CONRAD FROMANN

COLLECTANEA NORTHUSANA

oder

VERMISCHTE NACHRICHTEN ZUR NORDHÄUSER GESCHICHTE

Band VII

Der Nordhäuser Theologenstreit

Nach dem Manuskript im Stadtarchiv Nordhausen
bearbeitet von Peter Kuhlbrodt

Schriftenreihe der
FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG
Nordhausen 2004

Band 16

Conrad Fromann (1616 – 1706)
(Bearbeitet von Dr. Peter Kuhlbrodt nach einem Manuskript im Stadtarchiv Nordhausen):
Collecteana Northusana – oder vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte, Band VII. Der Theologenstreit, Band 16 der Schriftenreihe der © FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG
Nordhausen 2004
ISBN 3-930558-18-1

Inhaltsübersicht

(Die in runden Klammern angegebenen Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierung im Original.)

Einleitung	S. 8
Collectanea Northusana Band 7 (Text)	(S. 1)
Extract von den unseligen Streithändeln, so unter den Geistlichen im vorigen Seculo alhier vorgelaufen und ufm Rathause sparsim zu finden (1551–1600)	(S. 1)
Bürgermeister Meienberges [Meyenburgs] Rede an Magister Antonius Otho Antwort M. Othos auf Vortrag und Bericht Eines Ehrbaren Rates Mittwoch in den Pfingsten 1551	
Ratsschreiben an die Gelehrten der Heiligen Schrift zu Wittenberg, aufgesetzt von Michael Meyenburg.	(S. 36)
Antwort des Theologischen Kollegiums zu Wittenberg (Bugenhagen, Melanchthon)	(S. 40)
Erneute Rede Meyenburgs gegen M. Antonius Otho	(S. 46)
Klage der Pfarrer von St. Blasii und St. Petri gegen Antonius Otho	(S. 63)
Schreiben an Justus Menius, Pfarrer zu Gera, wegen des Betens für die Abgeordneten zum Tridentinischen Konzil	(S. 70)
Dr. Johan Schneideweins Schreiben an Michael Meyenburg	(S. 76)
Dr. Matthäus Ratzenbergers Bedenken gegen Philipp Melanchthon	(S. 84)
Schreiben wider die Elevation im Heiligen Abendmahl	(S. 116)
Bedenken des Superintendenten Sebastian Boetius und sämtlicher Pfarrer zu Halle, gerichtet an den Rat zu Nordhausen (1558)	(S. 126)
Protestation der Altarleute zu St. Nicolai gegen Johannes Fuß, Pastor zu St. Petri	(S. 136)
Weigerungsschreiben der Pastoren Jacob Sybold, Johann Fuß und Johann Noricus,eine im Geistlichen Ministerium angeordnete Konfession auszustellen (1560)	(S. 168)
Verteidigungsrede des M. Antonius Otho und seiner Anhänger gegen seine Ankläger (16. Dezember 1560)	(S. 183)
Wiederholte Anklage des Magisters Sybold vom 3. März 1561	(S. 193)
Sentenz – die von den Theologen vorgeschriebene Formula Confessionis	(S. 202)
Die Theologenberatung in Nordhausen im April 1561 und die von ihr ausgegangene Erklärung Antonius Othos zur Formula Confessionis von 1561	(S. 214)
Mahnschreiben der kursächsischen Gesandtschaft an den Rat wegen des Antonius Otho und Fabritius und Antwortschreiben des Rates wegen Beurlaubung etlicher Geistlicher am 9. Juni 1568	(S. 232)
Zusammenfassender Bericht zum Streit zwischen Otho und Sybold	(S. 245)
Befehl des Kurfürsten August an den Superintendenten von Langensalza vom 9August 1568	(S. 256)
Verteidigungsrede des Lappaeus, Oßwald, Henning und Faust	(S. 275)
Mandat des Nordhäuser Rates vom 17. Dezember 1568	(S. 282)
Schreiben des Rates und des Oberhauptmannes von Berlepsch wegen der Berufung eines Superintendenten	(S. 290)
Widerstand des Pfarrers Sybold gegen den Superintendenten Burggravius (1569)	(S. 298)
Vorschläge des Martin Burggrav zur Wiederherstellung der Einigkeit unter der Nordhäuser Geistlichkeit (21. Juni 1569)	(S. 308)
Apologie des M. Burggrav vom 30. August 1569	(S. 328)

Antwort des Sybold und Noricus auf die Apologie von Burggrav. (S. 365)
Burggravs Beurlaubung und Absetzung (1570) (S. 423)
Gravamina wider Burggravius (S. 428)
Des Burggrav Weigerung gegen seine Demission (S. 462)
Ausfall des Gottesdienstes zu Gründonnerstag und Karfreitag 1570 in St. Nicolai und die Entschuldigung des Burggrav – dessen endgültige Entlassung (S. 470)
Erklärung der gräflich-schwarzburgischen Theologen in Nordhausen (S. 520)
Spottlieder und Spottgedichte zum Nordhäuser Theologenstreit (S. 545)
Magister Köchers Apologie gegen Johannes Lappaeus' Streitschrift (S. 571)
Apologie des Caspar Thelamon gegen Lappaeus (S. 588)
Ratsmandat wider die «Verächter der neuen Geistlichen » (S. 608)
Klageschreiben einiger Bürger wegen der neuen Geistlichen an das Geistliche Ministerium zu Eisleben und Mansfeld und dessen Antwort (S. 613)
Apologie des Nordhäuser Geistlichen Ministeriums gegen die Theologen zu Eisleben (22. November 1570) (S. 645)
Bericht des Rates an Graf Günther von Schwarzburg wegen der entlassenen Geistlichen (S. 674)
Konfession des Nordhäuser Geistlichen Ministeriums (S. 691)
Klage der Nordhäuser Geistlichen wegen zu geringer Besoldung (S. 708)
An den Rat gerichtete Gravamina des Ministeriums (8. Februar 1577) (S. 765)
Verteidigungsrede des Johann Rindfraß, Pfarrer von St. Blasii, gegen die Anschuldigung, ein Kalvinist zu sein (S. 777)
Beschuldigung des Nordhäuser Geistlichen Ministeriums (S. 800)
Klage des Johann Sifardus gegen M. Pandochaeus (18. Juli 1595) (S. 834)
Nachträglich aufgefundene Erklärung des Rates wegen der Entlassung des M. Burggrav (1570) (S. 848)
Vertreibung des Philipp Hanckel, Eustachius Michel und Claus Bierman aus der Stadt (1571) (S. 861)
Interzession des Kanzlers Petrus Bötticher für Eustachius Michel (S. 887)
Wiederholte Bitte des Ministeriums um Aufbesserung der Besoldung (S. 927)
Erneute Verteidigungsschrift des Johannes Rindfraß. (S. 950)
Bedencken des Ministeriums zu Eisleben und Mansfeld wegen der Formula Concordiae (1579) (S. 962)
Des M. Lucas Martini Klage gegen M. Pandochaeus (1593) (S. 1003)
Ratsdekret in der Streitsache Pandochaeus gegen Rieger und Sifardus (1594) (S. 1027)
Klageschrift des Syndikus Georg Wilde gegen M. Rieger (1594) (S. 1037)
Verteidigungsschriften des M. Rieger gegen die Anklagen Wildes (S. 1079)
Ratsmandat nach dem Vergleich mit Pandochaeus und Sifardus (1595) (S. 1094)
Verteidigungsschrifen des M. Rieger gegen Georg Wilde, M. Pandochaeus und die Helmstedter Theologen (1595–1596) (S. 1112)
Schreiben des Georg Wilde zur Verteidigung des M. Pandochaeus (S. 1154)
Erklärung der Wittenberger Theologen gegen die Schrift des Pandochaeus (25. Juni 1597) (S. 1169)
Bekenntnis der Prediger zu Nordhausen in der Frage der Prädestination und Gnadenwahl (S. 1227)
Antwort des Erasmus Rothmaler auf die Klage des Pandochaeus (28. Februar 1597) (S. 1248)
Protokoll einer Konsultation der Stadtältesten wegen des Streits der Geistlichen (S. 1282)

Bittschrift der Frauenberger Kirchengemeinde wegen ihres Pfarrers M. Rieger (S. 1302)
Die Amtsenthebung des Johannes Sifardus (S. 1322)
Jost Böttichers beabsichtigte Klage vor dem Kaiser gegen den Nordhäuser Rat (18. August 1597) (S. 1336)
Eines Ehrbaren Rates Bericht wegen der verjagten Geistlichen und Klage gegen Dr. Georg Mylius, gerichtet an den Administrator von Kursachsen (17. März 1598) (S. 1387)
Ausführlicher Bericht des Georg Wilde vom Nordhäuser Religionsstreit (S. 1402)
Protokoll über die Absetzung des Christian Avianus, Pfarrers im Altendorf. (S. 1445)
Bericht über Verhör und Absetzung der vier Geistlichen Pandochaeus, Terellius, Eber und Goldhorn. (S. 1461)
Schreiben der vier „beurlaubten“ Geistlichen an den Rat (20. August 1600) (S. 1511)
Rede des Syndikus bei der Amtseinführung des Joachim Emdemius als Pfarrer an der Kirche St. Blasii (2. November 1623) (S. 1530)

Namens-, Orts- und Sachindex
1. Namensindex S. 607
2. Ortsindex S. 616
3. Sachindex S. 619

Einleitung

Die religiösen Streitigkeiten in der Freien Reichsstadt Nordhausen sind erstmals von Hans Silberborth ausführlicher und im Zusammenhang dargestellt worden.[1] Zuvor hatte bereits Ernst Günther Förstemann Ergebnisse biografischer Studien über Otho, Fabricius, Meyenburg, Johannes und Cyriacus Spangenberg u. a. mitgeteilt.[2] Im Anhang veröffentlichte Silberborth den deutschen Wortlaut der *Confessio Ministerii Northusani* (gekürzt), auf den sich die Nordhäuser Geistlichen auf Drängen des Magistrats geeinigt hatten. Als Quellen benutzte er außer Druckschriften des 16. bis 18. Jahrhunderts, darunter auch solche von Friedrich Christian Lesser, Archivalien des Nordhäuser Stadtarchivs, die zum Teil 1945 vernichtet worden sind. Erhalten blieb der von ihm herangezogene Band VII der Fromannschen Collectaneen. Dieser sowie Band XIII bilden zusammen mit einigen noch vorhandenen Akten heute die hauptsächlichsten Quellen des Stadtarchivs zur Nordhäuser Reformationsgeschichte. Allerdings befinden sich auch verstreut in anderen Fromann-Bänden noch durchaus bemerkenswerte Nachrichten zu dieser Thematik. Weitere wichtige Quellen fand Silberborth im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden. Gewissermaßen als ein Abfallprodukt dieser Studien ist sein Beitrag über Spottgedichte des 16. Jahrhunderts anzusehen, der postum aus seinem Nachlass in der Harzzeitschrift veröffentlicht wurde.[3] Eine wertvolle Ergänzung bilden auch heute die Biografien zahlreicher Geistlicher in Johann Balthasar Reinhardts „Presbyteriologia Nordhusana“, einer Handschrift des 18. Jahrhunderts.[4] Aus dem im Stadtarchiv Nordhausen erhalten gebliebenen reichsstädtischen Aktenbestand sind folgende in unserem Zusammenhang von Bedeutung:

Lb 2: Nordhäuser Geistlichkeit (1463–1599)

Lb 3: Pfarrer- und Kirchensachen (1556–1594)

Lb 4: Anstellung und Entlassung des Superintendenten Martin Burggrav (1569–1570)

Lb 5: Streitigkeiten der Geistlichen (ca. 1570 ff.)

Lb 6 Kurzer historischer Bericht des schrecklichen und erbärmlichen Zwiespalts zwischen den Prädikanten in Nordhausen (ca. 1571)

Lb 7: Kritischer Bericht des geistlichen Ministeriums über die Formula Concordiae des D. Jacob Andreä (1579)

Lb 8: Appendix tertio, scripto anonymo addita a Johanne Rindfras (Past. S. Blasii – ca. 1580).

1982 legte Ernst Koch eine gründliche Studie über Biografie und literarische Tätigkeit Antonius Othos im Zusammenhang mit dem sog. Antinomistischen Streit vor und edierte einige Texte des Melanchthon- und Bugenhagenbriefwechsels.[5] Die Arbeit von Ernst Koch gewährt heute den besten Einblick in die Problematik der geistlichen Streitigkeiten jener Jahrzehnte.

Für die Zeit der Ausbreitung der Reformation in den Jahrzehnten nach dem Augsburger Religionsfrieden, die innere Entwicklung des deutschen Luthertums und insbesondere die lange

---

[1] **Hans Silberborth**, Der Höhepunkt der religiösen Streitigkeiten in der Freien Reichsstadt Nordhausen und die erste und einzige Berufung eines Superintendenten (1568–1570). In: Zeitschrift des Vereins für Kirchengeschichte der Provinz Sachsen und des Freistaates Anhalt, 30. Jahrgang (1934), S.43–78.

[2] **Ernst Günther Förstemann**, Kleine Schriften zur Geschichte der Stadt Nordhausen I, Nordhausen 1855, S. 14–57.

[3] **Hans Silberborth**, Spottgedichte des 16. Jahrhunderts. In: Harz-Zeitschrift, 24. und 25. Jahrgang, Goslar 1972/73, S. 177–185.

[4] Johann Balthasar Reinhardt, Presbyteriologia Nordhusana, StadtA Nordhausen, II Za 6.

[5] **Ernst Koch**, Anton Otho. Weg und Werke eines Lutherschülers. In: Herbergen der Christenheit, Bd. XIII (1981/82), Berlin 1982, S. 67–92. Ders., Unbekannte Stücke des Melanchthon- und Bugenhagenbriefwechsels aus Nordhausen. In: Archiv für Reformationsgeschichte, Jg. 72 (1981), S. 290–298.

Phase der Lehrstreitigkeiten, beginnend beim Streit um die Adiaphora seit 1548 bis zu den Entscheidungen hinsichtlich der Konkordienformel von 1577, der abschließenden Bekenntnisschrift des Luthertums, bietet der vorliegende Band VII der Collectanea Northusana von Conrad Fromann wertvolles Material. Mit seiner Transkription und Veröffentlichung sollen der Forschung neue Anregungen vermittelt werden; auch der interessierten Öffentlichkeit wird hiermit ein umfangreiches Studienmaterial in die Hände gelegt. Zum Leben und Wirken Fromanns informiert die Einleitung zu Band I der Collectanea.[6]

Hinweise zur Transkription und Edition

Wie schon in der Einleitung zum Band V geäußert wurde, hat es sich als ratsam erwiesen, die Transkription noch mehr dem modernen Sprachgebrauch anzunähern. Um dem Leser das Verständnis dieser Texte zu erleichtern, folgen wir einem Hinweis, den Johannes Schultze in den „Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte“ gab, indem er schrieb: „Bei Zugrundeliegen von Abschriften, insbesondere jüngerer, kann weniger schonend verfahren und auch moderne Schreibung angewendet werden, doch sind die Grundsätze dabei anzugeben.“[7] Das heißt vor allem:

1. In der Groß- und Kleinschreibung wird modernem Brauch gefolgt.
2. Konsonantenhäufungen werden reduziert, wenn sie sprachlich bedeutungslos sind, z. B. Dorf statt Dorff, in statt inn.
3. Eigennamen werden entsprechend der Vorlage wiedergegeben, auch wenn die Schreibung innerhalb eines Textes wechselt.
4. Kürzungen werden weitgehend aufgelöst, zum Beispiel E. E. R. = Ein Ehrbarer Rath, E. E. w. = Euer Ehrwürden, u. g. H. = unser gnädiger Herr, S. Cf. g. = Seine Churfürstliche Gnaden usw. Dagegen werden sie nicht aufgelöst, wenn ihre Bedeutung unsicher ist. Andere Kürzungen, die durch Abbrechung entstanden sind, werden folgendermaßen wiedergegeben: Herr, Keyserliche Mayestet, Pfarher u. a. m.
5. Das häufig auftretende Pronomen -unser- , im Original -unßer- geschrieben, wird mit -unser- wiedergegeben; dagegen wird die Schreibung -dießer- für -dieser- beibehalten. Das gerade in diesen Texten relativ häufig vorkommende -wieder- im Sinne von -gegen- wird nach heutigem Sprachgebrauch -wider- geschrieben.
6. Um dem Leser jedoch einen Eindruck vom Original nicht vorzuenthalten, sind viele alte Formen beibehalten worden, u. a. auch das für Fromann charakteristische Kürzel ltc. für etc., die abweichenden Kasus bei Präpositionen, in der Rektion des Verbs u. a. m.
7. Eindeutige Nachlässigkeit des Abschreibers wurde kommentarlos korrigiert. Nicht wenige Textstellen bleiben in ihrer Bedeutung für den Leser vor allem deshalb dunkel, weil beim Abschreiben Wörter ausgelassen oder verfälscht worden sind.
8. Die gesamte Interpunktion folgt modernem Sprachgebrauch.
9. In lateinischen Texten wird j mit i wiedergegeben, also eius anstatt ejus etc. In häufig verwendeten Begriffen, z. B. aus dem Rechtswesen, wie etwa Judicium u. a., ist das j beibehalten worden, um den Text nicht allzu sehr zu verändern.

---

[6] Schriftenreihe der Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung Nordhausen, Band 7, 1998.

[7] Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen. Herausgegeben von Walter Heinemeyer. Selbstverlag des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine, Marburg-Köln 1978, S. 34.

Die Fußnoten, die sich nicht an den Spezialisten, sondern an eine breite Leserschaft wenden, erläutern nicht nur zahlreiche lateinische Einsprengsel, sondern auch manche für das Verständnis wesentliche Begriffe und Personennamen. Einige kürzere lateinische Texte sind übersetzt worden, jedoch ist vom Bearbeiter eine Übersetzung theologischer und biblischer Stellen ausdrücklich unterlassen worden. Zur Erläuterung zahlreicher Persönlichkeiten diente das Standardwerk von Jöcher als Grundlage. Ferner war in vielen Fällen hilfreich das Biographisch-Bibliographische Kirchenlexikon, begr. und hrsg. von Friedrich Wilhelm Bautz. Fortgef. von Traugott Bautz, Bd. 1, Hamm/Westf. 1975, Bd. 2 Herzberg 1990, seit Bd. XXI (Ergänzungen VIII) Verlag Traugott Bautz GmbH, 99734 Nordhausen 2003, im Internet einzusehen unter www.bautz.de/bbkl/. Hinweise zu Nordhäuser Geistlichen wurden vor allem Ernst Günther Förstemanns „Chronik der Stadt Nordhausen“ (1860) entnommen. Bei einigen Persönlichkeiten sind in den Fußnoten weiterführende Literaturangaben zu finden.

Vieles, was in der sehr gründlichen kodikologischen und inhaltlichen Beschreibung zu Fromanns Band 3 gesagt worden ist, insbesondere, was die Einbandgestaltung betrifft, trifft auch auf Band 7 zu. Letzterer ist jedoch wegen der starken Beschädigung des Einbandes und eingetretenen Tintenfraßschadens an ca. 30 bis 40 Blättern restauratorisch behandelt worden. Die Restaurierung erfolgte in den Jahren 1996 bis 1997. Der Buchblock wurde in Lagen und Blätter getrennt; bei dieser Gelegenheit wurden alle Texte verfilmt. An den Blättern wurden nur notwendige Stabilisierungsarbeiten mit Japanfaser durchgeführt, die besonders geschädigten Tintenfraßblätter wurden gespalten. Wegen des verstärkten Umfanges musste der umfangreiche Band in zwei Teile getrennt werden. Teil 1 (S. 1–750) entstand unter Einbeziehung aller originalen Lederteile in den neuen Einband. Für Teil 2 (S. 751–1568) wurde ein völlig neuer Halblederband angefertigt.

(S. 1)

Extract von denen unseligen Streithändlen, so unter den Geistlichen im vorigen Seculo alhier vorgelaufen und ufm Rathause sparsim zu finden

angefangen den 15. Septembris 1696
mit Magister Anthonio Othen

Bürgermeister Meyenberges[1] Rede wider Magister Othen 1551

Uff Mitwochen in den Pfingsten ist von unsern Herrn den Eltesten und Sitzendem Rathe dem würdigen Magistro Anthonio Othen[2] vom Hertzberge, Pfarhern zu St. Nicolai, von wegen der Predigt, die Pfingstage über und sonderlich bey dem Begräbnis Jacob Lowers sel. uf Montag in Pfingsten getan, nachfolgender Bericht geschehen, in Gegenwart aller andern Pfarhern anno 1551:

Würdige, achtbare und günstige Herrn, wiewol meine Herrn sehr wohl wissen, daß es unbescheiden und unfreuntlich gnug, Euer Würden täglich oder oftermal ufs Rathauß zu fordern, dieselben auch nochmals der Mühe gerne verschonet und überheben wissen, so haben sich doch newlicher Tagen Ursache begeben Euer Würden herauf zu bitten, und wiewohl diese Sache Euer Würden alle fünfe nicht angehet, so haben doch meine Herrn dieselben als Zeugen dieser Zeit gebeten, mit Bitte, deshalben kein Mißfallen zu tragen.

Und nachdem mihr meine Herrn bey Gehorsam geboten, Euer Würden Er Magister Anthon die Sachen anzuzeigen, und den unser Herrgott mein Hertz und Sin kennet, so wil ich mich **(S. 2)** hiemit bedinget haben, daß ich nicht aus Privat Affecten, sondern allein dasjenige, so meiner Herrn Notturft erfordert, vorbringen will.

Den nachdem Euer Würden bewust, wie ich alzeit die Prediger des Heiligen Evangelii nach meinem besten Vermugen ufs höchste und trewlichste befördert, auch dasselbige nochmals [mit] besondern Fleiß zu thun willig, also daß ich nicht allein bey denselben Ehre, Wolfahrt, Leib und Leben, sondern Guth und Bludt lassen wolte, halte auch, daß alle miteinander, so das Heilige Evangelium alhier geprediget, zuforderst durch Schickung des almechtigen Gottes durch mich anhero gebracht. Und dieweil meine Herrn die reine, lautere Warheit und Predigt des Heiligen Evangelii je und alwege dermassen geliebt, daß sie alzeit nach den geschicktesten Predigern, die sie erheben können, getrachtet, wie ihr den bey ihnen auch angeben, so haben Euer Würden daraus meine Herrn zu dem Heiligen Wort Gottes sondere Beliebung und Zuneigung leichtlich zu erachten.

Nachdem wir den zur Obrigkeit gesetzt und unsere Eidespflicht erfordert, darob zu sein, damit also gehandelt, daß durch unsere Nachlessigkeit kein Ergernis, Ufruhr oder gotloß Wesen **(S. 3)** entstehen möchte, so wil ihnen von Nöten sein, der schweren Uflagen, der sie von euch, Er Anthoni, bezichtiget, in alwege zu entschuldigen, das den ohn alles meines Affects Zunötigung geschehen soll.

---

[1] **Michael Meyenburg** (1491–1555), gebürtig aus Steinau in Hessen, studierte von 1506 bis 1509 in Erfurt die Rechte, wurde in Nordhausen Stadtschreiber, 1523 Oberstadtschreiber, später Syndikus und Bürgermeister. Er vertrat die Reichsstädte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar auf Kreis-, Reichs- und Städtetagen. Freundschaftliche Beziehungen unterhielt er zu Melanchthon.

[2] **Anthonius Otho** (um 1505–um 1558), geboren wohl in Herzberg/Elster, studierte in Wittenberg Theologie, promovierte dort 1539 zum Magister, war seit 1543 Pfarrer an St. Nicolai in Nordhausen. 1568 aus dem Amt entfernt, wurde er Pfarrer in Buttstädt bei Weimar. Er verstarb wohl zwischen 1579 und 1588 als Pfarrer in Stöckey (nach Ernst Koch).

Und ist nicht allein an meine Herrn gelanget, daß ihr, Er Magister Anthoni, (den von euch andern Herrn hat man es nicht gehöret, wil euch auch dessen entschuldiget haben) meine Herrn, Einen Ehrbaren Rath, mit beschwerlichen Worten angezogen, sondern daß sie einen solchen Fal getan, daß ihnen gewiß die Gnade Gottes wieder herauszuhelfen von nöten. Solte ihnen der Herr die schwere Sünde verzeihen und wieder ufrichten wolle. Und wiewohl wir alle bekennen müssen, daß wir arme Sünder, und ihr vor uns als eure Obrigkeit, die euch schützen und handhaben müssen und über euch halten, billich bittet.
Nachdem wir aber beschwerlich an unser Gewissen, Ehr und Leimut Leib und Seel beschweret, und uns bey viel Tausenden in der Stadt und bey Fremden in Verdacht bracht, daß sie wider ihr Gewissen handeln und uns in dem beschwerlichen Verdacht halten. Weil den in den Pfingsten das Volck billich mit uns anderß den Got dem Almechtigen bekümmern, mit Beichten und Empfahung des Heiligen, hochwürdigen Sacraments und götlicher Hülfe die Zeit mit Beten und Gottesfurcht zubrengen, so habt ir ihnen doch Ursache geben, daß auch in mittel ihrer christlichen Andacht wider ihr Gewissen, ihren gebürlichen Obrigkeiten uns, dem Rathe, zu Afterreden, böse **(S. 4)** Practiken machen, zu Ufruhr und viel beschwerlich Nachdencken verursacht.
Weil wir den bey euch wohnen und euch nicht sol mit unsern Wissen ein krum Wort gesagt oder geben werden, wir wolten für euch springen, euch schützen, hanthaben und vertedigen, so gebüret euch wiederum, so ihr solche grosse Unthaten von uns wissen solt, uns, wie Christus befolen hat, brüderlich erinnern, daraus zu ersehen, daß wir christliche Brüder und einer des andern Fallen ein Mißtragen haben. Aber der Gestalt ungehörter, ja unerkunter Warheit und wider die Warheit zu beschuldigen, daß wir ins bäpstliche Concilium, Interim[3], Rath und Beystand wider die frommen, gottfürchtigen Leute zu Magdeburg getan, wie den dieselben Worte mit schwinden Vorbringen dem Volcke fürgetragen, daß sie Gott derselben Sünden entnehmen ltc.
Nachdem den meine Herrn in ir Hertz von Gottes wegen dermassen gebild, daß auch ehe ir Northausen habt hören nennen oder anhero gedacht, sie vermittels göttlicher Hülfe ihr Guth und Vermugen umb die göttliche Warheit zu lassen entschlossen, wie sie den bald im Anfange den schwinden Zorn der keyserlichen Mayestett der anstossenden Fürsten und Herrn uf sich geladen, auch uf vielen Reichßtagen die Warheit bekant und persönlich sehen lassen, ihre Brief **(S. 5)** und Siegel vorgelegt und nicht geschemet. Auch in unser Armuth gegriefen, daß wir alzeit die besten Prediger haben möchten, denselben zugelassen, daß sie ungezitterten Munde und Hertzen die Warheit des Evangelii frey, rein, unerschrocken, unverfelscht zu predigen, daraus gespüret, wie unser Gemüth gestanden.
Den solte es dazu komen, daß wir das Heilige Evangelium nimmer rein haben solten, so wolten wir uns, so viel Gott der Herr Gnad verliehe, daran setzen. So wissen Euer Würden, daß wir auch den Muth, da wir von der gantzen Welt solten angefochten werden, von der schwinden falschen Lehre des Schwernis und uns die Spiesse vor der Nasen und die Feinde, wie betraulich an uns gelanget vor der Thür, daß wir Christum im Himmel angeruft und uns also gehalten, daß wir es vor Gott dem Almechtigen, gegen der keyserlichen Mayestet mit dem Glimpf nach dem Beschluß unserer Bürger behalten, welche beschlossen: daß alles, so zu Gottes Ehre gereicht und Bekentnis seines Heiligen

[3] Interim: Dreimal wurde versucht, den Religionsstreit bis zum Entscheid einer allgemeinen Kirchenversammlung beizulegen: mit dem Regensburger Interim von 1541, dem Augsburger Interim von 1548 und dem Leipziger Interim von 1548/49, an dem auch Melanchthon mitwirkte. Letzteres erklärte die äußerlichen Dinge, die Formen des Kultus, für gleichgültige Dinge, Adiaphora. Nicht wenige Theologen schmähten die Anhänger desselben als Interimisten oder Adiaphoristen. An der Spitze dieser Gegener stand Matthias Flacius.

Worts und wir in unser Stadt nicht hetten und mit guten Gewissen kunt ufgerichtet werden, darin wolten sie der keyserlichen Mayestet zu unterthänigsten Gefallen willigen, und haben mit denen Schriften Ablenung gemacht und uns ufgehalten, daß wir dabey blieben und zu unserm besten Verstandt angenommen. Sein auch seit der Zeit nicht mit einem Worte weiter angefochten, ohne daß der Bischof von Mentz ein Schritt anher gethan. Können uns derowegen nicht bedencken, daß man uns so wol **(S. 6)** gunnet oder gunnen mag, wir habens angenommen; und nachdem dasselbige nicht geschehen, so können wir des Stücks annemen, des Interim nicht erinnern, wird auch nimmermehr mit einem beständigen Grunde geredt oder gesagt, viel weniger dargethan können werden.

[*marginal:*] **Bürgermeister Meienberges Rede an Magister Ottho wegen des Interims und Concilii**[4]

Daß wir ins bapstische Concilium gewilliget, sein wir keinesweges geständig, den ich den Bapst vor den Teufel halte. Es hat der Keyser versprochen und zugesagt allen Ständen ein frey, christlich, allgemein Concilium, und erfordert darauf alle die Newerung, wie man unser Lehr nennet, in der Religion vorgenommen oder nicht, wil sie auch dazu frey, sicher zu- und abgeleiten, und wil, daß man sie nach Notturft hören sol und richten nach der Heiligen göttlichen und der Väter Schrift. Also wo wir uf dem Reichstag gewesen und die Wort gehöret ein gemein, frey, christlich Concilium, hetten wir es selber gewilliget, nicht daß es uns vonnöten, sondern daß wir unser frey, christlich Bekentnis thun. Und ob auch von unsertwegen uf die Wort ein christlich Concilium gewilliget: Du bist Christus, dein heilig Wort sol Richter sein – so hetten wir doch nicht anders den in ein christlich Concilium gewilliget, und wen wir das nicht theten oder thun wollen, so weren wir Freveler, Verechter, und theten uffrührisch, die kein Richter leiden wollen.

(S. 7) [*marginal:*] **Bürgermeister Michael Meyenbergß Rede an Magistrum Anthonium wegen Belagerung der Stadt Magdeburg**

Magdeburg[5] haben wir keinen Heller oder Pfennig nie zugeben und wiewohl bescheinen können, daß uns schwinde und harte Briefe zukommen von der keyserlichen Mayestet, daß wir Hülfe, Zuzug, Gelt, Proviant, Büchsen, Geschütz p. schicken solten, und ist die Ungnade und Zorn der keyserlichen Mayestet vorhanden, so wir es nicht thun; dennoch ist mit unserm Wissen nit ein Man hingezogen, ja wir haben das Unglück viel Jar helfen ufhalten. Daß aber im Reiche eine Hülfe angelegt oder Vorrath, das ist geschehen anno 7 und 48, ehe den wir uns besorget, daß Magdeburg belagert würde, und hat nicht bey uns gestanden, dasselbe zu wehren. Und ob man sagen wil, wir haben unsere Vollmechtige uf dem Reichstage gehabt, daß hinden im Abschiede stehet, daß Nürnberg unsern Befehl und Vertretung gehabt und nicht mehr den der blosse Nahme Northausen im Abschiede stehet.

---

[4] Das Tridentinische Konzil (Concilium Tridentinum), zur Beilegung des Religionsstreites 1537 einberufen, sogleich verschoben und schließlich erst 1545 in Trient eröffnete Kirchenversammlung, 1551 in Trient fortgesetzt. Am 7. Januar 1552 erschienen die weltlichen Gesandten des Kurfürsten von Sachsen. Am 18. März trafen auch die württembergischen und Straßburger theologischen Abgeordneten ein, und die kursächsischen befanden sich auf dem Wege. Im April 1552 wurde die Vertagung des Konzils beschlossen. Erst 1562 wurde es fortgesetzt und 1563 abgeschlossen.

[5] Magdeburg trat 1531 dem Schmalkaldischen Bund bei, sagte sich vom Erzbischof und dem Kapitel los und unterwarf sich auch dem Kaiser nicht, als dieser im Schmalkaldischen Krieg 1547 ganz Sachsen erobert hatte. 1548 geächtet, verweigerte die Stadt die Annahme des Interims und wurde Zufluchtsort aller durch die Religionsverfolgung Vertriebenen. Im Auftrag des Kaisers vollzog Kurfürst Moritz von Sachsen die Acht, begann am 4. Oktober 1550 die eigentliche Belagerung und eroberte am 28. November die Neustadt, doch die Bürgerschaft verteidigte zunächst die Altstadt mit Erfolg. Erst als Moritz Gnade und Religionsfreiheit anbot, huldigte Magdeburg Moritz als Burggrafen am 9. November 1551.

Und wiewohl es Sachen, die nicht wohl zu offenbaren, aber doch zu Entschuldigung meiner Herrn wol an den Tag zu geben. Es ist unverborgen, daß meine Herrn einen grossen unverwindlichen Brandschaden erlidden, so haben sie an ihren Renten und Einkommen sieder deren Lermen järlich 2000 Gulden fallen lassen, hetten sie nun den Reichstag besuchen sollen und sie albereit so viel Ausgebens, daß wir schier nirgendß bleiben können und den zu Besuchung des Reichstages mit Pferden und andern Notturft zu ver-**(S. 8)**sehen uf den Kosten des Reichstages in 1000 oder 1200 Gulden gelaufen, und wir aber keine sonderliche Privatsachen auszurichten gehabt, haben wir an unsere Freunde, den Rath von Nürnberg, geschrieben, uns uf dem Reichstage zu vertreten, da es uns nicht mehr als eine geringe Verehrung gestanden, und haben andere Städte, vielleicht aus dem Mangel, so wir gehabt, gleicher Gestalt sich vertreten lassen, damit nichts desto weniger ihr Gehorsam vermerckt und ercläret, und haben Einem Ehrbaren Rath zu Nürnberg, unsern lieben Freunden, nie keine Volmacht, wie doch sonst gebreuchlich, gegeben, daß wir dasjenige, so sie in unserm Namen handeln, würden stets vest, unverbrüchlich und sie schadloß halten wolten, wie die Art der Volmacht pflegt mit sich zu bringen, sondern in und mit einer gemeinen Schrift sie gebeten, daß sie uns biß zu unser Gesanten Ankunft vertreten wolten, wie wir den dieselbe Schrift Got lob noch können vorlegen vor alle, die uns diesen Argwohn uflegen, Gilden, Handwerge und Gemeine, und dies lauts und inhalts, wie hiebey mit A verzeichnet ist. Und wird aus dieser Schrift clar vermerckt, daß wir uns der Artickel, in dem wir keine Vollmacht von uns geben, **(S. 9)** mit grossem Bedacht und guthen Rath vorbehalten. So sein das auch nicht gnügsam Brief und Siegel, darinnen wir uns verwilliget, alles, so uf dem Reichstage beschlossen, angenommen haben wolten, wie man sonst craft einer Volmacht zu schreiben pflegt p.

Wir haben auch fürder und folgend an die Gesanten der Stadt Nürnberg, so uf dem Reichstage zu Augßburg gewest, wohl ein ¼ Jares darnach dies Inhalts, wie mit B verzeichnet, geschrieben. Und befind aus dieser Schrift, daß wir uns auch alle des Glaubens Sachen vorbehalten und meine Herrn mit dem Fleiß, Bescheidenheit und Vorsichtigkeit umgangen, daß sie sich Gott lob in den Hendeln gantz unverdechtig gehalten. Dieweil wir den keine Verwilligung, keine Volmacht von uns geben, auch unsern Gesanten da nicht gehabt, ja so haben wir ja weder in Interim, Concilium oder Hülfe wider Magdeburg nicht gewilliget. Und wo Euer Würden dieser Sachen einen gemeinen schlechten Bericht und Verstandt und nicht anders davon judicirten, den daß man über die Bücher wie ein Thier über ein Trog leuft, würdet Ihr vernünftiger und bescheidener geredt und gehandelt haben.

Und damit ihr damit zu ersehen, daß euer Argument unkräftig, Northausen ist mit im Abschiedt und öffentlich Truck gesetzt, da-**(S. 10)**rumb hat es auch in alles uf dem Reichstag beschlossen gewilliget.

Nachdem die keyserliche Mayestet einen gemeinen Reichstag gegen Augßpurg ausgeschrieben und dahin alle Stände des Reichß erfordert und dar uns als einer Stadt des Reichß auch geschrieben, und wiewohl wir kein Stimme im Reich, so werden wir doch von niemandß anderß den von der keyserlichen Mayestet zu Tagen beschrieben; uf welchen Tagen sich unsere Vorfaren alzeit noch so löblich und ehrlich erzeiget, daß sie ihre Gesanten alwege da gehabt und sich erbarlich gehalten, ihre Stedte durch Gottes Hülfe vertreten, auch zu dem Heiligen Reiche eine solche Beliebung gehabt, daß wiewol man sie uf eine Zeit an die Fürsten von Sachsen brengen wollen, sie dennoch mit Verwilligung und Zulassung der keyserlichen Mayestet bey dem Reiche blieben. Nachdem wir den durch Gottes Versehen ein Stadt des Reichß, auch Gott lob, wie geringe wir sein des Ansehens, daß man uns uf die Reichstage erfordert und wir auch bey unsern Eyden und Pflichten zu erscheinen schuldig, so hat es die Gestalt, wenn meine Herrn uf ein[en] Reichstag beschrieben werden und ihre Gesanten dahin abfertigen, auch derselbe des Orts des Reichstages ankompt, so muß er in die mentzische Cancelley gehen, sich darin angeben. Nachdem durch die Römische Keyserliche

Mayestet, unsern allergnädigsten **(S. 11)** Herrn, Ein Ehrbarer Rath von Northausen uf jetzigen Reichstag anher erfordert, so haben sie mich N. ihren Diener oder Rathsperson abgefertiget, wie ich hiemit meine Vollmacht übergebe und einlege, und bitt, den Gehorsam meiner Herrn zu verzeichnen und [zu] registrieren in des Reichß Cantzley p. p. und folget nicht, der ist uf dem Reichstage gewest, darumb hat er in alles gewilliget, sondern hat die Meinung, daß wen eine Sache berathschlaget, so wird alzeit geschlossen nach den meisten Stimmen, und man fraget nach mir oder einen andern nicht, ob er gleich williget, so schleust man doch uf die meisten Theil Stimmen, wie den auch in Erwehlung des Römischen Keysers gehalten wirdt, daß wen ihrer Viere gewilliget, so ist der Römische Keyser erwelet; also do wan gleich 10 oder 12 nicht willigen oder 18 oder 20 willigen, so gelten die meisten Stimmen und wird geschlossen, sie haben alle gewilliget. Wen man nun schreibet; alle Stände des Reichß, so werden die eben so wohl mit eingezogen, so es nicht getan; denn der meiste Haufe gehet vor, wen ich gleich nicht willige, der aber ober oder under mir williget, so werde ich eben so wohl mit eingezogen, und wie wohl ichß nicht gethan, so ist doch die Art im Reich zu reden: Alle Stände, und ist nicht der Gebrauch, daß man darzusetze, dieser oder jener ausgenommen, sonst haben sie alle gewilliget. Ein Exempel: Wan ihr 5 Pfarhern etwas beschlosset oder einem eine **(S. 12)** Kuntschaft gebet, und obgleich der sechste nicht willigen will, so schreibet ihr doch: Wir Pfarhern zu Northausen bekennen, daß vor uns erschienen N. und des von uns allen ein Kuntschaft und Zeugnis begehret, welches wir ihme hiemit geben ltc. und setzt nicht hinein: ausgenommen der, sondern wir alle oder für uns allen p. p. also ist auch im Gebrauch im Reich.

Wen etwas von der keyserlichen Mayestet proponieret, so wird dasselbige in 4 Rathschläge genommen und geteilt, in der Chur-, Fürsten, Prelaten und Städte Rath, und haben die Städte keine sondere Stimme, allein daß der mentzische Cantzler, wen etwas von dem Chur- und Fürsten Rath bewogen und beratschlagt zu den Gesanten der erbaren Frey- und Reichstädte kompt, ihnen zu erkennen gibt. Es haben sich die Chur- und Fürsten Ihr gnädigste und gnädige Herrn uf der keyserlichen Proposition uf den und den Articul, dies oder das entschlossen und mihr befohlen, Euer Gunsten solches anzuzeigen. Dasselbe nemen die Gesanten der Frey- und Erbaren Reichstädte auch in ihren Rath, bedencken und bewegen dasselbe, und befind sich, daß es thunlich, so gibt man die Antwordt: Der Chur- und Fürsten, unsern gnädigsten und gnädigen Herrn Bedencken haben die Gesanten der Erbaren Frey und Reichstädte angehöret und sein es mit ihr Chur- und Fürsten Gnaden einig, und tringen also mit hinnein, wie eine Stimme. Be-**(S. 13)**finden sie aber, daß es ihnen ungelegen, darein zu willigen, so fassen sie ihr Bedencken in eine Schrift, übergeben dieselbe der keyserlichen Mayestet, zeigen an, daß ihnen dies oder das von wegen ihrer Herrn und Obern nicht anzunehmen, bitten die keyserliche Mayestet, darin ein gnädigstes Einsehen zu haben p. p. Das nimbt der Keyser in Rath, und befind er, daß es fürtreglicher [und] nützlicher sey, so schlegt er sich darin, ordnet: Wir wollen den Articel der und dermassen haben.

Also habt ihr den Bericht, daß auch die Städte keine Stimme nicht haben. Clage haben sie wohl; den so ich befinde, daß etwas meinen Herrn und Obern ungelegen, so sage ich, daß ichß von wegen meiner Herrn nicht willigen könte, gehöret mir nicht, ein andern, der es williget, aufs Maul zu schlagen, sondern was der meiste Theil beschleust, das höret gewilliget, unangesehen, daß etliche darwider protestieret haben, wie den eines jedern Suffragia und Antwort ufgeschrieben werden und nach dem mehren Theil geschlossen.

Wen nunmehr gleich dieser Abschiedt das Interim bestetiget, so sind doch die unschuldig, so darein nicht gewilliget; daß aber die Worte im Abschied stehen, daß alle und jede Stände des Reichß gewilliget, find man von 30 Jaren und lenger, daß man den Brauch und die Form in allen Abschieden gesetzt, und wen gleich der dritte Theil nicht williget, so gehet doch der meiste Theil vor. Man findet

in der Heiligen Schrift, daß Gamaliel in den Rath der Juden **(S. 14)** nicht gewilliget und dennoch in ihrem Rath gewest, auch die Schrift saget: Omnes Pharisaei et Scribae[6], und gleichwohl hat dieser nicht gewilliget. Es sein auch auf etlichen Reichstagen in 400 ehrliche, gottesfürchtige, fromme Menner gewest, darunter die geschicktesten und gottesfürchtigsten Fürsten, Hertzog Philip in Pommern, der Hertzog zu Preussen p. stehen im Abschied, aber nicht also, daß sie gewilliget, sondern man befindet, daß schier alle, so dagewest, dem Keyser so ehrlich und rühmlich unter die Augen getreten, daß es auch am Jüngsten Tage zu ersehen sein wirdt. Item die Papistische neben den Evangelischen haben sich wider den Keyser gelegt, daß es unmöglich, daß es der Keyser werde zuwege bringen, das Interim allerdinges ins Werck zu setzen, den dasselbe ohne sondere Unruhe, Zwiespalt und Uneinigkeit des Heiligen Reichß nicht geschehen könne. Aber viel tapferer und ernster haben sich die Städte widersetzig gemacht und das Wortlein Concilium zu continuiren, weil es dubium ist[7] und könte verstanden werden, daß man die vorigen Articul creftig sein lassen und die andern continuire, keinesweges leiden wollen. Wo es aber de loco[8] solte verstanden werden, daß do es angefangen, nochmals gehalten würde, so liessen sie es auch geschehen. Und nachdem wir nicht weiser **(S. 15)** den andere, und den aus ergangener Schrift uf dem Reichstag so da vor Augen liegen und zu lang wird zu lesen, zu befinden [sein], daß wir in alle Articel nicht gewilliget. So sagen meine Herrn, daß Ihr sie damit zur Unbilligkeit beschweret; da daß wir im Abschiede stehen, folget nicht darum, daß wir gewilliget, sondern ist einem jeden frey gelassen, seine Notturft zu reden, zu willigen oder nicht, kompt zu Zeiten, daß man ihn wohl darbey bleiben lest, daß er aber große Gnade damit erlangen solte, ist wohl zu erachten. Wie ich den selbst uf eine Zeit, daß ich in Sache nicht gewilliget, daß ichß von wegen meiner Herrn nicht thun könte, ich hette dessen keinen Befehl, vor König Ferdinandum, Pfaltzgraf Friedrich am Rein und den Probst zu Elwangen gefordert und gefraget, warum ich nicht gewilliget? Nichts desto weniger ward die Form des Abschiedß, wie gebreuchlich, gesetzt, sie hetten alle gewilliget. Darum wer nicht weiß, was der Brauch ist, der mag wol hinnein platzen und gedencken, es gehe also zu, man solte aber bedencken, was eines jedern Ambt were und unergründeter Sache meine Herrn mit diesen Articuln so geschwinde nicht anlassen, sondern sich erst des Grundes und Warheit erkundigen.

Des Concilii halber müssen wir es, nachdem die Wort, daß es ein christlich frey, gemein Concilium sein sol, bleiben lassen, da vor aussen, und können es noch zur Zeit als unchristlich uns desselben **(S. 16)** nicht wegern, erfordert auch wohl unsere hohe Notturft, darvon in geheim zu rathschlagen, aber es ist newlich geschehen, daß wir euch in grossen Vertrawen eine Sache eröfnet, aber ihr habt kaum erwarten können, biß ihr heimkommen; dasselbe von euch geschrieben, dörfen also nichts in geheim vertrawen, daß ihr nichts bey euch bleiben lasset.

Zu dem beclagen sich meine Herrn, daß ihr fromme, ehrliche, redliche Leute, so in die Ämbte gesetzt, ufs euserste ausschreiet, müssen E. Narren sein p. die Leute also verachten, ist uns beschwerlich. Item am Pfingstag in der Predigt gesagt: Es sein Ihr zween oder drey, die stecken die Köpfe zusammen, machen und schreiben ihres Gefallens, die andern mugen wohl unschuldig sein.

Daß wir die Köpfe zusammenstoßen zween oder drey, uns vor andern etwas Sonderliches unterstehen, das sein unfreuntliche Worte, und sol uns Gott darfür behüten, so sein unser Sachen dermassen gericht, daß es nicht darf, sondern alles das öffentlich sein soll, das lassen wir öffentlich sein. Es begeben sich auch zu Zeiten Sachen, die nicht ans Glocken sein zu binden, und geschicht es,

---

[6] Alle Pharisäer und Schreiber.
[7] Weil es zweifelhaft ist.
[8] Vom Orte.

so werden dieselbe mit Rath un-**(S. 17)**ser Herrn, der Eltesten, bewogen und der Sachen ehrlich und ufrichtig nachgangen. Darum was ihr mit solchen Worten für ein Glimpf suchet, ist wohl zu erachten. Und kan uns mit Warheit nicht schuld geben werden, daß wir je die Köpfe zusammen gestossen, das wissen wir aber wohl, daß zween oder drey aus der Clerisey die Köpfe zusammen gestossen und sich allerley, auch das ihnen zu regieren nicht gebüret, unterstanden.
Zu dem so gebet ihr uns mit öffentlicher Unwarheit schuld, daß wir Magister Andream[9], den Pfarhern [von] St. Blasii, verjagt haben, so ihr doch wisset, daß wir ihnen durch die ehrlichste Leute, so wir haben, Bürgermeister und Vierleute, so viel mahl beschickt und bitten lassen, daß er bey uns bleiben wolte, wir hetten ihm zugesagt, den Caplan zu beurlauben, das wolten wir ehrlich halten, habens auch getan. Ja der Bürgermeister Johan Hertzhausen[10], die Zeit regierender Bürgermeister, und ich, wir sind zu St. Niclas in die Kirchen in Chor gangen und euch zum freuntlichsten und fleissigsten gebeten, ihr wollet die Sachen mit Magister Andrea dahin fordern, daß er bleiben möcht, uns auch dermassen erbeten, daß ihr selbst gesagt: Nimbt Magister Andreas das Erbitten nicht an, so kan ich sein Vornehmen **(S. 18)** gar nicht billigen, sondern wil selbst wider ihn stehen. Solches wisset ihr, daß es allenthalben also geschehen und daß ihr selbst gebeten seid, mit ihme zu handeln, daß er bleiben möchte. Wie dörft ihr den nun so kühn und frevel sein, uns dermassen mit öffentlichen Unwarheiten zu bezüchtigen und verachten, wir haben ihnen verjagt, so euch doch Euer eigen Gewissen überzeuget, daß es ein lauter Unwarheit sey, den ihr wist, daß wir unsere vornembste Leute zu ihme zu etlich Mahl geschickt p. Dieweil nun solches Unwarheit sein und meinen Herrn zu einem Unglimpf gereicht, so wollen sich meine Herrn dessen entschuldiget haben. Mit gleichen Unglimpf und Unbescheidenheit seid ihr diese Tage auch umbgangen, es auch so grob und deutlich gemacht, daß etliche gesagt: Der Pfarher zu St. Niclas hat die Thür mit dem Kopf aufgeschlossen, wir laufen nun hin und suchen sie. Item wen unsere Herrn uff dem Rathause also willigen und regiren wollen, so müste man sie vom Rathause steupern und die andere heuchlerische Prediger, so es mit ihnen halten, über die Köpfe schlagen. Wozu nun solche Reden sich ziehen, habt ihr wohl selbst zu erachten; do ihr auch das Volck wohl erbittert, **(S. 19)** habt ihr ihnen gesagt, sie solten die Hende still halten, das ist so viel, als hettet ihr ihnen zu erkennen geben, was sich wohl gebüren wolte, aber sie solten an sich halten. Und ob ihr wohl wisset, daß uns nicht allein mit der jetzigen Uflage, sondern auch Magister Andreae halben gantz ungüthlich geschiehet, so thut ihr doch solchen falschen Unterricht wider die heiligen zehen und sonderlich das achte Geboth Gottes, so ihr doch selbst anderß wisset und lehret und euch der Beschwerung, so ihr wider uns und euer eigen Gewissen ufleget, wie ihr den, in dem wir Magistrum Andream solten verjagt haben, gar einen unwarhaftigen und falschen Bericht thut, wie ihr wisset, und selbst andern vor uns bekennen müst, den ihr uns uf der Cantzel ausschreiet.
Und seid damit noch nicht zufrieden, sondern hat am nechsten öffentlich uf der Cantzel gesagt: In der erst, da man die Weinberge, Hopfenberge, Ecker, Hauptbrief und Zinse austheilet, da war das Evangelium lieb gehalten und wolte jederman evangelisch sein p. p. und bezeuget uns also, wie wir die geistlichen Güter unter uns geteilet, das doch nicht war. Es haben viel Bürger, ehe den Ihr und wir jung worden, unser Vorfaren der Nonnengüter umb einen Zins innengehabt, und das ist alwege recht

---

[9] **Andreas Poach** aus Eilenburg, geboren um 1516, studierte in Wittenberg seit 1530, Magister, Diakon in Halle, musste die Stadt nach dem Schmalkaldischen Krieg verlassen und war seit 1547 bis etwa 1550 Pastor an St. Blasii, 1550 in Erfurt Pastor an der Augustinerkirche, dann an der Michaeliskirche, 1572 entlassen, zuletzt Diakon zu Utenbach bei Jena, wo er am 2. April 1585 verstarb.
[10] **Johann Hertzhausen** ist wohl identisch mit Johann Herbizhausen (Herberzhusen), Bürgermeister Nordhausens 1524, 1535, 1541, 1544 und 1550.

gewesen, ehe den so viel klüger Leute sind als jetzo herkommen. Von Northausen **(S. 20)** an biß gegen Kelbra alle dieselbigen Ländereien, so den Nonnen zuständig, wer hat es innen gehabt und noch, die Inwoner der Gülden Auwe, wisset wohl, daß dieses nicht unrecht ist, habt uns zu mehrmalen die Ohren damit gerieben, und ist euch daruf so guther Bericht geschehen, daß ihr habt müssen zufrieden sein. Den wen ich etwas innen habe, das mihr der Dominus Feudi vergönnet, geschicht solches ja nicht unbillicher Weise. Aber damit ihr den Muth kühlen möchte[t], rücket ihr es herfür. Ich habe einen Weinberg von den Nonnen, daruf ich geliehen, wen sie mihr mein Geld geben, so mögen sie ihren Weinberg wieder zu sich nehmen. Ich habe uff dem Lande dergestalt auch mehr als 200 Gulden gehabt, wils ohne Ruhm reden, habe es den armen Leuten im Siechhof geben, wen mihr so gach dazu wehre, wolte es behalten haben.
Auch beredet ihr die guthen, frommen Leuten, so die Almosen austheilen, müssen eure Narren sein, und dergleichen uf euserst zu ihrer grossen Mühe und Arbeit von euch schimpfiret werden, wolans wir müssens Gott befehlen. Es sagen aber meine Herrn, wen euer Gemüth also stehet, das Volck zu erregen, den alle eure Predigten uff und wider die Obrigkeit gerichtet sind, so müssen sie auch darwieder gedencken. Köndet ihr das thun, **(S. 21)** das wir euch befolen und das Heilige Evangelium frey, lauter, rein und ohn allen Scheu predigen und euch so muthwilliger, frecher, unförmlicher Worte wider die Obrigkeit enthalten, als euch billich zustehet und auch thun solt, so wollen wir euch nochmals, wie den alzeit geschehen, gern hören. So ihr es aber nicht lassen könnet und unser Volck erreget, wiewol wir es lieber verhütet sehen wolten, so leit uns doch nichts daran, wen man uns gleich über den Halß wil und wir in solcher Gefar sitzen sollen; welches doch nie erhöret noch erlebet, daß sichß ehrliche Leute unterstanden, so wollen wir dem ewigen, barmhertzigen Gott diese Sachen befehlen, und wo es von euch nicht abgeschafft, daruf uns bedacht nemen. Und sind meine Herrn in Willens, meine Herrn die Räthe zu fordern, und thuts den von nöten, unser Viertel-, Handwercker und Gemeine und ihnen diesen Bericht thun und sie urtheilen lassen, aber man weiß, Gott lob, unser Guterkeit wol, auch daß wir guthe, einfältige Leute p. p.
Aber nachdem mir meine Herrn uf mein Eyd befohlen, ihre Notturft und Bericht euch vorzutragen, so bit ich, lieber Ehr Pfarher, ihr wollet mich dessen nicht verdencken; und so ihr predigen wolt, so prediget das Heilige Evangelium und straft nur frey und kühnlich, da ihr ein Grund und rechten Bericht von habt, und werdet ihr erfaren einen, so straflich es sey der geringste oder grosse, nemet ihn **(S. 22)** für reden mit ihnen, wird er davon nicht abstehen, halten den rechten Process, und were euch ehrlicher gewest, ihr weret zum Bürgermeister gangen, als ihr eine Beschwerung zu haben vermeint, und euch erkundet, was es darumb für eine Meinung oder Gelegenheit, da würdet ihr sonder Zweifel der Sachen einen rechten Bericht empfangen haben. Und wiewohl meine Herrn euch dies nicht gerne vorgehalten, den unter ihnen allerley geredt, daß wir weiter Ursache zu uns nemen und suchen, wird auch wohl Bücher von uns schreiben. Dieweil sie aber öffentlich desjenigen, so sie nimmermehr überbringen werden, könnet bezüchtiget, haben sie ihre Unschuld an Tag geben müssen. Sein auch nicht des Vorhabens, wo es nicht selbst an ihm also und sie Ursach dazu geben hetten, ihre Unthat freventlicher Meinung zu vertedigen. Weil sie aber bey menniglichen ehrliebenden und vernünftigen Menschen der Artickel, darin ihr sie zu beschweren euch angemast, wol entschuldiget, zweiflen sie nicht, ihr werdet euch hinfürder auch besser bedencken und sie wiederum entschuldigen.

***

(S. 23)

Antwort Magister Anthon Otten, Pfarher [von] St. Nicolai, uff das Vortragen und Bericht Eines Ehrbaren Raths in den Eltesten, uff Mitwochen in den Pfingsten 1551

Erbare, achtbare und weise, günstige liebe Herrn! Ich verstehe und höre unser Herrn grosse, schwere Sache, die wider mich allein gehet, solte wohl darfür erschrecken, wen ichß thun könte; und nachdem meine Herrn angezeigt, daß sie meine Mitbrüder zu dieser Sache auch umb mehrer Sicherheit gefordert, so bitte ich, meine Herrn wolten mir auch vergönnen, dieselben meine Mitbrüder anzusprechen.

Ist demselben vergunst und nach Unterredung derselben folgende Antwordt getan:

Günstige Herrn, ich habe gehöret, was beschwerlichen meine Herrn wider mich haben, und stehet es uf dem, daß ich sol gesagt haben uf der Cantzel, sie weren gefallen in eine schwere Anfechtung und Sünde, Gott wolle sich über sie erbarmen und wieder herausführen. Die Ursache, daß sie die Artikel im Interim, darwider sie vormals excipiret, numals dem Bapst zu judiciren unterworfen, ins Concilium und Hülfe wider Magdeburg gewilliget, solche habe ich geredt und bin es geständig, und das zu beweisen habe ich nicht einen Muthwillen gebraucht, wie man mir gerne von fernest zuwolte, sondern **(S. 24)** ein gewissen Grundt, der nun in der gantzen Welt bekant. Und ist das der Ursprung: Am Abend Ascensionis Domini zur Vesper kompt Ehr Johan Holtzappel[11], mein Capellan und Diener, sagt, er sey uff den Cammern bey den Buchführern gewest, habe da funden des Reichßabschied, da stehe Northausen auch inne, und haben alle dieselben, so subscribiret, gewilliget in Interim, Concilium und Hülfe wider Magdeburg. Daruf ich Ehr Johan geantwortet, daß ichß nicht glauben könte, daß meine Herrn in das Interim gewilliget, daß ich wüste es, Gott lob, anderß und daß es nicht so war. Ehr Johan aber antwortet, es stunden viel Bürger darum, die es al gesehen und gelesen, und weren übel darob zufrieden, und von den solten meine Herrn sagen und ihnen Sedition billicher dan mir, der ich darzu nicht Ursach geben, zu erregen verbitten. Die Zeit ward mihr lang, und thaten mir die Reden Ehr Johan wehe, könte kaum erwarten, biß die Vesper aus ward, gehe hinführ zu den Buchladen und finde es, wie mihr Ehr Johan gesagt, daß Nordhausen mit darinnen stunde, besehe das Buch in Eil, so viel mir muglich, gehe wieder zu Ehr Johan, zeige ihm an des Interim halben: Ey, es hat keine Noth, ist **(S. 25)** biß zum Concilio ufgeschoben, wüste wohl, daß meine Herrn nicht gewilliget, dan es meinem Ambt zu schwer gewest, und ließ es also uf diesmal dabey bleiben.

Den andern Tag uf den Abend isset mit mir Hans Machmist, Zuckerbecker von Erdfurt, fraget mir, was mir von Northausen vor Leute sein, daß wir in Interim, Concilium und Belagerung vor Magdeburg gewilliget, und als ich ihme antworte, daß ichß nicht glauben könte, sagt er, es stünde clar im Abschiede. Dies thete mir sehr wehe, hette den Abschied uf den Morgen gerne gehabt, kunte aber keinen bekommen. Am Pfingstabend aber des Morgendß kriege ich ein Exemplar von Andres Wolff, und wiewol ich die Zeit mehr zu thun, den daß ich nach dem Buche gesehen, daß auch meine Herrn daraus mein Gemüth leicht ermessen können, wen man mir sonst nicht zuwolte, so laß ich doch das Buch aus und fand am Ende diese Worte. Da sahe ich, daß es nicht mehr glosen törft, und giengen mir die Worte nicht wenig zu Hertzen; des Interim fand ich, daß etliche Staaten wider dasselbe in etlichen Articeln excipiret. Darunter rechnete ich meine Herrn auch.

Vom Concilio befand ich, daß es der Keyser bapstlich Heiligkeit heimgestelt und gehabt haben wil, daß die abgeritten **(S. 26)** Prelaten wieder gen Trient solten einkommen, solten wir unsere excipirten Articel des Interims und lieben Evangelii dem Entechrist, dem Bapst zu judiciren Macht geben und

---

[11] **Johann Holtzapfel** war seit 1543 Diakon an St. Nicolai.

heimstellen. Nun sagt von dem Concilio zu Trient Doctor Martinus heiligen Gedechtnis diese Worte: In das Concilium zu Trient willige allein der leidige Teufel, und komme auch niemand dahin den der Teufel, und dancke ihnen auch niemand den der Teufel. Diese Worte weiß ich vom Concilio zu Trient.
Von der Hülfe wider Magdeburg stehet also im Abschied: Daß alle Staaten darob sein sollen, damit diese Stadt gestraft, und wo des Reichß Vorrath nicht reichen würde, solte man eine newe Steuer anlegen. Auch solten alle, die so Magdeburg entsetzen würden oder dem Beyfal geben, ernstlich gestraft werden. Dieweil nun dies nicht mehr ein Punct in einer Privatsachen, sondern öffentlich und in aller Welt bekant, auch frey in Truck ausgangen, habe ich diese Vermanunge getan und bitte, meine Herrn wolten es eigentlich darfür halten, daß es keiner andern Meinung, den christlichem Mitleiden und Bedencken geschehen, daß Gott der Herr die Sünde meine Herrn nicht zurechnen wolte, sondern sie daraus gnädig erretten, bin der Worte **(S. 27)** keines in Abrede, habe auch nicht unterlassen und [bin] zu den beiden Pfarhern Blasii und Petri gangen und ihnen angezeiget. Dieweil ich befinde, daß meine Herrn in dis obernente Stück gewilliget, so könte ichß nicht unterlassen mit guten Gewissen, muste sie dessen erinnern und strafen. Darauf sie mir aber geben, daß ich meine Bürgermeister in meiner Pfarr vernemen wolte, das weren sie auch erbietig, und mit ihnen zu überreden. Daruf ich Antwort geben, dieweil es nicht mehr heimlich, sondern ein öffentlich Sache were, so müste es auch öffentlich taxiret werden. Doruf sie weiter gesagt, so ich ja nicht mit guten Gewissen, wie von mihr bericht, schweigen könte, solte ich thun, was ich wolte. Woruf ich habe geprediget, dieweil die Articel, darwider man vor im Interim excipiret, niemals dem Bapst heimgestelt, ins Concilium und Belagerung wider Magdeburg gewilliget, und wir solches mit unsern Sünden verdieneten, wie geschrieben stehet: Umb der Sünde willen wil ich deinen König zum Kinde machen und dein Obrigkeit p. Daß Gott der Her diese Sünde meinen Herrn nicht zurechnen wolte, sondern ihnen dieselbe vergeben. Und wiewol meine Herrn ein Bericht jetzt getan, so kehre ich mich doch an solche Glosse nicht, den do ist ein öf-**(S. 28)**fentlich Buch. Weil dies nun ein öffentlich christlich Sache, gilt nicht darnach sagen: Das hat ein solchen Verstandt, kan mich auch nicht ergeben, daß ich diese Declaration in meinem Gewissen anneme und mir dieselbe gnug thue, viel weniger kan ich anderß sagen oder bitten, daß das unser Herr Gott meine Herrn aus der Sünde errette.
Daß ich gesagt, die Austheiler der Almosen sein Narren, leugne ich auch nicht; hat sich ein oder zweimal zugetragen, daß ich vor etlich gebeten, welche man hernachmals erfaren, daß es böse Buben gewest, wollen deswegen allein den Frommen geben; daruf ich gesagt: Daß wir dies thun, durch unser Klugheit allein wollen regieren, ist lauter Narrheit, und wer noch heutiges Tages also davon redet, sagt wie ein Narr.
Daß ich gesagt: Etliche stecken die Köpfe zusammen, ist war; habe geredt, ich hoffe, sie sollen nicht alle gewilliget haben, sondern daß es etliche Vornembste getan, und gereuet mich noch nicht.
Daß man mir aber vorhelt: Es gelange zu einer Seditio[12], das ist wol zu glauben, ist aber ohne meine Schuld. Were nicht guth, daß das Evangelium also gepredigt, daß kein Unmuth darüber entstünde. Ich erbiete mich aber, daß es zu seiner Ufruhr gereiche, lere **(S. 29)** das Evangelium lauter und rein, folget etwas daraus, ist meiner Predigt nicht Schuld.
Daß auch gesagt wird, daß ichß alleine thue, das ist das alte Lied; ich habe die dürre, helle Worte und Warheit gesagt, bin ich gestendig. Desgleichen von den geistlichen Güther, bekenne es auch, daß ichß geredt; und ist wissentlich, daß der Caplan uff dem Petersberge ein arm Man, und weiß, die Herrn haben einer dieß, der andere das, ehe man sich lassen gnügen, ists aber recht, wird sich wohl

[12] Zwiespalt, Aufruhr.

finden; und dies habe ich meinen Herrn wollen zur Antwordt geben, und erbiete ich michß in eine Schrift zu fassen und schriftliche Antwort zu thun.
Das aber zuletzt wird angehengt, daß, so ichs nicht anderß könte, daß man darwieder gedencken müste, sagt St. Paulus: Ich halte mein Leben selbst nicht tewr; und ich muß sagen, daß ich gern zu Northausen gewest, habe auch solche Pfarkinder, denen es von Hertzen leid, daß mir was Widerwertiges widerfaren solt. Wen ich aber nicht solt frey sein, wolt ich lieber davon sein. Meine Herrn machen es, wie sie wollen, das gebe ich zur Antwordt.

***

Duplica des Raths uff Magister Anthonii Ottonis Antwordt
Nach geschehen Gespreche ihm ferner vorgehalten

Es können meine Herrn sich nicht gnügsam verwundern, daß solche grosse, unverstendliche Tohrheit felt in Sachen, da man sich zu meinen **(S. 30)** Herrn nötiget, ihr bezüchtiget uns, als haben wir [das] Interim angenommen, das sind wir nicht geständig, haben wir euch je geboten, uf den Freitag kein Fleisch zu essen, die heilige, hochwürdige Sacrament anderß, den sie von dem Herrn Christo ingesetzt, zu gebrauchen, die Krancken zu öhlen oder Saltz zu weihen p. p. Dieweil ihr den das redet, so ihr nicht beweisen könnet, so sagen meine Herrn alle das ihnen Uflagen, die tichten es nicht frömlich und deswegen, daß sie unser Bürgerschaft und Volck erregen. Ihr seid erstlich hieher, seit ihr von uns berufen, solt euch des billich enthalten, sacht zu, daß ihr nicht hinweg wieder kompt, wie ihr seid herkommen.
Wir zeigen an, wir haben keine Volmacht von uns gegeben, weisen euch unser Siegel und Brief, darauf wir uns referiren, thun euch guten Bericht, wie es darumb eine Gelegenheit, daß wirs ins Reichßabschied p. p. Unvernünftigen Leuten wolten wir gnügsamen Bericht thun, aber euch können wir es nicht thun. Es ist auch dies der Gebrauch im Reich und pfleget die Formulam Conclusionis in alle Abschied zu setzen, hette man aber gewist, daß es euch nicht gefallen würde, hette man es geendert. Ihr hettet uns billich, da ihr der Sachen keinen andern und bessern Grundt, mit solchen unförmlichen, unwarhaftigen Uflagen verschonen sollen. Last euch nicht ducken, daß ihr der weisest allein seid, ihr habt Terentium **(S. 31)** gelesen p. Unvernünftigen Man, sagen meine Herrn, haben sie ihr Leben lang nicht gehöret. Ihr habt vormals der Stadt ihren Namen nicht gönnen oder geben wollen, sondern Zupffenhausen genant, das ihr zu einem lautern Verdrieß gebraucht.
[Das] Concilium anbelanget, stehen da die hellen, claren Worte, daß man in ein frey, christlich, gemein Concilium gewilliget, und sind die frommen, ehrlichen Leute zu Wittenberge des ehrlichen Gemüths und Meinung, daß sie dasselbe besuchen, und was sie gelehret vor jederman bekennen wollen, die ihr doch ein Zeit daher wohl getrotzet hat. Und wiewol mir darvon zu reden nicht gebüret, so sind doch meine Herrn des Gemüts, auch des Concilii halben ihr Bekentnis zu thun. Wolten und solten wol mit euch davon ein Unterredung und Rathschlag halten, so darf man euch nichtß vertrauen. Den alles, so euch in grossen geheim und Vertrawen angezeiget, schreibet ihr von Stundt an von euch, und müssens andere Leute wissen p. Und nachdem ihr je so halßstarrig uf Eurer Meinung stehet, do ihr euch doch in Eure Lungen schemen soltet, meine Herrn dermassen mit Unwarheit zu besudlen, so wollen wir unsere Handwerger und Gemein zusammen fordern und unser Volck daruf verwarnen, zweiflen nicht, die guten, ehrlichen Leute alhier, sondern alle hohe Schulen werden wohl mit uns zufrieden sein. Und nachdem ihr andere Herrn so gar unförmlicher, unvernünftiger Weiß und unergründten **(S. 32)** Warheit meine Herrn nicht ausgeschreiet, euch auch desselbigen entschuldiget, so lassen es meine Herrn bey derselben Eurer Entschuldigung dismal,

nachdem sie es von euch auch nicht gehöret, bleiben und wollen euch hiemit erleubet und Eures Erscheinens bedanckt haben.

***

Replica M. Antonii:

Günstige Herrn, ich habe nicht gesaget, daß meine Herrn [das] Interim angenommen, sondern daß sie die Artikel, darwider sie vormals excipiret, dem bäpstlichen Consilio heimschieben, das ist unrecht, sage ich noch uf heutigen Tag.

Den Bericht belangende ist do ein öffentlich Buch, et de occultis non judicat Ecclesia[13]; derowegen so ist der Form des Abschiedß darwider protestiret öffentlich hette ich nicht öffentlich strafen dörfen. Und sagt St. Paulus an Timotheum in [der] 2. Epistel: Ich halte mein Leben selbst nicht theur p., das sol ein rechtschaffener Prediger auch thun.

Weiter, günstige Herrn, wie vorangezeiget, haben beide, Magister Jacob und Magister George, mich, daß ich diese Sache zuvor mit etlichen Herrn reden wolte, ehe den ichß öffentlich uf der Cantzel rüret, angeredet, und haben sie sich nun dessen auch entschuldiget und begeren, daß es nicht anderß möchte nachgesaget werden; den es von ihnen geredt und gehöret. Nun seint ihr viel hierumb möchte vielleicht anderß nachgesaget werden, daß man **(S. 33)** aber wolt sagen, es were von mir auskommen, darwider wil ich protestiret haben.

Rath:

Meine Herrn wollen, daß ihr sie wiederum entschuldiget, nachdem ihr gehöret, daß ihnen Gewalt und Unrecht geschiehet.

Magister Antonius:

Was sollen wir entschuldigen, wir wollen sagen, was recht ist.

Folget Bericht in dieser Sachen [des] Magistri Jacobi[14] und Georgii[15], Pfarhern Blasii und Petri:

Magister Jacob: Erbarn und weisen, günstige Herrn, vor uns beide wil Euer Würden ich das berichten, daß sichß am nechsten Sonnabend also zugetragen, daß der Pfarher Magister Antonius zu uns kommen und angezeigt, daß meine Herrn in das teuflische Concilium gegen Trient und die Hülfe wider Magdeburg gewilliget, das were ihme in seinem Gewissen nicht zu leiden, und dieweil ein öffentlicher Reichßabschied und Buch ausgangen, so müste das auch öffentlich gestraft werden, und deswegen des erinnert, was wir hierinne thun wolten und was unser Gemüth und Meinung. Darauf wir ihm zur Antwordt geben, daß wir den Abschied und das Buch, darvon er sagt, nicht gesehen, so verstünden wir auch und hetten wenig zu schaffen mit Reichßhändeln.

Derowegen wir ihm rathen wollen, daß er vor meine Herrn gehen wolte, da wir neben ihm erscheinen wolten, und wie es darum eine Gelegenheit erkundigen. Oder so das ihme nicht gefiele, daß er sein Bürgermeister in seiner Pfarhern fordern liesse, desgleichen wolte Magister Gürge **(S. 34)** und ich auch thun und mit ihnen deshalben unterreden, und wiewol er uns damals zur Antwort gabe, dieweil

---

[13] Und über Verborgenes urteilt die Kirche nicht.

[14] Gemeint ist Magister **Jacob Sybold** (Siboldus, Sibold) aus Frankenhausen, 1550 bis 1575 Pfarrer an St. Blasii. Er kam nach Andreas Poachs Weggang 1550 nach Nordhausen.

[15] Magister **Georg Eckard** aus Dinkelsbühl, Pfarrer an St. Petri 1549 bis 1552/53. Nach Streitigkeiten mit Otho verließ er Nordhausen und wurde Superintendent in Augsburg.

es öffentlich in Druck ausgangen, so müst es auch öffentlich gestraft werden, so hetten wir doch gemeinet, er würde den Process gehalten haben. Wir wollen aber meine Herrn vermanet und erinnert haben, so sie die Verwilligung davon geredt, getan, daß sie wissen, daß sie Gott strafen wirdt, und so sich meine Herrn vergriefen hetten, wolten sie sich erkennen, damit Gott der Almechtige sich ihrer erbarmen und aus der Sünde erretten muge, auch sie wiederum erleuchten. Und gewiß dafür achten, ob man es gleich jetz vor uns verneinen würde, daß es gleichwohl ausbrechen wird, den sich Gott der Almechtige nicht lest wie die Menschen überreden p. Wo sie es aber nicht getan und wir aber darüber sie beschulden solten, tragen wir nicht unbillich ein Bedencken, sein es auch nicht gesunnen. Wo wir es aber nochmals innen würden, wolten wir eben so wenig als Magister Antonius schweigen.
Pfarher Petri:
Günstige Herrn, ich bin ein vertriebener, verjagter Pfarher umb des Worts Gottes und Evangelii willen und habe nun zwey Jar hie geprediget und nicht befunden, daß man mir in mein Ambt gegriffen; die heiligen, hochwürdigen Sacrament oder anderß verboten. **(S. 35)** Dieweil man mich dan das Evangelium frey, ungehindert predigen lest und meine Herrn der Uflage wolt entschuldigen, bin ich damit auch zufrieden.

***

Donnerstag post Trinitatis: Ein Ehrbarer Rath schreibet an die Gelerten der Heiligen Schrift zu Wittenberg wegen Magister Otten

Unser willige Dienste zuvorn, ehrwürdige, achtbare und hochgelarte günstigen Herrn, Euer Ehrwürden bitten wir dienstlich zu vernehmen, daß uns von unserm Pfarner Magister Anthonio Otthen, denen wir in allen Ehren, Würden und sunst dermassen versehen, daß er zufrieden, viel Beschwernis, derer wir unsers Erachtens billich verschonet, begegnen. Und wiewohl wir ihme gütlich vermanen, für die Schwindigkeit trewlich bitten, so wolle es doch selten stadt finden und ihme sein Fürnehmen alleine am besten gefallen, das wir zuletzt sorglich achten. Und haben Euer Ehrwürden aus inliegendem Bericht ein Theil seines newlichsten Fürnehmens zu vernemen. Ob wir nun ihme darzu Ursache sein, wollen wir uf Euer Ehrwürden Bedencken stellen. Ob wir auch zu viel solten getan haben, von Euer Ehrwürden gerne Bericht hören. Nachdem nun erbare Bürgerschaft zu Abhelfung dieses Unfugß von uns begehret, den Handel an Euer Ehrwürden gelangen zu lassen, Euer Ehrwürden Rath, wes wir uns darin und gegen ihme zu halten, zu bitten. So ist an Euer Ehrwürden unser dienstlich Bitte, Euer Ehrwürden wollen uns hierinnen Euren Rath freuntlich erzeigen, wes wir uns zu Lob dem almechtigen Gott und seinem seligmachenden, reinen Wort **(S. 36)** hierin zu halten und in dem willig erzeigen, die Belonung von Gott nehmen, das wollen wir freuntlich verdienen. Geben Donnerstag post Trinitatis anno 1551.

***

Urtheilsfrage und Bericht an die Theologische Facultät zu Wittenberg, von Bürgermeister Meienburg ufgesetzt

Nachdem die Stadt Northausen dem Heiligen Reiche zuständig und keinen andern Herrn den den Keyser zum Herrn uf Erden hat, derowegen werden und sein sie zu allen Reichstagen, wie auch alle anderen Staaten und Städte beschrieben. Und sein derohalben auf jüngst verschienen Reichstag gegen Augßburg bey ihren Pflichten zu erscheinen von der keyserlichen Mayestet erfordert.
Und dieweil sie die Ihrigen dahin zu schicken von wegen der schwinden Händel, langes Ufzoges und grosser Zerung halben Bedencken gehabt, so haben sie mit einer gemeinen Schrift dem erbaren Rath

der Stadt Nürnberg geschrieben [und] mit diesen gemeinen Worten unter andern gebeten, daß sie durch ihre Gesanten den Rath zu Northausen biß zu ihr selbst Botschaft Ankunft vertreten wolten. Und haben ihnen doch kein Volmacht oder einigen Befehl weiter mit gegeben, sondern befohlen,, wo sunderlich schwere und über gemeine Sachen gehandelt, ihnen das anzuzeigen.
Auch folgenden dem Gesanten von Nürnberg gegen Augßburg geschrie-**(S. 37)**ben, wo die Sachen unsers christlichen Glaubens oder Volnziehung des Interims wolten gehandelt werden, solten sie gar nicht unsertwegen hinter uns willigen. Darauf haben dieselben Gesanten in der mentzischen Cantzley angezeigt, daß sie von uns befehlig, den Rath zu Northausen zu vertreten. Und ist also dem Gebrauch nach wie auch alle andere Staaten unser Nahme in das Register der Erscheinenden und Abwesenden geschrieben.
Was nun uf demselben Reichstage gehandelt, das gibt in gemeinem des Reichsachen der Abschied zu erkennen. Und wollen die Chur-, Fürsten und Staaten den Gesanten der Erbaren Frey und Reichstädte in allen Tractaten, die ja ins Reichßrath gehandelt, keiner Stimm gestendig sein, also daß die andern Stände hinter den Städten schliesen, sie nit fragen, sondern wen sie beschlossen, lassen sie den Städten zu erkennen geben, was sie beschlossen haben, darnach würden sich die Städte zu richten wissen. Und ob wohl zu mehrmalen der Stände Beschluß von den Städten Gesanten angefochten, an Keyser darüber supplicieret, so wird es den wenig geachtet.
Aber nichts weniger, so willigen die Städte doch in die Beschlüsse mit die ihren gewissen und Übern zugegen sein, wie den ins Concilium zu continuiren, auch in kein bäpstisches mit gewilliget, **(S. 38)** sundern das Wort Continuation uf den Platz zu Trient und nicht uff die zuvorn geübten Handlung gestundet. Dergleichen das Interim in Brauch zu bringen dem Keyser nicht willigen wollen und anderß mehr. Und wiewol wir nun in gar nichts gewilliget, auch nichts bey uns gesucht und unser nein sagen als wol als andere Städte nichts angesehen, sondern daß unser Name ins Register geschrieben der erscheinenden und erforderten Staaten nichts mehr thut, dan daß unser Gehorsam uf das Erfordern anzeigt und unser Name also im Abschiede stehet und befunden, wie den aller Staaten im gantzen Reich Namen darin verzeichnet sind. Und doch sonst in das Interim, auch in ein bapstisch Concilium oder in die Hülfe wider Magdeburg nicht gewilliget, auch keinen Pfennig unser lebelang wider sie geben haben.
So hat uns doch unser Pfarner zu St. Nicolai in unser Stadt Antonius Ottho am verschienen der Himmelfart Christi, die zween Pfingsttage und biß hieher ohne einige Erkundigung oder Unterreden mit uns uf der Cantzel vor fremden und allen inheimischen Menschen ausgerufen, als solten wir in das Interim, in das bapstische Concilium und in die Hülfe wider Magdeburg gewilliget und in grossen Zorn Gottes gewircket haben und für uns zu bitten begehret. Und als er uns ufs schwindeste geschweret und **(S. 39)** fürm Volck ungelimpft, hat er sie gebeten, die Fäuste still zu halten, und hat angezeiget, daß sie daran keinen Zweifel haben solten, den es sey als war und unläugbar, als die Sonne und in aller Welt offenbar, aus deme, daß unser Name Northusen im Abschiede geschrieben stehet.
Daruf wir Gelegenheit, der Sachen grüntlich bericht, und wo das Argument solte stadt haben, so müsten alle Fürsten, Herrn, Grafen, Frey und Reichßstädte, bie denen das Heilige Evangelium geprediget, dermassen auch schuldig sein, das ihnen leid sein würde, als Würtenberg, Pommern, Preussen, Mecklenburg, Lübeck, Gorßlar und alle gottfürchtige Menschen und biß in 300 Staaten, keiner ausgenommen, und haben ihme unser Unschuld dargetan, auch die Briefe, so wir derohalb geschrieben, gelesen, daß wir auch niemand Befehl oder Volmacht geben und der keines vor uns gewilliget und so den keinen Prediger in unser Stadt etwas zuwider dem Heiligen Evangelio verboten, wüsten wir nicht, was Ursache er zu dieser Schwindigkeit habe.

Aber bey ihm hat es keine Stadt gefunden, und ist uf dem Abschied, daß Northusen darin stehe, blieben und immer fort gestochen und ausgeschüttet, und als die andern Prediger er zu solchen Schelten und Schmehen nicht hat bereden können, predigt er uff dieselben, als wol als uf den Rath, also daß die andern Prediger vielleicht seinerhalben abziehen und in dem Wesen nicht sein wollen.
(S. 40) Zu deme werden die ehrlichen Männer, wo wir von den fürnembsten us unsern Räthen seiner Pfarkirchen zu übersehen geordnet, öffentlich für Narren gescholten und sich für uns dazu bekant. Und ist das Volck also bewegt worden, daß wir uns eines Ufstandes besorget und zu Stillung desselben alle unsere Gülden und Handwergke haben fordern und der Ursachen berichten müssen und kommen also bey vielen Frembden uff diesem Gerüchte in grosse Beschwernuck.
Derowegen haben unsere Bürgerschaft befohlen, diesen Fal an gottfürchtige der Heiligen Schrift zu Wittenberg Gelerthe gelangen zu lassen, ihren Rath darin zu bitten, wes man sich hierinne gegen ihnen zu halten. Nun den die Zeit und Leufte fast sorglich und geferlich, so ist unser dienstlich Bitte, Euer Ehrwürden wollen uns berätig sein, was wir uns gegen ihme zu halten, darinnen willig erzeigen, das wollen wir freuntlich verdienen.

***

1551: Antwordt des Theologischen Collegii, als Doctoris Johannis Bugenhagen[16] Pomerani, Decani, und Philippi Melanthon[17]

Gottes Gnad durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum unserm Heiland und warhaftigen Helfer zuvor, erbare, weise, fürnehme, günstige Herrn, die ewige göttliche Weißheit hat selb beides verkündiget, daß diese letzte Zeit grosse Unruhe haben werde **(S. 41)** den zuvor gewesen und daß gleichwohl eine christliche Kirche zu ewiger Seligkeit erhalten werde. Derhalben sollen wir in Gedult diese grosse Last und Betrübnis tragen und gleichwol Gott bitten und hoffen, er wolle die Kirchen und Regiment erhalten, dazu sollen wir ein jeder nach seinem Beruf dienen und nicht nachlassen, ob gleich viel Verhinderungen und Ergernis fürfallen; und dieweil die Notturft fordert, daß Euer Erbarkeit in Euer Kirchen und Stadt christliche Einigkeit und Frieden erhalten müssen, haben wir christlicher und trewlicher Wohlmeinung ein Bedencken gestelt, daß wir Euer Erbarkeit zusenden und bitten, den Sohn Gottes Jesum Christum, unsern Heiland, der ihm gewißlich eine ewige Kirche im Menschengeschlecht samlet und erhalten will, er wolle auch Eurer Kirchen und Stadt und euch und die Ewrigen gnädiglich bewahren, datum Wittenberg, den 2. Junii 1551.
Euer Erbarkeit willige Johannes Bugenhagen Pomeranus Doctor Decanus
Philippus Melanthon

***

Informatio ipsorum[18]

Es sind jetzund in vielen Fürstenthumben und löblichen grossen und kleinen Städten, in vielen Landen, die sich zu reiner christlicher Lehre bekennen, fürnemlich zweierley Praedicanten: Etliche Kriegesbegierige, welche, ob sie gleich christlicher Lahr und predigen, hengen **(S. 42)** sie doch an so

---

[16] **Johann Bugenhagen** (1485–1558), neben Luther und Melanchthon einflussreichster Vertreter der deutschen Reformation. Er reformierte das Kirchenwesen in Braunschweig, Hamburg, Lübeck, seit 1535 in Pommern, 1537 in Kopenhagen.
[17] **Philipp Melanchthon** (1497–1560), neben Luther wichtigster deutscher Reformator, Praeceptor Germaniae, durch Michael Meyenburg auch mit Nordhausen verbunden, wo er sich mehrmals aufhielt.
[18] Derselben.

viel unnötiger Reden zu Sterckung der Practiken, die nun drey Jar im Werck gewesen, Ufruhr und Krieg anzurichten; und ob sie wol diesen Namen nicht haben wollen, als suchen sie Krieg, so kan doch ein jeder Verständiger aus ihren Schreiben und Reden mercken, was sie fürhaben, so sie schreien, man sol die Pfaffen nicht zu den Gütern kohmen lassen, die sie vor Alters inne gehabt p. Item man sol Freyheit erhalten, und wird der Name Freyheit mancherley gedeutet. Item man sol kein Concilium besuchen, damit sie ihre Opiniones nicht ans Licht bringen dürfen, deren sie allerley haben, die sie nicht bekennen dörfen, können auch viel selb nicht anzeigen, was sie halden. Und wird also durch dieselbe Clamanten nicht Gottes Ehre, Warheit, Besserung, Einigkeit, Fried und Zucht gesucht, sondern eigene Freyheit, Verenderung der Regiment und Sterckung derjenigen, die nun etlichemal Volck ufgewickelt haben und noch damit umbgehen.
Andere Praedicanten sind, die reine Lahr und Getuld predigen und dem Volck trewlichen, rechten Bericht thun in nötigen Stücken, sind auch bereit zu antworten von der Lahre, sagen nichts von Reichßhändeln, die sie nicht wissen.
Ob nun gleich viel unverständige, auch unruhige und fürwitzige Köpfe mehr Lust haben zu **(S. 43)** den Clamanten, so sollen dennoch vernünftige Regenten ein Achtung daruf geben, daß man rechte, reine Lahr sittiglich predig und nicht fremde, unbekannte Sachen darin menge. Den es ist vor Augen, daß viel Leute sind, die Ufruhr suchen und hoffen, und darf man solchen leicht pfeifen; es wird ihnen aber nicht gerathen.
Darumb wollet euren Praedicanten allen zugleich ernstlich sagen, daß sie christliche, reine Lahr, dazu sich eure Stadt nun bey 20 Jahren bekant hat, trewlich und aufrichtig, auch eintrechtiglich predigen, und daß sie nicht fremde Sachen mit einmengen sollen, daß sie auch nicht aufeinander stechen und Spaltungen machen wollen. Hat aber ein Praedicant etwas wider den andern, darin er nicht wil Gedult haben, so laß er dasselbe in Schriften sittiglich an Einen Ehrbaren Rath gelangen, die werden weiter Rath suchen, und bring es nicht uf den Predigstuhl. Welcher aber über diesen Befehl ungebürlich handelt, schmehet die andern Praedicanten, den wolte Ein Ehrbarer Rath nicht im Ambt bleiben lassen, welcher der ist, den dieses ist auch Gottes Geboth, non dicas falsum testimonium[19], und ist nicht damit entschuldiget, daß man ernach sophistische Deuteley daruf machen will.
Dieses unser Bedencken haben wir erstlich also in gemein, trewer Wohlmeinung anzeigen wollen. So viel Magistrum Antonium belanget, haben wir ein hertzliches Mitleiden mit ihm und seiner tugendsamen Haußfrauen und Kindlen, gönten ihm auch, er hette unser **(S. 44)** alte Freuntschaft und Wohltaten nicht also vergessen, doch solches sey Gott befohlen. Es findet sich unser und eines jeden Handlung zu seiner Zeit. So er nicht nachlest, Einen Ehrbaren Rath oder die andern Praedicanten mit Lügen zu beschweren, ist besser, daß er an andern Orten sey.
Nun schreyen solche Leute ernach, sie leiden umb der Warheit willen, welches doch nicht ist, sondern ihre eigene Bitterkeit, Unrug und Rachgierigkeit treibet sie, und muß der Potentat in seinem Gewissen guthen Grund haben, daß er Warheit und Einigkeit der Kirchen suche und daß Uneinigkeiten der Praedicanten nicht zu tulden sey, wie St. Paulus spricht ad Galat. 5: Wer zur Unrug unter euch Ursache gibt, wird von Gott gestraft werden. Wen der Prediger selb seine Kirchenleute also verechtlich schmehet, so kan kein freuntlicher Wille da sein, und werden die Leute von seiner Predigt gewant.
Dieweil auch folgen will, daß die andern sittigen Praedicanten nicht bleiben werden, so Antonius also für und für lestern will, und wir nicht zweiflen, Magister Jacobus und Magister Georgius sind gelerte, christliche, trewe, verständige Prediger, ist uf diesen Weg zu schliessen, daß sie bleiben können.

---

[19] Du sollst nicht falsches Zeugnis reden!

Johannes Bugenhagen Pomeranus Doctor Decanus
Philippus Melanthon

***

(S. 45)

Philippi Melanthonis Schreiben an den Rath, in causa Magistri Antonii

Gottes Gnade durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum, unsern Heiland und warhaften Helfer zuvor, erbare, weise, fürneme, günstige Herrn, Euer Erbarkeit werden berichtet werden, daß ich Euer Ehrbarkeit Schriften nicht in Wittenberg empfangen habe, derohalben ich mich mit den andern noch nicht unterredet, mein einfeltig Bedencken ist aber, daß Ein Ehrbarer Rath erstlich Mittel mit Antonio versucht hetten, daß man den ehrwürdigen Herrn Justum Menium[20] gebeten hat und ihm der Sachen Bericht getan hatte und er daruf Antonio untersaget, was die Notturft sein würde, mit andern mehr Erinnerung, und gleich ernach Antonius dennoch seine Schwindigkeit nicht lassen wolte, so were doch Ein Ehrbarer Rath des clarer und öffentlicher bey den Nachtbaren entschuldiget, daß nicht in andern Städten beschwerliche Reden ausgebreitet würden, wie jetzund die Weise ist.

Von Personen will ich mich mit den andern in Wittenberg unterreden und Euer Erbarkeit auch förderlich wiederum antworten, den was ich zuguthe Eurer Kirchen und andern thun könte, dazu bin ich mit göttlicher Gnad und Hülfe willig; der almechtige Gott wolle Eurer Stadt und Kirchen, Euer Erbarkeit und die Ewrigen alzeit gnädiglich bewaren und regieren, datum zu Sonnenwalde Zinstagß nach Viti 1551.

Euer Erbarkeit williger Philippus Melanthon

Den erbaren, weisen und fürnemen Herrn Bürgermeistern und Rath der löblichen Stadt Northausen, meinen günstigen Herrn

***

(S. 46)

1549: Interim

Ein Ehrbarer Rath lest ein Mandat anno 1549 anschlagen, daß weil nunmehr lenger den ½ Jar uf den Cantzel mit aller Unwarheit von leichtfertigen Leuten ausgesprenget, als wen der Rath das Interim angenommen hetten, als ltc. vid. in den Kirchenvolumine pag. 68.

***

Uff Montag nach Jacobi von unsern Herrn den Eltesten durch derselben Bit und Befehl von dem Bürgermeister Michael Meienburg M. Antonio Pfarhern Nicolai in Beysein und Gegenwertigkeit der andern Pfarhern vorgehalten 1551:

[*marginal auf den folgenden Seiten:* Freitag post Jacobi 1551: B. Meienburges abermalige harte Anredung]

Es ist meiner Herrn Gebrauch gewest, den mehrer Teil biß uff diese Zeit Euer Würden zu sich zu bitten, wen sich Sachen des Glaubens und Anfechtung unser waren christlichen Religion zugetragen,

---

[20] **Justus Menius** (1499–1558), auch der Reformator Thüringens genannt, in Fulda geboren, ging 1519 nach Wittenberg, schloss sich hier eng an Luther und Melanchthon an, wurde 1525 Pfarrer in Erfurt und half 1528 Melanchthon bei der Kirchenvisitation in Thüringen. 1529 Superintendent zu Eisenach, 1541 bis 1543 in Mühlhausen, 1546 auch Superintendent in Gotha, wurde er des Majorismus beschuldigt, wodurch er sein Amt niederlegte. Er erhielt aber durch Melanchthons Verwendung 1556 eine Pfarrstelle an der Thomaskirche in Leipzig, wo er am 11. August 1558 verstarb.

mit Euer Würden vertrewlich und ehrlich zu radschlagen, wie man sich dargegen mit allem Glimpf, Ehren und Ernst ufzuhalten. Es haben sich auch hievor unser Prediger alwege gantz erbarlich, ufrichtig, christlich und mit besondern Vertrawen, Verschwiegenheit und Glauben zu uns getan und gehalten. Also daß wir in solcher Anfechtung bey ihnen Rath und sie bey uns Hülfe, Schutz und Schirm gesucht. Es haben sich auch Euch eines Teils bißher gleicher Gestalt, als erbarn, christlichen, frommen, gottesfürchtigen Predigern geziemet, gehalten. Aber Ihr, Ehr Magister Antoni, habt euch von uns abgesondert, also daß ihr nicht allein, was **(S. 47)** wir in Vertrauen und geheim uffenbaret, rüchtig gemacht und an ein Glockenseil gebunden, sondern euch auch dermassen wider Einen Ehrbaren Rath gesetzt, aufgelehnet und zu ihnen getrungen und genötiget, daß man mit euch mehr zu schaffen, den wir jemals mit unsern Feinden des Evangelii zu thun gehabt, welches den den Papisten und Widersachern des Evangelii nicht eine kleine Frewde ist, auch Unhelenes mit diesen und dergleichen Worten herfür und herausbrechen: Wir habens lange wol düncken lassen, es würde also zugehen, der Man würde nicht ruhen und Farbe halten, daß er etwas erregt.
Aus welchen Ursachen wir abermals bewegt, Euer Würden ufs Rathauß und vor meine Herrn zu fordern. Wir entschuldigen und bedingen uns aber hiermit vor Gott und jedermenniglich, daß wir nichts aus Haß, Neid oder aus Privataffecten mit euch handeln wollen oder hievor gehandelt haben, sondern was wir hievor getan oder nochmals thun, daß solches unser Ambt erfordert und uns von Obrigkeit gebüret. Und wiewohl ihr meine Herrn zum höchsten, wie ihr wist, one allen Grundt und billiche Ursachen beschwerdt und nochmals nicht thut enthalten und meine Herrn sehen und vermercken, daß bey euch nochmals kein Ufhören, Bedechtigkeit oder Vernunft (wie es meine Herrn darfür achten), wil ihnen nicht gebüren, euch len-**(S. 48)**ger zuzusehen, und dieweil ihr euch nicht allein nötiget zu Einem Ehrbaren Rath, sondern auch zu Euren Mitbrüdern und andern Predigern, dadurch auch zwischen euch selbst Uneinigkeit erwechst, stet uns solches nicht zu leiden oder zu tulden.
Es hat die erbar Stadt Northausen viel Jar einen ehrlichen und guten Namen erhalten, auch bey allen erbaren, vernünftigen und gottseligen Leuten beides hohes und niedriges Standes nicht allein ihres richtigen und ehrlichen Regiments halben, sondern zufordrist der christlichen Religion und Heiligen Evangelii halben alwege hoch gerümet und gelobet worden. Und wiewol die Stadt Northausen eine arme und entlegene Stadt des Reichß ist, so ist sie doch nichts desto weniger des Muts gewesen, daß sie auch unter den ersten die Lehre des Evangelii angenommen und vor jederman dieselben frey, öffentlich beide vor der Römischen Keyserlichen Mayestet und den Staaten des Reichß uf etlichen und vielen Reichstägen, welches auch ihrer mehr vor eine grosse Kühnheit und Torheit den Weißheit zugerechnet. Wir haben auch nie keine falsche Lehre sieder der Zeit, [da] wir zu dem Erkentnis des Heiligen Evangelii kommen, in unser Stadt predigen lassen oder leiden wollen, so hat uns auch das kein Prediger jemals Schuld gegeben, wie den auch Gott lob ihr selbst nicht thun **(S. 49)** kontet mit Warheit, sondern wir haben euch vielmehr geboten, also zu predigen, daß ihr es in Eurem Gewissen und am Jüngsten Tage verantworten möcht, dabey wir euch bey Friede, Gut, Leib und Leben, so weit sich unser Vermugen erstreckt, schützen und hanthaben und vor menniglich als christliche, fromme Regenten verteidigen wollen. Wir wollen auch nichts, so christlich, ehrlich und göttlich, unterlassen, sondern alles dasjenige, so uns zu thun geziemet und gebüret, willig und gerne leisten.
Aber wie dem allen, so sein wir doch von euch ohne einige Unterredung mit uns fälschlich von euch öffentlich uff der Cantzel ausgeschrien, daß es auch in die Fürstenthum, Grafschaften und erbarn Stedte gelanget und ihr numals von wegen Eurer Unvernunft und Unbedechtigkeit besser an Fürstenhöfen bekant, als ihr vielleicht meinet. Es ist uns auch der Ende schon fürgehalten, was wir vor Leute und ob wir also regieren, daß man uf der Cantzel davon sagen muß, wie zwen oder drey die

Köpfe zusammenstecken und sich des Regiments allein unterwinden; und wiewohl uns kein ehrlich, redlich Man das niemals schuld gegeben, auch zu ewigen Zeiten mit Warheit nimmermehr thun sol. Wen es je so were, wie ihr uns Schuld gebet, so hette euch ja wol und für allen Dingen gebüret und sonderlich Euer Ampt wol **(S. 50)** angestanden, erst zu uns zu kommen und zu vermelden: Das oder das höre ich von euch, hetten den wir uns nicht geweist, wolan. Aber uf einen freien, trotz Unwissen allen Grundt und Unverstand zu gemeiner Stadt irem guten Namen und Einen Rath zu tringen und nötigen können euch meine Herrn nicht zuguth halten, zuforderst do ihr keinen andern Grundt den daß wir ins Reichß Abschied, und wie ihrs pfleget zu nennen, im Buche stehen. Ihr solt ja so viel Verstandes und gelernet haben, daß ihr wisset zu unterscheiden, daß wir dem Keyser euserlich Gehorsam zu leisten schuldig. Den nicht alleine alle christliche Prediger, sondern ir selbst uns solches alwege und noch leret, so der Keyser etwas gebeut, so nicht wider Gott, sondern weltlichen Gehorsam belanget, daß man den zu thun schuldig. Nachdem wir den von der Römischen Keyserlichen Mayestet wie alle andere Staaten des Reichß gegen Augßburg gefordert und uns unsere geschwornen Gehorsam zu erhalten durch die Gesanten der Stadt Nürnberg vertreten lassen, deswegen unser Nam im Abschied, so haben wir je billich so übel damit nicht getan, und hette euch gebüret, erstlich zu erfragen, ob wir auch in etwas Unchristliches gewilliget, ehe den ihr uns für aller Welt ausgeschrien. Den obgleich unser Name im Abschied stehet, folget **(S. 51)** darum nicht, daß wir in alles gewilliget, wie wir euch den hievor ehrlichen, ufrichtigen und guthen Bericht deshalben getan.

Wen ihr der Geschickligkeit, derer ihr doch nicht seit, auch den Muth in alles, so da gehandelt, gewilliget het, Nein; sondern wie vorgesagt, was der meiste Theil schleust, ziehen die andern mit ein, Gott gebe, sie willigen oder nicht. Und wiewol meine Herrn euch wie den ihr alle andere Prediger alwege ihres besten Vermögens geehret und gefordert, so habt ihr euch doch so gar hönisch, spöttisch und verdrießlich gegen sie erzeiget, daß ihr auch der Stadt Northausen Namen, welchen sie viel 100 Jaren gehabt, aber euch nicht mehr Northausen, sondern Zapfhausen heissen müssen, geendert, iren Namen nicht allein nicht gebraucht, sondern verfälscht, und habt zwar durch dasselbe euer Schreiben nicht viel Nutzes und Frommen geschafft, sondern euren Neid, Haß und Widerwillen, in dem, daß ihr auch der Stadt ihren rechten Namen nicht gebet, gnügsam beweiset. Wen ihr aber guten Bericht höret und nicht losen Leuten alles, was sie euch zutragen, gleubet, so gienget ihr mit euren Sachen auch vorsichtiger um. Aber zu solchen, die euch newe Meehr zutragen, habt ihr Lust, die nennet ihr den euch Christen, habt also eigene Christen, welches uns doch nicht lieb, daß ein Pfarher von dem andern eigene, sondere Christen het. Nachdem wir aber alle ein Glauben, ein Tauf, **(S. 52)** ein Sacrament p., so sind wir je alle Christen, und ist unter frommen Christen kein Unterscheidt, daß ihr aber sondere Christen habt, sind vielleicht, die euch sagen, so ihr gerne höret und Einen Ehrbaren Rath eures Gefallens verunglimpfen.

Man hat euch newlich einen claren, hellen, ufrichtigen, waren und beständigen Bericht getan, wie es darum ein Meinung und Gelegenheit habe, daß wir im Reichßabschiede stehen, und haben dazu kein Deckel oder Bemäntelung, wie ihr uns ufleget, gebraucht. Wie ihr den newlicher Zeit gesaget und noch nicht ablast, das Buch ist vorhanden und lest sich nicht deuten, gestehe dir auch keine Bemäntelung. Wir haben uns wie ehrliche Christen gehalten, euch einen guten Bericht getan, welcher Gestalt wir uns haben vertreten lassen, unsere erbare Briefe vorgelesen, der wir uns auch am Jüngsten Tage nicht schemen wollen, und wolt wetten, ob irgend eine Obrigkeit, die so einen gemessen Befehl getan und den Articel der Religion halben ausgenommen, wie wir getan.

Wir haben euch auch, damit ihr je unser Unschuld zu befinden, unser Heimligkeit eröfnet und das kunt getan, so euch zu wissen nicht gebüret, daß auch ein Mensch, so halb witzig und nicht tol und

unsinnig, sich gantz leicht het berichten lassen. Und ob wir wol guthe Worte geben, auch ein Ernst gebraucht, und wie die Noth erfordert, **(S. 53)** erzeiget haben, so ist doch bey euch nichts ausgericht, sondern ihr fahret fort, wider das Geboth Gottes: Ne dicas falsum testimonium! uns fälschlich zu beschweren. Den ja daß ein falsch Zeugnis ist, das ihr über uns gebet, wie wir ins Interim gewilliget, angenommen p. p. Und nachdem wir euch einen solchen Bericht getan, daß ihr auch selbst bekent, daß ihr damit zufrieden, so gebüret euch ja als einen Christen selbst zu emendiren und zu gedencken: Lieber Gott, du kanst wol irren, du bist zu den Reichßhändeln nicht gezogen, hast derselben keinen sondern Verstandt, hat es nun die Gelegenheit, wie du berichtet bist, so wiltu es dabey bleiben und bey Eines Erbaren Raths Erclärung wenden lassen.

Wir haben euch zu einem Pfarhern angenommen, nicht uns unter die Leute zu tragen und dergestalt zu predigen, daß etliche gesagt: Der Pfarher von St. Nicolas hat uns die Thür ufgestossen, nun ists Zeit, daß wir folgen p. p. Man hat euch das Heilige Evangelium mit ernsten Eyfer zu predigen befolen, nicht Zwietracht und Ufruhr zu erregen und erwecken, wie aus euren freveln Reden geflossen, dadurch unsere Bürgerschaft erreget. Wir haben dem Keyser aus heiliger, weiser und Doctoris Martini sel. Rath die Antwort ufs Interim geben, daß wir nichts weiter wissen anzurichten, wolte er es thun, müssen wir geschehen lassen. Nun könnet ihr ja nicht sa-**(S. 54)**gen, daß wir euch jemals einen impium cultum[21] geboten, so haben wir weder euch noch andern gesagt, daß man die Heiligen anrufen soll, die Ölung oder dergleichen, so wider Gottes Wort ist. Dieweil euch den euer Ambt frey, ungehindert in allen Stücken und Artikeln gelassen, so solt ja ein Mensch, so Vernunft het, gar acht haben: Lieber Gott, welcher Geist reitet oder führet dich, du kommest von einem Dorfe in eine erbare Commun, do vielleicht Leute sein, die die Schrift besser verstehen den du. Wo ihr so hinder euch gedächtet, würdet ihr euer Maul gehalten und zu Frieden geredt haben. Aber es muß je lenger je mehr in allen Predigten er fur, und wolt uns imperiren, was wir thun und wie wir uns halten sollen, so doch der geringste im Rath sich besser zu bedencken, dan ihr ihm zu gebieten. Wir haben unsere Räthe gefordert und der Sachen Bericht getan, dan daß wir uns entschuldigen solten, thet uns nicht von nöten. Zu dem haben wir es auch vor unsere Handwercker gelegt, und hat euch beide bey meine Herrn den Räthen und Handwergen euer freventlich Vernemen zu wenigen und geringen Glimpf gelanget; wo man auch beider ihren Befehl gefolget, würdet ihr nith viel länger bleiben. Wo ihr es auch darfür hieltet, daß mehr Leute so verständig weren als ihr und euch nicht so weise düncken lest, als ihr **(S. 55)** meinet, würdet ihr euch nicht so freventlicher Weise wider die hohen Lichter der Welt, die Gelerten zu Wittenberg, gelegt haben, welcher ihr den auf der Cantzel nicht verschonet, so ihr doch alles, was ihr wisset, von ihnen gelernet; aber dadurch hat man eure grosse Insolentias gespüret. So ihr aber etwas wider sie gehabt, solt ihr ihnen geschrieben oder zu ihnen gezogen, sey mit ihnen davon disputieret und unter Augen, was ihn mangelt, gesagt, und nicht das arme Volck ir gemacht haben.

Euch ist aber in dem Fall wie einem Schulmeister, so 100 oder mehr Knaben hat, welcher, ob er gleich nichts kan, so achten ihn doch die Schüler alle vor gelert. Also habt ihr vor unserm armen Volck groß Geschrey, verkleinert und redet übel nach und wolt sein über euren Praeceptores, so doch weiser sein, den ihr zu ewigen Zeiten könnet oder muget werden. Sie haben uns auch alzeit ehrliche, vernünftige, gelarte Prediger zugeschickt, auch unsere Bürgers Kinder alzeit geehret und befördert. Dagegen stehen meine Herrn, daß man sie hönet, schmehet und unehret, und müssen dasselbe von euch anhören. Wen es den je gleich were, daß sie gefallen, darfür sie der ewige, barmhertzige Gott behüte, so können wir es nicht richten, sondern wir sollen decken und ein Christ mit dem andern

[21] Ruchlosen, gottlosen Kult.

Mitleiden tragen. Aber ihr habet der hohen Gelerten nicht geschonet, **(S. 56)** Ein Ehrbares Regiment und Rath, gemeine Stadt und euch dermassen beweiset, daß wir etwan viel 100 Münche, darunter etliche gelerte Prediger waren, aber mehr Anfechtung von euch gehabt, den wir von ihnen jemaln erfaren. Und obwohl alle unsere Closter vol Münche, so ist doch durch Gottes Schickung das Unkraut hinweg geschafft worden, und werden wenig Städte funden, do die Lehre so trewlich geprediget und kein Widersacher hat als hier, und hat Gott der Almechtige den Regenten die Weißheit und Verstant geben, daß sie alwege darob festiglich, ehrlich und trewlich gehalten.
Über dieses alles könt ihr euch nicht allein mit den Gelerten ausserhalb der Stadt, sondern auch mit euren Mitverwanten und Predigern nicht vertragen, die doch ebenso hoch als ihr gesatzt sein, also hart werdet ihr von dem Teufel angefochten, der wil mehr sein den ein ander, und meinet nur, was ihr nur aus eurer Autorität zu heissen, da sol ein ander ja zusagen. Meine Herrn haben deswegen nie kein Superattendenten ordnen wollen, damit sich nicht einer über die andern setzen sol. Und wiewohl wir wohl wissen, daß eure Mitbrüder dazu nicht Ursache geben, nachdem ihr aber ein Evangelium und Lahr geprediget, solt ihr ja untereinander auch einförmig und einträchtig halten. Man befindet aber, daß ihr selbst untereinander stecken und von Tage zu Tage **(S. 57)** erbittert werdet, daß haben meine Herrn vor unter ihren Predigern nicht erfaren, derowegen es sie nicht ein wenig schmertzet, sondern dermassen zu Hertzen gehet, als gieng uns ein Messer durchs Hertze. Es gebüret euch aber, wo einer etwas wider den andern hat, dasselbe vor die Obrigkeit, wo ihr es selbst nicht vertragen könnet, gelangen zu lassen, den in allen Privatsachen wir eure ordentliche Obrigkeit sein, und sollet euch nicht selbst rächen, sondern die Sache zur Verhör kommen lassen.
Auch haben wir aber euch, Ehr Magister Antoni, gesagt, daß wir diese Sache an die Gelerten der Heiligen Schrift zu Wittenberg wolten gelangen lassen, aber ihr habt euch nicht viel darfür entsatzt, sondern stehet noch täglich in allen Predigten: Du entschuldigts und mäntels, was du wilst, so ist das Buch vorhanden: Weiß niemand, was für ein Buch ihr meinet, und sind viel Bücher, Marcolphus, Dieterich von Bern, Ulenspiegel, sein auch Bücher. Dies hat ein Namen, heist Reichßabschied zu Augßburg p. Aber daß ihr zu einem solchen Gezencke vielleicht Lust oder etwas sondern und düncken last, hat Doctor Martinus sel. wol gewust, den so oft jemandß von Northausen gegen Wittenberg kommen, hat er mit allem Fleiß gefragt: Lieber, was macht Antonius, wie helt er sich? Also daß er nie ein guth Vertrawen zu euch gehabt, sondern alwege gefürchtet, ihr würdet **(S. 58)** den Hundt hincken lassen. Damit ihr wisset, was die Gelerten von Wittenberg vor ein Bedencken und Rathschlag anher geschickt, sol man euch dasselbige lesen. actum.[22] Und nach Verlesung ihm ferner vorgehalten, wo Euer Würden sich hetten berichten lassen, do wir euch im Pfingstmitwochen einen ehrlichen, nottürftigen, grossen, langen Bericht thaten, were ohne Noth gewest, alte, ehrliche Menner weiter zu bemühen; ihr seid aber damals also uf eurer Hertigkeit verharret, daß ich euch sagen müssen, wie ihr erst ohne Beruf anhero kommen, und dies habe ich nicht getan, euch zu einigen Nachtheil, Fürwurf, Schimpf oder Hohn, sondern daß ich verhofft, ich wolte eure Hartigkeit damit brechen und daß ihr euch doch solt bedencken und berichten lassen. Nun habt ihr gestern gesagt: Du sagest, ich bin unberufen herkommen, das leugnestu wie ein Bößwicht, du leidiger Teufel! Habt mich also, einen vernünftigen Menschen, eine Creatur, nach dem Ebenbild Gottes geschaffen, einen Teufel geheissen und gesagt, es sey erlogen. Wo ihr nun ufleget mihr, daß ichß aber aus einigen Haß oder Neid oder Verkleinerung fürgeworfen, dargegen sage ich, daß ihr mich nicht als ein Frommen anlieget.

[22] Die Verlesung wird vorgenommen.

Den es ist wahr, ihr seid ohne alle meiner Herrn Schreiben hieher kommen, in ein gemein Herberg eingezogen, da hat man euch her-**(S. 59)**nacher predigen hören, und habe ich euch 5 oder 6 Gulden in Gold geschenckt, und ist der Beruf hernach allererst geschehen. Erstlich aber seid ihr one alle meiner Herrn Erforderung und als ein unbekanter Man hieher kommen. So seid auch so beruft und berüchtiget nicht gewest, was wir etwan von eurem Namen gewust, und als wir an Doctor Jonas, ob er euch kennet und daß wir euch zu einem Pfarhern annemen wollen, geschrieben, hat er uns geantwortet, er kenne euch nicht. Wie den noch der Brief do vorhanden, so Doctor Jonas die Zeit her geschrieben. Ist gelesen. So ihr mich nun Lügen straft, thut ihr mihr Gewalt und Unrecht, und euch zu mihr oder andern dermassen zu nötigen und uf der Cantzel ausschreien ist euer Ambt nicht. Den euch je nicht gebühret, jemandß in euren Sachen auszurufen oder holkiepen, sondern habt ihr mit jemandß eine Privatsachen, so seid ihr je sowohl Privata Persona als ich, und gebüret euch nicht privata vindicta[23] euch selbst uf der Cantzel zu rächen, müst einmal gewertig sein, daß euch einer wider das Maul bieth und dostünde und sich verantwortet. Es ist aber dies nicht der Gebrauch, sondern hat einer mit dem andern zu schaffen, so ist doch ordentliche Obrigkeit, dabey sol er es suchen und sich nicht selbst rächen; beschweret euch jemandß, was uns von Hertzen leid sein soll, zeigets uns an, beklagt ihn, wie breuchlich und billich, euch sol aller gleichmässiger Schutz und Schirm widerfaren. Aber ufzutreten und eine Person auszuschreien ist euer Ambt nicht. **(S. 60)** (Ad quod ille M. Ottho statim respondit[24]: Wolte das uf al sein Zuhörer und den jüngsten Tag lassen, daß nicht also geschehen; und Gott wirdt richten. Item, lieber Gott, wen man mich doch beschuldigen wolte, solte man das mit der Warheit, dies wird sich nimmermehr finden.)

Nun thut ihr das nicht allein uns und vielen Bürgern und Handwerckern, sondern ihr habt auch etliche mal uf eure mitverwante Prediger geprediget, und das wollen wir nicht leiden. (Ad quod ille: Ihr solts auch nicht leiden!) Sondern habt ihr an jemandes Gebrechen, ist euch von jemandß Unrecht geschehen, seid ihr laediret, zeigets an, untergebet euch der Obrigkeit. Wir wollen daran sein und die Sachen beilegen. Ihr leget euch aber nicht allein an Privatpersonen, sondern an den gantzen Magistrat und Obrigkeit. Wir wissen auch, waß uns in den Grafschaften vorgehalten, es sey dem Lande nicht zu leiden, die Obrigkeit also anzutasten. Es ist auch an die Fürsten mit unsern Schaden gelanget.

Und was uns allen und zufordrist mir trewlich leid ist, euch vorzuhalten, so wollen meine Herrn die Zwietracht, [die] unter euch Predigern ist, nicht leiden, sondern wollen euch vertragen und einig machen. Und haben mir dabeneben befohlen, euch anzuzeigen, könt ihr das ausrufen und hohlkippen (ohne Ursache) nachlassen, im Namen Gottes, so wolten wir mit euch Getult tragen, könnet **(S. 61)** ihrs nicht thun, so können und wollen wir es leiden, und sol uns kein ehrlich Man Schuld geben, daß ihr umbß Evangelii willen vertrieben, wie ihr uns den mit Magister Andrea Schuld geben, so ihr doch selbst wist, daß es anderß ist, ja ihr seid der einer, so zu ihm geschickt neben unsern Bürgermeistern und Vierleuten, do wir ihn bitten lassen, wir wollen die Ursachen seines Wegziehens abschaffen, er solt bleiben, das kuntet ihr nicht wircken. Was gelüst euch den, daß ihr euch zu uns so nötiget?

Damit ihr auch selbst überzeuget werdet und wisset, daß ihr uns Unrecht getan, indem ihr uns Schuld gebet; wir haben das Interim angenommen, so ist do ein keyserliches Mandat, das wird das in den wenigsten Puncten nicht haben angericht. Und dieses ist, daß wir lange zuvor verstendiget und euch dreien vor Fastnacht in dem geheimsten Rath vertrawlich und in geheim zu erkennen geben. Was wir aber haben vor Untrew uf das groß Vertrawen, so wir euch getan, befunden, ist am Tage und von euch unleugbar. Ihr habt uns in dem Kirchen anliegenden Stück enhinder gesetzt, kein Glauben und

---

[23] Eine private Rache.

[24] Darauf antwortet jener Magister Otho sofort ...

Trawen gehalten und denen offenbaret, so es nicht vertrawen wollen. Den da wir gewolt, daß sie es wissen soln, weren sie uns nicht zu weit gewesen. Aber ihr solt das keyserlich Mayestet hören lesen, den das euch Lügen straft, daß wir nicht das wenigst **(S. 62)** angenommen; und so wir es angenommen, weren wir mit dieser Schrift wohl verschonet. Wir aber habens zeitlich gnug gewust, daß dies vorhanden, in was Bürden wir auch nuemals derowegen gehen, kan ein jeder Christ wol ermessen, und gebüret uns wol, mit euch davon zu rathschlagen, so habt ihr uns vormals kein Glauben gehalten, derohalben wir euch nochmals nicht vertrawen dörfen. Wollen uns aber, ob Gott will, dergestalt verhalten, daß wir dermassen, wie wir von euch beschuldigt werden, nicht wollen befinden lassen. Und damit ihr meiner Herrn Gemüth eigentlich verstehen könnet, so sagen sie, ihr sollet euch mit den andern euren Mitpredigern vertragen lassen, uf sie und uns nicht weiter schelten und predigen, kunt ihr das thun, wohl und guth, kunt ihr es nicht thun, so müssen wir unser Notturft nach darwider gedencken. Und hat sich dies Vertragen in die Lenge erstreckt, welches aber meine Herrn euch unangezeiget nicht lassen können. Und begehren meine Herrn, wo ir was wider die andern Prediger habt, anzuzeigen, daruf wir ihr Antwort hören wollen und die Sache vertragen.

Antwordt des Pfarhern Nicolai:

Erbaren und weisen, günstige Herrn, ich höre Euer Würden Antragen und Clage, welches den aber über mich gehet, solt ihr wohl daruf antwor-**(S. 63)**ten, so ist des Dinges so viel, daß ich nicht weiß, wo ich anfangen sol. So viel aber meine Person anbelanget, weiß ich wol, daß ich nicht sehr vernünftig, weise oder groß Geschickligkeit. Ich wil aber meine Herrn hiermit als christliche Regenten gebeten haben, ists muglich, man fasse das Ding in eine Schrift, wil ich daruf schriftlich antworten. Ich weiß ja, daß ich in der Lehre öffentlich blieben, so habe ich das, so ich wider meine Herrn des Buchß und Abschiedß halben gehabt, fallen lassen, bitte, ists meine Herrn gelegen und wollen darnach sehen, ob wir aus Affecten handeln oder nicht?

***

Clage beyder Pfarhern Blasii und Petri wider den Pfarhern Nicolai, Montag post Jacobi
Antwordt erstlich Magistri Antonii:

Erbare und weisen, günstige Herrn, nachdem Euer Würden angezeigt, wie daß mich dieselben mit meinen Brüdern vertragen wolten, ich solte dasjenige, so ich wider sie hette, anzeigen. Daruf gebe ich Euer Würden zur Antwordt, daß ich wider meine Brüder nichts habe, auch von keiner Zwietracht oder Uneinigkeit weiß; derowegen mich meine Herrn mich mit ihnen nicht vertragen dörfen. So habe ich sie oft und vielmal um Gottes willen gebeten, so sie etwas wider mich, sie woltens mihr anzeigen. Und das wist ihr Herrn, daß ich **(S. 64)** euch oftmahl um Gottes willen gebeten, so ihr von mir etwas wüstet, mir nicht zu verhalten. Nun haben sie mir nichts gesagt, so weiß ich auch von ihnen gar nichts, so wider mich, haben sie aber was, das mugen sie sagen und anzeigen.

Darauf ist vom Pfarhern Blasii geantwortet [*marginal:* Pastor Magister Siboldus contra Magister Antonium]:

E. haben euer Würden guter massen gehöret, wie Magister Antonius nicht allein Einen Ehrbaren Rath, sondern auch uns andere Prediger angetast, und wie dem allen, so ist Magister Antonius der Rede nicht gestendig. Ich habe aber ihme vor meiner Pfar vorgehalten, was er geredt, aber er hat, wie seine Art ist, das wollen leugnen, daß er es also nicht gemeinet. Es seint aber dieses seine Wort uf der Cantzel, nachdem er von meinen Herrn uf das Rathauß gefordert gewest und den Bericht der Beschuldigung annemen, das Interim belangend, angehöret: Ich habe meinen Herrn die Warheit

gesagt, darum sind sie mir feind, wollen die andern heuchlen, mugen sie thun. Was nun diese Worte bedeuten oder wen er damit meinet: wollen die andern heuchlen, das mugen **(S. 65)** sie thun – laß ich meine Herrn urteilen. Wiewol er wol wird eine Glosse seiner Art nach daruf finden, uns auch mit solcher Predigt bey dem gemeinem Manne also verunglimpfen, daß, wen wir uf der Gassen gehen, man mit Fingern uf uns zeiget: Do gehen die Heuchler p. Auch hat er weiter uf ein ander Predigt geredt: Es sein auch Früchte des Glaubens, wen man straft, aber da haben meine Herrn keine Lust zu. Welche Prediger aber das nicht thun, das sein Suppenprediger. Und ob er es leugnen wolt, so kan er es nicht thun; den da sitzen Euer Würden herum, die es auch gehöret, so habe ich die Worte so bald in mein Schreibtäflein gezeichnet. Kan und weiß mich aber nicht zu entsinnen, daß ich jemals geprediget meine Herrn zu Gefallen. Derowegen dieweil er uns in diesem Stück öffentlich unrecht und fälschlich bezichtiget, ist das der Ursache eine, derowegen wir mit ihme nicht eins sein können oder mugen, auch von ihme abgesondert.
Das andere Stücke ist, daß er unsere Praeceptores Philippum, Doctor Major[25] p. p. so fälschlich angetast, und haben unsern oft in der Kirchen gestanden, dasselbe von ihme angehöret, und sehr unfreundlich in dem getan, daß sie solches gelieten. Den wir geredt, sie ehren und fördern gemeine Stadt und Bürgerß-**(S. 66)**kinder, so werden sie hir wiederum zum höchsten verunglimpfet und in die Leute getragen.
Zum dritten, so hat er gelehret, wie die zu Wittenberg den locum iustificationis[26] corrumpiret, und das kan er nimmermehr beweisen oder war machen. Und diese Stück bewegen uns, daß wir uns haben müssen entschuldigen, den man uns zugeschrieben, es sey kein christlicher Prediger mehr zu Northausen. Dieweil uns nun diese Beschwerung so Magistro Antonio begegnen und er uns Philippi Discipel[27] nennet (wie er den selbst ist, auch ohne sie nichts könne noch wüste) und aber Philippo Schuld gibt, daß er Articulum justificationis gefelscht und wir, sein Discipel, so wolt folgen, daß wir in der Lehre auch sträflich. Dieweil er den nicht allein unser Person, sondern auch die Lahr angreift, welches uns den keines weges zu leiden, derwegen wir uns auch auf der Cantzel verantworten müssen, so bitten wir Einen Ehrbaren Rath, sie wolten darin christliche Mittel treffen und mit Magistro Antonio handeln, daß er hinfürder sich des Stechens, auch übel und heimlich Nachredens uf uns enthalte. Wo aber das nicht geschehe oder gar sein kan, so wollen Magister Georgius und ich ein ehrlichen, aufrichtigen Urlaub gebeten haben.
(S. 67)
Antwort Magistri Antonii:
Günstige Herrn, es beschuldigen mich meine Brüder, daß ich gesagt: Wollen die andern nicht strafen, das sein Suppenprediger! – Das gestehe ich, daß ichß geredet habe; daß ichß aber uf sie sol geredet

---

[25] **Georg Major** (1502–1574), geboren in Nürnberg, war ein Schüler von Luther und Melanchthon, ging 1529 als Rektor an die Schule in Magdeburg, wurde 1535 Pfarrer in Eisleben und 1536 Prediger zu Wittenberg. 1545 übernahm er die Professur des Justus Jonas. Er nahm am Regensburger Religionsgespräch 1541 (1547, nach der Schlacht von Mühlberg, flüchtete er nach Nordhausen) und an den Verhandlungen über das Leipziger Interim 1548 teil. Hierbei entwickelte sich seine Kontroverse, der sog. Majoristische Streit (1552–1558), mit Nikolaus Amsdorf über das Verhältnis des Glaubens zu den guten Werken, deren Notwendigkeit zur Seligkeit Major, hierin zunächst von Menius unterstützt, behauptete, während Amsdorf die guten Werke als schädlich zur Seligkeit hinstellte und darin von Flacius und Victorinus Strigel unterstützt wurde. 1550 Superintendent in Eisleben, kehrte er im folgenden Jahr zu seiner Wittenberger Tätigkeit zurück. Um Missdeutungen zu verhindern, nahm er 1562 seine Thesen zurück. Er starb am 28. November 1574 in Wittenberg.
[26] Die Lehre von der Rechtfertigung.
[27] Schüler.

haben oder damit gemeinet, in dem geschicht mihr ungütlich, sondern das ist ein gemein Buch, des Reichß Abschied, do habe ich in gemein geprediget, daß man müsse strafen, und man könne es nicht umgehen, immerdar zu vermanen p.

***

Vermanung zum Gebeth für die abgeorndten Gelarten und Prediger, so ufs Concilium geschickt, mense Januarii[28] 1552, von Bürgermeister Meinberg[29] abgefast:

Unsere Herrn, Ein Ehrbarer Rath, wollen durch ihre Pfarner alle ihre Unterthanen und Christenmenschen hiemit erinnern lassen, nachdem grosser Irthum in der gantzen Christenheit durch das Bapsttum und sonst wechst und zu Hinlegung derselben von vielen Jaren ein christlich, gemein, frey Concilium begeret und aber nun ein Concilium gehalten wird, dazu die Römische Keyserliche Mayestet unser allergnädigster Herr ufs newe etliche gelerte, gottfürchtige Männer von diesen Staaten und Gelerthen zu schicken begehret, daruf der ehrwürdige und hochgelerte Herr Philip Melanthon als ein beständiger, christlicher Lehrer neben andern uf dasselbe Concilium verordnet, daselbst die reine göttliche Lehre des Heiligen Evangelii zu der Ehre Gottes **(S. 68)** wider das Bapsttum und Hellenpforten zu bekennen: Nachdem er nun zu solchem Bekentnis abgefertiget, sein Leib und Leben, wie die Schafe unter den Wölfen, in die Gefahr der Feinden und Bapstums um Gottes Nahmen und Ehre willen neben andern begeben, so ist unser Begehren, ihr wollet der Prediger Vermanung mit Ernst annemen und Gott den Almechtigen hinführ und führ von Hertzen bitten, ihnen seinen Heiligen Geist zu verleihen, daß sie bey der Lehre des Heiligen Evangelii, die sie nun viel Jare rein und beständig us Gottes Gnade gelehret, bleiben und ihre Cörper deswegen in den Tod wagen, daß sie auch Gott der Herr für Feinden, Mord, Gift und was ihnen schädlich sein mag, zu seiner Ehre behüten, geleiten und bewaren wolle, uns dieselben trewen, reinen Lehrer gesunt wiedergeben und zu Ausbreitung seines Heiligen Worts uns lange erhalten wolle, amen. Daran thut ihr Gott dem Almechtigen, auch uns ein schuldig danckbar Wergk p. p.

***

Magistri Otten Entschuldigung, warum er diesen Zedel nicht ablesen, noch für die Gesanten bitten wolle:

Zum ersten, nicht als wolt ich nicht für die Prediger bitten, welches ich auch ohne Zedel alzeit thue, sondern daß mir meine Herrn über **(S. 69)** mein Erbieten und Bitten auch mit ernsten Befehl gebietenden Zedel zu lesen.

2. Die Heilige Schrift gebeut, die öffentlichen Ketzer zu meiden und nichts mit ihren todten Wercken zu schaffen zu haben.

3. Alle Verwanten der Augßburgischen Confession haben wider das parteiische, unrechtmessige und bapstische Concilium zu Trient öffentlich protestiret und aus christlich, geistlich, weltlich und päbstlich Recht selbes erwiesen, daß sie darein zu kommen und die Lehre zu bekennen nicht schuldig sind.

4. Unser Teil haben gewilliget und geschlossen, die Heuptartikel zu überantworten, wen ein frey, christlich Concilium gehalten wird.

---

[28] Im Monat Januar.

[29] Gemeint ist Michael Meyenburg.

5. Schreibet Lutherus von diesem Concilio, daß niemand dahin kommen soll den der leidige Teufel und seine Hurenkinder, Bapst, Cardinäle und was mehr der hellischen Grundsuppe ist.
6. ist eine newe Confession gestelt, die habe ich nicht gesehen.
7. So haben die Prediger in der ersten Kirchen oft verdechtige, ketzerische Concilia geflohen und gemieden und recht daran getan, wie die Historien zeugen. Diese Ursachen weiß ich mit Gottes Hülfe zu beweisen, Eure erbare Weißheit wolle die erwegen.

***

(S. 70)

An Justum Menium, Pfarhern zu Gera, weil M. Ottho nicht für die Abgeorndten uffs Concilium beten will

Meine willige Dienste mit Fleiß zuvor, ehrwürdiger und hochgelarter, besonders günstiger und lieber Herr. Nachdem die keyserliche Mayestet zu mehrmalen begehret, daß die Gelerten der Augsburgischen Confession zu dem Concilio geschickt mit Verpflichtung, daß ein jeder nach Notturft solt gehöret und die Sache nach der Heiligen Schrift geörtert werden, wie das der Abschied mit sich bringt. Damit nun der Mangel an diesem Teil nicht erfunden, ist von etlichen hohen Heuptern, Fürsten und Städten für guth angesehen, etliche Gelerten des Orts zu dem Bekentnis der reinen Lehre wider das bapstische Concilium mit Massen und gewissen guthen Rathschlegen zu schicken. Darunter den der trewe Lehrer Philippus Melanthon neben den andern einer berufen und erfordert, und ob jemand daran gezweifelt, daß man diese des Heiligen Evangelii Stim an dem Orthe nicht hören würd, so haben sich doch die frommen Leute in diesen Kampf und Gottes Bekentnis willig zu sein begeben, an dieser gemeinen Stete, dahin sie zur Antwort berufen. Sodan meine Herrn bedacht und sonst keinem Christen verborgen, wo die Räthe des Bapst ohne Inreden der Unsern und unser bekanten Lahr ihr giftig Concilium beschließen solten, unser Bekentnis ungehöret, was schwinder Execution über die gantze Christenheit gehen würde, und haben als ein sorgfel-**(S. 71)**tig Obrigkeit an ihre Prediger begehret, inmassen dieser inliegend Zedel ausweiset, das Volck zum Gebeth zu vermanen, welchs fünf unser ehrlichen, gelerten Prediger mit Fleiß den Brief gelesen und zu der Fürbitte vermanet. Aber der sechste in unser Pfarrkirche St. Niclas hat den Vermanungßbrief nicht wollen lesen und auch für die frommen, gottfürchtigen Menner nicht bitten, auch ire Namen nicht nennen wollen, für sie auch gar nicht bitten wollen, auch gesagt: Was wiltu für die bitten, bitte für den Teufel. Und ist von den andern verantwort, nichts weniger so verwirft dieser Antonius Otto die Fürbitte und zu nennen diese Leute, daß groß Ergernis daraus entstehet, und er sagt: Dieweil der Rath von ihm haben wil, daß er den Vermanungßbrief des Raths lesen sol, so sagt er, er sey dem Rathe darin keinen Gehorsam schuldig: Wolts nicht thun, oder zur Stadt ausziehen, und macht ihm Secten und Anhang.
Und ist darauf mein dienstlich Bitt, Euer Würden wollen des Raths Befehl bsichtigen, ob es götlich und nötig sey, die Ursachen seiner Weigerung, ob die gegründet, billich, war sein und auch statt haben. Und ob die andern daran unrecht thun, daß sie dem Rathe darin folgen, daß Magistratus das gebeut zu thun, quod pietatis est[30]. Und ob man die andern Prediger, darum daß sie bey dieses Mannes muthwilligen **(S. 72)** Zanck, daraus Aufruhr erfolgen möchte, nicht sein wollen, von uns ziehen und jenen behalten solten. Ader und dieweil Antonius nicht von seiner Wegerung und Verdammung der Abgesanten abstehen wil und die Vermanung des Raths nicht lesen und also für sie beten wil, ob man ihn zu urlauben. Er wolle sich hierin nicht beschweren und euren Bericht und Rath

[30] Was ein Ausdruck von Frömmigkeit ist.

guthwillig zu Gottes Ehren mittheilen und willig erzeigen, das wil ich freuntlich verdienen, und seid Gott befohlen, geben den 14. Februarii anno 1552.
Michael Meienberg Bürgermeister

***

Folget Justi Menii Pfarhern zu Gera Antwordt

Gottes Gnade und Friede in Christo, erbarer und wohlweiser, günstiger, lieber Herr und Freund. Ich habe Eure Schrift, nachdem ich gestern nicht anheimisch gewesen und spat zu Hause kommen, heute dato verlesen und nicht gerne vernommen, daß der Satan unter Euren Predigern und in Eurer Kirchen und Stadt so unnötige und muthwillige Unruhe und Zerrüttung machet, und bitte Gott von Hertzen, er wolle ihm wehren, Amen. Will demnach uf Euer Schreiben kurtz und einfeltig antworten, dieweil ich jetzo ohne das mit Gescheften beladen und Euer Bote auch fast eilet, und sage erstlich, daß ich aus Eines Ehrbaren Rathes Vermanung, desgleichen den Gehorsam der Prediger, so solche Vermanung **(S. 73)** der Gemeine verkündiget, nicht zu strafen, darnach auch die eigensinnige Wegerung des, der solche Vermanung nicht thun will, nicht zu billichen weiß, ungeachtet aller derer Ursachen, so ich, daß sie von ihm vorgewant werden sollen, vernommen hab, welche ihr selbst und Eure Prediger ohne Zweifel wohl werdet zu verlegen und die Wege zu finden wissen, damit in Eurer Kirchen, Ministerio und Stadt Ruhe und Fried erhalten werde, wolt ich euch in eilender Antwordt nicht verhalten, befehl euch Gottes Gnaden und bin euch meines Vermögens zu dienen willig. Datum Dienstag post Valentin anno 52.
Justus Menius, Pfarher zu Gera.
Dem erbarn und wolweisen Herrn Michel Meienburgen Bürgermeistern zu Northausen, meinem günstigen Herrn und Freunde

***

Antwort Doctor Sebastiani Stew zu Erdfurt

Gottes Gnade und Friede durch Jesum Christum, achtbar, günstiger lieber Magister, ich habe Euer Schreiben unter meinem grossen Anliegen gelesen ltc. Ich habe diese Stunde, so ich Euer Schreiben empfieng, die Seniores beysammen gehöret, und Magister Sigmund Kirchner, Pfarrer in [der] Kaufmanskirche, Herr Georg Ingwiller, Pfarher zum Reglern und Magister Hieronymus Henning, Pfarher zu Barfüssern, auch Doctor Christophorus und ich sagen runt raus, daß wir von Hertzen zu dancken melden, von unsern Herrn, Einem Ehrbaren Rath, annemen solches Begeren, daß wir uf solche Meinung solden bitten vor die gots-**(S. 74)**gelarten Herrn Philippum Melanthonem, Sarcerium[31] und andern aller reinesten Confessores fidei[32]. Den ich und Herr George haben etliche Sontage dergleichen Gebeth vom Predigtstuhl gethan, und Magister Sigusmund sampt Magistro Hieronymo wollen forder auch uf solche Masse vor unsere Glaubensgenossen im Concilio bitten. Halten dargegen für unchristlich, daß einer bey euch sich solches also trotziglich wegert; demenach werden die Herrn des Raths der Zwispalt wohl wissen zu rathen. Ach himmlischer Vater, der Bapst mit seinem Zorn, Reichstage, Colloquia und Concilium würden wohl die Kirche Christi müssen

---

[31] **Erasmus Sarcerius** (1501–1559), geboren in Annaberg/Sachsen, wurde 1530 Konrektor in Lübeck, begründete seit 1536 die Reformation im Nassauischen, ging 1549 infolge des Interims nach Leipzig und war seit 1553 Prediger in Eisleben sowie Superintendent der Grafschaft Mansfeld. Er wandte sich auf dem Wormser Kolloquium 1557 als Wortführer des strengen Luthertums gegen Melanchthon und starb am 28. November 1559 als Prediger in Magdeburg.
[32] Bekenner des Glaubens.

bleiben lassen. Das aber, daß die Prediger also teufelisch wider einander sein, das wil es ausmachen, den ein jeglich Reich unter sich selbst zuerteilet, muß zerstöret werden. Darum beweise du deine Craft durch deinen einigen Sohn Jesum Christum, daß die Zerstörer zerstöret werden, Amen.
Datum schreibendß am Dienstag post Valentini im 1552.
Euer Achtbaren Würden Sebastianus Stew Doctor
Dergleichen Gebeth vor den Herrn Doctor Philippum Melanthonem sampt andere evangelische Confessores auf [dem] Concilio wil auch unser theologischer Prediger D. D. Decanus im Sachsen Collegio.
Grüsset in meinem Namen unterthäniglichen meinen Herrn und Vater, den erbarn, achtbarn Herrn Bürgermeister Micheln[33] p. p.
Dem achtbaren, hochgelarten Herrn Matthiae Luthero[34], der Keyserlichen Freyen Stadt Northausen Stadtschreiber und aller guten Künsten Magister, meinem günstigen, lieben Herrn und Freunde

***

(S. 75)

1554: Erasmi Sarcerii Schreiben an den Rath

Alles guts zuvorn, erbaren, weisen, fürnehmen und günstigen lieben Herrn Bürgermeister und Rathsverwanten der löblichen Stadt Northausen. Es ist Zeiger dieses Briefs, Euer Diacken, einer von Northausen alhier bey mihr zu Eißleben gewesen und rathsweise vorbracht, wie Magister Antonius Otto, Euer Pfarher und Pastor daselbst, wieder in öffentlich gepredigt hab, da er den Englischen Gruß ausgelegt (holdselig und voller Gnaden) gebraucht haben. Daß er den gestehet, doch mit angehefter Declaration, daß solche passivè und nicht activè zu verstehen sein. Und in diesem Verstande, daß Maria von Gott viel Gnade empfangen habe und nicht daß sie Gnade gebe. Und dieweil viel gelehrte Leute obgemelter Lehre und Wörter nicht anderß mit angehengter Declaration gebrauchten und der Warheit ohne Schaden, so kan ich hierinnen Magistro Anthonio seines Vorhabens nicht recht geben. Hat es aber eine andere Meinung mit des Diackens Predigten, das weiß ich nicht. Dieweil aber solche gegen predigten, ohne alle vorgehende Unterredung zu allen bösen dienlich sein, so ist mein freuntlich Bitte an Einen Ehrbaren Rath, sie wollen doch die Sache verhören und diesem Ergebnis auch wehren. Den leider sonst Zanckß, Haders und Unglückß gnug ist. Und daß doch Ein Ehrbarer Rath in keinem Wege gestatten wolle, daß die Prediger auf **(S. 76)** den Predigtstülen in einander fallen, Ärgernis und Verletzung anzurichten, sie können doch allzeit für Einen Ehrbaren und weisen Rath sich untereinander beschuldigen und vergleichen und bey Leib und Leben die Sachen nicht uf die Predigtstühle gelangen lassen, den gereicht den Zuhörern zum Ergernis und dem Predigtamt zur Verachtung. Bit, Ein Ehrbarer und weiser Rath wolle ihnen meine Wohlmeinung gefallen lassen, den ich ja gerne Friede und Einigkeit unter den Kirchendiener sehe, wil hiemit Einen Ehrbaren Rahth Gott dem Almechtigen in seinen Schutz und Schirm befohlen haben, geben zu Eißleben, 4. Februarii 1554.
Ich habe auch deswegen Magistro Antonio Otten geschrieben und ihn zu Einigkeit und Friede vermanet.

---

[33] **Blasius Michel**, Apotheker und Förderer der Reformation in Nordhausen, Bürgermeister 1534 und vielleicht 1535.
[34] Matthias Luder (1520–1572), Sohn des Bürgermeisters Hans Luder, 1538 Student in Wittenberg, dann Unterstadtschreiber in Nordhausen, 1538 Oberstadtschreiber, 1559 mit Bürgermeister Ernst auf dem Reichstag zu Augsburg, Briefwechsel mit Melanchthon, gestorben am 12. Februar 1572.

Erasmus Sarcerii, Euer Ehrwürden Diener

***

1555: Doctor Schneidewins Schreiben an Bürgermeister Meyenburg wegen der geistlichen Unruhe

Meine gantzwillige Dienste zuvor, erbar, wolweiser und achtbar, günstiger Herr und Schwager. Es hat mir Ein Ehrbarer Rath der Herrn Theologen Bedencken uf der Praedicanten Zwiespalt zugeschickt und begehret daraus ein Decret, was sie sich hier-**(S. 77)**inne zu verhalten, zu fassen, und wiewohl ich mich diesfalß auch als ein Christ wilfehrig gerne erzeiget hette, so haben doch Euer Ehren Würden und die andern Herrn zu bedencken, daß es ein hochwichtiger Handel, auch extra meam professionem[35], derowegen ich mich dareyn zu lassen bedencken, verhoffend und bittende, Ein Ehrbarer Rath wolte mich darinnen entschuldiget nehmen. Damit ich aber meine Meinung hierin ercläre, so siehet mich der Handel also an, daß von beiden Theilen junge, hitzige Leuthe, unter denen die Hoffart zum Theil und sehr mitregieret, keiner dem andern weichen, sondern ein jeglicher klüger und verständiger sein, auch einer den andern nicht verstehen will, daß auch in Predigten viel Dinges aus einem unbilligen Eyver geredt wirdt.

Den so viel die Hauptlehre anlanget, befindet man aus des Herrn Pfarhern zu St. Blasii und seiner verwanten Declaration, daß sie mit Magister Otten und seinem Anhang der Lehre von guten Wercken, daß sie keine causa justificationis, eins sein, allein daß sie des modi loquendi[36] halben streiten und soviel denselbigen betrifft, befinde ich gleichwol aus aller Theologen Bedencken, daß es eine ungewöhnliche und ergerliche Form, also von den guthen Wercken zu lehren, daß sie zur Seligkeit nötig, daß auch **(S. 78)** Dominus Philippus gerathen, daß die Praedicanten ad St. Blasium diese Proposition nicht predigen, nicht schützen oder in Disputation führen, sonderlichen an dem Ort, do die Auditores sich daraus ergern können. Derowegen sie auch billich zu Verhütung Ergernis und Gezenckß also und mit solchen Worten von den guthen Wercken lehren und predigen, wie der Her Christus und die Apostel, auch der Her Doctor Luther selig und andere biß anhero ohne Anstoß geleret haben. Welches ihnen billich untersaget, auch den andern angezeiget, daß sie nicht vergeblich Wordte Gezencke auf die Cantzel bringen, sondern von allen Teylen unterschiedlich von dem Articulo justificationis und bonis operibus[37] lehren, daraus sich das Volck zu bessern und nicht zu ergern.

Daß aber einichen Teil noch zur Zeit sein Abschied solte gegeben werden, ist meines Einfalts nicht zu rathen. Den dem Rath und gantzer Stadt daraus nicht alleine böse Nachrede bey den umliegenden Kirchen, sondern auch Mangel an Praedicanten erfolgen wolte. Und werden beide Theil zur Einigkeit vom Erbaren Rath billich vermanet und daß sie die Affectus uf der Cantzel nicht predigen lassen, von beiden Theilen erinnert p.

Welches ich vor mein einfeltiges Bedencken Euer Ehren Würden habe anzeigen wollen, mit Bitte gegen Einen Ehrbaren Rath, mich zu entschuldigen, **(S. 79)** daß ich ihrem Begehren nach keinen Auszug und Decret gestelt, wollen auch vermittels göttlicher Hülfe uff dem Tage zu Eißleben davon weiter reden. Ich thue auch Einem Ehrbaren Rath uf Valtin Öhls jüngst eingebrachten Satz in der Reconventionsache gegen Notturft bey diesem Boten übersenden, welche an gebürenden Örtern wohl

---

[35] Auch außerhalb meines Berufes.

[36] Art und Weise, Form des Unterredens.

[37] Von dem Artikel von der Rechtfertigung und von den guten Werken.

wird überschicket werden, und bin Euer Ehren Würden zu dienen befliessen gantz willig. Datum Wittenberg, 31. Januarii anno 55.
Euer Ehren Würden williger Johan Schneydeweyn Doctor
Dem erbarn, wolweisen und achtbaren Ern Michael Meyenburg, Bürgermeister zu Northausen, meinem günstigen, lieben Herrn und Schwager, zu Händen

***

Von dieses unglückseligen Streits Anfang und Fortgang vide den Kirchen Tomum pag. 458!

***

Bürgermeister Meienburges Bedencken wegen der Unruhe [bei] der geistlichen und der fremden Theologorum Ankunft

Meine willige Dienste zuvorn, erbarer und weiser, freuntlicher und lieber Schwager. Ich befinde, daß sich meine Reise und Wiederkunft verziehen möchte, Gott verleihe Gnade, daß es mit Güte zu rechter Zeit geschehen möge.
Nun kan ich wohl bedencken, daß Doctor Schnepff[38] nicht lange ussen sein möchte. Ich glaube nicht, daß Justus Menius mitkomme, man wird einen andern mitschicken und ich werde derzeit uf des Raths Ge-**(S. 80)**scheften nicht einheimisch sein können. Damit man sich aber dennest gegen die hohen Leute recht halte und in keine Nachrede falle, deucht mich, daß man sich nachfolgendermassen erzeige: Erstlich daß man ihnen ehrliche Herberge in Kalenhause bestelle und darin führen liesse, und ein eigen Stube, im Garten die grosse eingebe und daß den sobald beide regierende Bürgermeister und Sommer zu ihnen in die Herberge giengen, sie empfangen und die Sache dermassen mit schlechten Worten unterrichtet. Daß der allmechtige, ewige Gott dieser Stadt die Gnade gegeben, daß sieder der Zeit und lenger den 30 Jahr, daß das Evangelium hier geprediget worden, alwege gelehrte, gottfürchtige, verständige und friedsame Männer gehabt und nie kein Ufrührer, Wiederteufer, Sacramentirer, Schwermer oder andere Freveler. Desgleichen hats nu gewehret, biß uf wenige Jahre, und als der jetzige Pfarher Antonius Otto und andere leichtfertige seinesgleichen (sunt verba hostilis animi[39]) anher kommen, haben sie sich wider alle fromme, ehrliche, gelärte Männer us Hoffardt, Haß und Neid gelegt, dieselben sie sind hier zu Northausen, zu Wittenberg, Leipzig oder anderßwo uf der Cantzeln Dominum Philippum und andere beschwerlich ausgerufen. Und wiewohl wir den Kampf erstlich gedempft, so hat sich doch derselbe Otto wider Magistrum Jacobum, Pfarner zu St. Blasii und andere **(S. 81)** fromme Leute gelegt, mit Unwarheit beschweret, als ob derselbe gelehret haben solte, daß gute Wercke nötig zur Seligkeit weren. Welches doch Magister Jacobus und die andern nicht geständig; sie haben von guthen Wercken gelehret, wie die Heiligen Aposteln und wie Christus

[38] **Erhard Schnepf** (1495–1558), Reformator Württembergs, geboren zu Heilbronn, wurde schon, während er in Heidelberg Theologie studierte, für Luthers Lehre gewonnen und folgte, nachdem er in Nassau-Weilburg die Reformation eingeführt hatte, einem Ruf an die neu gegründete Universität Marburg. 1534 übernahm er die Einführung der Reformation in Württemberg, und zwar im Land unterhalb der Staig. Am Hof missliebig geworden, vertauschte er seine Stellung als Generalsuperintendent in Stuttgart 1544 mit einer Professur in Tübingen. Durch das Interim 1548 aus Württemberg vertrieben, wurde er 1549 als Professor nach Jena berufen und starb hier am 1. November 1558.
[39] Es sind die Worte einer feindseligen Gesinnung.

selbst, aber nicht wie Major mit obgemelten Worten. Und ist derselbe Pfarner zu St. Blasii nicht überkommen, auch mit redlichen Leuten nicht gnügsam überwiesen solcher Lehre; nicht weniger ist er darfür auszurufen und ihme damit alle unverständig Volck zuwider zu machen. Auch sein die Bürger in der Stadt ufeinander verhetzt und ergrimmet, daß sie nimmer können eins werden. Zudem befinden sich us Magister Jacobs Antwort gar nicht, daß er sich zu der falschen Lehre bekenne, ist auch nicht überzeuget. So ist auch dieses Zanckß niemand Ursache den Otto, dem kein gelerter Man gnügsam ist, sein also aufrührische, junge, unverständige Leute und bewegen dies Unglück us Haß und us Neid. Dieweil den kein Theil falscher Lehre geständig und auch nicht überkommen, so halte ich, solte also zu stellen sein: Nachdem man den Pfarner St. Blasius unschuldig befindet (arrige aures[40], unpassionirter Leser) und dem Rathe nichts gelegen an Majors Lehre, sie hetten auch nicht fragen lassen, ob dieselbe recht oder unrecht were, so solte kein Prediger dieselbe gebrauchen, sondern solten das Heilige Evangelium rein predigen und von **(S. 82)** guthen Wercken nicht anderß lehren, den der Herr Christus selbst, die heiligen Aposteln Paulus und Lutherus. Und dieweil keiner eines Irthums überzeuget were, so sol auch niemand widerrufen des, daß er nicht überwiesen were, und sol kein Bürger gegen den andern dies Zanckß in Unguth gedencken; wer es aber thun würde, der solte mit dem Gefängnis gestraft werden. Welcher Pfarner auch dieses Zanckß uff der Kantzel gedencket, ufrücket oder dem andern fürwirft, der sol bald seines Ambts entsetzet sein.
Und müsten Doctor Schnepf oder wer mit ihm geschickt wirdt, ein jeder drei oder vier Predigten in der Pfarkirchen thun, dem Volck verkündigen, daß der Pfarner St. Blasii nichts Unrechts überzeuget were, und solten hinfurter das Heilige Evangelium predigen und von guten Wercken, mit gewöhnlichen Wörtern, wie der Herr Christus, die Aposteln und Paulus getan haben, und also das Volck zu Fried und Einigkeit vermanen und mit diesem Articel beschliessen: Welcher Pfaff das nicht helt, sol seines Ambts verlustig sein, und solten die Pfaffen one Noth nicht ferner disputieren.
Günstige Herrn, wo dieses der Rath wegern wird, so möchte Euer Würden diesen Articul ausschreiben lassen und euch daruß mit Doctor Schnepfen unterreden und die ihm allein zu besichtigen zustellen und nicht abschreiben lassen, auch von ihm nicht gehen, die Artikel mit euch nemet, damit es nicht abgeschrieben werde p.

***

(S. 83) Frembde Theologi wollen die Geistlichen alhier vertragen

Hierauf sind alhier einkommen Doctor Erhard Schnepffe, Doctor Alexander Alesius Scotus, Ordinarius zu Leipzig, und Erasmus Sarcerius, Superintendent der Herschaft Mansfeld, die Sache in Verhör gezogen und einen Abschied Dienstag post Judica mit ihrem Nahmen unterschrieben, publiciret, welchen auch Magister Antonius, Pastor Divi Nicolai; Jacobus Sybold, Pastor Divi Blasii; Johannes Wirth, Pastor Petrin.[41]; Johan Nornberg[42], Pastor St. Jacobi; Andreas Weber[43], Pastor in

[40] Richte auf die Ohren, spitze die Ohren!

[41] **Johannes Wirth** aus Franken, Pfarrer an St. Blasii von 1553 bis 1555. Er war ein Anhänger von Antonius Otho und verstarb 1555.

[42] **Johann Noricus** (1516–1583), Nürnberger, geboren in Nordhausen als Sohn eines Weißgerbers, erlernte ebenfalls dieses Handwerk, wurde sogar Meister und arbeitete in diesem Beruf bis 1544. Auf Empfehlung von Johannes Spangenberg wurde er zum Pfarrer von Oppershausen bei Mühlhausen berufen, dann zum Pfarrer in Oberdorla, 1547 zum Pfarrer an St. Jacobi in Nordhausen. 1568 war er zeitweilig seines Amtes enthoben. Er starb im Predigtamt zu St. Jacobi am 26. September 1583. Nachfolger wurde sein gleichnamiger Sohn.

Veteri Suburbio; Laurentius Dunger[44], Diaconus St. Blasii; Martinus Hartkese[45], Diaconus Petrinus und Lambertus Faust[46], Diaconus St. Nicolai, mit ihrer Handt confirmieret haben.
Wovon lies in dem Kirchen Tomus pag. 458!

***

Bürgermeister Meyenburgß Meinung und Bericht von der Verrichtung der anwesenden Theologen, Donnerstag post Judica 1555

Als die Pfarner Nicolai Antonius Otto, der Petri und der im Altendorf den Pfarnern zu St. Blasii Magistrum Jacobum Syboldum, seinen Caplan und Er Johan Noricum zu St. Jacob beschuldiget, als solten sie falsch geleret haben, sonderlich die Proposition: Guthe Wercke sind nötig zur Seligkeit, des die Beclagte nicht geständig, auch nicht überwiesen werden können. So haben doch die Cläger das Volck verwarnet und alle Kirche wüste ge-**(S. 84)**macht, und der Rath gütlich scheiden wollen, habens die Cläger abgeschlagen. Darauf hat der Rath Doctor Schnepffen von Jena, Doctor Alexander Alesium von Hall und Sarcerium von Eißleben anhero beschieden und erstlich die Clage und Antwordt an die Gelarten [in] Wittenberg, Leipzig, Hall, Jena beschrieben und Antwort empfangen, daß die drei Doctores, laut eines Vertrages hingelegt und beschlossen, man sol und müsse guthe Wercke thun, predigen und lehren, daß sie von nöthen, aber nicht zur Seligkeit. Und ist nach grosser Mühe vertragen, und kostet dem Rath über 300 Gulden. Sie sind herkommen uff Freitag post Mitfasten und hinweg gezogen uff Donnerstag post Judica; jedem deren gegeben 24 Thaler, und sust viel verzehret.
Donnerstag post Judica 1555

***

Doctor Matzen Ratzenbergers[47] Bedencken von der Proposition: guthe Wercke sind p.

Meine gantz willige Dienst zuvor, Erbare, weise, besondere günstige Herrn und Freunde. Aus was Ursachen ich euch für andern günstigen Willen zu erzeigen und für Schaden zu warnen mich schuldig erkenne, habe ich in einem sonderlichen Brieflein angezeiget (de quo paulo post[48]). Nachdem den newlich für mich kommen, daß sich nicht geringe Spaltung zwischen Euren Pfarhern und Kirchen Diener der Lehre halben, und insonderheit des höchsten und Hauptartikels hal-**(S. 85)**ben entstanden, dadurch nicht allein Euer Kirchen Zerrüttungen und Verwirrungen der Einfeltigen, sondern auch der Policey und gemeinen Regierung und Nutzes der Stadt erfolgen möchte. Derowegen in solchem Übel und Schaden fürzukommen und die Spaltung zu vergleichen und zu friedlichem Ende zu bringen verursacht, werden (wie ich berichtet bin) den Handel, wie er auf beiderseit getrieben, an etliche

---

[43] Magister **Andreas Weber**, 1554 Pastor im Altendorf, verstarb 1562 in seinem Pfarramt. Sein Nachfolger war Henning de Rohda.
[44] **Laurentius Tunger** (Thungen) war Diakon zu St. Blasii 1555. Sein Nachfolger war Johannes Fuß (Fusius).
[45] **Martin Hartkese** war von 1555 bis 1560 Diakon an St. Petri.
[46] **Lambert Faust** war als Nachfolger von Johannes Lappeus Diakon an St. Nicolai, wurde 1570 abgesetzt und ging als Pfarrer nach Hainrode.
[47] **Matthäus Ratzeberger** (1501–1559), Arzt und Reformationsgeschichtsschreiber, geboren zu Wangen in Schwaben, schloss sich in Wittenberg als Student der Medizin an Luther an. Nach dem Studium hielt er sich vorübergehend in Brandenburg und Eisleben auf. Von 1538 bis 1547 war er in Wittenberg Leibarzt Luthers. Nach dessen Tod wirkte er in Nordhausen und Erfurt als Stadtphysikus. Hier begann er seine literarische Tätigkeit, wovon eine mehrteilige „Historia Lutheri“ am bekanntesten geworden ist. Am 4. Januar 1559 verstarb er in Erfurt.
[48] Darüber ein wenig später.

Universiteten und vornemste Gelarte gelangen zu lassen. Was aber euch für Antwort zukommen, davon weiß ich wenig. Wolte nun Gott, daß euch durch dies Mittel were geholfen worden, darfür wolte ich ihm dancken und stilschweigen. Nachdem ich aber das Widerspiel erfare und ein Bedencken Philippi Melanthonis auch euch geschrieben für mich kommen, welches gantz dunckel, finster und fährlich gestelt ist, also auch daß weder ihr noch euer Pfarher und Kirchendiener noch jemandß anderß, dem die Historien und Personen unbekant, nicht verstehen kan, viel weniger sich daraus richten, was in diesem Handel zu thun oder zu lassen, welche euch ohne Zweifel in solcher hochwichtigen Sache, daran nicht allein zeitliche Wohlfardt, sondern auch das ewige Leben oder Todt gelegen ist, hochbeschwerlich sein muß, um der grossen Fahr willen, Nachtheil und Schaden, so euch daraus entlich erfolgen möchte, was darinnen nicht recht noch christlich gefaren solte werden. Diese Noth und Gefahr, großgütige, liebe Herrn und Freunde, dringet und zwinget mich, an euch auch ungefordert zu schrei-**(S. 86)**ben und euch die Warheit des Handels, so viel mir des bewust, zu berichten, besonder dieweil mir die Personen alle wol bekant gewesen, desgleichen auch des mehren Teil des Handels, wie Herrnach folgen wirdt.

Es werden aber ohne Zweifel diese Personen und Lesterern, dieweil sie mit dieser Proposition: Guthe Wercke sind nötig zur Seligkeit – umgangen, noch dieselbe auf die Ban bracht haben, vom Philippo angezogen, darum daß durch Verunglumpfung derselbigen er und diejenigen, so Anhängere und Authores dieser falschen Proposition sind, bedecket und beschönet werden möchten, dan sie und was daran hanget, scheuhet das Licht, wie aus diesem Bedencken Philippi und dergleichen wol mehr zu verstehn ist.

Diese arge Weise aber, eigene Sünde zu bedecken und die Schuld auf andere zu schieben, kömpt von der alten Schlangen her, wie das Moses Genesis 3 anzeucht p. Diese Unart nu ist auf alle Adams Nachkommen geerbet und durchtrungen, darum man sich auch derselbigen bey allen zu ersehen hat, wie hoch sie auch begabet im Ansehen, mit Weißheit, Kunstverstande p. p. Darum obwol Philippus auch in grossen Ansehen, fürtreflich in Künsten und Sprachen und dergleichen mehr Gaben ist, so merckt man doch in diesem seinen Bedencken grobe und dicke Perifemata[49] und Schürtze von Feigenbletter geflochten, der angebornen Un-**(S. 87)**art nach, seine eigene und seiner Mitgenossen Schuld und Mißhandlung auf andere zu legen, wie das Euer Ehrwürden aus diesem waren Bericht der Historien klärlich vernemen mugen.

Zum ersten ist das ein grosser Schurtz, von sehr dicken und rauchen Feigenblettern geflochten und zusammengeflickt wider die Warheit, da er in seinem Bedencken an euch Meldung thut von Ursachen dieser Disputation und Spaltung mit diesen Worten: Und ist diese Disputation aus vielen vorigen freveln Reden vor 20 Jaren her verursacht. Etliche wolten diese Rede nicht tulden p. den wo er euch hette wollen die rechte, blosse, schlechte Warheit anzeigen, so müste er also geschrieben haben; da etliche solches thaten, da stellete ich diese Proposition (guthe Wercke ltc.) und ließ solche Doctor Caspar Creutzinger[50] publicè lesen und dictiren in der Schule. Da stundt Cunradus Cordatus uff und fachte die Proposition aufs heftigste an, also auch, daß er kranck darüber ward und einen stuporem unius lateris[51] bekam, den er ließ ihm diese corruptel doctrinae apostolicae[52] mit Ernst

---

[49] Griechisch: τό περίφημα = Auswurf, Abschaum.

[50] **Caspar Cruciger** (Creuziger, 1504–1548), einer der engsten Mitarbeiter und Freunde Luthers, geboren 1504 in Leipzig, studierte in Wittenberg und wurde auf Luthers Empfehlung 1524 Rektor zu Magdeburg, 1528 Professor der Theologie und Schlossprediger in Wittenberg. Er führte 1539 die Reformation in Leipzig ein und wurde 1546 Rektor der Universität Wittenberg. Er starb am 16. November 1548.

[51] Lähmung einer Körperseite.

angelegen sein, wie er den einen grossen Eyver hatte und hat es entlich dahin gebracht, daß Doctor Martinus Luther per publicam disputationem[53], wie die im Truck ist ausgangen, neben andern diese Proposition verdampt und für falsch erkant, auch letztlich aus der Kirchen Schuel und BücHerrn ausgetrieben und abgetan, wie diejenige wissen, **(S. 88)** so zu derselbigen Zeit zu Wittenberg gewesen sind; und dis ist geschehen 1536, wie das Albertus Christianus beschreibet mit diesen Worten: Anno 1536 quidam Wittenbergae hanc propositionem in schola publicè asseruit et dictans in epistolam priorem ad Timotheum, multis eam argumentis confirmare conatus est, verisimile est inde sua depromsisse Maiorem. His dictatis se tum opposuit vir optimus et in sinu Abrahamae iam suaviter quiescens Cordatus, erat certamen non leve, sicut multi norunt, et epistolae ultro citroque scriptae testantur. Tandem Theologi Wittebergenses ipsi litem diremerunt et intra se privatim convenerunt et statuerunt hanc propositionem et doctrinam de necessitate bonorum operum ad salutatem, sine causa sine qua non contingit vita aeterna cum per se falsam esse, tum sine scandalo tolerari non posse. Quare non multo post reverendus pater pro ardentissimo zelo pietatis et indefatigabile studio suo defendendae et retinendae veritatis, et quis quadam publica solennitate hoc decretum permulgaret et publicaret, erroremque ex animis auditorum, si qui forte eum hausissent, eximeret, de sua collegarumque, suorum sententia non semel in hac disputatione pronunciavit se damnare et ex scholis et ecclesiis nostris eiicere penitus hanc propositionem et doctrinam de bonorum operum necessitate **(S. 89)** ad salutem. Effecit quoque ut ex dictatis istis, cum imprimerentur locus de necessitate operum ad salutem, deque causa sine qua non abiiceretur et expungeretur prorsus p. p.
Wo nun gedachter Philippus dieses an euch geschrieben oder daß es von Alberto Christiano öffentlich durch den Truck ausgangen war, verlegt und das Widerspiel probieret und bewiesen hette, so hettet ihr uff die grüntliche, blosse Warheit kommen mugen. Dieweil er aber von andern sagt, die doch diese Proposition nicht gemacht, und schweiget von ihm selber und den seinen stil, so die gemacht, so publicè profitieret haben, so sehet ihr auf die Feigenbletter an dem Schurtz und gedenckt, was Magister Eißleben[53a] (so er den Hofprediger nennet), Doctor Jeckel, Nao Georgus[53b] und der alte hochlöblichste Churfürst getan haben, und kommet also nimmermehr zum Erkentnis der Warheit in dieser Sache, sondern bleibt an dem Auswendigen und Personen hengen, welche ohne Zweifel der Autor suchet, durch anderer Leute Verunglimpfung bey euch, auf daß seine Ehre und Existimation bleiben muge, es komme umb die Warheit, wie es wolle, das heist doch je getrewlich gemeinet, wie im Anfang seines Bedencken stehet.
Zum andern ist das auch ein dick, rauch Feigenbladt, da er schreibet, und stünde der Hofprediger derselben Zeit und spielete mit dem Worte „Muß“, das Muß ist versaltzen. Hie meinet er Magister Eißleben, **(S. 90)** wie aber solch Magister Eißlebens (mit dem Worte muß) spielen, dazumal vielen

---

[52] Verfälschung der apostolischen Lehre.
[53] Durch öffentliche Disputation.
[53a] Gemeint ist **Johann Agricola** (1494–1566), eigentlich Schneider, der nach seinem Geburtsort der Magister von Eisleben (Magister Islebius) genannt wurde. Er studierte und lehrte zu Wittenberg, wo er sich eng an Luther anschloss, den er 1519 nach Leipzig begleitete. 1525 reformierte er die Kirche zu Frankfurt am Main, von 1526 bis 1536 war er Prediger und Lehrer zu Eisleben. 1540 ging er als Hofprediger des Kurfürsten Joachim II. und Generalsuperintendent der Mark nach Berlin, wo er am 22. September 1566 verstarb. In einen Streit mit Luther und Melanchthon (Antinomistischer Streit) verwickelte ihn seine Behauptung, dass im Neuen Bund das Gesetz nicht mehr gepredigt werden dürfe, weil die rechte Buße aus dem Glauben kommen müsse.
[53b] **Thomas Naogeorgus** oder Neogeorgus (1511–1563), geboren in Straubing, Prediger in Sulza an der Ilm, seit 1541 Pfarrer in Kahla/Thür. Er floh 1546 wegen theologischer Differenzen mit dem Weimarer Konsistorium in der Lehre vom Heiligen Geist nach Augsburg, später nach Stuttgart, und lebte zuletzt in der Pfalz.

Frommen gefallen hab, desgleichen auch wer sich wider solch Spillen am heftigsten gesetzet habe, das weiß Philippus sehr wol, durfte also denselbigen Handel mit Magister Eißleben, des er sich nicht hoch zu rümen, nicht so odiosè in diese Sache des Majoris, da er nicht hingehöret, einmengen. Den das ist gewiß und war, daß Magister Eißleben zum wesentlichen Hofprediger nie angenommen worden ist am churfürstlich-sächsischen Hofe, sondern ist allein etliche Tage gebraucht worden, wie das alle alte Diener, so noch an dem fürstlichen Hofe sind, wissen. War ist es wohl, daß er vor 20 Jaren, da er von Eißleben gewichen war, zum Hofprediger durch Förderung Doctor Martin Luthers sel. hat sollen angenommen werden, aber in stehender Handlung kam von Graf Albrecht von Mansfeld ein Bericht und brach die Antinomia zur selben Zeit mit aus und ward auch von Doctor Martino confutieret, solches stieß die Handlung um, und ward nicht angenommen, sondern kam entlich von Wittenberg gen Berlin, und wen er Philippus von andern, so mit Worten und Schrift gespillet, schreiben wolte, so solte er billich auch seiner und der Seinen nicht vergessen haben, den es ja offenbar, wie sie in leipzigsche Interim mit dem Wort sola ge-**(S. 91)**spilt, biß daß sie zuletzt gesetzt, man sol davon nicht mehr disputiren; ich wil jetzt schweigen von dem vielfältigen Spilen, so er durch die Philosophiam mit Gottes Wort gespilt hat, derhalben hette er billicher davon Bericht getan, den daß er von andern auch euch geschrieben, so ihr nicht kennet, so hettet ihr die Warheit mögen sehen.

Und wie sie allesampt über einen Haufen Philipp, Major mit ihrem Anhange Doctor Martino in diesem Stück folgen, kunt ihr aus diesem Paragrapho über die Epistolam am Sontage Exaudi in der Kirchenpostil vernemen, welcher also lautet: Den es ist mitnichten zu leiden, daß man also mit der Lahr wolte umbgehen, wie es einem jeden gelüste oder ihm guth und fein deuchtet und sich reimen wolte nach menschlichem Verstande und Vernunft, oder mit Schrift und Gottes Wordt spillen und gauckeln, daß sichß müste deuten, lencken, dänen und flicken lassen, wie sichß leiden wolte, um der Leute oder des Friedens und Einigkeit willen; den damit were kein gewisser und beständiger Grundt, darauf die Gewissen sich verlassen müsten.

Hieraus muget ihr sehen, was hinfurter den nechsten und fürnemsten Discipuln Doctor Martini zu vertrawen, dieweil sie eben so grob spillen und das noch das ergste ist, wollen sie davon überal nichts hören, sondern faren mit Gewalt und trotzen auf ihre Autoritet, ich wolte ihnen von Hertzen gönnen und wüntschen (wo es muglich), daß sie gegen diesen Hellenspiegel, ihr Thun und Handlung, so sie diese ver-**(S. 92)**gangene 10 Jare über getrieben, nach des sel. Doctoris Abschiede von dieser Welt rechtschaffen möchten halten, vielleicht möcht es geschehen, daß sie so kühne und so trotzig darnach nicht würden sein, wie bißhero; den ihnen gewißlich widerfaren würde, daß jenem widerfuhr (den sie alzumal wol gekönt), da er trotziglich wider einen sondern Fewerspiegel mit einem blossen Messer stach, wie nun derselbe für seinen eigenen Stich erschrack, daß er zurück pralt, also würden diese gewißlich oder vieleicht sehrer für ihren eigen unbestendigen Hendeln in Lahr und Ceremonien erschrecken.

Zum dritten füret er noch ein grob Feigenblat zum Schurtz herfür mit diesen Worten: Darnach kamen Doctor Jeckel und Neo Georgius, die riessen das Loch noch grösser auf p. p. Alhier ist zu mercken, daß Doctor Martin seelig diesen Irthum des Neo Georgi und seinesgleichen in den Hauptartickeln verdampt hat im Artikel von der Busse, welche Verlegung und Urtheil Philippus und Menius hoch anziehen sich zu beschönen, so doch Doctor Martinus dazu, daß des Neogeorgi Irthum confutieret wurde, keine falsche Proposition gebraucht hat (wie sie getan und noch thun), sonder die Heilige Schrift und die lautere Warheit. Wo nun Philippus mit den Seinen dergleichen auch getan, so durfte es keines Streits, die-**(S. 93)**weil er aber eine falsche Proposition gesetzt und geschmiedet hat, den Riß wieder zuzuflicken, ist dieselbe bald von Anfange (wie droben gesagt) von Cordato angefochten

worden, wirdt noch angefochten und wird unangefochten nicht bleiben von den rechten und frommen Christen biß ans Ende der Welt, den sie können nicht leiden, daß der höchst Articel ihrer Seligkeit verrückt, verendert oder mit Zusatz verfelscht werde, das solten solche hochgelerte und weise Leute bedencken und von Verteidigung der Proposition billich abstehen.
Und zu weiter Erclärung und Bericht dieses Stückß kan ich euch um der Warheit und des hochlöblichen Churfürsten willen (welcher unbillich in diese Sache gezogen wirdt) nicht verhalten, daß etwa vor 12 oder 13 Jaren ungefehrlich Neogeorgus, zu der Zeit Pfarher zu Kala, solte zum Hofprediger angenommen werden, und wie er die Probpredigt thun solte und mir zuvor von Glaubwürdigen angezeiget war, daß er in diesem Irthum, so Doctor Martinus öffentlich verdampt hatte, sein solte, zeigete ich solches meinem gnädigen Herrn dem Churfürsten hochlöbl. und seliger Gedechtnis an, auf daß Seine Churfürstliche Gnaden unwissent nichts verneme und mit minder Beschwerung den Sachen könte helfen und raten lassen, wo er schuldig. Und dazu weise ich dem Herrn in seinem eigen Büchlein, so er vor ihm hatte, den Ort, da Doctor Martinus davon handelt. Sobald Seine Churfürstliche Gnaden solches lasen, bestalten sie von Stund an bey **(S. 94)** den Hofräthen, daß Neogeorgus nach der Predigt verhöret wurde, aldar er dan ohn allen Ausflucht bald bekant, daß er seine Meinung für recht hielte, und stunt darauf fest mit Vermeldung, so etwas darin unrecht were, so were die Schult nicht sein, sondern deren von Wittenberg, Philippi und andern, den er viel und lang mit dem Philippo gegenwertig davon gehandelt, were aber von ihm kein Widerstandt geschehen, derhalben ers noch für recht hielt, wolte auch darbey bleiben. Wie den dem Churfürsten von seinen Räthen referiret und angezeiget ward, bekam er von Stunden an seinen Abschied und ward nicht allein zum Hofprediger nicht angenommen, sondern kam auch von der Pfarr dabey – Menius selber gewesen, wie man zu Hofe bericht. Es ist auch zur Zeit, da Philippus meldet, der Handel von Hof gen Wittenberg geschicket worden, da hat Philippus und die andern fort gemust, und ist ein Bedencken gestelt worden, darunter sie sich mit Doctor Martino, welcher zuvor den Irthum wie gemeld verdampt hatte, haben unterschrieben, solch Bedencken ist dem Churfürsten überschicket, wie ich noch habe, dies ist zu Weimar geschehen.
Hieraus kunt ihr und jedermenniglich wol verstehen, dieweil in diesen Handel mit Eißleben Neogeorge die Proposition Majoris (guthe Wercke sind nötig zur Seligkeit) nicht fürbracht noch von **(S. 95)** ihnen nicht ufgebracht ist, warum der alte Churfürst mit denselben Predigern (welche seine Hofprediger mit Unwarheit genent werden) von Philippo und Menio in ihrer Sache so hoch angezogen werden, nemlich daß sie die in den Verdacht und Schuld bringen möchten und sie leddig ausgehen p. p. Zum andern, daß jedermenniglich darfür halte, Doctor Martinus stehe uf ihre Seiten und sey ihr Thun und Fürgeben ein Ding mit des Doctoris Lahr und Thun, so es sich doch viel anderß darmit verhelt, wie aus dem, was droben angezogen, auch hernach folgen wird, klärlich zu vernehmen. Das lasset nicht ein gering Meisterstücke sein, aus Adams und Eva Fall, davon oben auch Meldung geschehen, desgleichen könt ihr auch wol mercken, daß an stadt dieser Worte Philippi: Wider diesen Irthum hab ich für und für Bericht getan p. billich stehen solte, und da solches geschach von genanten Predigern, da stellet ich die Proposition: Guthe Wercke p. p. Was daran langt, iuxta illud; dum vitant stulti vitia in contraria currunt.[54] Und daß ich und die Meinen solche wider Cordatum und Doctor Martinum nicht könte verteidigen noch schützen, hab ich stets dahin gearbeitet, heimlich und öffentlich in Schriften und sonst, wie ich den Herrnach in viel andern Stücken auch gethan hab, daß ich nicht pro autore gehalten würde der Proposition, darum habe ich die Prediger angezogen. Dies alles habe ich fleissig und fürsichtig getan, daß ich nicht gemeldet würde p. **(S. 96)**

[54] Ebenso jenes: Während die Törichten Fehler zu meiden suchen, laufen sie im Gegenteil direkt hinein.

Wo Philippus also an euch geschrieben, so hette er euch den rechten Grundt in diesem Handel geschrieben und die Warheit dargethan, ob nun das Sophisterey sey oder nicht oder aber etwas ergerß, das gebe ich euch und jedermenniglich zu erkennen.
Folget weiter in des Philippi Bedencken an euch geschrieben, aber die Proposition (guthe Wercke sind ltc.) ist in unsern Kirchen nicht gebraucht, den diese Deutung ist zu fliehen, guthe Wercke sind Verdienst zur Seligkeit p., wie sich diese Worte mit der Handlung zu Wittenberg anno 36 reimen, kunt ihr leichtlich vermercken. Es ist aber alhier nötig zu wissen, daß Doctor Major auf seinen grossen Sermon von St. Pauli Bekehrung an die Stadtvogt zu Eißleben geschrieben, also setzt Philippus Melanthon in Locis communibus de bonis operibus Witenbergae editis anno 36 item 41. Non datur vita aeterna propter dignitatem bonorum operum, sed gratis propter Christum, et tamen bona opera ita necessaria sunt ad vitam aeternam, quia sequi reconciliationem [?] dabunt. Item im selbigen Buche, da er die Ursache des Zancks über diese Lahre anzeigt, setzt er, daß anno domini 1548 auf dem Landtage zu Meissen Doctor Caspar Creutziger und Philippus Melanthon von guthen Wercken, wie hernach im Truck ist ausgangen, also gestalt und geschrieben haben, daß diese Tugend, Glaub, Lieb, Hofnung und andere in uns sein müssen und zur Seligkeit nötig sind. Haec Major.
(S. 97) Wer nun wil oder kan, der mag diese zwen hochgelarte und fürtrefliche Theologos Philippum Melanthonem und Doctorem Majorem concordiren und vergleichen, den mirs mit meinem groben Kopfe nicht muglich zusammen zu bringen: Nie in der Kirche gebraucht sein und in die Locos communes anno 36 gesetzt sein. Item auf dem Landtag gestalt und in Truck abgangen sein besonders, dieweil diese hohe und prechtige Worte bald hernach folgen am selbigen Orte in Doctor Majors Buche. Diese herliche Lahr haben die Theologen beider Universiteten Wittenberg und Leipzig und die andern Superintendenten und Pastores, so zu solcher Zeit nicht in kleiner Anzahl auf solchem Landtage verschrieben, neben dem Ehrwürdigsten, durchleuchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Georgen Fürsten zu Anhalt p. meinem gnädigen Herrn, mit höchsten Fleiß bewogen und demselbigen nicht anderß, als rechter göttlicher Schrift gemeß befunden. Welcher auch dem durchleuchtigsten und hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Morizen p. und der gantzen Landschaft ferner zu bewegen in Unterthänigkeit überantwortet, und ist solcher Artikel von jederman als christlich und wohlgestalt angenommen und von niemandß gestraft worden.
Dis sind ja deutliche und clare Worte, so Doctor Major setzt in seinem Buche, wie sich aber diese Worte Majoris mit den Worten Philippi concordiren und beyeinander stehen können, diese Proposition **(S. 98)** – guthe Wercke sind nötig ltc. ist in unsern Kirchen nicht gebreuchlich p., ist mir unmuglich zu fassen und zu verstehen. Darum möchte ich gerne wissen, was alhier Kirche heisse, den wo Kirche hie nicht heist, die Capel Corporis Christi, oder das alte Gebewde zu Wittenberg, daran die Saw mit den Juden in einen Stein gehauen ist, so können meines Erachtens diese Worte (in unsern Kirchen nicht gebraucht) mit den Worten Majoris nicht stehen, den das kan Philippus mit Warheit nicht leugnen, daß diese Proposition in der Schul gebraucht und öffentlich in Truck ausgangen ist. Den Major setzt in die Locos communes für die Nasen und sagt, an welchem Orte die Proposition (guthe Wercke sind ltc.) gelehret werde, also kan er auch solche nicht leugnen, daß solches auf dem Landtage fürbracht und angenommen worden ist, denn Doctor Majors Worte sind zu clar, so ist droben auch das Widerspiel bewiesen, aber es ist leichtlich zu gedencken, die Kirche alhier heist Stein, Kalck und Holtz, da die Saw mit den Juden angehauen stehet, da sind Philippus und seine Gesellen mit den Juden unter der Saw gelegen und haben derselben Milch mit den Juden gesogen. Den gleich wie die Juden wider die Aposteln streiten über der Proposition: Wo ihr euch nicht be-**(S. 99)**schneiden lasset, nach der Weise Mosis, so kunnet ihr selig werden, also streiten diese wider Doctoris Martini Lahr, dem Bapst und seinem Interim zu Gefallen, über der Proposition ltc., und

dennoch so dürfen sie nicht so gar öffentlich heraus in der Kirchen Christi, ohne daß sie es in die Bücher hin und her flicken und zu gelegener Zeit herausfaren und doch darnach das Maul wischen und davongehen, eben als weren sie nie dagewesen.
Zudem ist mir das ein seltsam wunderlich Ding, daß diesen hohen Leuten weniger sein sol in der Kirchen nicht gebrauchen, den durch den Truck öffentlich etwas in die gantze Welt ausgehen lassen, aber also pflegt der Herr die Klugen und Weisen, so ihn meistern und in die Schule führen wollen, zu verblenden, daß sie nicht sehen noch verstehen können, was sie thun, schreiben oder reden.
Doctor Major bekennet auch, daß dieser Zanck über der Proposition (guthe Wercke ltc.) sich erhoben habe über den Rathschlägen und Bedencken, so die Theologen über dem Augßburgischen Interim gehabt haben, und wiewol er listiglich und sophisticè den rechten Grund nicht anzeigt, nemlich daß die Theologi zur selbigen Zeit in der Notul von der Justification des Menschen für Gott ausgelassen haben die zwey nötige Stücke, daß 1. daß uns eine fremde Gerechtigkeit Christi ergreifen müsse, wie den auch **(S. 100)** solches sola fides verrichte, und 2. daß solche Gerechtigkeit Christi uns müsse für Gott zugerechnet werden; als auch Philippus in seinem Bedencken an Hertzog Morizen clar saget, daß man davon nicht streiten sol; item daß man auch über der Notel de justificatione, wie sie im Augßburger Interim stehet, nicht streiten soll. Ob nun Major schon solche listiglich verschwiegen, so bekennet er doch, daß die Theologen auf dem Landtage zu Meissen in dem Articul von guten Wercken die Proposition gesetzet haben. Nun aber stehet diese Proposition von Wort zu Wort im augßpurgischen Interim, darumb leichtlich zu vernemen, daß die Theologen zu Meissen versamlet, dem augßburgischen Interim einerley Sprechen, Rede und Worte füren, daß ja ein Landman den andern wohl kennet.
Solcher Corruption und Verenderung des Hauptarticels der Rechtfertigung und Seligkeit des Menschen zu begegnen und zu steuren hat Herr Nicolas von Amßdorf[55] angefangen neben andern zu schreiben die Warheit dieses hochnötigen Articels, wie Gott dieselbe durch sein Organum Doctorem Martinum Lutherum wider das antichristisch Bapstum von der Zeit an den Tag gegeben und uns dies Licht über 30 Jar gnädiglich hat leuchten lassen. Was aber Ambßdorf sampt den andern davon bekom-**(S. 101)**men, ist zu sehen in Doctor Majors grossem Buche und andern, daraus leichtlich zu mercken und zu verstehen, daß solche Corruptel und Verkerung der Hauptlehr nicht plumpß und aus Versehen geschehen sey, sondern vorsetzlich wol bedacht und beratschlaget umb der Leute Friedes und Einigkeit willen, dieweil sie als Theologi Gloriae, Ungnad grosser und mechtiger Herrn, Unfried und Verfolgung um der Warheit und des Evangelii willen nicht leiden noch tulden können, wie Christus, die Apostel, Merterer und letzlich Doctor Martinus getan haben, sondern wollen und müssen Ruhe und guth Gemach haben, die göttliche Warheit bleibe, wo sie wolle oder könne.
Aus diesem Brunquel sind auch von ihnen die Adiaphora[56] aufbracht und herfür kommen, das können sie nimmermehr mit Warheit leugnen, sie verdrehen, schmücken oder beschönen auch ihr Thun, wie

---

[55] **Nikolaus von Amsdorf** (1483–1565) wurde in Torgau geboren, studierte in Wittenberg und wurde hier 1511 Professor der Theologie. Er begleitete Luther nach Leipzig und Worms und war sein Mitarbeiter an der Bibelübersetzung. Als Superintendent in Magdeburg 1524 führte er in Goslar und Kalenberg die Reformation ein, wurde 1542 Bischof von Naumburg, jedoch 1547 von den Kaiserlichen vertrieben. 1552 als Generalsuperintendent nach Eisenach berufen, verstarb er dort 1565. Er lehnte das Interim ab. In den adiaphoristischen und synergistischen Streitigkeiten stand er auf der Seite der strengen Lutheraner.
[56] Adiaphora, griechisch: αδιάφορος = gleichgültig. Nach der Annahme des Leipziger Interims 1548 setzte der adiaphoristische Streit ein. Da das Augsburger Interim (am 15. Mai 1548 als Reichsgesetz verkündet) auf breite Ablehnung stieß, ließ Kurfürst Moritz von Sachsen mit Hilfe Melanchthons eine Kirchenagende ausarbeiten, das sog. Kleine Interim oder Leipziger Interim genannt. Im Juli 1549 als Landesgesetz eingeführt, erklärte es die

sie immer wollen, und dieweil es ihnen darumb zu thun, daß sie Friede bey den Widersachern mugen erlangen, darum dienet ihnen das Activum allein, beide in dem Artikel von der Rechtfertigung und in andern Artikeln christlicher Lehr, und lassen das Passivum faren; den der Bapst des gewant mit seinen Schuppen, und stehts damit umbgangen ist, darum dienet ihnen das Passivum in ihr Theologia nicht, wollens auch nicht mehr leiden, unangesehen wie hoch die Heilige Schrift dasselbe **(S. 102)** hebet und nötig macht, den also stehet geschrieben ad Romanos 9: Non est volentis neque currentis sed Dei miserentis. Item ad Romanos 8: Quos praescivit et praedestinavit, conformes fieri imaginis Filii sui. Item conregnabitis si conpatimur. Item 1. [epistola] Petri 2: In hoc vocati estis, quia et Christus passus est pro vobis, vobis relinquens exemplum ut sequamini vestigia.[57] Daraus folget, daß das Passivum durchaus gehet im Reiche Christi, und gilt für Gott und Menschen. Damit nun der Satan erstlich die Hochgelarten und Hochbegabten für andern und darnach uns alle mit List davonbrechte (wie er kurtz zuvor mit der Defension auch getan), hat er das Spill mit den Adiaphoris reconciliationibus[58] und der interimistischen Proposition angefangen und leider biß daher alzuviel ausgericht, den niemand helt die Confession und das Passivum mehr für nötig, dieweil sie mit dem Activo zur Seligkeit nötig, so viel zu schaffen, und: auf daß man ein wenig sehen könne, wie ferne ers bracht, so muß ich alhier etliche Propositiones, wie die im Anfange von Doctori Martino disputieret und probiret sind, erzehlen:

1. Non ille dignè Theologus dicitur, qui invisibilia Dei per ea quae facta sunt intellecta conspicit.
2. Sed qui visibilia Dei per passiones et crucem conspecta ill[?].
3. Theologus gloriae dicit malum bonum, et bonum malum. Theologus **(S. 103)** crucis dicit id quod res est.
4. Sapientia illa, quae invisibilia Dei operibus intellecta conspicit, omnino inflat, excaecat et indurat.
5. Et lex iram Dei aperatur, occidit, maledicit, reum facit, iudicat, damnat, quicquid non est in Christo.
6. Non tamen sapientia illa mala, nec lex fugienda, sed homo sine Theologia crucis optimis pessimis abutitur.

Probatio huius:
Quia lex sancta, et omne donum Dei bonum, omnis creatura bona valde. Gen. 1. Sed sicut supra dictum est, qui nondum est destructus ad nihilumque est redactus per crucem et passionem, sibi tribuit opera et sapientiam, non autem Deo, et sic abutitur donis eaque polluit. Qui vero per passiones

---

äußerlichen Dinge, die Formen des Kultus, für Adiaphora und wahrte bloß hinsichtlich des Glaubens im ganzen den evangelischen Standpunkt. Dennoch bekämpften und schmähten nicht wenige Theologen die Urheber und die Anhänger desselben als Interimisten oder Adiaphoristen. Das Oberhaupt jener Theologen war Matthias Flacius, der von Magdeburg aus eine große Zahl von Schmähschriften gegen das Interim und seine Anhänger veröffentlichte. In diesem Streit standen sich strenge Lutheraner und sog. Melanchthonianer gegenüber. Der Streit wurde erst durch Annahme der sog. Konkordienformel beendet, deren Ausarbeitung Kurfürst August von Sachsen veranlasste.

[57] Brief des Paulus an die Römer 9, 16: „Also liegt es nun nicht an dem Wollenden noch an dem Laufenden, sondern an dem begnadigenden Gott."
Römer 8, 29: „Denn welche er zuvorerkannt hat, die hat er auch zuvorbestimmt, dem Bilde seines Sohnes gleichförmig zu sein."
1. Brief des Petrus 2, 21: „Denn hierzu seid ihr berufen worden; denn auch Christus hat für euch gelitten, euch ein Beispiel hinterlassend, damit ihr seinen Fußstapfen nachfolgt ..."

[58] Reconciliationes = Versöhnungen.

exinanitus, iam non operatur, sed Deum in se operari et omnia agere novit. Ideo sive operetur sive non, idem sibi est, nec gloriatur si operatur, nec confunditur, si non operatur Deus in eo, sibi scit satis esse si patitur et destruitur per crucem, ut magis annihiletur. Sed hoc est, quod Christus ait Johan. 3. Oportet nos renasci denuo ergo prius mori et ex altari cum filio hominis. Mori inquam, id est mortem praesentem sentire.
7. Non ille iustus est, qui multum operatur, sed qui sine opere multum credit in Christum. Probatio: Quia iustitia Dei non acquiritur ex actibus frequenter iteratis, ut Aristoteles docuit, sed infunditur per siquidem. Justus non ex fide vivit. Romanos 1 et 10. Corde **(S. 104)** creditur ad iustitiam, unum illud (sive opere) sic volo illigari[?], non quod iustus nihil operetur, sed opera eius non faciunt iustitiam, sed potius iustitia eius facit opera, sive omni opera nostro gratia et fides infunditur, qua infusa, iam sequuntur opera. Sic Romanos 3 dicitur: Ex operibus legis non iustificabitur omnis homo. Et iterum: Arbitramur iustificari hominem per fidem sine operibus legis, id est ad iustificationem nihil faciunt opera. Deinde quia opera quae ex tali fide facit, non sua sed Dei esse novit. Ideo se non per illa iustificari ac glorificari quaerit, sed Deum quaerit sua sibi sufficit iustitia ex fide Christi, id est ut Christus sit eius sapientia, iustitia p. ut 1. Corinthios 1 dicitur [?] vero sit Chrsiti operatio, seu instrumentum.
8. Lex dicit: Fac hoc et nunquam fit, gratia dicit crede in hunc et tum facta sunt omnia. Probatio: Primum putet per Apostolum et interpretem eius B. Augustinum in multis locis et supra satis dictum est, quod lex potius iram operatur, et sub maledicto tenet omnes. Secundum patet per eosdem, quia fides iustificat et lex (ait B. Augustinus) imperat , quod fides impetrat, sic non per fidem Christus in nobis, imo unum cum vobis est, at Christus est iustus, et omnia implens Dei mandata, quare et nos per ipsum omnia implemus, dum [?] factus est per fidem. **(S. 105)** Hieraus kan man unterschiedlich lernen, was man von dem Gesetz und Buß, vom Glauben und Rechtfertigung, zuletzt auch von den rechten Früchten des Glaubens wissen sol, darauf man sich gründen und verlassen kan, den es ist nicht ein rohe oder wanckele Lehr, wie Philippi, Majoris und Menii. Derohalben so jemand dieselbigen fleissig gegeneinander halten würde, der würde nicht allein sehen, wie fern es der Satan gebracht, sondern daß sie mit Doctor Luthers Lehr übereinstimmen, gleichwie des Bapst Lehre mit Doctor Luthers Lehre übereinstimmet, deswegen ich achten muß, wen ich ihre Bücher ansehe, daß sie eben von angezogenen Propositionibus Lutheri halten als die Papisten, das ist nicht allein vor Paradoxa, sondern vielmehr für Irthum und Ketzerey.

Mit Menio hats diese gründliche Meinung:
Zum 1. als Doctor Major, Philippus und andere umbs Interims willen wieder herfür bracht haben, beide die bäpstische interimistische Proposition (guthe Wercke ltc.) und die falsche Adiaphora und aber Dominus Ambdorfius und andere wider beides gefochten, hat Menius als ein rechter Reinecke solchen Hader zugesehen und hierin nichts öffentlich fürgenommen, ob er schon auf die adiaphorische Seite geneigt, hat er sich doch öffentlich nichts merken lassen. Als aber die Visitation in Türingen angehet und fürwar **(S. 106)**, daß man die Proposition mit den Adiaphoren wolt und solte verwerfen und die Pfarhern in Städten und Landen dahin halten, daß sie sich solten dafür hüten: Item es solte eine öffentliche Schrift darwider ausgehen, da bricht Menius herfür und könt sich nicht mehr bergen, sondern sondert sich von andern Visitatoribus und protestiret wider beide Stück, daß er weder Majoris Proposition noch Adiaphora verwerfen könte noch wolte, wie solche seine Schrift und Propositiones den Visitatoribus überantwortet bezeuget.
Zum 2. ist er an dem nicht zufrieden, weil er Zeit und Gelegenheit ersehen, leret er nun davon öffentlich, da ihn niemand dringet, sondern jederman stilschweiget, allein darum, daß er den

Adiaphoristischen ihre böse Sache helfe auch in diesen Landen fordern und beschönen. Die andern aber, so wider die Adiaphoristischen geschrieben, beschimpfte und bey jederman verdechtig und anrüchig mache. Darum er sie auch Antinomer, Wiederteufer, grobe Adiaphoristen und Opiniatriner schildt, ja er macht newe Adiaphora in der Lehr, damit er den Namen von den vorigen und seinen rechten Adiaphoristen bringen muge p., gleich als lehreten diejenigen, so wider die Adiaphora und Reconciliationes geschrieben, solche errores oder defendirten Magister Eiß-**(S. 107)**leben, Doctor Jeckel[59] und Naogeorgium, welche wie im Anfange angezeiget, zum Theil todt und zum Theil aus diesen Landen kommen sindt.
3. daß er aber nicht streite wider die Antinomer, Blutfreunde aus der Wiedertaufe oder jetzgenante Prediger Epicurer p. p. die den Namen mit der That haben, sondern wider die, so wider die Adiaphoristen geschrieben, ist offenbar in dem, daß sich die Absonderung von den Visitatoribus mit Menio in der Visitation über Majoris Proposition und Adiaphoris erhoben hat.
4. sucht er mit höchsten Fleiß, wie er der Sachen helfen könte, und versteckte listiglich, und wiewol er sehr schlüpferich ist und sich behende verdrehet, so kan man ihn doch bey den Ohren ergreifen und halten wie einen Ahl, wen man fleissig darauf mercket, als da er Manifesta contradictoria setzt am Blat H. 4 facie 2: also kummet es nun, weil Gott das Heil und Seligkeit, so sein eingeborner lieber Sohn uns erworben hat, durchß Evangelium darbeit und austeilt, welches anderß nicht den durch den Glauben allein ergriefen, angenommen und behalten werden kan p. am Blat 1, 2 facie 1: Hörstu da du lieber Christ, was dir zu deiner Seligkeit noch weiter von nöten ist, daß du darinnen bestehen und darbey bleiben mugest, das heist uf guth teutsch, ja und nein sagen in einerley Sachen, den so der Glaub allein die Seligkeit ergreift, annimmet **(S. 108)** und behelt, so ist nichts weiters von nöthen, die zu behalten oder dabey zu bleiben (von guthen Wercken sagt man alhier nicht, die gehören nicht in die Seligkeit des Menschen, sondern an einen andern Ort), ist aber etwas weiter von nöten, so ergreift und behelts der Glaube nicht allein, was aber solche für Leute sein, die ja und nein sagen in einerley Sachen, lehret Doctor Martinus im Buche von den Conciliis am Bladt R. 3. mit diesen Worten, das heist auf teutsch, sich selbst in die Backen hauen und nicht verstehn, was man redet, die Schulen nennens (wie gesagt) antecedens concedere et consequens negare, oder consequens destruere et antecedens affirmare, zugleich ja und nein sagen in einerley Sachen, das muß niemand thun, den ein gar unverständiger oder ein- und zweifelter Spötter.
Also kan man ihn auch fassen und halten in dem, wens schon war were, daß er die Proposition quaestionis nicht defendirte den Adiaphoristischen zu gefallen, sondern wider die Antinomer, Wiederteufer, Epicurer p. warum streitet er nicht wider sie, wie Doctor Martinus, Urbanus Regius[60] (welche er anzeucht) wider sie gestritten haben oder wie St. Paulus streitet contra eos, qui abutuntur gratia et libertatem [?] in licentiam carnalem mutant.[61] Was sol die bapstische und interimistische Proposition dazu? Der weder Lu-**(S. 109)**therus noch Regius, viel weniger St. Paulus mit einem Worte gedencken, und haben doch wider Naogeorgum und andere mehr getan, den Menius noch so

---

[59] **Dr. Jeckel**, d. i. Jacob Schenck, erster lutherischer Prediger zu Freyberg/Sachsen 1536–1538, 1540 Professor der Theologie in Leipzig, jedoch abgesetzt und des Landes verwiesen.
[60] **Urbanus Regius**, eigentlich König, aus Tirol vertrieben, wo er Luthers Lehre verbreitete, kam er als Prediger nach Augsburg und beförderte die Reformation in Schwaben. Nach 1530 wurde er braunschweigisch-lüneburgischer Hofprediger in Celle, sodann General-Superintendent. Er predigte die Reformation 1532 in Lüneburg und 1533 in Hannover. Am 23. Mai 1541 verstarb er in Celle.
[61] Wie St. Paulus streitet wider diejenigen, welche die Gnade missbrauchen und die Freiheit mit fleischlicher Willkür (Gesetzlosigkeit) verwechseln.

bald thun wirdt. Daran ist kein Zweifel, was weiter falsch in Menii Büchlein ist, ob ers wohl listiglich versteckt hat, das befehle ich den Theologis.
Diese Historien mit etlichen nötigen Puncten der Lehre, so daran hanget, darum alleine zu thun, habe ich aufs kürtzeste, so mir muglich gewesen, nicht ohne wichtige Ursache zusammengezogen und euch zuschicken wollen. Dieweil ihr und eure Kirchendiener, sonderlich um der Proposition willen, unruhig gemacht seid, auf daß ihr und die Euren den Grunt und die Warheit wissen mugen, woher solche komme und wie oft und durch wen sie herfür bracht et in quem finem, auf daß ihr und eure Seelsorger euch für solchen Blindenschleichen und gefehrlichen Verenderungen in dem Hauptarticel und aller Seligkeit können desto besser hüten, den solch geschmückt und verdeckt Gift weit und breit um sich frisset, gleichwie die Gangraena, id est der Brand, wie St. Paulus sagt.
Es mugen nun die Eltesten, Seelsorger und Pastores ihr Ambt bedencken und das Ihre auch thun, nach dem Befehl St. Pauli Acta [*Sanctorum Apostolorum*] 20 und auf sich selbst und auf die gantze Herde Achtung geben, besonder, dieweil es jetzund nach dem Tode Doctoris Lutheri eben gehet, wie es nach St. Pauli Abschiedt gangen ist, nach beider Weissagung, nemlich, daß beide unter St. Pauli und Doctoris Martini Schülern **(S. 110)** etliche und nicht die geringsten aufgestanden, die da verkehrte Lere reden, die Jünger an sich zu ziehen, wie sie im Anfange gethan, aber nun sie es so fern gebracht durch Gottes Verhengnis um unser Undanckbarkeit und Sünden willen, faren sie nun fort und wollens mit Gewalt gar haben, und dringen darauf wie der Bapst, daß jederman mit ihnen halten müsse und irrefragabiliter, ohne alle Widerrede, ihre Opiniones annemen, und gehet alles uf ein teutsch Bapstum, das dem Römischen Reiche nicht unterworfen sey oder ihn nicht darfür fürchten dürfte, wie das zu sehen aus etlichen Anschlägen und aus dem Wercke zwar selber gnügsam zu verstehen. Derhalben wird diese Historia meines Erachtens, dieweil sie unbekant, euren Seelsorgern, dazu neben den Büchern, so durch den Druck ausgangen, nicht undienstlich sein, sich dawider zu rüsten und das rechte Schlachtschwerte zu gebrauchen, welches ist das Wort Gottes, wie sie das zu thun schuldig sind, und ist ohne Zweifel und gewiß, daß wo sie das nicht thun werden, sondern werden mehr uf Menschen den uf ihr Ambt und Befehl sehen, daß sie schwere Rechnung und unerträgliche Straf dafür geben und tragen müssen, an jenem Tage, da alles recht offenbar wirdt werden, den so sie in solchem Ambt unfleissig oder untrew sind (spricht Doctor Martinus), so versündigen sie sich und machen sich schuldig an dem Blut Gottes, daß es umbsonst für **(S. 111)** die Selen, denen sie fürstehen sollen, muß vergossen sein. Was für Lohn die zu gewarten, so nicht allein untrew, sondern muthwilliglich die Selen von dem Blut Gottes abfüren, auf Wercke oder andere Abwege, das ist hieraus leicht zu achten. Gott sey uns gnädig und beware uns für solcher Verführung, Amen. Actum Erdfurt, 6. Julii anno Domini 1556.
Mattheus Ratzenberger Doctor

***

1556: Doctor Mattheus Ratzenberger an den Rath:

Mein gantz willige Dienste zuvor, Erbare, weise, fürsichtige, besondere günstige liebe Herrn und Freunde, ich kan Euer Ehrwürden freuntlicher und getrewer Wolmeinung nicht verhalten, daß ich vor einem Jar angefangen, einen Bericht zu schreiben, da ich erfuhr, daß zwischen eurem Pfarhern und Kirchendiener Doctor Majors Opinion halben nicht geringe Spaltung sich erhoben und des Philippi Melanthon in der Sach auch euch ein gar finster, fehrlich und bitter Bedencken geschrieben, welches unmüglich zu verstehen, wen die Personen und Historien frembd und unbekant; auf daß ihr nun in dieser schweren Sache der Warheit möchtet unterrichtet werden, füge ich an diese ware Historiam der Dinge und Personen, so im Bedencken angezogen, so viel dazu von nöten, zu beschreiben. Darzu mich den die gemeine christliche Pflicht, die sonderlich grosse Wohlthaten, so ihr mihr und den Meinen erzeiget habt vor der Zeit, bewegt und treibet, und war willens zu der Zeit, euch dieselbe zuzuschicken. Wie ich aber daran etwas gefertiget, da ward ich warhaftig berichtet, daß die Spaltung etwas gestillet und darüber **(S. 112)** auch ein Vertrag aufgericht, welcher wie er wohl schwach gestelt genug in solcher hohen Sache, so stund ich doch von meinem Fürnemen ab, auf daß ich nichts erregte, dadurch Fried und Einigkeit möchte verhindert und turbieret werden. Indem nun jederman also still schweiget, in Hofnung, es sol Friede bleiben, so heben die Majoristen wiederum an zu schreiben und zu schreien, wie sie den ihr Geist treibet, der nicht feyren noch ruhen kan, und machen die Sache viel erger, thun auch mehr schaden den zuvor, wie ich das von hohen Personen bericht worden, auch täglich sonst erfare. Derhalben kan ich mit guthen Gewissen nicht lenger innenhalten, sondern haben müssen die angefangene Historien wieder für mich nemen und vollend absolvieren und euch zuschicken, wie ich dessen ein Befehl empfangen habe. Dieweil diese Historien von wenigen observieret ist worden und diejenigen, so die wol gewust, von dieser argen Welt ihren Abschied genommen und in dem Herrn entschlafen sind.

Ich habe aber hierinnen die Ordnung nach der Zeit gehalten und am Philippo als an dem rechten Authore angefangen, und darnach den Majorem und zuletzt Menium gesetzt, welcher ist sonderlich zornig, trutzig und böß in seinem Büchlein, welche er doch wider seine aigne Verpflichtung und zu sagen hinter der Fürsten **(S. 113)** Wissen und Willen hat lassen ausgehen und alhier zu Erdfurt drucken. Dies zeige ich auch darum an, auf daß ihr euch desto besser könnet fürsehen. Dieweil diese drey hochgelarte Männer ein groß Ansehen haben und grossen Schein füren, daß ir nicht weiter in Beschwerung gefüret worden. Es gilt warlich guth Aufsehens, wer unverführet bleiben soll in dieser geschwinden und fehrlicher Zeit. Welches mich auch bewegt, über die vorgemelte Ursachen euch damit zu warnen, darum ich Euer Ehrwürden gantz fleissig bitte, ihr wollet solche meine Arbeit mit sampt getrewer Warnung günstiglich von mir anzunemen und, wo es euch von nöten, gebrauchen. Es ist die Warheit, darauf ihr euch dürfet verlassen. Ich solte euch wohl meine Hantschrift geschicket haben, so habe ich dieselbe meinem gnädigen Fürsten und Herrn zustellen und lassen müssen. Daß ichs auch dahinden abgeschnitten und verkürtzt habe, indem, daß ich übergangen habe, was euren Herrn Pfarhern Magistrum Antonium betrifft, das ist aus diesen Ursachen geschehen, daß ich des Handels keinen grüntlichen und gewissen Bericht gehabt, zudeme daß euch ohne Zweifel die Sache so wohl bekant, daß ferners Berichts nicht von nöten, und wen ja etwas von nöten sein würde, so ist er gegenwertig und kan allzeit Bericht thun. Hiemit thue ich Euer Ehrwürden in den gnädigen Schutz des Herrn bevehlen. Datum Erdfurt, 22. Julii 1556.

Den Erbarn und weisen Herrn Bürgermeistern und Rath der Stadt Northausen, meinen günstigen Herrn und Freunden, zu Handen.

Matteus Razenberger Doctor

***

(S. 114)

Laurentii Thungen gewesenen Diaconi zu St. Blasii Testimonium

Wir der Rath zu Northausen mit diesem unsern offnen Brief vor jedermäniglich bekennen, daß der würdige und wolgelarte Herr Laurentius Thunger ein Zeit lang in unser Pfarkirchen St. Blasii vor einen Prediger und Diaconum des heiligen göttlichen Worts gedienet, dasselbe nach dem Befehl Gottes und seines geliebten einigen Sohnes Jesu Christi, unsers einigen Erlösers und Seligmachers, nach Laut und Inhalt der heiligen Propheten, Aposteln, Lehrern und Vätern und zu unser Zeit der Ehrwürdigen Herrn Martini Lutheri, sel. christl. Gedechtnis, und Philippi Melanthonis, der beständigsten, gottfürchtigsten, waresten Lehrern der Christenheit offenen Schriften und Leren, mit grossen trewen Fleiß und Ernst und sonderm Eiver Gottes, rein, trewlich und gotselig geleret und geprediget hat, auch die heiligen hochwürdigen Sacrament vermöge des Herrn Christi Befehl und Einsetzung mit sonder Gottesfurcht und Ehrerbietung den Zuhörern und so eines bußfertigen Lebens mildiglich gereichet, sich auch keiner widerwertigen Leren und von unsern Landen, auch Kirchen verdampten Secten anheischig gemacht, noch zu einicherley Rotten oder verdechtigen Anhang Ursache geben, sondern sich in seinem Ambt trewlich, gottfürchtig und fleissig und in seinem Leben ufrichtig, erbar, still, friedsam und unsträflich gehalten, also daß uns nichts **(S. 115)** Liebers und Angenemers dieser Zeit widerfaren mögen, den daß er die Zeit seines Lebens bey uns in seinem tragenden Ambte hette sein und bleiben mögen, auch sein von uns Abreisen nicht gern und mit sonder Beschwer vernommen. Dieweil er uns aber seines Abreisens etliche Ursache vorbracht und darüber ihnen in seinem Vorhaben weiter nicht zu hindern gebeten, haben wir solches entlich auch zufrieden sein müssen. Und ist an einem jeden, so mit diesem unserm Brief ersuchet, unser freuntlich Bitte, ermeltem Herrn Laurentio in Erwegung seiner sonder Geschickligkeit, Erfarung und Gottesfurcht, auch seines unsträflichen Lebens und Wandels, Ehr, Freuntschaft, Förderung und günstigen guthen Willen erzeigen, das wollen wir, über daß es ein jeder gegen getrewe Lehrer des Worts Gottes zu beweisen schuldig und an ihme selbst billich, freuntlich und gerne verdienen, geben p. p. 26, Julii 1555.

***

Wir der Rath zu Northausen mit diesem unsern offenen Brief vor jedermänniglich bekennen, daß der Ehrwürdige und wohlgelehrte Herr Laurentius Tunger ein Zeit lang in der Pfar St. Blasii vor ein Prediger und Diacon des heiligen göttlichen Worts gedienet und in seiner Lehr, Leben und Wandel also erzeiget, wie solches unser Kuntschaft ihme unter dato den 26. Julii unter unserm Stadtsecret geben, ferner ausweiset. Nachdem aber die Zeit ein Irrung zwischen unsern Predigern vorgefallen, die nunmaln gütlich zwischen ihnen beygelegt und den allerseits ver-**(S. 116)**tragen, bezeugen wir hiemit, daß ermelter Herr Lorenz sich seines Teils friedlich und schidlich gehalten, zu Urkunde mit unserm Stadtsecret besiegelt, actum p. p.

***

1556: Ursachen, warum wir die Elevation[62] im Sacrament ohne Ersuchung und Vorwissen Eines Ehrbaren Rathes, unsern Herrn, haben fallen lassen.

Vide Tomum der Kirchenacten, pag. 57 et pag. 117 et sequentes!

Zum ersten, daß wir die Elevation und Aufhebung des Leibes und Bluts Christi im Sacrament des Altars haben fallen lassen, das ist (weiß Gott) aus keinem eigenen Fürnemen oder Mutwillen, viel weniger aber aus Verachtung Eines Ehrbaren Rathes gescheen, sondern daß wir Prediger alhier semptlich dasselbige nun lange Zeit Willens gewesen, auch derohalben zu mehrenmal bey Einem Ehrwürdigen Rath darum angesucht, aber niemals keine gründtliche Antwordt bekommen.

2. als wir das erstemal für Einen Ehrwürdigen Rath und den Herrn den Eltesten, dieser und anderer Articel halber gefordert und erschienen, ist uns unter andern diese Antwort worden: Was den Articel von der Elevation belanget, weren unsere Herrn die Eltesten nicht hart darwider. Es müste aber dennoch das Volck davon etwas unterricht und vermanet werden, wie den nun geschehen ist. Doch aber were darneben unser Herrn Bedencken, man solte diesen samt den andern Artikeln erstlich an die Erbaren und wohlweisen Herrn die drey Rethe **(S. 117)** gelangen lassen, seind auch darauf vermanet worden, innenzuhalten, welches wir auch getan haben.

3. dieweil aber nun die Erbaren und wohlweisen Herrn, die drey Rethe, seid der Zeit oft beysammen gewesen, wir aber nichts vernommen, daß dieser Sachen gedacht oder davon gerathschlaget worden und also nun lenger den ein gantz Jar unbeantwortet blieben, haben wir für unnötig geacht, lenger hierinnen zu warten und zu hoffen und also keine Antwort, nach gemeinem Gebrauch, für eine Antwort geacht und angenommen.

4. haben wir auch von etlichen Personen und Rathsfreunden den Trost vernommen, daß wen wir es nunmehr für uns in der Stille abschaffen, es würde wohl darbey und unangefochten bleiben, wie wir den uns auch versehen und verhoffen.

5. haben wir auch bedacht, daß solche und dergleichen Sachen von Kirchen Ceremonien gleich wie die Lehre fürnemlich in unser und nicht in der Obrigkeit Ambt gehören und zu Besserung, nach Gelegenheit des Pfarvolckß, von einem jeden Pfarhern sollen angericht und gehalten werden; den je niemand freilich besser wissen kan, welche Ceremonien guth oder böse, Gottes Wort gemäß oder zuwider, zu behalten oder abzuschaffen sein, den eben die, welche täglich mit dem Worte Gottes umgehen, lehren und predigen, und hoffen auch, es werde ihnen keine christliche Obrigkeit diese Freyheit und Gewalt in Verenderung der Kirchen Ceremonien nach Notturft der Kirche vergönnen oder absprechen. Daß wir aber diese Sache **(S. 118)** anfenglich an Einen Ehrwürdigen Rath als unsere Herrn und Pfarkinder haben gelangen lassen, ist um Friedes und Einigkeit willen geschehen, daß wir gern mit Wissen und Rath unser Herrn in diesen und andern Sachen wie billich handeln wolln, zu Verhütung Zwietracht, Unruhe und Ärgernis, nicht aber der Meinung, das wir es für uns nicht selber Macht hetten oder die Gewalt von ihnen empfahen musten. Den obwohl ein christlich Obrigkeit Macht hat und schuldig ist, ins Amb halben Einsehung in der Kirchen zu thun und zu verhüten, beides das offentlich falsche Lehre und unnötige ergerliche Ceremonien, als diese eine ist, abgeschafft und dargegen rechte, nützliche, guthe geordnet werden, so hat sie doch keinen Befehl noch Gewalt, in der Lere oder Ceremonien etwas für sich fürzuschreiben und zu ordnen.

---

[62] Lat. Emporhebung, Teil der katholischen Messe, der unmittelbar auf die Konsekration folgt; im Manuskript mit griechischen Buchstaben geschrieben.

Ursachen, derhalben die Elevation abzuschaffen

1. daß es ein Stück ist der bäpstischen Abgötterey und Grewels, ohn allen Grundt der Schrift, aus des Teufels Anstiftung, von dem Bapst zu seiner Schinderey und Gelddieberey erdacht und in die Kirchen bracht, dazu ein gottloser Mißbrauch und Lesterung des Heiligen Sacraments.

2. daß es eine unnütze, vergebene Ceremonien ist, die zum Sacrament nichts thut, weder besser noch erger macht, den wo anderst, so were das Sacrament, so man in den Heusern handelt und den Kranken reicht und gibt, kein recht noch volkommen Sacrament, dieweil man es nicht, wie auch in der Kirchen, elevieret und aufhebet.

(S. 119) 3. daß die Elevation ein Ursache ist, daß viel Leuthe von dem Brauch und Niessung des Sacraments abgezogen und aufgehalten werden, die da meinen, wen sie den Leib und das Blut Christi sehen aufheben, so empfahen sie es im Glauben geistlich und sey deshalben unvonnöten, daß sie es auch mit dem Munde empfahen, derer wir auch etliche kennen.

4. daß die Elevation auch ein Ursache ist zur Abgotterey, den viel Leute, die wir wohl wissen und können, die beten es an und machen einen Abgott daraus, gleich wie der Bapst derhalben die Elevation erdacht und das Brodt im Sacrament hat lassen umtragen. Das aber ist unrecht und wider die Einsetzung Christi, den obwohl Christus im Sacrament mit seinem waren Leib und Bludt gegenwertig ist, so ist er doch nicht darum aldar, daß man ihn sol anbeten, sondern daß man sein Leib essen, sein Blut trincken sol, wie den seine Worte und Befehl austrücklich mitbringen. Und wie wohl Christus an allen Orten anzubeten ist, so wil er doch nicht an die Ort gebunden sein, sondern wie es Sünde und Abgötterey ist, daß man ihn in euserlichen Bilden anbetet, also ists auch Sünde im Sacrament. Den die waren Anbeter sollen ihn anbeten im Geist und Warheit, wie er sagt, Johan. 4. id est im Himmel, gleichwie wir den Vater anbeten und sprechen: Vater unser im Himmel. Den Christus ist nun hinfürder bey seinem Vater im Himmel, **(S. 120)** und nicht mehr auf Erden, darum sol er auch nirgendß anderß gesucht und angebetet werden.

5. daß die Sacramentschwermer und Zwingler eben des Stücks halben unser Sacrament verachten, lestern und sprechen: Christus Leib und Blut sey im Himmel und nicht im Sacrament, den wo Christus im Sacrament were, so müste folgen (wie sie aus der Vernunft schliessen), man solte es anbeten, wie den auch daher im Bapstum das Anbeten entstanden ist. Wolten also gern durch diesen Mißbrauch des Sacraments, nemlich daß man es nicht sol anbeten, auch um den rechten Gebrauch bringen und dahin treiben, daß wir mit ihnen die wesentliche Gegenwertigkeit des Leibes und Bluts Christi auch verleugeneten. Und solches treiben sie jetzund ufs Newe, mit hohen und geschwinden Listen, wie ihre Bücher, der sie dies Jar mehr den zuvor jemals wider die Unsern lassen ausgehen, bezeugen.

6. daß die Elevation nunmehr in allen Kirchen der Augßpurgischen Confession beides in Städten und Dörfern bey allen Fürsten, Grafen, Reichß- und Freystädten in Sachsen, Meissen und Türingen gefallen ist und nicht mehr gehalten wirdt.

Ultimo und 7. sol auch die Elevation abgeschafft werden umb fremder Leute willen, die von gemelten Landen und Orten zu uns handeln und wandeln. Welche sich den über der Elevation **(S. 121)** sehr ergern, wie wir oft vermerckt haben, auch uns derohalben für Heuchler und heimliche Papistenfreund schelten und halten. Dieweil nun aus erzehlten Stücken offenbar, daß diese Ceremonien in der Kirchen unnötig, nur ergert und schadet und gar nichts frommet noch bauet, hoffen wir, Ein Ehrbarer Rath werde solches als ein christliche Obrigkeit besser behertzigen und uns unser Fürnehmen hierin zu Guthe halten

Magister Joannes Wirt Franc. Pastor Divi Petri

1556: Des gesampten Ministerii Ursachen, warum die Elevation beym Heiligen Nachtmal abzuschaffen sei?

In der christlichen Kirchen können alle Dinge, so durch Menschen nach Gelegenheit aufgebracht sind, wiederum durch Menschen nach Gelegenheit abgebracht werden, ohne Sünde und Gefahr der Gewissen. Es sind aber von Anbegin durch keinen Menschen mehr und schädlichere Mißbreuche in der Kirchen aufgerichtet, den durch den Menschen der Sünden, id est durch den Bapst oder Endechrist.

Und sonderlich hat er seinem Gott Marsim oder Messen (zu Schmach dem Verdienst Christi und dem Sacrament) viel Grewel angehangen, der etliche durch Gottes Gnade beide in den unsern und andern Kirchen **(S. 122)** vor unser Zeit, etliche bey unser Zeit sind abgetan, biß daß es auf die Neige und Helde komen ist, unter welchen ist die Elevatio, die wir jetzo auch sincken lassen, aus diesen und andern folgenden Ursachen:

1. Haben wir den Doctoribus angezeiget, daß in unsern Kirchen noch etliche Mißbreuche und Bapstgezichte vorhanden, haben auch, als sie dieselben darfür erkant, guter Meinung begeret, daß durch sie (die anwesenden) Einem Ehrbaren Rath, unsern Herrn, anzuzeigen, der Hofnung, es solte alles nu forderlicher und friedlicher in unserm Vorhaben erfolgen, solchen alten Treudel des Bapst vollend abzuschaffen, wie den auch uf unser Ansuchen zum öftern ziemliche Vertröstung geschehen ist, gereth aber nu auch, wie es kan. Was wir den so lange Zeit Willens und Raths gewesen sind, hat die Notturft erfordert, auch entlich mit dem Wercke nachzusetzen.

2. So ist die Elevatio jetzt mehr ein gantz nichtig Ding und in den umbliegenden Herschaften und Städten abgangen, derer Prediger doch etliche vor 10 Jaren baten, da wir alhier die Elevation wolten fallen lassen, wir wolten Nachtbarschaft mithalten und sie noch ein Zeit lang tulden ltc.; aber nun sie dieselbe abgetan haben, hat uns weiter niemand ein Wort angesprochen, müssen wir also nun in diesem Stück die letzten sein.

(S. 123) 3. Schreibet der liebe Man Gottes Lutherus das Jar vor seinem Tode 1545, daß es besser sey, sich mit den Kirchen zu vergleichen, die keine Elevation haben, den mit denen, die sie noch haben. Wie den der grosse und fürnembste Theil der Kirchen in Deutschland jetzt die Elevation nicht mehr haben.

4. Es sind viel schwerer und höher Stücke von der Messe oder Sacrament abgeschafft durch Gottes Hülfe, als da ist die eine Gestalt, Winckelmesse, Opfermesse, in Gläsern, corporis Christi ltc., da alle viel grösser Gefahr (wie mans achten wil) aufgestanden hat, den auf der Elevation, und was vom Bastum noch bedencklich und krencklich dran henget und klebet.

5. Erfehret man im Werck, wie mit heftigen Ernst Leute noch an dieser nichtigen Ceremonien der Elevation halten, Christum daselbst, wie vor Zeiten in der Monstranz, Ciborio ltc. anzubeten.

6. Werfen uns die Sacramentschwermer für in ihren Büchern, so noch newlich ausgangen sind, wir heucheln dem Bapst darmit, daß wir die Elevation und andere Gebreuche so feste halten.

7. Wie den Kindern Israel die Heiden und ihre abgöttische Altar zu Dornen in iren Augen und Stachel in ihren Seiten gerieten, wie die Schrift sagt, da sie dieselbigen nach Gottes Befehl nicht ausrotteten, also geraten jetziger Zeit diese Bapstgrewel, vielen **(S. 124)** Kirchen zum schweren Anstoß und Ergernis, welches Exempel nicht wenig zu fürchten ist, weil der Satan mit den Augen wiederum also begint hin und her zu funckeln.

8. Die Heilige Schrift lehret und ermanet, daß es alles in der Kirchen zur Besserung und Erbauung gereichen soll, daß aber diese nichtige alte Bapstfundelein weiter nichts sind noch thun, ist jetz jedermänniglich kunt und offenbar.

9. Können mit der Zeit viel nützlicher und christlicher Ceremonien, Gesang und Lectionen beide für die Krancken und den gemeinen Man geordnet werden, da diese unnötige und Bapst Gewirre nicht wenig an hindern und bißhero gehindert haben. Aus diesen Ursachen achten und hoffen wir, werden unsere Herrn, Ein Ehrbarer Rath, in diesen Sachen der Elevation und andere baufällige bapstliche Gebreuche, als die Verständigen erwegen und christlich bedencken, daß es keiner Erweiterung not sein wird. Den wir auch diese unsere Ursachen und dergleichen keinen Scheu tragen, vor Gelerten und Ungelerten zu bekennen, und so es die Not erreichen solt, uns also weiter zu ercleren, daß jederman, wes Glaubens oder Religion er sey, verstehen möge, daß wir unsers Vorhabens mit des Endechrist Stanck und Greweln die also zu halten, aus unsern christlichen Gemeinen vollend zu kommen, als folgende die **(S. 125)** Christmesse sein möchte, an Grund und Warheit für uns haben und bitten unsere Herrn Einen Ehrbaren Rath gantz dienstlich, wollen förder unsere günstige Herrn sein, den wollen wir mit unserm Gebeth für ihre Eure Weißheit zu Gott allzeit willig danckbar erfunden werden.
Antonius Otho Pastor St. Nicolai,
Jacobus Syboldus Pastor Blasii,
Joannes Wirt Franc. Pastor Petri,
Andreas Gewaldig Pastor D. Virgin. Mariae,[63]
Joannes Norenborgensis Pastor Divi Jacobi,
Andreas Weber Pastor in veteri Suburbio
Johannes Franck Diaconus St. Nicolai,[64]
Johannes Fusius Diaconus ad S. Blasium.[65]

***

Nachdem die Uneinigkeit unter den Geistlichen wieder ein baar Jare angegangen, hat der Rath an Herrn Erasmum Sarcerium Superintendenten und allen andern Predigern in Eißleben wehemütig geschrieben und ihren guthen Rath gebeten, mense Aprilis 1558. Vide in dem Kirchen volum. pag. 579.

***

Desgleichen ist auch an die Theologen zu Halla abgangen.

***

Decretum Seniorum ad Ministerium

[*marginal:*] Montag post Cantate 9. Maii 558 ist die Verschickung der Acten allen Geistlichen vorgehalten worden. Vide Kirchen volum. pag. 112 et sequ.
Nachdem die Herrn Eltesten emsige, ernste und christlicher Berathschlagung die Irrung der Herrn Pfarhern belangende, vor die Hand **(S. 126)** genommen, als ist ihr freuntlich Bitten, es wollen alle Pfarhern das Gegeneinanderpredigen uf die Personen, Gott dem Almechtigen zu Ehren und Lob, dem

---

[63] **Andreas Gewaldig** (Gewaltig, Gewaldius) aus Nordhausen studierte zu Erfurt 1511, war Pastor an der Frauenbergskirche 1556/57. Nicht zu verwechseln mit Andreas Poach, dem Pastor an St. Blasii.
[64] **Johannes Franck** war Diakon an St. Nicolai 1556.
[65] **Johannes Fuß** (Fusius) wurde als Diakon an St. Blasii 1555 Nachfolger von Laurentius Tunger. Bald danach war er Pastor an St. Petri, starb 1565 an der Pest.

Rath zu Willen und Gefallen und ihnen selbst zu christlichem guten Exempel und unergerlich Wesen und Wandel ein zeitlang einstellen. Sol zum förderlichsten der Herrn Eltesten einhelliger Beschluß, so sich dessen gentzlich vergleichen oder der Herrn Räthe Bedencken ferner exequiret werden. Decretum in Herrn Eltesten den 20. Januar.

***

Mittwoch post Marc. 1558: Folget Sebastiani Boetii Superintendenten und der andern sämptlichen Pfarhern in Halle bedenckliche Antwordt an den Rath

Gottes Gnade und Friede durch Christum unsern Herrn und waren Heyland zuvor, erbare, weise, günstige Herrn. Wir haben empfangen Euer Ehren Schreiben sampt den beygelegten Handlungen, so sich zwischen euren Predigern die zwey Jahr her zugetragen und befinden, daß Euer Ehrwürden darüber fast bestürtzt und die Sachen, Gott erbarme es, fürwar sehr beschwerlich und gefährlich vorfallen, und uns in Warheit euer lieben Kirchen und Stadt Noth und Far höchlich zu Hertzen gehet, und bitten den almechtigen, gütigen Gott, den Vater unsers Heilandes Jesu Christi, daß er dem Teufel wehren und durch seinen Heiligen Geist guten Rath verleihen wolle.

(S. 127) Und nachdem Euer Ehrwürden unsern Rath und Bedencken darin bitten und wir Euer Ehrwürden nicht können unbeantwortet lassen, die Sache aber zu allerseits sehr fährlich, so bezeugen wir für Gott bey unsern christlichen Gewissen, daß wir hierin niemand zu Liebe noch zu Leide reden und unser Bedencken trewlich nicht anderß den wie wirs verstehen, anzeigen wollen, mit Bitte, es wolle dies kein christlich, ehrlich Man anderß verstehen, den wir in Warheit viel lieber wolten, wir weren mit diesem verdrießlichen Handel gantz und gar verschonet blieben, wie wir Euer Ehrwürden vormals in gleichen Fällen auch fürgebeten.

Und ist die Summa unser Meinung dies, 1. daß wir nach fleissiger Bewegunge der beiden Pfarrer Magistri Anthonii und Magistri Jacobi Beschuldigunge und Entschuldigunge im Grunde nicht befinden können, daß ihr einer als ein falscher Lehrer zu verurteilen und zu verdammen sey, weil Magister Anthonius der Antinomerey sich entschuldiget, auch Magister Jacobus also ercläret, daß er nicht ein solcher Lehrer sey, der unsere Gerechtigkeit für Gott und ewige Seligkeit aus dem Gesetze und aus den Wercken lehre. Die Acta bezeugen, daß sie beide Gesetze und Evangelium, Busse und Vergebung der Sünden durch Christum recht lehren, als wir in Warheit nicht anderß befinden können, lassen andere urteilen und richten, was sie wissen und verantworten können. Wir sind keinem Theile **(S. 128)** gewogener den dem andern, das weiß Gott, und dieses sagen wir, was die Lehre betrifft, nachdem wir es in actis befunden.

2. Was die Uneinigkeit betrifft, daß ein Theil das andere so heftig und schrecklich beschuldet, müssen wir bekennen, daß ein Teil zum andern sich nötiget, einander gefährlich suchen, und daß solch Gezenck nur aus dem alten Haß und Neid, damit sie gegeneinander entzündet, herfleust, womit sie beyderseits schwerlich sündigen für Gott, der Kirchen grossen Schaden thun, und weil sie sich öffentlich schelten und verdammen, machen sie das heilige Predigtambt mit der Leichtfertigkeit bey dem Volcke verächtlich, betrüben viel Gewissen, und aus solcher Uneinigkeit werden Secten und Rotten folgen müssen, wird auch die Lehre die Lenge nicht reine bleiben können, auch das zu besorgen, es werde eure Stadt darüber in ein groß Unglück und Elend gesetzt, wie von mehren Städten, da solche Zwiespalt entstanden, erfaren worden.

Dieweil den die Prediger nicht selbst sich weisen und des **(S. 129)** Gezenckß ein Ende machen wollen, so rathen wir trewlich, Euer Ehrwürden wollen dem Ergernis lenger nicht zusehen und die Wege treffen, daß der Prediger Uneinigkeit aufgehoben werde und sie das Schelten und

Widereinanderpredigen lassen müssen oder des Ambts und Kirchen müssig gehen, sonderlich an welchem Teil der Mangel am grösten befunden, solches zu verschaffen sind Euer Ehrwürden für Gott schuldig, als die Obrigkeit damit nicht über solcher langwieriger Zwiespalt eurer Kirche und Stadt zu Bodem gehe, wie es die Lenge nicht wird fehlen können.
Und unsern einfeltigen Verstande nach, dünckt uns, solte dießer Weg für die Hand genommen werden, daß Euer Ehrwürden alle Pfarrer und Prediger, so mit diesem Gezencke zu thun haben, liesse vor sich fordern und ihnen fürhielte, daß Euer Ehrwürden aus erhelten Rathschlägen befindeten, daß Gott lob ihr Pfarrer keiner als ein falscher Lehrer oder Ketzer zu verdammen sey. Derowegen ihr sie als Pfarrer und Seelsorger gerne behalten wollet, allein daß sie von dem Haß und Neid, öffentlich Schelten, Verdammen und Widereinanderpredigen abstehen sollen, den solch Zwiespalt sey Euer Würden gantz und gar in die Länge nicht zu tulden. Derohalben Euer Ehrwürden an sie zu allerseits **(S. 130)** ernstlich begeren sollen, daß sie sich gegeneinander als die mit Haß und Zanck gesündiget, erkennen, versühnen und vertragen und hinfurt Gottes Wort in christlicher Einigkeit leren und predigen sollen.
Und mugen Euer Ehrwürden Magistro Anthonio erstlich dies fürhalten, daß er hinfort die hart laufende Rede und Wort von Gesetze und guten Wercken, damit er Ursache gegeben zu dem newen Gezencke, sol unterwegen lassen, sie in Predigen und Schriften nicht mehr dergestalt füren, als nemlich daß er gesagt, das Gesetze weise nicht den waren Gott. Item Moses habe von unser Religion und Glauben nicht gewust. Der Christen höchste Weisheit sey, daß Gesetze nicht wissen. Item das Gesetze lere nicht guthe Wercke, man sol es nicht darum predigen, daß man guthe Wercke thue. Item Christus sey noch nicht Christus gewesen, da das Gesetze gegeben. Item wen der Heilige Geist strafet, so sey es nicht sein Ambt, sey auch nicht Gott. Und was der Reden mehr sein, die ihme Magister Jacobus schuld gibt und fern und breit vorlengst ausgebreitet sein, daher viel hoher Leute bewogen, Magistrum Anthonium für einen Antinomer und Schwermer zu halten, weil die Rede an sich selbst seltzam und wunderlich lauten und Magister Anthonius in seiner Antwort der Rede etlicher massen gestehet.
(S. 131) Ob man nun wohl solchen harten Reden mit einer Glosse helfen könte, wie man der andern Proposition, guthe Wercke sind nötig zur Seligkeit, davon der Zanck für hingewesen, auch wohl eine Glosse machen kan, so dienen doch solche Reden nicht zur Besserung, wie das Werck ausweist, was für ergerliche Ge[?] daraus entstanden. Ob auch Magister Anthonius fürwenden wolte, daß er solche Reden etliche in Herrn Doctor Luthers sel. Schriften stünde, so hats doch die Meinung, daß Doctor Luther viel andere Umstände und Worte darneben füret, er sagt nicht bloß: Der Christen höchste Weißheit sey, das Gesetze nicht wissen, sondern er setzet darbey: für Gottes Gerichte, – das ist recht und wohl geredt. Wo nu Magister Anthon die Rede bloß ohne Unterscheidt pfleget zu führen oder schon andere Worte darneben setzte, die nicht so clar als Doctoris Lutheri Worte – für Gottes Gerichte – , so kan sich Magister Anthonius mit Doctor Luthers Worte nicht beschönen, und hette er zu solchem Gezencke Ursache geben, wie sich den in Warheit Magistri Anthonii lateinische Propositiones also ansehen lassen, daß er sie mit Fleiß so hart laudent und mit zweifelhaftigen Worten gestelt, daß er ein Zanck erregen und die andern Prediger mehr an sich reitzen wolte, Herrnach aber die halbmündige Worte ziehen möchte, wohin er wolte, und die, so sich dawider setzten, zu essen hette, wie er von sich geschrieben, **(S. 132)** und seine Handschrift vorhanden ist: daß

er Propositiones angeschlagen, quo secundum literam valde antinomiam saperent.[66] Damit er erfüre, quod haberent et possent ex[?] totis medullis contra antinomiam. Hat er nun Zanck gesucht, und der Zanck ist so übel gerathen non ad inquisitionem veritatis rei per disputationem, sed ad scandalum in ecclesia, so ist [er] schuldig, daß [er] das scandalum, das er angerichtet, wieder aufhebe und der erste sey, der seine Schuld erkenne und das gantze Ministerium bitte, daß sie ihm das verzeihen und vergeben wolten, welchs sie ohne allen Zweifel gerne thun werden, als einem Menschen, der durch die Affect hat können betrogen werden, und können ihme Euer Ehrwürden mit guthem Fug ernstlich und christlich wohl fürhalten, daß er ein andermal nicht so frech sey und Vorwitz treibe in den hohen Gottessachen, und dencke an das Wort St. Pauli: ab omni specie mala abstinete!, sey auch nicht so gar schnel über andere Leute temere zu urteilen, und verschone seiner armen Kirchen, der er Mühe und Arbeit mache mit der unzeitigen πολυπραγμοσυνη, welche, wie er wohl weiß, an einem Prediger ein böß Laster ist.
Desgleichen mugen Euer Ehrwürden Magistrum Jacobum zugleich auch fürnemen, daß er seinen alten Haß und Neidt ausser Hertzen lasse und Magistro Anthonio seine Predigt nicht so fährlich deute, **(S. 133)** wie man in actis findet; da er ofte wohl weiß, daß Magister Anthonius nicht eine böse Meinung hat, so deutet er doch seine Worte ufs gefährlichste, als, da Magister Anthonius gesagt: Das Gesetze gehöre nicht allein in die Kirche, sol auch auf dem Rathause, in Haußhaltung und allenthalben getrieben werden, das deutet Magister Jacob, als wolte er das Gesetze aus der Kirche thun, daß mans nicht lehren sol, das gestehet Magister Anthonius gar nicht und beruft sich uf seine Pfarleute, daß er das Gesetze selbst im Catechismo mit Fleiß lehre, Sünde strafe. Spricht auch, daß man nach Gottes Gesetze leben soll, wie er in seiner Antwort clar gesetzet, und offenbar zu finden, daß Magister Jacob ihn gefährlich suchet, ein bösen Verstandt oft erzwinget aus den Worten, da im Grunde kein bößer Verstant ist, wie der Haß und Neyd pflegt zu thun, und jetzt in dießer elenden betrübten Zeit sehr gemein, aber eine schreckliche, grewliche Sünde ist, wie clar zu sehen in dem, da Magister Anthonius gesagt in der Leichpredigt: Christen sollen von keinem zornigen Gotte wissen. Und ist seine Meinung: Christen sollen im Creutze ihnen nicht fürbilden, als zürne darum Gott mit ihnen, das deutet Magister Jacob, als solten die Christen den Zorn Gottes nicht achten. Daß man siehet, **(S. 134)** daß der Mangel zu beiderseits und die leidigen Affecten uns armen Menschen betriegen, und weren gewiß die Sachen zwischen euch Predigern nicht so arg, wo man sie nicht so arg deutet. Darum Euer Ehrwürden beiden Teilen sollen untersagen aus christlichem Ernst, und sie sind für Gott beiderseits schuldig, sich zu erkennen, den Haß faren zu lassen, sich miteinander versüne und aller Zanck hinfort vermieden bleibe, auch an das Dictum gedencken: Ecclesia Dei hunc morem non habet.[67] Und also sollen die andern Pfarrer und Prediger auch thun, die mit Part sind. Wir haben auch nicht Scheue, da es Euer Ehrwürden gefelt, daß sie den Predigern allen dieses unser guthertzig Bedencken fürlesen mögen, weil wir uns bewust, daß wir Gott lob gantz unpartheisch sein.
Werden nun eure Pfarrer und Prediger dies thun und sich erkennen und versünen, so ist guthe Hofnung, daß eure Kirche wieder zu Frieden bracht werde, und dießer Weg mit der Versünung were der allerbeste, es würde auch, wo die Versünunge von Hertzen geschehe, ein jeglich Theil wol sehen,

---

[66] Dass er Thesen angeschlagen hat, die dem Buchstaben nach sehr nach Antinomie schmecken … was sie einzuwenden hätten aus tiefstem Inneren gegen die Antinomie … nicht zur Erforschung der Wahrheit mit Hilfe einer Disputation, sondern zu einem Ärgernis in der Kirche … jeder bösen Vorstellung enthaltet euch!
Griechisch: πολυπραγμοσύνη = Vielgeschäftigkeit, Händelsucht.
[67] Die Kirche Gottes hat diesen Brauch nicht.

wie das Ergernis wieder aufgehoben, die verstreueten Gewissen wieder geheilet werden möchten, durch Bericht in den Predigten nach Gelegenheiten, davon one Noth zu schreiben.
Werden aber eure Prediger solches, wie gesagt, nicht thun wollen, so se-**(S. 135)**hen Euer Würden auf, an welchem Theil der Mangel sein wird, den welches Theil halßstarrig stehen und sich nicht wird erkennen wollen, bey ihm keine Versünunge finden lassen, es sey, welcher es wolle, zu deme haben sich Euer Ehrwürden gewiß nichts Guts zu versehen, und mögen Euer Ehrwürden gantz mit aller Eintracht schliessen und demselben, es sey einer oder mehr, sein Ambt alsobald aufsagen und den Predigtstul verbieten, auch in einer benanten Zeit auferlegen, die Stadt zu reumen, ferner Unglück zu verhüten. Dieses ist der letzte Weg, wo die Versünung nicht kan gefunden werden; wir nach unser Einfalt können nicht mehr oder bessere Wege erdencken, dardurch eure Kirche sonste möchte geraten oder sonst geholfen werden, und je lenger Euer Ehren Würden dem Spiel zusehen, je tiefer die Uneinigkeit einwurtzelt und aus der Kirchen in die Stadt fleust, je gefährlicher es wirdt, und wirdt je lenger je schwerer werden, da mugen Euer Ehrwürden wol zusehen.
Dies ist, Eure würdige Herrn, unser Bedencken, und wissens nicht besser, befelen hiemit Euer Ehrwürden eure Kirche und Stadt in Gottes Gnade und Schutz. Christus unser Herr wolle euch helfen, damit ihr seliglich regieren und bey euch die Ehre Gottes wonen möge, das wüntschen wir von Hertzen, wollen auch gerne mit unserm Geiste bey euch sein und in unserm Gebet ewrer alzeit gedencken, und sind zu dienen willig, datum Halle, Mittwoch post St. Marcus 1558.
Euer Ehrwürden willige
Sebastianus Boetius, Pfarher und Superintendent, und alle andere Pfarrer und Prediger und Diener der christlichen Kirchen zu Halle
Denen erbaren und weisen Herrn Bürgermeistern und Rath der Stadt Northausen, unsern günstigen Herrn
(S. 136) Vorhergehendes hallisches christliches Bedencken ist eröfnet Montag post Cantate den 9. Maii in den Eltesten in Beysein aller Prediger, Pfarhern und Capellan. anno 1558.

***

1559: Die Altarleute St. Nicolai contra Johan Fuß Pastorem Petrin. für Magistrum Anthonium
Erbare, wohlweise, Euer Würden sind zuvorn unsere unterthänige gefliessene und verpflichte Dienste. Günstige Herrn, Euer Würden können wir aus unvermeidlicher Noth clagend nicht verhalten, nachdem hiebevorn unsere Herrn Ein Ehrbarer Rath mit schweren Costen aus christlich guthertzigem Bedencken zum andernmal den Zwiespalt zwischen unsern Pfarhern [?] hin und beylegen wollen, ihr allerseits Einbringen an die Kirchen zu Halle gelangen lassen. Ob nun wol die Kirche zu Halle auch unsern Pfarhern Magistrum Anthonium Otthen zu St. Niclas der auferlegten und beschuldigten Antinomia entschuldiget und Euer Würden sie allerseits vertragen, also daß einer den andern hinfort uff der Cantzel ungelestert und heßig durch Stichwordt unangegriefen lassen solte, sondern ein jeder die reine Lehre des Gesetzes und Evangelii mit rechtem Unterscheidt, nach Gottes Wort, Doctoris Lutheri Schriften und der Augßburgischen Confession gemeß ohne Affect predigen und trewlich lehren soll.
So hat man doch im Augenschein befunden, daß bald im Anfange von dem einem Theil nie eine Stunde gehalten und uf Magistrum Anthonium ufs giftigste gestochen, unter welchen sich Ehr Johan **(S. 137)** Fuß, Pfarrer zu St. Peter, für den andern allen zum grewlichsten herfür getan und Magistrum Anthonium mehrmals einen Antinomum, Gesetzstürmer und falschen Lehrer mit schendlichen, lesterlichen Onnamen ausgerufen, und wen er ihn nicht genant, doch so umbständlich aufs heftigst

Anzeugung getan, daß ein jeder Zuhörer ihn wol hat können müssen. Daher wir glaubwürdig berichtet, daß er etliche redliche, fromme Leute in seiner Pfarr des Regiments und sonsten seinem Caplan verboten, dieselben Beicht zu hören, weigert ihnen auch die Sacrament, darum daß sie Magistrum Anthonium hören und an seinem Hohlsippelwerck auf der Cantzel Mißfallens haben.
Weil den dis so gar unverschämpt und öffentlich von ihm vorgenommen, unser Kirche zu St. Nicolai dadurch in bösen Namen und Geschrey gecommen. Als haben wir mit Vorwissen der Herrn Vormünder nicht unterlassen, unserm Pfarnern Magistro Anthonio das mit Ernst vorgehalten, daß er ein Antinomus und falscher Lehrer könten wir ihn für keinen Pfarrer leiden. Darauf er christlich sich erboten, daß ihm ungütlich geschehe, wolte sich auch dessen auf alle Zuhörer referiret haben und wolte seine Lehre aus Gottes Wort dermassen verteidigen, schrift-, mündlich gegen einem jeden der Rechenschaft geben, daß im Augenschein solt befunden werden, daß ihm Gewalt und Unrecht geschehe.
Darauf wir ferner nicht unterlassen und wohl vermeinet, wir wolten ohne Weitleuftigkeit diesem vorkommen und haben christlich trewer **(S. 138)** Wohlmeinung durch unsern Kirchner genanten Ehr Johan Fuß Pfarrer Petri zu Vormunden und uns in die Sacristey St. Nicolai freuntlich bitten lassen, keiner andern Meinung, den hieraus uns christlich und gütlich mit ihme zu unterreden. Es hat uns aber der Pfarrer Petri diese Antwort zu entboten, er müste mit uns nicht zu schaffen, wolten wir aber mit ihm zu thun haben, so hette er Obrigkeit für dieselben, möchten wir ihn fordern lassen. Ob nun diese Antwordt als einem evangelischen Prediger gebüret, wollen wir Euer Würden zu bedencken heimstellen, es ist aber sein Geist hieraus wohl zu mercken.
Da er dan je so grosse Beliebung gehabt, dis für Euer Würden gelangen zu lassen, so habens wir auch keinen Schew getragen, haben ihn also verschienen Freitag post X. vor Euer Würden fordern lassen, vor derselben diese unser Kirchen Beschwerungen vorzubringen. Ob ihn nu gleich der Stadtknecht selbern angetroffen, er auch gesagt, er wolt kommen, so ist er doch aus einem sondern Trotz aussen blieben, wie ihn den seine übermässige Hoffart freilich hiezu getrieben hat.
Weil den dies alles Euer Würden als dem Regent zu sonderlicher Verachtung erreicht und diese Sache nicht alleine uns oder die Kirche zu St. Niclas betrifft, sondern vielmehr, daß solche Euer Würden als dem Regiment gar schwerfallen wil, unser Stadt und Kirchen in solchem bösen Namen und schendlich Gerücht bey allen unsern Benachtbarten lenger stecken zu **(S. 139)** lassen und zu forderst, daß es ohne Verletzung und Lesterung Gottes des Almechtigen, göttlicher Ehre und seines heiligen Worts und Namens nicht zugehen kan, zu was Uneinigkeit, Verwirrung des Gewissens und ander sorglich und beschwerlich Handeln mit für Leibes und Seelen diß auch entlich fallen wil, wollen Euer Würden wohl bedencken.
Weil wir den nicht anderß wissen, den daß Magister Anthonius ein trewer, reyner Lehrer des Evangelii, der von Anfang seines Ambts biß daher das Gesetz und Evangelium mit rechten Unterscheidt nach göttlicher Heiliger Schrift und wie das Gott der Almechtige durch den seligen Man Gottes Doctorem Martinum Lutherum der Welt für dem Ende aus Gnaden offenbaret, one alle Corruptelen gelert und der Gemeine vorgetragen und darbeneben die newe Papisterey Majoris mit Ernst und christlichem Eiver nach Gottes Wort widerfochten, und ist hierüber erbötig, derselben seiner Lehr für Euer Würden und jedermenniglich schriftlich und mündlich Rechenschaft zu geben. So wil Euer Würden noch unser über dies sein christlich Erbieten, ihnen also unüberweiset aus Neid und Haß (da wirs fürachten müssen) anrüchtig mit grosser Fahr der Gewissen zu machen und lenger darinnen stecken zu lassen, keines weges gebüren. Und damit nun diesem Jammer ferner gewehret, rufen wir Euer Würden in Unterthänigkeit an, um Gottes Willen bittende, die wollen Gott dem Almechtigen, dem Sohn Gottes und seinem göttlichen Worte zu Ehren Euer Würden selbsten, in

Erwegung ihres Ambtes und unser **(S. 140)** Kirchen zu Nutz und Guthen dem Pfarhern Petri auferlegen und gebieten, daß er inwendig acht Tagen für Euer Würden schriftlich einbringe, Magistrum Anthonium überweise und aus Gottes Wort darthue, daß er ein Antinomus und falscher Lehrer sey, und lasse unterdessen sein Schenden und Lestern auf der Cantzel unterwegens. Wen den solches von ihm eingebracht, daß solches Magistro Anthonio werde zugestelt, daß er inwendig acht Tagen seine Antwort schriftlich daruf auch thun sol. Da alsden durch solche rechtmessige, unverdechtige Wege und Mittel mit und nach Gottes Wordt der Pfarrer Petri wird ausfündig machen, daß Magister Anthonius ein falscher Lehrer und Antinomus sey, so wollen wir (wie den auch Euer Würden nicht anderß geziemen will) ihn lenger für einen Pfarrer tulden noch leiden. Do er aber solches aus dem alten Haß und Neidt auf ihn one Grundt erdichtet und also wider die ersten Tafeln muthwillig sündiget, so werden Euer Würden von Obrigkeit wegen gegen ihn auch zu halten wissen und uns von einem solchen stoltzen und unruhigen Geist einmal erledigen.
Euer Würden wollen günstig die Hoheit dieser Sachen erwegen, daß die Sache nicht unser, sondern Gottes Ehre, Euer Würden und gemeine Stadt betrifft und ihnen diese Sachen mit hohen Ernst angelegen sein lassen, damit wir bey Gottes Wort in dieser letzten Zeit lauter und **(S. 141)** rein durch Gottes Gnade bleiben mugen und erhalten werden; der papistischen Majoristerey und andern falschen Opinionibus gewehret, daran thun Euer Würden Gott dem Almechtigen zu Gefallen, so wird es unsern Kirchen und uns allen zu Guthem erreichen. Dazu verleihe unser Herr Jesus Christus durch seinen Heiligen Geist Stercke und Craft, Amen. Datum den 15. Octobris anno 59.
Euer Würden unterthänige
Johannes Schonzegel, Liborius Müller, Altarleute der Kirche St. Nicolai
Den Erbarn und wolweisen Herrn, dem Rath der Keyserlichen Freien Reichstadt Northausen, unsern günstigen und gebietenden Herrn. Dem Pfarhern Petri ist diese Clage Copien zugeschickt Donnerstag post Galli anno 59.

***

Pastoris Petrini Antwordt

Mein armes Gebeth sampt Wüntschung glückseliger Regierung bevorn, Erbare, wolweise, liebe Herrn. Es wundert mich nicht wenig, daß Euer Ehrwürden diejenigen, die sich so durstig, frevel und vermessen zu Leuten nötigen wollen, nicht abgewiesen und von ihren muthwilligen Fürnemen abzustehen abhalten, sintemal ich wol weiß, daß Euer Ehrwürden mit viel mehr und nothwendigen Sachen beladen, ob sie schon solche unnütze Zumasung nicht zuliessen. Ist derowegen in diesem Handel mein kurtzes und einfeltiges Bedencken, weil ich sehe, daß sich die Vormünder zu St. Niclas zu mir nötigen, welches ich ihnen in keine Wege geständig, und dar-**(S. 142)**wider wil protestieret haben, sintemahl sie in einer fremden Sachen und mit fremden Leuten und Personen mit mir zu spielen gedencken. So ist ja clar und jederman offenbar, der nur fünf Sinnen hat, wie unbescheidentlich, ja unchristlich ich thue, so ich mich mit ihnen in Kampf legen würde. Hetten aber die Personen, so in ihr Clagschrift gedacht, etwan mit mir in Beschwerung zu schaffen, möchten sie selbst ans Licht treten, mich ansprechen, wolte ich ihnen unschwerlich antworten.
Versehe mich meine Herrn als christliche Leute, werden mich nicht verdenken, auch mich nicht weiter beschweren, dan ich in meinem Ambt mehr zu thun, den daß ich mich mit solchen giftigen Leuten in ein Gebeiß begeben solte. Hiemit befehle ich Euer Ehrwürden in Gottes Schutz ltc. Datum Northausen Dienstag post Simon. ac Judae 1559.
Johan Fuß, Euer Ehrwürden williger Capellan.

Idem ad Senatum:

Gnad und Fried durch Jesum Christum, unsern waren Heiland, Erbare, wolweise, liebe Herrn. Nachdem ich am nechstverschienen Freitage auf meiner Herrn Erforderung auf dem Rathause gewesen und anhören habe wollen, was meine Herrn mit mir zu reden, ist mir entlich auferlegt und so genau gesteckt, **(S. 143)** als solte ich in dreien Tagen auf die zugenötigte vermeinte Clageschrift den Vormunden zu St. Niclas schriftlichen Bericht geben, mit angehengter Drewung: Meine Herrn würden sonsten anderß Bedencken haben p. Damit aber nun meine Abgünstige nicht meinen, als ob ich der Sachen einen Schew trage, auch ihnen wo ich nicht antworte, wie ich wohl Wilköre habe, mich zu überwältigen Ursache gebe, wie man gerne wolte. Wil ich meinen Herrn nicht bergen, daß je lenger ich dem Handel nachdencke, je mehr ich daraus lerne und nicht anderß sehen kan, den daß es diesem nicht unähnlich sey, als wen einer eine böse Sache hette und dörfte solche doch zu regen nicht an das Licht, ein ander aber dieselbe zu treiben ihm abkeufte.

Derowegen ist noch mein freuntlich Bitten, wil anderß bey meinen Herrn als Christen Leute es helfen, wollen doch bedencken, daß noch mein richtiges Erbieten, nemlich da der Pfarrer Nicolai als der Principal in dießer Sache Gebrechen an mihr habe, wolle doch selber an das Licht treten und mich selber nicht durch andere Leute muthwilliges Zunötigen anklagen, so wil ich mich alsden nicht weigern **(S.144)** und ihme dergestalt antworten, meine Herrn sollen guthe Vergnügen darob haben. Solte ich aber je genötiget werden durch die, welchen ich nichts zu thun weiß, denen auch die Sache nicht angehet und nur fremden Personen Fürsprecher sein wollen, die auch unserer Kirchen rechten heilsame Lehre und warhaftigen Gottesdienst Verächter und Lesterer sein, uns weder sehen noch hören und gleichwol Clägher und Richter sein wollen p. p. Wolan damit der Mangel ja nicht an mir erfunden, so wil ich antworten, doch nicht ehe, es werde mir den zu recht zuerkant und auferlegt, wie den in weltlichen Sachen gewöhnlich, viel mehr in geistlichen. Wen dan dis geschehen, so gehe, was recht ist. Wil aber meine Herrn um Gottes willen gebeten, sie wollen ja gemach thun und vorsichtig sein, geredt es anders, den man jetzo denckt, so wil ich, ob Gott wil, die Schuld nicht tragen, den ich habe mich hierinne gnug verwaret und dafür gebeten. Meinen Zunötigern aber wolte ich wüntschen, daß meine Herrn ihnen möchte sagen, daß sie das Lied ja nicht zu hoch anfahen, damit auch es hinnauf singen könten. Bitte meine Schreiben mihr nicht zu verargen. Euer Ehrwürden wolle die Sache gar **(S. 145)** oben erwegen und meine günstige Herrn sein und bleiben, hiemit p. Montag post Omnium Sanctorum 59.

Euer Ehrwürden Johan Fueß Pastor Petri

***

Die Altarleute zu St. Niclas halten abermals an

Erbare p. günstige liebe Herrn, es haben Euer Würden uns das stachlig und trotzig Schreiben Er Johan Fuß, Pfarrers Petri, zugestelt, darinnen er vermeint, sich zu behelfen, daß er uf unser vorig übergebne Clageschrift zu antworten nicht eher wil schuldig sein, es werde ihm den rechtlich zuerkennet, mit weitern Inhalt.

Darauf wollen wir Euer Würden nicht aus Affecten oder Vorwitz, sondern aus Hoheit der Sachen und unser Kirchen unvermeidlicher Notturft nach nicht verhalten, daß wir uns dießer Weigerung zu bemelten Pfarrer nicht hetten versehen mögen, den do er als ein Lerer der Heiligen Schrift, cui commissum ministerium (wie er sich darfür helt), einigen Tropfen christianae zelotipiae[68] um die

[68] Griechisch: ζηλοτυπία = Eifersucht.

reinen Lere des Evangelii Jesu Christi bey sich hette, so möchte er sich gar leidlich errinnern, was ihm hierinnen gebüret und ihm vermuge der ersten Tafeln geboten und auferlegt: nemlich daß es nicht gnug, daß ein Prediger Gottes Wort lauter und reine prediget, sondern ist auch schuldig. Do er den Wolf weiß, der seiner Herd wil Schaden thun, dem zu wehren, anzuschreien und zu nennen, und solt es auch sein **(S. 146)** Leben kosten und seine Herdte und Gemeine für falscher Lere zu warnen und so viel ihm immer muglich zu behüten, dies kan er und kein Prediger leugnen.
Ist nun Magister Anthonius, unser Pfarrer, ein Antinomus und falscher Lerer, davor er ihn ausgerufen, verdechtig gemacht und ihn davor achtet (wie er uf den Nothfal überweiset werden kan), so darf er keines menschlichen, rechtlichen Erkentnis gewarten, sondern da ist mandatum divinum[69], das ihn dazu zwinget, bey Verlust seiner Selen Seligkeit. So trete er ans Licht, gebe schriftlich ein Ursachen, Grund und Beweiß, daß Magister Anthonius ein Antinomus sey, wie er das nach Gottes Wort zu thun schuldig.
Also dan wollen wir Magistri Anthonii Fürsprecher, wie er uns unbillich ufleget, nicht sein, sondern do sich Magister Anthonius dessen aus Gottes Wort in Schriften und sonsten (wie es von ihnen begehrt und ihm gebüret) nicht christlich verantworten und seine Lere verteidigen kan, so ist Euer Würden schuldig, wie wir auch nicht anderß wollen, den daß er seines Ambts sol entsetzt sein und unßer Pfarrer lenger nicht sein.
Den weil die Kirche zu Halle dessen, daß Magister Anthonius kein Antinomus sey, hiebevorn entschuldiget, wir auch solche Lere anhero nach unserm Verstande bey ihme nicht haben vermerc-**(S. 147)**ken mugen, so wolten wir ja hierüber nicht gerne betrogen sein. Darum gilts hier Beweisens, den mit diesen Sachen, die Gottes Ehre, unsere Seligkeit betrifft, je in keinem Wege zu schertzen sein will. Ist es aber also, daß der Pfarrer Petri Magistrum Anthonium nicht wil gemeinet haben (welches wir doch in seinem Schreiben nicht spüren können) und weiß ihn falscher Lere unschuldig, so ist er auch wiederum vermuge der andern Tafeln und des achten Gebots schuldig und verpflicht, do Magister Anthonius ohne sein Verursachen oder auch in solche unbillige Verdacht gezogen, ihn dessen aus christlicher Liebe schrift- und mündlich zu entschuldigen, zu vertreten und benemen helfen, daß er solches unchristlichen Verdachts und Auflage entschuldiget und erlediget werde, damit dadurch Gottes Ehre und Name nicht fälschlich verlestert und geschendet werde.
Hie kan kein christlicher vernünftiger Mensch anderß reden, den daß der Pfarrer Petri dießer eins nach Gottes Geboten zu thun schuldig, wir suchen und begehren auch nichts anderß, haben auch weiter mit ihme von wegen unserer Kirchen nichts zu thun, den daß er hie frey, one Scheu christlich handle, und werde durch ordentliche christliche Mittel diesen Sachen abgeholfen.
Und zwar wen er friedliebend und zu Eintracht Beliebung, hette er unsere angebotene freundliche Unterredung nicht scheuen dürfen, viel weniger hat ihm gebüret, do wir seinem eignen Zubieten nach ihn dreymal für Euer Würden fordern lassen, daß er Euer **(S. 148)** Würden veracht und freventlich aussenblieben. Wiewohl wir uns desselben nicht groß dürfen wundern lassen, daß er uns veracht sint deme mal, daß er auf Euer Würden Erfordern aus lauterm Stoltz und Muthwillen ist aussenblieben, viel weniger do ihme Euer Würden uns schriftlich zu antworten (daß doch landbreuchlich) auferlegt, hat ers sich trotzlich geweigert und suchet mit Euer Würden höchster Verachtung ander Richter.
Daß er aber uns ihrer Kirchen und der rechten, heilsamen Lere Verächter und Lesterer schild und die Part und Richter sein wolten, daran thut er uns ungütlich, daß wir aber der Majoristerey und der neuen Papisterey und Werckler zu Vercleinerung des hohen Artikels de justificatione zuwider sein, das sind wir unleugbar, sind darumb keine Lesterer der heilsamen Lehre, noch Verächter der waren

[69] Göttlicher Auftrag.

Kirchen, da wolt uns Gott gnädig vor behüten. Viel weniger sind wir in dießer Sachen Richter, wie wir auch nie begehret, des uns Euer Würden selbst Zeugnis geben müssen, und solte uns der Pfarrer Petri mit dieser Injuri billich unbeschweret lassen, darumb wir ihn den zu gelegener Zeit zu besprechen wollen vorbehalten haben. Und er darf zwar Euer Würden nicht errinnern, in dießer Sache vorsichtig zu handlen und gemach zu thun, den wen er mit solcher Gottesfurcht und Ehr also gehandelt, wie Euer Würden mit langer Ge-**(S. 149)**tuld hierinnen gethan, so hette er sein Hohlsippelwerck, Stochern und Zancken uf der Cantzel oftmals nachgelassen und uns zu diesem Suchen nicht so hoch getrungen, sondern hette der Kirchen zu Halle christlich Meinung ihm zu Gemüthe gezogen. Aber er hat Euer Würden und die Kirchen zu Halle geacht eins wie das ander, wie auch noch und aus diesem seinem trotzigen Schreiben wohl zu sehen, hetten aber Euer Würden nicht so lange zugesehen und der Kirchen zu Halle rathsames Bedencken gefolget und das den Verbrechern exequiret, so were uns dieses Suchen one Noth.
Und darf ihm der Pfarrer Petri keine graue Hare wachsen lassen, wie wir das Lied (wie ers nennet) hinnauf führen wollen. Wir habens unserm Herrn Christo und um seiner göttlichen Ehre willen und daß wir bey der reinen Lehre in diesen letzten Zeiten bleiben und unsere Kirche hierinnen errethet werden muge angefangen, und nicht um unsers Ruhm und Nutzes willen, des wir hieraus wenig zu hoffen. Darum so können wir uns sein Trotzen und Pochen wenig schrecken lassen, der aber zur Rechten Gottes sitzt und des diese Sache ist, der füre die hinaus zu seiner göttlichen Ehre und seiner elenden Kirchen Heil und Trost, Amen.
Wir haben auch dießer Sachen kein Scheu und könten wohl leiden, do der Pfarrer Petri auf obgemelte zween Wege in Schriften sich keines erclären wil, daß Euer Würden das wiederum an die Kirche zu Halle oder andere reine Kirchen **(S. 150)** sich Berichts und Raths erlerne, den wir frommer und unverdächtiger Leute Bericht und Meinung hierinnen wohl leiden können, damit ein jeder Partheiligkeit geübrigt. Wir bitten aber Euer Würden unterthänig, wollen die Hoheit dießer Sachen erwegen und der christlich abhelfen, wie dan dieselben unzweiflich wohl thun werdet. Dazu verleihe Euer Würden unser lieber Hergott Sterke, Kraft und Verstandt durch seinen Heiligen Geist, Amen.
Datum am Tage Andreae anno 59.
Euer Ehrwürden unterthänige
Johan Liborius Schönzahl, Liborius Müller, Altarleute der Kirchen St. Nicolai

***

Auf den Donnerstag, den 11. Februar 1560, haben die Herrn Eltesten einen Verhör- und Vortragtag angesetzet und in Gegenwart des Cantzlers Apollo Wigandß[70] diese Streitigkeit vermöge noch vorhandenes Protocols verhört und nachfolgenden Bescheidt publicieret:

---

[70] **Apollo Wigand**, ein bedeutender Nordhäuser Jurist des 16. Jahrhunderts, war nach Fromann (Bd. 4) über 42 Jahre lang gräflich schwarzburgischer Kanzler zu Sondershausen sowie auch Kanzler der Grafen von Honstein und Stolberg (?), Consiliarius und Rat der Städte Nordhausen und Mühlhausen. Er besuchte die Klosterschule in Ilfeld, studierte in Wittenberg, heiratete 1532 Ursula Drömehl aus Mücheln. Ihr Sohn Johann Günther, später Nordhäuser Bürgermeister, wurde 1547 geboren. „An der Seite Johann Spangenbergs wurde er 1546 zur Reformierung des Klosters Walkenried berufen, für Nordhausen war er in hundert Händeln als Sachwalter voll Selbstentäußerung tätig, für Nordhausen suchte er auch in den sechziger Jahren die Auseinandersetzung der Stadt mit dem Kreuzstift zu einem guten Ende zu führen.“ (Hans Silberborth, 1927, S. 288).

Uff die angezogene Verdacht der Lere, welche ihr Pfarher Petri wider Magistrum Anthonium geschöpft und auf die Ursache, daruf solcher Verdacht sol erfolget sein, auch uf die Erclerung Magistri Antonii und alles ferner Berichten haben sich die Herrn Eltesten verglichen und entschlossen nachfolgend gestelt:
Es ist nicht allein dem Rath und gemeiner Stadt nicht zu leiden, sondern es stehet auch christlichen, gelehrten, rechtschaffenen Predigern übel an, in Uneinigkeit zu leben, den dadurch das Regiment in Nachreden gesetzt, **(S. 151)** die Praedicanten zu Verkleinerung bey ihren Zuhörern und allen denen es vorkompt, gefüret, auch ein mercklich Ergernis daraus erfolget. Dasselbe aber ufzuheben ist der Herrn Eltesten entliche Meinunge, weil der durch den PfarrHerrn Petri geschöpfte Verdacht, so jetzo durch Magistrum Antonium verantwort, billich ufgehoben, so sol einer gegen den andern sich aller brüderlichen, christlichen Erzeigung beweisen, und wollen meine Herrn, daß sie sich mit Worten und Wercken friedlich, freuntlich, christlich und brüderlich und mit Vergebung von Hertzen erzeigen sollen, damit fernere Tagsatzunge und unfruchtbarliche Verhöre, auch allerley Uncosten hinfürder verbleiben und Ein Ehrbarer Rath der geübrigt, daß es einmal Zeit, damit demselben Gezencke und langen Gebeiß ein Ende gemacht.
Wollen demnach meine Herrn bey ihnen semptlich gesucht, begeret und gebeten haben, daß sie sich hinfurder freuntlich, brüderlich, eintrechtig und nach der Augßburgischen Confession und darauf erfolgten Apologia und Schmalkaldische Articul in der Lehre, wie christlich reinen, unverdechtigen Predigern, wie meine Herrn ihnen nicht anderß wissen, daß sie reine Prediger sein, vorbehalten wollen und sollen. Und daß man der spitzigen, verdrießlichen, verdechtigen Rede, so uf einen verstendlich und unzweifelhaftig gedeutet und verstanden werden möchte, allerseits enthalte, den ob man gleich einen mit Namen nicht nennet ltc. sequentes vide in den Kirchen Tomo pag. 114.

***

(S. 152)

Christian Topff[71] **Diaconus ad D. Nicol. ad Senatum et Ministerium contra Antonium**

[*marginal:*] de huius obitu in Fausti libro ? vide Kirchen Tom.
Gnade und Friede von Gott dem Vater und unserm lieben Herrn Jesu Christo sey mit Euer Ehrwürden und Euer Würden alzeit, achtpare, ehrwürdige, liebe Herrn und Brüder und auch erbare, ersame, wolweise, großgütige Herrn und Väter, was Unglück sich zwischen mir und meinem Pfarhern Magister Antonius zugetragen, weis sich Euer Ehrwürden und Euer Würden zu entsinnen, welches Unglück daher kommen ist, daß der Pfarher Nicolai in unser Versamlunge oder Colloquio, wen wir sind beysammen gewest, sich clar hören ließ: Das Gesetze solte nicht dem Evangelio fürgehen, so doch aus dem Grundt [der] Heiligen Schrift zu beweisen, daß das Gesetz dem Evangelio vorgehet: Genesis 2 et 3. Solches hat mihr nicht gefallen, ich habe darein geredt, dawider disputieret und mich also vernehmen lassen, daß mirs nicht gefiele.
Darauf hat er, der Pfarher Nicolai, als wir sind hinweg gegangen, mich vor seiner Thür gefraget, wie es zugienge, daß ich also wider ihn were, so er mir doch viel Guts getan hette; da habe ich geantwortet: Lieber Gevatter, was ir mir Guts getan habt, das weiß ich euch guten Danck, aber daß ich solte willigen in irrige Meinung, das kan ich nicht thun. Darauf hat er gesagt: Was für irrige

[71] **Christian Topf** war von 1557 bis 1560 Diakon an St. Nicolai. Nach seiner Amtsenthebung 1560 wurde er Pastor in Liebenrode. Auch hier wurde er wieder abgesetzt. In das Hospital St. Martini in Nordhausen aufgenommen, suchte er den Freitod.

Meinung? Darauf habe ich geantwortet: Ich habe die Heilige **(S. 153)** Schrift für mir, ich wil der Heiligen Schrift folgen, sequar scripturam. Solchß hat er geclagt für seinen Altarleuten und andern, wie billich das ist, laß ichß Gott richten. Darauf bin ich dießer Wort halben: Ich kan nicht willigen in irrige Meinunge – in die Sacristey etliche Mal vorgefordert worden, examinieret und aldar gefraget ufs heftigste, was ich wider Magistrum Antonium hette, habe ich meine Gedancken gehabt, warum ich nicht so clar heraus sagen wolte, besorget mich für etwas anderß, und also darüber gelidden, und auch entlich bin ich darüber des Dienstes gar enturlaubet und entsetzt worden.
Weil ich aber mercke, daß Magister Antonius meinet, er habe mich überwunden, in dem, daß es dahin kommen, daß ich geurlaubt bin, und meinet, mich ohne Gottes Wort und one Grundt der Heiligen Schrift zu verjagen und daß beide Schade und Schade uf mich laufe und daß ich Unrecht haben sol und daß ich auch für den gehalten werde, wie die gemeine Saga in der Stadt gehet, wie ich höre, als sey ich von Gottes Wort abgefallen und ein Majorist worden und habe doch Gottes Wort für mir, gehe mit Gottes Wort um, kan und wil beweisen, daß solches, daß das Gesetze nicht vor dem Evangelio stehen sol, unrecht und irrig ist, und dieweil auch meine Herrn den Grundt wissen wollen, so wil ich auch nicht lenger schweigen und sagen, daß Magister Antonius irret, und **(S. 154)** kans aus göttlicher Heiliger Schrift beweisen, also sage ich, also rede ich, hie ist der Beweiß, da sind die Argumenta, das hat er nicht ufgelöset. Ja er spricht: Sie sind recht, sind sie den recht, wie sie recht sein, ja sind sie recht, so ists Gottes Wort. Richtet derhalben mir, liebe Herrn, und haltet über den andern und ersten Tafel. Seit Josua, der streitet wider Jericho, das gerüste Volck gehet vorher, die Priester mit Posaunen folgen; die Lade des Herrn folget mit, da gewinnen sie Jericho, Josua 6. Wolt ihr nun Eure Stadt und Regiment auch erhalten, so braucht nicht allein des Rolandß Schwerdt, sondern sehet zu, daß ir auch Gottes Wort recht und reine habt. Nebukadnezar, dem Könige zu Babel, gehets wohl, den er wird wieder in sein Königreich eingesetzt, ja er überkompt nach grosser Herligkeit, den er vorher gehabt, da er Got gleubet und auch deme, was ihm Daniel aus Gottes Wort saget, da er dem König vom Himmel lobet, preiset und ehret. Assa, Josaphat, Amazia, Usia, Jothan, Jehiskia, Josia, diese Könige Juda im 1. und 2. Buch der Könige haben Glück und Sieg, es gehet ihnen wol, den sie sind gottfürchtig und Regenten, die über Gottes Wort halten, sonderlich Hesichkia oder Hiskia, **(S. 155)** from wie David, der vertrawet Gott, helt an Gottes Wort feste und wehrete unrechtem Gottesdienst, darum ist der Herr bey ime mit allen Gnaden und reichen Segen, daß er von seinen Feinden wunderbarlich ist erlöset worden, dargegen die andern um ihrer Abgötterey willen in alles Unglück kommen sind, 2. Reges[72] 18. Also ist auch Josia from wie David, 2. Reges 22, darum gehets ihm auch wohl. Aber solchem Exempel folgen die Söhne Josia nicht, derhalben kompt alles Unglück über sie, biß entlich das gantze Land um der Sünden willen verwüstet wirdt, 2. Reges 27. Und der Exempel wolte ich mehr erzehlen, aber ich breche ab um der Kürtze willen; solches habe ich also, achtpare, ehrwürdige und erbare, ersame, wolweise Herrn, Euer Ehrwürden und Weißheit wollen anzeigen, darnach ihr euch habt zu richten. Befele hirmit Gott dem Almechtigen Euer Ehrwürden und Euer Würden in seinen Schutz sampt euer Kirchen und Regiment. Datum Northausen, Osterdienstag anno 1560.
Euer Ehren und Erbaren Würden williger, gefliessener Christianus Topf, Diacon der Kirchen St. Nicolai

***

[72] Reges = Buch der Könige.

1560: Magister Antonii Otten Pfarhern Antwordt hierauf an Einen Ehrbaren Rath

Gnad und Friede von Gott in Christo, Erbare, wolweise und günstige Herrn. Es **(S. 156)** haben Euer Ehrwürden mir am nechsten Sonnabend die Schrift zustellen, darinnen Herr Christian Topf mich für allen Predigern und Eltesten dießer Reichstadt Northausen hat beclagt. Magister Antonius setze das Evangelium für das Gesetze, darinne irre er, da liege der Beweiß in dem Argument mit dem Beschluß, daß sich Euer Ehrwürden darnach zu richten habe. Gebe demnach Euer Ehrwürden dienstlich zu erkennen, daß mich Herr Christian meines lieben Gevattern hertzlich jammert, dieses unchristlichen und ungründlichen Fürnemens halben, wie Euer Ehrwürden neben den Praedicanten (so es noch sein wil) erniessen werden, 1. daß Herr Christianus anzeiget, Euer Ehrwürden wissen sich zu entsinnen, was Unglück zwischen ihm und mihr zugetragen haben, antwort ich, Euer Ehrwürden wissen, daß ich weder Klage, Bitte noch Bericht mit keinem Worte für Euer Ehrwürden gebracht habe, wie hart und unbillich ich auch von Herrn Christian bin angegrieffen, daß er mich auch höher nicht angreifen kunte, noch habe ich Euer Ehrwürden in dem bißher verschonet, weil sich Euer Ehrwürden des gar oft gegen uns erclärt, wie Euer Ehrwürden über Glauben und Kirchen Sachen zu richten und urtheilen nicht gedechten noch solten, ohne was die euserste Not bißweilen erforderte. Weil aber dießer Handel nunmehr für Euer Ehrwürden bracht wird, bit ich gantz dienstlich und um Christi willen, Euer Ehrwürden **(S. 157)** wollen meinen Gegenbericht und hohe Notturft auch günstiglich vernemen und erwegen, den also, wie es mein Gevatter Er Christianus und die vielleicht mit zulegen, angreifen, unverwarnter Sache und Gott weiß aus welchem Dienst, das kan nicht bestehen, und wens auch noch erger, wie mir wol mehrmal geschehen, fürgenommen würde, das weiß ich Gott lob wol, und lassen Euer Ehrwürden sich nur nicht irren in Gottes Namen, und stehet kürtzlich dießer Handel durch Herrn Christian angefangen also: Als wir Prediger allesampt aus Euer Ehrwürden Befehl zusammenkamen, eine Confession der reinen Lehre und Confutation der eingerissenen Corruptelen zu stellen, haben wir nach etlicher Unterredung alle eintrechtig geschlossen, der Lere und Ordnung zu folgen, wie die in der Augßburgischen Confession gehalten wirdt, haben auch zum Werk gegrieffen und zwen die ersten Artikel gefertiget, mit unserm Zeugnis und Sentenz bestetigen, aber als sich etliche Tage und Zeitung, sonderlich wie man sagt, von Briefen, verliefen, und jetzt zum 3. Artikel greifen solten, haben sich die Sentenz gestossen, wolten auch etliche nicht mehr die Ordnung halten, stunden auf und wolten ehr davongehen, haben wir einen Catalogum gestellet der Artikel, davon wir reden wolten, darmit wir wieder sind einhellig worden, da haben auch und zuvor etliche einen newen Locum vom Gesetz wollen mit einflechten, welcher doch austrücklich in **(S. 158)** der Confession noch Catalogo stehet, aber in den Schmalkaldischen Heuptarticuln, hat er einen besondern Ort im letzten Theil der Artikel, da haben wir imer die Ordnung, so wir alle gewilliget, angezogen, Zanck, Weitleuftigkeit und dies nötige und nützliche Werck nicht zu verhindern und dergleichen zu verhüten. Da haben etliche gefraget, wo wir den den Locum de lege hinsetzen wolten? Haben wir geantwortet, weil kein sonderlicher Locus in der Confession ausgetruckt, daß er am füglichsten im Articulo vom Predigambt gebracht könte werden, weil Gesetz und Evangelium das gantze Predigtambt sind und geben, hetten wir aber der Ordnung in den Hauptartikeln gefolget, so hette er seinen einigen und eigenen Orth, da sind wir alle zufrieden worden und beschlossen, daß wir im Artikel vom Predigtambt de lege reden wolten.

Wie dies also gehet, hat Herr Christian zu Herrn Liborio, seinem Schwager, gesagt, als wir heimgangen sind, wen sie alle zufrieden sind, daß man im 5. Artikel vom Gesetz reden sol, und also die Justification und das Evangelium solte vorgehen, so wolt er doch nicht willigen, davon wir doch kein Wort gewust haben, biß wir mit der That erfaren.

Dies ist also, Euer wohlweisen Herrn, der Anfang und Ursprung dieses Zanckß, on alle Ursache von Herrn Christian erreget und sich derhalben nochmals stets anderß davorhin verhalten; haben wir in Magister Andreas, Pfarrer **(S. 159)** im Altendorf, und ich für meiner Thür, wie er selbst schreibet, angesprochen, doch nicht, wie er bericht, welches auch hieher nicht dienet, aber das war Summa seiner Antwordt: Er wolte nicht willigen in erroneas opiniones[73]; des wir übel erschracken, sprach: Ego sequar scripturam![74] und gieng trotzig von uns weg.
Bald Herrnach, wie Magister Andreas von mir gangen war, kompt Herr Christian zu mir in meine Stuben mit diesem Gruß und Worte: Gevatter, last den Irtumb nicht so tief bey euch einsitzen. Welchen Irtumb? sprach ich. Da sagte er: De lege. Da ich ihn aber bat, er solte doch sagen, was und worin. Errinnert ihn auch. Wie ich ihm in meiner Beicht oft ermanet: Ich hörete auf seine Predigt, also solte er mir wieder zuhören. Mercket er was, wie wir den arme Menschen sind, solte er mirs zugute anzeigen. Da laß er mir das erste Stücke aus dem 19. Capitel der Apostelgeschichte und fraget mich darnach, wie ichß verstünde. Da sagte ich ihm meine Meinung, ich sehe aber nichts de lege, daß ers doch anzeigete; aber er schwieg und laß mir ein Stück Brentio, aber was er meinete und haben wolte, konte ich von ihm nicht inne werden. Hatte mich aber gleichwol beschuldiget, in Gegenwarts des Pfarrers im Altendorf, und auch zuvor etlichen fürnehmen Personen consentiret, die meine Predigt gegen ihm verdechtig gemacht hatten, wie er mir zuvor bekant hatte. **(S. 160)** Unterdes trägt sichß zu, daß Vater Thomas Müller stirbt und ich ihm die Leichpredigt thun wolte, da thut er sie wider meinen Willen, daher ich mich nu allerley zu befaren hatte und solte doch mit ihm gleich im Predigtambt und in einer Kirchen dienen. Bitte derhalben beide Pfarhern im Altendorf und uf dem Frauenberge, wolten doch mit mir zu ihm gehen (den er wolt zu uns nicht kommen); do nun Magister Liborius von ihm gieng, redeten wir mit ihm und baten, er wolte doch um Gottes willen anzeigen, was der Irthum were. Aber wie hoch wir ihn ermaneten des Irthums halben und daß er so frevel sich wider mich setzte mit der Predigt, gab er auf keines einige Antwordt. Als ich nu weggieng, bat ich abermal die zwey Pfarrer, daß sie doch mit ihm reden solten, was es were, den ich warlich ein anderß suchte, aber da war weder ja noch nein, daß er mich mit einem Worte hette entschuldigen wollen, und solte doch täglich mit ihm im Ambte sein.
Da befragt ich mich erstlich mit etlichen, darnach mit allen Vorstehern der Kirchen Nicolai, wie ich thun müste, also gieng mirs mit meinem Gevattern, Herrn Christian, und **(S. 161)** mit Diener, bat aber, die wolten diese Sache wol bedencken und nicht eilen. Daher er dreimal Frist und Zeit gehabt, sich zu bedencken, haben aber mir die Vorsteher stets anzeigen lassen: Ich wolte das Ambt versorgen, biß wir entlich beide seint vorbescheiden worden und verhöret. Dieß ist der Handel, wie er ergangen ist.
Erbare, weise Herrn, daß nun mein Gevatter seinen Bescheid bekommen und sagen darf, ich wolle ihn wider Gott verjagen, da wissen Euer Ehrwürden, daß ich weder anzunemen noch zu entsetzen Macht habe, meinethalben, wen er mein Ambt und Lere nicht ufs höchste angegrieffen hette, möchte er noch wol sein, der er gewesen ist. Ich habe ingehalten mit Fürbitte, daß man ihn nicht wegthete, da er mir und der Kirchen eine gute Zeit wenig dienstlich war, sondern habe ihn wie ein roh Ey im Bosem gleich getragen, oder er zeige noch an, mit welchem Worte oder Wercke ich wider ihn gehandelt habe, und muß nun in der Beschuldigung wider mich hören: Ich wolle ihn verjagen, und Euer Ehrwürden werden sich des viel anderß bei den Vorstehern St. Nicolai berichten lassen, das weiß ich wol, den ich nichts den einen nötigen Rath bey ihnen diesfals gebeten habe und von keinem

[73] In irrtümliche Meinungen.
[74] Ich will der Schrift folgen!

Urlaube mit einem Menschen geredt oder begeret; darum hat **(S. 162)** er mit andern Leuten davon zu reden, daß er seinen Abschied bekommen hat. Zuletzt da er schreibet, er wolle nu nicht lenger schweigen und sagen, Magister Antonius irre, das rede er, das sage er, da sind die Argumenta, der Beweiß ltc. Dis ist, Erbare, großgütige Herrn, das Hauptstücke seiner Clage, und hat doch kein Mensch daher erfaren können, daß dies der Handel und Irthum sey, daß Magister Anton das Evangelium dem Gesetze vorsetze, jetzt aber sage ers nu und beweise es lateinisch, dazu aus der Kunst, knietief. Ists aber nicht ein armer Handel, kein Mensch hats in viel Wochen nicht erfaren können, was der Irthum were, und hat doch nichts desto weniger ausgesagt: Er habe dem Pfarhern überwunden, als wen jemand „gewonnen" riefe, der noch keinen Feind gesehen hette, ja wolte keinen nennen noch nennen hören. War ists, er laß mir einmal etliche Argument, und da er sie alle gelesen hatte, sprach er dies einige Wort: Responde, id est gib Antwort. Ich bat ihn, er solte langsam lesen, ich wolte die Argument schreiben und daruf antworten, allein er solte doch erst sagen, was er doch fochte, wider welchen Irthum er stritte, aber das wolte nicht da heraus, sondern da ich anhielte, er solte das Kind nennen, was die erroneae opiniones weren, damit ich antworten könte, den Disputationes müssen ja pro et contra gehen, da stund er auf und **(S. 163)** lief zur Stuben hinaus und sagte kein Wort. Neulich schicket er mir einen Zedel mit einem Argument und schrieb: Responde! Da ich ihm eine schriftliche Antwort schickte, hat er meine Tochter angefaren: Was nu? und da sie ihm den Zedel geben wollen, hat er gesagt: Ich wil ihn nicht haben, gehe heim, gib ihn deinem Vater wieder.

Noch heists erwonnen und erstanden, also wolte ich in einem Tage alle Prediger zu Northausen, Erdfurt und Magdeburg überwinden und sagen, sie irreten, wen ich nicht sagen müste oder nicht sagen wolte, worin sie irreten, sondern drei oder vier Argumenta ripß rapß aus dem Buche ufs Papier nur klickern und den rufen: Nu gewonnen. Darum wil ich nun uf dies Hauptstücke nun antworten und sage, daß Christian Topf mein Gevatter mihr muthwillig Unrecht thut und bezüchtiget, sondern er irret, daß er aus einem Ding, das frey ist, Irthum und Sünde macht, da keine Sünde noch Irthum sein kan. Als die Confessiones sind frey, daß ich von einem oder mehr Articel meine Confession thun kan, und ist nicht nötig, das Gesetz alzeit forne anzusetzen, sondern nach Gelegenheit, oder auch wol gar auszulassen, wie oft geschiehet. Den Gott hat nirgendß geboten, in Confessionen diesen oder jenen Artikeln eher oder letzt zu setzen. Weil wir den mit unsern Confession der Ordnung in der Augßburgischen Confession folgen, darinnen das Gesetz keinen ge-**(S. 164)**wissen Locum hat, sondern von uns allen gewilliget ist worden, daß im 5. Artikel das Gesetz stehen solte, so thut Herr Christian nicht allein Gewalt und Unrecht, sondern uns allen, daß wir das Gesetz im 5. Artikel gesetzt; darum irret er, daß er Sünde und Irthum dichtet und nur allein uf mich, da doch Gott Freiheit und keine Sünde haben will. Darum solt er Christianus für 30 Jaren zu Augßburg gewehret haben und gesagt: Es sey Irthum, ehe von Gott und Christo lehren, den man vom Gesetze lehret; so weren wir nicht durch die Augßpurgische Confession in Irthum verfüret, wie Herr Christian jetzo vorgibt. Und wen sein Traum solte war sein, daß alle die irreten, die nicht ehe vom Gesetz den vom Evangelio leren, so irren Moses, Matthaeus, Johannes, Paulus ad Romanos, den sie reden alle erst von Gott und seinen Thaten, ehe sie an das Gesetze kommen. Item so muß Christus für Caiphas, Johannes der Teufer Joh. 1 für den Leuten und alle Apostel für den Juden und Heiden geirret haben, wen sie ihre Lere und Glauben bekant haben und treflich Confessiones hinter sich gelassen, die sie one Gesetz, ja oft wider das Gesetz gethan haben, also müssen auch irren viel feine Cantica oder Gesänge, Maria, Simeonis, Zacharias, viel Psalmen, viel Symbola, viel Sontages Evangelia und Episteln, Postillen, Aus-**(S. 165)**legung und dergleichen hohe Hauptstücke in der Kirchen, darin eitel lauter Gottes

Wunderwerck Lob und Preiß, Gnade und Barmhertzigkeit erzehlet werden, ohne alle Gesetz und ohne alle unsere guthe Wercke.
Darum weil kein Gottes Gebot da ist, das öffentlich und clar Gebote in allen Büchern der Schrift, in allen Predigten, in allen Gesengen, in allen Confessionen (als wir jetzt sein), in allen Symbolis, in allen Disputationen das Gesetz alzeit für das Evangelium zu setzen, sondern wie gesagt ist ein frey Ding, nachdem sich Gelegenheit zutregt, wie jetzt mit unser Confession, so irret hie weder Magister Antonius noch einig Prediger in Northausen, wen sie dießer ihrer Freiheit gebrauchen. Sondern Herr Christian irret und sündiget, daß er uns diese Freiheit wil nemen und Sünde machen, wo Gott keine Sünde haben wil. Den da stehen die Exempel der Schrift und sonst, wie die Lere vom Gesetze oft vorgehet, oft in der Mitte und zuletzt stehet, wie in den Schmalkaldischen Hauptarticuln oft gar ausgelassen ist, wie der Man Gottes Lutherus in seiner Confession und Bekentnis, darauf er auch gestorben, der Lere des Gesetzes auch mit einem Worte nicht gedencket und doch darum nicht geirret hat, also auch wir, ob wir wol im Anfange nicht zuerst vom Gesetz handeln, Euer Ehren Würden wollen diese Sache erwegen zum Besten und mir dieses mein langes Geschwetz, darzu ich genötigt werde, günstig zuguthe halten und **(S. 166)** meine günstige Herrn sein. Datum Northausen am Tage Georgii 1560.
Euer Ehrwürden williger unterthäniger
Anthonius Otho Pfarrer zu St. Nicolai

***

Sybold, Fusius und Noricus ad Senatum, 7. Octobris 1560

Gnade und Friede durch Christum Jesum unsern Heiland, Erbare, wolgünstige liebe Herrn, was wir Pastores und andere Diener des göttlichen Worts alhier in dießer alten löblichen Keyserlichen Reichstadt Northausen für trewlichen Fleiß, Mühe und Arbeit, das reine Wort Gottes zu pflantzen, leren und auszubreiten und in demselbigen christlichen Einigkeit zu erhalten etliche Jar lang vorgewant, ist Euer Ehrwürden und dießer gantzen christlichen Gemeinde alhier wissentlich, dazu auch unverborgen, durch welche solche Einigkeit zu erhalten zum oftermal verhindert. Derowegen Euer Ehrwürden als eine christliche Obrigkeit von Wegung der Spaltung, welche sich zwischen uns Predigern erhoben, verursacht, uns vor sich zu fordern und trewlich und väterlich uns zur christlichen Einigkeit zu vermanen. Welche wir auch one das nach göttlichem Befel zu halten uns schuldig erkennen und weiß Gott unser Hertz, daß wir nichts lieberß uf Erden sehen möchten, den daß christliche Einigkeit in reiner Lehre erhalten werde. Darum wir auch Gott dem Vater, welcher ein Gott des Friedens und Einigkeit ist, durch **(S. 167)** Jesum Christum, seinen einigen geliebten Sohn täglich von Hertzen gebeten haben und hinfürder mit stetigen Abhalten noch darum bitten wollen.
Nachdem aber Euer Ehrwürden über solcher christlichen Vermanung uns befolen und auferlegt, daß wir alle zugleich eine einträchtige Confession christlicher Lere stellen, darauf wir uns auch gehorsamlich erzeiget, sind zusammenkommen, haben miteinander conferiret und etliche Articel gestellet und verglichen. Aber der Herr Christian Topf, Magistri Antonii eigener Caplan, über dem Loco de Lege mit ihm spaltig worden, welches der gute Man vielleicht nicht so arg und böse gemeinet, wie es Antonius aufgenommen, und dazumal auch Magistri Jacobi des Pfarhern Blasii leibliche Schwachheit mit eingefallen.
Weil den auch albereit aus derselben auferlegten Confession eine Spaltung und Errüttung im Ministerio alhier worden, daß Herrn Christianum nicht ein kleiner Hohn, Spott und Schaden daraus erfolget, welcher mit der Confession nicht wenig beschweret, sondern gar darüber enturlaubet ist,

welches die erste Frucht der angefangenen Confession, derhalben solche zu volziehen und zu verbringen biß hieher verblieben.
Nu aber Euer Ehrwürden jetzunder ufs newe so hart uf uns eilen und dringen und wir Pastores unßers Teils wohlbedacht, unserer Herrn Befelig gehorsam zu sein, wie wir uns den zu allen muglichen Gehorsam gegen unsere Herrn in Unterthänigkeit schuldig erkennen, da wir nicht grosse, ja billiche **(S. 168)** Sorge tragen müssen, daß hieraus grosse Spaltung und Trennung, auch Einem Ehrbaren Rath und christlicher Gemeinde alhier allerley Unruhe und mercklicher Schade daraus entstehen möchte.
Den nachdem Einem Ehrbaren Rath bewust, daß nun vor 30 Jaren eine eintrechtige Confession und Bekentnis dießer unser christlichen und catholischen Kirchen durch viele fürtrefliche, hochgelarte Theologen und tewre Leute, so zu der Zeit gelebt, mit Fleiß und Bedencken eine Confession zu Augßburg gestellt, darinnen die Summa unser gantzen christlichen Lere gründlich und beständiglich verleibet und durch etliche Chur-, Fürsten, Städte und Stände des Römischen Reichß der Zeit angenommen und unterschrieben, auch Keyserlicher Mayestet überantwortet und folgend solche Confession von etlichen andern mehr, Churfürsten, Herschaften, Städten und Ständen des Römischen Reichß, auch von dießer löblichen Reichstadt Northausen angenommen, darüber auch mancherley Verfolgung, Beschwerung und Ferligkeit erlitten.
Demnach aber Ein Ehrbarer Rath und diese christliche Gemeine nun so viel Jar her, bey solcher angenommener Augßburgischen Confession und Apologia bestendiglichen geblieben und biß uf diese Stunde beruhen, wie den das gröste Teyl der Chur-, Fürsten, Herrschaften, Städte und Stände des **(S. 169)** Reichß durch Gottes Gnade in solcher angenommenen Confession auch noch beständiglich verharren, können wir nach unsern einfältigen geringen Verstande nicht erachten, daß gemelte Confession könte und möchte mit guten Gewissen geendert oder gemehret werden, haltens auch nicht darfür, daß zu christlicher Einigkeit dienstlich sein möge, viel Confession und Bekentnis über diese zu stellen, wie den leider zu dieser betrübten Zeit vielfältig mit grossen Schaden, Verwirrung und Betrübnis der christlichen Gemeine geschiehet.
Über das do wir Prediger zu Northausen auf eine sonderliche und newe Confession stellen solten, würde solches bey den andern Chur-, Fürsten und Ständen des Reichß das Ansehen haben, als hette sich diese löbliche Stadt und Kirche von ihrer eintrechtigen Confession getrennet, daraus den allerley Unradt, Fährligkeit und Eines Ehrbaren Rathes und dießer Kirchen Verkleinerung erfolgen wolte.
Dieweil den biß anher durch Gottes Hülfe nichts, so prophetischer und Apostolischer Schrift und den approbirten Symbolis und der Augßburgischen Confession entgegen sein möchte, in dießer christlichen Gemeine geleret, auch mit Gottes Gnaden nichts anderß für uns zu leren bedacht. Wir uns auch viel zu geringe, eine bessere oder andere Confession, den die Augßburgische ist, zu stellen, die zu mehren oder zu mindern, erkennen und achten, und so wir uns auch des unterstünden, würde uns solches bey andern Christlichen, Friedliebenden und Verstendigen **(S. 170)** für einen großen Vorwitz, Unverstandt und Leichtfertigkeit gedeutet werden.
Ist unsere emsige und unterthänige Bitte, unsere Herrn wollen uns zu keiner anderen Confession zu stellen und zu schreiben zwingen, auch diese Versehung thun, wie von andern Chur-, Fürsten und Ständen des Reichß zu dieser fürwitzigen, betrübten Zeit geschicht, daß auch hier in dieser löblichen Stadt und christlichen Gemeine nichts anderß gepredigt und geleret werde, den wie solches in der Augßburgischen Confession mit hohen Bedencken gefast und gestellet und biß anher alhie in dießer Stadt von uns und in vielen andern Chur- und Fürstenthum, Landen und Städten durch Gottes Gnade geleret und gehalten worden.
Wir wissen auch von keinen Corruptelen derselben Confession, so wir erfunden oder ertichtet haben solten, verhoffen auch, unßere Herrn und eine christliche Gemeine alhier werden derselben von uns

keine gehöret haben oder mit Warheit beybringen können, den unsere Predigten seind und geschehen ja öffentlichen, und Christus, unser Heiland, sagt auch selbst von seiner Lere zum Hohenpriester: Frage die darum, die mich gehöret haben.
Und in Summa, wir sind ernstlich entschlossen, bey solcher reinen, unverfelschten der Augßburgischen Confession Lere, welche wir Euer Ehrwürden getruckt alhier mit exhibiren, übergeben und uns mit eigner **(S. 171)** Hand unterschrieben, durch Gottes Gnade und Hülfe biß an unser Ende zu bleiben und dieselbe auch mit Fahr Leibes und Lebens als die erkante Warheit zu bekennen, wie wir den zu thun schuldig; und so unsere Herrn höreten oder vernemen, daß unser einer dawider leren und predigen würde, uns dasselbige billich anzuzeigen hetten. Und ob uns Prediger darüber von unsern Herrn (das wir doch nicht verhoffen wollen) einige Beschwerung oder Gefahr erfolgen würde, müsten wirs vom lieben Gott und der Zeit befehlen.
Wir für uns wissen auch keinen andern Rath und Mittel, wie Einigkeit in dieser Kirchen erhalten werden möchte, den daß unsere Herrn ernstlich allen Pfarhern und Predigern gebieten, daß sie über solcher reiner und nu von viel Jaren biß anher mit grosser Gefar bekanter Lere, der Augßburgischen Confession, halten und bleiben und alles unnütze und ergerliche Gezencke, so durch etliche mit Betrübung und Zutrennung der Kirchen erregt, vermeiden sollen, welches sonder Zweifel zu Gottes Ehre, zu vielen Leuten Selen Seligkeit, auch zu Friede, Ruhe und Einigkeit der Kirchen und Regierung unserer Herrn gereichen, nütz- und fürderlich sein würde. Den was wolte auch, lieben Herrn, wol erfolgen und werden, wen eine jegliche Stadt eine eigene Confession stellen und ausgehen liesse, dadurch den die Leute aus vieler fürwitziger Lerer Köpfe mehr verwirret, den zu recht gebracht würden, **(S. 172)** wir auch für uns wissen nicht, daß sich einige Reichstädte, so der christlichen Religion zugetan, dessen unterstanden. Weiter werden auch unser Herrn die Eltesten in der nehesten Vergleichung der Pfarhern und in Eines Ehrbaren Rathes Stadtbuche aufgerichten Recess verleibet mit austrücklichen Worten verzeichnet finden, daß unsere Herrn die Eltesten die Prediger in dieser Stadt allesampt für rechte und reine christliche Lerer halten, wie auch das Judicium der Theologen und Praedicanten zu Halle clar bezeuget, was ist dan nu weiter von Nöten, eine newe Confession zu schreiben, weil unsere Herrn von niemandß dazu genötiget oder getrungen?
Wir aber für unser Teil sind erbötig, so in kurtzer oder langer Zeit von gelarten und gottfürchtigen Theologen [der] Schulen und Kirchen, Stadt und Gemeine in einem General- oder National Synodo etlicher streitbarer Artikel halben eine öffentliche einhellige Confession aus prophetischer und apostolischer Schrift zusammengetragen und ufgerichtet würde, dieselbe auch für recht und guth von allen angenommen und approbirt und erkant, dieselbe willig und gerne anzunemen und uns derselben zu unterschreiben.
Solten wir über dies christliches und gleichmässiges Erbieten von wegen unserer angenommenen und bekanten Confession oder von dem Buch, das genant wird Corpus Doctrinae von churfürstlicher Durchlaucht, den benacht-**(S. 173)**barten Grafen und sonsten andern schriftlich angesonnen und darnach gemeß in iren Kirchen zu leren ernstlich befohlen und mandieret (dabey wir dan auch mit göttlicher Hülfe zu bleiben und beharren gedencken) abgedrungen werden und darüber in Gefar kommen, hetten wir uns des höchlich zu frewen, zu trösten und zu rühmen, daß wir um göttlicher Warheit willen, auch der Augßburgischen Confession, ja mit dem Herrn Christo selbst zu leiden wirdig worden weren, zu was Ehren und Gelimpf Einem Ehrbaren Rath und gemeiner Stadt solches gereichen könte, haben Euer Ehrwürden selbst zu bedencken.
Derowegen wollen wir erstlich und um Gottes Ehren willen unsere Herrn gebeten haben, ire eure Weißheit wollen aus christlichem Gemüte diese unsere wolgemeinte Schrift christlich ereßwegen und sich nach ihrem Ambt, als christliche Obrigkeit gebüret, günstiglich erzeigen und in dießer grossen,

schweren Sachen ja nicht menschlichen Affecten mit unterlaufen lassen, sondern dieser Kirchen, Stadt und gemeine Wohlfardt wohl bedencken, daß wirs hertzlich und guth mit euch allen meinen.
Darneben wissen wir uns auch mit Warheit zu errinnern, daß wir unsern gebürlichen Obrigkeit allen schuldigen Gehorsam sonsten zu jeder Zeit geleistet haben, sind derohalben der Zuversicht, sie werden uns sonderlich Gewissenssachen nicht mehr auflegen, den ihnen von Gott in ihrem Ambte urlaubt und befolen ist. Bitten derohalben unterthäniglich, sie wollen uns in dieser wichtigen, hohen geistlichen und Gewissens-**(S. 174)**sachen nicht härter tringen und zu Gemüth füren, daß geschrieben stehet: Du solt Gott, deinen Herrn, dienen und nicht versuchen! Zum Beschluß bitten wir den Vater unsers Herrn Jesu Christi, daß er durch seinen Heiligen Geist aller falschen Lere, Ergernis und Uneinigkeit steuren und wehren und uns christlichen Friede und Ruhe gnädiglich verleihen und bey derselben durch das Band des Friedens erhalten, auch Euer Ehren Würden und diese christliche Gemeine füren, regieren und schützen wolle, welchem einigen, barmhertzigen Gott sampt seinem Sohn Christo Jesu unserm Herrn und Heiligen Geist sey Lob, Ehr und Preiß in Ewigkeit, Amen. Datum Northausen, 7. Octobris anno 1560.
Euer Ehrwürden willige Jacobus Syboldus Pastor ad Divum Blasium, Johannes Fusius, Pastor in monte Petri, Johannes Noricus Pastor ad Divum Jacobum.

***

Antonius, Weber, Eckstein[75] und Fabritius[76] erfordern eine im Ministerio angeorndte Confession

nade und Friede in Christo und unser armes Pater noster, Erbare und wolweise günstige Herrn. Euer Ehrwürden wissen und erfaren nu mancherley Weise, daß der Mangel an uns nicht gewesen ist, die auferlegte und von allen Predigern gewilligte und angefangene Schrift zu stellen und uns zu vergleichen, sondern wir haben auch zuletzt Euer Ehrwürden das gantze Buch wollen überreichen, was wir begrieffen hatten. Bitten derowegen Euer Ehrwürden, **(S. 175)** was wir weiter zu gewarten und wie wir uns in diesen Sachen richten sollen. Unser Kirchen Notturft und unser Meinung nach Gottes Wort ist diese, daß wir beide in der Predigt und schriftlich, wie wir können, die Warheit retten und an Tag brengen. 1. Weil die andern das Licht also gar fliehen, dazu sie sich doch erboten und mit uns angefangen hatten, darnach uns keine Ursachen anzeigen, warum sie mit uns in dießer Sache weiter mehr wollen zu thun haben nach allem Euer Ehrwürden Befehl und Bitten, und zuletzt sollen sie Euer Ehrwürden eine Augßburgische Confession überantwortet haben, dabey sie bleiben wollen, verunglimpfen uns also als die nicht bey der rechten Augßburgischen Confession zu bleiben. Wens aber darmit ausgerichtet were, daß ein Prediger sich einem Buche unterschreibet und umher treget, so ist der Bapst noch heutigen Tages ein frommer Prediger, den er lest ihm stets eine Bibel vortragen. Sie wissen wol die unsern, daß andere Leute für die Augßburgische Confession stehen müssen und nicht sie, wen sie gleich alle Tage unterschreiben. Aber selbst bekennen und sagen, das ist Recht und das ist Unrecht, das wil in diese Leute nicht, fürchten, es möchte ihnen gehen, wie do Sarcerius seine majoristische Rede gerne widerrufen hette und Vergebung gebeten, es möchte von ihnen auch begeret sein, als sie auch hetten thun müssen. Darum geben sie nun Euer Ehrwürden ein fremd Buch und

---

[75] **Oswald Eckstein**, 1567 bis 1568 Pfarrer an der Frauenbergskirche.
[76] **Andreas Fabritius** aus Chemnitz war seit 1554 Rektor der hiesigen Lateinschule, seit 1560 zugleich Diakon an St. Nicolai, seit 1562 auch an St. Petri. 1564–1568 Pastor an St. Petri, 1568 mit Pastor Antonius Otho abgesetzt, ging er als Pfarrer nach Eisleben, wo er 1574 an der Pest starb.

bleiben sie, wie sie sind. **(S. 176)** So ists jetzo an viel Orten mehr, daß Augßburgische Confession und die Cantzel zusammenstimmen wie Sommer und Winter; darum werden Euer Ehrwürden hiemit das beste und christlichste bedencken. Befelen Euer Ehrwürden in Gottes Schutz und Gnaden, Amen. Datum 28. Novembris 60.
Euer Ehrwürden willige Antonius Otto, Andreas Weber, Oßwaldus Eckstein, Andreas Fabritius.

***

Sybold, Fueß und Norici wieder- und abermalige Antwordt wegen der begerten Confession
Gottes Gnad durch Christum p. p. Erbare, wolweise Herrn Eltesten und Rath der löblichen Stadt Northausen, Euer Ehrwürden fügen wir nachgeschriebene Prediger und Diener des göttlichen Worts und Kirchen alhier zu Northausen zu wissen, daß wir im Namen Euer Ehrwürden am nechsten Freitag einen Zedel in unser Hauß geschickt, des Inhalts und Lauts, wie aus beygelegter Schrift zu ersehen, empfangen, wiewol wir nu nicht glauben können, daß obbemelter Zeddel (inmassen der im Eingange mit sich bringet) durch den sitzenden Rath oder die Herrn Eltesten alle in gemein berathschlagt, viel weniger durch sie sämptlich beschlossen und bewilliget und also des Verdachts Unpartheiligkeit halben Ursache auszufüren wohl befuget, so wollen **(S. 177)** wir doch solches dießer Zeit einstellen, aber gleichwol zu anderer Gelegenheit unser Notturft unbegeben, davon wir protestiren.
Und zu setzen (doch uneingereumet und nicht gestanden), daß solcher Zedel mit algemeinen Vorwissen und Verwilligung des Raths und der Herrn Eltesten bewilliget, so ist es doch also darum gelegen, daß wir hiebevor Euer Ehrwürden ansehnliche, wichtige, hohe, vernünftige, nothwendige und christliche Ursachen schriftlich übergeben und zustellen lassen, darinnen vernünftig mit Bestande und guten christlichen Ursachen ausgeführet, warum dießer Zeit Euer Ehrwürden derselben Diener (über die albereit in 30 Jare offene ausgegangene reine, christliche, unverfälschte Augßburgische Confession) ein sonder Bekentnis in diesen schwinden Leuften und Zeiten zu stellen nicht allein nicht rathsam, sondern auch sorglich und geferlich.
Und hetten uns versehen, Euer Ehrwürden würden dieselben unsere Ursachen, wie die (daß wir Gott und unsere Gewissen zeugen lassen) von uns zu Erhaltung, Beschützung und Handhabung, auch Erweiterung allein der Augßburgischen Confession christlich und wohl gemeinet, auch ihnen christlich und wol gefallen haben lassen, auch darüber weiter in uns nicht getrungen haben, in Erwegung, daß wir unsern geringen Verstandt bekennen und freywillig zeugen, daß **(S. 178)** die Augßburgische Confession der Hochwichtigkeit, daß in unserm Vermugen und Guthdüncken nicht ist, dieselbige zu verbessern, wolten uns auch noch versehen, Euer Ehrwürden werden uns darüber zu einer andern Confession nicht zwingen, darfür wir den auch hiermit gütlich bitten. Und hetten wohl vermeinet, nachdem unsern Herrn darauf uns so lange ohnbeantwortet gelassen, sie würden sich mit demselbigen christlichen Erbieten erweichen und setigen haben lassen. So bitten wir doch weiter, daß man uns nicht mehr oder höher jetzt über unser Vermugen nötigen, den je unsere Lere öffentlich am Tage aus göttlichen Worte der Propheten und Aposteln Schriften gegründet, wie solches alle fromme und gottfürchtige Hertzen, so uns gehöret, zeugen müssen, und sind uns keiner falschen Lere bewust, viel weniger derselbigen überzeuget, darum [eine] Confession anzustellen nicht nötig.
Ob nun wolte von jemandt eingewendet werden, daß St. Petrus meldet: Seid aber alzeit bereit zu Verantwortung jederman ltc. So haben wir doch solches hiebevor, wie unser Acta und Schriften an die Gelarten und Kirchen der löblichen Stadt Halle reichlich und gnügsam, aus Gottes **(S. 179)** Wort gegründet, getan und dieselben auch mit unser Confession und Sentenz gesettiget. Aber von unsern Widerwertigen und Abgünstigen für guth nicht angenommen und jetzo wohl zu besorgen, sie würden

mit unsern christlichen Bedencken und Bekentnis, so wir gleich mit ihnen conferiren würden, doch nicht zufrieden sein, den sie jetzt gantz und gar allein recht haben und Cathari[77] sein wollen und des gefehrlichen Urtheils und Verdammens kein Ende ist, welches in die Lenge böse ablaufen wirdt. An wollen unsere Herrn wol erwegen, wie wir doch eine einhellige Confession miteinander stellen, weil wir albereit grewlich und felschlich wider alle Warheit und Billigkeit in etlichen Pfarrern unerkanter Sachen ausgerufen sein, sonder Zweifel nicht ohn Anstiftung unserer Abgünstigen.
Im Fall aber, da unsere Herrn etlich für sich an der eingelegten Augßburgischen Confession feil, Mangel oder Gebrechen hetten oder zu haben vermeineten, können wir leiden, daß sie solches mit guthen Grunde vermelden und darthun, und wiewol das jüngste unser übergeben Exemplar der Augßburgischen Confession mit dem ersten getrukten anno 30 gar übereinstimmet, damit aber auch in dem **(S. 180)** aller Mißverstandt aufgehoben, so referiren und bekennen wir uns zu dem Exemplar des ersten Trucks, wie der auch in den jenischen Tomis verleibet, der ungezweifelten Zuversicht, Euer Ehrwürden werden damit zufrieden sein; ja wir bitten um Christus willen noch wie vormals, Euer Ehrwürden wolle unsere wohlgegründte angezeigten Ursachen der Wegerung neben der eingelegten Augßburgischen Confession, der wir uns unterschrieben, an unpartheiische Orte überschicken und davon gottfürchtige, trewe, frome, gelarte, erfarne und unpartheische Leute judiciren und urteilen lassen, ob wir uns hierinnen nicht christlich und gnügsam erbeten.
Verhoffen, Ein Ehrbarer Rath und alle Eltesten können und werden solches unsern armen Kirchen zum besten nicht wegern noch abschlagen, den unsere Herrn für sich allein in diesen hochwichtigen Gottessachen nicht Auctores und Judices zugleich sein können, und were recht und guth, daß [das] geistliche und weltliche Ambt unterschiedlich bliebe und sich unsere Herrn des in ander Sachen hiebevor niemals unterstanden, wollen darneben Euer Ehrwürden wol bedencken und zu Gemüth füren, daß wir demnach berufene Diener Jesu Christi seind, daran sich christliche Obrig-**(S. 181)**keit ja nicht vergreifen solte, den geschrieben stehet: Der euch antastet, der tastet meinen Augapfel an, Zachar. 2, und ob sichß wohl an den Dienern Gottes Gewalt zu üben hier uf Erden unter einem Schein etlicher massen bescheinen liesse, so wirdß doch einmahl für Gottes Richterstul schwer zu verantworten fallen. Es gebüret christlicher Obrigkeit, viel mehr mit Verstande und Gütigkeit den mit Schwindigkeit zu faren.
Damit nun diese Sache Gott zu Ehren, unsern Herrn zu Lobe, guten Gewissen und glückseliger Regierung und zu unserer Kirchen Heil und Wohlfart gereichen möchte, bitten wir flehnlich, diesen Handel in statlicher Versamlung aller dazu gehörenden Eltesten weiter zu berathschlagen, den Euer Ehrwürden sollens dafür achten, daß wir unser hohes, liebes, von Jesu Christo uns befohlenes Ambt durch nicht gnügsame Ursache werden beschweren lassen.
Über dieses alles wollen unsere Herrn wol und christlich bedencken, daß wir Prediger jetzt in unserm Ambt gegen das zukünftige hohe Fest mit Studieren, Predigen und nötigen Kirchen Gescheften die Zuhörer trewlich mit Gottes Wort zu unterrichten und trösten, sonst beladen weren und unser Ambt mit diesen Fürhaben ja nicht verhinderten, so wollen wir dies **(S. 182)** Fest über in aller Stille, Friede und Ruhe, in reiner Lere, Furcht und hertzlicher Anrufung Gottes auch das Unsere willig und gerne tun, wie wir solches (ohne Ruhm, Gott weiß es) bißher alzeit trewlich mit viel Tulden und Leiden getan haben. Seind derohalben tröstlicher Zuversicht, unsere Herrn werden dieses unser christliches Suchen und Bitte für keine Verachtung der Obrigkeit oder einige Contumacien[78] annehmen und achten; den wir uns zu errinnern wissen, daß vor dießer Zeit auch etliche PfarrHerrn alhier von

[77] Griechisch: καθαίρω = reinigen, die Reinen, auch gnostische Sekte des Mittelalters.
[78] Trotz, Widerspenstigkeit.

unsern Herrn den Eltesten und Rath eben mit so harten Befehl etwas auferlegt, dawider sie sich heftig gesetzt und dennoch sie dabey hat bleiben lassen und also schwinde mit ihnen nicht procedieret. Solten wir aber über unser christlich Erbieten gewertig sein (das wir nicht verhoffen), daß unsere Herrn inhalts des vermeinten Zeddels einiger unbefugten Execution sich anmassen wolten, so würden wir (welches wir lieber verschonet sein wolten) verursacht, welches uns billich niemandß verdencken, derowegen an gebürliche christliche Örter zu protestiren und appellieren, wie wir den hiemit auf den Fall, so man daruf beharret, appellieren. Datum den 9. Decembris 1560.
Jacobus Syboldus Magister Pastor ad Divum Blasium, Johanes Fusius, Pastor Divi Petri, Johannes Noricus Pastor Divi Jacobi.
Hierauf ist ein scharf Decret sub poena remotionis[79] erfolget, quod vide Kirchen Tom. pag. 690.

***

(S. 183)

Magistri Antonii et sociorum abermalige Widerlegung

Gnad und Fried in Christo, unserm Herrn, Erbare, wohlweise günstige Herrn. Als uns Euer Ehrwürden letzlich durch eine öffentliche Schrift haben ernstlich befehlen lassen, daß wir den Montag post Barbarae wieder in der Frau Meyenburgerin Hause solten zusammen kommen, uns des vorigen Euer Ehrwürden Befehls und unser gethanen Zusage nach zu vergleichen, sind wir sampt den dreyen dazu verorndten Rathsfreunden zusammen kommen und etliche Stunden gewartet, was Gott noch geben wolte, damit an uns kein Mangel, wie zuvor alzeit, vermercket würde. Aber wir haben von den andern Pfarhern abermaln keinen gesehen, wie solches die verorndten Herrn Euer Ehrwürden wol werden angezeiget haben und wir hiemit auch zuletzt schriftlich clagen. Nun werden wir aber gewiß berichtet, daß sie Euer Ehrwürden sollen haben eine getruckte Augßburgische Confession zugestellet, mit einer grossen harten Schrift, sie bey derselbigen zu bleiben lassen, als hetten Euer Ehrwürden oder wir sie jemals im geringsten davon tringen wollen. Die arme gemarterte Augßburgische Confession muß nu hinfort aller Ketzerey und Corruptelen Schandeckel sein, wie wir Herrnach sagen wollen; itzt wollen wir alleine die von ihrer Schrift an Euer Ehrwürden getan anzeigen, den es wir für Warheit öffentlich ausgesagt, daß sie uns in Rücken gegen Euer Ehrwürden beschuldigen **(S. 184)** sollen, wie nicht sie, sondern wir alles Zwispalts alhier eine Ursach sein sollen und dergleichen Auflage mehr; hetten uns Euer Ehrwürden dieselbe Schrift mugen zustellen, so wolten wir unsere Antwordt darauf mit grösserm Grunde getan haben. Den Euer Ehrwürden wissen ja dis gewiß, daß zur Zeit Herrn Lorenz Süssen[80], Herrn Spangenbergß[81], Magister Andreß Prath und Magister Georgen unter uns Predigern widder in der Lere noch Leben einige Zwispalt nie gewesen ist, sondern nach Magister Andreas Poach Abziehen von der Pfar Blasii ist daher sinder Zeit alle

---

[79] Unter Strafandrohung der Amtsenthebung.

[80] **Lorenz Süße** (um 1469–1549), erster evangelischer Prediger Nordhausens – er wurde in Pirna geboren, war Augustiner-Eremit, studierte seit 1515 Theologie in Wittenberg, war seit 1519 Prior der Nordhäuser Augustiner, wurde zum ersten evangelischen Prediger an St. Petri gewählt. Seine Antrittspredigt hielt er am 16. Februar 1522. In dieser Zeit hielt sich Thomas Müntzer in Nordhausen auf, der später gegen Süße heftige Angriffe richtete. Anfang 1549 starb Süße im Alter von etwa 80 Jahren. Er wurde in der St. Petrikirche beigesetzt. Vgl. Karl Meyer, Lorenz Süße. In: Mut und Kraft. Evangelisches Gemeindeblatt für Nordhausen, 4. Jg., Nr. 15 vom 5. August 1917.

[81] **Johannes Spangenberg** (1484–1550), Reformator von Kirche und Schule Nordhausens und des Südharzes, geboren in Hardegsen bei Göttingen, studierte er seit 1508 in Erfurt, erwarb die Würde eines Magisters artium, war von ca. 1520 bis 1524 Rektor an der Stolberger Schule, seit April 1524 Pfarrer an der St. Blasii-Kirche in Nordhausen, seit Juni 1546 in Eisleben als General-Superintendent der Grafschaft Mansfeld.

Uneinigkeit angangen, und sie könnens ewiglich nicht anderß beweisen. 2. ist der Ursprung und Anfang aller Zwiespalt über der majoristischen Lere entstanden, kan auch das jemand verneinen? Nun haben sie ja Sybold und seine Anhenger und nicht wir die Majoristerey in diese Kirche eingeführet, auch zuletzt aus Lutheri Bücher selben beweisen wollen und uf der Cantzel gelesen, wie Major auch hat schreiben wollen. Darnach daß sie solches getan haben und nicht wir, sind Zeugen ihre eigene Handschriften, darinnen sie bekennen, wie sie Majors Bücher alle durchlesen haben, aber nichts Unrechts darin befunden; wen mans recht verstehet, wie Major selber auch sagt, und waren doch die Bücher schon **(S. 185)** ausgangen, darinnen Major leret und mit Verfluchen aller Englel erhalten wil: daß guthe Wercke nötig sind zur Seligkeit; es sey niemand one guthe Wercke selig worden; es sey unmüglich, one gute Wercke selig werden; guthe Wercke erhalten die Seligkeit p. p.
Darnach sind so vieler Schulen und Kirchen Zeugnis vorhanden, wider sie ausgangen und zuletzt der Theologen Doctor Schnepfen, Sarcerii und Alesii Vertrag; sie solten nicht mehr so leren, sondern dieselbigen mit uns zu strafen schuldig sein. 3. den argen Zangk mit der Antinomia, den sie noch immer festhalten, haben sie aus unsern Predigten wider die Majoristerey bößlich aufgefangen, da wir im Artikel von der Justification die Wercke und das Gesetz angeschlossen haben, wie billich. Das haben sie die fromen Leute immer zur Antinomia machen wollen, aber noch nie gekont; und haben doch mit unterschrieben im Vertrag, sie wolten mit uns solchen Irthum strafen und uns andern, so wir ernster darwider predigten, unangefochten lassen. Sie können auch nicht beweisen, daß wir ausserhalb dem einigen Artikel der Justification je durch die guthen Wercke verworfen oder übel davon geredt haben. So hat die Kirche zu Halle geschlossen, es sey keine Antinomia in unser Lere. **(S. 186)** Den mit ihrer Majoristerey hetten wir zu der Zeit nichts zu schaffen, sondern sie weren Cläger und Anfänger eines newen Zankes aus dem alten und nicht wir. Noch schreien sie uns aus als Antinomer in ihren Büchern, bezichtigen Personen mit Namen und könnens nicht beweisen. Schreien fast in allen Predigten, als lereten wir: Hurestu, bubestu, so du allein glaubest, so bistu selig. Sie rufen den Bürgern uf der Canzel nach, sie laufen darum aus der Kirchen hinnaus, daß sie in die antinomistische Predigt und Kirchen gehen mögen. Schelten unsere Kirchen von der Cantzel, sie stünde nicht rein, man sol sich darfür hüten für der antinomistischen, teufelischen Rott ltc., und dies treiben sie noch täglich, wie Euer Ehrwürden wol wissen und daher verursacht sind, dreinzusehen, wie können wir den des Zwispalts einige Ursache sein, da wir viel mehr, so lange Zeit, mit ihnen so grosse Getuld getragen haben.
Daß sie aber nun der Augßburgischen Confession unterschreiben, Euer Ehrwürden zustellen und darbey bleiben wollen, verstehen wir nicht eben, was sie damit vorhaben, da sie doch mit uns gewilliget haben, eine einträchtige Schrift zu begreifen, wie solches Euer Ehrwürden begeret und befehlen, unsere Lehre dazuthun und die eingerissenen Corruptelen zu strafen. Solches ihr Zurückkriechen, Abfallen, newes, tiefes und juristisch Bedencken gibt uns freilich diese Gedancken, und kan **(S. 187)** nicht anderß sein den ein lauter Betrug unter einem schönen Schein der Augßburgischen Confession, den 1. wen sie schon allerley Exemplar der Augßburgischen Confession Euer Ehrwürden überschicken und wir neben unser gestelten Schrift (die wir Euer Ehrwürden und ihnen öffentlich fürgelegt haben) auch die gantze Biblia überreichten, so ist damit dem Zwispalt dennoch nicht abgeholfen, wie Euer Ehrwürden am nechsten recht davon geredt. Den jetz unter der Augßburgischen Confession und den Cantzeln in der Kirchen oft groß Unterscheidt ist, wie Euer Ehrwürden hierin wohl erfaren.
2. Wen ihn dießer Grief bleibet mit der überreichten Augßburgischen Confession, so dürfen sie Euer Ehrwürden Befehl und ihrer Zusage nach nu keine eingerissene Corruptelen und Irthum strafen, als

da sind: Schwengfelder[82], Antinomer, Calvisten, Interim, groß und klein Adiaphoristen, Majoristen, Osiandristen[83], Synergisten p. p. , den derselben aller wirdt in der Augßburgischen Confession nicht gedacht, weil sie hernach wider die Augßburgische Confession auch von grossen Leuten eingeführet sind, ja das wolte sie gerne haben, damit sie der Gesellen keinen angreifen noch erzürnen dürfen und gleichwol Glieder heissen mögen der Augßburgischen Confession und also zu beiden Seiten hincken.
3. So können sie sich nicht verreden, wie man sagt, den die Augßburgische Confession muß der Churfürst von Sachsen, fürnemlich wens not ist, verantworten, aber dein und mein Buch müssen wir selber verantworten und **(S. 188)** leiden. Das felt nun bedencklich vor, darum ist sicherer allein uff der Cantzel, da ihnen niemand einreden darf.
4. Haben sie ihnen darmit ein guth, groß, weit Loch gemacht, ob ihn Ein Ehrbarer Rath von Northausen oder sonst jemand irgend einreden wolt, so setzen sie sich auf die Augßburgische Confession und faren damit hinaus, sonderlich zu den grossen, starcken Rückhaltern, da kommen sie den Clagen, Probieren, Excipiren, Protestiren, Appelliren p. p. Jar und Tag, wie Euer Ehrwürden wohl erfaren werden. Wiewohl etliche sagen wollen, daß sie es schon getan haben; helfen also ein fein, new Bapstum oder geistliche Obh. unter dem Schein der Augßburgischen Confession wieder bestetigen, wie man von dießer Zeit alles uf des Bapstes Erkentnis gestellet hat.
5. Es war Euer Ehrwürden Meinung und Befehl, die reine Lere zu fordern und falsche Lere zu verdammen, nach Laut Gottes Wordt, Augßburgischer Confession und Schmalcaldischen Hauptarticeln. Nun sehen und erfaren Euer Ehrwürden selbern im Wercke: Wer mit der Augßburgischen Confession getroffen und gestraft wirdt, nemlich niemand härter, den Euer Ehrwürden ja alleine. Euer Ehrwürden ist jetzt der böste Man, der unrecht thut wider die Augßburgische Confession. Also sol man Leuten die Zunge schaben und lehren mit der Augßburgischen Confession umgehen, daß man sie gerne ihnen uf den Kopf legte. Welche ihre Clage wider Euer Ehrwürden ein Handel ist, als wen sich wolte jemand wol unnütze machte, daß wir die 10 Geboth lesen, singen, **(S. 189)** beten, drucken, malen p., den Moses hette sie so nicht gehindelt, sondern alleine in steinern Tafeln empfangen und den Juden fürgelegt. Also thun sie Euer Ehrwürden mit der Augßburgischen Confession auch sampt uns, als hetten wir je begeret, einen Buchstab darin zu endern. Was wolten sie sagen, wen wir die Augßburgische Confession in der Kirchen singen, lesen oder predigten, sie solten wol sagen, wir weren zwifacher Antinomer und Verkerer der Augßburgischen Confession.
Bitten derohalben, Euer Ehrwürden wollen das christlichst hierinnen weiter rathen und unsere günstigen Herrn sein und bleiben, so wir unsere Lere und wie wir von ihnen ohn allen Grundt zu Ketzert und Antinomert werden, an Tag geben werden, vor jederman und ihnen auch einmal sagen, wie sie mit uns umbgangen sind, befehlen hiemit Euer Ehrwürden dem almechtigen lieben Gott in seinen gnädigen Schutz und Schirm. Datum 16. Decembris anno 60:
Euer Ehrwürden willige Anthonius Otho, Andreas Weberus, Oßwaldus Eckstein, Andreas Fabritius.

***

[82] Nach **Kaspar Schwenckfeld** von Ossig (1489–1561), dem Begründer einer protestantischen Sekte.
[83] Nach **Andreas Osiander** (1498–1552), dem 1522 ersten evangelischen Prediger in Nürnberg. Er wurde als Professor der Theologie an die Universität Königsberg berufen und wurde hier in heftige Auseinandersetzungen um die Rechtfertigungslehre verwickelt, den sog. Osiandrischen Streit.

1561, 31. Januarii: Decretum Magistratus ad Ministerium de non amplius pro contencione invicem infestando[84]

Nachdem gnügsam erschienen, wie trewlich und durch allerley christliche Mittel unsere Herrn die Eltesten mehrmals gemeinet, dem Zwiespalt zwischen ihren Praedicanten christlich hin- und beyzulegen, so ha-**(S. 190)**ben sie doch über alle ihr Wolmeinen und vornemlich von einem keine Folge haben mugen, und ist also ihr trewhertzig Bedencken verächtlich gehalten, daher sie nun ursachet, daß die Gezenck auf die Cantzel wiederum gerathen, da den der Sachen nichts mit geholfen, sonderlich allerley beschwerliche Empörunge und Uneinigkeit daraus erfolgen können.

Darum bitten unsere Herrn Ein Ehrbarer Rath freuntlich nochmals mit Fleiß begehrende, ihre Praedicanten wolten das gegeneinander predigen uf ihre under lang Personen, Gott dem Almechtigen zu Ehren und Lobe, dem Rath zu willen und Gefallen und ihnen selben zu christlichem und guten Exempel das ein Zeitlang einstellen, were des aber die eingerissene Corruptelen und falsche Lehre ingemein zu strafen hiermit ungemeint. So wollen unser Herrn sich in Kürtze einhellig vergleichen, mit weitern Beschluß mehres Ernstes den Sachen, ob Gott wil, einmal christlich abzuhelfen, dazu sie den die Praedicanten Gott dem Almechtigen umb seinen Heiligen Geist uf den Cantzeln embsig wollen die Gemeine vermahnen, mit Hertzen darum zu bitten, errinnert haben, daß hierdurch Gottes Ehre gesucht, die reine Lehre des Evangelii Jesu Christi gefordert und zu einhelligem christlichen Verstande Gottes wares Worts **(S. 191)** und unsers Herrn Jesu Christi erreichen und erfolgen wolle. Decretum den letzten Januarii anno LXI.

***

1561: Sibold und Socii wollen unschuldig sein an der unchristlichen Zänckerey

Wir Prediger unsers Teils haben von den achtbarn und Erbarn Herrn Doctor Rincken und Wendel Ruprecht den 1. Februarii in unsern Herrn Namen eine Schrift empfangen, darinnen sie erstlich gedencken, daß sie zu christlicher Vergleichung und Einigkeit der Pfarhern durch das eine Theil verhindert bißher nicht haben kommen können. Wissen wir für unsere Person solcher Verhinderung uns unschuldig für Gott und unser Gewissen, darum wirs diejenigen, so es verhindert, zu seiner Zeit verantworten lassen.

Daß auch weiter in solcher Schrift gedacht und bey uns gesucht, nachdem wir ufs höchste und beschwerlichst injuriret und schon den Backenstreich empfangen haben, die Gegenverantwortung auf den Cantzeln wider unsere abgünstige, mit gegeneinander predigen zu unterlassen, ist uns unserm heiligen und hohen Ambt, auch unsern Pfarkindern bedencklich und sehr beschwerlich, doch weil unser Herrn vorgeben, daß solches umb Gottes Ehre willen und gemeiner Stadt Ruhe, auch unsern Herrn zu Gefallen ein Zeitlang einstellen sollen, wollen wir als christliche, rechte evangelische Pre-**(S. 192)**diger uns unserm Ambte nach wol wissen zu halten, doch uns nichts indes begeben, davon wir protestieren. Daß aber auch in der Schrift gemeld wirdt, daß in gemeine falsche und ergerliche Lere gleichwol solte gestraft werden, haben wir das stets vermöge unsers Ambts aus Gottes Wordt, als viel uns bewust, trewlich getan.

Was den unsere Herrn in gemelter Schrift sich erbieten, weiter hierinnen zu rathschlagen, auch sich unter lang selbst vergleichen wollen, lassen wir in seinem Worthe stehen. Wir aber bitten flehentlich umb Gottes Ehre und um des Herrn Jesu Christi willen, auch um der Billigkeit, unsere Herrn wollen unsere Abgünstigen, von denen wir wider Recht und christlicher Liebe ohne Grundt, unerkanter

[84] Dekret des Magistrats an das [geistliche] Ministerium, den gegenseitigen Streit nicht länger fortzusetzen.

Sache falscher Lere bezichtiget, den 3. Sontag post Epiphanias in dreien Pfarren zugleich unter dem Ambt, da unser keiner hat können dabey sein und anhören, uns erbärmlich anathematisieret, für falsche Lehrer öffentlich ausgerufen, da etliche unter ihnen den Leuten unsere Predigten und Kirchen bey Verlust ihrer Seligkeit zu meiden hart verboten, etliche uns und alle, die uns hören, dem Teufel **(S. 193)** übergeben, dahin weisen und ernstlich hatten, daß sie solches schriftlich darthun und beweisen, wie sich sodan auch sie erboten. Darauf wir unsern waren, gründlichen Gegenbericht unserer Notturft nach zu thun uns verheissen, daraus menniglichen unsere Unschuld befinden sol, und können hierinnen an unverdächtigen und unpartheiischen Orten christliche und rechtmessige Erkentnis leiden.
Solte nun uns dies von unsern Herrn (das wir doch nicht verhoffen) gewegert und die Sache in Verlängerung und Verzug gestellet werden, wir und unsere liebe Kirchen in solcher Schmach also stecken bleiben, würden wir verursacht, auf andere gebührliche Mittel und Wege zu dencken. Dis haben wir Euer Ehren Würden in aller Unterthänigkeit zur Antwordt nicht wissen zu verhalten. Datum 7. Februarii 1561:
Jacobus Syboldus Pastor ad Divum Blasium, Joannes Fusius, Divi Petri Pastor, Joannes Noricus Pastor ad s. Jacobum.

***

3. Martii 1561: Dieser abermaliges Einbringen

Gottes Gnade in Erkentnis der ewigen Warheit, sampt unsern gefliessen Dienst zuvor, Erbare, fürsichtige, weise, **(S. 194)** günstige Herrn. Wir haben vor etlichen Wochen von Euer Ehren Würden eine Schrift und Zusagunge bekommen, darinnen Ein Ehrbarer Rath sich erbeut, der fürgefallenen Spaltungen und Irrung zwischen uns Pfarhern ein christlich Einsehen zu haben, die Sache Gott dem Herrn zu Ehren und gemeiner Stadt Wohlfart für die Hand zu nehmen und abzuhelfen, welches wir unsers Teils gerne vernommen, darüber auch bey Euer Ehrwürden in unser ersten Schrift mit Bitten und Flehen dem nachzusetzen angesucht. Wir aber sind unbeantwortet blieben und doch gleichwohl das Rädlein und Scheibe von unserm Gegenpart weidlich getrieben worden, die uns in unserm Abwesen freventlich unerkanter Sachen ohne Aufhören fälschlich ausrufen, welches uns, unsern lieben Kirchen nicht allein, sondern auch gemeiner Stadt sehr beschwerlich und bedencklich, ja gefehrlich. Weil aber Magister Antonius mit seinen Consorten für dieser Zeit freiwillig, ungenötiget und ungezwungen sich erboten, zu beweisen und darzuthun, daß die Pfarhern Blasii, Petri und Jacobi falsche Lerer sein und darum nicht zu tulden, als wird ihm als Accusatori und Actori die Probation billich uferlegt, und kan Antonius hiermit gar nicht bestehen, daß er fürwenden wil, er habe es schon bewiesen, so wir doch seiner Beweißartikel keinen nie gesehen, darum wir nach wie vor mit Bitten und Seufzen begeren, **(S. 195)** dem Exempel Christi nach Johannes am 16., da er seiner Lere halber einen Backenstreich empfieng, sagte er: Hab ich übel geredt, so beweiß es ltc. daß er mit dem Beweiß fortschreite. Weil den Antonius und seine Rädlinsfürer bey ihren und unsern Pfarkindern unser liebes hohes Ambt und Kirchen nicht wenig verdechtig gemacht (doch ohne Grundt und Warheit) und in diesen betrübten Zeiten viel ehrlicher christlicher Zuhörer und Pfarkinder der Lehre halben in Zweifel stecken bleiben und absterben, als were unsere Lere bißher falsch und unrecht, wird solches Antonio auch unsern Herrn, die diese grosse und schwere Sache in die Harrebanck gerne legen wollen, für Gott zu verantworten sorglich und schwer fallen.
Hat nun Magister Antonius seiner Sachen guth Fug und Grundt und fleucht nicht das Licht, so wird er seiner freywilligen Zusagung nach solcher Artikel, so er zum bestendigen Beweiß kräftig zu sein vermeint, keine Scheuh tragen ltc. Und weil dan Antonius und seine Consorten noch in allen

Predigten uns für falsche Lerer anzeucht und ausruft, wil ihm, so er anderß ein warhaftiger, christlicher und catharistischer Prediger sein, gebüren, daß er in einem oder mehr Articeln unsern Irthum und falsche Lere one Ausflucht anzeige, damit solches entlich in dießer hohen Sachen Gott dem Almechtigen zu Ehren, Lob und Preiß, allen christlichen Zuhörern zu **(S. 196)** Heil und Seligkeit und gemeiner Stadt Wolfart gereichen möchte. Derowegen rufen wir Euer Ehrwürden als unsere christliche Obrigkeit in dießer Sache unterthänig an, daß sie Antonium den Beweiß aufs erste zu füren dahin weisen und anhalten wollen, in Hofnung, alle verständige und gotfürchtige Hertzen werden mit unser Antwort zufrieden sein, und stellen solches an unpartheischen Orten zu rechtlicher Erkentnis. Aus diesen unsern christlichen und gleichmessigen Erbieten können ja unsere Herrn wol vernemen, daß wir nicht das Licht scheuen, sondern an Tag zu kommen begeren, freuntlich um Christus willen bittende, Euer Ehrwürden wollen in dieser hohen Gottessachen, daran Ein Ehrbarer Rath und aller frommen Christen Seligkeit viel gelegen, ein ernstlich Einsehen zu thun, damit dem grausamen Ergernis (durch welche er angestiftet, Gott sehr wohl weiß) entlich Euer Ehrwürden übergebenen Schrift und Zusagung nach abgeholfen werde, damit diese gemeine Stadt und unsere arme, betrübte Kirche wiederum in Einigkeit, Friede und Stille durch göttliche und christliche Mittel gestillet werden möge, darzu den der barmhertzige Gott p. p. Datum 3. Martii anno 61.
Euer Ehrwürden willige Jacobus p., Johannes p., Johan.

(S. 197)

[Durch starke Beschädigung fehlt ca. ein Drittel des Textes der S. 197/198.]

M. Antonii Propositiones

Ad sequentes pro[positiones ...] Antonius Otho Pa[...] ubi opus est:
1. Sicut Evangelium prior pars [...] altera. Ita 2. Lex [...] in ministerio verbi prior. 3. [?] de serie [?] mulieris (de quo fermè totus [...] ad Evangelium pertinere, nullum est dubium. 4. Summa universa scriptura [...]monium per[...] quem et ad quem condita sunt omnia, Colloss. 1. 5. Lex a principio [...] hominum inscripta et per [...] non extincta per Mosi ministerium iudaeis data est purg[...] per prophetas et apostolos clarisse explicata est, qua re data sit. 6. Est autem legis officium [?] , ecclesiasticum seu theologicum et politicum. 7. Ecclesiasticum versatur circa punctum et finis eius est, ut per legem punctum in omnibus hominibus monstretur, vivificetur et quasi omnipotentificetur, donec totus mundus Deo fiat obnoxius et reus aeternae sit damnationis. Rom. 3. 8. Politicum est veterem hominem regere et contumaces redigere in ordinem vel capitis denique supplicio. 9. Cum de iustificatione seu salute hominis agitur, disputatio de lege omitti debet in universum.
(S.198) [...] neque ad ulla bona opera [...] mediatorem utilis et necessa[...] ad ipsa opera bona. [...]des Christi iustificat eam, angeli vox [...] coeli volantis, Apocal. 14. Et inter [...] mortifero in con[?] accepto vulnere per men[...]isti pro operibus ad salutem necessariis remurmura[...]itrabit usque ad fidem mundi. [...]a testatur et omnium piorum querelae, quod iste articulus de iustificatione et [...] hominis impugnatur a sputo papae per concilia belum Tridentinum et alia per Sacramentarios, per Interim, per Anabaptistas, per Suencfeldistas, per Tamerum et per omnes sectas nostri temporis eo pro nulla est, quae non simul hunc etiam articulum iustificationis arrodat et oderit. 14. Aliorum punctorum diluvia perpetuo arguenda sunt sed inter[?] damni non dant ecclesiae quam corruptio articuli iustificationis in minima parte. 15. Itaque summe necessius labor et cura esse dabunt omnium piorum et inprimis ministrorum ecclesiae, ut de conservatione hujus de iustificatione articuli totis viribus cogitent, studeant et laborent. 16. Hic non solus articulus est, qui ecclesiam Dei gignit, nutrit, servat, defendit.
(S. 199) 17. Et summa ars Christianorum est nescire legem, ignorare opera in hoc articulo. 18. Tuus revera Moses interpellans consciam Papae et Diabolo deterior est. 19. Sed quia Deus hominem

iustificans et salvans agit sine imo contra legem nec tamen ideo [es folgen griechische Buchstaben] tes antinomias accusandus est. 20. Igitur nec Ministri Evangelii antinomi sunt, qui legem in Ecclesia ad ostendendum punctum docent et urgent. In articulo autem iustificationis et salutis omnibus optimis glossis, glossematis et glossationibus fucatam non admittunt nec ferunt.

***

Hae propositiones falso sunt imputatae Magistro Antonio, uti etiam istae impiae theses triginta, quae tunc temporis circumferebantur, de quibus legimus[85] Kirchen Tom. pag. 475 et Magistri Fabritii Büchlein, genant: Bericht vom Gesetze Gottes.

***

In diesen grossen Verwirrungen sowohl der Pfarhern als auch der Zuhörer sind am 4. Martii die Herrn Eltesten zusammenkommen und nach gehaltener Umfrage einmütig geschlossen, die Herschaft Mansfeld, Schwartzburg, Stolberg und Honstein p. zu ersuchen, daß sie ihre Gelarten Mittwoch post Judica anhero schicken und die Sache entscheiden möchten. Immittels aber solten sich die Pfarhern aufeinander loßzuziehen gentzlich enthalten. Actum 4. Martii 61. Vide Kirchen Tom. pag. 118.

(S. 200)

Nach solchem gefasten Schluß der Herrn Eltesten schreibet Ein Ehrbarer Rath an die benambte umliegende Herschaften, weil die bißhero entstandene Zwiespalt unter den Geistlichen alhier durch allerley güthliche und christliche Mittel beyzulegen in langer Getuld abgewartet worden, doch solches nichts verfangen wollen; unterdessen solcher Zerrüttungen zum höchsten Schaden der gantzen christlichen Gemeinde weiter nachzusehen gantz unverantwortlich, dabey aber etlicher gottfürchtiger und gelerten Theologen von Nöthen sein wil und mit E. Gn. nicht allein benachtbart, sondern auch in einer Lehre des seligmachenden Worts gentzlich stehen, so versehen wir uns zu Euern Gnaden in diesen und andern unsern Anliegen gnädige Beförderung, bitten auch einen von ihren gelarten und gottesfürchtigen Prediger anhero zu schicken, damit durch göttlichen Segen und dieses Mittel und derselbigen christlichen Rath ein entlicher guther Abfried und Entscheidung gemacht und der Stadt absonderlich auch die Kirchen zu Einigkeit gebracht, damit die Stadt beneben ihren Gemeinden in einhelliger Lehre des heiligen Evangelii Gott zu Ehren und zu Ausbreitung seiner göttlichen Warheit und ihnen allerseits zur Seligkeit und guten Gewissen gebleiben mögen ltc.
6. Martii 1561: An die benachtbarten gräflichen Gnaden

***

(S. 201)

Matthias Luder Secretarius schreibet an Cantzler Apollo Wigand, ob Ihr Gnaden bedacht weren, uf Mittwoch post Judica ihren Superintendenten anhero zu senden, in Irrung die Pfarhern belangend; datum 12. Martii 61.
Der Cantzler respondet, daß derselbige Tag seines Erachtens keinen Fortgang haben würde, weil sein gnädiger Herr noch erst mit Stolberg und Honstein correspondiren würde. Mittwoch post Oculi 61.
Freitag post Reminiscere zeiget dieser Cantzler dem Rathe an, daß sein gnädiger Herr, der Graf von Schwartzburg, gnädig verschaffen und befehlen wollen, daß der Doctor und Superintendent zu

[85] Diese Thesen sind fälschlich Magister Antonius zugeschrieben worden, wie auch diese 30 ruchlosen Thesen, die in damaligen Zeiten ringsum verbreitet wurden ... von denen man lesen kann ...

Arnstadt auf bestimpte Zeit zu Northausen sein soll; wo aber die Schrift der mansfeldischen Theologen nicht hinweg were, daß mans damit bleiben lasse; was aber sein gnädiger Herr für Bedencken habe, wolle er bey seiner Ankunft vermelden. Sonsten weren Ihre Gnaden erbötig, nebens dem Doctore, wo es der Rath begeret, noch einen Theologum als den Pfarhern von Honhausen, Greussen oder Sonderßhausen nach Northausen zu senden ltc.

***

Dienstag post Oculi schreiben die Herschaften Stolberg, Schwartzburg und Honstein den Tag post Judica ab, weil solche Zeit gantz ungelegen, umb der vorstehenden Marterwochen, da ein jeder Superintendent nach dem Sontag Judica billig einheimisch bleibet und die folgende Woche und Festage seiner befohlener Kirchen mit Predigen und sonsten in guther, fleissiger Acht habe. So gesinnen sie gütlich, der Rath wolle diese Handlung dermassen anstellen, daß sie die Woche nach Quasimodogeniti aufgesetzet ltc.

(S. 202) Die Zusammenkunft der benachtbarten Theologen Honsteinscher Cantzler Doctor Peter Bötticher[86] berichtet an seinen Herrn Grafen Ernsten[87], daß er die Beschickunge nach Northausen nicht erachte zu geschehen durch einen Theologen, den [er] wüste ihrer Theologen Vermögen und daß Ihr Gnaden bißhero aus erheblichen Ursachen die Prediger nicht gantz alleine vor sich in Kirchensachen rathen und schaffen lassen, wie er dan in seiner Ankunft Ihr Gnaden fernere Ursachen dieses Bedenckens berichten wolle. Magister Spewer zu Elrich wollen die Herrn Theologi bey der Handlung nicht leiden p. Northausen Dienstag post Oculi 61.

***

Dienstag post Palmarum schreibet Ein Ehrbarer Rath an die Herrn Grafen zu Stolberg, Schwartzburg und Honstein, nachdem derselben Herrn Grafen Verhinderung derselben Superintendenten ihrem Bitten nach uf verschienen Tag Montag post Jubilate in erhaltenen langwierigen ihrer Praedicanten Irrungen anhero zu verordnen abgehalten worden, nichts mehr aber zu wüntschen were, daß dieser

---

[86] **Petrus Bötticher** (um 1525–1585) wurde in Nordhausen als Sohn eines Ratsherren geboren. Er studierte seit 1544 in Leipzig Jura und promovierte 1545 zum Doktor beider Rechte. Seit 1550 war er Kanzler des Grafen Ernst V. von Honstein, seit 1552 Kanzler seines Sohnes, des Grafen Volkmar Wolf. Von 1567 bis 1585 war er Fürstbischöflich Halberstädter Stiftskanzler. 1563 erhob ihn Kaiser Maximilian II. in den Reichsadelsstand. Er heiratete die Nordhäuser Bürgerstochter Margarethe Ernst, die ihm fünf Kinder gebar. Sie starb am 19. November 1565. In zweiter Ehe heiratete er Margarethe Mey. Petrus von Bötticher starb Ende 1585 in Halberstadt. Siehe: Peter Bötticher und seine Zeit. Ein Kanzlerleben im Reformationszeitalter. Von Hans Hermann von Bötticher. Überarbeitet und neu gegliedert von Oskar Pusch (Veröffentlichungen der Forschungsstelle Osteuropa, Hrsg. Alfons Perlick, Reihe B, Nr. 22), Dortmund 1975, ferner: Karl Meyer, in: Allgemeine Zeitung für Nordhausen, Nr. 251 vom 26. Oktober 1927.

[87] **Ernst VI. Graf von Honstein** regierte gemeinsam mit seinen Brüdern Volkmar Wolf und Eberwein seit 1552, dem Todesjahr ihres Vaters, des Grafen Ernst V. Doch die eigentliche Regierungslast lag bei Volkmar Wolf. Auf der Synode zu Walkenried 1556 wurde die Reformation endgültig und allgemein für die ganze Grafschaft eingeführt. Ernst VI. zeichnete sich in der Schlacht bei Sievershausen (bei Lehrte) zwischen dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach und dem Kurfürsten Moritz von Sachsen am 9. Juli 1553 als Fähnrich in sächsischen Diensten und 1554 als Geschwaderkommandeur in niederländischen Diensten aus. Er residierte auf Klettenberg und starb am 22. Juni 1562, Eberwein schon 1560, beide kinderlos.

Sache durch christliche Mittel abgeholfen würde, so bitten sie, daß der Herrn Theologen und Superintendenten uf künftigen Mittwoch post Quasimodogeniti Ankunft uf des Raths Costen angestellet und befördert würde, auf daß etc.
1561: Hierauf fertigen Herr Albrecht George Graf zu Stolberg[88], Herr Günther Graf zu Schwartzburg[89], Herr Ernst Graf zu Honstein p. ihre Superintendenten, Theologen und Räthe, als Herrn Georgium **(S. 203)** Aemilium[90], Herrn Nicolaum Herco[91], der Heiligen Schrift Doctorem Gordianum Kirchhoffen Hofprediger und Herrn Franciscum Kirchhoffen Hofpredigern und Herrn Franciscum Schüßlern[92] der Rechten Doctor, Melchior Hofman Ambtman zum Straußberge, und Petrus Böttichern Cantzlern nach Northausen mit mündlicher Werbunge p. und gesinnen darbey gütlich, ihnen Glauben zu geben und sich wilfehrig bezeugen ltc. datum Dienstag post Quasimodogeniti 61.
Den Ehrwürdigen, wolgelarten, würdigen, ersamen, wolweisen unsern günstigen lieben, andächtigen und besondern, Pfarhern und gantzen Ministerio, Bürgermeistern und Rathe zu Northausen.
Nach derselbigen Ankunft haben am 18. Aprilis 61 Doctor Frantz, Melchior Hofman und Peter Bötticher den Vortrag sowohl bey den versamleten Eltesten als auch bey den Pfarhern des Ministerii gethan, ltc. Davon das damals gehaltene Protocoll in etlichen Bogen bestehend ausführliche Meldung thun.

***

Der Theologorum aufgesetzte Formula Confessionis

Nach gehaltener Verhör und der Sachen Untersuchung haben diese Theologi am 22. April. 1561 nachfolgende Sentenz aufgesetzt und hinderlassen.
Von der Lere:

---

[88] **Albrecht Georg, Graf zu Stolberg** (1516–1587), Sohn des Grafen Botho VII., wurde am 2. März 1516 geboren. Er trat als Rat und Gesandter der Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg von Brandenburg hervor und nahm an den Türkenkriegen Kaiser Karls V. in Ungarn teil. 1580 war er Gesandter Kurbrandenburgs bei König Friedrich II. von Dänemark. Er starb ehelos am 4. Juli 1587 im Alter von 71 Jahren.
[89]**Günther XLI., Graf zu Schwarzburg** (1529–1583) war der Sohn Graf Günthers XL. zu Schwarzburg, „des Reichen“, nach dessen Tod 1552 seine vier Söhne gemeinsam die Grafschaft regierten. Günther XLI. residierte in Arnstadt und war von den Brüdern der bedeutendste. Er wurde auch „Bellicosus“, der Streitbare, genannt. Nach mehrjährigem Studium in Erfurt führte sein Weg über die Residenz Wilhelms des Älteren von Nassau (1549) an den Hof Kaiser Karls V. (1550) Graf Günther kämpfte mit seinen Pistolenreitern 1554 und 1558 in den Niederlanden gegen Frankreich und soll zeitweilig bis zu 2000 Reiter befehligt haben. 1559 kehrte er in seine Herrschaft zurück. Am 15. Mai 1583 starb er in Antwerpen.
[90] **Georg Aemilius** (1517–1569) wurde in Mansfeld geboren. Sein Vater Nicolaus Oemler war ein Schwager Luthers. In seiner Jugend wurde er von Johannes Spangenberg unterrichtet. 1551 wurde er in Stolberg Tileman Platners Nachfolger. Er war der erste, der den Titel eines Inspektors und Superintendenten über beide Grafschaften Stolberg und Wernigerode führte. Er starb in Stolberg am 22. Mai 1569.
[91] **Nicolaus Herco,** eigentlich Zipser, Doktor der Theologie, Superintendent von Arnstadt, entwarf dort 1553 die Schul- und Kirchenordnung, starb 1573. Herco sei ein energischer und erfahrener Mann gewesen, „dem vor allem auch die Hebung des geistlichen Standes am Herzen lag, der deshalb alle auf diesem Gebiete ihm entgegentretenden Mißstände unnachsichtlich bekämpfte und in den meisten Fällen auch die Beseitigung der untauglichen Pfarrer durchsetzte“, urteilte G. Einicke, Zwanzig Jahre schwarzburgischer Reformationsgeschichte 1521 - 1541, 2. Teil, Selbstverlag des Verfassers 1909, S. 143.
[92] **Franz Schüßler,** Sohn des Nordhäusers Ludwig Schüßler, promovierte 1546 in Ferrara zum Doktor der Rechte. Er wurde Hennebergischer Geheimer Rat und 1553 Gräflich Stolbergischer Kanzler.

(S. 204) Weil bißhero in dieser löblichen Stadt Northausen leider durch Gottes Verhengnis eine harte und schädliche Spaltunge in der Lere und Predigten halben gewesen, daraus wir Prediger hin und wieder von vielen verdacht und beschuldiget worden, daß wir in der Lere nicht rechtschaffen und in den Fundamentis derselben widerwertig sein sollen und solches in den fürnembsten Articeln, unser und aller Menschen Seligkeit betreffende, wie man vor Gott gerecht und selig werden soll, was der rechte Gebrauch des göttlichen Gesetzes und der Werck oder des newen Gehorsams sey. Als haben wir uns newlich und eintrechtig von gemelten Stücke uff das kürtzeste, als müglich hat sein können, gegeneinander ercläret, wie in dieser Schrift hernach von Stück zu Stücken folget:
Erstlich bekennen, glauben und leren wir, daß alle Menschen von Natur nach dem Fall also an allen Kräften zerrüttet und verderbt und für Gott schuldig worden sein, daß sie in ewiger Verdamnis und unter Gottes Zorn gehören, wie geschrieben stehet Ephes. 2: Omnes eramus filii irae.[93] Aus welchen Schaden dem Menschen unmüglich ist, sich durch seine eigene Kräfte zu wircken; sintemal solche Zerrüttunge **(S. 205)** mit sich bringet 1. grewliche, tiefe Finsternis, unwissende Zweifel von Gott und seinem Willen, wie hievon der 48. Psalm claget: Homo iumentis factus est[94]; darnach schreckliche Abwendung des Willens von Gott und seinen heiligen Geboten, dadurch der Mensch zu eiteln Bösen gekeret und also unter die Sünde gentzlich, wie der Apostel redet, verkauft ist, und entlich grewlichen Ungehorsam im Hertzen mit widerspenstiger Neigung und Brunst gegen göttliche Ordnung, wie geschrieben stehet Genesis 8: Sensus et cogitatio humani cordis in malum pronae est ab adolescentia sua.[95] Et Jeremias 17: Pravum est cor hominis et eius cogitationes malae.
Zu Erkentnis solches Schadens können wir arme, elende Menschen anderer Wege nicht kommen, den durch das Gesetze, welches uns den Spiegel der göttlichen Gerechtigkeit, nach dem wir als das Bild Gottes vollkomlich geartet sein solten, fürstellet, uns zu weisen, wie weit wir von Gott abgesondert, wie tief in uns die Sünde stecken und darauf drewet Gottes gerechten Zorn, Fluch und ewige Verdamnis, daher wir auch sagen, daß der fürnembste Gebrauch und Nutz des göttlichen Gesetzes ist, die Sünde offenbaren und zu erkennen geben, wie der Apostel saget: pro legem agnitio peccati, Roman. 3.[96] Wo nun der Mensche also durch Offenbarung des Gesetzes zu Erkentnis seiner Sünde und Elendes kommen, daß er keine Hülfe, weder an ihm selbst **(S. 206)** noch an einigen Creaturen im Himmel oder auf Erden weiß, weisen wir ihn weiter auf Jesum Christum, den Gott zu einem Mitler verordnet, welcher in menschlicher Natur allen gehorsam gegen dem Gesetze an unser Stadt geleistet, Gottes Gerechtigkeit und Willen gnug getan, die Strafe der Sünden getragen, allen Zorn gestillet und also vollkomliche Versönung zwischen Gott und Menschen aufgerichtet, wie geschrieben stehet Rom. 8: Den das Gesetze unmuglich war ltc. Item Galat. 4: Da die Zeit erfüllet war, sandte Gott ltc.
Solchen Trost weiset und offenbaret uns das Gesetze nicht, sondern die Lere des Heiligen Evangelii, wie geschrieben stehet: Niemand hat Gott je gesehen ltc. Joan. 1, und prediget uns von solchen Wohlthaten und Verdienst des Sohns Gottes, heist uns den Mitler anschauen, daß er das ware Lamb Gottes, welches unsere und der gantzen Welt Sünde getragen, daß wir gleuben, daß uns Gott umb seinetwillen gnädig ist und Sünde vergibt, zu erben und Kinder des ewigen Lebens aufnimbt und das alles ohne unser Verdienst aus lauter überschwenglicher Güte, Gnade und Barmhertzigkeit Joh. 3: Also hat Gott die Welt geliebet ltc.

---

[93] Epheser 2, 2: „...und von Natur Kinder des Zorns waren wie auch die Übrigen."
[94] Psalm 48, eigentlich Psalm 49, 13: „Ein Mensch ... muss davon wie das Vieh."
[95] Sinnen und Denken des menschlichen Herzens sind von Jugend an zum Bösen geneigt.
[96] Epistola Pauli ad Romanos 3: per legem enim agnitio peccati = Denn durch Gesetz kommt Erkenntnis der Sünde.

Hieher gehöret nun das Gesetz nicht und kan und sol in solchen Ängsten des Gewissens und vor Gottes Gericht in dem allerhöchsten **(S. 207)** Artikel der Seligkeit dem Menschen nicht vorgehalten werden, der aus den beider Leren des Gesetzes und Evangelii grosser Unterschidt findet, wie das Gesetze die Unbußfertigen schrecket und zur Erkentnis der Sünden füren sol; also sol das Evangelium die Betrübten trösten und aufrichten und uf den waren und allein beständigen Trost in Christo vorgestellt weisen und wie das Gesetze mit eiteln Zorn, Fluch, Strafe und Verdamnis umbgehet, also gehet das Evangelium um mit eiteln Trost, Friede und Barmhertzigkeit Gottes, Johan. 1: Lex per Mosem data est, das Gesetz ist durch Mosem gegeben, die Gnade und Warheit ist durch Jesum Christum worden.

Sol aber dieser Trost, der im Evangelio vorgestelt wirdt, im Menschen zum Leben kräftig sein, so muß er glauben und ihm denselbigen auf sein eigen Person appliciren und zueignen, den der Glaube ist das einige Mittel, dardurch wir den Mitlern Jesum Christum mit seinem Verdienst und allen Wohltathen ergreifen. Und heissen wir das nicht Glauben, die blosse Historien wissen und in gemeine glauben, daß Christus andern zuguthe kommen sey, sondern vestiglich schliessen und ungezweiflich ver-**(S. 208)**trauen, daß er mir und dir zuguthe kommen sey, daß er meine und deine Sünde getragen, daß wir von ihm Vergebung der Sünden, Erlösunge vom Verdamnis, Gerechtigkeit, Seligkeit und ewiges Leben haben sollen und also solches auf einen jeden insonderheit ziehen und appliciren, wie Christus zum Gichtbrüchigen spricht, Matth. 9: Sey getrost, mein Sohn ltc. Solchem Glauben gibt nun die Schrift solch Zeugnis und Ehre, daß wir dadurch Vergebung der Sünden empfangen und gerecht werden, Actor. 10: Von diesem zeugen alle Propheten ltc.

Und ob nun wohl solcher Glaube nicht ohne guthe Wercke ist, wie hernach weiter gesagt wirdt, so sollen sie doch hieher nicht gezogen werden und die Ehre nicht haben, daß sie neben dem Glauben Mittel sein, die Seligkeit zu ergreifen, sondern sollen hievon weit ausgeschlossen und abgesondert sein. Hieraus ist auch eigentlich zu sehen und zu verstehen, wie wir den vor Gott gerecht werden und sein, nemlich aus keinem unserm Verdienst und Würdigkeit ohne alles Zuthun der Wercke, sondern aus blosser Gnade und Barmhertzigkeit Gottes und des Verdienst unsers Herrn Jesu Christi willen, allein durch den Glauben an ihn. Daher viel Sprüche gehören, Rom. 3: Wir werden ohne Verdienst gerecht ltc. Gnadenstuhl durch den Glauben in seinem Bludt. Und bald hernach: Der Mensch wird gerecht ohne **(S. 209)** des Gesetzes Wercke, allein durch den Glauben, Rom. 4: Den der nicht mit Wercken umgehet, glaubet aber an dem, der den Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit. So ist nun Gerechtigkeit vor Gott nichts anderß den Vergebung der Sünden, Versöhnung mit Gott und Zurechnung der fremden Gerechtigkeit des Sons Gottes im Glauben ergriefen und gefasset, 1. Cor. 1: Christus ist uns gemacht zur Gerechtigkeit; Rom. 10: Christus est impletio legis ad iustitiam omni credenti.[97]

Darauf verdammen und verwerfen wir alle andere irrige und widerwertige Lere der Pelagianer, Papisten, Osiandri p. und wer sie mehr sind, die wider die helle Warheit dieses Articels leren. Und dieweil die Propositiones Majoris: daß gute Wercke nötig sind zur Seligkeit und daß ohne guthe Wercke niemand sey selig worden, auch daß es unmüglich, ohne guthe Wercke selig zu werden; wider diesen Artikeln streiten, desselben rechten Verstandt verfelschen und vertunckeln, so sagen und bekennen wir einmütiglich, daß sie falsch sein, verwerfen und verdammen sie in der Lere dieses Artikels mit allen anhengenden Glossen, welche solche Meinunge bestetigen, als solten die Wercke nötig sein zur Seligkeit, dieselbe zu verdienen oder zu erhalten. Bekennen und bezeugen weiter, daß der heilige Man Gottes Doctor Martin Luther mit solchen papistischen, gefehrlichen Reden nicht

[97] Römer 10, 4: Denn Christus ist das Ende des Gesetzes, jedem Glaubenden zur Gerechtigkeit.

zufrieden gewesen, viel weniger ihnen in seinen Büchern gleich geleret, sondern gestraft und verworfen. Wie wir **(S. 210)** uns auch neben allen andern newen Leren der Kirchen solches zu thun und die Leute von der falschen Lehre, so darinnen stecket, in unsern Predigten, so oft es die Noth erfordert und des Texts Gelegenheit bringet, zu warnen schuldig erkennen und willig und fleissig befunden werden wollen.

Weil nun also gründlich geschlossen, fest und war ist, daß man in den Artikeln der Rechtfertigung die Lere von den guten Wercken nicht mengen kan oder sol, so folget ordentlich darauf, daß man auch wisse, daß der warhaftige und seligmachende Glaube, von dem St. Paulus sagt, daß er durch die Liebe thätig ist, nicht ohne rechtschafne ch. W. ist, noch sein kan, welche bey den Christen gewißlich folgen und den Baum aus den Früchten zu erkennen geben, den wan der Mensch gerecht und mit Gott versönet wirdt, gibt Gott zugleich den Heiligen Geist, der ihn new gebüret, newe Licht, Leben und andere innerliche Tugenden anzündet, fehet an, das zurstörte Bild Gottes zu ernewern, den alten Sauerteig auszufegen und zu allem Guthen im gantzen Leben zu treiben, daß er anfehet, Gottes Gebot zu lieben und nach demselben sein Leben zu richten, den Gott macht nicht darum aus Gnaden gerecht und selig, daß wir in Ungerechtigkeit des Lebens bleiben, sondern daß wir als seine Kinder ihme zu Ehren leben, davon Paulus Rom. 8: Welche der Geist Gottes treibet, die sind Gottes Kinder. Und Christus Matth. 5: Lest **(S. 211)** Euer Lichte leuchten vor den Menschen p. p. Hieher gehöret die Lere von dem newen Gehorsam, welchen Gott ernstlich von allen Gleubigen fordert, wie Paulus abermal sagt: So sind wir Schuldner nicht dem Fleische p. p. Rom. 8.

Darmit wir auch wissen, wie solcher Gehorsam gegen Gott und newes christliches Leben sol angestellet werden, daß es Gott gefalle, so lehret uns das Gesetze den Weg dazu, das ist nun die Tabel und das Register, darinnen uns Gott fürschreibet, wie wir ihm dienen sollen, und wil nicht haben, daß wir uns etwas Sonderliches ertichten, wie der Spruch lautet Ezech. 20: In praeceptis meis ambula![98] Dazu stimmet der Apostel, schreibet: Stabilimus legem per fidem.[99] Und ist dieses abermal ein guter Gebrauch und Nutz des Gesetzes, daß es den gleubigen Menschen dienet zu Unterricht warer Gottesfurcht und dessen Dienstes, wie auch Gottes Wort. Neben dem, daß es die übrige Sünde im Fleisch immerdar straft, zur stetigen Busse treibet und von Sicherheit abweiset, in welchen allen der Heilige Geist kräftig ist und wircket. Solchen Gehorsam, wiewol er unvolkomlich ist, verheisset die Schrift allerley Belonung und erhebt ihn sehr hoch, davon viel Sprüche angezogen werden könten, wen es die Noth erfordert, und müssen auch die Auslegung solcher Sprüche alle uf das Ende gerichtet werden.

Bekennen derhalben, daß die Antinomer Unrecht thun, welche in die-**(S. 212)**sem Stücke vom Gesetze verächtlich reden, dasselbe verwerfen, aus der Kirchen stossen und allein ufs Rathauß weisen. Den so wenig das Gesetze in dem Artikel von der Rechtfertigung vor Gott sol gemenget werden, sondern davon so ferne und weit geschieden sein und bleiben, als der Himmel von der Erden, so wenig sol es aus der Kirchen verstossen werden, das Leben und newen Gehorsam zu regieren.

Wir bekennen und lehren auch, daß der Man Gottes Lutherus gantz und gar mit den Antinomern nicht einig ist in seinen Schriften, und da die dahin sollen gezogen werden, daß ihme zum höchsten Unrecht geschicht und Sünde ist, daß wir wissen, daß er wider sie ernstlich geschrieben, gestritten und disputieret hat, und sollen seine Rede, die etliche antinomisch lauten, sollen hieher nicht gebraucht werden, sondern alda bleiben, dahin er sie selbst mit nottürftiger Erclärung gesetzet hat, als

---

[98] Eigentlich Hesekiel 11, 20: ... damit sie in meinen Geboten wandeln oder 37, 24: Und sie sollen wandeln in meinen Rechten ...

[99] Wir stärken das Gesetz durch den Glauben.

in dem Artikel von der Rechtfertigung, auch sind wir bereit, wie trewe Diener Christi die Antinomiam wie auch alle andere falsche Leren in allen Articulen mit Luthero zu strafen trewlich und die Warheit zu schützen.
Dieses ist unser einfeltiger und einmütiger Verstandt in gemelten Artikeln, und zweifeln nicht, es sey die unwandelbare Warheit Gottes. Dabey wir mit seiner Hülfe beständig zu verhar-**(S. 213)**ren bedacht und einträchtig sein und bleiben wollen, das helfe uns Gott der Vater durch Jesum Christum seinen Sohn, unsern Herrn, gelobt und gepreiset in Ewigkeit Amen.
Georgius Aemilius Doctor Ecclesiarum Stolberg. Superintendens 1561 d. 22. Aprilis, Dienstag post Misericordia Domini.
Nicolaus Herco Doctor Ecclesiarum Suarzburg. Superint., Iheronymus Menzelius[100] Comitatus Mansfeld. Superintend., Joan. Rodius Past. Isleb. ad St. Nicolaum, Gordianus Kirchhoff in aula Honstein. subscripsit.

***

Weil den vermög des vorhandenen Protocols beide Theile der widereinander bißhero gewesenen Geistlichen sich also herausgelassen, daß niemand derselbigen eines Irthums hat können beschuldiget werden, auch die beschriebene Herrn gräflichen Theologen vorhergehende Confession aufgesatzt und dem Rath vor ihrem Abzuge eingehändiget hatten, ist Ein Ehrbarer Rath hierauf alsobald bemühet gewesen, durch ein offen Patent solche der geistlichen Vereinigung der Bürgerschaft kunt zu machen und dieselbige zu vermahnen, hinforder nichts mehr unter sich davon zu gedencken, hinwieder von der Lehre zu disputieren. Es ist solch Decret alsobald den 25. April zu Papier gebracht und sowohl im sitzenden Rath als in den Herrn Eltesten und noch **(S. 214)** zu zweien Malen abgelesen und conprobieret worden. Aber Montages post Jubilate kommen nachfolgende dazu, deren Vota divers gefallen als:
Hans Kuche, weil Antonius sein Bedencken uf die eine Notel genommen, deucht ihm nicht vor guth, ehe das Bedencken eröfnet, als ob es gantz beschlossen, zu publiciren. Hans Branderoth: Stellet es meinen Herrn anheim, verstehen es nicht. Andreas Wende: Wils noch ein 8 Tage bedencken. Kersten Zelman: Ob man auch mit den Predigern dieser Stadt sich unterredet. Hans Leuterodt: Daß man erst zusammen kommen; der Confession Inhalt sey ihm zu schwer, wens solte angeschlagen werden und were schimpflich und nachtheilig, were besser unterlassen. Jacob Eilhardt[101]: Biß der Pfarher Nicolai sein Bedencken eingesandt, doch ficht ers nicht an. Andreas Kühne: Achte es vor noth, da es von einem Teil angefochten, ob es auch zu verantworten.
Dieses Mandats Abschrift vide in den Kirchen Tomo pag. 84!

***

[100] **Hieronymus Menzel** (1517–1590), Superintendent der Grafschaft Mansfeld, geboren zu Schweidnitz in Schlesien am 22. Februar 1517 als Sohn eines Tuchmachers, studierte in Wittenberg Theologie, wurde Konrektor zu Eisleben, dann dort Prediger und Superintendent. Er starb am 25. Februar 1590.
[101] **Hans Kuche** war Bürgermeister zwischen 1554 und 1572, **Hans Branderoth** Bürgermeister 1560 und 1570, **Kersten Zelman** amtierte 1569 und 1572, **Jacob Eilhardt** zwischen 1565 und 1576.

Montag post Vocem Jucunditatis:

Magistri Antonii Erclärung uf der gräflichen Theologen abgefaste Formulam Confessionis

Erbare, wolweise, günstige Herrn, daß Euer Ehrwürden bißhero der Irrungen halber in unsern Kirchen beneben anderen grosse Mühe, **(S. 215)** Kost und Arbeit ertragen und noch, dancken wir Gott dem Vater aller Gnaden, daß noch Regimenter gefunden werden in dieser letzten argen Zeit, die sich des Kreuz Christi und seines reinen Worts nicht schemen noch übermüden lassen, welches der fromme und getrewe Gott umb Christus seines lieben Sohns willen unsers einigen Heilandes nicht wird unvergolten lassen, wie wir den in unserm Gebeth für Euer Ehrwürden zu Got tröstlich weiter hoffen.

Was aber anbelangt den letzten Abschiedt und Beschluß der Herrn Theologen als zum Vertrag gütlicher Handlung, daruf wir unser Bedencken gehabt (aus christlichen und sehr nothwendigen Ursachen), dieselbe Formulen also zu willigen ltc. wollen wir nun die ufs kürtzeste Euer Ehrwürden dienstlich anzeigen und nicht zweiflen, Euer Ehrwürden werden unser Anliegen und Beschwerung günstiglich erwegen und uns christlich behülflich sein. Zum ersten, die gantze Zeit über nach unser gestalten und überreichten Confessionen haben wir Euer Ehrwürden nie anderß davon hören reden noch verstanden, den daß Euer Ehrwürden wolten diese Sachen einmal gentzlich abzuhelfen, etliche gelerte und ansehnliche Theologen anhero bitten, zu erkennen, welches Theil unter uns Predigern sich recht nach Gottes Wort und Euer Ehrwürden ernstlichen Decreten und Befehl gehalten und dem nachkommen were, dornach sich Euer Ehrwürden zu richten hetten. So haben auch wir von den Herrn Theologen clar, deutlich verstanden, daß sie Euer Ehrwürden die gantze Sache wieder heimgestellet und an dieselbe christlich Decret **(S. 216)** geweiset, darauf wir uns stets referiret haben, beneben unser überreichten Confession. Zuletzt werden wir auch gantz glaubwürdig berichtet, daß Euer Ehrwürden den Herrn Theologen anfänglich ihre Ankunft und Mühe bedancket und anheim zu reisen vergonst, wo sie nicht nach Gottes Wort über dem Beschluß Euer Ehrwürden in dießer Sachen sprechen und erkennen wolt p.

Weil nun unser Gewissen gefangen ist, da Gottes Wort gebeut, wir sollen unser Lere bekant sein und jederman davon Rechenschaft geben, darnach daß man der Obrigkeit gehorsam sey, was nicht wider Gott ist. 1. War das gantze Ministerium Euer Ehrwürden Befehl und Geboth, eine Confession zu stellen, einhellig gewillet, hatte auch zum Werck gegriefen und etliche Artikel gefertiget und zuletzt, daß wir etlicher Kirchen und Schulen Gezeugnis albereit haben, daß unser gestelte Confession sampt den Confutationibus corruptelarum[102] christlich und recht gestellet sey, so kommen wir von diesem göttlichen Wege und Mittel nicht treten, uns in Fährligkeit ohne Noth zu begeben, wo wir nicht ehe überweiset werden unser Lere und Strafen in der Confession uns auferleget, sey wider Gottes Wort und unchristlich.

Dieweil den die Herrn Theologi ihren gemessenen Befehl gehabt, neben denen Adjuncten (der wir uns allerdinges nicht hetten versehen in dießer Sache, sonderlich der Juristen), son-**(S. 217)**dern sind thätige Leute gentzlich blieben, die nach der Schrift und unser Confession nicht schliessen wolten, haben wir auch des die grosse Beschwerung gehabt, uns in weitere und ungewissere Wege zu begeben und willigen. Weil uns nun Gottes Wort, Euer Ehren Würden ernstlicher Befehl, des gantzen Ministerii zu Northausen Verwilligung und Sentenz und der Herrn Theologen Bekentnis, daß Euer Ehrwürden haben christlich Decret gestellet, nicht helfen sol in dießer Sache, so helfe uns der lebendige, getrewe, fromme Gott um Christus willen, wen und wie es ihm gefällig ist, Amen.

---

[102] Zurückweisung, Widerlegung der Verderbnisse.

2. so seint der Herrn Theologen Schrift die ersten, so uns vom Herrn Menzelio ward fürgelesen, der Abschrift wir gebeten und bekommen haben, und die andere Schrift, so uns vom Rathause zugestellet worden, bald im Anfang strackß widereinander in einerley Sache. Den der Herrn Theologen Schrift, so uns öffentlich für Euer Ehrwürden vorgelesen wardt, bekent, daß sie zur entlichen Folge nicht haben kommen mögen; aber die andere Schrift thut das Maul getrost auf und spricht, es sein die Artikel gentzlich vereiniget und vertragen. Item mit Hand und Mund zugesagt, stets und fest zu halten, dazu wir doch clar nein sagen, mit frölichen Hertzen, sondern die Herrn Theologen reden recht, den sie haben unsere **(S. 218)** Beschwerung gehöret, und sind wir erbötig, noch weiter ihnen Ursache anzuzeigen, so es noth sein will. Woher nun zugleich ja und nein in diese Schrift kompt (die doch zum Abschied und Beschluß sol gestellt heissen in so grossen Gottessachen), das wissen wir nicht, ohne daß man uns arme Diener Christi also hat wollen vielleicht versuchen, oder seint mehr Leute den Theologen zur Schrift kommen, daß wir schier sagen dorffen, es weren juristische Possen in dieser allerhöchsten Sache Gottes und seines Wortes eingemenget.
Zum dritten wissen Euer Ehrwürden, als uns dießer Abschiedt der Herrn Theologen fürgelesen ward und wir solcher Schrift Copie gebeten, haben die andern Pfarhern Blasii, Petri und Jacobi bald in puncto replicieret und angenommen in dem Verstande, daß sie nun für recht und unschuldig erkent weren, haben Gott vom Himmel und den Herrn Theologen gedanckt, uns aber in die billige Strafe zu nemen Euer Ehrwürden errinnert. Wen der Beschluß der Herrn Theologen diesen Verstant hat oder haben sol, so willige und unterschreibe ein ander an unser stadt, uns were besser zehenmal gestorben, den diese ihre Worte **(S. 219)** sind in keinem Winckel geredt noch gehandelt. Und ob man wohl hie fürwenden will, der Herr Superintendent Menzelius habe solchen ihren nichtigen Ruhm und unser Beschwerung bald abgewendet und widerleget, also sie möchten ihr Recht behalten, so guth sie das hetten, sie aber hetten nur allein eine sühnliche Handlung gehalten, auch daß letzlich beide Superintendenten Stolberg und Manßfeld gebeten, Euer Ehrwürden wolle solche Beschwerung über uns nicht lassen auf ihre Cantzel bringen ltc.
Das hilft uns nicht, den wir sind zu oft gebrant in dießer Sache, und darnach haben sie keine Schew getragen, solche Schrift der Herrn Theologen so strackß wider uns zu deuten: Sie weren die gantz gerechten, uns aber solt Euer Ehren Würden in die Strafe billich nehmen, und thun das für allen Theologen und Euer Ehrwürden und in unser Gegenwart, was sollen oder dörfen sie sich nun fürchten für andere Leute alhier und anderßwo, uns aufs euserste biß ans Gefengnisse oder Strafe der Obrigkeit zu verunglimpfen, sonderlich weil von diesen Confutationen des Herrn Menzelii kein Wort in dem Vertrag mit ist gesetzt worden, da doch andere Worte sind hinnein gebracht, die zuvor auch nicht darinnen stunden.
Weil nun dieses alles ist hangen blieben unerkant, ungebüsset, wie from sie und wie böse wir sein, können noch sollen wir **(S. 220)** nicht willigen, solche formulam mit solchem Verstande und Auslegung, den das würde unser Kirchen und Gewissen auf das Allerbeschwerligste sein, wie Euer Ehrwürden wol und viel besser den wir erwegen können.
4. wird der Abschied oder Vertrag genannt eine Linderung oder Milderung, nemlich wir sollen wieder zur Confession greifen, aber also, daß wir nun keinen Text selber setzen, was wir bekennen, sondern solten der ersten alten Confession zu Augßburg Text behalten und unterschreiben; darnach sollen wir Corruptelen strafen, so seit dem Tode Lutheri eingerissen sein, und daß wir die zwen Artikel de Majorismo et Antinomia sollen lassen vertragen sein. Als were uns nun erstlich unsere Confession hiemit genommen und unerhört verworfen, mit allen andern Stücken, wen wir diese Schrift verwilligten, aber man sol ehe beweisen über unsere gestellete Confession aus Befehl Euer

Ehrwürden, ob wir christlich oder unchristlich darin geleret haben und unrechte Corruptelen gestraft; vom Majorismo und Antinomia wollen wir hernach beweisen, daß sie nicht vertragen sindt.
Wir erfaren zu unßer Zeit, daß wie sich die Ketzer bißher mit der Bibel stets behulfen und geschmücket haben, als thun jetzt fast alle Rotten mit der Augßpurgischen Confession, daruf sie sich alle berufen, wen man sie aber an das Licht führet und fodert, wie sie die guthen Worte in der Augßpurgischen Confession verstehen, mei-**(S. 221)**nen, deuten, so findt sichß in ihren Büchern und eigen Bekentnis, daß sie der Bibel und Augßpurgischen Confession Gewalt und Unrecht thun und Leute sein, die das Gesetze übel deuten, wie der Psalm saget: Und bleiben taube Ottern, die ihre Ohren für der Warheit zustopfen. Also bleibet jetzo die liebe Augßpurgische Confession der newe Lappe, wie unser Herr Christus diese Gleichnisse gibt, auf dem alten Kleide, da der Riß hernach nur erger wirdt. Darum haben wir in unser Confession clar und deutlich geredet, wie wir die Wort und Meinung in einem jeglichen Artikel verstehen, auch Grund und Ursache darneben gesetzt, warum alle Corruptelen und Irthume müssen verworfen werden, von welcher unser Lere und Confession wir mit Gottes Hülfe nicht Schew tragen, für jederman Rechenschaft zu geben, sonderlich für Euer Ehren Würden, auch im Fall der Noth für unsern Herrn, den vier Räthen zu Northausen.
5. haben die andern Pfarrer zwar den Zeddel angenommen, darin die Herrn Theologen gesetzt, daß alle Propositiones Majoris und seinesgleichen sampt allen Glossen sollen verworfen werden, die da leren, daß Gottes Worte sollen nötig sein zur Seligkeit; in dem Stücke haben die Herrn Theologen viel alhier ausgericht, were dies im Anfange geschehen, so were keine Irrung entstanden. Aber dies ist nun der Mangel; es hat Doctor Major selbst solche **(S. 222)** Propositiones fallen lassen und bekent im getruckten Büchlein, er wolle solche Worte hinfüro nicht mehr gebrauchen; darumb können alle Jünger Majoris solches jetzt auch thun, ohne alle Gefar, aber nichtsdestoweniger behelt Major die Meinung und Verstand, verwirft also die Hülsen und behelt die Kern, wie er dessen gnügsam überweiset ist.
Also haben unsere Pfarrer clar und oft darneben gesagt für den Herrn Theologen und uns, sie haben zuvor auch nie anderß den also gelehret, haben auch damit auf alle unsere Clagen im Grunde nichts anderß geantwortet, den daß sie zuvor nie anderß gehalten und geleret haben, wie sie den Herrn Theologen dazusagten, und wir zweiflen nicht, daß sie solches noch bekennen. Hiemit were nu alles unser Vermanen, Predigen und Strafen wider die Majoristerey verloren und unrecht gewesen, wen wir diese Schrift willigen. Item aller Kirchen und Schulen Urtheil, sonderlich Jena, Halle und Magdeburg, werden verdampt, darinnen sie für Majoristen seid erkant und erclärt. Es ist auch damit all ihr grosses, grausames Schreien wider die Antinomer und uns dadurch recht gesprochen und vertediget, daß uns abermal besser were der Todt, den daß wir solche Grewel solten bewilligen und bestetigen, darfür uns Gott in Christo genädiglich behüten wirdt, wie bißher, Amen.
(S. 223) 6. wird gesetzt, es sein diese zween Artikeln von Majorismo und Antinomia verglichen, da haben wir den Herrn Theologen in ihrer Gegenwertigkeit angezeiget, daß wir an dem Stück keinen Gefallen hetten, weil sie wol wüsten, daß obwol Majorismi halben etwas ziemlich were geredt worden, daß dennoch wider Antinomia gantz und gar nicht were vorgenommen worden, weder pro noch contra, sondern wir hetten nur zur Confession allesampt geeilet, daß die möchte fürgenommen werden. Weil nun nichts proponiret oder opponiret were von der Antinomia, wie könten wir den ihnen diese Schrift nicht willigen oder unterschreiben, die so steif heraus saget, wir weren in diesen Artikeln gentzlich vertragen und verglichen, auch in Fundamentis, welches sich weit anderß helt, ja die Antinomia ist niemals fürgenommen, dadurch uns doch solche Gewalt so oft geschehen ist, helt man uns nu so gar für Kinder in dießer Gottessachen, daß man uns dies darf anmuthen, so ist nicht

guth, unser Herr Christus mag unser Vormund sein, und bitten, Euer Ehren Würden wolten uns nicht dahin dringen lassen, das nicht so ist.
7. was die Formula belangt vom Glauben und guthen Wercken, haben auch über etlichen Sprüchen uns mit den Herrn Theologen beredet und sonst mehr Stücken, aber daß sie die newe Geburt, die Gott der Heilige Geist wircket, unter die guthen Wercke setzen, das können wir nach Gottes Wort sagen, daß die newe Geburth zu Person gehöre, daß derselbe Person oder Mensch selbst newe Geburth heisse und nicht die guten Wercke **(S. 224)** eine newe Geburth seind, sondern sein Früchte allein, so aus den new gebornen Menschen fliessen und folgen, seind gar ein abgeschiedenes und gesondertes Ding, wie Baum und Früchte zwey unterschiedliche, wesentliche Dinge sind. Summa das ist der Streit. Zuletzt zeugen die Historien der Schrift und Kirchen, wie Gottes Name und Wort selber können gemißbraucht werden, daß auch der Man Gottes Lutherus schreibet im 6. Theil fol. 209: Die Christen haben nur wider eitele Heiligkeit zu streiten. Also hat Arius, wie Triparti. Hedionis[103] l.3, c. 100 zeiget, entlich dem Symbolo Niceno[104] unterschrieben, das doch wider seinen Irthum gestellet war, aber Arius blieb, wer er war, ein Ertzketzer hernach als vor.
Also schreibet St. Augustinus lib. de praecepto Originis c. 8 und epistol. 106, daß Pelagius auch sein eigen Irthum verdammet habe im Concilio Palestinae, aber sey hernach viel erger worden, den er habe alles listig gehandelt. Item Doctor Joachimus Martinus im Büchlein, des Titul ist „Trew Warnung und Trost ltc.“ schreibet, daß die Osiandristen wieder einkehren wollen p., aber sie sollen sich warnen lassen, spricht er, und den am meisten fürsehen, wen die falschen Lerer geschmeidig werden; dies Wort gebraucht er. Wider Doctor Majors falschen und getichten Widerruf schreibet Magister Johannes Wigandus, daß es Betrug sey, und warnet sich dafür zu hüten. Sonderlich aber schreibet der Man Gottes Lutherus oft, daß wir uns wol sollen **(S. 225)** fürsehen, wen die Feinde und Rotten gute Worthe geben unser Bücher und Worte gebrauchen. 7 Tom. fol. 256 und fol. 257, also thun etliche, da mag mans lesen. Wie man aber thun sol in diesen Sachen, setzt er auch oft, besiehe allein im 7. Tom. fol. 472, oder wir kehmen wieder zur Confession, wie uns die Gott und Euer Ehrwürden auferlegt haben im Namen Gottes, der wird entlich helfen, Amen.

***

Hierauf schreibet Ein Ehrbarer Rath an Doctor Aemilium und die andern Superintendenten und Theologen, einen jeden in Sonderheit:
Unsere willige Dienste zuvor, ehrwürdiger, hochgelarter, achtbar günstiger Herr und Freund, auf den jüngst gemachten Abschied hat Magister Anthonius eine Schrift fürbracht, wie Euer Ehrwürden aus beyliegender Copey befinden, daruf bitten wir Einen Ehrwürdigen Rath, uns den nach Euer Ehrwürden Gelegenheit schriftlich mitzutheilen. An die andern Superintendenten und Theologen, so bey der Handlung neben Euer Ehrwürden gewesen, haben wir gleicher Gestalt geschrieben und erwarten eines jeden Antwort, dan einer andern newen Zusammenkunft achten wir noch zur Zeit ohne Noth. Euer Ehrwürden wollen sich hiemit unbeschwerdt erzeigen, das sind wir zu verdienen willig, datum der Rath zu Northausen

---

[103] **Caspar Hedio** (1494–1553), geboren in Ettlingen/Baden, einer der Straßburger Reformatoren, übersetzte Schriften von Augustinus und Ambrosius sowie die ältesten kirchenhistorischen Werke.
[104] Symbolum nicaenum = Nicänisches Glaubensbekenntnis, verfasst auf der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa im Jahre 325.

Herrn Doctor Aemilii Antwordt an den Rath

Meine schuldige und willige Dienste zuvorn, Erbare, wohlweise und achtbare günstige Herrn. Ich habe den Abschied der Herrn Superintendenten und Magistri Antonii darauf erfolgtes **(S. 226)** Schreiben mit Fleisse durchlesen, weil ich den befinde, daß es die Herrn Doctoren und Euer Ehrwürden selbst nicht also haben treffen können, daß es einem jeden gefellig, so kan ich auch nicht hoffen, daß die Litiganten (ich solte wol sagen Praedicanten) mit mir allerdinges zufrieden sein werden, doch ist mir wenig an ihren Personen gelegen, sondern ich sehe allein auf die Sache und was ich Euer Ehrwürden schuldig bin, nemlich mein Bedencken, wiewol das bey mir kleine und geringe ist, zu eröfnen. Und muß mir Magister Antonius zuguth halten, wen er dieses meines Schreibens berichtet, daß ich mich in seine Meinung nicht zu schicken weiß, den er mirs fast bundt, sonderlich in drey Stücken, davon ich itzt gantz kürtzlich reden wil.

An dem Orte, mit A signiret, setzt er diese Worte: Aber die andere Schrift (den Abschied meinende) thut das Maul getrost auf und spricht: Es sind die Artikel gentzlich vereiniget und vertragen. Item mit Hande und Munde zugesagt, stette und veste zu halten p. p. Nun befinde ich in dem Abschiede solche Worte und Meinung dergestalt nicht gesetzt, sondern dießer Artikel stehet also: Die Herrn Superintendenten, Assessores und Testes haben beide Partheien vorgenommen, ihre Clage und Antwort sampt allen nothwendigen bericht, verhört, darauf unter sich gerathschlaget und nach vieler Unterredung entlich die Sache mit Gottes Hülfe dahin gearbeitet, vorgemelte Par-**(S. 227)**theien in streitigen Puncten, wie verhofft, vereiniget und güthlich vertragen sein, auch ware Einigkeit hinfurth stet und veste zu halten, mit Hande und Munde versprochen und zugesagt haben solten. Weil aber alle Sachen p. p.

Das verstehe ich also: Die Herrn Superintendenten haben dahin gearbeitet, daß die Partheien in streitigen Puncten, wie verhofft, entlich vertragen sein solten und daß sie ware Einigkeit zu halten mit Hand und Munde zugesagt haben solten, sey aber aller Dinge nicht geschehen. Und diese der Herrn Superintendenten Meinung gibt das letzte Schlußwort (solten) und was durchaus im Abschiede folget von etlichen Mitteln, Formen und Bescheidenheit, in Stellung der Confession, in fürfallenden Ungleichheiten und uf dem Predigstuhle zu halten. Den wen alle Sachen vertragen und Handgelöbnis geschehen were, als wie es Magister Antonius referiret, so hetten ohne Zweifel die Herrn Superintendenten den angezogenen Artikel viel anderß stellen können. Darum solt Magister Anthonius die Worte im Abschiede besser ansehen und die Meinung der Herrn Doctoren fleissiger expendiren, auch nicht so schnel sein, solchen trewhertzigen, christlichen und gelerten Mennern oder Euer Ehrwürden oder auch denjenigen, die den Abschied aus der ersten fürgelesenen Schrift gefast, widerwertiglich oder etwas anderß schuld zu geben; doch lasse ich die Herrn **(S. 228)** Doctores ihren Abschied verteidigen, ungezweifelt, Magister Antonius wird gnügsam Antwort von ihnen bekommen, und ich wolt ihm gönnen, daß er sein Lied nicht so gar hoch anhübe. Zum andern, an dem Orthe mit B disputieret Magister Antonius, wie sichß ansehen lest, wider die Herrn Theologen von der newen Geburt, die Gott der Heilige Geist wircket, als solten sie die unter die guthen Wercke setzen, so sie doch zur Person gehöre p. Nun glaube ich ohne allen Zweifel, die Herrn Theologen werden den Unterschied zwischen der newen geistlichen Geburth und guthen Wercken nicht weniger recht verstehen und wol wissen und aus Grundt der Heiligen Schrift in ihren Kirchen leren als Magister Antonius, darum achte ich, er hette sich billich besser bedencken sollen, den daß er also rühmlich herausfehret und führet die Herrn Doctores zur Schule.

Weil auch dießer Punct in dem Abschiede der Gestalt, wie Magister Antonius in seinem jüngsten Schreiben davon disputieret, mit keinem Worte gedacht ist, so kan ich nicht befinden, was Noth ihn hierzu getrungen oder was Nutz er hiemit schaffe. Es werden aber die Herrn Theologi solche

Summam des Streits, wie es Magister Antonius nennet, wol wissen, auf das rechte Ziehlbrodt zu legen und auszurechnen, was causa und effectus vor abgeschiedene und gesonderte Dinge sein.
3. beschleust Magister Antonius ab exemplis, davon hin und wieder geschrieben **(S. 229)** stehet und gelesen wirdt, daß obwol etliche Ketzer ihr Irthume widerrufen und die Widerrufung subscribiret haben, so sind es doch Ketzer blieben, hernach als vor p. p. Nun achte ich, Magister Antonius habe eine solche Persuasion oder denckt, er habe mit Ketzern zu schaffen, den er gar nicht trawe, ungeachtet der geschehenen Subscription. Seind das nun Ketzer, die den Abschied vor christlich geacht, gemacht oder bewilliget und angenommen, auch subscribiret haben, so mag ers beweisen, thut er das, so wil ich sie auch dafür halten, wen es auch gleich die höchsten Engel im Himmel weren. Wen aber auch gleichwol Magister Jacobus Sibold und sein Anhang in Beywesen der Herrn Theologen und Euer Ehrwürden in dem Abschied also das gedeutet, ercläret und in dem Verstande angenommen, als weren sie die gantz Gerechten und der ander Theil in Straf zu nemen. So konte ich Magister Antonius allerdinges nicht verdencken, daß er sich der Subscription auf solche des Gegenteils falsche Deutung beschweren, den wen man den Abschied recht ansiehet, so wird kein Theil darinnen expressè verdampt, sondern der Majorismus und Antinomia. Nun wissen Euer Ehrwürden, wie heftig Magister Antonius' Widersacher beide Irthume mit Schriften und sunst gestritten, daß dennest Magister Siebold meines Wissens bißhero nicht getan, sondern ist bey vielen treflichen Leuten in grossen Verdacht, daß er den Irthum **(S. 230)** Majoris approbire oder demselbigen anhängig sey oder jeden als unrecht nicht verdamme. Und vielleicht haben etliche solchen Verdacht wider Magister Sibolden die Kuntschaft und Zeugnis, damit sie ihm überkommen möchten. Weil den der Majorismus als ein Irthum, wie er auch ist, in dem Abschied angezogen wirdt, so hette Magister Jacobus seine falsche Deutung, wo die also geschehen, wie Magister Antonius referiret, wol in seinem Busen möge stecken lassen und damit stilschweigen, sonderlich, weil Magister Antonius den Abschied dergestalt zu Verdammung des andern Theils expresse nicht geteutet und uf solchen Verstandt angenommen und subscribieret, dazu er den meines Achtens mehr und besser Ursachen gehabt den der ander Theil zu seiner Deutung, allein daß Magister Jacobus praeoccupieret hat und ihme zuvor kommen ist, dies habe ich kürtzlich auf Magistri Antonii Schrift anzeigen wollen, nicht darum, daß ich bedacht were, mich in dieser schweren und fehrlichen Sachen zu stecken, den ich erkenne mich zu gering dazu, sondern daß Euer Ehrwürden befinden mugen, daß ich Warheit und Einigkeit alzeit am liebsten gefürdert sehe und an Sophisterey, Calumnien[105] und Wortzänckerey, auch an Ergernissen und Uneinigkeiten keine Beliebung habe. **(S. 231)** Was letzlich anbelanget, ob Magistri Antonii Schrift den Herrn Theologis zugestellet sey oder nicht, bedarf wohl einer guthen Deliberation, dan geschichts, so wird Magister Antonius vielleicht so viel zu schaffen bekommen, daß er auch seines Predigtstuls nicht recht in acht nemen können, den die Herrn Theologi werden schwerlich stille schweigen, sie wolten den Magistrum Antonium nicht würdig achten, sich mit ihme in unfruchtbare Disputation einzulassen; gibt man aber ihnen keine Abschrift, und sie werden bericht, daß sie von Magistro Antonio angegriffen sein ihrer Lere halben, so könten sie sich über Euer Ehrwürden beclagen und muchten sich meine gnädige Herrn die Grafen allerseits ihrer etwan mehr annemen, den man vielleicht dencket, wiewohl solches, do ihnen Copey zugestalt wirdt, auch geschehen kan. Und weil ich schuldig bin, auf Euer Ehrwürden Begeren mein rathsam Bedencken zu eröfnen, so achte ich, es sey zu thun, daß einem jeden Copei zugeschicket werde, ungefehrlich in oder neben einer solchen Missiven, doch bitte ich, Euer Ehrwürden wolle hierüber

[105] Verleumdungen.

mit allen dreien Räthen und Eltesten einen guten Ratschlag halten und eintrechtig schliessen, was in dieser wichtigen Sache fürzunemen sey ltc.

***

(S. 232)
Nach Absterben Magistri Andreae, Pfarhern im Altendorfe, recommendiret Herr Magister Cyriacus Spangenberg[106] sub dato Thalmanßfeld, 16. August 1562 [?], aus Liebe zu seinem Vaterland an die Vorsteher gedachter Pfar, Magistrum Andream Langen einen gelarten und jungen rechtschaffen Man ltc.

***

Chursächsische Gesantschaft an den Rath wegen Magistri Anthonii und Fabritii, am 6. Octobris 1567 nach Abzug der chursächsischen Commissarien dem Ministerio vorgehalten
Nachdem Ihr Churfürstliche Durchlaucht am 29. Junii 1567 ein hartes Schreiben wegen Magistri Antonii und Fabritii an den Rath getan, welches zu lesen in dem Kirchen Tom. pag. 127, fertiget er bald hernach ab John von Fasch, Regierungßrath zu Dreßden, und Erich Volckman von Berlips[107], Hauptman zu Saltza, an den Rath, mit Begeren, daß am 19. Augusti derselbige alsobald alle drey Räthe solte zusammenfordern lassen, den sie austrücklich Befehl, vor denselben alle miteinander ihre befohlene Werbung und mündliche Anzeigung zu thun; und als Ein Ehrbarer Rath unter andern Ursachen vorgewendet, warum solches nicht wohl so eilend erfolgen könte, auch dies berichten lassen, daß die Räthe einen Abend zuvor nach altem Gebrauch pflegeten erfordert zu werden, haben sie nach gepflogener vielen Unterredung dasselbige abzuwarten sich erboten. **(S. 233)** Haben sie in harten Terminis auch hernach dergestalt abgelegt, daß sie nach geschehener langen Replic daruf bestanden, entweder Magistrum Antonium und Fabritium von Stund an gefenglichen einzuziehen oder mit der eilenden und damals von Stund an remotione ab officio[108] zu verfaren; ltc. Davon siehe ferner weitleuftigen Bericht im gedachten Tomo à pag. 127 ad pag. 164.
Und damit die gebetene gefengliche Einziehung, auch plötzliche Enturlaubung eingestelt, haben sich die Erbaren einmütiglich miteinander vereiniget, denselbigen Beclagten zu Verhütung grosser Zerrüttung und Beschwerung dieser der Herrn Eltesten Beschluß sol vermeldet werden:
Nemlich es sol hinförder euch den beclagten beiden Praedicanten zusampt ihrem Anhang, den Diaconis, auch gleicher Gestalt allen andern Praedicanten nicht verstattet werden, den Churfürsten zu Sachsen, ihren gnädigsten Herrn, derselben Universiteten oder Gelerten uf der Cantzel mit Namen auszurufen; und dasselbe sollen sie alsobald Einem Ehrbaren Rath angeloben und versprechen. Were aber einer oder mehr unter euch, der solcher Zusage sich verwegern oder sich deuchten lest, daß er so

---

[106] **Cyriacus Spangenberg** (1528–1604), ältester Sohn des Johannes Spangenberg und der Katharina geb. Grau, geboren am 7. Juni 1528 in Nordhausen, studierte seit 1542 Theologie in Wittenberg und erlangte 1550 die Magisterwürde. 1552 heiratete er Eva Moshauer, die Tochter eines Ratsherren in Eisleben, die schon 1553 verstarb, in zweiter Ehe 1555 Barbara Taurer aus Eisleben. Er ging auch noch eine dritte Ehe ein. Hilfsprediger seines Vaters bis zu dessen Tode, wurde er seines Amtes enthoben, lebte bis 1577 als Verbannter unter dem Schutze des Grafen Volrad von Mansfeld bei Saalfeld, ging nach Straßburg, wurde dann Pfarrer zu Schlitz an der Fulda, dort 1590 abermals verdrängt, weilte er bis 1595 in Vacha und begab sich wiederum nach Straßburg, wo er am 10. Februar 1604 verstarb.
[107] **Erich Volckmar von Berlepsch**, Amtshauptmann zu Langensalza.
[108] Entfernung vom Amt.

ein enge Gewissen, daß er solches nicht thun könte noch wolte, der wolle sich dessen jetzo **(S. 234)** ercleren, damit sich die Herrn Eltesten gegen den oder die weiter ihren Beschluß zu erzeigen und zu verhalten habe. Den meine Herren sind nicht bedacht, jemand in sein Gewissen zu greifen, wollen doch auch in ihrer Stadt dies wie angehöret ferner nicht leiden oder tulden. Sundern welcher dasselbe nicht unterlassen wil oder kan, der mag die Örter suchen, do es von ihme getuldet, alhie wil man es weiter nicht verstatten oder einreumen, sondern sol seinen Urlaub darüber gewertig sein für eins. Fürs ander würde aber einer oder der ander die Zusagung tun und aber auch hernach nicht halten, der oder dieselben sollen gleicher Gestalt mit Enturlaubung angesehen werden.
Und nachdem über allen angewanten Fleiß, auch mit ansehnlichen Uncosten gottfürchtiger, gelarter Leute ihr die Herrn Praedicanten nun etliche lange Jare her euch untereinander zum oftermal erregten Irrung und Gezenck nicht wollen vereinigen und vergleichen lassen. Daher zu befaren, diese und andere Beschwerunge jetzo erfolget und durch Gottes Strafe weiter erfolgen möchte. Und der Man Gottes Doctor Luther in derjenigen Haußpostil am 101. Blad christliche Obrigkeit ermanet, daß derselben nicht zu leiden sey, daß in einem Lande oder einer Stadt zweierley Predigten gehen, Uneinigkeit und Ufruhr zu verhüten. Und vergangenen Jaren etlich **(S. 235)** viel Clagen und Schriften beiderseits Einem Ehrbaren Rath überantwortet und zugestelt, als wil Ein Ehrbarer Rath dieselben nochmals mit Fleiß uf- und nachsuchen lassen und darauf durch ordentliche, unpartheiische, christliche Mittel und Wege zu fernern billigen Bescheidt auch bedacht sein. Und wollen allen Teilen, wer uf der Cantzel je einer wider den andern Prediger schreiet oder aufrufet, ernstlich verboten haben, mit der austrücklichen Bedingung und Vorbehalt, welches Teil demselben nicht gebürliche Folge thut, daß gegen den oder die Ein Ehrbarer Rath nach Anleitung Doctoris Lutheri zu der gebürlichen Execution zu schreiten ferner nicht können Umgang haben.
Wollen sich aber zu euch als iren alten, lieben Lehrern, Herrn und Praedicanten versehen, ihr werdet die Wichtigkeit dießer Sachen bedencken und in diesen sorglichen, fährlichen Zeiten eures Teils zu solchem harten Ernst und Vernemen nicht Ursache geben, sondern eurer ordentlichen Obrigkeit in den Sachen, die allein euserlichen Gehorsam anlanget, der Gebür und Billigkeit euch zu erzeigen und zu verhalten wissen. Welcher nun dasselbe oder ein anderß (das wir doch nicht hoffen wollen) zu thun bedacht, der wolle sich jetzo so bald, doch nach genommenen Bedencken, mit richtiger Antwordt vernemen lassen.
Ist dem semptlichen Ministerio am 6. Octobris 1567 vorgehalten worden.

***

(S. 236) Vide Tom. Kirchen act. pag. 460. Doctor Alexandri Alesii Schreiben an Siboldum und Noricum. Item desselben Siboldi und Norici Schreiben an den Rath, pag. 463 sub dato ultimo Aprilis 1566. Item ein Schreiben des Antonii, Fabritii, Ecksteins, Rhoda[109] und Lappaei[110] an das Ministerium zu Lünenburg, worinnen von ihrer Lehre und Confession eine Censur und theologisch Bedencken gebeten wirdt, sub dato Northausen, 21. Junii 1567.

---

[109] **Henning von Rhoda** (Rhode), Nachfolger Andreas Webers als Pfarrer im Altendorf 1567, wurde bereits 1568 abgesetzt.
[110] **Johannes Lappaeus** (Lapeus, Lappe) war zunächst Diakon an St. Nicolai, 1569 bis 1570 Pastor an St. Petri. Am 13. April 1570 wurde er mit drei anderen Predigern, seinem Nachfolger als Diakon Lampertus Faust und den Pastoren am Frauenberg und im Altendorf, Oswald Eckstein und Henning von Rhoda, als Flacianer abgesetzt. Er soll danach Prediger in Saalfeld geworden sein.

Weiln der Churfürst zu Sachsen über vorige sehr harte Schreiben, so gleichfals Tom. der Kirchen acten pag. 165, 171, 176 ltc. zu finden, auch am 3. Aprilis eines an den Rath abgehen lassen, ist demselbigen nicht wohl zu Gemüthe worden und sich deswegen in der Pfingstwochen zusammen getan und noch eins Schreiben sich verglichen, an den Churfürsten zu senden; diese wichtige Consultation ist auch zu lesen Tom. citato pag. 176.

***

1568, 9. Junii: Das Schreiben aber an den Churfürsten lautet also:

Gnädigster Herr, Euer Churfürstlichen Gnaden jüngst getan ernstlich Schreiben unter dato Dreßden, den 3. Aprilis, haben wir mit aller Demuth in Unterthänigkeit empfangen und verlesen angehöret; befinden daraus, welcher Gestalt Euer Churfürstliche Gnaden abermals über uns, zum Theil unßer Praedicanten halben, zum Theil, daß wir bey derselbigen fürge-**(S. 237)**bracht, als solten wir etliche, so sich allerhandt Unthaten und Plackereien befliessen, über Beschehen ansuchen, aus unserer Stadt kommen lassen, zu mercklichen Ungnaden und der gethanen Ufkündigung des Schultheissen Ambts bewogen worden, welches alles wir mit beschwerten Gemüthe gantz ungerne vernommen. Und wiewohl wir uns, so viel die Praedicanten anlanget, in Unterthänigkeit wol bescheiden wissen, wes Euer Churfürstlichen Gnaden abgesanten Räthen wir nechstverschienen Monats Septembris uf ihr Anbringen wegen Euer Churfürstlichen Gnaden zugesagt, deme zu unterthänigsten Folge wir auch nicht unterlassen und gedachten Praedicanten dem genommenen Abschiede nach alle und jede Puncte, daruf sie dazumal beschuldiget, mit gebürlichem Ernst und ufs Beweglichste fürzuhalten, so haben sie sich doch daruf in Antwordt dermassen erclärt, daß uns der Enturlaubung halber, wie Euer Churfürstliche Gnaden aus nachfolgenden Bericht gnädigst vernemen werden, unsers Erachtens nicht unbillich allerhand Bedenckens fürgefallen. Den 1. haben sie etlicher Puncte und zuforderst, daß Euer Churfürstlichen Gnaden Person sie solten diffamieret und angegriefen haben, keines weges gestendig sein wollen, wie sie den mit ihrem Gewissen betewret, daß ihnen in dem ungütlich geschehe, auch sich entlich uf alle ihre Zuhörer, ihnen ihrer Unschuld diesfals Zeugen zu sein, berufen haben.

(S. 238) Die andere Artikel und ihre Lehre betreffend weren sie erbötig, unpartheiischer christlicher Theologen Erkentnis und billige Weisung zu leiden, mit der angehenckten Bitte und Erclärung, weil sie glaubwürdig berichtet und in die gewisse Erfarung kommen, daß Seine Churfürstliche Gnaden mit Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen, unserm auch gnädigen Schutzfürsten und Herrn, sich eines christlichen Synodi oder Zusammenkunft etlicher Gott fürchtiger gelerter Theologen vereiniget und verglichen, daß wir sie dahin remittiren und weisen und mitler Weile bey ihnen Lehr und Straf Ambt, welches sie keinem Menschen, bevoraus Euer Churfürstlichen Gnaden zu Nachtheil oder Verkleinerung nicht gebrauchen wolten, bleiben lassen. Weren sie erbötig, alles und jedes, wes sie mit Grund könten beschuldiget und angeclaget werden, sich daselbsten aus Gottes Wort, den Schriften Lutheri, der Augßburgischen Confession und Schmalkaldischen Artikeln gebürlich und christlich zu verantworten, und ob sie das nicht zu thun vermöchten, billiche Strafe zu leiden.

Solten sie aber mit dießer Erclärung und Erbieten über ihr Verhoffen nicht gehöret oder unerkanter Sachen und unerwiesen ihres Ambts entsetzet werden, so könten sie nicht Umgang haben, zu Rettung ihres Gewissens und Unschuld, welcher Gestalt man diesfals were procediret worden, an Tag zu geben und sich ihre Ehre und Gewissens **(S. 239)** Notturft nach in öffentlichem Druck für der Gemeine Gottes und der gantzen Kirchen zu entschuldigen. Daraus dan, was uns Verdachts, beschwerliche Nachrede und Unheils ferner erwachsen und erfolgen könte, Euer Churfürstliche Gnaden aus angebornen hohen fürstlichen Verstande selbst gnädig ermessen können.

So hetten an Euer Churfürstliche Gnaden wir verrückter Weile solches unterthänigster Meinung gelangen und suchen lassen, Euer Churfürstliche Gnaden wolten den Sachen biß uf vorangezeigten Synodum oder Colloquium einen Anstandt gnädigst vergönnen, welches den nicht darum geschehen, daß wir ihnen, den Praedicanten, unsers Theils zur Ungebühr beypflichten oder dieselbigen Euer Churfürstlichen Gnaden zuwider und entgegen schützen wolten, sondern daß wir wie gemelt ohne böse Nachrede und Verdacht füglicher Weise zu oder von dieser Sachen kommen möchten. Und nachdem wir nicht zweiflen, Euer Churfürstliche Gnaden als unser gnädigster Schutzherr und fürnembster Stand der Augßburgischen Confession selbst nicht uns gönnen werde, daß wir dergestalt in Verdacht und böse Gerüchte bey andern Ständen kommen sollen, als hetten wir die Lerer, die uns nun viel Jare here in allen beschwerlichen Sterbensleuften und andern Zufällen ungescheuet einiger Gefahr Gottes Wort geleret und geprediget, unerhört und unüberwiesen ins Elend verjagt und verstossen. So sind wir in der unterthänigsten Hofnung **(S. 240)** gestanden, Euer Churfürstliche Gnaden würden die Sache uf künftigen Synodum zum Verhör und gebührlichen Entschied gnädigst haben kommen lassen. Und wofern solches nochmals bey Euer Churfürstlichen Gnaden durch unser demütig und unterthänigste Bitte zu erhalten, bitten Euer Churfürstliche Gnaden wir unterthänigst, Euer Churfürstliche Gnaden geruhen unsere arme Commun und gemeine Stadt in deme gnädigst bedencken und wolle uns in die ungnädigste Verdacht nicht nehmen, als hetten wir was hiebevor an Euer Churfürstliche Gnaden und jetzo abermals wir unterthänigster Meinung aus Unvermeidenligkeit geschrieben, aus der Ursachen und Bewegnis getan, daß wir unsern Praedicanten in unbillichen Dingen wider Euer Churfürstliche Gnaden wolten Beyfal geben, den dafür wolte uns der Almechtige behüten; es werden auch Euer Churfürstliche Gnaden solchs, ob Gott will, nochmals bey uns nicht befinden.

Den andern Punct belangende und daß wir solten Geußau und Jacob von Coburg aus unser Stadt haben entkommen lassen, hierumb, gnädigster Churfürst und Herr, hat es diese Gelegenheit, daß wir mit Warheit und uff unser Gewissen bezeugen können, daß dazumal, als Euer Churfürstlichen Gnaden Abgesanter uns einen Steckbrief überantwortet, nicht der geringste Mangel an uns, damit vorbenante Geußau und Coburg nicht eingezogen worden, gewesen. Den alsobald der regierende Bürgermeister die Haftbriefe be-**(S. 241)**kommen, hat er nicht über vier Personen des Geheimen Raths zu sich erfordert und alle Thore in continenti[111] versperren, auch die Angegebenen an den Orten, da sie gelegen, mit allem Fleiß und Ernst suchen lassen. Sie sind aber beide kurtz zuvor entritten, eheden die Briefe an uns gelanget oder wir dieses Handels Wissenschaft empfangen. Daß nun derjenige, welcher hierinne etwas zu hinlessig und langsam gewesen, seinen Unfleiß mit unserm Nachteil, als were der Mangel an uns gewest, hat beschönen wollen. Solches bitten Euer Churfürstliche Gnaden wir unterthänigst, Euer Churfürstliche Gnaden wolten ihme in deme keinen Glauben zustellen und uns dießfals gnädigst entschuldiget nemen. Den wir ja zu solchen Untaten niemals Beliebung oder Gefallens getragen, besondern dieselben vielmehr nach unserm Vermugen alwege zum heftigsten gestraft. So haben auch Euer Churfürstliche Gnaden selbst gnädig vernommen aus deme, daß wir Carlwitzen Euer Churfürstlichen Gnaden folgen lassen, daß wir solchen Landzwingern und dergleichen weder Fürschub noch Beyfal geben wie auch würden unserer eigenen Bürger nicht verschonet.

Bitten derohalben nochmals unterthänigst, Euer Churfürstliche Gnaden geruhe uns dieser unser unterthänigsten Antwordt in Ungnaden nicht zu verdencken und uf unser demütig unterthänigste Bitte unser fürstehend Nachteil und Beschwerung der Praedicanten halben gnädigst zu erwegen, **(S. 242)**

---

[111] Auf der Stelle, sogleich.

und woferne es muglich, den Sachen biß uf künftigen Synodum einen Anstandt zu geben. Solches wollen umb Euer Churfürstliche Gnaden wir unsers eusersten Vermugens jeder Zeit in Unterthänigkeit zu verdienen willig und gefliessen sein, datum Donnerstag post Pentecoste [15]68
Ingelegter Zedel:
So viel aber die eingelegten Carmina, so beide Praedicanten sollen gemacht und ausgebreitet haben, betreffen thut, haben wir ihnen mit ernstlichen Vorhalten angezeiget. Darauf haben sie uns gar beweglich berichtet, daß es wol an deme, daß sie verschienen Jaren in Stille und geheim, privatim, vor sich selbst unter ihnen beiden alleine solche Carmina mugen gemacht haben, dazu sie die Zeit allerley Bewegnis geursacht, aber nicht der Meinung, die auszustrewen oder einigen Menschen damit zu schmehen, sondern haben die bey sich behalten.
Es haben sie sich aber errinnert, daß sich einer bey dem einen Theil als sein gröster Freundt angegeben und allerley Berichts von ihnen gebeten, derselbe hat in einem Buche bey ihm dieselben Carmina liegen gefunden und sich gegen ihme also ercleret, daß er daran gar grossen Gefallen, und gebeten, ihm zu vergunnen, solche abzuschreiben; welches er ihm geweigert und gesagt, daß die nicht derowegen gemacht, die unter die Leute auszustreuen, sondern ihme etliche Ursachen angezeiget. Dießer aber hette **(S. 243)** hart angehalten und ertewret, daß er bey ihm vertrawlich bleiben solte, welchem Worten er geglaubet; was für Trew aber hierinnen ihme erwiesen, gebe nun die Erfahrung, daß er die nicht als ein Freund seinen Worten nach behalten, sondern als sein Feindt heimlich nunmehr ihme zur höchsten Beschwerung weiter gegeben. Und haben sich ferner beide Praedicanten darauf erboten, da man sie bey dießer ihrer Entschuldigung nicht wohl bleiben lassen, daß sie uf vorgemeldetem Syndico die Ursachen, was sie dazu bewogen, mit Grunde und Bestand wollen anzeigen.
Weil wir den selber nicht vernommen, daß solche Carmina in unserer Stadt weren ausgestrewet oder sonsten umgetragen worden, als bitten wir auch unterthänig, wie zuvor in unserm Schreiben angezogen, Euer Churfürstliche Gnaden geruhen gnädigst und wolle diese ihre Entschuldigung in Gnaden annemen oder sie ihrem Erbieten nach, daruf der Ursachen Bericht zu thun, der Ende gnädigsten Anstand lassen p. p.

***

Magistri Antonii Reden, so er am 4. Aprilis 1568 vor seiner Enturlaubung getan

Es wissen Euer Würden sich aus Gottes Wort, da ich nicht anzweifel, wol zu bescheiden, daß in der Schrift viel Exempel erzehlet werden, wie die Leren des Evangelii, [der] Aposteln, Propheten, auch der Herr Christus selbst, der Welt Zorn und Grim sind gewichen ein Zeitlang, aber auch zu gelegener Zeit wiedergekehret auf Gottes Befehl, wie der Herr **(S. 244)** Christus selbst sagt: Sind nicht des Tages zwey Stunden ltc. Die Apostel sind oft ausgejagt, doch durch Gottes Vorsehung und frommer Leute Gebeth wiederkehret. Und die Historien zeugen solches vielfältig vom Athanasio[112] und zu unser Zeit von Doctor Martin Luther, Brentio[113] , Morlino[114] ltc. Unter der Zahl bin ich auch einer

[112] **Athanasius**, Kirchenvater, Bischof von Alexandria im 4. Jahrhundert. Nach ihm ist das Athanasianische Glaubensbekenntnis (Symbolum Athanasium) benannt.
[113] **Johannes Brentius** (Brenz, 1499–1570), der schwäbische Reformator, geboren in Weilderstadt, studierte er seit 1514 in Heidelberg und wurde 1522 evangelischer Prediger in Schwäbisch-Hall. 1534 wurde er Berater Herzog Ulrichs von Württemberg bei der Einführung der Reformation. 1548 musste er als Gegner des Interims fliehen.

durch Gottes Gnade und darüber in eine falsche, ertichte Ungnade kommen, darum ich uf Eines Ehrbaren Raths Bitt und anderer frommen Christen Gutachten entweichen sol, wie den Thür und Fenster aufgetan, daß es jemmerlich gnügsam siehet, haben ihn deswegen etliche angesucht und gebeten, umb des gecreutzigten Christi willen ein Schreiben zu thun, das er abgeschlagen; damit bittet er um Gottes willen, man wolle der Kirchen zu St. Nicolai ihre freie Wahl gönnen, den er sey von Northausen nicht loß, er wolle sein Ambt verwalten alle Tage und Stunde, so er nun 26 Jar getrieben. Wird ausgeweiset nicht von Einem Ehrbaren Rath, sondern durch Churfürstliche Gnaden zu Sachsen Verwalter und Gesanten, do kompt nun Gottes Segen. Der Churfürst lest unterkommen den Hofprediger von Weimar ltc. Doctor Stossel, wen Christus keme mit allen Engeln; die andern stecken im Loche; d. Crel [?] ist in Ungnade. Es ist ufgehoben das schreckliche Buch, die Gruntfeste ufm nechsten Synodo, darinnen wir Prediger zu Northausen sind verdammet wor-**(S. 245)**den. Das Corpus doctrinae ist durch Gottes grossen Segen wieder abgetan. Ich bin schuldig, euch zu warnen, zu errinnern, zu vermanen, darum wolt ihr besser verstehen, den ichß jetzo anzeigen kan; ltc. Wolte anzeigen, daß ich bitlich entwichen bin und nicht enturlaubet, damit niemand gloriiren könne und die reine Lehre wieder in die Kirche Nicolai gebracht werde, niemand aber eingetrungen ohne ihren Willen. Gott heist weichen und kein Mensche habe Sorgen ltc.

***

1568: Enarratio dissidii inter pastores hactenus strenue agitati, a senatu instituta[115]

Günstige Herrn und Freunde, wir geben euch mit gar betrübten und bekümmerten Gemüth zu verstehen, ob sich anfänglich zwischen unsern Praedicanten vor 20 Jaren Irrung zugetragen sein, über der Proposition Majoris, daß gute Werke zur Seligkeit von Nöthen sein wollen und sollen und daß dieselbigen nach gehabten Rath vielen christlichen, fürnemen Theologen, Consistoria und Kirchen entlich dieselben durch Unterhandlung der ehrwürdigen und hochgelarten Herrn Doctor Erhardum Schnepffen , Doctor Alexandrum Alesium Scotum und Erasmum Sarcerium ss. D. aller gottseligen, auf eine gewisse Maß vermuge beyliegenden Copien A in unserer Stadt nach dreien gantzen Tagen gepflogener Unterhandlung mit der Partheien allerseits guthen Wissen und Willen, auch unser, des Raths Ratification von Grunde **(S. 246)** in Güte beygelegt und vertragen. Nach diesem Streit, weil derselbe, wie gemelt, aufgehoben, hat Magister Antonius Ottho, nunmehr gewesener Pfarher zu St. Nicolai, etliche lateinische Propositiones an die Kirchthür daselbst angeschlagen, darüber eine newe Disputatio von der Autonomia erfolget. Und weil uf unsern Befehl die Praedicanten beiderseits ihr Schelten und Lestern gegeneinander uf den Cantzeln innenhalten, hingegen so ein Teil vermeinete, den andern zu beschuldigen, sie ihre Clage, Antwort und ferner Inbringen biß zu Urtel beschliessen, uns dem Rathe schriftlich übergeben solten, so wolten wir an christlichen Örtern und Kirchen uns Rath erhalten. Als nun diesem zufolge beiderseits Schriften einkommen, haben wir die Acta an die christliche Kirche der löblichen Stadt Halle überschicket und von derselbigen bey verwaret christlich Judicium und Rathschlag mit B. empfangen.

Wiewohl wir nun solches mit allergütlicher und freuntlicher Vermanung, Bitt und Errinnerunge beiden Theilen ernstlich fürhalten lassen und zu Gemüth gezogen, zuversichtiglich, es solten darauf

---

[114] **Joachim Mörlin** (1514–1571), Vertreter der streng lutherischen Richtung und Verteidiger der lutherischen Theologie gegen Osiandrismus, Majorismus, Adiaphorismus, Synergismus, Antinomismus und Calvinismus, wirkte in Wittenberg, Arnstadt, Göttingen, Königsberg/Ostpreußen und Braunschweig.

[115] Vom Rat angeordnete Aufzählung des bis heute zwischen den Pastoren heftig geführten Streites.

alle unsere Praedicanten sich also erzeiget haben, daß ferner Weiterung und Gezenck von den Cantzeln hette verbleiben **(S. 247)** und christliche Versünung und Einigkeit bey ihnen stattfinden mugen, so haben wir doch leider das Contrarium und Widerspiel stets befunden, den je ein Theil das andere uf der Cantzel wieder angefangen zu beschuldigen, zu calumniiren und zu verdammen, also daß der gemeine Man und männiglich darob mercklich betrübt und bestürtzt worden, wir auch entlich solchem Gebeiß nicht lenger haben zusehen können.

Weil wir nun befunden, daß christliche, trewhertzige, wohlmeinende Rathschläge und Warnungen untadelhaftiger Theologen oder auch unser eigen Untersagen und Vermanunge zu gütlicher Hinlegung ihres gefasten Widerwillens und Anrichtung beständiger Einigkeit ihnen wenig ersprießlich gewesen, als haben wir der benachtbarten Grafschaften Manßfeld, Stolberg, Schwartzburg und Honstein fürneme Theologos, als nemlich die Ehrwürdigen, hochgelarten und achtbaren Doctorem Georg Aemilium sel., Doctorem Nicolaum Herconem, Superintendent zu Arnstadt, und Magistrum Hieronymum Menzelium, Superintendent zu Eißleben, auch Herrn Jordanum Kirchhoff, honsteinischen Hofprediger, beneben ihren Gnaden politischen Räthen (Doctor Schüßlern, Doctor Petrum Böttichern ltc.) zu uns mit Einwilligung ihrer gnädigen Herschaft erbeten, die Irrungen zwischen unsern Pfarhern anzuhören **(S. 248)** und nach Befindung derselben das Einsehen zu thun und zu verschaffen, damit nechst Abstellung alles Irthumbß, ob dessen einigerley bey ihnen zu finden, sie die Praedicanten miteinander vereinigen und das ergerliche Gezencke und Gebeiß von den Cantzeln verbleiben möchte.

Darauf genante Herrn Theologi nach fleissiger Unterrede und Handlung, welche sie etliche Tage mit unßern Kirchendienern gepflogen, eine Formulam Confessionis der Puncten, darüber sie in der Lere streitig gewesen, schriftlich begrieffen und ihnen dieselbe allerseits fürgehalten. Diese Confession hat Magister Jacobus Sibold sampt seinen Sachverwanten angenommen und subscribiret. Magister Antonius aber, dergleichen Fabritius, haben darin nicht bewilligen, viel weniger unterschreiben wollen. Und ob sie wohl ihres ungebürlichen Verweigerns, wie wir es achten müssen, etliche vermeinte Ursachen vorgewendet, auch solche uns eingesendet, ist doch damit das Werck nicht gehoben, sondern wie wir es im geringsten versehen, alles unfruchtbar geblieben und das vorige Gebeiß ufs newe wieder angegangen. So haben wir dem gehessigen Keifen ohne Gefahr nicht lenger zusehen können, sondern haben abermal beiden Theilen mit Ernst uferlegt, sich nicht allein dessen in Alwege zu enthalten, und was ein Teil den andern zu besprechen vermeint, **(S. 249)** an uns schriftlich zu gelangen. Als nun in Überreichung derselben Schriften Magistrum Jacobum und Consorten abermahls Magister Antonius und sein Anhang mit fast verbitterten, herben Worten [der] falschen majoristischen Lere beschuldiget, hat er darüber seine Verantwortung in Schriften, auch ein Bekentnis und Confession seiner Lere und Glaubens übergeben.

Derhalben die Pfarkinder bewogen, uns um gebürlich Einsehen zu ersuchen, mit Bitte, daß wir die Acta und Einbringen beider Theil an christliche Ministeria oder Consistoria unverlengt wolten überschicken (laut des gegebenen Abschiedß) und darauf erkennen lassen. Welche Acta alle, wie sie einkommen, wir an Ein Ehrwürdiges Ministerium der weitberümbten, reinen, christlichen, standhaftigen Kirchen zu Braunschweig, als die ohne alle Corruptelen beide in Zeit des Interims und hernach bey der reinen, waren, alten Augßburgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Artikeln, Catechismo und Büchern Lutheri beständiglich verharret und nochmals vermittels göttlicher Gnaden nicht um ein Hahr abgewichen, überschicket, und ist uns daruf ein Bedencken, Urthel und Rathschlag mit einer solchen Conmination und Prophecey zukommen, die uns leider alzuschwer war werden, vermuge Copien E. **(S. 250)** Dieses Consilium und Judicium der Kirche zu Braunschweig haben wir inmassen die vorige unsern Praedicanten auch fürhalten lassen und sie nach Inhalt

desselben ernstlich vermanet, von ferner Zerrüttung unser armen, betrübten Kirchen und Gemeine, welche leider von wegen ihres langwierigen und gefährlichen Gezenckß mehr als zuviel betrübt und irregemacht worden, abzustehen.
Wir hetten auch wohl verhoffet, es solte solcher christlichen, fürnemen Theologen und Lehrer Judicium und Bedencken bey ihnen ein Ansehen gehabt und etwas ausgerichtet haben. Aber es ist nichts desto weniger das vorige Gezenck blieben und darneben nicht ein newer Streit oder Disputation, sonderlich vom tertio legis usu, erreget und uff die Cantzel gebracht worden sein, welchen Antonius und Fabritius als unchristlich und aufrührisch aus der Kirchen zu verwerfen und zu bringen und zu condemnieren sich unterstanden, wie aus beiliegenden Propositionibus Fabritii mit G zu ersehen. So hat man auch diejenigen, so tertium legis usum in seinem rechten Verstande, wie er vom Herrn Philippo in Locis[116] ercläret wirdt, approbieret und zugelassen, für Tertianisten uff der Cantzel ausgerufen und also eine newe Secta der Tertianisten (wie sie Magister Antonius und sein Caplan genennet), **(S. 251)** angegeben. Daher der gemeine Man den dritten Gebrauch des Gesetzes gleicher Gestalt angefangen zu lestern und die dritte Braut aufm Kartenspiel zu nennen.
Weil nun etliche andere ungereimte Reden mehr von Magister Antonius und den Seinigen auch uff die Cantzel gebracht, zum Theil in Schriften spargieret und ausgestreuet worden, als de novo homine, pro esset una persona cum Deo mirabiliter unita p. und dergleichen, welche Fabritius in seinen Propositionibus, wie aus der Copie mit H zu befinden, gesetzt, ist der Streit von beiden Theilen so viel desto heftiger worden und die Sache dahin kommen, daß etliche Theologi in öffentlichem Truck wider obgedachten Irthum Antonii und Fabritii beginnen zu schreiben und solche Lere zu verdammen, wie aus den Propositionibus Morlini mit I [zu ersehen.] Item ex repetitione corporis doctrinae der Kirchen in Preussen und andern mehr Büchern, so vorlengst deutlich ausgangen, zu sehen.
Es hat auch die standhafte Kirche der wolberümbten Stadt Lünenburg ir Bedencken uf die zugeschickten Acten, so noch bey ihnen verwarlich enthalten, vermöge Copien überschicket. Nachdem aber gleichwol des Tumultuiren und Lestern uf den Cantzeln von wegen solcher gefehrlichen Reden, damit der gemeine Man unsers Erachtens wohl hette können verschonet bleiben, kein Maß **(S. 252)** noch Ende wollen sein, so hat auch Magister Antonius und Fabritius die Universiteten Wittenberg und Leipzig nicht verschonet, und ist ein Büchlein unter dem Namen des Heiligen Teufels in öffentlichen Truck ausgangen, welches sich der Churfürst zu Sachsen p., unser gnädiger Herr, angenommen, auch etliche famos Carmina und Getichte, so die beide uff Ihre Churfürstliche Gnaden und derselben Räthe und Gelerten solten gemacht sein, der sie gleichwol auch nicht in Abrede sein können, uns, dem Rathe zugeschickt, und haben Seine Churfürstliche Gnaden begeret, die Autores solcher Schmehegetichte gefenglich einzuziehen, mit ferner Commination in Verbleibung, was uns daraus entstehen möchte. Darauf wir erstlich einen unsern damals Rathsfreundt Cunrad Schmidt[117], folgend unsern Licentiat Georgen Willen [*Wilde!*][118] zu Seiner Churfürstlichen

---

[116] Anspielung auf Melanchthons „Loci communes rerum theologicarum“.
[117] **Conrad Schmidt**, Sohn des Bürgermeisters Erasmus Schmidt, nach Kindervater 1566 als Quatuorvir mit dem Syndikus Georg Wilde auf dem Reichstag, darauf Bürgermeister und Rat des Grafen Ernst von Honstein.
[118] **Georg Wilde** (1541–1600) wurde in einer angesehenen Nordhäuser Familie geboren. Er besuchte die Lateinschule seiner Vaterstadt und die Klosterschule in Ilfeld, wo er ein Schüler Neanders war. An der Universität Jena studierte er die Rechte und erwarb 1565 den Grad eines Licentiaten utriusque juris. 1566 wurde er zum Stadtsyndikus der Reichsstadt Nordhausen ernannt. Sein Vorgänger war Nikolaus Luder und sein Nachfolger im Syndikat war Petrus Engelbrecht. Er wurde auch Kanzler der Herzöge von Braunschweig über das Fürstentum Grubenhagen mit Sitz in Herzberg am Harz. Als Vertreter der Stadt nahm er an den Reichstagen zu Regensburg

Gnaden unterthänig abgefertiget und Seine Churfürstliche Gnaden unterthänig bitten lassen, die gefaste Ungnade wider diese beiden Männer in Gnaden schwinden und fallen lassen, ihre und gemeiner Stadt gnädigster Herr zu sein. Als aber über solches zum zweitenmal an Seine Churfürstliche Gnaden unterthänige Beschickung Ihre Churfürstliche Gnaden den gefasten Unwillen und Ungnade nicht wollen fallen lassen und den beiden Männern andere auch uns beschwerliche Bedrewung zu fürchten gewesen, hat Magister Fabritius in öffentlicher **(S. 253)** Predigt ausgesagt, daß er nicht bedacht, mit jemandes Gefahr alhier zu predigen, derowegen den Rath errinnert, daß sie dazuthun und ihnen ihren Urlaub und Dimission geben oder sie selber wolten darzuthun, den er wisse sich aus Gottes Wort zu berichten, daß er nicht solte mit der Gemeine Nachtheil, Gefahr und Schaden Gottes Wort predigen. Und haben also beide guthwillig ihr Ambt resigniret und ihren Abschied genommen, auch mit des Raths guten Wissen und Willen abgeschieden von iren Kirchen und Gemeine, auch von dem Rathe guthe Abschiedßbriefe, Zeugnis und Kuntschaft empfangen.
Als aber gleichwol nach Abziehung dießer beider Magistri Antonii und Fabritii zwischen ires Teils nachgelassenen Anhange, dem Diacono Antonii Johan Lappen, so folgend an Andreae Fabritii Stelle zum Pfarhern uf dem Petersberge angenommen, dem Pfarhern uf dem Frauenberge Oßwaldo Eckstein und dem Pfarhern im Altendorffe Henningio Rhoden an einem, auch M. Jacobo und Verwanten an anderm Theil noch weiter für und für Unwillen erhalten **(S. 254)** und in Uneinigkeit verharret, sind sie erstlich durch den Churfürsten zu Sachsen den Superintendenten von langen Saltza und Graf Günther von Schwartzburg, den Pfarhern von Frankenhausen anhero verorndte Theologos in Güte verhöret, und als die Handlung one Frucht abgangen, folgendß abermahl durch Nicolaum Selneccerum[119] und Magistrum Franciscum Strauß und ihren zugeorndten Theologis etlicher viel Tage Verhör und Handlung beiderseits gepflogen, als aber damals Antonii Teils und Anhang uff das Colloquium zu Aldenburg gehofft und vor Erörterung desselben sich in kein gütlich Vertrag einlassen, ist durch die churfürstlichen Theologen ein Abschied gemacht vermuge Copien H, welchen beiderseits unsere Praedicanten also nachzuleben mit Hand gegebener Trewe zugesagt haben.
Es haben auch die verorndte churfürstliche Theologen Antonii Teils Anhang alhier in ihrer Gegenwertigkeit zugesaget, do sie sie in einem oder dem andern verdächtig hielten, daß sie ihnen jetzo dasselbe frey unter Augen bekennen und sagen, wolten sie sich darauf mit christlicher, gelimpflicher, bescheidener Antwort vernemen lassen, und bitten, sie wolten sie her-**(S. 255)**nachmals, wen sie zum Thor hinnaus und sich nicht verantworten könnten, mit ungebührlichen Uflagen verschonen und nicht beschweren, sondern vielmehr jetzo, weil sie hie in der Stadt weren,

---

1567 (?) und 1576, zu Augsburg 1580 und zu Speyer 1581, 1583 und 1595 teil. Aus der Ehe mit Ursula Gassmann (†1622) ist ein Sohn bekannt, Johann Wilde (1573–1637), Nordhäuser Bürgermeister 1611.
Georg Wilde entwarf um 1580 neue Statuten für Nordhausen, die aber nicht Gesetzeskraft erhielten. Im Jahre 1600 verlor er, weil er nicht in die Absetzung von Geistlichen einwilligen wollte, sein Amt als Syndikus. Er starb am 19. Juli 1600 und wurde in der Kirche St. Nicolai beigesetzt. Ein Waldstück, das er am 1. Juli 1598 erwarb, trägt noch heute den Namen „Wilde`s Hölzchen“. Vgl. Helmut Neuhaus, Edition der Akten des Regensburger Reichstages von 1576 im Auftrag der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Erlangen 1992/93.

[119] **Nicolaus Selnecker** (1530–1592) war ein namhafter Theologe des Reformationszeitalters. Er studierte in Wittenberg, wo er in Melanchthons Haus Aufnahme fand, wurde 1558 Hofprediger zu Dresden, 1561 Professor der Theologie in Jena, jedoch 1568 als Anhänger Melanchthons abgesetzt. Zunächst wirkte er als Professor in Leipzig, wurde 1570 Hofprediger und Kirchenrat in Wolfenbüttel. In dieser Stellung war er entscheidend an der Gründung der Universität Helmstedt beteiligt. 1574 kehrte er als Pastor nach Leipzig zurück. Seines Amtes enthoben, erhielt er die Superintendentur in Hildesheim. Er starb 1592 in Leipzig.

gegen sie ercleren. Darauf sie einmütig zur Antwort geben, daß sie ihren trewen Fleiß in angewendter Handlung im Werck befunden und gespüret, weren ihnen allen dessen danckbar und wissen sie keiner Verdacht oder Argwon nicht zu zeihen. Als sie aber zum Thore hinnaus kommen, hat sich bald anderß funden.

***

Nachdem am 6. Julii durch Schluß der Herrn Eltesten Sybold und Noricus ihres Dienst auch entsetzet, haben sie wider solchen Schluß am 10. dito schriftlich widersprochen, vide Kirchen Tom. pag. 183.
Item pag. 185 appelliren sie zu Mülhausen in der newen Schule am 12. dito coram Notario und testibus. Ehe sie aber dessen Instrument am 17. dito Einem Ehrbaren Rath insinuiren lassen, geben sie noch den Tag vorher ein Schreiben an denselben ein, welches am 186. Bladt zu lesen.
Item Eines Ehrbaren Raths Literae Apostolicae an die Cammer pag. 189 am 2. August.
Item Copia einer abermaligen Appellation, von ihnen zu Stolberg coram Notario und testibus gehalten, insinuiret am 11. Augusti pag. 191.
(S. 256)

***

Churfürst Augustus verweist dem Rathe sehr, daß sie nebens Antonio und Fabritio auch dem Syboldo und Norico den Abschied gegeben, ist auch nicht zufrieden, daß des Antonii und Fabritii Pfardienste nicht wieder bestellet werden, wil deswegen den Superintendenten zu Saltza Magister Straussen schicken, in Northausen zu predigen und sonsten Versehung zu thun ltc. Vide pag. 192 (9. August. 68).

***

Churfürst Augusti Schreiben und Befehl an gedachten Superintendenten zu Saltza

Von Gottes Gnaden Augustus p. Würdiger, Lieber, Andechtiger und Getrewer, was wir jetzo an den Rath zu Northausen schreiben und begeren thun, das habt ihr aus gefügter Copie allenthalben zu vernemen, wie den die Notturft erfordern wil und wir uns als der Schutzherr der Stadt schuldig erkennen, ein Einsehen zu haben, damit die Pfarkirchen nicht öde und leer gelassen werden, als begeren wir, ihr wollet euch bey forderlicher Gelegenheit gegen Northausen verfügen und euch bey dem Rathe daselbst craft dieses unsers Befehls angeben und alda etliche Sermon thun, die Gemeine zu christlicher Einigkeit, Ruhe und Frieden vermanen und euch mit dem Rathe von Verordnung gelarter, gottfürchtiger Praedicanten an des Antonii und Fabritii stadt stellen, unterreden und vergleichen, auch darauf unseumliche Versehung thun, daran geschiehet unsere gefällige Meinunge ltc. Datum zu Nossen, den 9, Augusti 68
Augustus Churfürst
dem p. Magister Franciscus Strauss Pfarhern und Superint. zu Saltza

***

(S. 257)

18. Aug. 1568: Des Superintendenten Schreiben an den Rath

Erbare, achtbare und wolweise p. Euer Würden und Gnaden berichte, was der Churfürst zu Sachsen p. mir schriftlich auferlegt und befohlen tuht, wie beyliegende Copie sie günstig unterrichten wirdt. Ob wir nun wol dieser Sachen und eurer Kirchen Gelegenheit, auch wie es um die Enturleubung beiderseits Herren euren Praedicanten gelegen, mehr als von Hörsagen nichts bewust und von Hertzen wüntschen wolte, euer Würden als die Hochverständigen hetten sich dieses beschwerlichen Handels dermaß selbst angenommen, oder thetens noch, damit ich (der ich mich sonderlich hiezu viel zu wenig achte) oder auch andere, die wir in unserm Beruf sunst der Beschwerung, gottlob, gnug haben, damit möchten verschonet bleiben. Jedoch wil von hochermeltem Churfürsten p., meinem gnädigsten Herrn, sonder allen Zweifel um Beförderung göttliches Worts und reinen Lehre, euch und euren Kirchen selbst zum besten also befolen worden, und ich derohalben als der wenigste unter den Dienern der Kirchen mich dessen füglich nicht entschuldigen oder entschlahen sollen noch können. Als bin vermittels göttlicher Verleihung ich hierauf entschlossen, schierstkünftigen 25. dieses Monats mich im Namen des Almechtigen in eure Stadt Northausen zu begeben und mit Euer Würden, so viel diese Sache belanget, nottürftige Unterrede zu halten, tröstlicher Hoffnung, der allmechtige Gott sol solches zu seiner **(S. 258)** Ehre und guter Einigkeit gereichen lassen; das habe euer Würden als meinen großgütigen Herrn ltc. Datum Saltza, den 18. August. 68.

***

Dieser anrwortet am 21. dit. Einem Ehrbaren Rathe, daß er aus des Raths Schreiben verstanden, daß umb die Kirchen zu Northausen eine Bewantnis hette, daß es alles zur Ruhe und Einigkeit sich anliesse ltc., daß er nun dahin zu reisen nicht nötig hette, welches er gerne gehöret ltc. Vide Kirchen Tom. pag. 195.

***

Vide ibidem pag. 196 ein abermaliges hartes Schreiben des Churfürsten an den Rath wegen des Syboldß und Norici Beurlaubung p. p. worinnen er nicht tunckel, sondern clärlich anzeiget, daß er als Schutzherr das Religionwesen zu bestellen Fug und Macht habe ltc. Trewet auch deswegen, das Schultzenambt aufzukündigen p. Datum Dreßden, 8. Septembris 68.

***

8. Septembris 1568: Eodem betrifft auch den Superintendenten zu Saltza vom Churfürsten Augusto eine scharfe Correctur wegen ausgesetzten Befehls nach Northausen

Augustus von Gottes Gnaden p. Würdiger, andechtiger, lieber Getrewer, wir haben euer Schreiben und Bericht, warum ihr uf unsern befehl euch nicht gegen Northausen verfügt, hören verlesen, und hetten wol mögen leiden, daß ihr demselben unserm Befehl mehr nachgegangen, den daß ihr euch des Raths bloß Schreiben abhalten und wendig machen las-**(S. 259)**sen. Weil wir den solchen unsern Befehl verrichtet nochmals haben und wissen wollen. So begeren wir, ihr wollet euch forderlich gegen Northausen begeben, bey dem Rath anzeigen und volgendß Inhalts mehr oberwehntes unsers Befehls die Sachen aldar mit Vollnbringung etlicher guthen Sermonen und andern, so zu nötiger Bestellung und Anrichtung der Kirchen Ämbter und Predigstuhle die Notturft mit Fleiß anfahen und

verrichten und euch hievon nichts wendig machen noch abhalten lassen. Wobey es auch bleibet und ihr die Dinge beim Rathe und sonsten vermercken werdet, davon wollet ihr uns ausführliche Relation übersenden, was wir auch jetzo an gemelten Rathe geschrieben, habt ihr hiebey abermals dessen Wissenschaft zu befinden, und beschiehet daran unser Meinung, Datum Dreßden, 8. Septembris 68.
Augustus Churfürst

***

17. Septembris: Der Superintendent notificiret dem Rath des Churfürsten wiederholten Befehl
Erbare p., was der Churfürst zu Sachsen p. p. abermals an mich schreiben und befehlen thut, werden sie aus hierin verwarten Copia günstig vernemen, wen ich den vermercke, daß hochgedachter Churfürst p. hiemit nicht anderß suche, den daß Euer Würden Kirchen in einen friedlichen Standt möchten gebracht und das Evangelium rein und lauter geprediget werden. Erkenne ich mich schuldig ltc. und bin entschlossen, vermittels **(S. 260)** göttlicher Verleihung auf den künftigen Donnerstag, den 23. Tag Septembris, zu Abend in eure Stadt Northausen einzukommen, mich denselben Abend bei Euer Würden angeben und folgenden Freitag mit denselben christlichen und freundlich zu unterreden, und da sie ihren Schriften nach ein oder zwey christliche gelerte Theologos zu sich beschreiben wolten, dießer Sachen beyzuwohnen, stünde es zu ihrem Gefallen, damit dießer beschwerlichen Sachen desto fleissiger nachgedacht werde, das habe ich ltc. Datum Salza, 17. Septembris 68.
Euer Würden und Gnaden gantzwilliger Franciscus Strauß Magister, Pfarher und Superintendent daselbst

***

Kurtz vorher hatte Ein Ehrbarer Rath uf Angeben ihres Consulenten Herrn Apollo Wiganden, schwartzburgischen Cantzlern, an diesen Superintendenten berichtet, daß er mit seiner Ankunft noch etliche Tage zurückhalten wolte, den sie an etliche Theologen in dem benachtbarten Stolberg und Schwartzburg geschrieben und dieselben ersucht, der vorstehenden Handlung beyzuwonen, darauf sie bißhero noch keine Antwordt erhalten. Welches er auch concediret und biß den 27. dito Septembris seine Ankunft prorogieret, uti Tom. Kirchen pag. legere est.

***

Immittels geben die Altarleute, Eltesten und Gemeine der Kirchen zu St. Blasii für ihren abgesetzten Pfarhern **(S. 261)** Magistro Jacobo Sybolden eine Intercession ein:
20. Septembris: Unser gantz willige unterthänige Dienst sind Euer Würden mit Fleiß zuvor, Erbare p. günstige Herrn. Nachdem Euer Würden in vorhabender Enturlaubung unsers Pfarhern zu St. Blasii Magister Jacob Sybolden durch Euer Würden Abgesante vermelden lassen, wo er denselben annehmen und damit friedlich sein würde, daß Euer Würden ihme dessen ein schriftlich und guth Zeugnis geben wolten, daß er nicht wegen Strefligkeit seiner Lere oder Leben entsetzt, wie er den bißher, Gott lob, von keinem Menschen anderß nicht können überwiesen werden, und es aber nun an dem, daß er der Lere und Lebens craft Euer Würden selbst eigenen Bekentnis unstreflich in massen wir seine Zuhörer ihme auch dies Zeugnis hiemit geben und anderß mit Warheidt von ihme mit zu zeugen wissen, und gleichwohl nun gantzer eilf Wochen seines Predigambts entsetzet, und solche lange Zeit Er Johan der Caplan die Verwaltung des Predigens, Reichung der hochwürdigen

Sacrament, Taufe, Beicht und Absolution allein tragen müssen, darüber er sich auch dermassen ermüdet befindet, daß ihm solches unmüglich weiter dergestalt zu verrichten, und es mit unsern Kirchen die Gelegenheit, daß sie fast arm, wie Euer Würden selbst bewust, also daß do der Person eine solte abgehen, ohne sonder Beschwerung die Dienste **(S. 262)** mehr wol könten wiederum bestalt werden. Als ist an Euer Würden unser unterthänige Bitte, die wolten in Erwegung dieser und anderer mehr wichtigen Umbständen und Ursachen, so der Kürtze halben einzuführen unterlassen, uns die günstige Förderung thun und unsern Pfarhern Magistro Jacobo sein Lehr und Predigambt wiederum frey lassen und desselben förderlichst, damit aber Weiterung, die in Verbleibung des erfolgen könte, verhütet restituiren, als sich als ihre günstige Herrn und liebe christliche Oberkeit hierin wilfertig erzeigen. Das wollen wir, über das es Euer Würden der liebe Gott nicht wirdt unbelohnet lassen, auch mit unserm besten Vermugen liebe und guts willig und gerne verdienen, Euer Würden zuverlässige Antwordt bittende, gegeben 20. Septembris 68.
Euer Würden dienstwillige Altarleute, Elteste und Gemeine der Kirchen St. Blasii

***

Bey Anwesenheit des saltzungenschen Superintendenten und werender Handlung unter den Geistlichen hiesigen Orts berichtet gedachter Superintendent am 5. Octobris an Licentiat. Wilden Syndicum: Achtbar p., uf Eines Ehrbaren Raths Begeren sind die Praedicanten alhier sämptlich bei uns in der Herberge erschienen, und wiewol wir uns einer entlichen Versöhnung, so viel den gefasten Widerwillen belanget, versehen, haben wir doch den anderß nicht erlangen mögen, **(S. 263)** den wie hie beygelegt zu befinden, und wundert uns, daß Ehr Oßwald Eckstein sampt seinen Consorten die christliche, fürgeschlagene Concordiam, Ergernis zu verhüten, abgeschlagen, da doch durch christliche Einigkeit die Ergernis ufgehoben wird. Doch müssen wir einem jeden seine Weise lassen, können daraus abnehmen, wie guten Lust man zur Einigkeit hat. Bitte gantz freuntlich, E. a. wolte eingeschlossenen Zedel Einem Ehrbaren Rath antworten, damit Ihre Würden sehen, was in unsern solchen Zusagen nach ausgericht, E. a. freundlich zu dienen bin ich gantz willig. Signatum 6. Octobris 68
Euer Achtbaren williger Franciscus
Postero die[120] bittet er beym Licentiaten, daß weil der Rath sie umb ein Uhr auf das Rathauß beschieden, alwo auch die Hern Praedicanten erscheinen sollen; so fiel es ihnen bedencklich, allein mit ihnen zu handeln, als bitten sie, Ein Ehrbarer Rath wolle etliche des Raths ihnen zuordnen, die da sehen und hören, was sie mit ihnen handelten, damit ihnen ihre Worte nicht mehr verkehret werden, achten, Ein Ehrbarer Rath werde in solchem kein Bedencken tragen, wüntschen Euer Achtbaren einen sel. Tag hiemit.
Franciscus p.

***

Erzehlung, was unter den Praedicanten und den fremden Theologen abgehandelt

Was uf Eines Ehrbaren Raths zu Northausen Gutachten mit den Herrn Praedicanten daselbst Magister Franciscus Strauß, Pfarhern und Superintendenten zu Saltza, **(S. 264)** Magistri Johannis Rossii Pfarhern zu Franckenhausen und Henricus Crolachius Pfarrer zu Ufhofen auf Friedenwege gehandelt: Erstlich so viel einen Teil, als Oßwaldum Eckstein, Henningum de Rhoda und Johan. Lappeum

[120] Am folgenden Tage.

belangen thut, haben sie die Reconciliation, die Doctrinam belangende, aufn zukünftigen Vertrag differiret und aufgehoben. Was aber die Privatsachen oder fürfallende Verbitterunge betreffen thut, haben sie dem Superintendenten Hand gebend zugesagt, sich christlich und friedlich in ihrem Ambte zu verhalten, den Gegenteil mit Worten und Wercken nicht anzutasten, ihr Ambt und ihr Person nicht zu schenden, lestern und schmehen. Daß sie aber vor dem zukünftigen Vertrage ihnen die Hände geben, das wolte ihnen aus Betrachtunge, damit sie bey andern Leuten nicht Ergernis anrichten, bedencklich vorfallen.
Den andern Teil, Magistrum Jacobum Sybold, Joan. Noricum und Johan. Rindfraß[121] belangend, haben sich dieselben dahin ercläret, daß sie die Reconciliation, die Controversiam in Doctrina betreffend auch auf zukünftigen Vertrag stellen. Was aber obgenante Privatsachen belanget, weil geschrieben stehet: Qui odit fratrem homicida est; item: remittite et remitetur vobis.[122] Item: Wehe dem Menschen, durch welchen Erger-**(S. 265)**nis kömmet. Damit nun niemand hierob geergert, auch Uneinigkeit zwischen Bürgern nicht gesterckt oder fortgesetzt werde, so wollen sie sich gegen obgenanten ihren Mitdienern am Evangelio mit Worten, Wercken und Geberden freuntlich erzeigen. Item weil auch geschrieben stehet: Honore invicem praevenientes[123], so wollen sie auch weder ihr Ambt oder ihre Person mit Worten, Wercken oder Geberden feindlich antasten, sondern wollen ihn allen freuntlichen Willen beweisen, haben auch diese fraternam reconciliationem dem Herrn Superintendenten mechtiglich heimgestelt und gleichfals wie der ander Theil ihme darauf die Hant gegeben, actum anno 68, den 6. Octobris.
Magister Franciscus Strauß Superint. Salzensis, Johan. Rossius Magister Pastor Franckenh., Henricus Grolachius Past. Nofhofius.

***

7. Septembris 1568: Supplicatio et intercessio Parochianorum St. Jacobi pro ipsorum pastore Norico[124]

Erbare und wohlweise Herrn, wir armen und gehorsamen Unterthanen wüntschen Euer Ehrwürden durch Jesu Christo unsern einigen Mitler und Heiland langwierige Gesuntheit sampt glücklicher Regierung und geben Euer Ehrwürden unterthänig zu erkennen, daß wir arme Pfarkinder der Kirchen und Gemeine zu St. Jacob nun in die neunde Wochen **(S. 266)** unsers lieben, getrewen Seelsorgers Ern Johan Nürnbergs entrathen und dazu noch nicht wissen können, wen er in sein Pfarambt wiederum sol gelassen werden. Weil wir den, Euer Ehrwürdige Herrn, beide am Wort und Sacrament Mangel leiden und unter uns ein groß sehnlich Seufzen und Clagen, sonderlich [bei] alten Leuten und schwangern Weibern, wegen dieses allerhöchsten Gebrechens, so thetlich vor Augen. Zu dem auch, daß nechtlicher Weile etwa Kranckheit oder sonst etwas Beschwerliches vorfallen möchte, was daraus erfolgen möchte, haben Euer Ehrwürden christlich zu bedencken. Den obwol der Caplan Blasii muglichen Fleiß, uns zu versorgen, anwendet, gebrichts ihm doch an der Zeit, und weheclagen viel arme, betrübte Hertzen, daß sie ohne das mit der vorgenommenen Rejection ihres berufenen

---

[121] **Johannes Rindfras** war von 1558 bis 1575 Diakon an der Kirche St. Blasii, ebendort Pastor von 1575 bis 1594. Er starb am 2. Februar 1596.
[122] Den Bruder zu hassen ist gleichsam Mord. Ebenso: Vergebt, und es soll euch vergeben werden.
[123] Wörtlich: die in Bezug auf Ehre gegenseitig Zuvorkommenden.
[124] Bittschreiben und Vermittlung der Parochianen von St. Jacobi für ihren Pastor Noricus; Parochianen = die zur Pfarrei, zum Amtsbezirk ihres Pfarrers gehörenden Mitglieder der Kirche.

Pfarrers sich über alle Maß in ihrem Gewissen verletzet und beschwert befinden, sintemal er, der Er Pfarrer, in der Lere des Heiligen Evangelii rein und richtig, und ihme wir dessen die gantze Gemeine vor Gott, Euer Ehrwürden und der gantzen Welt Zeugnis geben müssen. Als ist an Euer Ehrwürden unser flehliches und fleissiges Bitten und Suchen, Euer Ehrwürden wollen unsern jetzigen erbermlichen Zustandt und Gemüth spüren und betrachten, daß nicht allein wir Alten, sonder auch neben uns die liebe, unmündige Jugend in ihrem Christentum jemmerlich **(S. 267)** verseumet. Derhalben wir Euer Ehrwürden durch Gott und aufs allerhöchste wir können, thun bitten, Euer Ehrwürden wollen diese unsere hohe Notturft im Besten erwegen und günstig gestatten, daß sich unser Pfarrer ohne fernern Verzug wiederum zu seinen armen, ihm von Gott vertraueten Schäflein sicher begeben und denselben wie bißher trewlich biß zu Austrag der Sachen fürstehen muge, damit uns armen, betrübten und bekümmerten Leuten der Trost und selige Speise des Heiligen Evangelii nicht entzogen und vorbehalten bleiben.
Darum wir nochmal bitten, Euer Ehrwürden wollen unser demütiges Seufzen und Flehen nicht verachten, sondern nach dem Vorbilde frommer christlicher Obrigkeit Davidis, Constantini, Theodosii handeln und unsern lieben Pfarrern unbeschwerdt wieder in sein Lehrambt biß zu Ausfürung der Sachen treten lassen. Dagegen wird der liebe Gott Euer Ehrwürden an zeitlichen und ewigen Gütern segnen, dafür wir auch seine Almechtigkeit anzurufen und zu bitten nimmermehr aufhören wollen, hiemit in Unterthänigkeit eine günstige Antwordt bittende. Datum den 7. Septembris 1568:
Euer Ehrwürden unterthänige und gehorsame Altarleute und Elteste der christlichen Gemeine in der Pfarre St. Jacob

***

(S. 268)
6. Octobris 1568: Auf die gepflogene Unterrede und vorgeschlagene Bedencken der ehrwürdigen, achtbaren und wolgelarten Herrn Magistri Francisci Straussen, Superintendenten zu Saltza ltc. hat Ein Ehrbarer Rath der Stadt Northausen 8 Tage in Bestellung der verledigten Pfarren und Wiederanrichtung christlicher Einigkeit mit den andern drey Räthen der Notturft nach zu unterreden und ihres Gemüths schriftlich zu erclären gegen bemelte Herrn Theologen sich erboten, und alsden seiner Ehrwürden, der Herrn Praedicanten und Diacon Erclärung und Bekentnis de tertio legis usu gleicher Gestalt überschicket worden. Signatum Mittwoch, 6. Octobris 68.

***

Ungefärliche Form der Antwordt, so dem Magistro Francisco Straussen Pfarhern und Superintendent zu Saltza, geschehen soll:

p. Günstige Herrn, wes Ein Ehrbarer Rath der Stadt Northausen sich mit Euer Ehrwürden unlengst ihren Kirchen halben unterredet, auch worauf der Abschied entlich beruhet, dessen wird Euer Ehrwürden sich ungezweifelt zu errinnern wissen. Wen es den dazumahl für nothwendig angesehen, solcher Unterede und Handelung den andern drey Räthen **(S. 269)** ausführlich Bericht zu thun und mit denselbigen Bedencken sich uf einen Weg von Wiederanrichtung christlicher Einigkeit und Bestellung ihrer verledigten Pfarhern zu vergleichen. Als ist demselben gestriges Tages Euer Ehrwürden rathsam und christlich Bedencken, beneben den Räthen nach aller Notturft überleget worden, und haben I. E. Weißh. darinnen Euer Ehrwürden christlich, freuntlich und geneigten Willen und daß sie es mit gemeiner Stadt gerne guth sehen, gnügsam vermerckt und verstanden. Und so viel anlangen thut, daß ein Superintendent, welchen die Inspectio befolen, verordnet werden solte, solch I.

Ehrw. Bedencken, haben sie ihnen insonderheit belieben und gefallen lassen, aldieweil aber Euer Ehrwürden selbst bedacht, daß solches uf eine Eile sich nicht wolte thun und ausrichten lassen, stehet solches uf fernere Berathschlagung.
Weren auch wol bedacht gewesen, so viel das Bedencken mit dem Herrn Magistro Selneccero betreffen thut, Euer Ehrwürden zu verfügen und an Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, unsern gnädigsten Herrn, zu schreiben, mit unterthänigster Bitte, daß Seine Churfürstliche Gnaden demselbigen sich gen Northausen zu verfügen und aldar etliche Monath in ihren Kirchen zu predigen und die langwierige Spaltung und Uneinigkeit unter ihren Kirchendienern uff uff christliche Mittel ufzuheben, gnädigst erlauben und uferlegen wolte. **(S. 270)** Es ist aber an deme, daß in der Berathschlagung und sonsten von glaubwürdigen Leuten Einem Ehrbaren Rath der Bericht einkommen, daß etliche fürneme Fürsten nach gedachten Herrn Selneccero albereit trachten und denselbigen zu sich zu bringen in Arbeit stehen sollen, wie den sonderlich Hertzog Julius zu Braunschweig namhaftig gemacht, welcher beim Churfürsten zu Sachsen, unserm gnädigsten Herrn, derowegen habe ansuchen lassen.
Wan dan Ein Ehrbarer Rath in dem Zweifel und Vorsorge stehet, nachdem solche hohe Potentaten sich um gedachten Herrn Selneccerum bewerben, daß ihre unterthänigste Bitte und Suchen bey höchstermelten Churfürsten disfals kein Stadt finden und sich wohl zutragen könte, do Ihre Churfürstliche Gnaden einem andern an seine Stadt aus Gnaden verordnen wolte, daß etwa einer, den der Sachen Gelegenheit und Zustandt nicht sowohl berichtet oder auch dieselbige zu verrichten tüchtig. Als haben sie an mehr höchstgemelten Churfürsten derwegen zu schreiben noch zur Zeit Bedenckens. Den Euer Ehrwürden selbst wissen, daß zu diesen Sachen nicht ein jeder, besonder eine solche Person gebraucht werden muß, die mit aller christlichen Bescheidenheit uf gebürliche und zu Einigkeit ersprießliche Mittel dencken kan.
Damit aber gleichwol die Sachen nicht also stecken bleiben mugen und Euer Ehrwürden, zufordrist aber Unser gnädiger Herr, der Churfürst zu Sachsen, zu spüren, daß **(S. 271)** Einem Ehrbaren Rath diese Sachen mit besondern Ernst angelegen. So sind I. E. Weißh. entschlossen, Euer Ehrwürden Bedencken nach sich in der Nachtbarschaft nach gottseligen, gelerten, friedliebenden, christlichen Lerern und Predicanten umzuthun und zu bewerben und mit denselbigen ihre Predigstüle wiedrum zu bestellen; die den also auch geschaffen sein sollen, daß hochgedachter Unser gnädiger Herr und Euer Ehrwürden mit ihnen ungezweifelt gnädigst und wohl zufrieden sein werden. Und wen solches geschehen, so wil Ein Ehrbarer Rath Euer Ehrwürden zu sich erbitten und mit derselben Rath und Zuthun, was zu entlicher gründlicher Verrichtung dießer Sachen und Ufhebung aller Mißverstände, auch Einhelligkeit in der Lehre und sonsten Friede und Ruhe anzurichten dienlich und ersprießlich sein mag, volnbringen helfen, der tröstlichen Zuversicht, Euer Ehrwürden werde in diesen Sachen, wie sie albereit angefangen, uf Eines Ehrbaren Rathes Ansuchen, Gott dem Allmechtigen zu Ehren, auch zu Gutem und Wohlfardt gemeiner Stadt dieße Mühe nicht beschweren, solches wollen sie Euer Ehrwürden dem genommenen Abschiede nach zu vermelden, dienstlich anzeigen ltc. p. p.

***

Hierauf supplicieret Ein Ehrbarer Rath bey Ihr Churfürstlichen Gnaden zu Sachsen, daß Magistro Selneccero möchte gnädigst erlaubet werden, die Unruhe alhier zu stillen. Vide Kirchen Tom. p. 209. Welches auch Ihr **(S. 272)** Churfürstliche Gnaden sub dato Merseburg, den 6. Novembris 68, gnädigst concediret und befohlen. Tom. p. 210. Es wird auch an Magistrum Selneccerum geschrieben und angesucht, ibidem, pag. 208. Dieser antwortet sub dato Leipzig, den 8. November, daß solches müste

zufordrist beym Churfürsten erhalten werden, den er wegen seines wichtigen Ambts seiner nicht mechtig; der gesuchten Predigten aber were er seiner Leibesschwachheit jetzo untüchtig dazu, wo er aber sonst mit Rath und That beywonen könte, wolte er sich uf Concession des Churfürsten willig finden lassen. Vide pag. 211. Am 9. Novembris schreibet er bald abermahl, daß die Churfürstlichen Gnaden Bewilligung albereit einkommen, erwarte nur von Einem Ehrbaren Rath Anzeigung, wenne und wie er anlangen soll. Vide d. l. pag.

***

Actum den 8. Decembris 68. Sybold und Noricus:

Der Abschied, so uns von unsern Herrn, Einem Ehrbaren Rath, gestriges Tages den 7. Decembris gegeben, beruhet hierauf, weil wir Lust und Beliebung zur Einigkeit hetten (wie wir den auch das Gott bewust haben), daß wir cathegoricè rund und richtig anzeigen solten, was oder welches die Ursachen weren, die die salutarem concordiam unter uns vorhin zertrennet. Ob wir nun wol anno 54 der Proposition Doctoris Majoris halben streitig worden, ist doch anno 55 dießer Streit durch Unterhandlung der hochgelarten Doctores **(S. 273)** Schnepffium, Alesium und Sarcerium beygelegt und gentzlich verrichtet worden, darum uns niemand diesen Streidt kan aufrücken, viel weniger als eine Ursache stehender Uneinigkeit vorwerfen. Sondern dis ist das Caput und der Status totius nostrae discordiae[125], daß man de perperam[126] dociret und sich von uns muthwillig separieret, wie wir das über Magistrum Antonium, Magistrum Fabritium, Er Oßwald, Lapeum und die andern erweisen können, als den albereit sie in Actis ist bewiesen worden.

Beweiß über Magistrum Antonium

Ist unter andern dieser. In der Brautpredigt des achtbaren Herrn Johan Kalen war diese seine Lere: Unsere Gelarten sagen, das Gesetz sey aufgehoben, quoad damnationem, quoad accusationem, ich sage aber auch quoad obedientiam[127], und perstringierte[128] Dominum Philippum nominatim, daß er geschrieben hette, legem esse aeternam normam in mente divina[129], darauf erfolget die Predigt Ascensionis Domini: Wir sagen und leren, daß tertius legis usus sey gar nichts, das ist, daß die Christen nicht schuldig sind oder sollen nach den Geboten Gottes leben, dieweil sie alles freywillig nach dem Gesetze thun, gleich wie ein guter Baum gute Früchte bringet, ohne Zwang, ohne Geheiß. Der Bürgermeister sagt nicht dem Baum, daß er sol Barleuner tragen, er tregt sie von ihm selbst, so sind wir dem Gesetz nicht schuldig, sondern das Gesetz ist uns schuldig. Ich wil den **(S. 274)** tertium legis usum aus der Kirchen bringen, da sol mir Gott zu helfen.

Beweiß über Magistrum Fabritium:

Sind seine selbst eigene Positiones, in denen er diese Dogmata gedenckt zu stabilieren: Christianus vivit sine lege, extra et ultra legem, und henget folgendß in der 17. Position hinan: Tertius legis usus est blasphemia in Theologia et portentum in rerum natura p.

Beweiß über Er Oßwald:

---

[125] Zustand unserer ganzen Zwietracht.
[126] Falsch.
[127] Hinsichtlich der Verurteilung, hinsichtlich der Anklage, hinsichtlich des Gehorsames.
[128] Perstringieren = tadeln.
[129] Das Gesetz sei die ewige Norm in göttlicher Fügung.

Im Schreiben des Titel, ist „Kurtzer und entlicher Bericht p.“ wil er sampt andern nicht leiden, daß debitum. oportet et necessarium, saget, wen es dem Gerechten wird auferlegt und zugeeignet, so sey es so viel als: Gute Wercke sind nötig zur Seligkeit.

Beweiß Lapeum betreffend:

Den 1. Octobris anno currente that er sein Bekentnis pro publica concione und wolte expressè nicht leiden diese Proposition: Bona opera sunt res debita. Facht an das Wort „schuldig“ und wolte darneben auch nicht leiden, daß man leren solte, daß die Christen nach ihrer Rechtfertigung wiederum zum Gesetze solten gewiesen werden. Summa die Ursachen, die uns an heilsamer Einigkeit verhindern, geben sie und sind fürnemlich diese:

1. daß das Gesetze dem Gerechten nicht sol zu gebieten haben. 2. daß die Norma legis in Renatis[130] nirgend anderß hin, den uf das Fleisch sol gezogen werden. **(S. 275)** 3. daß das Gesetz den Renatis im gewissen Todt sey und daß das Gewissen simpliciter mit dem Gesetz nichts sol zu thun oder zu schaffen haben; da wir doch zu ihnen nicht allein kein Ursache gegeben, sondern zum Überfluß unser Bekentnis (damit man möchte zur Einigkeit kommen) Einem Ehrbaren Rath zugestelt, welches sie aufs höchste angefochten und damnieret, aber entlich von der christlichen Kirchen Braunschweig rectificieret; actum 8. Decembris 68

Jacobus Sybolus Pastor Blasii; Joannes Noricus Pastor Divi Jacobi

Mit der ersten Concertation de propositionibus Majoris habe ich, Johannes Rindfraß, nichts zu schaffen, und wird mich der niemand zu beschuldigen haben. Der Streit aber, der wider den dritten Gebrauch des Gesetzes ist entstanden, der mißgefelt mir ufs höchste, darum ich mich auch dießer Schrift habe subscribieret.

***

Oßwald, Lapeus, Henningius und Faustus kommen auch ein am 9. Decembris 68

Was wir gestriges Tages vor Einem Ehrbaren Rath zu Northausen, unsern günstigen Herrn, von unserm Gegenteil Magistro Jacobo Sibolden und Ern Johan Nornberg schriftlich beschuldiget, darauf antworten wir erstlich, daß sie sagen, daß der Majorismus durch die hochgelarten Herrn Doctores Schnepffium, Alesium und Sarcerium beygelegt und verrichtet und **(S. 276)** jetzt davon der Streit nicht sey. Darauf antworten wir, daß solcher Vertrag von ihnen nicht angenommen, viel weniger gehalten worden, wie wir uns den dessen auf der gantzen Kirchen alhier zu Northausen Zeugnis berufen und sagen, daß aus ihrer Majoristerey sich die Controversia de lege ersponnen hat, sintemal sie durch etliche irrige Reden vom Gesetz dem Majorismo auf die Beine haben helfen wollen.

2. daß sie aber vom Majorismo fallen auf den Streit vom Gesetze und Magistrum Anthonium, Magistrum Fabritium und uns beschuldigen, als solten wir vom Gesetze perperam dociret und in dem uns muthwillig von ihnen geschieden haben, haben auch dessen etlich Beweiß über uns angezogen. Darauf respondet: daß was sie Magistrum Antonium und Fabritium in ihrem Abwesen beschuldigen, werden sie selber, so es an sie gelangen mag, sich nach Notturft wissen zu verantworten, wie den auch solches schon zuvor von ihnen geschehen und unsern Herren, Einem Ehrbaren Rath, wol bewust ist. Was aber ich, Oßwaldus Eckstein, von wegen, daß ich sol unterschrieben haben ein Scriptum, darinnen das Debitum oportet necessarium gefochten wirdt, beschuldiget wirdt, thue ich mich uf dasselbe gantze Scriptum berufen, daß mirs gezeiget werde, damit ich die Antecedentia und

[130] Renatus = der Wiedergeborene (durch die Taufe).

Sequentia[131] sehen muge, bin gewiß, daß ich nichts **(S. 277)** Unbilliges unterschrieben habe. Was auch ich Johannes Lapeus meiner am 1. Octobris anno currente gethanen Predigt halben beclagt werde, als solte ich die Proposition: Bona opera sunt res debita, und das Wort „schuldig“ verworfen oder angefochten haben, so weiß ich mich bey meinem Gewissen nicht anderß zu errinnern, den daß ich dieselben nicht weiter gestritten, den damit die Wercklere aus dem armen Gewissen zu extrudiren, auf daß ich den Articel von der Justification rein lehrete und das Debitum nicht dem armen Gewissen am Todtbette ein Strick würde, darin es sich müste gefangen geben, wie ich den damals solche Gleichnis gebraucht habe. Und sage noch, wen man das Debitum oder auch den Tertium usum legis und alle Wercklehre wil dahin kommen lassen, so machet man den gantzen Artikel von der Rechtfertigung zuschanden. Den es muß ja eine gantze Erlösung und eine gantze Vergebung der Sünde sein, auch dem allergrösten Sünder, ohn allen hinderstellig Debitum oder Rest. Wen man aber von diesem armen Leben auf Erden redet, weiß ich wol, daß St. Paulus sagt: Seit niemand nichts schuldig, den daß ihr euch auch untereinander liebet p. Doch pflege ich auch nach meiner armen Einfalt von erzwungenen Gesetzwercken und freywilligen Gnadenwercken, Früchten des Glaubens und des Geistes **(S. 278)** unterschiedlich zu reden, nach Paulo und Luthero, Gal. 5, Tom. 1. latin. 545 de operibus legis et gratiae.

Desgleichen daß ich die Reden verworfen habe, da man leret, daß die Christen nach ihrer Rechtfertigung wieder müsten zum Gesetz gewiesen werden, das ist gescheen aus den Ursachen, daß ich von glaubwürdigen Leuten berichtet, daß solches in dießer Stadt gepredigt ist. Und dieweil es nun eine newe Rede ist und verdechtig, als daß sie auch ihre Majoristerey darmit stärcken wollen, habe ich sie dergestalt verworfen, auch in dem, als ich den Ort von der Rechtfertigung verfochten, daß wer da sagte, daß der Renatus oder Christ, wen er selig ist, wieder müsse zum Gesetze , als dem er noch etwas schuldig, derselbe lehre wider den Artikel von der Justification. Wen ich von der Justification oder Gnade Gottes rede, so rede ich ja nicht von unsern Wercken und Leben. Und wen ich schon gesagt, daß diese Reden auch do unrecht weren, do man damit leren wolte, daß der Gerechte das Vermugen oder Craft, Gutes zu tun, aus dem Gesetz holen und nemen müste, oder daß er ohne Gesetze kein guth Werck thun könte (wiewol er dem Gesetze hold ist und gern darnach thut, sofern ihn der Geist Gottes regieret und treibet), so were es doch nicht unrecht, **(S. 279)** spricht doch St. Paulus: Regieret euch der Geist, so seit ihr nicht unter dem Gesetze p. p. Weiter sagen sie von andern, die mit uns vom Gesetz perperam dociret und sich von ihme solten geschieden haben, dessen sie sich auf die Acta referiren, als solte es darin schon erwiesen sein; darauf sagen wir nein und begeren von ihnen, daß sie sich ercleren, wer die andern sein, die sie neben uns beschuldigen, wie sie heissen, wie, was und worinne sie unrecht geleret, wen das Gesetze also befunden wirdt und dergestalt geschehe, sind dieselbe auch erbötig, alzeit zu antworten. Wir haben uns nicht von ihnen, sondern sie von uns in Lere und Leben abgesondert, und dasselbe haben sie noch nicht erkennet.

3. sagen sie drey Ursachen, welche die heilsame Einigkeit bißhero sollen verhindert haben, welche Ursachen wir sollen gegeben haben. 1. daß das Gesetz dem Gerechten nicht soll zu gebieten haben. 2. daß die Norma legis in Renatis nirgend anderß hin, den auf das Fleisch sol gezogen werden. 3. daß das Gesetz den Renatis im gewissen Todt, und daß das Gewissen simpliciter mit dem Gesetz nicht sol zu schaffen haben.

Das berufen wir uns semptlich uf unser Notel vom Gesetze, die wir newlich Einem Ehrbaren Rath (vide Kirchen Tom.) übergeben **(S. 280)** haben, ja wir berufen uns uf Gottes Wort und Lutherum, sonderlich auf das herlich feine Büchlein Lutheri von der Haupt Summa Gottes Gebots, Tom.2 germ.

---

[131] Das Vorausgehende und Folgende, also den Zusammenhang.

Wir leren davon mit guten Grunde und Unterscheidt, wie wir uns desselben, Gott lob, gnügsam nach der Lenge ercleren könten, wen wir nicht jetzo Einen Ehrbaren Rath mit Weitleuftigkeit dieser Schrift verschoneten, sind aber doch zu jeder Zeit erbötig.
Wir befinden aber aus diesen ihren Beschuldigungen, daß sie vom Gesetze und Wercken unrecht und antinomisch halten und leren und daß bey ihnen keine Besserung zu hoffen ist, welches wir alle Christen wollen lassen erkennen. Zuletzt berufen sie sich auf ihr Bekentnis, daß sie unsern Herrn, Einem Ehrbaren Rath, überantwortet, davon ist uns nichts bewust, viel weniger haben wirs verfechten oder damnieren können, und dies ist uf ihr Beschuldigung einfeltige Antwordt, actum 9. Decembris 68
Oswaldus Eckstein Pastor in monte virginis; Johannes Lapeus ad D. Petr. Pastor; Henningus de Rhoda, Pastor Beatae Mariae virginis; Laurentius Faustus Diaconus Nicolai.

***

(S. 281) Magister Antonius Ottho Exul schreibet sub dato Mülhausen, 15. Octobris 68 an den Rath und bittet umb Gottes Willen, ihn und Fabritium uf den Synodum zu schicken. Vide Tom. Kirch. pag. 207.

***

Unter den Acten findet sich ein weitleuftiges Protocoll, welches gehalten beydes im Septembri, als der Superintendent von Saltza nebens den andern benachtbarten Geistlichen die Handlung unter unsern zancksüchtigen Priestern vorgenommen, wie auch was im Decembri 68 bey Anwesenheit Nicolai Selnecceri, Straußen und andern Adjuncten mit denselben vorgelaufen.

***

15. Decembris: Attestat dieser letztern fremden Theologen, so den Streit haben wollen beylegen
Wir unterschriebene Churfürstlich sächsische abgesanten Lerer protestieren hiemit, wo die Praedicanten zu Northausen, so bißher dem Antonio Attoni anhengig, sich nach unsern Abreisen auf uns ziehen und berufen wolten, aber, weil wir mit ihnen glimpflich und freuntlich geredt, auch gessen hetten, werem wir mit ihnen und sie mit uns der Lere halben durchaus, sonderlich aber, was den tertium legis usum belangt, davon sie perperam mannigfaltig bißher docirt, wol begnüget und zufrieden, und also die andere Part durch solch ihr Fürgeben gravieret und beschweret würde, daß wir solches keinesweges gestehen sollen, **(S. 282)** wollen noch können. Sondern lassen diese Sache, weil wir ihrer schlüpferigen Ausflucht halben dazu nicht haben kommen können, jetzo beruhen, biß sie davon eigentlich und grüntlich zu seiner Zeit und an gebührlichen Ort gehöret und verstanden werden. Des zu gewisser Urkundt haben wir uns sämptlich mit eigenen Händen unterschrieben und Einem Ehrbaren Rath zustellen lassen, geben zu Northausen Mittwoch, den 15. Decembris 1568.
Nicolaus Selneccer, Professor Publicus zu Leipzig; Franciscus Strauß, Superintendent; Carolus Schop, Pastor zu Colditz; Marcus Bretschneider, Diaconus zu Saltza.

***

17. Decembris: Eines Ehrbaren Raths hierauf publiciertes Mandat

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen bekennen und thun kunt, daß wir die Uneinigkeit, die sich zwischen unsern Pfarhern, Diacon und Predigern zugetragen und eine Zeitlang erhalten, in gütlich Verhör, christliche Unterrede und Vergleichunge zu nehmen sein für nötig geachtet, und damit solch unser nützlich und heilsam Fürhaben desto fruchtbarer gedeien und göttlicher Worte gemäß verrichtet werden möchte, haben wir bey durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto Hertzogen zu Sachsen (Titul. fortg.), unserm gnädigsten Herrn und Schutzfürsten, mit unterthänigster **(S. 283)** Bitte gesucht, zu diesem hochnothwendigen, heilsamen Werck etliche Seiner Churfürstlichen Gnaden gelerthe, friedliebende Theologen zu befehlen und ufzulegen, sich zu uns anher zu verfügen, bey solchem unserm fürhabenden Tractat der gütlichen Verhör, christlichen Unterhandlung und Pacification zu erscheinen, sich auch selbst mit unsern Predigern zu beiden Theilen freuntlich und christlich zu unterreden, alles dahin, daß in unsern Kirchen die rechte, reine, gesunde Lere des göttlichen Worts nach dem rechten Verstande prophetischer und apostolischer Schriften der Augßburgischen Confession, Apologien, schmalkaldischen Articeln, der Bücher und Catechismi des heiligen Mannes Lutheri sel. Gedechtnis erhalten, Mißverstand, Uneinigkeit, auch Ergernis aufgehoben und ander Beschwerung, so aus Spaltungen zu folgen pflegt, fürkommen werden möchte.

Auf welch unsere unterthänigste Bitte und Suchung Seine Churfürstliche Gnaden den Ehrwürdigen, hochgelarten, achtbarn Herrn Magistro Nicolao Selneccero, der Heiligen Schrift Professorn zu Leipzig, Magistro Francisco Strauß, Pfarhern und Superintendenten zu langen Saltza, Magistro Carolo Schoppio, Pfarhern zu Colditz und Magistro Marco Bredtschneidern Diacono und Pfarhern adjuncto zu Saltza, gnädigste Commission zugeschickt, sich uf unser ferner Ansuchung anhero in unser Stadt zu uns zu verfügen, dessen **(S. 284)** wir uns gegen Seine Churfürstliche Gnaden unterthänigst thun bedancken. Demnach sie sich also zu uns begeben, etliche Tage bey uns verharret, dem Tractat der gütlichen Verhör, Unterrede und Handlung beygewonet. Wiewol wir den neben ihnen und sie neben uns allen menschlichen und muglichen Fleiß angewandt, eine vollständige gentzliche Vergleichunge, Pacification und Einigkeit zwischen beiden Theilen aufzurichten. So hat es doch uf diesmal nicht alles durchaus verricht werden können, deshalben, daß der eine Theil um Gottes willen gebeten, sie nicht zu übereilen, sondern ein Bedencken und Dilation uf sechs Wochen lang zu geben biß nach den Heiligen Tagen, in Bedenckung des vorstehenden christlichen Colloquii. Doch haben sich beide Theil auf unser beschehene Untersage und Befelig dahin erclärt und angelobt, daß sie und ein jeder die reine, gesunde Lere nach Inhalt und rechtem Verstande göttlicher Heiliger Schrift predigen und leren wollen und sollen mit Strafung falscher Lere und Corruptelen, alter und newer, sich aber darneben enthalten, einer auf den andern zu stöchern, des Churfürsten zu Sachsen und andere fürstliche Personen, dero hohe Schulen, Kirchen und Consistoria, auch deren Gelehrten nicht anzugreifen noch zu beschweren, Personalgezenck zu vermeiden, und was dis-**(S. 285)**putierliche Sachen sein, für den gemeinen Man, der sich daraus nicht zu bessern hat, nicht zu bringen, sondern an die Örther, do es hingehöret, reserviren, niemanden aus Affecten ohne Grund und one Nutz des Bauens zu bezichtigen, zu diffamiren oder zu condemniren, sondern in deme die Lere und Regel Christi Matth. 18 zu halten und nichts aus Wahn, Widerwillen und Haß der Person oder geschöpfter Suspicion zu reden.

Ferner wollen wir neben unserer Kirchen St. Nicolai und Gemeine trachten und bedacht sein, Magister Lucas Majus, jetzo Pfarher zu Rudelstedt, auf einen gelarten, rechtschaffenen, gottfürchtigen und friedsamen Theologum in unserer gnädigsten und gnädigen Herrn, der Chur- und Fürsten zu Sachsen Landen oder in den umliegenden Grafschaften oder aber in den Städten derselben

anhero gebürlicher Weise zu berufen und zu vociren, zu einem Oberpfarhern und Superintendenten zu verordnen, alle andere unsere Pfarhern, Diacon und Prediger an ihn zu weisen, ihme nach Gottes Wort gebührlichen Gehorsam zu leisten, in ihrem Lehr-, Straf- und Trostambt zu vergleichen und eintrechtig zu sein. Und damit derselbe bey uns gebürlichen Schutz, Beystand und Handreichung habe, so wollen wir ihme etliche gottesfürchtige, gelerte Männer aus unserm Mittel zuordnen, auch selbst im Fal der Noth bey ihme **(S. 286)** stehen und halten, wie einer rechten, getrewen, christlichen Obrigkeit gebüret. Wolte ein Theil den andern um etwas beschuldigen, und unser Superintendent neben unsern zugeorndten Commissarien könten sie nicht entscheiden, so sol jedes Theils seine Clage, Antwort, Bericht, Gegenbericht und fernere Notturft schriftlich einbringen, welche darnach an ein oder zwey christliche Consistoria oder Ministerien in Städten geschickt und Erkentnis darauf gehohlet und publicieret werden, sol sich darnach entlich zu richten.
Würde sich ein oder beide Theil hierinne und wider diesen unsern Abschied ungehorsamlich, mutwillig oder freventlich erzeigen und sich ungebürlicher Beschuldigunge und Condemnation nicht enthalten, gegen den wollen wir uns mit Enturlaubung oder in andere Wege nach Gelegenheit der Sachen und Überfarung dermassen zu verhalten wissen, als wir getrawen, gegen Gott und sonst mit guthen christlichen Gewissen zu verantworten. Urkundlich mit unser Stadtsecret betruckt und in Gegenwart beider Partheien publicieret, die es auch mit Dancksagung bewilliget und angenommen, Montag, den 13. Decembris 1568:
Der Rath zu Northausen

***

(S. 287)

Des Churfürsten zu Sachsen uff das Colloquium zu Altenburg verorndte Räthe

Unsere freuntliche, willige Dienste zuvor, Erbare, wolweise, besondere guthe Freunde. Euch wissen wir guter Meinung nicht zu verhalten, daß etliche Positiones vom Gesetze und Tertio usu legis umbher getragen und zu uns ins Colloquium geschicket worden sind, so Magister Antonius Otto und andere, als sie noch zu Northausen im Ministerio gewesen, disputiret oder disputieren wollen und euch, dem Rathe daselbst, mit ferner Ausfürung übergeben haben, alles uf die Meinung, wie ihr inliegend aus der lateinischen und teutschen Abschrift zu befinden habt.
Nachdem aber von diesen großwichtigen Sachen alhier in diesem Colloquio gehandelt wirdt und die Notturft erfordert, daß man deren Dingen einen gewissen Grundt habe, so begeren wir anstatt unsers gnädigsten Herrn für unsere Person freuntlich bittende, ihr wollet uns berichten, wie die Dinge bey euch ergangen und fürgelaufen, was euch auch derowegen übergeben oder sonst von diesen Dingen bewust ist. Zweiflen gantz nicht, dieweil dieses Sachen, darüber in diesem Colloquio rechte christliche und warhafte Erclärung zu thun ist, ihr werdet uns davon grüntlich berichten und darinnen nichts verhal-**(S. 288)**ten. Solches gereicht unserm gnädigsten Herrn ohne Zweifel zu gnädigsten Gefallen, und wir p. Geben Altenburg, 1. Januarii 1569.
Des Churfürsten zu Sachsen, unsers gnädigsten Herrn, uf das Colloquium gegen Altenburg verorndte Räthe

***

Eines Ehrbaren Raths glimpfliche Antwordt wegen Antonii Schriften

Günstige Herrn, uf jüngst an uns gethan Schreiben, unter dato Altenburg, den 1. Januarii, haben wir nicht unterlassen, der Sachen Erkundigung zu nemen, und so viel erstlich die lateinischen Positiones Magistri Antonii belanget, befinden wir, daß dieselben ohngefehr vor Jaren alhier öffentlich an die Kirchthüre zu St. Nicolai, mit seiner eigen Hand geschrieben, angeschlagen, wie noch mit seiner

Hantschrift zu bescheinen, doch hat er auch hernachmals derselben vor uns eine gantz lange und weitleuftige Erclärung schriftlich übergeben, so auch mit seiner Handschrift bezeichnet noch vorhanden.
Was aber die teutschen Positiones betreffen thun, wissen wir uns nicht zu berichten, daß uns derselben Abschrift jemals dergestalt, wie sie uns von euch zugeschickt, übergeben und zukommen, haben sie auch dergestalt niemals gesehen. Wol ist nicht an, daß in den werenden Zwispalten und Uneinigkeiten zwischen **(S. 289)** unsern Herrn Praedicanten je ein Theil das andere etlicher ungereimbter Reden, so uf der Cantzel und sonsten gebraucht sein sollen, beschuldiget, welche aber hinwieder von den beschuldigten und beclagten Theil nicht gestanden. Und weil in dem Streit de tertio legis usu beidertheils schriftliche Beschuldigung und Entschuldigung, wie aus beyverwarten Actis zu ersehen, vor uns übergeben, welch Irrungen und Acten vor uns noch unentscheiden hangen, als bitten wir dieselben bey der Chur- und Fürsten zu Sachsen Theologen, jetzo zu Aldenburg versamlet, zu übergeben, ihre christlichen Censuras und Judicia daruf zu stellen und uns alsden derselben christlich räthlich Bedencken zusampt den Acten wiederum zurück verschlossen zu schicken. Das sein wir nach unserm Vermugen zu verdienen willig, geben ltc.

***

Am 9. Februarii 1569 clagen die siboldische Faction beym Rath, daß die Uneinigkeit unter ihnen unbeygelegt in Stecken gerathe und bitten umb einen Superintendenten. Vide Acten der Kirch. 213.

***

Weil die Vorsteher und Ältesten der Kirchen St. Nicolai an Hertzog Johan Wilhelm umb Dimission Magistri Martini Burggraven[132], Pfarhern zu Manstedt, geschrieben und diesem die Vocation zum Pfardienst zugeschickt und daß er, wo nicht lenger, doch nur ½ Jahr gelassen möchte werden. Concediret solches der Hertzog von Michaelis biß Ostern, sub dato 19. Martii Weimar 1669. Vide pag. 216.

***

(S. 290)
Churfürst Augustus antwortet dem Rath, ob er wohl gesonnen gewesen, das Schultheissenambt wieder zurückzunehmen, wolte doch uf des Raths unterthänige Bitte damit noch anstehen, soferne derselbige ihre Kirchenhändel nach seinem Gefallen anstellen wolten, Dreßden, 20. Martii 69. Er hette dem Oberhauptman Erich Volckman von Berlepsch deswegen Commission aufgetragen. Vide pag. 217.

***

[132] **Martin Burggrav** (Burggravius), vorher Pfarrer zu Mannstedt, wurde am 12. Oktober 1569 als Pastor St. Nicolai und Superintendent des hiesigen Ministeriums vom Rat nach Nordhausen berufen, aber 1570 schon wieder abberufen. Auch die Superintendentur wurde aufgehoben, da, wie E. G. Förstemann schrieb, „die Hoffnung, dadurch die Eintracht unter der hiesigen Geistlichkeit zu erhalten, nicht erfüllt war. Burggrav hatte hier die Annahme und Unterschreibung der augsburgischen Confession als Glaubensnorm gehindert.“

Dieser Berlepsch schreibet nun sub dato Saltza, den 9. Aprilis, wie auch abermahl den 19. dito 69 an den Rath, daß das gemeine Gerüchte gienge, daß der Rath strackß und ohne einige Erkundigung eine Person, so gleichfals verdächtig, als Martin Burggraven nicht allein zum Pfarhern, sondern auch zu einem Superintendenten einzuführen, welches wider ihre Zusage, auch wider Ihrer Churfürstlichen Gnaden Intention und Willen were; widerreth auf heftigste solches ltc. vide Tom. pag. 219 et 221.
Ein ander hartes Schreiben desselbigen vide ibidem pag. 224.

***

Consultatio, was Berlepschen in dieser Sache zu antworten

Erstlich wird im Schreiben angezogen, als daß der Herr Burggrav uf der Cantzel sich vernemen lassen, als sey er sich anhero zu begeben von Magistro Anthonio erbeten worden. So hat es doch diese Gelegenheit, weil man anfenglich befunden, daß sich niemandß an **(S. 291)** Magistri Antonii Städte wollen vociren lassen, es geschehe den mit dessen Consens, so hat ihn die Kirche St. Nicolai beschicket und ihn bitten lassen, sie an ihrer Vocation nicht zu hindern. Daß nun Burggrav in seiner ersten Predigt dessen mit kurtzen Worten gedacht, wüsten wir nicht, daß er darum verdächtig zu halten. Zu deme hat er ein Zeitlang sich mit Predigen also hören lassen, daß die gantze Stadt, auch das Ministerium, durchaus bekennet, daß sie an derselbigen seiner Lere in Straf und Trost kein Mangel befinden. So hat man auch nicht anderß den billich und unpartheisch vermerckt, wie er sich darneben also erboten, daß er keines Theils sein will, sondern strackß nach Gottes Wort handeln, und da er anderß befunden, solt man ihn verwerfen. So ist er auch von Hertzog Johan Wilhelm nicht lenger anhero geliehen, den von Ostern bis Michaelis, drum hat sich das Gegenteil (da sie anderß zu Ruhe und Friede einige Beliebung) hierinne gar nicht zu beschweren. Und ist darauf für einen Inspectorem angenommen der gentzlichen Hofnung, daß wir unsere Kirchen in einer christlichen Vergleichunge bringen wollen, den wir solcher Uneinigkeit auch von Hertzen müde.
Und weil es schwere Sachen, die Gottes Ehre belangen, so soll hierinnen nichts anderß den mit christlicher Bescheidenheit gehandelt werden. Man befindet aber, daß der Oberhauptman von unsern Mißgünstigen gemeiner Stadt zum höchsten Nachtheil (wie alwege in **(S. 292)** dießer Sachen geschehen, daß daruf zum fleissigsten gebeten, daß Seine Ehrenvest sich ja nicht zu weit wolten gegen uns einnemen, den der Rath ja, ob Gott will, hierinnen also handeln will, daß sie es gegen die Stadt und ihren Schutzfürsten mit Ehren und Güten verantworten wollen. Oder was sunsten den Herrn Cantzler (nemlich Apollo Wigand, ihren Consulenten) bedeucht, daß hierauf vorzuwenden sein wolte, mit demütiger, fleissiger Bitte.
Weil man ihnen den Herrn Burggrav uf geschehene Vocation und Bitte ohne alle Ursachen wieder von uns solten kommen lassen, hat der Herr Oberhauptman zu bedencken, wie solches gegen Hertzog Johan Wilhelm zu verantworten sein wolte.

***

Montag in den Ostern begonnen

Antwordt auf des Oberhauptmanns erstes Schreiben

Unsere freundwillig Dienste zuvor, Ehrenvester, gestrenger, günstiger Herr Oberhauptmann. Wir haben Euer gnädiges Schreiben den 9. Aprilis alles Inhalts hören lesen und daraus vernommen Euer Gnaden geneigten Willen und Wolneigunge gegen uns und unsere gemeine Bürgerschaft, auch unsere Kirchen, dessen wir uns gar höchlich und fleissig bedancken.

Und damit Euer Gnaden hinwieder vernemen unsere Sorgfeltigkeit und allen menschlichen getrewen Fleiß, zwischen unsern Pfarhern rechte, beständige Einigkeit aufzurichten und neben der reinen Lere gött-**(S. 293)**liches Worts zu erhalten, seint wir in vergangenen Winter bewogen worden, bey Unserm gnädigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen, mit unterthänigster Bitte anzusuchen, uns den Herrn Selneccer, Professor Publicus zu Leipzig, zu schicken, uns beyrätig zu sein, wie unsere Kirche St. Nicolai wiederum bestelt werden möchte. In dem haben sich Ihre Churfürstliche Gnaden gnädig erzeiget; als nun derselbe Herr Selneccer zu uns kommen und andere Theologos, die wir den gerne beim Handel gehabt, mitbracht, seint die Sachen unserer Praedicanten etliche Tage mit besondern Ernst von ihnen und uns tractiret und deliberiret worden, auch letzlich ein Abschied ihren guth Bedencken gemacht, laut beyfügender Copey, welchen auch unsere Praedicanten alle und jede insonderheit guthwilliglich dazu mit Dancksagung bewilliget, angenommen und darauf Handgelöbnis getan, sich aller Gebür und unweigerlichs Gehorsams zu erzeigen, wen ein Pfarher ad St. Nicolaum oder auch ein Superintendent anher in unser Stadt vermocht wurde.

Demnach hat die Gemeine der Pfarre Nicolai und der mehrer und fürnembste Teil hin und wieder nach einer Person getracht, die in der Lehre rein und des Lebens halben unstreflich und letzlich ihre Vocation auf einen im Fürstentum, Martin Burggrav genant, gerichtet. Und nachdem der obgemelte Abschied auch dies in sich helt, daß bey uns ein Superintendent hinförder von Nöthen sein **(S. 294)** wolte, haben wir der Person halben bey vielen Gelerten, Gottfürchtigen und Friedliebenden beide im Churfürstenthum und sonst fleissige Nachforschunge gehabt, ob derselbe Herr Martin Burggrav auch das Ambt eines Superintendenten bey uns verwalten könte, als ist er uns sehr commendiret, seiner Erudition, Erfarung, reinen Lere und guten Wandels halben; darum auch bey Unserm gnädigen Herrn und Mitschutzfürsten Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen neben der Vocation unterthäniglich ersucht, daß Seine fürstliche Gnaden ihme eine kleine Zeit gnädiglich vergönnen wolten, sich zu uns zu begeben; das wir den bey Ihrer fürstlichen Gnaden erlangt, vermöge beyliegender Copey, Seiner fürstlichen Gnaden gnädigen Antwort.

Als [er] nun zu uns kommen und etliche Sermones getan, die wir unser Bürgerschaft und alle andere Praedicanten gehöret, haben wir seine Lere dem göttlichen Worte gemäß und reine, auch seine Geschickligkeit und Erfarung dermassen vermerckt, daß wir ihn zum Pfarhern und Superintendenten zu versuchen und bey uns eine Zeitlang, wie das fürstliche Schreiben meldet, zu behalten entschlossen, daß den auch unsern Pfarhern nicht mißfellig gewest. Und damit gleichwol hernach kein Mißverstandt von jemand eingefüret werden oder vorfallen möchte, haben wir aus zeitigen fürgehabten Rathe anderer gelerten, guthertzigen und friedliebenden, verständigen Män-**(S. 295)**ner in geistlichen und weltlichen Stande etliche Artickel in eine Bestallung gefast, damit er nicht ausserhalb des Ambts zu weit greifen, sich auch die andern Pfarhern gegen ihn der Gebür erzeigen möchten, alles dahin gericht und gemeinet, wie im Abschiede auch bedacht, Friede und Einigkeit in Leer und zwischen den Personen zu erhalten. Sind auch zu Gott des Vertrawens, wo ein jeder sein Ambt recht füren und das thun wirdt, das ihm aus Gottes Befehl gebüret, dies sol ein christlich, nötig und nützlich Werck sein; daß auch unsere gnädigsten und gnädigen Herrn, die Chur- und Fürsten zu Sachsen, auch umbliegende Grafen, als dießer Stadt Schutzherren hierane ein gnädigst und gnädig Gefallen haben werden. Den wir ja nicht gerne eine Person bey uns in solchem Ambte haben oder wissen wolten, die Ihre Chur- und fürstliche Gnaden unleidlich und der rechten, reinen Lere nicht anhengig were.

Hieraus haben Euer Gnaden einen gründlichen und warhaftigen Bericht unsers Vorhabens, mit Bitt, do ein anderß an Euer Gnaden gelangte, Euer Gnaden wollen demselbigen nicht stadt- noch Glauben geben, auch unser bey Churfürstlicher Durchlaucht, ob sich Occasio zutrüge, günstiglich und zum

Besten gedencken. Daran wir keinen Zweifel tragen, den wir müssen in der Sorge stehen, daß auch etliche vielleicht bey uns selbst dies unßer vorhabend hochnötig, christlich und guth Werck sich unterstehen **(S. 296)** werden zu cavilliren, denen wir doch darzu kein Ursach geben, sondern von Hertzen wüntschen, den Geist der Warheit, des Friedens und der Einigkeit und Euer Gnaden nach Vermögen freuntlich zu dienen gantz willig, datum Montag in den Ostern anno 69.
Ist verlesen in Praesenz Bürgermeister Johan Kuchen, Bürgermeister Christian Zelman, Johan Branderodts, Jost Ernst, Andreß Pfeffer, Jacob Eilhardt, Johan Baders, Asmus Schmidts, Ernesti Ernsts, Andreas Vorhauer, Hans Bachmans, Caspar Hanneman, Hans Schmidt und des Lt. Und ist also auszugeben bewilliget worden.

***

Dienstag post Quasimodogeniti

Eines Ehrbaren Raths abermalige Antwordt an Oberhauptman Berlepsch wegen Burggravens

Unsere willige Dienste zuvor, Ehrenvester, gestrenger, günstiger Herr Oberhauptman. Wir haben Euer Gnaden abermaliges Schreiben, den Herrn Martin Burggrav belangend, den unsere Kirchen zu St. Nicolai zu einem Pfarhern berufen und von den mehrern aller dreyen Räthen zu einem Superintendenten verordnet, Inhalt hören lesen und von Euer Gnaden wohlgemeint verstanden, thun uns gegen Euer Gnaden günstiges, geneigtes Willens bedancken und sollen an seinen Ort stellen, wie derselbe Herr Burggrav bey **(S. 297)** Euer Gnaden von etlichen, die vielleicht ihme oder uns ferner gerne zu schaffen und Unruhe machen wolten, angegeben oder traducieren und übel commendiret sein mag; bey uns aber ist er von vielen gelobt als ein gelehrter, friedsamer, reiner Lerer der rechten, göttlichen Warheit. So haben wir ihn auch nunmero etliche Wochen gehöret, dazu unser gantzes Ministerium, und nicht anderß vermercken noch vernemen können, daß er also qualificiret, wie der aufgerichte Abschied in sich helt. So hat er sich gegen uns und das Ministerium erboten, er wolle unsträflich strackß nach Gottes Wordt handeln, und da er anderß befunden, wil er nicht allein von uns, sondern dem Ministerio Untersage, Errinnerunge, Weisung und auch Verwerfunge leiden. Weil er den auf eine kurtze Zeit, als zwischen hier und Michaelis und also fast uf eine Proba angenommen würde, so wollen wirs im Namen des Allmechtigen die kleine Zeit über mit ihme versuchen, verhoffentlich, es solle unsern Kirchen zu christlicher Einigkeit und Gott zu Lob und Ehren, auch jederman zu Besserung und Wohlfart gereichen. Wir sind Willens gewesen, wie auch noch zu erster **(S. 298)** Gelegenheit geschehen sol, unsern gnädigsten Herrn dießer unser Verordnung unterthänigst zu berichten, darum uns auch nicht entgegen sein kan, wen es Euer Gnaden vor nötig, rathsam und dienlich achtet, daß dis und unser voriges Schreiben unserm gnädigsten Herrn zugeschicket werde, und bitten freuntlich, Euer Gnaden wolle unsere und gemeiner Stadt günstiger Förderer, Patron und Maecenas sein und bleiben, daran wir den auch keinen Zweifel tragen. Das hinwieder ltc. Datum Dienstag post Quasimodogeniti 69.
Vide Kirchen Tom. leg. Puncta und Artic., wie der newe Superintendent sich verhalten soll, pag. 230; ibidem pag. 236: Consilium des Cantzlers Wigandß, wie es mit des Superintendenten Bestellung zu halten; pag. 236: des Superintendenten Bestallung; p. 239: desselben Vocatio und Confirmatio.

***

23. Maii 69: Sibold und Socii wollen sich nicht bequemen zum Vertrag noch zur Annemung des Superintendenten

Erbare und wohlweise Herrn, in dem nechsten Vorbescheidt haben wir von Euer Würden verstanden, daß sie zur grüntlichen Abschaffung unsers vorstehenden und ergerlichen Zanckß über dem Gesetz Gottes, durch Magistrum Antonium und Fabritium muthwilliger Weise alhier erregt, gentzlich geneigt were und derhalben uns ermanet, weil sie den Herrn Burggrav mit grosser Mühe und Unkost anher bracht, daß wir uns **(S. 299)** selbst wolten weisen und denselben für einen Superintendenten annemen, ihm auch obedientiam pollicieren[133], mit weiter Vermeldung, daß solches Euer Ehrwürden Erachtens nach der beste und bequembste Weg sey, dem gegenwertigen Zwiespalt grüntlich abzuhelfen, ob wir nun dazumal Euer Ehrwürden mit Warheit grüntlich berichteten, daß der Mangel an uns niemals gewesen, wils doch die Notturft erfordern, daß wir uns hievon auch schriftlich erclären, sonderlich auf Euer Ehrwürden Fordern und Begeren. Und was 1. die Beliebung zur christlichen Einigkeit anlanget, haben wir vor dießer Zeit nicht alleine derhalben an Euer Ehrwürden oftmals und sehr flehentlich angesucht und geschrieben, wie wir das mit vielen Copeien der Missiven, auch Euer Ehrwürden ausgangen, erweisen können; sondern es ist auch von uns ein entlich und richtig Mittel, wie man zu bestendiger und grüntlicher Einigkeit kommen möchte, vorgeschlagen worden, nemlich daß wir um unpartheiliche, christliche Erkentnis und Erörterung der Acten, derselben sich bey christlicher, unpartheischer Kirchen zu erhohlen, mehr den einmal gebeten. Kan uns derowegen nicht zugemessen werden, daß wir christliche Mittel zur Versönung dienlich jemals geflohen, der die noch heutiges Tages hindern oder abschlagen wolten. Den unser Neigung und guter Wille zur Einigkeit (daß wir der andern Handlung geschweigen) aus der nechsten Action der churfürstlichen Theologen gnüg-**(S. 300)**sam ist gespüret worden. Hetten unsere Widerparten den 10. Theil so viel Lust und Beliebung zur christlichen Concordien damals getragen und wir so viel Gunst bey Euer Ehrwürden als sie gehabt, were auf dasmahl unser Kirchen sonder Zweifel da zur Zeit geraten und geholfen, da sonsten durch ihre schlipferige, ungebührliche Ausflucht die Transactio unbillicher Weise abrumpiret, dadurch der Friede in unser Gemeine gehindert und Euer Ehrwürden in mehr und grössere Unkosten sind gefüret worden.

Was nun 2. weiter den Herrn Burggrav anlanget, ist von Euer Ehrwürden begeret worden, Ursachen vorzubringen, warum wir ihn nicht für einen Superintendenten erkennen und annemen könten, und weil dis eine hohe Sache ist, die da Gottes Ehre und unser Gewissen betrifft und angehet, können wir hierinnen nichts vergeben.

Bitten derowegen gantz untertäniglich, Euer Ehrwürden wollen unser Bedencken uns nicht übel deuten oder dahin verstehen, als suchten wir mit solcher Dilation oder Aufschub mutwillige Verweiterunge, den wir (das Gott weiß) zum Friede Beliebung tragen und nichts Arglistiges vorhaben oder hierinnen suchen, und do Euer Ehrwürden uns den nechsten Abschied abermals, wie zuvor geschehen, würde fürwerfen, wir uns dessen wol zu errinnern, können auch mit **(S. 301)** Warheit sagen, daß wir demselbigen nicht zuwider gelebt, auch noch zur Zeit nicht zuwider leben würden, wen wir nicht gleich so bald uns sonderlich bedencken, den Herrn Burggrav für einen Superintendenten erkenneten, dieweil diese Handlung anderß gemeinet und vernommen, wie wir uns den uf die hiernechst gewesenen Theologen referiren, und sind dies die Ursachen unserer Weigerungen (über die so wir albereit Euer Ehrwürden schriftlich übergeben) diese:

1. Daß der Herr Burggrav den gefehrlichen und schädlichen Zwiespalt de lege Dei, so alhier entstanden, weiß und für Augen siehet und doch gleichwol denselben nicht ehe wil helfen verrichten,

---

[133] Gehorsam versprechen.

er habe den zuvor die Superintendenz überkommen und hinweg, da wir uns doch in seiner Gegenwertigkeit ercläret, daß wir ihn zu hören begereten, und indem mutuam et fraternam collationem[134] mit eingeschlossen, ihn auch darneben in die von beiden Theilen Euer Ehrwürden übergebene Acta weiseten, sich darinnen der Gelegenheit zu erkunden.
2. Machts uns auch Bedencken, daß der Herr Burggrav auf den Sonntag Cantate, welcher war der 8. Maii, sich in öffentlicher Predigt herfürgetan und einen unvermuthlichen Zanck de praesentia bonorum operum in articulo justificationis[135] erreget, welcher beim Leben Doctoris Lutheri et Philippi, unsern lieben Praeceptoren, dergestalt nicht gestritten und wir nicht wissen können, was oder wen er hiemit gemeinet, den dieweil albereit (das Gott geklaget) alzuviel langwiriges Zanckß al-**(S. 302)**hier gewesen, hette er solches für der Gemeine wohl unterlassen mögen.
3. Daß ein christlicher Praedicant, der sich eines solchen Ambts anmassen wil, fürnemlich und für allen Dingen auf die Lere und nicht uf die Ehre sehen sol, Matth. 20, und derowegen dahin trachten sol, damit die Lere rein bleibe und allerley Zwiespalt und Ergernis aufgehoben werden, darum wir die Lere neben den Actis zufordrist und am ersten gerne wolten gerechtfertiget haben, ohne Zweifel, wo das geschehe, würde sich das andere, als das minus principale[136] , wol selbst geben, in Weigerung aber dessen könten wir uns nicht anderß vermuten, den daß man nur hiemit ein Dominium und vocem praetoriam[137] suchen und haben wil und also uns in dicenda dicendam liberam sententia vocem[138] nemen wolle, auf daß es hernach heisse: Sic volo, sic iubeo[139] .
4. Will Euer Ehrwürden uns nehest vermelten, daß der Herr Burggrav nicht lenger den biß uf zukünftig Michaelis alhier verharren könte. So bitten wir, Euer Ehrwürden wollen wohl bedencken, wie schwer es Euer Ehrwürden und dem gantzen Ministerio fallen würde, alle ¼ oder ½ Jar ein andern oder newen Superintendenten anhero zu fordern, würde derohalben des Subjicirens und Reformirens und was mehr erfolgen möchte, den was der eine aufrichten und statuiren, das **(S. 303)** würde der andere wieder abschaffen und vernichten, und würde also das Gebeiß und Gezenck mehr geheufet den abgeschafft und das letzte erger den das erste werden. Zu dem nimbt uns nicht wenig wunder, weiln jetziger Zeit beider Chur- und Fürsten zu Sachsen Theologen zu Aldenburg streitig, auch ohne Vergleichung von einander gezogen, daß unsere Herrn, Ein Ehrbarer Rath, sich dem einen Theil gar anhengig machen wollen, welches sich ansehen lest, als würde dadurch Euer Ehrwürden herwider das churfürstliche Theil damniret, da doch beide Theil unerörterter Sache von einander geschieden, und ist dies unserer Herrn unser Einfalt nach wol zu bedencken. Es were den Sache, daß sie mit Grundt der Heiligen Schrift das churfürstliche Theil (das wir doch nicht gleuben) zu verdammen wüsten.
5. Sol nun Ehr Burggrav ein gemeiner und Generalinspector und Superintendent sein, so hette sichß auch gebüret, daß er mit Vorwissen, Bewilligung und Berathschlagung wo nicht aller, doch je zum wenigsten der Fürnemsten, Eltesten und Zuhörer der andern Kirchen auch erfordert, den es heist ja, was alle und jede mit angehöret, das sol auch mit aller Wissen, Volwordt und Bewilligung fürgenommen werden, dadurch were diese Unrich-**(S. 304)**tigkeit auch verhütet worden, die sonst, wie wir albereit hören, nunmehr erfolget. Wer ihn gefordert und berufen, derselben Superintendens

---

[134] Gegenseitige und brüderliche Vergleichung.
[135] Von der Gegenwart der guten Werke im Artikel von der Rechtfertigung.
[136] Als das weniger Hauptsächliche, Ursprüngliche.
[137] Amtliche Stimme.
[138] Beim Aussprechen der Ansicht ein zu sprechendes freies Wort nehmen.
[139] So will ich es, so befehle ich!

möge er sein, den andere darum nicht wissen oder erfaren sollen noch dürfen, so können sie auch seine Vocation, so also verdächtiger und partheilicher Weise geschehen, nicht binden.
6. Ists an dem, daß wir in unser Schrift, so man uns ufrücket, umb einen Superintendenten gebeten haben, aber nicht uf eine kurtze Zeit, umb einen geborgenen und entlehnten, viel weniger umb einen verdächtigen, den in selbiger Schrift diese Worte zu befinden (mit Hindansetzung aller Partheiligkeit), die wir auch auf den Superintendenten wollen gezogen haben, sondern wir haben gebeten und bitten noch um einen bleibenden, gelarten, gottfürchtigen und friedliebenden Man, zu dem den Euer Ehrwürden wol hetten kommen können, wen Euer Ehrwürden der churfürstlichen Theologen Rath und Fürschlag hetten folgen wollen.
7. So ist er nun fast in die zwey Monat alhier gewesen, hat uns etliche Predigt gehöret und für seine Person unsere keinen jemals beredet, wie wir auch nicht hoffen wollen, daß wir dazu Ursache gegeben, dis alles ungeachtet bleibet unser **(S. 305)** Gegentheil nach wie vor in seinem unbilligen Fürhaben beharrent, ruft und schreiet uns heimlich und öffentlich ohne Unterlaß für falsche Lerer aus und unangesehen, daß er solches in unsern Predigten anderß befindet, so wird doch diesen Clamanten nichts untersaget, sondern ihre Boßheit sowohl von ihm, dem Herrn Burggrav, als von Euer Ehrwürden selbst getuldet. Dieweil den das Gegentheil kein gnügsam Beweisung kan aufbringen und doch ihre falsche Bezichtigung nicht wird abgeschafft, so bringet uns dis nicht einen unbillichen Verdacht, uns einem solchen unterwürfig zu machen, der uns lest verdammen, da wir doch (Gott lob) keines Irthumbß könen überwiesen werden.
8. So vermag der Abschied, durch die churfürstlichen Theologen und Euer Ehrwürden aufgericht mit diesen austrücklichen Worten: Daß man sich hinfürder gentzlich enthalten solle, einer uf den andern auf der Cantzel zu stochern, und welches Theil der Condemnation sich nicht würde enthalten, gegen den wolten Euer Ehrwürden mit Enturlaubung oder in andere Wege nach Gelegenheit der Sachen sich zu verhalten wissen. Nun wollen wir uns uf alle unsere Zuhörer, auch Euer Ehrwürden selbst erbeten haben, wie diesem Stück beide von unserm Gegentheil und Euer Ehrwürden nachgesetzt. Nachdem wir aber **(S. 306)** befinden, daß man nochmals von voriger Partheiligkeit nicht wil abstehen, sondern die Vorsorge tragen müssen, wie alle Rathschläge nur dahin gerichtet, daß man uns als den unschuldigen Theil trucke und verfolge, so können wir in eine solche Superintendens, die nur uf drey oder vier Monat fürgenommen, dergestalt, wie oben erwehnt, nicht willigen.
9. Kumpt uns auch für, als solte sich der Herr Burggrav haben vernemen lassen, wie es sich in den Actis ersehen und befinde, daß beide Theil zu viel getan, dieweil wir dan daraus so viel vermercken, daß er die vergliechene und unverglichene hier entstandene Spaltung durcheinander menget und den Unterscheidt nicht helt, den hiebevor die Theologi der benachtbarten Grafschaften Stolberg, Schwartzburg, Honstein und Manßfeld dergleichen folgend das löbliche Ministerium der christlichen Kirchen Braunschweig, item der Stadt Lünenburg unpartheiliche Theologi und den weiter die hoch- und wohlgebornen churfürstlich-sächsischen Theologi und Superintendenten anher von Euer Ehrwürden erfordert, gehalten. So gibt uns solches sein Praejudicium zuwider so viel christlicher Theologen in dießer Sachen albereit fürgenommenen Handlung nicht unbillich Bedencken. Können auch dergestalt mit guten Gewissen die vor vielen Jaren verglichen, beygelegte und **(S. 307)** von Grundt vertragene Sachen nu erst auch den verstorbenen Personen in ihrem Ruhebette zu Unehren nicht wieder ufrücken oder vernewern lassen.
10. So erzeiget er sich auch nunmehr in seinen Predigten wider uns verdechtig, wie den Freitag nach Ascensionis Domini öffentlich von ihm gehöret ist: Ein Theil der Prediger in Northausen hat wollen majoristisch, der ander dies und jenes sein p. p. Beschönet also der Herr Burggrav etlicher massen den Irthum unsers Gegentheils, den er den nicht expressè, sondern mit diesen blinden Worten (sonst

und so) genennet. Dargegen aber zeucht er herfür unßer vertragene Controvers und wil uns damit noch weiter gefaren und beschweren. Da doch das alles beide in unsern Confessionibus Euer Ehrwürden vor etlich Jaren übergeben und über das auch in Sonderheit in meinem Magistri Jacobi wider Fabritium öffentlichen Truck viel anderß zu befinden. Diese angezogene Rationes (wiewol wir andere wichtige mehr hinderstellig, die wir uns doch künftig vorbehalten, davon wir auch öffentlich bedungen) haben wir uf Euer Ehrwürden Begeren uf diesmal zur Antwordt in Unterthänigkeit nicht wissen zu verhalten, und bitten den Sohn Gottes, unsern einigen Erlöser, der das einige Haupt seiner Kirchen ist, er wolte uns allesampt mit seinem Heiligen Geist regieren und diesen armen und betrübten Zustandt gnädiglich endern p. p. Amen. Datum Northausen, 23. Maii 69.
Jacobus Sybold Pastor Blasii; Joan. Noricus Pastor Divi Jacobi; Joan. Rindfras Minister Blasii.

***

(S. 308)

21. Junii 1569: Magistri Burggravii christliche und richtige Mittel, wie die zu Wiederaufrichtung, Fortsetzung und beständiger Erhaltung, heilsamer Einigkeit und entlicher Abschaffung alles Streits in jüngst gepflogener Handlung am 21. Junii fürgeschlagen worden

Erstlich, daß Syboldus und seine Zugethane ihre Irthum des Majorismi halben und was demselben anhengig, expresso nomine autoris[140] , auch allerley gegebene Ergernis und Zerrüttung, die daraus so viel Jar her in der Kirchen Christi alhier erwachsen sind, von Hertzen und mit Munde, sonderlich und öffentlich Gott und seiner heiligen Gemeine erkennen, berewen, clar und unterschiedlich widerrufen, verdammen und abbitten wollen.
Sintemal die sehr schädliche Zwiespalt in dießer Stadt dadurch ist anfänglich erreget worden, die noch heutiges Tages nicht grüntlich von ihrer Halsstarrigkeit und Nichthaltung wegen hat beygelegt oder jemals gentzlich wie sie, wiewol vergeblich vorgeben und für Augen ist, aufgehoben, viel weniger einige gottselige Concordia stet und fest hat gehalten werden können; und daß sie solche Revocation von wegen Gottes Gebots, göttlicher Ehre und Warheit zu befördern, nach vieler Lerer Exempel, der lieben Kirchen und gemeinen Frieden zum besten, auch ihrem eigenen Gewissen, damit zu helfen und zu rathen, wie sie gleichfals von andern, die auch zu thun begeret haben, keinesweges Umgang haben können noch sollen, sondern die-**(S. 309)**selbe aus jetzund erzehlten und andern hochwichtigen Ursachen mehr zu beweisen schuldig sindt.
Wo alsden Syboldus und seine Mitverwanten diese andern Theil der Predigern, so jetzund alhier im Heiligen Ministerio befunden werden, auch einiger einigen Irthums, den sie solten vom Gesetz haben oder sonsten unbesonnener Weise und perperam geleret haben, mit guten Grunde aus göttlicher Schrift genommen, wiederum beschuldigen und beständiglich überweisen können, wie jenes Theils seiner Majorismi fürlengst und noch gewaltiglich ist überzeuget. So wollen sie eben dergleichen den oder dieselben ohnbeschweret sein, auch öffentlich zu revociren und zu verdammen, ja das noch mehr ist, sind sie auch des Erbietens ja und alwege gewesen, wie noch, wo es an dem zu wenig were, so wolten sie von einer Cantzel auf die andere gehen, solchen öffentlichen Widerruf, Gott zu Ehren, der lieben Warheit und der betrübten Kirchen zum Besten zu thun, doch salva ab ipsis paulo superius proposita conditione[141] .
Und dieweil beide Theil mit meiner Confession de tertio usu legis gar wol zufrieden sind, wil für den Erbaren, fürsichtigen und wohlweisen Regierenden Bürgermeistern und Eltesten mit und durch ihr

[140] Mit ausgesprochenem Namen des Autors.
[141] Doch vorbehaltlich der von denselben ein wenig weiter oben vorangestellten Bedingung.

clares Jawort beiderseits austrücklich bekant und bezeuget, so wird dieses Artikels halben hinfort desto **(S. 310)** weniger Streit fürfallen und derselbige so viel leichtlicher durchaus vergliechen werden können.
2. daß auch daruf ferner eine christliche und warhaftige Reconciliation oder Versönung mit der gantzen Kirchen, mit der ordentlichen Obrigkeit und sonderlich eines Teils des Ministerii gegen dem andern von gantzen Hertzen geschehe und daß man sich hinfort in solchem heiligen Predigtambt christlich und brüderlich zusammenhalte, in reinem Glauben und ungeferbter Liebe die unverfelschte Warheit göttlichs Worts zu leren und zu bekennen. Dargegen aller falscher, unbußfertiger Lerer Gemeinschaft mit der That gentzlich vermeide, ja vielmehr einmütiglich und frewdig, mit und aus Gottes Wordt und Craft wider solche und andere Irthum und Rotten trewlich und bescheidentlich streiten und kempfen wolle.
3. und daß man solcher reinen Confession der göttlichen Warheit und in Gottes Wort wohlgegründten Confutation der verdampten darwider streitenten Irthum, die zum Theil vor und nach dem seligen Abschied des Gottesman Lutheri heiligen Gedechtnis sind hin und wieder fast durch gantz Teutschland aus des Satans Anregen durch seine hiezu erweckte Wergzeuge ausgesprenget worden, eine gewisse Normam haben muge, darnach sich alle Prediger des heiligen Ministerii alhier, die hohe Obrigkeit und gantze christliche, gemeine Bürgerschaft zu richten und zu erhalten wüste, als were **(S. 311)** sehr hochnötig, daß man über und beneben der prophetischen und apostolischen Schriften, in der Heiligen Bibel verfasset, die alwege allein allen Schriften und Büchern billich sol fürgezogen werden, und den dreyen Heuptsymbolis, Apostolorum, Concilii Niceni und Athanasii, den Schmalkaldischen Articuln, Scriptis und Catechismo Lutheri sich auch der waren, alten und reinen Augßburgischen Confession sampt der Apologien, wie dieselbe anno Christi 1530 Keyßer Carl dem V. hochlöblichen Gedechtnis von etlichen Churfürsten und Fürsten und andern Reichsständen ist überantwortet worden, und den ferner den auch für 10 Jaren fürstlich sächsisch in Druck verfertigten Confutationibus etlicher Corruptelen einmütiglich zu unterwerfen und mit eigener Handt zu unterschreiben, christliche und nützliche Vergleichung fürnemen, handlen und beschliessen wolle.
Hierauf wolle man Syboldum und seine Consorten richtig, kurtz, deutlich und unverzüglich, was sie thun und lassen wollen, wiederum schriftliche Antwort geben lassen.
Martinus Burggravius Magister Ecclesiae Christi qui est Northusiae Superattendens et ad Divum Nicolaum Pastor[142]

***

Hierauf hat Ein Ehrbarer Rath am 22. Junii 1569 eine friedliche Handelung vorgenommen mit dem newen Superintendenten und dem Syboldo und Norico, welche den Magister Burggrav nicht zum Superintendenten annehmen wollen. Vide inter acta das gehaltene Protocoll.

***

[142] Martin Burggrav Magister der Kirche Christi, Superintendent in Nordhausen und Pastor zu St. Nicolai.

(S. 312)

22. Junii 1569: Sibold und Consortes bitten Abschrift von des Superintendenten eingegebenen Schrift

Gottes Gnade zuvor, ehrbare und wohlweise Herrn. Nachdem gestriges Tages auf des Herrn Burggrav lange verlesene Schrift Euer Ehrwürden von uns Erclärung und Antwordt gefordert, haben wir gebeten, uns Abschrift davon zuzustellen, welches auch von ihm gewilliget, hetten uns auch deme nach versehen, man würde uns dieselben noch gestriges Tages haben zugeschickt, weil es aber nicht geschehen und die Schrift sehr lange und etliche Bogen groß, also daß unmüglich, solche im Sin zu behalten. Wir auch ehe und zuvor uns die Abschrift nicht wird, uns nicht einlassen können, gleich wie von unserm Einbringen ihm auch dessen Abschrift worden, muß also ohne Partheiligkeit uns nicht versaget werden ltc., 22. Junii 69.

Jacobus Syboldus suo et collegarum nomine[143]

***

Abermaliges Anhalten desselben am 28. Junii 1569

Erbare, wohlweise, günstige Herrn, wie wol ich mich gentzlich versehen, es würden Euer Ehrwürden das jüngst Burggravii vor sich und durch andere zusammengeflickt, neidisch und mit vielen öffentlichen unverschembten Unwarheiten gespickt ver-**(S. 313)**lesen lange Schmeheschrift Abschrift zugestelt haben, wie ich den solches nicht alleine die Zeit so bald, sondern auch hernachmals in Schriften gebeten, es auch von meinem feindseligen Gegentheil selbst gewilliget, daß ich darauf einen beständigen Gegenbericht und gegründte Ablenung thun mögen, so wird doch solche bißher zur Ungebühr vorbehalten. Und ich den auch gestriges Tages zu erscheinen vorgefordert, so weiß, kan und wil ich mich in nichts einlassen, den diese Sache mein Ambt, Gewissen und Lere betreffen, wolle sich derhalben Euer Ehrwürden der Partheiligkeit und ungebürlichen Erzeigens enteusern und hinforder messigen. Den dieses nicht allein den Rechten, sondern auch aller erbaren Vernunft gemeß, daß Gleichheit gehalten. Nun hat unser Gegentheil unsere Ursachen, warum wir in seine vermeinte Superintendens nicht willigen können, nicht allein in die drey Wochen bey sich gehabt, sondern auch damit (wie davon geredt) nach Jena und Weymar getrollet. Weiß derowegen, ehe wir die Abschrift erhalten, nicht zu erscheinen, wil auch hiemit bedinget haben ltc. Datum 28. Junii 69

Jacobus Sybold Pastor Blasii

***

(S. 314)

Sybold cum suo Norico refutiren des Burggravii Ursachen und gethane Vorschläge

Erbare, wohlweise Herrn, Euer Ehrwürden haben mir Magistro Syboldo den 27. Julii durch den Erbarn Hildebrand Theleman Vierherrn ein geflicktes Schreiben zweierley Handschrift des Burggrav zugeschickt, welches ich alsobald durchlesen und gemeinet, ich würde darinnen die Abschrift seiner jüngst langen verwornen Accusation- und Refutationschrift auf unser übergebene Artikel, wie ich und meine Mitbrüder begert, vor das erste bekommen haben, so habe ich doch befunden, daß darinnen etliche Mittel und Wege zu einer beständigen Einigkeit im Ministerio aufzurichten, wie er nach seinem Kopfe und Affecten vermeint, vorgeschlagen worden. Auch befunden, daß er den alten wolvertragen und beygelegten Zwispalt die Proposition: Gute Wercke sind nötig zur Seligkeit anlangt, so durch die ehrwürdigen, hochgelarten und fürtreflichen Männer sel. Doctores Schnepfium,

[143] Jacob Sybold in seinem und im Namen der Kollegen.

Alesium, Sarcerium vorlengst vertragen, beygelegt und von beiden Parthen gewilliget, angenommen und mit eigen Händen unterschrieben, auch der Gemeine angezeiget und bekräftiget, im wiederum gedencket zu resumiren, **(S. 315)** nichtig und unkräftig zu machen, darüber sich ferner unterstehet, als ob er volle Gewalt über alle Gelarten, auch die todten, hette, ihre Recess umbzustossen, dem aufgerichten Vertrage zuwider, uns noch erst eine publicam revocationem[144] ufzudringen. Nun können wir uns nicht gnügsam verwundern der durstigen Vermessenheit und unverschembte Kühnheit dieses Burggrav, daß er wider alle Gewonheit, Rechte, Erbarkeit und Billigkeit so unbesonnen in uns dringet und solche damals angenommene und durch christliche Lerer und hohe Leute bekreftigte Transaction, auch damals durch unsere eigene Herrn ratificirt, umstossen und cassiren wil, welches ja greiflich wider die Regel Christi gehandelt und bey Christum nicht sein solte.
Derowegen wir dies sein Vermessens und ungegründtes Vorgeben für christliche Mittel zur Einigkeit, wie er vielleicht aus Unwissenheit oder gefasten Neid wider uns vermeinet, nicht dienlich achten können. Viel weniger können und sollen wir ihn für einen Richter leiden oder seine fürgeschlagene Mittel annemen, wie wir auch des zu thun nicht schuldig sein, und wird niemand, so nicht parteiisch in dieser Action ist, uns solches rathen oder heissen. **(S. 316)** Den es ja eine greifliche und grobe Unwarheit ist, daß er uns öffentlich für der Gemeine damit beschweret und beschuldiget, als solten privatim und publicè die Proposition: Gute Wercke sein nötig zur Seligkeit, geleret und getrieben haben, kan und wird solches nicht beweisen, ist auch noch niemals, da man auch jüngst hiezu Zeugen gefüret, erwiesen worden. Und wie zuvor gemeldet, ist aller Zanck und Irrung deshalben lengst vertragen und beygelegt. Welchen Vertrag er bößlich und mutwilliglich wil rescindiren und verwerfen, wir aber bleiben dabey, die uns hiebevor christlicher Kirchen Judicia und Censuren dabey gelassen, und wird solche Judicia uns der Burggrav nicht umstossen.
2. gedencket er ferner in seiner Notel unsers Gegenteils, darinnen er seine Parteiligkeit gnügsam an Tag gibt, in dem, daß er von dem Irthum und falscher Lere derselben, so sie mit grosser Ungestümigkeit wider den tertium legis usum für die Gemeine getrieben und ausgestreuet, nicht wissen wil, da er doch solches in den Acten ohne Zweifel gnugsam befunden. Aber wie seines und seines Anhangß Art ist, bezeuget er gnügsam in dem, daß er dasjenige, so vorlengst beygelegt worden, wieder herfür zeicht, was aber noch nicht **(S. 317)**beygelegt, und da viel fromme Hertzen, so zuvor geergert und noch, keinen rechten Bericht von haben, versteckt er meuchlicher Weise, gedencket dasselbe fein zu untertrücken. Euer Ehrwürden aber wissen, was diesfals die churfürstlichen Theologi von unsers Gegenteils Lere gehalten, wie solches aus folgender Protestation derselben Theologen zu ersehen ist.
Wir unterschriebene churfürstlich-sächsische abgesanten Lerer protestiren hiemit, wo die Praedicanten zu Northausen ltc. in fine: zustellen lassen, geben zu Northausen Mittwoch, den 15. Decembris anno 1568
Nicolaus Selneccerus ltc. ltc. (Vide tot. paulo superius)
Aus diesen allen zweiflen wir nicht, Euer Ehrwürden werden etlicher Massen erkennen, wie Burggrav diesen Handel zu vergleichen und zu erörtern geschickt sey. Es thut uns und allen frommen Hertzen wehe, daß unsere Kirche durch solche ungereimbte und parteyliche Mittel noch ferner sol verunruhiget werden. Und zwar, wen Burggrav mit seinem Anhang zu Uneinigkeit und Zerrüttung nicht sonderlich Lust und Beliebung trüge, würde er vertragene Händel lassen vertragen sein und bleiben, wie andere Theologi zuvor getan haben; weil er aber one Not, allein aus gefasten Haß und Neid die verglichene Controversien **(S. 318)** renoviret, haben wir mit der Kirchen ein groß Mitleiden,

[144] Eine öffentliche Widerrufung.

als die wir noch nicht sehen können, wie dieser Man unsern betrübten Gemeinen gedencket zu raten und zu helfen, das wir Euer Ehrwürden auf Burggrav fürgeben in Eile nicht haben wissen zu verhalten und erbieten uns zu ferner Erclerung.
Und dieweil wir jüngst im letzten Abschied müntlich und hernach schriftlich, wie auch im Anfang angezeigt, von Euer Ehrwürden begeret, seine Refutationschrift wider unsere Puncte, er auch Burggrav uns solche selbst bewilliget ltc. den wo solches nicht geschicht, werden wir uns in keine weitere Handlung mit Burggrav einlassen, sondern unsers Ambt, darin uns Gott gesetzt und bißher gnädiglich erhalten, warten und die Sache dem lieben Gotte befehlen, der sie auch zum guten Ende ausfüren wolte, darum wir von Hertzen bitten. Datum Northausen, den 30. Julii 69
Jacob. Sybold; Johann. Noricus

***

4. August: Oswaldi, Lapei ltc. Clage wider Syboldi Unversöhnligkeit

Gnad und Fried von Gott, dem Vater, und unser schuldiges, williges Vaterunsers. Ehrwürdige, erbare, wohlweise und günstige Herrn, Euer Ehrwürden und Euer Würden wissen sich günstiglich zu errinnern, was nechst **(S. 319)** verschiener Zeit daher in etlichen Actionibus zwischen uns und unserm Gegenteil Magistro Syboldo und seinem Anhang ist fürgenommen und gehandelt, zu einer gottseligen christlichen Pacification dienend, und wie doch dieselbe Pacification bißhero und noch von wegen der Halsstarrigkeit unsers Gegenteils, welche alle christliche Mittel ausgeschlagen und noch nicht hat geschehen können. Den obwol auch noch in nechst gepflogener Action, wie Euer Ehrwürden und Euer Würden wol wissen, christliche, göttliche Mittel sind fürgeschlagen, durch welche dieser langwieriger Streit dijudiciret und durch Gottes Gnade und Hülfe beygelegt und alle Unrichtigkeit hette abgeschafft werden können. So ist es doch am Tage, daß sich unser Gegenteil auch halßstarriglich wider solche, auch wider Euer Ehrwürden und Euer Würden setzet, ob solches dem Abschied gemeß, haben sie zu ermessen.
Demnach wissen sich auch Euer Ehrwürden und Euer Würden günstiglich zu errinnern, wie oft dieselben uns Prediger auf beiden Teilen, sonderlich auch im Abschied, ermanet, daß sich ein Teil gegen das andere nicht mit Schmehe- und Scheltworten auf der Cantzel solte vernemen lassen, und so viel mit guten Gewissen geschehen könte, keine Ursache zur Weiterung geben, welches wir den unsers Teils so viel müglich getan, können aber klagende nicht verhalten, daß Magister Syboldus am nechstvergangenen Sonntag in der Mittagespredigt **(S. 320)** öffentlich gepredigt (wiewol es auch kan erwiesen werden, daß ers zuvor oftmals getan), daß etliche Schwärmerköpfe und Antinomer alhier von guten Wercken und Gesetze schwermeten und falsch lehreten und gemeine Stadt mit ihrer Schwermerey erfülleten, welcher Predigt wir etliche austrückliche Worte aufgezeichnet (wie Euer Ehrwürden und Euer Würden beyliegend zu sehen) und bald des andern Morgen durch zwo erbare Personen, als nemlich Herrn Liborium Müllern und Johan Reinhausen, Magistro Syboldo dieselben uf einen Zedel zugeschickt und in unserm Namen ihn fragen lassen, ob er sich dazu bekennet und von wem ers geredt hette. Da hat er den Zedel nicht lesen wollen, weil wir unser Namen nicht unterschrieben, so wir uns doch alle durch vorgemelte Personen haben namhaftig machen lassen. Da hat Liborius Müller den Inhalt des Zedels müntlich geworben und unserthalben gefraget, weil er von Schwärmerköpfen alhier geprediget, welche gemeine Stadt und Kirchen mit ihrer Schwermerey erfüllet hetten, ob er dessen geständig und wen er damit gemeinet. Respondet: Was er gepredigt, das sey er geständig. und daß er uns damit gemeinet, weisen die Acta aus. Wir sein **(S. 321)** die Schwermerköpfe, welche diese Stadt mit Schwermerey und falscher Lere erfülleten. Darauf hat Liborius Müller geantwortet, daß solches durch ihre Majoristerey geschehen sey, hat er gesagt, das

könne kein ehrlicher Man uf ihn bringen, hat darneben die gesante Personen übel angefaren mit solchen Worten: Wie man den euch auch gemeinet hette ltc. will also alle Ursache dieses Jammers nicht allein von sich auf uns, sondern auch uf unsere Zuhörer, die er in Verdacht. daß sie nicht seines Geluchters sind, muthwillig und bößlich schieben. So es doch die Acta ausweisen, wer diese Kirchen anfänglich durch falsche Lehre verunruhigt und zerrüttet habe.

Derowegen, eure wohlweise Herrn, dieweil unsere Lere vom Gesetze Gottes öffentlich ist, auch die churfürstlichen Theologi selbst unser Confession, die wir vor Euer Ehrwürden getan, nicht verdammet haben, wir auch aus den Actis nicht sind falscher Lere überwiesen, auch Gott lob, nicht können überwiesen werden, auch ehrwürdiger Herr Superintendent Euer Ehrwürden so viel sie aus unsern Privatunteredung und öffentliche Predigte vernommen und unser Gegenteil sampt uns mit Euer Ehrwürden Erclerung, nechst von den Euer wohlweisen Herrn Eltesten geschieden, auch zufrieden, wir auch noch erbietig sind, wo jemandß einigen Mangel an uns hat, uns zu erclären, auch aus Gottes Wort und durch **(S. 322)** christliche Mittel uns weisen zu lassen, allein daß man nicht unsere Worte, wie bißhero von unserm Gegenteil geschehen, zwacke, mißdeute oder verkere. So geschicht uns mit solchen Lesterungen gar unchristlich und gereicht gemeiner Stadt und Kirchen, auch christlicher Obrigkeit, zum höchsten Nachteil, die uns bey ihnen billich nicht leiden solte, wen wir solche Schwermerköpfe und falsche Lerer weren und die Leute so grewlich verfüreten, wo wirs nicht verkennen und abstehen wolten.

Ist derowegen nochmals unsere demütige Bitte, daß Euer Ehrwürden und Euer Würden die Verschaffung thun wollen, daß obgedachter Magister Sybold dahin mit Ernst gehalten werde, daß er solche ausgeschreiete lesterliche Beschuldigunge, weil er der gestendig, bekenne, auch daß er damit uns gemeinet und berufet sich auf die Acta, auch mit guten Grunde aus den Actis nicht durch sein eigen, sonderer anderen christlicher, verständiger Leute Judicia auf uns führe und beweise oder aber an gebührenden Orte widerrufe, und können Euer Ehrwürden und Euer Würden oder kein Christ uns verdencken, daß wir wiederum unsere Unschuld retten und solche Lesterung auch an gebürenden Orten von uns abwenden und verantworten, den sie wol erachten können, daß uns solche grewliche Schmehung. damit unser Lere, Ambt und Person unbillich an-**(S. 323)** gegriefen wird, billich zu Hertzen gehet, daß wir arme Diener von ihm als einen Anfänger alles Jammers für die ergesten Schwermerköpfe, Verfürer, Teufelskinder, Clamanten und dergleichen unzelichlich Schmehetituln sollen öffentlich ausgerufet werden und dasselbe von ihm alles sol gelidden und getuldet werden, die wir doch, das Gott weiß, von Hertzen nichts anderß suchen, den der armen Kirchen Heil und Bestes, göttlich und christlich Vertrag, so viel ohne Verletzung der Warheit und christlichen Gewissens geschehen kan. So aber demselben nicht einmal durch ordentliche Mittel sol gewehret werden, müssens wirs Gott dem Oberregenten befelen, welches wir ohn Unterlaß hertzlich für Euer Ehrwürden und Euer Würden anrufen, daß er ihnen seinen Heiligen Geist, rechte, ware Erkentnis und Erleuchtung geben wolle, in diesen beschwerlichen, bösen Sachen einmütiglich die Warheit zu erkennen und durch vorgeschlagene christliche Mittel in der Furcht Gottes, durch desselben Gnad und Verleihung die Warheit zu schützen und alle falsche Lere und Ergernis mit Ernst abzuschaffen, daß es zu Gottes Ehre, der armen, betrübten Kirchen zu Trost und uns allen zum guten Gewissen gereiche ltc. Datum Northausen, 4. Augusti 69.

Euer Ehrwürden und Euer Würden Diener des Worts Oswald Eckstein Pastor Beatae Virginis; Johannes Lapeus, Pastor Divi Petri; Henningus de Rode, Pastor im Altendorf; Lampertus Faustus, Diaconus Nicolai; Martinus Hartkeß, Diaconus St. Petri.

Den ehrwürdigen, achtbaren, ehrbaren und wohlweisen Ern Superintendent, Bürgermeistern und Rathe der Keyserlichen Freien Stadt Northausen, unßern günstigen Herrn p.

(S. 324)

Am 8. Sonntag post Trinitatis hat Siboldus zu St. Blasii in der Mittagespredigt diese Wordt gebraucht:

St. Paulus setzt hier das Wort Schuldner, debitores sumus, und Lutherus in der Kirchen Postil saget, daß diese Epistel lere vom newen Gehorsam der Christen und dritten Gebrauch des Gesetzes. Aber unser Schwärmerköpfe alhier leren, daß die Christen dem Gesetze nichts schuldig sind, wollen die Wort necessarium und debitum nicht leiden und den dritten Gebrauch des Gesetzes aus der Kirchen werfen und geben vor, daß es gleichwol eben so viel sey, wie der Christ lebe, man dürfe ihme nicht predigen von guten Wercken oder vom Gesetze, daß er darnach leben und Gott gehorsam sein solle, er muge nur thun, was ihm gut deucht, lebe er nach dem Gesetze, so sei es guth, lebe er nicht darnach, so sey es auch guth. Er bedürfe des Gesetzes nicht, ja er lebe ultra, supra, extra et contra legem[145], und haben dieselben Schwermerköpfe und Antinomer die Leute verführet und beharren noch also in ihrer Schwermerey, es hilft keine Vermanung an ihnen.

Darum, ihr lieben Christen, hütet euch darfür, und wer mit derselben Schwermerey verführet ist, der lerne hie aus St. Paulo, daß die Christen Schuldeners sind, dem Gesetze Gottes p. p. Item sie rühmen sich, sie sein der Heiligen Kinder und leben wie die Teufelskinder.

***

(S. 325)

4. Aug. 1569: Oßwald, Lapeus, Henningus, Faust und Hartkeß beschweren sich über der churfürstlichen Theologen Protestation

Auf eingelegte der churfürstlich sächsischen Theologen und abgesanten Lerer Protestation geben wir unterschriebene Diener des Worts der Kirchen Christi zu Northausen kürtzlich zur Antwordt:

Nachdem im jetzvergangenen 68. Jare im Monadt Decembri von Einem Ehrenwerten, wohlweisen Rath zu Northausen des langweiligen Kirchenstreits halben eine Action zwischen uns und unserm Gegenteil Magistro Jacobo Syboldo und seinem Anhang vorgenommen, dazu den Ein Ehrbarer Rath die ehrwürdigen, hoch- und wohlgelarten Ern Nicolaum Selneccerum, Franciscum Strauß, Carolum Schop und Marcum Bretschneider, churfürstlich sächsische Professoren und Theologen, her erbeten und wir uns derselben Examini und Judicio nach Gottes Wort unterworfen, sie uns auch in keinem Stück der Lere, auch nicht in dem, was unser Formulam vom Gesetz belangt (da wir bekant haben und noch bekennen, do das Gesetz dem Renato sey Norma und Regula vitae suae faciendorum, welcher der Renatus juxta spiritum debito filiali et libere, juxta carnem ac debito servili et coacte nachlebet)[146], verdampt haben, und doch gleichwol eine Protestation wider uns bey Einem Ehrbaren Rath hinter ihnen gelassen, welche nur vor wenigen Tagen unserm Herrn Superintendenten von unserm Gegenteil ist zukommen und uns fürgehalten worden, darinnen sie nicht mit unser Meinung zu-**(S. 326)**frieden, sondern uns verdammen, als die perperam dociret haben. So sind wir doch obgedachten Herrn Theologen dessen nicht geständig, achten es auch nicht für aufrichtig, wollen geschweigen christlich, daß sie, da sie uns damals zu sich gebeten, freuntlich mit uns geredet, alle Promotion, Gunst und Förderung zugesagt, mit guten Worten uns von sich gelassen und solcherley

---

[145] Entfernt, über, außer und gegen das Gesetz.

[146] Da das Gesetz dem Wiedergeborenen sei Norm und Regel seines Lebens, welcher der Wiedergeborene nach dem Geist durch kindliche, freie Verpflichtung, nach dem Fleisch durch knechtische Verpflichtung und gezwungen nachlebt.

keines unter Augen gesagt, gleichwol in unsern Rücken wider uns protestiret, uns bey Einem Ehrbaren Rath verdächtig gemacht und unser Gegentheil damit wider uns gestärckt haben. Und hat sich derowegen unser Gegenteil damit nichts gegen uns zu behelfen. Es were auch wohl billich gewesen, daß uns solche Protestation alsobald von Einem Ehrbaren Rath were fürgehalten worden, damit wir uns deren auch alsobald gebührlich hetten können verantworten, aber unser Gegenteil hat sie ehe bekommen als wir, das müssen wir nun Gott befelen.
Wen aber je eine Protestation gelten sol, ist uns dasselbe wohl am besten von Nöten, den die obgedachten Herrn churfürstlich sächsische Theologen und Ein Ehrbarer Rath uns frey gelassen, alle Corruptelen, alt und newe, öffentlich zu strafen und zu verdammen, da den auch die Majoristerey sonderlich namhaftig gemacht ist. Derowegen ob wir wol im nechsten aufgerichten Abschied verwilligt, daß wir unsers gnädigsten Herrn des Churfürsten zu Sachsen hohe Schulen und Gelerte **(S. 327)** nicht angreifen oder verdammen wollen, haben wir dasselbe nicht ferner den von denen, die da recht leren, verwilliget. Wir können Majoristerey, Adiaphoristerey, Synergisterey[147] und andere Irthume, sie sein, wo sie wollen, vermuge unsers Ambts und nach Gottes Wort nicht ungestraft lassen. Dazu den der Allmechtige uns und allen seinen trewen Dienern seinen Heiligen Geist und Bestendigkeit gnädiglich verleihen wolle; und dies haben wir wegen hoher Notturft zur Antwort nicht unterlassen können. Urkundt haben wir auch unsere Namen mit eigener Handt unterschrieben, geben 4. August. anno 69.
Subscripserunt Oswald p. Lapeus p. de Rode p. Faust p. Hartkeß p.

***

Verzeichnis, was Magister Burggrav durch die Altarleute Joachim Rinnenberg und Liborium Müllern vorbringen lassen

Zum 1. bittet er, nachdem ihn der Pfarher Blasii für ein Irgeist, Aufrührer und Sacramentreuber öffentlich in der Kirchen gescholten, bittet er ihn, dahin zu halten, daß er es uf ihn erweisen müsse; den mit diesen Worten würde nicht allein er, sondern sein gnädiger Herr, der Fürst zu Sachsen, so ihn anhero geliehen, gechmehet, an den müste er es auch gelangen lassen. 2. bittet er, nachdem das hällische Urteil bey den Acten nicht ist, ihme dasselbe zuzustellen. 3. Nachdem die mansfeldischen Theologen hiebevorn eine Confession über-**(S. 328)**schickt, die von diesen Prediger hat sollen unterschrieben werden, die auch der eine Teil unterschrieben und der ander Teil als Magister Jacobus die Confession noch bey sich hat, als bittet er, dieselbe wieder von ihme zu fordern. 4. bittet er, daß die Acten möchten ergentzet werden. 5. bittet er nochmals, uf die eingebrachte Puncte einen Bericht zu geben.

***

[147] Synergismus = die Ansicht, wonach der Mensch zu seiner Bekehrung „mitwirken“ müsse. Einst hatte Augustinus alle derartige Mitwirkung verworfen, und dieser Ansicht folgte Luther, während Melanchthon den Anteil der menschlichen Willenskraft in die Fähigkeit setzte, der göttlichen Gnadenwirkung zuzustimmen. Diese Auffassung war in das Leipziger Interim eingeflossen, und mehrere Theologen, darunter Viktorin Strigel, unterstützten sie. Aber erst seit Pfeffinger in Leipzig („De libero arbitrio“, 1555) sich dafür einsetzte, begannen Amsdorf und Flacius in Jena 1558 den sog. synergistischen Streit.

Apologia oder Schutzrede meiner vorgeschlagenen Pacificationschrift wider Ern Jacobi Syboldi und Johan.Norici daruf eingebrachte Gegenantwordt, darinnen auch zugleich ein kurtzer Auszug ihrer majoristischen Hendel, aus der unlengst gepflogenen Handlung am 21. Junii zusammengezogen, ihrem Begehren nach hiemit überschickt wirdt

10. August:

B. Augustinus: Occultari potest ad tempus veritas, vinei non potest. Florere potest ad tempus iniquitas, permanere non potest. Nolite igitur sperare super iniquitate.[148]

Erbare, wohlweise und großgütige Herrn und Patronen, es haben Syboldus und Noricus uf meine unlengst vorgeschlagene christliche Mittel zu Wiederufrichtung und beständiger Erhaltung heilsamer Einsamkeit alhier gar eine verbitterte Gegenantwort den 30. Julii einbracht, welche, so **(S. 329)** viel ich daraus ersehen kan, von den Autoribus den meisten Theil aus vielen ertichteten Calumniis und Inficiationibus[149] hin und wider also zusammengeflickt und gespickt ist, damit sie vermeinen, die obgedachte heilsame Mittel spötlich zu elidiren und verdächtig zu machen, auch sich derselben gantz und gar, wen es ihnen nur gelingen möchte, zu entschütten, aber wie gantz nichtig und gantz craftloß solches alles ihr Einbringen sey, sol, ob Gott wil, ihnen diese Verantwortung clärlich angezeiget werden. Darinnen ich erstlich mit gutem Grunde ihr mancherley und falschen Calumnien widerlegen und sie entlich wiederum zu meiner fürgelegten Formulen Pacificationis füren will.

De calumniis:

1. Wiewohl das geringste Stücke ist von ihrer giftgen Calumnien eine, daß auch zu jüngst die arme, ungleiche Gestalt des todten und blossen Buchstabens, so doch der Sachen an ihr selbst weder ichtes gibt oder nimpt, nicht kan allerdinges für ihnen unangefochten bleiben, darob sie einen so grossen Eckel geschöpft, daß auch derohalben solche Formula als ein geflicktes Schreiben zweierley Handschrift von ihnen odiose und supersiciose gnug verlecht und benambset wird, damit sie ja nichts überal an derselbigen ungetadelt liessen, aber lieber Gott, ists nicht Schande, daß solche feine, **(S. 330)** betagte Prediger sich nicht schemen, mit solchen losen Lappen Wergß in diesen grossen Sachen umzugehen und dasselbe für Euer Ehren Hochwürden noch dazu aufs Papier herfür bringen dürfen, mich wundert, daß sie auch beide die gleiche und krumme, die Farbe und Anzahl aller Zeilen und Buchstaben vollendß in solcher Schrift arrodiret haben, weil sie so scharfsichtige Aristarchi[150] seind, und wird andern auch dis ihrer wichtigen Ration eine und darum gleich ferne an der Spitzen gesetzt, sein sol, darmit sie gerne meine zuvor erwehnte Mittel etlicher massen zu beschmitzen, sich zum höchsten befleissigen thun.

Die andere Calumnia ist sehr stoltz und vermessen, daß sie auch als ein Gott in mein Hertz greifen und desselben heimliche Gedancken herfürziehen und urtheilen darf, indem sie vorgibt, daß solche Mittel aus und nach meinem Kopfe, Affecten und gefasten Neid her gesponnen und fürbracht sind worden. Was habet ihr, liebe Herrn, für einen gewissen Grundt, damit ihr solche Calumnien erweisen wollet oder könnet? Keinen andern den nur einen blossen Argwon, damit man nichts Gewisses probieren noch erhalten kan, von dem auch im Sprichwordt gesagt wirdt, daß er gemeiniglich ein

---

[148] Verborgen werden kann zu rechter Zeit die Wahrheit, aus dem Wein kann sie es nicht. Blühen kann zu rechter Zeit die Ungerechtigkeit (Ungunst), fortdauern kann sie nicht. Erwartet also nichts von der Ungerechtigkeit!

[149] Vergiftungen.

[150] Aristarch von Samothrake, griechischer Grammatiker, um 215–143 v. Chr., wirkte in Alexandria als Vorsteher der Bibliothek und Lehrer. Sein Name bezeichnet den Höhepunkt philologischer Kritik und Gelehrsamkeit in der Antike.

Schalck sey und darum gar solten von andern Leuten ichtes Gutes weder zu gedencken, zu halten noch zu reden pflegt; quoniam talium hominum suspicantium naturae **(S. 331)** plerumque sunt malae ac perversae[151] . Sehet, daß Eurem schönen Fundament auch eines wie wir dergleichen hernach wol mehr von euch hören werden. Zwar das vorerwente Mittel, von mir noch meiner Einfalt beschrieben, kan und wil ich nicht leugnen, darbey auch nicht allein der Kopf und meines Hertzens Bewegung, sondern vielmehr mein gantzer Leib, ich geschweige der Seelen Kräfte zuforderst haben vorhanden sein müssen, aber daß sie solten aus bösen, verkerten Affecten und aus gefastem Haß und Neidt herforgeflossen und euch überantwortet worden sein, wie ihr davon schreibet, daran thut ihr mihr ungütlich, und ich sage Nein dazu. Den je das Notel solcher Formulae so moderate gestellet ist, wie der Buchstabe zeuget, daß mich groß Wunder nimbt, was euch doch immer mehr zu solchen verlipten Schreiben wider mich verursacht habe.

Über das ist mir nicht bewust, daß wir unser Lebelang als unbekante Personen nirgendß in einer Privatsachen solten in Unguth miteinander zu tun gehabt haben. Derowegen ein unordentlich Zorn und sunderlicher Haß zwischen uns hette fürfallen mögen, ausserhalb dem göttlichen Ambt Zorn und Eifer, den ein jeder Christ, ich geschweige die Diener des Worts wider alle falsche Lere und gottloß Leben der Menschen alzeit haben und mit gebürlicher Sanftmuth und Ernsthaftigkeit gegen die sanabiles et insanabiles[152] üben sollen, doch also, daß solches nicht cum praetextu ullius privatae irae et vindiciae, sondern iuxta scientiam[153] , wie St. Paul leret, geschehe, oder nach **(S. 332)** der Form gehalten werden, wie die von St. Bernhardo beschrieben ist, do er also sagt: Pium zelum informet veritas, inflammet caritas, regat scientia, confirmet constantia.[154] Dazu uns allein der liebe Gott gnädiglich verhelfen wolle.

Ferner so kan ich auch mit guthem Gewissen das sagen, daß ich mit nichten Syboldi und seiner Mitverwanten einige Schande oder Schaden, sondern ihre ware Bekerung zu Gott in diesem allein trewlich suche, auf daß ihnen so wol als mir und allen Christgleubigen an Seele und Leib ewiglich geholfen, auch zuforderst allerley falsche Lere, schädliche Spaltungen und soviel unzehliges Verderben und Ergernis, die sich daher alle miteinander eine lange Zeit alhier entspunnen haben, zu Grunde abgeschafft und die arme zerrüttete Kirche Christi in dießer löblichen Stadt wiederum also zu Gott seliger Ruhe und bestendiger Einigkeit muge gebracht werden. Dahin stehen alle meines Hertzens Sin und Gedancken, und zu demselbigen Ende sind alle meine einfältige Rathschläge, Fleiß und Mühe gerichtet, das weiß der barmhertzige Gott am besten, dem niemand liegen kan, welchem ich auch neben viel andern frommen Christen sonder Ruhm in diesen schweren und großen Sachen ohne Unterlaß um göttliche Craft, Erleuchtung und Regierung des Heiligen Geistes anrufe, bin auch gewiß, daß solch unser emsiges Flehen nicht allerding wird vergebens sein, sondern entlich von dem gütigen Gott erhöret werden. **(S. 333)** Ists den nun nicht zu erbarmen, daß solche meine christliche Vorsorge, Wolmeinunge, Fürnemen, Mühe und hertzlich Seufzen zu Gott solt von diesen Schreibern dem verfluchten Menschen Zorn und Privataffecten, so vermessentlich ohne allen Grundt zugemessen werden: Gott wolle zwischen mir und ihnen richten und offenbar machen zu seiner Zeit.

Die dritte Calumnia machts noch viel erger den die vorigen zwo, den sie sehr milde und beissig ist mit Worten wider mich, indem sie mir (wie wol mit Ungrundt) schuld gibt, als unterstünde ich mich,

---

[151] Da ja die Natur solcher verdächtiger Menschen schlecht und böse ist.

[152] Gegen die Heilbaren und Unheilbaren.

[153] Dass solches nicht unter dem Vorwand irgend eines privaten Zornes und Anspruchs, sondern dem Wissen ...

[154] Die Wahrheit soll den frommen Eifer belehren, die Nächstenliebe ihn entflammen, das Wissen ihn lenken und die Ausdauer ihn kräftigen.

beygelegte Sachen wiederum zu rescindiren, darum daß ich Siboldo und seinen Mitverwanten eine publicam revocationem zu thun angemutet habe. Exstruiret auch hierauf einen grossen Haufen ungereimbter und lesterlicher Consequentien, als solte ich mich hiemit voller Gewalt über alle Gelerten, auch die todten, zu haben anmassen tun, ihre Recess umzustossen, und was dergleichen viel beschwerlicher und falscher Schluß und Schandreden mehr und ihnen wider mich gefolgert werden. Rp. faret, schöne und leise lieben Herrn, nicht zu hoch hinaus und nemet das Maul nicht zu vol, daß ir auch wieder zurücke kommen und alles erweisen könnet, was ihr von mir so durstiglich schreibet und urtheilet; zwar es dürfte diese eure Calumnia mit ihrem grossen Geschrey vielleicht wol ein ziemliches Ansehen **(S. 334)** bey etlichen gewinnen, auch etwas gelten und ausrichten, darüber ich mich auch weidlich leiden müste, wen es ihn nicht an zweien guten Stücken noch mangelte, eines ist, daß sie so schendlich in Vergessenheit gestelt und unter andern Wörtern, der sie sehr viel Macht, dasjenige nicht hinzugesatzet hette, daran doch fast alle ir Macht und Craft ligt, nemlich daß man aus solchem alten wolvertragen Handel stet und veste gehalten hette, das were das nötigste gewesen, welches da es von ihnen solte geschehen sein und hinzu getan sein worden, warum sie aber dasselbe ausgelassen haben, kan ich nicht wissen, vielleicht befinden sie sich in diesem Stücke selber streflich, daher sie bewogen sind, diese nötigste Wortlein (gehalten) aussen zu lassen. Daß aber Sybold und Noricus oftgemelter Pacification nichts bestendiglich nachcommen sey, sondern selbst vergessentlich darwider mißhandelt haben, das könte mit und biß aus vielen starken Gründen erweiset werden, aber es sey dismal gnug an denen, die hernach gesetzt sollen werden. Erstlich wiewol Sybold mit kreftigen Gezeugnis Heiliger Schrift und vieler christlicher Kirchen und Theologen judiciis entlich ist gewaltig überwunden, daß er diese Proposition: Beata opera sunt necessaria ad salutem, nicht mehr hat, wie zuvor, mit ihren ertich-**(S. 335)**ten Glossen als recht defendiren noch erhalten können, sondern getrungen worden, dieselbe vermuge des Vertrages pro ratione textus et occasione temporis, pro concione[155] zu strafen, so mag doch solches von ihme bißweilen schwachlich und sparlich gnug geschehen sein und daß gemeiniglich suppresso nomine autoris[156] darunter sonder Zweifel etwas verborgen stecket und das Ansehen hat, als habe er Majorismum noch niemals von Hertzen verworfen noch demselben widersprochen, ungeacht, daß er solches zu tun in der Pacification mit Hand und Mund verpflichtet hat. Ob nun Sybold dem allen warhaftig also nachgesetzt habe, davon lese man die Schreiben der andern Prediger alhier, und sonderlich die sie Euer Ehrwürden anno 66, 67 und 68 submisse derhalben übergeben haben, und seine eigene Antwort daruf. Bald darnach ist uf frischem Fuß der schädliche Streit de doctrina Evangelii sive gratiae et legis, so sie antinomiam geheissen, allererst recht angangen, biß sie zuletzt in den tertium usum legis gefallen sind, welche ergerlich Gezencke alzumal von dem leidigen papistischen Majorismo als aus der rechten, einigen Hauptquel ihren Ursprung und Ursach hergenommen haben und noch alhier derhalben grassieren, biß uf den heutigen Tag, die man wol schwerlich oder auch wol nimmermehr rechtschaffen und bestendiglich wird aufheben und beilegen mugen, wo nicht solche verfluchte Majoristerey sampt allen ihren anerdichteten Deuteleien und cogna-**(S. 336)**tis erroribus et autoribus in Grund von ihren patronis et fautoribus[157] zuvor öffentlich erkant, revociret, verdammet und aus der Kirchen Christi verstossen werde.

Und do je Sybold mit seinen Zugethanen den Vertrag in allen seinen Puncten gehalten und keinesweges gebrochen hat, wie sie das oftmals anziehen, ey wie ist es den von nöten gewesen, daß

---

[155] Im Verhältnis des Textes und bei Gelegenheit der Zeit, für die Predigt.
[156] Bei unterdrücktem Namen des Autors.
[157] Von ihren Patronen und Gönnern.

man des Majorismi neben andern Puncten im andern Vertrage anno 1561 wiederum gedencken und den zugleich in die Formulam pacificationis aufs newe fassen und vergleichen müssen. Damit den offenbar ist, daß das Fewr desselben Streits auch zu dem Unheil, ungeacht daß solcher Streit wol für 6 Jaren hat sollen aufgehoben sein, noch nicht alles Dinges ausgelescht gewesen sein, sondern vielmehr noch wird gebrant haben, daran man wiederum solche Mühe und Arbeit anwenden müssen, dasselbe vollendß zu dempfen und auszutilgen, wie man auch solchem Vertrag nachcommen sey, bezeugen leider noch heutiges Tages die gegenwertige Certamina der Religionstreit in dieser Stadt.
Wiederum wo dem nicht also, wie Sibold mit seinem Anhang solches alles gerne leugnen wolt, so müssen auch **(S. 337)** die Pacificatores und alle, die diesem Vertrag beygewonet sind und dazu geholfen haben, auch Sybold und seine Consorten selbst nach ihrer Meinung unweißlich gefaren sein und unrecht gehandelt haben, daß sie den Majorismum wiederum herfürgezogen und gleich dem ersten Vertrag vernewert haben lassen, welches doch nicht nach Syboldß Kopf billich hette geschehen sollen. Sehet, da habt ihrs, lieben Theologen, die ihr noch zum Theil, so lange Gott wil, am Leben sind, eins Theils aber in Gott entschlafen. So muß euch Sybold zur Schule füren und leren, wie ihr alte vertragene Religionsstreit so durstiglich rescindiren dorft. Es ist doch guth, daß solcher vermessener und unbesonnener Leute, auch aus den Hochgelerten, den ich nicht das Wasser langen kan, mehr als ich und für mihr gewesen sind, die Sybold, ob er sie wol mit Worten erhebet, doch mit der That so fein reverenter zu ehren weiß, wie nun mein Herr Sybold, was wolt ihr dazu sagen, hat sonst niemand ewres Majorismi je einen mahl gedacht oder gedencken und euch des nach dem ersten Vertrag errinnern dörfen, den der Burggrave? Ey sehet euch ein wenig besser um, ihr werdets viel anderß befinden, ehe ihr dieses alles so steif leugnen dürft. **(S. 338)** Über das wird Sybold vom Fabritio im öffentlichen Truck beschuldiget, daß er die Proposition: Beata opera sunt necessaria ad salutem, auch nach dem andern Vertrag verfochten und das Gesetze und Evangelium, Glaube und Wercke in vielen Predigten seltsam ineinander gebrauet habe, welches er selbst von ihme also gehöret. Er schreibet auch ferner an selbigem Orte, daß Sybold mit den andern Ministris in collatione et confutatione[158] jetzt benenter und viel anderer eingeschlichenen Corruptelen sey niemals richtig noch einig gewesen, wie solches alles ihm in seinen Handlungen biß uf diese Stunde augenscheinlich zu spüren ist und sich derhalben auch die andern Prediger oftmals über ihn gantz beschwert gemacht haben. Den wie er sich allermeist zu den Majoristen und Corruptelen gehalten, bey denselben seinen Unterschleif gehabt, Rath, Hülfe und Fürschub daselbst gesucht, die er liebet und lobet, ihr Ding auch billiget und verteidigt und sich also gantz und gar an sie gelenket, wiederum wie Spinnenfeind er dagegen dem andern Theil ist, von welchen er sich auch abgesondert, des sie solchen newen subtilen, papistischen Irthumen und ihren Autoren und Patronen mit Gottes Wort ernstlich widersprechen, fromme Prediger derowegen schendet und lestert und an derselbigen Plagen und Verjagen seines Hertzens sonderliche Freude und Frolocken hat; darf nicht viel beweisens, **(S. 339)** seine Lesterwort und Unthaten bezeugens alzuclar, mit welchen fast allenthalben die gantze Stadt erfüllet ist.
Wo bleiben da diese und dergleichen schöne Sprüche, Rom. 12. Nemet euch der Heiligen Notturft an, frewet euch mit den Frölichen und weinet mit den Weinenden, habet einerley Sinn under p. p. und Ebraeer 13. Gedencket der Gebundenen als die Mitgebundenen, und derer, die Trübsal leiden, als die ir auch noch im Leibe hebet, und dagegen Matth. 7. Cavete vobis a Pseudoprophetis[159] p. Act. 20. Attendite vobis p.[160] Rom. 16.[161] Ich errinnere euch aber, lieben Brüder p. Weichet von denselben p.

---

[158] In der Vergleichung und Widerlegung.
[159] Hütet euch vor den Pseudopropheten!
[160] Acta sanctorum apostolorum 20, 28: Attendite igitur animum ad vosipsos ... = „Habt Acht auf euch selbst ...“

Tit. 3. Devita haereticum post unam et alteram admonitionem p.[162] Apocalypt. 18. Exite p.[163] an welchen und vil mehr Örtern der Heiligen Schrift allen Christen von Gott gar ernstlich befolen wird, daß wie sie in rechter Lere sollen eintrechtig sein und sich fast aneinander und zusammen halten, also sollen sie wiederum aller falscher Lere von Hertzen Feind sein und sich aller verfürischer Lerer Gemeinschaft gentzlich eusern und entschlagen, wie das Exempel St. Joann. mit Cerintho, Polycarpi mit Marcione und sonderlich die schöne Vermanung Ignatii ausweiset, mit was rechten Ernst und göttlichem Eyfer die lieben Väter zu aller Zeit Pseudodoctorum falsa et impia dogmata et consortia[164] geflohen haben, do er also ad Philodelp. unter andern schreibet: Qui non discesserit a falsi predicatore in gehenam damnabitur[165] ltc. **(S. 340)** Haben sie nun solche ernste christliche Vermanung nie gelesen, daß nicht wolgleublich sein kan, oder vielleicht vergessen, oder wollen sie dieselben muthwillig nicht wissen und meinen, sie gehen sie nichts an, daß sie denselben so stracks entgegen leben? Wolan sie werdens einmal und alzuspat mit grossen Schaden erfaren, was und wen sie hiemit so schendlich veracht haben.

Das 2. Stück ist, so dieser Calumnien mangelt, daß die Autores zuvor gründlich erweisen müsten und noch zu erweisen schuldig sind, wen man solche ausgesprengte Irsal und begangene Sünde erkennete, widerrufte und verdammete und dasselbe nicht allein ein, sondern etlichemal entweder für sich selbst einer oder mehr theten oder solchs auch andere zu thun christlich vermaneten: Ob solches alles auch eben darumb solte und müste von Stund an billich heissen, alle vertragene Hendel umbstossen, ja wider alle Gewonheit, rechte Billigkeit und Erbarkeit und die [?] Christi gehandelt sein, also sie sich in ihren Schreiben grewlich gnug verlauten lassen.

Ich habe aber Sorge, daß ihnen noch viel guter Zeit und Künste unter den Händen zerrinnen wird, ehe sie solches mit guten Grunde zuwege bringen und beweisen werden. Den wie kan man durch dasjenige einen Vertrag zerreissen, so nicht darinnen verboten und darum auch nicht dawider, sondern daß viel mehr dafür, dieweil es in demselben implicitè mit einverleibt ist und **(S. 341)** deshalben consecutive daraus erfolgen muß. Item so müssen sie auch ferner Wort und Ort zuvor anzeigen und sagen, wo und mit welchen die hochgelarten Theologen (Gott selige sie) ihnen im Recess die Revocationem verboten haben, weil sie sich so heftig darwider sperren, ehe solche unzeitige frevel Urtheil derwegen von ihnen wider mich gefellet worden.

Ich hette auch gemeinet, sie würden sich wider etliche, wo nicht wider alle meine Ursachen in ihrem Schreiben gemacht haben, dadurch sie solten pillich zur Revocation, Deprecation und Condenation ihrer Irthume und Sünden sein bewogen worden, aber der beissen sie mit keinem Worte, sondern springen hinüber, als sehen sie dieselben nicht, daran doch am meisten gelegen ist, haben dieweile ihre Lust an dem schendlichen sarcasmis et convitiis, die sie wider meine Person und Schrift ohne Grund und alle Scham mit Haufen heraus schütten, aber das heist noch nicht, ad rem, wie ich von ihnen begeret, directè geantwortet.

Darum so stehen und bleiben meine gesetzte Ursachen für allen ihren calumniis noch unbeweglich wie eine Maur, so lange, biß sie aus Gottes Wort diese nachfolgende Stücke, daß sie unrecht sind, grüntlich erwiesen werden. Nemlich daß Irthum erkennen, revociren und verdammen von Gott

---

[161] Römer 16, 17: „Ich ermahne euch aber, Brüder, auf die zu achten, die Zwiespalt und Ärgernis anrichten ...“

[162] Titus 3, 10: „Einen sektiererischen Menschen weise ab nach einer ein- und zweimaligen Zurechtweisung ...“

[163] Apocalypsis 18, 4: Exite ex ea, popule mi, ne participes sitis peccatorum eius ... „Geht aus ihr hinaus, mein Volk, damit ihr nicht ihrer Sünden mitteilhaftig werdet...“

[164] Die falschen und unfrommen Lehren und die Gemeinschaft der Pseudogelehrten.

[165] Wer sich nicht vom falschen Prediger trennt, wird zur Hölle verdammt werden.

verboten und derowegen auch müsse grosse Sünde sein, daß Gottes Ehre und Warheit mit solcher Revocation geschendet und unterdrücket wurde, daß viel christlicher Lerer **(S. 342)**, wen sie sind von ihrem Irsal zu Gott bekeret worden, nuemals ihren Fall erkant, beclagt, ihre Errores widerrufen und verdammet haben oder wen das von ihnen beschehen, daß solchs der Kirchen Christi, dem gemeinen Friede und ihren eigen Gewissen grossen Nachtheil gebracht und darüber in fährliche Unruhe und Verderben geraten sind, auch die Kirchen Gottes selbst und alle andere daran Unrecht getan, daß sie solche Revocation zu jeder Zeit von denen Resipiscentibus[166] gefordert und angenommen hat, wen aber und womit wird solches alles können von ihnen probirt werden, ich halte nicht ehe den wen die liebe Sonne und Mond, Himmel und Erden vergehen werden, das ist nun noch nimmermehr, weil die Welt stehet. Und wen das alles war sein und gelten sol, wie Sybold schleust, so muß nothwendig daraus folgen, daß nicht allein die lieben Väter und Lerer der Kirchen zu aller Zeit schwerlich mit ihren Revocationen gesündiget haben, sondern sich der gütige Gott auch selbst von Syboldo muß mit der Weise gleich beschuldiget lassen, als thue er unrecht, daß solchs in seinem Worte befolen und durch die Craft des Heiligen Geistes in den Bußfertigen gewircket, und wo wil man entlich mit solchen schönen Folgereyen hinnaus. Ja möchten sie vielleicht sagen, wir reden nicht vom Revociren, davon du soviel Worte machest, daß es unrecht sey, sondern vom Vertrage, der einmal geschehen ist, den sol man nicht rescindiren noch **(S. 343)** umbstossen. Responsum: Das dancke euch Gott, lieben Herrn, daß ihr mihr dennoch die Revocationem auch wider euren Willen müst ungetadelt bleiben lassen, und sage wiederum wie zuvor, daß ich den alten Vertrag nicht anfechten, viel weniger gedencke unkreftig zu machen, wie ihr mich fälschlich beschuldiget, sondern wolle viel lieber, daß derselbige were von euch selbst trewlicher gehalten worden, den leider bißher geschehen ist. So solten ohne Zweifel vorlengst alle Dissidia[167] ferner sopiret und die Kirche Gottes alhier zur bestendigen Einigkeit sein gebracht worden. Aber weil ihr niemals eure falsche Lere und mancherley gegebene Ergernis, des ausgesprengten Majorismi halben, alhier öffentlich revociret und abgebeten habt, wie ihr selber nicht leugnen könnet. So tringe ich noch uf die Revocation aus den hochwichtigen und christlichen Ursachen, die zuerst unter den Mitteln der Pacification formulae angezogen und auch in diesen Schreiben kurtz sind wiederholet worden, daß ihr derselben mit Fug nicht wol könnet erlassen werden, zubevor weil man euch weder mit Liebe noch Leide zu der vorgeschlagenen fürstlich sächsischen Confutation, dieselbe zu unterschreiben, bringen kan, daß ihr mit uns einhelliglich die darinnen benente Corruptelen zukünftig verwerfen und strafen wollet. Sage auch weiter, daß wie der Vertrag nicht das Revociren verbeut noch dawider ist, sondern vielmehr, wie droben vermeldet, implicitè in sich begreift, also ist auch die Revocation nicht wider den Vertrag, noch hebt **(S. 344)** denselbigen auf und cassiret ihn, wie Sibold gerne deuteln wolte, sondern errinnert vielmehr einen jeglichen seiner begangenen Fehle und irrige Lere, darin wir in warer Furcht und Demut hinfort besser gehalten, auch wir und andere für solchen Sünden trewlich gewarnet werden. Item es wird die Kirche auch dadurch vom waren Unterschiedt der rechten und falschen Lere clärlich unterrichtet, daß sie sich vor dießer zu hüten und jener anzuhengen wissen, und was dergleichen viel schöner Gottesdienst mehr mit solcher Revocation aufgerichtet werden; derer sich billich kein rechter Christ je schemen noch scheuen soll, wil er anderß Gott seine gebürliche Ehre geben und von Hertzen Busse thun.

Was aber weiter in Siboldi Antwort folget, sind fast nichts anderß mehr, den eitel Lester Titel, damit er meine christliche Mittel und mich so lieblich verehret, die er heist eine vermessene und

---

[166] Denen, die wieder zu Verstand gekommen sind.

[167] Alle verschiedenen Meinungen.

unverschembte Kühnheit. Item gibt für, daß er mich zu keinen Richter wil noch könne leiden, daran er mihr doch grosse Gewalt thut, den ichß ihm solches nie angemutet habe, wil auch darum solche nicht annemen, spricht: Er sey solches zu thun nicht schuldig und werde ihn kein Unpartheischer rathen oder heissen.

(S. 345)

II. [De] Inficiationibus

Entlich heist er das eine greifliche und grobe Unwarheit, daß er beschuldiget wirdt, wie von ihm die Proposition: Bona p. publicè et privatim alhie sey geleret worden, und vermisset sich hoch, als könte, wie solches zuvor, also auch noch nicht wieder von mihr noch jemandß anderß über ihn erweisen werde. Wie warhaftig aber solch sein nichtiger Ruhm und teure Pronegation sey, zeugen die Acta und fast die gantze Stadt, auch sein eigen Gewissen selbst. Ich sehe aber gar wol, was er alhier für eine Rimam und Schlipploch sucht und gerne machen wolte, uns hindurch zu entwischen. Lieber Herr Sybold, wir reden nicht alleine hier von dießer blossen Proposition, wen man sagt: Die Kirche Christi ist alhier durch euch und euren Anhang anfänglich verunruhiget worden, daß ihr dieselben soltet gleich an den Fingern dem Volck fürgezehlet und buchstabieret haben. Nein, sondern daß ihr euch derselbigen und was ihr anhengig, heftig angenommen und in Schriften und Predigten eurem Verstande nach zum höchsten verteidingt habt, wie euch solches nicht unlengst auch uf dem Rathause ist von mir nach der Lenge aus den Actis fürgehalten worden, davon ihr werdet (wils Gott) weiter Bericht kriegen zu seiner Zeit, wen ihr nur ein wenig warten könnet.

Und was ist stärcker Erweisung mehr von nöten, dieweil ihr euch selbst in dießer eurer Schrift verrathet und gleich in die Backen hauet, da ihr **(S. 346)** sprecht bald nach diesen Worten, daß aller Zanck und Irrung deshalben (ich verstehe dießer Proposition) lengst vertragen und beygelegt, desgleichen Rede habt ihr auch bald im Anfang eurer Gegenantwortung gedacht. Ist nun aller Zanck dießer Proposition halber vorlengst ufgehoben, wie ihr selbst zum offtermalen daher rühmet, so muß ja dieselbe sein von jemand erstlich uf die Bahn gebracht, geleret und verteidinget worden sein. Nun sind nicht mehr den zwey Theil der Prediger hier gewesen, unter welchen das eine muß solche Proposition geleret; das andere aber impugniret haben, darüber ihr selber bekennet sich solcher Streit enthalten. Den wie hette solcher sonst entstehen mugen; daß aber dießer Theil vielgemelte Proposition nicht geleret, bedarf keiner Beweisung. Ergo; so kompt sie euch zu Hause und Hoffe heim, daß ihr und euch gleichen dieselbe erstlich und gewißlich müssen gelehret und verteidiget haben, des und keinen anderß, Gott gebe, ihr leugnet, wie und was ihr wollet, ihr seit nun mit euren eigenen Worten gefangen.

Und wie kan doch Sybold immer mehr mit guthen Gewissen und Grunde der Warheit leugnen, daß solche Proposition, cum suis cognatis erroribus[168] , nicht solte in seiner Kirchen gelehret worden sein, sintemal der Herr Cyriacus Spangenberg sich über solche falsche Lere gnug und höchlich beclaget, daß sie eben in der Stadt und in der Kirche **(S. 347)** und an dem Orte ohne Scheu und Furcht öffentlich von der Cantzel sol geprediget und gehöret werden, da sein Herr Vater sel. eine lange Zeit Gottes Wort zuvor geleret hat. Da er in der Kindheit getauft und in seinem lieben Vaterlande, da er geboren und auferzogen worden, welches den ihm über die Massen wehe thue und zu Hertzen gehe; wil aber Sybold solches nicht glauben, so mag er desselben christliche Vermanung lesen, die er an etliche Erbare Herrn und seine guthe Freunde hieher von Mansveld aus geschrieben hat anno 54, den 17. Aprilis, auf welche Zeit ohne Zweifel Syboldus je wird noch Pfarher zu St. Blasius gewesen sein,

[168] Mit seinen verwandten Irrtümern bestürmen.

daß auch aus solcher circumstantia temporis[169] wol abzunehmen ist, wer in diesem Schreiben von Herrn Spangenberg gemeinet und solcher falscher Lere sey bezüchtiget worden.
Ferner wen diese Proposition mit ihren Sostern niemals ist alhier uf die Bahn gebracht noch geleret, wie Sybold sich deshalben gerne durch sein Neinsagen weißbrennen wil, warum hat man den dieselbe gleich zu einem Fundament anfenglich in dem ersten Vertrag von Wort zu Wort gesetzt und bald hernach diese Caution hinzugetan, daß die mußte nicht mehr in ihren Kirchen getuldet werden. Ergo so ist sie zuvor darinnen **(S. 348)** gewesen. Item Doctor Schnepf sel., so auch derselben Proposition im Vertrag zu der Zeit auf der Cantzel gedacht haben, wie ich glaubwürdig bin berichtet, also daß er gesagt: Gute Wercke sind nötig, aber nicht zur Seligkeit, hie schneit ab, welche Worte er auch etliche Mal sol wiederholet haben.
Aus welchem allen abermals clar abzunemen ist, daß oft gemelte Proposition muß sein alhier geleret worden, es haben auch solches Syboldus oder seinesgleichen getan, sonst hat man die nicht in den Vertrag setzen, alle Handlungen richten, dieselbe aus der Kirchen steupern und ihrer uf der Cantzel gedencken dörfen. Zuletzt beruft er sich auf etlicher christlicher Kirchen Judicia und Censuren, die ihn bey solchen Vertrag gelassen haben, und setzt odiose hinzu, daß ich dieselben nicht umbstossen werde.
Responsum: Das solte mir auch im Hertzen leid sein, es schleust aber Sybold hier mehr in consequente, den in antecedente begriffen ist und erweisen kan, derwegen gilt sein Ratiociniren nichts, den er 1. die Iudicia piarum Ecclesiarum[170] fürlegen muß, so ihm die Revocatio verbieten, die wolte ich nur gerne sehen, den in Actis, so viel mihr der vom Ehrbaren Rath zugestellet, ist des keines zu finden, und ob er wol das Decretum posterioris reconciliationis[171] , auch das Judicium Brunsuicense anziehen möchte, so auf den ersten Vertrag etwas hart tringen, so sind doch dieselben nicht wider mich, **(S. 349)** den ich gleichfals, wie droben gesagt, von Hertzen wüntschte, daß solchem Recess were zu voller Gnüge stets und fest von ihnen nachgelebet worden; aber daß solches nicht geschehen, davon ist zuvor gnug gesagt. Item so sehe ich auch, daß in demselben Judicio ihr Ding nicht weiter gebilliget wird, den mit dießer angehengten Condition, so ferne Sybold und sein Anhang die Corruptelas und sonderlich den schendlichen Majorismum öffentlich verdammen werden, darüber sich der Zanck und Hadder anfenglich in dießer Kirchen erhoben. Wen sie aber die Corruptelas und Majorismum dazu pro concione ernstlich gestraft, das bezeugen sie mit beständigen Grunde oder Gezeugnis an, so sollen sie durch dies Judicium gerechtfertiget, recht haben und behalten, ob sie wohl dasselbe auf ihren halbmundigen Bericht, als der ander Theil sich darüber beclagt ausbracht haben, und dies sey auch jetzund gnug auf ihre dritte Calumnia geantwortet.
Die vierte Calumniam, darinnen sie mir Parteiligkeit zumessen, darum daß ich die falsche Lere, so das andere Theil vom tertio legis usu, so alhier öffentlich geleret haben, nicht wissen wollen, ungeacht, daß ich die in Actis wol gesehen, habe ich auch in Curia zuvor verantwortet, also daß die Ministri von beiden Theilen mit meiner Confession von dießer Materia sind gar wol zufrieden gewesen, in welcher ich auch pro et contra deutlich gnug angezeigt habe, was recht oder falsch sey, daß solcher Bekentnis gemeß oder zuwider möchte geleret werden. **(S. 350)** Was aber Ern Antonium und Fabritium anbelanget, dieweil sie von hinnen ausgetrieben (Gott vergelte es denen, die hiezu Rath und Tadt oder auch ihre Bewilligung darein gegeben haben, wen ihnen anderß ihre Sünd wird leid sein) und nicht mehr dieses Orts vorhanden weren und Syboldus mit ihnen etwas von diesen

[169] Aus solchen Zeitumständen.
[170] Die Urteile frommer Kirchen.
[171] Dekret früherer Versöhnung.

Dingen zu streiten vorlengst angefangen hette, so möchte er solches Spiel vollendß mit denselben hinausfüren. Er würde vielleicht meines Erachtens seinesgleichen wol an ihnen bekommen, die ihre Sachen für sich selbst auszufüren und ihm uf sein Schreien und Schreiben zu antworten geschickt gnügsam sein werden. Dazu were es one Noth, ihre Händel in diese zu mengen, wir hetten alle gnug an gegenwertige zu verrichten; derowegen ich auch allein mit den Personen und ihre Lere zu thun haben wolte, die ich alhier in meiner Ankunft im Heiligen Ministerio wie wohl ungleicher Gestalt und Meinung befunden habe.
Nun habe ich die letzten Schriften in den Actis, so viel der von beiden Partheien einbracht, mir zu Handen kommen sind, mugliches Fleisses durchlesen und befinde meiner Einfalt so viel daraus, daß beide Theil in fundamento et rebus ipsis[172] dieses Streits de tertio legis usu nicht weit voneinander sein und derohalben auch leichtlicher Miteinander verglichen werden können; es mangelt aber allermeist daran, daß eines das andere nicht recht verstehen wil, auch bißweilen **(S. 351)** die Privataffecten alzu sehr mit unterlaufen und man sich des schändlichen Cavillirens nicht gentzlich enteussern noch verzeihen kan, welchs den die rechten Seminaria seiner aller Uneinigkeit, darfür sich billich alle rechtschaffene Prediger fleissig hüten sollen.
Ich muß aber auch gleichwol meines Gewissens halber diesem Theil, so noch dieses Orts im heiligen Predigambt ist, das Zeugnis geben, so viel mir bewust und ich aus ihren privatis colloquiis et publicis concionibus[173], die kleine Zeit ich hier gewesen bin, gehöret und verstanden haben, daß sie nicht perperam oder unrecht, weder von andern Artikeln unser christlichen Religion, noch von diesem Punct de tertio usu legis geredt oder geleret haben, wie sie dessen sind und werden vom Syboldo und Norico privatim und publicè in scriptis et concionibus[174] unverholen beschuldiget, darum sie auch ihnen zum Behelf der churfürstlichen hieher abgesandten Theologen Protestantionschrift wider dieselben Prediger in Rücken hinder sich gelassen, zugleich in ihre Antwort mit angehengt haben, ob aber diese damit zufrieden und solcher grausamen Bezüchtigung gestendig sein, auch wie warhaftig derselbe sey oder nicht, das sol und wird ein jeder frommer Christ in Wind aus ihrer gegengesetzten Protestation wiederum deutlich und clar gnug berichtet werden, darum ich auch bewogen bin, dieselbe von Wort zu Wort in dieß mein Schreiben hieher setzen lassen wie hernach folget: **(S. 352)**
Auf eingelegte der churfürstlich sächsischen Theologen abgesanten Protestation geben wir unterschriebene Diener ltc. p. caetera lege superius paulo adducta[175] p.
Und do Sybold und seine Adjuncten je nicht mit diesem allen, was bißhero gesagt, zufrieden sein wollen noch ersetiget werden können, so sind sie vor Gott und seiner lieben Kirchen aus bewerther Gezeugnis Heiliger Schrift und mit guten Gründen zu erweisen und dazuthun schuldig, daß der ander Theil vom Gesetze Gottes und sonderlich, was den tertium usum legis angehet, nicht recht geleret habe, auch fernere christliche Ministeria, Consistoria und andere gottesfürchtige Theologen darüber judiciren zu lassen, ehe sie die guthen Männer solcher Irthum öffentlich beschuldigten, wo alsden dieselben eines einigen Irsals in diesen oder ander Puncten von ihnen könten oder würden grüntlich überführet werden, so sind sie des Erbietens, daß sie sich wolten weisen lassen, davon abstehen, auch sich nicht scheuen wollen, derowegen einen öffentlichen Widerruf zu thun, wie sie sich desgleichen zuvor auch williglich erboten haben, als in der Formula pacificationis ist vermeldet worden.

---

[172] Im Fundament und in den Einzelheiten selbst.
[173] Aus ihren privaten Gesprächen und öffentlichen Reden.
[174] Privat und öffentlich in Schriften und Predigten.
[175] Das Übrige (seiner Ausführungen) lies ein wenig weiter oben!

Ist den das, lieber Gott, noch nicht gleichmessig gnug sich zu christlicher Versönung und Concordien erboten und eingelassen? Ich könte **(S. 353)** nicht wissen, wie man sich mehr und besser erbieten solte, der tröstlichen Hofnung, daß alle ehrliebende, ich geschweige christgleubige Leute, für welche dasselbige erschallen wird, darmit gar wol begnügig und zufrieden sein werden, wolt Gott, daß sich Sybold mit den Seinen auch im wenigsten also wilferig vernemen liesse, so könte man sehr bald und leichtlich zu einer heilsamen, gewüntschten Vergleichung erregter Religionstreit schreiten und kommen.

Daher den abermals offenbar wird, wer unter ihnen beiden sein Thun meuchlingischer Weise gedencket zu vergraben und unter die Banck zu verstecken, oder vielmehr offenbarlich wil einem jedern frommen Christen nach Gottes Wort davon judiciren und urtheilen lassen, und wer allermeist aus demselbigen solche gottselige Reconciliation bißher verhindert hat und noch biß uf den heutigen Tag die grossen Ursachen zu solcher Verhinderung gebe und zuwegen bringe, nemlich Sybold mit seinem Haufen, die nicht wohl leiden können, daß man ihren schönen Handel auch mit einem Wort gedencke, viel weniger sich derhalben von andern strafen, noch darüber richten lassen wollen, ungeacht das, wiewol sie selbst Parth und in vielen groben Stücken streflich gnug sein, dennoch fast jederman sich von ihnen uf der Cantzel und sonsten muß zum allerschendlichsten ausholpieren, schenden und lestern lassen, und das ohne allen Grundt, guter **(S. 354)** Bescheidenheit und Beständigkeit, daß es auch heilosen Spermologis[176] zu viel were, wie ihre Predigten und Schriften davon überflüssig Zeugnis geben könten.

Den da müssen die andere Prediger ihre Schwermersköpfe, Fladergeister, Clamanten und weiß nicht, was mehr sein, ich aber werde von ihnen partheisch gescholten, der da beygelegte Hendel herbey rücke, die unverglichene aber vorstrecke. Item unwissend und ungeschickt sey, solche Sachen zu vergleichen, schreien mich ferner mit ihren gehessigen Worten aus, als solte die Kirche Gottes alhier durch mich weiter zerrüttet werden, daß den ihnen und ihresgleichen hertzlich wehe thue und ein groß Mitleiden haben, daß sie solches für ihren Augen sehen müssen. Ja, butzet und schmücket euch gar schöne, lieber Er Sybold und Norice, wer kans oder sols sonst gleuben, daß eure Hertzen nicht solten über der grossen Noth dießer armen Kirchen und gemeiner Stadt gantz heftig bekümmert sein und so grosse Beliebung zur Einigkeit tragen, den ihr habet das Spiel wol vor 15 Jaren darnach angefangen, immer so fort und fort geschrieben, und treibet noch also biß uf diesen Tag, daß ihrs nicht wohl erger machen köntet (Gott sehe einmal darein und wehre eure bösen Fürnemen um seines heiligen Nahmens willen), dabey den jederman wol spüren mag, was aller schädlichen Unruhe, Jammers und Hertzenleidß in Religionssachen dieses Orts die rechten Anfänger, Ursacher und Rädelsführer gewesen sein, von denen sie **(S. 355)** ihren Ursprung und Craft genommen und noch Craft nemen, auch noch on Aufhören mit grosser Mühe und Costen getrieben werden, dennoch dörfet ihr alle solche Dinge miteinander von euch unverschembt auf andere schieben, damit ihr nur einen guten Namen wiederum bekommet und andere Leute für euch stincken müsten, aber eure Handlunge, und ohne Zweifel euer eigen Gewissen selbst zeugen, auch fast die gantze Stadt weiß und saget viel anderß, den ihr von diesen Dingen ohne Grund rühmet und schreibet, und daß diese gewiß und war sey, kan und wird solches alles der gerechte Gott wol zu seiner Zeit klar gnug ans Licht bringen, daran ihr überal keinen Zweifel, ihr muget euch und eure bösen Händel unter das gleich schmücken und rühmen, dargegen aber andere unschuldige Leuthe calumniieren und verleiden, wie ihr muget, so sol und wirdt euch doch solches alles entlich nichts behelfen mugen, das werdet ihr gewißlich erfaren.

---

[176] Körnerpicker, Schwätzer.

Biß anher habe ich uf eure Calumnien und Inficiationes, so viel Gott Gnade verliehen hat, geantwortet, die ihr wider das erste Mittel meiner Pacificationformul eingebracht habet, und wiewol ich mich versehen, ihr würdet nicht alleine wider eine, sondern wider alle drey Mittel und meine gantze Schrift eure Gegenantwordt volkommlich gestelt haben, so befinde ich doch das Widerspiel, daß ihr euch noch nicht die Helfte daruf verantwortet habet, und nimmet mich gleich groß wunder von euch, daß die ihr sonsten in euren Schreiben mit unzehligen losen, stachelichten **(S. 356)** Worten daher pralet und donnert, gerade als müste sich alle Welt dafür ducken, und daß oft wider solche lose, geringe Ding, die nicht einer Linsen werth sind, ihr die letzten zwei Mittel so fein meisterlich mit Stilschweigen gantz und gar übergehet, aus was Ursachen aber solches von euch beschehen, möchte ich gerne wissen. Den in beiden meines Verhoffens ja nichts Unchristliches gesetzt ist noch von jemand zu thun gesucht wirdt, darüber man billich einen Hindergang nemen und groß Bedencken haben solte, sintemal nicht anderß den nur eine christliche Reconciliation, bestendige Bekentnis reiner Lehre und Widerlegung allerley Corruptelen, alt und newe, beneben gentzlicher Absonderung und Vermeidung aller und jeder verfürischer Lerer, dem heiligen Ministerio, darinnen ist proponiret und vorgeschlagen worden und daß man dessen aber eine gewisse Normam et in asserenda veritate caelestis doctrinae et confutationis erroribus[177] haben möchte, etliche reine Bücher neben der Heiligen Schrift expressè namhaftig gemacht, denselbigen einhälliglich zu unterschreiben.
Habt ihr nun, lieber Er Sybold, mit euren Mitgenossen jegents an diesen letzten Mittel auch einen Mangel und einige Beschwerunge, warum zeiget ihr solches in eurer Schrift nicht an und widerfacht dieselben so scharf, als das erste Mittel, wie seid ihr hie so stille, was fehlet euch, daß ihr so gar hierüber erstummet, könnet ihr doch sonsten uf den Cantzeln Geschreies vor der gantzen Kirchen un-**(S. 357)**verschempt beschuldigen, welches ihr Sybold den 3. Sontag Trinitatis in der Mittagßpredigt getan, daß man jetzund fürhabe, euch und die Eurigen durch eine patialische Confession abzutringen, welche doch unser keiner niemals in Sin genommen hat; desgleichen seit ihr den 28. Julii in einer Wochenpredigt mit grossen Ungestüm herausgefaren und unter andern Worten auch diese gesagt: Man lege jetzunder den Predigern viel Confessiones für, denen sie sich unterschreiben sollen, die mehr Confusiones den Confessiones sein p. Also pflegen die Papisten von der Augßburgischen Confession zu reden, und nicht die recht lutherisch sind, wie! wolt ihr auch ein papistischer Papogey werden.
Wen man nun euch derohalben beclaget und zu reden setzet, so wollet ihr gerne auf die Hinderbeine treten und nein darzu sagen, wen ihrs nur füglich thun köntet, oder bleibet wol gar contumaciter[178] aussen, wen ihr euch derwegen für eure ordentliche Obrigkeit selbst stellen solt zu verantworten, wie ihr den etlichemal mit grossen Trotz getan habt, stehet auch solche contumacia, tergiversatio et blasphemia[179] aufrichtigen, ich wolte sagen, gottfürchtigen Predigern zu und wol an, die uf dem Predigstul mit unverschembter Stirn und Zungen christlicher Fürsten Confutation Schriften tectè verlestern dürfen, darnach wen sie solches bekentlich sein und in Schriften auch darthun sollen, so sagen sie Mum, Mum dazu oder ziehen ihre Feder und Pfeif-**(S. 358)**fen wol gar ein. Nun, lieben Herrn, nicht also, es gilt nicht mit solchen blossen Lesterworten daher faren, reine und bewerte Bekentnis der göttlichen Lere und gründlicher Wiederlegung falscher Lere, die von so vielen christlichen Kirchen, Fürsten, Städten und Ständen des Reichß für recht erkant, beweret, publiciret

---

[177] Eine gewisse Norm sowohl in der Beanspruchung der Wahrheit der himmlischen Lehre als auch in der Widerlegung der Irrtümer.
[178] Widerspenstig.
[179] Trotz, Ausflucht und Gotteslästerung.

und angenommen worden sein, damit so schendlich zu deformiren und verdechtig zu machen, sondern ihr sollet und müsset gewissen Grund und Ursachen aus Gottes Wort anzeigen, worinnen und was ihr für grossen Mangel an solchen Schriften habet? Kan euch nun eure Obrigkeit alhie, die ihr nur für einen Strohut achtet, dazu nicht bringen, so wird vielleicht noch wol die Zeit kommen, daß ihr für den Personen und an dem Orte müsset von wegen derer von euch ausgesprengten Lesterworten einmal Antwordt und Rechenschaft geben, da ihr jetzund nicht hingedencket.
Zuletzt begeret ihr eine Refutation Schrift meiner Rede in der jüngst gepflogenen Handlung auf dem Rathause, am 21. Junii geschehen, daß euch dieselbe möge zugestellet werden, wo nicht, wollet ihr euch in keine Handlung weiter einlassen, sondern euer Ampt warten, darein euch Gott gesetzt und bißhero erhalten hat. Responsum: Mit was Fug und guth Gewissen ihr **(S. 359)** in das Predigtambt alhier wiederum eingetrungen und eingesessen sein, und wer euch darbey so gnädiglich erhalten hat, davon sol an einem andern Ort vermittels göttlicher Hülfe reichlicher gesagt werden, last euch nur die kleine Zeit dieweil nicht lang deuchten, ihr solts, wils Gott, bald und vollendß bekommen, darnach ihr ein so grosses Verlangen traget, wollet ihr aber unterdeß oder auch gleich hernach mit mihr mehr nichts zu thun haben, so geschehe es im Namen Gottes, und fart immer hin, wer nicht bleiben wil, ich begere eure Gemeinschaft ja so wenig als ihr der meiner, wen ihr in der Lere nicht richtiger und gleicher pro et contra herein gehen wollet, den bißher geschehen ist, der liebe Gott gebe euch seine Gnade, daß ihr in euch selbst schlagen, euren Irthum und Sünde warhaftig erkennen, hertzlich Busse thun, euch zu Gott bekehren und selig werden muget, das wünsche ich euch von Hertzen allen, Amen.
Also habe, Erbare, wolweise und großgütige Herrn, ich mich uf Syboldi und Norici Gegenantwort, die sie wider meine christliche Mittel für wenig Tagen übergeben haben, wiederum, so viele in der Eile geschehen mugen, meiner unvermeidlichen Notturft nach verantworten müssen, daraus unleugbar zu befinden sein wird, daß von Sibold und seinen Adhaerenten nichts Tugliches in ihrer gantzen Schrift ist fürbracht worden, womit sie auch nun das erste und **(S. 360)** einige Mittel allein hetten mit guten, starcken Ursachen und Argumentis convelliren und darnieder legen, ich geschweige die Mittel aller drey und die gantze Formulam pacificationis[180] dazu im Grunde umstossen mögen, wie hart und heftig sie auch mit vielen ungestümen Worten darwider gestürmet haben. Den wo man solche ihre Calumnien und Verleugnungen aus ihrem Schreiben alle hinweg nimbt und besonder stellet, so werden gewißlich wenig res et fundamenta rerum[181] darinnen übrig bleiben, damit sie weder meine noch ihre Schrift solidè confutiren und confirmiren können, wie sie doch gerne wolten, und zwar ihnen auch solches hoch von nöthen were und in ihren Sin mit grossen Ernst zu thun vorgenommen hetten.
Und dieweil meine christliche vorgeschlagene Mittel, meines Verhoffens, noch also von ihnen unwiderleget und unumgestossen sind und bleiben, auch Syboldus und Noricus, ob sie wol dieselben in ihrem Schreiben hart angeleimet, dißelben aber bißhero keine andere noch bessere Media zur Pflantzung und Fortsetzung beständiger und heilsamer Einigkeit (das ich den sehr wohl leiden könte) gezeiget haben, auch vielleicht nicht zeugen wollen, können noch werden. So versehe ich mich des zu ihnen, daß sie sich hinfort nicht weiter wegern, sondern entlich gewinnen und her-**(S. 361)**zu bringen lassen werden, eine gotselige Concordien mit den andern Predigern des heiligen Ministerii alhier auf solche Mittel und Wege anzufahen, einzugehen und zu beschliessen, wie die in niemals meiner ofterwehnten proponirten Formula pacificationis sind mit gutem Grunde und Ursachen aus

[180] Formel der Friedensstiftung.
[181] Dinge und die Fundamente der Dinge.

Gottes Wort genommen, ihnen deutlich gezeiget werden, dabey auch zuforderst E. E. F. sua authoritate mit vermanen, anhalten und treiben, dasjenige zu verordnen und zu verschaffen wissen werden, was von nöthen, und sie nach Pflicht und vermuge ihres hohen tragenden Ambts als christlicher, frommer Obrigkeit geziemet und wolanstehet, hierinnen zu thun schuldig ist.
Gott der himmlische Vater wolle das Werck unserer Hende, beide in geistlicher und weltlicher Regierung, also durch seinen Heiligen Geist segenen, regieren und befördern, daß solches alles zu Ausbreitung seines heiligen Namens Ehre, zu Erbauung und kräftigen Trost seiner armen, verwirreten und betrübten Kirchen alhier, zu der gantzen gemeinen Stadt Wolfart und heilsamen Frieden gereichen und gedeien muge, Amen. Den 10. August. anno 1569
E. E. F. w. williger Diener in Gott
Martinus Burggravius Magister, in der keyserlichen Reichstadt Northausen Superintendent und der Kirchen Christi ad Divum Nicolaum Pastor
subscripsit

***

(S. 362)
26. August:

Burggravs hartes Schreiben wider etliche, die ihn verhönet hetten

Ware Furcht und Liebe zu Gott, seinem Worte und getrewen Dienern sey mit E. E. F. w. beneben meinem andächtigen Gebeth alzeit zuvor
Erbare, wohlweise und großgütige lieben Herrn, es nimmet die grewliche Verachtunge des heiligen Predigtambts bey vielen versuchten Leuten, alt und jung, in dieser Stadt zusehens so gewaltig überhand, daß mir dergleichen die 20 Jare, über ich im Ministerio gewesen bin, an keinem Orte fürkommen noch widerfaren ist als eben alhier. Derowegen ich gleich wider meinen Willen gedrungen worden, solches noch einmal in Schriften an E. E. F. w. gelangen zu lassen und dieselbe ihres Ambts, Pflicht und Zusagunge zu errinnern, daß sie ihre getrewe Seelsorger hinfort in sterckern Schutz nemen und haben wollen, den leider bißhero geschehen ist, in Betrachtung, daß E. E. F. w. in den Beruf von Gott gesetzt, solche Gewalt gegeben sey, daß Ihr die Frommen schützen und die bösen Buben dagegen erstlich strafen solt, wie St. Paulus leret.
Werdet ihr aber hierinnen nachlessig sein, durch die Finger sehen und solche teufelische Verhöhn-, -spottung des lieben Ministerii an den Lerern ungestraft hingehen lassen, so wird Gott der Herr entlich selbst also darein greifen und strafen müssen, daß es beide Obrigkeit und Unterthane mit ihrem zeitlichen und ewigen Schaden zu seiner Zeit wol fühlen und empfinden sollen. Den der wird, wil und kan **(S. 363)** ihm an seine Legaten mit nichten verachten lassen, viel weniger aber irgendß ein weltlicher Potentat, der da spricht: Wer euch antastet, der rüret meinen Augapfel an; tastet meine Gesalbten nicht an und tuht meinen Propheten kein Leid ltc.
Darum, erbare und wolweise, liebe Herrn, ermane ich euch um Gottes willen, ihr wollet doch solchem grossen Übel nicht ferner also zusehen, sondern demselbigen mit gantzem Ernst helfen in der Zeit steuren und wehren, auch sonderlichen Fleiß anwenden, daß dem langwierigen, ergerlichen Religionstreit (daher alle solche Unruhe und arges Wesen entstehen) zu Grund möge einmal nach den proponirten christlichen Mitteln unverzüglich abgeholfen und den zancksüchtigen, muthwilligen Lesterern ihr Maul gestopfet werden. Solte aber dieses alles miteinander nachbleiben, so were es eine gewisse Anzeigunge, daß uns die ware Religion kein rechter Ernst sey, und eben darum rechtschaffene Lerer also jemmerlich von bösen Leuten quelen und martern liese, daß man sie es dereines wolte gerne müde machen und ihrer auch wider vorigen mit der Weise desto eher loß werden könte. Es dürfte zwar solcher Mühe gar nicht überal, den ohne das sonsten die armen

Predigerß Hunger und Kummers gnug von wegen der alzusparlichen Unterhaltung alhier haben und erfaren müssen, daß sie schwerlich darbey bleiben müssen. Oder wil und **(S. 364)** kan man uns ja nicht lenger alhier leiden und gedencket uns auch die Obrigkeit nicht besser in und bey unßerm göttlichen Ambte wider gotteslesterliche Buben zu schützen und zu handhaben, so mag man uns unsern Bescheid geben und von hinnen ziehen lassen, wir wollen in solchem Fall, wen es ja nicht anderß sein sol, gerne weichen und den Staub von unsern Schuen abschütteln, den wir gedencken niemandß wider seinen Danck und Willen zu predigen, wie dieses Orts etliche Praedicanten zu thun durstiglich unterfangen haben.
Solches haben E. E. F. w. ich zuvor noch einmal privatim in dieser meiner Schrift, meines Berufs und Gewissens halben freuntlich zu Gemüthe zu füren nicht unterlassen sollen noch ferner Umbgang haben mugen. Hoffe auch, es werden dieselben aus jetzt angezogenen Ursachen derhalben keinen Unwillen wider mich schöpfen und sich wider die unverschämbten Lesterer des heiligen Predigambts also mit Ernst zu erzeigen, auch an deren etlichen mit der Strafe ein solch Exempel zu statuiren wissen, daß sich andere daran zu stossen haben und uns nicht durch eure Nachlessigkeit wider solche schmeliche Verspottunge öffentlich von der Cantzel scherferer zu predigen weiter Ursache möchte gegeben werden. Hiemit befehl ich E. E. F. w. in Schutz und Regierung des almechtigen Gottes, datum 26. Augusti 69.
E. E. F. w. williger in Gott, M. Burggrav M. in der keyserlichen Reichstadt Northausen ltc.

***

(S. 365) Andreas Cramer, ein Thumherr. Die Blasianer Lorenz Heupt, Hans Grober, Hans Wöge der Seiler und sein Weib im Altendorfe, welche dem Pfarhern daselbst in der Kirchen am 8. Sonntag Trinitatis öffentlich rebelliret hat. Ein Schulapper mit Joachim der Müller in der Scherfmühle; Andreß Hoff und einem Zimmerman, so den Pfarhern auch verhöhnet den 22. August. Strawen und Rincklebens Knaben, die den Pfarhern im Altendorf auf der Gassen unverschembt angepläcket haben den 23. August. Ein Bürger in der Blasiuspfarre hat sich hören lassen, er wolle seines Geldes 20 Gulden oder Thaler drum geben, daß der newe Superintendent mit Er Oßwaldo an einen newen Galgen gehencket weren. Georg Lotter, ein Wiedwen Sohn auf dem Frawenberge.

***

Freitag post Egidii hat Ein Ehrbarer Rath abermahl eine Handlung mit den Geistlichen vorgenommen. Vide Protocoll. in actis.
Dienstag, den 17. Novembris 1696: sequ. excerpta sunt ex actis

***

19. Septembris 1569:

Antwordt der beiden Pfarhern Blasii und Jacobi uf die vermeinte Apologia Martini Burggraven und seiner Adhaerenten

Salomonis cap. 6 Proverbia :
Diese sechs Stücke hasset der Herr, und an siebenden hat er ein Grewel.
(S. 366) Hohe Augen, falsche Zungen, Hende, die unschuldig Blut vergiessen p. p.

Jesus Syrach cap. 10: Verdammet niemand, ehe du die Sache zuvor erkennest, erkenne es zuvor und strafe es den; du solst nicht urtheilen, ehe du die Sache hörest und laß die Leute zuvor ausreden. Menge dich nicht in fremde Sachen und sitze nicht bey unrechter Urtheil p. p.
Gottes Gnade durch unsern einigen Erlöser und Seligmacher Jesum Christum zusampt unserm Gebet für Euer Würden zu Gott, dem Almechtigen, zu bitten, sein Euer Würden jederzeit zuvor. Erbare und wolweise liebe Herrn. Es haben Euer Würden uns jüngst lassen vorhalten, daß sie die unter uns beyderseits dießer alten Stadt Northausen Prediger entstandenen Zwiespalt halben durch unparteiliche Erkentnis wollen entscheiden lassen und darauf von allen Teilen auf der Cantzel dasjenige, so mehr zu Ergernis den christlicher Erbauung dienlich, hinfort zu enthalten uferleget. Und ob wir wol unsers Teils nicht allein dasselbige zu halten zugesagt, sondern wie wir nicht anderß wissen, mit Trewen nachgesetzt, so ist doch dargegen am Tage, wie sich unser Gegenteil verhelt, daß wir an seinen Ort stellen müssen und dem die Strafe und Rache befelen, so den Befehl und das Gebot getan, und stellen **(S. 367)** allen unpartheilichen Zuhörern zu erkennen, wie demselben beide mit christlichen unpartheilen und unterthänigen Gehorsam von dem Gegenteil und Euer Würden der getreweten Strafe wider sie als die Verbrecher nachgesetzt. Und frewen uns allein des einigen Stückes, daß Euer Würden durch Gottes gnädige Verleihung abermal so weit zu christlicher Erkentnis kommen, daß sie des Erbietens, dem unter uns vorstehenden Streit durch billiche cristliche Entscheidt gottfürchtiger gelarten Theologen entscheiden, urteilen und dijudiciren zu lassen.
Wir sind auch der unterthänigen Hofnung und des ungezweifelten Vertrauens, Euer Ehrwürden werden solchem ihrem Erbieten mit mehrerm Ernst und beständiger Stanthaftigkeit nachsetzen, den hiebevor zu mehrmal geschehen. Und sonderlich wissen Euer Ehrwürden sich zu errinnern, daß im verschienen 66. Jars Magister Antonius Otto, gewesener Pfarher zu St. Nicolai, den 17. Maii auf offener Cantzel uns beide Pfarhern mit Namen für falscher Lerer und Tertianisten ausgerufen, daruf wir ein jeder in seiner Pfarr den 19. desselben Monats alle unsere Pfarkinder zusammen gefordert, Zeugnis der Lere und Lebens von ihnen **(S. 368)** gefordert, auch sie fragen lassen, ob einer unter ihnen allen were, der je die Zeit seines Lebens gehöret oder erfaren, daß wir in der Lere oder dem Leben streflich, dem sol es frey stehen, one allen Scheue für der Gemeine auszusagen und uns dabeneben der beschwerlichen unwarhaften Verleumdung und unerfindlicher Uflagen Antonii bey ihnen in Demut und mit betrübten Gemüth beschwerten, haben sie mit uns der ertichteten Uflagen ein mitleidentlich bekümmerlichen Anliegen gehabt und christlich getröstet, und weil inen bewust, daß uns für Gott und der Welt an solcher boßlich falschen Bezüchtigung ungütlich geschehe, haben sie uns beiderseits Pfarhern neben den Altarleuten etliche fürneme sonderlich Personen von den Bürgermeistern, Rathsfreunden und Eltesten erwelet, die sich dießer Magistri Antonii geübter unbescheidener Vermessenheit und sträflicher Kühnheit bey Euer Ehrwürden und den Herrn Eltesten beclagen solten. Wie den solcher beiden Gemeinen und Zuhörer der Kirchen Blasii und Jacobi, dazu erkorne Altarleute, Eltesten und deputierte Personen den 14. Junii vor den Herrn Eltesten erschienen und uns unsere Lere und Lebens wie trewe, christliche Zuhörer, denen **(S. 369)** Lügen und falsch Gezeugnis zuwider, ein christlich, aufrichtig, standhaftig Zeugnis geben, auch gebeten, Euer Würden wolten Antonio uferlegen, diese seine Beschuldigung wie billich uns zu erweisen oder in Verbleibung dessen zum Widerruf anzuhalten und hinfürder ein ewig Stillschweigen aufzuerlegen. Darauf Euer Würden nach gehaltenen Rath der Herrn Eltesten den 20. Junii die Zeit durch den regierenden Herrn Bürgermeister anzeigen lassen, was die beiden Pfarhern Blasii und Jacobi Antonium zu beclagen, solten sie Einem Ehrbaren Rath schriftlich übergeben, daruf Antonius auch solte gehöret werden, und uf beider Theil schriftlich Vorbringen solte den christlicher Kirchen Erkentnis erfolgen. Bey diesem haben es damals unsere liebe Zuhörer, auch wir selbst bleiben lassen, Euer Würden Abschied gantz

volkommen stadt und Glauben geben. Und unangesehen daß unsere Zuhörere selbst damals um Gottes willen um christliche Erörterung und billich Einsehen gebeten, wir auch hernacher in vielen Schriften, wie ex actis zu ersehen, Euer Ehrwürden den münd-, dan schriftlich ersucht, Euer Würden Abschied Zusagung und Verpflichtung Folge zu leisten und die Acta an **(S. 370)** unparteilichen Orte zu christlicher Erkentnis zu überschicken. So hat doch der armen, lieben Zuhörer um Gottes willen Flehen und Bitten so wenig als unser selbst vielfältige Errinnerunge bey Euer Würden keine Frucht schaffen können. Nu wollen Euer Würden in ihr eigen Hertz und Gewissen gehen und ungefehr erwegen, was wol die guten ehrlichen Leute gedencken mugen, die aus Euer Würden eigenen Munde die Verheiß- und Zusagung empfangen und gehöret, der doch über drey gantzer Jar und biß uf diese heutige Stunde noch keine Folge geschehen. Wir müssen in Warheit bekennen, daß uns treulich leid sein solte, dies von einer Privatperson zu erfaren, daß Euer Würden als der Magistrat sich verpflicht und gleichwol hernach so geringschätzig bedacht und leider biß uf diese Stunde nicht mit meren Ernst erwogen. Sonder vielmer an der falschen Lügen Lere durch Antonium und Fabritium wider das Gesetz Gottes öffentlich getrieben, dan an der reinen, lautern Warheit durch uns beyde uf der Cantzel und in Actis Euer Würden greiflich gezeiget, Beliebung getragen.

Daher den auch erfolget, daß die Weissagung und Warnung der in gantz Deutschland viel hochberümbten christlichen und in Gottes Wort unstreflichen Kirchen der alten löblichen Stadt Hall, so albereit **(S. 371)** daselbst für 11 gantzer Jar Euer Würden schriftlich zugeschickt, leider, Gott erbarm es, alzu war worden, und obwol die ex actis sol verloren und verpartiert sein, ist doch die Abschrift noch zu Hall zu befinden, und lautet dieselbe Prophezeiung, Warnung und Weissagung also: Und je lenger Euer Würden dem Spiel zusehen, je tiefer die Uneinigkeit einwurzelt und aus der Kirchen in die Stadt fleust, je fehrlicher es wird, und wird je lenger je schwerer werden; da mugen Euer Würden wol zusehen, damit nicht über einen so langwierigen Zwispalt eure Kirche und Stadt zu Boden gehe, wie es die Lenge nicht wird fehlen können.

Gleicher Gestalt hat das reine, gotselige, christliche Ministerium der löblichen Kirchen der erbaren, berümbten Stadt Braunschwig auch albereit für 5 gantzer Jar, wie folget, an Euer Ehrwürden geschrieben: Wir tragen aber diese Vorsorge, wen es den fürgenommenen Weg dermassen sol hinausgehen, wie wir aus Euer Würden Schreiben vernommen, biß daher geschehen, daß keine Unterhandlung, Verträge und Vergleichunge sollen Craft haben, daß unsere dienstliche, trewhertzige Bedencken verlorn und gantz vergeben werden umsonst sein und die Sachen zuletzt dahin geraten, wen Euer Würden heute oder morgen dan gerne helfen wolten, daß es werde zu spat, alles verseumet sein und Euer Würden zuletzt das böse Gewissen dazu haben, daß eben sie dem **(S. 372)** Dinge alzulange zugesehen und alles Jammers eben niemandes mehr eine Ursache, den Euer Ehrwürden selbst sein. Gott helfe Euer Würden, daß sie solche hohe christliche, trewe Warnung und Gott geclagt zu viel albereit war worden Prophecirung und Weissagung nochmals erkennen und ferner nicht in Verachtung stellen, sondern wie der Prophet Jeremias sagt: Suchet der Stadt Bestes und lutet für sie zum Herrn, den wens ihr wol gehet, so gehet euch auch wol, das helfe uns allen der barmhertzige Gott Vater, Gott Sohn Jesus Christus und Got der Tröster, der Heilige Geist, Amen. Was nun weiter auf Burggravii vermeinte Apologien von uns geantwortet, haben Euer Würden hiemit auch zu befinden, und können daruf christlicher, unpartheilicher Theologen Erkentnis vermöge Euer Würden uns zugesagte Verpflichtung nicht allein wol leiden, sondern wollen auch darum dienstlich gebeten haben. Und uf den Fall uns darüber einige Partheiligkeit (der wir uns doch nicht verhoffen noch

versehen) begegnen solte, wollen wir de gravamine[182] protestiret und unsere weiter gegen Notturft vorbehalten haben.
Es teilet aber Burggrav sein Schreiben in vier Calumnien, die er aus allen Winckeln zerstümleter Weise zusammengerafft und gekehret, daruf wir unsere Refutation ordentlich wie folget gerichtet. Datum Northausen, 19. Septembris anno 1569.
Euer Ehrwürden willige Magister Jacobus Syboldus P. Blasii; Johannes Noricus Pastor Jacobi.

***

(S. 373) Mittwoch, den 18. Novembris 1696

Magistri Syboldi et Norici refutatio contra Burggravii apologiam[183]

Erstlich wirft uns der Herr Burggravius für, daß wir von seiner uns zuvor zugeschickten Schrift geschrieben, daß sie von zweien Handschriften sey zusammengeflickt und macht ihm diese Wort sehr nutze, deutet auch dieselbe so arg und übel, daß man daran nichts anders den seinen grossen Zorn, den er zu uns tregt, überflüssig kan spüren. Wir gestehen unsere Worte willig und gerne, haben aber die nicht calumniandi gratia[184] gesetzt, sondern weil die Handschrift unleserlich und ungleich auch dazu etliche lateinische Vocabula nicht grammaticè geschrieben waren. Ist von uns solches sein Schreiben ein geflickt Schreiben genennet worden. Und hetten wir uns hie nichts weniger vermutet, den daß er sich dieser ungefehrlichen Worte annehmen solte oder daß er so leichtlich on alle gegebene Ursachen tumultuiren würde. Aber nein, dies muß sein die erste Calumnia, die wir sollen wider seine Mittel begangen haben, darüber er auch so heftig declamiret, daß es ihm fast übel anstehet, sonderlich weil er selbst bekent, es sey Lappenwerck und gebe und nehme der Sachen nichts. Werden gelarte Leute wol wissen, was sie von dieser Calumnia halten sollen.
Die zweyte Calumnia ist, weil wir seine Mittel examinieret und so viel darinnen befunden, daß sie zur christlichen Einigkeit nicht dienlich, deutet er solches für die höchste Verkleinerung, damit wir **(S. 374)** seine christliche Vorsorge, Wolmeinung vernemen, Mühe und christlich Seufzen hindansetzen. Wer Lust hette, einen Oratoren oder Suasorem[185] zu hören, der könte in dießer Calumnia dazukommen, den er hat sonderliche Clausulas, womit er seine Oration gar statlich weiß zu zieren. Den 1. müssen wir ihm stoltz und vermessen sein, daß wir als ein Gott in sein Hertz greifen und desselben heimliche Gedancken herfürziehen und urteilen dürfen. Darnach müssen wir auch sein argwonisch, und weil Argwon nichts probiret, sol unser Schreiben keinen Bestant noch Grundt haben. 3. müssen wir sein zornig und verboset und in diesem Laster so tief stecken, daß wir alle dasjenige, was guth und wolgemeinet, verkeren. Mit solchem Pfeffer würtzet uns Burggrav ab, und ist kein Zweifel, wo er hertere Wörter hette finden können, er würde sie auch gebraucht haben. Ist demnach diese Bezüchtigung ein recht artig Muster, daraus alle diejenigen, so Lust haben zu calumniieren, reiflich lernen können, wie sie andere Leute lestern und herwider sich und die Ihren leben und hochheben sollen. Wir sind, Gott Lob und Danck, an den grewlichen Lastern, welche uns Burggravius bößlich zumist, unschuldig, sintemal wir ihm nicht ins Hertze greifen, noch desselben heimliche Gedancken herfürziehen wollen. Den wen sich einer wider eine ausgeschüttete Un-**(S. 375)**warheit auflenet, so greift er niemand ins Hertze, zeucht auch herfür keine heimliche Gedancken, sondern was öffentlich geredt oder geschehen, wo es wider ihn ist, das und nicht mehr widerficht er.

---

[182] Gegen die Beschwernis (Bedrückung) protestieren.
[183] Des Magistri Syboldi und des Norici Widerlegung gegen die Schutzrede des Burggravii.
[184] Wegen der Verleumdung.
[185] Einen Redner oder Ratgeber.

Nun ist am Tage, daß uns Burggrav falscher Lere unbesprochen und unüberwunden in Beysein der Herrn Eltesten ohne alle Schuld und Ursache bezichtiget. Darum wen wir diese unwarhafte Uflage von uns ablenen, muß es nicht heissen, einen ins Hertz greifen und heimliche Gedancken herfürziehen. Die Bezüchtigung ist öffentlich ergangen, und gleichwie Burggrav uns zur Ungebür berüchtiget, also sind wir der Gebühr nach seine unwarhaftige Berüchtigung von uns abzuwenden schuldig. Er wirft uns wohl für blossen Argwon und wil nicht leiden, daß wir ihn seiner unchristlichen Affecten errinnern solten, da wir doch dieselben in effectu[186] albereit mehr den zuviel befunden und wir von deswegen keines blossen Argwons können überwiesen werden. Man sehe nur auf unser Schreiben und halte nötigen Unterscheidt unter vertragenen und unvertragenen Händeln und Acten, so wird sich bald finden, welches Teil die losesten Fundamenta habe. Item es wird offenbar werden, welches Teil das andere trücke und zu diesem erbarlichen Zanck Fürschub thue und Ursach gebe. Die 3. Calumnia ist, daß wir geschrieben, Burggrav rescindire und mache unkräftig unsern Vertrag, welchen für 14 Jaren beide **(S. 376)** Teile einhellig bewilliget und angenommen haben. Solches Vorwurfs halben ist der Herr übel zufrieden, und damit er den von sich uf uns wende, flicht er mit einer grossen Sophisterey zusamen etliche Ursachen und vermeinet dadurch die Verbrechung des Vertragß von sich und den Seinen uf uns zu schieben. Die jedoch ist unsers Gegenteils Schreiben neben unserm Respons oder Antwort, wie die anno 66, 67, 68 aufeinander erfolget und Einem Ehrbaren Rath übergeben; aus denen sol ausfürlich dargethan werden, daß wir gesündiget und wider den Vertrag gehandelt haben. Wolan wir hören gute newe Zeitung, hoffen auch, sie werden uns, ob Gott will, zum Besten gedeien. Den für der Zukunft Burggravii haben wir bey unsern Herrn, Einem Ehrbaren Rath, um Erörterung dießer Acta oftmals gebeten, und ist uns die Billigkeit alwege versaget und abgeschlagen worden, aber weil jetzt Burggravius auch in dieselbe weiset, gedencken wir seiner zu geniessen und stehen in der Zuversicht, unsere Herrn werden erwehnte Acta entlich um Burggravii willen an unpartheischen Orten cognosciren lassen.

Burggravii Censur können wir uns nicht unterwerfen, den er ist uns verdechtig. Und ob er gleich spricht: Sybold und Noricus werden aus den Actis überweiset, daß sie der Pacification nicht nachgesetzt, so sagt doch das braunschweigische Judicium viel anderß; und wir sind gewiß, wo unsere Acten an unverdächtige Kirchen, dergestalt **(S. 377)** wie an braunschweigische, solten gelangen, es würde gleichfals für uns gesprochen werden; darum taug die erste Ursache Burggravii gar nichts, und wir wollen sie auch hiemit gentzlich reiciret[187] und verworfen haben. Daß wir aber schreiben, er rescindire vertragene und beygelegte Sachen, gleich als ob er volle Gewalt über alle Gelarten, auch über die todten (so am Leben solchen Händeln beygewonet) hette. In dem thun wir ihm nicht unrecht, extruiren[188] auch daraus keine vitiosas consequentias[189] . Es ist solches im Wercke also zu befinden, und unser Argument ist dieses: Wer die Condition oder Bedingung eines Vertragß endert und zerreist, der endert und zerreist auch den Vertrag. Burggrav sampt den Seinen thut das, darumb endert und zerreist er den Vertrag. Maiora est per se manifesta; minor sic probatur[190] : Burggrav tringet uf die Revocation, und unangesehen daß der Vertrag die nicht vermag, setzet er uns doch heftig zu und wil den Vertrag sine publica revocatione nicht gelten lassen. Auf diesen Grundt

[186] In der Tat, der Wirkung nach.
[187] Zurückweisen.
[188] Heraustreiben.
[189] Keine fehlerhaften (oder verderblichen) Konsequenzen.
[190] Das Größere wird durch sich selbst offenbar, das Geringere wird so geprüft.

stehet unsere Accusation, die wir wider Burggravium füren. Und weil die ex loco causae fragilis[191] ist genommen, halten wir die Consequentiam für kräftig und sind gewiß, sie werde sobald nicht können untüchtig gemacht werden.
Die zweyte Ursache ist, daß die benachtbarten Theologen: Beata opera ltc. in ihrer Formula gedencken, und weil sie solches getan **(S. 378)** haben, schleust Burggrav daraus, Sybold und Noricus müssen dazumal Majoristen sein gewesen und den Vertrag gebrochen haben; aber er falliret[192] , und seine fallacia secundum non causam, ut causam. Den dieselben Theologen verwaren sich eben wol und bedingen austrücklich, daß sie den Vertrag keinesweges wollen convelliren[193] , ja strafen unsere Widerparthey, die dahin giengen mit diesen Worten: Weil den solcher Vertrag in sein Kraft gangen und von beiden Teilen verwilliget und angenommen, so hat den Herrn Theologen nicht gebüren wollen, solcher hoher christlicher Leute, ihrer lieben Herrn Praeceptorn und Vorfaren Authoritet hiemit zu convelliren und zu verkleinern, weil sie ihres Vertrages christlich gnügsame Ursachen für sich gehabt haben. So gebüret sich auch, daß man das halte, was man selbst angenommen und bewilliget hat, und ist über das gemelte und erwehnte Suchung nicht nötig gewest, weil albereit das so man vermeint auszurichten, gnügsam geschehen und allein dem andern Teil zu Beschwerung so hart getrungen worden, hactenus illi[194] , damit sie gnügsam und überflüssig zu verstehen geben, daß sie in der Handlung so viel befunden, daß der Vertrag von uns nicht sey gebrochen worden. Zudem irret auch Burggrav in respectu et circumstantia temporis[195] . Die Theologi haben gesehen auf den Anfang unsers Zancks, was und wie **(S. 379)** der gewesen sey für den Vertrag, so verstehet sie Burggrav de praesenti tempore und meinet, die Proposition sey noch anno 61 unter uns streitig gewesen, welches nicht im geringsten kan erwiesen werden. Und da gleich die Theologi de praesenti tempore reden, so sind wir doch darum keiner falschen Lere überwunden, dieweil dasmal unser Gegenparten keinen gründlichen Beweiß über uns füren können. Sie zogen wol den alten Streit wieder herfür, aber sie vermochtens nicht zu erhalten, daß wir die Lere von guten Wercken zur Seligkeit nötig, nach dem Vertrage hetten defendiret. Darum blieben sie stecken und stecken noch, werden auch künftig stecken bleiben, wie hart sich Burggrav ihrethalben bemühet.
Zuletzt berufen wir uns auf die Theologen selbst und können leiden, daß sich hieüber Ein Ehrbarer Rath unsere Herrn zu Arnstedt, Eißleben und Honstein (den diese Theologen dabey gewesen) belernen lassen. Werden die sagen, sie haben anno 61 in ihrer Handlung falsche Lere bey uns thätlich befunden, wie sollen wir ihm thun, wir müssen leiden, wollens auch leiden, werden sie es aber nicht sagen, so wird wiederum Burggrav leiden müssen, daß man von ihm sage, er verkere der Theologen ihre Verträge und beschuldige Leute ohne Grund und gnügsam Ursache. **(S. 380)** Und was dünckt euch, lieber Herr, meinet ihr nicht, daß wir hie eben so wol als ihr wahr sagen köntet, sehet da habet ihrs, lieben Theologen, die ihr noch zum Teil, so lange Gott will, am Leben seid, eins Teils aber in Gott entschlafen, so muß euch Burggrav zur Schule füren und lernen, wie ihr alte verträgene Religionstreite so dürstiglich rescindiren dürft p. p., das sindt Herr Burggravi eure Worte, und wie ihr die fälschlich wider uns brauchet, also könten wir sie wol mit guten Fug und Recht wider euch gebrauchen.

---

[191] Aus Veranlassung einer zerbrechlichen Streitsache.
[192] Täuschen, betrügen.
[193] Erschüttern, untergraben.
[194] So weit jene.
[195] In Rücksicht und Umstand der Zeit.

Ferner können wir auch dieses ungeruhet nicht lassen, daß diese andere Ursache, wo sie gelten sol, nicht allein sey wider uns, sondern auch wider Burggravium und die Seinen. Den in der Formula pacificationis gedencken die benachtbarten Theologi sowol der Antinomia als der Proposition: Bona opera p. p., darum wir nach des Burggravii Dialectica wol also rationiren könten.
Die Proposition von guten Wercken p. p. gehet Syboldum und Noricum an, die Antinomia ihren Gegenteil; die Formula pacificationis gedencket der Antinomia; darum ist Syboldi und Norici Gegenteil antinomisch. Item Burggrav vertediget Siboldi Gegenteil, darum verteidigt Burggrav die Antinomer, et per consequens so ist Burggrav ein Antinomer oder der Antinomer Patron und Verfechter. Consequentiam probamus[196]: Den diß ist des **(S. 381)** Burggravii Fundament, darauf er bauet und damit er uns unrichtiger Lere vermeint zu überkommen. Siehe drein, du lieber Gott, und schaffe deiner armen und betrübten Kirchen christlichen und seligen Fried, amen. Es gehet zwar Burggrav vor nach dem Spruch des Propheten Davidß: Er hat eine Grube gegraben und aufgefüret und ist in die Grube gefallen, die er gemacht hatte. Den er wird mit eigener Müntze bezahlt und ist über das in dieser seiner andern Ursache nichts den Gramschaft und grobe Parteiligkeit greiflich zu vermercken.
Die dritte Ursache ist autoritas Fabritii et Spangenbergii. Hie gilt ein jedes Wort ein Pfund, und wir müssen von denen gerichtet werden, die uns zum Teil Feind, zum Teil keinen rechten Process wider uns vorgenommen haben. Den wie wir erstlich streitig worden, ließ mich, Jacobum Syboldum, Spangenberg unermanet sitzen und schreibt unterdessen an eine Person, welcher mich in meiner Pfar bewohl wolte und darin wohnete, die vermanete er heftig, sich für mir und meiner Lere zu hüten. Solche heimliche Schrift zeucht jetzo Burggrav an und macht davon viel Wesens mit einem langen Gebrassel, da mich dasselbe hinderrücklich Schreiben nichts hindert, dieweil es wider die Segel und Ordnung des Sohns Gottes ist **(S. 382)** ausgesprenget worden. Fabritio habe ich im öffentlichen Druck einmal geantwortet, und sol ihm, ob Gott wil, in wenig Tagen auch zum andern Mal geantwortet werden. Wen aber meine Verantwortung an Tag kommen wirdt, wil ich nicht Burggrav, sondern einen christlichen Richter das Urtheil zwischen mir und Fabritio sprechen lassen. Von Irsalen oder Irthum und vom Widerrufen oder Verdammen derselbigen berichten wir dieses, daß aber nemlich vor allen Dingen ein richtiger Unterscheidt unter errores et errores circumstantias muß gehalten werden. Den die Irtum und derer Umbstände ungleich zu befinden. Etliche errores geschehen publicè und werden der Gemeine im Druck oder sonsten in Predigten öffentlich mit grossen Schaden und Verfürung eingebildet, und die werden cum publica revocatione beygetan und abgeschafft. Etliche geschehen privatim, und die kommen nicht in den Truck, man bringet sie auch nicht uf die Cantzel oder für das Volck, sondern sie sind allein, in sonderheit von etlichen Personen unter lang movieret und werden sine publica revocatione sopieret[197] und vertragen. Aus dießer Distinction, die an ihr selbst recht und nicht zu tadeln ist, respondet auf das Vorgeben Burggravii also: Ist der Irthum öffentlich ausgesprengt und der Gemeine **(S. 383)** vorgetragen worden, so sucht man billich in der Vergleichung die Revocation, der sich auch der schuldige Teil aus vielen Ursachen nicht hat zu weigern. Ist aber die Irrung oder der Zwispalt privatim entstanden und nicht auf die Cantzel oder für die christliche Versammlunge gebracht worden, so ist keines öffentlichen Widerrufens vonnöten, sondern es kan und sol ohne das der Zwispalt vergliechen und aufgehoben werden, den wen man nicht öffentlich zu widerrufen Ursache gegeben und unrichtig geleret, so ist man nicht schuldig, öffentlich zu widerrufen. Und dieses ist unser einfältige Meinung uf des

[196] Wir billigen die Konsequenz.
[197] Sopieren = einschläfern; ohne öffentliche Widerrufung eingeschläfert.

Burggrav Frage und Illation[198] . Es ist aber, wie wir befinden, der Burggrav an diesen und dergleichen Unterschied nicht gebunden, den er siehet allein uff die Person, und darnach er derselben gewogen ist, darnach urteilt und richtet er auch. Ist er der Person feind und zuwider und hilft hier keine Distinction, Gott gebe, die Sache sey offenbar oder nicht offenbar, vertragen oder unvertragen, so muß sie wieder herfür und sich nach seiner Rachgierigkeit von newen geradbrechen lassen. Wie wir das in der That befinden und derhalben billich über ihn zu clagen haben. Den erstlich ist unser Streit über der Proposition: Bona opera ltc. in privat congressibus[199] entstanden, und wir könnens mit unsern Gemeinen bezeugen und beweisen, daß wir genannte Proposition niemals uf die Cantzel für **(S. 384)** dem Volck ausgesprenget haben. Zum andern sind wir volkomlich vertragen, und ist solcher Vertrag in ein gewiß Compromiss von den Herrn Mediatoribus[200] (denen Gott gnade) gefasset und Einem Ehrbaren Rath zugestellet worden. 3. sind wir dem Vertrag beide schrift- und mündlich nachgecommen und haben die Proposition nicht allein [in] Predigten, sondern auch in öffentlichen Druck rejiciret. Noch lest ihm Burggrav an diesem allen nicht gnügen, sondern wil den gantzen beygelegten Handel vernewert und widerrufen haben. Und füret gleichwol so kindische Argument, daß man wol siehet, wie er seines Fürhabens nicht sey befugt.

Er spricht, die Revocatio zureisse nicht den Vertrag, den sie sey von den Mediatoribus oder Theologis nicht verboten. Responsum: So ist auch von ihnen nicht geboten, und wir bleiben bey dem Vertrag, was derselbe uns heisset, das nemen wir als ein Gebot an, was er uns aber nicht heisset, an dasjenige lassen wir uns auch nicht binden. Darum wer wissen wil, was Doctor Schnepf, Doctor Alesius und Doctor Sarcerius geboten oder verboten haben, der lese den Vertrag, da wird ers explicitè und nicht implicitè befinden. Eine grobe Sophisterey ist es, daß er die Revocatio mit dem im-**(S. 385)**plicitè in den Vertrag wil schieben, solcher Deuteley oder Fantasey thun wir uns billich verwundern. Die benachtbarten Theologen, wie auch die Kirche Braunschweig, haben sie nicht ersehen können, und wir möchten das Löchlein wissen, darinnen sie sogar verborgen biß uf die Zukunft Burggravii ist gesessen. Im Vertrag wird sie nicht begrieffen, den dies sind allein die Substantialia des Vertrages. Die Propositio sol nicht mehr in der Kirchen getuldet werden. Wir sollen schuldig sein, dieselbe zu Zeiten, wo es die Text erfordern, anzufechten und die Kirche darfür trewlich zu warnen. Und da ein Teil solche Proposition widerfechten würde, daß der ander Theil sich solches nicht beschweren oder anfechten solte lassen. Welcher Teil aber zu weitere[r] Unruhe fürsetzlich Ursache geben würde, daß demselben Ein Ehrbarer Rath Fried der Kirchen und Gleichförmigkeit der Lere zu erhalten ein gebürlich und ernstlich Einsehen haben und dieselben alsobald urlauben und abschaffen solle. Auf diesen Punct beruhet der gantze Vertrag, und weil sie deutlich gesetzt sein, wird Burggrav seine blintzende Revocation mit dem implicitè daraus nimmermehr erzwingen können. **(S. 386)** Er rückt uns auf seine Mittel und ist sehr spottisch, spricht: Wir haben sie nicht beissen wollen. Nun ist daruf geantwortet worden, was man daruf hat antworten sollen, darum waren sie zu [?] und zu unsauber, daß wir sie nicht beissen mochten, der Inhalt war einerley und stimmete durchaus mit dieser Schrift, den es war nur zu thun um eitel Revociren, Depreriren und Damniren. Und man gelt doch ihm und den Seinen am grossen, nemlich daß sie keinen Irthum über uns füren oder erweisen können. Derohalben wir gottfürchtigen und gelerten Leuten zu erkennen geben, wer unter uns mit Sarcasmis und Convitiis[201] um sich werfe. Was unser

---

[198] Illation = Schlussfolgerung.
[199] Congressus = Zusammenkunft, Zusammenstoß.
[200] Mediator = Mittler, Vermittler.
[201] Mit beißendem Spott und groben Fehlern.

Bericht von Irthumen sey, ist zuvor vermeldet worden. Wir sagen nicht, daß öffentlich Irthum nicht solten revociret werden oder daß die Revocation an diesem Orte Sünde oder verboten sey, das sagen wir nicht; und da wir das sagten, were es unrecht, und wir woltens revociren, sondern wir distinguiren allein inter errores publicos et privatos[202] und sagen, daß die privata errata, wie sie nicht publicè für der Gemeine geleret, also können sie auch derselben nicht publicè abgebeten werden. Mit den publicis hat es einen andern Bescheid. **(S. 387)** Von denen halten wir, wie droben angezeigt ist worden. Das wirft Burggrav in einen Haufen, und weil wir im nachvertragenen Handel in einem privato certamine[203] nicht wollen einer öffentlichen Revocation nach verlaufenen 14 Jaren gestehen, wil er uns beschuldigen, als solten wir schliessen, die publica revocatio sey Sünde und verboten, schende und drücke unter Gottes Ehre und die Warheit. Item daß christliche Lerer, wen sie sind von ihrem Irsal zu Gott bekert worden, niemals ihren Fall erkand, beclagt noch ihre errores widerrufen und verdammet haben. Ja schreibet weiter, wen das alles war sein und gelten sol, wie Sybold schreibet, so muß nothwendig draus folgen, daß nicht allein die lieben Väter und Lerer der Kirchen zu aller Zeit schrecklich mit ihrer Revocation gesündiget haben, sondern daß [der] gütige Gott auch selbst von Syboldo sich mit der Weise muß gleich beschuldigen lassen, als thue er unrecht, daß solches in seinem Worte befolen und durch die Craft des Heiligen Geistes in den Bußfertigen gewircket wird.
Mit diesen und dergleichen lesterlichen Auflagen belästiget uns der Burggrav, aber wie sein Beweiß, der à particulari ad universitatem[204] wird deduciret, keinen Grunt hat, also thut er uns auch Gewalt und Unrecht und wird nimmermehr diese unerfind-**(S. 388)**liche Anclage auf uns mit Warheit bringen können. Es möchte aber Burggrav sagen: Eure contentio[205] ist öffentlich, den jederman weiß davon zu sagen, darum habt ihr euch eines öffentlichen Widerrufs nicht zu weigern. Responsum: Daß unser Streit offenbar ist worden, das kompt nicht von uns, sondern von unserm Gegenteil, der ihn zu unserer Unterdrückung und zu seinem Ruhm und Erhebung auf die Cantzel hat getragen und in den armen Pöbel gebildet. Darum dasjenige, so unser Gegenteil verwirckt, uns nicht kan zugemessen werden. Wir haben beider Gemeinen Zeugnis, die einmütig bekennen, sie haben die Proposition ihr Lebelang von uns nicht gehöret. Haben sie nun solche nicht gehöret, aus was Ursachen sollen wir den culpam depreciren, und warum sollen wir vor der Gemein das widerrufen, des wir sie doch niemals Bericht haben. Und ists nicht war? Wo eine publica revocatio in der Kirchen geschicht, so muß folgen, daß die Kirche zuvor mit der falschen Lere, die da wird revociret, sey geergert und verwirret gewesen. Hier aber ist der Proposition halber kein Ergernis fürhanden; den die Gemeine spricht, sie haben sie von uns nicht gehöret. Derowegen ist die revocatio nicht allein nicht vonnöten, sondern widerruf, das für die Gemeine, welches sie doch zuvor von **(S. 389)** ihm weder gehöret noch verstanden hetten, viel weniger dadurch were geergert worden. Und gerne möchten wir wissen, wen ein solcher Casus Burggravium betreffe, wie er sich wohl verhalten wolte; unsers Erachtens würde er ad ecclesiam provociren, und wen er die hette, würde er zu seinen Antagonisten sagen: Ihr seyd Buben, wollet mich zu öffentlichem Widerspruch dringen, und die Kirche hat gleichwol den Irthum niemals von mir gehöret, den ich ihr nach eurem Fürwitz und Mutwillen sol abbitten. Eben also hat es auch mit uns eine Meinung, und möchte sich der Herr Burggrav an seinem eigenen Exempel wol eines Bessern besinnen.

---

[202] Zwischen öffentlichen und privaten Irrtümern.
[203] In einem privaten Streit.
[204] Vom Einzelnen zur Gesamtheit.
[205] Anstrengung, Bestrebung, Vergleichung.

Die 4. Ursache ist unsere nechste Schrift, in der sollen wir uns selbst verraten und gleich in die Backen hauen, daher zu sehen, daß wir die Proposition geleret. Trabet leise, lieber Herr Burggrav, und sehet zu, daß ihr euch selbst nicht verratet und in die Backen hauet. Den euer Argument dienet euch nichts, hilft euch auch nichts, ihr schliesset also: Sybold und Noricus und die andern streitig gewesen, sind mit den andern vertragen, concedimus totum[206] , den was were sonst des Vertrages von nöten gewesen. Aber daß ihr weiter folgert, darum sind Sybold und Noricus schuldig, und ihnen kan ihre Schuld sine revocatione nicht erlassen werden, in dem handelt ihr augenscheinlich wider den Vertrag und werdet mit dießer eurer Consequenz kein römischer Bischoff werden. Die rechte **(S. 390)** Consequenz ist diese: Sybold und Noricus sind mit ihrem Gegenteil vertragen, darum ist unter ihnen der Zwispalt, die Proposition betreffend, aufgehoben. Item darum kan Sybold oder Norico der Hadder nicht mehr ufgerücket werden. Diese Folge ist richtig, und wir gedencken bey gelerten Leuten damit zu bestehen, sind auch gewiß, daß sie mit keinem sophistischen Krumlinge wird können umgestossen werden.

Die 5. Ursache ist der Vertrag, den so gnau sucht uns der Herr Burggrav, daß er sich unterstehet, uns mit dem Vertrag untüchtig und craftloß zu machen. Im Vertrag stehen diese Worte: Die Proposition oder Rede: Beata opera sunt necessaria p. und ihresgleichen p. sollen nicht mehr in ihren Kirchen getuldet werden. Diese Worte, sagen wir, stehen im Vertrag, aber Burggrav macht uns ein verdrehetes, und da er solt sehen auf den Vertrag, siehet er auf das wenige, welches durch den Vertrag cassiret und ufgehoben worden ist, und wil uns mit demselben widersinnischer Weise falsche und verfürerischer Lere beschmitzen, geben demnach allen friedliebenden Christen zu erkennen, wie erbar und christlich er mit uns umgehe und handle.

Was Doctor Schnepff bey uns gepredigt, wissen wir sehr wol. Die Predigt war nicht wider uns, sondern für uns, den er absolvierte uns von alledem, des uns Burggrav ohne Grundt wider den Vertrag beschuldiget. Item er vermanete zugleich die Gemein, uns **(S. 391)** allesampt für rechte, reine und christliche Prediger zu achten und zu halten. So predigte Doctor Schnepf, und das war seiner Predigten Inhalt und Summa, wie solches etliche 100 Personen angehöret haben. Darum Burggrav mit dießer Predigt nichts wider uns wird können ufbringen. Es hats Doctor Schnepf mit unserer Kirchen hertzlich guth gemeinet, und wo er dies hette erleben sollen, daß man mit dem Vertrag so vergeßlich und unchristlich were umbgangen, würde es ihn nicht wenig gekrencket haben. Den was thut Burggrav mit seinen Grübeln anderß, den daß er dem Vertrage nach der Kelen greift und ihm die Gurgel abzustechen vermeint. Hie ist der Frevel, Fürwitz und Muthwil so groß, daß wir nicht zweiflen, wen er und die Seinigen sich nicht für Gott und der Welt schemeten, die dürften die beygelegten und vertragenen Acta contra ius et omnem iustitiam[207] von neuen erkennen und darüber sprechen lassen. Den bey solchen Leuten kein Unterscheidt vertragener und unvertragener Händel wird gehalten.

Die 6. und letzte Ursache ist, daß wir uns uf etlicher Kirchen judicia und censuras berufen und daraus mehr schliessen, den darinnen begrieffen werde. Responsum: War ist es, wir berufen uns uf christlicher Kirchen Sentenz, Rath und Bedencken und haltens dafür, solches werde uns bey gelerten Leuten nicht verweißlich **(S. 392)** fallen. Daß wir aber weiter solten greifen und mehr schliessen, den dieselben Judicia in sich begreifen, das were zu viel, und ist Burggrav schuldig, solches uf uns, wie recht zu beweisen. An dis hinckende Argument keren wir uns nicht. Was nicht verboten ist, das ist geboten; die Revocatio ist nicht verboten, darum ist sie geboten. Hie taug weder formula noch

---

[206] Gestehen wir das Ganze.

[207] Gegen das Recht und die ganze Gerechtigkeit.

materia, und muß uns Burggrav etwas neher treten, wo er seine Belestigung auf uns rechtlich sol wircken. Wir verstehen aber mit den Censuris, der benachtbarten und braunschweigischen Theologen schriftlicher Meinung und Gutdüncken; und weil die legitimè requiret, halten wir sie für kreftig, wollen auch darbey wider alles Fürgeben des Burggrav bleiben und verharren; den da unser Gegenteil anno 61 eben wie jetzt Burggrav die Revocation urgierten und die von uns haben wolten, decidiren in ihrer Formula die benachtbarten Theologi also: So gebürt sichs auch, daß man das halte, was man selbst angenommen und bewilliget hat, und ist über das gemelte und erwehnte Suchung nicht nötig gewesen, weil albereit das, so man vermeint hiemit auszurichten, gnügsam geschehen. In diesen Worten reden die Theologen von der Revocation und sagen austrücklich, sie sey nicht nötig, ist sie nicht nötig, wozu wil sie den Burggrav haben, oder warum streitet er **(S. 393)** die so heftig, wil er gelerte Leute Lügen strafen und dasjenige, so dieselben für unnötig achten, nötig machen und die Kirchen weiter verunruhigen und betrüben? Der Theologen Worte [sind] clar, und damit jederman sehen muge, daß sie die Revocation nach dem Vertrage für ein unnötiges Gesuche halten, setzen sie Ursache und sagen austrücklich, es sey gnugsam geschehen, was man hiemit vermeinet auszurichten. Damit ja deutlich gnug wird angezeigt, daß Burggrav die Revocation ohne Noth wider die Billigkeit suche und von uns fordere. Den das wil ausgericht haben, so albereit gnügsam ausgerichtet ist, was thut der anderß den daß er schädlichen Fürwitz treibet und alle Unruhe fürsetzlich stiftet und anrichtet. Mit diesem Sentenz der benachtbarten Theologen ist Herr Merten geschlagen, und wird sein zenckisch und unötiges Gebeiß bey gelerten Leuten keinen Bestand haben können.
Die braunschweigische Kirche ist mit den genanten Theologen gleicher Meinung, den sie Einen Ehrbaren Rath trewlich ermanet, über den Vertrag ernstlich zu halten und keinem Teil Weiterung zu gestatten. Ihre Worte sind diese: Wir tragen aber diese Vorsorge, wen es dem vorgenommenen Wege dermassen sol hinnaus gehen, wie wir aus Euer Ehrwürden Schreiben vernemen, biß daher geschehen, daß keine Unterhandlungen, Vorträge und Vergleichunge sollen **(S. 394)** Kraft haben, daß unser dienstlich trewhertzige Bedencken verloren und gantz vergeben und umbsonst sein und die Sachen zuletzt dahin geraten, wan Euer Ehrwürden heute oder morgen den gerne helfen wolten, daß es werde zu spädt und alles verseumet sein, und Euer Ehrwürden zuletzt das böse Gewissen dazu haben, daß eben sie dem Dinge alzulange zugesehen und alles Jammers über niemands mehr ein Ursache, den Euer Ehrwürden selbst sey. Wer derhalben unsers Erachtens der beste Rath, weil Euer Ehrwürden in dieser Sachen nicht zu geschwinde gefaren sind, sondern der benachtbarten Kirchen Judicia ersucht haben, christliche Unterhandlung gepflogen und alles so ferne gebracht, daß die Parthen guthwillig vertragen, aller Irthum abgestelt und uf ein Compromiss verwilliget, daß Euer Ehrwürden verordnete auf eine Form recht zu predigen und über solchen Vertrag ernstlich hielten, und welches Teil bey demselben nicht bleiben, sondern Weiterung suchen wolte, daß Euer Ehrwürden lenger nicht zusehen, weil es kein Zweifel, daß solche darinnen unchristlich handeln, sintemal es also unter den Christen sein sol, daß ja, ja, nein, nein sey. Wo den diejenigen, so da geirret, ihren Irthum wieder herfür suchen oder die dem Irthum geweret. Nu aber, da der Irthum vermuge des ufgerichteten Vertrages abgestellet, **(S. 395)** dennoch auch dermassen nicht könten zufrieden sein und freilich öffentlich damit an Tag geben, daß sie doch auch ohne alle gegebene Ursache dennoch mutwilliglich zancken wolten, were es je billich, daß Euer Ehrwürden deren keines gestatten, unangesehen, was einige Part zu ihrer vermeinten Beschönung möchten fürwenden. Hactenus Brunsu.[208] Sol nun Ein Ehrbarer Rath über dem Vertrag halten und keinem Teil Weiterung verstatten, so wil den die Revocatio Burggravica bleiben, sonderlich weil sie nicht nötig, auch

[208] So weit Braunschweig.

Weiterung bringet und zuletzt den Vertrag jämmerlich zerreist. Ist demnach gewiß, daß sie in dem braunschweigischen Judicio so wohl als in der benachtbarten Theologen Censur wird für vergeblich erkant und hindangesetzt, welches wir uff die drei Calumnien Burggrav haben antworten wollen.
Die vierte Calumnien ist, daß wir im Parteyligkeit zu messen, an der er doch sein Lebtag nicht schuldig worden ist, ob er gleich pro tempore et persona vertragene Hendel vernewe und wiederum unvertragene beistecke und verpfusche. Was aber das vor eine Calumnia sey, stellen wir an seinen Ort und lassen unpartheische Leute darüber das Urtheil sprechen. Seine lesterlichen Invectiva, die er in Curia[209] über uns ausschütte, haben wir zum offtermal schriftlich und mündlich gebeten, aber sie wird uns aus großer Parteiligkeit biß uf diese Stunde fürbehalten. Und ob wir wol den Bericht, den er **(S. 396)** de tertio legis usu für dem Rath verlassen, probiren, so misgefelt uns doch dieses, daß in tractandam antithesi non ad specialem[210] ist gangen, da doch dießer Streit alhier entstanden und er von Ambts halben zu sagen schuldig ist, wer unter uns recht oder unrecht habe. Ein ebener Ausflucht ist es, daß er fürgibt, Antonius und Fabritius sind von hinnen, darum wil ich ihrer und ihrer Lere nicht gedencken. Responsum: Ihre unrichtige Lere ist noch nicht gentzlich von hinnen, sondern weil Antonius neben dem tertio usu legis das Oportet, Debitum und Necessarium rejiciret, fragen wir Burggrav billich, ob er solche Lere Antonii für recht oder unrecht erkenne. Item er muß uns auch sagen, wie ihm die Positiones Fabritii gefallen.
Daß wir aber in fundamentis et rebus ipsis nicht weit voneinander sind, solches lassen wir die Acta zeugnen. Nach unserm geringen Verstande sind wir leider weit gnug voneinander gewesen. Den unsere Widerparteien wolten erstlich nicht leiden, legem esse homini renato normam bonorum operum[211] . Darum verwerfen sie den dritten Gebrauch des Gesetzes und huben in den Wiedergebornen auf alle Schuld und Pflicht der göttlichen guten Wercke, in dem wir alzuweit voneinander waren und nicht uns vergleichen könten. Kan Burggrav diese ungleiche Lere unter uns ex actis nicht ersehen, so nimbt uns solches kein Wunder. Er weiß und siehet, was **(S. 397)** die nechsten Mediatores Doctor Selneccerus und seine Collegen wider unsere Widerparten schreiben, noch dennoch stehet er ihnen bey und fragt nichts nach dem, daß die Gelerten hinder sich gelassen haben, darum seine Parteiligkeit allenthalben überflüssig zu vermercken.
Die Antwort Oßwaldi und der andern stehet uf schwachen Beinen und wird der gelerten Protestation wol ungeseumet passieren lassen, den sie sind von den Gelerten falscher Lere in ihre und unsere Gegenwart zum Valete also beschuldiget worden, daß sie sich derselben nicht gnügsam entnemen könten. Darum ist nichts hinder ihren Rücken geredt oder geschrieben, das ihnen nicht zuvor unter Augen were gesagt worden, wie sie felschlich tichten und fürgeben. Musten sie doch hören: Vos ex magno spiritu dicitis magna mendacia.[212] Und ists inen vergessen, daß Doctor Selneccer bald in prima sessione zu ihnen sagte: Ihr macht Schulßreden ohne Grundt; welches fürwar nicht für eine geringe Beschuldigunge ist zu achten. Aber hieran dencken diese Gesellen nicht mehr, sondern weil die Gelerten Einem Ehrbaren Rath berichten, wie sie die Händel befunden, laufen sie voll Zorns und werfen umb sich mit ehrenrührigen Worten, die den bey dem Burggrav ein so groß Ansehen haben, daß er sie in seinem Schreiben canonisieret, die er **(S. 398)** auch so wichtig achtet und helt, daß damit der Gelerten gantzen Protestation könne umbgestossen werden. Wir lassen es auch an unsere Herrn die Eltesten und an die Gelehrten selbst, welche beiderseits dießer Action beygewonet; werden

---

[209] Im Rathaus.
[210] Dass bei der Behandlung der Antithesis nicht ins Einzelne gegangen ...
[211] Das Gesetz sei dem wiedergeborenen Menschen die Norm der guten Werke.
[212] Ihr sprecht aus großer Anmaßung eine große Lüge aus.

dieselbe sagen, Oßwald und die Seinen sind richtig in der Lere befunden, so wollen wir von der Protestation abtreten und die nicht ferner zum Beweiß wider sie gebrauchen. Werden sie es aber nicht sagen, so ist unser Beweiß durch die Protestation kräftig und ihr stachlichs Einbringen gantz nichtig und untüchtig. Den es stehet geschrieben: In ore duorum vel trium stet omne testimonium.[213] Auf ihr Bekentnis ist von uns zuvor geantwortet worden: Wir verwerfen nicht die Distinction inter debitum filiale et servile, sondern clagen allein, daß man die vor dießer Zeit nicht hab haben wollen, daher den folgendß aller Unrath entstanden und eingeführet ist worden.
Es dringet Burggrav auch ferner in uns und wil weiter mit gutem Grunde erweiset haben, wie Oßwald, Lapeus und Henningius in doctrina legis geirret; aber wir weisen ihn in die Acta, und hat er an denen kein Gnügen, so mag er **(S. 399)** Lapeum fragen, was er anno 68 den 1. Octobris geprediget habe. Item er mag fragen, was von ihme Oswaldo, Henningo für eine Confessio im selben Jare und Tag für den Superintendent zu Saltza sey verlesen worden. Die gantze Summa genanter Predigt und Confession war dieses: Der newe Mensch were kein Schuldner; der newe Mensch solte nicht wiederum zum Gesetz geweiset werden; das Gesetz were dem newen Menschen nicht nötig; der newe Mensch were vom Gesetz aller Ding loß und ledig.
So lereten und bekanten sie auf das mal, und über diesen und dergleichen seltsamen Reden sind wir mit ihnen spaltig worden, sonderlich weil sie uns darum für Majoristen und falsche verführische Lerer ausriefen, daß wir den newen Gehorsam nötig machten und denselben von den Gerechtfertigten alleine schuldige Pflicht für Gott und dem Nechsten forderten. Daraus Burggrav wol kan abnemen, womit sie daßmal sind schwanger gegangen. Itz reden sie anderß, den die getruckten Schriften und Positiones Doctoris Martini, welche wider sie und ihre Redlinsfürer sind ausgegangen, schrecken sie ein, daß sie nun beginnen, inter debitum filiale et servile zu distinguiren, da doch die Acta zeugen, daß sie für dießer Zeit das Oportet, Debitum und Necessum one allen Unterscheidt damniret haben. **(S. 400)** Hie mangelts nun nicht am Überweisen, sondern der Mangel ist, daß man die Überweisung nicht wil erkennen noch annemen. Ist derohalben alle dasjenige, das er vom Erbieten und Willigen revociren unsers Gegenteil vorgibt, ein lauter leer und vergeblich Gewesch und Spiegelfechten. Den wen unsere Widerparten den 10. Theil so viel Lust zur christlichen Einigkeit getragen hetten, wie Burggrav rumet, were unser betrübten Kirchen schon lengst geholfen worden. Aber weil sie vergliechene Sachen wieder herfürziehen, dabey sie doch im Anfang nicht gewesen und über das viel abscheuliche Paradoxa vom Gesetz Gottes auf die Ban bringen, wird Burggrav mit seiner zierlichen Peroration gelerte und verständige Leute schwerlich bereden, daß seine Zugethane unschuldig und an diesem vorstehenden Jammer kein Schuld haben solten.
Sie sind zwar mit dem Heiligen Gesetze Gottes seltsam gnug umbgangen, den kurtz [nach] der nechsten Action liessen sie sich hören, es were Majoristerey, wen man den Gerechten nach erlangter Gerechtigkeit wieder in das Gesetze weisete, den das Gesetze hette den Gerechten nichts zu gebieten. Das Gebot gehörete dem Fleisch und nicht dem Geist. Wider dies Vorgeben hat unser lieber Collega und Mitbruder Er Johan
(S. 401) Rindfraß propositiones contrarias[214] gestellet, der Meinung, daß er mit ihnen hiervon vermeinte zu conferiren, aber wie er ihnen dieselben neben einem freuntlichen Briefe zuschickte, liessen sie den guten Herrn unbeantwortet sitzen und verfertigten unterdes an Einen Ehrbaren Rath wider ihn und uns ein solch hart Schreiben, daß wir dasselbe durch kein bittlich Anhalten vom Rath

---

[213] Im Mund (in der Aussage) von zwei oder drei (Personen) ergibt sich erst das (beweiskräftige) Zeugnis. Vgl. die Redensart: Unus testis, nullus testis.
[214] Gegenthesen.

haben bekommen können. Ob nun solches sey aufrichtig oder nicht aufrichtig gehandelt: Item ob es sey gesucht der Kirchen Ruhe oder Unruhe, das stellen wir auf gelerter Leute Aussage und Erkentnis. Die Positiones lauten von Wort zu Worten also:

Positiones de tertio legis usu a Johanne Rindfraß propositae:

1. Usus legis idem significat, quod finis legis.
2. Aeque pollent non usus, finis et officium.
3. Usus legis tres sunt, et hi sic distinguntur: 4. primus vocatur politicus, 2. ecclesiasticus, 3. paedagogicus.
5. Differentia horum usuum oritur ex dissimilitudine subiectorum.
6. Habet non lex alium usum in securis, alium in perterrefactis, alium denique in renatis.
7. De securis et perterrefactis iam non agimus, sed de solis renatis seu credentibus.
8. Igitur omissis prioribus duobus usibus tertium nunc tamen defendemus.
9. Monstrat autem tertius legis usus bona opera, et est illa unica regula, iuxta quam renatos vivere oportet. **(S. 402)**
10. Testimonia haec sunt: in praeceptis meis ambulate: lucerna pedibus meis verbum tuum.
11. Regula est vocabulum generale et in varias species diducitur.
12. Complectitur non omnia opera quod in lege decalogi comprehenduntur.
13. Ut sit timor Dei, invocatio Dei, gratiarum actio, benevolentia, cassitas, misericordia, veritas et similia.
14. Haec opera idea à tertio legis usu monstram, quia Deus mandat renatis certam obedientiam, et vult ut eam iuxta medicamentum suum praestent et exerceant.
15. Manet igitur tertius usus salvis et incolumis, nec ullo modo potest infringi ac aboleri.
16. Et quamvis quidam nobis paulum obiiciunt: Non estis sub lege sed sub gratia: Item iusto non est lex posita.
17. Tamen eiusmodi dicta nostrae sententiae nihil refragantur.
18. Loquimur non de doctrina legis et non de rigore legis.
19. Quare qui tertium usum legis reiiciunt, hi doctrinam legis vel potius ipsam legem reiiciunt.
20. Nam abolito fine necessario etiam causa finis aboletur.
21. Non itaque de nudo vocabulo dimicamque, ut a quibusdem falso accusamur.
22. Res magna est et quidem plane divina de qua hic contravertitur.
23. Si non tertius legis usus est damnandus erit utique damnanda caritas.
24. Quia tertium legis usus docet, monstrat et indicat charitatem.
25. Quae profecto nulla alia est nisi ea ipsa quam Deus mandat et quam lex monstrat. **(S. 403)**
26. Ergo qui tertium legis usum damnat, hic etiam eadem ratione charitatem et omnia charitatis opera damnat et reiicit.
27. Hac quam sit impium, et in Deum eiusque verbum contumeliosum iudicet quilibet christianus.
28. Obiicitur nobis et illud dictum: Si spiritu ducimini non estis sub lege.
29. Et cum inter sit inter opera gratiae et inter opera legis, putant isti rixatores legem propterea homini spirituali non esse mandatum.
30. Imo expresse dicunt legem in hoc tertio legis usu ad vitam spiritualem non esse referendam.
31. Ac ideo volunt ferre has receptas et in verbo Dei fundatas locuti omnes: Necesse est renatos bene agere; obedientia renatorum est necessaria. Renati post impetratam gratiam debent ad legem tanquam ad normam suorum operum reverti.
32. Sed his antinomicis opinionibus nos vicissim opponimus haec paulina: Fide stabilimus legem; fructus spiritus sunt: charitas, pax, laetitia ltc.

33. Et quia hunc abominabilem errorum scriptum prutenicum recens editum rectisse laxet et refellat, remitto iam ad illud pium lectorem, eique significo me sententiam in eo libello de tertio usu legis conscriptam reverenter amplecti.
Johannes Rintfras
propria manu subscripsit.
Wir solten uns auch entnemen, die vielfältigen Schmäheworte, derer uns Burggrav beschuldiget, aber wir befelen es **(S. 404)** dem lieben Gott, welcher am besten weiß, wer den andern am heftigsten angreift, lestert und beschweret. Wol und recht muß es getan sein, wen seine Gesellen auftreten, uns mit Namen nennen und dem Volcke unsere Kirchen verbieten. Item wen er uns selbst das verstockte Teil nennet und die Gemeine vermanet, wider uns zu beten. Das alles sagen wir uns recht sein und wolgetan heissen. Aber wen wir uns wieder regen und solche unleidliche Belästigunge von uns abzukennen und wenden gedencken, da brennets in allen Gassen und ist niemand erger den der Pfarher Blasii und Jacobi; so gehets in Northausen zu, und diese Ungleichheit wissen wir niemand als dem lieben Gott zu clagen.
Er pocht sehr heftig uf seine Mittel und expostulieret mit uns nach der Lenge, das wir nicht auf alle unsern Bericht getan haben, aber war ohne Noth; den Burggrav vernewet im ersten Mittel den vertragenen Streit, non sine detestanda malitia[215] , darum wir das andere alles hindan gesetzt und in allem uf das unchristliche Stücke haben antworten wollen. Wir haben aber damit keine christliche Confession getadelt, wollen auch noch keine tadeln, ob wir gleich vieler Lesterung halben uns müssen beschuldigen **(S. 405)** lassen. So viel sein vermeinte vorgeschlagene Mittel belanget, weiß er sich zu berichten, daß er den 21. Monats Junii in Beysein des gantzen Ministerii und der Herrn Eltesten ein [?]ment, so sich in vielen Bogen erstreckt, welches er öffentlich tumido ore et sufflato supercilio, magno fastu et ingenti insolentia[216] verlesen, in Gemüt und Meinung uns mit seinen feisten, breiten, schmaltzigen Worten zu schrecken. Als wir uns aber mit seinen unerfindlichen Auflagen nicht wollen schrecken lassen, sondern seiner unwarhaftigen Beschuldigung Abschrift baten, die er auch damals zugesagt und hernach wider seiner Zusagung uns dieselben vorenthalten, haben wir an Einen Ehrbaren Rath eine schriftliche Protestation getan, daß wir uns ferner in gar keine Handlung, Gezenck oder Gebeiß wolten mit ihm einlassen, uns were den dieselbe seine Lesterschrift zugestelt. Und obwol über 24 Personen die Zeit von den Herrn Eltesten beisammen gewesen, so alle gesehen, daß er sein unwarhaftiges Flickwergk von Wort zu Wort gelesen, so ist er doch in des hoffertigen Gemüths, das er hier in seiner vermeinten Apologie anzeucht (was er damals geredt) und schemet sich der groben Vermessenheit nicht, daß **(S. 406)** er durch so viel Personen und sonderlich die Herrn Syndicos, Schreiber und andere, die ihm an der Seiten gesessen und gesehen, wie er alle Bladt umbgeblettert, kan überzeuget werden, daß er alles vorgemahlt hat gelesen. Darum wir noch auf unserer vorigen Meinung beruhen und begeren noch wie vor, uns viel gedachte Schmeheschrift, wie er die vor den Herrn Eltesten verlesen, zuzustellen. Wollen wir ihm nicht allein uf die Puncta, so er uns jetzt vermeintlich beschuldiget, daß wir daruf nicht antworten, sondern auf die gantze Lügenschrift uns also erclären, daß die Warheit für der Unwarheit sol wol kentlich gemacht werden.
Was die Contumaciam, Tergiversation und Blasphemiam belanget, welcher uns der Burggrav aufs schrecklichste beschuldigt, berichten wir dieses: daß wir die weltliche Obrigkeit für Gottes Ordnung und für keinen Strohut halten, wissen ihr auch unterthänigen Gehorsam dermassen zu leisten, daß uns keine Rebellion oder Contumaciam wird jemand, wie recht, beybringen können. Es siehet aber

[215] Nicht ohne abscheuliche Bosheit.
[216] Mit aufgeblasenem Mund und zorniger Augenbraue, mit großem Hochmut und gewaltiger Überhebung.

Burggrav mit seiner Beschuldigung daruf, daß ich, Jacobus Syboldus, einmal aussen blieben und nicht persönlich für den Eltesten bin erschienen, da ich doch Einem Ehrbaren Rath eine Missivam[217] zustalte und darinnen Ursach meines Aussenbleibens anzeigte. Den wie Burggrav **(S. 407)** für etlichen Wochen, wie jetzt vermeldet, eine unwarhaftige Bezichtigung über mich und Ehrn Johannes Noricus schriftlich führete, bat ich also bald Einen Ehrbaren Rath um derselben Copei und Abschrift, aber wie uns die erstlich abgeschlagen (aus was Ursachen wird Burggrav ohne Zweifel wol wissen) hielt ich nichts desto weniger an, mit ausdrücklichem Vorbehalt, do man uns die nicht geben wolte, wüsten wir uns in keine Handlung weiters einzulassen, daruf durch einen Bürgermeister und Vierherrn uns dieselbe Schrift zu reichen zugesagt ist. Aber wie ich ihr nu warte und meine, es sey gewiß, kömpt der Stadtknecht mit Rathsbefehl, wir sollen uf dem Rathause erscheinen und fernern Bescheidt von unsern Herrn erwarten, keiner Schrift gedachte er, mir ward auch keine zugestelt noch gegeben, welches mich nicht wenig wunderte, schrieb derohalben an Einen Ehrbaren Rath und errinnerte den seiner getanen Zusage und unserer vorigen Bedingung, daß wir uns uf Burggravii Anclage müsten purgieren, begehrte demnach zum Überfluß, Ein Ehrbarer Rath wolte uns mit der Copie nicht lenger ufhalten, das hab ich getan und nicht mehr, und das ist die Contumacia, Tergiversation et Blasphemia, die ich hiemit verübt und verwirckt haben sol, und kan doch, Gott lob, der Laster keins überzeuget werden. Aber wer einen Tergiversatoren begerte zu sehen, **(S. 408)** der möchte ihn bey Burggrav suchen, da wird er ihn auch gewißlich finden, den er hat uns selbst zugesagt, sein Schreiben zuzustellen, und thut gleichwol solches nicht, sondern wird vorflüchtig und widerkumbt dem, daß er zuvor hat geredt und verheissen, darum er der Tergiversation mit Warheit wol kan beschuldiget werden.

Im Beschluß greift Burggrav an unser Ambt und Vocation, den er ist ungehalten und muß über uns seine Bitterkeit allenthalben ausgiessen, darum felt er auch zuletzt rasender Weise in unser liebes Predigambt und erbeut sich zu erweisen, daß wir eingetrungen sein sollen. Diesen schrecklichen Fürwurf können wir unsers Gewissens halben nicht uf uns bleiben lassen, sagen derowegen mit runden, dorren und guth deutschen Worten, daß uns Burggrav in dem nicht wie ein ehrlicher Man anleuget.

Den erstlich muß er beweisen, daß weltliche Obrigkeit Macht habe, Prediger ohne Schuld und Ursache zu enturlauben und aus ihrem Beruf zu verstossen. 2. muß auch erweiset werden, wen die verstossene Prediger durch Fürbitte ihrer Pfarrkinder wieder restituiret werden, daß solche restitutio sey eine intrusio[218] , sonderlich wen sie wiederum von denen restituiret werden, die sie zuvor rejiciret hatten. Diese zwey Pünctlein ist Burggrav schuldig für allen Dingen wie recht **(S. 409)** zu probiren. Den mit uns hat man also umbgangen. Anno 68 den 9. Julii ist uns unversehens der Urlaub ins Hauß angekündiget worden, und gleichwol Ein Ehrbarer Rath uns keine setzen könte, haben wir unsere Beschwerung in das löbliche Consistorium [zu] Leipzig gelangen lassen und daher diese Antwort bekommen:

13. August 68

Des Consistorii zu Leipzig Antwordt und Sentenz

Unsere freuntliche Dienste zuvor. Würdige und achtbare, günstige gute Freunde, auf eure Frage und Bitte beneben andern zugeschickten Berichten eures eins und den Rath zu Northausen am andern Theil belangende ist unser Bedencken, daß euch zu Northausen der Rath eure ordentlichen Pfarren ohne einige ordentlich vorgehende Verhör und ausfürliche erhebliche Ursache zu entsetzen keines

[217] Missiv = Sendschreiben, Botschaft.
[218] Dass eine solche Wiedereinsetzung sei ein Aufdrängen.

Weges befugt, und derowegen sein sie schuldig, euch, derselben Pfarhern und eures Predigambts wieder zu restituiren. Es ist auch diese Sache für keine prophan Sache zu achten, noch dieselbe für das Keyserliche Cammergericht gehörig, sondern wird billich von dem Ordinario oder in Mangelung des für andern gebürlichen geistlichen Obrigkeit und Verwanten der Augßburgischen Confession und christlichen Kirchen zu erörtern angenommen, von Rechts wegen urkundlich mit unserm Insiegel besiegelt, geben Leipzig, den 13. August 1568
Die Verorndten des Consistorii daselbst
(S. 410) Den würdigen und achtbaren Ern Magistro Jacobo Syboldo und Ern Johan Nornberg zu Northausen Pfarhern, unsern günstigen guten Freunden.

So haben die Eltesten in unsern Pfarren neben der Gemeine nicht allein unserthalben supplicieret und uns indem gleich aber von newen vociret, sondern es ist auch alsbald auf die Supplication die Restitutio erfolget und ist der Inhalt gnannter Supplication dieses:
Die Supplication der Gemeinde der Kirchen St. Blasii vide supra pro restituendo Magistro Syboldo den 20. Septembris 68.
Item die Supplicatio der Gemeinde der Kirchen zu St. Jacobi pro Domino Johan Norico vide paulo supra, den 7. Septembris anno 1568.
Aus diesen allen kan wol abgenommen werden, daß Burggrav uns und unser Ambt ohne Grundt schmehet und vernichtige, sintemal er vor Zorn brennet und seines unbillichen Tobens und Wütens gnugsam ist überweiset worden. Wir bitten aber den Vater aller Barmhertzigkeit, der ein Gott des Friedens ist, er wolle diesem elenden Zustande unserer armen, betrübten Kirchen endern und uns wiederum heilsamen Frieden und Einigkeit umb seines lieben Sohns Jesu Christi willen genädiglich geben und verleihen, **(S. 411)** Amen. Datum Northausen, den 19. Septembris anno 1569.
Euer Ehrwürden willige Magister Jacobus Sybold Pastor St. Blasii
Joannes Noricus Pastor St. Jacobi.

***

21. Octobris: Sybold und Noricus bitten, dem Burggrav sein öffentlich Schelten und Schmehen einzulegen

Gottes Gnade durch Jesus Christus unsern Herrn und einigen Heiland zuvor. Erbare und wolweise Herrn, es hat nechst Montag die hohe unvermeidliche Noth uns zu euer Würden auf ihr Rathauß bracht und werden euer Würden aus unserm Antragen die Ursache unserer Betragung vernommen haben. Demnach den euer Würden den 2. Septembris das gantze Ministerium für sich beschieden, und da uns allen sämptlich und sonderlich in einer zuvor vom Rath einhellig und einmütig beschlossener Schrift fürgehalten, daß wir uns hinfurder alles Stechens und Predigen eines uf den andern gentzlich bey Verlusts seines Ambts enthalten solten. Als haben euer Würden clagend nicht verhalten können, daß solches von Burggrav durstiglich den 23. Septembris hindan gesetzt ist worden, darum wir desselben Tages an die ehrbaren drey Räthe suppliciret und gebeten, sie wolten ihm von seinem unchristlich lesterhaftigen Schmehungen nach Eines Ehrbaren Raths ernstlich Be-**(S. 412)**scheidt abhalten, hetten uns auch wohl verhofft, die ehrbaren Räthe würden die Wichtigkeit dieser hohen Sachen erwegen und uns unsere Bitte geweret. Aber wir befinden es in effectu[219] viel anderß, tragen derhalben der Vorsorge, daß unser Schreiben entweder in die drey Räthe nicht

[219] In der Tat, der Wirkung nach.

gekommen oder ihnen vielleicht von etlichen parteilichen Leuten verhalten sey worden. Sonsten zweiflen wir nicht, wo sie genantes Schreiben empfangen, sie würden sich lengst der Billigkeit nach verhalten haben.

Bey solchen giftigen und lügenhaftigen Stochern und Ausrufen hat es Burggrav nicht lassen bleiben, sondern weil es geschehen, daß ihm von Einem Ehrbaren Rath nichts untersaget, ist er immer fortgefaren und hat uns folgendß fast in allen Predigen oder ja im Beschluß des Gebets lesterlich crassa specificatione[220] mitgenommen. Sonderlich aber ist er den 14. wie auch heute den 21. Octobris unverschembt wieder herausgefaren und über uns seine gescherfte Bitterkeit heufig ausgegossen, den er uns uf das Mahl für falsche unberuffene und eingetrungene Lehrer und Prediger aufs Allerfeindseligste und trotzigen Frevel, gefasten Neid und Zorn ausgeschrien, wie wir am nechsten euer Würden mündlich angezeigt und geklagt haben. Weil wir den bey **(S. 413)** euer Würden fürgelesenen Befehl nochmals beruhen und aber derselbe Burggrav so wol als uns ratione officii[221] bindet, bitten wir nochmals um Christi willen, euer Würden wolten die Augen von allergefasten Parteiligkeit wenden und Burggrav mit Ernst dahin weisen, daß er nach Erforderung und Inhalt eures verlesenen Befehls und seiner selbst Pflicht und Obligation die lesterlichen Invectivas wider uns unterlasse und den bewilligten angenommenen Weg mit Wechselschriften Folge thue und nachsetze.

Im Fal aber, da euer Würden hierin kein gebührlich Einsehen haben würde, sondern Burggrav nach wie vor zu seinem Toben und Wüten weiter Raum und Stadt lassen, werden sich euer Würden der zugemessenen Parteiligkeit keines weges entnemen können. Wir haben für diesem Mal auch euer Würden zum oftermahl aufs demütigste geschrieben und gantz flehentlich gebeten, diesen betrübten und erbärmlichen Zustand abzuhelfen, es ist aber dieses alles von euer Würden veracht und ungeendert biß uf diese Stunde verblieben, daher die Parteiligkeit überflüssig und unwidersprechlich kan beweiset werden. Den erstlich (daß wir der vorigen Händel schweigen) wissen euer Ehrwürden wol, wie es mit unser nechsten Handlung geschaffen, den da es jetzt zum Treffen kommen solte und unser Gegenteil mit ihren vermeinten Zeugen ohne Zweifel **(S. 414)** schamrodt hetten bestehen müssen, ward zu ihrem Vorteil und unserm Nachteil der gantze Actus wider Recht und Billigkeit abgeschnitten. Zum andern legten uns euer Würden für einen unverbrüchlichen Abschied, brachen aber denselben am allerersten selbst, den da derselbe meldet, eines friedliebenden Superintendenten schützet man itzt pro forma Superintendentis, den verwirreten, hochmütigen, zanckhaftigen und friedhässigen Burggrav ungeacht, daß dieser sein boshaftiges, rachgieriges Gemüth zu büssen, wolvertragene und im Grund vergliechene Spaltung halßstarriger und unablessiger Weise gedencket zu vernewern. Zum dritten, daß uns eben über den Abschied, der uns befolen war zu halten und den auch wir halten, allerley Beschwerung von euer Würden selbst begegnet, sintemal wir vermöge des Abschiedß uns mit euer Würden und euer Würden sich mit uns eines vernünftigen, gelerten und friedliebenden Superintendenten haben vergliechen. Über diese angezogene Ursachen könten wir der noch wol mehr dartun, so es die Not würde erfordern; diese drey haben wir allein schleuniger und zufälliger Weise jetzo also anziehen wollen, ob sich euer Würden jetzo also anziehen wollen, ob sich euer Würden entlich wolle bedencken und von der schädlichen, mercklichen und fehrlichen Parteiligkeit ablassen. Für unsere Person und was unser Ambt belanget, sind wir bedacht, **(S. 415)** die Sachen dergestalt also nicht zu bleiben lassen, wie den wir auch das weder für Gott noch für unsern christlichen Gemeinen wüsten zu verantworten. Begeren demnach abermals, euer Würden wolle sich austrücklich erclären, was sie künftig wider die unchristliche Lesterung Burggravs fürzunemen

---

[220] Durch eine grobe Kennzeichnung.
[221] Pflichtgemäß.

bedacht sein. Wird euer Würden vor zugleich hierin sich verhalten, sind wir entschlossen, billiche und zugelassene Mittel für die Hand zu nemen und unser bey euer Würden gethan Ansuchen an die Herrn Eltesten zu gelangen lassen, welches wir auch, da es bey ihnen (das wir doch nicht hoffen) ohne Frucht abgehen solte, ferner unsern Gemeinen und den folgens allen dreien Räthen clagend anzuzeigen und zu erwegen, heimstellen müssen. Könte der armen Kirche und den betrübten Gewissen auch hiedurch nicht geholfen werden, müsten wir das thun, des wir lieber von euer Würden wolten verschonet sein, und diesen gantzen Handel, wie er an sich selbst ergangen, mit waren, grüntlichen Bericht (ehe wir uns dessen anderßwo gedencken zu erholen) etlichen benachtbarten Kirchen und Ministeriis zu erkennen heimstellen. Hoffens aber, euer Würden werdens zu dieser und anderer Weiterung nicht gereichen lassen. Wir haben uns ercläret, gedencken auch bey diesen rechtmessigen Fürhaben in unserm Zwang und Beträngnis zu verharren und demselben Folge zu leisten, wo euer Würden keine Enderung, derer wir dieses alles zuforderß heimgestellet, zu treffen gedencken. Euer Ehrwürden Antword bittende datum Northausen, 21. Octobris 1569.
Jacobus Sybold P.
Joannes Noricus P.

***

(S. 416)

Eckstein, Lapei und Henningi Clage wider Syboldum

5. Novembris

Gnad und Fried in Christo, mit Erbietung unsers Vatersunsers zuvor. Ehrwürdige, achtbare, erbare und wohlweise günstige, liebe Herrn. Euer Ehrwürden und Euer Würden mugen wir arme Diener Christi abermals aus hochtringender Noth clagende nicht verhalten, daß Jacob Sybold zuwider der ihme von Euer Ehrwürden und Euer Würden geschene Mandat sich zu uns nicht allein in Predigten, sondern in öffentlichem Druck heftig nötigt und ufs heftigste beschweret und angreift, in dem daß er einen Sendbrief, welchen auf eine Zeit von Ern Magister Antonio Otten an das ehrwürdige Ministerium zu Lünenburg gestellet und von uns unterschrieben ist worden, hat fälschlich trucken lassen und denselbigen lesterlich und unchristlich deuten und verkeren wollen, damit er uns für aller Welt stinckend machen und verketzern will. Welche Schmach und Lesterung, ob wir sie wol (weil wir ohne das wissen aus Gottes Wort, daß wir leiden müssen nach unsers Herrn Christi Exempel) durch die Craft Gottes auch eben so mehr von ihm als von einem andern gottlosen Menschen leiden und vertulden könten und auch hertzlich gerne wollen, sonderlich auch, weil wir wissen, daß wir bey Gott und in den Christen Hertzen unverdambt sein und der Welt und Syboldß gottlosen Anhangß alhier zu Northausen Urteil hierüber weniger den nichts achten. Es sei also im Namen Gottes, daß wir traurig sein und die Welt **(S. 417)** sich frewe, so können wir doch nicht unterlassen, Euer Ehrwürden und Ehrwürden kürtzlich zu berichten, den wir gestendig, daß wir auf eine Zeit einen Sendbrief, welchen Ehr Magister Antonius Otto gestellet, unterschrieben und an das ehrwürdige Ministerium zu Lünenburg geschickt haben. Darinnen wir aus guthertziger Wolmeinung eine christliche Bitte an obgedachtes Ministerium getan, uns und unsern armen, betrübten Kirchen zum besten dienend, darauf uns auch eine richtige Antwort gegeben worden. Aber demselbigen Sendbrief ist Siboldß Abtruck nicht durchaus gleich, wollen uns auch nicht versehen, daß das ehrwürdige Ministerium zu Lünenburg Sibolden unsere Briefe zuschicke, und sind derowegen Sibolden hie nichts gestendig, daß er aus einem solchen verstümmelten, verkehrten, verstückten und erpracticirten Briefe über uns eine publicam criminalem actionem coram ecclesia[222] mache, hat er was an uns Mangels, so überfür ers

[222] Eine öffentliche Strafhandlung vor der Kirche.

uns ordentlicher Weise. So sind wir hinwieder auch erbötig, so wir des Sendbriefes halben, welchen wir gegen Lünenburg geschrieben, an gebürlichen Orten besprochen werden, unsere einfältige Antwort und Erclärung zu thun und uns von rechten unpartheischen Theologen und Christen hertzlich gern nach Gottes Wort weisen zu lassen, worinnen wir zu viel oder zu wenig getan haben, wie wir uns dessen alzeit in diesem hochwichtigen Kirchenstreit erboten und noch **(S. 418)** erbieten, damit es ja an uns nicht mangele und wir ja ein guth Gewissen behalten, daß wie nicht wir, sondern unser Gegenteil diese Kirchen anfenglich verunruhiget und zerrüttet, auch unserthalben an christlichen Mitteln solche Zerrüttung abzuschaffen keine Hinderung geschehe. Solches haben wir Euer Ehrwürden und Euer Würden zur Clage und Bericht nicht verhalten können. Der barmhertzige Gott helfe seiner armen betrübten Kirchen ltc. dafür wir dan Gott in unserm Vaterunser für Euer Ehrwürden und Euer Würden ohn Unterlaß anruffen, datum 5. Novembris 69.
Euer Ehrwürden und Euer Würden Diener am Worte Oßwaldus Eckstein Pastor in monte Beatae Virginis, Henningus Lapeus Pastor ecclesiae Divi Petri, Henningus de Rhoda Pastor ovium Jesu Christi Beatae Mariae Virginis im Altendorf
Dem ehrwürdigen, achtbaren, erbaren und wohlweisen Ern Superintendent, Bürgermeistern und Rath der Keyserlichen Reichstadt Northausen, unsern günstigen Herrn
NB. Copia des Schreibens an das Ministerium zu Lünenburg vide Kirchen Tomum pag. 469.

***

Hierauf folget des Siboldß Antwort vom 9. Decembris

Den erbarn, wolweisen Herrn Bürgermeistern und Rath der Keyserlichen Reichstadt Northausen, meinen günstigen Herrn:
Gottes Gnade und Friede sampt meinem Gebete zuvor. Erbare p. p. Es haben mir Euer Ehrwürden einen Brief am nechsten Dienstag durch euren Diener den Stadtknecht zugeschickt, welchen Oßwald Eckstein, Johan Lappe und Herr Henning Rottensis unterschrieben, weil **(S. 419)** nun Euer Ehrwürden neben der Zuschickung keinen austrücklichen Befehl gegeben, wie oder welcher Gestalt ich mich gegen solches Schreiben verhalten solte, so habe ich daraus nicht schliessen können, den daß mir meiner Notturft nach die Gegenverantwortung freygelassen were. Wil derohalben auf genanten Brief, der zuvor den 5. Novembris datiret, kürtzlich antworten und das übrige in den öffentlichen Truck (wo ich von meinen Widerwertigen provociret) sparen und aufheben. Erstlich beschuldigen sie mich, daß ich Euer Ehrwürden Mandat übergangen und ihnen eines Sendbriefes halben, den sie an das Ministerium zu Lüneburg geschrieben, in öffentlichen Truck heftig zusetzte, und weren hievon das Clagen durch den gantzen Brief von Anfang biß zu Ende, füren aber nicht den geringsten Beweiß, worinne ich Euer Ehrwürden Mandat verbrochen und den Sendbrief lesterlich und unchristlich gedeutet, verkehrt und fälschlich habe trucken lassen, den Euer Ehrwürden Mandat allein wider das Stechen uff der Cantzel gerichtet, und ich, nachdem mich Fabritius im uffentlichen Truck angegrieffen, nicht habe schweigen können, wie ich mir den auch solches am nechsten für den Herrn Eltesten vorbehalten habe. Ist derohalben Euer Ehrwürden Mandat durch meinen Truck nicht geschwecht worden, ich habe aufrichtig gehandelt und den Sendbrief von Wort zu Worte also in Truck verfertiget, wie er vor mich kommen, und bin gewiß, daß von mir **(S. 420)** darinnen nichts geendert. War ists, wunderliche Reden werden darinnen heufig befunden, die den auch so grob, ungeheur und abscheulich sein, daß ich derselben etliche insonderheit habe anziehen müssen, und kan hierüber christlicher, unpartheischer Theologen Erkentnis leiden.

Sie sagen, es sey ein zerstümleter, verkerter, verstickter und erpracticirter Brief, um des willen ich eine publicam criminalem actionem coram ecclesia zu ihnen mache, anderß wissen und können die armen, verdüsterten Leute ihren schädlichen Traume nicht bementeln noch beschönen. Ich habe mich ihnen ordentlicher Weise opponiret, und wen Oßwald, Lappe und Henning ihre Confession, die sie dem Superintendenten von Saltza verlasen, hetten wollen von sich geben, würde man lengst gesehen haben, welchß Theil das andere falsche Lere hette überfüren können, wie wol ich ohne dasselbe antinomische Schreiben[223] gnügsam Beweiß auch aus dem getruckten Sendbrief über sie darthun könte, welchen ich nicht verstümlet, verkeret, verstücket und erpracticiret, das ich gantz untüchtig kan achten; es sey den, daß sie solche Verstümlung, Verstückung und Erpracticirung bestendig mit kräftigem und ausführlichen Grunde beweisen. Und daß ich jetzt des Sendbriefs schweige, wird sich Ostwald zu errinnern wissen, welcher Gestalt er anno 64 den 12. Septembris unsere Confession wi-
(S. 421)derlegte. Den erstlich vermengte er und warf ineinander diese zwo unterschiedliche Fragen: Quae opera sunt facienda, et quomode fieri possint[224] , und da wir in unserm Bekentnis reden de questione priori[225] , daß das Gesetz dazu von nöten sey, auf daß man könne wissen, welche guthe Wercke Gott von den Gleubigen fordere und in Antithesi die Antinomer von deswegen taxiren, daß etliche aus ihnen fürgeben, des Gesetzes Lere were eine freye und keine nötige Lere, treibet er muthwilligen Vorwitz und verstehet uns de questione posteriori[226] , gleich als lereten wir, daß das Gesetz die Kraft und das Vermugen zu guthen Wercken darreichte, und verdambten alle diejenige, die solches mit uns nicht billigen wolten.
Zu dem da wir reden von den Früchten der Newgebornen und die Antinomos darum straften, daß sie das Gesetz nicht wollen lassen sein regulam bonorum operum in renatis[227] , deutet er solches auf die Justification und gibt für, man wolle das Gesetz zur Seligkeit nötig machen und es dem Gleubigen aufs Gewissen mit seinem Schrecken und Anclagen laden, da wir doch nur von der regula legis in articulo bonorum operum[228] ausser der Gerechtigkeit handeln und die Antinomer auch darüber beschuldigen, weil sie das Gesetze nicht wollen sein lassen regulam christianae vitae[229] , daß sie eben damit sein Ambt und Wesen rauben und nehmen.
Wird demnach diese Unrichtigkeit Oßwald ihm kein gottfürchtiger Christ **(S. 422)** lassen gefallen. Er spricht ferner, das Gesetz sol regiren den alten Adam, und setzt bald daruf die Adversativam: Aber alt Adam und Renatus sind zwo widerwertige Person p. p. Wil also à sensu contrario[230] inferiren, das Gesetze regiere nicht den newen, sondern allein den alten Menschen, das fürwar das rechte Fundament ist der jetzigen antinomischen alhier eingeschliechenen Schwermerey. Noch wollen sie

---

[223] Antinomisch, Antinomismus bedeutet im allgemeinen soviel wie Bestreitung und Verwerfung des Gesetzes, in der Theologie besonders die Geringschätzung des mosaischen Sittengesetzes. Antinomistische Richtungen haben ihre Grundlage bisweilen in einer übertriebenen Vorstellung von der christlichen Freiheit; zugleich wollte man die allmächtige Wirksamkeit des Glaubens damit praktisch beweisen. Im 16. Jahrhundert knüpfte sich ein antinomistischer Streit an die Person des **Johannes Agricola** (1494–1566). In diesen Streit mit Luther und Melanchthon verwickelte ihn seine Behauptung, dass im Neuen Bund das Gesetz nicht mehr gepredigt werden dürfe, weil die rechte Buße aus dem Glauben kommen müsse.
[224] Diese Werke müssen vollbracht werden und wie sie ausgeführt werden können.
[225] Von der früheren Klage.
[226] Von der späteren Klage.
[227] Die Regel für gute Werke in den Getauften (Wiedergeborenen).
[228] Von der Regel des Gesetzes im Artikel von den guten Werken.
[229] Die Regel für ein christliches Leben.
[230] Im gegenteiligen Sinne.

reine Gewissen haben, aber an denen es nie gemangelt, die auch ihr lebelang keine Verfälschung in der Lere, dadurch die Kirche betrübet were, eingefüret hetten, sondern wollen ihren vorgenommenen Schwarm mit vertragenen Händeln decken und mir alle Schuld stehen der Uneinigkeit unverschembt zumessen. Und herwieder sich der eingeführten Irthum und schwebender Unruhe entnemen, da doch ihre Halsstarrigkeit und geschöpfter Muthwille zu unnachlässigen Zancken in der benachtbarten Theologen Unterhandlung so wol als furm Jare, da gleichfals zu Aufhebung alles Zwispalts Ein Ehrbarer Rath den hochgebornen Herrn Nicolaum Selneccerum, churfürstlich leipzigischen Professor, anhero erbeten und erfordert, zu sehen. Wird derohalben Euer Ehrwürden ihren nichtigen Ruhm und vermeinter Beschuldigung nicht Raum noch Stadt geben, ich trage meines nechst ausgegangenen Büchleins keinen Schew, wil auch den Sendbrief für menniglich, wie ich den gesetzt, wol verantworten, und damit Euer Ehrwürden sehen mögen, daß ich in diesem allen mein eigner Richter **(S. 423)** nicht gedencke zu sein, bitte ich gantz dienstlich, Euer Ehrwürden wolle neben den Actis, den Streit de tertio legis usu betreffend, auch mein getruckte Büchlein hie inliegend zusampt diesem ihrem Brief und meiner jetzt getanen Antwordt an unparteiliche Örter, davon zu judiciren, übersenden, welches ich auf den zugeschickten Brief Euer Ehrwürden zur Antwort nicht verhalten wollen. Datum Northausen anno domini 69, den 9. Decembris.
Jacobus Syboldus Pastor Divi Blasii.

***

Am 4. Februarii 570 publicat Ein Ehrbarer Rath ein scharf Mandat wider alle Pasquillanten p. p. welches zu lesen Kirchen Tom. pag. 88.

***

Dienstags post Judica den 14. Martii 1570 in Eltesten ist verlesen ein Senatus consultum oder des Regiments Schluß:
Die Herrn des jetzigen Raths oder Regiments haben sich biß uff 3 Personen dahin einhellig vergliechen, daß sie dem Pfarhern Nicolai Martino Burggravio seinen Urlaub und Abschied geben wollen und solches aus nachfolgenden Ursachen: Erstlich weil er den Churfürsten zu Sachsen dem aufgerichten Abschiede und Schutzverschreibung zuwider für einen gottlosen Tyrannen öffentlich und oftmals ausgerufen, auch nochmals davon abzustehen nicht zu bringen ist.
2. Weil er auf beschehenes Abmanen sich dahin ercläret, daß er Seine churfürstliche Gnaden auch hinfüro, wen sie gleich gegenwertig weren, wen es noth, nicht verschonen wolle. **(S. 424)** 3. daß er auch die Obrigkeit dieses Orts mit vielen ehrenrührigen Worten uf der Cantzel grewlich verlestert hat und noch, wie menniglich bewust, dagegen keine christliche Erclärunge Einem Ehrbaren Rath oder fürgewante Entschuldigung von ihm angesehen werden wollen, sondern fehret immer fort, dieselbe zu verkleinern und bey dem gemeinen Manne und Unterthanen mit Ungrund zu verkleinern und verhast und verdächtig zu machen. 4. Weil er Eines Ehrbaren Raths christliche und billiche Mandat alle verachtet und in Wind schlegt, denselben auch keines Weges gehorsamen, auch uf Erfordern nicht erscheinen wil. 5. Weil er nicht allein für seine Person contumax[231] und widersetzig, sondern auch die andern Praedicanten von billigen Gehorsam ihrer Obrigkeit sich unterstehet abzuhalten. 6. Daß er kein Erkentnis christlicher Kirchen und Ministerien in eingefallenen Streit der Religion leiden kan, dadurch dem Zwiespalt hette können gebührlich abgeholfen werden, sondern wil selbst Part und

[231] Trotzig.

Judex sein. Umb jetzt angezeigter Ursachen und Verbrechen willen, als Lesterungen hoher Potentaten, Lügen, Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Verachtung und höchster Verkleinerung seiner Obrigkeit (und nicht von wegen der Lere) welche nicht allein in weltlichen Rechten, sondern auch in der Heiligen Schrift und Gottes Wort ernstlich **(S. 425)** gestraft und verboten werden, kan und weiß Ein Ehrbarer Rath für einen Praedicanten lenger nicht zu erkennen oder ihre Commun in Beschwerung und euserste Gefar und Untergang solcher seiner ungebürlicher Händel halber kommen zu lassen, sondern sie wollen etliche christliche Kirchen, Halle, Brunschweig und anderer rechtschaffenen Theologen Bedencken nach ihre gegebene Siegel und Brieve, auch Eines Ehrbaren Raths Unschuld, Ehre und Leumuth zu erretten, desgleichen die vorstehende gewisse Gefar wo müglich abzuwenden, den gebürlichen Process an die Hand nemen und ihme derohalben sein Urlaub gegeben haben, und ist hievon die Lere, welche Ein Ehrbarer Rath sonsten nicht anfechten thut, gentzlich ausgeschlossen, zuversichtig die andern Herrn werden damit zufrieden sein.
Wen aber jemandß aus den Räthen oder Handwergßmeistern, der solch unbilliche, unchristliche Händel, wie angezeiget, wider Gott, sein Gewissen, wider Recht und Erbarkeit, wider gegebene Brieve und Sigil Eines Ehrbaren Raths, auch wider sein Eyd und Pflicht, damit er dießer armen Commun alhier verwant, verteidingen oder entschuldigen wolte und dadurch dießer armen Stadt in euserst Verderben und Untergang bringen helfen, derselbe bekenne sich auch hernachmals dazu und sehe ers künftig nicht allein für Gott, **(S. 426)** sondern allen christlichen Leuten, zuforders aber für gemeiner Bürgerschaft mit Recht oder Ehren verantworten. Ein Ehrbarer Rath kan und mag solches nicht billichen oder zu entschulden, sondern wil sich seinen Pflichten nach hiemit verwaret haben. Urkuntlich haben sich die Rathspersonen mit sampt denjenigen, die aus den andern Räthen, sich dieses vereiniget.

***

Extract. Montag, den 23. Novembris 696:

Ein ander Vortrag für die Eltesten wegen Cassierung des Superintendenten Burggrav

Es wissen die erbaren Räthe sich günstiglich zu errinnern, worauf am nechsten die Berathschlagung, den Pfarhern Nicolai und seine Enturlaubung belangend, entlich beruhet und verabschiedet. Nemlich obwol das mehrenteil aus allen dreyen Räthen sampt den Handwergßmeistern dahin geschlossen, daß gedachten Burggrav von wegen seiner unbillige Bezüchtigung und Calumnien, damit er nicht allein Einen Ehrbaren Rath alhier für dem gemeinen Man verdächtig und verhast zu machen sich unterstanden, sondern auch den Churfürsten zu Sachsen, unsern gnädigen Fürsten und Schutzherrn, für einen Tyrannen und sonst ehrenverletzlich wider Eines Ehrbaren Raths Befehl und gütliche Untersage öffentlich ausgerufen, sonderlich aber darüber, daß er **(S. 427)** sich dem Rathe als seiner Obrigkeit in vielen erbarn, christlichen und billichen Mandaten alwege widerfochten, dieselben veracht und vor ihnen zu erscheinen sich verweigert, ingleichen daß er auch die andern Praedicanten von gebürlichem Gehorsam ihrer Obrigkeit abgehalten, ihme seinen Abschied zu geben und zu beurlauben. Darauf den Ein Ehrbarer Rath solchen Beschluß ins Werck zu setzen und zu exequiren vermuge ihrer Statut gat Fug und Macht gehabt.
Weil aber etliche wenig Personen für guth angesehen und gebeten, daß er nochmals beschickt und vor Einem Ehrbaren Rath zu erscheinen zu bitten sein solte. Demnach und damit dieselbe Herrn es dafür nicht zu achten, daß man hierin aus privat Affecten oder sonst partheisch und unchristlich handeln und Geschwindigkeit gebrauchen wolten. So ist Burggravio, unangesehen daß er zuvor über die 10mal beschickt und seinen Ungehorsam und Verachtung des Raths und Obrigkeit gnügsam am Tage

und unleugbar ist, also ist das darauf wie vorgemelt uf Bewilligung der Räthe mit guten Fügen hette exequiret werden können, abermals gütlich und freuntlich ersucht und vermanet worden, vor Einem Ehrbaren Rath zu erscheinen, dabey ihm den auch andere Dinge zu Gemüth geführet, darinnen die Herrn Eltesten ein Miß-**(S. 428)**fallen und Bedenckens gehabt. Er hat aber seinem vorigen Unfug gemeß nicht allein für den Abgesanten, daß er für dem Rathe nicht erscheinen wolle, sich ercläret, sondern auch dessen in der nechsten Predigt am Sonntag gleicher Gestalt sich schließlich und entlich vernemen lassen, mit dem Anhang, daß er auch des Churfürsten zu Sachsen zu schonen nicht gesinnet.
Weil man den hieraus seinen beharlichen Ungehorsam und Widersetzlichkeit gnugsam befindet, neben deme, daß sein Intent dahin gerichtet, diese arme Commun in ein Blutbad ohne Ursach muthwilliger Weise zu füren, als haben die Herrn Eltesten uf Euer Ehrwürden jüngst geschehen wieder und mechtig anheimstellen, solche Sachen weiter in Beratschlagung gezogen und sich dahin ercläret und vereiniget, daß ihme dem Burggravio sein Abschied vorigem der Ehrbaren Räthe mehrern Beschluß und seiner augenscheinlichen beharlichen Verachtung und Widersetzligkeit nach nochmals gegeben und angekündiget werden solte.

***

Ein ander Vortrag bey den Erbaren Räthen wegen Burggravii Cassation

Daß Euer Hochwürden jetzo zu einer ungewöhnlichen Zeit anhero erfordert, solches ist aus nachfolgenden Ursachen geschehen. Es wissen Euer **(S. 429)** Ehrwürden sämptlich zu errinnern, welcher Gestalt M. Burggrav verrückter Weile in diese Stadt und Kirchen kommen, darinnen ihm die Superintendenz von dem mehren Teil der Ehrbaren Räthe ufgetragen und befolen worden der Zuversicht, er solte die vorlengst entstandene Zwiespalt der Praedicanten wie erstlich erboten etwa uf gebürliche Mittel hin und beygelegt und die Kirche und gemeine Bürgerschaft alhier wiederum zu Ruhe, Friede und Einigkeit gebracht haben, dazu ihm den Ein Ehrbarer Rath in allen billichen Fürnemen die Hand zu reichen sich erboten.
Nachdem sich aber zugetragen, daß bald im Eingang solcher seiner Inspection etliche Praedicanten sich derselben seiner Superintendenz zu untergeben aus fürgewanten Ursachen und ehe er sich in deme zuvor eingefallenen Religionsstreiten seiner Meinung und Confession rund und categoricè erclärt zu untergeben verweigert, so hat Ein Ehrbarer Rath als die solchen Kirchenstreit einmahl gerne abgeholfen gesehen, diesen billichen Bescheid gegeben, daß nemlich Burggravio der andern Herrn Praedicanten Ursache und Bedencken zugestelt und wen er seine Antwordt darauf getan, solche von beiden Theilen eingebrachte Wechselschriften an unverdächtige christliche Kirchen überschicket und derer Bedencken darauf geholet werden solte. Wo den daselbst ausfündig gemacht, daß die fürgewanten Ursachen, **(S. 430)** darum sich Magister Jacobus und Noricus der Superintendenz zu untergeben verweigert, nicht erheblich, christlich oder gnügsam weren, so wolte Ein Ehrbarer Rath sie ihres Fürwendens ungeacht zu gebürlichem Gehorsam denselbigen Burggravio anzugeloben und zu praestieren mit gebührlichem Ernst weisen und anhalten.
Diesen Abschied als der Allerbilligkeit gemeß hat ihme Burggravio erstlich belieben und gefallen lassen, hat auch demselben zufolge wider Magistrum Jacobum den verorndten Commissariis in Schriften sein Bedencken übergeben und zugestelt. Nachdem sie aber hernachmals so weit in Streit gerathen, daß einer den andern uf der Cantzel beginnen anzugreifen, so hat Ein Ehrbarer Rath abermal nach gehabten Rath etlicher christlicher Theologen Bedencken nach solchem Gezenck ihnen den Predigern von allen Theilen uferlegt, vermuge des hiebevor ufgerichten churfürstlichen

Abschiedß und sonsten ex officio sich alles ungebührlichen Condemnirens und Stocherns, einer uf den andern, weil dadurch die Kirche nicht gebauet oder gebessert, sondern vielmehr geergert und zerrissen wirdt, zu enthalten und dem Abschiede zu geloben. Es ist aber ihnen ihr Lehr- und Strafambt nicht angegrieffen, sondern dasselbige nach der Regel göttlichen Worts zu gebrauchen ausdrücklich zugelassen. **(S. 431)** Daruf haben die Partheien wieder begonnen still zu werden, aber nicht lange hernach hat sich Burggravius unterstanden, Magistrum Syboldum zu condemniren[232] und Argumenta vorzulesen, damit er wolte beybringen, daß Magister Sibold ein Majorist oder Synergist were, hat auch darbey Einen Ehrbaren Rath nicht verschonet, welchen er vielfeltig condemniret und verkleinert, für Verfolger, Hinckende, Neutralisten, Placentiner, Nullenbrüder p. p. gescholten. Hierauf hat Ein Ehrbarer Rath ihn beschicken lassen, mit freuntlicher Bitte und Beger, er wolte die Condemnationes uf der Cantzel einstellen und sein Einbringen uff Magister Syboldß Ursach thun, damit den Sachen einmals möchte abgeholfen werden; würde aber den erkant, daß Magister Sybold ein solcher Man oder Majorist und falscher Lerer were, so solte er zu Stunt abgeschafft und alhier lenger nicht getuldet oder gelidden werden.
Es hat sich aber Burggrav ercläret, daß er etwas Weiters einzubringen unbedacht, sondern er wolte sich in öffentlichen Druck ercleren. Weil nun Ein Ehrbarer Rath ihnen zuvor uferlegt, daß kein Theil in werendem Streit vor entlicher Erörterung desselbigen unbewust Einem Ehrbaren Rath und ohne desselben Erleubnis etwas solte in Truck ausgehen lassen. So hat man ihnen solches nochmals fürhalten lassen, mit dem Anhang, do er oder die andern etwas schreiben würden, das der Kirchen nützlich und zu Erbauung dienet, so wolte sich Ein Ehrbarer Rath disfals gebührlich und unverweißlich erzeigen, und solte ihnen dasselbe ausgehen zu lassen unbenommen sein. **(S. 432)** Aber Burggrav hat sich dessen verweigert und strackß herausgesagt, er wolte ihm kurtzum hierinne vom Rath oder Eltesten nicht lassen, ist auch hernach uf der Cantzel herausgefaren, nicht allein Sybold, sondern vielmehr Einen Ehrbaren Rath ufs greulichste verlestert, dieselbe Fuchßschwentzer, Heuchler, Meuchler, Placentiner, Achselträger, Zweizüngige, Neutralisten, Expectanten, Nullenbrüder, Wetterhanen, Weichlinge, stumme Hunde, Kirchendiebe, Kirchenreuber, heillose Epicurer, Stadt- und Kirchenverräther, abtrünnige Mammalucken und Verfolger ihren Buben gescholten. Solchem haben die andern seines Theils nachgefolget und den Rath gleicher Gestalt weidlich herdurch gezogen; also daß Ein Ehrbarer Rath seiner Räthen Notturft nach zu warhaftigen Bericht der Sachen und Rettung ihrer Ehren, Reputation und guten Namens verursacht, alle Praedicanten, zufordrist Burggravium für sich erfordern zu lassen, haben daselbst ihre Entschuldigung und Erbieten nochmals zum glimpflichsten fürbringen lassen, auch Bericht getan, der Clostergüther halber, wo die hinkommen und daß Einem Ehrbaren Rath mit der Bezüchtigung und Vorwurf, daß sie der Kirchen das Ihrige geraubt und gestolen, zum höchsten ungütlich geschehe, auch vermeldet, daß er diejenigen namhaftig machen wolte, die er solcher Hendel schuldig wissete, wolte Ein Ehrbarer Rath dieselbe dahin anhalten, daß sie der Kirchen das Ihren wieder Erstat-**(S. 433)**tung thun solten, wolten sie auch nicht bey sich leiden. Und entlich gebeten, daß er den Churfürsten zu Sachsen unausgerufen, desgleichen seine Universiteten unverkleinert lassen, auch Einen Ehrbaren Rath mit solcher unerfindlichen Uflagen und Bezüchtigungen verschonen und der Hauptsache halben christlicher Kirchen und Ministeria Urteil und Erkentnis sich ersettigen lassen wolte, wolte Ein Ehrbarer Rath, ob Gott will, an ihrem Fleiß, so viel ihnen ihres Ambts und christlichen Gewissen halben gebüren wolte, nicht lassen erwinden. Aber Burggravius ist stracks darauf bestanden und hat Einem Ehrbaren Rath Entschuldigung, Bitt und Erbieten kein Stadt oder

[232] Verachten.

Glauben geben wollen, sondern sich dahin ercläret, daß er hinfort gleicher Gestalt den Rath straffen und angreifen wolte, wie den auch geschehen. Als nun die andern Praedicanten nebens ihm die Zeugen ufs Rathauß erfordert und Ein Ehrbarer Rath begert, daß dieselbe in die Stube kommen und die Fürhaltung anhören wolten, hat Burggrav ihnen solches verboten, darauf sie sich auch gegen Einen Ehrbaren Rath ercläret, daß sie für denselben nicht bedacht zu erscheinen. So hat er gleicher Gestalt vielmals, do er zu meinen Herrn erfordert, nicht erscheinen wollen, und entzeucht also meinen Herrn gebürlichen Gehorsam, den er und die andern Einem Ehrbaren Rath als ihrer Obrigkeit diesfals zu leisten schuldig. Weil nun Ein Ehrbarer Rath vermerckt, daß bey ihme nichts zu erhalten und er nichts weiter einbringen oder Erkentnis leiden und doch auch darneben mit **(S. 434)** ungebürlichem Condemniren uff der Cantzel nicht innehalten wollen. So hat Ein Ehrbarer Rath abermal statlich zu ihm geschickt und gebeten, daß er ihnen die Acta, welche sie ihme uf Vertrawen untergeben, zustellen wolte, weren sie bedacht, die Sache für sich zu erkennen zu lassen, damit sie ihr Gewissen diesfals erledigen und der armen Kirchen wiederum helfen mugen. Es hat sich aber Burggrav dessen ja so sehr verwidert als zuvor ander Dinge, thut also Einem Ehrbaren Rath die Acta mit Gewalt vorzuenthalten.

Daraus gnugsam erscheinet, daß er zu christlicher Erkentnis der Sache keine Beliebung oder Gefallens habe, aber gleichwol immer fort Einen Ehrbaren Rath ufs allergreulichste zu vernichtigen, wie Euer Ehrwürden den mehrenteils am nechstvergangenen Sonntag und sonst mehr als einmal angehöret haben. Nun tregt sich zu, weil er nicht alleine Einen Ehrbaren Rath angezeigter massen bey dem gemeinen Manne verdechtig und verhast machen, sondern auch den Churfürsten und seine hohe Schulen, wie vorgemelt, öffentlich und ohne Schew ausruffen thut, daß Einem Ehrbaren Rath etlich statlich Warnung von trewhertzigen, fürnemen Leuten, nicht von einem, sondern mehr Örtern, zukommen sind, darinnen vertrawlich angezeigt wird, daß bemeltes Schmehen, Lestern und Injurien halben gemeiner Stadt ein unversehentlich und gewiß Unglück begegnen **(S. 435)** wird, wo demselben nicht bey Zeit solt fürkommen werden, wie Euer Würden sollen hören verlesen; derohalben seint meine Herrn bewogen, dieße Sache in gute Berathschlagung zu nemen.

Und ob sie wol gnügsam Ursache gehabt, Burggravio, weil derselbige wider Eines Ehrbaren Raths Verbot den Churfürsten so vielfältig geschmehet und angegrieffen, auch Einen Ehrbaren Rath gleichfals über ihre Entschuldigung und Erbietens der Erbar- und Billigkeit zuwider so grewlich und ohne Grundt und ohne Ufhören diffamiret, dadurch den der Zuhörer und Unterthanen Gemüther gegen ihre Obrigkeit verbittert und verhetzet werden. Und darüber uff kein Mandat geben wil, auch keiner christlichen Kirchen Urteil oder Erkentnis leiden, sondern selbst Richter und Parth sein, über was er Einen Ehrbaren Rath so vielfältig veracht, sich demselben widersetzig gemacht, auch andere von desselben Gehorsam ausgezogen, ihme vermuge der Kirchen zu Halle und Braunschweig christlich Bedencken sein Urlaub und Abschied zugegeben, sintemal dieselben alle des Inhalts, daß welches Theil solches Verdammen nicht einstellen wil, daß Ein Ehrbarer Rath zu demselbigen sich nichts Guts zu versehen und derohalben sein Abschied zu geben schuldig ist.

So haben doch die Herrn Eltesten nochmals und zum Überfluß mit ihme reden wollen und ihn vermugen, von solchem unbillichen, unchristlichen, lasterhaftigen Fürnemen abzustehen und gemeine Stadt derohalben **(S. 436)** nicht in ein Blutbad zu bringen. Darauf sie den die beide Sprachmeister diesen Morgendß zu ihme abgefertiget und mit fleissigen Anhalten bitten lassen, er wolle unbeschwert sein und für die Herrn Eltesten, die mit ihme zu reden erscheinen, welches er aber gentzlich verachtet und abgeschlagen p. Daraus befinden euer Ehrwürden, daß er nicht alleine seine ungebürliche Befugnis noch gedencket zu verteidingen, sondern er wil auch Einem Ehrbaren Rath nochmals keinen Gehorsam leisten, sondern verachtet denselbigen durchaus, was nun solches für ein

Geist, das ist aus des Herrn Ambsdorfs Schreiben an die von Magdeburg, do sich auch dergleichen Händele zugetragen, zu vernemen. Ltc. Weil nun solches, günstige Herren, nicht der Lere und Religion oder Glaubens Bekentnis anlanget, sondern nur ungegründter und unwarhaftiger Bezüchtigung hoher Potentaten, mit welchen in Güthe nichts zu schaffen ltc.

Noch mehr Gravamina wider M. Burggrav

1. ist nicht gebürlicher Weise vociret für einen Pfarhern; 2. est res mali exempli[233]; 3. wider den Abschied zum Superintendenten vociret; 4. hat kein Testimonium; 5. nur auf eine gewisse Zeit anhero geliehen; 6. ist ehrgeitzig, pochet nur uf die Superintendens. **(S. 437)** 7. [?] Wil ufm Rathause auch mitregieren; 8. non utitur mediis convenientibus[234]; 9. sucht der armen Commun Beschwerung; 10. greift ohne Grund hohe Potentaten an; 11. achtet keines Mandats seiner Obrigkeit; 12. verunglimpfet dieselben mit eitel Lügen und Lesterungen, heißt sie Verfolger, abtrünnige Mammelucken, Kirchendiebe p.; 13. dringet sich noch zur Superintendens, in deme daß er Leute von Sacramenten abweiset, die nicht darein willigen wollen; 14. fordert er solch Salarium, das ihm nicht kan gegeben werden; 15. weil seine Inspection per effluxum definiti temporis[235] ihre Entschaft erreicht, mit was Schein ist den sein Ambt; 16. sich verdechtig erzeiget, ein Theil absolvieret und entschuldiget, das andere condemniret; 17. ist er hierher berufen, daß er solte die Praedicanten vertragen und christliche Einigkeit anrichten. Weil aber noch ein Zweifel, ob er dessen mechtig und dasselbe ausrichten würde, als ist geraten, man sol ihn erstlich für einen Pastorem gebrauchen und sehen, wie er die Sache würde anfangen. Da den befunden, daß er zu solchem Werck nicht tüchtig, so könte er vermuge des Abschiedß zu einem Superintendenten nicht verordnet werden, sondern ist uf dem Fall uf einen andern zu dencken. 18 hat dem Rath selbst dreymal Urlaub gebeten und einmal in aller Teufel Namen. **(S. 438)** 19. in Ceremonien Ergernis angerichtet, wie geschehen in funere abbatis[236] W., welche des Pfarherns Blasii entgelten müssen. 20. gedenckt mit der Schule gleicher Gestalt pro sua libidine[237] zu handeln; 21. wil dem Rath vorschreiben, was sie thun oder lassen sollen, et qui propter iustas causas non possunt consentire[238], die verdammet er öffentlich, bitt, daß sie Gott stürtzen, strafen und zuschanden machen wolle. 22. die noch in öffentlicher falscher Lere Beifal geben, als A. S., welcher unverholen sagt, tertius legis usus sey nicht recht, er wolle ihn auch sein lebelang nicht annemen, lesset er zum Sacrament gehen, andere stösset er davon. Ltc.
Protocollum in abrogatione Burggravii habitum vide inter acta.[239]

***

Siboldi vermeinte Ursache, warum Burggrav zum Superintendenten nicht anzunehmen

Ob wir wol gestriges Tages etliche conditiones, den Herrn Martinum Burggrav betreffend, vorgeschlagen, sind wir doch mitler Zeit eines andern berichtet, und sind das die Ursachen, daß wir [ihn] uf eine gestrackte Stunde für einen Superintendenten nicht können annemen.

---

[233] Ist er ein Ergebnis des schlechten Vorbildes.
[234] Er gebraucht nicht die vermittelnden Einträchtigen (Übereinstimmenden).
[235] Zur Beendigung des [ihm] bestimmten Zeitraumes
[236] Beim feierlichen Begräbnis des Abtes.
[237] Nach seiner Willkür.
[238] Und diejenigen, die aus berechtigten Gründen nicht zustimmen können.
[239] Das bei Abberufung des Burggrav angefertigte Protokoll siehe in den Akten!

1. daß er sich in der ersten Predigt unter andern verdächtig gemacht, in dem daß er anzeigt, daß er neben der Vocation von Magister Antonio, dem alten ihren christlichen gewesenen Pfarhern und Lerer dazu erbeten. **(S. 439)** So wissen wir wol, auch unsere Herrn, daß nunmehr nicht heimlich, sondern in vielen Fürstenthumen öffentlich die schädliche Opinion und Irrung Antonii, welche er alhier mannigfaltig vom Gesetz Gottes spargieret[240] und wie er unsern christlichen Gegenbericht vernichtet, die Kirche mit seiner irrigen Opinion betrübet, viel Leute geergert, unser Ministerium bey jedermenniglich verdächtig gemacht, darum wir noch zur Zeit, weil er darüber darvon gezogen, auch solchen Irthum nicht revociret, uns einem, den wir für seinen Anhang halten müssen, nicht subjiciren können.
2. ist es wider unser Gewissen, unsere christliche Sache, welche Gott und sein heiliges Wort anlanget und darinnen vieler christlicher Kirchen Judicia albereit ergangen und von unserm Gegenteil doch nicht angenommen, einem Unbekanten des Lebens und Lere wir nicht gnügsam berichtet, auf eine gestrackte Stunde übergeben. Wollen auch nicht hoffen, daß unsere Herrn hierüber unser Gewissen beschweren werden, wie wir hievon Exempel unserm Gegenteil begegnet anzeigen könten.
3. werden wir bericht, daß er im jüngsten Colloquio des einen Teil Notarius gewesen, und dieweil die Sachen noch unerörtert, können wir uns ihm nicht Subject machen. Was aber letzlich seine Vocation von den Pfarverwanten zu St. Nicolas anlanget, sind wir wol zufrieden, daß er aldar einen, zwey oder drey Monat oder lenger Gottes Wort **(S. 440)** lere, so wollen wir in seine Predigt gehen, die hören, so mag er uns wieder hören und damit wir seiner und er unserer Lere innen werde. Hat ihm den unser lieber Herr Gott zu einem Superint. mit versehen, wollen wirs ihme gerne gönnen und uns als christliche Prediger wissen zu verhalten. Den wir der Person nicht entgegen. Bitten unsere Herrn Einen Ehrbaren Rath, mit dießer unser Erclärung zufrieden sein und uns die gebührliche Bedenckzeit, wie zuvor andern widerfaren, auch geben und mitteilen.
Jocobus Syboldus suo et collegarum suorum nomine

***

1. Februarii 1570: Magister Martin Burggrav gibt am 1. Februarii 1570 ein Memorial an Einen Ehrbaren Rath ein

Er begehret 1. zu wissen, in welchem Jare, Monat oder Tage die erste evangelische Predigt geschehen; 2. wen diese Stadt sich zur Augßburgischen Confession begeben; 3. was für reine evangelische Prediger seit der Zeit gewesen; 4. wolte man die Ursachen in sonderheit aufzeigen und in speciali namhaftig machen lassen, warum die erbaren drey Räthe Syboldum und Federn aus ihrem Ambt entsetzt haben und von wem und durch wen, auch welcherley Gestalt dieselbigen wiederum uf die Cantzel sind gehoben worden, ob diese auch mit Bewilligung aller drey Räthe oder nur des Regierenden Raths oder irgendß nur von ihrem Anhang geschehen sey oder nicht?
(S. 441) 5. were es auch sehr christlich und löblich getan, daß alle Kirchen, Closter und geistliche Güter alhier in einen gemeinen Gottescasten zusammen geschlagen würden, wie solche Doctor Luther seelig viel andern christlichen Gemeinen auch geraten hat. Davon man alle Kirchen Personen, Schueldiener und das liebe Armuth ehrlich und der Gebür nach versehen und erhalten und alles, was weiter zu diesem allen zu verbessern jederzeit nottürftig fürfallen würde, ohne jedermans Beschwerung wol nemen und haben könne.

---

[240] Verbreitet, auswalzt.

6. daß auch Syboldo seine Lesterung, do er mich unter andern newlich in seinen Predigten für der gantzen Kirchen einen Sacramenträuber, Teuffelskopf, Irregeist, Aufrührer, Antinomum und was dergleichen unzehlige Schmeheworte mehr gewesen sind, ausgerufen hat, aus Gottes Wort wider mich zu erweisen oder einen öffentlichen Widerruff zu thun und sich dergleichen grewliche Injurien hinfort zu enteusern, mit Ernst ein- und uferlegt werde, wo aber dieses nicht geschehen solte, könte ich solche unleidliche Schmach und Lesterung auch meinem gnädigen Fürsten und Herrn ltc. in Unterthänigkeit zu vermelden nicht in die Länge unterlassen, den dieselben nicht alleine wider meine arme Person, guten Namen und Ehren, deren ich diesfals Rettung nicht sonderlich suche, sondern fürnemlich zu grossen Nachtheil göttlicher Ehren, seines Namens, heilsamen Wordtß, der gantzen Kirchen Christi und gantzen gemeinen Stadtobrigkeit und Unterthanen alhier, dazu auch nicht zu geringer Verkleinerung der fürstlichen Reputation zuvor **(S. 442)** hochgedachtens meines gnädigen Fürsten und Herrn und derselben hohen Schulen, Theologen und Religion gereichen, als von denen Orten und Personen ein solcher schädlicher Lerer anhero verschickt und alhie ufgehalten würde, wen ich solcher namhaftigen Irsal und Laster schuldig were, derer mich Sybold in obgemelten Ehrentitel und sonsten öffentlich und schriftlich unverschembt insimuliren thut, desgleichen wolle Ein Ehrbarer Rath den beiden Pfarhern im Altendorfe und ufm Frawenberge für dem Becken und seinen Weibe in St. Martins Hospital, item für grobern und andern losen Buben, die Ern Henningum uff der Gassen mit Steinen geworfen, Friede schaffen und nicht ihre Prediger so schendlich narren und verspotten lassen. Hieher gehöret auch Lorenz Haupt mit seiner Lesterung, den wolle man zu Erweisung derselbigen oder zum Wiederruff halten.
7. daß drey Personen aus dem Mittel Eines Ehrbaren Raths dem Ministerio vermuge des aufgerichten Abschiedß in Verrichtung der Consistorialsachen mugen zugeordnet werden.
Defectus in den Actis mir vollendes zuzuschicken: 1. das hallische Judicium, das hat Bürgermeister Hofman[241] bey sich, bey dem kan man es fordern. 2. das lünenburgische Judicium; 3. Eines Ehrbaren Raths Schreiben an das Colloquium zu Wormbß und 4. derselbigen Collocutorum Antwort wiederum darauf von der Antinomia. 5. etliche des Churfürsten Schreiben und famos Libellen **(S. 443)** Magistri Antonii und Fabritii darum sie alhier sind entsetzet worden. 6. item des Churfürsten Schreiben, derowegen Sibold und Cheter sind wiederum eingetrungen worden. 7. item des Churfürsten und des Hauptmanns zu Langensaltza Schreiben, damit meine Vocation, Pfarr und Superintendenzambt ist angefochten worden. 8. des Ministerii zu Eißleben Confession von den jetzigen Corruptelen sampt einer schönen Epistel an das Ministerium alhier geschrieben, welche Sybold noch bey ihm haben sol, ungeacht daß er und sein Anhang sich derselben zu unterschreiben geweigert, die gehören billicher in die Archiv Senatus den ihme. Und zuletzt, daß mir auch eine gewisse Jars Besoldung geordnet und bestimmet werde, davon ich mich sampt den Meinen durch Gottes Sagen alhie nottürftiglich aufenthalten muge, wil man mich anders lenger dies Orts wissen und haben, darauf bitte ich richtige Resolution und Antwordt.
In vigilia Circumcisionis dominicae anno Christi 1570
Martin Burggrav M. S. North.

***

Eines Ministri Concept an den Rath wegen der geistlichen Unruhe

Meine schuldige und willige Dienste zuvor, ersame, wohlweise, achtbare günstige Herrn, beyliegend übersende ich einen ungefehrlichen Concept in den Streitsachen uff Eines Ehrbaren Raths

[241] **Johann Hofmann**, Bürgermeister 1556, 1559, 1562 usw., zuletzt 1577 (†1577).

Verbesserunge: Ich bitte und rathe getrewlich, Euer Ehrwürden wolle mit dem Herrn Superintendenten freuntlich und günstig reden, daß **(S. 444)** er von dem Begeren abstehe, daß Magister Sybold der Kirchen eine Abbitt thun solte, den dies ist unmüglich zu erhalten. Den ergerts es doch seiner Kirchen Pfarkinder nicht, sie begerens auch nicht (ich rede ingemein von allen durchaus oder von grossen und vornembsten Christen), die sagen auch nicht, daß sie von ihm geergert sein, sondern sie sint mit ihm wol zufrieden, wie sie den um ihn gebeten und also ufs newe verehrt haben. Dabey wolt ichs bleiben lassen, es were den, daß er ufs newe Irthum und falsche Lere herfür brächte, wie ich nicht hoffe, eine Confession zu stellen, wie wohl ich das Werck an ihm selbst als in etlichen Fällen nötig nicht improbire, so wird es doch nochmals in den Anfang recht zu bringen sein. Und wen das gleich geschehe, so wird es doch eben einen solchen Fortgang und Ende gewinnen, wie zuvorn. Also judicire ich auch, von Verrichtungen eine Confortation zu schreiben. Es ist ein Sprichwort: Rebus desperatis frustra medicina adhibetur.[242] Wen ein Ding unmüglich ist zu erlangen, so bringts mehr Schaden den Fromen, wie man immer darauf trachtet und arbeitet. Ich weiß wol, daß alhier gesagt werden kan, es ist ein grosser Unterscheidt zwischen weltlichen Händeln und geistlichen, zwischen Gewissenssachen und euserlichen. So weiß ich auch, daß ein Superintendent verpflicht ist, auf alle Kirchen zu sehen, die in seine Superintendens gehören, **(S. 445)** daß darinne sey und decret werde pura et sana veritatis doctrina, ex ipso verbo Dei de prompta et verus usus sacrarum literarum p.[243]

Sind diese Stücke nu in Euer Ehrwürden Stadt und Kirchen, wie ich anderß nicht weiß, habe auch anders nicht gehöret, sonderlich die Zeit her, weil der Herr Superintendent aldar gewesen, was kan vor Nutz daraus erfolgen, das nicht unmüglich Dinge sucht und varias turbas[244] causieret oder sanata vulnera refricirt[245] und wiederum aufgefüret. So aber einer ein falscher Lerer und kan das durch seine Zuhörer überwunden werden, den Christus beruft sich selber uf seine Zuhörer. Ey, da ist es Zeit, daß man der Kirchen Confession und Refutation zu schreiben begehre.

Euer Ehrwürden haben die Zeit her, wie der Superintendent in seinem Ambt gewesen, guten Frieden gehabt und bey den Benachtbarten eine sonderliche Existimation erlanget, den ich von vielen gehöret, die da gesagt: Die Prediger zu Northausen halten sich nun alle wohl, und ist der Stadt zu gönnen, daß sie einmal zu Frieden und Ruhe kommen, non sum adulator[246] , es ist war, was ich schreibe. Versehens aber Euer Ehrwürden, daß durch unnötige Dinge ein Gezenck erweckt werde, so mag Euer Ehrwürden gewertig sein, was daruf erfolgen wird. Im vangelio stehet: Et erunt novissima prioribus peiora.[247] Es were wohl guth, daß alle Ergernis könten ab-**(S. 446)**geschafft werden, wo sie sind. Wo ist aber der Man oder der Engel, der solches thun kan. Was Christus sagt: Oportet superesse scandala[248], wird wohl stehen bleiben, so lang als Adams Kinder uf Erden sein p.

***

[242] In aussichtslosen Fällen wendet man auch ein Heilmittel vergeblich an.
[243] Die reine und gesunde Lehre der Wahrheit, aus dem Wort Gottes selbst geschöpft, und der wahre Gebrauch der Heiligen Schrift.
[244] Mannigfaltige Verwirrungen verursacht.
[245] Geheilte Wunden wiederaufreißt.
[246] Ich bin kein Schmeichler.
[247] Wörtlich: Und es wird sein das Neueste schlechter als das Frühere.
[248] Es ist nötig, dass Zwietracht überflüssig ist.

Eiusdem Concept eines Mandats an die Geistlichen

Ehrwürdige und achtbare liebe Herrn, wir haben nicht mit geringer Beschwerung und bekümmerten Gemüth vernommen, daß man sich unterstehet, uf der Cantzel einer uf den andern mit Vercleinerung und bösen Bezüchtigungen zu stochern, welches den wieder den nechsten Abschied ist und auch beschehener Bewilligung entgegen. Über das dienet es gar nicht zu Besserung der Zuhörer und des gemeinen Volcks. Zudem daß es auch christlichen Predigern nicht geziemet noch wol anstehet, derohalben ist der Herrn im Regiment einhelliger und entlicher Schluß, daß sich ein jeder Prediger des nechsten Abschieds seiner Bewilligung und Zusage errinnere und enthalte sich uf der Cantzel aller ungebürlichen Worten, Reden und Bezüchtigungen wider den andern. Welcher das nicht thun kan und halten wil oder wirdt, gegen dem als einen Friedhessigen, Unruhigen und Ungehorsamen wollen sich meine Herrn des Regiments von Obrigkeit wegen mit Ernst zu erzeigen wissen. Hat aber einer wider den andern etwas zu thun und über ihn zu clagen, es sey der Lere, des Lebens **(S. 447)** seiner Person von ihren oder sonst eigener Sache hette, dem sol freystehen, seine Sache, Clagen oder Sprache mit Bescheidenheit und, wie rechtschaffen Theologen gebüret, dem regierenden Rath schriftlich vorzubringen, daruf wil das Regiment des andern Theils Antwort und gegen Notturft auch hören und also, was jeder Theil einbringet, deren Copien mittheilen, biß zu Erkentnis geschlossen. Solche Acta sollen allen Herrn Eltesten oder im Fal der Noth dreyen Räthen überreicht werden, daruf ein christlich Erkentnis zu stellen oder sich dessen an unverdechtigen Örtern bey Consistoriis oder Ministeriis zu erholen. Und sol das, was albereit nicht einem oder dem andern Theil mit verdrießlichen Worten oder bößer Bezüchtigung von der Cantzel geschehen sein mag, hinforder in keinem Wege gedacht noch hinfüro ufgerückt, sondern durch den angezeigten Weg ausgeführet werden, damit die Zuhörer nicht geergert noch verwirret oder sonst andere Beschwerung oder Weiterung verursache. Und weil das alles an ihm selbst billich ist, so wolln sich die Herrn gentzlich versehen, Euer Ehrwürden werden hierin folgen und sich nicht widersetzig machen p. p.

***

13. Februarii 1570: Martin Burggrav contra Lorenz Haupten

Erbare, weise und freuntliche Herrn, weil wir uns zum allererstenmal über Lorenz Heupten seiner wider uns ausgesprengten groben und greiflich Land-**(S. 448)**lügen und erstunckenen Schmachreden halben für dem jüngst gewesenen Regiment am 29. Julii und 31. Augusti des verschienen 69. Jars beclaget und der Abscheidt darauf erfolget, daß gnanter Heupt zum schiersten wieder auf wieder sich eingebrachte Clage antworten solle, wie er auch solches zu thun selbst dazumal verheissen, daß doch biß anhero noch nicht von ihme beschehen, als sind wir der tröstlichen Zuversicht zu Euer Ehrwürden, die werden es noch bey jetzerwehnten Abschied bleiben lassen und zu vorgemelten Heupten ferner dahin mit Ernst zu halten wissen, daß er zuvor seine Gegenantwort uf unßer Schreiben einbringen müsse und ihm mitnichten der verkehrte Process verstattet werde, da er uns die Prioritet in accusando gerne mit seinen juristischen Possen nemen und uns aus den Clägern Beclagte machen wolte, et è contra. Welches den wider alle Billigkeit, wie das eure Juristen wol wissen, wen sie es anderß wissen wollen, gehandelt were, darum lasse man uns mit solchen tergiversationibus[249] unverworren p., darum so übersenden wir Euer Ehrwürden desselben vermeinte lesterliche Schrift wieder hiemit zu und bitten, Euer Ehrwürden wolten uns, daß wir darauf bald antworten sollen, verschonen, befelen euch hiemit dem lieben Gott, den 13. Februarii 1570.

[249] Mit solchen Ausflüchten.

E. Erb. f. w. stets williger in Gott Martinus Burggrav, Magister Superintendens et Pastor Divi Nicolai in oppido U. imperiali Northus., suo et totius ministerii nomine subscripsit[250] .
Lorenz Haupt

***

(S. 449)

Lorenz Haupts Clage wider den Superintendenten

Erbare, wolweise und achtbare, Euer Ehrwürden sind meine gehorsame Dienste zuvor bereit. Günstige Herrn, ich stelle in keinen Zweifel, Euer Ehrwürden werden aus gemeinem Gerücht und sonst vernemen, auch zum Theil angehöret haben, welcher Gestalt Martin Burggrav verschiener Zeit zuwider Gottes Befehl, auch seinem eignen Ambt zu entgegen, mich aus etlichen vermeinten Ursachen vom Gebrauch und Niessunge des hochwürdigen Sacraments des Heiligen Leibes und Blutes unßers einigen Erlösers Jesu Christi ohne einige vorgehende christliche Erkentnis oder gnügsame Erkundigung der Sachen gestossen, auch damit nicht gesätiget, sondern mich folgendß uf der Cantzel mit ehrenrühriger Bezüchtigung und Uflagen uffentlich vor der gantzen Gemeine diffamiret, geschmehet und ausgerufen p. p. niemals Ursache gegeben, mir auch meine Ehre und Leumudt mehr den alles anderß, so mihr in diesem zeitlichen Leben der Almächtige bescheret, nicht unbillich angelegen sein soll p. p. p. mit unterthäniger fleissiger Bitte, Euer Ehrwürden wollen vorgemelten muthwilligen Injurianten Martin Burggrav ltc. Obrigkeit wegen dahin weisen und halten, daß er mihr für solche zugezogene Schmach, Schande und Injurien gebührlichen Abtrag und einen öffentlichen Widerruff an dem Orte und Stedte, do er mich über die erste unbilliche, unchristliche Verweigerung des hochwürdigen Sacraments weiter und vielmals öffentlich und mit Namen geschmehet und ausgeruffen, thun muß und hierin die Billigkeit mit meinem **(S. 450)** armen Weibe und Kindern zu Trost günstiglich verschaffen. Solches p. Northausen, Montag post Invocavit 1570.
Euer Ehrwürden unterthäniger Bürger Lorenz Heupt

***

Sonnabend post Oculi schreibet Cantzler Wigand an den Rath unter andern: Ich verstehe und füle, leider, gar wol, in was Beschwerung, Noth und Angst Euer Ehrwürden ihres tragenden Ambts stecken, Gott mag helfen, der wirdß auch und kan es thun. Es ist eher geschehen, daß er die Menschen und allerklügesten der Welt hat anlaufen lassen, daß sie gesteckt und nicht gewust, wo hinnaus, also wie ich achte, ist dieser Handel auch geschaffen p. Gehet diese Sache wol hinnaus, so muß es Gott schicken und geben, sonst ists unmüglich.
Er überschicket auch eine Relation, was sich mit den chursächsischen Abgesanten uf dem Landtage zu Weimar zugetragen.

Relation:
Sonntag Oculi 1570 sind drey Grafen und Herrn, nemlich Graf Hans Günther zu Schwartzburg, Graf Hans Ernst von Mansfeld, der Herr Schencke von Tautenburg und bey 20 statliche vom Adel, darunder der Herr von Bernstein und Oberhauptman Berlepsch, der Hoffrichter Einsiedel mit gewesen, und von den Städten Leipzig, Torgau und Langen Saltza, zu Weimar einkommen, sind von den Landständen aller Lande churfürstlichen Anteils, zu den Ständen des Fürstentums Weimar auf

[250] Hat in seinem und im Namen des ganzen Ministeriums unterschrieben.

dem Landtage versamlet, geschickt worden. Und ob sie wol fast 8 Tage zu Eckarts-**(S. 451)**berge gewartet, ehe sie eingelassen oder erfordert, so haben doch die auf dem Landtage ernstlich angehalten, sie kommen zu lassen und Audienz gestatten. Sein also die churfürstlichen Abgesanten nechsten Montag uf dem Rathause von den Landständen mit Fleiß angehöret worden und Berlipsch das Antragen getan und belanget in summa, das Lestern und Schelten, Fluchen und Verbannen der Geistlichen, so sie von den Predigstühlen beides, mündlich und schriftlich, die Person des Churfürsten als für einen Tyrannen, Verfolger und Verfälscher göttlicher Warheit, folgendß der Universiteten, Schulen, Kirchen und Theologen, ausgiessen, ist eine scharfe Werbung gewesen, jedoch ufs allerglimpflichste mit Verwendunge, dieweil kein freuntlich Bitten bey dem Hertzoge nicht geholfen, die Landstände wolten selbst ein Einsehen haben, darmit es abgeschafft, den man könte die Lenge nicht ertulden und sich selbst für Schaden und Nachtheil hüten, ltc. Es haben die Landstände zu sonder Danck angenommen. Wir sind Mittwoch hernach wieder nach N. gezogen und die andern Gesanten aldar gelassen, auf die Antwort zu warten. Gott gebe, daß was Guts zur Ehre Gottes ausgerichtet werde. Die Landstände halten sich noch einhellig zusammen und wollen kurtzum das Schelten und Vermaledeyen abgeschafft haben und ihre alte Praedicanten behalten und unabgesetzt haben, ausserhalb oder in Verbleibung dessen in nichts willigen, **(S. 452)** auch wollen sie keines Unfriedens oder Unruhe mehr gewertig sein; darnach hette man sich zu richten. Mich erbarmet des guten fromen Fürsten allein. p.

***

2. Martii 70: Eines Ehrbaren Raths Mandat wider die Paßquillanten

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen thun kunt dieses Briefes ansichtigen und sonderlich unsern Mitbürgern und allen andern, die sich in unser Stadt enthalten, daß uns glaublich anlanget, wie jetziger Zeit ein gantz ehrenrührig, lesterhaftig, unwar Schmehegedicht reimweise wider etliche unsere alte, wolverdiente, ehrliche Rathsfreunde und gemeiner Stadt Diener hin und wieder, doch meuchling und heimlich, umgetragen und abgeschrieben werde.

Wen den die Tichter solcher Lesterschrift hiemit nichts den Zwitracht, Uneinigkeit und Zerrüttung gemeiner Bürgerschaft und in der Stadt Unruhe suchen und jederman weiß, daß solchs in göttlichen und keyserlichen Rechten bey schweren Strafen verboten, auch den geschmeheten Personen mit denselben unerbaren Bezichtigungen Unrecht und Gewalt geschicht. Als ist an alle unsere Bürger, ihre Kindere, Dienere, Haußgesinde und Verwante oder wer sich sonst in dießer Stadt enthelt, unser ernstlich Befehl hiemit gebietende bey ermeidung des rechtens Strafe, daß ein jeder bey seinem Eyde, damit er uns verwant, solche Schmach-**(S. 453)**schrift oder Copey davon bey sich nicht behalte, ferner umschreibe noch jemand mitteile oder spargiere, sondern dem regierenden Bürgermeister noch dieses Tages verschlossen zuschicke oder selbst zustelle.

Den welcher hierinnen ungehorsam sein und überkommen wirdt, daß er solcher Lesterschrift eine oder etwas davon bey sich habe, lese, andern mittheile, umschreiben lasse oder auch hinwegschicke, der sol als ein Autor famosi libelli[251] nach Scherfe und Recht unnachlessiglich andern zum Abschew gestraft werden. Könte und wüste auch jemand den Tichter und Ehrenschender anzuzeigen, der sol hiemit seiner Pflicht und Eyde vermanet und errinnert sein, denselben gebürlicher Weise dem regierenden Bürgermeister anzuzeigen, wie den ein jeder in diesem Fall zu thun schuldig ist, und

[251] Als ein Autor der berüchtigten Schrift

geschiehet hieran unsere Meinung. Urkuntlich mit unserm Stadtsecret betruckt und gegeben Mittwoch post Invocavit den 2. Martii.
Vide Tom. Kirchen pag. 88 aliud mandatum Senatus contra diffamatores.[252]

***

[252] Siehe ... ein anderes Mandat des Rates gegen die Verleumder.

Martin Burggrav schreibet an den Rath sub dato den 9. Martii

Erbare liebe Herrn, daß ich jetzund abermal uf Euer Erfordern in Curia erscheinen sol, fellet mir aus folgenden Ursachen bedencklich für:

(S. 454) 1. daß ihr niemals habt mit mir, so lang ich alhier gewesen bin, von Religionssachen christlicher und freuntlicher Weise insonderheit conferiret lassen, das doch öfters die hohe Notturft erfordert und billich vermuge eures ufgerichten Abschiedes und Inspection Formel hette geschehen sollen, wie euch allen Zweifel bewust, darum ich mir nicht in Sin nemen kan, daß man es auch jetzund allererst thun werde, sondern man gehet mit einem andern Unglück schwanger, wie ich mich gentzlich düncken lasse. 2. sind des mehrenteils, wen ich auf das Rathauß gefordert, kommen bin, gemeinlich solche actiones vorgelaufen, da man entweder unchristliche amnestias versucht oder mir listiglich nach meinem Ambt gegriefen und mich zum Part machen wollen, oder meine Predigten hat meisterlich carpiren[253] und ausgeholsippeln lassen, wie den unlengst von einem unnützen Juristen einen geschehen, dawider ich mich so bald wiederum verantwortet habe, und ferner erbeten, wo mir solche Holsippeley und Gotteslesterung würde schriftlich zustellen, daß ich mich in Schriften wiederum daruf antworten wolte. 3. So kan ich nicht wissen, ob ich mit Freunden oder Feinden göttlicher Warheit zu thun haben werde, dieweil man sich nicht richtig ercleren will, welcher in Gottes Wort, wolgegründter Confession reiner Lere, und welcher Confutation der Corruptelen, dargegen man zu-**(S. 455)**getan sey oder nicht, ungeacht, daß ich solche oftmals schrift- und mündlich publicè und privatim bey den Herrn Eltesten, dem vorigen und jetzigen Regiment gesucht habe und der jetzt regierende Rath gar hoch sich vor wenig Wochen wol zweymal gegen mihr und andere zween Ministros verpflichtet und beteuret hat, daß dasselbe also geschehen soll. Weil aber der Dinge keines ins Wercke gesetzet und man mit solcher Confession noch zur Zeit nicht ans Licht wil, sondern hinder dem Berge helt und vielmehr das Gegenspiel beweiset wird, so bitte ich, Euer Ehrwürden wolte sich zuvor kurtz und rund ercleren, ob sie der waren oder der von den Adiaphoristen verfelschten Religion verwant oder sie ferner Neutralen und Expectanten in solchen grossen Glaubens- und Gewissenssachen sein und bleiben wollen, wie bißher leider viel Jahre geschehen, oder nicht. Darnach ich mich ferner zu richten wisse, sonst habe ich Bedencken, mich in einige mündliche und sonderliche Handlung mit derselbigen weiter einzulassen. Wo alsden nach deutlicher Erclerung obgedachter Confession der Rath selbst oder etliche Personen aus dem Rath oder sonsten jemandß von Majoristen und Juristen etwas an meiner Lere und Predigten mangeln und zu strafen haben würde, das bringe man nur schriftlich wider mich ein, so wil ich mich auch wiederum in Schriften daruf vermittels göttlicher Hülfe verantworten. Den dieses hohe Sachen **(S. 456)** lassen sich nicht also mit blinden Worten in Dunckeln disputieren, vertrehen und verkehren, die man darnach wieder ausfallen oder wol gar verleugnen möchte, wie den der Welt Kinder Art und Gebrauch gemeiniglich ist, also ich zu mehrmalen derohalben bin hie und anderßwo gewitziget worden, sondern man muß damit herfür an den Tag und öffentlich uf den Platz, auf daß alle fromme Christen dieselbe aus und nach Gottes Wort ansehen und dijudiciren können, darunter ich auch bevor aus meins gnädigsten Fürsten und Herrn hohen Schulen, Professoren und andere christliche ihnen verwante Theologen wil begrieffen haben. Welcher Urtheil ich auch mich hiemit williglich nach der Regel göttliches Worts unterwerfen thue und hoffe, ihr werdet mit diesem meinem Zedel auch über die heut gegebene müntliche Antwordt anstat meiner nicht persönlichen Erscheinungen aus obangeregten Ursachen uf diesmahl günstiglich zufrieden sein und mich aller contumaciae

[253] Mit Worten durchhecheln.

entschuldiget nemen. Befehl Euer Ehrwürden hiemit dem lieben Gott. Datum in Eil den 9. Martii 1570.
Euer Ehrwürden und Freunden williger in Gott
Martinus Burggrav Magister Superintendens Northusensis et ad Divum Nicolaum Pastor.

***

(S. 457)

17. Martii 1570: Henningi de Rhode Pastoris im Altendorff hitziges Schreiben

Gnad und Fried durch Christum sampt meinem Gebeth zuvor. Erbare, günstige Herrn, Euer Ehren Gunsten haben gestern wider die Formulam inspectionis uns ufs Rathauß gefordert und durch den Cantzler bezichtigen lassen unchristlicher Thaten: Wir hetten den Abschied gebrochen, den Rath und hohe Obrigkeit, ja das corpus [?] selbst gelestert, geschmehet, condemniret und calumniret p. Welchß alles wider unßer Lere und Strafambt were, und wir solten uns hinfurter solches enthalten. Daruf haben wir alsobald geantwortet: Wir hetten niemandß gelestert, als man uns ausriefe, könte auch nicht erwiesen werden, und were jemand, der Mangel und Fehl an unsern Predigen hette, der solte solches ufs Papier bringen, so wolten wir christlich antworten und solchs von christlichen Theologen lassen urteilen, würden wir den als unrecht befunden, so wolten wir uns weisen lassen, eher nicht. Weil wir aber allenthalben befunden, daß meine Herrn Part und gleichwol Kläger und Richter sein wollen, könten wir uns mit ihnen nicht also einlassen, man solte es doch besser bedencken, wir weren christliche Diener und hetten ein Ambt, das forderte dies, wir müsten die heimlichen Sünden heimlich **(S. 458)** und die öffentlichen Sünden öffentlich strafen und von dem Rath und einem unruhigen, naseweisen Diener nicht lernen, was man predigen solte. Darum wundert mich, daß meine Herrn uns so vielmal ausser ihrem Ambte reformiret und so zu reden ein formulam vorschreiben wil, wie man predigen solte, da wir doch nur ein halb als die Antinomer, sonder ein gantz Ambt, nicht allein ein Lerer-, sondern auch ein Strafambt haben, nemlich das Gesetz und Evangelium zu predigen. Eins kan man ja ohne das ander nicht treiben; ist das nun war, wie es den war ist, so wil uns ja gebüren, auch diese grewlich Sünde zu strafen, daß man frome, trewe, gotselige Prediger alhier hat hinnausgestossen mit grosser List und hingegen die Majoristen wieder geholet, und das alles ohn einig Kirchen Urteil, das kan kein from Hertz leugnen, es ist am Tage, und das noch erger ist, daß man solches nicht wil erkennen, sondern noch vor einen Gottesdienst halten, und weil wir sehen und hören, daß man ohne Aufhören rathschlaget, die christlichen Prediger hinaus zu stossen und die falschen, unreinen Prediger als Syboldum und Thederum hinne behalten und also die Kirche zu Northausen **(S. 459)** mit eitel Majoristen und Synergisten füllen und die Selen also dem Moloch[254] lebendig in den Halß stossen wil zum ewigen hellischen Fewer, so können und müssen wirs ja nicht lassen, bey Verlust unser Seligkeit an unsern Herrn, die zu der Verfolgung ja gesagt haben und schuldig worden sind, wir müssen es strafen, als uns Gott der Herrr Ezechiel 3 ernstlich befielet, wen auch der Himmel einfiele und die Erde versincke, biß die Thäter und Verfolger ihre Sünde erkennen, bekennen und mit der verletzten und betrübten Kirchen vertragen. Das ist kein Lestern, Condemniren, als die Welt leugt; unser Ambt fordert solches, so sind auch daruf getauft, ordiniret und confirmiret, daß wir die Sünde strafen sollen, man höre oder lasse es, weil wirs thun müssen, als Paulus sagt: Predige das Wort, halte an, es sey zu rechter oder Unzeit, strafe, trewe, ermane mit aller Getuld und lere. Sagt man uns darüber hinweg, als die Gottlosen beschlossen haben, und schilt uns Aufrührer,

[254] Der Moloch war ein von Phönikern, Moabitern und Ammonitern verehrter Feuergott, in dessen glühenden Rachen man die ihm geweihten Kinderopfer hinabgleiten ließ.

Lesterer p. wundert man nicht, hat mans doch zuvor auch getan, Christo und den Aposteln Matth. 5: Last sie so ferne machen, sie schaden uns gar nicht, sondern sich selbst; sie crönen und schmücken uns nach der Welt Art, bringen aber in Christo gleichwol davon ein guth Gewissen **(S. 460)** und einen gnädigen Gott, wiederum was die Verfolger davon bringen, wird die Zeit geben, wen sie nun von allen losen Rathschlägen, Worten und Wercken sollen Rechenschaft geben und Antwort für dem Angesicht Jesu Christi für alle die Selen, die hetten können erhalten werden durch die verjagten Prediger; Gott helfe, daß meine Herrn thun, was christlich ist.
Ferner hat man gestern mich sonderlich angegrieffen mit diesen Worten: Ihr Henninge habt den Rath sonderlich ausgemalet, gelestert, condemniret und calumnirt oftmals, und were guth, ihr hettet das Predigen besser gelernet. Darauf sage ich nochmals: Ich wils von euch Er Licentiat nicht lernen, was ich predigen soll. Ihr seit zu wenig dazu, und hat jemand fehl an meinen Predigen, der trete an das Licht, bringe es ufs Papier und sage, was ich unrechts geleret, so sage er, wie, wo, wen, was überall geleret ist von mihr, thut er aber das nicht, so sage ich billich: Der Licentiat thue nu, das einem ehrliebenden Biedermanne (von Christen wil ich nicht sagen) zustehet, ondern als ein zancksüchtiger, unruhiger, hoffertiger Mensch, der viel beschuldiget, aber nicht beweiset, dem **(S. 461)** nach Unglücke dürstet und der dem Herrn Christo das Angesichte mit seinen gewönlichen Sarcasmis, Rathschlägen, Spotten, Lachen, Auflagen und Ungründen verbindet und dem Herrn seine Gesalbten also allenthalben heuffig antastet mit Schelt- und Schmachworten, unsere Lere halben, damit er den Heiligen Geist in ihnen betrübet und das Vater unser verleuret, das ihm warlich nicht gudt ist. Darum stünde ihm zu rathen, er bliebe ein Knecht oder Diener und liesse die Kirchen Händel (die ihm zu hoch sind) zufrieden, es wird den Herrn bange gnug damit, so sind ihr auch doch gnug, die die Hände daran verbrant haben, also daß sie jämmerlich gestorben sind; ist auch zu besorgen, Gott wird dem Licentiaten und seinem Anhang nicht schencken, wo sie nicht wiederkeren, das ist gewiß.
Zuletzt hat man uns für Zancksüchtige und Lesterer ausgerufen, ungeacht daß man uns Gewalt und Unrecht thut; es ist leider am Tage, daß Sybold und seine Adhaerenten zancksüchtig sind gewesen vor und nach dem Abschiede, und noch auch hat man gestern wohl im Rathstul gehöret, daß Apollo, Georg Wille[255] und andere mit ihren verdrießlichen, ungegründeten Schmachworten Zanck erreget haben, ohne Ursache, noch müssen wirs alle getan haben. Der almechtige Gott bekere sie, sey Richter **(S. 462)** zwischen ihnen und uns und wende diese hohe Sachen zum Besten, Amen. Dieses habe ich vor meine Person auf die unbillichen und unchristlichen Uflagen müssen antworten, dazu mich der Licentiat mit seinen unzeitigen, zugenötigten Reden allermeist Ursach gegeben hat. Indem er meine Predigten carpiret, strafet und verdammet, und sage noch einsten: Ist er ein Ehrliebender, so bringe ers ufs Papier, worinnen ich zuviel getan und unrecht geprediget habe, so sol sich das Spiel finden, Gott erleucht und führe sie wieder auf die rechten Strassen, amen. Datum Northausen, den 17. Martii anno 70.
Euer Ehrwürden w. Henningus de Rhoda, Pfarrer im Altendorff, so lange Gott will.

***

[255] Wilde.

Den 21. Martii, Dienstag post Palmarum lest durch Joachim Rinnenberg[256] Burggrav diese Ablehnung übergeben:

Wollen die Verfolger redliche, ich wil nicht sagen, christliche Ursachen, und die schriftlich, anzeigen, warum sie mich enturlaubet haben wollen, und sich auch an dießer grewlichen Sünden sich schuldig machen, mit Namen insonderheit unterschreiben, auf daß man eigentlich wissen muge, welche Gesellen hierinnen dem Teufel und seinen Tyrannen so willige Walfart leisten. Den daß die Gesanten vom Rath, und sonderlich der Licentiat, angezeigt, solche Enturlaubung **(S. 463)** geschehe aus Befehl und einhelligem Gemüthe aller drey erbarer Räthe, der Herrn Eltesten und Handwergßmeister wird sich im Werck nicht also verhalten noch mit der Warheit übereinstimmen, den ich und viel Christen eines bessern berichtet sein.

2. Weiß und kan ich auch solche Enturlaubunge noch zur Zeit nicht annemen ohne Vorbewust und Bewilligung der Vormunden, Eltesten, Altarleuten und gantzer christlicher Gemeinen und Pfarkirchen St. Nicolai, als von denen allen semptlich und sonderlich ich zu solchem Superintendenten und Pfarambt bin schriftlich berufen und anhero gebracht und zum andern noch einmal neben Eines Ehrbaren Raths Schreiben an meinen gnädigen Fürsten und Herrn um Michaelis geschehen, weiter dieses Orts zu verharren ausgebeten haben.

3. Wil mir keinesweges gebüren, einige Dimission vom Rathe oder jemandß anzuhören und darein zu bewilligen, ohne Vorbewust und Bewilligung des durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johannis Wilhelmen Hertzogen zu Sachsen p. meines gnädigen Fürsten und Herrn, sondern ich begere, wie man mich ohne mein Vorbewust schriftlich bey Ihrer fürstlichen Gnaden anfenglich ausgebeten und hieher gebracht hat, mit meiner grossen Beschwerung, also wolle man auch wiederum meine Dimission daselbst suchen und zum Ende bringen. Fordern mich den Ihre fürstliche Gnaden wiederum daraus abe und versiehet mich den wiederum mit einem andern bequemen Dienst, **(S. 464)** als ich zuvor gehabt, so muß ichß also geschehen lassen. Für des weiß ich nirgend hin zu weichen und wil auch alles meines Schadens, den ich zuvor dieses Ufzugß halben habe thun müssen und mir ferner noch wiederfaren möchte, an diesen meinen Verfolgern zu erholen wissen und zu recht mir hiemit vorbehalten haben.

4. Weil man auch den falschen Lerern und newen papistischen Majoristen alhier nie kein Recht, auch in ihren unbillichen Sachen gewegert, so hoffe ich, man werde mir dasselbe auch nicht abschlagen, sondern ehe man solche geschwinde, unchristliche Verfolgung ins Werg setzet, die gantze Handlunge legitimè et ordine tractiren und zu christlicher Dijudication[257] kommen lassen. Daruf ich mich allwege referiret habe und noch hiemit solenniter appellieren und mich berufen thue. Darum ich für solcher christlicher und unpartheiischer Erörterung dießer Sachen ich mir mein Ambt alhier nicht kan noch will sperren und einlegen lassen, es geschehe den wider Gott und alles Recht, mit Gewalt; welche Verfolgung der gerechte Gott wohl wissen wird an denjenigen zu strafen, die an solcher teufelischen Sünden schuldig sind.

Martinus Burggraf Magister Superint. et Pastor ad Divum Nicolaum

***

(S. 465) Am 20. Martii 1570 ist abermahl in consessu dominorum seniorum berathschlaget und Umbfrage gehalten wegen des Burggravii Remotion, da den nicht allein von den mehren theils solche

---

[256] **Joachim Rinneberg** war Bürgermeister 1584 und 1599.

[257] Entscheidung, Aburteilung.

confirmiret, sondern auch von seiner Adhaerenten Cassation fast gleiches beschlossen worden. Wobey aber vorgefallen, daß des Burggravii Enturlaubung noch vor Ostern geschehen, jedoch daß solche vorher den Vierthelsmeistern und den Gülden in der Stadt vorher aus gewissen Ursachen angezeiget würde.
Vide in actis die geführten Protocolln!
Und ist zu mercken, daß A. Bachman oft zu verstehen gegeben, daß solche Dimission ihm von Hertzen wehe thete, jedoch könte er wider die plurima vota der Seniorum sich nicht setzen, desgleichen haben auch etliche andere getan.

***

Gehöret noch ins vorige Jar:

Oßwaldi, Lappei, de Roda und Lamperti Fausti Diaconi St. Nicolai Ursachen, warum sie bißhero mit Siboldo und Norico nicht einig sein können

Auf Erfordern und Bitt unser Herrn, Eines Ehrbaren Raths zu Northausen, sind diese unsere grüntliche Ursachen, warum wir uns bißhero mit Magister Sybold und Er Johan Nornberg in keinen Vertrag begeben und noch jetzt ohne christlich, göttlich, in Gottes Wort gegründte Mittel nicht begeben können noch wollen. Erstlich, daß sie die schrecklich verdambte Proposition Majoris, quod beata opera **(S. 466)** p. necessaria p. alhier in dießer Stadt und Kirchen publicè und privatim geleret und vertediget, damit diese arme Kirche verwirret, zwiespältig und uneinig gemacht haben, und obwohl ihnen durch etlicher christlicher Kirchen und Theologen Judicia und Verträge auferleget, dieselbe ihre ausgestreiete Irthum zu widerrufen, der Kirchen abzubitten und nachdem hinfurt neben andern Dienern der Kirchen alhier dieselbe zu strafen und zu verwerfen, ist doch solchs alles bißher verblieben und der Kirchen darinnen nicht gnug geschehen, dessen wir uns den auf die gantze Kirche zu Northausen berufen.
2. daß sie nicht allein Interim, Majoristerey, frey Willen, Sacramentschwermerey und andere Corruptelen nicht mit uns, neben uns gestrafet, sondern mit denselben übersehen, ja sich auch darüber gefrewet, wen Rechtgleubige über ihrem Strafambt sind verfolgt worden.
3. daß sie die christliche, gottselige Confession der Kirchen zu Mansfeld nicht mit uns annemen oder unterschreiben wollen; daraus wir auch sie verdechtig halten und gewiß schliessen, daß sie dem Strafambt Gottes, des Heiligen Geistes, do die Corruptelen verworfen werden, von Hertzen feind sind.
4. daß sie uf ihren Cantzeln die frommen, getrewen Leute Magistrum Anthonium und Fabritium gelestert, geschmehet, für grobe Eselsköpfe und dergleichen gescholten und noch newlich für dem Ehrbaren Rath und den Eltesten **(S. 467)** für antinomische Schwärmer und Ketzer und uns als ihren Anhang ausgerufen haben, das noch nicht erweiset ist.
5. daß sie sich, nachdem sie ihres Ambts ohne Zweifel aus billichen, wolgegründten Ursachen von allen vier Räthen entsetzt worden, aufrührischer Weise wider Einen Ehrbaren Rath gelegt und sich mit weltlichen, juristischen Behelf, Appellation, Notarien, Zeugen ltc. behangen, Einem Ehrbaren Rath getrotzet und sich wieder auf die Cantzel getrungen haben; derowegen wir und viel Christen sie auch noch nicht als für rechte, ordentliche, sondern als ufgetrungene Prediger und Miedlinge halten können.
6, daß sie mit ihren faulen Bericht ein Praejudicium[258] bey den braunschweigischen Theologen haben ausbracht, damit dis ander Theil gravieret und beschweret.

[258] Vorurteil, Vorentscheidung.

7. daß sich Sybold unterstanden, fremden Pfarkindern, die sich etwan bey ihren verorndten Pfarhern unchristlich gehalten, die Herrn Absolution, Sacrament mitgeteilet und das Heiligtum für die Hunde geworfen und die Gottlosen in ihren Sünden bestetigt, und ob er wol darum ist vermanet, hat er doch mit zornigen und ungetuldigen Worten umb sich geworfen.
8. daß sie ihnen die Enturlaubung Magistri Anthonii und Fabritii gefallen lassen und nicht einmahl sich hören lassen, daß es Sünde und Unrecht were. **(S. 468)**
9. daß sie nicht mit unsern Kirchen den löblichen und christlichen Gebrauch halten, daß sie den Catechismum mit Lutheri Auslegung fleissig treiben, die Sprüche fleissig ins Volck predigten, sondern gemeiniglich wen sie Catechismum predigen, den Text selbst auslegen und Lutheri Auslegung aussen lassen.
10. daß wir von ihnen gehöret haben, daß sie von Lutheri Schriften verechtlich geredt haben und gesagt: Man halte seine Bücher gleich der Heiligen Schrift, er sey ein Mensch gewesen, wie ein ander Mensch, daraus sie den denen Zuhörern die theuren Schriften Lutheri verdechtig, verhast machen wolten, als were ihnen nicht gentzlich zu glauben, da sie doch in allen Artikeln mit der Heiligen Schrift übereinstimmen.
11. daß sie, als unser Herr Gott das Mittel zur christlichen Einigkeit Einem Ehrbaren Rathe alhier in die Hand gegeben, daß sie und wir von den Artikeln christlicher Lere semptlich conferiren und alle eingerissene Corruptelen eintrechtiglich confutieren solten, abgetreten sein, als der Artikel von der Justification ist für die Hand genommen und solcher von Gott gegebene Mittel durch sie ist zunicht gemacht.
12. daß sie sich zu allem gottlosen Leuten, Lesterern, Thumpfaffen, Seufern und Fressern halten, sonderlich da der Walckenreder Hoff noch in Flore stund, und daß sie, wie das gemeine Stadtgerüchte **(S. 469)** gehet, von den Thumpfaffen guthe gefütterte Schauben und Lehn zu Geschenck nehmen und mit ihnen gute Gesellen sein, nicht ohne grosse Ergernis frommer christlicher Hertzen.
Dies sind die fürnembsten Ursachen, darum wir nicht mit ihnen einig und uns ihrer Sünde theilhaftig machen können, berufen uns hiemit auf das christliche Büchlein Doctor Martini, das da heist „Trewliche Warnung und Trost an die Kirche in Preussen anno 55“, da er leret, wie man sol christliche Einigkeit pflegen. Und bitten auch, Ein Ehrbarer Rath wolle sich von den ehrwürdigen Herrn Theologen unterrichten lassen, ob wir hierinnen unchristlich und ungottlos getan haben, sintemal sie in solchem ihrem Wesen oftmals hiebevor ermahnet und keine Besserung gespüret oder gemercket worden.
13. daß sie vom Gesetze Gottes Unrecht leren, als daß das Gesetz nötig sey zur Seligkeit und dergleichen, welches stracks wider die Schrift und Lutherum ist. Zuletzt daß Sibold von glaubwürdigen Personen für einen falschen Lerer gescholten und sich des noch nicht verantwortet. Wen aber nun der almechtige, barmhertzige Gott wolte Gnade verleihen, daß sie solches erkennen und sich mit der Kirchen, die sie damit geergert und betrübet, versönen und hinfort mit uns Gottes Wort lauter und rein leren, alle Corruptelen und Sünde strafen **(S. 470)** walten, nach Vermugen heiliger, göttlicher Schrift, der alten Augßburgischen Confession, Schmalkaldischen Artikeln und Catechismo und Schriften Lutheri und nach der herlichen Confutation der durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten der jüngern von Sachsen nach der Manßfeldischen und Reussischen Confession und ihnen das hertzlich ernst were. Alsden wolten wir Gott darfür dancken und hertzlich gerne mit ihnen zur Einigkeit schreiten.
Subscripserunt Oswaldus Eckstein Pastor in monte Virginis; Johan Lapeus Pastor ad Divum Petrum; Henning de Roda Pastor Beatae Mariae Virginis; Lampertus Faustus Diaconus St. Nicolai

Ein Ehrbarer Rath schreibet am Freitag, 17. Maii [*jüngere Korrektur:* März] an Herrn Hans Günther, Grafen zu Schwartzburg[259], sie könten unvermeidlicher Notturft nach nicht bergen, daß Ihrer Gnaden Theologi biß daher nicht hetten vermuget werden, einige Predigt in der Kirchen Nicolai ohne Bewilligung des Burggravii zu thun, so könten sie auch bey dem Diacono in bemelter Pfarkirchen gleicher Gestalt die Folge nicht haben, daß er an seines nunmehr gewesenen Pfarhern Stadt die Conciones und andere Pfarampt wolte verrichten, weil ihm Burggrav verboten, ausserhalb seines Diaconats Verrichtungen sich nichts zu unterwinden, womit er gedencket sie zu trotzen und zu zwingen, ihn wiederum uf die Cantzel **(S. 471)** wiederum kommen zu lassen, welches ihnen aber gantz ungelegen were; gleichwol aber gerne sehen wolten, daß der übermorgende Gottesdienst mit Predigten und Reichung der hochwürdigen Sacramente nicht verseumet würde, als bitten sie, Ihr Gnaden wolten ihrem Pfarhern zu Greussen oder Ihr Gnaden Hofprediger mit ernsten Befehl ufzuerlegen, daß des Burggrav vermeinter Einrede ungeachtet in der Kirche Nicolai einen oder mehr christlich Sermon zu thun, auch Sacramente zu administriren sie sich nicht weigern, auf daß andere Weiterung und Schimpf verhütet möge werden, solches ltc. gnädige Antwort erwartende ltc. Datum Freitag, 17. Martii.

***

Sonnabend, 18. Martii

Ihr Gnaden geben schlechte Antwort

Hans Günther, der Vier Grafen des Reichß p. p.

Unsern Gruß zuvor, erbare, wohlweise und achtbare günstige liebe Besondere, wir haben euer Schreiben, unsern Pfarhern zu Greussen belangende, auch ferners Inhalts verlesen, und ihr wisset, als ihr vor dieser Zeit auch unbestalte Kirchen gehabt, was wir uns gegen euch nachtbarlich erboten, welches aber bey euch damals also unannemlich gewesen, daß wir auch biß uf diesen Tag unbeantwortet blieben, wollen einiger Dancksagung geschweigen. Zudem als wir hiebevor unserm Pfarhern von Franckenhausen auferlegt, sich zu euch zu verfügen und neben dem Superintendenten von Langen Saltza eure schwere Kirchenspaltunge in Unterhandlung zu nemen, ist er die vielen Tage über, so er bey euch gewesen, **(S. 472)** nicht würdig geachtet, in eurer Kirchen einen Sermon zu thun, der doch ein solch gelerter, geübter, wohlberedter, reiner und rechtschaffener Lerer ist, daß ihm wenig, auch gute Prediger, zu vergleichen sein und wir, auch die gantze Stadt Franckenhausen, dancken Gott des Mannes halben. Könten also diesmal mit gutem Fuge euch eine gebürliche, abschlägige Antwort geben; aber damit ihr nochmals spüren und befinden möget, daß wir den erbärmlichen, ergerlichen und fährlichen Zustandt eurer Kirchen gerne besser und euch wohl geraten sehen möchten, wollen wir Magister Sebastian Starck zu uns bescheiden und selbst mit ihm dahin reden und handeln, daß er sich einen Monat lang zu euch begebe und in eurer Kirchen predige, wiewol wir Beysorge tragen, er werde zum heftigsten dafür bitten und sich des beschweren und weigern, den wer wolte sich gerne in ein solch Gebeiß, wie bißher eine Zeit verlaufen, stecken, was wir nun bey ihm erhalten, das solt ihr uf euer ferner Schreiben berichtet werden. Unsers Cantzlers könen wir nicht entraten, den uns Sachen vorstehen, darinnen wir ihn unumgehentlich gebrauchen

---

[259] **Johann Günther, Graf zu Schwarzburg** (1532–1586), Sohn Günthers XL., des „Reichen“, residierte in Sondershausen (die anderen Söhne: Günther XLI. residierte in Arnstadt, Wilhelm residierte in Frankenhausen, Albrecht residierte in Rudolstadt).

müssen, haben wir euch in Antwort nicht gewust zu verhalten, und sind euch mit günstigen Willen geneigt. Datum Sonnabend post Judica 1570.
Gleicher Gestalt wird auch an Christoph von Hoym geschrieben, weil etliche des Raths Praedicanten ihren Abschied binnen zweien **(S. 473)** Tagen vollendß bekommen, an welcher Stadt ihnen andere christliche Praedicanten zu verordnen gebühren wolte, gleichwol dazu so geschwinde nicht kommen könten, weren aber bericht, daß bey ihm ein fürnemer, gelarter Theologus, Magister Vitus Newberum, anzutreffen sey, als bitten sie in Ansehung ihres jetzigen Zustandes, demselbigen günstig zu erleuben, sich ein Monat lang in ihre Stadt zu begeben, das göttliche Wort zu leren, die Sacramente zu administriren p. biß sie mit seinem Rath nach Gelegenheit die erledigten Pfarren in andere Wege wiederum bestellen mögen ltc. Datum 19. Martii anno 70.
Desgleichen lest sub eodem dato Ein Ehrbarer Rath an obgedachten Magister Neuberum ein Schreiben abgehen und suchen, noch vor Donnerstag in ihre Stadt anhero uf ihre Costen und wo müglich nechstkünftigen Mitwochen alhier in des Herrn Magister Luders Behausung einzukommen ltc. Datum 19. Martii Sonntag Palmarum 1570.

***

Am 20. Montag Martii 1570 schicket der Rath eine Fuhre ab nach Sonderßhausen und Greussen, Magister Sebastian Starcken Pfarhern zu Greussen und Herrn Lucam Hofpredigern abzuhohlen, wobey sie auch beygefügt einen Raths Officianten, und geben ihm schriftlich mit einige abermalige Sollicitatur[260] an den Herrn Grafen als auch an beide Geistliche (welche aber zu überkommen sich anfangß geweigert) zu thun. Sind aber doch mit der Fuhre ankommen, aber von Burggravio nicht in die Kirche gelassen worden.

***

(S. 474)

Cläglicher Zustandt, daß der Gottesdienst in der Kirchen Nicolai in der Marterwochen und in den Ostern eingestellet worden

Ein Ehrbarer Rath schreibet auch am 22. Mittwoch Martii beides an den Grafen von Honstein und Stolberg und gibt denselbigen zu verstehen, weil in ihren Kirchen die Sachen dermassen bewant weren, daß sie uf eine Eile aus Ihrer Gnaden Herschaft einer oder zweien Praedicanten höchlich und unvermeidlich bedürften, bitten also dienstlichen Fleisses, Ihre Gnaden wolle Herrn Johan Mylio, Pfarhern zu Walckenriedt, dergleichen Ehrn Jordan, Pfarhern in Oberngebra und Hofprediger uf Lohra, gnädiglich erleuben und Befehl thun lassen, sich morgen Donnerstages wo müglich anhero in die Stadt zu begeben, daselbst die nechstkünftige Osterfeiertage in ihren Kirchen etlich christlichen Sermon zu thun und die Sacramente zu administriren p. p. und solches zu gemeiner Stadt zu guthe als ein Mitschutzgrave unbeschwerdt erweisen, ltc. Datum 22. Mittwoch Martii 1570.

***

Graf Volckmarn von Honstein[261] Antwort am 22. Mittwoch Martii

---

[260] Einladung.
[261] **Volkmar Wolf, Graf von Honstein** (1512–1580) regierte seit 1552 und verstarb am 5. Februar 1580.

Liebe Besondere, euer an uns getane Schreiben wegen das wir euch unsern Hofpredigern, desgleichen Rectorem Scholae Walckenred. diese zukünftige österliche Feiertage in eurer Stadt christliche Predigten zu thun p. p. erlauben und Befehl thun lassen wolten ltc. mugen demnach euch zur Antwort nicht bergen, daß wir euch als **(S. 475)** der Mitschutzherr und Grafe wol mehr nachtbarlichen Willen zu erzeigen erkennen, so habt ihr doch als die Verständigen selbst zu erachten und abzunemen, daß uns als der Oberherr und Inspector keines weges unsere Schäflein diese österliche Feyertage in die Irre und one Anhörung göttliches Worts ltc. und die Kirchendiener, die dazu verordnet, anderweit zu verleihen, unsere arme Schäflein mit dem christlichen, göttlichen Wort weiden zu lassen, gebüren will, gesinnen derowegen uns uf diesmal entschuldiget zu haben, seind euch sonsten zum Guthen gewogen, datum Lohra, 2. Martii Mittwoch anno 70.
Denen ersamen und wolweisen unsern lieben Besondern, Bürgermeistern und Rath zu Northausen

***

In Abwesenheit Grafen Albrechts Georgen zu Stolberg antworten dessen Befehlhaber aldar, daß sie für den begehrten Ern Henricum Kutnern, weil jetziger Zeit nur zween Diaconi aldar und bey einer ziemlich grossen Gemeine, so diese osterliche Zeit merenteil das Sacrament gebrauchten, gnügsam zu thun hetten, nit abfolgen lassen konten, und bitten freuntlich, sie dieses Abschlages nicht zu verdencken p. Datum 22. Mittwoch Martii 1570.

***

Nachdem die Vorsteher der Kirchen St. Nicolai sich am 24. Freitag Martii in Gegenwart Asmus Schmidt, Bürgermeister Kuche, Jost Ernst, **(S. 476)** Liborius Müllern[262], Joachim Rinnenberg, Bürgermeister Vorhauer, Bürgermeister Ernst, Bürgermeister Kreß, Doctor Luder, Hans Schmidt, Apollo, M. Luder, so uf dem Weinkeller versamlet gewesen, daß der Gottesdienst am Grünen Donnerstag und Stillen Freitag were eingestellet und zu besorgen were, daß dergleichen die künftige Osterfeyertage nicht anderß ergehen würde, sich wehemütig beschweret und umb Enderung gebeten, haben sie diese Antwordt erhalten:
Daß die Predigtstühle und die Reichung der hochwürdigen Sacramente, auch andere Kirchenämbter, gestern und heute sein unterlassen worden, das sein unsere Herrn keine Ursachen, den sie derowegen gnügsame und christliche Bestellung getan. Es hat aber Burggravius verhindert, kan er solches gegen Gott mit guten Gewissen verantworten, das stellen die Herrn dahin. Ihnen so jetzt beyeinander sein, wil nicht gebüren, den Beschluß des mehrentheils im Regiment zu endern. Doch wüsten die Herrn Vormündere ein solch Mittel, das in alwege wohl zu verantworten gegen das Regiment und sonsten, wollen sie gerne anhören.

***

Am Charfreytag, am 24. Martii schicket Burggravius Nachfolgendes ein:

---

[262] Liborius Müller war Bürgermeister 1576; **Andreas Vorhauer** war Bürgermeister 1567, 70, 74, 75, 76 und 82; **Ernestus Ernst** war erstmals Bürgermeister 1559, zuletzt 1591; **Kilian Kresse** war Bürgermeister 1567, 73, 74, 75 und 76; Doktor Nicolaus Luder, der Bruder von **Matthias Luder**, war Syndikus oder Oberstadtschreiber.

Gegenantwort: Daß die Kirchenämbter in St. Niclas Pfarre diese Tage zum Teil unterlassen sein, hat Burggravius **(S. 477)** nicht verhindert, wie ihm ertichter Weise zugemessen wirdt, den er gegenwertig und erbötig, dieselbe vermuge göttlicher Craft und seines Ambts helfeen zu jeder Zeit zu verrichten, welches er auch noch zu tun sich erbeut, so hat er auch keine eußerliche Macht noch Gewalt, jemandß solche Ämbter einzulegen, wie öffentlich am Tage, das ihm wider Gott und alle Billigkeit selbst widerfahren ist. Zudem hat er viel weniger einiges Menschen Gewissen in seiner Gewalt zu regieren, ohne was Gott selbst durch sein kräftiges Wort von ihm und andern trewen Predigern geleret thut und ausricht. Darum so wolle man ihn mit solchen und dergleichen ertichteten Bezüchtigungen in seinem grossen Creutz ferner unbeschweret, und diese grausame Sünde, daß die christliche Gemeine ihres Seelsorgers zu St. Niclas und ferner gottseligen Lere und des waren Gebrauchß des Heiligen Sacraments beraubet ist worden, auf dero Gewissen beruhen und bleiben lassen, welche solche gottlose Verfolgung an Christo selbst und seinem armen Diener beweiset haben, biß daß sie einmal erkennen und ware Busse thun, daß er ihnen von Hertzen wüntschet oder wo sie verstocket bleiben, darüber entlich zum Teufel faren, welches sie in der Zeit der Gnaden wol bedencken mögen und wollen. **(S. 478)** Daß sich aber die Herrn entschuldigen an dieser Sünde, mit Vorwendung, sie hetten derowegen christliche und nötige Bestellungen getan, das reden sie aus ihrem eigenen Kopfe und verdüsterten Herzen ohne Erweisunge göttliches Worts. Sie wollen aber sich die ehrwürdigen und wolgelarten Herrn schwartzburgischen Theologen, die jetzund alhier anwesens sind, und andere dergleichen christliche Lerer berichten lassen, wen sie ja mit noch andern dergleichen christlichen Lerer und Predigern nicht Glauben geben wollen, ob solche ihre Bestallunge, wie sie meinen und schreiben, christlich und genügsam sey, so werden sie den sonder Zweifel weit eines andern und besserns aus Gottes Wort von derselbigen unterrichtet werden, dem sie sicherlich folgen mugen.

Es wird auch ferner gemeldet, daß ihnen nicht der Beschluß, so von mehren Teil des Regiments gefellet, zu endern geziemen will, welches Burggravium nicht wenig wunder nimbt, daß man so mancherley Rede darvon füret. Bey ihm hat der Licentiat gesagt, mit Verjaworten der andern Abgesanten: Es sey die Enturlaubung von allen drey Räthen, Eltesten und Handwergßmeistern also ihm anzukündigen einmütiglich beschlossen worden, aufm Rathause hernach: Es habe solches par major et melior[264] der **(S. 479)** Räthe befolen, das auch alhier nicht unbillich möchte gesagt werden, und ihre Worte und Gezeugnis stimmeten nicht überein. Und im Fal, da schon solcher Beschluß von allen Räthen, das doch nicht ist, geschehen were, so ist es doch darum nicht recht und derowegen auch nicht zu halten, den er wider Gott und sein Wordt und unser Ambt und Gewissen, ja Seligkeit, auch wider das jus gentium[265] gehandelt ist, den darinnen kein Cläger, keine Clage, keine Erweisung der Clage, kein Beclagter, keine Verhörunge, viel weniger Verantwortung des Beclagten, noch legitimi judices ecclesiastici[266] dazu deputieret worden sind.

Das einige und christliche Mittel, dießer grausamen Sünde und Ergernissen abzuhelfen, ist die Restitutio, daß man der Kirchen ihre Lerer von Stund an wiederum zustelle, den man ihr mit Gewalt genommen hat, weil sie selbst und ihre Vormunden so demütig darum angesucht und die Herrn des gestrigen Tages Burggravium selbst die Helfte, wo nicht gar wiederum restituiret haben. In deme sie etliche Rathspersonen zu zweymal abgefertiget und mich der Intitulirung des Superintendenten Namens umb Erlaubung des Predigstuls bey ihm ansuchen und bitten lassen, daß er solchem andern

---

[264] Der größere und bessere Teil.
[265] Völkerrecht.
[266] Rechtmäßige kirchliche Richter.

an seine stadt zu verwalten selbst befehlen oder solches den Herrn zu thun vergönnen wolte. Von diesem Mittel der Restitution wollen die Herrn Doctoris Alesii Schreiben an die von Göttingen und Doctoris Mertini Büchlein **(S. 480)** und sonderlich Doctoris Lutheri zwene Sendschreiben, am Ende desselbigen Büchleins, ihnen vorlesen lassen. Wo alsden die Restitutio zuvor geschehen, darnach lasse man den Religionstreit, der nun in die 18 Jar lang alhier gewehret, sampt den jetzigen Händeln von gottseligen Ministeriis und Theologis richten und zu Grunde ufheben, so wird den der sachen recht geholfen werden, solches ist alwege mein Rath gewesen, darzu auch mit meinen summarischen Bericht von gemelten gantzen Religionstreit, so viel ich dessen aus den Actis habe zusammenbringen können (welcher auch nunmehr bald verfertiget ist) nicht wenig kan gedienet werden. Den 24. Martii am Charfreytag, daran Christus mit seinen Dienern ans Creutz geschlagen wird.
Martinus Burggravius Magister Superint. und Pfarher zu St. Niclas in Northausen

***

Nachdem der Diaconus zu St. Nicolai in seiner Mettenpredigt am Heiligen Ostertagen uf den Rath ziemlich invehiret[267] mit diesen Worten: Man wolle Christum aus dem Himmel stürtzen; etliche und die fürnembsten im Rathe giengen mit Verräterey umb, die sich zuvor zum Evangelio bekent, weren abgefallen ltc.; und selbiger Tag keine Predigt mehr in derselbigen Kirchen gehalten worden, als sind uf dem Weinkeller an solchem Tage noch zusammen kommen Bürgermeister Ernst, Bürgermeister Fürhauer, Bürgermeister Kreß, **(S. 481)** Pfeffer[268], Bürgermeister Hoffman, D. Luders, M. Luders, und das Mandat, wie es in dem Kirchen Tomo pag. 634 zu lesen, am Ostertage öffentlich angeschlagen. Sequenti die affigitur aliud mandatum, quod legitur ibidem, pag. 83.[269]
Bey diesen sehr betrübten und verwirreten Handel lest Ein Ehrbarer Rath sub dato 28. Martii Dienstag in den Ostern den gantzen Kirchenstreit von ihren zancksüchtigen Predigern und den Verlauf desselbigen von 1553 [Die Lesung ist nicht ganz eindeutig] an biß uf jetzige Zeit zu Papier bringen, dessen Anfang und Fortgang biß nach des Magisters Antonii Dimission ist ad annum 1568 zu finden, jetzund folget, was sich ferner und mit Martino Burggravio begeben; die letzten Worte sind diese: Als sie aber zum Thore hinnaus kommen, hat sichß bald anders funden.
Wiewol nun dem Abschied der churfürstlichen Theologen mit H. signiret versehen, wie folgende Worte ausweisen: Ferner wollen wir neben unserer Kirchen St. Nicolai Gemein trachten und bedacht sein auf einen gelerten, rechtschaffenen, Gott fürchtigen und friedsamen Theologum in unser gnädigsten und gnädigen Herrn der Churfürsten zu Sachsen Landen oder in den umbliegenden Grafschaften oder aber in Städten, denselbigen anhero gebührlicher Weise zu berufen und zu vociren, zu einem Oberpfarhern und Superintendenten zu verordnen. **(S. 482)** So haben doch die Zuhörer in St. Niclas Pfar erstlich vor sich allein Martinum Burggravium, Pfarhern aus dem Dorf Manstedt, nicht allein vor ihren Pfarhern alhier zu St. Niclas, sondern auch zu einem Superintendenten gefordert und nach Ankündigung und ufgetragener solcher Vocation und Superintendenz erstlich solches an die Herrn Räthe gelangen lassen, da ihme lange zuvor durch Jochim Renberg, wie er selbst in offenen Rath ausgesagt, solche Zusagung geschehen. Er hat auch uf dem Predigstul nicht gewolt oder das Pfarambt annemen, es were ihm den zuvor das Superintendentenambt zugesagt und versprochen, und sich bald anfangß ercläret, daß es ihm mehr umb die Ehre den die Lere zu thun.

---

[267] Losfahren auf, schelten.
[268] **Andreas Pfeffer**, Bürgermeister vielleicht 1569, dann sicher 1570 und 1574.
[269] Am folgenden Tag wird ein anderes Mandat angeheftet, das man ebendort ... lesen kann.

Als er nun solcher Superintendenz unterfahen und unterwinden wollen und das gantze Ministerium vor den Rath und ihn gefordert, haben Magister Jacobus Sybold, Johan Noricus c. collega, als die ihn die Zeit ihres Lebens nie gesehen, so auch von einem obscuro loco[270] von dem Dorf Manstedt hercommen, so ihn nicht gekant, keine Testimonia oder Zeugnis anderer Superintendenten, unter welchen er vormals seine Vocation gehabt, nicht produciret, seiner Lerer Leben und Wandel unbericht, dergestalt wie damals uf eine stracke Stunde begeret worden ihme angeloben zu subjiciren und unterwerfen Bedencken gehabt, mit Bitte, daß sie ihnen und hiewiederum sie eine Zeit-**(S. 483)**lang hören, und sie Erkundigung nemen, wen er seiner Lere und Lebens für ein Gezeugnis. Als aber darüber in sie getrungen, haben sie ohngefehrlich in 12 oder 13 Rationes schriftlich übergeben, warum sie in seine Superintendenz ohne christlicher, unverdechtiger Theologen Erkentnis und acht Tage Bedencken nicht willigen wolten, konten oder möchten.
Und sind also darüber in Wechselschriften geraten, daß Burggravius nicht allein in denselben Magistrum Jacobum und Collegas, sondern auch uf öffentlicher Cantzel beschuldiget und bezüchtigt, daß sie verpflicht, erstlich der albereit vor 15 Jaren beygelegten und vertragenen Handlung einen öffentlichen Widerruf und der Kirchen und Gemein ein Abbitt zu thun, zum andern sich seiner Inspection und Superintendenz zu untergeben. Oder in Verwegerung dessen, dieweil sie vor zwey Jaren, do Magister Antonius und Fabritius ihren Urlaub genommen, ihes Ambts auch entsetzt und dessen wiederum restituiret, daß solche Restitutio uncräftig, sie nicht mit guten Gewissen solch ihr Ambt verwalten, Beicht sitzen oder Sacramenta administriren könten, welches aber sie in Schriften alles nothwendig abgelenet.
Und wiewohl Magistro Jacobo uferlegt, sein Conclusionschrift inwendig 14 Tagen zu verfertigen, die er auch den 21. Septembris anno 69 überantwortet und ferner Burggravio zugestelt, die er auch von der Zeit biß uf den 13. **(S. 484)** Martii ungefehr und also in 6 Monath, ein gantz ½ Jar bey sich behalten, darauf über alles güthliches Anregen nicht antworten, auch solche Conclusionschrift uns dem Rathe, wie oft er auch darum ersucht und ermanet, nicht wollen wiederum zustellen und uns also vorsetzlich ufgehalten und gehindert, daß wir zu keiner Entscheidung und Erörterung christlicher Erkentnis und gelerter Theologen nicht kommen können.
Und noch nichts destoweniger für und für mit gantz heftigen Schelten und Verdammen nicht allein wider sein Gegenteil, sondern auch uns, seine ordentliche Obrigkeit, mit schmelichen, unerfindlichen Uflagen und ehrenrührigen famos Injurien uff der Cantzel ausgeruffen. Als haben abermals drey unserer stadtbürtige, christliche, friedliebende Männer, die hochgelerte und erbare Franciscus Schüßler, der Rechten Doctor, Stolbergischer Rath, Petrus Bötticher, Cantzler zu Halberstadt und Apollo Wigand, Cantzler zu Sondershausen, aus trewhertzigen guten Bedencken an Burggravium und das gantze Ministerium geschrieben und sie gütlicher, unverfenglicher Handlung gebeten, welche ob sie wol ihnen gestattet. Als man aber derselben einen An-**(S. 485)**fang machen wollen, hat Burggravius und so darzu erfordert und uff dem Rathause gewesen, in die Rathstube nicht kommen wollen, sondern davongegangen, mit Vorwenden, daß dies allein Politici, mit welchen er sich in Handlung einzulassen gar nicht bedacht, hat auch zum zweiten und dritten Mal durch zweier Rathshern Beschickung zu uns, dem Rath, gar nicht kommen wollen, und haben also die guten Leute, wie sie herkommen, ungeschaffter Dinge wiederum müssen abziehen.
Als er aber nichts destoweniger mit seiner ungebürlichen Lesterung und Diffamation uf der Cantzel für und für fortgefaren und nicht allein uns, seine ordentliche Obrigkeit, sondern darunter auch den Churfürsten zu Sachsen als unsern Schutzherrn nicht verschonet, haben wir abermals ihn und das

[270] Von einem dunklen Ort.

gantze Ministerium zu uns ufs Rathauß zu kommen erboten und unsern lang hergebrachten Gebrauch durch den gemeinen Rathsdiener und den Knecht, so uff den Regierenden Bürgermeister zu warten pfleget, erfordert, er hat uns aber wieder anzeigen lassen, daß ihme ungelegen, uf eines Stadtknechts Erfordern zu erscheinen (dessen sich doch Johan Spangenberg sel., auch Magister Antonius, Fa-**(S. 486)**britius vor dießer Zeit nicht verweigert), sondern do von ihnen zu uns zu kommen begereten, solte man ihnen durch Rathspersonen beschicken und erfordern. Dies ist auch also geschehen, als er aber mit seinem Anhang und seines Teils Praedicanten ufs Rathauß kommen und gesehen, daß Magister Jacobus zusampt seinen Collegiis auch gefordert gewesen (den wir dem gantzen Ministerio eine gemeine Anzeigung zu thun in Vorhaben gewesen), hat er sich vor den Rath und in die Rathstuben zu kommen geweigert, unangesehen, daß er zum drittenmal durch zwey Rathspersonen gantz freuntlich und üblich vor den Rath zu kommen erbeten. Und nicht allein vor sich davon gelaufen, do er doch albereit uf dem Rathsbodem gewesen, sondern den andern drei seines Anhanges gleicher Gestalt davon zu gehen erleubt.
Folgendß auch uns zu entbieten lassen, daß er mitnichten hinfürder zu uns ufs Rathauß zu gehen oder zu kommen bedacht, sondern do wir mit ihme etwas zu reden, solten wir es ihme schriftlich zustellen und sich in seinen Predigten dermassen uf uns, seine Obrigkeit, mit beschwerlich ertichten Uflagen erzeiget, daß wir verursacht, nach genommenen gehalten Rath aller drey Räthen und den Handwergßmeistern insampt der Gemeine Vorwissen Dienstag post Palmarum den Urlaub und Dimission durch vier unser Ratspersonen in sein Hauß ankündigen lassen und die Cantzel **(S. 487)** verboten, ihme auch uf sein Begeren die Ursachen solcher seiner Enturlaubung vermuge Copien K. zuzustellen, unter welchen auch diese, daß er mehrmal seinen Abschied mit grosser Ungestüm selbst gefordert, wie es den noch am vergangenen Sontage Judica unter andern geschehen, da er für der gantzen Gemeine uf der Cantzel in aller Bösen Namen sein Erlaubnis zu geben öffentlich begeret.
Als nun solches geschehen, haben sich über die 50 Personen nicht allein seiner Zuhörer (darunter auch biß in 6 oder 7 Rathspersonen) aus seiner Pfar bei Tage und nächtlicher Weile rottieret, sondern auch aus den andern dreyen Pfarren etliche Personen an sich erpractisieret und gezogen und also in die 66 Personen uns dem Rath ein Supplication Schrift zugeschickt, wie aus der Copie L. (und in Tom. der Kirchen actis) zu ersehen.
Als wir nun Martino Burggravio dergestalt, wie vermeldet, seinen Urlaub geben, haben wir allen andern Pfarhern ausserhalb ihren Diaconis ihr Ministerium ad tempus[271] eingelegt und suspendiret, sintemal über alles Gütliches vieler Jar trewhertzig vermanet, das Condemniren und Schelten je einer uf den andern zu unterlassen nichts bey ihnen erhalten können. Wir haben auch so bald aus der Grafschaft Schwartzburg vier Praedicanten zu uns anhero erbeten, die mitlerweile die Kirchen- **(S. 488)**dienst verwalten solten biß uf fernern und weitern Beschiedt, damit Magister Jacob und Joannes Noricus auch gantz wol begnüget und gesetiget gewesen.
Es haben aber Burggravius und seines Teils, denen allein die Suspension und nicht dimissio ires Ambts vermeldet, denen fremden Theologen etliche Ursachen zugeschickt, warum sie alhier eine Predigt zu thun mit guten Gewissen nicht befugt, vermuge Copia M., und der Diaconus Burggravii Lambertus Faust uf den Ostertag zur Frühe predigt öffentlich uf der Cantzel, daß sie sich nimmermehr mit guten Gewissen unterfangen würden noch könten, und do sie sichß unterstehen, Christum und Belial[272] versünen und das Blut Christi mit Füssen treten würden, darumb ihr auch

[271] Zu rechter Zeit.
[272] Belial = hebr. Nichtnutzigkeit, Bezeichnung für „Teufel“.

keiner zu vermugen gewest, einige Predigt zu tun, und haben also das Verboth, die andern betreffend, außerhalb Burggravium wiederum relaxiren müssen.
Und hat also Burggrav nicht allein der Frembden keinen uf seine Cantzel wollen zu predigen verstatten, sondern seinem eigenen Diacono Lamberto Fausten verboten, daß er uf den Grünen Donnerstag das Officium nicht halten noch die Sacramenta administriren dürfen. Gleicher Gestalt hat er auch auf dem Osterabend nicht dürfen Beichte sitzen, folgende Ostertage **(S. 489)** Sacrament reichen, gleich einem falschen papistischen Interdict. Wie er den auch dem Schulmeister uferlegt und befolen, daß er zusampt seinen Schülern den Ostertag in seine Kirche nicht kommen noch dem alten Brauch nach darin figuriren dörfte. Und als der Rath dem Kirchner, welcher ein Bürger ist, bey seinen Eyden und Pflichten uferlegt, den Ostertagen das Evangelium sampt der Auslegung Lutheri aus der Haußpostil zu lesen, hat Burggravius dem armen Man sein Gewissen dermassen beschweret, daß er es sich solches zu unterstehen nicht vermöcht.
Weil er den über den ihm gegebenen Urlaub nochmals nicht zu weichen, sondern wider unsern Willen zu bleiben gedencket, wie aus Copien beygelegten seinen Schriften zu ersehen, ist an euch unser freundlich Bitten, ihr wollet uns aus göttlicher Schrift unterrichten, ob wir verpflicht, über die schriftlichen Ursachen seines gesetzten Urlaubs und darunter geübten Muthwillen und getriebenen muthwilligen Practicken ihme das Predigambt wieder zu verbieten, sondern in rechtlicher Dispensation und newe Process einzulassen, seiner vermeinten Appellation zu deferiren. Oder aber ob wir unangesehen alles seines Vorwendens nochmals bey der Enturlaubung mit guten Gewissen **(S. 490)** zu verharren und einen andern an seine Stadt zum Pfarnern zu verordnen, wollet uns diesfals mit eurem christlichen Rath und Bedencken in diesem unserm harten, schweren und gefehrlichen Anliegen nicht verlassen, sondern trewlich und christlich beyräthig sein, des wollen wir willig und fleissig zu verdienen gefliessen sein, geben Dienstag in den Ostern, 28. Martii anno 70.

***

Eodem die[273] wird auch angeschlagen und zuvor in allen Kirchen verlesen worden ein Mandat, in welchem die Bürgerschaft zur Ruhe angewiesen werden und zu lesen ist im Kirchen Tomo pag. 83, so den Montag vorhero auf dem Weinkeller berathschlaget und bewilliget worden in Beysein: Bürgermeister Ernst, Bürgermeister Vorhauers, Bürgermeister Kreß, C. Hammer[274], H. Schmidt, D. Luder, Bürgermeister Kuche, Bürgermeister Branderodt, Bürgermeister Pfeffer, Bürgermeister Zellman, Bürgermeister Bader, Bürgermeister Hoffman, Bürgermeister Eilhardt, Jost Ernst, Heinrich Braun, Hildebrandt Teleman, Hans Wilde, Herrn Bechman, Jacob Paulon, M. Luder p. p.

***

30. Martii: Oßwald, Lappe, Rhode und Faust intercediren mit fast harten Worten für Burggravium

[273] Am selben Tag.
[274] **Caspar Hammer**, Bürgermeister 1570, zuletzt 1579; **Johann Schmidt**, Bürgermeister 1579, zuletzt 1591; **Hans Branderodt**, Bürgermeister 1560 und 1570; **Christian Zellmann**, Bürgermeister 1569 und 1572; **Johann Wilde** 1571, zuletzt 1577; **Johann Bechman** (Pechmann) 1575, zuletzt 1592; **Hildebrand Thelemann** 1576, zuletzt 1587; **Heinrich Braun** 1576, zuletzt 1593.

Gottes Gnade zu warer Erleuchtung und Bekerung und unser schuldiges und williges Gebeth zuvor, achtbare, erbare und wolweise günstige Herrn, wir arme Diener des göttlichen Worts können aus hochtringender Noth und wegen unsers Ambts nicht umgehen, in diesem jetzigen jämmerlichen **(S. 491)** Zustande unser armen Kirchen diese Schrift an Euer Ehrwürden zu thun, welche Euer Ehrwürden von uns auch also christlich, wie wir, das Gott weiß, meinen, annemen und zu Gemüte führen wolte. Euer Ehrwürden weiß sich ohn Zweifel wol zu errinnern, wie sie vor etlich verlaufener Zeit, nachdem die Ehrwürden Magister Anton und Fabritius, unsere lieben Herrn und Brüder in Christo, ihres Ambts entsetzt worden, in Gegenwertigkeit etlicher churfürstlich-sächsischer Theologen einen versiegelten Abschied aufgericht, darinnen unter andern begrieffen, daß Euer Ehrwürden einen frommen, gottseligen Man aus sächsischem Chur- und Fürstenthum oder umliegenden Grafschaften anhero fordern und demselben neben dem Pfarambt Nicolai die Inspection der gantzen Kirchen uferlegen und befelen wolten, welcher sich dieses langwerenden Kirchenstreits unterwinden und christliche Mittel zur Pacification dienende vor die Hand nemen solte, dazu Euer Ehrwürden alle Förderung und gebürlichen Schutz leisten wolten, wie den solches damals von Euer Ehrwürden auch beide uns und unserm Gegentheil proponiret und beide von uns und ihnen ist angenommen und bewilliget worden und darauf durch gnädige Erleubnis des durchlauchtigen und hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johan Wilhelm Hertzog zu Sachsen, unseres gnädigen Herrn und Schutzfürsten, der ehrwürdige Ehr Martin Burggrav von Euer Ehrwürden und der Gemeine Nicolai anhero erbeten und gefordert, auch zum **(S. 492)** Pfar- und Superintendentenambt erwelet und bestetiget, welcher Superintendenz wir uns nach Gottes Wort und Anweisung Euer Ehrwürden willig untergeben, darentgegen unser Gegentheil Jacob Sibold und sein Anhang sich muthwillig darwider gestreubet und ufgelenet haben mit Verachtung Gottes und ihrer Obrigkeit und Hindansetzung ihres gethanen Pflichts und Zusagen, daraus den erfolgt, daß do etwas Nützlichß zur Pacification dienen solte, für die Hand genommen werden (wie den obgedachter Herr Superintendens christliche und in Gottes Wort gegründete Mittel vorgeschlagen hat, aber vergeblich), Sibold mit den Seinen eine Ursache über die andere schriftlich eingebracht und an den Herrn Superintendenten sich gelegt, seine Person, Vocation und Ambt lesterlich angegriffen, welches ihm doch keines weges gebüret hette, aber Euer Ehrwürden den Herrn Superintendenten in Schriften zu antworten genötigt und dasselbige neben den Actis judiciren zu lassen sich erboten. Unterdes hat Sibold und sein Anhang nicht gefeiret, sondern alsobald biß uf diese Stunde uf der Cantzel den Herrn Superintendenten und uns mit grewlichen Schmeheworten angegrieffen, die vorgeschlagene christliche Mittel, sunderlich die churfürstlich sächsische Confutation und verschimpfiret sich selbst gerechtfertigt, andere verdambt und Ursache gegeben, daß man **(S. 493)** ihm auf seine aufgesperrete Lesterung öffentlich hat antworten müssen, welches man nun in die 20 Jar hat von ihme leiden und tulden müssen, Gott erbarme es.

Als er aber seine lange andere Schmeschrift einbracht und nun der Herr Superintendent im Wercke ist, daruf eines vor alles zu antworten und aus den gantzen Actis einen summarischen Bericht zu tun an die gantze Kirche und darauf aller unpartheischen Urtheil und Erkentnis zu leiden erbötig, und wir nun in guther Hofnung, daß diesem elenden, jämmerlichen Wesen dadurch einmal solte abgeholfen werden, wird vielgedachtem Ern Superintendenten unter dem Namen Euer Ehrwürden als drey erbaren Räthen und Handwercke, oder jedes mehrer und besten Theil, wie mans hernach genennet, der Urlaub angekündiget und das Ambt verboten, unangesehen, daß man seiner Ehrwürden keine Ursache, deren man für dem Pöbelvolck viel angezogen, angezeiget hat, wie sie sein Ehrwürden den schriftlich begehret und daruf zu antworten alzeit erbötig gewesen, viel weniger hat man ordentliche theologische Richter zuvor darüber zu erkennen und urtheilen lassen und also nicht allein der Regel

Gottes Worts, wie Syrach 10 schreibet: Verdamme niemand, ehe du die Sache zuvor erkennest, sondern auch des weltlichen Process, der doch einem armen Diebe gebüret, daß man nicht ohne Vorgehen der Clage, Antwordt und Urtheil den Stock bricht, vergessen **(S. 494)**, wie christ- und billich Euer Ehrwürden daran getan, stellen wir in deren Gewissen, bey welchen noch ein Fünckleins christlichen Gewissens vorhanden. Wir haben uns vor Euer Ehrwürden gnügsam, wie wir hoffen, ercläret, daß es eine große Sünde und Verfolgung sey, welcher teilhaftig sind alle die, so dieselbe geschwinde Entsetzung angestiftet, vorgetrieben und darin gewilliget haben, Gott gebe es denselben zu erkennen, den einen trewen Prediger, der Gottes Wort rein leret und ein unergerlich Leben füret und ein guth Gezeugnis hat bey seiner Gemeine, wider der gemeine Bewilligung zu entsetzen, darum daß er heftig die Sünde grosser Herrn strafet und darnach solches nicht zu ordentlicher Erkentnis kommen lassen, sondern selbst Part und Richter sein wollen, auch mit Gewalt die Gottesdienst verhindern und solches mit angeschlagenen Mandaten auf die armen Diener selbst schieben, an welchen man die Gewalt übet, ist eine grewliche Verfolgung, und derowegen können wirs nochmals nicht billigen noch loben, auch nicht darein willigen, daß Euer Ehrwürden uns von ufgerichter Inspection wiederum wollen abgezogen haben, sintemal dieses unchristlicher und unbillicher Weise vorgenommen. Ob wir wol die Gewalt auch gleichfals leiden und es Gott befelen müssen.

(S. 495) [*marginal:* den 30. Montag Novembris 1696 – *ein Hinweis auf die Zeit, in der Fromann die Abschriften anfertigte!*] Wir können uns auch nun in keinen newen Process einlassen oder in andere Actiones uns begeben, weil wir nicht durch rechte christliche, ordentliche Mittel des vielgedachten Abschiedß und ufgerichten Inspection sind erlediget und loßgesprochen, dessen wir uns auch in jetzt vorgegangenen Handlung vor Euer Ehrwürden vorbehalten haben.

Damit aber Euer Ehrwürden spüre und mercke, daß wir arme Diener es noch hertzlich guth meinen mit Euer Ehrwürden und dießer betrübten Kirchen, wollen wir aus Grund unsers Hertzens allen unsern Getrewen Rath und Wolmeinung vor Euer Ehrwürden ausschütten, wie wirs getrauen für Gott dem Almechtigen und seiner lieben Christenheit zu verantworten, und ist dieses, daß wir Euer Ehrwürden von wegen Gottes und unsers hohen Ambts wollen vermanet und vor unser arme Person demütig und um Gottes Willen gebeten haben, daß Euer Ehrwürden doch diese hochwichtige Sache, daran Gottes Ehre und unser und Euer Ehrwürden Seligkeit gelegen, besser zu Gemüth führen und behertzen wolten und sampt uns Gott dem Almechtigen zu warer Bekerung mit Ernst anrufen, daß er Euer Ehrwürden erleuchten und regieren wolte, mit seinem Heiligen Geist zu erkennen, daß in dieser alzuviel gesündiget und daß Euer Ehrwürden wiederkeren und vielgedachten Superintendenten seiner Gemeine, welche seiner auch von Hertzen begeret, wiedergeben und restituiren wolte, welches **(S. 496)** wir hiemit auch demütig wollen gesucht haben, und daß Euer Ehrwürden nach gethaner Restitution ordentlich vor die Hand nemen, alles, womit sie den Herrn Superintendenten beschuldigen und zu seiner Verantwortung kommen und darüber urtheilen lassen, und im Fal, daß sich der Herr Superintendent in einer oder mehr Uflagen nicht zu verantworten oder zu erretten haben würde, daß wir doch nicht wissen oder hoffen, solte er, ob Gott wil, in dem allen, do er unrecht befunden, von uns keinen Beifal haben, und wollen Euer Ehrwürden alhier zu bedencken geben, daß sie ihrem beschwerten Gewissen durch kein ander Mittel raten, das böse Geschrey uf keinen andern Wege ablenen, die betrübte Kirche nicht wieder versönen noch Gottes Zorn entfliehen können, es geschehe den die Restitution und werde der ordentliche Process vor die Hand genommen, wo aber die restitutio nicht geschehen, sondern diese angefangene Verfolgung einen Fortgang gewinnen solte, wolten Euer Ehrwürden wiederum zu Gemüte füren. Erstlich daß Euer Ehrwürden greulich sündigen wider Gottes Geboth, der da haben will, daß wir seine Diener nicht verfolgen, sondern hören, ehren, lieben, schützen und fordern sollen und ihnen gehorchen, als die da vor unsere Selen Rechenschaft

geben müssen, daß sie das mit Frewden tun und nicht mit Seuftzen, Ebrae. 12. Zum andern, daß Euer Ehrwürden wider ihr befolen Ambt tun, den Gott der **(S. 497)** Obrigkeit nicht darum das Recht und Gewalt gegeben, daß sie solches gegen seine getrewe Diener oder fromme Christen, sondern gegen die Gottlosen gebrauchen sol, und das der 2. und 24. Psalm sagen, daß sich die Könige uf Erden und Richter im Lande durchß Wort Gottes weisen, leren und züchtigen lassen sollen und dem König der Ehren Christo die Thore nicht versperren, sondern weit ufthun, und das der Prophet Elias 49 spricht: Die Könige sollen deine Pflegere und ihre Fürsten deine Seugamme sein.

Zum dritten, daß Euer Ehrwürden die allergrössesten Reuber der Kirchen sein, die ihrer armen Gemeine nicht Silbers oder Goldes, sondern ihres allerhöchsten Schutzes, nemlich eines rechten, reinen, getrewen Lerers berauben und noch ungetuldig werden, daß die arme, betrübte Gemeine Nicolai von wegen ihres Gewissens eine christliche und in alwege billige Supplication übergeben und umb die Resolution einiger Restitution ihres getrewen Hirten gebeten haben, welches doch Doctor Martinus Luther an der Gemeine zu Arnstedt billiget und lobet, ja es ist keine Gülde noch Handwergk so geringe, die nicht darum redet, so Euer Ehrwürden ihnen ihre allergeringste Gerechtigkeit nehmen wolte, und man wil die Gemeine Gottes in diesen hohen Kirchen und Gewissenssachen verdencken.

4. daß Euer Ehrwürden armen Christen Seuftzen, Weinen und Clagen, das gewißlich biß in Himmel tringet und nicht vergebens ist, auf ihnen **(S. 498)** behalten und tragen müssen. 5. daß kein Christ kan glauben oder es dafür halten, daß Euer Ehrwürden der Kirchen Sachen rechtlich und christlich wollen abhelfen, sintemal Euer Ehrwürden jetzt dem einen Theil, nemlich unsern Widersachern, den man doch nun so viel Jar hat zugesehen, mit Absetzen des Herrn Superintendenten hofieret und sie hiemit stärcket, daß sie solche That auch öffentlich uf der Cantzel loben und darüber frolocken.

6. daß Euer Ehrwürden in aller Welt hören müssen, daß die von Northausen Prediger verfolgen und dießer löblichen Stadt ein grosser Schandflecken angehencket wirdt, wie man den schon in etlichen Kirchen ufm Lande bittet, Gott wolle die Verfolger der Prediger zu Northausen bekeren. 7. daß kein rechter, reiner Prediger sich an Stadt eines rechten, verjagten Predigerß gebrauchen lest und Euer Ehrwürden Ursache geben, daß ein Verfürer über den andern uftreten wirdt und alles, was in der Gemeine Gottes bißhero durch Gottes Gnade gebauet, wieder einreissen und zu stören, und das arme Volck jämmerlich verfüret wird, welche Sünde Euer Ehrwürden tragen müssen. 8. daß Euer Ehrwürden in ihrem Gewissen keine Ruhe noch Frieden haben werden, welchs ohne Zweifel schon angefangen und jämmerlich verstrickt ist, aber diesen unbilligen, unordentlichen Process der Enturlaubung. 9. daß doch dieses entlich ein böse Ende nemen wirdt und darmit die arme Kirche nicht kan zur Ruhe ge-**(S. 499)**bracht werden und Gottes zeitlicher und ewiger Zorn und Strafe viel mehr gehen wirdt über alle, so hieran schuldig, wie sie nicht Busse thun und umkehren in der Zeit der Gnaden, den was Gott der Almechtige je und alwege vor grewlicher Strafe hat gehen lassen über die, so sich an seinen Augapfel vergriefen, zeugen die Exempel der Heiligen Schrift und Historien der Kirchen gnügsam; diese Ursachen, erbare, wohlweise Herrn, wolten wir zu Gemüthe führen und den Herrn Superintendenten wieder zu seinem befolenen Ambt kommen und durch ordentlichen Process die Sache vernemen und erkennen lassen. Der barmhertzige Gott erleuchte Euer Ehrwürden mit seinem Heiligen Geiste also zu thun, daß es zu seinem heiligen Namen Ehren, der armen, betrübten Kirchen zu Trost und zu Erledigung Euer Ehrwürden beschwerten Gewissen gereiche um Jesu Christi ltc. und bitten Euer Ehrwürden christliche Antwordt, datum 30. Martii 1570.

Euer Ehrwürden unterthänige und willige im Herrn Oswaldus Eckstein Pastor D. Mariae; Joannes Lapeus Pastor ecclesiae D. Petri; Henningus de Roda Pastor zu unser Frawen im Altendorf, so lang Gott will; Lampertus Faustus Diaconus D. Nicolai

Denen erbarn, achtbarn und wohlweisen allen dreien Erbarn Räthen, Eltesten und Handwergßmeistern der Keiserlichen Freien Reichstadt Northausen, unsern großgütigen und gebietenden Herrn
P. d.[275]
Weil sich auch Euer Ehrwürden in nechstgepflogenen Handlungen auf das Praejudicium des Herrn Nicolai Ambsdorffen etliche Mahl berufen und die Enturlaubung des Herrn Superintendenten damit haben beschönen und uns überteuben **(S. 500)** wollen, als übergeben wir obgemelte Prediger Euer Ehrwürden alhier beyliegende die Antwort Doctor Heshusii[276], darinnen er den Herrn Ambsdorfs Praejudicium grüntlich widerleget, und bitten, so Euer Ehrwürden solche Antwordt nicht gelesen, sie doch ihnen auch wolten verlesen lassen und in Gottes Furcht erwegen, daraus den sie berichtet werden, was sie von des Herrn Ambsdorfs Praejudicio halten sollen mit Bitte, uns daßselbe nach Verlesung wieder zuzustellen.

***

Am Dienstag post Palmarum berichtet Ein Ehrbarer Rath an Hertzog Johan Wilhelm zu Weimar, daß nachdem Ihr Fürstliche Gnaden furm Jahre Herrn Martinum Burggravium zum Prediger biß uf vergangen Michaelis geliehen, bedancketen sie sich deswegen, und wie wohl sie sich mit ihme in fernere Handlunge eingelassen, so weren doch die Sachen bey ihnen sieder deme in solche Weiterunge, Unruhe und Uneinigkeit gerathen, daß sie ihm dieses Tages aus vielen statlichen Ursachen und Bewegungen Erleubnis gegeben und vermelden lassen, bitten Ihr Fürstliche Gnaden dessen sie in Ungnade nicht zu verdencken, sondern gemeiner Stadt gnädiger Schutzfürst und Herr zu sein und verbleiben.

***

Ihr Fürstlichen Gnaden Antwordt
Insonderß liebe Getruwe, p. p. obwohl er am liebsten gesehen, daß sie Burggravium bey sich im Kirchenambt erhalten, so müste **(S. 501)** ers doch geschehen lassen, weil des Raths Anfüren nach die Sache mit ihm in solche Weiterung ltc. gerathen, daß sie aus stadtlichen Ursachen p. p. Urlaub geben müssen, welches uf ihr Schreiben ihnen nicht verhalten wollen, und weren sonst ihnen in Gnaden geneigt, datum Weimar, 1. April 1570.

***

Doctor Petri Böttichers Cantzlers zu Halberstadt hartes Schreiben wegen der anhaltenden Unruhe der Geistlichen am 4. Aprilis

---

[275] Vermutlich: postero die = am folgenden Tag.
[276] **Tilemann Heßhusius** (1527–1588), auch: Hesshus (Heßhusen), protestantischer Theologe, geboren zu Nieder-Wesel (Hzt. Kleve), studierte er Theologie u. a. in Wittenberg, wurde 1553 Superintendent in Goslar, musste jedoch wegen seines ungestümen Reformierens die Stadt verlassen. Als Pastor und Professor wirkte er in Rostock, wurde jedoch dort 1557 vertrieben, 1558 als Professor nach Heidelberg berufen, wurde er Generalsuperintendent der Pfalz, dann in Bremen, 1560 Prediger in Magdeburg, 1569 Professor in Jena, zuletzt in Helmstedt, wo er am 25. September 1588 verstarb.

Meine freuntlichen Dienste zuvor, erbarer, wohlweißer Freunt, lieber Vetter und Gevatter, ich kan euch nicht bergen, wie mir von wenig Tagen durch hohe und glaubwürdige Personen angezeigt, daß nicht allein der Churfürst zu Sachsen, sondern auch die Römische Keyserliche Mayestet selbst der Spaltungen (und wie es an mich gelanget) schreckliche, ergerliche Uneinigkeit in Religionssachen, die in der Stadt Northausen vorfallen sollen, gar wol bericht und so ferne getrieben, auch entlich und gewiß vohanden sein solle, daß Eines Ehrbaren Raths ernste befehliche Mandata und Legationen, wen sie albereit bey euch gewesen, bekommen werde, die Spaltungen abzuschaffen, da ihr nun solchen keyserlichen Mandaten und churfürstlichen Begeren pariren werdet, möchten der gemeinen Stadt Händel etwas in ruhigen Wesen zu bringen seyn, wu nicht, könte gestalt der Dinge ein herber, saurer **(S. 502)** bitteres Wesen oder Wind entstehen, der da nicht alleine die Kirche, sondern auch den Rathstuhl treffen wirdt. Es ist, wie mir einer sagt, der in newlichen Tagen an beiden Höfen gewesen, die Axt an den Baum gesetzt, und fehlet an nichts den der Manne, der den Helm ergreift und drein schlegt. Ich habe gefragt, ob den auch den Händeln vorzukommen, fiel die Antwort, wie geschrieben stehet: Melius est, ut unus moriatur pro populo.[277] Wen er damit gemeinet habe, ist leichtlich zu ermessen. Summa, ich verneme also viel, daß Keyßer und Churfürst wollen die Gezencke in den Kirchen gestillet haben, es koste, was es wolle. Der künftige Reichßtag wird derer Dinge viel entdecken. Illyricus[278], wie man mir saget, sey in Straßburg bestrickt, daß er sich uf künftigen Reichstag stellen soll. In der Stadt Northausen Sachen kan ich nicht viel urtheilen, aber ich verharre bey meiner alten Meinunge, daß ich nicht kan begreiffen, wozu es dienet, daß in einer solchen Stadt, do zwar so gar scharfsinnige, gelerte Leute, die grosse Ketzerey anrichten könten, weinig vorhanden, die hohe Disputationes, so der Weltweisen erregen sollen, erörtert werden. Gott hat allen Predigern des Schlüssels Gewalt gegeben, aber gleichwohl das: Dic populo meo peccata sua[279] – ist an ihm selbst richtig, und hat ein jeder Hirt mit seinen Schafen gnügsam zu schaffen. **(S. 503)** So wenig der Bischoff in Roma befugt, dem Patriarchen zu Constantinopel zu praescribieren (wie vor Alters darob grosse certamina gewesen, die schreckliche Spaltunge den orientalischen und occidentalischen Kirchen erfolgt, letzlich die orientalische dem Mahometh, die occidentalische dem Babst zuteile worden) also wenig gebüret dem Pfarhern zu Northausen, die Kirchen Wittenbergs und Leipzigs zu reformiren, ein jeder kere vor seinem Thore, wird genug Saurteig auszufegen finden; aber es ist leider dahin gerathen, daß jeder dem Babst nach dem Steigleder greiffet und sesse gerne uf dem Rosse und möchte hören, das hic est, singen. Dieses schreibe ich alleine darum, daß ihr meiner vorigen Unterrede euch möchtet errinnern, Einem Ehrbaren Rath diese Sachen vortragen und helfen dahin rathen, daß die Personalia abgeschafft und allein dahin gesehen werde, daß Gottes Ehre und die Warheit recht gesucht, auf die arme Stadt gesehen und fremde Händel, welche unter den hohen Heuptern zu der Zeit des Interims an besten gerathen und dardurch reicher oder armer werden, aus den Augen gesetzt, wen man das thun könte, werde denjenigen wohl rathen. Die Stadt Northausen hat

---

[277] Besser ist, dass einer für das Volk sterbe.

[278] **Matthias Flacius** (1520–1575), genannt Illyricus, geboren in Albona, Istrien, studierte in Basel, Tübingen und seit 1541 in Wittenberg, wo er 1544 Professor der hebräischen Sprache wurde. Als Melanchthon das Leipziger Interim 1548 gebilligt hatte, begann Flacius von Magdeburg eine maßlose Polemik gegen ihn. Auch als er 1557 zum Professor an die Universität Jena berufen wurde, bekämpfte er sofort mit seinen Amtsgenossen den kursächsischen Synergismus. 1561 seines Amtes enthoben, ging er nach Regensburg, Antwerpen und Straßburg. 1575 starb er zu Frankfurt am Main. Er gilt heute als streitbarer Theologe, der sich um die Reinerhaltung der lutherischen Lehre Verdienste erworben hat, ebenso als Begründer der lutherischen Kirchengeschichtsschreibung.

[279] Verkünde meinem Volk seine Sünden!

damit nichts zu tun, der Herr Christus sagt: Quis me constituit iudicem?[280] Dieses solten unsere Prediger warnemen, lassen die grossen Herrn vor sich ihre Sachen ausüben, wartet ihr das Eure, dic populo **(S. 504)** meo peccata sua, peccata sua, sua, sua. Wer wol geraten hat, wird es wol finden, die andern werden auch nicht ledig ausgehen. Ich bitt freuntlich, wollen diese trewe Warnung auf- und annemen und dahin helfen gedencken, wiewohl wissend ohne Zweifel euch sein wirdt, auch zu thun geneigt, daß der gemeinen Stadt Wolfart gesucht, gehet es in Döringen zum Unglück, so seit ihr die ersten, und ist das Spiel wohl anzufangen, aber übel zu enden. Ich habe das elende Exempel der Stadt Bremen gesehen, wüntsche meinem Vaterlande von Hertzen ein bessers, schaffet man aber nicht Rath, trage ich Sorge, es werde erger mit Northausen als mit Bremen ergehen. Ich kan wol leiden, daß dies Schreiben, mein guthertzigen Leuten, auch im Rath verlesen werde, den ich wolte gerne warnen, es mag helfen, was es helfen kan, und bin euch freuntlich zu dienen willig. Datum Halberstadt, den 4. Aprilis 1570.
Petrus Bötticher, des Stifts Halberstadt Cantzler D.

***

In Actis findet man das Protocol vom 13. Aprilis 1570 Sonabendß, an welchem ufm Rathause nachmittage umb 3 Uhr Lappeo, Oßwalden und Lamperto ihr Abschied angekündiget worden in Beysein Bürgermeister Ernst, Bechman, Krosse, **(S. 505)** Hammer, Doctor Luder, Pfeffer, Branderoth, Hoffman, Eilhardt, Bader, Teleman, Wende[281] und Sack.

***

Am 18. Aprilis übergeben die vier abgesetzten Priester als Oßwald, Lapeus, Faust und Henningus eine demütige Supplication wegen ihrer restirenden Besoldung und bitten zugleich umb Testimonia ihres Abzugß ltc., vide Kirchen Tom. pag. 91., bringen auch für, daß sie mit 20 Kindern hinnaus gejaget werden. Kirchen Tom. pag. 625 suppliciren die meisten Pfarkinder der Kirchen Nicolai, auch andere Bürger pro restitutione Burggravii[282]. Wider welche wird vom Rathe ein scharf Urtheil eingeholet von den Schöppen zu Leipzig. Ibidem pag. 566.

***

Der Pfarkinder zu St. Petri geben ihrem Seelen Hirten, dem Lappeo, ein gering Testimonium

Wir Altarleute und Vormundere der Pfarkirchen zu St. Peter mit diesem offenen Briefe thun kunt, daß gegenwertiger Johannes Lappe etliche Jare bey uns im Predigambt gewesen, nachdem sich aber zwischen Einem Ehrbaren Rath und ihm die Sachen dermassen zugetragen, daß uf Befehl der **(S. 506)** Römischen Keyserlichen Mayestet und Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen, unser allergnädigsten und gnädigsten Herrn, ihme beneben Martino Burggravio und andern wegen ihres ungebürlichen, ungegründeten Schelten, Schmehens und Condemnirens sein Urlaub und Abschied gegeben worden. Haben wir solches also geschehen lassen und sonsten an seiner Lere, woferne sie

---

[280] Wer hat mich zum Richter eingesetzt?
[281] **Georg Wende** war Bürgermeister 1575 und 1580; **Johann Sack**, ein Sohn des Bürgermeisters Thomas Sack, amtierte 1581, 1584, 1587 und 1590 (†1592).
[282] Für die Wiedereinsetzung des Burggrav.

dem göttlichen Worte gemäß gefüret worden, keinen Mangel. Urkuntlich mit unserm zu Ende ufgetrückten Petschaft versiegelt, geben Northausen.

***

Matthiae Luderi Syndici Schreiben sub dato Hertzberg, 15. Aprilis

Erbare und weise, Euer Würden sind meine willige, gefliessene Dienst zuvor. Günstige, liebe Herrn, Euer Würden sol ich dienstliche Meinung nicht verhalten, als ich gestern in das Dorf Schartzfeld kommen und nach dem Pfarhern daselbst Johanni Regio gefraget, hat man mich berichtet, daß er nicht einheimisch, sondern verreiset. Derowegen ich fort nach dem Hertzberge gezogen, und als mir eingefallen, daß Euer Würden viel daran gelegen, daß der Predigstul zu St. Nicolai und darum forderlichst bestelt, weil daselbst in etlichen Wochen uff den Sontag kein Predigt geschehen, ob sich vielleicht die schwartzburgischen Praedicanten noch verwegern würden, habe ich mich errinnert, daß in dem Flecken Hertzberge ein treflicher, feiner, gelerter, beredter Man, so dem Herrn Doctor Ernsten auch wol bekant, welchen **(S. 507)** man in der Pfar Nicolai oder Petri wol könte gebrauchen, derowegen meine Werbung auf diesen Man gerichtet. Sobald ich nun zum Hertzberg kommen und mich abgelegt, bin ich uf das Schloß gangen, und als es gleich unter Essen gewesen, den Credenzbrief dem Hertzog durch seinen Cammerjunckern zugeschickt, daruf Seine Fürstliche Gnaden so bald die Verordnung getan, daß der Cantzler zu mir kommen, do es um die Werbung also beschaffen, daß sie ihme zu vertrawen, hette er Befehl, dieselbe von mir anzunemen, wo es aber eine andere Meinung, so wolte Seine Fürstliche Gnaden heute zu 8 Uhr mich selbst hören. Daruf ich kurtz die Werbung ihme dem Cantzler getan, mit Errinnerung, weil diese Sachen keinen Verzug leiden wolte, bey dem Hertzoge die unterthänige Beförderung zu tun, daß Seine Fürstliche Gnaden den Prediger und Pfarhern im Flecken Hertzberg Einem Ehrbaren Rath uff 14 Tage oder drey Wochen leihen und daß er noch heut mit mir möchte nach Northausen faren. Als nun solches der Cantzler bey dem Hertzoge anbracht, ist er wieder kommen und mir die Antwort geben, wie daß Seine Fürstliche Gnaden die Irrung der Praedicanten nie gerne gehöret, und do Seine Fürstliche Gnaden zu Hinterlegung derselben vor dieser Zeit Beförderung thun können und darum ersucht, wolten Seine Fürstliche Gnaden sich in Gnaden erzeiget haben.

Es hetten aber Ihre Fürstliche Gnaden diese jetzige Werbung dahin verstanden, daß uf Befehl der Römischen Keyserlichen Mayestet und des Churfürsten zu Sachsen der Rath in der embsigen Beförderung stünde, daß sie die Personen alle, so der **(S. 508)** Keyserlichen Mayestet und dem Churfürsten zu Sachsen nicht leidlich, aus ihrer Stadt abzuschaffen in Vorhabens, und dies hetten Ihre Fürstliche Gnaden gerne vernommen, daß sie gleichwol in diesen wichtigen und fährlichen Sachen mit der Vorsichtigkeit und Sorgfeltigkeit ihnen die Dinge angelegen sein liessen, wie sie den Stam mit den Wurtzeln der zanckhaftigen Leuten möchten ausrotten, den solange davon eine Wurtzel geheget, so würde sich der Stam wieder ausbreiten, die Uneinigkeit zu und überhand nemen und zu besorgen, daß das letzte erger den das erste werden.

Weren demnach Seine Fürstliche Gnaden gantz geneigt, dem Rath in diesem die hülfliche Hant zu bieten, allein es were der Superintendent M. Daniel jetzo nicht hie, sondern zu Osterode, deshalben Seine Fürstliche Gnaden albereit Befehl getan, daß noch diesen Abend an ihn geschrieben, damit er heut zu 7 oder 8 Uhren hie ankommen und ich ungefehr zu 9 oder 10 Uhren mit gnädiger Antwort versehen. Folgend hat sich der Cantzler gegen mich ercleret, daß es keinen Mangel haben würde, sondern dießer Man würde mir gefolget werden. Weil es den sich mit der Berathschlagung des Hertzogen mit dem Superintendenten, auch ehe und zuvor der hie ankommen und den ehe sich der

Pfarher uf die Reise gefast machen, wol biß umb 12 oder 1 Schlag verweilen könte, so **(S. 509)** habe ich vor eine Notturft eracht, Jürgen Bernhardt eilend von mir abzuschicken und Euer Würden meines Ausrichtens zu berichten. Erstlich daß Euer Würden sollen gewiß sein, daß ich, ob Gott will, allein oder ledig nicht wil wiederkommen, 2. daß ich noch heut gewiß vermittels göttlicher Hülfe wil daheim sein, und do es sich gleich verziehen würde, daß Euer Würden Befehl geben, daß ich nicht lange vor dem Siechenthore halten, sondern bald eingelassen; 3. daß Euer Würden diesen Man, den ich mitbringen würde, Herberge verschaffen, wo er solte einziehen, den wo er eine Nacht bei mihr were, so müste er ein Majorist sein; 4. daß an des Stadt, so er predigen sol (so ferne die Schwartzburgischen sich einstellen) dem uf dem Petersberge noch heute sein Urlaub gegeben und das Predigambt eingelegt. So viel den Capellan zu St. Nicolas anlanget, weil die Predigt durch den Fremden, so des Orts hin verordnet, kan bestelt werden, hielt ich, man hette denselben Buben dem Capellan sein Urlaub auch geben und Johan Fischer das Ambt, so viel das Teuffen, Begraben, Singen und Vesper halten anlanget, verwalten lassen. Erfordert im Altendorf die Notturft, kan es Ehr Johan der Capellan zu St. Blasii, verwalten, sintemal die im Altendorf mit demselben wol zufrieden, oder man kan sie **(S. 510)** gar dahin weisen. Dieß, günstige Herrn, habe ich Euer Würden in Eil sich darnach wissen zu richten, dienstliche Meinung nicht wollen verhalten, und bin denselben meines Vermugens zu dienen willig. Geben eilend zum Hertzberg den 15. Aprilis des Morgendß um 6 Uhr anno 70.
Euer Würden dienstwilliger Matthias Luder

***

Sub dato 15. Aprilis lest Ein Ehrbarer Rath ein sonderbar Mandat an den Roland schlagen wegen der Abdanckung und Dimission des Burggrav und der anderen Praedicanten anschlagen, bey dessen Berathschlagung gewesen B. Ernst, B. Furßhauer, B. Kreß, C. Hammer, D. Luder, B. Branderoth, B. Pfeffer, B. Hoffman, B. Eilhardt, B. Bader, Hildebrandt Teleman, G. Wende, H. Bechman, Jacob Paulon, Hans Sack p.
Copia eiusdem mandati legi potest[283] Tom. Kirchen pag. 85, item 564.

***

Eines Ehrbaren Raths Revers gegen die entlehneten Pfarhern Sontag post Jubilate: 17. Aprilis

Wir Bürgermeister bekennen, daß uns der durchlauchtige, hochgeborene Fürst und Herr, Herr Wolfgang Herr zu Braunschweig und Lünenburg, auch der wohlgeborne und edle Herr, Herr Hans Günther, der Viergrafen des Reichß Graf zu Schwartzburg, unser gnädiger Fürst und Herr und Unser gnädiger Graf und Herr, auf unser dienst- und fleissig Bitten in unser und unsern Kirchen höchsten Nöten, da wir sonst bey niemand Rath **(S. 511)** und Hülfe finden können, drey Prediger, nemlich die ehrwürdigen und achtbaren Magister Danielem Bodenburgium, Pfarhern zu Osteroda und Ihrer Fürstlichen Gnaden Fürstentumbs Superintendent, Magister Christophorum Helmerich, Pfarhern Ern Lucam Jesse, Hofpredigern zu Sonderßhausen, und Magister Nicodemum, Pfarhern zu Grossen Ehrich, eine Zeitlang gnädiglich zugeschickt, unsere betrübte und verwirrete Kirchen mit Predigern des rechten, reinen, allein seligmachenden Wort Gottes und mit Reichung der hochwürdigen Sacramente zu versorgen, welche heute dato ankommen. Sie haben uns aber für allen Dingen 5

[283] Eine Kopie desselben Mandats kann gelesen werden ...

Artikel fürbringen lassen, mit Erclerung, daß sie sich in die Dienstleistung unser Kirchen nicht einlassen könten noch wolten, es weren den solche Artikel erlediget und sie deren vergewissert und versichert:
1. daß sie die Kirchen und Predigtstüle verlediget befunden, dan ihnen als rechten christlichen Lerern und Gesanten nicht gebüren wolte, in ein frembd Ambt zu greifen, weren auch dessen keines weges bedacht.
2. haben sie nicht allein unser des Raths Consens, sondern auch einen Beruf und bitlich Ersuchen der Pfarkinder einer jeden Kirchen, darin sie predigen und Sacramente reichen würden, sehen, hören und vernemen wollen.
3. haben sie ihnen austrücklich bedinget, mit den Streithändel, die eine Zeitlang zwischen unsern gewesenen Predigern mit den **(S. 512)** andern irrig gestanden, gentzlich verschonet und von einem jeden deshalben gefährlicher Weise unangelaufen sein wolten.
4. haben sie einen sichern An- und Abtrit, unverletzt ihres volkömlichen Leibes, Namens, Schutz und Handhabung wider alle thätliche Gewalt oder andere Beschwerung begeret.
5. ob sie für Endung der Zeit, die ihnen von ihrer Obrigkeit bey uns zu sein erleubet, befunden, daß in obberührten Puncten widerwertig gehandelt oder ihnen sonst bedencklich fürfallen würde, die erlaubte Zeit aus bey uns zu verharren, haben sie austrücklich sich vorbehalten, ihrer Gelegenheit nach, doch mit Wissen ihrer Obrigkeit abzuscheiden und sich wiederum ein jeder an seinen Ort zu begeben.
Weil wir den solche Artikel für christlich, ziemlich und billich erachtet, angesehen und erkant, haben wir uns darauf resolviret, mit Antwort und Erclärung vernemen lassen, wie folget: Erstlich sagen und bezeugen wir, daß die Kirchen und Predigtstüle albereit verlediget gewesen, ehe die genanten drey Herrn zu uns bracht und ankommen. 2. haben nicht allein wir, sondern auch aus einer jeden Kirchen etliche Personen von wegen der Gemeine praesentieret, darauf sie den auch also in das Ambt öffentlich und christlicher Weise getreten.
(S. 513) Auf die andern drey Artikel sagen wir ihnen zu und versprechen, so hoch wir können und mugen, daß sie mit den Streithändeln verschonet bleiben und von niemand deshalben gefährlicher Weise augelaufen werden, einen sichern An- und Abtrit unverletzt ihres Leibes und Namens, auch wider alle thätliche Gewalt und andere Beschwerung bey und von uns vollkommenen Schutz, Handhabung und Defension, auch darneben die Macht haben sollen, von uns abzuscheiden, wen es ihnen gefällig und von ihrer Obrigkeit begeret wirdt.
Ob sie auch nach ihrem von uns Abschiede oder zuvorn von jemand, wer der auch sey, dießer ihrer Dienstleistung halben, die sie uns und unsern Kirchen aus christlicher Liebe erzeigen, in Ungüte beredt werden, wollen wir sie, so viel uns zu tun gebüret, verantworten und vertreten, gantz getrewlich und ohne Gefehrde. Urkuntlich mit unserm Stadtsecret betruckt; gegeben am Sonntag Jubilate frühe, anno 1570.

***

22. Aprilis 1570: An den Churfürsten zu Sachsen

Gnädigster Herr, Euer Churfürstlichen Gnaden gnädigstes Wiederschreiben haben wir in Unterthänigkeit verlesend angehört, und können darauf Euer Churfürstlichen Gnaden nicht bergen, daß wir den andern Praedicanten, des Burggravii Adhaerenten, unlengst ihren Abschied auch gegeben haben, und stehen nunmehr in der Arbeit, **(S. 514)** unsere Kirchen wiederum mit gottseligen, friedsamen, reinen Lehrern zu bestellen. Wiewohl es nun nicht ohne, daß etliche leichtfertige Leute

sich hierunter mit vergessenen Reden wegen der Enturlaubung ermelten Praedicanten herfürgetan, die wir auch zu gefänglicher Haft einziehen lassen. Weil sich aber andere ungezweifelt dabey besinnen werden, so wollen wir nicht hoffen, daß sich einige Gefahr dießer Sachen oder Abschaffung halben weiter zu besorgen. Thun uns demnach gegen Euer Churfürstliche Gnaden des gnädigsten Erbietens der Hülfe und Schutzleistung halben unterthäniglich und mit höchsten Fleiß bedancken; und sind Euer Churfürstlichen Gnaden hinwieder unsers besten Vermugens in Unterthänigkeit zu dienen gantzwillig und bereit. Datum Sonabendß post Jubilate, 22. Aprilis anno 1570.

***

Unsere freuntliche Dienste zuvor, achtbarer und wolgelarter besonderß lieber Schwager und Gevatter, wir haben euer Schreiben unter dato Leipzig, den 25. Aprilis, empfangen und seines Inhalts verlesen, befinden daraus eure wohlmeinende Vorsorge und Bedencken, damit ihr uns unsere Kirchen und Schulen zum Besten gerne geraten sehet, und ob wir wohl die Sachen mit den andern Herrn der Notturft nach zu berathschlagen gantz geneigt gewesen, so haben wir doch Abwesens etlicher Bürgermeister und andern Rathspersonen dismals in Eile **(S. 515)** dazu nicht kommen können, so felt uns auch für unsere Person bedencklich für, daß wir beide Herrn Magistros aus der fürstlichen Schulen zur Pforten, sonderlich den einen, welcher sich zum Predigambt zu begeben bedacht, bey Churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen disfals ausbitten lassen sollen, weil wir denselbigen noch nicht gehöret, auch nicht wissen können, ob die Gemeine aus der Pfarre Petri mit ihm zufrieden sey. Solten sie nun die Sachen dermassen zutragen, daß er ihnen oder uns nicht gefellig oder annemlich und wir würden ihn wiederum von uns kommen lassen, wolte es dem guten Herrn schimpflich sein, auch uns bey höchstermelten Churfürsten zu Ungnade und Verweiß gereichen.
Sehen derohalben für bequem an, daß ihr schließlich mit ihnen zu handeln oder sie an churfürstlichen Hoffe auszubitten noch zur Zeit hetten innengehalten bleiben lassen. Wollen wir uns auf eure Ankunft, wils Gott, derowegen der Notturft und Gelegenheit nach ferner mit euch unterreden ltc. ltc, wollet demnach euch darnach achten, daß ihr zum forderlichsten wieder bey uns erscheinen und den Sachen, darzu wir euch auch sonsten bedürffig, in diesem verwirreten Zustande unser Kirchen und Regiments beywonen muget. Welches wir euch alles in Eil nicht verhalten wollen, und sind euch fr. p. p. Datum Sonntag Vocem Iucunditatis den 30. Aprilis 1570.

***

(S. 516)

Churfürsten Augusti Schreiben an alle Grafen zu Schwartzburg in Arnstedt und Sundershausen

Wolgeborne liebe Getrewen, euch wirdt ohne Zweifel bewust sein, welcher massen in der Stadt Northausen durch Anstiftung und Verursachung etlicher unruhigen Praedicanten und anderer Personen Zwispalt, Tumult und Empörunge erhoben und zu Stillunge derselben etliche Praedicanten enturlaubet und weggeschafft wurden. Weil sie den zu eurem Hofprediger zu Sonderßhausen ein guts Vertrawen und Neigung tragen, als begeren wir gnädiglich, do sie ihn zu sich gebürender Weise vociren und beruffen, ihr wollet ihn nicht allein dohin guthwillig und und ungewegert folgen lassen, sondern auch mit ermelten euren Hofprediger so viel handeln, daß er solches nicht ausschlage, sich dahin begeben und bestellen lassen. Das gereicht zur Beförderung Gottes Ehre und uns zu angenemsten gnädigen Gefallen. Datum Dreßden, 2. Maii anno 1570. Augustus Churfürst

***

Graf Günthers zu Schwartzburg an den Rath

Unsern gnädigen Gruß und Gunst zuvor, erbare, wohlweise liebe Besondere, was wir aus habenden Befehl unseres gnädigsten Herrn, des Churfürsten zu sachsen jüngst mit euren Abgesanten, so ihr uf unser schriftlich Erfordern zu uns geschickt, allenhalben geredt, das werdet ihr zu ihrer Wiederkunft nottürftiglich berichtet sein. Weil wir uns nun unserm Erbieten zufolge mit allem Fleisse nach gelerten, gottesfürchtigen und un-**(S. 517)**strafbaren Lerern umbgehöret, damit ihr euren Cantzler wiederum versorgen und auch wol versehen sein köntet, so haben wir deren drey anreden lassen, welche unter andern vielen von Hertzog Johans Wilhelm zu Sachsen der Ursachen enturlaubt, daß sie sich in die Sect und Irthum der Flaccianischen Lere nicht mit begeben wollen, und sind nachfolgende genante Personen, als: Magister Köcher[284], gewesener Pfarher zu Neuhofen bey der Newenstadt, so ein gar vortreflicher und gelarter Man; Magister Johan Brendel, gewesener Pfarher zu Börgel im Thal bey Jena, und M. Bonabentura Albrecht, gewesener Pfarher zu Gräly bey Pöseneck.

Obwol es nun an dem, daß der Marggraf von Anspach, auch der Margraf zu Brandenburg und mehr andere hohe Personen nach diesen benamten dreyen christlichen Seelsorgern mit allem Fleisse trachten, die auch albereidt anreden und mit ihnen biß uf ihre entliche Resolution handeln lassen, so haben wir sie doch dahin vermocht, daß sie sich uns zu Ehren und sondern Gefallen erboten mit ihrer Erclärung, wie sie sich zu verhalten gesinnet, gegen gemelte hohen Personen noch ein 8 Tage von dießer Zeit in Ruhe zu stehen und unsers weitern Bescheidß zu erwarten.

Nun mugen wir in Warheit schreiben, daß diese drey abgesetzte **(S. 518)** Personen und sonderlich Magister Köcher, den wir selbst gehöret, solche Leute sein, die wir vor uns selbst haben und nemen möchten, da wir unsere Kirchen Dienste nicht albereit versehen hetten. Derohalben und dieweil wir euch eben und die Euren sowohl als uns und den Unsern gute, christliche, reine und unbefleckte, friedsame Lehrer gönnen, so rathen wir euch wohlmeinentlich, ihr schlaget dieselben und vornemlich den mehrgenanten Magister Köchern für eurer Obrigkeit Praedicanten zu bestellen nicht aus, sondern ercläret euch in diesem Fall eures Gemüths zu forderlichsten. Den wen es nicht innerhalb 8 Tagen geschiehet, und daß sie in solcher Zeit entlich von uns beantwortet werden, haben sie mit uns den Verlaß gemacht, daß sie dan gesinnet sein, sich mit denen Herren, deren wir einestheils namhaftig gemacht, einzulassen und sich zu denen zu verpflichten, welches wir doch nicht gerne, sondern zum liebsten sehen wolten, sie als feine gelerte Männer möchten dießer Orten bleiben.

Und begeren demnach gnädig, ihr wollet euch euren Gemüths entlich erclären und dasselbe unserm Oberhauptman alhier Christoph von Entzenberg unsers Abwesens werden wissen lassen ltc. hierin erzeiget ihr höchstgemeltem churfürstlichen **(S. 519)** sondern Willen, auch uns gar angenemen Gefallen und euch und den Euren zu selbst eigener Wolfardt, und wir haben es euch aus habenden Ihrer churfürstlichen Gnaden Befehl, auch sonsten guter geneigter Wohlmeinung nicht verhalten können. Datum Arnstedt, 18. Maii 1570.

***

Nachdem der von Brandenstein an Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen-Weimar suppliciret vor seine abgesetzte Geistlichen, darunter auch Magister Köcher ist, daß sie sich Zeit ihres Dienstes unsträflich

---

[284] Magister **Georg Köcher** aus Orlamünde, vorher Pastor zu Neuhof bei Neustadt an der Orla, wurde 1570 berufen und starb 1576.

in Lere und Leben gehalten und gerne behalten wolte, respondet Ihre Fürstliche Gnaden, daß Ihre Gnaden wohl hette leiden mögen, daß sie mit ihren Visitatoribus, für denen sie zweymal verhöret, in fundamento doctrinae christianae[285] vergliechen und uf vorhergehende vielfältige und ihnen gepflogenen Handlungen dermassen ire gottlose Subscription und Defension der verdampten Victorinischen Declaration erkant und cassiret hetten, damit sie mit ihnen sowohl als mit andern ihren Pfarhern zufrieden sein können. Weil sie aber alle zugleich ihre Gnaden Confutationes, was das Factum und Personalia, die adiaphoristischen, synergischen und majorischen, anlanget, widerfochten, jenes Theil entschuldigen und dargegen die fürstlichen Confutationes verworfen und die falsche verfürische Declaration Victorini und Unterschreibung, dem Wort Gottes gemäß hal-**(S. 520)**ten und mitnichten damniren, auch ihre Unterschreibung nicht cassiren wollen, ungeachtet, daß ihnen dawider guther und weitleuftiger Grundt von seinen Visitatoribus anzuzeigen und ihr Vorbringen und allerley Behelf widerleget und sie im geringsten nicht haben widerlegen können, gleichwohl biß uf heutigen Tag ihre Meinung verteidigten, als könten es sie solches gegen Gott nicht verantworten und es an ihnen weder billigen noch loben, viel weniger falscher Lehre beypflichten und die Kirchen ihnen lenger vertrawen, Weimar, 10. Maii 1570.

***

Der schwartzburgischen Abgesanten Theologen jetzo in Northausen Erclärung, Sonnabend post Ascensionis Domini

Erbare, hochachtbare und wohlweise, großgütige liebe Herrn. Nachdem wir aus Schickung des almechtigen Gottes auf Euer Ehrwürden sonderlich Bitt und Begeren, auch aus gnädigem Befel unserer von Gott georndten Obrigkeit anhero gegen Northausen erfordert und berufen, daß wir uf eine gewisse und benambte Zeit eines Monats und an Stadt der zukünftigen Pfarhern und Lerern, die Gott geben soll, das heilige und seligmachende Wort Gottes predigen und die hochwürdigen Sacramente nach des Herrn Christi Einsetzung administriren und zu Aufhebung der traurigen und ergerlichen Spaltungen dießer Kirchen mit unserm hertzlichen Gebeth, christlichen und billigen Vermanungen beyspringen und hülfräthig sein solten.

(S. 521) Und obwohl, erbare und weise Herrn, wir sämptlich und sonderlich uns zu solchem Ambt viel zu wenig und gering erkennen und bekennen, so hat uns doch dießer Kirchen betrübter Zustant und Euer Ehrwürden emsiges Anhalten bewogen, daß wir unsere arme Dienste in christlicher Liebe und hertzlichem Mitleiden Euer Ehrwürden nicht versagen, sondern nach Verleihung göttlicher Gnaden und Gaben und unserm Vermögen trewlich zu leisten, wie den Euer Ehrwürden nun im Wercke spüret und befindet. Wolte Gott, daß alle unsere Arbeit und Mühe zu Eurer allerseits heilsamer, seliger Wohlfart dienen und nutzen solt, so wolten wir mit so viel desto grössern Frewden und Gedult alle Verdrießligkeit, und was uns daheime abgehen möchte, ertulden und ertragen, daß allein der Name Gottes gepreiset und Euer Ehrwürden sampt dießer erbaren Gemeine uf dem Wege des Friedens mit Gott und unter Euch selbst möchte geleitet und geführet werden.

Nachdem aber, großgütige Herrn, die beraumbte Zeit, so bewilliget, sich fast zum Ende nahet und wir unser tragenden Seelsorger halben mit Gott und guten Gewissen uns den lenger nicht ufhalten können lassen, aldieweil wir täglich erfaren, was sich für Unrichtigkeit und Verseumnis bey unsern befohlenen Kirchen und sonsten zuträgt und heuft, das uns in keinem Wege wol anstehen noch gebüren wil, die Unsere lenger zu verlassen und durch unser Abwesen die Kirchen in Verseumnis

[285] Auf der Grundlage der christlichen Lehre.

und Schaden zu führen; **(S. 522)** und aber wir in stehenden unsern Dienst alhier, auch über unser trewes Anhalten und Vermanen von der Cantzel und sonsten nun nicht befunden, daß etwas Ersprißliches und Nutzbarlichß geschafft und ausgericht würde, sintemal noch uf diesen Tag keine der verledigten Pfarren bestelt oder daß wir gründlich vernemen könten, daß man zum Beruf der künftigen Diener im Rath geschlossen und gewilliget hette, dadurch wir nicht wenig, auch nicht unbillich bekümmert werden und daraus schliessen müssen, daß der Feind göttlichen Friedens noch etlicher Menschen Hertz sonderlich in Euer Ehrwürden Mittel gefangen helt, daß sie in dem Rath derer, welche es mit gemeiner Stadt Wohlfardt trewlich, hertzlich und guth meinen, nicht willigen können, sondern mit ihren Aufhalten und lengern Verzug zu mehren Nachtheil und Unfal Förderung und Ursache geben. So wil uns aus tragenden Ambt gebüren, daß wir mit Bescheidenheit und trewer christlicher Wolmeinung Euer Ehrwürden ihres Schadens errinnern und warnen und zu Eures selbst Besten mit einfeltigen Hertzen vermanen.
Euer Ehren und Würden ist unverborgen, wie lange für dieser Zeit dis Übel sich angefangen und entsprungen ist, aus dem, daß die Prediger alhier einer den andern seine Rede und Worte gefärlicher Weise aufgefangen und dieselben entweder aus Ehrgeitz oder ge-**(S. 523)**fasten Neid verkerlich geteudet und verstanden, obwohl der eine Theil solches mit seinem Mitbruder, und wie sichs gottfürchtigen und friedliebenden Lerern gebüret, freuntlich abgeredet, wie er solche Worte gemeinet haben wolte? So ist doch der andere Teil zur Ungetuld geraten und dasselbe ufs eheste auf die Cantzel getragen, mit solchem Verstand und Zusatz dem Volck eingebildet, welches in Sinn, Hertz oder Gedancken nicht kommen, und ob man sich gleich darwider ercläret und zu aller Richtigkeit sich erboten, so hat doch nichts helfen noch angesehen sein wollen, bis das heilige Predigambt in ein lauter unfruchtbar und ergerlich Gebeiß und Gezenck geraten, das nu viel Jare daher gewehret, dadurch das Ambt Christi bey vielen verlestert, die Zuhörer an heilsamen Wort und Gottesdienst gehindert und greulich Ergernis gegeben sind worden. Auch der, welcher den andern in seiner Reden hat gefehren und fangen wollen, ist oftmals selbst in grewliche und der Kirchen Gottes abscheuliche Irrung geraten, nemlich vom rechten Gebrauch des Gesetz Gottes bey den Newgebornen von den Früchten des christlichen Glaubens, die sich alzeit in der Liebe gegen Gott und unsern Nechsten zu guten Werken beweisen sollen, wie Christus spricht Matth. 5: Last ewer Licht leuchten p. p. und 2. Petr.1: So wendet allen euren Fleiß an und reichet dar in eurem Glauben Tugend, in der Tugend Bescheidenheit ltc. usque ad verba[286]: Und vergisset der Reinigung seiner vorigen Sünden. **(S. 524)** Deme zu entgegen hat man gehöret, wie Christ des Teufels sein soll, mit allen seinen guten Wercken. Item man sol Gott bitten, daß er uns im Glauben ohne alle gute Wercke biß ans Ende erhalten wolle; wie die Acta zeugen und ausweisen. Was nun aus solcher Spaltung in der Kirchen entstehe, das bezeuget der Man Gottes Lutherus über den 82. Psalm, do er spricht: Es ist nicht gut, daß man in einer Pfarr oder Kirchen viel widerwertige Predigten lest ins Volck gehen, den es entspringen daraus Rotten, Unfriede, Haß und Neid, auch in andern weltlichen Sachen, und die Zeugnissen St. Pauli des Heiligen Apostels weisen auch clar, was aus solcher Spaltung und Uneinigkeit herfliesse und komme. Den zum Galat. 5 spricht er: Alle Gesetze werden in einem Worte erfüllet, in dem Worte: Liebe deinen Nechsten als dich selbst. So ihr euch aber untereinander beisset und fresset, so sehet zu, daß ihr nicht miteinander verzehrt werdet; und in der 2. Timoth. 2: Der törichten und unnützen Fragen entschlahe dich, den du weiß, daß sie nur Zanck geberen. Ein Knecht aber des Herrn sol nicht zenkisch sein, sondern freuntlich gegen jederman, lehrhaftig, der die Bösen tragen kan, mit Sanftmuth und Straffe die Widerspenstigen p. Und 2. Tim. 3 weissaget St. Paulus von dießer unsern

[286] Bis zu den Worten.

Zeit, darinnen wir jetzo kümmerlich leben, und spricht: **(S. 525)** Das soltu wissen, daß in den letzten Tagen werden grewliche Zeiten kommen, den es werden Menschen sein p. p. ad verba: Eines gottseligen Wesen, aber seine Craft verleugnen sie. Item wie Jannes und Jambres Mosi widerstunden ltc. 1. Cor. 2: Ist aber jemand unter euch, der Lust hat zu zancken, der wisse ltc.
Nun ist unleugbar, daß solches (Gott sey es im Himmel geclagt) in dießer löblichen Reichstadt und ehrlichen Versamlunge und Gemeine wie eine Sündfluth ist eingerissen, und ist in diesem Fall dieses am höchsten zu beclagen, daß der Theil, so am meisten Zanck, Unruhe und Ergernis erregt, am meisten anhengt und beypflicht, beide aus Eurem Mittel Eines Ehrbaren Raths und auch aus den gemeinen Bürgern bekommen, daraus sonderlich unser verderbter Sinn zu spüren, wie das gemeine Sprichwordt und Zeugnis lautet: Sed nos in vitium credula turba sumus[287] ; wie Adam und Eva den widerwertigen, bösen Reden des Teufels beypflichtet, mehr den dem waren Gotte selber.
Daher ist es nun, Eure werte Herrn, kommen, ob man gleich der Streithändel halben in christlichen Kirchen und bey vielen gottfürchtigen gelarten Leuten mit überschickten Acten und Confessionibus Bedencken und Rath gesucht, als zu Lünenburg, Braunschweig, Halle und andern Orten, welche die Sachen in Gottesfurcht mit allem Fleisse erwogen, verhört und etlichemal zuvorn und hernach **(S. 526)** gentzlich vertragen, und folgend Euer Ehrwürden aus Gottes Wordt und den Schriften vieler heilsamer Lerer ihr christlich Rath und Bedencken clärlich und getrewlich zu erkennen gegeben, so man deme bey Zeiten gefolget, so were ein solcher großer Schade daraus nicht kommen. Den so bald solche heilsame Verträge, Rathschläge und Urthel in Euer Ehrwürden Hände kommen, so sind sie darinnen (vor dießer Zeit) gestorben und zunichte worden, sampt den angewendten schweren Unkosten, aus Ursache, wie gesagt, daß etliche aus Eurem Mittel und vielleicht der mehrer Anzahl, dem einen Theil beypflichtet oder seinem eignen Verstandt dem gesprochenen Urtheil hat vorgezogen und den andern Theil Euers Mittels an seinem guten Willen und Rathschlag gehindert, daß kein executio erfolget, daher die Sache verlengert und von Tage zu Tage je lenger je erger worden und nun fast die Wege erreicht haben, wie die braunschweigische Kirche davon geurtheilt und prophezeyet, nemlich dieweil alle gute Bedencken bey Euer Ehrwürden verloren und umbsonst sein, daß die Sachen zuletzt dahin geraten, wen Euer Ehrwürden heut oder morgen den gerne helfen wolten, daß es werde zu spat und alles verseumet sein und Euer Ehrwürden zuletzt das böse Gewissen dazu haben, daß sie eben dem Dinge allzulange zugesehen und alles Jammers eben niemandß mehr ein Ursache den Euer Ehrwürden **(S. 527)** selbst sein. Item wie die Prediger zu Halle Euer Ehrwürden christlich und gantz trewlich gewarnet, daß die Obrigkeit darzu thun wolle, damit nicht über solche langwierigen Zwiespalt Eure Kirchen und Stadt zu Bodem gehe, wie es in die Lenge nicht würde fehlen können.
Dieweil aber der almechtige fromme Gott seine väterliche Gnadenhand über Euer Ehrwürden und gemeine Bürgerschaft auch über und ohne derselben Verdienst reichlich gehalten, daß seine Straffe noch väterlich und mit christlicher Getuld zu ertragen, und wir wol mit dem Propheten Habac. 4 sagen mugen: In ira misericordiae recordaberis: Herr, wen Trübsal da ist, so denckestu der Barmhertzigkeit, dafür Euer Ehrwürden den frommen, trewen Gott inniglich zu dancken schuldig. Und auch nun die Sachen so ferne kommen, daß etliche Prediger enturlaubet und abgeschafft, und wir von solcher Euer Ehrwürden That für Gott und seinen lieben Auserwehlten anderß nicht können urtheilen, den daß solches nach Ausweisung der wohlgedachten und ehrwürdigen Diener der Kirchen Gottes, an welche diese Sache gelanget, christlichen, verständigen und erbaren Rath, den sie aus Gottes Wort ergründet, ergangen und geschehen und also der väterliche Wille Gottes selbst sey.

---

[287] Aber wir sind im Hinblick auf das Laster eine leichtgläubige Schar.

So wil es sich nun mehr, wie wir vermerckt, doch auch an dem stossen, daß die verledigten Örter und Pfarren mit heilsamen Dienern bestalt werden; den ob wir wol vermeinet, Euer Ehrwürden würden die Zeit unser Gegenwart wol angelegt, Euch und der Euren Wolfart **(S. 528)** auch in deme betrachtet, daß zum forderlichsten die Predigtstül wieder versorget, so sehen wir doch auf diese Stunde nicht ein einige Person, die Euer Ehrwürden berufen und zum Dienst der Kirchen bestetigt, daraus wir abermals schliessen, daß Euer Ehrwürden entweder diese hohe Gottessachen nicht also, wie sie wol thun solten, lassen angelegen sein. Oder werden Euer Ehrwürden eins Theils, wie diese Sachen beschaffen, nicht gnügsam, wie sie wol solten verstehen, oder werden etliche aus Liebe zu den enturlaubten Predigern und um ihre Vertröstung willen mit ihrem Jawort noch dahinden halten wollen; oder daß jeder Menschen (Gottes und des seligen Friedens Feind, der leidige Neidhemmel und Teufel) in der Sachen mit zu Rathe gehen, welcher nochmals das Ambt des Herrn Christi zu Schmach seines göttlichen Namens, Euer Ehrwürden und den Ihrigen zu mercklichem Verderb gerne aufhalten, wo nicht gar verhindern wolte. Es sey nun, wie ihm wolle, so bitten wir doch Euer Ehrwürden in aller Demuth umb Gottes und Eurer aller Seligkeit willen, daß Euer Ehrwürden diese vorstehende grosse Noth und Mängel beides in Kirchen und Schulen dießer Stadt erkennen und neben uns den lieben Gott mit sampt Euern Weib und Kindern von Hertzen anruffen und ohne Aufhören bitten, daß er allen Widerwillen und eingerissene erschreckliche **(S. 529)** Ergerniss mit Gnaden wolle aufheben und zu dießer Gemeine getrewe, gottesfürchtige, reine und heilsame Lerer und Prediger geben, die sein heiliges Wort trewlich und unverfelscht mögen fürtragen, und wolle diese Stadt hinfurt für falscher Lere, Rotten und Secten mit Gnaden verschonen und dafür gnädiglich behüten und bewaren. Und daß Euer Ehrwürden auch das Ihre dazu willig thue, die Sonne über ihren Zorn so lang und oft nicht lasse untergehen, daß Gott nicht entlich und euserlich möge erzürnet werden, sondern legt hin allen Groll, macht Eure Schwerter viel lieber zu Pflugscharen und Euren Spieß zu Sicheln, und sage einer zum andern: Kompt, last uns mit den andern auf den Berg des Herrn gehen, in das Hauß des Gottes Jacob, daß er uns lere seine Wege, und wir wandeln uf seine Steige, Esaiae 2. Wan Euer Ehrwürden solches thun werden, so wird Gott Gnade geben und das Übel wol weichen müssen.

Were es aber, daß Euer Ehrwürden die Sachen nicht alle recht eingenommen hetten und nicht wüsten, wie sie sich in solchen Handel schicken solten, so gebürt denselbigen Personen nicht, do sie mit ihrem Unverstande der andern heilsame Fürschläge und Rath an diesem göttlichen Wercke wolten hindern oder aufhalten. Oder weren sie von den abgesetzten Predigern überredet worden, daß an ihre Stadt kein christlicher Prediger könte geordnet werden, wie sich **(S. 530)** den ihrer etliche solcher Frevelworte mit fälschlicher Anziehung etlicher Schriften des heiligen Gottesmannes Lutheri wider sein Hertz und Sinn dem Volck vorzublauen und zu untersagen unterstanden.

So bitten wir abermahl, wie oben Euer Ehrwürden in dießer Sache nicht ihr eigener Richter sein, sondern (wie sie zuvorn ihren Predigern, die zweispaltig waren, gerathen) als auch Euer Ehrwürden wollen dieselbe von Gott georndte Mittel auch nun selbst zur Hande nehmen und beide Theil ihre Sachen in eine Schrift verfassen und etlichen christlichen Kirchen und Lerern übergeben und derselben Rath und Bedencken bitten und den auch beide Theil ihren Willen in den Gehorsam Gottes ergeben und willig miteinander folgen; also würde Euer Ehrwürden in ihrem Gewissen erledigt und würden auch Euer Ehrwürden arme Unterthanen (welche sich dem meisten Theil von Hertzen frewen, daß sie des schweren Jochs der zancksüchtigen Prediger erledigt und das Wort Gottes im Friede zu hören hochlich begierig sein) desto eher mit fruchtbarlichen Lerern versorgt, und wird also das Reich Christi und sein heiliger Name erbauet, auch werden die christlichen Chur- und Fürsten sampt dieser Stadt Schutzgraven, welche es mit dießer löblichen Reichstadt trewlich guth meinen, erfrewet, auch

wir selbst, die wir Euer Ehrwürden und den Ihren in solcher Bekümmernis **(S. 531)** mit all unserm Vermugen zu Dienst erscheinen, gar hertzlich getröstet, daß unsere Arbeit nicht vergeblich gewesen sey in dem Herrn. Solches haben wir Euer Ehrwürden aus tragenden unserm Ambte und Pflicht zu einer christlichen und demütigen freuntlichen Ermanung nicht wollen noch sollen verhalten, damit wir Euer Ehrwürden mit einfeltigen Hertzen weiseten und selbst erkenneten, was zu ihrem Friede und Wolfardt diene, darum wir auch hoffen, Euer Ehrwürden werde solches von uns in keinem Argen aufnehmen, wie wir den darum dienstlich und freuntlich wollen gebeten haben, thun Euer Ehrwürden sampt der gantzen Regierung, Bürgerschaft und Haußhaltunge in den allmechtigen und väterlichen Schutz Gottes gantz trewlich befehlen. Datum Northausen, Sonnabend post Ascensionis Domini 1570:
Schwartzburgische abgesante Theologi, jetzund am Wort des Herrn zu Northausen Christophorus Helmericht, Pastor zu Sonderßhausen; Magister Paulus Maurus; Lucas Jesse, Hofprediger zu Sondershausen; Nicodemus Cramer, Pastor zu Ehrich.

***

Freitag post Pentecost. 1570

Die schwartzburgischen Theologi beclagen sich an den Rath wegen des abgesetzten Burggrav Lesterschrift

Gnade und Friede von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo sampt dem Heiligen Geiste und rechte Erkentnis seines göttlichen Willens zuvor:
(S. 532) Erbare und achtbare, weise, günstige Herrn und Freunde. Es hat Martin Burggrav (welcher unlengst von Keyserlicher Mayestet und Einem Ehrbaren Rath zu Northausen seiner Pfarr und Superintendenten Ambts um erheblichen und billichen Ursachen, welche ihm in sein verurlaubß Zeiten vermeldet, entsatzt und aus der Stadt Northausen auf einen gestrackten Tag ausgeboten worden, der jetzund seine Residenz zu Jena haben soll) für kurtz verschienen Tagen eine ungeheure Lester- und Lügenschrift wider Gott und seine ewige Warheit, auch wider die unschuldigen Diener seines heiligen Worts, welche dießer betrübten kurtzen [Zeit] zu Northausen anstadt der Prediger und Pfarrer, die da künftig sollen beruffen werden, an Euer Ehrwürden beschrieben des Datums Jena am Tage Philippi Jacobi des Heiligen Aposteln und Martirern Christi anno 1570: damit er Euer Ehrwürden in ihrem Trübsal heilsam zu trösten und derselben Selen rathsam zu sein vermeinet. Welches Schreiben in originali wir dieses Tages zu unsern Händen auch bekommen, nachdem es zuvorn durch die gantze Stadt wie ein Betlerbrief contrectiret und wol bederbet worden, daraus wir unßers Ambts, Ehr, Notturft und Gewissens hal-**(S. 533)**ber Euer Ehrwürden an seiner Stadt mit einfeltigen [marginal: d. 9. Montag Decembris 1696] Hertzen kürtzlich zu antworten nicht umgehen können, bitte dasßelbe von uns in keinem Argen und Unwillen anzunemen, wollen uns aber fürs erste bedinget haben, daß wir in solchem Schreiben Burggravii, was andere Personen und Sachen, die uns nicht rühren noch angehen, nicht fechten wollen, aber da ist die lesterliche Deutung über der hohen Obrigkeit Ambt, welchs er gantz gefehrlicher Weise angreift und urteilt, als wolte sie sich unterstehen, die Kirche Christi zu reformiren und in der gantzen Welt ein keyserlich Babstum anzurichten, das stellen wir zu Burggravii eigenen und deren schweren Verantwortungen, welche mit solchem seinem Lesterschreiben verdüstern, bezaubern und von der Predigt göttliches Worts und dem schuldigen Gehorsam ihrer christlichen Obrigkeit verhindern, aufhalten und auf sein Eiß abfüren lassen, sintemal sie es also begeren und ja nicht besser haben wollen, so gehe es ihnen, wie sie verdienen, als der Rotten Corah. num. 10 Psalm 106 oder wie Theudae und Judae aus Galilea Actor. 5 oder wie St. Paulus 2. Timoth. 3 von ihnen schreibet, nemlich sie werdens in die Lenge nicht

treiben, den ihre Torheit wird offenbar werden jederman, gleich wie auch jener war p. p. **(S. 534)** Daß er aber unser jetz tragendes Ambt, Lere, Namen und Personen wie ein Alustor ehrenrühriger Weise angreift, da hat uns Gott gnädiglich erleubet und zugelassen, uns in seiner Furcht zu verantworten; auf daß nicht sein heiliger Name an unsern Personen so schendlich verachtet und verlestert werde. Daher 1. belangende unsern Beruf alhier, wissen wir uns höchlich zu trösten, daß wir von dem ordentlichen Magistratui zu Northausen und von wegen der verledigten Kirchen mündlich und schriftlich sind gebeten und vociret worden. Welchen Beruf Lutherus über die Epist. an die Galat. c. 1 mit diesen Worten approbiret und confirmirt, nemlich: Cum Princeps vel alius magistratus me vocat, sum certus et cum fiducia gloriari possum, contra Diabolum et hostes Evangelii quod mandante Deo per vocem hominis rogatus et vocatus sum. Est non ibi mandatum Dei per os Principis, quod me certum reddit, vocationem esse severam et divinam.[288] Daher wir uns rümen können, daß wir durch göttliche Ordnung berufen sind, und ist uns von unser lieben Obrigkeit und Kirchen aus einer gewissen Zeit erlaubet, dessen allen wir von Einem Ehrbaren Rath zu Northausen gnügsamen Schein von allen Frommen vorzulegen haben, und können uns kein Gewissen machen, daß wir die Lehn und Verwilligung von **(S. 535)** diesem Burggraven zu Jena nicht haben, wollens auch mit nicht wüntschen, und wird uns Christus und Ein Ehrbarer Rath in dem, daß wir keine Intrusi, unberufene oder eingedrungene Prediger sein, gnügsam zu schützen und zu vertreten wissen.
2. Daß er aber auch unser Predigten und Lere, die wir alhier aus Gottes des Heiligen Geistes gnädiger Verleihung trew- und hertzlich zum Preiß seines göttlichen Namens und zu seiner Kirchen Erbauung und mit dem lieben Volck unser Gebeth und Dancksagung für die fröliche Auferstehung und sieghaften Triumph und Himmelfart unsers Heilandes Jesus Christus und für die gnadenreiche Sendung des einigen Trösters und Regierers und Lerers des Heiligen Geistes im Glauben getan und zu christlichem Friede, Ruhe und Einigkeit wider alle Feinde Christi und seiner Kirchen, wider alle Verfälscher göttliches Worts, Ketzer, Rotten, Zerschneider und schädige Arbeiter, den Geber des christlichen Friedens hertzlich gebeten haben und nur die Erhörung im Glauben gewarten, daß solches von uns geschehen, thun wir uns auf die Zuhörer unser Predigt als Schäflein Christi gentzlichen beruffen, die werden uns für der Welt und bey dem rechten Richter Jesus Christus wider die unerfindliche Auflage des leidigen Lesterers Burggravii entschuldigen, daß wir keine fasche Lere, keine Heuchler, keine Wölfe, keine Hertzen- und Selen-**(S. 536)**diebe, keine Corruptelisten, stumme Hunde, Wetterhanen, auch keine, die wir den Verfolgern reiner Lere keine Polster unterlegen, noch die Personen der Prediger Gottes lestern. Den jederman wissentlich, daß wir keines Menschen Namen mit convitiis proscindiret[289] , noch in einigen Unguten jemals erwehnet haben, lassen sie bleiben, wer sie sind, aber was die Res und der Kirchen Sachen belanget an sich selbst, haben wir eine Bescheidenheit und mit Grunde Gottes Worts christlich erwogen und angezeiget und lassen unsere Widerwertige schenden, lestern, biß sie müde werden. Wir aber haben solche Weise nicht, die Gemeine Gottes auch nicht, wie St. Paulus spricht 1. Corinth. 2, lassen abermal solche der betrübten, erbermlichen, blutdürstigen, müntzerischen Rotten, welcher proprium[290] ist zu schmehen und zu reissen alles, was Gott geordnet und den Menschen zu Heil und Trost gegeben hat; wir aber wissen,

---

[288] Etwa mit den Worten: Sooft der Fürst oder eine andere Obrigkeit mich ruft, bin ich bereit, und mit Zuversicht kann ich mich gegenüber dem Teufel und den Feinden des Evangeliums rühmen, dass ich im Auftrag Gottes durch die Stimme des Menschen gebeten und gerufen worden bin. Es ist nicht dort ein Befehl Gottes durch den Mund des Fürsten, der mir die Gewissheit gibt, dass der Ruf ernst und göttlich ist.
[289] Mit zänkischen Worten zerrissen.
[290] Für die es charakteristisch ist.

welches Geistes Kinder wir sind, den des Menschen Sohn ist nicht kommen, der Menschen Selen zu verderben, sondern zu erhalten, Lucas 9 und Matth. 6: Selig sind die Friedfertigen, den sie werden Gottes Kinder heissen, und Genes. 12 und 27: Qui maledixerit tibi, sit ille maledictus.
3. Daß auch entlich wider unsere Person Burggravii Bauch, Hertz, Mund und Feder mit Lestern und Schmeheworten geschwollen und gantz **(S. 537)** überflossen ist, den er uns wider Gott und Recht und alle Erbarkeit nennen darf mit den allerfeindseligsten, heßlichen und ehrenrürigen Namen: Grosse Heuchler, grewliche Wölfe, ein keyslich Babstum, verfürische Lehrer, Hertzen- und Selendiebe, schädliche Corruptelisten, Ohrenkrauer, stumme Hunde, unverschembde Lesterer, eingedrungene Bauchknechte, Prediger ohne Beruf, Intrusos, Vertumnos, Eucebolos, Wetterhanen, Unbeständige in der Religion, wie das Espenlaub, die sich oft verdrehen, wie der Fisch Polypus, abtrünnige Mammelucken, illegitimos et impios successores[291] , die den Tyrannen zu Northausen Polster unterlegen, Prediger, die mit Gelde und Gewalt eingehoben, Lesterer der reinen Lere Burggravii, Miedlinge, unredliche Leute und andere abscheuliche Namen in diesem seinem Briefe an Einen Ehrbaren Rath mit seiner eigenen Handt auf einen Bogen geschmieret, also gar bloß unerweißlich, unerpfindlich, unredlich, unwarhaftig und unzüchtig uns armen, unwürdigen Dienern Christi felschlich auftichten und der Warheit gentzlich verschonet, daß sie dem zukünftigen Richter der Lebendigen und der Todten zu urtheilen und zu richten heimgestelt, trewlich und hertzlich befelen, welcher diesem Freveler, unzeitigen, erbermlichen, elenden Richter **(S. 538)** Burggravio zu begegnen wird wissen, der da spricht: Die Rache ist mein, ich wil vergelten, Deuteron. 13, Rom. 12.
Wen nun Euer Ehrwürden Christen und Gotteskinder weren, darfür wir euch für unsere Person gerne halten wollen, und wolten Burggravii Sachen und Schriften gegen die Regel und Richtschnur Gottes Worts und des theuren Wergzeuges Lutheri Schriften, sonderlich gegen die Summarien über den 36. Psalm Davidß halten, so würden Euer Ehrwürden bald mercken, clärlich und gründlich verstehen, welches Geistes Kind Burggravius mit seinem Fluchen und Lestern wider uns und mit seinem vermeinten Trost für euch were, und dieweil er allein bloß lestern und nichts beweisen kan, auch zu ewigen Zeiten das geringste beweisen nicht wird können, so mercken Euer Ehrwürden, wie gefährlich, wie übel, arg und bößlich sie mit sampt den mitbeschrienen erlichen Bürgern durch diese Schrift Burggravii angeführet, versorget, bethöret und verblendet sein, daß sie sich deshalben von dem heilsamen Trost Gottes zu Winckelpredigern von dem schuldigen Gehorsam eurer von Gott verorndten Obrigkeit, auch von euch mit verwanten Beysitzern in der Rathstube und gemeiner christlicher Versamlung und Bürgschaft absondern, euch auch selbst zu Nachteil und Unehren und den andern zu mercklicher Ergernis, auch zu Schaden und **(S. 539)** entlichem Verderben dießer löblichen alten keyserlichen Reichstadt und eures eigenen lieben Vaterlandes Northausen sich verfüren und verleiten lassen.
4. Was auch insonderheit mich, Christophorus Helmericht, belanget, der ich in dießer elenden Schrift Burggravii mit Namen genennet und auf die Marterleiter dieses heiligen und hocherleuchten Mannes weidlich angezogen und von diesem christlichen Martyrer und Exule Christi (wie er sich nennet) an Leib, Ehre und Sele ausgespannet, zerfoltert und zerzerret werde, dergleichen sich kein Bluthund noch Tyranne gegen keinem Landesverräther, Gotteslestern und Mördern jemals unterstanden, das muß ich mit meinem Heilande Jesus Christus, der solches mein Leben mit seiner unschuldigen Marter, blutigen Schweiß und schmelichen Tode gebenedeiet und gesegnet hat, in christlicher Getuld und sanftmütigen Glauben befelen.

---

[291] Ungesetzliche und ruchlose Nachfolger.

Es ist aber in solcher meiner Tortur dies mein beständig und unwandelbare Urgicht, Bekentniße und Aussage für Gott und der gantzen Christenheit, daß mir dießer betrübter Henckersbube, blut- und ehrendürstige Hund und lose Hummel Burggravius in allem, da er mich und mein heiliges Ambt Christi zu maculiren, zu beschmitzen und zu verderben gedencket, vermeinet p., Gewalt Frevel und gantz unrecht thut, in denselben allen nichts ausgenommen, beruf ich mich auf die hochgeborne Chur- und **(S. 540)** Fürsten des gantzen löblichen Hauses zu Sachsen, auf die erbare Städte Torgau, Jena, Dornberg und Weimar, den ich Unwürdiger, der [das] Wort Gottes geprediget, darneben auch auf die Consistoria, Cantzeleyen und christlichen Superintendentes, so meiner Zeit gewesen sind.
Wo nun Burggravius redlich ist und bringet seine Lesterung und Bezüchtigung von diesen Orten einen oder mehr einigen beständigen Beweiß wider mich, so mag Euer Ehrwürden alsden ihrem Burggravio künlich glauben und mich sicherlich urtheilen, kan er aber das nicht thun, wie es ihm in alle Ewigkeit zu thun unmüglich, so frewe ich mich meiner Unschuld und dancke meinem lieben Gotte und verlache die, welche Burggravio als einem falschen Propheten und Lügengeist und Verleumder unter Euer Ehrwürden Mittel geglaubet haben, und frewe mich von gantzen Hertzen one alles Aufhören, daß mich Gott für dem adiaphorischen Ergernis zu Torgau, welches Jurge Mohr, damals Pfarrer, angericht, behütet und von den Stricken, Banden und Geselschaften Illyrici und Burggravii gnädiglich entbunden und erlediget hat und bitte den barmhertzigen lieben Gott, daß er meine Sele in ihren Rath nimmermehr kommen lassen wolte, auch meine Ehre in ihren Rath nicht gefunden werde, **(S. 541)** wie der Heilige Patriarch Jacob Genesis 49 zu Gott ruffet und betet. Solches haben wir aufs kürtzeste mit einfältigen Hertzen Euer Ehrwürden zu demütiger Verantwortung wider die Lesterschrift Burggravii, welche an Euer Ehrwürden sämpt- und sonderlich geschrieben zu Rettung unsers guten Namens und zu Ehre unser befohlenen Kirchen auf dismahl auch kürtzlich zu handen stellen sollen p. p. damit Euer Ehrwürden für unchristlich Urtheil behütet und zu eurem Besten für Schaden freuntlich gewarnet haben wolten ltc. Datum Northusae Freitag post Pentecoste im Jahr 1570: 20. Maii.
Euer Ehrwürden jetzt verorndte Prediger in der Pfar Nicolai, Petri, Frawenberge und Altendorff.
Den erbaren und wohlweisen Herrn Bürgermeistern, Vormunden, Kirchvätern und Altarleuten, mit Namen Herrn Erasmo Schmieden, Hansen Kuchen, Justo Ernsten, Joachim Rinnenberg und Liborio Müllern, sampt den andern, an welche Burggrave sein Schreiben getan, in der Pfarkirchen St. Nicolai zu Northausen, unsern günstigen Herrn und Fördern zu Handen.

***

Extract aus des Burggravii Schreiben

Weil Ein Ehrbarer Rath durch Doctor Ludern und andere Gesanten mihr gewiß hat zusagen lassen, auf eure Unkosten mich mit meinem Gesind und gantzem Hausgerethe gegen Cölleda oder Manstedt oder wo ichs hinbegehrete, füren zu lassen, welches doch von euren **(S. 542)** Fuhrleuten nicht geschehen, sondern zu Cölleda niedergeworfen ist, ungeacht, daß ich ihnen zeitlich gnug einen Brief dahin zugesant habe, ehe sie ankommen sind, in welchem ich gesucht, daß sie vollendß mit den Wagen nach Jena vorrücken solten, dieweil ich mich an selbem Orte niederlassen würde. Und ich derohalben getrungen worden bin, noch in die 13 Gulden uf das Fuhrlohn und andere Uncosten zu wenden, solte anderß das Haußgereth an solche Stelle gebracht werden. So hoffe ich, es werde Ein Ehrbarer Rath der Redligkeit sein, daß sie mihr solche Nachbusse guthwilliglich erstatten werden. Damit ja ja und nein nein sey, die Warheit von Euer Erbaren Zusage nach geleistet und ich nicht zu grössern Schaden, den ich albereit in alzu beschwerlichen Verderben kommen bin, ferner geraten möchte. Darfür ich wil hiemit gar fleissig gebeten haben.

Magister Martinus Burggravius propria manu

***

Ein Ehrbarer Rath bittet abermahls Ihr Gnaden zu Sonderßhausen und Rudolfstadt, daß ihre gn. Gnaden auf Ansuchen der Gemeinen in den Pfarkirchen St. Petri und ufm Frawenberge Magister Johan Pflug[292] und Magister Caspar Teleman[293] ihnen folgen zu lassen und in deme der Stadt und ihren Kirchen mit gnädiger Fürderung unbeschwerdter scheinen ltc.

***

Am 23. Maii Dienstag wird durch die abgefertigten Doctor Ludern und Bürgermeister Kilian Kresse und Andream Pfeffern, Herrn Volckmanno Munder[294], **(S. 543)** gewesenen Pfarhern zu Obern Roßla, jetzo im Dorfe Grossen Mülhausen, vorgebracht, daß bey entledigten Diaconat der Kirchen St. Nicolai durch gehaltenen Umbfrage die Wahl uf seine Person gefallen und ihm die Vocation hiemit überbracht wurde, als hat er sich ercläret, wen der Rath unter ihrem Siegel gnügsame Ursachen anzeigen würde, daß der vorige Diaconus rechtmessig entsetzet, des Raths Vocation schriftlich überschicket und er bey seinem Ambte sich in die gewesene Streithändel nicht mischen dörfte, das gedachte Diaconat anzunemen; den daß die einige Ursache, darum er im Fürstentum Sachsen seines Ambts entsetzt worden, daß man ihn [überschrieben: nicht] falscher Lere, ergerlichen Lebens, Untrew oder Unfleisses bezüchtiget (wie aus des Kirchspiels Testimonium zu ersehen), sondern daß er nicht hab wollen einem Teil zu Gefallen, das ander Gegenteil unerweißlicher und unüberzeiget falscher Lere beschuldigen und verdammen helfen, were auch noch nicht gesinnet, jemandes, ehe er zuvor ordentlich und grüntlich überwiesen, zu verdammen. Ein Ehrbarer Rath solte ihn auch schützen, und wo es mit ihm ein Enderung des Ambts vorfallen solte, daß er den uf des Raths Costen seinen Abzug nemen könte ltc. neben andern Conditionen mehr p. p. 27. Maii 1570.
Hierauf wird ihm sub dato 1. Junii zugeschrieben, daß die conditiones, so er vorgeschlagen, alle bewilliget worden. Worauf die Sache zur Richtigkeit gerathen ist.

***

(S. 544)

Herrn M. Christophori Helmericht, gewesenen Pfarhern zu St. Nicolai, Testimonium

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen für jedermenniglich bekennen und thun kunt, als der ehrwürdige und achtbare Herr Magister Christoph Helmericht, Pfarher zu Sonderßhausen, in anliegender Noth und Beschwerung unser betrübten Kirchen sich ein zeitlang anhero in unser Stadt begeben, das göttliche Wort zu predigen und die hochwürdigen Sacramente zu administrieren, dazu er den mit gnädiger Zulassung der wohlgebornen und edlen Herrn Grafen zu Schwartzburg, unserer gnädigen Herrn, von uns und wegen der Gemeine zu St. Nicolai ordentlicher Weise beruffen und introduciret worden. Daß er demnach solche Zeit über, die er bey uns im Ambt gewesen, das heilige, allein seligmachende Wort Gottes nach Ausweisung der prophetischen und apostolischen Schriften

---

[292] **Johann Pflug**, Magister, Pfarrer der Frauenbergskirche 1569 bis 1587, vorher Diakon in Heringen, starb 1587.
[293] **Kaspar Thelemann** (Thelamonius), Magister, war Pastor an St. Petri von 1570 bis 1582, vorher Pastor in Bielen. Er starb an der Pest am 5. Oktober 1582.
[294] Magister **Volkmar Monner** (Munderus) aus Mühlhausen war Diakon an St. Nicolai nach 1570. Er wurde 1582 Pastor an St. Petri und starb 1605.

rein, lauter und unverfälscht geleret, geprediget, die hochwürdigen Herrn im Ministerio zu christlicher, gottseliger Einigkeit neben seine Zuhörer und unsere gantze Gemeine trewlich und mit allem Fleiß aus Gottes Wort vermanet und errinnert hat zu unser Kirchen mercklicher Besserung. Und wohl wir nichts Liebers gesehen, den daß er bey uns im Ambt lenger bleiben mugen, weiln [er] aber aus wichtigen Ursachen von seiner Gemeine zu Sonderßhausen nicht lenger ohne Verseumnis derselbigen sein können, so haben wir ihme uf sein Bitte und Begeren in Gottes Nahmen wiederum erlauben müssen. **(S. 545)** Und seint Gott dem Almechtigen und Seiner Ehrwürden gethaner solcher Dienstleistung von Hertzen und Freuden dankbar p. Urkuntlich p.

***

Magister Burggravius bittet Einen Ehrbaren Rath zu seiner vorstehenden Hochzeit nach Jena ein, nachdem sein erstes Gemahl in verschiener Fastzeit in Northausen gestorben und er sich mit des erbaren Henrichen Buschs, Bürgern zu Northausen, Tochter Elisabeth in eheliche Verlöbnisse ordentlicher Weise eingelassen und den 19. Junii in Jena sich mit ihr trawen zu lassen entschlossen, als solten sie berichten, ob sie sich einstellen wolten, damit die gehörige Herbergen könten bestellet werden p. p. Datum Jena, 2. Junii 1570.
Euer Ehrwürden williger Martin Burggravius M. S. N. et P. B. V. und Exul Christi, jetzund zu Jena
Denen erbaren, wohlweisen und fürsichtigen Herrn Bürgermeistern und jetz regierenden Rath der Keyserlichen Reichstadt Northausen, auch Vormunden, Eltesten und Altarleuten Erasmo Schmieden, Johansen Kuchen, Justo Ernsten, Joachim Rinnenberg und Liborio Müllern, der Pfarkirchen St. Nicolai daselbsten, meinen insonderß großgütigen Herrn und guten Freunden, sämptlich und sonderß geschrieben p.

***

Folgen etliche Copien der Pasquillen, so zu derselbigen Zeit in der Stadt Northausen heufig herumgeflogen[295]
(S. 546)

Siboldo und andern guten Freunden zu Ehren gemacht

Sancta Jutta hat mich geboren,
Jesum zu verraten erkorn,
Beschirmer Doctors Major Lar,
Obwol an ihr kein Wort ist war,
Lestern dennoch und leuget sehr,
Dienet allein dem Bauch und Ehr
Und bringet sich in Sünd und Schand,
Solches ist ihm kommen in die Hand.

2. Sieh Seulerer St. Blasii dort
Im Leben und Leer folget Sixto fort

[295] Vgl. Hans Silberborth, Spottgedichte des 16. Jahrhunderts. In: Harz-Zeitschrift, 24. und 25. Jahrgang, Goslar 1972/73, S. 177–185.

Böß und arg voll Judas Art,
O ein Prediger ein Verräther wardt,
Lest nicht von Lügen, lestert und mordt,
Dorstig getreten ins Vaters Ordt (Joh. 8).
Umb Ehr dienet er dem Antichrist,
Sein Meister Doctor Major ist.

3. Sitzet in des Bapst Ehr und Schoß
Im Gewissen ist er Sünden nicht loß,
Böß Ding hat er ausgericht,
O ein teuflisch Bößwicht,
Liebet alle falsche Lere fast,
Die Lutheraner jagt und hast,
Uf seinen Kopf gefallen ist,
Schwefel, als man in actis list,

(S. 547)

4. Suchet der Christen Schaden und Noth
Ist von der Majoristen Rott,
Basilißken Eyer ausgebreut,
Ohn Unterlaß dem Satan bereit,
Lesterung und Lügen nicht wir[d] satt,
Die Kirche und Schul verraten hat,
Verjagt Prediger und Roland,
Solches bringt ihm Höll und Schand.

5. Sitzt wölfisch zu Northausen,
Ins Teufels Namen tut mausen,
Bit die eiserne Bibel um Rath,
Otto und Fabritius verraten hat,
Leret nicht Glauben, sondern Werck,
Uf der Seel brent ein Würmlein,
Sintemahl kein Buß da wird sein.

6. Streng ist er mit Gottes Gesetzt,
Ist alzeit dem Teufel ein Netzt,
Befleisset sich aller Schelmenstück,
Ohn Unterlaß brauet nur Unglück,
Lebt im Sauß als ein Schwein,
Die Lügen müssen seine Speisen sein,
Und uf Ruhm ist sein Ranck,
Sein Seel ist darüber sehr kranck.

7. Lucifer von Gott gefallen ist,
Uf Northausen mit Trust und List,

Da er verräth Kirchen und Schul,
Eitel Heucheley im Hertzen hat,
Richtet und verdampt unschuldigß Bludt,
Und bringt Northausen um Ehr und Guth,
Siehe was der leidige Haß nicht thut.

(S. 548)

Ein hurtig Liedlein von den Majoristen zu Northausen Einigkeit, im Thon: Ich weiß ein Mägdlein p.

1. Ich weiß mihr supsche Pfarhern sechß,
das wirstu vernemen in diesem Verß,
Es sein Majoristen alzumal,
wie man sagt überal,
Dazu Rector, Conrector frey,
das mögen victorinische Gesellen[296] sein.

2. Sie leben in grosser Einigkeit,
Mit Fressen und Saufen in großer Frewd,
In Jubilieren und Glossieren
Sie einer zu dem andern gehen,
Damit beweisen sie ihr Werck so rein
Und faren dardurch zur Hellen hinein.

3. Jacob Sibold ist ihr obrister Patron,
Nürnberg wolt nicht von ihm Lohn,
Weil er bey ihm hat seines Hertzen Lust,
Und trinckt mit ihm den guten Most,
So wagt ers mit, Got geb, wie es geredt,
Und schlefft bey Greten Schweinhirt.

4.Dem Köchlein thet auch gefallen dis,
Dazu Munder dem Caplan liß.
Sie kamen herein beide bloß,
Daß fast die gantze Gemeine verdroß.
Sie werden beredt von Sibold fein,
Sie musten seine Gesellen sein.

5. Zu Bila war ein fein Man,
Genant Magister Teleman,
Der wolt nicht lenger sein ein Baur,
Darum so ward er auch zum Laur,

[296] D. h. Gesellen des **Victorin Strigel** (1514–1569); dieser wurde in Kaufbeuren geboren, studierte in Wittenberg unter Melanchthon und wurde 1548 als Professor der Theologie nach Jena berufen. Hier wurde er in den synergistischen Streit verwickelt. 1562 ging er als Professor nach Leipzig, von dort nach Wittenberg, endlich 1567 nach Heidelberg, wo er am 26. Juni 1569 starb.

Ließ sich bereden gar geschwind,
Darmit er kam zu diesem Gesind.

6. Darbey war einer seiner Nachtbarn gut,
Genant ward er Johannes Pflug,
Der war ein grosser Majorist,
Wie er zu Heringen bekant ist,
Dem war auch wol mit dießer Fart,
Drumb er sich des nicht wehret hart.

7. Neben dem kam einer im blauen Rock,
Der war auch ein grosser Eselskopf,
Drum schlug er bald zum Orte ein,
Daß nicht kem viel Wesen drein.
Er lest sich bestellen im Altendorf,
Der leret wie die andern losen Tropf.

8. Sie können predigen alzugleich,
Sie straffen die Armen und schonen der Reichen,
Gedencken des Arrii Schwermerey,
Schweigen der Majoristerey.
Das sol man nicht sagen, das wollen sie haben,
Das thut den grossen Herren behagen.

9. Sie sprechen alhier: In diesem Leben
Sol man kein falsch Gezeugnis geben,
Den Major ist noch nicht überweist,
Unangesehen was er selbst hat geschmeist,
So wollen sie ihn doch straffen nicht,
Weil er uf sie ist gericht.

10. Dazu verteidigen sie alle Hurerey,
Wie geschehen in der Pfar Blasii,
als einer verlor sein Tasche und Kappen.
Das that vertragen Meister Sibold,
Den er war dem Ehebrecher hold.

(S. 549)

11. Ein Erbar Handwerg der Schneider zart,
Die wolten nicht haben eine solche Art,
In irem Handwerck also frey,
Damit ein ander sich spiegel darbey.
Sie entsatzten mit Listen sobald,
und sagten, er hört nicht wol und were zu alt.

12. Darum wil ich das Lied beschliessen,
Es möchte sonst die Majoristen verdriessen,
Wil damit faren meine Strassen,
Und es dem lieben Gott walten lassen,
Der wird sie stürtzen alle gleich,
Das magstu glauben sicherlich

Willig hat er die Hand gelegt,
Ins Herrn Augapfel nicht mit Recht,
Lasset davon mit nichten ab,
Liebet der Gottlosen Stab,
Er wird aber damit gehen zum Grab.
Lasset sich einnemen den Geitz,
Ist türckisch und legt Geld beiseits,
Christi Wort acht er nicht groß,
Es sind mit ihme nicht Worte bloß,
Nun er aus aller Heuchler Schoß,
Toll und rasend ist er worden,
In seinem Hertzen ist Münchß Orden,
An ihm ist gewiß kein guth Haar,
Treib die Kirchen und Stadt Gefahr,
Umb ein vergenglich krummen Handt,
Solches bringet ihm Laster und Schand.
Hat sich vergrieffen an Gott,
O die Kirchen bringt in den bittern Todt,
Für seine Practica und List,
Mit M. Ludern getrieben, das war ist,
An Predigern sich gekület hat,
Nicht lenger getuldet in der Stadt,
Nun wil er nichts haben getan,
Und gefürt der Gottlosen Fahn,
Sich aber wie es ein End wird gahn.

***

(S. 550)
Der Roland warnet für Unglück, das wolt er gern han zurücke
[*Die 3. und 4. Verszeile sind im Original leicht eingerückt, ebenfalls die 7. und 8. usw.*]

Mein Anhang und Licentiat
Das Regiment allein inhat.
Derhalb kans hier nicht werden guth,
Biß man zur Sache hier anderß tuth.

Doctor Brück[297] hielt auch mit Majors Lere,
Als hier jetzund wohl thun mehr,
Er jagt die Pfarrner us dem Land,
das thet er allein durch seinen Verstand.
Jedoch er trewlich gewarnt ward,
Er solt sich hüten vor solcher Tadt,
den er rühret Gottes Augapfel an,
das würde er nicht ungestraft lan.
Da hub Doctor Brück frevelich an,
So mag er uf die Finger schlan,
Jedoch hat sichß also begeben,
Daß er ist kommen umb sein Leben.
Mit Grumbach[298] must er geviertheilet werden,
Ob er ein Ächter war uf Erden,
Doch war er auch ein Ächter für Gott,
Weil er verfolgt sein göttlich Wordt.
Drum trugß sich so des Grumbachß Sach',
Daß ihm dardurch sein Recht geschach,
Dem leichtsinnigen Jacob wirdß ergehen,
Gleichwie ist diesem geschehen.
Gott gebe, daß er sich dadurch bekehre,
Und wende sich zur rechten Lere.
Ich warn ihn, nimbt ers für guth,
Der ist ein Freundt, so warnen thut.

***

(S. 551)
Ein new Lied und Dialogus, einer Reichstadt zur Vermanung und Warnung gemacht, im Thon zu singen: Von Gott wil ich nicht lassen. Sapient. 6:

Denen Geringen widerfehret Gnade, aber die Gewaltigen
werden von Gott gewaltig gestrafft:

N och wollen wirs nicht lassen in unser schweren Zeit,
ob uns Sibold thut lassen, daran uns nicht viel leid,
halten an Christi Wordt, das wird uns wol bewaren,
wen wir von hinnen faren, von der Gottlosen Rotte.

---

[297] **Dr. Christian Brück** war Kanzler des Herzogs Johann Friedrich des Mittleren und wurde wegen seiner Verstrickung in die Grumbachschen Händel am 18. April 1567 in Gotha hingerichtet.
[298] **Wilhelm von Grumbach** (1503–1567) veranlasste die sog. Grumbachschen Händel. Nach der Eroberung Gothas durch Kurfürst August von Sachsen, dem die Reichsexekution übertragen worden war, wurde Grumbach am 18. April 1567 hingerichtet.

O Gott, thue dich erbarmen, über unsere Obrigkeit, über reich und
auch die Armen, die mit Betrüglichkeit hochlich verfüret sind
von der Siboldischen Rotte, zum Babst, ihrem Gotte, des
Teufels Hofgesind.

R äthe sie, mein Gott und Herre, vergib ihnen ihre Sünde, um
deines Bludt und Zehren, damit sie erlöst sind, daß sie dich
ehren schon, und sie forthin beware bey deinem Licht, so
clare durch Christum, deinen Sohn.

T hut wieder auf die Thore, die hart verschlossen sein, von
der Siboldischen Schare, die starck getreten ein in
Tempel Gottes hinnein, die thut heraussen treiben,
wolt ihr bey Christo bleiben, macht euch von selben rein.
(S. 552)
H err, thue ihr Hertzen lencken wieder zum reinen Wort,
daß sie sich ja bedencken, in Sünden nicht faren fort, zu
verfolgen die Christen dein, sonst kömpt ihr Seel in
Gefar, werden verdammet gare und leiden höllische Pein.

A uch lasts euch nicht verdriessen, die Miedling thut hinnaus, den sie
thun heimlich schiessen, gantz bößlich überaus, under dem Wolfs
Balck im Hertzenleid verborgen, der Babst ohn allen Sorgen,
da hinden sticht der Schalck.

U nd wen das wird geschehen, daß ihr die falschen Rodt, die in dem
Tempel stehen und treiben heimlich Mordt, an Gott und sei-
nem Wort, aus der Kirchen thun treiben, werd ihr bey
Christo bleiben, ewig ins Himmels Ort.

S olchß last euch sein gesagt, ihr Herrn weiß und klug, thut was Chri-
stum behaget, den ihr habt guten Fug, zu folgen Pauli Lere,
derselbe thut euch zeigen, daß ihr Majoristereien nicht solt hören
mehr.

E s wird gar balde kommen plötzlich des Herrn Tag, darum so last
euch warnen und merckt, was Christus sagt, der wird euch treffen fein,
wen ihr in Sünden fortfaret, sein Diener und Christen pla-
get, lasts euch gesaget sein.

N un wolln wirs beschliessen, wol ist zu dießer Frist, es möcht
Sibold verdriessen, der sonst gnug hat angericht, in dießer
armen Gemein, mit Doctor Majors Leren, lest er ihm
den nicht weren, schicke ihm seine Herrn heim. Finis

(S. 553)
Colloquium
Roland:
Wohin, wo aus, Herr Jesu Christ,
Sag mirs, mein Herr, zu dießer Frist,
den ich wolt hertzlich gerne mit dir,
ich bin so müde, das glaube mihr,
lenger zu sein an diesem Ort,
Herr, zeig mirs an, wil mit dir fort.

Christus:
Was mangelt dir in dieser Stadt,
da man dich alzeit braucht zu Radt,
daß man durch dich thut zwingen
Schälcke, Diebe und böß Gesinde,
darum so bleib in deinem Stande,
den ich muß fort in ander Lande,
deine Herrn wollen lenger nicht
leiden mich in ihrem Gerichte.

Roland:
Ach, Herr, das hab ich wol verstan,
darum ich gern wolt mit dir gan,
den ich werd jetzt auch gar veracht,
niemand ist, der nach mihr fraget,
ob ich gerne strafte Sünd und Schand,
die gar gemein in teutschen Lande,
und sonderlich in dießer Stadt
ist man meiner müde und satt,
den wen ich srtaff Ehebruch und Mordt,
so feindet mich dieselbe Rodt,
auch wen ich gern strafte falsche Lehre,
so will man niemand hören mehr,
und thun die Juristen stechen fein,
die thun den helfen unterm Schein.
(S. 554) Als hette man Sünde nicht gerne getan,
so muß ich schweigen, ich armer Man,
drum so dünckt mich sicher recht,
dieweil ich nur veracht und schlecht
jetzund gehalten werd uf Erden,
daß ich lege Schild und Schwerden.
Christus:
Dasselbe wil ich raten nicht,
ich hab gehört ein guth Gerücht,
sie wollen jetzt bestellen fein

im Regiment und Kirchen mein,
und wollen machen einig mich
mit allen Rotten, merck sicherlich,
wen das geschicht, welches uf der Bahn,
alsden wirstu gute Tage han,
merck, wie dir das behage,
gib Antwordt, was ich die frage.

Roland:
Ach, wie das mir behagen thu,
wil ich dir sagen, höre mir zu,
vor dießer Zeit und wenig Jaren,
ich acht, du wirst schon han erfaren,
was Satanas hat angericht
und es noch jetzt mit Macht verficht,
alhier wol in der Kirchen dein,
da mir beistund dein Diener fein,
wol durch dein Wort thet strafen recht,
wieder erst und ander Tafel all geschlecht,
den thet ich verlieren bald,
weil er must weichen mit Gewalt.
(S. 555) Jedoch so hat ich neben ihm
auch andere trewe Diener dein,
die hulfen trewlich nach Befiel
deines Knechtes Ezechiel,
strafen Rotten, Secten, so wider dich
die kunt auch man mehr leiden nicht,
dazu half Sibold mit Macht,
welcher eine grobe Lüge erdacht,
sprach, sie hetten geschendet fern,
den Churfürsten, unsern Schutzherrn.

Dazu seine Universitedt
hettens auch gemeinet medt.
Und ob es gleich gelegen war,
wars doch kein Scham, sage ich fürwar,
welchs sie von sich geschrieben han,
und schickten Talerbecher uf den Plan,
ja zogen auch mit selber Dradt,
obs kunten zurichten ein Bludtbadt,
damit gehn schwanger
Sibold und die andern.

Damit mans aber nicht mercken thet,
da sprachen sie, der Churfürst het
geschicket her die Gesanten sein,
solten sie füren zu Dreßden ein,
und gieng sie an Judas Rawe,
und machten ihn so grossen Grawe,
daß mans aber nicht möchte ertrappen,
weißt man ausm Thor, gab ihnen Geld und Kappen.
(S. 556)
An hellem Tage beim Sonnenschein,
so handelt man mit den Dienern dein,
auch hatten sie nicht Gnüge daran,
bekamen wieder einen feinen Man
in deiner Lehre gewaltiglich,
von dir gesant gewißiglich,
den theten sie höchlich ehren,
mit Koth und Dreck die Thüren beschmieren,
zu Ehren und Danck deinem heiligen Wort,
das sie von Anfang her gehört.

Und für die grosse Gnade dein,
erzeigt an ihren Kinderlein,
haben die thun unterrichten
im Catechismo und heiligen Sprüchen,
welchß nun vergessen gantz und gar,
das thut mich verdriessen fürwar, daß man dich und dein Diener so thut ehren,
Herr, nimm mich mit, thue mirs nicht wehren.

Christus:
Du wilst dich lassen wehren nicht,
noch eins thue mich erst bericht,
wer solches Zanckß ein Ursache sey,
sage an, bekenne nur frey.
Roland:
Ach, lieber Herr barmhertzig und mild,
wen du den Anfang wissen wild,
wer solchen Zanck gefangen an,
so solstu wenig stille stan,
ich wil dirs thun ansagen,
laß lügen, wie dirs thut behagen.
(S. 557) Jacob Sibold ist der Man,
wie schon zuvor gezeiget an.
Mit Majors Lehre und Heucheley
und aller ander Sophisterey,
den hat der Satan hergebracht,

daß er deine Christen irre macht.
Wohl her aus einem fremden Ort,
dahin er dan beruffen wardt,
dein Wort zu predigen rechter Art,
die Zeit er den gefraget ward
von seiner hohen Obrigkeit:
Er Pfarrer gebt uns guth Bescheidt,
was machen wir mit des Interims Lere,
die uns der Keyser gesendet her,
anzunehmen und zu gleuben,
oder wil uns und Güter berauben,
gebt Rath nach dem heilsamen Wort,
das wir mögen haben hier und dort.
Da gab ihn Sibold diesen Rath:
Wolt ihr behalten Schloß und Stadt,
so nemet an des Interims Lere.
Das kan euch ja nicht schaden sehr.
Die Antwort thet gefallen nicht,
den Herrn zu verwarnen unterricht,
wol durch das Evangelium,
daß man dadurch muß zu dir kom,
und nicht durchs Babst und Interims Lehr,
die Sibold ihm gelobet sehr,
dasselb er auch mit keinem Worte
gestraft hat an diesem Ort,
(S. 558) darum must er ziehen aus dem Land,
und ward hernach hierher gesand,
wiewol er aber beruffen ward,
ließ er doch nicht von seiner Ardt,
betrübt alhier die Kirchen dein,
mit falscher Lehre unter dem Schein,
gemengt unter dein heilsames Wordt,
damit viel Hertzen hat betördt,
darwider sich deine Knechte gesetzt,
da sie sahen die Gewissen verletzt,
darum macht er dem Rathe zu schaffen,
daß sie liessen bringen her
drey Urthel mit grosser Beschwer,
von Jena, Magdeburg und Halle,
die kunte er tadeln alle.
Er und sein Anhang schon,
sein kaumpt 5 oder 6 Person,
wohl auch dem gantzen Regiment,
die er zum Teil mit Geld geblendt,
die füren sich und Stadt in Noth,

konten sich nicht wenden aus dem Koth.
Weil nun das Spiel gefangen an,
so muß es han der Rath getan,
und sie thun sie doch hierumme nicht
fragen, Herr, das weiß ich.

Christus:
Roland, ich höre böse Mehr,
ist er mich doch gelobet sehr,
daß er sey still und friedsam,
in Kirchen Ceremonien mühesam.
(S. 559)
Roland: Ja, lieber Herre, das ist recht,
das macht, er sit des Babstes Knecht,
daß er aber solt from sein,
das kanstu mercken hiebeyn,
weil etlich Bürger aus der Gemein
baten für einen Diener dein.
Nach der Herren Aussage
ein demütige Bitte geschahe
von Weibern, auch von jungen Kindt,
die jetzo alle verachtet sind,
verbeut ihn die Tauf und Sacrament
zusampt seinen Miedlingen behend,
die helfen auch aus wölfischer Rache,
dieselben zu bringen in Ungemach,
darum ich manches Seuftzen höre,
ich hoffe, du wirst erfaren schier,
sieh, lieber Herre, dort kommen her,
ich warte ihr hie ohngefehr.
Supplicanten: Weiber und Kinder,
ach Herr, du weist es, gedencke an uns,
und laß umsonst nicht rufen uns,
und nim du dich unser an,
wir haben den Miedlingen nichts getan.
An unsern Verfolgern räche dich,
schüt aus deinen Zorn, verzeuch nicht,
(S. 560) den du weist, daß wir um des Namens dein
verfolgt werden unterm Schein,
auch wollest uns erhalten dein Wort,
daß wir so hertzlich han gehört.
Den wir ja genennet fein
nach einem heiligen Namen dein.
Du bist uns wie ein Born gantz still,
der nicht mehr Wasser geben will.

Du weist auch, daß wir uns nicht thun gesellen
zu den Papisten und Majoristen Helden,
und bleiben allein für deiner Handt,
ach lieber Herr, füre uns ins Landt
und wende unsern Schmertzen,
dieweil wir ruffen von Hertzen.

Christus: Habe ich nicht gesaget mit Zier,
du solst dich fleissig halten zu mir,
so wil ich bey euch bleiben,
und sol euch niemand von mir scheiden.
Und wil euch auch retten zur Handt
von deinem Feind und allen Tand.
Sie heissen Bapst, Interim, Major, Sibold schon,
ich wil ihn geben höllisch Fewr zu Lohn.

Supplicant:
Ach lieber Herre, kum ja schier
und hilf uns bald, das litten wir,
Amen, Amen.
(S. 661)
Sibold steckt voll Mord und List,
sein Hülfe Nürnberg und Köcher ist,
die lehren zu aller Frist,
was falsch und gelogen ist.
Das ist ihr rechte Eigenschaft,
haltens vor Kunst und Meisterschaft.
Rechte Prediger und Christen können sie nicht leiden,
drum werden sie verstockt bleiben.
Wollen nicht weichen umb ein Haar
in ihrer bösen, falschen Lahr,
drum lassen wirs auch zu
ihrem Vater fahren
I. H O R Z.
Ein Freund aller Flaccianer und Christen
und Ertzfeind aller Siboldisten.
Appendix:
Zuletz erman ich im Herren Christ
euch Brüder zu aller Frist,
daß ihr sehet und mercket darauf
auf solchen Siboldischen Hauf,
die da haben neben der Lere,
die ihr dan gehört von mihr
falsche Lere und Ergernis,
geprediget und eingeführet gewiß,

weicht von ihn und irer Lere
und höret sie ja nicht weiter mehr,
(S. 562) last sie gehen uf der Gassen,
grüsset sie nicht, habt mit ihn nichts zu schaffen,
wie ihr von Christo, Johans und Paulo gehöret,
desgleichen von Spangenberg biß Burggravium fort,
ihr solt auch des ihren nichts anrühren,
den sie thun nicht Christo dienen,
sondern dem Bapst und ihrem Bauch,
ich meine Schwengfeld, Victrinum auch,
drum hütet euch für ihren Sünden,
als für des Teufels Jagdhunden.
Höret Christi reines Wordt,
so werdet ihr selig hier und dort,
das helfe uns der Herr Jesu Christ, der unser Mitler worden ist,
es ist mit unserm Thun verloren, verdienen nichts den eitel
Zorn, Kyrie leison.

***

Ein new Liedlein an die betrübten Christen in Northausen, so von der Fraw Schonzalin erdichtet:
1. Mit gar betrübten Hertzen clagen wir die grosse Noth,
mit Seuftzen und mit Schmertzen unserm lieben Gott,
wir Christen haben verloren unsers Hertzens einige Frewd,
Herr Gott, dir thun wirs clagen solch grosses Hertzeleid,
2. daß uns so sind genommen die trewe Lerer rein,
was haben wir überkommen, Wölfe in Schaffes Schein,
die wollen uns verfüren in Majoristerey,
Herr Gott, wolst uns behüten für ihre Büberey.
(S. 563)
3. Wir sollen helfen loben die grosse Einigkeit,
Majoristen schweben oben, das ist uns Christen leid.
Thumpfaffen ihre Genossen, thun sie lieben fein,
sie schencken ihn Orgelpfeiffen, so blasen sie frey drein.
4. Darnach thun sie tantzen, wie der Bapst will,
habt acht uf eure Schantze, sie füren euch mit ins Spiel.
Man darf ihnen nicht vertrauen, sie halten nicht beim Wort,
auf Menschen thun sie bauen, die victrinische Rott.
5. Es sind die rechten Gesellen, davon der Herre redet,
die hochgeehrt sein wollen, wie man im Predigen höret.
Sie wollen die Leute zwingen zu gleuben diese Lehr
oder thun für die Obrigkeit bringen, wer hat solches gehöret mehr.
6. Solchs müssen wir nicht sehen mit unsern Augen, sein blind,
und dörfen auch nicht reden, daß sie so einig sind
in aller falscher Lere dem Bapste folgen nach,

Herr Christ, wolst uns erretten von diesem Ungemach,
7. daß wir ja nicht mögen wilgen in ihrem bösen Schein,
uns lieber lassen tilgen, von ihm gesondert sein,
uns wagen auf Gottes Hülf, wie er uns füren tut,
er wird uns wol behüten, uns Christen geben Muth.
8. Und laß uns nicht verzagen in dieser Trübsal groß.
Er hats ja zugesagt, er wil uns nicht verlassen,
sein Geist wil er uns geben, der für uns reden soll,
wen sie uns stehen nach dem Leben, sind Haß und Grimmes voll.
(S. 564) 9. So wil er uns erretten von allen Feinden groß.
So werden wir zu ihm treten und fliehen in seinen Schoß,
darin wil er uns erhalten wie seine liebe Kind,
drum lasset ihn nur walten, den wir erlöset sind.
10. Er wil uns herausfüren mit seiner starcken Handt,
und wil gar bald zerstören die übertünchte Wandt.
Ein Wetter lest er kommen von Mittage herein,
mit Blitzen und mit Donner und schlegt mit Grimm darein.
11. Wir dancken Doctor Luther, der uns gezeiget hat
das Kindlein in der Krippen zu Bethlem in der Stadt.
Derselbe hat uns erworben die ewige Seligkeit,
er wirts auch wol erhalten, wars Teufel und Major leid.
12. Dem wollen wirs befelen, den die Sache ist sein,
sie werden sich nicht verhelen, Gott wird sie finden fein.
Sey Lob und Ehre mit Schalle dem lieben, trewen Gott.
Er hilft seinen Gleubigen allen aus ihrer grossen Noth.
Amen
Anna Schonzalin

Dies mein Lied ist eine Clage über die falschen Lerer zu Gott dem Herrn und ist die rechte Warheit, die muß man reden, schreiben, singen und sagen, es zürne groß oder klein Hans, Major oder Victrinus, Türck oder Bapst, und clage ich unrecht, so ist Gott der Herr so klug und weise als alle Juristen uf Erden, wird solches wol forschen und mich darum strafen, ists aber recht, so hüten sich, die es angehen. Und Doctor Luther sagt: Der Herr Jesus erfülle **(S. 565)** euch mit seinem heiligen, reichen Segen, und daß ihr dem Bapsttum von Hertzen feind seid; und ich bin allen Papisten, Majoristen und Victrinisten und aller Schelmerey von Grund meines Hertzens feind und hasse sie mit rechtem Ernst, die da halten uf lose Lere, und kan leiden, daß die christliche Kirche meinen Psalm auch richte und nicht die Juristen.

Dieses Bekentnis hat die Schonzalin Donnerstag post Luciae, 14. Decembris 1570 dem Bürgermeister Jacob Hammer durch den Bürgermeister Jacob Eilhardten zustellen und einhändigen lassen.

In öffentlicher Verhör hat die Schönzalin in Beysein Bürgermeister Ernst, Hammer, Bürgermeister Kreß, Doctor Luder, Pancratius, Henrich Thomas, Paul Hagenau, Licentiat, gestanden und bekennet, daß sie dies Lied gemacht hette.

***

14. Julii: Urtheils Frage wider Jost Ochsenkopff wegen entsetzten Burggravii

Einer unser Bürger und Einwoner, Jost Ochsenkopff, ein bürlich Wirt und Gastgeber, als wir vor den österlichen Feyertagen etliche unruhigen, friedhässigen, flaccianischen Praedicanten umb Vermeidung allerhand Mißtrawen, Widerwillen, Uneinigkeit und besorglicher Gefahr ire Enturlaubung geben, vornemlich aber ihrem fürnemen Anstifter und Redlernfürer Martino Burggravio den Urlaub in sein Hauß durch etliche unsere Rathsfreunde ankündigen lassen, hat sich neben andern 60 biß 66 Bürger rottiret, auch eine Suppli-**(S. 566)**cation an uns den Rath geschrieben, wie beyliegend Copie A ausweiset, und daß er auch dieselbe Supplication ausgeschrieben vor uns dem Rath freywillig bekant und ausgesagt.

Nachdem er aber daran allein nicht besetiget gewesen, sondern auch fast beschwerliche Worte uf uns das Regiment vernemen lassen, haben wir ihn vor uns fordern lassen und wegen solches seines geschwornen Eides, Pflicht und järlicher bürgerlicher Huldigung mit Ernst errinnert, mit der noch ferner Commination und Betrohung, do er sich solches hinfürder nicht messigen oder enthalten würde, daß wir uf den Fall unziemlichß Berichts und ungebürlichs Verhaltens wir von ihme erfaren, alsden gebürlich ernster Starfe wider ihn verfaren wolten.

Als wir nun unsere Predigtstül an der Enturlaubten Stedte wiederum, wie wir nicht anderß wissen, den mit gottfürchtigen gelerten Praedicanten und Seelsorgern versehen, ist er uf etliche benachtbarte Dorf, auch gar biß gen Budstedt, do jetzo Antonius Ottho ist, neben andern Bürger mehr gefaren, daselbst Predigt gehöret und Sacrament empfangen.

Und newlicher Weile uf eine gemeine öffentliche Hochzeit in Beysein etlicher Bürger und Zuhörer unter andern seiner unbedechtigen Reden auch diese vermessene erenrührige und ertichte Uflagen wider uns, **(S. 567)** seine ordentliche Obrigkeit, als deren er wegen der järlichen Huldigung und Eides Leistung mit derselben Pflicht verwant, vernemen lassen, alles, was wir in Enturlaubung der entsetzten Praedicanten zugesagt, were wenig und nichts gehalten, und hetten wir reine, rechtschaffene Lerer hinaus und falsche wieder hereingesetzt, darum er auch in ihre Predigten nicht gehen wolte, und were ein Schelm so guth als der ander, die Herrn im Regiment und die newen eingesatzten Praedicanten meinen, und es were alles erlogen, was man ihm dem Burggravio zugesagt, das wolt er bekent sein und sagen, wen er auch darüber sterben solte.

Gleicher Gestalt als ein fremder Man und Gast zu ihme in die Herberge kommen, hat er ihn gefraget, was Religion er sey und was er von Majorn hielte. Hat der Befragte darauf geantwortet, er hielte das, des ihme gebührte, darauf der Wirdt die Antwort gegeben, wo er wüste, daß er ein Majorist, wolte er ihn nicht herbergen, sondern zur Thür und Hause hinausstossen, den es alle Schelmen. Folgend auch befraget, was er von den Flaccianern hielte, und als er kein sonderlich Antwort erlangen können, den der Befragte sich mit ihme in keine Disputation wollen einlassen, hat er sich erboten, ihn zu unterrichten und zu unterweisen, den er etliche sonderliche feine Bücher.

Nun haben wir in Enturlaubung und Verenderung der Praedicanten etliche öffentliche Mandata und Verboth anschlagen lassen, **(S. 568)** wie Copie A, B und C besaget und dießer unser Einwoner, Wirth und Gastgeber denenselben nicht gemäß bezeiget und verhalten, sondern vorsetzlich darwider gehandelt, als haben wir seiner vermessenen Unbescheidenheit willen in unser Haft und gefangen eingezogen, und ist auch euch unser freuntliche Bitte, ihr wollet uns durch ein Urteil berichten, wie wir uns von Rechts und Obrigkeit wegen, andern zum Abscheu und ferner Ungehorsam, Widerwillen, Uneinigkeit, auch letzlich Ufruhr und Blutvergiessung unter der Bürgerschaft zu vermeiden, gegen ihn zu verhalten vor eins; fürs andere, so kompt uns glaublich vor, als solten sich etliche rottiren, auch eine gantz lesterliche Schmeheschrift uf den Rath getichtet; weil den wol vermuthlich er dießer

Dinge auch Wissenschaft habe, so bitten wir, uns zu berichten, ob wir ihn derowegen mit peinlicher Frage anzugreifen haben. Wollet euch in dem willig erzeigen ltc. geben 14. Julii 70.

***

24. Julii: Das Ministerium wegen Conformitet der Ceremonien und des Catechismi halber

Gottes Gnade p.

Achtbare, wolweise, großgütige Herrn. Das Ministerium kompt glaubwürdig in Erfarung, daß Euer Ehrwürden ihr gefallen liessen, daß wir uns einhellig eines **(S. 569)** Bekentnis unser Lere, desgleichen eines Verzeichnis oder Ordnung der Ceremonien, wie wir dieselben gleichförmig in allen Kirchen und friedlich zu halten und besonderß auch den Catechismum zu treiben uns verglichen. Nachdem wir aber in solchem Euer Ehrwürden unterthäniglich zu willfaren geneigt, als haben wir uns heutiges Tages versamlet und einhelliglich berathen, daß wir dato richtig nicht mögen kommen, biß wir zuvor und [von] Euer Ehrwürden in speciali verständiget werden, ob sie in allen oder allein in etlichen jetzo streitigen Artikeln der Lere neben Verzeichnis der normarum doctrinae ein Bekentnis sampt dem Verzeichnis der Ceremonien begeren, und haben demnach nicht können unterlassen, an Euer Ehrwürden unterthäniglich gelangen zu lassen, und bitten, Euer Ehrwürden wollen sich ihrer Meinung beide der Ceremonien und Lere halben ufs erste schriftlich ercleren, wollen wir uns gegen Euer Ehrwürden unterthäniglich unsern Kirchen zu Erbauung und zum Besten verhalten, darnach wir uns zu achten. Datum 24. Julii anno Domini 1570.

Euer Ehrwürden unterthäniglich
das Ministerium zu Northausen
unsern gebietenden Herrn
vide Kirchen Tomum pag. 702

***

Johan Lapp, Praedicant zu Salfeld, an die Kirchväter zu St. Petri

Gottes Gnade in Christo mit Erbietung meines schuldigen und willigen Vaters unsers zuvor.

(S. 570) Günstige liebe Herren Schwäger und gute Freunde. Nachdem euch wol bewust, daß ich in meiner Enturlaubung mit vielen grewlichen Beschuldigung bin beschweret worden, dadurch auch viel guthertzige Leute sind eingenommen worden; als habe ich mich in dießer eingelegten Schrift gegen meine gewesene Pfarkinder zu St. Peter etlicher Uflagen entschuldigt, um deren willen so da gern unterrichtet weren, und schicke euch dieselbe Schrift zu mit Bit, daß ihr dieselbe erstlich verlesen und darnach andern frommen Christen in der Pfarr mitteilen und zu lesen geben wollet, auch die, so es begeren, ausschreiben lasset, den ich derselben gar keine Schew trage, und bin erbötig, zur Antwort zu stehen, wo ich soll. Ich habe mich alles Glimpfs so viel muglich drinnen gebraucht, unangesehen, daß man gar gröblich und unbarmhertzig mit mir gehandelt, wie ihr selbst bekennen müsset; auch habe ich weiter darinnen etliche nottürftige Stücke darinnen errinnert, für alle fromme Christen. Gott der barmhertzige Vater verleihe euch seinen Geist und Craft, in erkanter Warheit zu bleiben bey dem gecreutzigten Christo, amen. Und wil euch hiemit sampt Weib und Kind dem lieben Gott befolen haben, datum eilend Salfeld 9. Augusti 70.

Euer Würden Johan Lapeus Praedicant in Salfeld.

Den erbaren und fürnemen Hans Weideman, Valten Melde und Jorgen Pfeiffer, Rathsverwanten der Keyserlichen Reichstadt Northausen und Kirchvätern der Pfarkirchen St. Petri p. p.

(S. 571)

25. Augusti 1570: Magister Georg Köchers Pastor ad D. Nicolai Clage wider eine famoß Schrift

Gottes Gnade und Friede in Christo Jesu p. Erbare, hochachtbare, wolweise und großgütige Herrn. Euer Ehrwürden kan ich clagend nicht bergen, daß vor etlichen Tagen eine Schmeheschrift wider mich hieHerr gen Northausen, an etliche Bürger und Pfarkinder zu St. Niclas geschrieben, ankommen und von denselben Bürgern nicht christlicHerr Weise one mein Wissen und Verantwortung umgetragen worden, welches Copien, nachdem ich sie allererst den 17. Augusti bekommen, thue ich sie hiemit überschicken, daraus Euer Ehrwürden sich zu erlernen, mit was beschwerlichen Uflagen und von weme zufordrist Euer Ehrwürden und das gantze Ministerium und den ich besonders mit Namen ausgetragen und injurirt werde.

Und ob ich wol der tröstlichen Zuversicht, Euer Ehrwürden werden für sich so lengst gegen solche Schmeheschrift dermassen zu verfaren wissen, daß dadurch auch des gantzen Ministerium und demnach auch meine Unschuld erkant, und daß auch Euer Ehrwürden hiezu mich meiner Kuntschaften, so ich zuvor Euer Ehrwürden zu Henden geben und noch jede Zeit uflegen kan, werden geniessen lassen. Jedoch weil der leidige, böse, friedhässige Geist nicht feiret, Ergernis anzurichten, auch dieselbe nicht ohne Schaden treibet und ich vermerckt, daß etliche, so meiner vorausgelegten oder Zeugnissen meines Erachtens nicht gar unwissend, dennoch Lust haben, Lesterung über mich auszubrei-**(S. 572)**ten, biß daß ihnen die etlichen Auflagen ihres Schmehebriefes zu ihrer und des Schreibers grosser Schande für jederman entdecket und ans Mittageslicht gestelt worden, als bitte ich, Euer Ehrwürden wolle unbeschwerdt in diesem meinem Schreiben folgendß vernemen: 1. einen kurtzen, aber warhaftigen Bericht von der Ursachen, darum ich meines vorigen Pfarambts in Türingen entsetzet und den 2. eine Bitte, so an Euer Ehrwürden davon zu tun ich nötig geachtet, welche zwar nicht sol dahin gemeinet sein, daß Euer Ehrwürden hierin meiner Rachgierigkeit zu gefallen in fremde Hendel sich solten mengen, sondern allein das Ergernis in unser verunruhigten Kirchen abzuwenden, dahero ich den auch derselben Bitte mich zu gewehren Euer Ehrwürden willig zu haben verhoffe.

Erstlich ufs kürtzeste und mit gutem Grunde der Warheit zu sagen ist dis allein die Ursache, darum die türingischen Visitatores mit mihr und etlichen andern neben mir nicht haben wollen zufrieden sein, und darum uf derselben Angeben ich meines vorigen Pfarambts bin entsetzet worden, nicht haben gewust zu überzeugen noch ihnen dieselben mit Grunde der Warheit beizubringen, daß ich dieselben nicht hab wollen mit Mund und Handschrift solcher Irtums und Thaten beschuldigen und verdammen. **(S. 573)** Nicht daß ich die Irtum und ergerliche Taten, derer sie von etlichen beschuldiget werden und sie doch nicht geständig, justificirte und nicht verdammete, sondern daß ich die Personen, derer von ihnen von andern zugemessenen verdamten Irtum und Taten nichts wuste also zu bezüchtigen, daß ich auch auf sie könte erweisen oder zeugen helfen solte, daß sie von andern erweiset, darinnen ich mich den nach dem achten Gebot gerichtet, da Gott selbst geboten: Du solst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nechsten. Item wie Syrach c. 10: Verdamme niemand, ehe du die Sache erkennest, erkenne es zuvor und strafe es den.

Den zum Zeugnis, daß es um die Ursache meiner Enturlaubung im Grundt der Warheit anderß nicht gewant, so habe ich in der letzten Visitation zu Jena, darauf sich aller Bericht der Visitatorum ziehen soll, Mittwoch post Quasimodogeniti den 7. Aprilis dieses 70. Jars meine Antwort auf die Punct,

davon ich in der ersten Visitation mit Doctor Caelestino[299] streitig blieben, in eine Schrift lateinisch und teutsch verfasset und bald im Eingang der Visitation, als meine entliche Erclärung den Visitatoribus Doctor Wigando[300], Heshusio, Caelestino und Magister Rosino[301] offeriret, mit Bitt, daß ihre Ehrwürden meine Antwort lesen oder mich lesen lassen **(S. 574)** wolte, auf daß ihre Ehrwürden meine Meinung darauß grüntlich fassen und davon unseren gnädigen Fürsten und Herrn berichten könten. Dießer Schrift Copien ist hiemit, mit den Buchstaben B. bezeichnet, deutsch eingelegt, daraus Euer Ehrwürden ihres Inhalts und dessen, so ich hernach daraus allegiren werde, sich zu erkundigen.
Es haben aber die Visitatorn diese schriftliche Erclerung anzunemen mihr abgeschlagen, mit der Antwort, sie hettens keinen Befehl, schriftliche Antwort anzunemen. Ich achte aber, es ward ihnen auch nicht verboten, und sie mochten wol verstehen, daß es von mir dahin gemeinet, so sie würden anderer Meinung, den aus meiner schriftlichen Erclerung zu beweisen, von mihr berichten, daß ich mich auf die eingelegte Schrift referiren wolle, wie ich mich den auch in meiner mündlichen Antwort dasselbe Mal auf der Visitatorn Fragen stets mich des Inhalts der geschriebenen Erclärung gehalten.
Derohalben nachdem den 21. Aprilis mir und andern sieben Pfarrern erstlich eine Enturlaubung ist aus fürstlichem Befehl vorgelesen worden, darinnen Unser gnädiger Fürst und Herr sich uf der Visitatorn Relation referiret und derselben nach die Ursach unserer Enturlaubung hatte setzen lassen, als hetten wir von der gefasten **(S. 575)** Opinion des victorinischen, verfürischen Irtumbs von freyen Willen uns nicht wollen abweisen lassen; als ist erfolget, daß wir und neben den andern auch ich, wie wir uns dießer Beschuldigung unschuldig gewust, also nicht unterlassen, aufs förderlichste den 6. Maii durch eine Supplication Schrift an Unsern gnädigen Fürsten und Herrn die Relation der Visitatorn, darauf die Enturlaubung sich referieret, also nach Inhalt vorgemelter meiner schriftlichen Antwort zu refutiren und abzulehnen, daß wir sämptlich austrücklich erzehleten, wie daß von den jenischen Theologen der Declarationi Victorini eine Opinion tribuiret wirdte, welche wir auch verfürisch hielten, und hetten nie Bedencken gehabt, dieselbe Opinion zu verdammen, sondern in deme und so ferne weren wir über der Declaration mit den Visitatoribus mißhelliger Meinung blieben, daß sie uns fürgehalten, die vorgemelte verfürische Opinion sey in der Declaration warhaftig begrieffen, und das solten wir müntlich und mit unser Handschrift von ihr helfen bezeugen. Daß wir aber solches zu thun uns geweigert, aus vielen und in unserm Gewissen hochtringenden Ursachen, besonders auch aus diesen, daß in der Declaration mehr den neunmal das Widerspiel des, daß ihr Schuld gegeben wirdt, ufs allerdeutlichste stehet; und zum andern, obwol drey Wörter drin-**(S. 576)**nen sind, welche wen sie one Erclärunge stünden, nicht zu billigen weren, daß doch dieselben

---

[299] **Dr. Georg Coelestinus** (1525–1579), kurbrandenburgischer Oberhofprediger, geboren in Plauen/Vogtland, wurde 1569 Doktor der Theologie. Er starb 1579, nachdem er sich große Verdienste um die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg erworben hatte.

[300] **Dr. Johannes Wigand** (1523–1587), lutherischer Theologe, geboren in Mansfeld, studierte unter Luther und Melanchthon in Wittenberg, wurde 1546 Pastor in Mansfeld, ein heftiger Gegner der Adiaphoristen, 1553 Superintendent von Magdeburg, 1560 Professor der Theologie in Jena, dort amtsenthoben, wurde er 1562 Superintendent in Wismar, nach sieben Jahren wiederum als Professor und Superintendent nach Jena berufen, unter dem Kurfürsten August aller seiner Ämter enthoben, 1573 nach Königsberg/Ostpreußen berufen, seit 1577 auch samländischer Bischof, verstarb er am 21. Oktober 1587.

[301] **Bartholomäus Rosinus** (1520–1586), Rosfeld, geboren in Pößneck, studierte in Wittenberg unter Luther und Melanchthon, war Rektor, dann Diakon zu Eisenach, 1559 Superintendent in Weimar, wurde im synergistischen Streit 1573 amtsenthoben, 1574 vom Magistrat zu Regensburg als Superintendent angenommen. Er verstarb am 17. Dezember 1586.

Wörter (captitudo, capacitas, modus agendi)[302] an dem solche Erclerung hetten, daß wir uns drüber halten müsten der Regel, welche Doctor Luther aus St. Hieronymo repetiret und ercleret in propositionibus de duabus naturis in Christo[303], Tom.1 latin. jenensi fol. 569, als nemlich: Daß wer seine Meinung recht ercleret, derselbe sol um eines oder mehr unbequemes Wort willen, die er doch sonst wohl erclärt, nicht Irtumbs gezeihet werden.
Dießer Supplication Schrift sampt der gantzen Declaration bin ich erbötig mit gründlicher Kuntschaft ufzulegen einem jeden, der an obgesetzten Auszug zweifeln wolte, jetzt habe ich nicht Zeit gehabt, alles umbzuschreiben.
Es hat aber uf diese Supplication Unser gnädiger Fürst und Herr selbst die vorige der Visitatorn Relation, auf welche unsere erste Enturlaubunge gestelt, so ungegründet befunden, daß den 10. Maji auf Seiner fürstlichen Gnaden Befehl ein ander Bericht von der Ursache unserer Beurlaubung erfolgt, welcher mit meiner obgemelten und den Visitatoribus offerirten schriftlichen Erclärung aufs nechste übereinstimmet, aber der Visitatorn ersten Relation weit ungemeß. Den dies sind in meiner und etlicher andern Pfarrer neben mir **(S. 577)** letzten Beurlaubung die verba formalia: Weil sie allzumal unsere Confutationes, was das Factum und Personalia de Adiaphorismo, Synergismo und Majorismo anlanget, widerfechten, jenes Theil entschuldigen und dargegen unsere Confutationes verwerfen und die Declaration victorini nach dem Buchstaben und nach irer Meinung, Deutung und Unterschreibung dem Worte Gottes gemäß halten und mitnichten damniren, auch ihre Unterschreibung nicht cassiren oder aufheben wollen, als können wir ltc.
Und obwol aus diesen Ursachen sonsten hernach auch andere beschwerliche Beschuldigunge, der wir uns, so sie solten nach den Buchstaben urgieret werden, unschuldig wissen, mit eingesprengt worden, so vertröste ich mich doch zu allen, welche die gantze Copien der Enturlaubung lesen werden, wen sie das folgende recht gegen das vorgehende halten, daß sie finden werden, wens nicht ein Contradictio oder Antilogia sol darinnen sein, daß bey allen und jeden Beschuldigungen müsse der Anhang verstanden werden. Was das Factum und Personalia anlanget, nach welchem Anhange den diese letztere Enturlaubung durchaus meinem vorigen Bericht von der Ursache meiner Entsetzung bestetigt, und wird auch ein jeder warhaftig befinden in meiner schriftlichen Erclerung, so ich den Visitatoribus offeriret, daß die Declaration **(S. 578)** Victorini nach den Buchstaben und nach meiner sampt etlicher anderer Meinung, Deutung und Unterschreibung dem Worte Gottes gemäß sey, wie solches auch die Visitatores nicht leugnen, indem sie offte sagten: Ewer Intent ist guth, aber Victorinus hats nicht also gemeinet. Item es ist nicht gnug, daß ihr die Declaration recht verstehet, ihr müsset auch gewiß sein, daß sie Victorinus auch also verstanden habe.
Versehe mich derhalben ungezweifelt, Euer Ehrwürden und alle, so die Warheit ufrichtiger und christlicher Meinung forschen, werden aus dieser Narration verstehen, daß in der düringischen Visitation zwischen den Visitatoribus und mir sampt etlichen andern der Status controversiae nicht gewesen, de jure, ob es rechte Lere sey oder nicht, was unter den Namen Synergismo, Majorismo, Declaration Victorini p. und ob es recht getan sey oder nicht, was unter dem Namen Adiaphorismo etliche beschuldiget werden, sondern de facto et de personalibus, ob es die Personen, die beschuldigt werden, also geleret oder getan haben und daß ich der Ursachen halben enturlaubet worden, daß ich die Personen des Facti nicht überweiset oder zu überweisen gewust, daß ich sie auch nicht habe wollen, und zwar auch vermöge göttlichs Worts und Gebots nicht sollen beschuldigen.

---

[302] Captitudo = Gefangenschaft, capacitas = Umfang, Größe, modus agendi = Handlungsweise.
[303] In den Thesen von den zwei Naturen in Christo.

Derowegen nun folgendß an Euer Ehrwürden meine fleissige unterthänige Bitte, Euer Ehrwürden wolle zur Abschaffung des in unser **(S. 579)** Kirchen erregten Ergernis und zu nothwendiger Rettung meiner Unschuld wider Joan Lappen Schmehebrief für sich erfordern lassen die Bürger, welcher Namen in dem Schmehebrief zu befinden und nach Abforderung des Originals, daß sie unchristlicher Weise ohne meine Verantwortung umgetragen und ausgebreitet, auch noch inne haben sollen, ihnen ferner allererst diese obgesetzte Narration von der Ursache meiner Enturlaubung in Düringen und den zum andern (damit sie der falschen Auflagungen mich unschuldig und den Ungrund ihres daraus geschöpften Ergernis und Verachtung meines Ministerii erkennen) diese meine Apologiam und Verantwortung, so aus voriger Narration specificè gezogen, verlesen lassen.
Fürs erste, da der Lesterer mich beschuldigt, ich halte sie recht und verteidige die Acta Synodica: Was ich sage, ich bin darum noch nie gefragt worden, sondern aus den Actis Synodicis als einem authentico libro habe ich sollen bezeugen helfen von den leipzigischen und wittenbergischen Theologen den Adiaphorismum, das nemlich eine newe Kirchenordnung solte sein angeschafft worden, darinnen nicht allein geringe und leidliche Ceremonien, sondern der gantze helle Haufen der papistischen Ceremonien und schendlichen Verfolgunge wieder anzuschaffen geboten. Item, die Adiaphoristerey, die da gewesen voller Irthum und nicht **(S. 580)** allein von der Augßburgischen Confession, sondern auch gentzlich von allen christlichen Bekentnussen abgetreten und abgewichen, also daß es anderß nicht ist den ein lauter Verleugnung, aus Furcht der Verfolgung für die Hand genommen. Ich aber habe bezeuget, daß ich solchen Adiaphorismum, wie er in fürstlichen Confutationibus beschrieben, aus den Actis Synodicis nicht wisse zu beweisen, wisse ihn auch den leipzigischen und wittenbergischen Theologen nicht schuld zu geben, dieweil sie mir keine andere Beweisung den die Acta Synodica könten fürlegen und doch auch darinnen selbst nicht (wie ich darum gebeten) nicht zeichen könten, wo und an welchen Blade es stünde, das ich daraus bezeugen solte.
Sage demnach auf die erste Lesterung: Lapp scheltet mich einen schädlichen, untüchtigen Man, darum daß ich die Acta Synodica sol für recht halten. Aber ich habe nie verstanden, daß auch die jenischen Theologen die Acta Synodica nicht für ein recht Buch hielten, dieweil sie mich liesen daraus, als aus einem libro authentico, dies und jenes beweisen, aber daß sie mir darinnen nicht zeigen konten, wo und an welchem Blate die Theologen der Adiaphoristerey schuldig erfunden worden, derer ich sie solte beschuldigen, darüber sind wir spaltig blieben, und ich weiß nicht, daß ich unrecht getan, da ich nicht habe wollen Zeugnis geben **(S. 581)** von deme, davon ich nichts weiß noch verstehe, ja des Widerspiels ich viel besser wüste zu beweisen.
2. Da er lestert, ich sey Victorini Declaration zugetan. Responsum: Daß unser gnädiger Fürst und Herr hat solches lassen in die letztere Enturlaubung erclären mit dem Anhang: Nach dem Buchstaben und nach unserer Deutung und Unterschreibung. Die Visitatores aber haben selbst von unser Deutung nach dem Buchstaben bezeuget: Unser Intent sey gut: Item wir verstehen die Declaration in einer rechten Meinung. Daß sie aber wolten, wir solten Victorinum beschuldigen, er hette es also nicht gemeinet, wurde ihnen geantwortet: Ex verbis tuis te judico. Lucas 19. Et de occultis non judicat Ecclesia. Et talis praesumitur animus, qualem verba demonstrant.[304] Darum ist es auch von Lappen noch nicht erwiesen, daß es eine verfürische Declaration sey eines Ertzsynergisten.
3. Da er lestert, ich habe die christliche Widerlegung, von denen jenischen Theologen geschehen, nicht annemen, billigen und unterschreiben wollen. Responsum: Ich verstehe den Lappen nicht

[304] Ich beurteile dich nach deinen Worten ... Und über Verborgenes urteilt die Kirche nicht ...Und solch ein Geist wird erwartet, wie ihn die Worte bezeichnen.

gnügsam, welche Widerlegung er meinet, die müntlich in der Visitation geschehen oder die getruckte, so vorher ward ausgeschickt. Meinet er aber die mündliche, so gibt er Zeugnis von dem, das er nie gehört, den er bey der Visitation nie gewesen, und von Hörensagen weiß man, was Syrach cap. 19 leret: Meinet er aber die **(S. 582)** getruckte, so kan ich abermal nicht gleuben, daß er sie als ein groß, lang Comment durchlesen oder auch gesehen, dieweil sie ans Licht nicht kommen, den daß man sie den Pfarrern allein zugeschickt hat, sintemal sie auch dermassen gestelt, daß da in der Declaration stehet: Peccatum originis non est solum defectus; id est: Die Erbsünde ist nicht nur ein Mangel. Für dieses gibt ihr die Widerlegung schuld fol. 0, II, III. Sie nennen die Erbsünde nur ein Defect oder Gebrechen. Das heist ja einem aus seinem Nein ein Ja gemacht und die Rede unverschembt verkehret. So sind dergleichen Knoten mehr darinnen gewesen und gewiesen worden, darum sie vielleicht sich nicht mit andern Confutationibus hat weiter publiciren lassen wollen; und wird meines Verhoffens dem Lappen, was er davon rühmet, niemand gleuben können, er habe sie den zuvor recht gesehen und durchlesen und auch die Declaration dagegen gehalten.

4. Daß ich das christliche Buch, die fürstlichen Confutationes sol angefochten haben und nicht habe wollen falsche Lere helfen verdammen (davon entschuldiget mich und beschuldiget den Lesterer einer Calumnien, 1. das fürstliche Mandat von meiner Enturlaubung, das sagt: Was das Factum und Personalia anlanget de Adiaphorismo, Synergismo und Majorismo; 2. meine geschriebene Antwort, so **(S. 583)** ich den Visitatoribus offeriret, die sagt: Die fürstlich sächsischen Confutationes hab ich auch mit dem Bescheidt von unsern Superintendenten bekommen, welchen ihm Doctor Peter Brem von fürstlich sächsischen Hoffe bald nach überschickten Confutation Buch zur Erclärung mit eigener Hand geschrieben latinè: Quae Theologica sunt, debetis nos Theologi judicare et principem instruere. Sed qui facti sunt princeps ipse prolabit: pro his etiam vobis non est respondendum[305] , id est: Was die Artikel christlicher Lere anlanget, davon ltc. Derohalben ich auch biß uf diesen Tag nach und unter vorerzehlten Büchern (als normis doctrinae), was in gemelten Confutation Buch von rechter Lere und Verwerfung falscher Lere uns angehen sol, in meinen Predigten gefordert und getrieben und wils dergleichen noch thun. Daß aber darinnen auch etliche Personen der That beschuldiget, als sie das daselbst erzehlte falsche Lere eingefüret und wider rechte Lere gehandelt haben sollen, weil sie desselben nicht geständig und ich, wie es uf sie zu erweisen, nicht gnügsamen Bericht empfangen oder selbst finden mögen, als bitte ich, die Herren Visitatores wollen mit mihr zufrieden sein, daß ich hierüber Zeugnis zu geben oder Richter zu sein noch zur Zeit Bedencken habe. Hactenus mea defensio de confutationibus.[306] Woher wil den der Lesterer war machen, daß ich nicht habe falsche Lere wollen helfen verdammen und die Con-**(S. 584)**futationes, so fern sie ein christlich Buch sind, soll angefochten haben? Er sehe zu, daß nicht über ihn alzuwar gemacht werde, daß er tertium legis usum angefochten und des Irtumbs oder der falschen Lere schuldig worden, wider welche jetzo zu Jena ein öffentlicher Truck ausgangen.

5. Sol ich ihm nicht haben wollen von meinem Irthum abstehen, sondern lieber mich von meinen Schäflein als ein ungetrewer Hirte jagen lassen. Ich sage aber, daß mich Lappe nimmer mehr wird einen Irthum überweisen, und daß auch unser gnädiger Fürst und Herr Hertzog Johan Wilhelm p. des Irthumbs, des mich die Visitatores angegeben, aus meiner Apologia und Supplication entschuldigt genommen und in der letztern Enturlaubung um keines inständiges Irtums willen, sondern daß ich, was das Factum und Personalia anlanget, laut der Confutation die Theologen zu Leipzig und

---

[305] Was theologische Angelegenheiten sind, müssen wir Theologen beurteilen und den Fürsten unterrichten. Aber welche [zu Theologen] ernannt werden, entscheidet der Fürst selbst. Für diese auch habt ihr nicht zu antworten.

[306] Soweit meine Verteidigung in Bezug auf die „Widerlegungen“.

Wittenberg den auch Victorinum nicht wolte, wie ich mit Grundt der Warheit nicht kunte richten und verdammen, meines Pfarambts mich entsetzet und doch aus dem Lande nicht gejagt. Darum daß der Lesterer gloriirt, es sey Gott daran ein Dienst geschehen, das befehl ich Gott dem rechten Richter, und wolte Lappe gönnen, daß er doch auch bedächte, was geschrieben stehet: Nolite iudicare et non iudicamini Matth.7.[307] **(S. 585)**

6. Daß man von den Theologen, den Ministris zu Weimar und Newstadt sol über mich Zeugnis und Berichts sich erkundigen, solchs achte ich der Antwort nicht werth oder achte, es sey albereit verantwortet und widerlegt. Sintemal mit was Grund der Warheit die Theologen zu Jena sampt Rosino zu Weimar (die andern Ministri zu Weimar kennen mich so wenig, als sie mich gesehen) zuvor von mir berichtet, ist newlich gemeldet. Derohalben ich ihres Gezeugnis über mich so wenig geständig, als wenig St. Paulus sich wolte wieder hinauf gen Jerusalem füren und daselbst richten lassen, Act. 25. Der Ireneus und die andern Ministri zur Newstadt sind meine Visitatores und Pfarkinder nie gewesen, haben mich nie gehöret noch verhört, und obwohl Ireneus in privato colloquio mich vieler falscher Zeugnissen hat beschuldigen wollen, habe ich ihme doch unter Augen geantwortet. Non est ita[308] , Herr, ich gestehe euch der Auflagen nicht und habe ihm in der Confutation declarationis gezeiget, daß er, als desselben Büchßmeister Victorino auch schuld gebe, er nenne die Erbsünde nur einen Defect, so doch seine Worte sind: Non est solum defectus.[309] Falscher Lehre hat weder Ireneus noch einiger Minister zur Newstadt mich je **(S. 586)** beschuldiget, den sie habens an meinen Pfarkindern anderß befunden, welche mir den dessen nicht allein mündlich, sondern auch schriftlich versiegelt Zeugnis mitgeteilt, dieselben mag deshalben auch noch um Bericht fragen, wer ihnen schriftlichen Zeugnissen, so ich jeder Zeit ufzulegen habe, nicht gleuben will. Hetten dieselben mich einen untüchtigen, schädlichen Man (wie mich Lapp schmehet) in ihren auch löblichen Gemeinden befunden, sie würden nicht so embsiglich für mich supplicieret und sonst mich bey ihnen zu behalten angehalten haben. Was aber Lappe in dießer Gemeine vor ein nützer Man gewesen und daß er darum unschuldig solte abgesetzt sein, wird Ein Ehrbarer wohlweiser Rath sonder Zweifel neben andern mehr beantworten, und wird derselbe auch vermög des Zeugnis, in meiner Vocation einverleibt, ufs beste darthun, daß ich der Gemeine zu St. Niclas nicht ufgetrungen noch als ein Miedling eingesetzt, sondern ordentlicher Weise von den Vormündern und Altarleuten der Pfarkirchen Niclas vociret und vom Rath confirmiret [bin]. Auch daß ich dargegen auf ordentliche christliche Vocation habe zugesagt, Gottes Wort lauter und rein nach prophetischer und apostolischer Schrift p. zu predigen, und was einem **(S. 587)** trewen Seelsorger zustehet, zu verrichten, das hab ich bißher nach dem Vermugen, so mir Gott darreicht, gethan, und wils mit Gottes Hülfe noch thun. Ich habe niemand geheuchelt, auch niemand vergiftet noch bezaubert, sondern gestraft, was ich strafwürdig gewust zu verantworten, und habe anderß nicht den Gottes Wort geprediget, wie mir alle die auch Zeugnis geben, die mich gehöret. Darumb daß Lappe Gottes Wort, das wir predigen, Basilißken Eyer schilt und mit seinem Lestergift nicht aufhöret, etliche zu bezaubern, daß sie mit grossen Ergernis ihre ordentlichen Seelsorger nicht hören wollen, verdammen sie ohngehöret, wenden die Ohren von der Warheit und suchen ihnen nach ihren eigen Lüsten Lerer, nach dem ihnen die Ohren jucken, 2. Tim. 4. Das gönne ich ihnen, dem Meister mit den Schülern nicht, sondern wüntsche ihnen rechtschaffene Busse, ehe den der mit ihnen im Zorn redet und sie in seinem Grim erschrecket, der da spricht: Wer euch verachtet, der verachtet mich; ja ehe den auch die

---

[307] „Richtet nicht, auf dass Ihr nicht gerichtet werdet!“
[308] Das ist so nicht.
[309] [Die Erbsünde] ist nicht nur ein Defekt.

Obrigkeit dem öffentlichen Ergernis mit Gewalt zu steuren, doch entlich einmahl aufwachet und wie sie schuldig ist, nachsetzet der trewen und ernsten Vermanung Doctor Luthers, so neben der Beschreibung der jetzigen rohen, ungehorsamen Welt im 6. teutschen Tomo in der Auslegung des 101. Psalmes zu finden über den Vers: Ein verkehrt Hertz muß von mihr weichen ltc. **(S. 588)** Ich wil auch hiemit das Meine getan haben zufolge der Lere und Vermanung St. Pauli 2. Tim. 2: Ein Knecht des Herrn sol nicht zenckisch sein, sondern freuntlich ltc. gefangen sind zu seinen Willen ltc.
Dies ist nun, erbare, hochachtbare, wolweise Herrn, so ich vor nötig geachtet, auf den Schmehebrief dermassen zu antworten. Wil Lappe mir oder Einem Ehrbaren Rath hierauf wieder schreiben, so thue ers nicht heuchlerisch an die Leute. Sol ich nicht Friede für ihm haben, so sol er mihr redlich unter Augen gehen. So lang ich aber Friede haben kan, bin ich noch zur Zeit mit dem Kothe zu ramlen nicht bedacht. Ltc Datum 25. Augusti 70.
E. E. a. w. dienstwilliger Magister Georgius Köcher, Diener im Wort Gottes zu Northausen in der Kirche Nicolai

***

Salomonis proverbia 26: Antworte aber dem Narren nach seiner Narheit, daß er sich nicht weise düncken lasse p. p.

Apologia M. Caspari Thelamonii, erwehltes, beruffenes und bestetigten Pfarners der Gemeine zu St. Petri in Northausen wider die grewlichen Lesterschriften Johan Lappen von Salfeld, so er unlengst hinderlistlich und unchristlicher Weise bey etlichen Bürgern eingeschoben und von Hause zu Hause Spiel zu tragen befolen:

(S. 589) Gottes Gnade durch Christum Jesum, unsern einigen und waren Erlöser, meinem Gebeth und gehorsamen Diensten zuvor. Erbare, achtbare und wolweise günstige Herrn. Euer Achtbaren und Würden wissen sich zu berichten, daß unlängst zwey Schriften anhero zu Northausen von Johan Lappen gesendet, welcher, nachdem sie mir zu Handen kommen und ich sie verlesen und verstehe, Inhalt und Summa diese ist: Daß sie den Autorem hoch rühmen und loben und andere Leute dieses Orts im geistlichen und weltlichen Regimente zum grewlichsten schenden und schmehen, damit sie den geben und darthun, was für einen Meister sie haben und was vor ein Geist ihn treibe, nemlich daß er müsse ein ehrensüchtiger und ehrengeitziger Man sein, des Hertz vollers giftigen Zorns gegen andere Leute stecke, den ja diese seine Schreiben stincken von selbst eigenem Lobe und Ruhme, dadurch sich der Autor, so sich darstelt, als ein lauter Claretleplein, welches nie kein Wasser betrübet; und daß er muge für einen solchen Man geachtet werden, thut er, wie die aufgeblasenen und selbgewachsenen Heiligen und Heuchler pflegen, verkleinert und henget allen andern neben sich Klebe- und Schandlappen an, welche Kunst ihm von seinem Vettern, dem Phariseer Luc. 18, der alle andere auch neben sich verachtet und sich noch dazu kützelt, daß andere Leute nicht so rein und heilig sein, als **(S. 590)** er ist, an- und ufgeerbet ist. Demnach so greift er zum ersten mit vielen ehrenrührigen Worten an Einen Ehrbaren Rath dießer Stadt Northausen, verkleinert die, so viel ihm nur müglich, ufs aller grewlichste. Darnach wendet er sich gegen die alten Lerer und Prediger, so in Northausen blieben, ziehet die auch herdurch. Nechst denen wehet sein Wind und Geist den Lappen, auch an die newerwehlten, beruffenen und bestetigten Predigern und Diener des Worts in Northausen, richtet die dermassen ab und aus, daß nicht ein Hündlein ein Stück Brodß von ihnen neme p. Darnach wirft er newe und alte in einen Haufen und streicht ihnen ein guth Product ab, der Meinung, er hab es nun recht und wohl troffen und ihnen das Mueß recht versaltzen. Bey deme lest

ers noch nicht bewenden, noch verlestert auch eine gantze Stadt, in deme er sie Sodoma und Gomorra, item Babel ausschreiet, das heist ja meines Erachtens viel auf einen Bissen gefast, und möchte warlich wol ein garstiger und unflätiger Lumpe und Lappe heissen p. p.
Und wiewol ichß darfür achte, daß Ein Ehrbarer und wolweiser Rath die ehrenrührigen Titul und Namen nicht auf sich und gemeiner Stadt werde bleiben lassen, würde ihnen auch und dermaleins ihren Nachcommen, wo sie solches alles mit Stilschweigen würden hinpassiren **(S. 591)** lassen, schwer fallen, zweifle auch nicht, die andern meine Herrn und Brüder in Christo werden, was sie anlangt, unbeantwortet nicht lassen, als wil ich für meine Person die Stücklein des ersten Teils dießer Schreiben, da er mich in genere mit nimbt, kurtz rüren und beantworten.
Und erstens rümet er sehr, wie gantz wol durch ihn und seinesgleichen die Kirche zu Northausen sey angerichtet. Daß dieses aber ein nichtiger und untüchtiger Ruhm sey, so lasse ich hierüber richten die gemeine Regel, die da saget: Das Werck lobet und preiset seinen Meister p. Nach dießer Regel sehe man nun an den elenden und erbärmlichen Zustand der Kirchen und gantzer Stadt Northausen, so gibt und befind sich im Wercke, wie grewlich das Kirchen- und geistliche Regiment verwüstet, das weltliche Regiment jämmerlich zertrennet, desgleichen das Haußregiment betrübt und in Haufen geworfen. Heist das nun etwas Guts gestiftet, heist das wol angericht und gebauet, lasse ich alle Verständige richten und urteilen, und dieses ist ja unleugbar, den es nicht allein stadt-, sondern auch landrüchtig worden ist, noch darf er unverschämbt liegen, sagen und rümen, wiewol sie die Kirchen alhier angerichtet, Gott erbarme es, das Werck stehet noch für Augen und preiset den Meister, der allmechtige und barmhertzige Gott wolle es wieder bessern. Weiter rühmet er hoch und sehr **(S. 592)**, wie rein er Gottes Wort geleret und zumal die Lere des gesetzes Gottes mit grosser Bescheidenheit getrieben. Ist das nu war, warum hat man den und worüber mit ihme und seinen Fratribus so lange und hart gestritten, es war ja der Zeit nach der Streit de tertio legis usu: Warumb haben sie den geschrien und geschrieben, tertium legis usum non esse nec demonstrari posse in rerum natura. Item esse monstrum et portentum in rerum natura.[310] Warum schreibet den das Ministerium Brunsuicense, so ist uns zumal wunderlich, daß man diese Rede wil anfassen: Legem esse normam et regulam vitae vel bonorum operum[311] p. p. , wie wen man ihm und seinen Mitbrüdern könte sagen Zeit, Tag und Stunden und daß ers muge deutsch verstehen, Braut predigten. Da in Beysein und zu entgegen nicht wenig Fremden einer aus ihnen geschrien: Unsere Lerer sagen, das Gesetz sey ufgehoben, quoad condemnationem et maledictionem[312] , ich sage aber auch: quoad obedientiam[313] p. Desgleichen hat einer meiner Vorfaren auf eine Zeit in seiner Predigt also sich hören lassen: Verflucht sey alle Majoristerey, aller freyer Wille, alle guthe Wercke, ja, ja Gottes Gesetz im Himmel; und solchen reinen Gesang abgehauen und beschlossen, das wollen wir euch ein andermahl erclären. Wie christlich und rein nu dießer von Gotters Gesetz, freien Willen und guten Wercken geleret, das gebe ich den **(S. 593)** Autoribus selbst, wen sie dermaleins zu sich selbst kommen und bey Sinnen sein und allen frommen Christen zu erkennen. Warum schreibet auch ein Prediger aus einer benachtbarten Grafschaft an einen ihrer Mitgenossen: Man darf sie, acht ich, nicht nennen, sie kennen sie doch beide, also: en remitto tibi tandem mi N. quae de damnatione et quaestione tertii usus legis, mihi et D. N. p. communicasti, eaque legi non sine dolore, quod videam a vobis moveri certamen, non tamen

---

[310] Dass der dritte Gebrauch des Gesetzes nichts sei und nicht nachgewiesen werden kann in der Natur der Dinge. Auf gleiche Weise sei eine Ungeheuerlichkeit und Missgestalt in der Natur der Dinge.
[311] Das Gesetz sei Norm und Regel des Lebens oder der guten Werke.
[312] Hinsichtlich der Verurteilung und Schmähung.
[313] Hinsichtlich des Gehorsams.

non necessarium, sed etiam ecclesiae [?] cessaveritis, non parum pernitiosum p. p.[314] Lieber, wer sein hier die Vobis: Es solt, deucht mich, hie vobis neben andern auch ein Lappe heissen. Item ein ander schreibet: quae de colloquio superioribus diebus scripsit D. N. cupiens de tertio usu legis, cum aliquibus ex nostris conferre, non detrectamus, ac liberum vobis relinquimus, ut tempori a vobis praescripto ac nobis prius indicato, accedatis, dabimus operam, ut tum aliqui presto[!] et parati sint p.[315] Was wird hier gemeint oder gesucht, den daß der arme tertius legis usus würde aus der Kirche gestossen, und damit ich mit diesem Stücklein zu Ende komme. Warum gehet Lappe noch in diesem seinem itzigen Schreiben nicht gleich und richtig zu ? Warum nennet **(S. 594)** er noch das Kindt nicht bey und mit seinem rechten Namen ? Warum sagt er nicht frey und rund herauß, praeter politicum et theologicum legis usum reliquus est et tertius qui est, legem esse normam et regulam bonorum operum?[316] Warum leret er nicht mit der christlichen Kirchen, aber man siehet, daß ihnen das Wörtlein tertius usus, der dritte Brauch, nicht über das Hertz wil, welches sie zuvor zum eusersten geschmehet und nicht gnügsam schendlich davon haben reden können, wie sie dermaleins in eines Körschners Hause gesessen und den dritten Gebrauch des Gesetzes genennet und vergleicht der dritten Braut im Kartenspiel p. p. Ey, lieben Herrn, Gott müste sich und sein Wort von euch verspotten lassen, nein, die Straf kompt auch, und nu seind sie dem dritten Brauch des Gesetzes so feind, daß sie ihn nicht nenne wollen, et ratio est[317] , sie haben sich darinne verstiegen, ja sie haben die Finger daran verbrandt und das Maul dazu. Den was sie geleugnet, verworfen und verdampt, das müssen sie jetzt leren, predigen und bekennen, und weiß es ihnen kein Teufel Danck. Dieses hat ja einer aus ihrem Mittel selbst bekand, wie er sagt, **(S. 595)** er habe sich sich in tertio usu legis verbrandt. Wiewol er auch de bonis operibus geleret, ist am Tage, nemlich dermassen, daß gute Wercke, newes Leben und newer Gehorsam, wie man in allen Kirchen pflegt zu reden und diese Wörter zu gebrauchen, sind von ihnen dermassen beschmitzt und fast gentzlich ausgemustert, daß wer jetzt an seinem gelegenen Orte mit den Propheten und Aposteln von guten Wercken handeln und reden muß und nur die Worte Newes Leben oder Newer Gehorsam nennet und braucht, der muß sehen, wie die armen, verwirreten Leute das Maul darüber rümpfen und aufwerfen, eines Theils zur Kirchen hinnaus laufen, dürfen wohl sagen: Die guther Wercke, newes Lebens und newes Gehorsams an seinem Ort gedencken, seind falsche Lerer. Und ist leider, Gott erbarme es, dahin kommen, daß man darf vorgeben: Etiam renatos nec posse nec debere nec velle bona opera facere[318] , daß auch die Christen und Newgebornen keine guthe Wercke können thun noch sollen thun, wollen sie auch nicht thun. Was ists nun wunder, daß die Stadt voller Sünden, wie er klagt, worden ist? Wer hat dem Teufel mehr Thür und Fenster aufgethan? den solches Schreien über und wider guther Wercke p. **(S. 596)**

---

[314] Wohlan, ich schicke Dir, mein N., endlich zurück, was Du mir und D. N. über die Verurteilung und den Streit bezüglich des dritten Gebrauchs des Gesetzes mitgeteilt hast, und ich habe das nicht ohne Schmerz gelesen, da ich sehe, dass von Euch ein Wettstreit erregt wird ...

[315] Was D. N. vor einigen Tagen über den dritten Gebrauch des Gesetzes geschrieben hat, setzen wir nicht herab, nachdem ich mich mit einigen von uns ausgetauscht habe, und wir stellen es Euch frei, dass Ihr in der von Euch vorgeschriebenen und von uns eher angezeigten Zeit zur Tat schreitet. Wir werden uns Mühe geben, dass dann andere bereit sind.

[316] Außer dem politischen und theologischen Gebrauch des Gesetzes bleibt noch der dritte übrig, der darin besteht, dass das Gesetz die Norm und Regel guter Werke ist ...

[317] Und der Grund besteht darin.

[318] Dass auch die Getauften [wörtlich: die Wiedergeborenen] weder gute Werke tun können noch wollen noch müssen.

Zum zweiten beclagt er sich, daß er ausgeschrien werde vor einen aufrührerischen Praedicanten oder Prediger, halte ich, daß nicht auf dem Lande alleine das Geschrey sey, sondern daß sein eigen Hertz und Gewissen schreien und predigen ihm solches, und heist dieses nicht aufrührisch geprediget, wen man sagt: Ey, es wil also nichts aus der Sache werden, man muß Spieß und anderß dazu thun p. Item wen man schreibet: Der grosse Man wil es nicht thun, man muß es dem kleinen sagen, intelligenti sane satis dictum.[319] Ich wolte auch gerne sehen, wie sich der Autor dieses Schreibens so gnau schützen und so fest gürten würde, daß nicht in diesem unfletigen Schreiben allerley unfletige Lappen Aufruhrs und Lermens um ihn her zoten und hencken solten, den heiß das nicht Ufruhrs gepredigt und geschrieben, wo man die weltliche Obrigkeit gentzlich verkleinert, ausruffet und ausspeiet vor Kirchendiebe und Reuber, die der Kirchen das Ius vocandi[320] stelen und nemen, Verfolger Gottes Worts und reiner Lerer und dergleichen, heiß das nicht die andern wider die Obern gehetzt? Ist das nicht aufrührisch geschrieben? Wen man die Leute abhelt von Gottes Wort und Sacramenten, wie er in diesem Schreiben thut, in summa, was sucht er mehr mit seinem Meuchelschreiben, das er befolen, von Hauß zu Hause zu tragen, den Aufruhr, **(S. 597)** Widersetzligkeit, beide, der weltlichen Obrigkeit und auch Lerern und Predigern. Hette er wollen aufrichtig handeln, solte er, da er Mangel, an Einen Ehrbaren und wolweisen Rath sie selbst und offenbarlich beschreiben, desgleichen auch das Ministerium. Aber da bleibet er daheime.

Drittens entschuldiget er sich, er sey kein Winckelprediger, habe nach seiner Entsetzung nicht Winckelpredigten gehalten, und bald hernach hewet er sich selbst in die Backen und bekennet, daß er daheime den Seinigen geprediget, ist jemandß mehr dabey gewesen, ist gleiche viel. Aber hette Lappe hie wollen wie ein Christenman thun, dieweil er ja in Northausen sein wolte, so solte er selbst sein Weib und Kind, Gesinde in die Kirchen, die ihm so wenig als andern versperret gewesen, gangen seyn, die Predigten angehöret und darnach davon geurteilet, ob wir recht oder unrecht lereten? Und wie wil doch Lappe eben mit diesen Schreiben einem Meuchel- oder Winckelprediger entleufen, da er an etliche schreibet, Briefe und Lesterungen bey ihnen einschiebet mit Vermanungen, die von Hause zu Hause zu tragen und die albereit betrübten und verwirreten Gewissen und Hertzen weiter irre zu machen, auch sie von ihrem allerhöchsten Schatze, dadurch sie allein müssen genesen und selig werden, nemlich **(S. 598)** Gottes Wort und Sacramenten, abmanet. Wüste ich doch nicht, wie der Teufel einen Menschen könte grewlicher und schrecklicher angreifen und suchen, und werdens alle, die da folgen und gehorsamen, dermahleins innen werden, wen ihnen dermaleins Kranckheiten und der Todt zu Hause kompt oder aber sonst das Gewissen aufwacht p. p. Hie aber wird Lappe rufen und schreien: Ich thue ihm ungütlich, ja Gewalt und Unrecht. Und das zu bezeugen ist sein einiger Grund und Fundament und seine grosse Vestunge, daß er sich beruft uf die Enturlaubung Burggravii, dem hat man seiner Lere Zeugnis geben und schleust, euch et mihi, aber fort schon, lieber Herr, falt nicht mit der Thür gar ins Hauß, quia plus est in conclusione quam in praemissis.[321] Ich lasse diesmal dasselbe Zeugnis stehen an seinem Orte und in seinen Würden und halte es auch dafür an, nachdem Burggravius gegen Northausen kommen, habe Lappe die Zungen im Halse auch herum geworfen und anderer Weise vom Gesetz geprediget. Wie dem, so ist da Burggravii Enturlaubung und nicht Lappen, mit welchen man darnach andere Handlung gepflogen, und stecken die Ursachen seiner Enturlaubung **(S. 599)** noch in derselben Feddern, wird sie vielleicht, ehe ihm lieb, erfaren. Dies seind die Stücklein, die ich nothwendig geachtet, in genere nur ein wenig und kurtz zu beantworten,

---

[319] Dem Einsichtigen ist fürwahr genug gesprochen.
[320] Berufungs- oder Appellationsrecht.
[321] Weil mehr Gewicht liegt in der Folgerung als in den Voraussetzungen.

das Übrige befele ich denen, die es angehet, weiter nach Notturft auszufüren. p. Weil aber viel gemelter Lappe mich im andern Theil seines Schreibens zu sonderlichen Gefallen in specie und mein Ambt und Beruf mit ungeheuren und grewlichen Worten angreift, erfordert meine Notturft, ihm auch hieruf zu antworten.
Und zum ersten beklagt und beschuldiget er mich, daß er berichtet sey, daß ich ihn auf Dienstag in den Pfingsten vor einen Miedling ausgeruffen; hie siehet man erstens, was er seines Schmehens und Schreiens für einen Grundt habe, nemlich, so bin ich berichtet, so sagen die Leute, ja so hat mich getreumet, drum ist es war und muß war sein. Nun weiß ich mich noch, Gott lob, meiner Predigt zu berichten, nemlich, daß ich die Zeit aus Gottes Wordt, von dem getrewen und guten Hirten und Bischof unser Selen, wie ihn David, Petrus und er zwar sich selbst nennet, Jesus Christus geprediget habe, darnach Bericht getan, was Unterscheid sey zwischen dem Oberhirten Jesus Christus und seinen Dienern und Underhirten, folgendß was auch unter den Underhirten selbst, id est Lerern und Predigern, vor Unterscheid sey, und letzlich vom Troste frommer und trewer Lerer. Diese meine Predigt habe ich dazumal dahin **(S. 600)** gerichtet, daß meine vertrawte Schäflein dadurch geweidet würden. Hat er aber sich oder jemandß von seinetwegen der angenommen, habe ich nicht gewust, habe auch meine Predigt seinethalben nicht angefangen, mercke aber, daß ihn sein Hertz und Gewissen beschuldiget und überzeuget, das kan er nun nicht verbeissen noch verschweigen, sondern wie das Sprichwort lautet: Wen man einen Hund trifft, so murret er. Und wolte nu Lappen gelobet haben, daß er Worte und Text, darüber er sich so hoch beschweret, dargeben, so hette man können sehen, wo es ihm an der Leber fehlet. Aber ich glaube, es habe ihm zu helle in die Augen geschienen, darum gehet er fürüber.
2. kombt er abermal getrabet mit seines starcken Grunde einem, der heist, wie ich gedencke et bonus hic vir suo ex corde aestimat et judicat Thelamonium[322] , wie er gedencket und was er für einen Man im Busen tregt, so müssen andere Leute auch sein. Demnach schreibet er, er könne nicht anderß dencken, die Ursache, daß ich ihm succediret, sey diese, daß ich an seiner Verfolgung ein Gefallen trage; darauf sage ich erstens, daß ich an rechter Lerer und Prediger Verfolgung keinen Gefallen trage, daß er mir aber dieses aus seinen Gedancken zumiesset, thut er mir nicht allein ungüthlich, sondern leugt mich auch bößlich an, welchen seines Hertzens
(S. 601) Trawm er wird nimmermehr darthun. Demnach schicke ich ihm dieses wieder zu Hauß, dieweil Ein Ehrbarer wohlweiser Rath der Verfolgungen nicht gestehen wirdt, und heisse ihn erstlich zu beweisen, daß diese seine Entsetzunge eine Verfolgung sey. Ego non quidem ex consideratis circumstantiis et manifestis notatis causis intelligo, non persecutionem esse judico, sed justissimam et quidem divinam poenam[323] ; daß Gott vom Himmel einmal selbst darein gesehen und gestraft. Daß er auch sagt: Ich werde meine Predigten beugen nach der Welt Gunst und stelt sich dahin zu einem Hertzens Kündiger und Richter über mich und meine noch zukünftigen Predigten. Wie christlich er hiemit handele, lasse ich alle fromme Christen urtheilen, sollen ihn auch (wils Gott) die Ausrichtung meines Ambts und Predigten zu einem Lügner und falschen Propheten machen.
3. legt er sich nun an meinen Beruf und wület darinnen wie ein Sau in einem Rübeacker. Schreiet, ich sey nur von partheischen Leuten beruffen, habe nicht Votum Ecclesiae[324], item es sein viel, die wider meinen Beruf streiten. Responsum: 1. daß nachdem ich von den Edlen und Wolgebornen meinen

[322] Und dieser gute Mann schätzt und beurteilt den Thelamonius.
[323] Aus den betrachteten Umständen und sichtbar festgestellten Gründen erkenne ich wenigstens und urteile, dass es keine Verfolgung ist, sondern die gerechteste und zwar göttliche Strafe.
[324] Zustimmung der Kirche.

gnädigen Herrn von Schwartzburg meinen Herrn, Einem Edlen auch und wohlweisen Rath geliehen und in der Pfarr Petri etliche Wochen Gottes Wort nach dem Vermugen, welches Gott dargereichet, gepredigt, sind die Herrn die Eltesten hiezugehörig, zusammen gefordert und entschlossen, mich des Orts zu einem Pfarner und Seel-**(S. 602)**sorger zu beruffen, haben auch der Wahl nachgesetzt und mich zum Ambt eines Pfarners beruffen. Darauf Ein Ehrbarer wohlweiser Rath mich neben Magistro Johanne Pflugio bey wohlgemelten Unseren gnädigen Herrn ausgebeten und folgendß gewönlichem und christlichem Gebrauche nach introduciret und confirmiret, abermals in Beysein der Eltesten und vieler aus der Gemeine, die aldar mit Reichung ihrer Hände ihren Consensum ercläret, dessen kan ich gnügsam Siegel und Briefe darlegen. Er sehe zu, wie es mit seinem Beruf hie und anderßwo ein Gelegenheit habe; und setze den Fall, da ich in diesem betrübten Zustande der Kirchen zu Northausen allein von Einem Ehrbaren wohlweisen Rath beruffen were, solte es mir gnug sein, wie mir Lutherus (den diese Leute mit Geiste und Federn gefressen) Zeugnisse gibt: Aber ich glaube, hie können sie Lutherum nicht, haben ihn ihr Lebelang nicht gesehen, so sie sonsten Lutherum wider Lutherum predigen sollen, wie das Ministerium Brunsuicense auch von ihnen meldet, da haben sie ihn an den Schuen zu treten.

Was anlanget das Votum Ecclesiae, dancke ich dem Almechtigen, den meine Pfarkinder sämptlich, wenig zwar ausgeschlossen, mit Hörung des lieben Gottes Wort und Niessung der Heiligen Sacramenten sich dermassen bißhero haben sehen lassen und ercläret, daß sie mit meinem **(S. 603)** Ambt zufrieden sein. Derowegen bitte ich auch den Vater aller Gnaden und Barmhertzigkeit, er wolte uns beiderseits um seines lieben Sohns Jesu Christi willen seinen Heiligen Geist verleihen, sein Wort rein und lauter zu leren und auch zu hören, und solte mir diese meine Kirche durch dieses Lappen Schreiben zerrissen und etliche davon abgewendet werden, weme hette ichs zu dancken den seinem lesterlichen Schreiben, darum er dermaleins scharfe Rechenschaft wird geben müssen.

Daß er aber anzeigt, es seind viel diesem Beruf entgegen, lieber Herre, ist das heute new? Wird nicht Saul vom Gotte selbst zum Könige gesetzt über Israel, hat er nicht gleichwol unter dem Haufen böse Leute, die wider ihn murren und sagen: Was sol uns dieser helfen? 1. Samuel 10: Ja, es wird nicht ein Sew oder Gänse Hirte angenommen, da nicht etliche sein solten, die es stritten, dieses aner befele ich Gotte. der ohne Zweifel auch dieselben zu seiner Zeit wird er zu bringen. Scio enim et certe statuo, haec mihi et aliis non casu accidere, sed certo consilio Dei, ut habeamus qui nos exercent, et in timore Dei, humilitate, invocatione maneamus. Solet etiam Deus et hanc crucem praeter caeteras difficultates et aerumnas, omnibus legitime vocatis imponere, ut non omnes quibus ipsi praebent ministerium et praesunt debitam sibi **(S. 604)** reverentiam et obedientiam praestent, sed multi existunt, qui illos condemnant et irrideant; hoc autem eo conducit, ut intellegant gubernatores tam Ecclesiae quam Reipublicae inclinationem animorum inauditoribus et subditis non parari sua prudentia, industria et insignibus donis, sed benedictionem et donum Dei esse. Invocent igitur gubernatores Ecclesiae et Reipublicae Deum, sedulo suum faciant officium, Deum invocent, et ab eo in gubernatione autoritatem et animorum quoque inclinationem petant. Caetera Deo optimo maximo committant.[325]

---

[325] Ich weiß nämlich und stelle als sicher hin, dass dies mir und anderen nicht zufällig widerfahren ist, sondern durch kluge Fügung Gottes, ... dass wir in der Furcht, Unterwürfigkeit und Anrufung Gottes verharren. Gott pflegt außer anderweitigen Schwierigkeiten und Trübsal allen rechtmäßig Berufenen auch dieses Kreuz aufzuerlegen, dass wir alle denen, die das Ministerium bilden und [ihm] vorstehen, Achtung und Gehorsam schulden. Aber es gibt viele, die jene verachten und verspotten. Das aber trägt dazu bei, dass die Lenker der Kirche und des Staates einsehen, dass die Zuneigung der Herzen der Untergebenen nicht bereitet wird durch ihre Weisheit, ihren Fleiß

Weiter meldet er auch, daß ich keine auditores[326] haben würde, wen nicht das brachium seculare[327] dazukomme. Dazu sage ich, wie droben auch gemeldet, daß mirs, Gott Lob und Danck, bißhero an Zuhörern nicht gemangelt, bit demnach nochmals den Vater aller Barmhertzigkeit um seinen Heiligen Geist, daß ich dieselben mit Gottes Wort weiden muge, Amen.
Daß aber meine Herrn Ein Ehrbarer wolweiser Rath an etliche Verechter göttliches Worts, so Lerer und Prediger schmehen und den Rath dazu Hand anlegen, wird Ein Ehrbarer wolweiser Rath seines nötigen billigen und christlichen Fürhabens wissen Antwort zu geben. Er henget hier auch mit an, daß er dieses alles gerne mit mir selbst geredet hette, sey ihm aber verboten gewesen, von **(S. 605)** welches Verbott ich nichts weiß, so habe ich nicht im Finstern gewandelt, sondern mich täglich sehen lassen, habe ihm keinen Zutritt oder Reden verweigert oder abgeschlagen, und warum könte er nicht schreiben, do er noch zu Northausen war. Ich halte aber, er habe neben andern Ursachen auch des Boten Lohns, das er von einem Briefe von dem Petersborne biß uff die Pfarre zu tragen, hette geben müssen, gefürchtet.
Nun schleust er zu und beclagt sich noch einmal, daß ich ihn uf dem Predigstuhle habe ausgeruffen, wie oder wasserley Gestalt, wil nicht heraus, wird ihm auch vielleicht in seinen Cram nicht dienen. Daran hengt er, ich habe von den Northeusischen Händeln wollen sagen, dabey ich niemals gewesen oder mir die nicht bekant. O mein lieber Lappe, wie wen mir der Anfang der northeusischen Händel were bekant gewesen vor 18 oder 19 Jaren, da ihr noch Milchsuppen asset, und seit der Zeit habe ich von hoch- und wolgelarten, nunmehr gottseligen Leuten mehr von diesen Händeln warhaftiges Berichts empfangen, als mir lieb gewesen, und bitte Gott, den Vater aller Barmhertzigkeit, er wolts um seines lieben Sons Jesu Christi willen durch seinen Heiligen Geist verbessern und seiner Kirchen Fried und Einigkeit verleihen, auch alle teufelischen **(S. 606)** Lestermeulern weren und steuren, um seines heiligen Namens Ehre willen, Amen.
Aus diesem allen schliesse ich nu gewiß, daß meinem Berufe gar nichts mangele, wird ihn auch Lappe wol bleiben lassen. Dies ist aber der Mangel, daß ich die Lehen von ihm nicht empfangen, aber hier frage ich ihn, ob er auch mit Wissen und Willen der ehrwürdigen und wolgelarten Ern Magistri Blasii Ungern und Magistri Ludovici Valerii, die die Kirche zu Salfeld ungerne verlassen, fleissig sie zu behalten beim Fürsten zu Sachsen angehalten, seinen Dienst bezogen, ob er auch mit ihnen Handlung gepflogen, achte aber, es sey nicht geschehen, und wollen gleichwol die zarten Herrn zürnen, daß man ihnen nicht zu Fusse gefallen, und warum wil er meine Succession tadeln, da er doch hat können Fabritio succediren, von dem er doch schreibt, er sey als ein reiner Lehrer verjagt, aber er wird antworten, es sey mit Fabritii consensu[328] geschehen, wie er von Burggravio auch schreibet: At ego quicquid feci non cum Lappei consensu, verum Dei mei iussu, qui me per media, magistratum scilicet et Ecclesiae seniores vocavit, feci,[329] dem habe ich sollen gehorchen und folgen, habe es auch frölich getan, Gott gebe zu seinem Lobe und Ehren Erbauung seiner Kirchen, Amen.

---

und ausgezeichnete Gaben, sondern dass sie ein Segen und eine Gabe Gottes sei. Es mögen also die Lenker der Kirche und des Staates fleißig ihre Pflicht tun, Gott anrufen und von ihm in der Regierung Ansehen und auch die Zuneigung der Herzen erbitten. Alles Übrige mögen sie dem allmächtigen Gott anvertrauen.

[326] Zuhörer, Schüler.

[327] Weltlicher Arm, weltliche Macht.

[328] Mit Zustimmung des Fabritius.

[329] Aber ich habe doch etwas getan nicht mit Zustimmung des Lappeus, sondern auf Befehl meines Gottes, der mich durch den Magistrat und die Kirchenältesten gerufen hat ...

(S. 607) Und Eure achtbare, wolweise, günstige und gebietende Herrn, diese meine Antwort hette ich lengst wollen auf dem Predigstul thun, aber bißher habe ich der armen, betrübten und verwirreten Kirchen und Hertz geschonet, dieweil aber meinen Herrn, Einem Ehrbaren, achtbaren und wolweisen Rathe mein Beruf, Predigt und Leben bewust, bitte ich gantz unterthäniglich, Euer Achtbaren Würden wollen mich wider dies und andere Lestermeuler schützen, wie dieses Euer Ehrwürden zugesagt haben. Kan leiden, daß diese meine Antwort Lappen oder seiner Obrigkeit muge übersendet werden, daraus sie spüren werden, was es mit ihme und auch uns für eine Gelegenheit habe, damit sie nicht alleine seinem Lestern glauben mögen p. Ich wolte auch, daß sie denen möchte vorgeleget werden, an die er geschrieben, die sich auch zum Theil an seinem Schreiben stossen, die Kirchen meiden, ob sie sich eins Besseren bedencken wollen, wil nicht zweiflen, Ein Ehrbarer und wolweiser Rath wird mich wider die auswertigen Lesterer schützen, und die einheimischen, ungehorsamen und Verächter des Worts und Sacraments auch eines Bessern sich zu bedencken ermanen. Hiemit wil ich Euer Ehren und Achtbaren Würden dem Almechtigen in seinen Schutz befolen haben, der verleihe ihnen Gnade und seinen Heiligen Geist, daß ihre Regierung zur Ehre und Lobe des Namens Gottes p. p. Datum den letzten Augusti anno 70.
Euer Achtbaren und Euer Ehrwürden Diener Magister Casparus Thelamonius, Pfarner zu St. Petri

***

(S. 608)

Eines Ehrbaren Raths Mandat wider der Bürger Unruhe, wegen der ausgetriebenen und new eingesetzten Geistlichen

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen fügen allen unsern Bürgern und Einwoner hiemit zu wissen, nachdem wir verschiener Zeit aus erheblichen, hochwichtigen und billichen Ursachen etlichen unsern gewesenen Praedicanten uf Befehl der Römischen Keyserlichen Mayestet Unsers allergnädigsten Herrn ihren Abschied und Erleubnis geben und ankündigen lassen, an welcher Stadt wir zufolge unserem in eurer mehrentheils Gegenwertigkeit geschehener Zusage und Erbieten andere christliche, gottselige, friedliebende und reine Lehrer ordentlicher Weise anhero berufen und verordnet haben.
Wiewol den bemelte Praedicanten ihrer Leer und gottseligem Wandels von christlichen, fürnemen Leuten, bevoraus aber denjenigen, bey wilchen sie etliche Jar im Predigtambt gewesen, guthe, beständige Zeugnis und Testimonia haben, die sie den zu ihrer Ankunft in unserer Stadt, so viel wir nach unser Einfalt aus ihren Predigten durch Gottes Gnade vermercken können, mit dem Wercke ferner becräftiget; also daß wir in guter Zuversicht gestanden, es solten dieselben alle unsere Bürger und Einwoner in Ansehung ihres erstgemeltes ordentlichen Berufs und der heilsamen Lere, die sie aus Grundt göttlicher, **(S. 609)** biblischer, der Propheten und Apostel Schriften, nach Ausweisung unser christlichen Augßburgischen Confession, dem Catechismo und andern Büchern des heiligen und teuren Mannes Gottes Doctoris Lutheri mit guten Unterscheidt und deutlicher Erclerunge aller und jeder Stücke und Artikel unser christlichen Religion stets gefüret, vor ihre Seelsorger erkant, die Predigten mit allem Fleiß angehöret, ihre Kinder und Gesinde dahin gleicher Gestalt mit Ernst vermanet und angehalten, auch sonsten wie Christen wohl anstehet, freuntlich und ehrerbötig erzeiget haben.
So befinden wir doch mit beschwerten Gemüthe, daß viele unsere ungehorsame Unterthanen dieselben nicht alleine sampt ihren Kindern und Gesinde unverschuldeter Sachen anfeinden, verkleinern, injuriieren und zu Reden setzen, sondern auch ir Ambt und Beruf, welcher wir, wie obgemelt, rechtschaffen und untadelhaftig ist, verachten, vernichtigen, verlestern; ihre Predigt,

unangesehen, daß sie darinnen aus Gottes Wort nichts tadlen noch anfechten können, meiden, ihre Kinder und Gesinde davon abhalten. In mitler Weile aber uf guth wiederteuferisch und donatistisch anderer **(S. 610)** Örter ihre verdechtige Conventickel und ergerliche Zusammenkünfte halten. Etliche stiften auch newe Wahlfarten, laufen aus der Stadt auf die Dörfer an die Örter, da sie nicht hingehören, alles mit grossen Ergernis vieler einfältigen, trewhertzigen, frommen Christen, auch zu mercklicher Verkleinerung des Ministerii und unser Obrigkeit höchster Verachtung, auch algemeiner Beschwerung und Untergang gemeiner Stadt und gantzen Commun, und wie uns glaublich anlanget, auch ein jeder Verständiger selbst zu erachten, daß aus solchen und dergleichen Händeln in die Länge nichts anderß wird erfolgen können.

So tragen auch etliche, inmassen wir auch newlich befunden, ungebürliche, unwarhaftige Lester- und Schmehecarten umb, darinnen wir und vorgenante unsere jetzige Praedicanten mit vielen unerfindlichen, geheuften Lügen und Lesterungen von etlichen Meuchlern und Ufwiglern angegrieffen und verhast gemacht werden, welche doch unsern Bürger, do sie ihre Eyd und Pflicht betrachten wollen, gebüret, uns und obermelten Praedicanten, als die sie fürnemlich berühren und anlangten, anzuzeigen und zu vermelden, sich darauf der **(S. 611)** Notturft nach zu verantworten haben, wie den, geliebts Gott, in kurtzem mit bedächtigem Grunde der Warheit uf solch angegebenen der Lügendichters gefallen und geschehen soll, daß daraus männiglich seinen beschaftig meuchelisch und aufrührisch Vernemen augenscheinlich zu sehen, unser aber und anderer Unschuld im Wercke und in der That zu befinden.

Weil den solches keinem ehrliebenden Biederman, dem Warheit und Erbarkeit lieb ist, wir wollen geschweigen Christen, bevoraus aber denjenigen, welche sich für andern, so einer hohen und sonderlichen Heiligkeit anmassen, zustehet, zudem daß es unßern Bürgern und Einwonern über so vielfältige angeschlagene, wolmeinende Vermanunge, Warnungen, Mandat und Geboth ihren Pflichten nach fürnemlich nicht gebüret.

Als wollen wir abermals und zum Überfluß hiemit allen und jeden unsern Bürgern und Einwonern, wie die Namen haben, ernstlich auferlegt, mandiret und geboten haben, daß sie nicht alleine vielgedachte unsere jetzige trewe Lerer und Praedicanten ihre Kinder und Gesinde unbetrübet, unbeschweret und ungeschmehet lassen, sondern auch das ergerliche Auslaufen **(S. 612)** aus den Kirchen, desgleichen die gentzliche Verachtunge und Verseumnis der Predigten und Anhörunge des göttlichen Worts, nebens dem Umlaufen auf die Dörfer in fremde Kirchspiel gentzlich ein- und abstellen und zu den gewönlichen Feyer- und Festtagen, wen man Gottes Wort zu leren und predigen pflegt, sich ein jeder an den Orten und Kirchen, darein er gehöret, bey der gemeinen Versamlungen der Christen finden lassen solle, auch nach Gelegenheit und eines jeden Andacht (wie rechtschaffene Christen auch ohne unser Errinnern wol thun werden) der hochwürdigen Sacramenta gebrauchen.

Sonderlich aber sollen sie sich aller ungebührlichen Schmeheschriften, unter was Schein, Titul oder Namen auch dieselben in unser Stadt von etlichen Ehrendieben eingeschleift und ausgebreitet werden, enthalten und uns dieselbe jederzeit sampt denjenigen, die sich damit tragen, anzuzeigen verpflichtet sein.

Würde aber jemandß der Unserigen, er sey in oder ausserhalb des Raths, so muthwillig und praefractus[330] sein, daß er diesem unsern ernsten Befehl wie die vorigen in den Wind schlagen und sein ergerlich Vernemen obberürter Massen ferner **(S. 613)** ins Werck setzen und also gemeiner Stadt seines Theils weitere Beschwerungen über den Halß ziehen wolte, gegen den oder dieselben wollen wir in Ansehunge seines befindlichen Trotzes und Widersetzligkeit uf habenden sonderlichen Befehls

[330] Schroff.

der Römischen Keyserlichen Mayestät, Unsers allergnädigsten Herrn, den Ernst gebrauchen und für die Hand nemen, daß der oder dieselben unser sonderliches Mißfallens, und daß wir solchem unziemlichen wiederteuferischen und donatistischen Wesen nicht lenger zusehen, besonders den muthwilligen, friedhässigen und ufgeblasenen Rottenmeistern und newen Walfartsbrüdern dennoch durch Gottes Gnade uf gebührliche erleubte Wege steuren und wehren können und wollen, im Wercke und in der That spüren sollen. Darnach sich ein jeder zu achten und sich selbst und andere für unnötigen Nachtheil und Beschwerunge zu hüten. Urkuntlich mit unserem Stadtsecret besiegelt. Decretum in Consilio Seniorum[331] 31. Augusti anno 70.

***

Etlicher unruhigen Bürger Schreiben an das Ministerium zu Eißleben und Mansfeld

Den ehrwürdigen, achtbaren, hoch- und wolgelarten Herrn Superintendenten und gantzem Ministerio der Kirchen zu Eißleben und Mansfeld, unßern günstigen lieben Herrn und Vätern in Christo zu Handen:

(S. 614)

Ehrwürdige, achtbare, hoch- und wolgelarte, großgütige, liebe Herrn und Väter in Christo: Wir armen Pusillen[332] Christi dancken billich Gott von Herzten, daß seine Almacht biß anhero Euer achtbaren Ehrwürden als getrewe Nachfolger Lutheri wider die jetzt schwebenden schrecklichen Corruptelen väterlich in reiner Lere hat erhalten. Der getrewe Gott verleihe ferner Euer achtbaren Ehrwürden in reiner Lere und bekanter Warheit fortzufaren und allen Corruptelen von Hertzen feind zu sein und zu widersprechen. Solches wolle der Sohn Gottes mildiglich geben ihm zu Lob und Preiß und sie und uns allen zu Trost und Heil unserer Seligkeit, Amen.

Und nachdem Euer achtbaren Ehrwürden nicht unwissend, was für ein schädlicher Zwiespalt sich auch in dießer löblichen Stadt Northausen bald nach dem Interim über der schädlichen und verfürischen Lere und Dogmata Majoris, nemlich gute Wercke sind nötig zur Seligkeit p. hat zugetragen. Weil es den nun alhier leider, so ferne kommen ist, daß wir Trost und Raths, dieweil uns alle rechte Prediger hinweg gejagt sind, an anderen Örtern suchen und fragen müssen; als bitten wir um Gottes und Christi willen, Euer achtbaren Ehrwürden wollen uns dieß Suchen nicht verargen, sondern dasselbige getuldig anhören und unserm armen verwundeten Gewissen mit Trost und Rath behülflich erscheinen, wollen derowegen im Namen Gottes unsere Noth und Anliegen ufs kürtzeste anzeigen. **(S. 615)** Erstlichen dancken wir Gott von gantzen Hertzen, daß er uns das selige Licht seines Worts durch seinen tewren Wergzeug Lutherum hat wieder angezündet und nicht allein in Teutschland und andern Örtern, sondern auch in dießer löblichen Stadt hat lassen leuchten, dazu er den dießer Stadt getrewe Lerer und fürtrefliche gelerte Menner gegeben, welche solche heilige Lere mit hohem Fleiß durch den lieben Catechismum alhier haben gepflantzet und getrieben, beide in Kirchen und in Schulen.

Und daß wir kurtz etwas davon sagen, wollen wir der gottseligen Lerer, Herrn Lorentzii Süssen, Herrn Johannes Spangenbergii und anderer (welche in dem Herrn Christo seliglich entschlafen) ihres Fleisses und Trew am Evangelio jetzt um geliebter Kürtze willen geschweigen und nur von denen reden, welche noch am Leben und dem Herrn Christo im Predigtambt noch getrewlich dienen, nemlich Magistri Antonii Ottonis, Magistri Andreae Fabritii, Magistri Martini Burggravii und andern,

[331] Beschlossen im Rat der Ältesten.
[332] Kleine, schwache Menschen.

welche ihr Ambt alhier, gleich den vorgemelten Abgestorbenen, fleissig und trewlich getrieben, den lieben Catechismum und Sprüche der Schrift mit grossem Fleisse und Trewe gepflantzet, wie man dennoch an der lieben Jugend alhier einen lebendigen Catechismum und lebendige Bibel siehet und gesehen hat, sonderlich in Sterbensleuften.
(S. 616) In welchem Gnadenwercke Gottes wir auch zum Theil uferzogen, dasselbe gelernet, uns dessen von Hertzen gefrewet, unsere Augen solches gesehen, unsere Hertzen und Sele solches geschmecket, auch in solchem Erkentnis und Bekentnis unsere liebe Großeltern, Eltern, unsere Weiber, Brüder, Schwester und Kinder sehen mit Frewden dahinsterben und mit Fröligkeit zum Herrn Christo faren, bey welcher seligen Absterben wir gestanden, von ihnen gehöret, daß sie Gott von Hertzen für solches helles Licht gelobet, Magister Antonio, Magister Fabritio und andern hertzlich vor ihren getrewen Dienst am Evangelio gedancket und dieselben für rechte, reine Lerer erkant und bekant, darauf sie auch frölich von hinnen geschieden.
Solcher unser lieben Verstorbenen Gezeugnis, welchs uns hertzlich erfrewet, so oft wir daran gedencken und uns noch vor unsern Ohren klinget, können wir warlich in keinen Schertz oder Zweifel stellen, sondern haltens für eine unwandelbare Warheit Gottes, das, was dozumahl von unsern lieben Verstorbenen und uns und hernach, weil sie bey uns alhir gewesen, diesen unsern Lerern für Gezeugnis gegeben sind, daß dieselben nimmermehr sollen verleugnet werden, sondern wir sollen vielmehr für solch Gnadenweg Gott dem Herrn, durch sie verrichtet, hertzlich dancken und dasselbe rümen.
(S. 617) Zu deme müssen wir auch diesen unsern getrewen Lerern dieß Zeugnis geben, wie auch unsere liebe Verstorbene zum Theil getan, daß sie nicht allein den lieben Catechismum und Sprüche mit grossem Eyver und Fleiß eine lange Zeit gepflantzet und getrieben, sondern uns auch alle für Schaden gewarnet, daß wir solche guthe Beylage auch tewr achten und verwaren, für aller Fälscher Lere uns hüten und des Thiers Mahlzeichen in Apocalypsi ja nicht annemen solten.
Derentwegen sie sich den auch mit göttlichen Eyver wider die gottlose Majoristerey geleget, über welcher sich der Streit in dießer Stadt anfänglich angehoben, biß es entlich zur Verfolgung kommen. Weiln es den nun leider alhier dazu kommen ist, daß wir unsern lieben getrewen Prediger Magistri Antonii und Fabritii, welche in rechtschaffener Lere und Leben nach Gottes Befehl einhergangen sind (welches auch Ein Ehrbarer wolweiser Rath alhier und fast der mehrentheils Bürger dießer Stadt bekant haben) jämmerlich sind beraubet worden, und aber unser lieber Gott uns wiederum hatte begabet mit einem rechtschaffenen Manne, Magistro Martino Burggravio, der in Lere und Leben unstreflich, auch mit Bewilligung Magistri Antonii unser Pfarrer worden. So hetten wir wol gehoffet, es solte diese arme, zerrütte Kirchen sein geheilet und von der Majoristerey **(S. 618)** gereiniget werden, wie den dießer getrewer Lerer an ihm auch nichts hat ermangeln lassen. Es ist aber ohne Frucht abgangen. Und nachdem er ein Jar lang alhier uns getrewlich geprediget, ist ihm auch das Thor wie den andern gewiesen. Wie uns aber solches und der gantzen Bürgerschaft von unsern Herrn Einem Ehrbaren Rath ist vermeldet, haben wir zwar bitlich, flehntlich Supplicationes an unsere liebe Obrigkeit gestellet, wie Euer achtbaren Würden inliegend zu sehen, und um unsere reine Lerer gebeten, wir haben aber nichts erlanget, und es ist nicht allein Burggravius, sondern auch hernach alle reine Lerer enturlaubet worden. Die falschen Lerer, welche mit allen Corruptelisten einig und alles Spiels ein Anfang, auch den schendlichen Majorismum in diese Stadt bracht, sind blieben und bleiben noch uf ihren Pfarren.
Hernach sind auch kurtz verlaufener Zeit andere von unsern Herrn, Einem Ehrbaren Rath, wider der Gemeine Willen an derer endurlaubten Stadt eingesatzt und aufgetrungen, welche newe Prediger zum Theil an andern Örtern von wegen der falschen Lere Victorini vom freien Willen sind entsetzet

worden und etliche zum Theil zuvor mit den Majoristen unter einer Decke gelegen p. Derowegen können wir nun in unserm Gewissen diese Lehrer alle, so jetzt zu Northausen sind, nicht für rechtschaffener Lerer, sondern für Wölfe und Miedlinge halten, den sie strafen die Corruptelen nicht, sondern sind **(S. 619)** ihnen zugethan. So bringen sie die Lere nicht, so wir gelernet haben, so sind mit unsern rechten Predigern, denen wir droben Zeugnis gegeben, nicht einig, sondern sie sind wider sie. So sind sie auch nicht durch Gott gesand und berufen, sondern von Menschen p. Welches alles miteinander ist wider die Heilige, göttliche Schrift, welche uns heisset: vor ihnen hüten, von ihnen ausgehen, sie nicht ausnemen, sie nicht hören noch Gemeinschaft mit ihnen haben, sondern die fliehen und meiden. Welches wir biß anhero, so viel uns muglich gewesen, getan und dem Wort Gottes gefolget haben, auch neben der Bibel die Schriften Lutheri, die Büchlein Morlini, Waltneri, Andreae Schopii[333] vom Beruf der Prediger, ob ein Christ die Sacramenta anders suchen soll? Ob ein Christ Macht habe, allerley Lere zu urtheilen p. p. mit Fleiß gelesen und in Gottesfurcht betrachtet.

Weil nun unser Gewissen mit Gottes Wort und clarem Gezeugnis der Heiligen Schriften, auch Lutheri, des Mannes Gottes, und anderer bewehrten Lerer gefangen ist, haben wir bißher der jetzigen Prediger alhier keinen mit guten Gewissen hören können noch dieselben für rechte Prediger halten. Zu deme, so haben über dieses alles auch unsere vorige rechte Prediger zu öffentlichen Confessionibus und Confutationibus bekant aller rechtschaffener Lerer und Kirchen, welche wider die jetzt schwebenden **(S. 620)** Corruptelen gestritten, als do sind die Fürstlich Sächsischen Confutationes, die Lünenburgischen Artikel, die Manßfeldischen Bekentnis, die Grätzische und Gerische Confession, des Ministerii zu Brunschweig christlich Bedencken wider Majorem und aller rechtschaffenen Lerer Bekentnis, zu welchem wir uns auch mit oftgemelten unsern rechten Predigern mit Mund und Hertz bekennen. Insonderheit halten wir für Recht und meinens als Gottes Wordt und demselbigen gemäß das Corpus doctrinae Christianae[334], welches der löbliche Fürst Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen jetz newlich in offenen Truck publiciret, welches wir für die unwandelbare Warheit Gottes bekennen.

Weil wir den nicht im Finstern wandeln, sondern uns mit den rechten Predigern zum hellen, öffentlichen Licht bekennen, uns aber die jetzigen Prediger alhier zu Northausen derselben keines thun, sondern eine eigene Confession haben wollen und sie doch denen Lerern, welche öffentlichen Irthums beschuldiget, beypflichten oder ja nicht vor denselbigen die Kirche Christi in specie und expressè warnen, sondern vielmehr die rechtschaffene Wächter und Aufseher der Gemeine Gottes helfen, plagen, jagen und sich an ihre Stadt mit bösen Gewissen gebrauchen **(S. 621)** lassen und also Lust haben, im Finstern zu wandeln, so wissen wir nochmals nicht anders, den daß wir hierinnen recht und christlich tun, daß wir sie meiden, wie droben gemeldet. Dieweil aber nun wir armen Pusillen Christi ja gerne recht thun und nicht wider das Gewissen sündigen wolten, wo wir eines Bessern aus Gottes Wort von jemand könten unterrichtet werden und wir den Euer achtbaren Ehrwürden für Gottes Diener und rechte Glieder der Kirchen Christi, auch für vortrefliche Männer Gottes achten, zu welcher öffentlichen Schriften, wie oben gemeldet, wir uns auch bekennen, als wollen wir Euer achtbaren Ehrwürden als dem Mund des Herrn um Rath gefragt haben, wie wir uns ferner uf diese nachfolgende Fälle halten sollen.

---

[333] **Andreas Schoppe** (Schopius), Magister, Pastor primarius zu Erxleben, Kr. Haldensleben, unterschrieb 1579 die Formula Concordiae.

[334] Das Corpus doctrinae Christianae besteht in einer Sammlung kirchlicher Lehr- und Bekenntnisschriften, insbesondere derjenigen, die in der lutherischen Kirche zwecks Beilegung der Streitigkeiten als Glaube und Lehre normierend publiziert wurden.

Wir erkennen und bekennen Einen Ehrbaren Rath, unsere liebe Herrn alhier zu Northausen, für unsere ordentliche Obrigkeit, die uns Gott der Herr dazugesetzt. Sollen und wollen auch denselben in allen leiblichen Sachen, womit wir nur immer können gehorsamen, es treffe gleich an Leib, Ehr und Guth. Wo wir nun die jetzigen Prediger, die wir nicht für rechte halten, hören, die Absolution und Sacramenta von ihnen empfahen, die Taufe suchen, Krancken zu trösten und unsere Todten nach Gottes Schickung zu be-**(S. 622)**graben von ihnen begeren und hierzu mit Gewalt solten gezwungen werden, als mit Gefengnis oder dergleichen, was wir hierinnen thun oder lassen sollen, da fragen wir Euer achtbaren Ehrwürden als den Mund des Herrn umb. Ferner wo dies gleich geschehen konte, als etliche unter uns gethan haben, daß wir die Taufe für unsere Kinder bey ihnen gesucht, cum protestatione[335], daß wir sie nicht für ordentliche Diener erkant und unsern vorigen Predigern guth Zeugnis geben, wie oben gemeldet, auch dabey angezeiget, daß die Sacramenta ihre Craft nicht von ihnen haben, sondern dem Hern Christo, und was hievon zur Warnunge eines guten Gewissens kan gegen sie gesagt werden, wie wir hoffen, daß wir im Anfang gnugsam gethan haben.
Nun aber ist dies Ergernis daraus erfolget, daß etliche Bürger alhier, die auch recht sein wollen und one Zweifel fromme Hertzen sind (den vor dieselben und uns fragen wir Rath und Trost, die andern Ruchlosen gehen uns nichts an, was sie thun) haben aus Furcht (oder wie sie sich entschuldigen, daß sie die Protestation nicht also wie etliche thun können) die Miedlinge ohne Condition gehöret, Absolution und Sacramenta von ihnen begeret, Krancken besuchen, Todten zu begraben von ihnen gebeten, dadurch den die Miedlinge und Verfolger gestercket, **(S. 623)** die armen, verwundeten Gewissen grausam geergert, von welchen doch der Herr Christus und Paulus sagen: Wer diesen einen ergert, der sündiget an Christo und were ihm besser nie geboren. Und zwar dießer frommen, verwundeten Hertzen, welcher alhier viel sind in Northausen, derer erbarmet unser am allermeisten, mehr den uns selbsten, welche geängstigte Hertzen oft nicht viel reden und doch hertzlich zu Gott seufzen[336] in diesem jemmerlichen Zustande, und wolten den gerne Raths und Trostes sich bey uns als ihren Mitbrüdern in Christo erholen und doch immer daran hangen, daß sie sehen wollen, wie wir und andere uns halten in diesen Sachen. Um dieser frommen, zerschlagenen, seufzenden Hertzen willen bitten wir Euer achtbaren Ehrwürden Trostes und Raths.
Wen wir den nun nach der geraden Richtschnur göttlichen Worts gerade zugehen wollen, sie vor ketzerische Menschen halten und meiden (die warlich nicht ein- oder zweymal, sondern viel, vielmahl sind vermanet worden, von Irthumen abzustehen, wie die öffentliche Schriften wider Majorem und Victorinum ausweisen) und von ihnen ausgehen, wie droben gemeldet ist, auch die Sacramenta an andern fremden Örtern suchen, sie nicht hören, kein christlich Wergk von ihnen begeren und in summa sie für Feinde der Warheit halten, hierinnen fragen wir Euer Ehrwürden als den Mund **(S. 624)** des Herrn, ob wir in diesem, was wir von den jetzigen Predigern gesagt, recht thun und mit guten Gewissen sie für solche halten und meiden können und darüber Gefengnis und dazu den Todt leiden solten.
Weil auch, ehrwürdige Herrn und Väter, wir der inliegenden Supplication halben von etlichen übel angefeindet, auch uns darüber, wir wissen nicht was, getrewet wird, bitten wir gar fleissig, Euer achtbaren Ehrwürden wollen ihr Judicium nach Gottes Wort uns hievon mitteilen, ob wir hierinnen zu viel getan hetten (wie etliche vorgeben) oder nicht?
In diesen allen ist unser Gewissen gefangen, und wissen nicht, wie wir hierinnen gebaren sollen, damit wir recht thun, daß es Gott Vater, Sohn und Heiligem Geist wolgefalle und uns selbsten zu

[335] Mit der Bezeugung.
[336] Fromann schreibt anstatt „seufzen“ stets „seutzen“.

einem guten Gewissen, uns vielen armen, verwundeten Hertzen zu Trost und Erbauung gereichen muge. Darum den Euer achtbaren Ehrwürden um der allerheiligsten, göttlichen Dreyfaltigkeit willen wir um einen guten Rath und Trost gebeten und geflehet haben wollen und zweifeln nicht, Euer Ehrwürden werden sich in diesem gutwillig erzeigen und unsern armen, verwundeten und geängstigten Gewissen mit Rath und Trost zu Hülfe kommen. Daran thun Euer achtbaren Ehrwürden sonder Zweifel aus Pflicht tragendes Ambts Gott einen angenemen Dienst und werden am Jüngsten Tage auch Euer achtbaren Ehrwürden als die viel zur Gerechtigkeit unterweiset leuchten ins Himmels Glantz, wie die Sterne **(S. 625)** immer und ewiglich demselben gerechten Richter und Vergelter aller Wolthaten, dem Herrn Jesus Christus, welcher solche Cron an jenem Tage geben wird allen denen, die ihn lieben, befelen wir Euer achtbaren Ehrwürden in seinen gnädigen Schutz und Schirm, und wir sind Euer achtbaren Ehrwürden nach allem unsern Vermugen zu dienen willig und bitten dienstlich um eine schriftliche Antwordt, datum Northausen am 11. Sonntag post Trinitatis anno 1570.
P. S.
Was wir, ehrwürdige Herrn, droben von Magistro Antonio, Magistro Fabritio und Burggravio gesagt haben, wollen wir gleicher Gestalt auch von Herrn Oswaldo Eckstein, Herrn Johannes Lapaeo, Herrn Henningo de Rhoda, Herrn Lamperto Fausto verstanden haben; den sie auch gleich den andern obgemelten alhier zu Northausen im Weinberge des Herrn getrewlich gearbeitet und darüber auch Prophetenlohn empfangen. Wiewohl uns auch, Euer würdige, achtbare Herrn und Väter, nicht unwissend, was etliche Verleumder Magistrum Antonium und Fabritium de lege haben beschuldiget, so zeugen wir doch uf unser Gewissen, daß wir nichts anders den rechte Lere vom Gesetz und Evangelio von ihnen gehöret. In gleicher Gestalt und Massen, wie Lutherus dasselbe gefüret, und wir halten nicht, daß jemand in dießer Stadt auf sie was Unbilliges mit Warheit wird darthun, wie sich den das im Wercke befindet, daß sie eben darum geurlaubet und verjagt sind, daß sie das Gesetze Gottes in seinem rechten Gebrauch geleret **(S. 626)** und gefüret und Gottes Straf und Zorn vom Himmel verkündiget. Was aber etliche böse Leute wider sie ausgesprenget, etlicher wenig Privatschriften halben, gehen uns nichts an; wir lassen sie es verantworten. Wir bekennen und zeugen, und viel mit uns, daß sie nichts Unrechts vom Gesetz geleret, wie ihnen ohne Grundt fälschlich wird zugemessen, sondern wir bleiben dabey, daß sie wider die Majoristerey, welche in dießer löblichen Stadt eingefüret, gestritten haben, darwider sie nicht die Zahl der Gebräuche des Gesetzes, sondern den Mißbrauch derselbigen verworfen haben. Wie solches in Magistri Fabritii Bericht vom Gesetze Gottes zu sehen, welcher Bericht mit Grunde der Warheit von seinen Widersachern noch nie ist umbgestossen.
Euer Achtbaren Ehrwürden
dienstwillige allzeit Hans Thomas meine Hand, Hans Sander meine Hand, Eustachius Michel meine Hand, Jocuff Trostbach meine Hand, Christian Uderstedt meine Hand, Jost Ochsenkopf meine Hand
vor uns und viel andere zerschlagene und geängstigte Hertzen alhier in Northausen

***

(S. 627)

Den erbaren, wohlgeachten Hans Thomas und Hans Sandern, Bürgern zu Northausen, unsern günstigen Herrn und Freunden, zu selbst eigenen Händen

Gottes Gnade mit reichem Segen sampt Wüntschung christlicher Beständigkeit in erkanter und bekanter Warheit, beneben unserm Vater unser zuvor. Erbare p. günstige liebe Herrn und Freunde, demnach ihr vor dießer Zeit uns euer hertzliches Anliegen und Noth, darinnen ihr Gewissens halber verstricket, vermeldet und christlichen Rath aus Gottes Wort mitzutheilen flehentlich gebeten,

müssen wir zwar bekennen, daß wir wol gespüret und an eurem sehnlichen Schreiben wol haben mercken können, wie ihr in des lieben Davidß de profundis[337] stecket und daraus seufzet, hat auch an Willen nicht gemangelt, euch aus Gottes Wort mit Troste zu begegnen, aber zu dem, daß anfänglich unser Herr Superintendent und auch der Herr Cyriacus Spangenberg nicht einheimisch gewesen, wie den denen wohl wissentlich die Euer Ehrbaren Schreiben uns überantwortet haben. So hat auch den Verzug dies etwas gemehret, daß neben beschwerlicher Handlung des Consistorii auch die fürgenommene Visitation in dießer Herschaft nicht wenig Hindernis und Aufschub bei neben täglichen Beschwerungen gebracht hat.
Damit ihr aber unser schuldig christlich Mitleiden zu vernemen, übersenden wir euch beyliegend unsere einhellig, doch aus Gottes Wort Bedencken, so viel unser lieber Gott auf unser Gebeth und Seufzen **(S. 628)** gegeben hat. Gott gebe, daß dies geringe eure grossen Begierden erfüllen mögen und durch Gottes Gnade, bey welchem alleine Rath und That und alles zu finden, daß unser Wolmeinen Gott zu Ehren und euch allen zu Rettung eures Gewissens gereichen möge.
Daß wir aber unsere Namen an dieses Bedencken nicht geschrieben haben, ist nicht die Ursache, daß wir des Scheu trügen, sondern daß wir euch am meisten damit bedencken wolten, weil ihr uns heimlich uf guth Vertrawen um Rath fraget, welchem ihr am besten bescheidentlich nachdencken und dies unser Schreiben euch selbst zu Besten bey euch behalten werdet. Gott der Almechtige, der ja noch Richter ist uf Erden, Psalm 38, der gebe euch in eurer Trangsal zu erkennen den Trost des 40. Psalms: Ich weiß, daß der Herr wird des Elenden Sachen und der Armen Recht ausfüren, daß auch die Gerechten werden seinem Namen dancken und die Frommen für seinem Angesicht bleiben, auf daß ihr entlich mit allen frommen Christen muget eurer Frewden Opfer thun und dem Namen des Herrn dancken, daß er tröstlich ist, wie wir den euch hiezu den 54. Psalm zu beten und von Gottes Gnaden zu glauben wollen errinnert und gewüntschet haben. Hiemit euch sämptlich und auch uns mit euch unsern gnädigen Gott befehlend. Datum Eißleben Dienstag vor Matthei Apostoli 1570: Eurer Weißheit Diener des Worts der Kirchen Eißleben und Manßfeld sämptlich und sonderlich

***

(S. 629)

Das Eißlebische und Mansfeldische geistliche Bedencken und Consilium

Gottes Gnad und Trost in Christo Jesu durch den Heiligen Geist sampt unserm Gebeth und freuntliche Dienste zuvor. Erbare, wohlgeachtete günstige liebe Herrn. Eure Schrift, darinnen ihr uns den Zustandt eurer Kirchen vermeldet, haben wir empfangen, in Gottes Furcht verlesen und erwogen, und befinden, daß ihr 1. euren vorigen Seelsorgern so wohl als eurer Obrigkeit, Einem Ehrbaren Rath zu Northausen und eure im Herrn seliglich verstorbene Freunde guth Zeugnis christliches Wandels und heilsamer reiner Lere gebet. 2. daß ihr von den jetzigen eurer Prediger klagt, daß sie sich an der vorigen unbillich entsetzen Stete eingetrungen und sich um verdechtiger, unrechter Lere und Irthums willen an andern Örtern entsetzen lassen. Auch daß sie die Corruptelen nicht allein nicht strafen, sondern vielmehr derselben Authoren verwant und zugetan sein und mit andern christlichen und öffentlichen Bekenntnissen der Warheit nicht einig sein, sondern eine eigene haben wollen. 3. Nachdem euch verweißlich gedeutet wurde, daß ihr für euren Superintendenten Magister Martinum Burggravium in zweien Schriften suppliciret und gebeten hattet, daß er unerkanter Sache nicht entsetzet würde und uns solcher Supplication Abschrift zu lesen mitgeschickt, bittet ihr auch zu berichten, ob ihr hierinnen zu viel gethan haben möchtet. Und habet entlich zu Beschluß mit höchster

[337] Den Abgründen.

Erniedrung uf etliche Fragen unsern Bericht nach und aus Gottes Wort gebeten, nemlich **(S. 630)** zum ersten, ob ihr, wie albereit der Eurigen etliche getan, sie hören, Sacramenta von ihnen empfahen und andere Kirchendiener bey ihnen suchen sollet, ungeachtet daß solches andern zum Ergernis und ihnen den Predigern zu Sterckung ihres Thuns gereichen möchte, oder 2. wo ihr von der Obrigkeit dazu angehalten würdet, sie zu hören und ihre Dienste zu gebrauchen, ob ihr mit einer Protestation gnug thetet und euer Gewissen befreien kuntet. 3. fraget ihr, wo euch dieses auch nicht vergönnet würde oder wo es nicht gnügsam sein solte, also zu protestiren, ob ihr den geraden und richtigen Weg wandeln und nach der Richtschnur göttlichß Worts gerade zu gehen, sie für ketzerische Menschen halten und meiden, die warlich nicht einmal oder zweymal, sondern vielmals sind vermanet worden, von ihrem Thun abzustehen, wie die öffentlichen Schriften wider Majorem und Victorinum ausweisen und von ihnen ausgehen, auch die Sacramenta an andern fremden Örtern suchen, sie nicht hören, keine christliche Wercke von ihnen begeren und in summa sie für Feinde der Warheit halten sollet, und wo ihr darum verfolget würdet, ob ihr mit guten Gewissen Gefengnis und anderß mehr (do es sein solte) leiden möchtet. Auf dieses alles geben wir euch zu begerter freuntlicher christlicher Antwort, daß uns der erbärmliche Zustandt eurer Kirchen und erhobene Zwiespalt **(S. 631)** und Unrath höchlich und hertzlich betrübet, und tragen mit euch und andern guthertzigen Christen, die darüber in allerley Trangsal geraten, ein wares brüderliches Mitleiden. Nachdem aber diese Fragen, darinnen ihr unsern Rath begeret, also geschaffen sind, daß sie die Gewissen betreffen und zum Fall der Confession und Bekentnis gelangen wollen, ist so viel desto schwerer hierinnen zu rathen.

Den erstens ist in eines andern Gewissen gantz schwer und sorglich zu reden, auch nimmer zu rathen, daß jemand uf das Geringste ohne und wider Gottes Wordt auf sein Gewissen lade oder neme, sintemaln nichts Zarters, nichts Subtilers ist den ein bekümmert Hertz und Gewissen, das leichtlich zu verwunden, aber schwerlich zu heilen ist. Darnach findet sich auch, daß nicht alle, denen man Rath geben soll, gleich starck sind, in der Proba und dem lieben Creutz zu bestehen. Solte nun etwas gerathen werden, das blöden und schwachen Christen zu ertragen unmüglich, könte es zu allerley Gefahr auslaufen. Demnach wollen wir für allen Dingen rathen, daß ein jeder in diesem Fall ja nicht uf andere Leute, uf grossen Anhang oder Verbündnis sehe, sondern sich selbst in warer Gottesfurcht und mit hertzlicher Anruffung desselben wol und gnügsam prüfe und mehr nicht uf sich neme, den er mit gnädiger Hülfe und Beystandt Gottes zu ertragen verhoffet. Wie den etwan **(S. 632)** Doctor Martinus Lutherus einer hohen Person in Sachen, das Gewissen betreffend, geraten hat, wie zu lesen Tom. 4 Jenensi teutsch folio 507. Es sind aber auch die Fragen, auf welche ihr Bericht begehret, unterschiedlich, als daß ihr wissen wollet, ob ihr daran zu viel thetet, daß ihr euren vorigen Predigern gut Zeugnis geben und für euren Superintendenten suppliciret habet, daß er nicht plötzlich unerkanter Sache entsetzet würde.

Hierauf sagen wir, daß euch keines Weges anderß gebüret, den nach dem achten Gebot die Warheit zu bezeugen, den man je noch zur Zeit uf eure entsetzte Seelsorger Magistrum Antonium, Magistrum Fabritium und die andern im Grunde nicht erwiesen und dargetan, daß sie ihm in Lehr und Leben zu viel getan, geirret oder jemand verergert hetten und das Zeugnis eurer lieben verstorbenen Vorfaren, das sie zu der Zeit getan, da man nicht zu schertzen noch anderß, den wie das Gewissen empfindet und fühlet, zu reden pfleget, ist nicht in Wind zu schlagen oder zu verachten, sondern als wares Zeugnis des Heiligen Geistes in ihnen zu halten. Dieweil es uf Gottes Wort gerichtet ist und noch das Wercke und Erbauung eurer Kirchen, auf den heiligen Catechismum und herliche Sprüche göttliches Worts gegründet, hievon reichlich **(S. 633)** zeugen, und was eure liebe Seelsorger hierinnen gesucht haben, clärlich gnügsam ausweiset.

In deme aber, daß ihr für den Superintendenten demütig suppliciret und gebeten und ihm, so viel euch bewust, seiner Unschuld Zeugnis gegeben habet, können wir nicht finden, daß euch dasselbe mit gnügsamen Grunde zur Sünde gerechnet und zur Gefar gezogen werden könne. Den was kan man mit unterthäniger, demütiger Bitte, in welcher man nichts Unziemendes suchet, noch, wo es abgeschlagen wird, das geringste thetlich fürzunemen gedencket sündigen und zu viel thut? Den Gott hat viel Mittel und Wege, oft eine Hester oder Jonatan oder einen frommen Ebelmelech[338], Obadiam[339], St. Plinius, des Keysers Trajani Hauptman, ob er wohl ein Heide war, redet er dennoch den armen und verfolgten Christen das Wort bey dem Keyßer und half die geschwinden achten zurücktreiben. Keyßer Valentis Hauptman hatte einen Befehl, die armen Christen zu Edessa zu überfallen, do er aber als ein frommer Heide sahe der Christen Getuld und Unschult, redete er seinen Herrn ein und stillet des Keyßers Zorn. Es sind auch schöne Exempel von Petronio, des Keyßers Caligulae Hauptman, von Nicodemo, Joseph von Arimathia, von Gamaliel, dem er-**(S. 634)**barn Rathsherrn, wie zu lesen Johann. 7, 19 und Actor. 5. Wen man nu Gottes Ehre fordern kan, so ist es kein ungebührlicher Weg, in Unterthänigkeit bitten und flehen, wo man aber hiemit nichts erhalten kan oder die Supplicanten kommen darüber in Ungnade, Gefar oder müssen Leib und Leben darüber lassen, wie die 800 Gesanten, die Valens meuchlerischer Weise in einem Schiffe ertrencken ließ, muß man solche Sachen Gott befelen und ein besser Stündlein hoffen und des gewiß sein, wie Philo sagt, do er keine Antwort der Juden wegen vom Keyßer bekommen könte: Wen menschliche Hülfe aufhöret, so fähet die göttliche Hülfe an. Dazu habt ihr auch in dem Fall auf angezogene Exempel und Herrn Doctor Lutheri heilig Gedechtnis Approbation frölich und kühnlich zu verlassen. Und wüsten wir nicht, wie christlich der thet, der hierinnen das Widerspiel einzufüren gedechte.

Daß ihr aber auch von den jetzigen euren Predigern in euren Schreiben meldet, wie ihr sie nicht für rechtschaffen halten könnet, weil sie an andern Örtern um falscher Lere willen ihrer Ämbter entsetzet sind und bey euch die jetzt schwebende Corruptelen nicht straffete noch den ausgegangenen reinen Bekentnissen anderer christlicher Kirchen zugetan sind, sondern eigene Confessionen stellen wollen und darauf fraget, ob ihr daran zu viel thut oder nicht? Responsum: Daß ihr ihnen hierinnen nichts zumesset; den so **(S. 635)** viel sie von andern Kirchen mit dem Wercke und That der Entsetzung von ihren Ämbtern überwiesen und beschuldiget werden. Euch wil nicht gebüren, in derselben Judicia und That ohne gnügsame Erkentnis und Gründe der Warheit, daß ihnen Unrecht geschehen sey, zu vernichten oder gering zu achten, ihnen aber ligt ob, sich dessen, daß sie nicht um verdechtiger, unrechter Lere willen, noch daß sie den Corruptelen zugetan sind, gnügsam und öffentlich für der gantzen christlichen Kirchen zu entledigen. Ehe aber und zuvor den solches geschehen, können sie mit Billigkeit nicht zürnen, daß ihr sie für die achtet, für welche sie die Kirchen halten, von denen sie entsetzet worden sein. Von welchen und von euch noch zur Zeit nicht anderß bewust, den daß sie die Warheit göttliches Worts, wie es durch den außerwehlten Rüstzeug Doctor Lutherum in Deutschlanden offenbaret und für Freunden und Feinden bekennet und bezeuget worden ist, rein und unverfelscht leren und ausbreiten, aller Ketzer Lere und Irthum verwerfen und strafen.

Weil ihr auch nun hierauf fraget: Ob und wie ferne ihr solche Leute mit guten Gewissen hören, von ihnen Kirchen Recht und Dienste suchen könnet, sintemal sie ins Kirchen Ambt bey euch gesetzet und eingetrungen und besorglich sey, die Obrigkeit möchte euch hiezu, daß ihr sie für ordentliche, **(S. 636)** rechtschaffene Lerer halten, ihren Beruff und Lere approbieren und ihres Dienstes brauchen

---

[338] Abimelech ist der Name des unehelichen Sohnes Gideons, der nach Richter 8 und 9 drei Jahre lang Tyrann von Sichem war und durch das auf ihn bezogene Gleichnis Jothams vom Dornbusch bekannt geworden ist.

[339] Obadja, einer der sog. kleinen Propheten des alttestamentlichen Kanons, ein Zeitgenosse des Jeremias.

sollet, mit ihren Geboten anhalten und zwillen wollen. Wiewol wir nun hertzlich wüntschen und von dem gnädigen und getrewen Gott bitten, daß er eure Obrigkeit durch seinen Heiligen Geist erleuchten und regieren wolle, daß sie ihr Ambt wol bedencken und sich christlich und fleissig fürsehen mugen, damit sie mit ihren Geboten nicht weiter greifen, den ihnen Gott und sein Wort erlauben und zulassen und sonderlich das bedencken, daß sich bekümmerte und zarte Gewissen nicht mit euserlicher Gewalt zwingen, sondern mit Grunde göttlichß Worts weisen, füren und regieren lassen können. Wo es aber anderß kommen und erfolgen solte, so heist es den Actor. 4: Man muß Gott mehr gehorchen denn den Menschen. Und hie errinnern wir des zuvor gesetzten Unterschidts der Starcken und der Schwachen, welche sich also durch Gottes Gnade und Geist gestercket finden, daß sie mit beständigen Grunde, was ihnen ihr guth Gewissen, mit Gottes Worte gefangen, überzeuget zu thun und zu bekennen uferleget, mit gebührlicher Bescheidenheit und christlichem Eyver bekennen, fürnemen und thun können. Denen widerra-**(S. 637)**then wir nicht, daß sie ihren Eyver, der nach der Richtschnur göttlichen Worts gerichtet sey, folgen und sich von der Gemeinschaft und Diensten derer, die sie nicht vor rechtschaffene Lerer achten und halten, sie fliehen und meiden, nach dem Spruch Christi Johann. 10: Meine Schaffe hören meine Stimme, einem Fremden aber folgen sie nicht p. p. Und wie St. Johannes sagt, 2. Johann.: So jemand zu euch kommet und bringet diese Lere nicht, den nemet nicht zu Hause und grüsset ihn auch nicht, den wer ihn grüsset, macht sich teilhaftig seiner bösen Wercke. Dies bedächten sie billich, do aber Gott was darüber verhengen würde, müssen sie es gewarten, doch daß andere an solchen Exempel keines Weges verpflicht noch, wo sie derselben aus Blödigkeit also stracks nicht folgen könten, darüber nicht gerichtet noch verdammet werden dürfen. Wie den etwa Doctor Martinus Lutherus aus den Spruch Luc. 22: Der Herr sprach zu Simon p. ercleret.

Die sich aber in solcher Stärcke nicht befinden, denen, achten wir, solte diese folgende Protestation, die ihr selbst zum Theil gesetzet, gnügsam sein, darinnen ihr deutlich und austrücklich bezeuget: Erstlich, daß ihr für Gott und aller Welt be-**(S. 638)**kennen müsset, daß eure vorige Prediger rechtschaffene, trewe und an Lehr und Leben unsträfliche Diener des Herrn Jesus Christus weren, welche man unbillicher Weise von ihrem Ambte entsetzet hette. 2. daß ihr nimmermehr loben noch billigen köntet, daß sie sich in solcher Leute Städte setzen und eintringen liesen, wie den uf solchen Fall Doctor Lutherus heiligen Gedechtnis die für keine trewe, ordentliche Lerer und Seelensorger gehalten haben wolte, die solches theten. Davon zu lesen ist erstlich Tom. 5 jenens. fol. 358., auch trewe Warnung Doctor Lutheri an einen Pfarrer, daß er zu unbilligen Absetzen p., darnach Tom. 8, fol. 188. Ernste Schrift Doctor Lutheri, daß ein Seelsorger, so Gottes Wort leret p. 3. daß ihr sie nicht an der Gestalt hören noch ihre Predigten anderß nicht annehmen woltet, den wo ferne sie die Lere göttliches Worts rein und unverfelscht brauchen, die Gegenlere und Corruptelen deutlich und namhaftig straffen, und woltet euch das Recht davon, nach Gottes Wort zu richten, fürbehalten haben, wie den solches das Exempel actor. 17 ausweiset von den Thessalonicher, die fleissig in der Schrift forschen, ob sichß nach der Lere Pauli also verhielte; und solches auch die Lere Pauli leret 1. Thessal. 5: Prüfet alles, und das Gute behaltet, meidet allen bösen Schein. **(S. 639)** Zum 4., daß ihr mit Suchung der hochwürdigen Sacramenten und anderer Kirchendienste weder ihren Beruf noch sonsten etwas von ihren Thun, das sie unordentlicher Weise wider Gott und sein Wort fürgenommen, approbiret, gelobet und bestetiget haben woltet, sintemal ihr wisset, daß euch solches keines weges geziemet, und das hochwürdige Sacrament und das heilige Kirchenambt sein Craft und Wirckung nicht von den Personen, sondern von unserm Herrn Jesus Christus haben, wie den das schöne Schreiben Doctor Martini Lutheri meldet Tom. 5 Jenensi fol. 367.

Zum 5., daß ihr auch nicht woltet unter die gerechnet sein, von denen man Ruhmes weise von der Cantzel ausrufen solte, es weren abermals etliche Irrende wiederkommen p. p. den do solches über Zuversucht geschehen solte, woltet ihr (doch ohne Rumor) davon gehen, oder wie man vom Heiligen Policarpo[340] schreibet, beide Ohren zuhalten. Desgleichen woltet ihr auch tun, so sie mit ungebürlichem Lestern und Damniren eurer vorigen unschuldigen Kirchendiener gedencken würden.
In solcher Protestation thetet ihr euer Bekentnis, zu welchem den alle Christen durch den Befehl des Herrn Christi verbunden sindt, Matth. 10: Wer mich bekennet für dieser argen Welt ltc. Darnach so leget ihr von euch das schreckliche Wehe, davon Proverb. 17 geschrieben stehet: Wer den Gottlosen gerecht spricht und den Gerechten verdammet, der ist dem Herrn ein Grewel., und Esaiae 5: **(S. 640)** Wehe denen, die das Böse guth und das Guthe böse nennet. Wo nun solche Protestation für der Obrigkeit, so die mit ihrem Gebote fürtrungen oder ausserhalb dessen, wen es die Notturft erfordert, für den Diener selbst ergangen, angenommen und diejenigen, so sie gethan hetten, dabey gelassen würden, könten sie unsers Erachtens ihres Ambts, so ferne es nach göttlichem Worte geführet würde, wol brauchen. So aber darüber auch Creutz und Beschwerung nicht aussen bleiben wolten, so müste derselben mit christlicher Getuld erwartet und uf den Spruch des Herrn Christi gesehen werden, Matth. 5: Selig seid ihr, wen euch die Menschen um meinet willen schmehen ltc. und Luc. 9: Wer mir folgen wil, der verleugne sich selbst ltc. Den die drey folgen ufeinander, glauben, bekennen, leiden, und können voneinander nicht geschieden werden.
Sonsten aber rathen wir und vermanen mit höchsten Fleiß und Ernst, daß ihr in aller Stille und Gottes Furcht in den andern euserlichen Sachen eurer Obrigkeit gebürlichen Gehorsam und Reverenz treulich und demütig alzeit erzeiget und mit höchstem Fleiß auch den geringsten Schein zum Fürwurf oder Deutung einiges Ungehorsams und Ufruhr von euch zu geben verhütet. Und abermals ingedenck seit der Lere Christi Matth. **(S. 641)** 22: Gebet dem Keyßer, was des Keysers, und Gotte, was Gottes ist. Und 1. Petr. 2: Fürchtet Gott, ehret den König; und wie der Prophet Esaias tröstlich erinnert c. 30: Wen ihr stil bleibet, so würde euch geholfen; durch Stillsein und Hoffen würdet ihr starck sein.
Solches haben wir euch uf euer emsiges Bitten und Vermanen zu begerender Antwort nicht verhalten sollen, und verstehen uns, daß wir nach unßerm geringen Verstande gleichwol nichts anderß, den was göttlich und christlich ist, damit wir in unßerm Gewissen zufrieden sein, vermeldet haben.
Bitten Gott den Vater unßers Herrn Jesus Christi mit Ernst von gantzen Hertzen, daß er den erbermlichen Zustandt, so viel die Kirche anlanget, in eurer Stadt mit väterlichen Gnaden ansehen, dem Teufel steuren und wehren (daß er nicht mehr Sünden heufen und newe Verfolgung anrichten muge) und euch trösten und bey beständiger Erkentnis seiner unwandelbaren Warheit gnädiglich erhalten wolle, Amen.

***

Eines Ehrbaren Raths Schreiben und Beschwerung über des Ministerii zu Eißleben gegeben Consilium

Gute Freunde, wir können euch nicht bergen, daß unlängst von etlichen unsern Bürgern ein Bedencken und Rathschlag, so Euer Ehrwürden in Sachen, uns und unsere jetzige Praedicanten belangende, gestelt haben **(S. 642)** sollen, umgetragen worden. Weil den in demselbigen wir wider Gott, Recht und alle Billigkeit angegriffen und uns dasjenige zugemessen wird, welches uns, ob Gott

[340] Polycarpus der Heilige soll ein Schüler des Apostels Johannes gewesen sein. Er starb, 86 Jahre alt, als Bischof von Smyrna auf dem Scheiterhaufen, wahrscheinlich 155 oder 156 n. Christus.

will, kein Ehrliebender in alle Ewigkeit mit Warheit darthun noch beweisen soll und derhalben zu Rettung unser Unschuld nicht Umgang haben können, andere gebürliche Wege hiergegen fürzunehmen und der Sachen Gelegenheit nach in offenen Druck uns zu verantworten ltc.

22. Novembris 1570: Des jetzigen Ministerii in Northausen Verantwortung uf das Eißlebische Bedencken

Erbare, wohlweise Herrn. Euer Ehrwürden ist am nechsten unserer meuchlischen Widersachern Hansen Thomas, Hansen Sanders, Stachius Michels, Jacob Trostbachß, Kersten Uderstets und Jost Ochsenkopfe Lesterbrief neben der eißlebischen und mansfeldischen Praedicanten darauf gegebene Antwort verlesen worden. Und weil uns beide Schreiben hinderrücklich wider die claren Zeugnis unserer Kirchen schrecklich belästigen und verdammen, tragen wir keinen Zweifel. Euer Ehrwürden werde sich selbst zu bescheiden wissen, was von diesen unerfindlichen Schmehungen sey zu halten. Den daß wir jetzt allein der Eißleber Antwort gedencken, ist aus nachfolgenden Ursachen zu vernemen, wie mich Jacobum Siboldum und Johan. Noricum dieselbe iniquissimo praeiudicio[341] gantz bößlich damnire. **(S. 643)** Zum ersten, weil nicht allein der Streit über der Proposition: Gute Wercke sind nötig zur Seligkeit, bey uns vor viel Jaren vertragen, sondern weil auch deshalben Magister Hieronymus Menzelius, Superintendent zu Eißleben, anno 61 eine newe Formula Concordiae mir Jacobo Syboldo und Joanni Norico sowohl als unsern Widerparten vorlegte, in welcher er hoch beteuret, wie er keines weges gesinnet, den alten Vertrag zu convelliren oder uns dem zuwider zu beschweren, daß er doch in diesem unrechtmessigen Urteil uf etlicher verwirreter und unsinniger Leute Begeren vergeßlich übergangen.

2. Weil er uns, die wir etlichemal bey ihm in seiner Behausung zu Eißleben gewesen, keiner Unrichtigkeit halben besprochen, auch nicht sich das geringste hat verlauten lassen, darum er einigen Feil oder Mangel an uns oder an unser Lere hette.

3. Weil die schleichenden, hinderlistigen Urteilsfragen keine andere Sachen den die wohlvertragene vorbringen und gleichwol darneben viel grobe, stinckende Lügen über uns heuffig ausspeien.

4. Weil die Prediger zu Eißleben anno 1566 den 6. Julii an uns geschrieben und in demselben Schreiben uns Brüder nennen, die sie ja jetzund one sonderliche Verletzung ihres Gewissens nicht können Ketzer schelten, sintemal wir noch heutiges Tages eben die Lere füren, welche wir damals füreten, da sie uns Brüder nanten.

5. Weil die eißlebischen Prediger in genantem Schreiben nicht allein uns **(S. 644)** mit dem freuntlichen Namen grüssen, daß sie uns Brüder heissen, sondern auch zum Überfluß uns und unsere Lere mit diesen Worten austrücklich rechtfertigen: de vestra eruditione, pietate insigni et pio zelo in conservanda et propaganda incorrupta doctrina coelesti etiam nobis constat. Haec Eislebienses.[342]

6. und letzten, weil die Ordnung des Sons Gottes, die er Matth. 18 in solchen Fällen gibt, gebrochen und kein rechter Process in nobis damnandis[343] von den Eißlebenern wieder gebraucht noch vorgenommen worden ist. Aus dießer kurtzen Errinnerung hoffen wir, der christliche Leßer sol soviel Berichts bekommen, daß er sich an das erpracticirte und an ihm selbst affectionirte Urtheil nicht wird keren. Wir schauen den tückmeuchelschen Ausspruch, so wider uns ergangen, den eißlebischen und manßfeldischen Urtheilsfällern in ihr reumig Gewissen und lassen gelehrte, unparteysche und

[341] Durch das nachteiligste Vorurteil.

[342] Von eurer Bildung, ausgezeichneten Frömmigkeit und eurem frommen Eifer bei der Erhaltung und Verbreitung der unverfälschten himmlischen Doktrin sind auch wir überzeugt. Soweit die Eislebener.

[343] Zu unserer Verurteilung.

friedliebende Theologen erkennen, wofür ihre ungegründte Censur zu achten. Den daß man uns etliche gedruckte Zanckschriften vorwirft und darauf bloß ohne allen Gegenbericht decidiret, das ist eine öffentliche, weitgesuchte Zunötigung, damit diese Gesellen nicht bestehen können, sonderlich weil in den getruckten Büchern unsere Namen nicht zu befinden und wir mit Warheit sagen können, daß wir dazu keine Ursache gegeben haben.
(S. 645) Hetten nun die Eißleber ufrichtig handeln, Gottes Ehre und unser armen Kirchen betrübten Zustand bedencken wollen, so solten sie zuvor uns oder unser Kirchen ersucht haben und nicht ihr geschwindes und ungegründtes Urtheil uf etlicher gottloser, leichtfertiger und muthwilliger Leute Anregen gesprochen haben. Den der Herr Christus weiset die Hohenpriester und Schriftgelerten zu Jerusalem zu seinen Zuhörern und wil, daß sie sich bey denselben seiner Lehre halben erkunden sollen. Wo diesem Exempel des Sons Gottes die eißlebischen Consistorialisten gefolget, hetten sie ihre Gewissen können verwaren und wir weren auch sonder Zweifel mit dem unzeitigen verlipten Urtheil verschonet blieben. Den die christlichen Kirchen Blasii und Jacobi geben mihr Jacobo Syboldo und Joanni Norico ihren Pfarhern und Seelsorgern unsere Lere und Lebens diese warhaftige Urkunden und Zeugnisse.
Vide supra copiam harum duarum attestationum et supplicationum ad Senatum![344]
Was aber uns, den Pfarrer und Diacon der Kirchen Nicolai belanget, weil wir unsere Apologias wider Lappei Lesterbrief zuvor Euer Ehrwürden übergeben, darinnen albereit widerlegt sind eben diese ertichte Auflagen, welche auch die Meuchels Urtheilsfrager sampt denen, die gleicher unrechtmessiger Weise darauf geantwor-**(S. 646)**tet, wider uns unchristlich und unwarhaftig ausspeien, als achten wir von Unnöthen, alhier newe Apologias zu stellen, sondern referiren uns uf die vorigen und wollen dieselben hiemit repetiret haben.
Haben aber allein die an die vorigen Schriften anzuhengen nötig geachtet, als nemlich, daß wir hiemit Euer Ehrwürden zustellen warhaftige Copien der Zeugnissen, welche uns unsere vorige Kirchen von unserer rechtschaffenen Lere und christlichen Wandel gegeben, daraus Euer Ehrwürden und wem sonsten diese Schriften zu judiciren zukommen werden, sich zu belernen und auch gnügsam zu berichten, daß die eißlebischen und mansfeldischen Praedicanten in dem eine unverschämbten greiflichen Unwarheit überzeuget, da sie uns, als solten wir von unsern vorigen Kirchen aus Türingen um falscher Lere willen unsers Ambts entsetzet sein und solten auch noch jetzo von denselben Kirchen vor falsche Lerer gehalten werden und daß derowegen unsere Lesterer alhier uf derselben Urteil sich zu berufen und zu gründen haben solten. Den daß die Gezeugnis, von unsern Kirchen uns mitgetheilet, (Gott lob) viel ein anderß beweisen, ist offenbar aus folgenden Copien, derer **(S. 647)** versiegelte Originalia wir jederzeit im Fall der Noth vorzulegen erbötig.
Copiam der Supplication, so durch die von Brandenstein und die von Stein an Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen geschicket, vide paulo superius!
Sequitur hoc loco[345] derer Gebrüder Cunrad und Heinrich von Stein zue Laußnitz Testimonium, so Magister Georg. Köchern ihren Pfarhern zu Naunhofen und Laußnitz gegeben am Tage Joh. Bapt. 1570, item Zeugnis, welches Magister Volckmaro Munder seine Pfarkinder zu Ober Roßla am 28. Martii 1570 gegeben.
Daß auch wir gewesene schwartzburgische Praedicanten, als nemlich ich, Magister Casparus Telamonius, und ich Magister Johannes Pflugius, uns den giftigen Hüttenrauch zu Eißleben müssen beissen lassen, solches stellen wir an seinen Ort und lassen von dem eißlebischen wider uns heimlich

[344] Siehe oben eine Kopie dieser zwei Zeugnisse und Bittschriften an den Rat!
[345] Es folgt an diesem Ort ...

gefelten Urteil diejenigen Richter, die hierüber zu richten, sollen ersucht werden. Allein dies kan ich Caspar Telamonius ungerührt nicht lassen, daß der ehrwürdige und hochgelahrte Herr Doctor Georgius Aemilius (dem Gott gnade) bald nach der northeusischen Handlung, zu welcher er und der eißlebische Superintendent anno 61 beschrieben, mir mündlich des Montag post Ulrici in Urbach in aedibus Valentini Gerbots in praesentia viri nobilis à Creutzberg[346] mit diesen sehnlichen Worten geclagt: Er hette sich eher Himmelfals versehen, den daß er hette **(S. 648)** glauben können, daß in Antonio solche Unrichtigkeit were, als er die in gepflogener Handlung befunden. Es referirte auch der Herr Doctor, der eißlebische Superintendent Magister Hieronymus Menzelius hette einen Bericht de justificatione et bonis operibus[347] gestelt, aber Antonius, Fabritius und ihre Zugetane hetten ihn nicht annemen noch sich demselben unterschreiben wollen, da doch der Gegentheil Magister Jacob Sybold und Johannes Noricus solch ihr Bekentnis nicht allein bewilliget, sondern auch unterschrieben.
Weil den Doctor Aemilius ein warhaftiger Man gewesen und mir dieses alles in publica actione[348] zu Northausen ergangen, kan ein jeder wohl erachten, mit was Gewissen die eißlebischen und mansfeldischen Prediger Antonium und die Seinen rectificieren. Item weil sie Antonium, Fabritium und Oßwaldum Eckstein die vorgemelte in Northausen gestelte Bekentnis nicht haben annemen wollen, gerecht sprechen und dargegen Magister Sybold und Johannes Noricum, die es gebillichet und sich subscribieret, ufs euserste neben andern unschuldigen Leuten in diesem Urteil verdammen, wird ein jeder frommer Christ wol wissen, wofür ein solch unzeitiges Urteil zu erhalten. Uns gehet genante Action nichts an; es kan uns auch kein redlicher Man einiger Unrichtigkeit halben, entweder in der Lere oder in dem Leben, mit Warheit beschuldigen. Wir haben Gottes Wort in der löblichen Grafschaften Stolberg und Schwartzburg **(S. 649)** für den Edlen und Wohlgebornen Grafen und gnädigen Herrn und ihren gnädigen Unterthanen zu Bila und Heringen lauter und rein in die 18 Jar geleret, die hochwürdigen Sacramenta nach Einsetzung und Ordnung des Herrn Jesus Christi trewlich ausgetheilet, auch uns sonst in unserm Ambt (ohne Ruhm zu reden) also verhalten, daß wir nicht allein gnedigen Schutz und Unterhaltung von Ihrer Gnaden im Werck befunden, sondern da Ein Ehrbarer Rath zu Northausen in Mangelung etlicher Praedicanten an Ihre Gnaden bittlich geschrieben, daß dieselbe aus ihren Herschaften etliche friedliebende, gottfürchtige Prediger ihnen wolten zukommen lassen, als sind Ihre Gnaden zu uns der Zuversicht gewesen, daß mit unsern Personen Lere und Leben Ihre Gnaden den Rath zu Northausen wol versorgen würden. Solte nun dieses schnöde, parteische und unchristliche Urtheil der Eißlebener und Manßfelder gelten, daß wir falsche Lerer, die Leute uns nicht hören, weder Trost noch Sacrament von uns nemen oder empfahen solten, so haben die Edlen und wolgebornen Grafen den Rath zu Northausen übel versorget und müssen Ihre Gnaden durch das eislebische Urteil so wol als wir armen, unschuldigen Diener verdammet werden. Daß den an den Eißlebern vor eine sonderliche, vergeßliche und leichtfertige Lesterung zu halten, derer sich Ihre Gnaden, da dies neidliche Urteil vor sie kommen solte, wol zu entnemen wüsten. **(S. 650)** Daß aber in oftermelten lügenhaftigen Urteil auch unser Beruf wird begeifert, als solten wir uns selbst eingedrungen und unsers Lerambts halben keinen christlichen Beruf vorlegen können. In dem ziehen wir uns auf Eines Ehrbaren, wolweisen Raths Schreiben, welches an die Edlen und wolgebornen Grafen zu Schwartzburg den 26. Maii dieses Orts und Jars datirt, und sind gewiß, dasselbe werde uns nicht allein dießer unerfindlichen Auflage gnügsam

[346] Im Wohnhaus des Valentin Gerbote in Anwesenheit des Adligen von Creutzberg.
[347] Von der Rechtfertigung und den guten Werken.
[348] In öffentlicher Handlung.

entnemen, sondern auch clärlich ausweisen, was vor ein Process in nobis vocandis[349] sey gehalten worden.
Was letzlich mich, Thomas Cramer[350], Pfarhern im Altendorfe, antrifft, achte ich unnötig, meine günstige Herrn, Einen Ehrbaren Rath alhie, mit einer langen Commemoration[351], aus was Ursachen ich meines Pfarambts im Hertzogtum zu Sachsen unter dem hochgebornen Fürsten und Herrn Johan Wilhelm Hertzog zu Sachsen entsatzt, zu belästigen, weil dieselbe von meinen günstigen Herrn und Mitbrüdern Magistro Georgio Köchero und Magistro Volckmaro Mundero, Pfarhern und Diacono der Pfar Nicolai, in ihrer nechst übergebenen Apologia nach der Lenge dargetan, sintemal einerley Ursache unser aller Entsetzung gewesen. Demnach ich zur Unbilligkeit und mit Unwarheit von obgedachten Bürgern alhier neben andern meinen Collegis als ein falscher Lerer, der um falsche Lere willen das Land müssen reu-**(S. 651)**men, angeclagt und von den eißlebischen und Mansfeldischen Theologen, so mich nicht kennen und meine Lere niemals gehöret, wider Gottes Wort hierauf verdampt werde, den daß bezichtigter Irthum, so Victorino und Doctor Majori zugemessen, mit Warheit uf mich nicht muge beweiset werden, müssen meine Fragestücken, so nach dem Catechismo und Schriften Lutheri gerichtet, die ich der Jugend des Orts, da ich gewesen bin, nebens dem Catechismo in aller Einfältigkeit diese 15 Jar, so ich derselben Kirchen gedienet, vorgetragen und nach denen ich alle meine Predigten gerichtet habe. Darinnen ja solcher Irthum nicht zu befinden, sondern das Widerspiel daraus mag erwiesen werden, wie ich dieselben der gantzen Kirchen Urteil unterwerfe.
Neben denen geben auch Zeugnis meiner an Lere und Leben Unschuld die gegebene Testimonia erstlich meiner Kirchen, darnach des Herrn Superintendenten zu Weyda, unter des Inspection ich gewonet, und entlich auch etliche spargierte Carmina des Superintendenten zu Ronnenburg sub manu sua[352] , der doch ihres Theils ist und freilich mir nicht würde hofieren, wo er doch anderß berichtet und mich mit Warheit solcher Irthum hetten können bezüchtigen, weil er mit sonderlichen angemasten Mitleiden hochbeclagt, daß ich nicht mit gleichem Ernst, den ich sonst in meinem Ambte beides in der Kirchen und Schulen gebraucht, Victorini Declaration straffe und verdamme, welche Zeugnis allemahl ich dem Herrn Doctor Ludero von Raths wegen **(S. 652)**, ehe ich angenommen worden, uf sein Begehr und den dem gantzen Ministerio hie, meinen günstigen Herrn und Brüdern, gezeiget, habe aber dieselbe um Kürtze willen, weil der mehr den eins (damit dies unser Schreiben nicht zu lang würde), hieher nicht setzen wollen. Bin aber doch des Erbietens, sie vor Einem Ehrbaren Rath alhier jederzeit, do es begeret wirdt, vorzulegen. Letzlich daß ich durch unsere Cläger und wider uns aufgeworfene Judices als ein Miedling, so selbst gelaufen kommen und der Kirchen ufgetrungen worden, angeclaget und verurteilet werde wie auch andere meine Fratres. Wissen sich Euer Ehrwürden zu errinnern, daß ich nicht von mir selbst hieher gen Northausen gelaufen kommen bin, sondern von Euer Ehrwürden abgesanten Boten erfordert und nach etlichen getanen Probpredigten, in dreien Kirchen geschehen, ordentlicher Weise auf einen verledigten Predigstul vociret worden, des gibt mir Zeugnis Euer Ehrwürden zugestelte Vocation, die do anzeiget, daß solche meine Vocation von den Eltesten, Vormunden und Altarleuten im Altendorf bey Einem Ehrbaren Rath gesucht worden. Derowegen ich hierinnen auch zur Unbilligkeit mit solchen schmelichen Namen injurieret werde. Diese unsere Kirchen Testimonia und Zeugnis halten wir

[349] Bei unserer Berufung.
[350] **Thomas Cramer** war von 1569 bis zu seinem Tode 1576 Pfarrer im Altendorf.
[351] Erinnerung.
[352] Unter seiner Hand.

billich den erbitterten und in sich selbst verwirreten Urteilsfragern und Urteilsfällern entgegen, in Betrachtung, daß solche Außsage unserer Zuhörer höher zu achten sey den alle dasjenige, so die Verleumder von uns bößlich triegen und liegen.
(S. 653) Wir wollen aber zum Handel greifen und der Eißleber Urteil ein wenig ansehen und widerlegen: 1. übergehen sie gar listiglich den groben Irthum, welchen Antonius und Fabritius bey uns de lege erreget und sind so unbesonnen, daß sie dieselben, als hetten sie niemals kein Wasser betrübt, zu verteidigen gedencken. Item setzen hindan die geschriebenen Acta, so in diesem Streit zwischen uns, Jacobo Syboldo, Johanni Norico und unsern Widerparten ergangen und folgen etlicher unwarhaften Leute Angeben, und weil sie von ihnen als der Mund Gottes ersucht worden, blendet sie diese phariseische Schmeicheley dermassen, daß sie den waren, ewigen Mund Gottes (Syracham 10: Verdamme niemand, ehe du die Sache zuvor erkennest, erkenne es zuvor und strafe es den. Du solt nicht urteilen, ehe du die Sache hörest, und laß die Leute zuvor ausreden) verachten und unter ordentlichen und unordentlichen Fragen und derselben Umbstände keinen Unterschied machen können.
Den sol Antonius ein reiner Lerer sein, wie solchs Frage und Urtheil melden, so muß diese Lere auch recht sein und beide von den Urteilsfragern und Urtheilsrichtern als christlich und guth angenommen werden, nemlich das Gesetz ist nicht allein aufgehoben quoad maledictionem, damnationem et iustificationem, sondern auch quoad obedientiam[353] , sintemal Antonius diese Wort ohne Scheu in öffentlicher **(S. 654)** Predigt geführet und damit uns und andere gottesfürchtige Hertzen nicht wenig Ergernis gegeben. Eben solche Meinung hat es auch mit Fabritio, sol der ein reiner Predicant und Lerer sein, der niemals geirret noch einiger Unrichtigkeit, wie das Urteil ohne Grundt wäschet, kan überzeuget werden, so müssen die Eißleber seine Positiones billichen, den so der Meister rein und unsträflich, muß auch sein Werck für recht und unsträflich erkant und angenommen werden. Die Positiones aber lauten also:
XV. Qui usus legis quatuor, 7. 12. 20 et plures ex abundantia sensus pro fallendo tempore et implendis chartis faciunt, eos omittamus, quia caecitas caecitatum manifesta est.
XVI. Tres autem constituuntur in locis Theologicis, 1. politicus, alter ecclesiasticus, tertius paedagogicus.
XVII. Si paedagogia tertii pro vetere homine asseritur et idem cum primo usu politico esse intelligitur, tautologia est inanis et nulla controversia, sin pro novo homine constituitur blasphemia est in Theologia et portentum in rerum natura, sequentur non haec absurda.
XVIII. Arrianismus, quia de Christo et Spiritu Sancto rapit divinitatem, qui adiuvante et administrante lege iubentur novum hominem creare et conservare, qui ante regeneratus et consumatus est ad fidem et opera virtute ex alto. **(S. 655)**
XIX. Extenuat peccati originalis magnitudinem, ut qui carnem in sanctis temperatam quandam et mitiorem neutralem et intermedium hominem facit, qui ut antea politia, nunc autem paedagogia regatur.
XX. Confundit et in universum tollit doctrinam S. Pauli et Lutheri de vetere et novo homine, carne et spiritu, lege et Evangelio, quibus confusis et amissis, quae Theologia reliqua est?
XXI. Est fundamentum Synergiae Victorini, qui ipsam substantiam hominis peccatum esse prorsus non concedit, ut in hoc tertio homine locum habeant illa portenta, nutus, conatulus, ascensulus, modicatum, trepide, languide, aliquomodo, aptitudo, capacitas, modus agendi. Et ideo ad

[353] Hinsichtlich der Schmähung, Verurteilung und Rechtfertigung ... hinsichtlich des Gehorsams.

quaestionem D. Illyrici categorice nunquam respondet. Quid homo ex sese ad conversionem et vivificationem sui operetur ac cooperetur Spiritu Sancto.
XXII. Est fundamentum Majorismi, hoc est, papatus deterioris quam antea, hic non traditionibus humanis: Ille tertio ex cogitatu usu pro novo homine iuiulat conscias.
XXIII. Novum hominem reducit a fide ad opera, vel simul Christo simul operibus alligat, id est a Christo ad desperationem praecipitat, tenetur non novus homo novitatem suam complere operibus a lege petitis.
Grewlicher kunte man je wider das Gesetz nicht reden. Antonius spricht, das Gesetze sey dem Renato aufgehoben, etiam quoad **(S. 656)** obedientiam[354]. Fabritius stürmet wider den dritten Gebrauch und schreibet unverholen, esse Arrianismum, Synergiam et Majorismum, wen man leret: Legem esse homini renato normam novae obedientiae. Ist das nicht Irthum, so wissen wir nicht, was die Eißleber Irthum heissen oder nennen.
Zum andern rechtfertiget das Urteil die Supplicanten wegen ihrer Intercession, in welcher sie Burggravium verteidiget und vor ihn gebeten haben. Und brauchen hie die Eißleber einer verdrießlichen Generalitet, da sie doch wohl wissen, daß allein derer Pfarkinder Supplication zugelassen, so ferne die für fromme und unstrefliche Prediger intercediren, wo aber die Prediger tadelhaftig, ihres Ambts zu öffentlich Ergernis und Unruhe der Kirchen mißbrauchen, ist gewiß, daß diejenigen, so für solche Leute bitten, sich schwerlich beide an Gott und der Kirchen versündigen, und mugen ihres Supplicirens halben nicht gelobet werden. Den von Burggraven zu reden, hat er erstlich in Northausen übel Erger gemacht und den beygelegten und wolvertragenen Streit, auf daß er Ursache zu toben und zu wüten hette, wider sein Gewissen verneuren wollen.
3. hat er den unvertragenen Handel de lege als einen unnötigen Streit extenuiret und unser Widerparten justificiret, unangesehen, daß viel Bürger zu finden, unter welchen die Vor-**(S. 657)**genger dieses Urtheilsfrager sein, die den newen Gehorsam simpliciter verwerfen und die necessitatem bonorum operum[356] vor ketzerisch achten und halten, da sie doch diese hochschädliche Gift aus den Paradoxis Anthonii und Fabritii (die wir widerfechten) gesogen.
4. hat er Einem Ehrbaren Rath angelobet, dasjenige, so er wider uns hette schriftlich einzubringen. Item hat verwilliget, gelerter Leute Erkentnis zu leiden, ist aber diesem allen vergeßlich widerkommen. Den nachdem ihm vom Rath unsere Schriften zugestellet, in denen ich Jacobus Syboldus und Johannes Noricus seine Calumnias refutiret[357], ist er nicht allein mit der Antwort verflüchtig worden, sondern damit ja der Handel nicht an Tag komme und verörtert würde, hat er auch wider des Raths vielfältig Suchen unsere Schriften von sich nicht geben wollen.
5. Weil er mit der Feder nicht kunte fortkommen, ist er nicht mit geringen Schaden unser armen Kirchen auf die Cantzel getreten und seine gefaste Bitterkeit wider seine vorige Pflicht und Zusage über uns ausgegossen.
6. hat er sich dem Rath müntscherischer Weise[358] widersetzet, ihn in specie verlästert und ausgeruffen, auch [in] unser Rathauß, wen er gleich schon etlichmahl freuntlich ersucht, nicht kommen wollen. Geben demnach unpartheischen Richtern zu erkennen, was von diesen Leuten zu halten, die vor einen solchen Gesellen supplicieren. **(S. 658)** Zum dritten hagelt und donnert das Urteil auch über mich, Magister Georgium Köchern und andere, so aus Türingen hieher kommen, mit

---

[354] Das Gesetz sei dem Getauften (Wiedergeborenen) die Norm eines neuen Gehorsams.
[356] Die Notwendigkeit guter Werke.
[357] Seine Verleumdungen widerlegt.
[358] In der Art des Thomas Müntzer, Anspielung an den Bauernkrieg von 1525.

grewlicher Bezüchtigung, als solten wir von unsern Kirchen verurtheilet sein, weil wir aber jeder insonderheit oben zuvor unserer Kirchen Zeugnis gesetzt, daraus diese eißlebischen Urteilsfasser einer groben, feisten und Theologis unziemlichen Unwarheit überwiesen, achten wir alhier keine weitere Refutation von nöten, sondern weisen den Leser wieder zurück. So aber uns andere Predicanten alhier jemandes was wolte darum zumessen, daß wir in ihre Vocation consentieret und neben uns ins Ministerium aufgenommen, geben wir diesen Bericht, daß wir aus obgemelten Zeugnissen so viel befinden, daß ihre gewesene Kirchen zeugen nicht wider sie, sondern vor sie, und weil wir derselben Zeugnis (wie obstehet) haben, fragen wir nichts darnach, was das eislebische Urtheil vor giftige Lesterung wider sie ausspeiet.
Wir weisen auch den christlichen Leser zu ihren Apologien, die sie aller zugemessenen Unrichtigkeit bey gelerten Leuten gnügsam entnehmen. Meinen aber die Eißleber, ihre Kirchen sey Rosinus, Irenaeus, Celestinus oder andere wenig **(S. 659)** Personen (vor die sie am jüngsten Tage nicht werden Rechenschaft geben) und gedencken sie und das gantze northeusische Ministerium durch solche Personen zu verdammen, so irren sie weit und werden die ersten mit am Reigen sein, die uf diese Weise könten geurteilt und verdammet werden. Den also schreibet von ihnen und ihresgleichen Doctor Selneccerus in seinem teutschen Esai. über das 28. Cap. in diesen Worten: Wir sehen, wie jetziger Zeit so ein grosser Jammer bey vielen ist, welche wen sie was gefasset und in ihrem tollen Kopfe gebracht haben, es sey gleich weiß oder schwartz, recht oder unrecht, bewiesen oder unerwiesen, guth oder böß, nutz oder unnütz, so stehen sie dabey und wollen kurtzumb recht haben und durchdringen, Gott gebe, es ergere, wen es wolle, erbaue oder zerstöre, ernütze oder schade, und wollen darzu alle verdammen, die ihnen nicht beyfallen und mit ihnen nicht kocken und ohne Unterschied sagen: Der Mensch hat kein notitias von Natur, sondern ist am Verstande wie ein ander unvernünftig Thier. Item die Sünde ist des Menschen Wesen, Substanz, Seel und Leib. Item der Mensch ist in der Bekerung nicht alleine wie ein Klotz, Stein und Holtz, sondern er ist auch in der Bekerung ein widerstrebender Feind des Heiligen Geistes mit Gewalt, daß wen **(S. 660)** der Heilige Geist durchß Wort auch anfähet zu wircken und kräftig sein will, doch der Mensch ihm widerstrebet und nur mit Gewalt bekeret werden muß, hostiliter, repugnative, contumaciter, adversative, coacte, feintselig, widerspenstig, ungehorsam, gezwungen, und wie die Worte mehr lauten, daß der Heilige Geist geben werde nicht allein den Widerstrebenden, sondern auch denen, die zum allerheftigsten als euserste abgesetzte Feinde Gott widerstehen und ihm keines weges gehorchen und folgen wollen. Item Gott nimmet nicht alle Menschen zu Gnaden und macht nicht alle gerecht und selig, wie die algemeinen Verheissung lauten, wen sie sich bekeren, sondern Gott hat eine gewisse Anzahl der Menschen, die da sollen gerecht und selig werden, es thue gleich, höre und glaube der Mensch, was er wolle. Haec Selneccerus.
Daß aber die Eißleber vorwenden wollen, wie sie doch nicht thun können, es gienge sie diese des Herrn Selnecceri Correction nichts an, so halten wir ihnen vor das ausgegangene Büchlein des hochgelarten Herrn Abdiae Praetorii[358a], genant Analysis Locorum, darinnen er sie austrücklich mit Namen nennet, als den aus diesen seinen Worten zu befinden: Haec et cum aliis de causis, tum et propter sinistras quorundam de me scriptiones clamoresque commemoro nunc quoquo sane modo. In quibus tamen, si disertis, dilucidisque vocibus opus est, ad superiores quasdam Mansfelden-**(S.**

[358a] **Abdias Praetorius** (1524–1573), geboren am 28. März 1524, studierte zu Frankfurt/Oder und Wittenberg, Schulrektor in Magdeburg. 1560 wurde er an den kurbrandenburgischen Hof berufen, wo man ihn als Gesandten verwendete. Zuletzt war er Professor der Philosophie in Wittenberg. Hier wird Bezug genommen auf seine Schrift „Analysin locorum theologorum Melanchthonis“.

661)sium nonnullorum censuras et ad recens celestini cuiusdam commentum respicere me non dissimulo. Quorum utrius quam et mutilate mecum et sinistre et calumniose et illiterate ne dicam impie, in iis, quae dextre pieque dicta sunt et cum usitatissima doctrina consentiunt, egerunt, id ipsa testabitur aliquando [?] suo a me tempore locoque [?] dei futura. In quibus quidem et hoc ex miratu dignis unum est, quod in istis argumentis scriptisque in quibus errores, si placet, censores videri voluere, nisi doctores malis inaequasisse et pro se politice prorsus penitusque praeter ordinarium censorum id genus officium sese gessere. Cuius rei indicium est quod sibi suisque manipularibus suavissime parcant in absurdissimis, ne quid gravius dicatur, paradoxis, quae non possent ipsis, cum saepe occinantur ignota esse. Cuius cognitionis unum est in adorationis sacramenti patrocinio exemplum, de quo quidem nunc satis fuerit generalissime duntaxat admonere. Tam igitur sunt aequales illi, tam a prosopolipsia innocentes, tam bonam militant militiam, tam bona certant certamina, ut si cum hypocrita conferantur, de iniuria conquerendi nullam habeant causam: Ut qui in aliis lyncei sunt, quoquo fiat id iure in se suosque talpis caeciores. Haec Praetorius. Bey diesen Schriften wider die Eißleber in offenen Druck ausgangen wollen wirs jetz Kürtze halben wenden, auch darum **(S. 662)** uns der schrecklich falschen Auflage, so uns im Eißleber Urtheil vorgeworfen, der unpartheische Richter unschultig halte und erkenne, daß die Eißleber selbst von gelarten Leuten berüchtiget werden.
4. und letzten handelt das Urteil von einer Protestation und ist in derselben so bitter und herbe, daß wol zu sehen, wie es die eißlebischen Praedicanten mit der armen Northeuser Kirchen meinen. Sie machen mit ihrer nichtigen Protestation rohe und widerspenstige Köpfe und Abentheurer, die in unserer Gemeine allen Unlust und Spuck mit grossem Ergernis frommer, gottfürchtigen Christen erwecken, davon wir jetzund vor Wehemudt unsers Hertzens nicht weitleuftig schreiben wollen, uns genüget an dem, daß die Urteilssteller so wol als die Urteilsfrager keinen Grund ihrer Protestation haben, wie aus vorgehenden Bericht augenscheinlich zu sehen. Darum wir auch nicht zweiflen, der Sohn Gottes, des liebe Kirche sie betrüben, werde zu seiner Zeit ihre Boßwitz wol zu strafen wissen, dem wir auch als dem einigen rechten Richter die gantze Sache wollen heimgestelt haben. Actum 22. Novembris 1570.
Ego Magister Georgius Kocherus ad St. Nicol. manu propria subscripsi.
Magister Jacobus Syboldus Pastor Divi Blasii, Magister Casparus Thelamonius Pastor S. Petri, Johannes Noricus Pastor St. Jacobi, **(S. 663)** Magister Johannes Pflugius Pastor in monte Beatae virginis, Thomas Cramerus Pastor ecclesiae in veteri suburbio Beatae Virginis, Magister Volckmarus Munder minister verbi Dei ad Nicol., Johannes Rintfraß minister ad Divum Blasium.

***

20. Novembris 1570: Magister Georg Köcher Entschuldigung, daß er von den guten Wercken nichts Widriges und contra Apologiam geprediget, und von des Bürgermeister Kuchen[359] Unbußfertigkeit

Gottes Gnade und Friede in Christo Jesu, unserm Heiland, sampt meinen schuldigen Diensten und hertzlichen Gebete zu Gott zuvor.
Ersame, achtbare, wolweise, großgütige Herrn, es kompt mir abermals gleublich vor, wie etliche unruhige Leute für Euer Ehrwürden, als sie etlicher Schandlieder halben unlengst besprochen worden sind, mir zugemessen, als solte ich in öffentlicher Predigt geleret haben, daß nicht allein der Glaube

[359] **Johann Kuche** war erstmals Bürgermeister 1554, zuletzt 1572.

uns gerecht und selig machte, sondern auch die Wercke der Liebe; und sich dessen auf den Herrn Bürgermeister Hans Kuchen, ihrem Autorem und Zeugen, als der mir solches hernacher selbst hette fürgehalten, referiren und beruffen haben sollen.
Weil den solche lesterliche Bezüchtigung und zu Verkleinerung meines Ambts und Lere zum unleidlichen Ergernis gereichen wil, ist aber damit also geschaffen, daß Euer Ehrwürden meine Unschuld hierinnen am besten verstehen und gegen die Lesterer zu retten gnügsamen **(S. 664)** Grund haben mögen aus warhaftigen, gründlichen Bericht der Unterrede, so ich mit Bürgermeister Hans Kuchen zur Zeit habe pflegen müssen und daruf sich die Lesterer und Verleumder referiren sollen. Als thue ich hiemit Euer Ehrwürden denselben Bericht zustellen neben dießer Vermeldunge, weil ich um solcher Unterrede willen also gefehret worden, daß hinforter ich mit allen, so Protestationen oder dergleichen fürwenden wollen, ohne Zeugen oder Schriften zu handeln, mich nicht einlassen wolle noch könne, darüber ich Euer Ehrwürden Schutz zu haben mich desto mehr vertröste, wen sie folgende Erzelung obgemelter Unterrede vernemen und mit Fleisse neben dem, so Euer Ehrwürden darneben noch bewust, betrachten werden, darum ich auch unterthäniges und hohes Fleisses bitte. Ist derowegen vorgemelte Unterredung im Grunde der Warheit also geschehen:
Am 27. Tag Octobris bin ich auf Erforderunge zum Herrn Bürgermeister Hans Kuchen kommen, und nachdem ich alda seiner werten Mutter Beichte gehöret und absolvieret, daß Seine Würden daran keinen Mangel vermeldet, hat der Herr Bürgermeister auf Seiner Würden Lager auch seine Beicht und Bekentnis seines Glaubens getan, welches an seinen Ort zu stellen. Hat aber bald daruf weiter angezeiget, er habe sich daher bey gesundem Leibe in die Kirche gehalten und **(S. 665)** meine und meines Diaconi Predigten gehöret, daß er aber die Sacramenta von uns noch nicht empfangen, habe er diese Ursache gehabt:
1. Er wisse nicht anderß, den daß ihre vorige Pfarrer sein rechte, reine Lerer gewesen, so habe er sich geergert, daß dieselben abgesetzet worden, daß wir ihnen succediret und an ihre Stadt uns haben brauchen lassen. Den er habe Mörlini Büchlein gelesen von dem Beruf der Prediger, das solche Succession nicht billiget.
2. So sey Magister Jacob Sybold eine Ursache der Unruhe, die in diesen Kirchen zu Northausen nun in die 18 Jare geweret, und wir giengen doch mit ihm umb und weren mit ihm einig, daran habe er sich auch geergert.
3. Er habe vernommen von einem Briefe, in welchem Irenaeus von der Newstadt habe von mir geschrieben, ich sey um falscher Lere willen dort entsetzet und vertrieben, das habe ihn auch geergert.
Dies, sagt er, sind die Ursachen, darum ich bißhero vom Sacrament blieben. Nun aber tringet mich die Noth, daß ichß begeren muß und sage derohalben, was Euren Beruf anlanget, so wil ich denselben nicht anfechten, sondern stelle denselbigen zu verantworten Einem Ehrbaren Rath und euch heim. Auch weiß ich, daß die Sacramenta man nicht an die Personen binden sol, sondern sie haben ihre Craft von dem Herrn Christo, und so ihr mir dieselben **(S. 666)** uf diese meine Protestation wollet reichen, bitte ich darum und wil auch mein Gesinde hinzuschicken. Ich weiß, die Sacramenta sind des Herrn Christi und nicht an die Person gebunden. Der Meinung begere ich sie uf meine Protestation. So ihrs aber Bedencken habt, bin ichß zufrieden.
Daruf ich ihm geantwortet: Obwol nicht wolte von Nöten sein, uf diese Protestation ohne Beisein mehrer Personen nichts zu handeln, jedoch damit ich seine Weißheit nicht in ihrer Schwachheit one Unterricht liesse, wolte ich ungefehrter Weise uf die Ursachen, so Seine Würden erzelet, antworten. Sagte derohalben, daß die von ihm erzehlten Ursachen nicht gnügsam, daß er darmit recht getan, daß er das Sacrament bey gesundem Leibe enthalten. Den 1., wie er jetzo anzeiget, daß er wolte das

Sacrament der Meinung empfahen, daß er es an die Personen nicht bünde, auch daß er Einen Ehrbaren Rath und mich meine Vocation verantworten liesse, die er nicht anfechte. Also und gleicher Gestalt hette ers mögen biß daher auch empfahen. Auch were er ja bey meiner Vocation gewesen, hette dazu gewilliget und mit dießer That bezeuget, daß sie des vorigen Pfarrers warhaftig loß worden und nun eines andern an seine Stadt bedürfen. Den wen es eine andere Meinung mit der Vocation solte gehabt haben, solte man mich zu Friede gelassen haben. Ich **(S. 667)** hette mich nicht eingetrungen, sondern were uf Erforderung ankommen und hette mich uf seine und der andern von der Gemeine Vocation bestellen lassen, wie ich es in keinem christlichen Wege hette abschlagen können. Und da er schon hieruf geantwortet, er habe zur Zeit Mörlini Büchlein nicht gelesen gehabt, daß er zu meiner Vocation gewilliget, habe ichs verantwortet: Mörlini Büchlein sey wider meinen Beruf nicht. Den es sey nicht gnug, daß ers nicht anders wisse, den daß die vorigen ihrer Lehrer rechtschaffen geleret haben und er nichts wisse, ihnen schuld zu geben, darum sie billich entsetzet, sondern Ein Ehrbarer Rath erbeut sich, ein anderß dazutun, denselben solte er es, wie er jetzo angezeiget, veranlassen und verantworten, und solten die vorige Lerer wider die, so anderß denn er von ihnen wissen, nicht verteidingen. Ich wolte ihm nicht uflegen, sie zu beschuldigen, so er nichts von ihnen wüste, er solte sie aber auch wider andere grüntliche Zeugnis nicht rechtfertigen. Solches hette er auch bißher sollen getan haben und sich des Gewissens Befehls Christi gehalten. Solches thut p.

Welches weil es nicht geschehen, hette er damit Ergernisse und böse Exempel geben, das solte er für eine grosse Sünde erkennen und rechte Busse thun.

Zum andern, was belanget die Beschuldigung Magistri Jacobi Syboldi, hörete ich dieselbe von ihm, aber **(S. 668)** Magister Jacobus were ihr nicht gestendig, und ich hette noch keinen gehöret oder haben können, der es wolte für der Obrigkeit uf ihn beweisen. Ob er den es thun wolte? Responsum: Es weren ihr gar viel, die es wüsten, aber er wolte es nicht mehr fechten, sondern sagte nur, er were darum vom Sacrament blieben, daß er sich daran geergert, daß wir uns zu ihm hielten. Habe ich ihn berichtet, weil den weder er noch kein ander Magister Jacob wolte überzeugen, was er ihm schuld gebe und wir dasselbige von ihm nicht wissen, sondern das Widerspiel von ihm in Predigten hören. Können wir uns mit guten Gewissen seiner nicht eusern und damit der unerweiseten Beschuldigungen theilhaftig machen, besonderß weil der Hader verlangt, wie er bekennen muste, vertragen und ufgehoben were. Hette er derohalben auch dießer andern Ursachen halben keine Entschuldigung seiner Sünde, daß er das Sacrament auch in der Kirche empfangen.

Zum dritten, so hette er fürgewendet Irenaei Brief wider mich, ob er den denselben hette? Responsum: Nein, er hette aber davon gehöret und solte das darinnen stehen, ich sey um falscher Lere willen meines Dienstes in Düringen entsetzt. Darauf ich ihm vermeldet, mir were von dem Briefe auch angezeiget worden, als daß eben darinnen stünde, was **(S. 669)** Lappius hieher wider mich geschrieben; aber er hat aus diesem Brief auch nicht gnügsam Ursachen gehabt, die Sacrament in unserm Ambte zu meiden. Den meine Zeugnisse, welche ich den Herrn, da ich erst ankommen, übergeben und die in meiner Vocation angezogen worden, weiseten ein anderß. Und ob er schon sagte, er hette dieselben noch nie gesehen, so hette er doch sich halten sollen der Regel Syrachß 14: Man leuget gerne uf die Leute, darum glaube nicht allen Leuten, sprich deinen Nechsten darum an p. p. So er aber das getan hette, wolte ich ihm alsden Bericht gegeben haben, welchen ich jetzt anzeigen müste, nemlich, daß Irenaeus Unwarheit von mir schriebe und redet als ein Feindes Mund ohne Grundt, das hette ich ordentlich für Einen Ehrbaren Rath in der Apologia wider Lapii Lesterbrief ausgeführet, und so ers haben wolte, wolte ich bey Einem Ehrbaren Rath ansuchen, daß ihm dieselbige Apologia auch gelesen würde. Responsum: Er sey mit dieser meiner Entschuldigung wider

Irenaei Brief zufrieden und hette auch bißher keine falsche Lere von mihr gehöret, würde ich hinfort auch also predigen und leren, so wolte er mich als einen rechten Lerer ferner hören. Eines aber solte ich mich gegen ihm erclären, ich hette in der Auslegung des **(S. 670)** Evangelii vom Hochzeitkleide, da ich vom Hochzeitkleide geredet, gesaget: Der Glaube macht nicht allein gerecht. Solches hette ihn geergert. Den weil Paulus sagt Gal. 3: So viel ewer getauft sind, die haben Christum angezogen. So hielte er, daß alleine Christus were unser hochzeitlich Kleid für Gott, und wir würden in seine Gerechtigkeit gekleidet. Als habe ich daruf Antwort gegeben: Ich hette nicht gesagt, nicht allein der Glaube machet gerecht und selig, sondern auch die guten Wercke. Auch hette ich es nicht dabey bleiben lassen, daß ich gesagt: Der Glaube macht nicht allein gerecht p., ich hette dazu gesagt, sondern er empfehet auch den Heiligen Geist und ist, wie Augustinus' Confessio redet, genetrix bonae actionis.[360] Das were an ihm selbst nicht unrecht, doch ich hette lateinisch concipiret gehabt: Fides non tamen justificat, sed effectus ejus etiam est, quod accipit Spiritum Sanctum, qui nos regenerat p.[361] So sey mir das Wort „allein" entfaren; ich hette im Deutschen können deutlicher dafür brauchen das Wörtlein „nur". Darum hette er mich auch wohl können hören, wie ich selbsten in derselben Rede mich bald daruf gnügsam ercleret und wider die, so nur das Wort (allein) möchten gefährlich deuten, verwaret, da ich offte **(S. 671)** wiederholet, das Hochzeitkleid, damit wir für Gott bestehen, sey allein die Gerechtigkeit, Unschuld und Gehorsam Christi, welchen Schmuck allein der Glaube fasset und applicieret. Welches ich eben aus dem Spruch Esai. 61 ercleret, wie er der Bürgermeister den Spruch zu den Gal. 3 anzoge. Ich hette aber daselbsten von des rechten Glaubens effectibus und Wirckung geredet, daraus sich schleust, daß diese das hochzeitliche Kleid nicht haben, welche ohne Wercke der Liebe und des Glaubens Früchten in Sünden wider das Gewissen leben. Darum hette ich das auch gedencken müssen, daß der Glaube den Heiligen Geist empfehet und bringet durch den Heiligen Geist Ernewerung unsers Hertzens, wie den die Augßburgische Confession deutlich also redet, ex Galat. 3: Fide promissionem Spiritum Sanctum accipimus. Spiritus Sanctus fide concipitur. Et in art. 20 Praeclare igitur inquit Ambrosius: Fides bonae voluntatis et iustae actionis genetrix est.[362] Ist derohalben obgemelter Herr Bürgermeister hierauf wol zufrieden gewest und die Erclärung für recht also angenommen, daß er daruf abermals cum conditione protestationis prioris[363] das Sacrament begerete.

Nun habe ich ihn aber errinnern müssen, so er es wolte würdig empfahen, müste er rechtschaffene Buße thun, darein gehörete aber auch, weil ich ihm gnügsam alle Ursachen **(S. 672)** seiner Entschuldigung als nichtig und untüchtig ufgehoben, daß er die grosse Sünde, do er uf solchen losen Grundt die Sacrament bißher verachtet und Ergernis geben, auch recht erkennete und rechtschaffener Busse sich vernemen liesse, den ich andere Wege und zuvor ihm keine Absolution sprechen könte, hat er aber darauf seine Bedenckzeit genommen und mir dieselbe auch gegeben, daß wen er mir wieder einen Boten schicken würde, ich wiederum zu ihm kommen solte. Er hat aber verzogen, mich wieder zu fordern, biß uf den 26. Octobris, do ich durch meinen Kirchner, den ich zu seiner W[ohnung] abgesant, habe aus einem schriftlichen Verzeichnis anzeigen lassen, wie folget:

---

[360] die Mutter guter Werke.

[361] Der Glaube macht nicht nur gerecht, sondern seine Wirkung besteht auch darin, dass er den Heiligen Geist empfängt, durch den wir wiedergeboren werden.

[362] Durch den Glauben empfangen wir die Verheißung des Heiligen Geistes. Der Heilige Geist wird durch den Glauben empfangen. Und in Art. 20 sagt also Ambrosius vortefflich: Der Glaube ist die Mutter des guten Willens und der gerechten Handlung.

[363] Mit der Bedingung des früheren Zeugnisses.

Dem Bürgermeister Hans Kuchen sol von meiner des Pfarrers zu St. Nicolai wegen mein Kirchner sagen: Er Bürgermeister, es lesset der Pfarrer zu St. Nicolai, Euer Würden Seelsorger, fragen, ob Euer Würden sich bedacht, daß sie ihre Sünde, daß sie nemlich bißher bey gesunden Leibe das Heilige Sacrament in der Kirchen zu empfahen aus vermeineten und (wie er sie in der nechstgepflogener Unterrede gründlich berichtet) aus nichtigen Ursachen sich enthalten und damit groß Ergernis geben, zu erkennen und zu bekennen. Auch ob Euer Würden dieselbe Sünde Gott und demnach das öffentlich gegebene Ergernis auch öffentlich der Gemeine abbitten oder von ihrentwegen abbitten lassen wolle. So sie nun das **(S. 673)** zu thun bedacht, lest er anzeigen, er sie alß einem bußfertigen Sünder sein Ambt mitzutheilen erbötig, wo aber nicht (als habe er sich mit Rath des Ministerii bedacht, daß in solchem Fall er Euer Würden als einen beharlichen, unbußfertigen Sünder die Absolution und Sacramenta nicht wisse zu administriren. Und do ihr nach den Willen Gottes darüber von dießer Welt würdet abscheiden, wolle er seine Vermanung und Warnung hiemit getan haben und sich ferner gegen Euer Würden, in massen sie sich gegen ihm, ihrem Seelsorger, erzeiget, wiederum zu verhalten wissen. Begehret daruf Antwordt, darnach er sich zu richten. 26. Octobris [1570]
Magister Georgius Köcherus, Pfarrer der Kirchen Nicolai
Daruf hat er mir zur Antwordt entbieten lassen, ich wisse mich zu errinnern, was er nechst mit mir und ich mit ihm geredet, darbey ließ er es bleiben. Darnach auch weiter bei mir nichts angesucht. Was er aber in meinem Rücken von vorgemelter Handlunge und Unterrede bey andern Leuten anderß und wider meine gründliche Erzehlung berichtet haben solle, des wird sich Euer Ehrwürden selbst wissen aufs Beste zu entsinnen. Ich habe aber auf das allein, was mir vor Ohren kommen, nicht umgehen sollen, aufs erste diesen Bericht an Euer Ehrwürden zu verfertigen, daraus Euer Ehrwürden die Ursachen meines vorgemelten Vorhabens, als nemlich auf gleichen **(S. 674)** Fall mit diesen oder andern Pfarkindern ohne Zeugen oder Schriften nicht zu handeln, versehen werden. Bitte auch, Euer Ehrwürden wolle mich dabey schützen und denen, so mich wider vorgemelteten, warhaftigen Bericht austragen, steuren und wehren. Dergleichen sollen etliche sein, welche aus meiner Predigt, so ich am 25. Sonntag Trinitatis getan, dies anfechten, daß ich angezeiget: Es sind etliche meiner Pfarkinder, welche verwerfen diese Rede: Guthe Wercke sind nötig p. Item den dritten Brauch des Gesetzes p. Welcher beider Stücke Verdammungen doch solche Irthume sind, die jetzo in allen christlichen Schulen und Ministeriis verworfen sind. Wolle derohalben Euer Ehrwürden auch nach Gebühr ihres Ambts gegen diese Afterreder verfaren. Verdiene ich mit meinem Gebete und schuldigen Diensten allzeit gefliessen, datum 20. Novembris 1570: Euer Ehrwürden w. Diener im Worte Gottes Magister Georgius Köcherus, der Kirchen Nicolai Pfarrer

***

Montag post Conceptionis Mariae, 7. Novembris: Eines Ehrbaren Raths Bericht an Graf Günther zu Schwartzburg wegen der Enturlaubung der gewesenen Geistlichen

Unsere willige Dienste zuvor. Wolgeborner und Edler Graf, gnediger Herr, wiewol Euer Gnaden begehren und unsern gethanen Zuschreiben nach Euren Gnaden wir vorlengst den Bericht in Sachen uns von Johan Lappen zu Salfeld **(S. 675)** belangende hetten zuschicken sollen, so sind doch allerhand Verhinderung zum Theil, weil wir berichtet worden, daß Euer Gnaden uf den Reichstag gegen Speier verreiset, zum Theil anderer Ursache halben vorgefallen, dahero solches bißhero verblieben. Nachdem aber nunmehro ihnen die gewisse Nachrichtunge kommen, daß dieselbe einheimisch, als thun Euer Gnaden wir ermelten Bericht hiermit übersenden. Und ist an deme, als wir Martino Burggravio aus erheblichen Ursachen auf Befehl der Römischen Keyserlichen Mayestet,

unsers allergnedigsten Herrn p., seinen Urlaub gegeben, haben sich seine Adhaerenten Lappe und die andern unterstanden, uns derowegen auf der Cantzel mit vielen beschwerlichen, ehrenrührigen Titel und Namen auszurufen, für Verleugner und Verfolger der Warheit, item für gottlose Tyrannen, die mit einer sonderlichen Violenz reine Lerer unerhöret und unerkanter Sachen ins Elend verstossen hetten, zu schelten.
Derohalben wir bewogen, sie vor uns zu fordern und die Ursachen unsers Fürnehmens im Besten anzuzeigen und zu vermelden, wie den geschehen, undern andern haben wir ihnen zwey unterschiedene Judicia der Kirchen zu Halle und Braunschweig fürgehalten und zu Gemüthe ziehen lassen, darinnen uns aus christlichen Ursachen und Bedencken geraten wirdt, uf den Fal, daß einer oder mehr unser Praedicanten sich der zuvor ufgerichteten Verträge und Abschiede nicht halten, sondern ungebührliche Weiterunge und Gezenck muthwilliglich **(S. 676)** suchen und anstiften wolten, (daß wir dem oder denselbigen) ungeacht, was ein jeder zu seiner vermeinten Beschonunge und Behelf verwenden möchte, seinen Abschied geben und uflegen sollen, in einer namhaften Frist unsere Stadt zu reumen, wie Euer Gnaden aus beyliegendem Extract zweier Kirchen Urtheil gnädiglich zu verlesen.
Weil den unleugbar, daß Burggravius nicht alleine die zuvor ufgerichteten Verträge und Abschiede nie gehalten, sondern dieselbe durchaus gentzlich ufzuheben und zu vernichtigen unterstanden, zudeme daß er auch in dem newen Streit, welchen er als ein Parth erreget, kein Erkentnis christlicher, unverdechtigen Kirchen oder Theologen, dahin wir uns alwege erboten und vielfältig darum gebeten, leiden, sondern gestracks mit seinem Kopf hindurch und also von Tage zu Tage, wie leider den mehr den zuviel geschehen, Unruhe, Gezencke, Empörunge und ander Unheil in unser Stadt neben unser eusersten Verkleinerung fortsetzen und erwecken wollen. So hetten wir vermöge angezogener Bedencken der beiden Kirchen zu Halle und Braunschweig nicht Umgang haben mugen, in Ansehung seines befindlichen Trotzes und Widersetzligkeit dies also für die Hand zu nehmen.
Wüsten ihnen auch nicht einzureumen, daß sie uns derowegen für **(S. 677)** Verleugner, Verfolger, Tyrannen, Persecutores, Feinde der Warheit und dergleichen, wie sie biß anher getan, schelten und aufrufen solten, sintemal offenbar, daß unser Confession oder Glaubens Bekentnis in keinem Artikel angefochten, wir auch für unsere Person darinnen nicht das allergeringste endern lassen, ihnen auch dasselbe nie angesonnen, ohne allein, daß wir das ergerliche Gebeiß und ungebürliche Stochern, damit auch hoher Potentaten, als des Churfürsten zu Sachsen, nicht verschonet würde, keinesweges zu leiden und zu verstatten wissen. Haben sie demnach vermanet, daß sie uns hinfort mit solchen unerfindlichen Uflagen für der Gemeine aufzurufen und zu beschweren in Ansehen unserer Unschuld wolten verschonen.
Hetten sie aber je bei sich die Gedancken, daß wir zu viel getan und ihnen gebüren wolte, uns vermuge ihres Ambts (den solches haben sie gleich bey den Haren immer dahin gezogen) zu strafen, daß doch aus mehrgedachten Censuris und Bedencken vorberührter Kirchen das Gegentheil erschienen. So were uns nicht zu entgegen, daß sie alle Ursachen und Artikel, darinnen wir solten Unrecht getan oder einigen Abfal begangen haben oder was sie uns sonst zusprechen vermeineten, in einer ausführlichen Clageschrift wider uns einbrechten. Darauf wolten wir unsere einfältige **(S. 678)** Antwordt thun und solten alsden in ihrer aller Beyforderung und Gegenwertigkeit solche Clage und Antwordt eingeschlossen mit unserm Stadtsecret und ihren Petschaften besiegelt und an ein unverdächtig Ministerium oder Consistorium nach Belernunge überschicket werden, damit sie auch einigen Verdacht sich nicht zu befaren, solten sie einen eigenen Boten bekommen, den wolten wir lohnen, und solte derselbige neben dem Unsern dabey sein, wen die Acta überantwortet und ihme wieder zugestellet, würde zu sehen, daß es allenthalben aufrichtig und sonder Verdacht zugienge.

Würde nun alsden erkant, daß wir in Enturlaubunge Burggravii oder in andern Stücken ihrem Fürgeben nach zu viel gethan und strafbar, wolten wir uns alles das, was uns derowegen auferlegt, halten und weisen lassen, also daß man diesfals bey uns keinen ungebürlichen Mangel solte zu befinden haben. Immitler Weile aber solten sie uns mit solchen Uflagen für der Gemeine verdechtig und verhast zu machen sich enthalten und gebürlicher Weisunge so wohl als wir gewertig sein, damit andere Weisunge und Beschwerligkeiten, die sich sonsten leichtlich zutragen könten, möchten verbleiben. Aber diesen Weg haben sie so wenig als unsere vorgewante Entschuldigunge, die doch, Gott lob, diesfals män-**(S. 679)**niglich bewust und kundlich ist, annemen oder bewilligen wollen, sondern alsobald sie wiederum uf die Cantzel kommen, haben sie uns abermals für Verfolger, Abtrünnige, Mammelucken, Tyrannen, ja entlich für die, welche das Bludt Christi mit Füssen treten und denselbigen aus dem Himmel stossen wolten. Item mit andern greulichen, ehrenrührigen Namen ausgeruffen, des sie doch uns und ihr eigen Hertzen anliegen und antichten, auch in Ewigkeit wider uns nicht erweisen sollen noch können.
Als wir auch um Verhütung willen allerhand Ufleufte, Rotterey und Empörunge, weil durch der Predicanten ungebürliche Lügen und Lestergeschrey die Gemüter der Bürgerschaft wider uns heftig erhitzet und verbittert gemacht, ein christlich und erbar Mandat haben anschlagen und publicieren lassen, laut beyliegender Copey, und solches ihnen den Predicanten von der Cantzel der Gemeine abzulesen zugeschicket, hat Lappe dasselbe von der Cantzel nicht lesen wollen, der andere, Lampertus Faustus, Diaconus zu St. Nicolai, hat dasselbige gelesen, und als er innen worden, daß Lappe sich dessen verweigert, hat er des folgenden Tages uf der Cantzel für der gantzen Gemeine einen öffentlichen Widerruf getan, mit Anzeigung, daß er gestriges Tages ein gottloß, unchristlich Mandat gelesen, das der Rath publicieret. Weil es den ihm von Hertzen leid, als **(S. 680)** bitte er, die gantze Kirche wolte ihm solches um Gottes Willen verzeihen und solch gottloß Mandat nicht anfechten lassen. Was das nun für ein Geist sey, der ein solch Mandat, darinnen den Unterthanen ihren schuldigen Gehorsam der Obrigkeit zu leisten, sich für Rotterey und Aufruhrs zu hüten geboten wirdt, darf für unchristlich und gottloß schelten oder sich solches der Gemeine zu verlesen verweigern, lassen wir Euer Gnaden und menniglich erkennen.
Weil wir nun hieraus und andern mehr Ursachen und Umbständen, so viel befunden, daß sie von ihren ungegründten Lestern und Condemniren nicht bedacht abzustehen und unsere Kirche und Gemeine nur ferner zu verwirren und uns bey unsern Unterthanen verdechtig und verhast zu machen, beschlossen; also haben wir ihnen craft mehrgedachter Kirchen Urtheil und Judicia anderer Weiterunge zuvorkommen, ihren Abschiedt gleicher Gestalt geben und ankündigen lassen.
Daß nun Lappe fürwendet, er sey um der reinen Lere willen enturlaubet, das kan er nicht war machen, und do er uns dessen beschuldiget, so redet er abermal die öffentliche Unwarheit, den uns, Gott lob, in diesem Fall das Werck selbst überflüssig entschuldiget. So wird er auch das nicht warmachen können, daß wir ihm das Gezeugnis sollen gegeben haben, daß er in der Lere und Leben allenthalben rechtschaffen und unstreflich befunden.
(S. 681) Den aus vorgetanen Bericht ist das Contrarium zu vernemen. So kan sichß auch zutragen, daß wir vielleicht selbst in Kürtz (geliebts Gott) uf sein Lügen- und Schmehebuch, so er unlengst unter dem Titul einer vermeinten Apologie in unserer Stadt meuchlerischer Weise bey etlichen Bürgern eingeschleift, in Gemüth dieselbigen neben andern ferner unruhig und uns widersetzlich zu machen, einen beständigen Gegenbericht und Antwordt zu thun und solchen nichtigen Ruhm neben andern Stücken ihme gnügsam vorlegen werden. Wol ist es nicht ohne, als er und seine Complices uns bey unsern Inwonern und gantzer Bürgerschaft beschuldiget, daß wir die reine Lere des Evangelii gedechten zu verdrücken, rechtschaffene Lerer umb der Warheit willen zu verjagen und alle

Predigtstüle mit lauter Verfelschern und Corruptelisten zu erfüllen, daß wir solche unwarhaftige Beschuldigunge und daraus erfolgte Verdacht gebürlich abzulenen und zu verantworten, unsern Bürgern haben die Erclerunge und Anzeige thun lassen, daß wir keines weges bey dießer Abschaffung Burggravii die reine Lere der göttlichen Warheit, wie uns fälschlich uferlegt wurde, anzufechten, zu endern oder zu unterdrücken bedacht, sondern vielmehr dieselben (wie bißher geschehen), nach allem unßerm Vermugen **(S. 682)** zu befördern, auch vermittels göttlicher Hülfe und Verleihunge biß an unser Ende selbst dabey zu bleiben und zu verharren entschlossen.
Wofern auch Burggravius sein Ambt im Leren, Straffen und Vermanen nach Ausweisunge der Heiligen göttlichen Schrift gefürt, were man mit ihme wol zufrieden gewesen. Daß er aber mit vielen unwarhaftigen Bezüchtigungen nicht alleine uns, sondern andere hohe Potentaten ohne Grund zu lestern, die gantze Gemeine zu zerrütlen, die vorigen ufgerichteten Verträge und Handlungen zu vernichtigen und einen newen Lermen in unser Stadt anzufahen sich unterstanden, alles zu grosser Beschwerunge der gantzen Stadt und Bürgerschaft, dessen hetten wir nicht können mit ihme einig sein und auch ihm lenger zuzusehen und zu verhengen keines weges gebüren wollen.
Daß nun Lappe hieraus erzwingen will, als hetten wir ihme und seinen Adhaerenten ein Zeugnis ihrer Unschuld in Lere und Leben gegeben, kan ein jeder wol an den Fingern abnemen, mit was Gründen oder Bescheidenheit solchs geschehen. Und ist dies, gnädiger Herr, kürtzlich die Summa der Handlungen, so sich zwischen uns und Lappen sampt den andern Adhaerenten ihrer Enturlaubunge halben zugetragen, welchs wir uf den Noth-**(S. 683)**fall weitleuftiger und eigentlicher auszufüren und mit allerhand Urkunden nottürftiglich zu belegen erbötig, haben Euer Gnaden wir in Eile zu verhalten nicht gewust, und sind Euer Gnaden unsers besten Vermugens jederzeit nachtbarlich zu dienen gantz willig. Datum unter unserm Stadtsecret Montag post Conceptionis Mariae anno 1570.
Der Rath zu Northausen

***

Des Ministerii Clage über ein Buch Collectanea, vom Beruf der Prediger, zu Eißleben getruckt

Gottes Gnade und Friede durch Jesum Christum, unsern einigen Erlöser und Emanuel zuvor. Erbare, achtbare und wolweise, großgütige, gebietende Herrn. Nachdem uns dem Ministerio diese Tage eines ungenanten Meisters Collectanea vom Beruf und Enturlaubung der Prediger, welche zu Eißleben getruckt, zu lesen vorkommen und wir in Verlesung so viel befunden, daß uns unsers Ambts halben gebüre, Euer Ehrwürden wie auch alle unsere Pfarkinder, wes sie sich dargegen zu verhalten, zeitlich zu errinnern und aber die jetzigen Festa nicht uns Raum lassen, von dem Buche nach der Lenge einen Gegenbericht auszufüren. Haben wir doch nicht umgehen sollen, ufs förderlichste Euer Ehrwürden nur etliche wenige Articel uf diesmal zu vermelden, welche Euer **(S. 684)** Ehrwürden weiter zu Gemüth zu füren und was hierin weiter zu thun sein wolle, sich hat zu berathschlagen.
Als 1. so sind dies des Doctor Luthers Worte Tom. 1 Jenensi Edit. 2. fol. 393 b: Das heist ein Schmachbuch, darinnen jemand mit Namen jemand in Sonderheit geschmehet wird an seiner Ehre und der Schreiber seinen Namen nicht anzeiget, wil nicht zu Rechte stehen, fürcht das Licht, wil doch Schaden im Finsternis getan haben, beisset heimlich wie eine vergifte Schlange, als Salomon saget. Darum Euer Ehrwürden gegen diese Worte die Collectanea halten, und weil nicht allein der Meister der Collectaneen, sondern auch der Praefante one Namen sein und dazu die Worte Gobel und Knebel neben andern dergleichen viel nicht unbekant, was Euer Ehrwürden davon zu judiciren und zu ordnen sich beraten mögen.
2. Doctor Luther hat Tom. 6 Jenensi Edit. 1. fol. 342. b. edit. 2 fol. 307 eine kurtze Epistel, welche in diese Collectanea leichtlich hette können gantz gesetzt werden, und hette damit sich selbst und andere

dergleichen allegata ercleret. Aber der R[h]apsodist hat fol. 132 aus der-**(S. 685)**selben Epistel nur diesen kurtzen blossen Beschluß gesetzt: Kunt ihrs sunst (wo es zu thun sein wil) etwan holen und wollet wagen, weil euer Gewissen das gerne haben wolte und gewiß ist, so muget ihrs thun im Namen Gottes.
Wohin nun solche Zerstümlunge, und daß im selbigen gantzen Buche gar nicht gedacht der trewen Vermanung Lutheri in seinem grossen Catechismo in der Auslegung des 8. Gebots: Darum will Gott gewehret haben, daß niemand dem andern übel nachrede, wen ers gleich schuldig ist und dießer wol weiß, viel weniger, so ers nicht weiß und allein von Hörensagen genommen hat. Sprichstu aber: Sol ichß den nicht sagen, wen es die Warheit ist? Responsum: Warum trägstu es nicht für ordentliche Obrigkeit, ja ich kans nicht öffentlich bezeugen, so möchte man vielleicht mir übers Maul faren und übel abweisen. Ey, Lieber, reuchstu den Braten, trawestu nicht für georndten Personen zu stehen und verantworten, so halte auch das Maul. Weistu es aber, so wisse es für dich und nicht für einen **(S. 686)** andern, den wo du es weiter sagest, ob es gleich war ist, so bestehestu doch als ein Lügner, weil du es nicht kanst war machen, thust dazu wie ein Bösewicht, den man sol niemand sein Ehre und Gerüchte nemen, es sey ihm den öffentlich genommen.
Endlich daß auch keine trewe Verwarnunge angehenget, sich für Mißbrauch der angezogenen Sprüche zu hüten, wohin, sagen wir, solches gemeinet, stellen wir Euer Ehrwürden aus voriger Beschreibung eines famoß Libel fleissig und weißlich zu erachten.
3. Doctor Luther Tom. 3 ger. Jenens. Edit. 1. fol. 54 Edit. 2, fol. 47: Ja warum haben sie selbst der Liebe gesparet und wider uns in ihrem Buche so fleissig gehandelt, hinder unßerm Rücken in etliche Lande wider uns geschrieben, uf der Cantzel niemand den die Wittenberger zur Fleischbangk gehauen und uns noch nie angezeiget unsern Irthum p. Dieses und dergleichen Stücke stünden gar wol mit under den Collectaneen von Absetzung der Pfarhern und könten zu Verhütung des Mißbrauchß der andern dienen; aber sie sind ausgelassen, und warum das geschehen, **(S. 687)** kan sich Euer Ehrwürden berichten, wen sie die Praefation, gegen die gesetzten Collectaneen gehalten, erwegen.
Achten derhalben wir zu Verwarnung an Euer Ehrwürden uf diesmal die drey Stücke gnug, mit Erbietung, uf Euer Ehrwürden Erforderung, wen wir mehr Raum und Zeit haben werden, das übrige nach unsern schuldigen und muglichen Diensten ungeseumet auszufüren. Hiemit uns in Euer Ehrwürden Schutz und in des Almechtigen Schirm und Segen Euer Ehrwürden sampt ihrem Regiment, auch die gantze Gemeine und uns befelen, datum den 22. Decembris 70.
Euer Ehrwürden
das gantze Ministerium zu Northausen

***

Extract aus Magistri Christophori Irenaei[364] Brief, so er an Dominum Zacharia Schulmeister zu Northausen geschrieben

Warum Köcher, der nu bey euch ist, seines Ambts entsetzet sey, die Ursache ist clar und offenbar, den er hat nicht wollen verdammen und verwerfen die schädliche, verfürische, irrige und falsche Lere des Victorini Strigelii vom freien Willen und seine Unterschreibung, damit er dieselbe gründliche

[364] **Christoph Irenäus** (1522–um 1595), lutherischer Theologe, geboren in Schweidnitz (Schlesien), studierte in Wittenberg, wurde 1545 Rektor in Bernburg, dann Rektor und Diakon in Aschersleben. 1562 ging er als Pastor nach Eisleben, wurde dann Hofprediger in Weimar und Mansfeld. Als Anhänger des Flacius Illyricus wurde er seines Amtes enthoben und begann ein unstetes Wanderleben. 1580 bekam er Asyl in Österreich.

Lere bewilliget und bestetiget, nicht wollen widerrufen noch für falsch erkennen, dazu kompt auch das, daß er Doctor Majori und den Actis Synodicis nicht unverholen beyfelt und dieselben vertheidiget und die Confutationes **(S. 688)** der durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten von Sachsen p. in etlich schilt und lestert, zu welchem Köchero (ich) Irenaeus in Gegenwertigkeit des Herrn Matthiae Schneideri, der an seine Stadt kommen ist, und andere dabey zu Newhofen habe unter Augen gesaget, was ich vor Mangel an ihm hette und daß ich deshalben mit ihme nicht könne eins sein. Darauf hat er, Koch [*Köcher*], geantwortet, daß er des Victorini Declarationem, den Majorem, die Acta Synodica nicht verwerfen, schelten noch verdammen und die Confutationes der sächsischen Fürsten in allem nicht billigen, auch loben weder wolle noch könne. Den das 8. Gebot erfordere von ihm, daß er kein gefalsch Zeugnis rede. (Ich) Irenaeus sagte aber dawider, daß er in diesen Vieren falsche Zeugnis redete. Den erstlich vertheidigte er declarationem Victorini, die da pelagianisch[365] ist. 2. den er neme uf sich die Verteidigung des Majoris. 3. den er entschuldige und strafe nicht die Acta Synodica. 4. daß er in etlichen Stücken die Confutationes der sächsischen Fürsten, auf keinen gewissen Fundamenten und Gründen bewogen, verwerfe und wüste nicht, was er für ein Vertedigung der Personen auf sich neme, wie er, Köcher, also in seiner Meinung verharrete. Da habe ich ihn in seiner falschen Meinung also lassen bleiben und hingehen und von mir gelassen und wiederhohlte einfeltig, daß ich mit ihm in diesem uneins sey, als ich aber **(S. 689)** fragte, ob er an mihr oder an den, so mihr zugetan weren, Mangel hette, entweder in Lere oder Leben, daß er solches offenbar und unverholen gegenwertig anzeigete, da sagte er, Köcher, gar nichts. Das ist also unser letztes Gesprech zwischen uns gewesen. Solches hab ich euch wollen zu wissen thun. Eilent zur Newstadt bey Orla, den 4. Septembris 1570.

***

Nachdem die Herrn Geistlichen am 22. Januarii 1571 sich vor dem Rath beschweret, daß Eustachius Michel oft gesagt hette und wiederholet: Wir wollen wider euch protestiren, daß euch sol die Sele ausgehen; so hetten solche Drewworte viel hinder sich und hette immittels ihnen im Ministerio Gott Weiber und viel Kinder bescheret, und wen ihnen etwas widerfaren solte ltc.
Senatus Responsum: Tragen ein groß Mißfallen, habens mit beschwerten Gemüth vernommen, hetten sich auch nicht versehen der Unbescheidenheit. Es wollen aber meine Herrn die Sachen den andern Herrn vermelden und mit derer Rath und Bedencken sich darauf dermassen erzeigen, daß man ihr ernstes Mißfallen im Werck und in der That sol befinden.

***

Eodem die bezeuget Magister Köcher coram Senatu[366], daß ihm niemand Raths oder anderßwo verboten, Philip Henckels Kind zu taufen.

***

(S. 690)

---

[365] Benannt nach Pelagius, einem britischen Mönch (Anfang des 5. Jahrhunderts). Die Pelagianer leugneten die Erbsünde und erklärten die natürlichen Anlagen und Kräfte des Menschen, wenn sie nur recht gebraucht würden, für hinreichend zur Seligkeit.
[366] Am selben Tage bezeugte Magister Köcher in Anwesenheit des Rates ...

Conclusum in Senatu[367]: Weil Philip Henckel keine andere Person selbst zu Gevattern zu bitten bedacht, so er der Kintfrawen oder einer ehrlichen Rathsperson, welche wir dazu verordnen würden, an seine Stadt Gevattern zu bitten verstatten. Oder zum andern die Kindfraw sampt andern erlichen Matronen das Kind in die Kirche zur Taufe bringen lassen. 3. Do in ihm dies auch nicht annemlich, solt er unser Stadt und Weichbild mit Weib und Kindt ewiglich reumen. Den solche muthwillige, trotzige Leute, die ohne alle christliche, billiche und erbare Ursachen uns so widerspenstig sein und in unser Gemein nur Weitleuftigkeit, Unruhe und Ergernis anstiften, aber uf keinen christlichen, billichen Weg in der Sachen, die sie ohne das der Erbarkeit nach zu thun schuldig, sich wolten weisen lassen, können wir und wissen nicht in unser Stadt zu lassen.
Immittels ist das Kind zu Sachßwerffen getauft worden.

***

1571: Nachdem Magister Köcher im Rath Mittwoch post Palmarum nicht allein ein Schreiben vom Juncker von Stein, sondern auch ein ander Schreiben von den churfürstlichen Räthen um Dimission dieses Orts produciret, ist in den Herrn Eltesten unanimi voto[368] beschlossen, daß obwohl Magister Köcher eine gelinde Sprache hette, er doch nicht zu **(S. 691)** dimittiren were. Etliche wenig aber haben votieret, daß doch ein Verdacht an seiner Lere von fremden Orten einkommen, liessen aber es bey den meisten Stimmen bleiben. Aber Bürgermeister Kuchens Votum ist diese: Wo man die Vermerung der Besoldung nemen wolte? Die Kirche vermöge es nicht. Er sey gewohn, daß er aufs Rathause gelaufen und haben Geld gesucht. Jost Ernst Votum: Ich habe in eine Vocation nicht gewilliget, was nun begegnet, das were eine Strafe.

***

Confessio Ministerii Northusani de doctrina hactenus inter sese controversa, iussu Magistratus instituta[369]

Nachdem Ein Ehrbarer wolweiser Rath an das Ministerium gesonnen, ihnen von etlichen Articuln, so streitig, ihre kurtze Confessio und Bericht zu thun, als protestiret das gantze Ministerium 1. daß sie alle ihre Lere und Predigten, wie bißhero geschehen, auch also forthin richten wollen, zu vordrist nach der Heiligen göttlichen Schrift, den Büchern des Alten und Neuen Testaments und folgendß, nach den drey Haupt Symbolis, Apostolico Nyceno und Athanasiano, nach der Augßburgischen Confession und Apologia, nach Doctoris Martini Lutheri Catechismo, Schmalcaldischen Articuln und andern dieses teuren Mannes Gottes und Propheten teutsches Landes Büchern, in seinen **(S. 692)** Tomis verfast, auch nach den Locis Communibus Doctoris Philippi, welchen Lutherus selbst in praefatione Tomi I Latini dieß herliche Zeugnis gibt: Inter libros methodicos Loci Communes

[367] Beschlossen im Rat.
[368] Einstimmig.
[369] Bekenntnis des Nordhäuser Ministeriums von der bis heute in ihm umstrittenen Lehre, auf Befehl des Magistrats beschlossen.

Philippi excellunt, quibus Theologus et Episcopus pulchre et abunde formari potest, ut sit potens in sermone doctrinae pietatis.[370]
Was nun folgend die streitigen Artikeln anlanget, haben Ein Ehrbarer wolweiser Rath des Ministerii Meinung und Bekentnis aus folgenden Bericht sich zu erkunden und mugen unpartheische Leute und Kirchen Judicia hierüber leiden.

Der 1. Artikel vom göttlichem Gesetze:

Das Gesetze der 10 Geboth hat Gott selbst gegeben, und ist die hohe, ewige Lere, die da anzeigt, was Gott von dem Menschen haben wil, wie er sein und was er thun und lassen sol, und fordert einen gantzen, volkommenen Gehorsam, innerlich und euserlich, wirft auch mit grossem Ernst unter Gottes Zorn alle diejenigen, in welchen der volkommene, hertzliche Gehorsam nicht erfunden wirdt, Deut. 6: Du solt Gott deinen Herrn lieben von gantzen Hertzen; Deut. 23: Verflucht sey jederman, der nicht bleibet in alledem, das geschrieben steht in diesem Buche.
2. Aus dießer Definition oder Beschreibung der 10 Gebot kan ein **(S. 693)** Christ nötigen Unterscheidt mercken unter Gottes Gesetze und unter Menschen Gesetzen und Geboten.
3. Menschen Gesetze gehen allein uf den eußerlichen Gehorsam und werden nach Gelegenheit der Zeit und anderer Umbstände oftmals geendert oder wol gar ufgehoben und abgeschafft.
4. Dargegen bleibet Gottes Gesetz ewig und fordert zugleich beide eußerlichen und innerlichen Gehorsam, daß wir Gott lieben sollen von gantzen Hertzen, von gantzer Selen, von gantzem Gemüthe und allen Kräften und den nechsten als uns selbst.
5. Warum aber der liebe Gott sein Gesetze gegeben, solches leren uns nachfolgende Sprüche. 1. Tim. 1: Dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten, Ungehorsamen, den Gottlosen und Sündern, den Unheiligen und Ungeistlichen, den Vatermördern und Muttermördern, den Todschlägern, den Hurern, den Knabenschendern, den Menschendieben, den Lügnern, den Meineydigen p. Röm. 3: Durch das Gesetze kompt Erkentnis der Sünden. Ezech. 20: In meinen Geboten solt ihr wandeln. Item Röm. 3: Durch den Glauben richten wir das Gesetz auf.
6. Den diese Sprüche reden de causa finali[371] , wozu das Gesetze diene, was sein Brauch sey und warum Gott es dem menschlichen Geschlecht gegeben habe, und zeiget austrücklich an, daß drey Gebrauch des göttlichen Gesetzes sey: 1. fasset die euserliche Zucht **(S. 694)** und zwinget die rohen, ungeschlachten Menschen, daß sie erbarlich leben müssen. Der ander füret den Menschen in das Erkentnis seiner Sünde und schrecket die Gewissen. Der 3. ist gerichtet uf die Gleubigen und Newgebornen, denen zeiget er an, welche gute Wercke Gott wolle von ihnen getan haben.
7. So unterschiedlich redet die Heilige Schrift vom Gesetze Gottes. Ist derowegen ein grober Irthum und grewlich Sünde, daß etliche den 3. Gebrauch des Gesetzes verwerfen und nicht nach, sondern ohne Gottes Gebot leben wollen.

Der 2. Articul, von des Menschen Gerechtigkeit, so für Gott gilt

1. Nachdem Adam und Eva, unsere ersten Eltern, aus listigen Betrug und Verfürunge des leidigen Teufels Gottes Gebot übertreten, haben sie sich durch solche Mißhandelung und Übertretung an Gott, ihren Schöpfer, so hart versündiget, daß sie und alle ihre Nachcommen nicht allein in zeitliche, sondern auch in ewige Straffe gerathen, darinnen wir allesampt aus unbegreiflichen Zorn Gottes dem

---

[370] Von den methodischen Büchern zeichnen sich die „Loci communes“ Philipps [Melanchthon] aus, durch die der Theologe und Bischof herrlich und reichlich gebildet werden kann, auf dass er mächtig sei in der Rede der Lehre von der Frömmigkeit.
[371] Vom Endzweck.

Teufel übergeben, der Sünden unterworfen und in Banden des Todes ewiglich verstrickt, hetten sein und bleiben müssen, Gen. 2: Welches Tages du von dem Baum des Erkentnis Guts und Böses issest, wirstu des Todes **(S. 695)** sterben. Und Ephes. 2: Wir waren Kinder des Zorns von Natur gleich, wie auch andere.

2. Aber solch elend und erbermlich Wesen des menschlichen Geschlechts hat sich Gott als ein gnädiger Vater jammern lassen und in unser Fleisch gesandt seinen eingebornen Sohn, der uns, die wir so gar erbarmlich verdorben waren, an stadt Gottes Zorns Gottes Hulde und Gnade, an stadt der Sünden die Gerechtigkeit, an stadt der Gewalt des Teufels die Gabe des Heiligen Geistes, an stadt der Hellen und Verdamnis den Himmel und das ewige Leben und Seligkeit hat erworben, Joh. 3: Also hat Gott die Welt ltc. Und Gal. 4: Da die Zeit erfüllet war, sandte Gott seinen Sohn ltc.

3. Ist demnach die Gerechtigkeit, die für Gott gilt und darum wir arme, verdamte Sünder Gott gefallen, des Herrn Christi Leiden und Gehorsam, welcher uns aus Gnaden, ohne alle unsere Verdienst und Würdigkeit, wird zugerechnet. Röm. 5: Gleich wie durch eines Menschen Ungehorsam viel Sünder worden sind, also werden auch durch eines Gehorsams viel gerechten. p.

4. Den das Heilige Evangelium weisset uns nur zu dem Herrn Christum, welcher der einige Mitler ist zwischen Gott und den Menschen und leret clärlich, daß dieses Mitlers gantzer Gehorsam von seiner Menschwerdung an biß zur Auferstehung die hohe, ware Gerechtigkeit sey, die Gott gefalle und des Verdienst darum unser Gott unsere Sünde vergibt und uns also annimbt, daß er uns um seines lieben Sohns willen die Gerechtigkeit zu-**(S. 696)**rechnet. Johan. 5: Suchet in der Schrift, den ihr meinet, ihr habt das ewige Leben darinnen, und sie ist, die von mir zeuget, und ihr wollet nicht zu mir kommen, daß ihr das Leben haben möchtet. Act. 10: Von diesem zeugen alle Propheten ltc. Johan. 1: Siehe das ist Gottes Lamb, das ltc.

5. Es muß aber diese des Sons Gottes erworbene Gerechtigkeit mit Glauben gefasset und ergrieffen werden; den der Glaube ist die gewisse Zuversicht und das veste, warhafftige Vertrawen uf den Sohn Gottes, dadurch wir seine Gerechtigkeit geniessen und theilhaftig werden. Genes. 15: Abraham glaubte dem Herrn, und das rechnete er ihm zur Gerechtigkeit. Habac. 2: Der Gerechte lebet seines Glaubens. Röm. 3: Ich sage aber von solcher Gerechtigkeit für Gott, die da kömpt durch den Glauben an Jesum Christ, zu allen und auf alle, die da glauben.

6. Nicht leren wir, daß der Glaub als ein bloß Werck oder seiner Würdigkeit halben uns gerecht mache, sondern daß diese Rede: Durch den Glauben werden wir gerecht, müssen correlative verstanden werden, nemlich daß Christus, der uns gerecht mache, durch den Glauben wird ergrieffen.

7. Dieses ist die Summe unser Lere von der seligmachenden Gerechtigkeit des Menschen. Und weil die genommen ist aus der Heiligen Schrift **(S. 697)**, Augßburgischen Confession, auch übereinstimmet mit den Büchern Lutheri und aller reinen Lerern, verwerfen wir alles, was ihr zuwider oder zu entgegen ist, als die schrecklichen Irthumen der Papisten, Jesuiter und aller andern Werckheiligen, wie die Namen haben mögen. Wir verwerfen auch die Propositionem von der Nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit, dieweil sie wider obgesatzte Lere vom Verdienst und Ursachen der Seligkeit verstanden werden.

Der dritte Articul von guten Wercken

1. Gute Wercke sind allein dieses, die Gott der Herr in das Gesetz der 10 Geboth gefasset und die er uns uferleget und zu thun befolen hat. Ezech. 20: Nach meinen Geboten sollet ihr wandeln, und Deut. 12: Alles, was ich euch gebiete, das sollet ihr halten, daß ihr darnach thut, ihr sollet nichts dazuthun noch davonthun.

2. Den Gottes ernster und unwandelbarer Wille ist es, daß beide, der Glaube und die Wercke, durch sein Wort regieret werden. Esai. 8: Wen sie zu euch sagen, ihr müsset die Warsager und Zeichendeuter fragen, so sprecht: Sol nicht ein Volck seinen Gott fragen? oder sol man die Todten für die Lebendigen fragen? Ja, nach dem Gesetz und Zeugnis, werden sie das nicht sagen, so werden sie die Morgenröthe nicht haben.
3. Darum wie das Evangelium regieret den Glauben in deme, daß es **(S. 698)** die gnädige Verheissung von Vergebung der Sünden verkündiget, uf welches sich der Glaube unbeweglich gründet: Also regieret auch die guthen Wercke das Gesetz, in deme, daß es anzeiget, weiset und vorschreibet, welche Wercke Gott von den Gleubigen wolte getan haben, wie geschrieben stehet im 119. Psalm: Wie hab ich dein Gesetz so lieb, täglich rede ich davon. Du machest mich mit deinen Geboten weiser, den meine Feinde sind, den es ist ewiglich mein Schatz. Item ich neige mein Hertz zu thun nach deinen Rechten immer und ewiglich.
4. Es sind aber die guthen Wercke, Früchte des Glaubens, welche der Sohn Gottes selbst in den Hertzen der Gleubigen durch seinen Heiligen Geist anzündet, gebieret und wircket. Johan. 15: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben, wer in mihr bleibet und ich in ihm, der bringet viel Früchte, denn ohne mich könnet ihr nichts thuen. p. Und vom Heiligen Geiste sagt der Apostel Paulus zu den Galatern 3 und spricht: Die Verheissung des Heiligen Geistes empfahen wir durch den Glauben.
5. Darbey auch dieses ist zu mercken, daß gleichwol die guten Wercke in diesem Leben wegen der übrigen Sünden, so noch in unserm Fleische wonet, schwach, unrein und unvolkommen bleiben, und können derhalben nicht Verdienst sein der Gerechtigkeit oder Selig-**(S. 699)**keit, welche uns allein der Sohn Gottes durch den Gang zum Vater hat verdienet, wie geschrieben stehet im 115. Psalm: Nicht uns, Herr, nicht uns, sondern deinem Namen gieb Ehre.
6. Und wiewol die Heilige Schrift an vielen Orten austrücklich meldet, daß die guten Wercke Gott hertzlich wolgefallen, auch von ihm als nötig erfordert werden. So sollen sie doch darum keines weges in die Rechtfertigung gemenget werden. Röm. 3: Nicht aus den Wercken, auf daß sich niemand rühme. Tit. 3: Nicht umb der Wercke willen der Gerechtigkeit, die wir getan hatten, sondern nach seiner Barmhertzigkeit macht er uns selig p.
7. Den daß die Wercke Gott gefallen, geschicht nicht von wegen eigener Würdigkeit, sondern weil die Person aus Gnaden, durch den Glauben Vergebung der Sünden hat und Gott versönet ist, lest ihm auch folgendß der liebe Gott des Glaubens Wercke in dem Bekehrten behäglich sein und wohlgefallen um Christi willen. Röm.14: Das Reich Gottes ist nicht Essen und Trincken, sondern Gerechtigkeit, Friede und Frewde in dem Heiligen Geiste, wer darinnen Christo dienet, der ist Gott gefällig. Hebr. 13: So last uns nun opfern durch ihn das Lobopfer Gott alzeit, das ist die Frucht der Lippen, die seinen Namen bekennen, wohl zu thun und mitzutheilen, vergesset nicht; den solch Opfer gefallen Gott wohl. **(S. 700)**
8. Also werden auch die guthen Wercke nothwendig erfordert nicht, daß wir durch dieselben bey Gott Gnade erlangen könten, sondern sie sind nötig umb vieler anderer Ursachen willen, derer wir uf diesmal nur etliche ufs kürtzeste anziehen und vermelden wollen. 1. daß Gott sie geboten. 2. daß wir schuldig sein, dem Willen und Befehl Gottes zu gehorsamen. 3. daß uns Christus darum erlöset hat, daß wir der Sünden todt und der Gerechtigkeit leben sollen. 4. daß der Glaube nicht anderß den durch die Wercke kan erkant oder ercläret werden. 5. daß wir Gott in der Heiligen Taufe zugesaget und mit einem teuren Eyde becräftiget haben, uns anch seinem Willen gehorsamlich zu verhalten. 6. daß durch die Sünde wider das Gewissen der Heilige Geist, Gottes Gnade und Glaube ausgetrieben werden. 7. daß der Mensch Gott dem Herrn nicht gefellet, welcher in Sünden wider sein Gewissen

lebet. 8. und zum letzten, daß die Heilige Schrift uns fürbildet das Exempel des Herrn Jesus Christus, dardurch wir allenthalben zu guten Wercken vermanet werden.
9. Mehr wollen wir jetzo von guten Wercken nicht handeln, sondern referiren uns uf Gottes Wort und auf die Augßburgische **(S. 701)** Confession und Apologia, darinnen dießer Artikel wider die Papisten, Enthusiasten[372] , Wiederteufer, Antinomer und dergleichen Schwermer gar herlich gegründet und ausgeführet ist worden.

Der IV. Articel vom freien Willen nach dem Fall
1. In diesem Artikel muß eigentlicher Unterschied gehalten werden zwischen euserlicher weltlicher Gerechtigkeit und warhaftiger christlicher Frömmigkeit.
2. Den in euserlichen Wercken hat der Mensch aus eigener Craft einen freien Willen, dieselbe zu thun oder zu lassen, durchß Gesetze und Straffe getrieben. Derhalben er auch vermag weltliche Frömmigkeit zu thun, aus eigener Craft von Gott dazu gegeben und erhalten, den zu den Philippern 3 nennet es Paulus eine Gerechtigkeit des Fleisches, oder der Mensch aus eigener Craft thut.
3. Es fordert auch Gott solche euserliche oder weltliche Gerechtigkeit von jederman und hat nicht Gefallen an einem heidnischen Leben, sondern straffet auch hart mit allerley weltlichen Plagen und ewiger Pein solch wüstes Wesen, wie geschrieben stehet Galat. 3: Das Gesetz ist gemacht, eußerliche Übertretung zu wehren. Und 1. Timot. 1: Den Gerechten ist kein Gesetze gegeben, sondern den Ungerechten und Ungehorsamen, den Gottlosen und Sündern.
4. Doch wird diese Freiheit von unserer eigenen Schwachheit und durch den Teufel verhindert, und wen der Mensch durch Gott **(S. 702)** nicht wird beschützet und regieret, so treibet ihn der Teufel zu Sünden, daß er auch euserliche Frömmigkeit nicht helt. Gen. 6: Das Tichten und Trachten des menschlichen Hertzens ist böse von Jugend auf. Joh. 13: Und der Satan fuhr in Judam.
5. Aber in geistlichen innerlichen Sachen hat der Mensch keinen freien Willen, daß er aus eigener Craft könte das Hertz reinigen und göttliche Gaben wircken, als warhaftige Rewe über die Sünde, warhaftige und nicht erdichtete Furcht Gottes, warhaftigen Glauben, hertzliche Liebe, Keuschheit, nicht rachgierig sein, warhaftige Getuld, sehnliches Bitten, nicht geitzig sein, sondern Gott muß solche Gaben in uns wircken, wie geschrieben stehet 1. Cor. 2: Der natürliche Mensch vernimmet nichts vom Geist Gottes. 1. Cor. 12: Niemand kan Christum einen Herrn heissen, ohne durch den Heiligen Geist.
6. Gott wircket aber seine Gaben in uns durch sein Wort, welches wir hören, und durch die Gnade des Heiligen Geistes, der dardurch gegeben wirdt, annehmen, denselben folgen und glauben sollen, und sollen nicht muthwillig dem Heiligen Geiste widerstreben. Röm. 10: Der Glaub kompt aus dem Gehör Gottes Worts. Johan. 6: Wer es höret vom Vater und lernets, der kompt zu mihr. Psalm 95: Heute so ihr seine Stimme höret, so verstocket euer Hertz nicht, wie zu Meriba geschach, wie zu Massa in der Wüsten. Lutherus in der Kirchen Postil über die Epist. am 8. Sontag Trinitat.: **(S. 703)** Solches alles lehret und weiset ihm der Heilige Geist, so er das Wort höret und annimpt und nicht selbst muthwillig dem Geist widerstrebet.
7. Dieses ist uf diesmal unser kurtz Bekentnis von diesem Artikel, welches wir auch uf Erforderung weiter zu erclären erbötig; und verwerfen darneben als falsche Lehre, was dawider an einem Theil

---

[372] Enthusiasten, von griechisch ένθεος = gottbegeistert. Enthusiasten heißen daher Sekten, die im schwärmerischen Gefühlstaumel den Boden, auf dem die sittlichen Aufgaben des Christentums zu lösen sind, unter den Füßen verlieren. Als Antinomer wurden die Anhänger des Johannes Agricola bezeichnet, der den sog. antinomistischen Streit mit Luther und Melanchthon auslöste.

von den Manicheern[373] und Enthusiasten und am andern Theil von den Pelagianern geleret wird, und insonderheit, quod peccatum sit substantia, und quod conversio fiat per modum coactionis.[374] Und diese Opinion: Der Mensch sey nicht allein des Worts Gottes aus übergelassenen Cräften seines Verstandes und Willens euserlicher und fleischlicher Weise fehig, sondern könne es etlicher massen aus denselben Cräften geistlich fassen, verstehen, glauben, annehmen und fehig werden.

Der V. Articel vom hochwürdigen Sacrament des Altars

1. Was das hochwürdige Sacrament des Altars sey und was darinnen ausgetheilet werde, kan aus der Einsetzung gründlich und eigendlich verstanden werden.
2. Den der Herr Christus nimbt das Brodt, dancket, brichts und gibts seinen Jüngern und spricht: Nemet hin, esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wirdt. Desgleichen sagt er auch von **(S. 704)** dem gesegneten Kelche: Nemet hin und trincket alle darauß. Dießer Kelch ist das Newe Testament in meinem Blute, das für euch vergossen wird zur Vergebung der Sünden.
3. Daher wir unwidersprechlich glauben und bekennen, daß im hochwürdigen Sacrament des Altars mit dem Brodt der ware Leib und mit dem Wein das rosinfarbe Bludt unsers Heilandes und Erlösers, des Herrn Jesus Christi, den Würdigen und Unwürdigen warhaftig gereichet und ausgetheilet wird.
4. Ist derohalben das heilige, hochwürdige Sacrament des Altars der ware Leib und Bludt unsers Herrn Jesu Christi unter dem Brodt und Wein uns Christen zu essen und zu trincken von Christo selbst eingesetzet, wie das gleichfals unser lieber Catechismus von Wort zu Wort leret.
5. Vom Brauch aber dieses hochwürdigen Sacraments redet der Herr in der Einsetzung ferner also: Für euch gegeben und vergossen zur Vergebung der Sünden, solches thut, so oft ihrs thut, zu meinem Gedechtnis. Damit der Sohn Gottes ausdrücklich anzeigt, daß er dies Sacrament darum geordnet und eingesetzt habe, daß wir sein dabey gedencken sollen. **(S. 705)**
6. Wer nun das Sacrament wirdiglich empfahen wil, der muß sich nach diesem Befehl richten. Item er muß wissen, daß wir des Herrn Christi gedencken, erstlich wen wir unsere Sünde erkennen und darüber hertzliche Rewe und Leid haben in dem, wen wir betrachten, daß der Zorn Gottes wider die Sünde so groß sey, daß der durch kein ander Opfer den allein durch den Todt seines eingebornen Sohns hat können versünet werden. 2. Wen wir glauben, daß er für unsere Sünde habe am Stamme des Creutzes bezalet und gnug getan und nun zur Sterckung unsers Glaubens uns in diesem Sacrament seinen Leib zu essen und sein Blut zu trincken eingesetzet habe. 3. Wen wir ihm für solche unaussprechliche Wohlthat mit Mund und Hertz ohn Unterlaß dancken. 4. Wen wir unsern Nechsten lieben, für den Christus so wol als für uns gestorben ist, der auch durch heilsame Niessung dieses hochwürdigen Sacraments mit uns ein Leib und Kuche ist worden.
7. Bey dießer Bekentnis vom hochwürdigen Sacrament des Altars setzen wir nun auch zum Beschluß, daß wir alle falsche Lere verwerfen, alles, was dawider von der Substanz oder Wesen und vom Brauch dieses Heiligen Abendmals an einem Theil von den Papisten und am andern Theil von den Sacramentirern[375] also viel-**(S. 706)**fältig geleret wird und gehalten, daß es alhier zu lange wie auch unsers Erachtens von unnöthen zu erzehlen. Und bitten den Vater aller Gnaden und Barmhertzigkeit,

---

[373] Manichäer = Anhänger des Manes, eine im 4. und 5. Jahrhundert besonders im Orient verbreitete Religionspartei, die aber von der christlichen Kirche verfolgt und unterdrückt wurde.
[374] Dass die Sünde des Menschen Wesen selbst sei ..., dass die Bekehrung durch das Maß der Eintreibung geschieht.
[375] Sakramentierer = im Reformationszeitalter lutherische Bezeichnung derjenigen Gegner, welche die wahre und wesentliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl in Abrede stellten.

er wolle uns bey gesunder, heilsamer Lere und rechten, reinen Verstande und Brauche der Heiligen Sacrament väterlich erhalten und unserer armen Kirchen heilsamen Fried beständiglich verleihen, Amen.
M. Jacobus Syboldus, Pastor ad S. Blasium,
M. Georgius Köcherus P. S. Nicolai,
M. Casparus Thelamonius Pastor St. Petri,
M. Johan. Pflugius P. in monte Virginis,
Johannes Noricus Past. ad Sanctum Jacobum,
Thomas Cramerus Past. Ecclesiae in Veteri Suburbio,
M. Volckmarus Munderus Minister verbi Dei St. B. u. Nicolai,
Johannes Rindfras minister D. Blasii,
Martinus Hartkese, Diaconus D. Petri.

***

M. Antonius Ottho ad consulem Hansen Willen, ob generum suum Hänckeln[376]

Gnade und Friede in Christo unserm Heiland. Erbarer, wolweiser, günstiger Herr Bürgermeister, ich zweifle nicht, Euer Ehrwürden haben behalten, wie ich im nechsten Jahrmarkt zu Northausen mit Euer Ehrwürden meines Töchtermanns Philip Hanckeln seines Hauses und Cramleins halber geredt, **(S. 707)** biß er verkaufen möchte oder doch Ein Ehrbarer Rath das Hauß umb ein Geld zu sich neme, solte er bald weichen und aus der Stadt ziehen ltc., auch was mit Euer Ehrwürden von der andern Herrn wegen für eine Antwort geben haben, daruf hette ich gehofft als ein alter, armer Diener Christi, solt mein Tochterman mit Frieden geschieden sein, wen er verkauft hette. Wil dies aber, wie ich höre, nu gar nicht sein, Euer Ehrwürden wolle sich meiner flehlichen Bitte errinnern und helfen, daß er zu Bürgen Henden geben werde, so wil ich hinfort seinethalben gar nichts mehr von Euer Ehrwürden und Einen Ehrbaren Rath bitten noch jemand beschwerlich sein, meiner armen, verstossenen, betrübten Kinder halber, Gott wird uns auch erneren. Ich habe gehofft, Ein Ehrbarer Rath würde meine langwierige, schwere Dienste über 16 Jar sich haben bewegen lassen, sich über die Meinen zu erbarmen, so wil es uns Gott dorthin sparen, Amen. Euer Ehrwürden wolle gedencken, wie ich oft und sonderlich nechst mit Euer Ehrwürden hievon geredt habe, daß ich mich noch alles Guths zu euch versehe. Damit Gott in Christo befohlen; aus Budtstedt, Sonntag post Michaelis 1571.
Euer Ehrwürden williger Antonius Otho ltc.
Dem erbarn und wolweisen Hansen Wille[377], Bürgermeister zu Northausen, meinem großgütigen Herrn und Patron

***

(S. 708)

31. Martii 1572: Magister Köcher claget nomine confratrum[378] über geringe Besoldung

Gottes Gnade durch Jesum Christum, unsern einigen und waren Erlöser, sampt meinem Gebeth und gehorsamen Diensten zuvor. Eure achtbare und wolweise, großgütige, gebietende Herrn, nachdem ich verschienen Jares 5. Aprilis neben einer Supplication Schrift meinen lieben Mitbrüder in Christo, der andern Herrn des Ministerii alhier, auch meine besonderer unterthäniger Bitte wegen ihres Ansuchen

[376] Wegen seines Schwiegersohnes.
[377] Hans Wille bedeutet Johann Wilde, Bürgermeister seit 1571, vermutlich 1581 verstorben.
[378] Im Namen der Mitbrüder.

umb nötige Besserung ihrer Besoldung mit eingelegt und an Eure Achtbaren Ehrwürden fürbringen lassen, als habe ich zwar bißher verhofft, es solte der Wege nicht betürfen, dieselbe mehrmalen zu repetieren und darin mein brüderlich Mitleiden über meines Diaconi und der andern klägliches Anliegen und trewlich Errinnerung von Abwendung desjenigen, so sonsten unserm Ministerio unheilsam und demnach Euer Achtbaren Ehrwürden und der gantzen Stadt (ob es wol viel nicht wollen in der Zeit erkennen) gewißlich hochschädlich fürfallen möchte, zu Gemüthe zu füren. Nun aber die Sachen bald in eines gantzen Jars Frist verzogen und seumig verlengert und die würdigen meine Mitbrüder betranget, ehe sie in andere Wege, was ihre Notturft erfordert, vornemen, an Euer Achtbare Ehrwürden ihre erste und folgende Supplicationen noch einmahl zu repetiren. Als habe ich in Ansehen, daß etliche ihre hoch anliegende Noth und **(S. 709)** die Betrachtung der Unbarmhertzigkeit die Thränen ausgetrungen nicht unterlassen sollen, durch diese hiemit eingelegte meine Handschrift Euer Achtbaren Ehrwürden meines vorigen Schreibens zu errinnern, daneben unterthänig und höchstes Fleisses bittende, Euer Achtbaren Ehrwürden wollen zu solchen, wiewol unangenehmen, doch aber hochverursachten ernsten Schreiben nicht mehr Noth machen oder Gelegenheit geben, sondern die grosse und allein in diesem Stücke wohl fürstehende und verdiente Strafe und göttliche Rache gebürlich durch angezeigete Mittel abzuwenden sich christlich, unseumig berathen und entschliesen und dieses Handels halben die Ruhe in mühseligen ihren Regiment und unserm Ministerio aufs erste befördern. Wird solches Gott der Almechtige, der es der Obrigkeit auferlegt, väterlich betonen, und ich bins ltc. datum 31. Martii anno 72.
Euer Achtbaren Ehrwürden williger M. Georgius Köcherus P. Nicolai.

***

Vide Kirchen Tomo pag. 586 der Geistlichen Supplicatio zu dem erstenmal um Verbesserung der Besoldung.

***

31. Martii 1572: Des Ministerii abermalige, jedoch empflindliche Supplicatio um Verbesserung des Salarii

Gottes Gnade durch Christum, Amen. Erbare, achtbare und wohlweise Herrn, es gibt uns unser guth Gewissen Zeugnis, daß so lang wir nach Abschaffung der grewlich Ergernis, welche lange Jar sich alhier beide in Lere und Leben enthalten, im Ministerio Jesu Christi beisammen gewe-**(S. 710)**sen, wir uns dieser unserer befohlenen Kirchspielen mit höchsten Ernst, Fleiß und Trewen, vermuge unsers Ambts, fürnemlich angenommen, denen Gottes Wort nach Ausweisung göttlicher Schrift, Augßburgischen Confession, Schmalkaldischen Articeln und Symbolis Apostolico, Nicaeno und Athanasiano, auch Catechismo und Schriften Lutheri, wie wir eins Theils auch von den ehrwürdigen und in Gott seligen Herrn Magister Joh. Spangenbergio, Herrn Laurentio Süssen von Jugend auf beide in der Schul und Kirchen alhier empfangen, gelernet und auch nach Verleihung göttlicher Gnaden zu verharren gedencken, rein und lauter geleret und bey ihnen gepflantzet haben, die Gegenlere mit Bescheidenheit, nicht mit Lesterunge deren Leute, die wir falscher Lere nicht mit Warheit bezichtigen können, abgelehnet. Und weil etliche Articel unserer christlichen Lere und Religion in Streit gezogen sind, haben wir davon auf Euer Ehrwürden Erforderung unsere öffentliche Confession bey Euer Ehrwürden eingelegt und hetten leiden können, und noch, daß die von unparteyischen Leuten gerichtet und geurteilet würden. Demnach sind wir auch ferner bedacht,

unsere uns vertraute Kirchen mit reinem Gottes Wort und Ausspendung der heiligen und hochwürdigen Sacramenten nach Einsetzung des Herrn Jesus Christi, wie **(S. 711)** wir dieses für Gott und seiner rechten und waren Kirchen verantworten wollen, in christlicher Einigkeit zu versorgen.
Dieweil aber bißhero nun fast zwey Jar lang mit etlichen aus dem Ministerio keine gewisse Besoldung entschlossen und sie sich auch auf die vorigen und alten nicht haben bestellen lassen, die andern aber in diesen geschwinden Zeiten auch mit ihren Besoldungen, dabey sie bißhero (doch alles um dießer armen Kirchen willen) nicht wenig zugesetzt und eingebüsset haben, nicht können hinkommen, darum wir geursacht, solches an Euer Ehrwürden gelangen zu lassen. Und wissen sich Euer Ehrwürden zu berichten unsere vielfältigen Supplicationen, die wir nunmehr ein gantzes Jar lang, wie das Datum der 1. Supplication ausweiset, aus hochtringender Noth, unsere Stipendia anlangent, haben fürbringen müssen. Darinnen haben wir Euer Ehrwürden ihres tragenden Ambts Esaia 49 errinnert, welche vermöge desselbigen Textes nicht allein heist und ist, daß christliche Obrigkeit uf ihre Unterthanen allein sehe und die (wie es billich und recht ist) versorge, sondern sie sollen auch auf die Diener des Worts sehen, denen die Hand reichen und versorgen. Darumb haben wir auch weiter Euer Ehrwürden vermeldet die grewliche Strafe und Zorn Gottes, so denen, die dies Stücklein ihres Ambts vergessen, lessig und seumig sein, des Herrn Hauß zu bauen, der Ihren aber vergessen sie nicht, durch den Propheten **(S. 712)** Haggeum[379] c. 1. gedreuet wirdt. Darüber auch vermeldet, wie hiervon einmals ein Endurthel des Menschengeschlechts, da doch sonst aller Menschen Hertzen offenbaret sein werden, der ewige Sohn Gottes werde Relation thun, dafür warlich die, so jetzund so mutig das Heilige Ministerium verachten und das gerne aushungern wollen, nicht allein erblassen, sondern auch verstummen und entlich mit gebundenen Händen und Füssen werden in das höllische Fewer geworfen werden, Matth. 25.
Und letzlich haben wir Euer Ehrwürden von sich gegebene Brive und Siegel errinnert; was wir aber mit solchen unsern vielfältigen Anhalten neben auch unser mündlichen Werbung ausgerichtet, ist am Tage. Den ob man uns viel Vertröstungen gegeben, Zusagungen getan, ja auch entlich ufs Pappier bracht, wie man das Heilige Ministerium unterhalten wolle, so wil man doch solches alles wieder in Vergeß stellen und wissen nicht, mit was Ruhm und Ehren retractiren; ja, sagen etliche, es habens zwei Männer getrieben, darum wollen wirs nicht halten. Ey nein, liebe Herrn, uf unserm Blate stehet geschrieben: Der Pfarher und Schuldiener gebesserte Besoldunge belangende, ist uf vorgehende Berathschlagunge, Bewilligung und Volwort aller Bürgermeister den Herrn im Regiment befohlen und beschlossen am Tage Johan. Evangelistae am Mittage auf dem Weinkeller, in Bey-**(S. 713)**sein Hans Willen, Jacob Eilhardten, Hans Hoffman, Hans Badra, Georg Wenden, Hans Bachman, Doctor Nicolaus Luder, Licentiat Georg Wilden anno 1572: Und ist Doctor Nicolaus Ludern, dem Licentiaten und Hansen Bachman befohlen, folgenden Freitag in der Pfarr Nicolai nach gehaltener Predigt dem Ministerio anzuzeigen. Item die vermachte Besoldung sol dis Quartale Reminiscere[380] angehen et reliqua. Siehe, ist und sind nun alle Bürgermeister in zwey Personen geschmoltzen. Diesen Abschied nun aller Bürgermeister retractiren und umstossen und nicht halten wird löblich zu hören sein, wen es an andere Leute gelangen wirdt. Zu dem hat man es angefangen mit der Pfar Nicolai, welches wir loben. Daß aber nun wir andere wie Lazarus für des Reichen Thür liegen und für

---

[379] Der Prophet Haggai trat in hohem Alter in Jerusalem auf (520 v. Chr.), um den gesunkenen Eifer für den Tempelbau neu zu wecken. Vgl. seinen Aufruf zum Tempelbau.
[380] Das Quartale Reminiscere war ein im Geschäftsleben häufig gebrauchter Termin. Es bedeutet das Vierteljahr vom Sonntag Reminiscere bis Trinitatis, ca. Ende Februar bis Ende Mai. Es folgten die Quartale Trinitatis, Crucis und Luciae.

uns Augen und Ohren zuhelt, gefellet uns nicht, ist auch nicht lobenswerth. Über das, wen wir unsere Supplicationes fürbringen, legt man sie nunmehr zu Winckel, lest unsere Collegas und Fratres stehen, und ihnen die Sporen übertrieffen, gibt ihnen weder uns weder Bescheid noch Antwort.
Lieben Herrn, wen ein Edelman einen Stalbuben ausschicket und würde ihm der also verhönet, was würde er wol gedencken? Was meinet ihr den, daß unser Herr und Heiland Christus Jesus werde gedencken, wen man ihm seine Posten und Legaten also ehret? **(S. 714)** Es möchte aber nun wol jemand sich wundern und fragen, wie es doch zugehe und woher solche Verkleinerung und Verachtung des Ministerii Jesu Christi komme? Das wollen wir Euer Ehrwürden sagen, wie wol sie es selbst wissen. Sie kompt daher, daß Euer Ehrwürden auf der Corinther Pferde gesessen sein, davon St. Paulus schreibet 1. Cor. 3, das eine wolte paulisch, der andere apostolisch, der 3. petrisch, der 4. cephisch sein, also gehet es hie auch. Einer gehet zur Kirchen, der andere nicht. Einer braucht die hochwürdigen Sacramente, der andere veracht sie, und sind nun alhier Gottes Wort hören und Sacramenta gebrauchen Adiaphora worden, stehet einem jeden in seinem Wilkör und Willen. Darüber ist einer burggrävisch, der ander antonisch, der 3. fabritisch, der 4. leppisch, der 5. flaccianisch ltc. und billich.
Haltet nun vest, sie habens gar wohl um diese Stadt verdienet. Aber es ist leider (Gott erbarms) am Tage, was sie alhier gebauet haben, mit Verdammung des 3. Brauchs des Gesetzes. Item mit Einschaubung der hochschädlichen Proposition: Peccatum est substantia: id est Die Sünde ist des Menschen Wesen selbst, Leib, Seel und Hertz, welche unsern gantzen Leib und Hertz unsers Catechismi umstosset, und ist erstlich von Illyrico in der weimarischen Disputation, assidente Antonio Otthone[381], uf den Platz bracht und alhier und anderßwo angebetet, geleret und gepredigt und durch öffentliche Propositiones, so Euer Ehrwürden noch bey sich liegend haben, ausgesprenget und **(S. 715)** auch in vieler Menschen Hertz alhier gestecket worden. Was sie noch täglich mit Einschaubung heimlicher Meuchelschreiben dießer Kirchen Schaden thun, müssen wir an seinen Ort stellen. Dies aber können wir nicht verschweigen, wie wir warhaftig von ihren eigenen Adhaerenten berichtet, daß Antonius, do er im nechsten Herbstmarckte alhier gewesen, wider den claren, ausgetrückten Befehl unsers Herrn Jesus Christi und unser trewlichß Anhalten sie abgemanet, sich vom heiligen und hochwürdigen Sacrament abzuhalten oder zu ihm gen Budtstedt zu kommen und aldo die heiligen Sacramenta zu gebrauchen. Wie christlich und ehrlich er hierinnen gehandelt, geben wir denen, so noch offene Augen und Hertzen haben, zu erkennen und zu richten, und wir wollens auch zu seiner Zeit und an seinen Ort nicht vergessen.
Darüber kommen uns für alte, verlebte Leute und wohl Rathsfreunde, die da sagen: Sie haben das Sacrament daruf genommen, daß ihre vorige Lerer rechte und reine Lerer gewesen, darum können sie es nun nicht nemen; heist das recht und reine vom hochwürdigen Sacrament gelehret und die Leute unterrichtet, das erbarme Gott. Werden aber Euer Ehrwürden also in die Lenge auf zwey oder drey Haufen reiten, so wirdß dermaleins gehen nach dem Urtheil des Oratoris Salustii, der da saget: Concordia res parvae crescunt, discordia magnae dilabuntur[382] ltc., wie die tägliche Erfarung bezeuget und der Sohn Gottes selbst hievon geprediget Luc. 11. Dies alles ungeacht, reibt man uns die Ohren mit denselben Verjagten und **(S .716)** Vertriebenen, als hetten sie dießer Stadt nichts gekostet noch gestanden, wie sich dieselben haben behelfen können, unangesehen daß wir Clagens einbracht haben, dazu haben wir begehret, begehrens auch noch, man wolle Zeit gegen Zeit, Leute

[381] Unter Beistand von Antonius Otho.
[382] Des Redners (besser: Historikers) Sallust: Durch Eintracht wächst das Kleine, durch Zwietracht zerfällt das Größte (aus „Bellum Jugurthinum“ 10).

gegen Leute halten, man wolle erwegen die geschwinden Zeiten und wie man sich gegen jene verhalten und wie man sich gegen uns verhalte, aber hie wil niemand hören. Und warum hat man sie nicht behalten und uns eins Theils mit Liebe und Friede in unsern ruhigen Örtern gelassen, da wir mit Weib und unsern armen Kindern mit dem täglichen Brodte sind versorget gewesen, da man uns auch nicht die Bissen ins Maul gezehlet, wie uns leider, welches wir Gott clagen, hie begegnet. Den da müssen wir allerley hören, daß man sich vernemen lest, wie ihm Schuster, Schneider und andere arme Leute thun müssen. Responsum: Alle andere Hantierer können täglich mehr verdienen, können und mögen, was ihre Arbeit ihres Gefallens schätzen und achten, dagegen müssen wir an bedingeter Besoldungen uns gnügen lassen, wie aber solche Reden unchristlich und wider das Ministerium Jesus Christi zu dessen Verkleinerung, Verachtung, Hohn und Spott herfür bracht worden, also werden sie auch zu seiner Zeit ohne Zweifel schwerlich für Gott müssen verantwortet werden, aber hie haben wir Gewissen wie ein Scheunthor. **(S. 717)** Darüber kompt uns auch zu Ohren, wie man uns mit Übermachten und geheuften grossen Unwarheiten angibt und austrägt, und sol einer im sitzenden Rathe oder in den Eltesten sich hören lassen, daß unser Viere aus dem Ministerio sollen uff eine Zeche 16 Stübchen Weins ausgesoffen haben. Ist uns auch unverholen, daß Euer Ehrwürden eines Theils sich dessen uf dem Weinkeller bey dem Schencken, seinem Weibe und Gesindlein erkundigt und solches in der Warheit nicht befunden.

Wiewol wir nun wissen, daß uf eine solche grobe, unverschämbte Lügen und Unwarheit keine Antwort gehöret, doch sagen wir, würde er sich frey öffentlich hiezu bekennen, wie wir den bitten, man wolte uns solchen unverschembten Lügner offenbaren, wollen wir sehen, daß wir solche Lügen ihm in sein lesterlichs Lügenmaul wieder stossen mugen; bleibt er aber zurücke, so wollen wir ihn für Gottes Augen und Gericht citieret haben, do er nicht sol aussen bleiben noch appellieren, da sol er uns Antwort geben, wie ohne Zweifel die Schriftgelehrten und Phariseer, Eltesten und Rath der Juden, die gleichen Process mit unserm Haupt und Herrn Jesus Christus gehalten, werden daselbst antworten müssen, unangesehen, daß sie auch albereit für Tito und Vespasiano haben müssen für Gericht stehen. Weiter hat man uns zwar auch lange uf-**(S. 718)**gehalten mit den ausstehenden Clostergütern, ungeacht, daß wir gnügsam haben vermelt, daß uns unverholen, daß man ohne dieselben, lange Weile her, bey 1000 und 100 an Gelde, item an Äckern und Wiesen, so viel eingenommen, ist auch noch so viel an Äckern, Lande und järlichen Einkommen vorhanden, daß man das Ministerium wol unterhalten könte. Und wohin wil man sonst solche Clostergüter mit guten Gewissen wenden? Ja wir achtens schier dafür, daß sie Steine, so man järlich von Kirchen und Clöstern ein- und abreist, und an Brücken, Wegen und Stegen verbauet, sollen dem Ministerio Unterhalt geben, doch were noch zu wüntschen, daß sie doch ein jeder uf sein Gewissen hinrisse ohne Schaden und Nachtheil des Ministerii.

Aber also drehet man es, daß davon wir solten unterhalten werden, das braucht man uns zum Nachtheil und Schaden, wie clar für Augen, daß dem Pfarhern im Altendorfe begegnet, dem man oder seinen Antecessoren ein Stücklein Gartens gegeben, daraus jetzgedachter Pfarher zwar mit seinen Händen die Steine und anderß geglaubet, dieses mit Mist zugericht, daß ers zu seiner Küchen gebrauchen möchte, dem nimbt man übers Haupt wieder beschut die mit Steinen p. Wo stehet aber dieses, liebe Herrn, geschrieben? Wir wissen uns wol zu besinnen, daß geschrieben stehet im **(S. 719)** Rechte: Quod semel est dicatum Deo, ad prophanos usus reducendum, autem transferendum non esse.[383]

[383] Was einmal Gott gewidmet ist, darf nicht in profanen Gebrauch zurückgeführt oder übertragen werden.

Zu solchem Fürhaben können und wollen wir nicht schweigen, und hievon mögen Euer Ehrwürden lesen den Propheten deutsches Landes Lutherum im 5. jenens. deutsch. Tom. fol. 202, facie b und im 3. deutsch. wittenberg. Tom. fol. 257, do er clagt und sagt: Warum, uf unser Seiten ist der Adel so frech und Stoltz, als wüste er nicht, ob er uf dem Haupte gehen wolte, und der Baur so mutwillig und aufgeblehet, als were er Herr über alle Herren, und beide, Adel und Baur zusammen, nicht allein Gott verachten, sondern auch rauben und stelen dem Evangelio, das sie nicht dazugegeben, sondern zugeben schuldig sein, daß ich besorge, wir versuchen Gott zu hoch und werden ihme keine Ruhe lassen mit Reitzen und Erzürnen, auch Erbittern, biß daß er muß ein Wetter über uns gehen lassen. Haec B. Lutherus, und ist deutsch gnug geprediget.

Letzlich haben wir Euer Ehrwürden gnügsam auch aus Gottes Wort berichtet, daß da dießer Vorrath gar nicht were, daß dennoch Euer Ehrwürden schuldig weren und sein Ministerium zu unterhalten. Aber so sol man Gott, der uns in der angenemen Zeit erhöret und am Tage des Heils geholfen, dencken Esai. 49, 2. Corinth. 6. Demnach so können wir auch nicht mehr noch lenger zu guthe halten, wir wolten den gar crudeles et ’ásophoi[384] sein gegen unsere armen Weibern und Kindlein, **(S. 720)** denen wir bei solcher Besoldunge (daruf wir auch eines Theils nicht angenommen noch uns haben bestellen lassen, auch zum Theil, wen wir sie verdienet, nicht bekommen können, den da entbeut man uns zu, wir werden nicht Hungers sterben, wir haben keine Noth, und dergleichen hönische und spöttische Worte, welchs wir Gott clagen müssen) ihre arme Partecken, so Gott ihnen sonst bescheret hat, mit einbüssen müssen, welchs ihnen den, so unser einer oder mehr Todes halben abgiengen (wie wir alle sterblich) ihnen aber der Stuhl vor die Thür gesetzt würde, schwer fallen würde. Wie wir unlengst nicht one Schmertzen und Threnen von einem unsern geliebten Mitbrüdern im Herrn haben hören cläglich sagen: Wen ihn Gott jetzt abforderte von diesem Leben und Jammerthal, so hetten seine Waißlein nicht 8 Tage das liebe Brodt. Ob aber solches die Welt nicht höret noch hören will, so höret es doch Gott wol.

Darum wie wir uns in der letzten Supplication, so dem abgehenden Regiment übergeben, ercläret haben, daß wir diese unsere Sachen, damit wir mit guten Gewissen hirin faren möchten, an ein christlich Consistorium gelangen zu lassen bedacht weren, da uns erlernen und berichten lassen, ob nicht Euer Ehrwürden ihre vielfältigen und nunmehr ufs Papier gebrachte Zusagungen neben ihren gegeben Sigil und **(S. 721)** Briefen zu halten schuldig sein. Item dieweil Clostergüter vorhanden sein und der gnug, ob man nicht davon das Ministerium unterhalten soll? Ob man nicht dem Ministerio davon järliche Rechnunge zu thun schuldig sey? Daß sie gleichwol vom Rechten und Mißbrauch Wissenschaft hetten? Und letzlich, wen man ja meinet, die Closter- und Kirchengüter gehören schlechthin in die Rappause, wer was krieget, der hat was, darum man auch dem Ministerio gethane Zusagunge zu halten nicht vermeinet, ob wir mit guten Gewissen unsere Vocationes und Condiciones verlassen können, doch mit Erlegung unser beweißlichen Schäden. Und ob wir wol mit diesem letzten Stücklein etliche fröliche Leute machen würden, den sie würden meinen, sie sessen albereit wieder in Ägypten bey ihren Lauch, Zwiebeln und Knoblauch, zweifelt uns gar nicht, dieselbe ihre Frewde würde sich in Kürtz wenden und müssen verbüsset werden und würde uns unser lieber Gott wol zu versorgen wissen, unser Pella ist die almechtige und gewaltige Hand Gottes. Euseb. lib. 3, c. 5.

Darum dießer Sachen einmal abzuhelfen sind wir nochmals entschlossen, so bald unsere Literas vocationis et confirmationis[385], item unsere Supplicationes und bißher ein gantzes ergangene

[384] Grausam und töricht.
[385] Berufungs- und Bestätigungsschreiben.

Actiones (den wir wollen nichts heimlicher Weise für die Hand nemen, die Acta sollen zeugen) abschreiben und zusammen **(S. 722)** bringen können, die sollen, wie vorgemelt, an ein christlich Consistorium oder uf den Rath an Churfürsten zu Sachsen Durchleuchtigkeit zu übersenden und um eine christliche und geistliche Commission nach Gelegenheit und Notturft untersuchen aufs allerunterthänigste anzusuchen und zu bitten, wollen auch nicht zweifeln, es werde seine churfürstliche Durchlaucht als dieser Stadt Schutzherr, wie vor dießer Zeit geschehen, nochmals sich dieser armen, zerrissenen und betrübten Kirchen (daran wir uns befliessen zu verbinden und zu heilen; darum wir auch die Personalia hindangesetzt, die Realia aber an die Hand genommen und die in aller Stille in unsern Predigten getrieben) nochmals erbarmen und deren und des Herrn Jesu Christi Ministerium nicht verlassen, damit unsere Gewissen auch mögen einmal ledig und frey werden.
Diesen Weg schlagen wir nicht darum für (wie es uns ohne Zweifel von unsern Mißgönnern wird gedeutet und gedehnet werden), daß wir Euer Ehrwürden wolten betrawen oder zwingen, sondern unsere hohe Noth, die niemandß wil zu Hertzen gehen, weiset uns diese Wege und vielmehr unser Gewissen, daß wil auch einmal gefreiet sein. Und letzlich ligt hieran all eurer Kirchen Wolfart unangesehen, daß es viel nicht achten, nicht glauben, nicht verstehen noch zu Gemüthe ziehen wollen. Darum wollen **(S. 723)** wir uns auch zu Euer Ehrwürden versehen, sie werden uns hierinnen nicht verdencken oder es uns anderß auslegen und deuten, den es von uns gemeinet. Dies alles haben wir Euer Ehrwürden als deren Diener am Wort zu Errinnerung ihres Ambts und Vermeidung schwerer Sünden nicht sollen noch wollen verhalten, mit angehengter Bitte, Euer Ehrwürden wollen sich vorigen Regimentern und gegebenen Consens nicht widersetzig, verdächtig und parteisch machen; thun die in den Schutz des Almechtigen befehlen, der gebe Euer Ehrwürden mediante verbo et sancto suo spiritu mentem sanam in corpore sano[386] , Amen.
Datum den 31. Martii 1572.
Euer Ehrwürden werter Diener am Wort Gottes
das gantze Ministerium alhier

***

10. Maii: Claus Umbher Schreiben an Magister Johan Pflug Pfarher ufm Frawenberge

Ehrwürdiger Herr, nachdem ich in gründliche Erfarung kommen, als daß ich die Sacramenta verachten solte, welche ich den vor einen grossen Schatz halte, dieweil eure Lere mit Er Oßwald nicht übereintrifft und sonderlich mit dem Catechismo Lutheri; den uns unser Seelsorger Ehr Oßwald trewlich befolen hat, kan ich das Nachtmal Christi von euch zur Zeit nicht empfahen und bitte von euch einen kurtzen Bericht, wie ich von euch die hochwürdigen Sacramente empfahen sol. 1. am nechsten Newen Jarstage habt ihr geleret vom Sacrament; das erste Stück des Evangelii, das sie nicht anderß sind den eine **(S. 724)** Zusammenhaltung der Christen. Do den Lutherus viel anderß davon schreibet, da er spricht: Es ist der ware Leib und Bludt unter dem Brodt und Wein von Christo ltc.
2. habt ihr hirnach am Sonntag Oculi angezeigt auf der Cantzel, ihr wollet keinem die Sacramenta bringen, wen er sich ½ oder ¼ Jar davon blieben ist, und solchs ins Werck gestellet, wilches ich den verstehe, daß ihr wollet ein Gesetz daraus machen und die Leute dazu zwingen, do den Lutherus vermanet in seiner Vorrede: Nun ist die Frage, welcher Mensch zu dem hochwürdigen Sacrament gehet, in 6 oder 4 Wochen, und sich seines Lebens nicht bessert, die in Sünden fortfaren, in Haß und Zorn, und wo sie können ihren Nechsten beleidigen und mit Liste seine Narunge an sich bringen, ihm

[386] Durch ein mäßigendes Wort und seinen Heiligen Geist einen gesunden Verstand in einem gesunden Körper.

Unwillen bey der Obrigkeit machen und was nun mehr ist, ob dieselben Vergebunge ihrer Sünde empfahen. Den Christus saget, für euch gegeben und vergessen zu Vergebung eurer Sünde.
3. Auf Dienstag post Oculi habt ihr geleret in der Leiche geprediget, es sey kein Gefar, wen einer krancket und nicht bekomet, ob er gleich sterbe, welches den also geschehen ist, daß ich es dahin achte, wens also solte zugehen, daß keine Vergebung im Sacrament sey, und halte diese eure Meinung vor eine zwinglische Art.[387]
Solches und mehr habe ich nicht allein von euch gehöret, sondern viel fromme Christen, und ein Bekümmernis gemacht, darüber **(S. 725)** ich bin Hofnung, ihr werdet mihr einen bessern Bericht zustellen, wie ihr den oftmal gesaget, was Mangel auch eure Lere hat, sol zu euch kommen ltc.
Claus Umbher, Bürger zu Northausen

***

Der alte Baltzer Crafft schicket am 1. Maii 1572 an Magister Köchern ein sonderlich Schreiben; die Überschrift lautet: Dem wohlgelarten Magister Georgio Köcher in der Pfarr St. Nicolai in Northausen. Gnade und Fried in Christo Jesu, unserm einigen und allein Erlöser sey mit allen gottgeliebten, betrübten und geplagten Christen. Wiederum Zorn und Ungnade komme über alle gottlose Verächter, Verfolger und Spötter Gottes Worts und seiner betrübten Kirchen, darunter ihr, Magister Köcher, nicht der geringste einer seit, Gott der Herr bekehre euch oder wehre euch, Amen.
Ihr thut, wie der Satan und alle Ketzer und falsche Lerer pflegen, die auch die Heilige Schrift verhumpeln und verstümpeln, ihren Irthum damit zu schmücken und zu beschönen. Ihr, Magister Köcher, meinet, ihr predigt schlecht, Gersten und Enten, die müssen wohl fressen, was ihr ihnen fürwerft, Schlangen und Frösche. Item und sage noch jetzt wie zu demmal und zu demmahl wie jetzt, so lange ihr mir die offterwehnte vermeinte Antwordt nicht zustellet, so lange solt ihr (Nb: wie der nechst gegebenen Abscheid und sein selbst Verwilligung) der man bleiben, dafür ich euch beschuldiget habe. **(S. 726)** Item: Was haben den unser Mückenfeiger und Camelverschlucker, wie sie Christus nennet, und Sewlerer, wie sie Doctor Luther teuft, für Ursach, daß sie diese Lehre (die Sünde versamme nicht) verlestern. Daß sie aber mit grossen Hopfstecken vol falscher Lere schwanger gehen und täglich geberen: Item daß sie grosse, dicke, knotechtige Quadrate, unbehauene Balcken in ihren Hertzen und Gewissen tragen und beide, Gottes und der Menschen, spotten, daß muß niemand sehen, hören, viel weniger sagen. ltc. Diese Schrift habe ich, Baltzer Crafft der Elter, mit wolbedachten Rath meines Gewissens und guter, gesunder Vernunft geschrieben, dazu ich mich mit Hand und Mund bekenne und wil nicht allein die für den Menschen, sondern auch für dem Richterstuhl Christi also bekant sein. Actum und volendet 1. Maii 1572.

***

Eiusdem delirium de vera Dei agnitione, quam negat esse petendam ex lege et Evangelio[388]
Der gebietende Gott, welcher Gesetz und Gebot heist, ist auch nach dem Fall Adae in aller Menschen Hertzen bekant blieben, und ist das Gesetz in aller Menschen Hertz geschrieben, Gott sol man fürchten, für einen Herrn, Rächer und Richter halten, der den Frommen wil alles Guts thun und die Bösen straffen. Und an den Gott haben nicht dörfen glauben, den ein jeder hat ihn täglich gefület, die Frommen mit gut That und die Bösen mit der Strafe, **(S. 727)** wie den die Exempel des Alten

[387] Anspielung auf **Ulrich Zwingli** (1484–1531), der neben Calvin die reformierte Kirche begründete.
[388] Desselben (B. Crafft) Schwärmerei von der wahren Erkenntnis Gottes, die leugnet, dass sie aus dem Gesetz und dem Evangelium erlangt werden kann.

Testaments das reichlich zeugen und zeichen. Es hat auch kein Patriarcha, kein Prophet, auch Moses selber nicht an den Gott gegleubet, wie er sich im Gesetz offenbaret hat. Sondern alle, die da selig worden, haben an den Gott gegleubet, der der Schlangen hat sollen den Kopf zu treten, und alle Propheten haben gewiesen in die Krippen gen Bethlehem, da sey der rechte Gott anzutreffen und sonst nirgendß.

***

Diese des Crafften Schwärmerey hat Magister Köcher widerlegt von Puncten zu Puncten, und weil Ein Ehrbarer hochweiser Rath etliche deputieret, sie zu vergleichen verordnet, so ist nach vielen Disputat des Magister Köchers Resolution gewesen, daß er sich jetzo in diesen zweien Stücken als einen waren, bußfertigen Sünder beweise:
1. daß er zusage, er wolle hinfort mich und meinen Diaconum vor seine ihm von Gott durch Mittel der Obrigkeit und Eltesten der Kirchen verorndten Seelsorger erkennen und daruf von uns und nicht zur Lesterung und Verachtung unsers Ministerii bey Fremden Predigt hören und die Sacramenta empfahen und also dem bessern Exempel der Herrn Verorndten und andern christlichen Gliedmassen der Kirchen Nicolai folgen.
2. da er ja vermeinet, Ursachen zu haben, uns zu beschuldigen, daß er es thue für unser ordentliche Obrigkeit, da wir unser Verantwortung daruf thun können und daß er, ehe durch die Obrigkeit hierin ein endlich Urtheil ergehet, uns und unser Ministerium **(S. 728)** nicht meide, nach der Lere Herrn Lutheri in dem 5. Tomo germ. fol. 361, wie oben in der Notation vom Titel angezogen. Oder da er nicht getrauet mit seinen Bezüchtigungen für ordentlichen Richtern zu bestehen, wie sichß aber erfunden, daß er auch sein Maul halte und nicht fortfare, uns bößlich zu beschuldigen und zu diffamiren, wie ihn solches ernstlich der grosse Catechismus Doctoris Lutheri in der Auslegung des 8. Gebots leret.
Haben ihn derhalben die Herrn Verorndten, daß er solches zu tun und damit seine ware Busse und Bekerung zu erweisen schuldig sey, mit Ernst zu weisen, zu ermanen und durch Vermeldung, wie grosse Gefar ihm daruf stehe, anzuhalten. Dazu ich, Magister Köcher, dem Balthasar Crafft, daß ers erkenne und folge, von Gott dem Almechtigen wüntsche, mit Bedingunge, da diese ernstliche Admonition die gehoffte Frucht nicht wird erlangen, daß ich meine Unschuld wider ihn weiter zu retten wil eingedenck sein und unser christlichen Obrigkeit in meiner Confirmation mir versprochenen Schutzes mich gebührlich habe zu trösten, actum 17. Decembris 1572.
Vor Peter Hecht den 28. Decembris, als derselbe hatte in der Kirchen Nicolai für sich bitten lassen, hat Magister Köcher den Kirchner gesandt, ihm anzuzeigen: Dieweil er unsere Dienste in der Vor-**(S. 729)**bitte gebraucht und aber bißher auch zum Sacrament des Altars nicht gegangen sey, solt er wissen, daß, wer den Dienst derselbigen veracht, auch nicht wert sey, einiger Vorbitte zu geniessen.

***

Andres Michel wendet vor in Gegenwart des gantzen Ministerii, warum er von den jetzigen Geistlichen das Sacrament nicht empfahen könne? Erstlich, daß er seine vorige Prediger Antonium Ottonem, Fabritium, Burggravium und alle die andere für reine, trewe und christliche Lerer halte und alle die für unrechte Prediger, so sie nicht für reine Lerer halten, biß sie es anderß uf sie erweise. 2. daß sie der Declaration Victorini unterschrieben und darum enturlaubet weren.

***

Wilhelm Beyer, des Kindes Vater, hat diese unverschembte Wort für dem Herrn Magister in Gegenwart Magistri Munderi und Magistri Pflugii und auch Ehrn Rindfraß Diaconi ausgeredt, da er ihn besprochen des Gevattern halben: Das Kind were sein. Item er hette ihn darum nicht besprochen, do ers gemacht hette.

***

Dergleichen Personen haben sich geweigert, für das Consistorium zu kommen und zu erscheinen: Andreß Michel, Henrich Busch, Hans Greve, Peter Steuber, Wilhelm Newschild, Hans Riedel, Hans Stubigen oder Sander. ltc.

***

Balthasar Crafft wird von Einem Ehrbaren Rath betrawet, sich anderß bey seinen Vorgesetzten zu erclären oder gewertig zu sein eines Schimpfß.
(S. 730) 1. daß in Baltzer Craffts Sachen angehöret werde, was die verorndten Consistoriales bey ihm zu seiner Besserung erlanget oder nicht, und denselben Handel ein richtig Ende gemacht werde, dahero den Ergernis, so sonst, wo mans also hangen liesse, daraus erfolgen möchte, gesteuret werde, und das sonderlich. Ich, der Pfarher Nicolas, wisse, was ich mich gegen ihm, er lebe oder sterbe, er sey hier oder anderßwo, zu versehen und seinethalben bey andern zu erwarten habe. Summa, daß er uf die letzten zween Puncta meiner Beantwortung ja oder nein sage, wie er solche Erclärunge den Consistorialibus die 17. Decembris anno 1572 zugesagt. Oder do ihn Ein Ehrbarer Rath dahin zu weisen Bedencken hat oder ihn dahin nicht bringen kan, so sol die gantze vorige Action, dieweil sie seiner Leibesschwachheit halben fürgenommen gewesen, hindangesetzt, und sol nun mit ihme, nachdem er wieder starck worden, wie mit andern seinesgleichen bey gesundem Leibe gehandelt werden, nur daß er angelobe, für den verorndten Consistorialibus zu compariren.
2. daß Ein Ehrbarer Rath selbst in ihrem Regiment erwegen wolle, obs zu gemeiner Stadt friedlichen, der Kirchen alhier christlichen und bey den Benachtbarten rühmlichen Zustand gedeien möge, daß zu dem nechst gehaltenen Process, so mit dem Begräbnis Peter Hecht gehalten, gantz stil geschwiegen, nichts dawider aufs künftige **(S. 731)** geordnet und sonderlich derjenige nicht solte zur Rechenschaft seines Singens gefordert werden, der den Gesang: Ach Gott vom Himmel siech darein p. angefangen.
3. daß Ein Ehrbarer Rath eingedenck sein wolle, wie uns vor dießer Zeit in Berathschlagung von Balthasar Craffts Händeln eine Verheissung geschehen, daß Ein Ehrbarer Rath auch das Seine thun wolle, damit denen ausländischen Pastoribus, die unsere verwirrete Pfarkinder unchristlicher Weise zu communiciren sich unterstanden, Einhalt getan werde. Welchs wir uf diesmal auch noch fleissig von Euer Ehrwürden zu bitten verursacht werden, dieweil wir sind der vorgemelten Zeit noch viel mehren, als wir zuvor gewust, mit Schmertzen erfaren haben und unser Pfarkinder einstheils sich hören lassen sollen, sie mögen das Sacrament empfahen, wo sie wollen, im Hause, aufm Felde, hie oder anderßwo, und also fast des Weges hinaus wollen, wie von den Wiederteufern anno 1536 durch die Gelerten zu Wittenberg Tom. 2 germ. Wittenb. fol. 184 geschrieben ist. Über das sagen sie, sondern sich die Wiederteufer von den Kirchen auch an den Orten, da reine christliche Lere ist und da die Mißbreuche und Abgötterey abgetan ist, und richten eigen Ministerium, Kirche und Versammlunge an, welchs auch wider Gottes Befehl ist. Den wo die rechte Lere und nicht

Abgötterey in der Kirche geübet wird, sind alle Menschen schuldig für Gott, daß sie bey dem ordentlichen **(S. 732)** öffentlichen Minsterio bleiben und keine Sonderung anrichten, und wer in solchem Fall Sonderung und newe Ministeria anrichtet, der thut gewißlich wider Gott.
4. weil zu ernster Abschaffung des Ergernis mit den Auslaufen in fremde Kirchen und zu andern dergleichen mehr Stücken der disciplinae Ecclesiasticae nötig sein wil, daß diejenigen, so bißher nach der Regel des Herrn Christi Matth. 18 zum ersten und andernmahl ihres ergerlichen Wesens halben besprochen und admonirt sein, auch noch zum drittenmal sampt etlichen politischen dazu verorndten Personen oder Consistorialibus vicem Ecclesiae gerentibus[389] zur Besserung unterrichtet und vermanet werden. Weil es auch ungelegen, daß mit solcher Admonition verzogen werde, biß man jeden in seiner Kranckheit zu Hause nachgehe. So bitte ich, der Pfarrer Nicolai, Euer Ehrwürden wolle mihr unseumig, wie in Baltzer Crafften Handel newlich geschehen, also auch hinfort auf gemeinen vorstehenden Fall die Consistoriales zuordnen, deren ich bedacht, auf angehörten ihren christlichen Rath mit dießer Gelindigkeit zu gebrauchen, daß ich dieselben Personen auf gelegene Zeit und an bequemen Orte (wie ich mich aus der Herrn Consistorialen Rath werde zu belernen haben) vorbescheide. Und so diejenigen, die sich zuvor so viel haben wissen lassen, daß sie ihre Ursachen gnügsam widerlegt **(S. 733)** erkant oder sonsten Besserung zugesagt, werden darmit sich noch erclären, sollen ihre Ursachen, die sie zuvor zwischen mir und ihnen allein um Unterrichts willen und beichtweise erzehlt, noch nicht gemeldet werden und also zu ihrem guten Glimpf verborgen bleiben. Und sollen sie ermanet werden, daß sie solcher guten Zusage mit Ernst und unseumig nachsetzen oder aber wissen, wo sich mit ihnen angewanten Unterrichts und Vermanungen Zeugen sein müssen, bey ereigenden Todesfall, daß an ihnen nichts unterlassen worden. Und sie also nicht solten zum Sacramenten gezwungen noch ihnen dasselbe zu gebrauchen Zeit gesetzt werden, sondern allein sie selbst oder die Ihren hernach nicht zu clagen haben sollen, als habe man mit ihnen nicht nach der Regel Christi procediret.
Würden aber etliche ihre Ursachen, die sie zuvor vorgewendet, noch justificiren und als unverantwortet gehalten haben, solten dieselben sich nicht zu weigern haben, daß dieselben Ursachen, wie sie zuvor aus ihrem Munde ufgezeichnet, wieder verlesen oder aber von ihnen selbst wieder erzehlet werden sollen und darauf sie die Widerlegung, die wir ihnen zuvor vorgelesen, auch diesmals wieder anhören, in Gegenwart der Consistorialium, welche loco Ecclesiae nicht allein als testes, sondern auch als arbitri und judices[390] sie sollen zu weisen haben, und do sie es alda, wo wir ihnen wünt-**(S. 734)**schen, noch zur Besserung ufnemen, alsden sollen sie ihrer Ursachen halben ungefehret sein und dieselben ihnen zum Unglimpf nicht publicieret werden. Wo aber nicht die gehoffte Besserung zu erhalten, würden die Ursachen und Widerlegung müssen gnügsam verzeichnet und zu Belernung, was mit solchen weiter vorzunemen, auch für andere Richter bracht und im Fall der Noth weiter publicieret werden. Damit aber doch nochmals nicht ein Zwang, das Sacrament zu empfahen, sol gesucht werden, sondern nur allein die Verwarung, daß ich, der Pfarrer und darneben die gantze Kirche die schuldige Admonition nach der Regel des Herrn Christi Matth. 18 nicht unterlassen und an ihrer ergerlichen Verachtung des Sacraments unschuldig bey Gott und allen Christen Menschen bestehen mögen. Auch sollen diesen letzt gleich geachtet werden diejenigen, die halßstarriglich zur christlichen Admonition nicht kommen würden.

---

[389] Wegen Vorstellung der Kirche.
[390] Welche für die Kirche nicht allein als Zeugen, sondern auch als Schiedsrichter und Richter ...

5. dieweil öffentliche scortatio[391] in christlicher Stadt und Regiment so gar nicht zu tulden, daß Doctor Lutherus in commentar. super Genes. c. 19 schreibet: Es sein diejenigen Obrigkeiten für Heiden zu halten, die in ihren Städten publica lupanaria leiden. Und weil sich alhier one Aufhören gar viel scorta und stupratae samlen und einschleifen und ihren offenen Uffenthalt hin und wieder in den etlichen Heußern unter Euer Ehrwürden Regiment ungehindert und mit Beschwerung unsers Ministerii, auch nicht mit geringen Ergernis als in **(S. 735)** publicis lupanaribus zu haben vermeinen. Demnach errinnern wir vermöge unsers Ambts und bitten unterthäniglich, Euer Ehrwürden wolte dies Ergernis abschaffen, die öffentlichen Scorta mit gebührendem Ernst nicht nur aus einer Pfar in die andere, sondern aus ihre Stadt und aus ihrem Gebiete abweisen.[392]
6. und zum letzten, so lest uns unsere Notturft bey so mühseligem unserm Ambte nicht vergessen, Euer Ehrwürden unterthänigst und fleissig zu bitten, Euer Ehrwürden wolle uns der verheissenen Besserung unser Besoldung richtige Erclerung und Anweisung widerfaren lassen, da jeder, wan und wo er das Seine nun verfallen, zu fordern haben sol, Bericht bekomme und dasselbige an verorndten Orte, ehe es an andere Wege angewendet werde, abfordern. Wollen wir solches gegen Euer Ehrwürden und der Kirchen Christi alhier mit unserm Gebeth und trewer möglicher Verrichtunge unserer Dienste zu verschulden jeder Zeit gefliessen sein. Hiemit Euer Ehrwürden zu ihrem Regiment des Allmechtigen Segen und Schutz von Hertzen wüntschende p. p.
Item zu gedencken des Branteweins, so man unter den Predigten in vielen Heusern und dazu uf dem Weinkeller zechen soll p. p.

***

Nachdem Baltzer Crafft wegen seiner Hartnäckigkeit gegen seinen Geistlichen durch den Rathsdiener, die Stadt zu reumen, angekündiget worden, gibt er ein langes Schreiben ein und führet **(S. 736)** unter andern
zu Milderung seiner Strafe, daß er dem Rath und gemeiner Stadt in dem grossen Brande anno 1540, als die Apotheck mit allem abgebrandt und niemand sich aus seinem Hause mit einem Schrit zu wagen wegen der Mordbrenner wagen wollen, er doch nach Leipzig gereiset mit Gefahr Leibes und Lebens und die gehörige Sache in die Apotheck eingekauft und anhero gebracht hette; hette auch 15 gantzer Jare in der Apotheck gedienet; deswegen er unschuldig an den Ort gesetzt worden, do man die hinsetzet, so man uf Räder legt, und jetzo wolte man dem Pfaffen zu Gefallen ihn gar aus der Stadt weisen, da doch Magister Köcher vielen Irthumen und gar der Calvinisterey ergeben. ltc. ltc. vide plurima alia sub dato 7. Septembris 1574.

***

22. Septembris 1574: Doctor Petri Böttichers , des Stifts zu Halberstadt Cantzlers, Schreiben an Licentiat Wilden, wegen seines Schwiegervaters Entsetzung des Rathsstuhls

[391] Scortatio = Hurerei; publica lupanaria = öffentliche Bordelle; scorta = Huren; stuprum = Unzucht, Ehebruch.
[392] Ein Lupanar, damals auch „Haus der gemeinen Frauen“ genannt, hat es offenbar bis zu diesem Zeitpunkt noch in der Reichsstadt Nordhausen gegeben. Diese Äußerung ist kulturgeschichtlich recht interessant, weil sie ungefähr erkennen lässt, wann das damalige Nordhäuser Bordell geschlossen wurde. Vgl. Peter Kuhlbrodt, Frauenhaus, Badstube und sonstige „Hurenwirtschaft“. In: Beiträge zur Heimatkunde aus Stadt und Kreis Nordhausen, Heft 18/1993, S. 12–24.

Mein freundlichen Dienst zuvor. Hochgelarter und Erbar, besonderß günstiger Herr und Schwager, was wir unlengst uff St. Andreßberge wegens Schwiegers halben geredt, dessen werdet ihr ohne Zweifel euch zu errinnern wissen, als ich aber glaublich berichtet werde, daß die Consilia so weit sollen getrieben sein, daß ihr bey den Theologis zu **(S. 737)** Leipzig sollet Rath geholet und alles dahin gespielet werden, daß mein Schwieger herunter soll. So kan ich nicht unterlassen, euch als den vornembsten Rathgeber in dießer Sachen mit freuntlicher Bitte, ihr wollet gleichwohl bedencken, ob die Statuta, darmit die Römischen Keyser und Könige die Stadt Northausen begabt, keinen nachgeben, daß etliche, ja der gantze Rath, den Eligenten vorgreifen und ihnen praescribieren wollen, wen sie wehlen sollen, so viel ich (alle Affection hindangesetzt) judiciren kan, ist es nicht muglich, salvis statutis[393] solche praeiudicialia consilia[394] zu halten und den Eligenten vorzuschlagen, was sie thun sollen, ihr electio[395] sol und muß libera sein, niemand zu Liebe oder Leide, sondern zu der Stadt Bestes gereicht, das wird also geschworen, so aber diese maxima war (wie ungezweifelt), so wollet bedencken, mit was Bestand solche Dinge in praejudicium eligentium[396] fürgenommen werden.
Fürnemlich weil mein Schwieher seiner Geburth eines Bürgermeisters Sohn, seine Mutter eines Bürgermeisters Tochter, er selbst ein aufrichtiger, erbar, untadelhaftiger Man, auch der Vernunft, daß er seinen Standt vertreten kan, auch nunmehr über (wie ich achte) 30 Jar vertreten hat. Ist fast der elteste Rathsherr, hat alle Ämbter mit Ehren und Bestande bedienet, daß er auch kein Kind beleidiget. Ei-**(S. 738)**nem solchen Manne seine ordentliche Wahl zu hindern ist in Warheit hochbedencklich.
Und wen gleich diejenigen, so diese Dinge anstiften wollen, objiciren, daß er in die Wahl des Pfarrers Nicolai nicht bewilligen, auch zu ihme nicht in die Kirchen gehen wolle, gebe ich daruf die Antwort, daß diese eine gentzlich von dem Rathstule besondere Sache sey. Mein Schwäher ist eine Rathsperson, dem stehet frey, in senatu sein Votum uf seine Pflicht und Eyd zu sagen, rathet er wohl und wird ihm gefolget, wol und guth, rathet er übel und seine Meinung wird verworfen, ist es gleich, modo non tumultuatur, non fiat seditiosus senator[397] , sondern sey stille und lasse die majora vota[398] gelten. Das ist von meinem Schwäher geschehen, er hat sein Votum in der Vocation gesagt, der andern nicht gefochten, sondern lassen es gehen, wie annoch und wird es noch wol gehen lassen. Es sein die Römische Catholische (wie es genennet) Religion und Augßburgische Confession im Religionsfrieden begrieffen, zu der Augßburgischen bekennet sich Jobst Ernst, ist mit euch allen in der Religion einig, warum sol er den **(S. 739)** sub praetextu religionis[399] seiner Dignitet entsetzt werden? Ich sage noch: vocatio pastoris und electio senatus nihil habent commune[400] . Darum bitte ich gantz freuntlich, ihr wollet pro vestra autoritate et prudentia[401] die Rathschläge also moderiren, daß die Herren Eligenten ihre vota libera behalten, inhalts der Statuten und der Stadt löblichen Gewohnheiten wehlen. So habe ich keinen Zweifel, sie werden als ehrliebende Leute ihre Pflicht bedencken und meinen Schwäher nicht praeteriren[402], wen sie den ihn die Kühr bringen, so hat der

---

[393] Vorbehaltlich der Statuten.
[394] Voreilige, nachteilige Beschlüsse, auch: Ratssitzungen.
[395] Electio = Wahl, Eligent = Wähler.
[396] Vorurteil, Vorentscheidung der Wähler.
[397] Wenn nicht tumultuiert wird, wird kein aufrührerischer Ratsherr gewählt.
[398] Stimmenmehrheit.
[399] Unter dem Vorwand der Religion.
[400] Die Berufung eines Pfarrers und die Wahl eines Rates haben nichts gemeinsam.
[401] Unter Berufung auf euer Ansehen und eure Klugheit.
[402] Übergehen.

Rath keine Ursache, ihn zu verwerfen, man wolte dan die Affecten lassen guberniren und eine bürgerliche Spaltunge one Noth anrichten.
Dies schreib nicht ich darum, daß ich Lust und Liebe habe, mich in fremde Sachen zu bekümmern, den ich habe mit meiner Herschaft Händel gnügsam und mehr, als ich verrichten kan zu thun, sondern mich dauret meines Vaterlandes, daß der Spaltungen kein Ende, sehe auch gar wol, wo diese Dinge hinnauslaufen werden, wen man dem Unheil nicht beyzeiten vorbauet, wird es ohne beschwerliche Folge nicht abgehen. Zum andern bin ich Jobsten Ernsten also nahe verwant, daß ich mich seiner in einer solchen getraweten vorstehenden no-**(S. 740)**toria injuria[403] billich anneme, weiln, wen es ins Werk gestellet (das ich nicht hoffe) sine infamia[404] nicht abgehet, das trifft meine Kinder, werde also schwerlich können ungeeifert bleiben. Derhalben stehe ich in dem Vertrawen, ihr werdet mich in Unguten nicht verdencken und dahin sehen, daß meine gleich-, rechtmessige Bitte stadtgegeben werde, das wil ich vor eine hohe Gabe und freuntlich Willen auf- und annehmen, es auch hinwieder gerne und willig verdienen, datum Halberstadt, 22. Novembris 1574.
Petrus Bötticher, des Stifts Halberstadt Cantzler, Doctor.
an Lt. Wilden Syndico

***

Sub dato 14. Decembris 1574 schicken Ihr Keyserliche Mayestet Maximilianus II. ein scharf Mandat an den Rath, Jobst Ernsten des Rathstuhl nicht entsetzen solten und solches, wie es lautet, nicht allein auf dessen, sondern auch uf seine ansehnliche Befreundten in grosser Anzahl supplicatione ltc.

***

Erclärung Jobst Ernsten gegen den Pfarhern Magister Köchern

p. p. Ob er wohl, Jobst Ernst der Eltere, anfangß Mittel und Ende des Religionstreits alhier dahin votiret, daß der abgeschafften Prediger ehe und zuvor sie errorum convinciret[405], ihres **(S. 741)** Ambtß nicht entsetzet werden solten, so hat er doch mit der Enturlaubung, dieweil das mehrer darauf gefallen, zufrieden sein müssen, ist auch entschlossen, dawider im geringsten nichts vorzunemen, sondern dasselbe ihr Gemeine angenommene Senatus consultum unverrückt bleiben zu lassen.
Er ist auch vermittels göttlicher Hülfe bedacht, die Predigten zu hören, alleine daß ihme sowol als andern frey und offen stehe, nach Anweisung der göttlichen, prophetischen und apostolischen Schriften von der Lere zu urtheilen, und wen er etwas wider Gott, sein heiliges Wort und die Augßburgische Confession befinde, gebürlicher Weise zu melden, dieweil ihm auch Gott lob wissende, daß der hochwürdigen Sacramenten Craft, Macht und Wirkunge an dem Diener nicht hafte, wil er mit dem Herrn Köchern als Inhabern der Pfarre Nicolai sich zu seiner Gelegenheit christlich unterreden und mit Hören und Empfahung der hochwürdigen Sacramenten als ein Christ umb Gewissens und seiner Selen Seligkeit nicht um dieses und jenes willen erzeigen, alles Gott zu Lob und Ehren. Dan ihme gantz beschwerlich, der gnadenreichen, tröstlichen Gottesgabe lenger zu entberen oder sich von der christlichen Gemeine abzusondern, doch in Abwege dessen vorbeheltlich, daß er in seinem Gewissen unverstrickt bleibe.

---

[403] Offenkundiges Unrecht.
[404] Ohne Schändlichkeit.
[405] Der Irrtümer überführt.

Diese Erclärung ist Gottes Worte, der Augßburgischen Confession, einem christlichen Gewissen **(S. 742)** und Religionfrieden gemäß, darum wil sich Jobst Ernst der Elter versehen, die Herrn werden mit ihme zufrieden sein und in ihn ferner nicht tringen.
Eine andere Erclärung: Jobst Ernst der Elter ercläret sich dahin, daß er uf folgende Masse sich habe begeben, in die Kirche zu gehen, das Wort Gottes hören, auch mit der Zeit die heiligen, hochwürdigen Sacramente zu nemen. 1. wil er wie billich in seinem Gewissen des Glaubens und Confession frey stehen, damit es aber die Meinung nicht habe, daß er mehr in Verdacht möchte geraten, als wolte er was besonders machen, so bekennet er sich zu den heiligen, prophetischen, apostolischen Schriften, zu den Symbolis Apostolorum, Synodi Nicenae und Athanasii, darnach zu der Augßburgischen Confession, der Apologia und Schmalcaldischen Articuln. Dieweil den auch allerhand Corruptelen seithero dem Interim vorgefallen, so bekennet er derowegen sich zu dem Catechismo Lutheri und der Censura der Hertzogen zu Sachsen, die in offenen Truck ausgangen. 2. wil er mit seinen Erscheinen in der Predigt und Helen der Sacramente seine vorige Pfarhern und ihre Lere nicht verdammen oder darin, daß sie enturlaubet, gewilliget haben. Dieweil aber alle 3 Räthe alhier in Northausen und die Gemeine der Pfarrkirchen Nicolai sich die Verenderung gefallen lassen, wil ers **(S. 743)** Gott befelen, damit hinfort zufrieden sein und es dem Pfarhern und denen, die ihn vociret, verantworten lassen; doch mit dem Vorbehalt, wen er werde vom Pfarhern vernemen, daß wider Gott und sein Wort etwas werde geleret werden, daß er ihn dessen gebürlich mit unverweißlicher Bescheidenheit errinnere und bessere Erclärung oder an ordentliche Örter und Einen Ehrbaren Rath alhier Entschiedens erwarten wolle, damit ihm also das omnia probate, quod bonum est tenete[406] möge frey sein und bleiben, wie ihme und einem jeden Christenmenschen das nachgelassen ist. Wen nun der Herr Pfarrer damit kan zufrieden sein, wird er zu seiner guten Gelegenheit als ein Christ sich in der Kirchen einfinden und der Sacramenten, Gott zu Lobe und ihme zur Selenheil und Seligkeit gebrauchen.
(D. Bötticher concepit)

***

1575: Etlicher Geistlicher wider ihre Pfarkinder Schreiben, an alle drey Räthe

Gottes Gnade und Friede in Christo Jesu, unserm einigen Heiland und ewigen Mittlern, Amen. Erbare, achtbare, wolweise, großgünstige Herrn. Euer Ehrwürden tragen zweifelsohne guth Wissen, welcher Gestalt wir hie unterschriebene Pastores und Diener am Worte Gottes verschiener Zeit mit etlichen unsern widerspenstigen Pfarrverwanten, auch uf Unterricht etlicher Bedencken der Ehr- **(S. 744)**würdigen Consistorii zu Leipzig erstlich vor uns alleine, darnach in Beysein etlicher mehr im Ministerio und entlich in Beysein und durch Unterhandlung der dazu verorndten Rathspersonen haben müssen Unterrede halten und uf getanen gründlichen Bericht und Unterricht ihrer ergerlichen Verachtung und Verlesterung unsers Ministerii abzustehen sie vermanet. Item welcher Gestalt entlich es dahin gelanget, daß Euer Ehrwürden an denjenigen, die uf so vielfältige gründliche Unterrichte ohne Besserung verharren, laut des leipzigischen Unterricht gebürliche Execution zu thun von uns ist errinnert worden, welche Errinnerung den zum erstenmal ist geschehen durch ein Schreiben anno 1573 den 6. Novembris und zum andern durch ein Schreiben 1574, 15. Januarii und zum dritten am Freitag post Baptistae 1574 datiret und Mittwoch post Petri et Pauli repetiret.
Wiewol wir aber nichts liebers wolten, den daß wir entweder so vielfältiges Anhalten um die Execution nicht bedurft hetten oder daß doch die etliche Mal davon geschehenen Verheissungen nicht

[406] Prüft alles und haltet fest, was sich als gut erweist.

weren hinterblieben. Als hat es doch des vergangenen Jars um Michaelis besonders mit dem Pastore Nicolai den Zustand gehabt, daß er nicht lenger hat umgehen können, mit Euer Ehrwürden Vorwissen und einer Commendation Schrift des **(S. 745)** Ministerii sich persönlich gegen Leipzig zu verfügen und sich aldar bei den ehrwürdigen und hochachtbaren Herren Commissarien des Consistorii, was uns und ihm in solchem Zustande ferner vorzunemen christlich gebüren wolle, zu erlernen und schriftlichen Unterricht zu bitten, welcher Unterricht entlich dieses Jars den 17. Februarii uns zu freuntlicher Forderung zugeschicket worden, nemlich solches Inhalts, daß daher wir in jetzigen geschwinden fürfallenden Kranckheiten, so für Augen, nötig geachtet, Euer Ehrwürden auch davon zweier Stücke zu berichten, unterthänig und hochfleissiges bittende, sie wolle dieselbe günstiglich und unbeschwerdt von uns vernemen.
Als nemlich für das 1. ist unsere Frage gewest, was bey so langen Verzug der Execution, so Euer Ehrwürden zu thun uf sich genommen, uns im Ministerio christlich gebüren wolle, gegen unsere contumaces und gegen diejenigen, die lengst Besserung zugesagt, aber aus der contumacium scandaloso exemplo[407] ihrer Zusage mit Verachtung der heiligen Sacramenten zuwider handeln, noch uf künftige Zeit uns zu verhalten und besonderlich, wo etliche in insanabili pervicacia[408] sterben würden, wie es mit ihren Begräbnissen solte ex judicio non nostro, sed reverendissimi et clarissimi consistorii[409] beständiglich gehalten werden. **(S. 746)**
Inhalts des leipzigischen Consistorii Unterrichts in Sachen der annoch widersetzlichen Zuhörer
Darauf wir beantwortet: Do unter den Verächtern einer oder mehr ohne einige christliche Bekerung dahin verstürbe, ihm das christliche Begräbnis zu versagen, auch in solcher offenen Halßstarrigkeit vermuge ihrer an uns hiebevor beschehener Erclärung zu andern christlichen Wolthaten der Kirchen nicht zu lassen. Zum andern, nachdem wir im Ministerio in unser Commendation Schrift und unser Collega, der Pastor Nicolai zu Leipzig persönlich pro commoda occasitione propositae quaestionis[410] nicht haben umgehen können, auf Übergebung der Copien derer Schreiben, darin bisher Euer Ehrwürden um die Execution ist ersucht gewesen, darneben auch wie dieselbe verzogen werde zu berichten, als ist uns hierinnen folgender Bericht gegeben, also lautent:
Do in solchem beschwerlichen Fall die weltliche Obrigkeit der Kirchen, welche also erbermlich von den unruhigen öffentlichen Verächtern wird getruckt, nicht wil mit gebürlichem Schutz, Forderung und Hülfe zu springen und den armen Kirchenpersonen mit ernsten Einsehen und Straf wider die ergerliche Verbrecher andern zum Abscheu Handreichung zu thun, so ist eurer Kirchen in solchem Zustande schwerlich Rath zu finden, und wird der weltlichen Obrigkeit bey euch in dem auf solchen Fal vor Gottes Angesicht der-**(S. 747)**massen Hinlässigkeit und vorsetzliche Vertuldung solcher ergerlichen Zunötigung der Verächter übel zu verantworten sein. Damit aber dennoch die Verächter in ihrer Boßheit nicht gar untergehen oder durch der weltlichen Obrigkeit fährliches Gnemhaltung darin nicht mehr gestercket werden, hielten wir es dafür, daß ihr euch, so viel immer muglich, thetet zu der weltlichen Obrigkeit nochmals halten und bey ihnen die Execution wider die boßhaftigen Verächter treiben und fördern. Haec illi.[411]
So viel sind die Worte der zweier Articul, welche wir nötig geachtet, Euer Ehrwürden davon auch Bericht würde. Wir sind auch hierauf erbötig, wo es Euer Ehrwürden ihre Notturft achtet, das

---

[407] Aus dem ärgerlichen Beispiel der Trotzigen.
[408] In unheilbarer Hartnäckigkeit.
[409] Nicht aus unserem, sondern dem Urteil des sehr berühmten und vortrefflichen Konsistoriums.
[410] Bei günstiger Gelegenheit der vorgestellten Frage.
[411] So weit jene.

Original selbst uf Begehr sehen zu lassen. Und ob wir wol bald, als wir den 7. Tag verschienenden Monats Februarii den Unterricht empfangen, auch bedacht gewesen, Euer Ehrwürden dießer Articel Bericht zuzustellen, haben wir doch dagegen erwogen, daß es rathsamer, Euer Ehrwürden hiemit noch so lange zu verschonen, biß wir Gelegenheit hetten, zuvor vor der Gemeine darvon Warnung zu thun, ob dadurch möchte erhalten werden, daß diejenigen (die es betrifft) sich ufs erste dermassen selbst besserten, daß wir Euer Ehrwürden hiemit zu bemühen Umgang haben könten. Nun aber bey der Leiche, welche am Ostermontage vorgefallen, öffentlich zu spüren gewesen, daß durch unsere gethane War-**(S. 748)**nunge zum wenigsten ist erhalten worden und diejenigen, die es billich hetten lassen sollen, das Exempel göttliches Zorns wider geschehenen Unterricht und Warnung haben zum Spot, Schimpf und Hohn gesetzt, als haben wir darauf im Ministerio geachtet, daß unsere euserste Noth sein wolte, Euer Ehrwürden der obgesetzten zweier Articul zu berichten. Übersenden derowegen dieselben, unterthäniges Fleisses bittende, Euer Ehrwürden wolle uns bey dem, das uns im 1. Articul zum christlichen Bericht vorgeschrieben, uns desselben in unserm Ambte zu verhalten in ihren Schutz nemen und uns darin ihrer Confirmation, auch welcher wir uns gentzlich versehen, vertrösten, geniessen lassen. Zum andern, Euer Ehrwürden wolle auch den andern Articul des leipzigischen Judicii in ihrem Rath dermassen erwegen, daß zum wenigsten von Euer Ehrwürden in fürfallenden Ergernis craft ihres Ambts so viel geordnet und angeschafft werde, daß nicht mehr, wie nechst geschehen, die Exempel göttliches Zorns an den verstockten Verächtern (die nicht weniger wider Euer Ehrwürden ihre ordentliche obrigkeitliche Mandata, als wider uns, ihre ordentliche Seelsorger, sich halßstarrig widersetzig verhalten) schimpflich gehalten und verspottet werde. Geschiehet hierine zweifelsohne Gott dem Almechtigen **(S. 749)** zu Ehren, und wir sind es mit unsern pflichtigen Diensten und innigem Gebet zu verschulden gefliessen, datum Freitag nach Ostern, anno 1574. Euer Ehrwürden unterthänigste Diener im Wort Gottes
M. Georgius Köcher, Pastor der Kirchen Nicolai; M. Johan, Pflugius, Pastor ufm Frawenberge; M. Volckmarus Munder, Diaconus der Kirchen Nicolai.

***

Magister Köcher ad Licentiat Wilden Syndicum

Salutem a Deo per Christum. Achtbar und hochgelarter Herr Licentiat, großgütiger Förderer und freuntlicher lieber Gevatter. Euch auch thue ich vermelden, daß ich neben dem Pastore in monte Beatae Mariae Virginis vor dießer Zeit bald nach Ostern dieses 75. Jahrs habe ein Schreiben an die Erbarn Rethe alhier verfertiget und dasselbe durch meinen Diener Johannem dem Herrn Bürgermeister Branderodt zuhanden überantworten lassen ltc., und weil ich keiner Antwordt gewürdiget ltc. bittet er umb Beförderung der sachen ltc. Datum 6. Junii.

***

Thomas Cramer, Pfarher im Altendorf, bittet am 2. Augusti currentis anni um einen Zuschuß zu seines Sohns Thoma erlangten Magisterio zu Jena, nemlich 19 Gulden ltc.

***

(S. 750)

Magister Köcher an die Consistoriales und an die Herren Räthe wider seine unversöhnliche Pfarkinder

Gottes Gnad und Fried p. Erbare, achtbare und wolweise Herrn, günstige Förderer, Euer Würden wissen sich ungezweifelt aus ihren Mittel diejenigen, welche am 3. Septembris bey Verrichtung der Ehesachen versamlet gewesen, noch zu berichten, wie ich uf Gelegenheit, so damals fürgefallen, anbracht, daß etliche meiner Pfarkinder unversönlich in Zorn und Feindschaft widereinander leben und dem christlichen Bericht, so ich ihnen getan (demnach sie nemlich ihre weltliche Hadersachen als Christen könten führen und nichts desto weniger für ihre Privatpersonen dem 5. Geboth gemeß sich verhalten und in christlicher Versönung sich einlassen), zu folgen sich gewegert, darüber ich damals Rath bey den Herrn in Ehe- und andern geistlichen Sachen verorndten Commissarien gesucht habe. Demnach den zur selben Zeit dahin geschlossen worden, daß solche unversöhnliche Personen müsten über den Privatunterricht, so ich ihnen albereit getan, auch noch für die Herrn Commissarien selbst fürgestellet, und müste aldar ihnen untersaget werden, wo sie in solcher Hartnäckigkeit und Unversönung würden fortfaren oder darin ersterben, was daruf Ein Ehrbarer Rath als der Obrigkeit und auch unser der Verordneten in sol-**(S. 751–756** *vacant,* **S.757)**chen Sachen Commissarien gemeiner Verordnung über ihrem Begräbnis und dergleichen, wo sie sonst in stehender Uneinigkeit bey ihrem Leben des Ministerii brauchen wolte, solte gehalten werden, p. p.). Septembris 75.
M. Köcher Pastor.

***

1576: Magistri Antonii Otthen Schreiben an seine Kinder und Freunde in der Pfar St. Nicolai

Gnade und Friede von Gott unserm Vater und dem Herrn Jesus Christus, unserm einigen Heiland, sampt meinem armen Vater Unser, geliebte Kinder und Freunde in Christo, ihr wisset aus Gottes Wordt und den Historien der Kirchen, wie oft die Propheten, Aposteln und der Herr Christus selbst dem Zorn und Grim ihrer Feinde eine Zeitlang entwichen sind und darnach wieder zu den Ihren kommen, ihr Predigtambt zu volfüren. Also sind auch in der Kirchen zur Väter Zeit viel Lerer dem Wüten und Toben der Heiden eine Weile gewichen, als Chrysostomus[412] , Athanasius, Liberius[413] und viel andere mehr. Und zu unser Zeit der grosse Gottesman Doctor Luther, Jonas, Brentius, Morlinus ltc., welche doch alle wieder zu ihren Kirchen mit Danck und Frewden gekeret und aufgenommen sind, so bald sich Gelegenheit zugetragen hat, ja da noch oft der Zorn starck gangen ist, wie Johan. 2 von Christo stehet, daß er spricht zu den Aposteln: Last uns wieder in Judaea ziehen, und **(S. 758)** da ihm die Jünger antworten und sprechen: Meister, jenesmal wolten die Juden dich steinigen, und du wilt wieder ziehen? Spricht der Herr zu ihnen: Sind nicht des Tages 12 Stunde? Als wolte er sagen: Gott kan die Hertzen bald wenden und seinem Worte Raum machen. Also ist desgleichen auch Doctor Luthero on Willen und Wissen seines Churfürsten wieder aus seinem Pathmo[414] gen Wittenberg zu seiner Kirchen gezogen. Nu wisset ihr, lieben Herrn und Kinder in Christo, alle wol, daß ich euer Pfarher über 26 Jar lang eben uf solche Weise von euch ein Zeitlang uf vielfeltiges Bitten der frommen Hertzen und sonderlich Eines Ehrbaren Raths und der Vorsteher St. Nicolai dem gefasten Zorn und Ungnade ltc. entwichen bin mit Magistro Fabritio, da wir uns doch erboten, wen uns unser Ambt bliebe, daß wir durch Gottes Hülfe und Gnade alles bey euch

---

[412] **Chrysostomos**, St. Johannes, Patriarch von Konstantinopel, einer der berühmtesten Kirchenväter und Redner, geboren um 347, gestorben 407.

[413] **Liberius**, Papst (352–366), wurde auf Befehl des Kaisers Konstantin, weil er im arianischen Streit für Athanasius und dessen Lehre Partei ergriff, nach Thrakien verbannt, durfte jedoch, als er sich im Jahre 358 gegen Athanasius aussprach, nach Rom zurückkehren.

[414] Eigentlich griechische Insel, nach altkirchlicher Überlieferung der Verbannungsort des Evangelisten Johannes.

ufzusetzen willens, auch unser eigen Leben nicht ausgenommen, noch ward das Abweichen zu der Zeit für das erträglichste geachtet. In des aber habe ich den Herrn Martinum Burggraven sel. vermocht, daß er zu euch an meine Stadt ein Zeitlang kommen, und ist meine väterliche Sorge für euch mit Beten, Vermanen, Besuchen, Trösten nie unterlassen worden. Darum weil ich höre und gewißlich bin, daß euch der fromme, getrewe Gott jetzt heimsuchet und unter den 12 Stunden **(S. 759)** des Tages, da der Herr von saget, euch etliche gute Gelegenheit bescheret, daß ihr eure entwichenen Prediger wiederhaben könnet, ist abermal mein christlich und dienstlich Ermanen an euch alle sämptlich und sonderlich, ihr wollet unserm Herrn Gott dancken von Hertzen, euch und eure lieben Kinder nicht verseumen, daß ihr mit dem reinen, ungefelschten Worte Gottes seines Evangelii wieder versehen werdet, welcher Gestalt, sage ich, ihr es von uns empfangen habt, wie uns auch das Ein Ehrbarer Rath und ihr von St. Nicolai mir sonderlich ein Gezeugnis oder Testimonium gegeben und versiegelt habet. Dies ist derselbigen seligen Stunde Christi, die ihr jetzo wieder bekommen habt, so ihr recht aufwacht und euch euer Gezeugnis von uns noch ein Ernst und Warheit ist.

Zum andern sehet ihr, wie jetzo nicht Menschen Kinder bey euch heissen die Prediger ausziehen und weichen, sondern der Herr vom Himmel hat in 10 Wochen drey der fürnemsten Predigtstül zu Northausen aufgetan, die alten, reinen, rechten Lerer wieder zu fordern, on was darneben von unsern Mißgönstigen bey euch und anderßwo plötzlich abgetreten ist und hat weichen müssen. Zum dritten habe ich vor wenig Tagen von Einem Ehrbaren wolweisen Rath zu Northausen, als ich für euch zu St. Nicolai angesucht und gebeten, clar verstanden, daß Ein Ehrbarer Rath ihren Kirchen je und alwege die Wahl frey ge-**(S. 760)**gestattet und heimgestellet haben. Welches freilich der grossen, guten Stunden des Tages eine ist, und ich von Hertzen gerne vernommen habe und euch hiemit wil dienstlich angezeiget und errinnert haben.

4. Es schreiben etlich viel an mich und zeugen es auch noch viel in meiner Gegenwart, daß sie nichts liebers erleben wolten und bitten, den daß wir wieder in unserm Ambte weren und es verwalteten, und eines solchen Hertzen versehe ich mich auch noch zu euch allen, wie ich euch alle gelassen, ich sage vom öffentlichen Bekentnis. Und das lasset euch eine gar guthe Stunde und Segen unter euch sein, darin euch Gott erhalte, Amen.

5. So sind die Theologen und Doctoren, so uns zu Exules gemacht, hie und da angegeben, defamirt, belogen und übel verfolget, selber nu zu Hafft genommen, und werden dermassen verwaret, daß wir hoffen, sie werdens nicht mehr thun, daß auch schon bereit viel verjagte Prediger, auch den man sonderlich feind war, wieder zu Kirchenembter ufgenommen worden, und sagt ihm niemand weiter nichts. Gott sey danck und ihne für diese selige, fröliche Stunde Christi und seiner Kirchen. Ihr fordert mich auch nun wieder oder lasset es, was Gott wil. Ich habe gnug, und mein Geist ist frölich im Herrn, daß meine arme geplagte Brüder und Mitdiener am Evangelio des gecreutzigten Christi wieder aufgenommen und die Kirchen getröstet worden, Alleluja. **(S. 761)**

Zum sechsten, ich für meine Person bin noch Magister Antonius Otto, von Gottes Gnaden vermögens Leibes, ziemlicher Gesuntheit und des alten Glaubens, daß ich noch hoffe zur Zugabe und Übermaß, so Gott hilft, so lange zu predigen, als der obriste Prediger, mein und euer Herr Christus, selbst getan hat, das war 3 ½ Jar oder zum wenigsten, als Johannes der Teufer, der höchste von Weibern geboren und Vorleufer Christi, geprediget hat, das war ein Jar und ein halbes, und haben doch ihr Ambt redlich, vollkomlich christlich ausgericht, ohne was noch Doctor Luther sagt, daß auch eines frommen, getrewen Dorfpfarner Predigt bey Gott mehr gilt den aller Welt Kronen, ja mehr den Himmel und Erden. So wil ich auch keinen Spruch der Schrift für aller Welt gut geben.

Was sonst belanget die Zeit, da ich von euch bin abgewichen, habe ich an Speise und Lager, Gunst und Willen keinen sonderlichen Mangel gehabt, ja habe an so hohen Tafeln und warmen Betten meinen alten Otten sein Lebelang nicht funden, aber für euch habe ich sonderlich mehr zu sorgen gehabt und getragen, den mihrs jemand gleubet, sol ich nun auch ein Antonius Einsiedler in der Wüsten sein, so geschehe der gute Wille Gottes. Doctor Luther schreibet: Es könte ihm für seine Person kein angenemer Bot-**(S. 762)**schaft kommen, den daß er nicht mehr predigen dörfte, also undanckbar sey der Welt; aber der Man, der Jesus Christus heist, der wolle nicht, daß er schweige ltc. Was solt ich mich den viel zeihen? Aber dem Man sollen sie Antwort geben, der Jesus Christus heist; die uns hindern, schweigen heissen, verjagen, daß Doctor Luther in der Postil spricht: Er wolte lieber mit Judas in der Hölle börnen den Ursache sein, daß ein Predigtstul eines rechten Predigers solte beraubet werden oder wüste stehen, für solche Sünde behüte euch der liebe Gott, Amen.
Zum 7.: So sind unlengst durch gnädigstes Einsehen churfürstlicher Durchlaucht zu Sachsen die Bücher abgethan, beygelegt ltc. damit unsere ungerathene, falsche, lutherische uns armen Dienern Christi alles Leid angetan haben. Als da sind: der Wittenbergische Catechismus; der gründlich bericht und grundfest; item das Corpus Doctrinae, darinnen wir Prediger der Zeit zu Northausen heftig und öffentlich beschuldiget, verurteilt und verdampt sind, nun aber durch sondern Gottes Segen vom Churfürsten zu Sachsen redlich und volkomlich absolvieret sind und loß gesprochen. Wir hoffen auch zu Gott, der so reich aufgewacht ist, wie wir lange gesungen haben: Du wirst einmal aufwachen, werde fortfaren und wie, wen das der Man were, davon die Prophecey lautet, **(S. 763)** so in diesen Jaren ufstehen sol: Surget vir magnus.[415] Gott ist wunderbar in seinen Heiligen, wie das 9. Capitel Actor. wol ausweiset. Darum ist dies abermal der fürnemsten heiligen Stunden Christi eine, daß ich nicht wüste, wie beide euch und mich unser Herr Gott gnädiger heimsuchen und trösten könte, das reine, lautere Evangelium und seine Diener zu fordern, den jetzt gehöret ist, wo nicht etliche Hertzen in meinem Abwesen, wie St. Paulo selbst oft geschehen ist, wieder nach den Fleischtöpfen, Zwibeln und Knoblauch in Egypten gewendet sind.
Zuletzt ist jemand unter euch, wie gesagt und ich mancherley gehöret und erfaren habe, der Bedencken hat, dis und jenes fürwenden wil, was alles daraus entstehen wolt, wo ihr eure alte, rechte, ware Prediger oder mich allein sollet wieder fordern ltc. da bitte ich, wollet nicht bald abermal erschrecken, man kan die Gefar wol groß machen, auch ufblasen, wie in unserm Abweichen geschach, weiß, wieviel da tausend solten Büchsen und Carthaunen geladen und uf Northausen gerichtet sein, so war es ein Quarck, eine dicke, fette, wolgemeste Lügen, wie Doctor Luther sagt. So werden die Prediger, die bißher uf die Grund fest, Corpus Doctrinae ltc. steif gestanden, auch nun wol wieder zu Lande lassen, da ist mihr kein Zweifel, und Summa, **(S. 764)** ich sol, wil und kan von Gottes wegen antworten und euch verantworten, des erbiete ich mich abermal, wohin ich hingefordert werde, was sol oder kan ich mehr thun? Da stehet meine Lere über 20 Jare bey euch. Da stehen eure Siegel und Briefe, da stehen meine Hand und ausgegangene Bücher in ziemlicher Anzahl. Da stehet die grosse Absolution eines hohen Potentaten von so vieler falschen Büchern, darin ich neben andern sehr belästiget war; ist jemand, der Lust hat, hie bin ich, nicht weit von euch gesessen, verantworte ich mich nicht nach Gottes Wort und Schriften Lutheri, so entgelte ichß billich, thue ichß aber und erbiete mich zu thun, so kan mich kein Engel von euch nicht scheiden, das Evangelium weiter getrewlich euch und den Euren zu predigen. Hie sey Richter, der es ist und sein wird in Warheit und Gerechtigkeit ewiglich. Ich habe das Meine getan und meine Sele abermal errettet, ob Gottes Zorn ja bey euch solte fortgehen, da euch seine Gnade in Christo für behüte, der regiere euch mit seinem

[415] Es wird ein großer Mann aufstehen ...

Geiste, Amen. Datum Bleicherode, 10. Aprilis 1576. Williger M. Antonius Otto Pastor St. Nicolai nach Gottes Willen.
Denen Geliebten Gottes, der Kirchen Christi in Northausen zu St. Niclas, meinen im Herrn günstigen, lieben Kindern und Freunden

***

(S. 765)

1577: Ad Senatum Gravamina Ministerii (Clage des Ministerii über des Raths Nachlessigkeit)

Gottes Gnade p. p. Erbare, achtbare, wolweise und gebietende Herrn. Der liebe Sohn Gottes, unser Herr und Heiland Jesus Christus, sagt selbst Luc. am 10. Cap.: Qui vos audit, me audit, et qui vos spernit, me spernit,[416] wer euch ltc. Wie er gleicher Gestalt solches Matth. 10 und Marci am 6. Cap. repetiret. Der Meister der Epistel zum Ebreern sagt an seinem 13. Cap.: Gehorchet euren Lerern und folget ihnen p. p. Daraus offenbar, daß man nechst den lieben Aposteln auch alle fromme, trewe Lerer und Prediger, so uns Gottes Wort fürtragen und uns, was nach Anleitung desselbigen Gottes Worts Gott gereicht zu Ehren, zu Erbauung seines Reichß und Kirchen, zu der armen Leute Selen Seligkeit, zu Besserung unsers sündlichen Lebens vermelden, hören und denen folgen sollen. Wofern auch dieses verbleibt, trewet er, der Sohn Gottes, daß es den Sodomitern träglicher ergehen werde als solchen Leuten. Dießer ernster Befehl des Herrn Christi und des Heiligen Geistes sampt angehengter schrecklicher Trawung müssen wir mit Schmertzen erfaren, wie sie von den Unßern und zuviel auch unsere Obrigkeit hindan gesetzt werden und in Wind geschlagen. Davon wir leider dieses Orts unsere von Christo und Heiligem Geist aufgetragene Audienz, schweig den Obediens, nicht funden noch haben. Wir haben nun, Gott erbarm es, fast 7 Jar lang errinnert, **(S. 766)** gebeten und geflehet, auch in unzehlichen Schreiben gesucht und angehalten, daß Ein Ehrbarer wolweiser Rath wolte ein ernstes Einsehen haben und die Ergernisse, so da dem Leuffe des heiligen Evangelii, dem Baw der christlichen Kirchen, der Ehre Gottes, der Leute Selen Seligkeit zuwider, abschaffen; aber biß uf diesen Tag haben wir wenig, wo nicht, gar nichts, ausgericht.

Beim vorigen Regiment haben wir, nachdem unser lieber Gott das Ministerium wieder ersetzt, noch ein Schreiben eingelegt und uns etlicher Stücke, so uns ufstossen und begegnen und nicht zu tulden sein, beclagt, um Abschaffung des Bösen und Erbauung des Guten angesucht, aber dasselbe unser Schreiben hat solches Ansehen gehabt (wie die vorigen auch), daß man das Ministerium nicht einer einigen Antwort, schweige, daß man denselbigen die Handreichung wolte werth geachtet, solte nun dieses nicht eine schmeliche Verachtung des Heiligen Ministerii Jesu Christi sein? Solte Gott nicht billich darnach straffen? Wen aber, erbare, wolweise und gebietende Herrn, wir Ursache gnügsam hetten, solche langwierige Verachtunge mit mehrern und grössern Ernst, auch publicè und uf dem Predigstul anzugreifen und zu straffen, haben wir uns doch dessen so viel immer muglich noch gemässiget, solten aber die vielfältigen Ergernisse, wie sie gehen, von Euer Achtbaren und Würden nicht abgeschaft werden, können wir entlich, die wir, wie droben vermeldet, für unsere Zuhörer Rechenschaft geben sollen, ja ihr Bludt sol von un-**(S. 767)**sern Händen, wen wir ihnen ihre Sünden nicht sagen, gefordert werden, nicht schweigen. Als haben wir nun abermals und zum Überfluß dies Schreiben, damit Euer achtbaren Würden ihres Ambts zu errinnern und unser Anliegen zu vermelden, stellen wollen, Gott gebe aber, daß es mehr Frucht schaffe, anderß angesehen und gehöret werde als die vorigen, Amen.

Es ist auch, Eure würdige Herrn, das erste, so uns beschwerlich vorfelt in unserm Ambte, auch dem Bau der Kirchen nicht wenig nachtheilig, wie wir auch zuvor schriftlich und mündlich und oftmals vermeldet haben, daß da zugelassen wird und verstattet einem jeden, wo der auch herkomme, in diese Stadt zu rücken und zu ziehen und sich in unsere Kirchspielen einzuschleichen, überreichen auch solche Leuthe ihres Herkommens und vorigen Wandels weder Einem Ehrbaren Rath noch dem Ministerio einige Kuntschaft von ihrer Obrigkeit oder Selsorgern. Unter diesen Leuten befinden wir im Ministerio zu sein allerley Buben und Bübin, so da Hurerey und Büberey treiben, daher man auch

[416] Wer euch hört, hört mich, und wer euch verachtet, verachtet mich.

sonst unechte Kindlein zu taufen, über andere Sünden, deren ohne Zweifel viel mit unterlaufen und Gottes Straffe wohl verdienen, über Land und Leute ziehen und bringen, seind diese hergelaufene Leute, der armen Bürgerschaft, so Einem Ehrbaren wolweisen Rath gehuldet und geschworen, Geschoß und Zinse geben, wachen und kaffen müssen, schädlich, nemen ihnen das Brodt für dem Maul weg. Wen wir aber Gottes claren und ausgedrückten Befehl haben, Matth. 7: Ihr solt das Heiligthum nicht den **(S. 768)** Hunden geben noch eure Perlen für die Sewe werfen. Als felt uns bedencklich und zum höchsten beschwerlich für, solchem Gesindlein die Hände ufzulegen. Wir sind zwar auch auf solch verloffenes Gesindlein nicht, sondern uf die Bürgerschaft, denen zu dienen bestelt. Ob aber wir gleich solchen Leuten Kuntschaften an und abfordern wolten, geben sie (dieweil sie von Einem Ehrbaren Rath getuldet) uf uns nicht viel, derowegen bitten wir und ermanen euch wegen unser tragenden Ambt, Euer achtbaren Würden wollen on allen Verzug und einmal ernsts Einsehen haben, damit solch Gesindlein muge abgeschafft werden oder ihre Kuntschaften auflegen, Bürger und an uns gewissen werden. Die Wirte auch, so ihres Genieses wegen allerley Gesindlein ufnehmen, davon abhalten.

Zu dem gehets alhier so zu, daß wo Personen sind, die öffentlich in Sünden ergrieffen und so offenbar, daß sie auch in Missethaten und Ergernissen öffentlich in der Kirchen abbitten müssen, werden sie doch zum mercklichen Ergernis, und auch andere in Pund und Schande zu locken, ohn einiges Ansehen und Straff alhier getuldet, müssen ohne alles sehen, als die es nur sehr wol ausgerichtet, mitten unter uns daher wonen. Es meinen aber eines Theils Regenten, wen solche Leute in der Kirche gebüsset, so sey es gnug, als hette man in der Kirche der weltlichen Obrigkeit ihre Gewalt und Macht, offenbarn Sünden zu straffen, ufgehoben. Welchß ist ein Mißverstandt, dadurch die Obrigkeit in solch schreckliche und auch schädliche Hinlässigkeit gereth und darüber **(S. 769)** sich auch solcher Sünden theilhaftig macht, und entlich auch der straffen, den Gott wil Heler und Steler, facientem et consentientem[417], straffen. Röm. 1. Qui hic sunt socii in culpa, erunt et socii in poena[418], sagt Gregorius, und Bernhardus: Simile est consentire, cum quem possit arguere. Drum wegen Gottes Befehls, auch zu Meidung seines Zorns und Strafen sollen Euer Ehrwürden das Böse straffen und wegthun.

2. Obs war, daß Ein Ehrbarer, wolweiser Rath guthe Ordung gemacht, anlangend die Hochzeiten und sonderlich den Kirchgang uff den Montag, daß der zu 10 Uhren geschehen sol, sehen doch und erfaren Euer achtbaren Würden selbst, mit wasserm Frevel solches Geboth und guthe Ordnung hindan gesetzt und verachtet wird. Wen wir nun gleich im Ministerio dessen ein Mißfallen tragen, werden wir verlacht. Diese Verachtung aber und Zerreissung aller guthen Ordnungen kommet nirgend anderß her, den daß Euer achtbaren Würden über ihren Ordnungen nicht halten, es erfolgt keine Execution, darum werden auch Euer achtbaren Würden selbst mit ihren Geboten verlacht, müssen hören: Es sey ein northeusch Geboth, weret nicht lenger, den vom Morgen biß die Hüner uffliegen, und dergleichen mehr. Ferner haben auch Euer achtbaren Würden erfaren, wie vermessen und Frevel die Leutlein das verlaufene Jar worden sein; daß sie mit ihren Hochzeiten keiner Zeit geschonet haben, wie man vor dießer Zeit getan, haben Hochzeit gehalten biß uf das frölige und selige Fest der Geburt des Herrn Jesus Christi, darnach helt man diesen Gebrauch, daß man kein Fest abwartet, man fehet wiederum Hochzeit an uff den Ostermontag, **(S. 770)** Pfingstmontag und dergleichen, da man der Kirchen und Gottes Dienst abwarten soll, da leuft man herum und bittet und

---

[417] Den Täter und den, der die Tat billigt.

[418] Die hier Gefährten in der Schuld sind, werden auch Gefährten in der Strafe sein.

ladet wiederum zu den Hochzeiten, dieses sol billich abgeschafft werden, unangesehen, daß solche Leute fürgeben, der Ehestand sey Gottes Ordnung.
Das wissen wir Gott lob auch wol, wir wissen aber auch wol, daß diese Gottes Ordnung nach Gottes Wort, in warer Furcht Gottes, mit hertzlicher Anruffung Gottes und nicht Gottes Wort zu entgegen und zuwider sol angefangen werden. Wir wissen auch, daß der Ehestand eine Ordnung Gottes sey, in dis Leben gehörig, dort werden sie sich nicht freien noch freien lassen. Darum hie billich sol gehalten werden die Regul Christi: Primum quaerite regnum Dei[419] p. und weren wir im Ministerio dahin gemeinet, daß man alwege die Hochzeiten 14 Tage vor und nach den Festen einstellet, wollen uns auch versehen, Ein Ehrbarer Rath sol ihnen die nicht mißfallen lassen, sondern uns die Hand reichen, nechst Betrachtung der Gottesdienste, dazu wir uns nüchtern schicken solten, auch bedencken ihrer armen Unterthanen Noth; oft haben arme Handwergßleute ihren Verdienst uf die Fest- und Feiertage verzeret, werden auch wol alsbald uf Hochzeiten geladen, ehe sie wieder was verdienen können, welches ihnen ungelegen, schwerlich und schädlich dazu. Wir sollen auch Euer achtbaren Würden nicht bergen, daß uns wiederum zu Ohren kompt, wie sich allerley Unluf und Unflats uf den Hochzeiten zuträgt, mit eines Theils un-**(S. 771)**verschämpten Weibern, so da Kuchen für den Tischen umher tragen und allerhand Leichtfertigkeiten mit der Bürgerschaft, Jungen und Alten, treiben, mit leichtfertigen Worten und Geberden, daruf bißweilen grosse Sünde zu erfolgen pflegt. Es heist: objecta movent sensus; Item: occasio facit furem.[420] Wen aber auch dieses vor Zeiten verboten gewesen, bitten wir, Euer achtbaren Würden wollen auch hierüber halten, und weil es wieder eingerissen, abschaffen und was sonsten anderß Unfugs mehr uf hochzeitlichen Ehrentagen unziemlich und unleidlich, das wollen Euer achtbaren Würden mit zeitigem Rathe und guten Ordnungen fleissig vorkommen.
Zum 3. ist zwar Euer achtbaren Würden selbst bewust der unchristliche Gebrauch, den die Leutlin dieses Orts halten mit dem Sacrament der heiligen Taufe. Nachdem dieses Sacrament als der erste Eingang in die christliche Kirchen und Reich Gottes billich mit Ernst aller Reverenz und grosser Bescheidenheit gehandelt und administrieret werden sol, wie wir auch im Ministerio in alwege also dazu gesinnet sein, aber hieran wird man oftmals gehindert durch das lange Aussenbleiben der Weiberlein, die nunmehr dem Schmuck, Pracht und Hoffart nicht können gnug thun, darum sie oftmals vor 4, wol vor 5 Uhr kaum zur Kirchen kommen und also dies heilige und hochwürdige Sacrament bei Lichte und mit Sorge und Gefar gehandelt wirdt, darum man daran sein sol, daß solches abgeschafft werde.
(S. 772) Zum 4. haben wir oftmals publicè und privatim abgemanet und gebeten, uns zu verschonen, ja nicht uns, sondern den Bau der christlichen Kirchen mit den vielfeltigen Greueln und Ergernissen, die wir mit Schmertzen ansehen und anhören müssen, als die grosse Entheiligung des Sabbats Tages, welcher mit Haufen in dießer Stadt irregeht. Als daß unter der Predigt des göttlichen Worts die Leute liegen beim Brantewein, den beim andern Weine und Bierheusern, da man ruft, schreiet und singet p. Unter den Predigten göttlichen Worts stehen die Thore menniglich ofen zu schiessen, spielen, doppeln und rasseln, in allen Ecken zu spacieren, über dies sperret man auch das Rathauß uf, helt da Fechtschulen und andere Gauckelspiele mehr, welches alles der Teufel zu wege bringet, daß er die Leute von dem Schutz und Guthe, so da ist und auch heist: Praesentia Dei ad salutem omni credenti[421], abfüre, daß sie nicht gleuben und selig werden. Wie aber unser lieber Gott hingegen

[419] Zuerst erstrebt das Reich Gottes!
[420] Die Erscheinungen (Gegenstände) reizen die Sinne ... Gelegenheit macht Diebe.
[421] Die Gegenwart Gottes zum Heil für jeden Gläubigen.

gemeinet, mugen Euer achtbaren Würden lesen den Propheten Jeremiam c. 17. Haggeum c. 1. Mosen num. 15, und sind Euer Ehrwürden schuldig solches und anderß mehr, so dem heiligen Gottes Wort zu entgegen, das hemmet und hindert, abzuschaffen oder schwere Rechenschaft davon zu geben.
Zum 5. werden sich etliche auch Euer Ehrwürden Mittel wissen zu berichten, **(S. 773)** daß in der Wiederbestellung dieses Orts Kirchen und Schulen eine feine, gute, nutz und nötige Schulordnung gemacht und angerichtet war, darin war unter andern verleibet, daß in Annehm- und Absetzung der Collegen in der Schulen solten alwege beysammen sein der Rector Scholae, die verorndten Schulherren und den auch das Ministerium oder etliche aus und von denselbigen, mit einhelligen Consens und zeitigen Rath alles möchte abgehandelt werden, auch wen und wo sich Gebrechen zutragen, daß auch dieselbigen möchten abgelenet werden. Man hat auch das Ministerium in die Schul gefordert und demselben die Inspection gegeben; aber der Satanas hat auch diese nütz- und nötige Ordnunge bald löchericht gemacht, daß man das liebe Ministerium hindan gesetzt, angenommen und abgesetzt, wen und welche man gewolt, an niemandß dieselben gewiesen, diese auch einstheils uf niemand geben, gehen zur Schulen und Kirchen, wen sie es geliebet, felt grosser Unlust in Kirchen und Schulen für, geraten die Knaben auch in Sicherheit und allen Muthwillen, trägt sich ein Unrath und Unlust über den andern zu. Darumb können wir gleichwol wegen unsers Ambts nicht schweigen und bitten, Euer achtbaren Würden wollen in diesem Stücklein **(S. 774)**, daran der Kirchen und deren Baw mercklich und viel gelegen, ein ernstes Einsehen haben und durch die verorndten Schulherren den Collegis untersagen lassen, daß ein jeglicher seiner Stunden und Lectionen fleissig abwarte, auch die Kirche mit nichten verseumen wollen. Den solches mit grossem Nachtheil und Verderb der Jugend geschicht. Ist aber jemandß unter ihnen, der wegen seiner bürgerlichen Nahrung oder andern Gescheften Schulen und Kirchen nicht abwarten kan noch wil, von dem oder denen neme man solch Ambt und trage sie andern auf sie abwarten wollen und können.
Zum 6. wissen auch Euer achtbaren Würden selbst den sehr ergerlichen Zustandt unter der Bürgerschaft und Fremden, wie sie einander mit unerhörten Wucher aufsaugen, in dem sie täglichen und wöchentlichen Zins einer von dem andern nemen; andere sind, die 2 oder 3 Marktscheffel uf 100 nemen, weniger oder mehr; wen aber dies alles zum fordersten Gottes Wort und auch den keyserlichen Ordunungen und Rechten zuwider, als biß ufs demütigste Euer achtbaren Würden wollen auch in diesem unchristlichen und mehr als jüdischen und türckischen Stücklein ein ernstes Einsehen haben und es abschaffen.
Zum 7. wissen sich auch Euer achtbaren Würden zu berichten, was Mühe und Arbeit es gekostet, daß man uns armen Dienern am Wort Gottes unsere Besoldung gemacht und geordnet, viel mehr Mühe und Arbeit **(S. 775)** kostet es nun, daß wir solche vermachte Besoldung, wen wir sie saur und schwer verdienet haben (den wir ja dieses Orts nicht ledig oder uf Rosen gehen) bekommen mugen, den es ist noch keiner unter uns achten, der noch bißher seinen verdienten Lohn zu rechter und gebührender Zeit bekommen hette, dardurch sind wir geursacht, nun etliche Jare daher sehnlich und flehelich zu bitten, Ein Ehrbarer wolweiser Rath wolte sich doch der armen Kirchen so viel annemen und die Verschaffunge thun, daß wir armen Diener Christi doch alle Quartal unsere Besoldung bekommen möchten, aber wer nichts erhalten, nichts ausgerichtet, das sind wir, unangesehen, daß Ein Ehrbarer wolweiser Rath uns Siegel und Briefe gegeben, neben der Kirchen uns unsern Sold zu geben. Ob aber dieses der Bestallung Esaiae 49: Und die Könige sollen deine Pfleger und ihre Fürsten deine Saugammen sein, gemäß, lassen wir Euer Ehrwürden verantworten, und remittiren dieselben in das 3. Cap. Malachiae, wie Gott gegen solche Leute, die sich so übel umbs Ministerium annemen, gesinnet sey. Und Eure achtbaren, würdigen Herrn, wie viel woltet ihr doch sonsten andere Diener behalten, wen sie also abgelonet und bezahlet würden als wir? Ohn Zweifel, keinen; alle andere Diener muß

man zu 14 Tagen bezalen, wie können nicht (Gott erbarme es) **(S. 776)** erhalten, daß man uns alle Quartal bezahle, drum so bitten wir nochmals, weil wir ja also unsere Besoldung suchen müssen (dessen sich auch viel ?utzeln und vielleicht in die Faust lachen), Euer achtbaren Würden wollen sich umb Gottes Ehre und Erbauung seines Reichß willen so viel der Kirchen annemen und uns alle Quartal unsere Besoldung verschaffen, das wird der Herr Christus in allen Gnaden von Euer achtbaren Würden vermercken und es für seines himlischen Vaters Augen und Angesicht rümen, Matth. 25. Bitten auch ferner, Euer achtbaren Würden wollen unsern armen Kirchen gegen ihre Schuldiger, daraussen die Grafschaften und in der Stadt die Bürger, gebürende Hülfe leisten, daß die Kirchen bezahlet und zu Notturft mugen erhalten werden. Auch wil das arme Ministerium Euer achtbaren Würden ermanet haben, sintemal sie ihr erkauftes Kirchenguth nun auch zum andern mal haben müssen mit und zu Recht erhalten, sind nun Euer achtbaren Würden Urteil und Recht zuhanden kommen und sind in ihre Craft gangen, ist auch den Vorstehern derselbigen Güther die Hülfe zuerkant und zugesagt. Es wollen auch nunmehr Euer achtbaren Würden solche Transaction (wie sich ohne Zweifel Leute versuchen werden) nicht wiederum zu nicht machen und aus den Händen reissen lassen, sondern eurer armen Kirchen und Schulen zum Besten bey ihrem guten Rechten beharren, Amen. Wen nun, Euer achtbaren und würdigen Herrn, Euer achtbaren Würden in allen **(S. 777)** Puncten wegen ihres tragenden Ambts vermuge und nach Anleitung göttliches Worts gebürend Einsehens zu haben, wollen wir nicht zweifeln, sie werden demselbigen nachzusetzen wissen, dazu wir auch Gottes Gnad, Segen und Heiligen Geist wollen gewüntscht haben, Amen. ltc. derselbigen unverzügliche Antwordt bittende, datum Northausen, 8. Februarii anno 1577.
Euer achtbaren Würden willige Diener am Wort Gottes
das gantze Ministerium.
Vide Kirchen act. pag. 702 Eines Ehrbaren Raths Mandat wider die bißhero nicht Confirmirten und Verächter göttliches Worts und der heiligen Sacramenten.

***

Claus Umbher schreibet und claget an den Rath, daß Magister Pflug ufm Frawenberge ihn nicht nachlasse zu verfolgen und ihn von Weib und Kind zu jagen, ihm seine bürgerliche Freyheit ufgekündiget und ihm eine Kuntschaft gegeben werde, daß er ein verlogener Man were; bittet man es auch dabey bleiben liesse, als Magister Köcher sel. mit seinen Pfarkindern getan, die den gantz sehre um reine Lerer und Prediger geeifert hetten, derer auch noch wohl etliche vorhanden weren ltc. 17. Novembris 1577.

***

1580: Johan Rindfraß, Pastor St. Blasii, der Schulen Inspector, kompt in Verdacht falscher Lehre

Gottes Gnade p. p. Erbare und wohlweise Herrn, uf künftig Herbst werdens, wil Gott, 2 Jar werden, daß Euer Würden uf vielfeltiges Anhalten des **(S. 778)** Ministerii und Rectoris Scholae wegen des Unfleisses, so bey etlichen Collegen in der Schule war zu befinden, diese Enderung durch die Ehrbaren und wolweisen Herrn Bürgermeister Johan Gaßman[422] und Bürgermeister Heinrich Braun, auch durch die Erbaren Vierherren Valten Mollen und Leonhard Happen, desgleichen durch den

[422] **Johann Gaßmann** war Bürgermeister 1576 und 1578. Er verstarb vermutlich 1581.

achtbaren und hochgelarten Ern Georgium Willigum, utriusque juris Licentiat, hat vernehmen und ins Werck richten lassen, daß da zuvor die Inspection nostrae scholae von Euer Ehrwürden dem gantzen Ministerio ufgetragen, nunmehr beiden Pastoren Nicolai und Blasii in specie solte befohlen sein, über welcher Enderung ich anfenglich darum Beschwerung hatte, daß dies nicht alleine eine newe Heufelung der vorigen Mühe war, sondern nachdem allen Praedicanten ausser dem Pfarhern Blasii eine merckliche Zulage geschehen, dauchte mich billich sein, sie bei der Inspection und anderer Schularbeit zu lassen, aber weil von dem Herrn Licentiaten allerley eingewendet ward und der Pfarher Nicolai, dem nun Gott gnade, hierein zuerste willigte, könte ich nicht weiter, sondern muste sowol als er diese Last uf mich nemen. Es trug sich aber nach wenig Tagen zu, daß ein Examen mit den Kindern gehalten ward, und wie die Herrn des Ministerii neben mihr demselbigen beywohneten, befunden wir grossen Mangel der Pronunciation[423] halben, den die Knaben also zu sehr eileten, stiessen heraus heuffig, absque omni distinctione **(S. 779)** et praemeditatione[424] , was sie zu recitiren hatten, daß ich daher nach gehaltenen Examen zur lateinischen Vermanung verursacht ward, machte es aber ufs kürtzte und handelte darinnen von diesen 3 Puncten: 1. de pronunciatione, darnach de assiduitate in discendis et repetendis lectionibus, 3. de inspectione ad opera collegarum praecipue respiciente[425] , von welcher unter andern diese Worte angezogen worden: Venimus nunc ad tertiam partem ad munus inspectionem concernens, de quo non praelixam commemorationem instituam. Est enim haec provincia praesentibus vobis collegis et Domino Rectore ut toti Ministerio, ita etiam sparsim D. Pastori ad Divum Nicolaum et mihi commissa. Et quamvis initio reluctarer, tamen propterea Senatus suam sententiam non mutavit. Cum etiam optimi scholae nostrae collegae hoc onus in nostros humeros recipere coacti simus, vestrum erit nobis in sublevanda hac sarcina praesto adesse, quod tum fiet, si prompti et fideles in peragendis operis scholasticis inveniemini. Est omnino difficilis inspectio publicorum laborum, quia ut haec semel atque iterum et quidem ratione officii laedit, ita e contrario sine fine, et quidem contra rationem et pietatem laeditur. Perspicitur et inter eius difficultas, quod requiritur inter ipsam et ipsius obiecta mutua congruentia, quae res est omnium rarissima. Versatur enim legitima inspectio circa eorum diligentiam, quibus publica munera sunt iniuncta, hos si eam praestant suo testimonio, ornat, tuetur et confirmat: Si vero ea non praestatur, mode-**(S. 780)**ste monet et hortatur delinquentem; et si post crebras admonitiones non emendatur, reiicit et amovet eum ab officio. In his limitibus consistit inspectio, et eam ita Scholarchis et nobis impositam esse ipsi coram audivistis. Exigimus igitur a vobis promptitudinem seu sedulitatem faciendi officii; hanc si obtinebimus omnia obtinuimus, et abunde nobis nostraeque inspectioni satisfactum esse arbitrabimur, etc. Ich sehe auch folgend uff andere Gebrechen und bemühe mich nach meinem geringen Vermugen, solchem Ambt ufs beste nachzukommen, der Meinung, man werde also zufrieden sein und mich mit keiner andern Arbeit belästigen.

Aber es werete nicht lang, so setzt an mich der Rector, bit, daß ich doch zur Inspection, auch eine theologische Lection uf mich nemen wolte, helt derwegen fleissig bey mir an, und do ich ihn wiese zum Pfarhern Divi Nicolai, lehnet er das ab mit gnantes Herrn Pfarhern hohen unvermuglichen Alter und erhelt entlich bey mir, daß ich willige, den Kindern die Evangelia Dominicalia publicè vorzulesen, thue auch solches mit grosser Mühe, aber mit etlicher Leute wenig Gunst, Danck und guten Willen. Den wie ich erclären sol die Himmelfart des Herrn Christi, bild ich den Kindern ein, sie

---

[423] Pronunciation = Vortrag.

[424] Ohne jede Unterscheidung und vorausgegangene Überlegung.

[425] 1. vom Vortrag, danach von der Beharrlichkeit beim Lernen und der Einübung der Lektionen, 3. von der Inspektion des Diensres der Kollegen.

wollen diesen hohen Articul verstehen **(S. 781)** nach dem Buchstaben, wie die Wort an sich selbst lauten, und wollen dies ja fest, eigentlich und wol behalten, daß der Herr Christus vermuge der Schrift sichtbar gen Himmel ufgefaren sey, und sich für der Dispansion hüten, do etliche aus der Himmelfart eine Verschwindung tichten und machen. Darum ich auch diese Worte setzete: Christus ascendit in caelum corporali et physica locatione[426], damit ich die Jugend zur leiblichen Himmelfart Christi einfältig weise und von dem neuen Gedichte der Verschwindung abführe.
Werde aber hierinnen nicht wenig gefehret und calumniiret, daß ich Euer Ehrwürden billich zu clagen habe, den hier werden vieler Hertzen Irtum, falsche Gedancken und schädliche Treume offenbaret. Dieser sagt, es sey guth calvinisch, wil aus der leiblichen Himmelfart Christi einen Calvinismum machen und mich armen, unschuldigen Man der Sacramentiererey bezichtigen, do ich doch von Jugend auf diesem schrecklichen Irthum zuwider gewesen, bins noch und wils, ob Gott wil, in Ewigkeit sein und bleiben. Und beruffe mich in diesem Stücke auf den Regierenden Bürgermeister Herrn Georgium Wenden, der hat vor wenig Wochen von mir in meiner Kirchen pro publica concione[427] gehöret, daß ich die ware, leibliche und wesentliche Gegenwart des Leibs und Bluts des Herrn Christi im Sacrament des Altars bekent und geleret und dargegen die **(S. 782)** Sacramentirer mit ihrem Irtum gestraft und verworfen habe. Ein ander sagt, ich mache zween Christus, einen leiblichen und einen geistlichen. Der das sagt, der thut mir gleichfals unrecht und sticht in der verdampten Ketzerey, die der Ketzer Eutiches[428] erdacht hat, den er wil, daß wie in Christo Gott und Mensch eine Person, daß also auch in ihm die Gottheit und Menschheit eine Natur sey. Darneben finden sich ihrer mehr, unter denen etliche vorgeben, als lerete ich, daß durch die leibliche Himmelfart Christi der Herr Christus im Himmel umbschrencket und gleichsam gefangen were, daß er mit seinem Leibe nicht sein könne, da er sein will oder dohin er sich in seinem Worte zu sein verpflicht hat. Etliche sollen sich auch verlauten lassen, daß die Lere von der leiblichen Himmelfart des Herrn und was der anhengig ist, eine solche Lere sey, do (Gott behüte uns) der Teufel selbst sey und sitze. Diese Gotteslesterung alle gleich sind so schwer und schrecklich, daß die, so sie in ihren unreinen Hertzen tragen und ausschütten, leider mehr verantworten müssen, den sie wohl verantworten können. Meine Lere stimmet mit Gottes Wort, Augßburgischer Confession, Apologia, Schmalkaldischen Articeln und Catechismis Lutheri, darfür ich fürwar meinem frommen und getrewen **(S. 783)** Gott von Hertzen dancke. Ich lere, daß Christus leibhaftig gen Himmel sey aufgefaren; ich lere, daß er mit seinem Leibe ungehindert allenthalben sein könne, da er sein wil und da er zu sein sich hin verpflichtet hat; ich lehre, daß sein Leib und Bluth warhaftig und wesentlich vermuge und aus Craft seiner Einsetzung im Abendmal unter Brodt und Wein Würdigen und Unwürdigen zu essen und zu trincken gegeben werde; ich lere, daß wie in der Empfengnis, Geburth und im gantzen Stande der Erniedrigung, so auch im Stande der Erhöhung in Christo zwo ungleiche Naturen, die göttliche und menschliche, sein und bleiben. Weiß, daß dies reine Lere sey, die niemand den der Satan mit seinem unfletigen Rüssel anhaucht und besudelt. Es sind die Wort Corporalis ascensio[429] und das Wort Locatio der reinen Kirchen nicht unbekant, und wie ich in meinen

---

[426] Christus steigt in den Himmel auf in irdischer, leiblicher Verfassung.
[427] In öffentlicher Rede.
[428] **Eutyches**, Presbyter und Archimandrit zu Konstantinopel, um 450 nach Chr., wurde bekannt als Urheber eines stürmisch geführten Kirchenstreites. Er übertrieb den Gegensatz gegen Nestorius durch die Behauptung, dass zwei Naturen nur vor der Menschwerdung zu unterscheiden, nachher aber alles Menschliche im göttlichen Wesen Christi aufgegangen, daher nur eine Natur zu bekennen sei.
[429] Leibhaftige Himmelfahrt (Christi).

Praelectionibus die corporalem ascensionem entgegen setze der Disparition, damit die zarte, unschuldige Jugend unperturbieret und unverwirret wil haben. Also brauche ich auch das Wort Locatio zu bezeugen, daß die menschliche Natur Christi nach der Erhöhung **(S. 784)** finita, id est endlich sey und in sua gloria omnium beatorum hominum et sanctorum Angelorum gloriam longissime superante[430] ihre wesentliche Eigenschaft habe und behalte. Den wie das das höchste Geheimnis ist, daß in Christo Gott und Mensch eine Person sey, also ist auch dies die höchste und schwerste Lere, daß man die Einigkeit der Person und den Unterscheid der Naturen erhalte, damit die Person unzertrennet und die Naturen unvermischt bleiben. Der Heilige Athanasius bekent und leret in seinem Symbolo: Unus autem non conversitione divinitatis in carnem, sed assumtione humanitatis in Deum. Unus omnino non confusione substantiae sed unitate personae.[431]
Darum von der Himmelfart Christi die Kirche und die hohen Lehrer in der Kirchen so und der Gestalt leren. Lutherus schreibet in der Haußpostil über das Fest der Himmelfart also: Nach solchem Befehl sagt St. Lucas, wart er zusehens ufgehoben, und eine Wolcke nam ihn auf für ihren Augen, und ist also in die Luft gefaren mit Fleisch und Bein, wie er für ihnen gestanden ist. Als aber die Jünger also stehen und wundern sich, den desgleichen hat man vor mit keines Men-**(S. 785)**schen Leib gesehen, daß derselbige über sich in die Luft wie ein Vogel sich heben solte, treten zween Engel zu ihnen, sagen ihnen, sie sollen wieder zu Hause gehen, da sey nichts mehr zu sehen, den der Herr werde forthin auf Erden nicht mehr kommen, biß er die Todten und Lebendigen werde richten. Idem Tom. 3, fol. 347: Christus sitzt im Himmel, und sein Leib ist im Abendmal. Philippus im 4. Theil seiner Bücher folio 358 spricht: In Symbolo intellegitur dictum ut sonat litera, et de corpore et de corporali locatione, ascendit scilicet corporali et physica locatione. Idem in eodem loco: Ascensio fuit visibilis et corporalis, et super ita scripsit tota antiquitas.
Und die newe Sächsische Confessio der vier Fürstenthum, eine Universitet und 11 fürnemen Städte unterschrieben, saget K. 4 in Widerlegung des calvinischen Irtumbs also: Daruf hat Lutherus alwege geantwortet, daß es war sey, daß der Leib Christi solche natürliche Art und Eigenschaften, sichtbar und begreiflich an einem Orte zu sein, habe und behalte, und dieselbe auch brauche, wen und wo er wil, wie er den also in sichtbarer, unbeschriebener Gestalt gen Himmel gefaren, also wird er vom Himmel kommen wieder und jetzund den Auserwehlten im Himmel sich erzeiget, wie Stephano, wie er **(S. 786)** auch also Paulo sich öffentlich Actor. 9 und 23 hat offenbaret. Den unsere Meinung ist nicht, wie Origines und andere Ketzer geschwermet, daß der verclärte Leib Christi nunmehr verwandelt sey in ein geistlich unendlich Wesen, welches proprietate naturae nach natürlicher Art und Eigenschaft unsichtbar, unbegreiflich sey ltc.
Selneccerus contra Bezam lit. D 2: Quid ergo est, dicet aliquis de quo pugnatur? Christus habet verum hominum περιγραπτος et physicum corpus, carnem, sanguinem et membra. Haec nostra est et Bezae[431a] confessio. Christus suo corpore est et sedet in caelis locatione corporali et physica,

---

[430] Weil sie in ihrem eigenen Ruhm den Ruhm aller guten Menschen und heiligen Engel bei weitem übertrifft

[431] Einzigartig aber nicht durch die Umwandlung der Gottheit in das Fleisch, sondern durch den Aufstieg der Menschheit zu Gott. Einzigartig im Ganzen nicht durch die Vermischung der Substanz, sondern durch die Einheit der Person.

[431a] **Theodor Beza** (de Bèze, 1519–1605), Genfer Reformator, aus adligem Geschlecht. Er studierte zu Orleans die Rechte, lebte in Paris als humanistischer Dichter im Besitz zweier Pfründe, ging 1548 nach Genf und trat zum Protestantismus über. Calvin leistete er wissenschaftliche Dienste durch seine polemischen Schriften über Prädestination und Abendmahl. Seit 1558 wirkte er in Genf als Prediger und Professor der Theologie. Als Unterhändler und Gesandter wurde er zu vielfältigen diplomatischen Missionen berufen und erwies sich als ein geschickter und erfolgreicher Diplomat.

secundum veri corporis veri substantiam και περιγρα[?] attinet, quatenus illud verum et natale corpus est. Ubi igitur dissensio? Dicam Christus suo corpore ita est in caelis, et ita capitur caelo et definitur propter verum corporis modum, ut alibi suo corpore et sanguine esse nusquam possit, etiam si ipse velit. Haec Beza et Martyr et horum suffraganei docent, sed anne verum est quod aiunt? Absit. Nos ex verbo Dei contrarium edocti sic sentimus, credimus, loquimur, videlicet Christus etiam suo corpore potest esse ubi, quomodo et quamvis vult esse et ubi se velle esse, dixit et promisit.
Mit mehren Zeugnissen wil ich jetzt Euer Würden Kürtze halben nicht ufhalten. Versehe mich gentzlich, Euer Würden werde aus angezo-**(S. 787)**genen allegatis erkennen, daß meine Lere Lutheri und aller reinen Theologen Lere sey, den die Meinung ist einerley, so sind auch die Worte, dadurch die gleiche Meinung ausgesprochen wird, gleich und einerley; welches mich in meiner Beschuldigung, damit gantz unchristlich belegt werde, nicht wenig tröstet und ufrichtet, sic fecerunt Prophetis, Baptistae, Christo et Apostolis[432] . Was wolte ich armes Würmlein den mich zeihen, der ich der allergeringste unter allen Lerern und Predigern bin, solte ich in Northausen in das 21. Jar mit Leren, Straffen, Vermanen, mit Absolviren, Sacrament reichen, mit Beten, mit Krancken Besuchen am Hause Gottes bauen und vom Teufel unbekleret und unverschönet bleiben, so were solches ein sehr böser Schein und Zeichen.
Und weil mir Irthum, erbare und wolweise Herrn, im Artikel der Himmelfart wiewol durchaus, Gott Lob und Danc, fälschlich ist zugemessen worden und ich den Teufel, den Ertzlügener, kenne, daß er ohn Unterlaß mit Mord, Liegen und Triegen umgehet und derowegen mir, wie jetzo in diesem also auch heute oder morgen in einem andern Artikel ein Schandflecke anhengen könne, mich in Ungnad und Feindschaft bey christlichen Obrigkeiten und sonsten zu stecken, hat mich die hohe Noth getrungen, meine Annotata, wie ich die den Kindern in der Schulen gelesen, Euer Würden zu überantworten, wie gegenwertig zu befinden. Und **(S. 788)** thue das darumb, erstlich, daß sie sollen ein Zeugnis sein meiner Lere von allen vornehmen Artikeln unser waren, göttlichen Religion, wie ich die in Kirchen und hernach in der Schule geleret habe, noch lere und künftig vermittels göttlicher Hülfe gedencke zu leren.
Darnach ob die Lesterer wolten weich werden, von ihren ungegründten Calumnien lassen und der unbeweglichen Warheit reumen und weichen. 3. daß ich meine gebührende und zum Theil ausstehende Besoldung entlich erhalten und bekommen möchte, dignus est enim operarius sua mercede.[433] Man ist mir und meinem Collegen Herrn Joachimo an Retardaten fast allein schuldig, welches wie biß anher sowol wir gekont, getuldet und verschmertzet, und hette ich diesesfals mei Ungeschleune billig zu beclagen. Den da ich warte der Bezalung, geschiehet eine plötzliche Verenderung in meinem Stipendio, daß mir 2 Marktscheffel rein abgeschnitten und die andern 3 ½ mit Gersten halb, halb mit Hafern vermenget werden, wil geschweigen, daß da ich solches einzugehen Bedencken trage, auch noch dafür bitte, daß es nicht geschehe (den meiner Pfar ja kein einiger Heller, wie den andern allen ist zugelegt worden), wird mir mitlerweile mit Irthum und Ketzerey gelohnet.
(S. 789) Ich fordere des alten Herrn Spangenbergii, meines lieben Praeceptoris, Schulsoldung, und wiewol nach seinem Abzuge 2 Marktscheffel davon kommen, sind sie doch in der nechsten Zulage aus dem Closter wieder erstattet worden; bin auch zu Euer Würden als einer christlichen, weisen und wolthätigen Obrigkeit der Zuversicht, Euer Ehrwürden werde mir dasjenige, was der Herr Magister

[432] So taten sie, handelten sie an den Propheten, dem Täufer, Christus und den Aposteln.
[433] Der Tagelöhner ist seines Lohnes wert.

Spangenberg und folgendß der Herr Magister Jacob Syboldus gehabt, willig und ungeschmelert folgen lassen.
Von meinen Annotatis stelle ich die Censur und das Urtheil uf Euer selbst Erkentnis, bittende, ihr wollet dieselben cum judicio in der Furcht Gottes sine anteceptis opinionibus[434] lesen, und da ihr befindet, daß sie mit unsern heiligen Catechismo stimmen, wie den darinnen die Lere des Catechismi nach allen Stücken richtig begrieffen ist, wollet ihr auch eure zu Gemüte ziehen, wie trewlich und guth ichs mit euren Kindern meine und derohalben gerne mit mihr zufrieden sein, mich wider meine Meuchelverleumder, die mich hinter meinen Rücken, ohn al mein Vorbewust, so lesterlich austragen und es gleichwol hernach nicht wollen getan haben, schützen, auch daran sein, daß mir mein Unterhalt dermaleins gereicht werde.
(S. 790) Welches euch der ewige Sohn Gottes, dem ich in Euer Würden Kirche und Schule diene, reichlich und überflüssig wirdt vergelten, und ich bin mit meinem Gebeth für Euer Würden zu verschulden gefliessen, hiemit Gott befohlen, datum Northausen, den 9. Junii anno 80. Noch eins kan ich Euer Würden unberichtet nicht lassen, daß ich vor sehr wenig Wochen hinter dies böse Geschrey, so von mir erschollen, bin kommen, habe derohalben demselben desto schleuniger zu wehren der Knaben Handschrift müssen binden lassen, do nun dieselbe unrein (wie vor Augen) oder etwan der Grammaticen gefehlet were, bitte ich unterthänig, solches nicht mir, sondern der Eile (weil das Lestern überhand genommen) zu rechen.
Euer Ehrwürden dienstwilliger Johannes Rindfras Pfarher Blasii.

***

Eiusdem abermalige Glaubenserclärung sub dato 3. Septembris 1580

Gottes Gnade und Friede sampt Wüntschung alles Guts zuvor, Erbare und wolweise Herrn, uf meine vorgehende zwei Schreiben, die unlengst an Euer Ehrwürden ich getan habe, folgt jetzt das dritte, darinnen ich abermals Euer Ehrwürden in aller Unterthänigkeit ersuche und gantz flehlich bitte, Euer Würden wolle meine Ankläger und Austräger Andream Müller und Matthiam Fürer[435], beide Schulgesellen, **(S. 791)** mit Ernst dahin halten, daß sie entweder den Beweiß nach Erheischung ihrer Bezüchtigung über mich schriftlich füren oder, da sie das nicht thun können (wie ich den gewiß bin, es werde ihnen hieran wol in Ewigkeit nicht fehlen), daß sie sich mit mir wegen ihrer ausgestreueten Calumnien, damit sie mich und meine Lere sehr beschwerlich vernichtiget, abfinden und versönen. Und weiln diese meine Bitte rechtmessig ist, ich auch die aus hochdringender Noth nicht habe wissen zu unterlassen, versehe ich mich gentzlich, Euer Würden werden die Billigkeit erwegen und mir solche mein Suchen nicht abschlagen. Können sie darthun und gründlich erweisen, daß einige Unrichtigkeit in meiner Lere zu befinden, so wil ichß nicht allein leiden, sondern wils auch der Kirchen durch eine öffentliche Revocation abbitten; können sie es aber nicht darthun und haben mich gleichwol so schrecklich bezichtiget, wird Euer Würden wol wissen, was ich mit ihnen vorzunemen und wohin sie zu weisen sind. Und daß ihnen der Beweiß unmüglich sein wil, ist daher offenbar, daß ich nicht newe oder fremde, sondern der reinen Kirchen Lere in meiner Gemeine und Schullection den Kindern und Zuhörern einbilde. Meine Lere, darüber ich gefehret werde, ist, daß die göttliche

---

[434] Ohne vorgefasste Meinung, Vorurteil.
[435] **Andreas Müller**, Magister, ein Schüler von Michael Neander in Ilfeld, wurde 1582 Diakon an St. Petri. Vielleicht war derselbe 1599 bis 1617 Konrektor. Magister **Matthias Fürer** war 1603 bis 1606 Rektor der Lateinschule, vielleicht Konrektor seit 1590.

und menschliche Natur im Herrn Christo persönlich vereinigt sind und daß in dießer persönlichen Vereinigung eine jede Natur ihre wesentlichen Eigenschaften **(S. 792)** habe und behalte. Drum ich beides lere: 1. die Einigkeit der Person, 2. den Unterschied der Naturen in der einigen Person, sintemal die Naturen und derselben wesentliche Eigenschaften vor und vor ungleich sein und ungleich bleiben und derohalben gar gnau müssen unterschieden werden. Die göttliche Natur behelt ihre Ewigkeit, Unendligkeit, Almacht, Unbegreifligkeit, desgleichen behelt auch die menschliche ihre wesentlichen Eigenschaften, die im Menschen sind und bleiben, ohne Sünde. Und um dieser Ursachen willen setze ich in meinen Praelectionibus non putandum esse, quod Christus ascendo humanam naturam in divinam mutavit, autem ita diffudit, ut sit ubique cum divinitate.[436] Den ich unterscheide die Naturen, und weil die menschliche Natur des Herrn Christi in und nach der Erhöhung, Auferstehung und Himmelfart sowol als zuvor natura finita ist und bleibet, lere ich, daß ihr das ubique esse, welches ein essentiale idioma divinae naturae ist[437] , in abstracto nicht zugelegt werde. Und berufe mich in dem uf Gottes Wort, uf die Symbola, uf unser Augßburgische Confession und Apologiam; ich beruffe mich uf die Schmalkaldischen Artikel und Catechismos Lutheri und bin durchaus gewiß, daß allein diese und keine andere Lere darinnen begrieffen ist. Den ist in Christo keine distinctio, sondern nur eine **(S. 793)** exaequatio naturarum[438] ; warum sagt er den selbst: Der Vater ist grösser den ich? Warum brauchet das Symbolum dieße Worte? Aequalis Patri secundum divinitatem, minor Patre secundum humilitatem.[439] Der andern angezogenen Bücher wil ich jetzo Kürtze halben schweigen, die keines weges anderß den nach der Schrift und Symbolis müssen verstanden werden und die sowol als die Schrift und Symbola den Unterscheid der Naturen in der einigen Person Christi weisen und ufs trewlichste leren. Es ist auch am Tage und kan augenscheinlich dargetan und erweiset werden, daß alle reine Lerer zu jeder Zeit sich um nichts so hoch bemühet und angenommen haben den eben um dies, daß die Einigkeit der Person und der Unterscheid der Naturen in Christo recht und wol geleret und gelernet würde. Darum sie den auch die gantze Kirche ehret und lobet, do dergegen ich, der ich ihnen folge, mich muß hönen, schmehen und schenden lassen und das sonderlich von denen, über die mihr Euer Würden publicam inspectionem des Lerambts halben in der Schule befolen hat.

Athanasius schreibet im Buche de humilitate verbi et corporali eius adventu: Non in corpore λογος circumclusus est, neque cum in corpore adesse, alibi deesse, neque cum illud movet, alia eius vi, actu et providentia destituta sunt. Sed quod summae admirationis est, ea omnia ipse cum sit λογος comprehendit, et a nullo comprehenditur. Und bald **(S. 794)** hernach: Der Sohn Gottes ist nicht also im Leibe, gleich wie die Sele in ihrem Leibe gleichsam eingeschlossen ist, den er ist nicht umschlossen noch umfangen mit dem menschlichen Leibe, sondern er umbfehet den Leib und leuchtet in demselbigen und ist doch zugleich in dem Schoß des ewigen Vaters und ist in und ausser allen Creaturen. Idem im Buche de incarnatione Christi, do diejenigen mit gewaltigen Argumenten widerleget werden, die da fürgeben, daß die menschliche Natur in Christo der göttlichen gleich oder eines Wesens mit ihr sey, daselbst schreibet er also: Quae est vestrae immodestiae vecordia, ut loquimini, quae scripta non sunt, et cogitetis quae aliena sunt a pietate? Haec ideo a vobis instituta

---

[436] Dass es nicht gelten dürfe, weil Christus durch seine Himmelfahrt die menschliche mit der göttlichen Natur vertauscht hat, aber so sich ausbreitet, dass er überall mit Göttlichkeit ist.

[437] Welches ein wesentlicher Ausdruck der göttlichen Natur ist.

[438] Keine Unterscheidung, sondern nur eine Gleichstellung der Naturen.

[439] Gleich dem Vater hinsichtlich der Göttlichkeit, geringer als der Vater hinsichtlich der Niedrigkeit, d. h. Menschwerdung.

sunt, quo vel caro eius negari possit, vel Deitas blasphemiis laedi, dum affirmatis, eum qui ex Maria prodiit, patri consubstantialem esse. Sanctus Ambrosius[440] schreibet an Keyser Gratianum diese Worte: Lasset uns den Unterscheidt der Gottheit und des Fleisches behalten, den nach beiden redet der Sohn Gottes; den weil in ihm zwo Naturen sind, ist es ein einiger, der da redet, aber nicht alzeit uf einigerley Weise. Den jetzt redet er von der Herligkeit, bald von dem menschlichen Leiden. Und als Gott redet er von göttlichen Dingen, den er ist das Wort, aber als ein Mensch redet er nidrige Dinge, den er redet in meiner menschlichen Natur.
Gregorius Nazianzenus[441]: Dis ist ja jederman offenbar, daß er al-**(S. 795)**les wisse, sofern er Gott ist, wen er aber saget, daß er etwas nicht wisse, soltu das ihm zuschreiben nach der Menschheit. Den man muß die sichtbare Natur unterscheiden von der unsichtbaren.
Cyrillus[442]: Also stehet von ihm geschrieben: Das Kind wuchß und ward starck und ward erfüllet mit Weißheit und Gnade, so er doch von Natur volcommen ist als Gott und aus seiner Fülle den Heiligen Gaben austheilet und die Weißheit und Gnade selber gibt; wie wechst er den als ein Kind und wird erfüllet mit Weißheit und Gnade? Secundum aliud et aliud, id est du must uf den Unterscheid der Naturen sehen, den weil er zugleich ist Gott und Mensch, macht er ihm selbst eigen, was der Menschheit gehöret von wegen der Vereinbarung. So ist er nun volcommen und gibt die Weißheit und Gnade, sofern er Gott ist. Idem, bald hernach: Also wird von ihm gesagt, daß er durch den Heiligen Geist geheiliget sey, also, so er doch pflegt zu heiligen, die zu ihm kommen, nach dem Fleisch ist er getauft, der andere mit dem Heiligen Geist teufete. Wie wird nun, der da ein einiger ist, geheiliget, so er doch selbst heilig macht? Wie wird er getauft, so er doch selber teufet? Verstehe abermals nach Unterscheid der Naturen. Den sofern er ein Mensch ist, wird er geheiliget und getauft, so fern er aber Gott ist, heiliget und teufet er mit dem Heiligen Geist. Idem in eodem loco[443]: Also ist er von den Todten uferwecket und auferstanden, so er doch selber Todten er-**(S. 796)**wecket, und da er von Art und Natur das Leben selber ist, sagt man doch von ihm, daß er lebendig gemacht sey, wie gehet dies zu? Secundum aliud et aliud,[444] id est abermals nach Unterscheid der Naturen. Den er macht lebendig und wecket andere auf von den Todten, sofern er Gott ist, also leidet er und leidet doch nicht secundum aliud et aliud, den er leidet in dem menschlichen Fleische, weil er ein Mensch ist, nach der göttlichen Natur aber leidet er nicht, weil er Gott ist.
Augustinus[445] de trinitate lib.1, c. 7: In dießer Annemung ist nicht eine Natur in die ander verwandelt worden, den wie die Gottheit nicht ist in eine Creatur verendert, daß sie eine Gottheit zu sein hette ufgehöret, also ist auch die Creatur nicht in die Gottheit verwandelt, daß sie eine Creatur zu sein hette ufgehöret. Idem in epistola 57 ad Dardanum: Weil in dem Menschen zwey Dinge sein, die Sele und

---

[440] S. Ambrosius war ein berühmter Kirchenlehrer, geboren um 340 zu Trier, gestorben am 4. April 395, 375 zum Bischof von Mailand gewählt.
[441] **Gregorius Nazianzenus**, Kirchenvater, geboren um 328, von Kaiser Theodosius 380 zum Patriarchen von Konstantinopel ernannt, legte er schon 381 diese Würde wieder nieder und lebte seitdem zurückgezogen bis zu seinem Tod um 390. Gregors ganzes Leben war der Verteidigung der Athanasianischen Orthodoxie gegenüber den Häresien der Arianer gewidmet.
[442] **Cyrillus**: Wohl nicht Cyrillus von Jerusalem (um 315 - 386), sondern Cyrillus von Alexandria (gest. 444), Kirchenvater, seit 412 Patriarch von Alexandria, wurde bekannt durch seinen Angriff auf den Patriarchen von Konstantinopel Nestorius.
[443] Derselbe an derselben Stelle.
[444] Eines nach dem anderen.
[445] **Aurelius Augustinus** (353–430), bedeutendster Kirchenvater, von der katholischen Kirche als Heiliger verehrt; das hier genannte „de trinitate libri XV“ zählt zu seinen wichtigsten Werken.

das Fleisch, so war er an der Sele traurig biß in den Todt, an dem Fleische aber leid er den Tod. Und dennoch wen wir Christum Gottes Sohn nennen, darum trennen wir die Gottheit nicht von ihm. Nach der Menschheit war er uf Erden, nicht im Himmel, da er jetzund ist, da er sprach: Niemand fehret gen Himmel, den der vom Himmel hernieder kommen ist, nemlich des Menschen Sohn, der im Himmel ist, so er doch nach der göttlichen Natur im Himmel, nach der menschlichen aber noch uf Erden und noch nicht gen Himmel gefaren war.
(S. 797) Lutherus in der Auslegung über die letzten Worte Davidis redet von beiden Naturen Christi also: Wen du nun glaubest und verstehest, daß Christus sey warhaftiger Gott und Mensch, wie die Schrift uns leret, so siehe darnach zu und lerne weiter gewiß werden, daß du die Person Christi nicht trennest, noch die zwo Naturen oder das göttliche und menschliche Wesen nicht mengest in ein Wesen, sondern die Naturen hie unterscheidest und die Personen einig beheltest. Den hie haben sich auch viel Klüglinge gestossen, daß sie entweder Gottheit und Menschheit eine Natur oder zwo Personen haben machen wollen, wie Nestorius[446] und Eutyches mit ihresgleichen.
Ein schöner, herlicher Consens der lieben Väter und Lutheri von der Einigkeit der Person und Unterscheid der Naturen in Christo ist dies, den ich darum anziehe und setze, daß meine Unschuld an Tag komme und man greifen möge die Unwissenheit, Unverstand un Thumkünheit meiner Widerwertigen, die überflüssig in diesem hohen Geheimnis an ihnen zu vermercken: Meine Meinung ist der Heiligen Väter Meinung, sintemal die den Unterscheid der beiden Naturen in Christo, über welchem ich mich austragen und censiren muß lassen, so wol als ich leren, leren auch ihn in Massen und gleicher Form, wie ich ihn lere. Den da ich das ubique esse der menschlichen Natur nicht zulege in abstracto und damit wil den Unterscheid der Naturen zeigen und weisen, beut **(S. 798)** mir Augustinus die Hand und bestetigt solches phrasibus et verbis iisdem[447], do er ad Dardanum also schreibet: Nach dieser Natur (er redet von der menschlichen Natur) sol man nicht gedencken, daß er allenthalben sey, den man muß sich hüten, daß wir nicht also die Gottheit des Menschen vertheidigen, daß wir ihm die Warheit des Leibes benemen. Es folget aber nicht, daß auch dasjenige, das in Gott ist, überal sey wie Gott. Dies meinet auch Lutherus, da er saget: Siehe zu, daß du das göttliche und menschliche Wesen nicht mengest in ein Wesen, sondern die Naturen hie unterscheidest und die Person einig behelst. Welches alsden geschicht, wen einem jeden Wesen seine wesentlichen Eigenschaften unverrückt bleiben.
Und daß Euer Würden ja gnügsam erkenne, wie die hochwichtige, heilsame Lehre vom Unterscheidt der beiden Naturen in der Person des Herrn Christi der gantzen Kirchen Lere sey und wie gröblich demnach unsere beide Baccalaurien hie strauchlen und anlaufen, daß sie dasjenige an mir tadeln, das doch eigentlich in unser Christenthum gehöret, daß alle trewe Lerer leren und alle selige Zuhörer lernen und wissen möchten und müssen, wil ich zum Überfluß und ufs kürtzte auch ein Exempel aus der Formula Concordiae[448] einfüren. In derselben stehet also geschrieben: Propria non egrediuntur

---

[446] **Nestorius** war ein Presbyter in Antiochia und wurde 428 zum Patriarchen von Konstantinopel erhoben.
[447] Mit derartigen Ausdrücken und Worten.
[448] Formula concordiae = Konkordienformel, die schon häufiger erwähnte Eintrachtsformel entstand auf Veranlassung des Kurfürsten August von Sachsen und sollte die Zerwürfnisse beilegen, die nach Luthers Tod dadurch entstanden waren, dass namentlich Kursachsen der gemäßigten Melanchthonischen Richtung folgte, während Niedersachsen und Württemberg streng lutherisch blieben. Zunächst wurde auf einem 1576 zu Torgau gehaltenen Konvent das sog. Torgauer Buch vollendet, dieses aber nach dem Einlaufen zahlreicher Gutachten in Kloster-Bergen bei Magdeburg 1577 abermals umgearbeitet und nun das Bergische Buch oder Konkordienformel genannt. Diese erhielt kirchliche Anerkennung in Kursachsen, Kurbrandenburg, Kurpfalz, 20 Herzogtümern, 24 Grafschaften und 35 Reichsstädten.

sua subiecta. Dieser Spruch in an-**(S. 799)**gezogener Formula redet vom Unterscheid der Naturen, und da er saget: Propria non egredi sua subiecta, weiset er, worinne solcher Unterscheid stehe, und bekent austrücklich, daß der einen Natur Eigenschaften nimmermehr Eigenschaften der andern werden: quia propria non egrediuntur sua subiecta. Ist das nun war, wie es den in alle Ewigkeit war ist und bleibet, so kan Euer Würden leichtlich abnemen, was der bemummeten zweien Schulgesellen Verstand, Kunst und Wissenschaft in dießer hohen geistlichen Sachen sey, weil sie die wesentlichen Eigenschaften der menschlichen Natur Christi, die zum Theil auch uf dem Ubique esse, id est auf dem Endlich sein, begreiflich sein und umschrieben sein, beruhen, für Irthum in der Stadt und uf dem Lande, zu Felde und Dorf austragen und derhalben nicht allein mir, sondern zu forderst der Heiligen Schrift, Augßburgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Artikeln und allen bewerten reinen Lerern widersprochen.
Bin demnach nochmals zu Euer Würden der tröstlichen Zuversicht, Euer Würden werde dermaleins mein vielfältiges Schreiben bey euch lassen haften, und daß der ewige Sohn Gottes, unser einiger mitl. Heiland und Erlöser in euer Stadt und Gemein wie in der gantzen heiligen Christenheit Gigas geminae substantiae erkant bleibe, mein Flehen erhören und mich meiner Bitte gewehren. Ich mache mir auch keinen Zweifel, Euer Würden werde aus erregter Diffamation über mich verstehen, daß **(S. 800)** Müllerus und Fürerus, beide Collegae nostrae Scholae, in Gottes Wort, Augßburgischer Confession und Catechismis Lutheri nicht so fundieret sein, wie sie wol sein solten, und derhalben, damit die liebe, zarte Jugend, eure Kinder und Kindeskinder, nicht etwa beschmitzet werden, der Inspection mit grösserm Ernst den biß anher geschehen, die Hand bieten, und weil ich die jetzt als der durch unerfindliche Uflag deformiret, biß zu Erörterung der Sachen neben der Lection aus billigen Bedencken unterlasse, diesem muthwilligen disturbio ohn allen weitern Verzug abzuhelfen, mir auch meine arme Besoldung unbeschnitten und unverkürtzt bleiben lassen. Das wird euch und der Herr Christus, umb dessen Person und Ehre es zu thun ist, reichlich vergelten, und ich bins gegen Euer Würden mit meinem unterthänigen Gebeth zu verschulden gefliessen, datae Northusii 3. Septembris anno 80.
Euer Ehrwürden dienstwilliger Johan Rindfraß, Pfarher Blasii!
Den Erbaren und wolweisen Herrn Bürgermeistern und allen Herrn den Eltesten der Keyserlichen Freyen Reichstadt Northausen, meinen gebietenden Herrn.

***

Das Ministerium beschuldiget, wegen des Calvinismi –
Beweiße, Ursachen und beständige Nachrichtunge, daß die newen northeusischen Prediger vermöge ihrer selbst eigen Consens und Censur und andern Schreiben mit den Sacramentierern unter [einer] Decke liegen, ob sie gleich dessen jetzt nicht Wort haben wollen,
(S. 801) **und wie ihnen die Larven des lutherischen Scheins sol abgezogen werden**

Erstlich muß man hindan gesetzt der alten Schlangen betrieglichen Worten, die unsern ersten Eltern auch zum Fall gebracht, alles gesuchten Scheins und gleissender Fürgebens, damit man dem gemeinen Manne ein Brillenreisen unter dem Hütlein spielen und einen blauen Dunst für die Augen machen wil, fürnemlich, was sie in der Schuel gelesen, und bedenckens weise hernachmals sämptlich calvinische gedünchten Entschuldigung und Clage wider zwene Baccalaureos dem Rath zu Northausen schriftlich als ein gewiß Zeugnis ihrer vorigen Opinions übergeben haben sehen, welchs sie nicht so leichtlich als andere Flogreden verneinen und auskratzen können. Den wie es alle Ketzer

gemeinlich bund, krauß seltzam und so scheinbarlich machen, vermög der Exempel Samosateni, Arrii und halben Arrianer,[449] daß man den Wolf unter den Schafskleidern schwerlich, dazu nach Vermanung des Herrn Christi, eine grosse Vorsichtigkeit gehöret, erkennet, also thun auch die öffentliche, besonderß aber heimliche unter den reinen Lerern und Kirchen als Dorn und Disteln unter dem Weitzen versteckte und verborgene Sacramentierer heutiges Tages, daß sie den Sacramentschwarm in vielen Herschaften und viel Reichstetten dem gemeinen, unerfarnen Hauffen und armen Layen beybrigen und ein Unterschleif suchen, fahen sie abgemach an die **(S. 802)** calvinische Corruptelas unter einem andern und gleissenden schönen Schein zu entschuldigen, zu beschönen und zu schmücken, daß mit solchen Falstricken auch die neuen northeusischen Prediger umgehen und unter dem Schafskleid, darinnen sie für gute Lerer wollen angesehen und gehalten werden, den Zwinglianern nachsingen, hofieren und Vorschub thun, beweisen ihre Censur augenscheinlich.

Zum 2., auf daß der zwinglischen Lere in dem Buche zu Northausen Thür und Thor ufgeschlossen und der unverhinderliche Einzug und Paß gestattet werde, greifen diese Prediger eben recht uf den calvinischen Schlag, Griff und Vorgeben, nemlich mit der Himmelfart, unendlichen Gewalt und Majestet Christi, zu welcher er nach der Menschheit vermöge der persönlichen Vereinigung und Glorification erhöhet und ex communicatione idiomatum ubiquitate et omnipraesentia Christi, welches sie alles sacramentirisch deuten und ercleren, zur Anzeigunge und gewisser Probe, daß die calvinische Secte, darinne sie gewogen und verwand, in ihrem Bosem und Hertzen steckt, darum fangen sie in irem gantzen Spiel von der Person Christi durchaus, wie Calvinus, Bullingerus[450] und Beza zugestimmet, und damit es desto besser vor dem Pöfel laute, die enturlaubten Wittenberger in eine newe Melodien und Gesang gebracht.

3. führen sie in ihrem Bedencken ihres Glaubens Verwanten der Calvinisten Fundamenta, Argumenta, Nervos et Phrases Grund **(S. 803)** und Wort, welche sie merentheils aus der vertriebenen Wittenberger anno 71 spargierten Schriften, sunderlich über Grund fest, oder vielmehr zwinglische Grundsuppen und Fragstücken genommen, auch sich nicht gescheuet oder verdriessen lassen, viel von Wort zu Wort daraus abzuschreiben, für gewissen Beweisunge und Anzeigunge, daß sie mit den enturlebten Wittenberger einig sein, und wie jene fol. 9 gemelter Grundfeste daruf las des Calvinismis halber sich heftig beschweret und doch in der Haut zwinglisch gewesen, die sich den auch nach der Entsetzunge an die End und Orte getan und gewand, do der zwinglische Irthum Raum und Platz hat, alda sie auch liebe und werthe Gäste gewesen und heutiges Tages den Sacramentschwarm, dessen sie zuvor unbeschuldig sein wolten, öffentlich leren, also lassen wir alle vernünftige, rechtgleubige Christen erkennen, weil die northeusische Prediger in der Wittenberger Fußtappen getreten, ihre Reden, Argumenten und vermeinte Beweisungen brauchen, wofür man sie halten sol und was es für ein Ausgang mit ihnen gewinnen werde. Urteile, erkenne und sehe, wer Vernunft und Verstandt hat, was man sich zu diesen Predigern versehen sol, die das heilsame, nützliche Wergk und Buch der angestelten Concordien an den Ort und sunderlich einem fürnemen Articel mit gleichen Schein, wie die **(S. 804)** Calvinisten eben den, der zwischen uns und den

---

[449] Arianer = Anhänger des Arius; der alexandrinische Presbyter Arius lehrte seit 313 im Gegensatz zu seinem Bischof Alexander, der den Sohn als den von Gott von Ewigkeit her Gezeugten, der dem Vater in allem gleich ist, fasste, einen in der Zeit vom Vater geschaffenen, ihm zwar ähnlichen, aber doch veränderlichen Sohn, also ein Geschöpf Gottes, eine Art von Mittelwesen zwischen Gottheit und Menschheit. Daher der Gegensatz zwischen den Parteischlagworten Wesensgleichheit und Wesensähnlichkeit. Arius verstarb schon 336.

[450] **Heinrich Bullinger** (1504–1575), Schweizer Reformator.

öffentlichen Sacramentierern im heftigsten gestritten wird, anfechten und wider Thesin in articulo der Persona Christi wider allerley Irthum gnügsam verwaret und ercläret, noch die condemnationes vor corruptelarum ihnen gefallen lassen, zu Urkunt, daß sie in demselben Spital der Sacramentschwermer kranck und siech liegen und den ausgesetzten verdampten erroribus beypflichten, die für recht erkennen und verteidigen; wie sie den der Ursache und Meinunge in ihrer Censur 6 Bedenckpunct gesetzt, damit sie der Formulae Concordiae einverleibte beständige warhaftige, in Gottes Wort, Doctor Luthers und aller reinen Lerer Schriften fundirte Lere von der Person Christi antasten, hergegen aber austrücklichen und namhaftig die calvinische verworfene Gegenlere billigen.
Itzo ist albereit zu Northausen bei etlichen dahin kommen, daß sie ungescheuet von Doctor Luther schimpflich reden, seine Bücher, Schriften und Lere cassiren, zu verkleinern und menniglich zu erleden, und daß in unsern Kirchen schrecklich zu hören ist, zum Teil nicht leiden können, daß man seiner besonderß in guten, und nechst Gottes Wort seiner Schrift, unsere Lere zu bezeugen gedencke und anziehe, und wie verächtlich nach der Wittenberger Exempel und Grund feste des wohlverdienten Lerers Brentii und anderer, die den **(S. 805)** Sacramentschwermern widerstanden und bey Lutheri Lere beständiglich verharret, sonderlich in ihren Privatcolloquiis, Conventiculis und zum Teil öffentlich gewenen, ist vielen guthhertzigen, glaubwürdigen Leuten alzuviel bewust; hingegen sol Calvinus und sein Anhang nach etlich ihres Mittels Vorgeben nicht geirret haben und in summa sie ziehen alles an, zu des Lutheri und seiner getrewen Nachfolgern Unglimpf und Vercleinerung, aber der Sacramentierer Glimpf, Ehre und Forderunge.
6. Es ist auch gewiß offenbar und unleugbar, daß die northeusischen Prediger einen heimlichen Vorstandt haben und colludiren[451] mit ihren Rottgesellen, Rädleinsfürern und Meuchlingen, sacramentirisch Partitenmachern, der in der benachtbarten Kirchen den Sacramentschwarm eben uff northeusische Weise einsaugen, unangesehen, daß er sampt seinen Verwanten mit dem Calvinismo wil unbeschuldiget sein von erwehnten Calvinischen und den hirschbergischen Disputation haben sie auch einen mercklichen Teyl ihres Bedenckens bekommen und genommen, und do die Grundfeste und erwehntes Hirschbergisch durch ein unwarhaftigen, verdechtigen Man (der jenes Teils fürtreflich scheinhaftig, des unsers aber mit Arglistigkeit unfleissig notieret) spargieret Colloquium verblieben, den da mus[?] ihnen nicht auch heimlich den Peltz gefüddert, würden sie sich in der übergebenen Censur nicht hoch verstiegen haben, und were **(S. 806)** das ausgeselte Bier in der Schule und Bedencken wieder im Fasse, es keme so bald nicht herauß.
7. Weil sie vermercken, daß der Betlersmantel ihrer Censur von synergistische, antinomische und calvinische Irthum, wittenbergische Schriften und heimlich überschickten sacramentirischen Briefen zusammen geflickt einen bösen Riß gewinnen möchte, wen er durch rechtschaffener, reiner Universiteten, Kirchen und Kirchenlerer Musterung gehen solte, revisiren sie derselben in [?] und schlossen ihres Irthums verwante, verdächtige Örter und Lerer für, die sampt ihnen mit den Sacramentirern heimlich leichen, von denen, wie sie billich erachten und hoffen Irthum canonisiret und justificiret wirdt.
8. Schreien zwar die Northeuser uf der Cantzel und für unerfarnen Haufen nach der grundfeste Instruction mit Zetter und Mordtclage über Gewalt und unbilligen falschen Verdacht, damit sie ihren Vorgeben nach zur Ungebür beschweret und daß sie mit den Calvinisten colludieren angeclagt werden geben für, sie leren alle zu Northausen einmütiglich den rechten, waren, lutherischen Verstand der Einsetzunge und Wort, das Abendmals bleiben sie bey dem einigen Grund der Stiftung und den Verbis Christi, und das wird alles scheinbarlich mit Adams Feigenblettern, verschmirten

[451] Colludieren = zusammenspielen.

Worten und Schafscleidern, darunder der calvinistischer **(S. 807)** Wolf verborgen wir vorgegeben und werde den zwinglische, teufelische Rencke, darinnen der Sacramentirer fürnembste Scheingründe listiglich verschwiegen und verstecket, menniglich zu berücken und zu verfüren und fremden Schein und Namen der sacramentirischen Corruptelen getrieben, nicht weiß, der gedechte diese Prediger hetten sich gnug expliciret und ercleret, geschehe ihnen Unrecht und sein in der Betrachtunge, daß sie sich des Sacraments halben entschuldigt, keinen zwinglischen Irthum verwant und zugetan; so sol doch menniglich wissen, daß es nur ein lauter, schändlicher, hinderlistiger, spitzbübischer Betrug sey, den sie brauchen ein Stratagema[452] und grosse Behendigkeit wie die erfarne Kriegesleute, welche die Festunge, so sie mit Schiessen anlaufen und stürmen, nicht gewinnen können, untergraben und mit Pulver sprengen oder einfellen. Also dieweil die Wort der Einsetzunge zu hell und klar, gewiß und Lutherus sagt, noch feste stehen, daß sie denselben nicht abzugewinnen vermögen, versuchen sie es mit dem hinterlistigen Untergraben, nemlich mit der Disputation von der Person Christi, wie das ein fürtreflicher Kirchenlehrer mit einer andern Gleichnis gibt und anzeigt, die Weissagung Doctoris Lutheri im kleinen Bekentnis anno 44 geschrieben: Nachdem sagt Doctor Lutherus den einfeltigen Verstand der Wort des Testaments Christi wider **(S. 808)** die Sacramentirer, durch das Buch, des Titels ist, daß diese Wörter Christi (das ist mein Leib) noch feste stehen, gewaltig erhalten, haben die heimlichen und öffentlichen Sacramentirer solche Worte stehen lassen und nicht weiter viel davon disputieret, sundern einen andern Weg versucht, ihren Irthum fortzupflantzen und weiter auszubreiten. Und ist hiemit zugangen, als wen ein Haußvater besorget, daß er durch die Nachtdiebe überfallen werden möchte, so verriegelt er die Haußthür uff das allerfleissigste, damit die Diebe zur selbigen nicht einbrechen können. So bald aber solchs die Nachtdiebe gewar werden, nemen sie sich nicht mehr um die Thür an, sondern lassen den Haußvater bey derselben Tag und Nacht wachen und warten und sehen sie mitler Zeit, daß sie an einem andern Ort in das Hauß brechen und einsteigen, do sich der Vater des Hauses es nicht versehen hette. Also haben die Sacramentirer die Sache auch angegrieffen und nu eine gute lange Zeit wenig oder gar nichts sich der Thüren zum Sacrament, id est der Wort und des Testaments Christi, angenommen, den dieselben sind zu hell und clar gewesen, gewiß und starck, daß es die Leute nicht achten, sprechen die verschlagene, arglistige Sacramentirer: Man solte nicht mehr von den Worten disputiren, bey welchen sie bleiben und nicht streiten, allein den Articel von der Per-**(S. 809)**son Christi können sie es mit Doctori Luthero und seinen Jüngern nicht halten, der hat geschrieben, wir glauben, leren und bekennen, daß Jesus Christus nach der Menschheit gesagt, gesetzt sey über alle Creatur und alle Dinge erfülle, wie Paulus sagt an die Epheser. Ist nicht allein nach der Gottheit, sondern auch nach der Menschheit ein Herr aller Dinge, hat alles in der Hant und ist überall gegenwertig, sol ich nun den Geistern folgen, die da sagen, es schicke sich nicht, so muß ich Christum verleugnen, biß daher Dctor Lutheri Wort.

Hie haben die Sacramentierer den Articel vom Heiligen Sacrament gantz und gar anstehen lassen, und hat sich der ander Teufel, da von Doctor Luther geweissaget, der erger ist den der vorige, herfür getan und greift die Majestet, so dem Menschen Christo, vermöge der persönlichen Vereinigung mitgeteilet, an, beraubet ihn seiner Almacht (so viel an ihme ist) omniscientiae et omnipraesentiae[453], von diesem andern arglistischen, sacramentirischen Geist werden auch diese Theologi angereitzet, wollen der Menschen Ehre mehr nicht den ihre Eigenschaft, so sie an und für selbst hat zueignen lassen, one Betrachtunge, was sie von wegen der persönlichen Vereinigung mit götlicher Natur vermöge, und beraubet so viel an ihnen die Menschheit Christi ihrer Majestet und unendlicher

[452] τό στρατήγημα = Kriegslist, Feldherrntat.
[453] Allwissenheit und Allgegenwart.

Gewalt, entsetzen ihn seiner Almacht und lestern seine omnipraesentia, schliessen und binden ihn an einen gewissen Ort **(S. 810)**, machen zwene Christos einem, der im Himmel Gott und Mensche uf Erden, aber alleine mit seiner Gottheit, wie die Sächsische Confession mit Doctor Luthers Zeugnis solche Absurda erzehlt, daß wer nicht lehret und glaubet, daß Christus nach beiden Naturen vermöge seiner Zusage gantz unter uns sey, der trennet die Person Christi, in dem er dichtet, daß Christus seine angenommene menschliche Natur im Himmel wol mit und bey sich habe; aber bey seiner Kirchen uf Erden habe er dieselbe nicht mit und bey sich. So werden auch die Engel und Auserwehlten im Himmel einen andern Christum, nemlich mit und nach beiden Naturen, gegenwertig haben. Wir aber uf Erden werden alleine die göttliche Natur an und ausser seiner angenommenen menschlichen Natur gegenwertig haben, und daraus wird folgen, daß Christus, wie Lutherus sagt, an einem Ort gantz, nemlich im Himmel, uf Erden aber und in allen Orten alleine die blosse Gottheit sey. Mit der Intention schwatzen die himlischen Sacramentierer verschlagener Weise den Leuten die Irthum ein, uf daß der Einfeltige beredt, der Herr Christus sey mit seinem Leibe an einem Orte alleine im Himmel und nicht mit seiner Menschheit bey uns uf Erden. Daraus leichtlich erfolget, daß er auch nicht im Abendmal uf Erden in viel 1000 **(S. 811)** Orten gehalten sein könte, und dergestalt, was sie mit Worten der Einsetzunge geben, das nemen sie mit dieser Disputation betrüglicher Weise wieder und verkaufen nach der Sacramentierer zweyzüngiger Art den Leuten in den Sack, und ist diesen Predigern alleine darum zu thun, daß sie den Calvinismum unter einem fremden Schein gerne einschieben und eintringen wollen. Eben also habens die Wittenberger auch gemacht und nach vielfältiger Entschuldigung mit ihrem Exempel, Bekentnis und Lere bewiesen, daß ihnen mit der Auflage des Zwingelismi nicht Unrecht geschehen und wollen sich alle Warheitliebende berichten lassen, so hören und mercken sie mit Fleiß, was anno 71 die niedersächsische Kirchen in 5 Fürstenthum, einer Universitet und 11 Städte in ihrer Confession für eine Absolution den Wittenbergern und allen ihren und northeusischen Anhang sprechen: Wir begeren niemand mit falschen Verdacht zu beschweren, man macht sich, sagt die gemein Confession, damit selbst verdacht, daß man in diesem Handel nicht lutherisch, sondern calvinische Worte und Reden braucht, daß man der Sacramentierer Fundamenta und Gründe von dem abwesenden Leib Christi hin und wieder so fleissig unterbauet und ver-**(S. 812)**teidigt. Item sie ziehen auch Ursachen an, warum Lutherus und alle reine Kirchen von der persönlichen Vereinigung, Himmelfahrt und sitzen zur Rechten in diesem Handel disputieren, nemlich zu beweisen, daß dießer Artikel die Einsetzung von der wesentlichen Gegenwertigkeit des Leibß und Bluts Christi nicht wie die Sacramentirer lestern, umstossen, sondern viel mehr bestetigen. Und sagt die Sächsische Confession weiter und ist hieraus leichtlich zu verstehen, was diejenigen im Schilde füren, welche von diesem Artikel (wie auch die Northeuser thun) guth zwinglisch oder calvinisch reden, und wollen die Leute bereden, daß diese Artikel, das ist der fürnemnste Karthe, do es stecket und lieget, und der Streit ist gar nicht von dem Handel; als könne einer in diesen Artikeln wol zwinglisch und calvinisch sein und gleichwol in der Lere vom Abendmal wol lutherisch sein, do doch die Sacramentschwermer ihren Grund wider Lutherum alzeit uf Mißdeutunge dießer Artikel gesetzt haben. Derohalben (das mercket ihr Northeuser wol, den es trifft euch auch) wer in diesem Artikel calvinisch ist, der kan in der Lere vom Abendmal nicht recht lutherisch sein. Ferner schreiben ermelte Kirche: Wer den Artikel von der Person Christi gentzlich absondert von **(S. 813)** dem Handel vom Abendmal und mitlerweile streitet, daß Christus mit seinem Leibe anders und mehr nicht vermöge und schaffe, den soferne die natürliche Eigenschaft eines gemeinen Menschen Cörpers sich erstrecken und daß Christus mit seinem Leibe nur an einigem Orte sey und derowegen jetzund hiernidden bey uns uf Erden nicht gegenwertig sey, der ist ein Sacramentierer in der Haut, er mag sich gleich so rein und schön machen

(mercks Northausen), wie er immer will und mag. Ein ander fürtreflich, reiner, hochbegabt und umb die Kirche wolverdienter Lerer schreibet auch in öffentlichem Druck und saget, daß menniglich daraus abnemen könne, was unsere himlischen Sacramentirer, die den Namen nicht haben wollen, sind es aber doch im Hertzen, darinnen fürgeben, sie halten es (das ist auch der Northeuser Vorgeben) mit Doctor Luther noch fest vom Heiligen Abendmal, aber im Articel von der Person Christi halten sie es mit den Calvinianern, daß es anders nicht den ein öffentlicher Betrug sey, den so sich einer hette durch die Sacramentirer bereden lassen, dieweil allein der göttlichen Natur Eigenschaft sey, zugleich uf eine Zeit an vielen oder al-**(S. 814)**len Örtern gegenwertig sey, welcher Eigenschaften menschliche Natur in alle Ewigkeit auf keinerley Weise oder Wege könne teilhaftig werden, die nach Eigenschaft ihrer Natur leiblich umschrieben und demnach uf eine Zeit zugleich nicht könne warhaftig und wesentlich an vielen Orten gegenwertig sein, das ist die Summa der gantzen Disputation von der Person Christi. Wie könne doch der Mensch nimmermehr glauben, daß Christus' Leib im Sacrament an allen den Orten wesentlich gegenwertig sey, do das Heilige Abendmal gehalten wird. Dies wollen alle fromme Hertzen um Gottes willen wol bedencken, den es ist unmüglich, darum daß es wider die Eigenschaft eines menschlichen Leibes ist und daß es kein rechter Leib sein könte, wen er zumal im Himmel und uf Erden gegenwertig sein solte, wie die Sacramentirer vermessentlich vorgeben und öffentlich schreiben, daß Gott mit aller seiner Almechtigkeit solches nicht vermuge zu schaffen, so müssen wir die Wort des Testaments Christi anderß verstehen den sie lauten und glauben, daß das Brodt im Heiligen Abendmal den abwesenden Leib Christi allein bedeute, das ist auch der Probierstein einer Lutheri Tom. Jen. 4, p. 468, nemlich daß man alle die für Sacramentirer halten sol, die do den Leib Christi **(S. 815)** also an einem Ort binden oder setzen der Meinunge, daß des Leibes Wesen nicht realiter vorhanden sey, im Brod des Abendmals des Herrn, sie mögen sonst plaudern und viel waschen, was sie wollen von der geistliche Niesunge des Leibes und Bludtß Christi und ihrer Nutz. Auch wissen zweifels ohne die Northeuser wohl, daß chur- und fürstliche Theologen alles das in dem Northeusischen Bedencken gefasset und durch den northeusischen Tribunum damals fürgebracht für sacramentisch erkennet haben, und der alte Lerer Doctor Mustelius sich unverholen vernemen lassen: Er schreibe ein Buch wider die Sacramentirer (arrigite aures Northusani[454]), welche praesentiam corporis Christi in caena bekenten[455], aber omnipraesentiam nicht zugeben bey diesem nach der Lenge erzelen über das northeusisch und ihres Parts Meinunge gefelten Urtheil lassen wirs nur bleiben.

9. Es sollen aber gleichwol frommer Hertzen bedencken, daß die heimlichen und schädlichen Sacramentirer nach unßer Sprach, Rede und Wort vom Abendmal mit besundern Betrug pflegen zu reden, aber ihre betrügliche und nicht jederman bekante Ausflucht und Glossen haben. Sagen, man empfahe den waren, wesentlichen Leib Christi im Heiligen Abendmal, verstehen es (mit den Glauben) und wen weiter probieret wird, daß es mündlich **(S. 816)** geschehe, verstehen sie es mit dem Munde des Glaubens, und do sie weiter getrungen werden (welches biß anhero die Probe gewesen ist, die heimlichen Sacramentirer und reine Lerer zu unterscheiden), daß die Wirdigen und Gottlosen oder Unwürdigen empfahen den Leib Christi, haben sie diese Lesung daruf: Die Gottlosen empfahen den Leip Christi sacramentlich. Sacramentatenus alias sacramentaliter, id est alleine das Brodt, so den Leib bedeute, aber allein die Würdigen mit dem Glauben.

10. Und mogen die Northeusch Kirche wol betrachten Lutheri Wort, im Buch, daß diese Worte noch feste stehen: Dießer Geist, sagt er, ist nicht gut, meinet es auch nicht gut, durch diese Schwermer.

---

[454] Richtet die Ohren auf, spitzt die Ohren, Nordhäuser!

[455] Die Gegenwart des Leibes Christi beim Abendmahl bekennen, aber die Allgegenwart ...

Wie wol ich achte, daß die Prediger, dawider ich schreibe, noch nichts Bessers im Sin haben. Ach, lieber Gott, sie seint ihres selbst nicht mechtig, der Geist hat sie geblendet und gefangen, darum ist ihnen nicht zu trawen. Den welcher Geist Christus' Fleisch auflöset, der ist nicht von Gott, spricht Johannes, und sagt dazu: Es sol die Probe sein; und gleich daruf: Ich warne, ich rathe heute dich, siehe dich vor p. Hat man den Teufel mit der calvinischen Lere und Opinion von der Person Christi, wie das Bedencken meldet zu Northausen, so viel eingereumet, es meinens die Prediger guth oder böse, oder wie sie wollen meinen, so wird mans mit unüberwindlichem Schaden **(S. 817)** erfaren, was erfolgen wirdt, wo diesem Anfang nicht bey Zeit widerstanden wirdt.

11. So fern man an der Sächsischen Confession verwanten und andern oben angeregten Erkentnis keine begnüge und gleichwol der northeusisch Prediger hemische calvinische Practiken und Bedencken, darinnen sie die zwiglischen Sprachen, Lere, Meinunge und Gründe zum Vorteil, Behelf und Vorschub des Sacramentschwarms für, an und hergehen, daß sie die Formulam Concordiae mit unerfindlichen und unwarhaftigen Uflagen beschweren, kein Gefallen hat, sondern den Betrug gerne entdecket und den Fuchß aus dem Loche bornen sehe, so verschaffe man, das alles dasjenige, was die Prediger in der Schule und im Bedencken von der Person Christi der rechtglaubenden Christen und Kirchen Bekentnis zuwider geleret und geschrieben, den öffentlichen Sacramentierern Beza, Wolf und ihrer Geselschaft gen Zürch oder des Pfaltzgraffen Casimirs Theologen, oder gegen Tillenberg in der Herschaft Nassau, do die Autores der Grundfeste Irthum sein, oder so es zu weit sein wolte, gen Bremen überschicket werde, und sonderlich dienen die Bremenses wol gar darzu, den wie sie gleicher Weise wie die northeusischen Prediger jetz sich beschönen, anfenglich diesen Handel getrieben und nie wolten calvinisch angesehen sein, **(S. 818)** biß aus Schimpf Ernst worden ist, also könten sie ihren northeusischen Rottgesellen die Sachen ferner fortzusetzen gute Instruction geben, wen dießer Weg für die Handt genommen, so wird ausfündig gemacht, daß gedachter calvinischer Lere die Northeusischen und ihre Censur gerne in die Zunft nemen werden. Hingegen ist den northeusischen Bürgern Ernst, die Warheit zu erfaren, so begere man durch Überschickunge oft gedachten Bekentnis der Theologen zu Leipzig, Wittenberg, Helmstedt, Rostock, Braunschweig, Lünenburg, Hamburg oder Lübeck Judicia, was von der Censur zu halten sey.

12. Im Fall die Prediger tergiversiren[456], den Krebßgang gehen und mit Malcolfo keinen Baum finden könten, daran sie gerne hangen wolten und wolten deren so die Formula Concordiae unterschrieben Erkentnis nicht leiden, oder sie sich befürchten, die öffentlichen Sacramentirer möchten den Northeusischen zu kleinem Ruhm, das Bedencken als ein recht calvinisch Bekentnis annemen und ihnen also der Schanddeckel, Larven und Schafskleid abgezogen, und was im Schilde gefüret, alzu hell an den Tag kommen und sonderlich grosser Uncost gern verschont bleiben, darf mans darum nicht denen, weil sie gerne wolten, daß des Calvinismi halben ebener Gestalt, wie sie verdechtig und mit calvinischen Worten, Argumenten und Sprachen der rei-**(S. 819)**nen Kirchen Lere von der Person Christi perstringiren[457] überschicken, sondern sein noch andere, welche nicht unterschrieben, und zwar nicht der Meinunge, die Lere fürnemlich über diesen Articel von der Person Christi zu tadeln, sondern weil Auctores corruptelarum[458] nicht in specie alle ausgesetzt als denen in der benachtbarten Grafschaft Honstein, inprimis[459] Wagner, Mylio, Basilie, Michaëli und der northeusischen Prediger sonderlichen günstigen Herrn und Freund Heinrico Reinicken, Pfarhern zu Hesserode, zu examiniren,

---

[456] Ausflüchte suchen.
[457] Streifen, tadeln.
[458] Die Urheber der Verderbnisse.
[459] Insbesondere.

die werden die Warheit nicht verschweigen. Und das sey den Northeusern zur Martinganß[460] verehret. Das newe Jar wird vielleicht was Bessers bringen, geschrieben den 24. Octobris anno 80.

***

31. Novembris 1580: Eines Ehrbaren Raths Mandat an das Ministerium, wegen der Formulae Concordiae und des new erwehlten Magistri Lucas Martini[461], Pfarhern zu Nicolai

1. Unsere Herrn Ein Ehrbarer wolweiser Rath und die Eltesten lassen den Herrn des Ministerii alhier hiemit anzeigen und befehlen, daß sie ihre Lere und Strafambt, dazu sie ordentlich beruffen, nach Ausweisung Gottes Worts, der Schriften der Propheten und Aposteln, desgleichen der 3 Haupt Symbolen, Apostolorum, Athanasii und Niceni, soden auch der Augßburgischen Confession, anno 30 [von] Keyser Carolo V. cristmildister Gedenchtnis übergeben, derselben Apologia, der Schmalkaldischen Articel, des **(S. 820)** Kleinern Catechismis, wie auch des grossen, Doctoris Lutheri, füren und trewlich verrichten sollen.
2. Und weil nach jetzt angezeigter Norma der Heiligen göttlichen Schrift die jüngst anher geschickte und nunmehr publicirte Formula Concordiae verstanden werden sol, so sollen auch die Ministri derselben, so ferne sie vorberürter Norma gemäß gleichförmig leren und dieselbe weder privatim noch publicè widerfechten.
3. Vors dritte sollen sie ihre eingebrachte opiniones de libero arbitrio, definitione Evangelii und persona Christi[462] bey sich behalten und so lang, biß dieselbe per legitimam censuram[463] in Gottes Wort gegründet und für war erkant worden, auf dem Predigtstul nicht bringen noch verfechten.
4. Sollen sie auch sonsten von der Cantzel alles Lesterns, Gebeisses und unnötigen Gezenckß sich enthalten, doch gebürlichem Strafambts nichts benommen, und da sie was wider einander haben, dasselbe gebürlich [?] competentem Magistratum privatim ausfüren.
5. Weil Ein Ehrbarer Rath neben den Vorstehern der Pfarkirchen Nicolai alhier einen christlichen, friedliebenden Lerer und Pfarhern an des Verstorbenen Stadt zu beruffen und anzunemen willens, welcher aber hiebevor gedachter Formulae Concordiae sonder Zweifel aus christlichem Bedencken unterschrieben, so sollen die Ministri, welche noch nicht subscribieret, ihm seine Subscription zur Unbillig-**(S. 821)** keit nicht fürwerfen noch calumniiren, sondern mit seiner Person und folgender Conversation vielmehr einig und friedlich sein und ihn für ihren lieben Bruder und lieben Collegam erkennen.
6. Letzlich sollen sie sich einer brüderlichen und ziemlichen Inspection, deren wolgemelter Rath und die Herrn Eltesten sich mit dem Ministerio ferner zu vergleichen, von allen Theilen guthwillig ergeben, damit nicht alleine in der Lere Einhelligkeit, sondern auch unter ihnen, den Dienern des Worts, ein christlich, brüderlich gut Vertrawen und Einigkeit muge erhalten und fortgepflantzet werden.

---

[460] Die Erwähnung der Martinsgans im Jahre 1580 weist auf das bemerkenswerte Alter dieses Brauches hin.
[461] **Lucas Martini**, Magister, aus Hammelburg in Franken, Pfarrer an St. Nicolai von 1581 bis 1590. Er war vorher neun Jahre Pfarrer in Zeitz, wurde 1580 nach Nordhausen berufen und am Gründonnerstag 1581 eingeführt. Im Jahre 1590 ging er als Koadjutor nach Braunschweig, wurde dort Superintendent und verstarb 1599. Ihm und dem Pastor an St. Blasii Johannes Rindfras wurde vom Rat die Schulinspektion übertragen, und im Jahre 1583 entwarf er auf Befehl des Rates die ältesten Schulgesetze der Lateinschule.
[462] Ihre Meinungen vom freien Willen, von der Bestimmung des Evangeliums und der Person Christi.
[463] Durch rechtmäßige Prüfung.

In consessu seniorum Calendis Decembris anno 80.[464]

***

Ministerii declaratio ad Senatus decretum de Formula Concordiae, et Magistri Lucae Martini Pastoratu[465]

Gottes Gnade sampt unserm Gebeth und schuldigen Gehorsam für Euer Ehrwürden zuvor. Erbare und wolweise gebietende Herrn! Auf übergebene notationes, so von Euer Ehrwürden uns, ihrem Ministerio, die zu erwegen zugestelt worden, ist dies unsere kurtze und einfältige Antwort. Die erste ist an ihr selbst richtig und recht, den wie wir bißher in eurer Stadt und anderßwo unser heiliges Predigtambt nach Gottes Wort, den Schriften der Propheten und Aposteln, desgleichen nach den dreien Haupt Symbolis, Apostolorum, Athanasii und Niceni, nach der Augßburgischen Confession, Apologia, Schmalkaldischen Articeln, kleinen und grossen **(S. 822)** Catechismis Doctoris Lutheri gefüret, also gedencken wir dasselbe gleichermassen vermittels göttlicher Hülfe biß an unser Ende hie oder an andern Örtern, wie es Gott mit uns schicken wirdt, zu füren und zu verrichten.

Die 2. ist sorglich, bedencklich und fehrlich, den so dermal eins in einem algemeinen Synodo dissimilitudo et contrarietas doctrinarum[466] zwischen der Augßburgischen Confession und angezogenen Buche solte erwiesen werden, würde es Euer Ehrwürden uns und unserer Kirchen sehr schimpflich fallen, wen wir in unser Religion widerwertige Normas hetten.

Die 3. leuft wider unser Lere und Ambt und betrübet uns in dem gar heftig, daß vorgegeben wirdt, wir sollen unsere eingebrachte opiniones de libero arbitrio, definitione Evangelii et persona Christi bey uns behalten und nicht uf den Predigtstul bringen und verfechten. Die wir doch Gott Lob und Danck uns keiner Übel bewust sein, hoffen auch in Ewigkeit keiner mit Grunde und Warheit überweiset zu werden. Wir haben unser Bedencken nicht für uns selbst aus Fürwitz und eigener Vermessenheit, sondern aus Euer Ehrwürden ernsten Befehl und Geheiß gestellet. Sol nun unser Gehorsam uns zum Anstoß, Nachtheil und Untergange gereichen, so befelen wir uns und un-**(S. 823)**sere gantze Sache dem Sohn Gottes, unserm ewigen Könige und einigen Hohenpriester und lassen inzwischen uns und euch Richter sein und bleiben.

Den erstens reden wir nicht in dem uferlegten und erforderten Bedencken de libero arbitrio per se absolutè considerato, sondern wir reden de conversione, in qua voluntas relativè consideratur, habens nimirum Spiritum Sanctum et ex Spiritu Sancto initia conversionis;[467] id est wir reden von dem Willen, der den Heiligen Geist und Anfang der Bekehrung hat und bekennen austrücklich, daß derselbe dem Wort im Schrecken und Trost Beyfall gebe. Wir bekennen auch, daß dieser warhaftige Assensus oder Beyfall ein Gnadenwerck des Heiligen Geistes sey, quo accedente dicimus hominem vere converti, wie davon in allegatis zu sehen. Ose.[468] 14: Accipite vobiscum verba, et convertimini ad Dominum, et dicite ad eum, omnem remitte iniquitatem et dona bonum et reddemus vitula

---

[464] Im Ältestenrat am 1. Dezember 1580.

[465] Erklärung des Ministeriums zum Ratsdekret über die Konkordienformel und das Pastorat des Magisters Lucas Martini.

[466] Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit der Lehren.

[467] Vom freien Willen, völlig für sich isoliert erwogen, sondern wir reden von der Bekehrung, zu welcher der Wille in Beziehung gesetzt wird, der den Heiligen Geist und aus dem Heiligen Geist den Anfang der Bekehrung hat. durch dessen Hinzutreten, wie wir sagen, der Mensch wahrhaft bekehrt wird.

[468] Hosea, alttestamentlicher Prophet.

laborum nostrorum. Joel 2: Convertimini ad Deum Dominum vestrum, quoniam clemens est. Eodem cap.: Convertimini usque ad me in toto corde vestro. Esai.1: Lavamini et mundi estote. Es. 4: Convertere ad me, quoniam redemi te. Esai. 45: Convertimini seu respicite ad me ut salvemini omnes fines terrae. Item sed confundantur omnes qui repugnant ei. **(S. 824)** Psalm 2: Osculamini filium. Psalm 51: Docebo iniquos vias tuas et impii ad te convertentur. Deutero. 30, Esai. 1: Si acquieveritis et obedieritis bonum terrae commedetis. Et si nolueritis atque rebelles fueritis, gladio consumemini. Jeremiae 15: Si converteris, convertam te. Zach. 1: Convertimini ad me. Ezech. 18: Vivo ego, nolo mortem p. Psalm 45: Audi filia inclina aurem tuam et vide. Matth. 11: Venite ad me omnes qui laboratis p. Psalm 95: Hodie si vocem eius audieritis nolite obdurare corda vestra ltc. Luc. 14: Venite parata sub omnia, et caeperunt simul omnes excusare. Matth. 22: Et nolebant venire. Matth. 23: Quoties volui te congregare sub alas et noluisti. Luc. 14: Dico enim vobis, quod nemo virorum illorum qui vocati sunt gustabit caenam meam. Apoc. 3: Ecce sto ad ostium et pulso, siquis audierit vocem meam et aperuirit, ianuam intrabo ad illum et caenabo cum illo et ipse mecum. Bey diesen und dergleichen Zeugnissen des göttlichen Worts, der sonsten viel mehr sindt, wollen wirs Kürtze halben wenden lassen, der Zuversicht, fromme und gottesfürchtige Hertzen werden daraus erkennen, daß unsere Lere von der Bekerung ein fest und unbeweglich Fundament habe, wen ihr gleich die Pforten der Hellen widerstehen würden. Den obwohln etliche **(S. 825)** fürwenden, argumenta ab imperativis ducta non probare, thut doch solches nichts zur Sache, sintemal hier nicht gehandelt wirdt de voluntate purè adamica, ac non de merito congrui et condigni, sondern de Spiritu Sancto et efficacia conversionis initia habente. Weil auch gewiß ist, daß Lutherus, do er mit der Solution argumenti ab imperativis sumpti den freyen Willen Erasmi[469] und das meritum congrui et condigni der Papisten stürtzet, nicht mit einzeucht die Copulum trium causarum in conversione concurrentium, hindert uns diese Objection oder Instanz lauter nichts. So ist auch hie zum Theil das Concordienbuch selbst mit uns einig, do die Autores desselben also schreiben: Daraus folget, alsbald der Heilige Geist durchß Wort und Sacrament solch sein Werck der Wiedergeburt in uns angefangen hat, so ist es gewiß, daß wir durch die Craft des Heiligen Geistes mit wircken können und sollen, wiewol noch in grosser Schwachheit, solches aber nicht aus unsern fleischlichen, natürlichen Cräften, sondern aus den newen Cräften und Gaben, so der Heilige Geist in der Bekerung in uns angefangen hat. Item bald hernach: Das ist einmal war, daß in warhaftiger Bekehrung muß eine Enderung, Neuerung und Bewegung im Verstande, Willen und Hertzen ge-**(S. 826)**schehen, daß nemlich das Hertz die Sünde erkenne, für Gottes Zorn sich fürchte, von der Sünde sich abwende, die Verheissunge der Gnaden erkenne und anneme, gute geistliche Gedancken, christlich Fürsatz und Fleiß habe und wider das Fleisch streite. Den wo der keines ist oder geschicht, da ist auch keine ware Bekerung, (quod omnino cum nostra sententia congruit[470]) wie das der Consensus omnium orthodoxorum doctorum[471] bezeuget, darauf wir uns gleichfals referiren.

---

[469] **Erasmus von Rotterdam** (1466 oder 1469–1536) wandte sich in seiner Schrift „Diatribe de libero arbitrio“ 1524 gegen Luther, der wiederum gegen ihn im Sinne strenger Prädestination sein Werk „de servo arbitrio“ im Dezember 1525 verfasste. Luther geht von der Alleinwirksamkeit der göttlichen Gnade aus. Abgesehen von einer gewissen menschlichen Freiheit in äußerlichen Dingen ist für ihn nur Gott der Grund der sittlich-religiösen Erneuerung des Menschen. Damit steht er im deutlichen Gegensatz zur synergistischen Ansicht des Erasmus.

[470] Was gänzlich mit unserer Meinung übereinstimmt.

[471] Die Übereinstimmung aller rechtgläubigen Gelehrten.

Darnach reden wir in loco de definitione Evangelii[472] nicht allein von Rew und Leid, Schmertzen und Schrecken, wen wir das Genus definitionis setzen, quod sit praedicatio paenitentiae[473] , sondern wir verstehen das Wort paenitentia de tota conversione in salutari contritionem fide et nova obedientia consistente[474] . Und weiln nicht das Gesetze, sondern nur das Evangelium den Glauben an Jesum Christum specificè leret und den newen hertzlichen Gehorsam gibt und bringt, bleiben wir billich bey der gebreuchlichen Definition, do gesagt wirdt: Evangelium esse praedicationem paenitentiae.[475]
Zum 3. reden wir, wie von Einigkeit der Person, so auch vom Unterscheidt der beiden Naturen in der einigen Person des Herrn Christi, und daß dießer Unterscheidt unverrückt bleibe, bekennen wir, daß der einen Natur Eigenschaften nimmermehr Eigenschaften der andern werden. Quia propria non egre-
(S. 827)diuntur sua subjecta. Haben derohalben unter andern nicht wissen zu billigen, daß die geschriebene Praefatio[476] des Buchß vorgiebet: Christi humanam naturam esse omnipotentem, omnipraesentem, omnisciam,[477] welche die Autores oder Subscribenten des Buchß folgendß selbst im Druck weggetan und ausgesetzt haben. Helt nun Euer Würden diese unsere Lere für eingebrachte Opiniones, so ist am Tage, daß sie dasjenige für eingebrachte Opiniones halten, das seinen Grundt und Fundament in der Heiligen Schrift hat. Wil auch Euer Würden, daß diese Lere nicht sol uf den Predigtstul gebracht werden, so thut sie in unser Ministerium einen gewaltsamen Eingrieff und wil, daß das nicht soll auf die Cantzel gebracht werden, das doch mit Gottes Wort stimmet und überein kompt, welches sie ihr (ob Gott wil) nimmermehr wird lassen nachsagen.
Die 4. hette wol können ausgelassen oder eingestelt werden, den wir ohne das auf unsern Cantzeln pro publica concione[478] und sonsten uns still und friedsam verhalten, gedencken keiner Personalien, haben auch überall nichts mit fremden Büchern, Händeln oder derselben Authoren weder zu thun noch zu schaffen, lassen einen jedern das Seine verantworten, scientes quod quilibet de suis actionibus sive bonis seu malis coram Deo aliquando sit exactam rationem redditurus.[479] Viel weniger lestern, beissen **(S. 828)** und zancken wir ja eben darum, daß wir solches nicht thun, auch keines weges zu thun bedacht sein, werden wir von vielen unruhigen Zuhörern, die dazu Lust haben, veracht und verlacht, daß es also unserthalben dießer Notation nicht bedurft hette. Nemen sie aber unterthänig an und tragen zu Euer Ehrwürden die guthe Zuversicht, Euer Ehrwürden werde uns als stille, friedliebende Prediger gerne schützen, werde uns auch wegen unsers stillen und friedlichen Wandels, wo es die Noth erfordert, wissen Zeugnis zu geben.
Die 5. muß und sol reguliret werden nach dem Spruch des Heiligen Apostels Pauli 2. Cor. 2: Wir sind nicht Herrn Eures Glaubens. Und do Euer Würden wil, daß wir den beruffenenen Pastorem darum nicht sollen gefehren, daß er subscribiret hat, so muß auch Euer Würden wollen, daß gleicher Gestalt wir propter intermissam subscriptionem[480] ungefehrt bleiben. Den Paulus den einen sowol als den andern meinet mit diesen Worten: Wir sind nicht Herrn ewres Glaubens. Werden wir mit Lieb und

---

[472] An der Stelle von der Definition des Evangeliums.
[473] Was die Prophezeiung der Buße ist.
[474] Das Wort Buße in der völligen Bekehrung und Heilung beruhend auf der Reue, dem Glauben und neuen Gehorsam.
[475] Das Evangelium die Prophezeiung der Buße ist.
[476] Vorwort.
[477] Die menschliche Natur Christi die Allmacht, Allgegenwart und Allwissenheit ist.
[478] Wegen öffentlicher Erregung.
[479] Weil wir wissen, dass jeder von seinen Taten, sei es den guten, sei es den schlechten, Gott einstmals Rechenschaft ablegen muss.
[480] Wegen der eingestellten Anklage.

zufrieden gelassen, so bleibet er vor uns wol ungefehret, und da er nach den normis in prima notatione[481] begrieffen, mit uns in Friede und Liebe eintrechtig leren wird, **(S. 829)** wollen wir ihn nicht allein für unsern Bruder und lieben Collegam erkennen, sondern wir verpflichten auch uns in Sonderheit, daß wir ihm allen guten Willen, Dienst und Förderung zu erzeigen geneigt sein wollen.
Die 6. und letzte ist alzu dunckel, den keine Meldung geschiehet de forma, was die Inspectio sein sol und worinnen sie stehen sol, darum wir auch deshalben nichts zu sagen wissen, ohne daß wir biß anher in unserm Ministerio absque ulla inspectione[482] , wie in reiner, heilsamen Lere, so auch in unsträflichem Wandel ein freuntlich, gut Vertrawen zusammen gehabt haben. Wir bitten aber den Vater unsers Herrn Jesus Christi, er wolle der Kirchen Nicolai einen frommen, gelerten, friedliebenden, getrewen und heilsamen Pfarhern geben, uns alle in reiner Lere und untadelhaftigen Leben erhalten, auch vor allen schädlichen Opinionibus, wie er bißhero getan, weiter väterlich und gnädiglich zu seines Nahmens Lob und Ehre und zu unser und unserer befohlenen Scheflein Selenheil und Seligkeit umb seines geliebten Sohns willen behüten, Amen. Datum Northausen, die Nicolai anno 1580.
Euer Ehrwürden dienstwillig
Das gantze Ministerium

***

(S. 830)

29. Decembris 1580: Das Ministerium ercläret sich uf Magistri Lucae Martini abermahl

Wie der ehrwürdige und wolgelarte Herr Magister Lucas Martini abermals begeret, daß wir uns uf etliche Puncta resolvieren solten, vermercken wir, daß man mit unserer Lere, die doch an ihr selbst richtig ist, aller Dinge nicht wil zufrieden sein, wollen derhalben dieselbe ufs kürtzeste repetiren, und, was wir von den angezogenen Artikeln halten, einfältig anzeigen.
Zum 1. handeln wir in unserm Bedencken nicht de libero arbitrio, sondern de conversione[483] , do wir distinguiren inter initium conversionis et ipsam conversionem[484] und nemen initium conversionis[485], die Erleuchtung des Verstandes, die Wandelung des Gemüts und Willens und die Enderung des Hertzens und sagen austrücklich, daß dieses alles des Heiligen Geistes Gnadenwerck sein, die er durchß Wort giebet und wircket, zu denen der Mensch nichts thut, auch nichts thun kan, sondern ist hier allein materiam in qua seu subjectum patiens[486]. Ipsam conversionem, id est die gantze Bekehrung, wie die in ihr selber ist, nemen wir, wen zu den jetzerzehlten Gnadenwercken kompt der assensus oder Beyfal des Menschen, der den Anfang der Bekehrung hat. Den der Assensus gehöret zur Bekerung und wird dazu nötig erfordert, und obwol gewiß ist, daß dieses Menschen Wille, weil er gewandelt ist, in solcher Wandlung durch die Craft **(S. 831)** des Heiligen Geistes efficaciam assentiendi[487] hat, so ist doch dieses auch gewiß, quod haec voluntatis immutatio seu concessa a Spiritu Sancto facultas nullam inferat voluntati necessitatem seu coactionem. Nam ut ante gratiam nulla est voluntatis libertas in rebus spiritualibus, ita gratia collata, libertas aliqua voluntatis hic redditur. Daß alsden der Mensch dem Wort kan Beyfall geben oder nicht Beyfal geben, kan es

[481] Nach den Normen in der ersten Kennzeichnung begriffen.
[482] Ohne irgendeine Inspektion.
[483] Nicht vom freien Willen, sondern von der Bekehrung.
[484] Da wir unterscheiden zwischen dem Anfang der Bekehrung und der Bekehrung selbst.
[485] Der Anfang der Bekehrung.
[486] Stoff oder leidendes Subjekt.
[487] Die Kraft des Zustimmens.

annemen oder nicht annemen. Nimbt er das Wort an und deutet uf sich desselben Trewungen und Trost, hat Rew und Leid über die Sünde und wickelt sich mit waren Glauben (den er durchß Wort der Verheissunge vom Heiligen Geiste bekommen hat) in die bluttriefenden Wunden des Herrn Christi und helt desselben Verdienst allein entgegen seinen Sünden, seiner Unwürdigkeit der Anclage des Gesetzes, dem Gerichte Gottes und Verdamnis, tridt und bleibet auch im newen Gehorsam, so ist er warhaftig bekehret. Nimbt er das Wort nicht an und erzeiget sich nicht, wie jetzt vermeldet, so verleuret er die initia conversionis, bringt sich muthwillig um die angehende Vernewerung, die zuvor der Heilige Geist in seinem Verstande, Hertz und Willen hatte angefangen, und begehet eben die Sünde, darüber der Herr Matth. 23 so sehnlich claget: Jerusalem, Jerusalem, wie oft habe **(S. 832)** ich dich versamlen wollen, wie eine Henne ltc. Erscheinet also aus dießer unser Repetition, daß wir nicht ohne Noth die distinctionem inter initia conversionis et ipsam conversionem[488] setzen. Die wir doch von keinem weitgespanten intervallo wollen verstanden haben, den sie stehet in respectu ordinis non temporis[489]. Und wie wir distinguiren inter initia conversionis et inter ipsam conversionem, also distinguiren wir auch inter hominem renascentem et inter hominem renatum[490]. Homo renascens oder incipiens renasci hat den Anfang der Bekerung, renatus hat es beides, den Anfang sampt der Bekerung.

Wie nun der Herr Magister Lucas zulest, daß initium conversionis und in dem unsere Distinction approbieret, also hoffen wir, werde er auch zulassen, daß mens, cor und voluntas[491] , darinnen diese initia conversionis angehen, nicht sein mens, cor und voluntas hominis pure Adamici, da keine specialis actio oder operatio Spiritus Sancti ist. Wir hoffen auch, er werde res ipsas fleissig perpendiren[492], und weil die in Gottes Wort gegründet, werde er sich so gar ungütlich gegen die Worte incipiens, renasci et renascens nicht erzeigen.

Zum 2. verstehen wir die definitionem Evangelii in massen und nicht anderß, wie sie in posteriori editione Augustanae Confessionis **(S. 833)** et eiusdem Apologia[493] verstanden wirdt, und wen wir bey dem Verstande gelassen werden, gedencken wir mit niemand uns über blossen Worten zu hadern oder zu zancken.

3. Daß der Herr Magister zulesset: Legem quidem expresse et explicite scire de fide in Christum, nec damnare incredulitatem in Christum, sed non implicite et inclusive,[494] wil viel Glossirens geben und durften zuletzt wol etliche schliessen, man wolle, daß das Gesetze eandem fidem in Christum nicht wisse und doch wisse; idem punctum in Christum nicht straffe und doch straffe; darüber die Richtigkeit dieser Lere wohl mehr solte impliciret den evolvieret werden, welchs der Herr Magister im besten erkennen und das implicitè an seinem Orte wird bleiben lassen.

4. Behalten wir in der Lere vom Sohn Gottes die Einigkeit der Person und den Unterscheid beyder Naturen in der einigen Person und gleuben, leren und bekennen öffentlich, wie die Einigkeit der Person die Naturen nicht menge, daß auch also der Unterscheidt der Naturen die Person nicht trenne.

---

[488] Die Unterscheidung zwischen dem Anfang der Bekehrung und der Bekehrung selbst.
[489] In Rücksicht auf Ordnung, Stand, nicht in Rücksicht auf Zeit.
[490] Also unterscheiden wir auch zwischen dem wiederentstehenden und wiedergeborenen (getauften) Menschen.
[491] Verstand, Herz und Willenskraft.
[492] Die Dinge (Umstände) selbst fleißig abwägen.
[493] In der späteren Ausgabe der Augsburgischen Konfession und derselben Apologie.
[494] Das Gesetz wenigstens ausdrücklich und explizit zu verstehen vom Glauben in Christus und nicht zu verdammen den Unglauben in Christus, aber nicht implizit und inklusive.

Seint derohalben der Zuversicht, weil wir in solcher Einfalt dies hohe Geheimnis leren, die Kirche und alle Gleubigen werden mit uns stimmig und zufrieden sein.
5. und letzten, klaget der Pfarher Blasii, daß mehr in seiner Lection eingetragen und wiederum heraus gesogen werde, den darin-**(S. 834)**nen zu befinden, saget auch, daß ihm derentwegen dieses zugemessen wird, daß er die Zeit seines Lebens niemals weder zu schreiben noch zu leren in Sin genommen hat. Unterwirft sich demnach dem judicio totius orthodoxae Ecclesiae[495] , bittende, daß die, so wider ihn gedencken zu streiten, solches thun wolten candidè ohne Abbruch und Zusatz seiner Wort und Lection. Datum Northausen, 29. Decembris anno 80.
Das gantze Ministerium

***

Anno 1581, 22. Novembris, intercediret das Ministerium an Einen Ehrbaren Rath, nachdem der Organist zu St. Niclas Johan Schubart an dasselbige eine Supplication eingereicht, daß mit der Mägdleinsschule uf dem Frawenberge eine Verenderung solte vorgenommen werden, Ein Ehrbarer Rath die Verwaltunge derselbigen Schule seiner Haußfrauen, die bißhero auch etliche Mägdlein unterrichtet habe und noch, möchte zugesagt werden, so es an dem, daß entweder die jetzige Schulmeisterin von ihr selbst resigniret oder unsere Herrn sonsten erhebliche Ursachen hetten, hierinnen Veränderung fürzunehmen ltc.

***

18. Julii 1595: Johan Syfardus Diaconus St. Nicolai wider Magistrum Pandochaeum

Gnade und Friede durch Jesum Christum Amen. Mein armes Gebet mit williger Erbietung unterthänigstes Gehorsam bevor, ehrenveste, achtbare, **(S. 835)** hochweise Herrn Eltesten, ungeachtet daß Magister Pandochaeus über ergangenen Streit hier in seinem Gewissen muß überzeuget sein, welches nicht fehlen kan, daß er nicht allerdinges unschuldig sey daran, nichts desto weniger so trotzt er heftig sehr, mündlich und schriftlich, privatim und publicè, mit seiner Unschuld (als daß er nicht überzeuget und nicht überwiesen werde, da er den juristischen Process meinet, der in der theologischen Sachen nicht üblich ist und den billich meine Herrn auf eingewante Protestation haben fallen lassen) nicht allein vor ersuchten Erkentnis, sondern auch nach ergangener Censur, die er gewaltig für sich rühmet und doch in etlichen Stücken bedencklich ist. Dargegen aber (ich rede jetz für mich nur) weltzet er alles uf mich, als hette ich das Spiel angefangen und aus Haß und Hoffart gestritten habe, jetzt zu geschweigen anderer. Daß er aber nicht allerdingß unschuldig sey und ich nicht unnötig in der Lere gestritten habe, jetzt zu geschweigen anderer unverdächtiger theologischer Facultäten Erkentnis, daruf ich mich habe beruffen und noch demütig begere, die gnug werden weisen, sind zu sehen nicht allein in der helmstettischen Censur harte und schwere Puncten der Lere, als irrige und calvinische Sache, da ich wider Magister Pandochaeus linde und sanft solches anbringe und gefochten und die Herrn Theologi billich es an mir nomine suppresso[496] , ob sie gleich an Magister Pandochaeus es wenig gedencken, wie ich etlich in einen besondern Zedel den Montag vor Pfingsten den Herrn Eltesten neben einer billigen Clage über-**(S. 836)**antwortet habe lassen, sondern auch Magister Pandochaeus hat selber in Curia vor jetztgemelten fest bekant: Er neme an, daß er errinnert sey worden in der Censur, welchß den, wens nicht in seinem Fürgeben unrecht were gewesen, er nicht hette thun dörfen noch getan würde haben. 2. Er wolle es fallen lasen. 3. Er wolle

[495] Dem Urteil der gesamten rechtgläubigen Kirche.
[496] Mit Verschweigen des Namens.

nicht unschuldig sein. Nun wissen meine Herrn wol, was in ihrem Decret sie nicht allein den Diaconis, sondern auch den Pastoribus haben uferlegt, als daß des Stocherns uf der Cantzel und des unnützen Geschreyes sie sich erhalten sollen, und nicht aldar ihre Sachen ausfüren, sondern für ihre Obrigkeit und die armen Zuhörer nicht weiter betrüben und verunruhigen, welchen nichts damit gedienet wird, sondern die zu seutzen und Ungedult dadurch getrungen werden; und in specie ist in Testimonio des entsetzten Diaconi P. die Ursache gemelt seiner Remotion, daß er nicht für meine Herrn noch nach ihrem Decret, sondern wider dasselbe auf der Cantzel hat seine Sachen zu verfechten sich unterwunden gehabt. So wissen auch meine Herrn, wie ich mehr den einmal mich billich habe beclagen müssen über Magister Pandochaeum. Vernemen, daß er nicht nur in genere, sondern in specie uff der Cantzel uf mich gestochen wider ihr Decret mit grosser Verdrießligkeit vieler Zuhörer und insonderheit, daß ich nur gedencke des Sontages vor Pfingsten, haben meine Herrn selbst gehöret dasselbe, wie ichß den balde mit Thränen geclagt **(S. 837)** meiner Obrigkeit, daruf mir den durch Herrn Andreß Fleuter die Relation gebracht worden, ich wolle in Ruhe stehen und mich die Affecten nicht bewegen lassen, daß ers getan, were unrecht und meinen Herrn keinen Gefallen daran geschehen, wen ichß thete, were es auch nicht recht, es solte mit ihm ernstlich davon geredt werden. Ob dies letzte geschehen sey, ist mihr unbewust. Ich habe zugesagt damals, ich wolte meiner Obrigkeit Gehorsam leisten und still sein und uf der Cantzel nichts davon gedencken, und also habe ich wie ein Hund druf stil schweigen müssen und nicht gemuchzet diese Zeit über des angehörten Stöcherns halben. So wissen auch meine Herrn, wie er heute gestürmet hat und ohn Zweifel des Decrets vergessen, daß es ein Blinder möchte greifen.
O gerechter Gott, du wirst es richten, ob er hiemit göttliche Ehre und die Erbauung seiner Zuhörer sucht oder seine eigene Ehre und Sache füret und fiedert und Rache ausschüttet, weil er nicht wil warten der Zeit und die Sache, wie sie meine Herrn von der Cantzel genommen, für ihnen nicht wil ausgefüret werden lassen, und ob er nicht auch meine Obrigkeit sowol als mich doch mit scheinbarlich Behelf getrotzt, wil ich meinen Herrn selbst, die es gehöret haben, zu erkennen geben. Und also hat er erfüllet, was er gedreuet damals, da ich eine sehr freundliche Rede (die ihm doch nur Heucheley und Haß sein muß) mit ihm gehalten uf meiner Herrn Rath, nemlich er sprach zu mir: Er wolte noch uf der Cantzel es sagen öffentlich, daß er keinen Beweiß hette erlangen **(S. 838)** können ltc. 2. Er wolle es auch noch meinen Herrn sagen öffentlich, wie es sey p. Dies hette er heute tectè und doch greiflich getan; jenes hat er volbracht den 1. Junii. Es lest sich wol für Menschen was beschönen, weil man es geschehen lest p. ja wen Gott auch ein solch Urtheil fellete, so hette Magister Pandochaeus gute Sache. Weil den, wie ich vor diesem Mal albereit geschrieben, Magister Pandochaeus nicht ruhet, so lange er mich um sich siehet, und fortferet, seine Sache, die gewiß nicht allerding richtig und noch nicht zum Ende kommen ist, auf der Cantzel one Schew wider meiner Herrn Decret wil ausfüren und unzeitig eifern und mit seiner Unschuld, die er selbst dichtet disfals, grosse Stücke reisset und zum Schein mit den juristischen Processen pranget, der in theologischen Sachen nicht üblich ist und also noch mehr die Zuhörer betrübt, geergert und zur Ungetuld getrieben worden und er nicht wil mich verunruhiget lassen mit Stochern und mich beschreiet, ich habe das Spiel angefangen, daß er nicht erhalten mag, als er auch am 20. Julii zu St. Niclas vor dem Diacono Blasii und Pfarhern Jacobi ausgesaget: Ich solte zum Thor hinnaus oder er wolte hinnaus. Er wolte kein solcher Heuchelpfaffe sein, als ich einer were, da er mir den vorgeworfen, ich hette meine Herrn ihres Gewissens errinnert, so bitte ich um Gottes willen nochmals mit Seutzen: Meine Herrn wollen Ambts halben mir Schutz leisten, grösser Ergernis verhü-**(S. 839)**ten helfen und ihr eigen Gewissen auch in acht nemen und dasjenige in dießer Sache verrichten, das sie gegen Gott verantworten können. Ich habe mich gnug erboten, wen es hette helfen wollen, und geschweige, daß nur das Hertz

möchte platzen um deswillen, daß ich Sorge getragen, ich würde wider meiner Herrn Decret handeln, so ich was uf die Cantzel in specie zur Gegenantwort würde einfüren. Und gewiß, die Getuld zu leiden hat mir der Jehova verliehen, der wolle mich noch stercken. Hie bin ich, noch einmal sage ichß wie vor diesem Male, meine Herrn mögen an mir thun, was sie recht düncket an mihr und sich verantworten lest. In Fall, so meine Herrn würden stil schweigen und Magistro Pandochaeo stets lassen hingehen sein gespitztes Geschrey, das er (da laß ich mich nicht abreden) fürt in dießer Sache aus eigen Rache uf der Cantzel offtmals und nur mir verbieten wolten zu schweigen, so müste ichs dem allerhöchsten Regenten, welcher wird fragen meine Herrn, was sie machen und forschen, was sie ordnen, mit viel Seutzen und Thränen clagen, und würde verursacht werden, Ambts halben entlich auch meine Notturft in specie öffentlich anzubringen und dem Volck anzuzeigen, wie es sey. Ich habe keinen Fautorem (der meiner Sache möchte helfen, ob ich wohl muß eine sanctam ligam und Anhang haben nach dem pandocheische Gedichte) den den gütigen **(S. 840)** Gott, der wird mich auch nicht verlassen um Christi willen, ob ich gleich hier von Menschen muste verlassen werden; hiemit befehle ich meine Herrn in den Schutz des Almechtigen, Amen. Gegeben den 18. Julii anno 1595, in Northausen.

E. E. a. w. unterthäniger Caplan
Johan Syfardus Cygnaeus

***

Das Ministerium an den Rath wegen Magistri Antonii überschickten Büchlein

Gottes Gnade, Fried und Segen durch Jesus Christus neben unserm andechtigen Gebeth, und Erbietung aller willigen unterthänigen Diensten, ehrenveste, achtbare, wolweise Herrn. Euer achtbaren Würden wird zweifelsohn zu errinnern wissen, was Magister Antonius Otto vor acht Tagen durch seinen Sohn und Tochterman für ein Büchlein derselbigen zugeschikt und in der gantzen Stadt ausgesprenget, welchs auch von Euer achtbaren Würden ist ufgenommen. Wen den in Verlesung desselben wir Verorndten des Ministerii zweilei darinnen befinden, das uns sehr befremdet, 1. daß er sich am Ende seiner Praefation schreibet exulem Christi[497], nemlich einen solchen, der um des Herrn Christi und seiner Warheit willen an dem Ort ins Elend getrieben, da er noch jetzo billich solte Pastor sein, welchen Ort er den auch bald austrücklich **(S. 841)** setzet, in dem er schreibet: Und war er Pfarher Pastor zu Northausen, das andere, daß er von Euer achtbaren Würden und unsern Pfarkindern fragßweise begeret zu wissen, auf welcher Cantzel, in welcher Predigt alhier bißher sey gehöret worden, daß man die Leute zu den Hauptsprüchen, die von Gottes Gnade, Christi Verdienst und zugerechneten Gerechtigkeit und ewigen Leben reden, gewiesen, dieselbe getrieben und mit sich heim zu nemen und zu behalten vermanet habe. Und darneben fast in allen Blettern, als lereten wir, wie Till, Kümel ltc. man verzinsen solle und liessen die Lere von Gericht, Barmhertzigkeit und Glauben aussen, uns beschuldiget, und aber diese beide in euer aller, die ihr in den dreyen Räthen gesessen und zu seiner Abschaffung geholfen, Hertzen und Gewissen, uns aber in unser Vocation und tragendes Ambt greifen; alß sind wir dadurch nicht wenig beweget worden. Den ists also (daß wir doch nicht glauben oder Euer achtbaren Würden zutrawen), wie er, Antonius, euch allen selbß nicht allein in faciem[498] sagt, nicht nur zuschreibet, sondern in öffentlichen Truck zuschickt, daß er um füret willen ein Exul Christi und für Gott noch Seelsorger dieses Orts sey, habt ihr leicht zu erachten, was er über solcher Verfolgung eines unschuldigen, reinen Lerers (wie er sich alhier achtet) für

[497] Einen Verbannten Christi.
[498] Ins Gesicht.

Gottes Gericht für ein Gewissen, bey der **(S. 842)** rechten christlichen Kirchen für ein Lob, ja auch nur für erbaren Leuten für einen Ruhm haben köntet; was wir auch von Gott euch fürgestelte Seelsorger mit euch semptlich und sonderlich Ambts halben ob dießer begangenen Verfolgung, derer ihr hiemit öffentlich für der Kirchen Jesu Christi beschuldiget werdet, zu reden. Wie schendlich auch wir, sonderlich aber der Pastor Nicolai, in der Vocation en hinder gefüret weren. Den wir daher den Verdacht uf uns haben musten, als hetten wir uns on ordentlichen Beruf eingetrungen und weren zu denen Leuten, die ohn erfolgendes Erkentnis Christum, Gottes Wort und die Warheit in Antonii Person vertrieben hetten, gezogen.

Das andere ist eine öffentliche Schandlüge, da er uns beschuldiget, als lereten wir nichts von Christo und unserer Seligkeit und trieben nur geringe Dinge, die in dies zeitliche Leben gehören und straffen die Hauptsünde umbs Brauchß willen nicht. Dazu können und wissen wir nicht still zu schweigen, sondern müssen uns Ambts und Gewissens halben für unsern Kirchen und, wo es nicht wolte helfen, in öffentlichen Schreiben vor denen, die dieses Büchlein bey sich tragen, ihm Glauben geben und derwegen unsere Ecclesias und ihre Ministros verleumden, auch diese Stadt der Lere halben bey den Ständen des Reichß und Benachtbarten verdächtig machen helfen, verantworten. **(S. 843)** Ist demnach unser fleissiges, demütiges Bitten, Euer achtbaren Würden wollen erstlich uns zu Rettung unsers Gewissen und Eures guten Namens, wie es allerseits mit der Enturlaubung Antonii zugangen, was die Ursachen derselbigen und uf was Condition er sey abgeschafft worden, warhaftigen Bericht, schriftlich unter gemeiner Stadt oder der erbaren Räthe Insiegel, neben Vertrauung der Schreiben, die dazumahl in dießer Dimission sind vor und nachgangen oder doch derselbigen Copei zuschicken. Und wo er [sich] fälschlich für einen Pastorem zu Northausen ausgiebt, weil auch in diesem Büchlein öffentlich landkundige Unwarheit von unserm Ambte und Predigten begrieffen, ihm, Anthonio, sein groß Buch neben einem Schreiben, darinnen begeret werde, daß er mit solchen Lügen (zu denen man sich zu ihn nicht versehen und welche Gott lob auch unserer Mißgünstigen Zeugnis kan umstossen) forthin unsere Kirchen und Pfarkinder, Regiment und Unterthanen verschonen und sie ihres Ambts wolle warten lassen, mit eigener Botschaft wieder wolle zuschicken.

Darob werden wir und alle verständige Leute spüren und abnemen können, daß Euer achtbaren Würden mit solchen Gedichte (damit er die schöne herliche Sprüche göttliches Worts, welche ihr auch ohn sein Zuschicken Gott lob in allen Predigten höret, besudelt und gleich in Kott **(S. 844)** getreten) nicht zufrieden und ihrem verorndten Ministerio gebürlichen Schutz zu leisten und zufordrist ihr eigen Gewissen und guth Gerücht zu retten geneigt. Hierinnen bitten uns, weil diese zwey Stücke Gewissen und Ambt betreffen, nicht zu verdencken. Befelen Euer achtbaren Würden und ihr gantzes Regiment, auch dießer Stadt Kirchen und Schulen (darinne uns der barmhertzige Gott kaum ein wenig Friede wieder gegeben, welchen uns der Teufel in seinen Wergzeugen mißgönnet, göttlicher Gnad und almechtigen Schutz, gegeben in congregatione totius Ministerii[499], Northausen, 1. Maii 1587.

Die Verorndten des Heiligen Ministerii zu Northausen

M. Lucas Martini P. D. Nicolai; Joh. Rindfras P. D. Blasii; M. Volcmarus Monner P. St. Petri; Joh. Noricus P. D. Jacobi; Melchior Leporinus P. D. virgin.; Valentinus Thelamonius P. veteris suburbii; Johannes Syfardus D. N.; M. Johann. Rigerus D. B.; M. Cunradus Neander Diaconus Petr.

***

[499] Gegeben in der Versammlung des ganzen Ministeriums.

Eines Ehrbaren Raths Antwort an Herrn Graffen zu Stolberg, in welchem den begerten Magister Lucas Martini zu ihrem Superintendenten sie nicht abfolgen können lassen

(S. 845) Unsere willige und unterthänige Dienste zuvor, erbare, achtbare und wohlweise, auch fürsichtige, günstige Herrn. Welcher Gestalt der wohlgeborne und edle Herr, Herr Johan Graff zu Stolberg, Königstein p. p. unser gnädiger Herr, den ehrwürdigen, achtbaren und wohlgelarten Magistrum Lucam Martini, unsern jetzigen Pfarhern, zu einem Superintendenten in der Herschaft Stolberg vociret und beruffen und darauf bey Euer Würden gnädiglich in Schriften gesucht, daß gedachtem Herrn Martini solcher Vocation zu folgen von seinem Pfarambt erlaubet werden möchte, solches haben wir aus dem Schreiben, welches Euer Würden uns fürhalten lassen, vernommen; und sollen daruf Euer Ehrwürden unser Kirchen Notturft nach in Antwordt nicht bergen. Ob wir wol vor vorermelten unserm gnädigen Herrn zu Stolberg nach unserm Vermögen jeder Zeit angeneme Dienste zu leisten gantz willig, daß uns solche Veränderung mit unserm Pfarhern zum höchsten beschwerlich fürfallen und derentwegen aus unser Kirchen nicht lassen können.

Den er nicht allein Gottes Wort lauter und unverfelscht leret und prediget, welches billich wir in dießer gefährlichen Zeit für eine sonderliche Gnade Gottes erkennen, sondern auch was sein Leben und Wandel und die gantze Verwaltung des Pfarambts belanget, haben wir jederzeit eine besondere Gottseligkeit, christlichen Eiver, Sorgfeltigkeit und Lust und Liebe zu Friede und brüderlicher Einigkeit im Ministerio und **(S. 846)** in unser Gemeine und Kirchen bey ihm gespüret. Daß wir derowegen nicht allein Gott dem Almechtigen höchlich zu dancken, sondern auch dahin mit Fleiß zu trachten haben, wie wir mit Gottes Hülfe einen solchen getrewen und christlichen Seelsorger lange Zeit behalten mögen, welchß wir den von Gott dem Almechtigen täglich bitten.

Zu deme, so seins auch Euer Würden unverborgen die vielfältigen Verenderung und beschwerlichen Mutationes, so unser armen Kirchen etliche Jahr hero durch Absterben der Pfarhern, den auch daß die Diaconi in andere Kirchspiel vociret, zugestanden. Da wir nicht so bald Gelegenheit finden können, mit andern tuglichen Personen die verleddigten Pfar- und Diaconatämbter wiederum zu ersetzen und derowegen mehrmals eine geraume Zeit eines Seelsorgerß mit grosem Unstatten und Beschwernis entraten müssen, sondern auch wen die Pfarer der Gebür nach wiederum bestellen sollen, grosse Uncosten ufgewendet haben, dadurch die Kirchen von ihrem Vorrath erschöpfet worden. (Dazu auch kompt, daß die Pfargemeinde für ihren Pfarhern bitten und suppliciren, gantz und gar nicht wegzulassen.) Haec huc non pertinent.[500]

Gelangt derowegen an Euer Würden unser unterthäniges und fleissiges Bitten, sie wollen mehr wolgemeltem unserm gnädigen Herrn zu Stolberg p. **(S. 847)** dieße unsere Entschuldigung dienstlich zuschreiben lassen und bey Ihren Gnaden intercediren, darmit wir unserm Pfarhern, welchen wir aus sonderlicher Versehung Gottes des Almechtigen bekommen, mit deme wir auch wol versorget und zufrieden sein, weiter bey uns behalten mögen. Solches gereicht uns und der gantzen Gemeinde alhier zu allem Guten, und wir sind es um Euer achtbaren Würden nach unserm eusersten Vermugen jederzeit zu verdienen gantzwillig p. p.

NB. Diese Supplicatio kompt von der Gemeine in der Pfar St. Nicolai an Einen Ehrbaren Rath, daß sie ihren Pfarhern M. Martini nicht entberen wollen noch können.

***

(S. 848)

[500] Das gehört nicht hierher.

NB. Montag, den 8. Februarii 1697: Diese nachfolgende Schriften gehören ad annum 1570 et sequentem[501] und sind erst gefunden worden.

***

1570: Eines Ehrbaren Raths Urtheilsfrage nach der Enturlaubung M. Burggravii

Unsere willige Dienste zuvor, ehrenveste, hochgelarte und achtbare, günstige Herrn und Freunde.

Wir können euch nicht bergen, daß wir kurtz vor den Ostertagen jüngst verflossen einen unsern gewesenen Praedicanten, Martinus Burggravius genant, (welcher in unser Kirchen und Gemeine viel Unruhe gestiftet) aus Ursachen, wie inliegend zu befinden und um Verhütung ferner Gezenckß und Empörung erstlich für uns selbst, den uf folgenden ernsten Befehl der Römischen Keyserlichen Mayestet, Unsers allergnädigsten Herrn, enturlaubet und aus unser Stadt ab und hinweg geschafft worden.

Nachdem nun etliche Ministri, bemeltes Burggravii Anhengere, sich desselben heftig angenommen und uns solcher Enturlaubung halben für Verfolger, Verleugner des göttlichen Worts, wiewol unerweist und one Grundt, alleine darum, daß wir ihren unziemlichen Condemnationibus[502] und Lestergeschrey nicht lenger haben zusehen wollen, ausgeruffen, haben wir erstlich denselbigen die Ursachen angezeiget, neben Vermeldung, daß solches nicht alleine von uns, dem **(S. 849)** Rathe, aus eigener Bewegunge oder Rachgier, wie sie es dem gemeinen Manne eingebildet, geschehen, sondern daß etliche Kirchen, Ministeria und fürneme Theologen für vielen Jaren und newlich uns uff den Fall, daß sich oder beide Theil der zuvor ufgerichteten Verträge nicht halten und unnötige Weiterunge und Gezencke, wie von Burggravio geschehen, suchen und anstiften wolten, aus christlichen und in Gottes Wort gegründeten Ursachen also geraten, wie Ihr aus beyverwarten Extract eines Rathschlages der Kirchen zu Braunschweig und Halla mit B. und C. signiret zu verlesen. Ob wir auch wohl nicht schuldig, uns über angezeigte christliche Bedencken und Urteil berürter Kirchen mit jemandß in weitere Disputation einzulassen, so haben wir uns doch gegen dieselbe Ministros weiter ercleret, daß wir leiden könten, daß sie alle capita accusationis[503] , darinnen und darum sie uns vermuge ihres Ambts (wie sie dasselbige ihrer Art nach immer dazu angezogen) zu beschuldigen vermeinten, in einer Schrift übergeben, darauf wolten wir richtige Antwordt thun und christlicher Consistoria, Kirchen oder Theologen Erkentnis erwarten. Doch daß sie uns in mitler Weile von den Cantzeln unausgeruffen, unverdammet und unverlestert liessen.

Es haben aber bemelte Praedicanten weder mit unserm Bericht und Ent-**(S. 850)**schuldigung noch dem angehengten Erbieten zufrieden sein, sondern uf Burggravii Anstiften, auch für sich selbst aus verbitterten Haß und Ehrgeitz gestrackß mit der Condemnation und ungegründeten Lesterungen des Raths, unter dem Schein ihres Ambts, daß sie ihrem Gebrauch gleich mit den Haren dazu gezogen, für dem gemeinen Pöbel fortfaren wollen. Daher wir verursacht, Embörung und Ufruhr zu verhüten, craft vorangezogener Kirchen und Theologen Judicia, desgleichen der Römischen Keyserlichen [Mayestet] Befehl zu allerunderthänigster gehorsamer Folge, denselbigen gleicher Gestalt ihren Urlaub zu geben und ankündigen zu lassen.

Ehe aber solches geschehen, kurtz nach Abschaffung des Burggravii, haben etliche unsere unruhige Bürger, welche ihnen obberührte lügenhaftige Bezüchtigunge Burggravii und seiner Adhaerenten wider den Rath für andern haben belieben lassen und sich unterstanden, nach vielen verdechtigen

---

[501] Zum Jahr 1570 und dem folgenden.
[502] Dondemnationes = Verurteilungen.
[503] Häupter der Anklage.

Rottirungen und Zusammenkünften, unangesehen wider unser offene angeschlagene Mandata, darinnen wir ihnen solche ernstlich und bey Leibesstraffe verbieten lassen, eine Supplication oder Vorbitt für den Clamanten Burggravium an uns ausgehen zu lassen, die sie den **(S. 851)** mehrentheils mit eigenen Händen unterschrieben, laut Copia mit B.
In solcher Schrift geben sie nicht alleine dem Rathe ihres billigen Vernemens halben gantz unrecht, welches ihnen doch nicht gebüret, sondern sie negiren auch notorietatem facti[504] und daß Burggravius und seine Adhaerenten uf den Rath und hohe Potentaten ungebürlicher Weise nie gescholten und dasselbige mit einer solcher unerhörten, unverschembden Betheurung, die nicht alleine keinem Christen, sondern auch für der Welt keinem erbaren Manne bevoraus wider seine Obrigkeit zustehet.
Den wir die Supplicanten nicht alleine mit etlichen und 60 Personen, sondern mit 200 oder 300 Mannen und fast der gantzen Gemeine überweisen und überzeugen können, daß sie diesfals die Unwarheit ausgesagt und berichtet haben. Den solches ist wider ihr Eyd und Pflicht, ja wider die helle, unleugbare Warheit, und ihr eigen Gewissen alleine dem muthwilligen Lesterer Burggravium und seinen Adhaerenten zu Gefallen also gesetzt haben, wie sich den damit genanter Burggrav als mit einem gestendigen Gezeugnis wider uns gedenckt zu behelfen.
So haben auch etliche aus ihrem Mittel die die Fürnemsten und Redelsfürer, als sie von uns deswegen beredet worden, **(S. 852)** ob sie nicht die lesterliche, ehrenrührige Namen, damit er uns in allen Predigten öffentlich ausgeruffen und diffamiret, auch etliche hohen Potentaten nicht verschonet, angehöret, haben solches freywillig und ungescheuet verjahet und gestanden.
Weil es den die Zeit, als vorberürte Supplication von den Rottierern übergeben, in unser Stadt dermassen gestanden, daß der Supplication halben, wen dieselbe gleich mit guther Bescheidenheit one unser Verletzung were vorgenommen worden, leichtlich eine Empörung hette anspinnen und zutragen können, derohalben wir ihnen zuvor ettliche Mahl durch offene angeschlagene Mandata ernstlich verbieten lassen, sich aller verdächtigen Rottierung bey hoher Leibstraffe zu enthalten, welches sie aber nicht getan. Demnach bitten wir, uns umb die Gebür des Rechten und wes wir uns der Straffe halben gegen solche vergessene Unterthanen zu verhalten günstiglich zu berichten, für eines;
2. weil unter denselbigen Supplicanten, daß mehrentheil auch unsere Rathsfreunde von Zeit an der Enturlaubung Burggravii und seiner Adhaerenten biß uf diese Stunde die Kirche und öffentliche Predigten und Anhörunge des göttlichen Worts gemieden, auch dieselben noch nicht anzuhören bedacht, wie sie sich deren etliche austrücklich ercläret, unangesehen, daß wir die entledigten Predigstul und Pfarren mit gottseligen, reinen und rechtschaffenen **(S. 853)** Lerern, welchen sie selbst weder in der Lere oder Leben einigen Mangel zu setzen wissen, wiederum bestellet. Etliche auch, wen sie gleich in die Kirche kommen, dennoch also bald die jetzige unsere Praedicanten auf die Cantzel treten, wiederum mit grosser Ungestüm aus der Kirchen hinnaus laufen, dadurch viel einfältiger Hertzen schmertzlich geergert und bestürtzt gemacht werden. So bitten wir gleicher Gestalt, was wir uns gegen solche muthwillige Leute mit gebührender ernster Strafe zu erzeigen haben, in einem sonderlichen Urtheil zu berichten.
3. So ist einer unser Einwoner, Jobst Ochsenkopff genant, welcher vorberührte Supplication gestelt, unlängst in unser Haft und Custodia eingezogen, darum daß er den Rath in Gegenwertigkeit etlicher Bürger höchlich und atrocissimè[505] injuriret, wie ihr aus inliegenden Bericht etlicher Zeugen zu verlesen, indeme er gesagt: Alles, was wir der Bürgerschaft zugesagt, das were erstuncken und

[504] Die allgemeine Bekanntheit, Offensichtlichkeit des Umstandes.
[505] Auf das Trotzigste, Härteste.

erlogen. Den wir hetten der Gemeine fürhalten lassen, daß der enturlaubten Stadt andere reine, gottselige, rechtschaffene Praedicanten solten geordnet werden, nun aber weren nichts den lautere Majoristen zu Predigern angenommen p. Wen den genanter Ochsenkopff sich in vorgefallener Verenderung unserer Kirchen Praedicanten ge-**(S. 854)**gen die und uns one des und für andern vieles Frevels und Muthwillens ohngescheuet unterstanden, auch hiebevor, da ihm unser Herrgott einen jungen Erben bescheret, denselben von den jetzigen Praedicanten nicht hat wollen teufen lassen wollen, daß er aber entlich uf unser Untersage und Errinnerung noch getan; daher wir verursacht worden, zu gebürlicher Straffe solcher Widersetzligkeit und andern zum Abscheu nunmehr ein Ernst gegen ihme vorzunemen. Derohalben so bitten wir, uns des Rechten uf solchen Fall insonderheit um die Gebür zu berichten, und wir sind euch freuntlich zu dienen willig, datum p.

***

Nachdem Ein Ehrbarer Rath der Stadt Erdfurdt an den hiesigen Rath gelangen lest, wie Magister Martinus Burggravius und etliche Bürger aus hiesiger Stadt in ihrer Stadt sich zu wenden bedacht, derselbigen Gelegenheit und Zustandt zu berichten, so schreibet Ein Ehrbarer Rath ausführlich, und zwar wie oben angeführet, den gantzen Handel dahin.

***

Hans Thomas beschweret sich, daß Magister Köcher dessen Eheweib bey Philip Hanckels Kindestaufe nicht zulassen wollen:

Erbare p. Nachdem mein Gevatter Philip Hanckel meine Haußfraw gestriges Tages zu Gevattern gebeten, als ist sie bereit **(S. 855)** und willig, dasselbe christliche Werck nach Einsetzung und Ordnunge unsers Herrn Jesus Christi zu volbringen. Es trägt sich aber zu, daß Magister Köcher dieselbe meine Haußfraw aus etlichen vermeinten Ursachen, dessen sich doch meine Haußfraw mit guten Gewissen christlich zu verantworten weiß, zuzulassen geweigert, sich aber letzlich uf ferner Anhalten Philip Hanckels dohin ercläret, daß er diese gantze Sache Einem Ehrbaren Rath befolen.
Weil den, günstige Herrn, das eine solche Sache ist, die das Gewissen belanget und Euer Ehrwürden und menniglich bewust ist, daß meine Haußfraw keine leichtfertige, unerbare, noch eine solche Person ist, die von einem solchen christlich vorhabenden Werck zu volbringen abgewiesen werden solte, sondern eines ehrlichen Hercommens und, ohne Ruhm zu sagen, eines christlichen Lebens und Wandels ist, so bitte ich dienstlich, Euer Ehrwürden wolle günstiglich vergönnen, daß sie Philip Hanckels junge Tochter zur christlichen Taufe tragen und Pathen Stadt halten möge und ihr und mir zu höchst Verkleinerung sie darvon als eine untüchtige Person nicht weisen. Haben hierauf Euer Ehrwürden zu mihr oder meiner Haußfrauen etlicher politischer Händel und Sachen halber, wie angezogen wollen werden, etwas zu sprechen, so wil ich mich hiemit uff den wolgebornen, meinen gnädigen Grafen Herrn Volckmar Wolfen von Honstein als meine ordentliche Obrigkeit erboten haben, mit **(S. 856)** abermals Bitte, weil dießer Verzug eine grosse Gefahr hat, Euer Ehrwürden wolle derselben zu erkennen und dies christliche Werck nicht verhindern, daran geschiehet Gott ein Gefallen p. p. Datum 19. Januarii anno 1571. Euer Ehrwürden williger Hans Thomas

***

21. Januar 1571: In dieser Taufsache berichtet der Pfarher Köcher an Einen Ehrbaren Rath
Gottes Gnade und Friede in Christo Jesu p. Erbare p. günstige Herrn und Förderer, es ist mir diese Nacht, da ich aus fürstehenden Handel nicht viel habe schlaffen können, noch eins eingefallen, welches ich trewlicher Meinung Euer Ehrwürden nicht habe verhalten wollen. Als nemlich, so sich Philip Hanckel in Ansehen der disputierlichen Notturft, davon wir uns gestern unterredet, nicht wolle weisen lassen, sein Kind mit einer christlichen Gevattern zur Taufe zu schicken, als kan Euer Ehrwürden sampt andern des Raths ufs eherste und wo nicht ehe oder doch bald nach der Mittagßpredigt das gantze Ministerium alhier vor sich fordern lassen, für denselbigen und in Gegenwart Eines Ehrbaren Raths wil ich erzelen die Ursachen, warum ich Hans Thomas' Weib ratione officii mei[506] nicht könne bey der Taufe stehen lassen. Sol darauf Euer Ehrwürden die andern Herren des Ministerii fragen, ob sie anderß wüsten zu rathen, und so einer kan gnüg-**(S. 857)**sam berichten, daß ich sie one Ergernis und Beschwerung meines Gewissens könne stehen lassen, bin ich erbötig zu folgen. So er aber Bericht nicht gnügsam thun kan, will ich ratione officii verwilligen, daß Ein Ehrbarer Rath demselben auftrage, daß er die Taufe mit solchen Gevattern administriere in der Kirchen Nicolai uf seine Verantwortung, und sol ihm solches per dispensationem in casu necessitatis[507] von mir erleubet werden, doch der Gestalt, daß nach der Taufe ich wil die Ursachen, warum ich diese Gevattere abgeweiset, wil schriftlich fassen, und Ein Ehrbarer Rath sol den Philip Hanckeln sich auch lassen verwilligen, ehe die Taufe geschicht, daß er seine Ursachen, warum er in Ungehorsam gegen seinen Pfarhern und seine Obrigkeit keine andere Gevattern habe bitten wollen, auch schriftlich einbringe. Und sol Ein Ehrbarer Rath beide Schriften trewlich verfassen und ins Ministerium zu Halle überschicken; und was da jedem zuerkant wirdt, daß er zu viel getan, daß er darin gehorsame, dazu ich mich willig erbiete, wolte auch Euer Ehrwürden hierin einen benachtbarten Pfarrer dergestalt brauchen, ist mir nicht zuwider, modo serventur propositae conditiones.[508]
Und ob ich wol nicht dencken kan, daß sich irgend einer wird in billiger vorgeschlagener Massen brauchen lassen, kan doch dis Vornemen dazu dienen, daß daraus das offenbar werde, daß Euer Ehrwürden die Taufe nicht hindere, sondern sie können das Ministerium dazu nicht zwingen, so viel diese Gevattern belanget; und ist desto besser **(S. 858)** meine Wegerung können verantworten, sintemals niemandß aus dem Ministerio solches mit rathen oder selbst thun wirdt. Müste den Euer Ehrwürden das Kind mit Gewalt heraus nemen lassen, würde meines Erachtens die Gefahr geringer sein, so die Mutter darüber (welches doch zu seinen Ehren wol verhüten kan) einen leiblichen Schaden neme, den daß das Kind aus der Taufe solte geseumet sterben. Ich halte auch, der sich ins Fewr zu gehen erboten hadt, solte wol nicht gerne in Roland gehen, wen der Ernst hinzugehet, es were den eine Mania dabei, wie sichß ansehen lest, darum man den zuvor billich allerley leidliche Lindemittel sol versuchen, jedoch daß nicht zu lange geharret werde, den 21. Januarii.
Euer Ehrwürden w. Georgius Köcherus Past. Nicol.

***

Am 22. Januarii haben die von Hans Thomassen an Magister Köchern Pfarhern Abgesante, Eustachius Micheln und Friedrich Albrecht, ihm angezeiget, die Thomassin beruhe darauf, daß sie

[506] Kraft meines Amtes.
[507] Durch Befreiung im Notfall.
[508] Nur möge man die beabsichtigten Bedingungen beachten.

ihren vorigen Predigern das Zeugnis gebe, daß sie reine, rechtschaffene Lerer gewesen; 2. daß sie das nimmermehr loben könne, daß Magister Köcher sich an derselben Stadt brauchen lasse, und könne ihn auch nicht vor einen reinen Lerer erkennen, denn er sey zuvor von andern Kirchen falscher Lere halber beschuldiget.
Es claget auch der Pfarher, daß Eustachius gesagt hette, sie wolten pro-**(S. 859)**testiren, daß ihm die Sele sol ausgehen; hetten ihn auch beschuldiget, er mache ihnen ihre Obrigkeit zuwider und ungnädig. Er, Eustachius Michel, hette in Gegenwart des Ministerii gesagt, es were Magister Köcher nicht sein Pfarher, er erkenne ihn auch nicht dafür p. p.

***

Auf Begehren eines Testimonii von Jost Ochsenkopff gibt Ein Ehrbarer Rath Nachfolgendes:
Wir, Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen hiemit bekennen und thun kunt, daß gegenwertiger Jost Ochsenkopff ein Zeitlang unser Einwoner gewesen, welchen wir unangesehen, daß er uns von den Orten, da er sich zuvor in Dienst und sonst verhalten, keine beständige Kuntschaft oder Zeugnis seines Wandels hat vorbringen können, gleichwohl etliche Jar lang in unser Stadt getuldet, auch aller bürgerlichen Narung, Wohltadt und Freiheit gleich andern unsern geschwornen Bürgern haben geniessen und gebrauchen lassen. Nachdem er aber im 70. abgelaufenen Jare sich in viel Wege uns widersetzig gemacht und uns in Gegenwertigkeit erlicher Leute ohne Grundt und wider Recht sein Gewissen und alle Erbarkeit an Ehren anzugreifen, zu schmehen und ufs euserste zu verlestern sich unterstanden, welcher Gestalt er in gefenglicher Haft eingezogen worden und nach Gestalt seiner Verbrechung vermöge der Rechtsgelerten Ur-**(S. 860)**theil und Erkentnis hertiglich hette sollen gestraft werden, so haben wir ihm doch Gnade getan und ihme unsere Stadt zu reumen und zu meiden uferlegt, und weil [er] umb Zeugnis bey uns angesucht, haben wir ihme solche also mitgeteilet, urkundlich mit unserm Stadtsecret betrucket, geschehen den 31. Januarii anno 71.
(L.S.)
uff Pergament geschrieben

***

Dieser Jobst Ochsenkopff hat uf die andere Seite geschrieben und solches wieder dem Rathe überschicket:
Nachdem ich vor wenig Tagen meine Herrn bitten lassen umb eine Kundschaft meiner und meiner Haußfrawen ehelicher Zusammenkunft und unser von Gott bescherten Kinderlein ehelich Geburt und sonst meines euserlichen Handels und Wandels, mir aber anstadt dessen diese gegenwertige Kundschaft worden, zu welcher ich mich weder vor Gott noch der Welt bekenne, sie auch keines wegen anzunemen weiß, wil sie also hiemit nochmaligen meiner Supplication Schrift wiederum in Unterthänigkeit und Demuth überantwortet haben, datum 9. Februarii 1571.
Jost Ochsenkopff

***

(S. 861)

Eines Ehrbaren Raths Antwort an Hertzog Johan Wilhelm wegen der ausgebrachten Bürgern Eustachius Micheln und Philip Hanckeln

Gnädiger Herr, gegen Euer fürstlichen Gnaden thun wir uns mit besondern Fleiß in Unterthänigkeit bedancken, daß dieselbe Philip Hanckels und Eustachius Michels ungegründte Clageschrift um Verantwortung willen gnädiglich hat zukommen lassen.

Nachdem wir den befinden, daß sie uns bey Euer fürstlichen Gnaden übel und bößlich angegeben und verunglimpft haben, als bitten wir Euer fürstliche Gnaden unterthäniglich, sie wolle darauf unsern beständigen Gegenbericht und wie es um die Ursachen des geschehenen Ausgebots und ihr vermeint Vorgeben der Religion halben bewant und beschaffen gnädiglich anhören, so werden Euer fürstliche Gnaden daraus der Supplicanten sonderlichen Übermuth, Widersetzligkeit und Untrew, deren wir uns nicht unbillig über sie zu beschweren augenscheinlich befinden.
Und ist nun an dem, daß wir nicht um der jetzo schwebenden Religionstreit willen, inmassen sie zu ihrer vermeinten Beschönung vorgewandt, sondern aus andern Verursachen ihnen unser Stadt und Weichbild verboten. Den 1. als der almechtige Gott Philip Hanckeln mit seiner Haußfrauen eine junge Tochter bescheret, hat er eine Person zu Gevattern gebeten, welche nicht alleine in unser Stadt, darinnen **(S. 862)** sie lenger den als ein Jahr mit ihrem Ehemanne, Kindern und gantzem Haußgesinde gewonet, keine Predigten gehöret, viel weniger das heilige Sacrament gebraucht, sondern auch zu Saltza in der Herschaft Honstein hart bey Northausen gelegen, daselbst sie zuvor ihre Wonung gehabt und noch, sich gleicher Gestalt mit Verachtung der Sacrament und ihrs ordentlichen Seelsorgers erzeigt, wie sie den für den Pfarhern Nicolai Magistro Georgio Köchern und andern Kirchendienern in Beiwesen zweier unsers Mittels selbst ungescheuet bekant und ausgesagt, daß sie dem Pfarhern zu Saltza umbs Sacrament nie ersucht, auch für ihren Seelsorger nicht erkant habe und noch nicht erkenne.
Darüber hat sie alle unsere jetzige Praedicanten, den sie doch mit Warheit wieder an ihrer Lere, Leben und christlichen Beruf aus Gottes Wort nicht den geringsten Mangel zu setzen weiß, veracht, verspott und verlestert, auch uns, die Obrigkeit, mit ehrenrürigen Worten hin und wieder ausgetragen und zu reden gesetzt, welches keiner christlichen Person geziemet. Aus solchen Ursachen, die jeder Zeit nottürf-**(S. 863)**tiglich erwiesen und dargethan und von ihr, der Person selbst, nicht verneinet werden können, hat Magister Georg Köcher sowol auch das gantze Ministerium dieselbe bey der Taufe stehen zu lassen sich beschweret, aber gleichwol Philip Hanckeln angeboten, do er eine andere christliche Person würde zu Gevattern bitten, wolte er seinem Kinde vermuge seines Ambts ohne einige Verweigerung die Taufe gerne widerfaren lassen. Dieses hat Hanckel gar abgeschlagen und das Ministerium gleich überreden und zwingen wollen, vorgemelte Person zuzulassen, welches das Ministerium nicht willigen können, darüber die Sache entlich für uns zur Verhör kommen.
Weil wir nun der Person Gelegenheit gewust und aus Gottes Wort oder Lutheri Büchern nicht berichtet sein, daß man öffentliche Verächter Gottes, seines Worts und seiner Diener, desgleichen Schender und Lesterer der Obrigkeit bey solchem christlichen Wercke stehen lassen oder eine Obrigkeit ihren Kirchendienern derentwegen etwas mandiren und gebieten Macht haben soll, als haben wir dem Ministerio, welche sich uff christlicher, unpartheischer Theologen und Kirchen Erkentnis beruffen, in dem vorzugreifen billich Bedencken getragen **(S. 864)** und Hanckeln freuntlich vermanet, die Sachen und Irrungen zwischen dem Pfarhern Nicolai und seiner Gevatter denjenigen Theologis oder Ministeriis, welche dieses aus Gottes Wort zu entscheiden solten zugeschickt werden, zu befelen und in mitler Weile eine andere christliche Person zu bitten, welche seinem Kinde aus der vorstehenden Seelen Noth und Gefahr möchte zur Taufe und Christenheit verhelfen. Do den ausfündig gemacht, daß seine erstgebetene Gevatter zur Ungebür hievon were abgewiesen worden, würde sichß als den wohl finden und solches den Pfarhern und Ministerio für menniglich, zuforderst aber für Gott dem Almechtigen zu verantworten stehen. Es solten auch uf den Fall ihme alle seine Zusprüche, ob er der zu haben vermeinte, wider den Pfarhern zu gebrauchen frey und unbenommen sein. Wir achtens auch noch dafür nach unser Einfalt, daß wir ihme in dem nichts Unziemliches vorgehalten und wissen, daß es an andern Örtern wol mehr geschehen, do gewisse Personen von der

Taufe und Gevatterschaft sind excludiret worden, dessen sich aber die Eltern nicht beschweret oder annemen dörfen, sondern gleichwohl ihres Kindes Noth durch andere Personen haben suchen **(S. 865)** und ausrichten lassen. Und ob wir wohl verhofft, er würde sich daruff gebürlich habe weisen lassen, so ist doch solches auch unfruchtbar gewesen.
Nachdem nun alles gütlich Untersagen, Vermanen und Errinnern bey ihme keine Stadt finden noch Frucht schaffen wollen und er sich gestrackß dahin erclärt, daß er keine andere Person hierum weiter ersuchen oder anlangen wolte, haben wir ihm nachfolgende Mittel vorgeschlagen: Daß er der Wehemutter oder Kintfrauen solche an seine Stadt auszurichten und eine christliche Person zu bitten wolte befelen; oder do ihm solches bedencklich, weren wir erbötig, dem Kinde zuguthe durch einen Rathsfreund dasselbe verordnen zu lassen. Daß wir aber das Ministerium seinem Vorgeben nach über die vorangezogenen Ursachen nötigen oder zwingen solten, obgedachte Person zuzulassen, solches weren wir unbedacht, wüstens auch nicht zu verantworten, haben ihme auch weiter zu Gemüthe gezogen, daß sein Kind aldar in Gottes Zorn und Ungnade in des Teufels Reiche und Gewalt gleich gefange lege, welche Gefar er billich behertzigen und in solchen Sachen keinen Vorwitz oder Muthwill treiben solte, und könte sich vielleicht (das der Almechtige doch verhüten) und leichtlich ein Unheil zutragen, daß dasselbe ehe den er und **(S. 866)** seine Haußfraw solches innen werden, mit Tode abgienge, wie schwer ihnen nun solches an ihren Gewissen vorfallen könte, möchte er wol bedencken. Und wen er es auch gleich uf den Nothfall, wen sich Schwachheit bey ihm finden würde, in seiner Behausung wolte taufen lassen, wie mans dafür hielte, daß solches vielleicht seine Gedancken, so were bey uns ein grosser Zweifel, ob solche Taufe für eine Nottaufe und casum necessitatis[509] zu achten; aldieweil der Pfarher dem Kinde die Taufe widerfaren zu lassen sich gnügsam erboten, wir ihn auch für unsere Person zum fleissigsten dazu vermanet, auch Zeit, Raum und Gelegenheit überflüssig dazu vorhanden gewesen, welche er aber vorsetziglich hindangesetzt.
Aber was wir ihm diesfals in Güthe vermanet, verwarnet und errinnert, hat er doch dasselbige alles veracht und in Wind geschlagen und uns aus einem sonderlichen Übermuth und Stoltz gleichwol trotzen und zwingen wollen, alleine seines Muthwillens zu geloben und das Ministerium zu compelliren, seine vermeinte Gevatter mit Verkleinerunge des gantzen Ministerii zuzulassen, wie er den der Meinung, sein Kind biß uf den sechsten Tag ungetauft in Gottes Zorn und Ungnade hat **(S. 867)** legen lassen, welches zuvorn niemals in unser Stadt gehöret noch erfaren worden.
Weil wir nun gnügsam vermercket, daß Hanckeln und seinem Weibe ihres armen, unschuldigen Kindes Noth und Gefahr wenig zu Hertzen gegangen, sondern daß sie sich aller Liebe und Pflicht, so christliche Eltern ihren Kindern in solchen hohen Sachen, ihre ewige Seligkeit betreffende, zu beweisen schuldig, erger als Heiden oder Türcken enteussert, sind wir bewogen worden, uf andere gebürliche Mittel zu trachten, dadurch das arme Kind, welches von seinen Eltern diesfals verlassen, aus des Teufels Reich und Banden erlediget und unserm Herrn und Erlöser Jesus Christus in sein Reich möchte zugebracht und einverleibet werden.
Haben demnach der Kindfraw befolen, dasselbe zur Vesperzeit aus Hänckeln Behausung zu nemen und in die Kirche zu tragen, wie den der Pfarher etliche Tage darauf gewartet und Hanckeln dabey ernstlich untersagt, die Fraw an demselben nicht zu verhindern, sondern ihr solches unverweigerlich zu verstatten. Aber Hanckel sampt seinem Weibe haben nicht allein die Wehemutter hievon mit Gewalt abgetrungen, sondern uns auch zuentbieten lassen, das Kind were ihr, sie wolten sehen, wer ihnen **(S. 868)** solches aus ihrer Behausung sol in die Kirche tragen. Wie dan Hanckel dieselbe Worte auch für uns gar trotziglich wiederholet. Nachdem nun alles ohne Frucht abgangen, was wir in Güthe

[509] Notfall.

dem muthwilligen Manne haben vorhalten und gebieten lassen und uns des Kindes Noth sampt dem grossen Ergernis, so dadurch in unser Stadt und Gemeine angerichtet, immer mehr und mehr zu Gemüth und Hertzen gegangen, als haben wir ihme letzlich in Versamlung der Eltesten unsers Regiments und Ausschuß aller dreyer Räthe abermahl zum Abschiede und Überfluß nachfolgende Meinung kürtzlich vermelden und anzeigen lassen: Weil er alle christliche Mittel, so ihme zuvor weren vorgehalten aus sonderlicher Verachtung seiner Obrigkeit ausgeschlagen, so solten ihme noch drei Wege offen stehen, deren möchte er einen, so ihme oder seiner Haußfrauen am besten gelegen, selbst auserwelen. Darauf hat er nicht, biß wir unsere Meinung gentzlich dargetan, erwarten können und von Stund an gesagt, ja er wolte unsere Stadt reumen.

Und als wir ihn nochmals bester Wolmeinung verwarnet, er solte sich nicht übereilen, die Sache mit seiner Haußfraw zuvor bereden und nach Notturft erwegen, sein Weib, Kinder **(S. 869)** und sich selbst nicht muthwillig und ohne Noth in Schaden füren, hat er doch etliche mal daruf repliciret: Er habe es schon lange bedacht und bedürfte keiner weitern Unterrede oder Erclerunge, wie er zuvor bericht, demnach were er noch der entlichen und gewißlichen Meinung, unser Stadt und Weichbild zu reumen, hette auch albereit nach einer Behausung, dahin er sein Weib und Kinder bringen möchte, getrachtet.

Des andern Tages hat er sein Kind auf ein Dorf, Sachßwerffen genant, in der Grafschaft Stolberg gelegen, füren und durch den Pfarhern daselbst teufen lassen, von welchem er zuvor die Vertröstung und Zusage bekommen, daß ers ihme wolte taufen. Daruf er auch soviel mutiger und trotziger worden, welches er vielleicht nicht getan, wen ihn ermelter Pfarher, wie er vermuge seines Ambts zu thun schuldig gewesen, vor solchem ergerlichen Vornemen abgewiesen. Wie christlich auch derselbige Pfarher daran gehandelt und ob ihm gebüret habe, sintemal dem Kinde die Taufe nicht versaget, sondern vielmer angeboten, sondern durch seine Eltern aus Muthwillen darane verhindert worden, ohne einige vorhergehende Erkundigunge der Sachen in ein frembd Kirchspiel zu greifen und die Zuhörer ihren ordentlichen Seelsorgern abwendig zu machen, lassen wir alle rechtschaffene, gott-**(S. 870)**selige Theologen erkennen, wir für unsere Person können nicht befinden, daß es der Lere St. Pauli gemeß sey oder zu Erhaltung guther Ordnung und Disciplin in der Kirchen diene, so wissen wir, daß es Lutheri Büchern und andern fürnemen Theologen clar zuwider.

Nun hat Hanckel mit solchen durstigen Vornemen, desgleichen in dieser Stadt, so lange sie gestanden oder doch bey Menschengedencken nie geschehen, nicht allein ein groß Ergernis und Zerrüttung angerichtet, sondern auch uf dem Lande bey fremden Leuten einen gar beschwerlichen Verdacht und böse Nachrede uns zugezogen, als ob in unsern Kirchen die hochwürdigen Sacrament nach der Einsatzung und Befehl des Herrn Christi nicht administriret und gereicht oder den armen, unschuldigen Kindern ungebürlicher Weise abgesagt und verweigert wurden, wie solche Rede bey einfeltigen Leuten uf Bericht des mutwilligen Verleumders hin und wieder ausgebreitet, zu mercklichen, grossen Nachtheil und Verkleinerung unser Kirchen und gantze Commun, des wir billich eine sonderliche Beschwerung und Mißfallens tragen.

Und ob wir wol Ursache gehabt, weil er darüber nach geschehener Taufe mit seinem Kinde wiederum in unsere Stadt getrollet kommen, einen andern Ernst gegen den muthwilligen, wider-**(S. 871)**setzigen Verächter und Verleumder an die Hand zu nemen, so haben wir doch in Ansehung seines Weibes der sechßwochn. Schwachheit und Unvermugen ausserhalb seiner selbst bewilligten und erwehlten Straffe nichts fürgenommen, sondern ihn unser Stadt zu reumen befelen lassen. Und dies, gnädiger Fürst und Herr, ist die Handlung Philip Hanckeln betreffende, die wir ufs kürtzeste und einfeltigste Euer fürstlichen Gnaden erzelet und alle vergessentlich ehrenrührige Wort und Reden, damit er unsere fürnemste Rathsfreunde unverschembder Weise ins Angesicht verschimpfiret und dadurch

alleine solche Straffe wohl doppelt verdienet hette, aussen gelassen. Was den andern, Eustachium Micheln, anlanget, derselbige hat zu der Zeit, do wir Martino Burggravio (aus Ursachen, deren wir Gott lob für menniglich bekant sein, auch uns zu geben, biß Ausfürung derselbigen auf christlicher Kirchen und Theologen Erkentnis und Judicia gegen ihme selbsten erboten haben) seinen Urlaub gegeben, vieles Muthwillens gelüsten lassen und wider seinen Eyd und Pflicht, damit er uns die Zeit als ein Bürger verwant gewesen, bey vielen Leuten beschwerlich ausgetragen und verunglimpfet, welches wir ihm zuguthe haben hingehen lassen. Folgendß hat er einen vermeinten Bericht an das Ministerium zu Eißleben von Ursachen der geschehenen **(S. 872)** Enturlaubung Burggravii und den jetzigen Zustant unserer Kirchen gestellet, darinnen er nicht alleine mit vielen unerfindlichen Uflagen dem Ministerio zumisset, sondern auch uns selbst eines unerweißlichen Abfals und geübter Verfolgung wider die öffentliche Warheit und sein eigen Gewissen beschuldiget, und als er daruf ein Urteil oder Bedencken, welche denen narratis und seinem lügenhaftigen Bericht nicht ungemäß, von gedachten Ministerio erpracticiret und bekommen, hat er solches hin und wieder ausgebreitet, unsern Bürgern zu Hause getragen und damit eine newe Faction und Rotterey in unser Gemeinde angerichtet, solcher Gestalt, daß viel Bürger, die er an sich gezogen, uff die Sontage und andere Festage neben ihme aus unser Stadt uff die Dörfer in fremde Kirchspiel gelaufen, daselbst die Predigt angehöret, die hochwürdigen Sacrament gesucht und empfangen und gleich newe Walfarten angestiftet haben, gerade als ob in unser Stadt und Kirchen Gottes Wort und die hochwürdigen Sacrament nicht mehr rechtschaffen und unverfelscht zu befinden. Welches verdechtigen Auslaufens entlich die benachtbarten Grafen selbst ein groß Bedenckens getragen, wie den unter andern der wolgeborne und edle Herr Graf Volckmar Wolf von Honstein, Unser gnädiger Herr, mit Rath und Vorwissen seiner Theologen und **(S. 873)** Kirchendiener in seiner gnädigen Herschaft deswegen eine sonderliche Ordnung ufgericht und allen Ihrer Gnaden Pfarhern befolen, dieselben donatische Ausleufer und newe Wahlfartsbrüder, ob sie sich bey ihnen angeben und die Absolution und Sacrament suchen werden, nicht zu hören, sondern zurück in unsere Stadt und Kirchen an ihre ordentlichen Pfarhern und Seelsorger zu remittiren und weisen. Ob wir nun wol gnügsame Ursache gehabt, gegen einem solchen Lügengedichter und Ufwiegeler einen andern Ernst zu Rettung unserer Ehren und Unschuld, auch in unser Gemeine solche Sectarey abzuschaffen, zu gebrauchen, so haben wir doch mit grosser Getuld, in Hoffnung seiner Besserung solches auch überwunden. Was wir aber damit ausgericht, solches ist aus nachfolgenden zu verstehen und abzunemen. Den als er wegen der Personen, so Philip Hanckel, wie vorgemelt, zu Gevattern gebeten und das Ministerium nicht zulassen können, an den Pfarhern Nicolai mit einer Werbung neben noch zweien seiner Nachtbaren abgefertiget, hat er nach vielen verdrießlichen, trotzigen Reden in Beisein zweier unser fürnehmen Rathsfreunden und eines offenbaren Notarii, so damals in dem Ministerio von uns abgefertiget gewesen, dieser gefährlichen Worte und Reden vernemen lassen: Wir wollen wider euch Pfarhern allesampt noch also protestiren, daß euch darüber **(S. 874)** die Seelen ausgehen. Welche Worte nicht allein in Beysein vorgemelter unserer Rathsfreunden vielmal repetieret und wiederhohlet, sondern auch derselbigen für uns in Versamlung der Eltesten des Raths ungescheuet gestanden, und als ob er darane recht und wohl gehandelt, solche verfechten und verteidigen wollen. Weil uns aber sein Geist und Vorhaben wol bekant und aus seinen vorigen Händeln gnügsam offenbar, zudem solchen Drauungen mit keiner Glossa kan geholfen werden, als ist uns nicht gelegen gewest, solche Protestationes, dadurch unsern Kirchendienern die Sele solten ausgetrungen werden, in unser Stadt Eustachio Micheln oder jemand anderß einzureumen und zu verstatten. Und weil keine Besserung bey ihm zu hoffen gewest, haben wir ihme unsere Stadt und Weichbild gleichfals zu reumen befolen.

Und geben Euer fürstlichen Gnaden selbst gnädiglich zu ermessen, ob einer christlichen Obrigkeit solcher Frevel und Muthwill ihren Unterthanen mit guten Gewissen verstatten sollen oder könne, weil offenbar und unverneinlich, daß nicht alleine die Kirchendiener, sondern Gott selbst in ihrer Person durch solche Verachtung mercklich geunehret und verlestert wird. Daß aber die Supplicanten nunmehr zu ihrem vermeinten Behelf vorwenden, es sey ihnen solches von wegen der **(S. 875)** jetzigen Religionstreit und darum, daß sie von der ewigen erkanten und bekanten Warheit des göttlichen Worts, desselbigen Predigern Büchern und Bekentnissen nicht haben können noch wollen abweichen, widerfaren. In dem berichten sie die öffentliche Unwarheit und ziehen uns solche lügenhaftige, ehrenverletzige Bezüchtigung als ein atrocissimam iniuriam[510] hiemit zu Gemüth, wollen auch nach unser Gelegenheit dieselbe gebürlich persequiren.
Den es Gott lob offenbar und am Tage, daß wir in unsern Kirchen uff heutigen Tag die reine Lere des göttlichen Worts in allen Artikeln unser christlichen Religion lauter und unverfelscht haben, allermassen wir dieselbe zu dießer letzten Zeit durch den tewren Man Gottes Doctorem Lutherum wiederum ist offenbaret und zuvorn von Er Lorenz Süssen und Er Johan Spangenberg, Magister Kalen sampt andern christlichen Lerern gotseliglich in unsern Kirchen gelehret und geprediget worden, neben dem rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacrament, die daselbst nach der Einsetzung des Herrn Christi allen armen, bußfertigen Sündern gereicht und ausgeteilet werden. Und ist ein ehrlicher Blutstropf, wir wollen nicht sagen ein Fünckleiн christlichen Gewissens, in den beiden Supplicanten, so treten sie öffentlich ans Licht und sagen **(S. 876)** teutsch und eigendlich, welchen Menschen und in welchem Orte wir jemals angemutet haben, von der Warheit des göttlichen Worts abzuweichen oder welche christlichen Confessionsbuch, Bekentnis und Predigten (ausserhalb dem unziemlichen, ergerlichen Auslaufen in fremde Kirchspiel) wir ihnen jemals verboten haben. Den das können wir Gott und allen Menschen mit guten Gewissen sagen und bezeugen, daß uns solches nie in unser Hertz oder Gedancken kommen, viel weniger haben wir uns mit der That dergestalt etwas unterwunden.
So bekennen wir uns ja auch mit allen rechtschaffenen Christen mit Hertz und Munde zu den normis doctrinae Christianae, den biblischen Schriften der Propheten und Apostel, den drei Hauptsymbolis, apost., nic. und ath., der waren Augßburgischen Confession, der Apologie, Schmalkaldischen Artikel, dem Catechismo und andern Büchern des teuren seeligen Mannes Gottes Doctoris Martini Lutheri und zu allen andern christlichen und in Gottes Wort gegründeten Bekenntnissen, die mit obberürten Schriften übereinstimmen, deren wir unser lebelang nie keines einigen Bürger geweret oder verboten, wolten viel lieber, daß sich diese alle auswendig zu lernen befliessen hetten.
Über das haben wir uns gegen alle unsere Bürger und Unterthanen durch offene angeschlagene Mandaten ercläret und erboten, do derselben **(S. 877)** einer oder mehr an der Enturlaubung Burggravii und anderer, desgleichen an unsere jetzige Pfarhern Mangel und Bedencken hetten, daß wir denselben gütlich und gerne hören, ihme guten Bericht daruf widerfaren lassen, und ob er nicht damit ersetiget, christliche Kirchen und Consistoria nach und aus Gottes Wort über unser beider Meinung und Bericht wolten erkennen lassen. Zu deme, daß wir ihnen nicht alleine erleubet, sondern auch befohlen, do sie von einigen unsern Pfarhern falsche Lere hören oder vermercken würden, uns solche anzuzeigen, wolten wir dieselbige, wofern er aus Gottes Wort einiges Irthumbs überweiset, vermöge unsers Ambts zu Erhaltung der reinen Lere und der Kirchen Erbauung gebürlich abhelfen, damit ja keiner in seinem Gewissen die geringste Beschwerung diesfals haben oder empfinden solte. Und wissen nicht, was wir uns diesfals gegen die Unsern mehr und hohes hetten erbieten sollen oder

[510] Ein allerhärtestes Urteil.

können, wie den, da wir weiter erfaren solten, daß sie uns mit solchen schweren Uflagen ferner belegen, uns wol zu verwaren wissen. Es ist Eustachio Micheln insonderheit fürgehalten vor uns in Versamlung der Eltesten zweimal, und do es ihme nun nicht umb Gottes Ehre, die Warheit und sein Bekentnis zu thun, solte er die Mittel und Erbieten billich angenommen (wie er erstlich fälschlich rühmet und seine Händele viel anderß bezeugen) **(S. 878)** haben und unsern warhaftigen Bericht und christlicher gottseliger Kirchen und Theologen Unterrichts aus und nach Gottes Wort darauf erwarten.

Aber solches ist denen Gesellen nicht eben, den dadurch würde ihr unverschembt Lügen und Lestern an Tag gebracht, und würden alle christliche Leute erkennen, durch was Geist sie zu solchen ergerlichen Fürnemen und Verachtung ihrer Obrigkeit angetrieben würden. Suchen demnach andere unziemliche Wege, damit sie ihr müntzerisch Wesen können bemänteln, liegen und afterreden an allen Orten mit unverschemter Stirn, und wen sie damit auch nicht fortkommen können, greifen sie entlich, wie Cains Kirchen Art ist, nach der Keule und wollen mit Gewalt und der Faust drein schmeissen.

Auf solche Meinung ist vorgedacht Protestiren ungezweifelt auch gerichtet. Hieraus aber haben Euer fürstliche Gnaden gnädiglich zu vernemen, mit was Fugen die beide Supplicanten sich über uns zu beclagen, weil sie nicht alleine diese, sondern auch wol eine grössere Straffe wol verdienet und selbst zum Theil unsere Stadt zu reumen gewelet. Und weil sie darüber nur zur Meuterey, Unruhe und unser euserster Verkleinerung mit höchsten Fleiß gerichtet sein, könen wir nicht vergessen, was wir uns hinfüro Guts oder Trewe zu ihnen versehen sollen, wollen auch ihrer viel lieber geübriget sein.

(S. 879) Letzlich hat Euer fürstliche Gnaden uns noch ein Schreiben Niclas Biermans, welcher uns mit gleicher Unwarheit bey Euer fürstlichen Gnaden auch angegeben, zugeschicket und unsern Bericht daruf begeret. Demnach sollen wir Euer fürstlichen Gnaden nicht pergen, daß wir demselbigen eben so wenig als den andern der Religion halben zugesetzet, daß ihm aber die Stadt verboten, ist dies die Ursache, daß unter der vorgedachten Rotte, welche sich der Kirchen und der Anhörung des göttlichen Worts eine lange Zeit enthalten, etliche viel unziemliche und fast unzehlige Paßquillen, Schandgedichte und famoß Libel wider ihre Obrigkeit und andere christliche Leute spargieret und ausgebreitet, darinnen auch so grewliche, unverschembte Worte und gotteslesterliche Reden zu befinden, daß wir achten, wan der Teufel sichtbarlich Gestalt umbher gehen und sein Gift selbst ausspeien solte, so würde er es nicht greulicher noch unverschemter machen können. Und wir wohl allerhand Nachforschung gehabt, ob wir hinder die Autores derselben kommen möchten, so haben wir doch biß uf heutigen Tag keinen ergreifen können.

Unter andern ist letzlich ein Schandlied wider unsere Praedicanten und uns gemacht und bey nächtlicher Weile an vielen Orten gesungen worden. Solches haben wir bey Straffe der Verweisung allen unsern Bürgern und Einwohnern zu haben, zu singen oder außzu-**(S. 880)**theilen ernstlich verbieten lassen. Aber dessen ungeacht hat Niclas Bierman solches Schandgedicht in seinem Hause nicht allein öffentlich singen lassen, sondern auch dasselbe andern mitgeteilet und mit seinen eigen Händen umgeschrieben. Wie wir den mit dem Autographo zu belegen. Dabey er es nicht bleiben lassen, sondern solches auch öffentlich zu vertheidigen und zu loben sich unterstanden, dessen er den nicht in Abrede sein kan.

Weil den in beschriebenen Rechten solche famoß Libel bey hoher Leibes Straff ernstlich verboten und dießer leichtfertige Man für andern zu solchem unerbarn Handeln grosse Beliebung getragen und dieselbe öffentlich vertheidigen wollen, als haben wir ihme unsere Stadt zu reumen uferlegt; sonst ist ihm von der Religion kein Buchstabe mehr vorgehalten, viel weniger einige Beschwerunge darum zugewant worden.

Nachdem den aus diesen allen Euer fürstliche Gnaden gnädiglich zu befinden, daß wir die gedachten drey Bürgere nicht um des geringsten Theil willen der Religion, sondern wegen ihres grossen Muthwillens, Widersetzligkeit, Meuterey, Lügen, Lesterung und andern unziemlicher und hochststräflicher Überfarung aus unser Stadt hinweg thun müssen, so bitten Euer fürstliche Gnaden wir unterthäniglich, dieselbe **(S. 881)** wolle uns nicht allein gnädiglich entschuldiget nemen, daß wir solche untrewe Leute zu Bürgern nicht wiederum ufzunemen wissen, sondern auch wider solche ihr unerfindlich Lügen und Injurien in Craft der Schirmverwantnis gnädiglich schützen und handhaben. Den do wir weiter erfaren solten, daß sie uns mit solchen schweren Uflagen und Bezüchtigungen an andern Enden angeben würden, könten wir nicht umgehen, zu Rettung unser Ehren und Unschuld andere ernste Wege, die ihnen schwer gnug fallen möchten, zu gebrauchen.
Indem wir uns den, wie gebeten, zu Euer fürstlichen Gnaden alles gnädigen Schutzes unterthäniglich thun getrösten, und seind Euer fürstlichen Gnaden sonsten unsers besten Vermögen angenehme, gefällige Dienste jeder Zeit zu bezeigen gantzwillig und erbötig, unterthänig bittende, Euer fürstliche Gnaden wolle beide diese weitleuftigen, langen Erzelunge und des vorgefallenen Verzugß kein ungnädiges Mißfallen tragen, datum 28. Aprilis anno [15]71.

***

Sub dato Weinmar den 13. Martii 71 schreibet Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen wegen Nickel Bierman und seiner angebrachten Clage und begeret und suchet den Rath in Craft der Schutzverwantnis, er werde, wie einer christlichen Obrigkeit eigenet und gebüret, gegen den Bierman [sich] dermassen zu erzeigen wissen und dies Einsehen thun, daß er wieder zu den Seinigen gelangen könne.

***

(S. 882)

Des Nicolai Biermans eigener Bericht, wie er am 21. Julii 1570 in Beisein Bürgermeister Kreß', D. Luders und Lic. Wilden befragt worden:

1. Warum jetziger Zeit ich nicht in die Kirche gehe, wie vormals, oder aber, wen ich hinnein gehe, so laufe ich bald nach Verlesung des Evangelii wieder hinnaus und gebe also andern Leuten Ergernis, und so ich Mangel an den Predigern haben möchte, solt ichß vor meinen Herrn suchen und anzeigen.
Responsum[511]: Es sey ohne Noth, vor solchen wenigen Herrn mich zu ercleren, wolt es derentwegen sparen biß uf weiter Erforderung, dan wolte ich mein Gewissen eröfnen.
Illi halten an, meine Gedancken wohl zu hören. Unterdes fiel mihr der Spruch 1. Petri 3 ein: Seit ihr aber alzeit bereit zu Verantwortung, jederman, der Grunt fordert der Hofnung, die in euch ist, und das thut mit Sanftmütigkeit und sagt weiter, so sie mich mit Getuld hören könten, wolt ich uf ihr Erfordern mein Bekentnis thun und mein Gewissen eröfnen, aus was Ursachen ich die jetzigen Prediger ohne Verletzung meines Gewissens nicht hören könte, und dörfte sich derowegen an mihr niemand ergern.
Darauf mich meine Herrn verwarneten, ich solte es also machen, daß Ergernis verhütet würde, und sold anzeigen, warum ich die jetzigen Pfarhern nicht also wolte hören wie die vorigen.
Ego respondi 1. ist es kunt, daß man hier in dießer Stadt Northausen diesen Process gehalten, daß die Gemeine sampt dem Rath die Predi-**(S. 883)**ger erwelet, beruffen und die vor der gantzen Gemeine

[511] Antwort.

bestätiget. 2. hat Burggravius eine Protestation hinder sich gelassen, die da öffentlich uf der Cantzel abgelesen, daß er seine Pfarr nicht übergeben, sey auch nicht von der Gemeine oder Eltesten der Kirchen, noch Altarleuten geurlaubet und könte sich keiner uf seine Cantzel mit guten Gewissen gebrauchen lassen, aus den Ursachen ist er noch Superintendent und Pfarher hie zu St. Nicolai. 3. hat sich Burggravius hieher sich nicht wollen bestellen lassen ohne Verwilligung Anthonii Otthen, wie er uf der Cantzel öffentlich in der Gemein aussaget, wie jederman bewust, deshalben die Unrecht getan, die sich hie haben bestellen lassen ohne Vorwissen und Verwilligung des Burggravii, den er ist noch warhaftig Pfarher hie zu Northausen. 4. Straffen sie keine falsche Lere, auch keine Sünde, die jetzund zu Zeiten geheim, wie die vorigen getan haben, schreien den Wolf nicht an und predigen, den Menschen gefällig zu sein. 5. So halten sie sich zu den falschen Lehrern, die die armen Kirchen nun in die 18 Jar besteubet und falsche Lere ausgesprengt, wie öffentlich aus ihrem Ort zu ersehen und zu erweisen. Auf den 1. Articel antwortet der Licentiat, was den Beruf und Bestetigung des newen Pfarhern anlangt, daß mit Grunt und Warheit darzuthun sey, daß man alle Herrn in dießer Pfar, so in die Erbarn Räthe gehen, auch die Gemein dazu erfordert, weil aber **(S. 884)** etliche Herrn nicht haben können willigen, so ist gleichwol die Vocatio und Bestetigung fortgegangen, und ist auch die Kirchen voller Manspersonen gewesen. Ad 2. Art. die Protestation belanget, daß es eine Lesterung sey und von Lamperto mit grossem Geschrey verlesen, daß auch meine Herren Ursache gnug gehabt, mit Lamperto andere Wege vorzunehmen, welches seines Ambts halben nachgelassen. Ad 3. Art., da Magister Antonius zur selben Zeit noch sich Pfarher gerümet, warum er nicht seine Pfarre selbst versorget und einen andern volmechtig gemacht, in welches Gewalt zu der Zeit solches nicht gestanden, und wird die Gemein oder Kirchen wissen, daß sie einer Braut vergliechen werde, so hat Anthonius die Braut übel versorget, den Burggravius were hieher geliehen gewesen und kein beruffnener Pfarher.

Darauf ich respondi, Burggravius were ein beruffener und bestetigter Pfarher von meiner Herrn und mit Verwilligung der gantzen Gemein, aus diesen Ursachen, man hat ihm statliche Briefe und Siegel mit der Herrn Stadtschreibern eigen Hand gegeben, die ich selbst gesehen und gelesen, derwegen erkenne ich ihn vor meinen Pfarhern. Darauf antwortet der Licentiat, der Teufel sols denen dancken, die ihm solche Briefe und Siegel gegeben, es sol ein Theil solches verantworten. Der Herr Bürgermeister Asmus Schmidt hat selbst **(S. 885)** bekant, daß diese Sachen nicht richtig weren, und were ihm unbewust, wer solche Brief und Siegel geben. Ad 4. Art., daß keine falsche Lere gestrafft würde, respondi, ja, sie wird gestrafft, nemlich Synergisterey und Majoristerey, und ich solte hinnein gehen und es selbst anhören und den Spruch angezogen 1. Thessal. 5: Prüfet alles und das Guthe behaltet. Darauf ich geantwortet, es stünde etwas mehr dabey, nemlich: Meidet allen bösen Schein, i. e. was man in seinem Gewissen nicht verantworten kan, da sol man von bleiben und niemand ergern. Daruf antwortet Doctor Luder: Nicht also, man sol nicht aus der Kirchen laufen oder gar haussen bleiben und andere Leute ergern; und sagt der Licentiat, ob man nicht könte die falsche Lere straffen, man müste also eben Major oder Victorinum und andere Personen nennen. Ego respondi, man sol den Wolf nennen, der den Schaden thut, Summa, man muß dem Teufel sagen, daß er der Teufel ist. Ad 5. Art., daß sie sich zu den falschen Lerern halten sollen, sey an dem, daß sie noch nicht überweiset. Darauf ich geantwortet, sie sind gnügsam in der gantzen christlichen Gemein überzeuget und überweiset aus ihren eignen Handschriften und Actis. Darauf wieder repliciret: Meine Herrn befinden aus etlichen Schriften, sonderlich aus den Judiciis der Kirchen zu Braunschweig, daß Antonius geirret und antinomisch geleret, auch hat Illyricus dem Schulmeister eine Verwarnung Schrift zugeschrieben, sich vorzusehen vor den Majoristen und auch **(S. 886)** für den Antinomer. Daraus wol zu mercken, was illi von ihnen zu halten; möchte derowegen mit dem Schulmeister davon reden, der

würde mir die Schrift zeigen und mir weiter Bericht geben. Seint also die fünf Articel, so viel ich behalten, doch viel weitleuftiger verantwortet p. Hierauf habe ich meine Herrn gebeten, mir noch eine Frage zuguth zu halten, die mir auch nötig sey zu wissen, welche diese sey: Warum der sich ein Pfarher zu Nicolai nennet, seines Ambts, des Orts er gewesen, entsetzet und geurlaubet. Licentiat respondit, daß die Visitatores im Land herum visitiret und auch zu Magister Köcher ankommen, ihn vermanet, sich zu erclären, was er von Victorini Lere vom freien Willen und der Lere der guten Wercke zur Seligkeit nötig, worauf er sich ercläret, dieselben gantz und gar verdambt und für falsch erkant, aber es sind albereit andere des Orts gewesen, die sich eingetrungen, denen vorlengst Zusagung geschehen, derhalben hette er weichen müssen. Ich habe auch zu Abhelfung der Sachen zum Beschluß geantwortet: Daß diesen schweren, hohen Sachen nicht anderß zu helfen sey, meine Herren (da felt mir der Doctor Luder ins Wort und sagt: Und thun den Pfarhern St. Blasii hinnaus), darauf antworte ich: Ja, Herr, wo es sein kan, wo aber nicht, so muß mans Gott befehlen, wie vormals geschehen, und die andern Prediger enthalten sich seiner und straffen **(S. 887)** seine falsche Lere. Doctor Luder respondit: Wen ers gleich getan und thets nicht mehr, was wil man den ihm anhaben. Ego repono: Wen hat ers der Kirchen abgebeten und Busse getan; darauf die Hand gegeben und hinweg gegangen mit Wüntschung einer guten, seligen Nacht. Gott der Almechtige regiere beide, Obrigkeit und Unterthanen, in reiner Erkentnis und Bekentnis des Heiligen Evangelii, zu Besserung unsers sündlichen Lebens und seligen Trost unsers Gewissens.

***

Henningus Schöttelius, vier Jar lang gewesener Collega, wird von Einem Ehrbaren Rath am 8. Augusti 1570 seines Dienstes erlassen.

***

Hans Suppe, Balbierer und Bürger, nachdem etliche ungebürliche Schmehe- und Schandlieder wider die öffentlich angeschlagene Mandat bey Straff der Verweisung in seinem Hause gesungen und umgeschrieben worden, wird wegen seines Ungehorsames für einen Bürger nicht weiter erkant und aus der Stadt zu ziehen geboten, 2. Martii 1571.

***

5. Martii 1571: Cantzler D. Bötticher intercediret für Eustachii Micheln exulis Weib und Kinder

Meine willige und freuntliche Dienste zuvor, erbare, wohlweise, besondere, günstige Herren, ich werde bericht, daß nicht allein meinem Vettern und Schwagern Eustachio Micheln, sondern auch nunmehr seiner Haußfrawen **(S. 888)** und Kinder ausgeboten sein sol, welches aber geschehen könne, stelle ich dahin, den ungeachtet, daß Eustachius von Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen einen sondern Schutzbrief und Geleit erlangt, mag es mit dergleichen vor diesem auch im Gebrauch gewesen sein; ich mache mir aber die Gedancken, dieweil der Hertzog Schutzfürst, möchte man Seiner fürstlichen Gnaden zu Ehren etwas weichen, ohne das könte hieraus allerhand beschwerliche Weiterunge erfolgen, die ich Euer Ehrwürden und gemeiner Stadt nicht gerne gönnen wolte. Dies gebüret Euer Ehrwürden wol zu bedencken, bit derhalben freuntlich, Euer Ehrwürden wolle Eustachio uferlegt Decret wu möglich mildern, fürnemlich aber zu Gemüth füren, daß von ihm kein

crimen laesae majestatis[512] oder dergleichen verwirckt, das seinem Weibe und Kindern die Straffe aufbauen könte. Den Gott sagt selbst: Anima quae peccavit moriatur; nec filius pro patre portabit iniquitatem.[513] Dazu hat mein Schwiegervater Jobst Ernst, sein Vater und Großvater, so wol auch Eustachii Vater, gemeiner Stadt lange Jare heraus aufrichtig, erbar gedienet und dieselben regieren helfen, daß also der lieben alten beneficia Reipublicae exhibita[514] den Kindern billich zu Guthen kommen solten.

Bitte derowegen noch wie vor, Euer Ehrwürden wolle gemeltes Decretum Eustachio Kindern und die arme betrübte Fraw mit ihrem kleinem Hauffen so elendiglich ins Exilium nicht verstossen oder zum wenigsten die Dinge also anstellen, **(S. 889)** daß diese Sache meinem Schwiehervater, Jobsten Ernsten, mir und andern Freunden zu Ehren zu ordentlichem Verhör kommen möge, in sonder Bedencken, wen solcher Fälle (das ich nicht gerne wolte, aber gleichwol vermercke, wol mehr, den es guth, mit der Zeit und bey dem Statu vestrae Reipublicae sich begeben könten) ferner vorfallen solten, wolte es ein sonderbar Nachdencken geberen, wen alleine diese Dinge auf bloß Ausschaffen der Bürger gesetzt und gar keine cognitio causae[515] vorgehen solte. Ich trage Sorge, es werde in die Harre nicht bestehen mögen. Es könte Gott im Himmel und der hohen Obrigkeit mißfallen, den die göttliche Majestet zum Verdamnis der Sünde selbst sine cognitione causae etiam in notoriis[516] nicht geeilet haben wil.

So sagen alle jura, daß niemand causa non cognita, non audita[517] sol verdammet werden. 2. q. i. per totum et in C. multi. Sunt pulchra verba Augustini: auferte malum (inquit) a vobis ipsis, quibus verbis satis ostendit non temere, a qu. libet, sed per iudicium auferendos esse malos, ab Ecclesiae communione, ut si per iudicium auferri non possunt, tolerentur potius, ne perverse malos evitando ab Ecclesia ipse discedens, eos quos fugere[?], mittat ad gehennam, quia adhuc vobis inscripturis sunt exempla proposita velut in messe ut pater auferatur, usque ad ultimum ventilabrum: vel intra retia ubi pisces boni cum malis usque ad separationem quae futura est in litore p. In fine seculi **(S. 890)** aequo animo tolerentur, ibidem in canone Deus omnipotens graphicè dicitur Deus omnipotens ut ius praecipitandae sententiae prolatione compesceret, cum omnia nuda et aperta sint oculis eius, noluit audita iudicare priusquam manifestè cognosceret, quae dicebantur, ut ipse ait: descendam et videbo utrum clamorem, qui venit ad me opere compleverint, an non est ita ut sciam. Und irret nichts, daß wider dies möchte gesagt werden, daß die Erbaren Räthe bey sich beschlossen, daß alle die, so diese jetzigen newe vocitirte Prediger nicht pro rite vocatis[518] erkennen wollen, aus der Stadt sollen geschafft werden. Den ob dies Conclusum zu Recht bestehen mag, setze ich an seinen Ort; allein das könte wol sein, daß darinnen geirret und daß es der Stercke oder bey andern das Ansehen nicht were, daß dadurch in solchen zufallenden Händeln den Bürgern alle remedia juris etiam ea quae sunt de iure naturae et gentium, qualis est causae cognitio[519], abgeschnitten werden könten, sonderlich dieweil die geistlichen und weltlichen Rechte des Inhalts, daß auch Banniti Macht haben, bey den Oberbischoffen ihre Gravamina zu suchen, wie der Imperator Justinianus in Autho. de honestissimis

---

[512] Verbrechen der Majestätsverletzung, Hochverrat.
[513] Die Seele, die gesündigt hat, stirbt; und nicht wird der Sohn für den Vater die Last (das Unrecht) tragen.
[514] Die dem Staate erwiesenen Wohltaten.
[515] Untersuchung des Falles.
[516] Sogar wenn die Tatsachen allgemein bekannt sind.
[517] Nicht ohne Anhörung des Falles.
[518] Als zu Recht berufen.
[519] Alle Rechtsmittel, auch solche des Natur- und Völkerrechts.

Episcopis herlich statuiret: Omnibus inquit Episcopis et praesbiteris interdicimus, segregare aliquam a sacra communione, antequam causa monstretur propter quam sanctae regulae hoc fieri iubent. Si quis autem praeter hoc a sancta communione segregatus est, solutus ex communicatione à ma-**(S. 891)**iore sacerdote, sanctam mereatur communionem. Qui et aliquam à sancta communione segregare praesumpserit: modis omnibus à sacerdote sub quo constitutus est, separabitur a communione quanto tempore ille praespexerit, ut quod iniuste fecit, iuste sustineat. Sollen nun die Bischoffe und Priester niemande ohne gnügsame Ursachen vom Altar stossen, und do sie es thun, vor dem Oberbischoff zu antworten haben, sind vielmehr die weltlichen Richter schuldig, ihre in geistlichen Sachen gegebene Decreta zu Verhör und billicher Erkentnis zu setzen, daß coram superiore vel alio modo[520] ausfündig gemacht, ob sie recht, christlich und billich, welches in dießer Handlunge so vuel mehr Euer Ehrwürden bindet, dieweil im andern Edict den 27. Martii anno 70 aus selbst eigenen Bewegnis die Bürgerschaft vertröstet, daß der Prediger Sach durch christlich ordentlich Erkentnis und Judicia unpartheischer Theologen, Ministerien oder Kirchen, auch sonst an Enden, do es sich geziemet, abgeholfen werden soll.
Darum ich aus christlicher Liebe und dem Verwantnis, damit ich meinem Vaterlande zugethan, ermane, sie wollen diese Dinge, christlich der alten Kirchen Gebrauch nach, der christlichen alten Lerer doctrinis, canonibus et legibus, auch ihrem eigenen Edicto gemeß anstellen, wie wol auf christlich schiedliche Mittel zu gedencken, daß diesem hochbeschwerlichen, schädlichen Fewr zu begegnen und die betrübte **(S. 892)** Kirche und Stadt Northausen dießer Bürde zu erheben, was ich auch für meine Person dazu guts reden und rathen könte, sollen Euer Ehrwürden mich alzeit willig befinden, wollet mich dießer Vorbit und Errinnerunge nicht verdencken, sondern, so viel möglich, rathen und mir bey Zeigern dieses Antwort geben, gereicht Euer Ehrwürden zu Lobe und wird es Gott im Himmel belonen, ich bins auch freuntlich p. p. Halberstadt, den 5. Martii anno 1571.
Euer Ehrwürden williger
Petrus Bötticher des Stifts Halberstadt Cantzler

***

den 6. Martii 1571

Idem ad eundem in eadem des Eustachii causa[521]

Mein freuntlich Dienst zuvor, Erbare, wolweise, besondere günstige Herrn und liebe Schwäger. Ich habe aus Mitleiden, das ich billich mit meinem lieben Schwiehervater und Gevattern Jobst Ernst dem Eltern trage, seines Eydams, Tochter und Tochterkinder halber, an Einen Ehrbaren Rath geschrieben und intercediret, daß nicht so geschwinde verfaren werden möchte, wie ich verneme, daß angefangen wird. Dieweil ich mich dan zu euch insonderheit viel Ehr, Liebes und Guts versehe, kan ich nicht umbgehen, dies Brieflein ablaufen zu lassen; bitte freuntlich, ihr wollet doch salutem patriae[522] bedencken und dahin sehen, mit was Fugen und Rechten Eustachii Michels Eheweib und Kinder mögen also ins Elende verjagt werden, wen ich ad consciam[523] reden sol, muß ich bekennen, daß ich nicht könte **(S. 893)** befinden, wie solcher Process jure zu verthedingen, den das crimen, das Eustachius begangen haben sol, ist nicht laesae majestatis oder derer Art, daß es ipsius personam

[520] Vor einem Höheren oder auf andere Weise.
[521] Derselbe an denselben in derselben Sache des Eustachius.
[522] Das Wohl der Vaterstadt.
[523] Zum Gewissen.

excediren[524] und über sein Weib und unschuldiger Kinder die Straffe füren mag, darum bitte ich euch Herren, wollet gleichwol erwegen, was Gott die Lenge vor Segen zu solchen Beschwerungen geben wirdt, was kan die hohe Obrigkeit zu solchem Beginnen sagen, wen sie recht urtheilen will. Es falle, wie es wolle, muß das bleiben, anima quae peccavit moriatur, filius non portabit iniquitatem patris. Alles, was hieunder verleuft, hindangesetzt, errinnere ich alleine dieses, ob gleich Hertzog Johan Wilhelm jetziger Zeit geringes Ansehens, so kan doch im momento die Würfel im Brodte andere Augen tragen, als man hoffet, dan ist noth, arte zu geben. Unsere Alten (das weiß ich gewiß) haben mit sondern Fleiß dahin Tag und Nacht getrachtet, daß sie beide Linien des löblichen Chur- und Fürsten des Hauses zu Sachsen zu gnädigsten und gnädigen Herren behalten, und so viel ich urtheilen kan, ist es gar weißlich besunnen, wen ich auch heute geschworen und solte raten, so wüste ich uf meinen Eyd anderß nicht, den dasselbige zu raten, auch ex communi proverbio[525]: Geringe Feinde, geringe Freunde, geringe Wunden, sol man nicht verachten; das nemen meine Herrn wol war. Cogitate istud Terentianum:
Omnium rerum vicissitudo est.[526]
Qui nunc uno digitulo fores aperis fortunatus,
nae tu istas, faxo, calcibus saepe insultabis frustra.
(S. 894) Und wen gleich (daß ich doch eigendlich nicht wissen kan, wie ferne Seine Fürstliche Gnaden sich dessen angemast) der Hertzog in Northausen nicht zu vergleiten und solch Jus der jetzigen Churlinien alleine zustehen solte, wie den am Tage, daß Hertzog George, Churfürst Moriz und Churfürst Augustus sich des lebendigen Geleidß etlich mal, dessen ich gedencke, gebraucht, daß ich glaube, das Jus salvi conductus[527] bey dem Churfürsten alleine stehe, so solte man doch gemach fahren und diese Disputation zwischen dem Chur- und Fürsten nicht erregen, sie wil gar beschwerlich fallen, et malum erit Symptoma ad febrim Northusanam[528] , wil es Hertzog Johan Wilhelm herten, so wird aus diesen Dingen nichts Guths, und mache mir eine rationem diversitatis[529] , do hiebevor solcher Geschwindigkeit vom andern Theil zu befaren gewesen, möchte man sich uff sächsische Kirchen beruffen, warum diese jetzige Aggravati[530] das auch nicht Macht haben zu besuchen? Hat Valtin Ohl mögen uff sächsisches Geleit trawen, warum ist es diesem Unrecht? hat der Rath in Juden Sachen denen von Tenstedt vor dem Hertzogen geantwortet, wie ist dies den so gefährlich? Hat Hertzog George dorfen einem aus Eurer Stadt Vertriebenen und Verbanten durch einen Graffen lassen wieder einführen? Ist es recht, daß beide Chur- und Fürsten in den vorm Heiligen **(S. 895)** Creutz Pfaffen Sachen zur Inspection gefordert? Quo jure[531] wird den das jetzo abgeschlagen? Ich muß das zeugen, daß ich diversitatem nicht sehe, were derowegen noth mein Bedencken, meine Herren fahren gemach, geben jedem Chur- und Fürsten zu Sachsen seine Ehre und Würde, wie unsere liebe Voreltern gethan haben, sie sind beide Schutzfürsten und aus hohen Stämmen geboren. Wen das erwogen wirdt, so habt ihr Herren liederlich zu schliessen, ob euch das arme Weib und die kleinen

---

[524] Die Person desselben überschreiten.
[525] Aus dem allgemeinen Sprichwort.
[526] Gedenkt des Terenzwortes: Allen Dingen ist der Wechsel eigen etc.
[527] Das Recht des freien Geleits.
[528] Und wird ein schlimmes Unglück zum Nordhäuser Fieber sein; σύμπτωμα = Zufall, Unfall, Unglück.
[529] Grundsatz, Grund des Widerspruches.
[530] Verschlechterungen.
[531] Durch welches Rech.t

Kinder also können (vel ex hoc capite[532], daß der Eheman das sächsische Geleid gesucht) verjagt werden.
Die Spaltunge der Religion (welches die Hauptsache ist) werdet ihr mit Verjagunge der Bürger nicht stillen; es ist nicht der rechte Weg, sonder handelt mit Vernunft, et admittite causae cognitionem Ecclesiarum piarum et hominum eruditorum.[533] Wir, der Augßburgischen Confession Verwanten, singen: Steur des Bapst und Türcken Mord, clagen auch heftig über die Papisten Verfolgern, was richten wir unterlang selbst an, ach Gott, du trewer Vater, was wil hieraus werden? Der Untergang der Kirchen und Rathhauses muß in Deutschland folgen. Derohalben bitt ich noch wie vor, liebe Herren und Schwäger, consulite in medium et rebus succurrite lapsis[534] und helft, daß das Decretum gelindert und dießer Handel auch das gantze Werck zu Verhör **(S. 896)** kommen möge, kan man mich dabey leiden, wen es abgehöret werden sol, wil ich gerne helfen, das Beste thun mit freundlicher Bitte, wollet mich dies langwierigen Schreibens ungütlich nicht verdencken; quia animi affectus erga patriam et parentes, cognatos et affines extorserunt plura verba quae volebam.[535] Gott ist mein Zeuge, daß ich an dieser Spaltunge kein Beliebunge trage, und sehe, daß nichts Guts folgen wird. Die ordinaria remedia werden ausgeschlagen, exorbitantia reissen ein, und muß also exorbitans effectus et exitus folgen, wollet das Beste thun, et amo [?] potius moderata consilia quam civium eiectiones[536]. Sehet, wie der grosse Julius Caesar in civilibus controversiis anfangß Mittel und Ende so gütig fehret, und sagt der weise Cicero: Iniquissimae conditiones pacis justissimo bello sunt praeferendae.[537] Das gereicht euch zu Lobe, und ich bins hinwieder freuntlich. Datum Halberstadt, den 6. Martii anno 1571.
Euer Würden Petrus Bötticher des Stiffts Halberstadt Cantzler.

***

Eines Ehrbaren Raths ausführliche Antwort hierauf, cui tamen initium et finis deesse[538]

Mit Freuntschaft und Verwantnis zugethan, desgleichen ich auch Mathias nun **(S. 897)** über 24 Jar mit ihme im Rath umgegangen, daß wir ihn beide vor einen ehrbaren, weisen, verständigen, gottfürchtigen, trewen, redlichen Man je und alwege gehalten und auch noch uf diese Stunde von ihm anderß nicht wissen oder erfaren, darum wir auch beide semptlich und sonderlich dahin bißher je und alwege gefliessen gewesen, do wir ihme und seinen lieben Kindern unsers Vermugens und geringfügigen Verstande, Ehre, Freundschaft, Liebe und Guths zu erzeigen wissen, sol er uns obwohl anderß nicht als trewhertzige, redliche Leute befinden, dessen Gemüthe sein wir nicht allein bißher gegen ihme und die Seinigen gewesen, sondern wollen uns auch desselben durch göttliche Verleihung hinfürder trewen Fleiß erzeigen und beweisen.
Was dan seines Sohns und Tochtermans Eustachii Michels beschwerliche Händel anlanget, wisset ihr euch zu berichten, daß dem alten Gebrauch nach, wen von solchen Sachen geredet und

[532] Oder aus dem Grunde.
[533] Und zieht in dieser Angelegenheit die Erkenntnis frommer Kirchen und gelehrter Männer hinzu.
[534] Sorgt für das gemeine Beste und helft den Gestrauchelten.
[535] Weil die Liebe zur Vaterstadt, zu den Eltern, Verwandten und Freunden mir mehr Worte, als ich wollte, entrissen haben.
[536] Und ich liebe mehr die gemäßigten Beschlüsse als die Ausweisung der Bürger.
[537] Die ungünstigsten Friedensbedingungen sind dem gerechtesten Krieg vorzuziehen.
[538] Der (Antwort) dennoch Anfang und Ende fehlen.

gerathschlaget, daß von wegen der Verwanten mir, Johan Hoffman, davon abzutreten gebüret, so bin ich, Matthias, dieselbe Zeit alhier nicht gewesen. Darum wir den auch beide nochmal mit diesen Sachen viel lieber verschonet, den uns damit beladen zu sein wüntschen wollen. Aber wie dem, so sein wir gleichwol von denen, so wegen Eines Ehrbaren Raths und offenen Notarien anfänglich zu diesen Hand-**(S. 898)**lungen verordnet worden, diesen Bericht, daß sich gedachter Eustachius solcher grosser, streflicher Vermessenheit und unbesonnen, trotzigem Vernemen erzeiget, daß wo ich, Johan Hoffman, solches hernachmals vor den Herrn Eltesten nicht selbst eigener Person angehöret, mich dessen von keinem andern hette können überreden lassen (so bescheiden ich ihn gehalten), daß er sich in Gegenwertigkeit solcher ansehnlicher Versamlung und seiner von Gott ordentlicher Obrigkeit, denen er mit Eyden und Pflichten verwand, so gar vergeßlich vermessen und sträflich solte erzeiget und verhalten haben, daß wir ihme auch in deme, do er unser Vater, Sohn oder Bruder were, gar kein Beyfall geben können.
So viel den anbelanget, daß euch vornemlich zu Gemüthe gehet, weil ihme die Stadt zu meiden uferlegt, betrifft solchs auch sein Weib und Kinder, und sey in dem poena major delicto.[539] Hierauf ist dis kurtz unser Antwort, daß ihr als der Verständige und dessen vernünftliglich zu berichten habt, daß der Exempel unzehlich und unmeßlich viel nicht allein in biblischen, sondern auch politischen Historien beide von königlich, fürstlich und hoher Adelsleut und andern erbarn und gemeinen Personen funden, do derhalben einer wegen seiner Verwirckung in Straff genommen, daß von wegen **(S. 899)** der ehelichen Pflicht und natürlichen Verwantnis solches auch die Weiber und Kinder mit betroffen. Und do wir nicht wissen, daß euch solche Historien und Exempel als einen Erfarnen und Verständigen gar wohl bekant, wolten wir derer viel, so sich in newlichen Jaren und bey eurem und unserm Gedencken mit Chur-, Fürsten, Grafen und hohen Adelspersonen zugetragen, erzelen. Darum gebüret einem jeden erbarn, ufrichtigen Eheman, daß er sich in seinem Ehestand und all seinem Leben also erzeige und verhalte, ne sibi ipsi et suis ultro damnum accersat.[540] Den do solches geschicht, so hat alsden die Regel stadt: Damnum quod quis sua culpa sentit, non alteri sed sibi ipsi imputare debet,[541] dabey wir es Kürtze halben uf diesmal auch bewenden lassen.
So viel die Disputation des Geleits halben zwischen dem Churfürsten und Hertzog Johan Wilhelm zu Sachsen, unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, anlanget, achten wir nicht, daß noch zur Zeit vornemlich in Schriften einzulassen nötig, sondern wollen diesen Punct biß in unser persönliche Zusammenkunft und mündlicher Unterredung vermittels göttlicher Verleihung eingestelt haben.
So viel anbelanget rationem diversitatis[542], da hiebevor solche Geschwindigkeit vom andern Theil zu befaren gewesen, hette man sich uff die sächsische Kirchen beruffen mugen, warum man dan **(S. 900)** jetzige Aggrevati das auch nicht Macht haben sollen zu suchen? Darauf ist dies unsere Antwordt, als Magistro Jacobo Syboldo und Johanni Norico vor dreien Jaren unvorgefordert ihrer eigenen Person viel weniger ungehöret ihrer Antwordt der Urlaub in ihr Hauß durch zwo Rathsperson angekündiget wardt, haben sie sich hernachmals austrücklich in einer Protestation folgend auch öffentlichem instrumento appellationis an die benachtbarten Kirchen der Erbaren Städte Erdfurt, Mülhausen und Gorßlar, vornemlich aber auch die hohen Schulen und christlichen Universiteten und Consistoria Wittenberg, Leipzig und Jena und also beiderseits Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen gelarter

[539] Die Strafe größer als das Vergehen.
[540] Dass er nicht sich und den Seinen von selbst (aus freien Stücken) ein Unglück herbeiführt.
[541] Das Unglück, das einer durch eigene Schuld erleidet, muss er sich selbst, nicht anderen, zuschreiben.
[542] Den Grund der Verschiedenheit, des Widerspruchs.

Kirchen und Erkentnis erbeten; wie solches nochmals die Acta originalia, so uf dem Rathause verwarlich, enthalten, clar und richtig ausweisen.
Als nun uf solch Erbieten der Rath der interponirten Appellation nicht deferiren wollen und die Gravati darüber an den Churfürsten zu Sachsen appelliret, wissen wir uns zu berichten, do diese Sachen hernachmahls von den Herrn Eltesten in Berathschlagung genommen, daß von etlichen, so vielleicht in diesem Casu jetzunder einer andern Meinung sein, geraten, man solte den Appellanten carcerem pro appellatis[?] geben.
Nun ist die ratio diversissimae et longissimae diversitatis et contrarietatis **(S. 901)** maximae et evidentissimae[543] leicht zu ersehen, den erstlich so haben die domals Aggravati nicht um Geleit, Befehl und Mandat, wie jetzige Supplicanten Wort lauten, wider den Rath angesucht. 2. so haben sie sich beiderseits an der Universiteten, Kirchen und Gelerten Erkentnis und Verhör erbeten, wie ihre übergebene Originalia nochmals ausweisen. 3. so sein solche enorme Laesiones, Verbrechung, Verwirckung und vorsetzliche geursachte, auch grewliche Bedrauung, davor billich ein Christmensch sich mit allem Ernst entsetzt, von ihnen nit committiret. 4. so sein sie dem Rathe dermassen mit Eyd und Pflichten als geschworne Bürger in massen die jetzigen Supplicanten nicht verwant. Daraus achten wir, daß nicht allein ihr, sondern auch menniglich viel geringers Verstandes die Ungleichheit dieser Handlung und daß sie bey weitem nicht zu vergleichen, selbst und leichtlich abzunemen und zu verstehen haben.
Was den ferner von Valten Öhl des churfürstlich sächsischen Geleidts halben angezogen, in dem seit ihr zu viel weit berichtet. Den Valtin Öhl sein lebelang von dem Churfürsten zu Sachsen kein schriftlich Geleit gehabt, und daß dies war sey, so hat ihnen der Rath eben nach geöfneten und publicirten Urteil vor den churfürstlichen Commissariis **(S. 902)** als ehe demselben nicht Folge thun wollen, zu Berga liessen niederwerfen, folgend gegen Kelbra in Haftung und Gefengnis, ferner auch weiter gegen Northausen in den Petersthurm gefüret und lenger als ein ¼ Jar darin gefangen enthalten, auch selbst die executio des Urthels wider ihn persequiret. Welches alles nicht würde geschehen sein, do er in sonderlich Geleit gewesen. Darum dieß euer Argument an ihme selbst nichtig und durch ungleichen Bericht nicht recht ingenommen.
Wie den die Veranlassung der von Denstedt anlanget, so den Rath denegatae iustitiae[544] vor den Fürsten zu Sachsen beclaget, ist mit Vorwissen beider Partheien geschehen und vermag der Chur- und Fürsten von Sachsen Schutzverschreibung, in massen auch der wolgebornen Unser gnädigen Herrn, der Grafen, do jemandes den Rath oder ihre Einwoner wider Recht beschweret, daß Ihre Chur- und fürstliche Gnaden alsden des Raths und ihrer Bürger zugleich und recht mechtig. So wird auch alwege im Eingang der Veranlassung austrücklich gesetzt, daß dieselbe Verwilligung de consentiendo iudice[545] nicht ferner stadt, nisi in quantum de iure,[546] und dem alten hergebrachten Gebrauch und Gewonheit der Stadt Northausen unnachtheilig und an ihren Privilegien und keyserlicher Freyheit unschädlich.
(S. 903) Was sich bey Hertzog Georgen Zeiten mit eines Verbanten Einführung sol zugetragen haben, tragen wir kein Wissen; aber das Gegenteil ist bey unsern Gedencken geschehen, daß Hertzog Moriz seliger Gedechtnis Liboriussen Polten alhier in der Stadt Northausen zu geleiten angemast, da haben damals die Vorfaren am Rath Seiner fürstlichen Gnaden dermassen Gegenbericht getan, daß Ihre

[543] Der Grund des verschiedensten und weitesten Widerspruchs und größten, offenkundigsten Gegensatzes.
[544] Des verweigerten Rechtes.
[545] Nach richterlicher Zustimmung.
[546] So weit es rechtlich gestattet ist.

fürstliche Gnaden von demselben ihrem Proposito gnädiglich abgestanden, und ist die Person auch, so dem Cläger die Anweisung getan, von den Alten nicht in geringe Strafe genommen. Und weiter das erfolget, daß uf dem Reichstag zu Regensburg anno 41 von Keyser Carl hochlöblicher Gedechtnis ein Privilegium, daß niemandes dan Ihre Majestet und derselben Nachcommen im Reich einig Geleit in der Stadt Northausen zu geben nicht solte gestattet werden.
So kan auch das Exempel der Chur- und Fürsten zu Sachsen wegen verschiener Jar gepflogenen Handlung mit den Stiftspersonen zum Heiligen Kreutz hieher gar nicht gezogen werden. Den nachdem ihre Chur- und fürstliche Gnaden in derselben gantzen Land und Fürstenthum repurgatam doctrinam[547] haben und sich die Stiftspersonen zum Heiligen Kreutz nach dem Passauischen Vertrag und Religionfrieden unterstunden, die Winckel[548] - und gotteslesterige Messe, auch andere gottlose Ceremonien wieder anzurichten und solches an Ihre Chur- und fürstliche Gnaden gelanget, haben **(S. 904)** sie sich als die Schutzfürsten solchen Grewel nicht zu leiden billich angenommen, das abgeschafft und Handlung der Augßburgischen Confession gemeß zwischen dem Rathe und den Stiftspersonen unterfangen, dadurch unserm Wissen dem Rath an ihrem Herkommen und Privilegien nichts entzogen ltc. ltc.

***

Die Churfürstlich Sächsischen Räthe jetzo zur Newstadt an der Orla schreiben an den Rath am 8. Martii 1571, daß uf churfürstlichen Befehl mit etlichen Pfarhern im Ambt Arnshauck Veränderung gemacht worden und sich undern andern die Pfar zum Newenhoff in berührten Ambt verlediget, weil auch die Gemeine des Orts Ern Georg Köchern, jetzo in Northausen, welcher ihr Pfarher zuvor auch gewesen, wiederum an solche Pfar vociret, so were im Namen Serenissimi ihr Begeren, der Rath wolle berührten Ehrn Georgium an seine Vocation gegen Neuenhoff sich zu begeben guthwillig erlauben, wie den Ihr Churfürstliche Gnaden sonderlich Befehl getan, ihn und andere vertriebene Kirchendiener wiederum in ihre gehabte Pfarre zu restituiren ltc.
Denen Erbarn, achtbaren und wohlweisen Bürgermeistern und Rath der Stadt Northausen, unsern günstigen Freunden.
(LS) . (LS) . (LS) . (LS) . (LS) . (LS) . (LS) . (LS) .

***

(S. 905)

1571: M. Georg Köcher wird uf chursächsischen Befehl wieder nacher Newenhoff vociret

Hierauf antwortet Ein Ehrbarer Rath an den Churfürsten zu Sachsen, daß ihnen sieder der Zeit glaubwürdig fürkommen, als solte die Gemeinde zu Newhofen und Lausitz sonsten tüchtige Personen und gute Gelegenheit hetten, ihre Kirchen und Predigstuhl ohne solche Verenderung zu bestellen. Es were auch Seiner churfürstlichen Gnaden bewust, was sich neher als für einem Jare in ihren Kirchen und Gemeine in Abschaffung etlicher Predicanten für Veränderungen zugetragen, da sie mit grosser Mühe zu Bestellung der erledigten Predigstühle kaum nach langer Zeit kommen können, auch eine Zeit hero befunden hetten, daß zu Anrichtung christlicher, gottseliger Einigkeit in ihr Stadt und Gemeine genanter Magister Köcher durch Gottes Gnade nicht wenig gedienet ltc. 19. Martii 1571.

---

[547] Wieder gereinigte Lehre.
[548] Man unterscheidet Privatmessen (Winkelmessen, missae privatae et solitariae), welche ein Priester allein ohne allen Gesang abhält, und öffentliche, die wieder in niedere oder stille und hohe eingeteilt werden.

Desgleichen Schreiben ist auch an die churfürstlichen Räthe geschehen sub eodem dato.

***

Es schicken die von Stein zur Laußnitz und beide Gemeine zu Newhofen und Laußniz de dato den 2. Aprilis an Magister Köchern. Ein Ehrbarer Rath aber schreibet Mittwoch post Palmarum 1571 an Cunrad und Heinrich von Stein Gebrüdere zur Laußnitz: Gute Freunde, wir hetten uns nicht versehen, daß ihr ohne unsere entliche Erclerunge die Eurigen mit Fuhre so eilendß würden abgefertiget haben, und können euch **(S. 906)** nicht bergen, daß sich die Sachen mit dem Herrn Magister Köchern und unserer Gemeine alhier dermassen zutragen, daß wir ihme aus erheblichen und wichtigen Ursachen seine Dimission zu dieser Zeit nicht können widerfaren lassen, wie wir den solches an Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, Unsern gnädigsten Herrn, unterthänigst auch wollen berichten, der Zuversicht, Seine Churfürstliche Gnaden werde damit gnädigst zufrieden sein, und bitten freuntlich, wollet uns in deme eures Theils auch entschuldiget nemen, haben wir euch zu verhalten nicht gewust, und sind ltc. Mittwoch post Palmarum ltc.

***

Des Ministerii beweglich Schreiben, dessen Unterhalt zu verbessern

Erbare, wolweise Herrn, daß in Eurer Kirchen die Lere des Heiligen Evangelii jetziger Zeit lauter und rein, ohne alle Verfälschung einmütig wird gelehret, ist fürwar eine sonderliche Gabe Gottes, der die schändlichen und zenckischen Wercke des leidigen Teufels zerstöret, Euer Ehrwürden in Abschaffung der vielfältigen Ergernis mit weisen Rathe erleuchtet und nun wil, daß Ihr diese seine Wolthaten erkennen und ihm darfür hertzlich dancken sollet. Den was für Übel, Noth, Hertzeleid und Elend die vorige Uneinigkeit gestiftet, ist vor Augen, und befinden wir arme Prediger dasselbe am allermeisten. Der verfluchte Satan hat es **(S. 907)** durch den erregten Zwiespalt dahin gebracht, daß die Bürgerschaft nicht allein mit Haß, Neid und Widerwillen, sondern auch mit falscher, verfürischer Opinion in der Lere war eingenommen, daraus zuletzt nichts anders den zeitlicher und ewiger Schade, beide an Leib und Sele hette erfolgen müssen. Ist demnach billich, daß Euer Ehrwürden die gnädige Heimsuchung des getrewen Gottes erkennen und ihm für den wiederum verliehenen Kirchenfrieden Danck sagen. Es stehet aber nechst Gott die Dancksagung fürnemlich hierinne, daß man sich der Diener, die am Worte des Heiligen Evangelii arbeiten, anneme, dieselben unterhalte, versehe und versorge. Den wie grausam übel Gott dem Herrn die Kargheit der abgünstigen Welt in diesem Stücke misfalle, zeiget der Prophet Haggar und spricht: Ihr wonet in getäfelten Heußern, und dis Hauß muß ltc. Beutel.[549]

Nachdem den, Erbare und wohlweise Herrn, unsere Stipendia sehr gering sind und uns unmüglich ist, in diesen schweren, theuren Zeiten bey denselben zu bleiben, bitten wir, Euer Ehrwürden wolle in deme sie obbemelte Wohltaten, die Euch der liebe Gott des Kirchenfriede halben hat verliehen, betrachten sich darneben auch gleichfals der schuldigen Danckbarkeit, erinnern und uns arme Kirchendiener in andere und bessere Wege versorgen. Wir können je Euer Ehrwürden nicht bergen, daß etliche unter uns bey Euch nun fast ein Jar gewesen, denen **(S. 908)** noch niemand gesagt oder Meldung getan, was und wovon sie sich nehren solten. Item daß etliche ihr verdienter Lohn an fremden Örtern wird vorbehalten, ja daß zum Jüngsten die Accidentalia, derer unsere Vorfaren

[549] Haggai 1, 4–6.

genossen, nunmehr gar fallen und verbleiben, wie den uns jetziger Zeit an dem wenigen Korn, das man aus dem Closter uff dem Frawenberge bißhero, wiewol ungleich, ausgetheilet, die Helfte wird abgekürtzt, welches uns nicht ein wenig befremdet, sintemal wir Euer Ehrwürden des christlichen Gemüts und Verstandes achten, wen gleich etliche Closterzinse nicht eingekommen, Euer Ehrwürden werde darum uns nicht lassen Mangel leiden, sondern vielmehr die Verschaffung thun, daß uns unverzüglich solch Korn, wo nicht aus dem Closter, doch anderß woher gereichet werde, wie zuvor ehe geschehen, darum wir den auch insonderheit bitten.
Im Fal aber, da weder Korn noch andere Zulagen (des wir uns doch keines Weges zu Euer Ehrwürden vermuten) folgen solte, würde das Ministerium praedicandi Evangelii Filii Dei[550] nicht gefordert, sonder vielmehr gehindert, für welche Sünde uns der ewige Sohn Gottes gnädiglich behüten wolle. Es wil fürwar Gott der Herr seine Diener versehen haben, und die, so Gottes Wort lieben, lassens an ihnen, der Diener halben, mit nichts mangeln. Im Alten Testa-**(S. 909)**ment ordnet er ihnen den Zehenten, Opfern und andern reichen Einkommen. Im Newen Testament bey uns versiehet ers also, daß wer dem Altar dienet, sol sich vom Altar nehren, und damit dieses desto füglicher und besser geschehen muge, hat er vieler Keyser, Könige, Chur-, Fürsten und anderer reichen Leute Hertzen erleuchtet, die aus grosser Miltigkeit den Altar und geistlichen Stand mit statlichen Gaben verehret und versorget haben, und ist noch heutiges Tages dies seine göttliche Ordnung, Wille und Befehl, daß solche Güter, Renten und Einkommen nirgendß hin den zu der Kirchen Notturft sollen gewant und gebraucht werden.
Wie wir dan berichtet, daß Euer Ehrwürden aus dem Closter Frauenberge noch järlich ein ansehnlich Einkommen, davon dieselbe allen Pfarhern und Diaconis eine nottürftige, billige Zulage wol thun können und dannoch ein ansehnlicher Überschuß zu andern christlichen Ausgaben vorhanden, und uns aber, besondern etlichen Pfarhern uf die Besoldung, die bißhero geben, zu unterhalten unmuglich, in Erwegung der jetzo alzugar geschwinden grossen Theurung und allerley heußlichen Notturft übermessigen Ersteigerung, zu deme Gott der Almechtige etliche unter uns mit vielen Kindern und Leibes Früchten gesegnet, die billich dem Heiligen Ministerio und der löblichen Stadt zu Ehren das Brodt für den Thüren zu suchen **(S. 910)** und zu betteln verschonet werden. Und auch wir Diaconi gantz und gar mit jetziger Besoldung nicht können einreichen. Und zwar so sein noch etliche unter uns, die da wissen, daß uf eine Zeit Magister Andreas Poach und Antonius öffentlich für den Herrn Eltesten vorbracht, daß es gemeiner Stadt nicht allein eine öffentliche Unehre und Schande, sondern auch künftiglich vor dem Jüngsten Gericht unverantwortlich sein wolte, daß sie den guten, alten, frommen Man L.[?] Merten mit solcher Kargheit, Mangel und Noth unterhalten, daß er etliche Erndten zusampt seinem Weibe beschneiden müssen.
Wir zwar erschrecken über solche Verachtung der lieben Diener Gottes, und do wir solches von ihm selbst nicht gehöret und er nicht etliche unter uns um den Zehenden geschnitten, hetten wir es nicht gleuben können, daß eine christliche Obrigkeit solcher berümbten Stadt ihr solche grosse Undanckbarkeit sollen nachsagen lassen, versehen uns derohalben gentzlich, Euer Ehrwürden werden sich dieses oben erwehnten göttlichen Befehls neben der schuldigen Danckbarkeit, damit ihr ihm wegen seines verliehenen Worts verhaft sind, errinnern und uns diß unser Suchen und Bitten nicht verargen, sondern in Betrachtung unserer tringender Noth desselben uns gewehren und mit nottürftiger Unterhaltung versorgen, damit auch wir hinfort unser Ambt mit Frewden unter Euch verrichten können, daran Ihr **(S. 911)** sonder Zweifel dem ewigen Gott, so alle christliche Obrigkeit

[550] Das Evangelium des Gottessohnes zu predigen.

nennet nutritores Ecclesiae,[551] einen angenehmen Dienst und Werck erzeiget. So sind auch wir dieses neben unserm Ambt, das wir, ob Gott will, trewlich verrichten wollen, zu unsern befolenen Schäflein Selenheil und Seligkeit, mit unserm Gebeth ltc. bittende des eine Antwordt, datum Mittwoch post Quasimodogeniti, anno 1571:
M. Jacobus Syboldus P. St. Blasii; M. Casparus Thelamonius P. St. Petri; Johannes Noricus P. divi Jacobi; M. Johan. Pflugius P. in monte virginis; Thomas Cramerus P. in veteri suburbio; Joh. Rindtfras Minister Blasii; Martinus Hartkese Diacon. S. Petri.

***

20. Julii 1571: Das Ministerium beclagt sich, daß der Pastor Petri M. Thelamonius wegen seiner Mittwochpredigt besprochen worden

Gottes Gnad und Fried in Christo Jesu unserm Heiland, sampt unserm Gebeth und unterthänigen Diensten zuvor p. Großgütige Herrn. Nachdem wir, das Ministerium alhier, semptlich uns noch wol zu errinnern, was die Predigt ufm Petersberge am nechsten Mittwoch den 18. Julii gewesen, wissen auch dieselbe sampt den andern vorgehenden Predigern vom Ambt der Obrigkeit also geschaffen, daß unsers Erachtens Euer Ehrwürden als die zum meisten persönlich die Predigt angehöret, nichts dar- **(S. 912)**an zu tadeln haben wird, und aber nun dem Herrn Magister Casparo, Pastor ad St. Petrum, das begegnet, daß von Euer Ehrwürden zween Rathsmanne ihm ins Hauß gesant worden, welche in Euer Ehrwürden Namen ihm angezeiget, es habe Magister Andreas Fabritius, Prediger von Eißleben, an Euer Ehrwürden über ihn geclagt, und begeret derowegen Euer Ehrwürden von ihm, er wolle Antwordt geben, ob er mit erwehnter Predigt Fabritium gemeinet oder nicht.
Als lassen wir zwarten Euer Ehrwürden die Antwort, welche denselben Gesante gegeben worden, wol zu Bedencken nemen und was Euer Ehrwürden daruf zu thun weißlich berathschlagen. Wir aber haben Euer Ehrwürden zu vermelden nicht unterlassen sollen, daß wir zu Euer Ehrwürden bißher der guten Zuversicht gewesen, Euer Ehrwürden sey der Bescheidenheit und geneigten Willens gegen das Ministerium, wo von uns unsern Predigten einer oder mehr, einheimischer oder fremder, unser Feind oder Freundt, etwas zu fragen hette, daß sie den oder dieselben ihre Frage vor sich oder durch die ihre Abgesanten selbst thun liessen und Euer Ehrwürden sich vor der Zeit nicht dazu nötigen. Nun wir aber das Widerspiel vernemen müssen, da nemlich viel aus Euer Ehrwürden Mittel ehegemelte Predigten sampt den andern vorgehenden eiusdem argumenti gehöret und Fabritius daran selbst so gar nichts zu tadlen hat haben können, daß er allererst durch Euer Ehrwürden willige Dienste **(S. 913)** eine unbefugte Frage davon hat thun lassen, wie obgemelt; daß nun in diesem Fall der Herr Magister Caspar von Euer Ehrwürden nicht so viel freuntlichen Willens und Förderung hat haben mugen, daß Euer Ehrwürden Fabritio geantwortet, was sie selbst in der Predigt gehöret, dadurch er den so viel hette können berichtet werden, daß er der Legation hette müssen überhoben sein. Also verwundert uns nicht allein solches nicht unbillich, sondern gibt uns darneben erhebliche Ursachen, Euer Ehrwürden zu Gemüthe zu füren, was uns auch bißher von Euer Ehrwürden wider unsere billiche Verhofnung begegnet.
Den Euer Ehrwürden sich wohl zu berichten, was von diesem Fabritio in einem erpracticirten eißlebischen Urtheil über Euer Ehrwürden und gantzes Ministerium grosse Injurien und Lesterung ausgegossen worden, was auch aus demselben Urteil grosser Unrath und Ergernis in unsern Kirchen erfolgt, davon wir dennoch nicht Bessers auf jetzige Ernewerung zu hoffen.

---

[551] Ernährer der Kirche.

Darnach und zum andern, was wir im Ministerio alhier darüber zu mehr und offtermal Euer Ehrwürden Schutz unterthäniglich gesucht, aber biß uf diesen Tag die gesuchte Antwordt und Verschaffunge noch nicht erlanget. Derowegen wir nu über Euer Ehrwürden nicht unbilliche Beschwerunge tragen, als die so bald dem Fabritio in unbefugter Fragen wilfaren, unsern aber flehelichen und hochnötigen Suchen **(S. 914)**, so wir schon ein gantz Jar lang oft repetiret, kein Gehör geben, wollen geschweigen der andern Sachen, derohalben wir sind derselben Zeit auch unser Bitte beide mündlich und schriftlich offte haben anbringen müssen, und sind dennoch von denselben keiner Antwort würdig geachtet.
Was aber entlich diesen jetzigen Fall belanget, so wissen das Ministerium alhier weitern Ergernis zu begegnen, uns anderß nicht zu verwaren, den daß wir von Euer Ehrwürden begeren, sie wollen uns die Schriften und Apologien, so wir über den Fabritium und desselben Adhaerenten bey Einem Ehrbaren Rath eingelegt, wieder zustellen, sintemahl Euer Ehrwürden doch fast unverholen in jetzigem Fall zu verstehen geben, daß ihnen an Fabritio (den zuvor von Euer Ehrwürden entsetzten Prediger) mehr den an ihrem jetzigen Ministerio und zwarten auch an ihrem Regiment und gemeiner Stadt Wohlfart gelegen, daher uns Euer Ehrwürden Judicium über ehegemelte Schriften nicht unbillich hinfurt wil suspectum werden.
Wir wollen aber, was uns belanget, nicht stilschweigen, sondern was uns anlangt, ferner über dem eislebischen Schreiben und Euer Ehrwürden Verzug zu thun sein wolle, an gebürenden Orten erlernen. Und so Euer Ehrwürden dergleichen mehr gegen Fabritio und seinesgleichen zu thun nicht unterlassen werden, wird uns Ursache gegeben werden, **(S. 915)** Euer Ehrwürden in Verdacht zu nemen, daß sie dieselben Prediger wieder justificiren, sich selbst aber in vorlaufenden Händeln, wider Euer Ehrwürden eigene Schriften und Bericht, daruf wir eins Teils uns haben vociren lassen, condemniren und schuldig machen, welchs wir zwarten noch nicht hoffen wollen, und doch, so wir es würden erfaren müssen, solte Euer Ehrwürden alsden uns nicht verdencken, daß wir unsere Unschuld, Ambt, Gewissen, Glimpf und Ehre gebürlicher Weise zu retten nicht unterlassen würden, und so Euer Ehrwürden daraus was anders, den ihr lieb sein möchte, erfolgete, sollen Euer Ehrwürden die Schuld uns nicht zu geben haben, wir haben uns hiemit zeitlich verwaren wollen, und wüntschen Euer Ehrwürden von Gott dem Almechtigen Verstandt, Weißheit, Muth und Bescheidenheit, hinfurt des Ministerii also anzunemen, daß solches Schreibens und noch ergers Unraths nicht Ursach dadurch gegeben werde, befelen auch sonsten Euer Ehrwürden in Gottes gnädigen Schutz und Segen, datum den 20. Julii 1571.
Euer Ehrwürden willige Diener am Wort Gottes
M. Georg Köcher P. ad S. Nicolaum; M. Jacobus Syboldus P. St. Blasii; M. Caspar Thelamonius P. S. Petri; Joh. Noricus P. S. Jacobi; M. Johan. Pflugius P. in monte virginis; Thom. Cramer P. in veteri suburbio; M. Volckmar Munder minister verbi ad S. Nicolaum; Joan. Rindfras minister D. Blasii.

***

(S. 916)
1697: d. 13. in extrahendis actis Ecclesiasticis perrectum est.[552]

***

[552] 1697, am 13. Dezember, wurde fortgefahren, Auszüge aus den Kirchenakten anzufertigen.

Ministerii abermalige Clage contra Lappeum, item de non alienandis bonis Ecclesiasticis[553]

Gottes Gnade durch Jesum Christum p. Erbare, achtbare, wolweise und gebietende Herrn, Euer Ehrwürden tragen one Zweifel noch in frischem Gedechtnis, was sich unlengst mit etlichen aus dem Ministerio über Euren vertriebenen Fabritio zugetragen und was für eine Action Euer Ehrwürden selbst für die Hand genommen, die auch noch kein Ende erreichet, da wir den damals vermeinet hetten, Euer Ehrwürden würden gemelten Fabritium, dieweil er Einen Ehrbaren Rath und das heilige Ministerium hindergangen, unbesprochen von dannen nicht kommen lassen. Aber solche Hoffnung hat uns weit gefehlet, und ist solches umgekehret nicht ohne sonderliche Zerrüttung unserer armen Kirchen. Dieweil uns den jetzt abermal fürkömpt und wir glaubwürdig berichtet worden, daß ufs newe ankommen sey Johan Lappe, der den auch Einem Ehrbaren Rath dießer Stadt mit vielen geheuften, ehrenrührigen Worten und den auch das gantze Ministerium in zweien eingeschobenen Meuchelschreiben, die den auch unser armen, zerrissenen, betrübten und verwirreten Kirchen nicht kleinen Schaden zugefügt und noch heutiges Tages uns Leuthe vorkommen, die daruf, als weren sie vom Himmel gefallen **(S. 917)** (wir trauen der Author ihm auch selbst treumet) pothen, zum grewlichsten angegrieffen.

Den in seiner vermeinten Apologia gedencket er Euer Ehrwürden folgender Weise: Erstlich daß Ein Ehrbarer wolweiser Rath ihn ohne vorgehende Verhör und Erkentnis, auch ohne billige Ursache entsetzet habe. 2. nennet er Einen Ehrbaren Rath Verfolger göttliches Worts und reiner Lerer, die ihn mit Weib und Kind ins Elend verjagt und verstossen, und dieses alles wider das Zeugnis und Aussage des Cantzlers Apollinis, der ihm das alles guten Zeugnis für gemeine Bürgerschaft gegeben. 3. Nennet er Einen Ehrbaren Rath Lesterer des heiligen Ministerii Jesu Christi. 4. Leute, die da durch die Finger sehen. 5. Unrichtige Heuchler und Meuchler; item über die Majoristerey Conivirer.[554] 6. Solche Leute, die da dem heiligen Ministerio mit Dreck belonen. 7. Sub allegato Luthero[555] Bluthunde und Tyrannen. 8. Daß Ein Ehrbarer Rath seine Sele biß zum Tode gequelet habe, neben den andern seinen fratribus. 9. Kirchenreuber, die der Kirchen ihr jus vocandi[556] genommen haben. 10. Leute, so der Teufel treibet. Fürs ander hat er auch die gantze Stadt mit diesen ehrenrührigen Worten angegrieffen, daß er sie Babel, item Sodoma und Gomorra nennet, und ob es leider alzuwar, daß das Ministerium bey mehren, als es guth ist, ein sodomitisch Leben, mit **(S. 918)** Schmertzen sehen und erfaren muß. Wes ist aber die Schuld? Item wer hat mehr dem Teufel Thür und Fenster ufgetan den diese Gesellen? Indem sie den tertium usum legis aus der Kirchen gestossen, von keinem newen Gehorsam haben, weder singen noch sagen hören wollen, wie heutiges Tages noch ire Schüler desselbigen Schlages sein, zudem haben sie die Leute, wie sie heutiges Tages für uns bekennen und aussagen, in ihren Sünden liegen und leben lassen in die 10 und 12 Jar ohne Niessung der heiligen und hochwürdigen Sacramente hingehen, daraus und darauf freilich ein sodomitisch Leben, wie am Tage, erfolget.

Dieweil nun solches alles, wo es solte mit Stilschweigen übergangen werden, einsmals Einem Ehrbaren Rath und gemeiner Stadt und allen ihren Nachcommen würde und wolte schwer fallen. Als wollen wir das Ministerium von wegen unsers tragenden Ambts einen Ehrbaren, wolweisen Rath ermanet haben, sie wollen ires Gewissens, dazu auch gemeiner Stadt und ihrer Kirchen Wolfardt wol warnemen, und dieweil sie den Lesterer und Verleumder in irer Stadt und Hand haben, den von

---

[553] Ebenso über die nicht zu entfremdenden Kirchengüter.
[554] Solche, die die Augen vor etwas verschließen.
[555] Unter Berufung auf Luther.
[556] Berufungsrecht.

hinnen nicht kommen lassen, biß sie durch ihn solcher grewlichen Uflagen, die kein Christenman, geschweige den christliche Obrigkeit uf sich bleiben lassen sol, ent-**(S. 919)**lediget sein, damit auch wir Ministri wissen, weme, wen und wie man Einem Ehrbaren Rath und Rathsfreunden die Hand uflegen sollen und können.
3. Dieweil auch gemelter Lappe das gantze Ministerium und einen jedern insonderheit unchristlicher Weise aus Haß und Neid angegrieffen, derowegen den auch vorm Jare bald wir unsere nothwendige Apologias bey Einem Ehrbaren wolweisen Rath eingelegt, der Meinung, sie solten ihm und seiner Obrigkeit zugeschicket sein worden, welches doch bißhero verblieben, als bitten wir, Euer Ehrwürden wollen ihm die zustellen lassen und von hinnen nicht kommen lassen, biß er uns hierauf gnügsam beantwortet und sich mit uns vertragen hat; wollen sich Ein Ehrbarer wolweiser Rath errinnern des Mandats, was uf diese Meuchelschriften den 31. August. anno 70 de sententia seniorum angeschlagen worden; item des Schreibens, gestelt an die Edlen und wohlgebornen Grafen und Herrn von Schwartzburg, darinnen sie Meldung thun, daß sie den Lügendieb und Ehrenschender beantworten wolten, welches alles jetzo füglicher Weise geschehen kan. Und bitten nochmals, Ein Ehrbarer wolweiser Rath wolle mit Ernst ihnen beide ihren guten Nahmen und Gerichte, dazu ihrer armen betrübten Kirchen, die jetzo abermals wird müßen **(S. 920)** betrübt und verwirret werden und letzlich gantzer Stadt Wolfardt lassen zu Hertzen gehen, und befelen hiemit in Eil Euer Ehrwürden ltc. datum 1. Septembris 1571:
Euer Ehrwürden unterthänig
das Ministerium.

***

Eiusdem Postscriptum wegen der ausländischen Clostergüther

Auch Edle und wolweise günstige Herrn, Euer Ehrwürden können wir diesmal nicht bergen, daß wir berichtet werden, daß da solte ein An- und Eingrief geschehen in die Clostergüther, die an diesem Ort zum Gottesdienst fundieret und so nun so lange wil gefolget sein, und solten an andern und fremden Örtern dem Ministerio ihre Stipendia oder Salaria hiemit verbessert werden. Dieweil aber solche ja Euer Ehrwürden nicht mit guten Gewissen also können lassen hingehen und Eure selbst eigenen und armen Kirchen vergessen und die hierinnen verseumen, als wollen wir auch hierinnen Euer Ehrwürden errinnert haben, sie wollen der Sachen wol und warnemen und unnachlessig die bey churfürstlicher Durchlaucht fort treiben und zum Ende bringen. Do wir auch wüsten, daß solches solte hindan gestelt werden, wie wir doch nicht hoffen, könte auch für Gott nicht verantwordtet werden, wolten wir selbst von wegen unser armen Kirchen solches an gebürlichen Örtern suchen, bitten auch hievon Euer Ehrwürden Antwordt.
Das Ministerium
(S. 921) Nachdem der ausgegangene wittenbergische Catechismus viel guthhertzige Christen viel Bekümmernis gemacht, auch viel Gezenck erreget, schreibet der chursächsische Hofprediger Magister Philippus Wagner[557] an Volckmar Erich von Berlepsch, Oberhauptman in Düringen, sub dato Dreßden Donnerstag post Galli 1571, daß uff dem darüber zusammen beschriebenen Convent der Theologorum zu Dresten eine approbierte Erclärung in Druck gefertiget sey, als überschicke er ihm das erste Exemplar ltc.

[557] Magister **Philipp Wagner** (1526–1572), evangelischer Theologe, geboren zu Pegau, Prediger in Schulpforte, später Superintendent zu Annaberg, schließlich Hofprediger in Dresden. Er starb dort am 27. Oktober 1572.

1568: Magister Antonius und Fabritius bitten anno 1568 umb Verbesserung ihrer Besoldung

Erbare und großgütige Herrn, wir haben bey dem vorigen Regiment der Salaria angesucht, daß darinnen ein Einsehen möchte geschehen, 1. aus der Ursache, daß der mehrer Theils Kirchen und Schuldiener, auch arme Wittiben verstorbener Prediger und Kindfrawen, wie sie oft clagen und bey uns ansuchen, fast sparsam versehen sein, da doch zu diesen Zeiten die Sorgen, Arbeit und Mühe sich täglich mehren und die lieben Dischgenossen bey vielen (Gott lob) dermassen stercket, daß Saurteig holen schier die gemeinste Frage im Hause wirdt wie bey andern Leuten. Zum 2., daß in 20 und 30 Jaren daher alle Dinge schier noch eins so tewr gestiegen sein. Weil den fleissig bey Euer Ehrwürden angesucht und Euer Ehrwürden ohne das Anhalten wen Hopfen, Gersten, Getreydig wolle ufschlagen, daß die Bürger **(S. 922)** mit ihren Schaden nicht handeln, aber inwendig 30 Jaren wenig oder gar nicht ein Zulage an Kirchen und Schulen unsers Wissens fürgelaufen ist. 3. daß die Zeit nun furüber ist, da man dem Evangelio mit Lust und Frewden entgegen sprang und die Mildigkeit des Volcks gegen den Dienern des Worts verloschen ist, sonderlich uf diesem Teil, dieweile man uns ausschreiet eitel Evangelium und Gnaden Prediger, dennoch etliche so guth Geschleins dazu haben, daß sie zwene Eymer Covent bißweilen umb 3 Heller bekommen können zu kaufen, do ein ander ausser den Predigambt muß 2 Pfennige geben. Dort aber die das gesetzt mit Ernst und Eyfer gestrenge treiben, an den hohen ersuchten und unstreflichen Tafeln die Herren offte des Jars mehr Bier und Wein vom Barte wischen, den dießer etlich zu trincken haben. 4. daß in 20 Jaren daher die Kirchen dermassen zum Teil gebessert, daß an Testamenten allein viel hundert, wie es den Namen haben muß, zum Predigstul geordnet, aber solche Mildigkeit wenig befunden und genossen, so über 10, über 20 Jaren im Ambt gewesen und sonderlich gemeint sein. 5. daß der Segen Gottes und einnamdes gemeinen Guts alhier groß mercklich zugenommen, **(S. 923)** den mehrentheil aus den Gütern sowol einem andern Man ursprünglichen bescheiden worden, da den eine andere Rechnung, als Wingestedt schreibet, folgen wirdt und uns nicht zu erörtern sein will. Zuletzt daß die Schrift dermassen clar sagt: Theile mit allerley Guts dem, der dich im Worte unterrichtet, communicat, oder wie der ander Text helt, [?] wie unsere Herrn wol wissen. Und an einem andern Ort spricht St. Paulus: So wir euch das geistlich ists groß Ding, ob wir Euer leibliches erndten communio in omnibus und mestis ist der Prediger und nicht particulatio oder spicilegia, ist anderß die Schrift recht. Wollen uns nun Euer Würden hören, sein wir für die es dürfen, billich danckbar, bleibets aber dabey wie zuvor, im Namen des Herrn, uns ist gnug, daß wir nicht zu allen geschwiegen haben, solches für die, so nach uns kommen werden, und müssen uns Gott befelen in Gottes reichen Schutz und Segen, Northausen, 23. Martii 68.

Euer Ehrwürden willige unterthänige Andreas Fabritius P. ad Petrum
Antonius Ottho P. ad d. Nicol.

***

1571, 31. Octobris: Supplicatio iterata Ministerii pro augendo salario,[558] wollen uf die schwartzburgische restitutio nicht warten

Gnade p. Erbare, achtbare, wohlweise und gebietende Herrn, uns felt fast beschwerlich für das vielfältige Schreiben, Ansuchen und Anlaufen, wo wir bißher bey Euer Ehrwürden aus vermeidlicher und hochdringender Noth **(S. 924)** unsere Stipendia anlangende, haben müssen thun und vorbringen, wohin auch solches mag gedeutet werden, ob wir es diesmal an seinen Ort stellen müssen, verstehet es doch neben vielen christliebenden Leuten zum foddersten als ein hertzkundiger unser lieber Gott

[558] Wiederholte Bittschrift des Ministeriums um Anhebung des Salärs.

sehr wol, uns zweifelt auch gar nicht, daß Euer Ehrwürden selbst solches vielfältiges Schreibens und Anlaufens ü[ber]drüssig werden. Ob aber wol Euer Ehrwürden sich vernemen lassen und unlengst durch den achtbaren und hochgelarten Herrn Georgium Willen Lt.[559] in unser aller Gegenwart sich ercläret, daß sich Ein Ehrbarer Rath, wo und wen die ausstehenden Zinsen des Closters uf dem Frawenberge würden zur Stete gebracht, christlich gegen uns, das Ministerium, verhalten wolten, so erfaren wir doch mit grossem Schaden, das sol wil alzulang von Tagen zu Tagen, Wochen zu Wochen, Jaren zu Jaren verzogen und ufgeschoben werden. Als können wir Euer Ehrwürden nochmals nicht bergen, daß wir in die Lenge mit unserm armen Weibe und Kindern, so wenig als Euer Ehrwürden Schwein- und Kuhirten oder Eselstreiber, uns mit blossen Worten und Zusagungen (die nicht wollen noch werden ins Wergk gesetzet) nicht können speisen noch setigen lassen. Demnach gelanget nochmals an Euer Ehrwürden unser flehliches Bitten, Euer Ehrwürden wollen zu Gemüthe ziehen diese geschwinde Zeiten, darin wir kommen **(S. 925)** und gerathen sein, und die Rechnung selbst machen, wie unmüglich es sey, uns bey voriger Besldungen zu erhalten, darauf wir doch nicht alle so eben angenommen noch in unser Bestallung seind zufrieden gewesen. Derowegen uns den damals anderer und gnugsamer Unterhalt zugesagt und solche Zusagunge auch mit Eines Ehrbaren Raths Briefen und Siegeln becräftiget. Zudeme wollen Euer Ehrwürden behertzigen die überaus grosse und nicht alleine unfreuntliche, sondern auch unchristliche Undanckbarkeit der Welt, die uns nicht wenig zu Hertzen gehet und Betrübnis und Schmertzen macht, da wir erfaren müssen, tulden und vorlieb nemen, daß uns die Accidentia, so unsere Vorfaren und Antecessores reichlich gehabt (den sie haben sich auch gar wol, wie man fürgibt, obwol das augenscheinliche Werck viel anderß besaget, um diese Kirchen verdienet), darum sie auch eines Theils geschrien, daß man ihnen zu viel gebe, fast bey allen gantz und gar (ausgeschlossen gar wenig christliche und danckbare Hertzen) abgeschnitten und entzogen werden. Ja könte man uns gar aushungern und ausdürsten, man ließ es auch nicht, welches wir den (dieweil uns die Welt nicht glaubet) dem Almechtigen wollen geclagt und heimgestellet haben. Aber mitler Weile treibet uns die grosse Noth, gar unchristlich und übel mit unsern armen Weib und Kindern zu handeln und zu faren, in deme wir das, das **(S. 926)** wir ihnen nicht gegeben noch erworben haben, verzehren und einbrocken müssen. 3. wollen sich Euer Ehrwürden auch einsmals ihres tragenden Ambts errinnern, da werden sie befinden, daß ihnen der Prophet Esaias c. 49 auftreget, daß sie nicht allein auf die Spreuen und Trebern dieses zeitlichen Lebens sehen und dafür sorgen sollen, sondern wird ihnen auch befohlen, auf Gottes Reich und Kirchen zu sehen und deren Diener zu nehren und zu versorgen. Hie wollen Euer Ehrwürden eigenes Gewissen retten. Ob aber Euer Ehrwürden ihre Unvermuglichkeit fürwenden wolten und uns nochmals uf die hinderstelligen Clostergüter weisen, können wir hiemit nicht zufrieden sein, den uns zweifelt gar nicht, daß auch nochmals so viel übrige Einnamen von geistlichen und Clostergütern järlich eingebracht werden, sind auch deren bißhero so viel eingenommen (wen man sonst wolte zurücke gedencken) daß man das liebe und heilige Ministerium Jesu Christi dieses Orts erhalten und ernehren könte. Aber Gott sey es geclagt, es muß das arme Ministerium Jesu Christi jetzt der Welt, wie der arme Lazarus für und unter den Füssen liegen, ruffen und schreien, aber jederman wendet Augen, Ohren und Hertz weg, damit wir reif gnug werden, daß Gott seinen Zorn über uns ausschütte. Den wir befinden, dieweil man alles stellet und schreibet uf das arme **(S. 927)** Clostergut, daß die Welt nicht glaubet noch erkennet, daß sie auch von den Ihren ihre Kirchendiener zu unterhalten schuldig sein, und fürwar hetten wir der lieben alten Brocken nicht, so würde es und wolte hier gar kalt um die Kirche Gottes stehen.

---

[559] Licentiat Georg Wilde.

Über das können wir auch Euer Ehrwürden von wegen unsers tragenden Ambts sie für Sünden zu warnen nicht verhalten, daß so viel wir sehen, verstehen und vermercken, solche übrige Brosamen, so von uns nicht gestiftet, übel ufgehoben und colligiret werden, den uns nicht anderß bewust, daß man noch daruf so eine statliche Schreiberey helt, mit Darreichung so viel Marktscheffel, als geschehen, da das Closter noch bestelt, besetzt und im Schwang mit einer gantzen Oeconomia gangen. Und was thun zum Gottesdienst die Personen, die auch sonsten vom Closter und geistlichen Gütern genehret und gnügsam unterhalten werden? Warlich gar nichts. Ja wen es solte bey auswendiger Herschaft an Tag kommen, welcher Gestalt hier innen gebaret, solte und würde es unsers Erachtens Euer Ehrwürden mehr schedlich als förderlich sein. Den wie sie der Uncosten nicht gesparet, also wird wiederum uns armen Ministris das, **(S. 928)** so uns billicher als solchen Leuten gebüret, für dem Maul weggerissen, und schleppet sich einer hie, der ander dort mit den geistlichen Gütern, hie gibt man, dort verkauft man, das Ministerium lest man mitler Weile darben, und können wir (wie es doch das verlaufene Jar geschehen) für solchen Practiciren den einigen Marktscheffel, der uns allen vermacht, nicht bekommen. Wie aber dieses alles dermahleins für dem almechtigen Gott (hie kan mans vermänteln) könne und möge verantwortet werden, wollen Euer Ehrwürden selbst bedencken. Darum bitten wir nochmals und zum letzten, Euer Ehrwürden wollen uns laut ihrer Verheissungen, Sigillen und Briefen gewisse Besoldungen, damit wir können zufrieden sein, vermachen und einsmals auch mit dem gantzen Ministerio sowol als mit dem Pfarhern Nicolai zum Ende dieses Handels schreiten und nicht mit dießer Praerogativ und Sonderung in dem Ministerio, für dessen Einigkeit Euer Ehrwürden Gott dancken sollen, Spaltung anrichten. Da aber solches unser Bitten und Flehen abermals wie bißhero fast ein gantzes Jar lang geschehen, gar keine Stadt noch Raum finden wirdt, werden durch solchen extremum contemptum et ingratitudinem insignem[560] geursacht, diesen Handel an christliche Consistoria gelangen **(S. 929)** zu lassen, denen entweder unsere Dienste anzubieten oder uns sonsten ihrer Forderung und Raths zu erhohlen. Wolten auch solches lengsten getan haben, wo wir nicht Euer Ehrwürden und gemeiner Stadt Existimation, Glimpf und Bestes, auch mit unsern bißhero mercklichen Ungelegenheit und etlicher der Unsern fast eusersten Armuth und Hunger, vielmehr in allen Ehren und Güten, den etwas, so derselben zuwider verstanden werden möchten, unsers Vermögens zu befördern gefliessen.

Bitten demnach, Euer Ehrwürden wollen die obenangezogene Ursachen dieses Schreibens erwegen und uns ohne fernern Verzug unsere Stipendia verordnen und das zu keiner Erweiterung (wie bißhero geschehen) es kommen lassen. Hiemit aber wollen wir Euer Ehrwürden gar nicht abgemanet haben, daß sie darum die ausstehenden Closter- und Kirchengüter, so an diesem Ort zum Gottesdienst fundiret sein, hindansetzen oder verlassen sollen, sondern wollen hiemit Euer Ehrwürden ermanet haben, fleissig und bey Zeiten zur Sachen zu thun, daß sie zu Recht gebracht werden mögen, mit Erbietung, ehe es verbleiben solte, wollen wir die Sachen (wie wir vor auch verlauten) selbst zur Hand nehmen und allerseits befleissen, die zum guten Ende zu bringen p. p. Datum 31. Octobris 1571.

Euer Ehrwürden unterthänig
das Ministerium in Northausen

***

[560] Äußerste Nichtachtung und hervorstechende Undankbarkeit.

(S. 930)

Des Ministerii Supplicatio an den Churfürsten wegen des schwartzburgischen Arrest

Durchleuchtigster, hochgeborner Churfürst p. Eure churfürstliche Durchlaucht geben wir armen Prediger der Stadt Northausen clagend zu erkennen, daß wir mit Noth und heftige Beschwerunge belast. Den von der Zeit an, da Eure churfürstliche Durchlaucht etliche unruhige und Eurer churfürstlichen Durchlaucht unleidliche Praedicanten aus unserm Ministerio billich hat abgeschafft, sind wir übrigen, so dazumal geblieben, und auch wir andere, die den entsetzten succediret, wegen der geringen Besoldung und der schweren, tewren mit einfallender Zeit zugleich in solche durch auch dürftiges Elend geraten, daß Ein Ehrbarer Rath auf unsere vielfältige angewante Supplicationen sich unser entlich angenommen, doch also, weil er uns von seinen geringen Einkommen nicht hat helfen können, sind wir an etliche Clostergüther zum Frauenberge, bey uns gehörig, geweiset worden, über welche Güther sämptlich Euer churfürstliche Durchlaucht einen löblichen Consens schriftlich gegeben, daß sie dem Closter unverrückt, stetig, für und für, zu erhalten Schule und Kirchen sollen folgen und bleiben.

Von diesen Gütern ist uns ein Liedderliches, doch Gewisses, so viel wir alleine für Notturft bedürfen, vermacht worden, darfür wir Gott dem Almechtigen und Eurer churfürstlichen Durchlaucht noch zu dancken haben. Es hat aber der Edle und wolgeborne Graf **(S. 931)** und Herr, Herr Hans Günther Graf und Herr zu Schwartzburg und Sondershausen etliche solche Güter, weil sie in seiner Herrschaft gelegen, gehemmet und nun lenger den drey gantzer Jahr hinterhalten, daß uns unsere verbesserte Besoldung um solches Inhalts willen nicht hat werden können. Daher wir mit den Unsern, wo solches nicht geendert, je lenger je mehr darben oder sonst unsere Dienste, den hinderstelligen Flacianern zum Vorteil, übergeben müssen. Weil den darauß uns und unsern Kirchen nicht geringen Unheil und Schaden entstehen würde, sonderlich weil zu befaren, daß eben der Wust, welchen Eure churfürstliche Durchlaucht alhier vor wenig Jaren aus hohen fürstlichen Verstande abgeschafft, wieder einsetzen und grassiren möchte, haben wir Zuflucht zu Eurer churfürstlichen Durchlaucht, als die wir uns gewiß vertrösten, Eure churfürstliche Durchlaucht werde ihre gegebene und geschehene Bewilligung keines Weges convelliren lassen. Bitten derohalben in aller Demuth und Unterthänigkeit, Eure churfürstliche Durchlaucht wolle sich unsers Ministerii in Gnaden annehmen und den Edlen wolgebornen p. dahin verwegen, damit dem Closter alhier das Seine volkomlich werde und wir entlich ohne Verweiterunge (die wir leider biß ins dritte Jahr gar unsampte vergeblich gewartet) das Unsere bekommen möchten. Daran thut Euer churfürstliche Durchlaucht dem Almechtigen einen sonderlichen Wolgefallen, und wir sind solches um Eurer churfürstlichen Durchlaucht hochlöblich Gemahl und junge Herschaft und entlich derselben gentzlichen Regierung mit unsern andechtigen Vaterunser p. p. p.

***

(S. 932)

Iterum iterata supplicatio Ministerii[561]

Gottes Gnade p. Euer Ehrwürden wissen sich unser vielfältigen Supplicationen, Legationen und herwieder Euer Ehrwürden vielfältiger Zusagungen, summa wie das Ministerium alhier als eine Parth nunmehr ein gantzes Jar mit supplicationibus und legationibus und wiederum Euer Ehrwürden als ander Part mit blossen und ledigen promissionibus[562] gewechselt haben, gar wol zu entsinnen. Darum

[561] Wiederum wiederholte Bittschrift des Ministeriums.
[562] Versprechungen.

den auch wir solche Hinlessigkeit und greuliche Verachtung des Ministerii Gott clagen müssen, wird auch der Allmechtige (wo es nicht albereit geschicht) solchß ohne Zweifel straffen, wie er sich den vernemen lest im Propheten Haggeo c. 1, do er spricht: Dies Volck spricht, die Zeit ist noch nicht da, daß man des Herrn Hauß baue, aber eure Zeit ist da, daß ihr in getäfelten Heusern wonet ltc. usque ad: in einen löcherichten Beutel.[563] Hie redet der Prophet, als stünde er und sehe diese unsere betrübte Zeit mit Augen an, den wer kan leugnen, daß es bey uns nicht also gehe? Ein jeder gedenckt für sich selbst und scharret uf seinen Kuchen, aber des Herrn Hauß zu bauen, bey der Kirchen Gottes etwas zu thun, da wil nimmermehr Zeit werden, das scheubt man von einem Jar zum andern, mitler Weile müssen eigner Nutz gemeinen Nutz weit vorgezogen werden. Ob nun wol unser lieber Gott mit gemeldeten Straffen heufig hinder uns daher ist, und ziemlich steupet, so sind wir doch so hartnäckig, haben solche eiserne Stirne, daß **(S. 933)** wir es nicht fühlen noch Sinnes sein, uns zu bessern, welches ohne Zweifel muß dahin verstanden werden, daß die gegenwertigen Straffen viel zu gering sein, und werden noch andere heftigere und hertere, wo wir uns nicht anderß um Gottes Reich annehmen werden, folgen.

Ob aber sich Euer Ehrwürden solcher Verachtung entschuldigen wolten, können wir doch keinen Behelf sehen oder gnügsame Ursache finden, dadurch sich Euer Ehrwürden solcher Verachtung entschütten kan. Den uns gar wol bewust, daß man fürwendet, man habe der grossen wichtigen Sachen, beschwerlichen Hendel so viel, davor man nirgend zukommen kan. Dieße Entschuldigung und Verzug wird unter die Augen leuchten nicht die Regul, sondern der ernste Befehl Jesu Christi Matth. 6: Quaerite primum p. p.[564] Und weil man auch solcher Regul und Befehl Jesu Christi strackß umkeret, was ist es wunder, daß man wenig Glückß, Segens und Fortgang in andern Sachen und Händlen spüret?

2. Wendet man für die ausstehende Clostergüthere, da geben wir abermals die Antwordt, daß wir uns uf solche Clostergüther nicht haben bestellen lassen, sondern auf Eines Ehrbaren Raths hochbetewrete Verheissungen und deren Sigel und Briefen, denen wir geglaubet und getrawet haben; zudem wen man sich je uf die Clostergüter beruffen will, so ist uns nicht unbewust, daß man vor dießer Zeit etliche viel 100 Gulden von Closter- und geistlichen Gütern **(S. 934)** eingenommen hat. Über das hat man noch so viel Hufen Ackers und Wiesenwachß zu geistlichen Gütern gehörig und andere übrige Zinse, so eingebracht werden, wovon man das Ministerium alhier, wen man sonst ein christlich Einsehen uf dieselben hette, erhalten könte.

3. Wendet man auch für und rücket uns verdrießlicher Weise auf, die andern und vorigen haben sich mit solchen Besoldungen behelfen können, wir aber sind so geitzig, so unersettig und dergleichen mehr. Wie ungütlich aber und unchristlich uns solche Sünden zugemessen werden, geben wir Gott und allen frommen Christen zu erkennen. Und wiewol es war ist, daß man unsern Vorfahren, wie wir noch täglich erfahren und berichtet werden, gnügsam hat zugetragen, dennoch sind sie damit nicht zufrieden gewest, wie Euer Ehrwürden aus inliegender Copei ihrer überreichten Supplication zu ersehen haben (nempe M. Ottonis et Fabritii)[565] darum wir denen nun fast alle Accidentia fein rein und dürr abgeschnitten werden, es nicht allein sind noch die ersten, die wir suppliciren. Und daß uns an gemelten Uflagen ungütlich geschicht, könte man wohl greifen, wen man Zeit gegen Zeit, Leute gegen Leute halten wil, aber hier sind alle Zahl- und Rechenpfennige verloren. **(S. 935)** Vor dießer Zeit hat man in dießer Stadt neben gewönlichen Pfarkirchen können nehren und erhalten 5 Clöster,

---

[563] Der Prophet Haggai 1,4–1,6.

[564] Matth. VI, 33: Sed quaerite primo regnum Dei et iustitiam eius; et ista omnia adiicientur vobis.

[565] Freilich von Magister Otho und Fabritius.

nun kan und wil man (Gott erbarme es) kaum die armen Pfarren erhalten. Hie wüntschte man, daß nun kaum eine were, Gott gebe, wie die armen Leute mit Gottes Wort und Ausspendung der heiligen, hochwürdigen Sacramenten versehen und versorget würden, und dürfte letzlich mit uns dahin geraten, wie die Bauren von Hainichen sagten: Sie könten und wolten wol one einen Pfarhern und Prediger leben. Dazu man warlich unsern Bürgern, deren albereit eine grosse Anzal die Kirchen fliehen und meiden, leichtlich wincken könte. Und was hat man dan bißher in die 20 Jar für viele und grosse Unkosten gewendet und unverdrossen herausgeschüttet über dem ergerlichen Gebeiß, so die unruhige Flaccianische Rotte alhier erregt, dadurch diese Kirchen so jemmerlichen zerrissen und betrübet worden ist, daran wir noch wohl eine Weile (g. g.) zu heilen haben werden. Jetzt da man Gottes Wort und rechten Brauch der Heiligen und hochwürdigen Sacramenten in Stille und Ruhe haben könte, da sind nicht alleine alle Kasten, sondern auch mehrer Theil Hertzen mehr den mit eißernen Ketten verriegelt und verschlossen. Über dieses alles, wen nun gleich keine geistlichen Güter **(S. 936)** vorhanden weren, so ist dennoch ein jeder Ort oder Stadt seine Kirchen, Schulen und deren Diener nach Notturft zu versehen und zu unterhalten schuldig, Esaiae 49,1; Timoth. 5. Wie das nun dieses Orts geschicht und geleistet wird, wollen wir alle christliebende und verständige Leute erkennen und richten lassen.

Und, liebe Hern, was wil und wird doch einsmals die Keyserliche Freie Reichstadt Northausen zur Antwort geben, wen das arme Städlein Heringen (wir wollen viel armer Dörfer geschweigen) wird gegen sie auftreten, rühmen (wie es billich zu rümen und zu loben ist) und sagen: Wir haben unsern Caplanen einem jeden des Jars geben 70 Gulden an Gelde, etliche Marktscheffel Korns, ihr Frey Holtz, Wiesenwachß und anderß mehr, Ihr Herrn aber von Northausen habt euren Pfarhern und Predigern kaum und nehrlich geben können 24 oder 25 Gulden und etwa eine zehenden Schnit, dazu den andern 30, 40, 60 oder 70 Gulden, die doch mit solchen laboribus[566] beschaffen sein, als kaum ein Ort mag befunden werden, wie das alle gelerthe und gottesfürchtige Leute Zeugnis geben. Wie schendlich und spöttisch auch lengst vor dießer Zeit von grossen und hochgelerten Leuten von den stümpflichen Besoldungen des Ministerii alhier ist geredet worden, und zwar noch täglich geredet wird, des können Euer Ehrwürden von etlichen aus Eurem Mittel wol verstendiget werden. Aber es ist nie-**(S. 937)**mandß, der Schande und Unehre bedencket. Der Sohn Gottes aber, unser lieber Herr und Heiland Jesus Christus, wirdß eingedenck sein und dermaleins darvon Relation thun, wen es uns gar ungelegen sein wird, wen er einmahl sagen wird: Ite, venite.[567] Ich bin hungerig gewesen und ihr habt ltc. Darauf das erbärmliche Ite, welchs wir keinem Menschen gerne gönnen wolten, erfolgen wird, Matth. 25.

Dieweil den, Eure achtbare und wolweise Herrn, biß daher alle Zusagunge sind in Vergeß gestellet worden und noch heutiges Tages denen im geringsten nicht nachgesetzet wird, als können wir auch zum Theil in jüngst übergebener Supplication Meldung getan, daß wir bedacht sein und [uns] nunmehr gentzlich entschlossen haben, diesen unsern Handel ohne alle Weiterung, Aufschub und Verzug mit Überschickung unsere Vocation und Confirmation Schriften, auch darneben eingelegten allen unsern Supplicationen, mit Vermeldung unserer vielfältigen Legationen und den auch Euer Ehrwürden Promissionen wir andere Wege an die Hand nehmen, an ein christlich Consistorium zu übersenden, und was wir uns zu verhalten, verständigen und belernen lassen, mit angehengten Fragen, ob nicht Euer Ehrwürden ihre vielfältigen Zusagungen, Siegel und Briefe zu halten schuldig sein. Item dieweil Closter und geistliche Güter vorhanden, ob man die nicht zur Unterhaltung des

[566] Mühen, Beschwerden.
[567] Geht, kommt!

Heiligen Ministerii zu gebrauchen **(S. 938)** und dem Ministerio vom Brauch derselben und wo die hingewendet, järliche Rechnung zu thun schuldig sey und vors letzte, ob wir von wegen Nichthaltung getaner Zusagung unsere Conditionen und Vocationen mit guten Gewissen verlassen können? Do dieses Euer Ehrwürden wolte und würde etwa zum Nachteil (dafür wir nicht geloben noch Bürge sein wollen) gedeien und geraten, wollen wir, die wir selber nicht gemeinet noch uns hetten versehen können, daß es dahin mit uns kommen und geraten solte, aber nun aus hochtringender Noth dieses weges nicht können noch mugen verschonet werden, uns zum letzten und Überfluß verwaret haben.
Dieweil wir auch aus gemeinem Geschrei verstendigt werden, wie man sich allerseits befleissige, die Kirchengüter, so hier zum Gottesdienst eins Theils von christlichen Leuten fundiret, auch eins Theils von unsern löblichen Voreltern, die es guth hertzlich und trewlich mit der Kirchen gemeinet, erkauft sein, eines Theils weg zu bringen und also mit dem Rocke Jesu Christi zu spielen und den zertheilen wollen, wollen nochmals wir Euer Ehrwürden hiemit verwarnet haben, sie wollen ihre Gewissen in acht nemen und bewaren, welches sie nicht heissen noch erlauben wirdt, die geistlichen Güter zu verschencken und zu vergeben, auch bedencken, wo einem das geringste eingereumet würde, daß auch andere ihrer nicht vergessen, **(S. 939)** sondern getrost und mit ungebundenen Henden zugreifen wolten, und würden damit den also diese arme Kirche des Ihren gentzlich beraubet werden. Wem hette man es den mehr den Euer Ehrwürden Hinlessigkeit zu dancken? Wen man den den Kirchen (wie bißhero geschehen) nichts geben wil, sol man auch denen nichts nemen. Wollen demnach Euer Ehrwürden die Sache dermassen und mit solchem Ernst angreifen, wie sie solches für Gott und seiner armen Kirchen bekennen wollen und sollen. Hiemit wollen wir Euer Ehrwürden in Schutz ltc. datum 3. Octobris anno 71.
Euer Ehrwürden willige Diener am Wort Gottes
das Ministerium hier zu Northausen
praesent. den 3. Decembris 71

***

Verbesserung des Ministerii Besoldung anno 1571, 27. Decembris, am Tage Johannis Evangelistae

Pfarher Nicolai hat bißher gehabt 120 Gulden, ist die jetzige Besoldung 150 Thaler, thut die Zulage 51 Gulden [?] und den an Korn 6 Marktscheffel, hat vor 4 gehabt.
Pfarher St. Blasii 110 Gulden und 3 Marktscheffel Korn, sollen ihm noch 3 zugelegt werden.
Pfarher Petri hat 70 Gulden an Korn, zur Pfar gehörig 8 Marktscheffel, sollen ihm noch 30 Gulden zugelegt werden.
Jacobi hat an Gelde 50 Gulden und haben die Pfarkinder 10 Schock zugelegt und 3 Marktscheffel Korn, do ihm nun auch 30 Gulden wird zugelegt werden und 3 Marktscheffel Korn.
(S. 940) Frauenberg hat an Gelde 30 Gulden und 15 Marktscheffel an Getreide, do ihme auch 30 Gulden zugehen, werens 60 Gulden.
Altendorff hat an Gelde 48 Gulden, 6 Marktscheffel, do ihm nun 32 Gulden zugelegt, thun 80 Gulden und 3 Marktscheffel, in Erwegung der vielen Kinder.
Caplan Nicolai hat 60 Gulden an Gelde, 1 Marktscheffel; und legt ihm noch zu 4 Marktscheffel.
Caplan Blasii hat an Gelde 60 Gulden und ½ Marktscheffel Korn, do ihm auch 20 Gulden zugelegt, thut 80 Gulden und den soviel Korn als der zu St. Nicolai.
Caplan Petri hat zuvor 18 Gulden gehabt, sollen ihm nun 32 Gulden zugelegt, sol 50 Gulden an Gelde haben und 4 Marktscheffel.
Die ganze Zulage wird aus dem Closter ufm Frawenberge genommen.

Des Pfarhern in der Newstadt schwere Clage über etliches strafbares Unwesen in seiner Pfarre

Was Hans Georgen anbelanget, ist zu beclagen seine grausame und greuliche Flüche und Gotteslesterung, die fürwar keines weges zu leiden noch zu tulden.

2. helt er böse, lose Buben und Bulin uf, zu dem, ob er wohl kein Viehe oder Haußhalt sonderlich hat, helt er 2 Mägde, die ihm fast nicht von Nöthen, und ist bißweilen die eine gehaubet, bißweilen gehet sie in Magd Weise, wohin man das deuten sol, mögen Verständige richten, und wie Nachtbaren berichten, sol das Weib, so der Scheffer zu Lipperode vor dießer Zeit beschlaffen und jetzt wieder **(S. 941)** schwanger gehen sol, bey sich heimlich halten, daruf nichts Gewissers erfolgen wirdt, den daß man ihr Hurenkind in dießer Stadt taufen muß. Es ist auch ein solches Laufen, Saufen und Schwelgen an dem Ort, darüber viel frommer Leute und Nachtbar clagen.

Über dieses ist die schöne Barbara, die Ein Ehrbarer Rath im Grimmel zuvor aus der Stadt geweiset, uff St. Jacobs Kirchhoff wieder eingesessen, die genanter Hans George oft hat zu sich lassen fordern und solchen Leuten, die solchen Säcken nachhengen, iren Uffenhalt zu Schanden vergönnet und gestatten, welche Barbara die Melcher Schmieden in ihrem Hause herberget, da sie wol fromme Leute, die Ein Ehrbarer Rath nützlicher und träglicher billich tulden solte, dazu man auch nicht allerdinges kan stil schweigen.

3. ist die Dodten, die Landßknechte und ihre Weiber ufhelt, was dieselben vor Radt und Frommen stiften, mitnemen und stelen, erfehret man täglich, aber ihren Kindern gibt sie nicht das Brodt sat zu essen, stöst sie in grosser Kälte für die Thür, wie newlich meine Herrn selbst solches also gefunden.

Wendel Paul unter den Weiden hat auch ein loses Weib in seinem Hause, die zuvor Graf Hans Günther von Schwartzburg zu Sundershausen hat lassen aussteupen und sich nun an einen jungen Ebentheurer gehencket und ihre Schande also miteinander treiben, kan ich auch nicht unangezeiget lassen.

***

(S. 942)

Gravamina, so durch das Ministerium vor die Herren Eltesten 1. Julii 1573 vorgebracht

1. Nachdem vor dießer Zeit von mihr, dem Herrn Pfarhern Nicolai eine Clage bey dem regierenden Rathe über Baltzer Crafft wegen seiner grewlichen Schmeheschriften, so er mihr den 1. Maji zu Hauß geschickt, ist einbracht und so weit ausgefüret worden, daß ich verabschiedet, es sol Baltzer Craft in gebürende Straffe genommen werden, und mir von ihme dasjenige widerfaren, daß ich zu gnügsamer Verwarnung meiner Ehren wider diejenigen, so mich auf seine Schmeheschrift schelten wolten, gebeten und gesucht habe; als ist mir noch kein Reverß von ihme zugestellet, weiß auch noch nichts, was Ein Ehrbarer Rath zu Rettung meiner Unschuld ihm uferlegt, und bitte derowegen alle Eltesten, die Herrn Räthe jetzo versamlet, dieweil der Baltzer Crafft zuvor von ihnen auch des gewiesen worden, das ich von ihme nicht weiter injuriret noch infamiret werden solte und er solches gewilliget, aber nicht gehalten, daß derohalben auf aller Herrn der Räthe gemeinen Beschluß mir wider seine unwarhaftige schriftliche neheste Lesterung meine Unschuld gebürlich und gnügsam gerettet werde. Und dieweil in derselben Lesterschrift zwarten nicht allein der Pfarher Nicolai, sondern neben ihme auch das gantze Ministerium und nicht weniger Euer Ehrwürden selbst dergleichen mit Unwarheit beschweret und verlestert, **(S. 943)** also bitten wir das gantze Ministerium eben dasjenige zu Rettung unserer Unschuld, was der Pfarher Nicolai für seine Person gesucht. Und ich, der Pfarher ufm Frauenberge, bitte solches in specie auch wegen Claus Umhers, davon an Euer Ehrwürden meine Clage zum offtermal gelanget und repliciret.

2. Sintemal Euer Ehrwürden sich wol zu errinnern, wie durch einhelligen Schluß uns Zusagung geschehen, daß die Frage, so von uns an das Consistorium zu Leipzig und Ministerium zu Halle wegen etlicher unser widerspenstigen Pfarverwanten gefertiget, solte von Euer Ehrwürden in einem Umbschlag eingeschlossen und an obgenante Orte übersandt werden, als können wir noch nicht verstehen, daß solches geschehen, und treibet uns aber die hohe unvermeidliche Noth anzuhalten, daß die Schriften noch verschicket werden, oder so Euer Ehrwürden indes sich eines bessern Weges bedacht, daß uns derselbe vermeldet, und so wir daruf beruhen können, ohne lengern Verzug vorgenommen und exequiret werde.
Den daß wir der grossen Gefahr, darinnen wir, das Ministerium, unter solchen Verzug stecken, geschweigen, so ist albereit der Schade erfolget, daß sich alhier etliche derjenigen, so uns solchen mühseligen Zustandt unser Kirchen ohn Ufhören stiften und mehren, eingeschleift, und die werden von **(S. 944)** Euer Ehrwürden noch dazu geehret und freuntlich gehalten, daß wir besorgen müssen, es fehle solchen Leuten aus Euer Ehrwürden Mittel daran, daß sie nicht wissen, was ihnen in solchen Fal gebüret und was sie hetten nun lengst, wen die Schriften ihren Fortgang gehabt, bessers können berichtet werden und daraus sich auch eines Bessern verhalten. Derohalben unsere Notturft, daß wir solchem gegenwertigen Ergernis zusteuren und für grösserm Unrath uns zu verwaren bey Euer Ehrwürden jetzo wiederum unterthänig und höchstes Fleisses anhalten, Euer Ehrwürden wolle uns grüntlich beantworten, was wir uf dem Fal, etliche unsere widerspenstige Pfarverwanten und diejenigen, welche sie wider uns alhier für unsern Augen verstercken und verhetzen, betreffende, Euer Ehrwürden Radts und Förderung uns sollen zu getrösten haben. Wollen uns auch der Antwordt jetzt alsobald versehen und daruf, wie wir derselben mit Euer Ehrwürden einig sein können, unterthänig vernemen lassen.
3. Weil wir bericht, daß Euer Ehrwürden uf bitliche Begehr des Durchlauchtigen p. Herrn Julius Hertzog zu Braunschweig p. Magistrum Adamum Bissandrum seiner Bestallung erlassen und von demselben Bissandro selbst ein Person hiehero gewiesen, die sich an seine Stadt wolle brauchen lassen, und ist uns auch **(S. 945)** von Magistro Bissandro und andern hohen dermassen commendiret und von uns die Zeit sie hier verfüret, erfunden worden, daß wir hoffen, es sol Magister Bissander Stadt nottürftiglich durch denselben Man ersetzet werden, stellen wir Euer Ehrwürden solches auch jetzo durch gemeinen Rath zu entschliessen, damit nicht die Person, so uns jetzo bey der Hand ist, durch lengern Verzug verseumet und uns hernach so guthe Gelegenheit dazu nicht werde.
4. bitten die Herren des Ministerii, so newlicher Zeit wegen ihrer Besoldung an Euer Ehrwürden ihre Beschwerung clagend angebracht, günstige Antwordt, dieweil besonderß etliche jetzo wiederum andere Wege zu ihrer Besserung verstehen, damit sie aber doch, der Kirchen zum Nachtheil und denjenigen, so jetzo sie trengen, eine Frewde zu richten, sich nicht gerne übereilen wollen. Und bitten demnach sämptlich, weil doch fast von allen diesen Artikeln an Euer Ehrwürden vor dießer Zeit unsere Clage offte gelanget und derselben Entschiedung so verdrießlich biß uf diesen Tag aufgezogen ist, daß doch Euer Ehrwürden auf diesmal, wie wir achten, das wohl müglich ohne Verzug der Sachen abhelfen, wird darauf Euer Ehrwürden weniger von uns gemühet, und auch nicht Ursache in andere Wege, uns unsere Notturft zu erhohlen gegeben werden, und wir wollens ltc. 1. Julii 1573
Ist verlesen in Beisein Bürgermeisters Caspar Hammers, Bürgermeister Ernst, Bürgermeister Vorhauers, Pancratii Heidenreichß, Bürgermeister Pfeffers, Bürgermeister Branderodts, Bürgermeister Zelmans, Bürgermeister Wilde, Bürgermeister Eilhardt[568] 1. Julii 73.

---

[568] **Jacob Eilhardt** war Bürgermeister seit 1565, zuletzt 1576.

(S. 946)

Das Ministerium flehet abermal auch an Licentiat Wilden um Verbesserung der Besoldung

Gottes Gnade, Segen und Wolfart an Leib und Sele sampt unserm fleissigen Gebeth für Euer Achtbaren zuvor, erbar, achtbar und hochgelarter Herr Licentiat, großgütiger Herr Patron und Förderer, Euer Achtbaren tragen ohne Zweifel in frischem und guthen Gedechtnis alle Handlung, so mit dem gantzen Ministerio von Anfang, seind die Kirchen wiederum nach der erbärmlichen Zerrüttung zum Newen bestalt ist worden, gepflogen sein, beide unser Ambt und Lehre, den auch unsere Besoldung anlangend.

Unser Ambt anlangt, wissen wir uns noch heutiges Tages underß nicht zu berichten, den daß wir demselben mit steten und fleissigen Leren, Predigen, die heiligen und hochwürdigen Sacramenta zu administriren, Betem, Singen, Lesen, Krancken zu besuchen mit muglichem Fleiß und Ernst obgelegen haben, hoffen auch, es werden uns dessen alle christliebende Leute gerne Zeugnis geben.

Anlangend aber unsere Besoldung, wissen sich auch Euer Achtbaren zu errinnern, wie uns die vermacht, auch die statlichen und vielfältigen Verheissungen der gewissen Ausrichtung und Bezalung, so uns unsere Kirchen und auch Ein Ehrbarer Rath zum oftermals in Versamlung aller Eltesten durch und für sich selbst, auch zum oftermal durch Euer Achtbaren getan. Wen den wir arme und fast von männiglich in dießer Stadt verlassene Ministri und Diener des Worts Gottes uns (wie zuvor gemeldet) nicht anderß bewust, hoffen auch, daß niemand anderß zeugen werde, als daß **(S. 947)** wir unser Ambt weder verlassen noch verseumen, sondern ein jeder dem nach seiner Gabe und Vermugen fleissig obliege, befrembd uns nicht wenig, daß an diesem Ort fast niemandß mehr ist, der sich zum wenigsten um die Kirchen und Schulen mehr anneme und in acht hette, wie deren arme Diener besoldet werden, da setzet man hindan die ernsten Befehl und Mandaten Gottes von Unterhaltung der Diener des Worts, also Esaiae 49: Die Könige sollen deine Pfleger sein und die Fürsten deine Seugammen; Gal. 6: Der da unterichtet wirdt p.; 1. Timoth. 5: Die Eltesten, die wol fürstehen, halte man p. p.

Wie gar achtet auch niemandß mehr die schönen und lieblichen Verheissungen: Wer euch ufnimpt, der nimbt mich auf, Matth. 10; Haggaei 1 und andern Örtern mehr. Wie gar verachtet man und schlegt in Wind die ernsten Dreuungen aus vorigen Verheissungen zu mercken, und sonderlich Marc. 6: Da der Sohn Gottes dreuet und sagt, daß es Sodoma und Gomorrhae träglicher am Gericht des Jüngsten Tages ergehen sol und werde, als den Verächtern seiner Diener und so ihnen ihren Unterhalt nicht geben noch schaffen.

Dieses erwegen und bedencken unsere Zuhörer und die sich um uns annehmen sollen, gar nicht, wir armen Diener bitten und flehen müntlich und schriftlich, man höret uns nicht, man gibt uns nichts, wir suchen, aber wir finden nichts, wir klopfen an, niemand thut uns auf; ja wen wir nunmehr an unsere Herrn schreiben, achtet man uns und den **(S. 948)** Herrn Jesum Christum, dessen Diener wir sein, nicht wirdig, daß man uns beantworte, Summa, wie wir es angreifen, so werden, mugen und können wir unsere Bezalung nicht bekommen. Wie hoch schädlich uns dieses sey und wie gar schwerlich uns dieses felt, achtet kein Mensch, wir müssen menniglich schuldig werden, wir müssen alles uf Borg um zweifachen Pfennig annemen, was wir zu gelegener Zeit um einen Pfennig keufen kunten, müssen wir oft um drey bezalen. So sol man uns mit grosser Undanckbarkeit um unser saur verdientes Lohn bringen.

Was wird aber entlich uf solche schreckliche Verachtunge und Undanckbarkeit gegen Gott und seinem Wort erfolgen? Unser lieber Gott wird der Unsern halben mit seinen gedreweten Straffen zu keinem Lügner werden; er wird wissen, wie und wen er kummen soll, und dazu wird ihn ufmuntern das clägliche Seutzen und Weheclagen, das wir oft mit Weib und Kindern treiben. Dazu werden wir

keinen Umgang haben können, solche schreckliche Undanckbarkeit und Verachtung des Heiligen Ministerii Jesu Christi öffentlich zu straffen, wo wir nicht solche Sünden uf uns laden und die verantworten wollen, welches uns den gantz ungelegen.
Weil wir den, achtbar und hochgelarter Herr Licentiat, keinen besondern Freund und Förderer (wie wir wohl vermercken) haben oder wissen, dem wir unser grosses Anliegen und euserste Noth clagen **(S. 949)** und in seinen Schoß schütten können als Euer Achtbaren, als wollen wir sämptlichen und sonderlich Euer Achtbaren höchstes Fleisses gebeten, sie wollen ihr doch unsere Noth lassen zu Hertzen gehen und die mehr als andere erwegen, sich um Gottes armes verlassenes Kirchlein und derselben Diener trewlich annemen, und weil Euer Achtbaren (wie oben vermeldet) alle Handlunge bewust, wollen sie doch unsere Herren, Einen Ehrbaren und wolweisen Rath, errinnern und anhalten, daß sie ihre gegebene Siegel und Briefe und offtermals wiederholte und hochbeteuerte Zusagunge doch nicht so vergeßlich wollen hindan setzen, welches ihnen zum Nachteil und bösen Namen gedeyen wird, sondern doch auch einmal bedencken, was sie vermöge ihres tragenden Ambts bey der armen Kirchen zu thun schuldig sein und die Verschaffung thun, daß wir sämptlich und sonderlich mugen befriediget werden. Mugen darnach mit den Schuldenern der Kirchen Gottes alhier (wie wir berichtet werden, das abermal mit den Clostergütern zu Uthleben geschehen sol) spielen, wie lang sie wollen, doch nicht uf unser Geheiß und Erlaubnis, sondern uf ihr eigen Gewissen ltc. Datum Mitwoch post Exaudi 1575.
Euer Achtbaren willige Diener am Wort Gottes in Northausen
M. Georgius Köcherus P. S. Nicol.; M. Jacobus Syboldus P. S. Blasii; M. Casp. Telamonius P. S. Petri; Johannes Noricus P. Jacobi; M. Joh. Pflugius P. B. Virginis; Thomas Cramerus P. im Altendorf; M. Volckmar Munder Diac. S. Nicol.; Johan. Rindfras Diac. S. Blas.; Paulus Fleischhauer[569] Minister ad S. Petrum.

***

(S. 950)
Extrahirt Mittwoch, den 17. Februarii 1697:

Appendix tertio scripto anonymo addita a Johanne Rindfras
Titulus
Scriptum oppositum dictatis et notationibus Calvinisticis pastorum Northusanorum Zunglianizantium[570]

Allegant ministri Northusani testimonium bonae conscientiae, quod profecto firmius est quam ut his Sathanicis criminationibus possit labefactari ac everti. Provocant insuper et ad ecclesiam ipsos publicè audientem et certi sunt, eam aliter de ipsorum doctrina pronunciaturam.
Non difficile erit deprehendere technas et insidias commentatoris Rindfrasii. Propugnat Rindfrasius ascensionem Domini corporalem, defenditus praeterea distinctionem duarum naturarum in persona Christi, et utrumque facit aperte perspicue et fideliter. Ideo non tamen difficile, sed etiam impossibile erit ullas technas ac insidias deprehendi. Hoc artificium Witebergensium, quod ipsis quidem male cessit, Northusenses imitati. Imitantur Northusenses verbum Dei et orthodoxam antiquitatem, et suam sententiam de controversis articulis iubente id Magistratu, qua potuerunt perspicuitate exponunt. Non

[569] **Paulus Fleischhauer** (Lanio) war Diakon an St. Petri von 1569 bis zu seinem Ableben 1582.
[570] Anhang des dritten anonymen Schreibens, hinzugefügt von Johannes Rindfras, betitelt: Erwiderung auf die calvinistischen Aufzeichnungen und Betrachtungen Nordhäuser zwinglianischer Pastoren.

igitur agnoscunt calumnias Phormionis, ipsis generalitates, involucra et Cothurnos in hoc officii genere obiicientis.
(S. 951) Pastor Blasianus explicando ascensionis Christi historiam, fundamenta doctrinae Sacramentariorum in ludo literario fecit. Pastor Blasianus opposuit historiam ascensionis Christi illi disputationi quam fingunt factam esse non loci mutatione sed modo praesentiae visibilis in invisibilem mutato, et censet se in illo nullum errorem commisisse, sed potius errori restitisse.
Si autem Blasianus se grandi iniuria affectum esse conquestus fuerit merito de ea conqueritur, et cum personatus cum fe[?] et tuis virulentis conviciis laceras, Deus inter te et ipsum iudicet.
Si autem assumta et excelsica[?] exaltata non est ubique (non dico diffusè) sed vere cum λογω tum sequitur naturas unitas non distingui sed distrahi. Non sequitur, quia superficaria differentia unionis hypostaticae, non consistit in effusione essentialium proprietatum, unius naturae in alterum, imo immensitas est ipsa Deitas, quam si voles tribuere humanitati, induces naturarum exaequationem, seu aequalitatem sublato earum discrimine, et ita in scopulos Eutychianos crassissime impinges. Inde concludunt ipsum non posse ubique esse in sacramento praesentem. Dimicet sane cum iis, qui ita concludunt et hanc conclusionem aliis innocentibus non petulanter affingat, nec Sanctum Lutherum ad diversa obiecta diversum significantia accomo-**(S. 952)**det, quid sentiamus de sacramento altaris, satis constat ex nostra confessione Senatui ante decennium exhibita, qua non discedimus.
Non enim jam ex coniecturis et rumoribus de ipsorum doctrinam divinare necesse est? Si nostram doctrinam offenderis, amplectere aliam, id tibi per nos tuto licebit, nos propterea ab ea non dimovemur. Est enim verbo Dei ita munita, ut his tuis arietibus ne in minimo quidquid possit concuti et everti.
Sed ne flagrantes desiderio cognoscendae veritatis prae imbecillitate iudicii sui, speciosis censurae clamoribus praeter animi etiam sententiam in errorem arripiantur, nascenti malo medicinam facere voluimus. Velim te hic meminisse admonitionis nostri salvatoris Luc. 6 descriptae: Nun quid potest caecus caecum ducere, nonne ambo in foveam cadunt. Destitueris legitima vocatione, et tamen clancularío modo, quod scis Theologum non decere, impugnas nostram doctrinam tanquam extremo veneratam, et alios ab ea retrahis, et omnino avocas. Foveam enim tibi fodis, in quam etiam nisi resipiscas, praecipitaberis.
Sedulus haec facias tua quae tibi functio mandat, qui transit fines muneris, ille cadit.
Expendent studiosi veritatis nos Formulae concordiae suffragatores, absque gravissimo consciae vulnere et proditae veritatis, crimine non posse tacere ad Northusanorum notationum insidias. Lutherus, Philippus et omnes orthodoxi submittunt **(S. 953)** se et sanctos labores et sudores iudicio Ecclesiae, eamque hortantur, ut quid censeat, libere proloquatur. Hoc cum noster antagonista detrectat facere, plane dissentit ab his Spiritus Sanctus organis, et non tamen contra nos, sed maxime contra sacram scripturam insurgere, mandantem nimirum. Ut sempiternus probemus et Pseudoprophetas caveamus.
Arrodunt phrases praefationis, quibus assumptae divinae naturae attributa tribuuntur. Hae phrases in evulgata praefatione non reperiuntur, sed autores ipsi eas inde exemerunt, moniti fortasse de earum incommoditatibus. Nos illo volente Christo nunquam subscribemus, quia proprium et commune sunt opposita, et habent Formula haec hoc praeclarum axioma: Propria non egredi sua subiecta. Denique affirmat noster Lutherus, quod confusis proprietatibus naturae confundantur. Antagonistae nostri insuper intricatas et impeditas alioqui disputationes de hac doctrina turbant et obscurant dum ea quae distingui debebant, confuse non dico, explicant, sed potius involvant. Responsum: nihil turbamus, nihil obscuramus ac involvimus, sed caute insistentes veterum vestigiis piè distinguimus inter gratiam unionis, gratiam capitis et gratiam praerogativae singularis. Videat igitur rixator, quomodo has

maximas res discernat et Ecclesiae filii Dei satisfaciat. Nam quod in consequente unionis hypostaticae, id est in doctrina concutationis idiomatum se ita **(S. 954)** corrigat. Audimus etiam necessariam declarationem allegatis testimoniis Lutheri, Alleosi, Zinglii quia hoc genere occulent semizuingliani virus suum, quod personam appellant et unam tamen naturam illigant. Magnus error subest. Accipit enim et interpretatur κοινωνια pro reali participatione rei istius, quae communicari dicitur. Et vult illam κοινωνιαν seu communicationem essentialia idiomata, rem et virtutem omnem ex una natura Christi in alteram quoque conferre et derivare. Quod utrum congruunt cum sacra scriptura et verbo Dei, cum unione hypostatica, cum oecumenicis conciliis et pia antiquitate, iudicent eruditi.

Hic pedem figentes nostri adversarii in humana natura essentialia tamen et physica idiomata agnosci voluerunt. Quid ni? Canit enim Ecclesia: in carne nobis similis, sed profecto dissimilis. Interea non negamus hyperphysica et paraphysica dona humanae naturae Christi collata esse, de quibus etiam nullam litem Rixator movere potest, sed hoc desiderat, et recte reprehendit disputator, quod distinguimus αποτελεσματα naturarum ab earum ενεργειαισ et quod concedimus αποτελεσματα nostrae salutis esse in naturis communia, sed non ipsos naturarum in eo apotelesmate ενεργειας seu operationes. Cum interea ipse apotelesma cum ’ενεργεια in universum misceat et confundat et si fatetur utramque naturam in Christo agere cum communicatione alterius, quod cuique est proprium. **(S. 955)** Deinde praeter creata, finita, habitualia dona summus gradus est Maiestatis, quod videlicet humana natura attributa et idiomata divinitatis habeat. Constanter docemus diversam esse gloriam et Maiestatem naturarum Christi, nempe divinae et humanae, nec unam et eandem praesentiam esse eam, quae Deitatis λογω essentialis est, et quae agit, atque eam quae carni ab eo assumptae donata est, et per quam caro operatur. Et in [?] errorem noster litigiosus disputator his abripitur. Disserens enim de summo gradu Maiestatis humanae naturae Christi ei attributa et idiomata Divinitatis assignat, quod omnino affine est haeresi Eutychianae, à qua peste et infernali furia benignissimus Pater nos clementer tueatur.

Et ut primi nostri argumenti et fundamenti verbis utamur, quod persona, ratione et respectu humanae naturae divina increata attributa acceperit. Responsum: Cum sacra scriptura in docendo res autem definiat ac distinguat, nullam nec definitionem nec divisionem recepimus quam ipsa ignorat, ac perspicue non docet. Esse autem tria communicationis idiomatiae genera proprie sic appellanda vel nuncupanda non facile ex scriptura demonstrabitur et obtinebitur. Itaque putamus argumenta seu fundamenta inde desumpta probe examinanda et excutienda esse. Quod igitur contendit praestigiator personam ratione et respectu humanae naturae divina et **(S. 956)** increata attributa accepisse, est Eutychiana naturarum et proprietatum confusio, necessarium discrimen inter unionem naturarum et communicationem idiomatum auferens et abolens. Enim ut nullo modo recipitur haec locutio: Humanitas est Deitas: ita etiam illa non potest recipi. Humana natura est omnipotens, est omniscia, est omnipraesens, quia qualis est unio talis est communicatio, videlicet non in natura sed in persona. Non aequipollent hae praepositiones: Carni Christi data est omnipotentia. Et mihi Jesu Christo Dei et Mariae filio data est omnis potestas in caelo et in terra. Nam reiecta priore, intellegunt orthodoxi patres alteram de gratia unionis hypostaticae, ita nimirum, ut quodammodo homo Christus Deus est propter unionem seu ut alias loquuntur κατ’ ’'αλλο, id est respectu divinae naturae, cui humana unita est personaliter, ita dicitur quoque homo Christus esse aeternus, omnipotens, omnipraesens, non ratione ac respectu humanae naturae, qs. haec illa idiomata in se recipiat, et per se possideat, sed ideo, quia in Christo una persona est, homo et Deus.

Quibus non exaequantur naturae vel earum proprietates protestant [?] contrafacto.

Haec Momo satisfactura speravimus. Non cum Momo sed cum verbi Ministris congrederis et quidem dimicando tantis opinionum monstrositatibus ut iis pia mens nunquam acquiescet, seu satisfacturae sint Momo, seu non satisfacturae. **(S. 957)** Protestati sumus non realis communicationis non ut nugigeruli deblaterant, et censores illi nos insimulant contra conscientiae testimonium de physica communicatione vel essentiali transfusione intellexisse:
Non nugas circumferimus, nec nugigeruli sumus, sed cum aequipolleant Reale et Physicum citra offensionem conscientiae dicimus: Reali communicatione stabilita, stabiliri etiam communicationem Physicam. Dicimus quoque protestationem illam flaccidam, inanem et vanam esse, nec defendi ratione à Mysterio Trinitatis ducta.
Hoc modo assumptae naturae divinitatis idiomata non attributa sunt ut in se formaliter inhaerentia habeat: Non attribuuntur divina idiomata assumptae nostrae tanquam subiecto, et noster disputator ei ea tribuit. De qua re, si quis quaerat, quomodo fiat id, respondemus non pro examinatore, sed pro nobis fieri κατ' 'αλλο. Tribuuntur enim personae, in quo est inesse assumpta natura, quod omnes piae simplicitatis et invictae veritatis amantes nobiscum concedunt et fatentur.
Exibilamus etiam Suenckfeldii et Eutychis deliria: Mutuamini ab his haereticis multas portentosas locutiones, et eorum deliria non exibilatis, sed multo magis fovetis et in Ecclesiam reducitis. Quia multi contendunt, quae personae Christi ratione assumptae humanae naturae in tempore communicata sint, titulotenus intelligenda esse est manifesta calumnia. Est enim assumpta natura, cum assumente una persona: Est corpus et anima ipsius Dei: Est particeps facta Spiritus Sancti absque mensura. **(S. 958)** Est ineffabilibus donis ita exornata, ut praestans gloria omnibus creaturis, hominibus et Angelis, sola Deitate sit inferior. Est socia victoriae Sathanae superati, mortis et inferni. Est caput ecclesiae repellens Diabolum infensissimum humani generis hostem. Hanc summam Maiestatem, qui detrahit humanae naturae Christi, ac qui affirmat, quod eam non realiter, sed titulotenus tamen habeat, anathema sit.
Impugnant regulam et unanimem consensum piae antiquitatis, omniumque orthodoxorum cum scriptura affirmantium ea, quae Christo donata et tradita sunt, non de substantia[?] λογω, sed respectu carnis intelligenda esse: Illigimus regulam veterum de persona: et non regulam, sed regulae abusum improbamus et taxamus. Distinguit Sancta Scriptura, distinguit pia antiquitas, distingunt Sancta Symbola inter divinitatem mittentem et personam missam. Hanc distinctionem et nos retinemus, nec eam nobis ullis clamoribus excuti patimur, et maxima differentia est harum propositionum: quicquid Christus approbamus, posteriorem et Antagonista approbat. Quia illigit eam donationem, ubi divina natura omnem suam Maiestatem, virtutem, potentiam et essentialia idiomata humanae naturae realiter ratione hypostaticae unionis communicat. Hic status est hodiernarum disputationum in hoc articulo quem ut antagonista tueatur, totam reconditam supellectilem vester promere et consumere. **(S. 959)** Sed una est omnipotentia, propria divinae naturae in hypostatica unione assumtae naturae revera commu[ni]cata. Hic Antagonistae oppono Fulgentii à Witebergensibus in suo [?] allegatum. Unus idemque Christus ist [!], quod humanum est, habet Deus in veritate humanae, et quod divinum est, habet homo in veritate divinae naturae. His verbis Fulgentii probe consideratis, optima consequentia extruitur. Divinam et humanam naturam in Christo esse personaliter unitas, sed inconfuse et inconvertibiliter. Nam hac admiranda et mystica plane unione efficitur, ut Deus sit et dicatur homo, et homo sit et dicatur Deus. Et sicut Deus est homo, sic omnia quae hominis sunt, est, agit et patitur, est finitus, movetur loco et moritur, sed in veritate non divinae sed humanae naturae et sicut homo iste Deus est, sic omnia, quae Dei propria sunt, est et agit, est omnipraesens, est omnipotens, est creator omnium rerum, videlicet non per exaequationem efficientiae ac proprietatum ac operationum, sed per admirabilem unionem humanae et divinae, infinitae et finitae naturarum, et haec omnia est et agit in

veritate non humanae sed divinae naturae, ut Fulgentius inquit. Ab hac doctrina, quae est perpetuus consensus orthodoxae ecclesiae discedit noster rixator, dum enim plenis buccinis asserit propria divinae naturae in hypostatica unione, re vera communicata esse assumtae naturae, evertit fidem orthodoxam et e contrario statuit Christum in veritate suae humanae naturae omnipotentem, immensem et creatorem omnium **(S. 960)** rerum esse contra professionem nostri symboli, quod naturas in Christo ita discernit, aequalis patri secundem divinitatem, minor patre secundem humanitatem. Aegre ferunt Calvinisticas insidias praetextu concretorum occultatas detegi, et pro vocabula abstracta vivificationem carni et emundationem sanguini a peccatis secundum scripturam tribui.

Lutherus agnoscit distinctas significationes concretorum et abstractorum vocabulorum singulari Dei beneficio, non solum in Philosophia sed etiam in Theologia monstratas et evolutas esse, id et nos agnoscimus. Vera est praedicatio in doctrina de communicatione idiomatum quamvis subiectum est concretivum, ut homo Christus est omnipotens, conditor caeli et terrae. Non vera est, quamvis eo sublato substituitur abstractivum, ut humanitas Christi est omnipotens, est conditrix caeli et terrae. Et cum ita, et non aliter res se habeat, non satis mirari possum audacem nostri examinatoris salutare et receptam doctrinam de communicatione idiomatum convellentis, et ambabus [?] buccis efflantis et affirmantis, occultari praetextu concretorum Calvinisticas insidias. Iterum Spiritum Sanctum commodius pro vocabula abstracta carni Christi vivificationem et sanguini eius emundationem a peccatis attribuere. Error hic non est levis ac exiguus, sed ingens et magnus, qui si admittitur maximam haeresin gignet et procreabit. De dictis Johannis 5 et 1. Joh. 1 sic sentio: Loqui Christum et Apostolum de toto vivificationis et mundificationis effecto, **(S. 961)** in quo est actio seu operatio propria divinae naturae, alia humanae, et non una eademque utriusque communis. Differunt enim opus salvationis et operatio ad absolvendum istud opus, destinata, illud habetur commune utrisque naturis, haec non. Et si utraque natura agit, cum alterius communicatione: tamen agit, non quae alterius, sed quae sua sunt. Necesse enim est, ut caveamus, ne actiones divellamus ac misceamus. Nam iis vel divulsis, vel mixtis, naturae ipsae ac divelluntur ac miscentur, et quia vivificatio et emundatio a peccatis, communia sunt opera utrisque naturis, non [?] ascribenda sunt humanae naturae seu carni Christi, sed toti personae, quae est Christus, Deus et homo, cuius sancta, casta et pura caro ad nostri vivificationem et emundationem, ministrando, sudando, profundendo sanguinem, patiendo et denique moriendo profecte sua contulit. Haec declarandi gratia superiori responsioni addo, ex quibus pio lectori satis constat, nos in hoc ardua negotio, nullis praestigiis ludere, nullis opinionibus indulgere, ac operam dare, sed potius simplicem veritatem nude et quidem cathegorice proponere et e contrario Antagonistae sophisticam et calumnias pro virili detegere, eluere et abstergere p. p.

(S. 962) vide acta et Tom. Ecclesiast. pag. 483.

Eines Ehrbaren Ministerii zu Northausen Bedencken gegen die Formulam Concordiae, Einem Ehrbaren Rath anno 1579, 18. Decembris überantwortet, darinnen sie sich der Subscription verweigern, können das gantze Buch nicht approbieren, wollen sich von der Kirchen Consens nicht trennen lassen, wissen das Buch keinesweges anzunemen, sondern straffen es vielmehr als falsch und verwerfen es.

***

Antwordt des Ministerii zu Eißleben und Manßfeld auf des Herrn D. Jacobi Andreae[571] übergebene Artikel

Gottes Gnade, heiligen Rath, guthen Muth und rechte Wercke in Christo Jesu zuvor. Ehrwürdig, achtbar und hochgelarter Herr Doctor, es haben Euer Achtbaren am nechst verschienen ersten Monatstage Augusti, als sie alhier zu uns gegen Eißleben ankommen, in Versamlung unsers Ministerii anbracht, wie Euer Achtbaren nicht privata, sondern publica autoritate[572] hieher gereiset, um eine Confession (von Euer Achtbaren gestellet) uns vorzubringen, mit Begeren, daß wir dieselben übersehen, und dafern wir damit zufrieden, christliche Einigkeit zu befördern, derselben subscribiren wolten, vornemlich der Ursachen halben, daß damit den wirtenbergischen Kirchen gedienet werden möchte, welche von den bäptischen (mit denen sie grentzen) den beschwerlichen Vorwurf hören müsten, als solten die Lutherischen **(S. 963)** sonderlich in dem höchsten Artikel von der Rechtfertigung des Menschen unter lang selbst nicht einig, sondern zum heftigsten streitig sein, damit nun solchem Vorwurf begegnet werden möchte, achte Euer Achtbaren sehr dienstlich sein, da man ihnen einen einhelligen Consensum omnium Ecclesiarum[573], sonderlich auch mit der Kirchen in der Grafschaft Manßfeld durch eine solche in gemeine subscribierte Confession vorzulegen hette, welches den auch vielen andern Christen zu Trost gereichen möchte.

Dieses Euer Achtbaren Anbringen sampt der übergebenen Confession haben wir (dieweil Euer Achtbaren ihrer eilenden Reise halben dazumal unsere Antwordt nicht erwarten können) nach derselben Abschied in aller Gottesfurcht bewogen und thun hiemit, was uns Gott uf vorgehende Anrufung in seiner selbst eigenen Sache nach der Regel seines warhaftigen Worts geweiset und gezeiget, Euer Achtbaren auf derselben bitliches Begerung Übersendung, des Verhoffens, Euer Achtbaren werden solches anders nicht, den es gemeinet, verstehen und mit dem Verzug, weil wir aus Verhinderung unsers Ambts nicht ehe zusammen kommen kunten, günstige Getuld tragen.

So viel nun erstlich die publicam autoritatem, etliche hohen Potentaten, welche die Uneinigkeit sich lassen zu Hertzen gehen und die Einigkeit der Kirchen gerne fortgesetzt sehen (die Euer Achtbaren angezogen haben) anlanget, ist uns lieb, und dancken Gott dafür **(S. 964)**, daß noch laut des 47. Psalms noch etliche Schilde sind, bey welchen Gott erhöhet ist uf Erden, und wüntschen von Grundt unsers Hertzens, der almechtige, gütige Gott wolle allen denselbigen (welchen gleichwol die Religion angelegen ist) seinen Heiligen Geist verleihen, daß ihnen solches ein Ernst sey und sie es auch recht und also vernemen, daß allenthalben die Warheit ohne Scheu gefordert und die Corruptelen der Leren alle gentzlich abgeschaffet werden, und uf solchen Fall wollen wir uns gedachte publicam autoritatem zu befördern und Friede und Einigkeit in der Kirchen Christi zu erhalten dergestalt erzeigen, daß jedermenniglich im Werck erfinden sol, daß wir warhaftige Liebhaber des christlichen Frieden und Einigkeit alzeit gewesen und noch sind.

1. Was die Artikel in der übergebenen Confession betrifft, lassen wir dieselben in den Puncten, do sie mit der reinen, unverfelschten Augßburgischen Confession anno 1530 übergeben, durchaus

---

[571] **Jacob Andreä** (1528–1590), lutherischer Theologe, geboren zu Waiblingen im Württembergischen, 1546 Diakon zu Stuttgart, 1549 in Tübingen, 1553 Superintendent zu Göppingen, 1562 Professor der Theologie, Propst und Kanzler der Universität Tübingen. Er zeichnete sich durch Gelehrsamkeit und diplomatische Gewandtheit aus, war bei der Ordnung des evangelischen Kirchenwesens in Deutschland vielfach tätig und in den dogmatischen Streitigkeiten ein Verbreiter lutherischer Rechtgläubigkeit. Durch ihn besonders kam 1577 die Konkordienformel zustande.

[572] Nicht in privater Eigenschaft, sondern in amtlicher Mission, mit obrigkeitlicher Gewalt.

[573] Übereinstimmung aller Kirchen.

übereinstimmen und heilsame Worte füren, uns nicht mißfallen, allein weil von uns begeret wird, candide[574] unser Judicium davon zu ercleren, wird uns auch der Herr Doctor günstiglich zuguth halten, daß wir anzeigen, was wir gleichwol für Mangel an etlichen Stücken haben, den wie wir die gestelten Artikel nicht alle ohne Unterschied rejiciren, also können wir sie auch nicht alle simpliciter sine exceptione[575] approbieren.

(S. 965) Den erstlich von der Rechtfertigung des Menschen lassen wir in seinen Würden bleiben, wissen auch daran nicht sonderlich zu verbessern, ohne allein, daß wir vor nötig erachten, weil ob demselben am meisten gestritten worden, daß die Antitheses (wie zwar im folgenden auch nicht wenigs nötig) austrücklich und namhaftig mochten gesetzt werden, damit man wissen möchte, was den die Gegenlere sey, die darin verworfen wirdt, wie doch im 5. Artikel geschicht, und wir uns verwundern, warum der Herr Doctor solche Ordnung in den andern vier, da trewe Warnung ja so hoch non Nöten, nicht auch gehalten.

2. Im andern Artikel von guten Wercken achten wir die Worte (daß die selig wollen werden, müssen guthe Wercke thun) sehr gefehrlich an diesem Orte gesetzt sein, den ob man solche Wort wegen vorgehender und nachfolgender Erclerung etwan zum Besten deuten könte, were es doch besser, solche Wort alhier gentzlich [zu] unterlassen, dieweil der Streit eben darob gewesen ist, ob guthe Wercke nötig sind zur Seligkeit, daß man dieselben, so man selig werden wolle, nothwendig thun und haben müsse, oder da sie nicht da, ohne dieselben nicht selig werden könte, wie das Gegentheil bißhero gestritten, auch hart bey dem Anathema wider die, so anderß leren, daruf getrungen; Paulus aber und Lutherus keineswe-**(S. 966)**ges zulassen, daß man der Gestalt die guten Wercke zur causa sine qua non[576] mache. Und weil man ohne solche Gefar wol uf andere Wege und einfeltiger von guten Wercken reden kan, als, daß die da Christen sein, schuldig sindt, guthe Wercke zu thun und vor bösen Wercken bey Verlust ihrer Seligkeit sich zu hüten, wie die Schrift und Lutherus gemeiniglich pflegen zu reden, welcher Art zu reden keiner weitleuftigen Glossa noch Erclerung bedarf, bringet auch die Beisorge noch Verdacht nicht mit sich, als wolte man den Majorismum billigen, zu welcher Verdacht der Herr Doctor nicht wenig Ursach gegeben, daß er sich hören lassen, Doctorem Majorem loqui verbis et phrasi Paulina[577], welches wir nach unserer Einfalt aus seinen Streitschriften vor Nötigkeit der guten Wercke zur Seligkeit nicht vernemen können. So hat uns auch das allerley Nachdencken gemacht, daß der Doctor das Dictum Pauli ad Romanos 10: Corde creditur ad iustitiam et ore fit confessio ad salutem[578] – des Majoris Proposition zu salviren angezogen und uf desselben Meinung gedeutet, dagegen aber unsern oder vielmehr Lutheri Verstand dießer Wort so weit verworfen, als die sich gar nicht zur Sachen schicken solten. Ob wir nun wol wissen, was des Apostels **(S. 967)** eigendliche Meinung und Verstand des Orts ist, wie er sich den daselbst bald ercleret und doch mit Euer Achtbaren dozumal angezogener Glossa nicht stimmet, damit aber Euer Achtbaren sehen muge, daß wir solchen Euer Achtbaren Meinung zu entgegnen von uns angezogenen Verstande des Texts Pauli nicht selbst erdichtet, so wolle Euer Achtbaren dieß allegatum testimonium Lutheri ex ipsius annotationibus super 18. cap. deuteron. Tom. 3 jenensi latino fol. 129[579] wol

---

[574] Lauter. rein.
[575] Einfach, ohne Ausnahme.
[576] Zur unerlässlichen, notwendigen Sache, Voraussetzung.
[577] Mit Worten und paulinischer Ausdrucksweise.
[578] Epistola Pauli ad Romanos X, 10: Nam corde creditur ad justitiam: fir autem ore professio ad salutem.
[579] Dieses zitierte Zeugnis Luthers aus desselben Anmerkungen zu Kap. 18 des Deuteronomiums (5. Buches Moses', des sog. 2. Gesetzes).

bewegen: Audito verbo datur Spiritus Sanctus qui fide purificat cor, Romanos 10: Fides ex auditu, non quibus omnibus qui audiunt, sed quibus Deus voluerit. Spiritus enim spirat ubi vult, non ubi nos volumus. Spiritu vero Sancto per fidem accepto, mox iustificati sumus ea ipsa fide absque ullo opere nostro, solo Dei dono, sentimusque pacem et bonam conscientiam erga Deum, Romanos 5. Et laeti et securi clamamus: Abba Pater. Nam non est timor ac fuga servilis a facie irae Dei, sed filialis accessus per gratiam ad Deum, in qua stamus et gloriamur Romanos 5. Corde autem sic iustificato et pacato per fidem in Spiritu intus, mox itur ad extra varii modis. Primo fit ore confessio in salutem et praedicatur verbum foris, quo nos intus salvati sumus, ut salventur et alii per nos, quem ad modum [?] et nos **(S. 968)** per priores nobis ut augeatur regnum Christi. Hic oritur persecutio, crux et tribulatio propter verbum in mundo, qui odit lucem et vitam, quia diligit tenebras, qua fit ut fides probetur et perficiatur usque in perfectam spem, quae certos nos facit de salute nostra. 2. Invaditur vetus ille homo noster, in quo reliquiae sunt peccata, quae lege sua in membris suis pugnant adversus spiritum, ut non faciamus quae velit spiritus. Hic agitur mortificatio illa carnalis. 3. Fructificantur bona opera, testes fidei et spiritus erga proximum in caritate, benignitate, pace, bonitate etc. Galatas 5.[580] Haec est summa et verus ordo Christianae fidei et vitae, quae ex verbo pendet et incipit et pertingit usque ad opera caritatis erga proximum.

3. Im 3. Artikel von dem freien oder vielmehr knechtischen Willen, wie es Lutherus nennet, sind wir auch zufrieden, allein, daß es hoch noth were, antitheses würden clar und rund gesetzt und daß auch dieses, so von den Unsern de trunco in spiritualibus ante conversionem et in actu conversionis gesagt worden, nicht invidiosè, als solten wir solches auch von den externis[?] wollen verstanden haben, angezogen werden. 4. Zum 4. von Adiaphoris ist Thesis recht, Hypothesis **(S. 969)** aber wird vergessen, und können derowegen leichtlich die, so dem Adiaphorismo widerstrebet, durch solche Unterlassung der Hypotheseos, als hetten sie den Sachen zu viel getan, in Verdacht bey denen, so von derselbigen Religion streiten, nicht gnügsam Bericht haben, gezogen werden.

5. Den 5. und letzten Artikel vom Sacrament finden wir dermassen gestelt, daß wir damit wol zufrieden, wiewol etliche Worte allerley Nachdenckens zuvorkommen, geendert werden könten, doch da in den vorigen dergestalt, daß man die Antithesin gesetzt, verfaren worden, hette man leichtlich zu einhelliger Subscription solcher Confession, was unser Meinung der Warheit und Confutation der Corruptelen schreiten können. Soviel haben wir einfeltig von der übergebenen Confession, was unser Meinung davon sey, uns ercleren wollen, und sind demnach nicht geneiget, dasjenige, so guth und recht an ihm selbst, verdechtig zu machen noch zu verwerfen. Aber was wir gleichwol (durch die lange Erfarung ziemlich gewitziget) also beschaffen befinden, daß er propter ambiguitatem[581] oder sonst mehr zur Erweiterung den zur Einigkeit und zu Justificirung schedlicher Corruptelen dienen wolte, können wir fürwar auch Gewissens und andern hochwichtigen Ursachen **(S. 970)** halben nicht approbiren. Demnach wird uns der Herr Doctor nicht verdencken können, daß wir uns nach Gestalt der Sachen zu der jetzt begehrten Subscription nicht einlassen können, den wir des nicht geringes Bedenckens aus allerhand Ursachen haben, deren wir nur etliche jetzund erzehlen wollen:

Den 1. befinden wir, daß diese Suchung der Subscription nicht allein dahin gerichtet sein soll, den Kirchen im Hertzogtum Wirtenberg damit zu dienen, wie der Herr Doctor bey uns vornemlich vorgewendet, sondern auch darunder (wie wir aus den Schriften der Praedicanten zu Halle abnemen können) eine Conciliatio gesucht wird zwischen unserer Kirchen und allen denen, mit welchen wir bißher über den eingeführten Corruptelen aus hochdringender Noth, die Unsern für Irthum zu warnen,

---

[580] Epist. ad Galatas V, 22.
[581] Wegen Zweideutigkeit.

aus Gottes Wort gestritten, welche Corruptelen von ihnen noch nie erkant, viel weniger revociret, noch was dawider geschrieben, gründlich abgelehnet, sondern biß uf diese Stunde contumaciter defendiret und viel frommer, beständiger Lerer darüber ins Exilium gejaget worden (audi Northusa ![582]). Wie könten wir nun mit guten Gewissen mit unsern Persecutoribus zugleich unterschreiben, nostris quibus tamen insignis injuria cum detrimento veritatis est facta, nondum in integrum restitutis.[583] Und welch ein Ergernis wür-**(S. 971)**de solches bey vielen guthertzigen Leuten machen, wenn sie uns also beneben den Corruptelisten in einem Calender finden würden (müsten sie nicht gedencken, wir weren gentzlichen zu ihnen getreten oder hett' uns gerewet, daß wir jemals einige Corruptelen angefochten, ja wir würden mit solcher Subscription unsere Confessionem, darinnen wir die Corruptelen, wie billich namhaftig gemacht, selbst verdammen und gleich mit der That bekennen, als hetten wir und viel andere christliche Lerer, so die Kirche von den Corruptelen aus Gottes Wort gewarnet, darinnen den Sachen zu viel und unrecht gethan, so wir doch neben andern durch unvermeidliche Noth zu solchen Widersprechen und Confutieren getrungen worden und uns auch noch daruf beruffen, daß wir leiden können, da man vermeinet, wir hetten hierinnen, daß wir in specie die Irthum angegriefen, zu viel gethan, daß man solches darthue und beweise, mit guten Grund aus Gottes Wort, sonst können wir die speciales confutationes errorum nicht improbiren[584] .

2. Und demnach liegt uns auch im Wege, daß wir übergebener Confession nicht unterschreiben können, dieweil sie die Eigenschaften nicht hat, die zu einer rechtschaffenen, volständigen Confession (sonderlich in solchen Fällen, da man ware Lere bestetigen, Irthum und Corruptelen abschaffen und zu christlicher Einig-**(S. 972)**keit schreiten wil) gehören. Den da sol uf 2 Stück gesehen werden, 1. daß man die rechte, ware Lere fein clar und hell mit verstentlichen und der Kirchen Christi gebreuchlichen Worten setze und darthue und als viel immer muglich aller Reden und Worte meide, die man verdrehen, verkeren oder uf einen Mißverstandt deuten könte, wie den in diesem Fall das allerbeste ist, daß man mit der Schrift Worten rede, so wird viel Cavillirens vorgekommen, darnach sol den dargegen auch dahin gesehen werden, so eine Confession rechtschaffen und volcommen sein sol, daß man Antithesin, die Gegenlehre deutlich und verständlich setze und die also verlegen und verwerfen, daß sich die Einfeltigen dafür hüten können, dazu den von Nöten sein wil, daß man das Kind und des Kindes Vater, id est die falsche Lere sampt denen, die sie treiben, mit ihren rechten Namen nennen, mit gründlichem Bericht, welchen Stücken unsers Catechismis diese oder jene Corruptelen zuwider sey, und wil sie nicht gelten, mit halbem Munde reden, sondern daß man dürre nebeneinander heraussage, was recht oder unrecht sey, wie wir des ein Exempel an der Augßburgischen Confession und angehengeter Apologia, item in der fürstlich sächsischen, in der Schönb. Praedic., in der sächsischen Städten und in andern Confessionen mehr, auch in den Scriptis Lutheri, so oft er in einem Artikel sein Bekenntnis getan, daß er die Gegen-**(S. 973)**lere austrücklich genennet und verleget. Diese Ordnung in übergebener Confession nicht gehalten, den obwol gesetzt wird in genere, wer anders leret, sol vor irrig gehalten und solch sein Irthum verdammet werden, so ist doch solches alles noch viel zu gering und schwach, und können die Einfältigen dadurch nicht gnug verwarnet sein, sich vor den Verführern zu hüten; darum auch der Herr Christus nicht schlecht in genere vor allerley Saurteig, sondern expressè et in specie[585] vor dem

---

[582] Höre, Nordhausen!

[583] ... durch die [nämlich die Verfolger: Persecutores] den Unsrigen dennoch so auffallendes Unrecht geschehen ist zum Schaden der Wahrheit, [welcher Schaden] für die Unsrigen noch nicht wieder gut gemacht worden ist.

[584] ... die besonderen Widerlegungen der Irrtümer nicht verwerfen.

[585] Ausdrücklich und im speziellen.

Saurteig der Phariseer, Sadduceer und Schriftgelerten warnet, desgleichen St. Paulus nicht allein warnet für den falschen Lerern in gemein, sondern damit man sich desto besser für ihnen hüten kunte, nennet er sie auch mit Namen Alexandrum, Hymeneum, Philadelphum, Hermogenem, Philetam p. Solches hat der Apostel nicht allein für seine Person getan, sondern befielet es auch andern und zeiget an Tit. 1, daß es einem rechtschaffenen Prediger von Ambts wegen gebüre und zustehe, nicht allein die Widersprechung zu verlegen, sondern auch die Widersprecher selbst zu strafen, und wie können wir Prediger dazu, daß wir ewige geistliche Gefar der Selen zu verhüten nicht den Fleiß brauchen solten, dessen sich doch die weltliche Obrigkeit nur zeitlichen Verlust und Schaden zuvorkommen gebraucht, den wen dieselbe ihre Lande und Unter-**(S. 974)**thanen nicht gerne wollen mit falscher, böser Müntze beschweret und in Verderb gefüret sehen, so verbieten sie nicht allein in genere falsche und untüchtige Müntze, sondern sie zeigen auch an und malens den Unterthanen für, lassens auch öffentlich anschlagen, welcher Taler, Gulden oder gute Groschen nicht gelten sol, wo und von wem sie gemüntzet und warum, auch wie viel sie an Schrodt und Korn zu geringe sind, solches alles wird namhaftig und ufs clärlichste angezeiget, damit sich männiglich wisse darnach zu richten und vor Schaden zu hüten, und solches sol recht sein, uns aber sol nicht recht sein, namhaftig und deutlich vor falschen Leren und Lerern zu verwarnen, da doch die Gefar 100mal höher und der Schade, so daruf stehet, wol 1000mal, ja unmäßlich grösser ist, den der, so aus bößer Müntze kunte erfolgen. 3. hat auch der Herr Doctor bey uns zu billigen Nachdencken nicht geringe Ursache gegeben, daß wir Beisorge tragen müssen, daß durch diese amnistiam[586] nicht die Abschaffung der Corruptelen, sondern vielmehr eine Vermentelung und Beschönung, wo nicht allein aller, doch etlicher derselben gesucht werde, wie den der Herr Doctor sich öffentlich vernemen lassen, daß Osiander und Major nicht geirret hetten, indem er den einen gantz verteidiget, den andern zum höchsten **(S. 975)** entschuldiget und doch ihrer beider Bücher, daraus ihr Irthum zu ersehen, allenthalben vorhanden und daß wir des Doctor Majoris jetzt geschweigen, sintemal wir unlangens in einer öffentlichen Schrift alle seine Behelfe ihm abgeschnitten und die Feigenbletter, domit er sich decken wollen, genommen und aus seinen eigenen Büchern, was, wen, wo und wie er geirret, clar dargetan habe, so ist es mit dem Osiandro ja also getan, daß niemand seine grewliche Blasphemias in sanguinem Christi[587] loben, verteidigen noch beschmücken kan, und lest sich sein Irthum nicht mit weit hergezogenen Glossis und Sophismatibus beschönen den in seiner eigenen Bekentnis vom Mitler Christo und der Rechtfertigung des Glaubens c. 4 facie 2 setzet er diese Worte, daß die Erfüllung des Gesetzes und das Leiden und Sterben unsers Herrn Jesus Christus als ein Werck solten unser Rechtfertigung oder Gerechtigkeit sein, das habe ich in der Heiligen Schrift meines Wissens alle meine Tage noch nie gefunden; und p. 3,8 sagt er, hie ist nun meine lautere, richtige und clare Antwordt, daß er, Christus, nach seiner göttlichen Natur unsere Gerechtigkeit sey und nicht nach der menschlichen Natur. Desgleichen in seiner Disputation von der Rechtfertigung Proposit. 73 sagt er, daß kein Eiß so kalt sey als **(S. 976)** der Lerer, die da leren, daß wir um Vergebung der Sünden willen recht geschatzt werden, wie er den auch in der Vorrede vor seine lateinische Confessio die Lere de imputata fidei iusticia[588] ein Gespenst und in der Confession darinnen eine heuchlerische Lere nennet und fürwar solches seines grewlichen Irthums und vieler ungeschickter und abscheulicher Lere und Rede vom Bludt Christi nicht kan entschuldiget, noch als hette er nicht gröblich geirret, defendiret

---

[586] Richtig: amnestia, von griech. αμνεστία = Vergessen, besonders begangenen Unrechtes, Nichtahndung.
[587] Gegen das Blut Christi.
[588] Von der unteilbaren Gerechtigkeit des Glaubens.

werden. Den auch der Herr Doctor in refutatione criminationum[589] Stanislai Hosii[590] p. 405 austrücklich setzet, daß dieses des Osiandri in Preussen Lere gewesen sey: Credo et profiteor, hominem praeiustificari i. e. re ipsa iustum fieri essentiali iustitia Dei, in habitante per fidem, quae nos impellit ad iuste agendum, et non obedientia Christi ac remissione peccatorum,[591] bey welcher des Osiandri selbst eigene Confessio die Negativa, non obedientia Christi wol zu erwegen ist, und kan ihn nichts helfen, daß ihm andere aber doch gantz dazu gezwungene Glossen über seinen crassum errorem[592] machen wolte, quia nec sensus nec verba sunt sana[593], wie wolte uns nun gebüren, mit unserer Subscription uns bey der Kirchen Christi verdechtig zu machen, als liessen wir uns deren neben uns Subscribenten des Osiandri und Majoris Verteidigung und Palliationes gefallen, damit wir den abermal **(S. 977)** Lutherum und alle, die des Osiandri und Majoris falsche Lere, insonderheit jenes von der wesentlichen Gerechtigkeit, zum heftigsten widersprechen, verdammen würden, was würden wol gottselige Leute von solcher Durstigkeit, Frevel und Unbestendigkeit in so hohen geistlichen Sachen sagen? Man wirft uns vor (wiewohl mit Ungrunde), als verachten wir unsere Praeceptores, weren homines ingrati[594]. Was würde aber das vor eine ingratitudo[595] sein, da wir hindangesetzt alle trewe Warnung, Vermanung und Beweisung, das allererst loben, verteidigen oder entschuldigen wolten, daß solche heiligen Gottesmänner, die nun zum Theil in der Erden ruhen, mit solchem Ernst und Eifer gestraft und aus Grund göttliches Worts verdammet haben, und warlich, die solche iudicia Sancti Lutheri et aliorum sincerorum doctorum[596] von Osiandri Lere hindenan setzen und das Contrarium dagegen judiciren, erzeigen sich zumal undanckbar gegen die Offenbarung rechter Lere, so uns Gott durch Lutherum bescheret, welchen seligen Manne es den auch nicht zu geringer Verachtung gereichet, daß man sein Sententiam in dieser so grossen Sache so gering helt, als hette er darinnen die Osiandrische Lere unbillich damniret, so doch auch durch die Wittenberger in einem offenen Zedel das discrimen inter Lutheranorum et Osiandri dogmata[597] vor etlichen Jaren deutlich vorgestellet worden **(S. 978)** unter dem Titul „Wie fein der Rab Osiandri primarius p. p.“ mit Luthero stimmet.

4. gibt uns auch allerley Ursache, der Subscription halben gut Nachdenckens zu haben, dieweil dieselbe authoritate publica[598] ins Werck zu setzen begeret wirdt, daß wir leicht abnemen können, daß sie an viel Orte kommen werde und derohalben zu besorgen, daß solche subscribirte Confessionen von vielen zu allerley Behelf angezogen und also mehr Verwirrung den Einigkeit dadurch könte verursacht werden, den ist ‘s die Augßburgische Confession nicht Vorhaben, so wird

---

[589] Bei der Widerlegung der Beschuldigungen.

[590] **Stanislaus Hosius** (1504–1579), Kardinal und Bischof von Ermland, geboren zu Krakau, studierte dort sowie in Padua und Bologna die Rechte, erhielt die geisltichen Weihen, 1549 das Bistum Kulm, 1551 das Bistum Ermland. Er war ein leidenschaftlicher Gegener der Reformation und veröffentlichte 1551 seine „Confessio catholica fidei christianae“.

[591] Ich glaube und bekenne, dass der Mensch gerechtfertigt wird, d. h. [...] gerecht wird durch die wesentliche Gerechtigkeit Gottes, die in uns wohnt durch den Glauben, der uns zum gerechten Handeln antreibt, und nicht durch den Gehorsam gegen Christus und die Vergebung der Sünden.

[592] Seinen groben Irrtum.

[593] Weil weder der Gedanke (das Gefühl) noch Worte vernünftig sind.

[594] Undankbare Menschen.

[595] Undankbarkeit.

[596] Solche Urteile des seligen Luther und anderer aufrichtiger Gelehrter.

[597] Den Unterschied zwischen den Lehrsätzen der Lutheraner und denen des Osiander.

[598] Mit obrigkeitlicher Gewalt.

es viel weniger diese, welche keinen mit Nahmen etwas gibt oder nimbt und derhalben leichtlich ein jeder darunder behelfen kan, solches verschonet bleiben. Dieweil den nun nicht eines Ort Landes, sondern der gantzen Kirchen sol damit gedienet sein, ist in alle Wege von Nöten, daß man nicht alles mit vergeblichen Schirmschlegen in die Luft streiche und alleine in propositione Majori[599] sage, wer also leret, der lehret unrecht, und das sol man meiden, sondern daß man auch in minori sage und beweise, der und der leret also, und den, wie man ihn findet, beschliesse, und die conclusio setze. Ergo so lehret der und der Unrecht, und da-**(S. 979)**rum sol man seine Lere, Schrift und Buch meiden. Daß aber ein Prediger also gleich zugehen sol, davon sagt Doctor Martin Luther über dem Spruch 1. Petr. 5: Weidet die Herde Christi p. also Tom. 2 jenensi 372 ß: Man findet jetzo viel Leute, die wohl leiden können, daß man das Evangelium predige, wen man nur nicht wider die Wölfe schreiet und wider die Praelaten prediget. Aber wen ich schon recht predige und die Schaffe wol weide und lere, so ist es dennoch noch nicht gnug der Schaffe gehütet und sie bewaret, daß nicht die Wölfe kommen und sie wieder davon füren, den was ist das gebauet, wen ich Steine auswerfe und sehe einen andern zu, der sie wieder einwirft. Der Wolf kan nicht wol leiden, daß die Hunde feindlich bellen, kan aber wol leiden, daß die Schaffe guthe Weide haben, er hat sie desto lieber, daß sie feist sein; darum ist es ein groß Ding, wer es zu Hertzen nimbt, daß einer recht lere, wie es Gott befolen hat.
Derogestalt haben wir unsere Confessiones vor dießer Zeit gestellet, darbey wir auch nochmals, dieweil noch biß uf diese Stunde nichts mit bestendigen Grunde darwider ufbracht worden, zu bleiben gedencken, welche wir vor drey Jaren dem Herrn Doctori beneben dem, was Stössel[600] dawider gelestert, überschicket und nicht mehr den Censuram davon begeret, candidè uns anzuzeigen, ob wir oder Stössel und die andern, derer errores wir confutieret, **(S. 980)** zuviel getan hetten oder nicht. Aber haben keine cathegoricam responsionem[601] von euch erlangen können, sondern die Antwort bekommen, diese Sache gehöreten nicht privatis personis noch einzelen Kirchen zu dijudiciren, sondern müste durch gemeine Synodos gehandelt werden, dahin auch dazumal der Herr Doctor dieselbe Controversias rejiciret, darum wir billich auch nicht zu verdencken, daß wir der übergebenen Confessio aus dem, daß uns darinnen auch etliche Stücke bedencklich vorfallen, so simpliciter cum approbatione omnium articulorum[602] noch nicht subscribiren, ob wir wol unsere censuram (so von uns begeret worden) zu vermelden uns nicht Bedenckens machen. Achten derowegen, wen es not sein solte, die confutationes manifestorum errorum[603] uf Synodos zu verschieben, daß es viel nötiger sein wolte, die Dijudicationes[604] zwischen denen, so geirret, und denen, so sie darumb gestraffet, auf christlichen Synodos zu stellen und nicht mit solchen amnistiis tacitis, darunder unter des andere verfolget werden, die Controversias abzuschaffen sich zu unterstehen, und weil der Herr Doctor die publicam autoritatem hoch rühmet und sonder Zweifel bey grossen Herrn und Potentaten wohl gehöret und bei ihnen eines Worts Macht hat, bitten wir seine Achtbaren Ehren zum fleissigsten, bey denselben Herrn und Potentaten die Sachen dahin zu

---

[599] In der These (Proposition) des Major.
[600] **Johannes Stoessel** (1524–1576), Doktor der Theologie, geboren in Kitzingen am 23. Juni 1524, studierte zu Wittenberg, wurde 1560 Superintendent zu Heldburg, 1562 Professor der Theologie und Pastor in Jena sowie Oberhofprediger in Weimar. Als Anhänger synergistischer und calvinistischer Lehren gab er seine Ämter in Jena auf, war noch kurze Zeit Superintendent in Pirna wurde zu Senftenberg gefangen gesetzt und starb am 18. März 1576.
[601] Keine eindeutige Antwort.
[602] Einfach mit Billigung aller Artikel.
[603] Die Widerlegungen der offenbaren Irrtümer.
[604] Die Entscheidungen.

verhandeln **(S. 981)** und zu richten, daß die Controversien zu einem legitima synodo et iudicio ecclesiae[605] kommen und nach der Richtschnur des göttlichen Worts erörtert werden möchten.
On nun der Herr Doctor oder jemand anderß hie sagen wolte, die Leute, mit denen wir bißhero streitig gewesen, als Osiander, Major, Pfeffinger p. weren der Irthum nicht gestendig, deren wir sie bezüchtigen, so kunten sie auch die Reden, darüber wir mit ihnen streiten, commodis interpretationibus salviren[606], dabey sie dennoch auch müste bleiben lassen, nach der Regel: quilibet est interpres suorum verborum[607] p. Dieses kan sie alhier nicht helfen, den ihre Irthum sind aus ihren eigenen Büchern dazuthun, und sind sie derselben dermassen überweiset, daß sie es nicht leugnen können, man hat ihnen Buch, Blat, Zeil p. angezeiget, wo ihr Irthum stehe und daß beide Worte und Meinunge falsch also dargetan, daß sie es gestehen müssen oder uns criminis falsi[608] überbringen, kan sie derohalben das Leugnen nicht helfen. Die Regulam: Quilibet est interpres p. p. lassen wir gelten in foro politico et prophano[609], aber in Theologia gilt ein ander Regel, die heist: Habe formam sanorum verborum, bleibe bey den heilsamen Worten unsers Herrn Jesus Christi; verkehrte, zweifelhaftige, ergerliche Reden, die man selbst weiß, daß sie ambiguae sind, wie Major von seiner Proposition selbst bekennet, die sol man in der **(S. 982)** Kirche Gottes nicht brauchen, sonderlich wen dieselben albereit zuvor verdammet und ausgemustert sein, wie Doctor Majors Proposition, welche Lutherus anno 1536 in publica disputatione[610] verworfen und gesagt: Dicere, opera bona esse necessaria ad salutem, non dicere, quod Christus est salvator inchoativè, non perfectivè. Item est tribuere Christo et fidei, quod minimum est, operibus quod maximum est. Christum requirere ad iustificationem, tanquam minimam causam, opera ac bona ad salutem necessaria, ut maximam causam. Cavetis vobis ab istis argumentis![611]
5. befindet sich aus den Historien, sonderlich temporum Arrii[612] und hernach, und aus der Erfarung unserer Zeiten, daß durch solche gemeine Subscriptiones den schwachen und betrübten Gewissen, die über den heftigen Religionsstreiten irre worden sind und nicht eigendlich wissen, wem sie den folgen sollen, wenig gedienet wirdt, sondern sie werden vielmehr dadurch betrübet und noch irrer gemacht und auch wol gar in einen Epicurismum gerathen, dieweil sie sehen, daß den Theologen und Gelarten selbst die Religion kein Ernst sey, darüber sie von beiden Theilen ohne alle Noth und rechtmessige Ursachen so feindlich zuvor gestritten und nunmehro also leichtfertig damit umgehen, als daran nicht groß gelegen, und also ihren Handel und Hantierung damit treiben, jetzt ja, **(S. 983)** den nein, bald weder ja noch nein austrücklich zum Handel sagen, darüber den auch viel Christen mit jämmerlichen Seutzen vor unsern Herrn Gott über solche Theologen clagen, daß sie nicht eigentlich und deutlich von den gegenwertigen Controversiis, was recht oder unrecht sey, was zu haben oder zu meiden, anzeigen oder bekennen, solche Anclage auf sich wissentlich zu laden hat viel Bedenckens, zudem ist gewiß, daß mit solcher Subscription der Papisten Vorwurf und Verunglimpfung nicht können

---

605 Zu einer legitimen Synode und (zu einem) Urteil der Kirche.
606 Mit bequemen (angemessenen) Erklärungen retten.
607 Jeder Beliebige ist der Deuter seiner Worte.
608 Des Verbrechens der Fälschung.
609 Vor der politischen und weltlichen Öffentlichkeit.
610 In öffentlicher Erörterung.
611 Zu sagen, gute Werke sind notwendig zum Heil, nicht zu sagen, dass Christus der Erlöser ist in auslösender, nicht vollendender Weise. Ebenso ist Christus und dem Glauben anzurechnen, was am geringsten ist, den Werken, was am größten ist. Christus zu erforschen nach der Rechtfertigung, gleichsam die geringste Sache, die Werke und Güter, die zum Heil notwendig sind, als größte Sache. Hütet euch vor diesen Argumenten!
612 Zu Zeiten des Arius.

abgelehnet noch aufgehoben, noch daß sie des überredet werden, daß alle, so sich zur Augßburgischen Confession ohn Unterscheidt bekennen, solten in fundamento einig sein, den sie es aus den ausgegangenen Streitschriften viel anderß wissen, seind auch so alber und unverständig nicht, daß sie nicht solten sehen und urteilen können, wer Luthero am nechsten blieben oder von ihm und seinen Worten und Meinung gewichen. Den daß Staphylus[613] , Surius und andere zweierley Lutheranos machen und die Flacianer veros Lutheranos, die andern molles[614] nennen, wird freilich nicht Ursache geschehen. Darum ist nun die Frage, ob dieses der Weg und rechte Process sey, die nothwendigen Religionstreiten, so über eingeführten Corruptelen aus unvermeidlicher Noth entstandenen durch ein amnestiam und gemeine Subscription ufzuheben, daruf ist unser Bedencken, daß gleich wie die unnötige Schismata in **(S. 984)** allen Wegen solten vermieden und unterlassen werden, nach der Rede Pauli 1. Corinth. 1: Lasset nicht Spaltung unter euch sein, sondern haltet fest aneinander in einem Sinne und in einerley Meinungen. Also hinwieder die notwendigen Religionstreite, deren man nicht hat Umbgang haben können, nicht sollen verpappet werden, sondern daß dadurch ordentliche Synodos und Judicia Ecclesiastica alle Irthume und Corruptelen erkant, aus Gottes Wordt widerleget und verdammet werden sollen und daß diejenigen, so falsche Lehre ausgestrewet, dieselben wieder revociren und das gegebene Ergernis der Kirchen abbitten, und da sie aus ihren Scriptis der Irthum überweiset nicht resipisciren wollen, daß man sie dan excludire. Solchen Process hat man in primitiva ecclesia[615] gehalten und uf diese Weise viel Spaltung in der Religion ufgehoben, wie der Synodus Nizena, Ephesina[616] und andere ausweisen, und haben Augustinus und andere sich auch selbst nicht gescheuet, libros retractionum[617] zu schreiben. Wen solches jetziger auch geschehe oder man der Kirchen ordentliche Erkentnis gehen liesse, so würde dem Handel wol sein Recht geschehen. Unsere ausgegangene Confessiones stehen am Tage und auch erbieten sich zurecht, werden wir mit Grunde der Warheit und aus Gottes Wort überweiset, daß wir der Sachen zu viel gethan, so wollen wir ‘s erkennen und abbitten, werden aber andere überwiesen, daß sie nicht richtig gangen, so geben sie Gott auch die Ehre und Erkentnis. Würde **(S. 985)** aber das nicht geschehen, sondern das eine Theil durch das brachium seculare[618] das andere drücken und also zugleich in eigener Sachen selbst Part und Richter sey und die Obrigkeit zur Execution bereden, wie man albereit das Classicum singet und in den Parentalibus dürre herausschreiet und schreit:

Sed nunc non calamis opus est, sed armis vincitur hostis.
Nos calamum, gerite armaduces, quis bella gerenda,
Vos gladio, sed nos precibus pugnemus in hostem,
Sic sic auratis veniet victoria pennis,
Inter vota manus adhibete, negotia cedent.[619]

---

[613] **Friedrich Staphylus** (1512–1564), geboren in Osnabrück, war seit 1536 Melanchthons Tischgenosse, seit 1546 bald als Professor der Theologie, bald als herzoglicher Rat in Königsberg/Ostpreußen tätig. Angeblich wegen der vielen Streitigkeiten der Lutheraner trat er 1552 in Breslau zum Katholizismus über. Zuletzt war er Kurator der Universität Ingolstadt.
[614] Wahre Lutheraner, die anderen schwache (nachgiebige) nennen.
[615] In der Urkirche, im frühen Christentum.
[616] Die Synoden (Konzile) von Nicäa und Ephesos.
[617] Bücher für die Widerrufenden.
[618] Weltlicher Arm.
[619] Nicht mit der Schreibfeder, sondern mit Waffen muss jetzt der Feind besiegt werden. / Für uns die Feder. Rüstet zum Kampf! / Wie ihr mit dem Schwert, so wollen wir mit Gebeten gegen den Feind kämpfen. / So gleichsam wie

Anno 1577, Dienstag post Bartholomei, schreibet das Ministerium an den Rath, daß sie nicht rathsam und nützlich sey, uf des Churfürsten zu Sachsen Begeren zwo Personen nacher Sangerhausen zur Subscription der Formulae Concordiae zu schicken. Vide in actis s. Tomo Ecclesiastico pag. 851!

***

4. Septembris 1577: An den Churfürsten zu Sachßen Antwordt wegen der Beschickung nacher Sangerhausen zweier Theologen, die Formulam Concordiae zu unterschreiben

Durchleuchtigster, hochgeborner Churfürst, Eure Churfürstliche Gnaden sind unsere unterthänigste, gantzwillige Dienste mit Fleiß bereit zuvor, gnädigster Herr, Euer Churfürstlichen Gnaden Schreiben am Dato den 11. August., darinnen wir den 8 dieses durch einen oder zwene unsers Mittels und einen unsern friedfertigen und unverdechtigen Theologen zu Sangerhausen einzu-**(S. 986)**kommen erfordert, haben wir mit Ehrerbietung empfangen und verlesen. Und seind 1. für unsere Person erfrewet, auch gegen Eure Churfürstliche Gnaden billich danckbar, daß dieselbe des heilsamen, hochnötigen Werkes unter den Theologen Augßburgische Confession, christliche Concordia und Einigkeit in der Lere nach Ausweisung der Heiligen göttlichen Schrift und der Augßburgischen Confession wiederum anzurichten sich mit christlichem Ernst und Eyfer annimbt.

Wir erkennen uns auch nicht allein schuldig, sondern seind geneigt, solch nützlich, heilsam Werck, so viel an uns und mit guten Gewissen geschehen kan, nach euserstem Vermugen helfen zu befördern. Nachdem aber unser Ministerium und wir die gestelte und verbesserte Formula derselben Concilia nicht gesehen, wie den auch der daraus gezogene Extract uns biß daher zu lesen nicht fürkommen, als hat Euer Churfürstliche Gnaden gnädigst zu ermessen, daß wir in so einer hochwichtigen Sachen allerdinges unberichtet nicht einlassen noch die Unsern deswegen mit gnügsamen Befehlich versehen oder abfertigen können.

So befinden sich auch unsere Theologen in deme nicht wenig beschwert, daß nach Laut Euer Churfürstlichen Gnaden Zuschreibens durch eines ihres Mittels Subscription die andern Abwesenden, welche doch wie gemelt die gestalten Artikel weder gesehen noch gelesen, viel **(S. 987)** weniger nottürftiglich haben erwegen und gegen Gottes Wort halten können, zu ebenmessiger Subscription sollen obligieret und verbunden sein. Bitten demnach untertänigst, Eure Churfürstliche Gnaden wolle uns oder unserm Ministerio ein Exemplar solcher verbesserten Formula Concordiae sampt dem darauf gezogenen Extract gnädigst zukommen lassen, damit gemelte unsere Theologen und Kirchendiener die gestelten Artikel in Gottesfurcht erwegen, mit der heiligen Bibel, den Schriften der Propheten und Aposteln, unsern Symbolis und Augßburgischen Confession conferiren, und do sie denselben gleichstimmig befunden, alsden mit guten Gewissen und Bedacht ihr Judicium und Confession von sich geben mugen, nach dem Befehl des Apostels: Omnia probate, et quod bonum est, tenete![620]

Dieses, gnädigster Churfürst und Herr, erfordert sowohl unsere als unsers Ministerii euserste Notturft, damit in einem so hochwichtigen Handel, Gottes Ehre und unser Selenheil und Seligkeit belangende, von uns nichts Unbedachtsames oder praecipitanter[621] gehandelt werde, und seind Euer

---

mit vergoldeten Pfeilen wird der Sieg errungen werden. / Während der Gebete greift zum Schwert! Die Mühen vergehen.

[620] Prüft alles, und was sich als gut erweist, haltet fest!

[621] Übereilt, kopflos.

Churfürstlichen Gnaden jederzeit unterthänigste Dienste zu bezeigen p. p. Datum unter unserm Stadtsecret 4. Septembris 1577.

***

Item an die churfürstlich sächsischen Theologen und Räthe zu Sangerhausen wegen der Formula Concordiae

(S. 988) Unsere willige Dienste zuvor, ehrwürdige, gestrenge, ehrenveste und hochgelarte günstige Herrn und guthen Freunde, an den Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg p., unseren gnädigsten Herrn, haben wir, warum wir den jetzo angesatzten Tag zu Sangerhausen nicht besuchen können, unterthänigst geschrieben, der ohngezweifelten Zuversicht, ihre churfürstliche Gnaden werde mit uns diesfals in Gnaden zufrieden sein, wollten wir euch, denen wir freuntlich zu dienen willig, nicht verhalten, datum 8. Septembris 1577.

***

Hans von Lindenau, Oberaufseher der Grafschaft Mansfeld und Hauptman zu Sangerhausen, wie auch D. Selnecker, an den Rath wegen der Formulae Concordiae

Unsere willige Dienste zuvor, erbare, ehrenveste und wohlweise, besondere, günstige Herrn und Freunde. Euch sollen wir nicht verhalten, daß der Churfürst zu Sachsen und Burggraf zu Magdeburg, unser gnädigster Herr, uns gnädigst befohlen und uferlegt, euch zu vermelden, daß ihre churfürstliche Gnaden das christliche Concordienbuch, welches hiebevorn euch zu bewegen undergeben und nunmehr nicht allein von dem Churfürsten, Pfaltzgrafen und Brandenburg, sondern auch andern Potentaten und der Augßburgischen Confession verwanten Ständen beliebet und angenommen, förderlichst ausgehen und unter beyliegende Praefation gleich andern subscribirenden Ständen euren Namen setzen zu lassen **(S. 989)** entschlossen. Derenthalben den wir euch solche Praefation hiemit übersenden und nicht zweifeln, dieselben werden nichts wenigers als mit den hiebevorn übergebenen Schriften damit begnügigt und dessen mit seiner churfürstlichen Gnaden einig sein, daß euer Name unter solche Vorrede gesetzt werde, uns auch bey Briefzeigern euer Gemüth förderlichst und noch vor dem 16. dieses Monats zu erkennen zu geben wissen, hieran geschicht seiner churfürstlichen Gnaden zu sondern angenemen Gefallen, und ltc. Datum Eißleben, 8. Octobris 1579.
Hans von Lindenau ltc.
Nicolaus Selnecker, Sacrae Scripturae et Theologiae Doctor, Professor und Superintendent zu Leipzig

***

Senatus Amplissimi Responsio[622]

Unsere freundlichen Dienste zuvor, ehrwürdiger, gestrenger, ehrenvester und hochgelarter, besonderß günstige Herr und Freund. Euer Schreiben, so ihr uff des Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, Unsers gnädigsten Herrn, Befehl wegen der Formula Concordiae und derselben Subscription am dato den 8. huius, den 11. hernach neben der Praefation, welche gedachter Formulae angesetzt werden sol, wol empfangen und verlesen; und weren gantzwillig gewesen, euch noch vor diesem Tage euer Begeren noch darauf zu beantworten, so haben wir doch in so kurtzer Eile zu einer beständigen Erclärung in einer so hochwichtigen Sachen nicht kommen mugen, bevoraus weil von

[622] Antwort des hochangesehenen Rates.

hochermelten Churfürsten, unserm gnädigsten Herrn oder seiner churfürstlichen Gnaden Theologen uns dasselbige Concordienbuch biß anhero **(S. 990)** zu sehen nicht zukommen, habens auch nicht gelesen, viel weniger mit unserm Ministerio nach Notturft erwegen können. Weil den deme also und der Inhalt des gantzen Buchß, wie gemeldet, noch heutigen Tages unbekant, als will uns demselben zu subscribiren nicht allein bedencklich sein, sondern ohne mercklichen grossen Verweiß nicht gebüren.

Bitten demnach, unter gemelte Praefation noch zur Zeit unsern Namen nicht zu setzen, sondern uns, biß wir die Formulam erst selbst gesehen, gelesen und mit unserm Ministerio christlich haben erwegen können, nach und aus Gottes Wort damit zu verschonen. Wir sind aber des Gemüts, was in Gottes Wort, den Schriften der Propheten und Aposteln einen beständigen Grunt hat und mit den drei Hauptsymbolis Apostolico, Niceno und Athanasiano, desgleichen der Augßburgischen Confession, derselben Apologia, den Schmalkaldischen Artikeln und dem grossen und kleinen Catechismo Lutheri übereinstimmet, daß wir uns davon nicht wollen absondern, sondern wie Gott lob biß daher geschehen, vermittels göttlicher Hülfe und Gnaden auch hinfort darbey beständiglich und unverrückt bleiben und zu verharren. Welches wir euch in Antwort nicht gewust zu verhalten p. datum unter unserm Secret den 16. Octobris 1579.

(S. 991) Lecta et approbata in consessu Seniorum 16. Octobris praesentibus consulibus Johanni Fabro, Ernesto Ernesti, Andreae Vorhauero, H. Brunio, Jodoci Ernesti, Hildebrand Telemannio, Johanne Wildio, Georgio Straubio, Johanne Bechmanno, et quatuorviris Valentino Meldio et Georgio Wendio hor. 9 antemerid.[623]

***

In schedula quadam haec leguntur de D. Jacobo Andreae[624]

Vidi ante biennium et intellexi ab ipso hunc titulum esse praescriptum illustrissimo Electori ab eoque in signum maximae benevolentiae intitulatum fuisse: compatri nostro unice dilecto.

Jacobo Andreae SS. et purioris theologiae doctori, alteri a Luthero Eliae, veritatis caelestis et disciplinae in his terris reformatori instauratori ac defensori unico donat Augustus Elector Saxoniae ltc.[625]

***

[623] Verlesen und gebilligt in der Versammlung der Ältesten am 16. Oktober in Anwesenheit der Bürgermeister ... und Vierherren um 9 Uhr des Vormittages. Georg Straube war Bürgermeister 1575, 1577, 1586 und 1589.

[624] Auf einer Art von Zettel ist Folgendes zu lesen über ...

[625] Ich habe vor zwei Jahren gesehen und verstanden, dass dieser Titel vom hocherlauchten Kurfürsten selbst vorgeschrieben worden ist zum Zeichen größten Wohlwollens: Unserem einzig geliebten Gevatter.

Dem Jacob Andreä, der Heiligen Schrift und reineren Theologie Doktor, dem zweiten [Propheten] Elias nach Luther, dem Erneuerer und Reformator himmlischer Wahrheit und Lehre in diesen Ländern und Verteidiger der einheitlichen [Kirche] verleiht August Kurfürst von Sachsen etc.

Iudicium quodam de ministris Ecclesiae Northusanis, qui Formulae Concordiae subscribere recusarunt[626]

Ich werde berichtet und befinde, was für ein Zustandt in Euer Kirchen sey, den billich ein jeder Christ und Liebhaber Gottes Wordt sol sehr betrüben, habe derohalben ein sonderlich und schmertzliches Mitleiden empfangen, daß die reine Religion **(S. 992)** in einer solchen fürnemen Stadt nicht sol geleret und getrieben werden. Den so Eure Predicanten der Formulae Concordiae, wie ich vermercke, sie wollen singulares sein, nicht unterschrieben haben, so sind sie gewiß mit einem oder ander Irthum behaftet. Den dieses Buch ist ein göttliches Worts gemessenes und den Schriften Lutheri gleichstimmendes, auch ein gewisse Erclerunge etlicher Contraversion, do die Gegenlere verworfen, die rechte aber aus Gottes Wort p. gegründet, angezeigt und declariret wirdt. Welchem Buch nun mehr, Gott lob, der grosse und meiste Haufe der protestirenden Stände unterschrieben haben. Den die drey weltlichen Churfürsten haben sie unterschrieben, so sind auch der andern Fürsten und Herrn bey 14 oder 15 und mehr, ohne die Graffen, die vom Adel und andere Reichstände und Stedte. Landgraff Wilhelm von Hessen ist nun auch herbeykommen, daß nur noch ein wenig fehlet, unter denen der Fürst von Anhalt ist p.

Darum so ist dies Buch, welches ich nun oftmals durchlesen, ein treflich Werck und der reinen Augßburgischen Confession gemeß, darinnen werden die fürnembsten Secten verworfen, die nun etliche Jahre her in Schwang gangen, der Majorismus, die **(S. 993)** synergistische Lere vom freien Willen, der Sacramentirer grewlich Irthum vom Abentmal und der Person Christi.

Ob schon Formula vorgeschrieben (wie man zu christlicher Einigkeit schreiten) dieselbe aus Gottes Wort grüntlich gefüret, mit der Augßburgischen Confession und Lutheri Schriften ercleret und confirmiret, auch nunmehr den 44 Fürstenthum und Landen angenommen, andern des Reichß Ständen und Stedten unterschrieben und approbiret ist worden, so finden sich doch etliche Starköpfe, die mit schentlichem Irthum verhaft, etliche auch wenig Stände und Stedte abhalten von der Subscription dieses Buchß, aber Gott lob so weit kommen, daß es nun nicht mehr zurück, verhoffentlich zurück gehen kann, sondern fortgesetzet und promulgieret muß werden. Es schreien und schreiben dawider nicht alleine die beierischen Jesuwiter und der schweitzerische oder sophoische Sacramentirer, Sündern, auch etliche mehr, die Anhaltische Adiaphoristische, Synergisten und heimliche Calvinisten, Gott wolte sie bekeren oder ihnen weren und steuren.

Daß die Kirche zu Northausen so mit verdechtigen Ministris bestelt ist, habe ich mit Schmertzen vernommen, Gott wolle die Frommen bey dem heilwerten Wercke und Wort Gottes gnädiglich erhalten.

***

(S. 994)

5. Octobris 1580: Resolutio und Antwort Licentiat Wildens uff die überschickten Articul von Magister Lucas Martini

1. Der Lere halben ist es nicht ohne, daß der Churfürst zu Sachsen Einem Ehrbaren Rath die Subscription der Formulae Concordiae angemuthet, es hat aber das Ministerium aus etlichen Ursachen zu subscribiren Bedenckens gehabt, ob nun wohl Ein Ehrbarer Rath mit denselben

[626] Ein gewisses Urteil über die Diener der Nordhäuser Kirche, die sich weigerten, die Konkordienformel zu unterschreiben.

Bedencken nicht allerdinges einig, so ist doch darüber die Subscriptio so wol von Einem Ehrbaren Rath als dem Ministerio biß anhero verblieben.
2. Die jetzigen Collegae sind in der Lere, Religion, Opinion und des Lebens halber, wie man nicht anderß weiß, miteinander einig gewesen. Es tregt sich aber jetzo zu, daß einer unter ihnen, Herr Johan Rindfras, Pastor zu S. Blasii, von wegen etlicher Tractaten, so er den Knaben in der Schule gelesen, mit zweien Schulgesellen, Andreae Mylio und Matthia Funero,[627] zwiespaltig wird, welcher dictata halber gemelter Pfarher auch bey etlichen auswertigen Theologen und Praedicanten in die Verdacht gerathen, als ob er dem Calvinismo verwant sey. Er will aber dessen nicht gestendig sein, hat auch seine Verantwortung und Erclärung Einem Ehrbaren Rath schriftlich übergeben, darüber wird wolgemelter Rath bey christlichen Theologen oder **(S. 995)** Ministeriis nach uns aus Gottes Wort erkennen und dadurch solchen Irrungen verhoffentlich abhelfen lassen.
3. Die Pfarr Nicolai ist immediatè den Eltesten und Vorstehern derselben, fürnemlich aber Einem Ehrbaren Rath unterworfen, und hat sonst darüber niemandß die Superioritet oder Inspection.

***

11. Maii 1580: Doctoris Selnecceri Schreiben an den Fürsten zu Anhalt-Dessau und dessen Antwort

Durchlauchtiger, hochgeborner Fürst, gnädiger Herr, Eure Fürstliche Gnaden sind meine unterthänige trewe Dienste und mein Vaterunser alzeit zuvor.Gnädiger Fürst und Herr, Euer Fürstliche Gnaden thue ich erstlich unterthänig bitten, daß Eure Fürstliche Gnaden ob diesem meinem demütigen Schreiben kein ungnädiges Mißfallen haben wollen, den ich mit Warheit sagen kann, daß wen zu Euer Fürstlichen Gnaden ich nicht ein hertzliche und trewe Zuversicht hette (welche ohne Zweifel Gott also macht und festiglich erhelt), wollte ich mich nicht unterstehen, Euer fürstlichen Gnaden mit meinem Schreiben molest zu sein, und obgleich ein nubecula[628] darzwischen kommen, so bin ich doch der tröstlichen Zuversicht und Hofnung, der Herr Christus werde es noch alles zum besten wenden, den ja nichts so böse ist, daß er nicht denen Seinigen zu allem Besten kehren könne, wie die Erfarunge bezeuget, und ich armer Aschenwedel bezeuge für meinem **(S. 996)** Herrn Christo, daß mit Euer Fürstlichen Gnaden Kirchen und Lehrern, so nach Gottes Wort, bey den Schriften und Bekentnis des tewren Helden Fürst Georgen p. hochlöblicher Gedechtnis und bey Doctori Luthero bleiben, ich gantz und gar einig sey, die aber was anders gesinnet, zu denen habe ich noch zur Zeit auch gute Hoffnung, Gott gebe seine Gnade und vereinige unsere Hertzen in seinem Worte Amen. So viel ich auch für meine geringfügige Person dazu helfen kann (wolt Gott, daß ichß könnte, wie ich gerne wollte) sol an mihr nimmermehr einiger Mangel gespüret werden, warum aber, gnädiger Fürst und Herr, ich Euer Fürstliche Gnaden jetzund belestige, ist dis die Ursache, ich habe meiner Tochter p. Datum Leipzig, den 11. Maii 1580.
Euer Fürstlichen Gnaden unterthäniger Diener Nicolaus Selneccer Pastor zu Leipzig
NB. Doctor Selneccer hat um zwey Faß Zerbster Bier, frisch oder gesaltzen Wildpreth, und do es nicht zu viel were (den also lauten Doctor Selnecceri Worte) um einen frischen Lax zu seiner Tochter Hochzeit gebeten p.

***

[627] Die schon erwähnten Magister der Lateinschule Andreas Müller und Matthias Fürer.
[628] Wölkchen.

Des Fürsten zu Anhalt Antwordt

Unsern gnädigen Gruß zuvor, wirdiger, hochgelarter, lieber Besonder, wir haben Euer Schreiben an uns dato Leipzig am 11. Maii empfangen und Eure Affection gegen uns und unsere Kirchen in allen Gnaden vermercket, insonderheit mit Frewden daraus vernommen, daß Ihr **(S. 997)** mit unsern Theologen und Landeskirchen nunmehr einig, sie haben sich auch in diesen vorgelaufenen Handlungen, sonderlich in ihrer Apologia, also ercleret, daß wir hoffen, andere und alle fromme Christen werden auch mit ihnen friedlich sein, und wollten wüntschen, daß andere, so ihnen bißhero zuwider gewesen, solches auch erkenneten und liessen des Heiligen Geistes Epiphonema[629], recht bleibet doch recht, dem werden alle fromme Hertzen beyfallen, bey ihnen gleicher Gestalt stadt finden. Wir wollen zu Eurer Tochter Hochzeit, wils Gott, mit zwey Faß Zerbster Bier, Wildpreth und Laxß, so wir der Zeit bekommen mugen, gerne versehen, und sind Euch in Gnaden wol gewogen. Datum Dessau, den 12. Maii anno 1580.

***

Magistri Lucae Martini sub dato Zeitz, 16.Octobris 1580 Antwordt an Licentiat Wilden Syndicum

Gratiam et pacem per illum qui est pax nostra et ex cuius plenitudine accipimus gratiam per gratia[630] : Erbarer, achtbarer, hochgelarter Herr Licentiate, großgünstiger Freundt und Förderer, wiewol es billich gewesen were, daß ich zunechst also bald Euer Achtbaren Schreiben, den 5. Octobris datiret, beantwortet hette, hats doch dazumahl nicht sein können, weil ich zu langsam von Merseburg anheim kommen und meine Wochenpredigt alsobald mit eingefallen auf den folgenden Donnerstag, auch meines Weibes Schwachheit im Wege gelegen, was ich aber dazumal ver-**(S. 998)**seumet, sol in diesem Schreiben hereingebracht werden, welches ich bitte, daß der Herr Syndicus günstiglich wolle vernemen. Und thue mich 1. zum höchsten bedancken, daß der Herr meinethalben mich zum Pfarambt gen Northausen zu befördern und mir alle Gelegenheit uf vorbegehrte Interrogatoria zuzuschreiben und zu überschicken sich bemühet hat. Erkenne hieraus euren christlichen Eyfer gegen dem Predigambt und die Liebe gegen eurer Stadt Inwonern und den geneigten Willen gegen mihr als einem Unbekanten; laß mir auch durchaus den Inhalt der Resolution gefallen, were auch, da es Gott geliebte, daß ich des Orts sein sollte, mit den Articuln wol zufrieden, ausgenommen, was einen oder zween betrifft, darinnen der Subscription und der Einigkeit der Praedicanten gedacht ward. Den ob schon wol erachten kann, daß Ein Ehrbarer Rath sonderlich Bedencken hat, sich zu der Formula Concordiae zu bekennen, weil ihr gantzes Ministerium derselben beyzugefallen nicht geneiget, bey welchem am meisten die Lehren durch öffentlich Predigen müssen getrieben werden, habe ich doch nicht ohne Entsetzen und Verwundern vernommen, daß die Ministri demselben beyzupflichten sich beschweren, sintemal nicht Jacobi Andreae oder andere newe Theologen, sonder in diesem Fall, meines einfältigen Erachtens, die Lehre und **(S. 999)** Meinung Lutheri, so er in seinen Schriften unter die Pelagianische Papisten[631], antonomische Gesetzstürmer und sacramentirische Zuinglianer getrieben und verfochten, darinnen wiederholet werden. Und wen schon nimmermehr dieses Buch

---

[629] Anrufungen.

[630] Gnade und Frieden durch jenen, der unser Frieden ist und aus dessen Fülle wir Lohn durch die Gnade empfangen.

[631] Nach Pelagius, Name von zwei Päpsten, Pelagius I. (550–560) und Pelagius II. (578–590).

nicht gestellet, achte ich doch, so sie anderß Lutheri discipuli bleiben und sein Depositum verwaren wollen, sie würden wider diese Lere Lutheri sich nicht setzen, welches warlich mich dünckt zu geschehen, so man von dieses Buchß Bekentnis in der Lere de libero arbitrio, definitione Evangelii et Majestate Christi hominis abtreten will. Daß aber Herr Philippus p. m.[632] anderß redet von diesen Dingen, achte ich, er habe ad alium finem[633] gesehen, siquidem una eademque doctrina diversis auditoribus proposita diversi modo est urgenda et tractanda, et causae discernunt actiones;[634] davon ich, wens Gottes Wille were gewesen, mit Euer Achtbaren hertzlich gerne wollte geredet haben in bona caritate[635]. Ach ich sehe wohl, daß in Streitsachen re vera[636] der Vers oft war wirdt, bei denen die Irthum fliehen wollen: Dum vitium fugiunt vitia in contraria currunt; Et, incidit in Scyllam qui vult vitare Carybdin[637], darob hat der Teufel hernach sein Frewden und Fastnachtspiel vielen Hoch- und Wohlgelarten zu ewigen Verderben. Ich zwar habe mich diesem Buch aus christlichem Bedencken unterschrieben vor dreien Jaren, nicht darum, weil es der Churfürst und gnädigster Herr begeret oder **(S. 1000)** Jacobus und andere Neoterici[638] es gemacht haben, sondern weil es eine Wiederholung ist des Endes, dahin Lutherus alle seine Schriften will verstanden haben, und weil diese Affirmativa das conscientiam fluctuantem in opinionibus[639] mehr stillet und seine Richtigkeit darinnen gebraucht wird; und schliesse austrücklich beiderley extrema in defectu et excessu[640] aus als in libero arbitrio Pelagianismum et Maneichismum, in der Lere de definitione Evangelii antinomiam et Epicureismum; in der Lere de communicatione Maiestatis Eutychianismum et Nestorianismum p. und sehe, daß gar wohl viel an richtiger, guter Erclerung gelegen in den vocabulis Synergia voluntatis, poenitentia und communicatio realis, quomodo sint intelligenda et quatenus quo vere respectu sint concedenda vel non[641], aber davon gehöret mir hie nicht mehr zu schreiben.
2. hat mir fast allen meinen Muth genommen das newe Incendium[642], das bey euch propter dictata scholastica entstanden. Sollte dieses (das ich doch nicht glaube) vorsetzlich und in favorem Calvinismi[643] geschehen sein, hats müssen ausbrechen. Den so wenig man klüende Kohlen im Busem unvermerckt die Lenge tragen kann, so wenig lest sich falsche Lere, die im Hertzen verborgen, die Lenge verdrücken. Ist es aber nicht vorsetzlich geschehen, wie ich hoffe, höret doch sypicio nicht auf und folgen algemach distractiones animorum tam apud docentes quam discentes **(S. 1001)** qui vel huius vel illius sententiae adsurgunt[644], doch hoffe ich, sol auch dieses bald gestillet werden.

---

[632] Piae memoriae = seligen Angedenkens.
[633] Zu einem anderen Zweck.
[634] Weil ja ein und dieselbe Lehre, verschiedenen Hörern zugänglich, auf verschiedene Weise zu betreiben und zu behandeln ist, und die Verhältnisse beurteilen die Handlungen.
[635] In guter Hochschätzung.
[636] In der Tat.
[637] Während man das Laster flieht, eilen im Gegenteil die Laster herbei. – Es verfällt der Scylla, wer die Charybdis zu meiden sucht.
[638] Neotericus = Neuerer, Anhänger des Modernen.
[639] Und weil diese Beteuerungen das unsicher hin und her treibende Bewusstsein ...
[640] Im Abnehmen und Überschwang, Übermaß.
[641] Auf welche Weise sie verstanden werden müssen und wie weit und in Rücksicht worauf sie zu erlauben sind oder nicht.
[642] Feuer, Brand.
[643] Zu Gunsten des Calvinismus.
[644] Zerwürfnisse der Gesinnungen sowohl bei den Lehrenden als auch bei den Lernenden, die entweder bei dieser oder auch bei jener Ansicht auftreten.

Daß aber hierüber Euer Achtbaren mehrmals bey dem Ern Andrea Webern und den jetzt auch bey mihr angehalten und begeret, daß ich des Orts mit einer Probepredigt mich solt hören und ferner der Vocation halben mit mir handeln lassen, weiß Euer Achtbaren aus unserm vorigen Schreiben, das ich anfänglich und bißher nichts den gar geneigt und willig zu beiden gewesen und darüber begeret habe, doch dazumal unvermerckt von denen, da ich jetzt diene, daß beneben der Resolution die Herrn Eltesten einen gewissen Tag mir anstimmen wollten zu meiner Ankunft, daß aber, nachdem solches geschehen, die Reiß verblieben, ist die Ursache, daß ich de vocatione sehr dubitire, ob dieselbe möchte oder könnte fortgehen. Nicht daß man mich nicht sollte mit Besoldung gnügsam vergnügen können, den das ist das letzte und wenigste, daruf ich sehe, verhoffe auch, daß unsere Obrigkeit, wen in Vermehrung des Stipendii gute Mittel getroffen, in diesem Stift mit gutem Glimpf mich nicht gerne weg lassen wollen, sondern bei meinen alten Pfarkindern zu verharren bitlich vermanen.
2. besorge ich fast, es möchten per accidens[645] on mein Lust, Gefallen und Willen sich distractiones erspinnen. Den so ich wollte neben andern Herren Collegen laboriren und dieses ad aedificationem Ecclesiae[646], müsten wir durchaus einig sein in doctrina, nun vermercke ich aber, daß dieses in obgemelten drey Puncten nicht geschehen würde, es were den, daß **(S. 1002)** wir uns bald im Anfange candidè verglichen. Sollte nun irgend unter uns Streit erwachsen, were das nicht allein meiner Natur und meiner Gewonheit, die ich bißhero mit meinen Herren Collegis alhier, die sich zwar auch nicht alle dem Concordienbuch propter absentiam[647] unterschrieben, aber doch in der Lere richtig sein, gehalten habe, zuwider, sondern es würde auch viel Disputirens, Neidß, Zanckß, Unfals und Verenderung geben. Nun bedenck ich, in was Unruhe wegen des vorigen Streits der Theologen daselbst diese eure Stadt vor der Zeit gewesen, sehe auch cum iamdudum apud vos gliscant certamina nova[648], daß der Teufel sonderlich, weil das Evangelium bey euch bald angangen und ihre fromme, berümbte Praedicanten geliebt und gefordert, dieser Stadt ihre Ruhe nicht gerne gönnet, wollte derowegen gern mit Hinderziehung dießer Vocation beide, dieser Stadt und des Ministerii daselbst und auch meiner selbst schonen. Hab derowegen an die Herren Vorsteher der Kirchen Nicolai geschrieben und mich entschuldiget zu halten gebeten; inmassen ich den auch Euer Achtbaren zum demütigsten und freuntlichsten bitte, wollet mir ja nicht verargen, daß in diesem Punct Euer Achtbaren ich vergebene Mühe zugezogen, und wie ich sonsten gern thun wollte, nicht wilfaren kann. Und wen ich diese Zeit über, sonderlich diese vier Tage, es hin und wider geworfen und bedacht, auch allerding mit mihr selbst noch nicht **(S. 1003)** eins sein können, aldieweil ichß gerne also wolt anstellen, daß ichß beide bey Gott verantworten und den auch bey euch zu Northausen und bey meinen Pfarkindern alhier Gunst und guten Willen haben und behalten möchte, weil mit beiderseits Forderung in diesen Leuften möchte von Nöthen sein. Als will ichß noch Gott befelen, und do Euer Achtbaren oder die andern Herren in schriftlicher Gegenantwort gutwillig und freuntlich sich gegen mir uf dies mein abschlegige Schreiben würden vernemen lassen, sollte mir solches nicht allein ein Trost sein, sondern vielleicht Ursache geben, daß ich ausserhalb dießer Vocation bald irgend eine Reise daselbst hinnemen und mit Euer Achtbaren ein Gesprech von diesen Sachen halten wollte, geliebts Gott, uf meine eigene Costen. Inmassen ich auch diesen Boten abgefertiget, ihm alhier nach seiner Wiederkunft zu lonen, daß ich den Euer Achtbaren nicht verhalten wollen, damit dorten bey euch nicht ferner Uncosten uf die Kirche geschlagen würden, und weil ich jetzo nichts

[645] Durch Zufall.
[646] Zur Erbauung der Kirche.
[647] Wegen Abwesenheit.
[648] Da schon längst bei euch neue Streitigkeiten wachsen.

habe, verehre ich Euer Achtbaren mit diesem Kruge und befele denselbigen mit allen den Ihrigen ltc.
Geben zu Zeitz, 16. Octobris anno 1580.
Euer Achtbaren dienstwilliger Magister Lucas Martini

***

29. Augusti 1593: Magister Lucas Martini Coadiutor Brunsuicensis ad Senatum contra Pandochaeum in causa Formulae Concordiae[649]
(S. 1004)

Gnad und Friede und Segen durch unsern Christum neben Erbietung meiner gefliessenen Diensten und andechtigen Gebets zuvor. Ehrenveste, hoch- und wolweise, großgütige, liebe Herrn. Euren Herrn kann ich nicht bergen, daß von Fremden her nun in Kürtze ich zu unterschiedlichen Malen Bericht bekommen, daß Eurer Stadt Prediger Magister Pandocheus, mein vermeinter Successor, mit losen, bösen [Reden], die keinem ehrlichen, redlichen Manne, viel weniger einem, der sich für einen Prediger ausgibt, wol anstehen und gebüren, meinen guten Namen und Leinmudt mündtlichen und schriftlich antaste und verunglimpfe und unter andern auch bey den fürnemsten Theologen beider Universiteten Wittenberg und Jena meiner Existimation zu schaden und als ein Heuchler sich bei ihnen zu insinuiren sich befleissigen sollte, den ich dessen gewiß bin, daß er kurtz verschiener Zeit das Bedencken, das Euer Prediger in etlichen streitigen Articuln der Formulae Concordiae halben anno 81 von sich gegeben, welches die Declaratio Ministerii Northusani tituliret, nach Wittenberg und Jena geschickt und von vorne her die Praefation, die ich meiner Person halben zu Erclerung meines Glaubens vorn angesetzt, gantz aussen gelassen, hinden die Subscriptores abgeschnitten und uf der Seiten es allenthalben glossieret und mit seinem Geifer beschmieret hat. Darnach hat er leichtfertiger Weise mir zugemessen, daß ich diese Declaration **(S. 1005)** als meine Bekentnis den Predigern ufgetrungen zu dem Ende, daß ich sie von der Subscription der Formulae Concordiae damit abhielte, welches eine öffentliche Lügen ist und mit vielen Briefen, welche zum Theil Eurer Stadt Eltesten, zum Theil der Syndicus bey Euch mit ihren eigenen Henden und Pitschaften bekreftiget, kann zu Grund widerleget werden.

Ob ich nun, Gott lob, meiner Sache, welche ich die Zeit, do ich mit der Stadt Northausen in Handlung der Vocation halben gestanden, durchaus keinen Schew trage, sondern vom Anfange zum Ende Grundt für mir habe und als ein redlicher Man, der sein Lebelang tückischen, bübischen Schalcksgrieffen und tockmeuserischer Partiererey, derer sich heute zu Tage viel befleissigen, nie hold worden, wohl ans Licht treten darf, ja auch, Gott lob, das für mir habe, daß die Professores zu Wittenberg seiner des Pandochei listige, heuchlerische Wege erkant und derowegen ihm also nicht geantwortet, wie es ihm gefellet, mir auch von Wittenberg alles zugeschickt, was in dem Fall mir zu wissen gebüret, hat er doch bey den Professoribus zu Jena, als die ihn, weil er sich in Schafskleidern zu ihnen gefunden, noch zur Zeit nicht können, auch vielleicht ihr Lebtag von diesen alten northeusischen Hendeln nichts gehöret haben, wie ich vermercke, nicht wenig Platz bekommen. Welches ich zwar an seinen Ort stellen und weil albereit solche Wege für sind, dadurch sie gnügsam **(S. 1006)** dieses Betrugß Bericht bekommen, unter des Gott befelen muß, biß sie andern Leuten uf ihre Frage auch antwort[en]. Wen ich aber so viel erfaren, daß er sich sol mit derselben Professoren Censur tragen, den fürnemsten Herrn und Bekanten, die er hofft, daß sie ihm die Stange halten

[649] Magister Lucas Martini, braunschweigischer Koadjutor (eigentlich: Helfer, Beistand) an den Rat gegen Pandocheus in der Angelegenheit der Konkordienformel.

können, dieselbe zuschicken und also meinen Namen bey der Stadt Northausen und meinen lieben alten Pfarkindern verdechtig zu machen sich befleissiget; auch über das sich solcher Rede vernemen lasse, er wolle sie zum Druck verschaffen, so kann ich nicht umhin, Eure Herrn und Eure Gunsten schriftlich hierinnen zu ersuchen und dieselbe Ambts halben zu bitten, daß dieselbe ihm solchen Frevel und Muthwillen legen und ferner solcher Stücke sich zu befleissigen Inhibition thun wolle.
Diese suche ich nicht darum, daß ich mich für ihm fürchte oder meiner Sachen halben dieselben öffentlich ans Licht zu stellen Schew trage, sondern ich suche Fried und Ruhe und bedencke den Glimpf, der hieraus beides, den Herrn und Eltesten, deren Schrift und Siegel ich bey mir habe und den auch ihm selbst Ewren Wirth in Verbleibung solcher Weiterung entstehen kann. Den Northausen ist mir lieb und werth und alle derselben Regenten und ehrliche Bürger und Bürgerinne, die darinnen wonen. **(S. 1007)** Derowegen ich ihr Ehr und Glimpf gerne suchen will. Allein daß Ihr Herrn Eltesten auch nicht zu viel meinen Satan und Widersacher Raum gebet, mich zu lestern und zu verkleinern. Hette er erlich als ein Biderman und als ein Diener Christi handeln wollen, sollte er sich der Regul Christi gebraucht haben, und da er nach seinem naseweise Verstande etwas gefunden, das zu wenig oder zu viel oder unrecht were darinnen gewesen, mich zuvor mündlich oder schriftlich darum angesprochen haben und hette mich zwischen mir und ihm allein strafen sollen, daruf uf Entstehung der Besserung noch einen oder zween dazu nehmen. Aber der ehrliche Man hat den Muth und das Maul und die Feder nicht können finden, mit mir zu handeln, sondern sich besorget, würde er von mir richtigen Bescheidt einnehmen, so hette er darnach keine Federn, die er mir zu Jena und Wittenberg könnte uf den Hut stecken, wie er sich dessen berühmet. Aber untrew wird, ob Gott will seinen eigenen Herrn schlagen. Euer Ehrenvesten hiemit will ich angerufen haben, ihm Ambts halben Einhalt zu thun, damit nicht Weitleuftigkeit entstehe. Bin solches um Euer Ehren Würden und gantze ehrliche lutherische Bürgerschaft und Eurer lieben Kinder hinwieder zu verschulden erbötig, gegeben Braunschweig, den Tag Decollationis Johannis anno 1593.
Euer Ehren Würden dienstwilliger Magister Lucas Martini Coadjutor der geistlichen Inspection zu Braunschweig
(S. 1008)
Vide in den Kirchen Actis pag. 242 et sequentes initium et progressum litigii inter M. Pandoch. et M. Rigern ltc.
Magister Riger contra Magistrum Pandocheum ad Senatum 25. Februarii 1593 legitur quoque ibidem pag. 262.[650]

***

Ein Ehrbarer Rath decretiret am 13. Martii 1593, daß Magister Pandocheus, Pastor St. Nicolai, vorbescheiden werde, auf nechsten Dienstag post Quasimodogeniti, ist der 24. April, aufm Rathause in früher Tagezeit zu erscheinen, zu sehen, welcher Gestalt die von Magister Johannes Rigern[651] angegebene und nahmhaftige Zeugen vorgestellet, ufgenommen, auch beeidigt werden, auch

[650] Siehe in den Kirchenakten S. 242 ff. Anfang und Fortgang des Streites zwischen Magister Pandocheus und Magister Riger usw. Magister Riger gegen Magister Pandocheus an den Rat vom 25. Februar 1593 sind auch ebendort S. 262 zu lesen.
[651] **Johannes Riger** (Rieger) aus Nordhausen war Diakon an St. Petri 1583, 1584 bis 1589 Diakon an St. Blasii, Pastor am Frauenberg 1589, seines Amtes enthoben 1597, darauf Pastor in Schernberg.

ziemliche interrogatoria, do es seine Ehrwürden geliebten, auf die hiemit zugeschickte Articulos die Zeit einzugeben.
Signatum Northausen, 13. Martii 1593.
Stadtschreiberey
Vide ibidem pag. 267 aliquot M. Reiheri literae ad Senatum

M. Pandochei contra Reiherum ad Senatum: Montag post Laetare 1593

Mein Gebeth und unterthänige Dienste zuvor. Ehrenveste, achtbare, hoch- und wolweise, großgünstige und gebietende Herrn. Meines Adversarii[652] eingebrachte Articul habe ich den 14. huius empfangen, wiewol ich mich nun dieses Process, welchen Magister Riger wider mich politicè oder rechtlich vornimbt, nicht allein zu verwundern, sondern auch billich zu beschweren hette, sintemal aber in der **(S. 1009)** Schrift, auch in den Antiquiteten der Kirchen meines Wissens dergleichen Exempel nicht gefunden wirdt, sondern ist etwas nagelnewes, da man geistliche Sachen weltlich richten will, und muß also der Teufel auch einmal newe Hosen anziehen, damit man ihn in den alten nicht kenne, da doch St. Paulus 1. Corinth. saget: Geistliche Sachen richten wir geistlich. Jedoch weil ers also auf ein new Muster haben will, stelle ichß dahin, wen wir uns mit dießer Action die gantzen Kirche Gottes zu einem Spot und Spectaculo machen werden, da Ein Ehrbarer Rath uf den Fall solches werde zu verantworten wissen. Ich für meine Person will meinen sehr trotzigen Adversario, damit ich nicht dafür gehalten werde, als trawe ich meiner Sache nicht, hierinnen nichts verwegern. Alleine ehe den dieser Actus vorgenommen wirdt, muß ich 1. wissen, ob Ein Ehrbarer Rath oder wer sonsten Richter in dieser Sachen sein sol. 2. Weil es ohne sonderliche Costen der Parten nicht abgehen wird, so will Magister Rigern gebüren, daß er mir gnügsame Caution thue und einen gewissen Verstand mache, wen ihm seine Luftstreiche mißlingen, wo ich meines Schadens erhohlen solle. Den seinethalben einen Pfennig ohne Wiedererstattung auszugeben bin ich keinesweges gesonnen. 3. Weil er seine Zeit hat, seine Beschuldigung wider mich zu beweisen, mag er seinen Beweiß füren, so wol er kann, den ich ihm **(S. 1010)** zur Verhütung Weitleuftigkeit keines andern oder newen Beweises, daruf er sich beruft, gestendig sein will. 4. So will ich auch den Articul, welcher unter denen, so ihme zu beweisen auferlegt sind, nicht der geringste ist, nemlich daß ich das Licht soll gescheuet haben, unausgelassen, sondern von ihm erwiesen haben. Wen uf diese Articul gewisse Erclerung erfolget, so will ich alsden thun, wie mir uf solchen Fall zu thun gebüren will, ungeachtet, daß ich in solcher Rüstung Saulus zu gehen eben so wenig als David gewohnt bin. Solches habe E. fürs. U. a. w. Ich unterthänig nicht bergen wollen; befehle E. f. u. a. w. in den Schutz des Almechtigen, welches diese gantze Sache ist, der sie auch nach seinen Willen richten und schlichten wirdt, geben Montag post Laetare, 26. Martii 1593.
E. E. f. u. a. w. unterthäniger Magister Johannes Pandocheus Pfarher zu St. Niclas
Ob Herr Johannes Sifardus[653], der sich für meinen Herrn öffentlich als meinen Feind und Widersacher ercläret, wider mich rechtlich zeugen könne? Item ob in Kirchensachen das Zeugnis uf einen solchen Man, wie Volckmar Weidenkauf ist, könne billich gestellet werden, sintemal viel

[652] Meines Gegners.
[653] **Johannes Sifardus** (Sifart oder Seiffart) aus Schwansee (oder Zwickau? – Cygnaeus, von cygnus = der Schwan) war von 1585 bis 1597 Diakon an der Kirche St. Nicolai. Am 10. Juni 1597 wurde er als Diakon wegen theologischer Streitigkeiten mit seinem Amtskollegen Pandochaeus und dem Rektor Sandhagen abgesetzt. Durch günstige Zeugnisse der Bürgermeister Ernst und Bötticher empfohlen, wurde er im Jahre 1600 Pastor in Urbach. Er starb am 9. November 1619.

anderer verständiger Leute in der Kirchen gewesen sind, das gebe ich meinen Herren vernünftig zu bedencken hinheim.

***

(S. 1011)

D. Siegfridus Saccus[654] Concionator templi Cathedralis Magdeb. ad consulem Andream Micheln[655]

Gnad und Fried vom Herrn, Erbarer und wolweiser, großgütiger Herr Bürgermeister, freuntlicher, lieber Herr Schwager, ich bin fast traurig, da ich zu Northausen gewesen, von dannen weggezogen, dieweil ich vernommen, daß in meinem geliebten Vaterland unter den Predigern so grosse Uneinigkeit eingerissen. Wollte nichts Liebers, den daß dieselbe füglich könnte beygelegt werden; den ich sehe, was entlich daraus erfolgt, wo man zu lange zusicht.

Wie es zu Braunschweig und zu Leipzig gangen, wird euch nicht unbewust sein, und hat die Obrigkeit der Örter nicht wenig Schuld dran, den sie zu lange durch die Finger gesehen. Nun achte ichß dafür, daß zu Northausen der Sachen leichtlich könne abgeholfen werden, weil nur ein Verdacht unter etlichen ist wegen des Calvinismi; den wen die Personen, so verdechtig gehalten werden, sich richtig erclärten, was ihre Meinung ist, alsden könnte solcher Verdacht ufgehoben und wiederum guthe Einigkeit gestiftet werden, welchs ich von Hertzen wüntschen wollte.

Bitte freuntlich, der Herr Schwager wollte mirs günstiglich zugute halten, daß ich für mein liebes Vaterland sorgfeltig bin, habe auch die Zuversicht, es werden sich die Personen, so verdächtig **(S. 1012)** gehalten werden, ihre Confession umb Frieden und Einigkeit willen zu thun nicht beschweren. Bitte auch, der Herr Schwager wollte bey zufälliger Post berichten, was dießfals zu hoffen, damit dem Almechtigen in seinen gnädigen Schutz befohlen, datum Magdeburg, 18. Junii 1593. Sigfridus Saccus D.

An Herrn Bürgermeister Andreas Micheln, meinem freuntlichen p. lieben Schwager, zu Handen.

***

Conrad Neander[656], Diaconus Divi Petri, stellet eine heftige Clage bey Einem Ehrbaren Rath wider Orsel Oßwaldß, die eine Neubersche zur Lincken, und Greten Melchers zur rechten Hand, beyde verleumderische Schnautzen, Klapperbrechen und lästerhaftige Dreuschmeuler, solches umb Gottes willen zu stopfen ltc. Dergleichen Clage wiederhohlet er Dienstag post 18. Trinitatis anno 1593.

***

17. Aprilis 1594: Magister Pandocheus[657] will Schutz bitten wider Magister Lucas Martini zu Braunschweig, den er doch vorher angegrieffen hatte

---

[654] **Sigfried Sack**, Saccus, (1527–1596) war der jüngere Sohn des Messerschmiedes, Ratsherren und Bürgermeisters Thomas Sack (1484–1547), geboren in Nordhausen am 27. März 1527, studierte er Theologie in Wittenberg, wo er 1554 die Magisterwürde erlangte und 1570 zum Doktor der Theologie promoviert wurde. Er wurde Rektor der Lateinschule in Magdeburg, darauf dort Domprediger. Er starb in Magdeburg am 2. September 1596. Vgl. Ernst Günther Förstemann, Kleine Schriften, S. 46 und Karl Meyer, Siegfried Sack, ein berühmter Nordhäuser der Reformationszeit. Schlussteil: Allgemeine Zeitung, Nr. 243 v. 17. Oktober 1927.

[655] **Dr. Siegfried Sack**, Domprediger zu Magdeburg, an den Ratsherrn **Andreas Michel** – Andreas Michel war der Sohn des Apothekers, Bürgermeisters und Beförderers der Reformation **Blasius Michel**, er war selbst Bürgermeister 1592 und 1598.

[656] **Magister Conrad Neander** aus Berga war von 1584 bis 1594 Diakon an St. Petri. Am 2. Juli 1594 wurde ihm auf Befehl des Kollegiums der Ältesten (Bürgermeister) wegen theologischer Streitigkeiten der Abschied erteilt.

[657] **Johannes Pandochaeus**, Doktor der Theologie, war Pfarrer an St. Nicolai von 1590 bis 1600. Von Wiehe, wo er 17 Jahre als Pfarrer gewirkt hatte, kam er am 20. Mai 1590 nach Nordhausen. Wegen theologischer

Gottes Gnade und Segen p. Ehrenveste, achtbare, hoch- und hochweise, großgünstige und gebietende Herrn. Was die Herrn von Braunschweig wegen der von Magister Luca Martini wider mich erregten Injurien Sachen an Euer Ehrenvesten und achtbaren Würden hiebevorn geschrieben, wie sie auch gemelten Magister Lucam zu justificiren, mir aber meinen guten Namen durch Anrufung Eurer Hülfe zu schwechen gedencken, habe ich aus **(S. 1013)** ihrer Schrift vernommen. Dieweil aber solches ihr Vorgeben ungegründet und über das unbillich ist, ich auch von ihnen so wenig als von Magister Luca an meinen Ehren mich verkleinern lasse, als bitte demnach Euer Ehren und achtbaren Würden ich unterthänig, dieselben wollen der Pflicht halben, damit ich ihnen und gemeiner Stadt und Kirchen verwant, wider solches unbilliches Begehren der Braunschweiger mit einer ansehnlichen Gegenantwort mich schützen und vertreten, das bin ich mit meinem Gebeth ltc. Northausen, 17. Aprilis 1594.
Unterthäniger Magister Johannes Pandocheus, Pfarher zu St. Niclas

***

Auf des Raths zu Braunschweig Schreiben antworte ich, Magister Johannes Pandocheus, in etlichen Puncten, die mich betreffen, kürtzlich also: 1. daß ich die Retorsion[658] aus verbitterter Frechheit sol geschrieben haben, sage ich, es ist weder aus bitterer oder süsser Frechheit, welcher ich mich niemals befliessen, sondern aus meiner hohen Ehren Notturft geschehen, den was ist ein Man, dem seine Ehre und guther Leimuth abgeschnitten ist oder der solche Schmach uf ihn ersitzen lest? Deswegen so Magister Lucas seine ehrenrührige Schreiben, davon man viel mehr sagen kann, daß er sie aus verbitterter Boßheit und Feindschaft gegen mir gestelt, nachgelassen hette, so hette ich per viam retorsionis[659] nicht antworten dörfen. **(S. 1014)** 2. Daß ich meinen Adversarium an seinen Ehren verletzt sol haben, das kann niemand mit Warheit sagen, ohne der nicht verstehet, was Retorsiones sind, den die perspicua protestatio[660] ist da, das ich sine animo iniuriandi[661] geschrieben. Bin ich nun durch Magistrum Lucam an meinen Ehren nicht verletzt und ist alles recht, was er gegen mich gethan hat, wie der Rath zu Braunschweig meinet, wie kann den meine retorsio ihn an seinen Ehren verletzen, cum aliud non retorquatur, quam quod ille scripsit[662]: oder aber kann er seine Beschuldigung wider mich beweisen, so kann abermahl die retorsio keine Craft, ihn zu verletzen, haben, sondern so ihm eine Unehr hieraus entstehet, so mag er dencken, daß er ihme dieselbe selbst muthwillig zugezogen habe.
3. Daß ich seiner gegen meine Obrigkeit gethaner Beschuldigung mich nicht entnommen, antworte ich, wen einer mit öffentlichen Lügen beschuldiget wird, darf keines grossen Entnehmens, mein Adversarius beweise zuvor seine Clage, so wird sichß, wen er sich des Beweisens unterstehet, wol finden, wo ihm das Leder zu kurtz wird. Er muß beweisen, daß ich sein vermeinter Successor. Item, daß ich mit solchen Stücken um-**(S. 1015)**gehe, die keinem ehrlichen Manne gebühren, und anderß

Streitigkeiten und des Calvinismus verdächtigt, wurde er mit vier anderen Predigern am 27. August 1600 seines Amtes enthoben. Er wurde darauf Superintendent von Sangerhausen.
[658] Erwiderung.
[659] Auf dem Wege der Erwiderung.
[660] Durchsichtiger Widerspruch, Verwahrung.
[661] Nicht in der Absicht zu beleidigen.
[662] Da anders nicht zu vergelten ist, als was jener geschrieben hat.

mehr, was ihm durch die Retorsion in seinen Busen geschoben ist. Wie viel Mühe ihn solches kosten wirdt zu erweisen, gebe ich ihm zu bedencken.
4. Was das Exempel Constantini anlanget, wen der Rath zu Braunschweig hette demselben nachsetzen wollen, so hette man nicht gerechten Theil verdammen, den ungerechten aber justificiren müssen. Den solches hat Constantinus nicht getan, darum schickt sich dies Exempel wie eine Haspel in einen Sack.
5. Daß Magistri Lucae Schrift an Sifardum unter fremde Leute nicht kommen sey, möchte war sein, wen durch fremde Leute, die so in Northausen nicht wonen, verstanden würden, wen aber die fremden Leute heissen sollen, die in Northausen wonen, so wird sich hier etwas befinden, da man uf teutsch sagt: Es ist nicht war und ist nicht fein, daß der Rath zu Braunschweig von meinem Widersacher sich also äffen und verblenden lest, seinethalben, was nicht war ist, für war auszugeben und zu schreiben.
6. Daß Magistri Lucae Schreiben an den Rath zu Northausen der Wichtigkeit beim Rath zu Braunschweig nicht scheinet, daß ein retorsio daraus erfolgen möchte, glaube ich wol. Wen aber jemand die Rathern zu Braunschweig also grüssete, wie mir widerfaren ist, so würde **(S. 1016)** es heissen, wie jener Richter sagt: Ja, das ist ein anderß. Doch wen der Rath zu Braunschweig sich könnte also schelten lassen und placet dazu sagen, so het ich ein guth Exempel, dem ich gerne nachfolgen wollte.
7. Daß zum andern dem Coadjutorn von mir wolle zugesetzet werden, wollte ich lieber, er hette hierinnen sein selbst geschonet und solches in diese Schrift nicht geschoben, weil es aber je darinnen sein müssen, sontemal er nicht bessers gewust hat, so muß ich auch daruf antworten, doch cum venia Domini Coadjutoris[663], und sage demnach so hiermit nicht gemeinet wirdt, daß ich ihm auf eine Zeit provocatus ipsius ironiis et sarcasmis geschrieben: Er were in Lutheri Buche so bekant als ich im Duringer Walde. Item er machte sich zum Richter über meine Gewissen; item wen er ein solcher gravis censor[664] und Aristarchus alienae conscientiae[665] sein wollte, so müste er nicht vitia grammaticalia in seine Epistolas setzen, so wüste ich sonsten nicht, was er damit meinete. Was sonsten ferner meine Notturft betrifft, habe ich in einer sonderlichen Schrift an den Rath zu Braunschweig, weil sie an mich insonderheit auch geschrieben, ausgeführet.
M. Johannes Pandocheus
Pastor Nicolai.

***

(S. 1017)

1594: Magister Pandocheus bittet zum drittenmal, an den Rath zu Braunschweig zu antworten gegen Magister Lucas

Ehrenveste, achtbare, hoch- und wolweise, großgütige, gebietende Herrn, daß um der von Magister Luca Martini zur Ungebür wider mich hiebevorn erregten Injurien Sachen willen in zweien unterschiedlichen Schreiben gebeten, daß uf Eines Ehrbaren Raths zu Braunschweig hierinnen an Euer Ehren und Achtbaren Würden ergangenes Schreiben ein Ansehnliches und beständige Antwort möchte geschehen, wissen sich E. E. p. günstig zu bescheiden. Weil aber solche Antwort bißhero

[663] Mit Erlaubnis des Herrn Koadjutors.
[664] Strenger Gutachter, Prüfer.
[665] Ein Aristarch (siehe dens.) fremden Wissens, Gewissens.

verzogen worden und darüber auch das geschehen, daß Leute (die da, wie sie grosses Ansehens sind, also billich auch bessers und grössers Verstandes sein sollen) uf dem Weinkeller beim Brantewein und sonsten ungebürliche Worte dießer Sachen halber uf mich ausgeworfen haben, um welche ich doch die Zeit meines Lebens so wenig als auch um meinen Antecessorem solches nicht verschuldet, so bitte ich demnach hiemit zum drittenmal unterthänig, daß Euer Ehren und Achtbaren Würden nicht so fast mir als der Justitien selbst mit begerter Antwort die Hand bieten und mit ihrem Stilschweigen meinen Adversarium wider mich nicht stercken wollen, befehle p. Northausen, 9. Junii 1594.
Euer Ehren und Achtbaren Würden unterthäniger Diener am Wort Gottes
Magister Johannes Pandocheus, Pfarher zu St. Niclas

***

(S. 1018)

Magister Cunrad Neander Diacon Petri schicket durch seine Kirchväter seinem Collegen Magister Mönnern Pastori etliche Conditiones pacificationis

Wen mein Pfarher entweder der Formulae Concordiae unterschreibet und also den neben mir hinfort wider die Sacramentierer und Calvinisten streitet oder aber mir nicht mehr wehret, alle falsche Lehre zu straffen. Den so er nicht kann oder will, so lasse ichß ihm vor Gott am Jüngsten Tage verantworten.
Oder zum andern, mit den andern Herrn des Ministerii sich wieder helt zu ihrer Declaration, dabey sie mit Magister Luca vor 9 Jaren gestanden, darinnen die Formula ist approbiret worden. Item auch wieder hinzuthun annum 30 ad Confessionem Augustanam und entlich wir vor, nu ferner aller Bücher Doctoris Lutheri gedacht werden.
Wen, sage ich, er dießer beider eins thun will und daruf mit Hertz und Munde mir trewlich beistehen, so sol ihm als einem Bußfertigen alles verziehen sein, auch vor Gott im Himmel. Im Fal aber, wen er der keines will eingehen, so will ich in Gottes Namen, wie ichß geprediget habe, solche seine falsche Lehre alle auf ihn erweisen, wie albereit meine Herrn, Ein Ehrbarer Rath, wol wissen, was da in zwey Schreiben ich mich über ihn beclage und es ferner in silentio et spe[666] Gott und der christlichen Obrigkeit befehlen, zum höchstern bittende, sie wollen darüber unverdächtige hohe Schulen, als sie aussaget, judiciren lassen. Datum Mittwoch post 4. Trinitatis 1594.
Dixit Diaconus Petri et Pauli
Magister Cunrad Neander B.

***

(S. 1019)

Dem Diacono wiederzusagen

1. Die Herrn Kirchvormunden sollen den Cappellan dahin halten, weil er mich mit Namen neben andern für einen falschen Lerer der Kirchen Petri öffentlich ausgerufen, daß er mich gebürlich überweise, was ich Falsches oder Unrechts öffentlich geprediget habe, das Gottes Wort, den Hauptsymbolis, der Augßburgischen Confession, den Schmalkaldischen Articeln, Catechismi Lutheri were zuwider gewesen an gebührendem Orte.
2. Weil er mich beschuldiget, daß ich ihm wehre, falsche Lerer zu strafen, daß er klärlich darthue, wo, wen und mit was Worten ich ihm je gewehret habe, falsche Lehre und Irthum zu strafen. Wen daselbige geschehen wird, sol es ihm der Pfarher abbitten. Do er aber solches nicht wird thun können, wie ich weiß, daß er in Ewigkeit mit Grund und Warheit nicht wird geschehen können, den ich weiß,

[666] Im Schweigen und in der Hoffnung.

was ich gepredigt, ist recht vor Gott, sollen sie ihn dahin weisen, daß er erkenne, daß er wider Gott, Gottes achtes Geboth, wider sein eigen Gewissen, wider seine Pflicht und wider meiner Herrn Decret gehandelt habe.
Was die Subscription Formulae Concordiae anbelanget und die Declaration Lucae Martini, do habe ich mit ihme nichts zu schaffen, will auch deswegen mit ihm nichts zu thun haben.- Den er dazu keine Gewalt noch Befehl hat, mir oder einem andern einige Subscription anzumuten, sondern es gehöret andern Leuten, welche so sie an mich deshal-**(S. 1020)**ben etwas sinnen werden, will ich mit Gottes Hülfe wohl sehen, was mir hierin zu thun oder zu lassen sein werde.
Magister Volckmarus Monner, Pastor Divi Petri

***

Pandocheus, Rindfras, Monner, Johannes Noricus[667] und Telamonius clagen über des Magistri Neandri am 4. Sonntag [nach] Trinitatis in der Metten gehaltene Predigt

Gottes Gnade und Segen p. p. Ehrenveste, achtbare, hoch- und wohlweise gebietende Herrn. Euer Ehren p. p. können wir Untenbeschriebene unterthänig und aus Pflicht unsers tragenden Ambts clagender Weise nicht bergen. Wie daß uns glaubwürdig vorkompt, auch nunmehr statruchtbar, daß Magister Cunrad Neander den nechst verschiehenen 4. Sontag post Trinitatis frühe in der Mettenpredigt uns alle und dazu noch etliche unter uns mit Namen öffentlich und vermessen, auch gantz unbefugt, ohne allen Grund der Warheit, für dem christlichen Volcke für irrige, falsche und unrichtige Lerer und Prediger unverschemet ausgerufen, wie wir den achten, daß Euer Ehren und Achtbaren Würden dessen zweifelsohne albereit seit berichtet worden.
Weil uns den solche unverschämbte und unbefugte Bezüchtigung unangefochten also passiren zu lassen, beides unßer Gewissen, darinnen wir uns (Gott Lob und Danck) unschuldig wissen, und den vieler christlicher Hertzen halber, die durch solche Beschuldigung **(S. 1021)** irrig gemacht und in Zweifel gefüret werden, nicht gebüren will, als bitten wir demnach unterthänig und um Gottes Ehre willen, Euer Ehren und Achtbaren Würden wollen hierinnen ihr hiebevorn den 20. Februarii 1593 gegebenes Decret bedencken, uns auch ingleichen ungüthlich nicht verdencken, daß wir Ambts und Gewissens halben, doch mit christlicher Bescheidenheit und mit Beypflichtung der Warheit hinfurder das christliche Volck (sonderlich um deren Gewissen willen, so durch die bißher schwebenden und von ihren autoribus zur Ungebür erregten Streitsachen irrig gemacht und in Zweifel gefüret sindt), wie es um diese Beschuldigung beschaffen, berichten mugen. Den wir gleichwol nicht wissen, sintemal von Euer Ehren und Achtbaren Würden die Sachen, als wir wol gehoffet, bißher nicht gebürlich sind geortert worden, wie wir unßern fernern Stilschweigen, dadurch die Irrigen und Verführeten in Zweifel gelassen werden, vor Gott verantworten können. Befehlen hiemit ltc. Northausen, 1. Julii 1594.
Euer Ehren und Achtbaren Würden unterthänigliche und Irthumbs unüberwiesene Diener am Wort Gottes

---

[667] **Johannes Noricus der Jüngere** (1548–1619) folgte seinem Vater nach dessen Ableben 1583 als Pastor von St. Jacobi. Er wurde in Nordhausen geboren, besuchte die Gelehrtenschulen in Nordhausen und Walkenried und studierte in Wittenberg. 1572 wurde er Pastor zu Otterstedt bei Clingen, 1576 Pastor im Altendorf, 1583 Diakon an St. Nicolai, aber noch im selben Jahr Nachfolger seines Vaters zu St. Jacobi. Im Jahre 1618 ließ er sich seinen Sohn Johann Samuel Noricus, Tertius an der Lateinschule, zur Seite stellen. Er starb am 18. Juni 1619.

M. Johann. Pandoch. Past. Nicolai; Joh. Rindfras P. D. Blasii, dießer bittet ihn von dem Capellan in specie einer falschen Lere zu über- [hier fehlt eine Zeile!] M. Volckmarus Monner P. Petri hat durch seine Kirchenväter mit dem Diacono seiner gethanen Predigt handeln lassen und befindet, daß er in keiner falschen Lere insonderheit bezichtiget, den daß **(S. 1022)** er der Formulae Concordiae nicht subscribiret und von der Formula consensionis nostri Ministerii[668] getreten. Wen deshalben von ihm wird Rechenschaft gefordert werden, ist er bereit, mit Bescheidenheit dasselbe zu thun. Joh. Noricus Pastor Divi Jacobi achtet, weil des Diaconi Worte solten gelautet haben: Es sey kein reiner Lerer in Northausen, ausgenommen er und Sifardus, sonst werens alle Meuchelprediger, daß er mit solchen Worten auch gemeinet sey.
Valentinus Telamonius, Pastor veteris suburbii, propria manu subscripsit.

***

4. Julii 1594: Magister Riger ad Senatum von dem Colloquio coram Commissariis et Ministerio[669] wegen der Streithendel

Gottes Gnade und Segen p. Ehrenveste, hoch- und wolweise, großgütige, liebe Herrn. Es wird sich Euer Ehren und Achtbaren Würden sonder Zweifel wol zu bescheiden wissen, daß entstandener Religionstreit nach vielem gehabten Streit und gepflogener fleissiger Unterhandlung entlich dahin gebracht und einhellig geschlossen ist, daß für den Herrn Commissariis und dem Ministerio ein christliches und friedliches Colloquium von den streitigen Puncten sol gehalten werden, darinnen ein jedes Teil seine Meinung mit hellen und claren Sprüchen, aus Gottes Wort und unsern andern normis genommen, darthun und beweisen soll, welches auch den 6. Decembris des verlaufenen 93. Jars albereit angefangen, auch so viel dabey vermercket, daß uf diese **(S. 1023)** Weise colloquiren merckliche Beförderung zu der Warheit thun wirdt, weil damals nur aus meinen Gründen der einige Spruch Ezech. 33, wo ich zum Gerechten spreche, er sol leben ltc. examiniret ward und mein Gegenpart sich damit behalf, es redete solcher Spruch von der politica justitia oder weltlichen Gerechtigkeit. Welches ja der Contextus nicht leidet. Also soll, ob Gott will, zu meinen andern Gründen die gleichstimmende und beständige Warheit erwiesen und meine Gegentheil in seinem Gewissen überzeiget werden, daß es bißher one beständigen Grund gefochten hat.
Weil den Euer Ehren p. ihrem Ambte und Gewissen nach für Gott, iren armen Unterthanen schuldig ist, die richtige Warheit den reinern, lautern Wort Gottes zu fordern und zu schützen, auch von gemeiner Stadt Gottes Zorn und ander groß Unheil, welches durch Verfelschung reiner Lere entstehen möchte, abzuwenden, so bitte ich dienstlich und freuntlich, es wolle Euer Ehren p. angefangenes Colloquium trewlich befördern und wieder ins Werck richten, auch keinem Theil darinnen gestatten, anderß den mit hellen, claren Sprüchen, göttlichß Wort und aus unsern andern Normis genommen zu beweisen. Den wen man sich gleich lange mit der autoritate humana und Menschen Glossen gedehnet und geschmücket hat, kann doch keiner **(S. 1024)** Gewissen sicher daruf ruhen. Durch dieses christliche und unstrefliche Mittel kann Euer Ehren p. ohn einigen Verdacht oder Tadels eines und des andern Theils richtig zur Warheit kommen. Über das übergebe ich Euer Ehren p. ein christliches und guthertziges Bedencken, wie in unserm Ministerio durch Gottes Hülfe könne Friede behalten werden. Den wo darinnen ein jeglicher ? uf seinem eigenen Zeum gehen und keiner mit dem andern als zu einem corpore verbunden ist, so möchte es leicht dahin kommen, daß ein

---

[668] Übereinstimmungsformel unseres Ministeriums.
[669] Von dem Gespräch vor den Kommissaren und dem Ministerium.

jeglicher sollte gleuben und thun, was ihm wolgefiele, würde darüber nicht leiden, daß ihm von den andern einem eingeredet würde, darauf entlich ein wüste, unordentlich Leben mit grosser Verkleinerung des Heiligen Ministerii und mit mercklichen Schaden gemeiner Stadt folgen würde. Darum hat Euer Ehren p. p. gnügsam Ursach, solches christlich und vernünftig zu behertzigen, und ist dieses Bedencken nicht dahin gemeinet, daß ich im wenigsten hiemit Euer Ehren p. was vorschreiben wolle, sondern alleine Ursache und Gelegenheit geben, diesfals zu rathschlagen, was zu thun und zu lassen sey. Daran mache ich mihr keinen Zweifel, do Euer Ehren p. mein Intent christlich und vernünftig bewegen wird, sie werden befinden, daß ich Gottes Ehre und ge-**(S. 1025)**meiner Stadt Wolfardt trewlich suche, allein Mißbreuche menschlicher Künste und Spitzfündigkeit wehren und das gerne wollte befördert sehen, was zu christlichen und friedlichen Verbündnis der Hertzen dienen und gedeien möchte. Über das muß ich auch meine Hern berichten, daß für gewiß ausgesagt wird, daß der grawe Sperling, damit Magister Pandocheus seine Confession geschmücket, nicht zu Mülhausen, sondern verstolener Weise zu Erdfurt sol jung worden sein. Wen nun dem also were, würde es uns Northeusern einen ziemlichen Glimpf bey denen von Erdfurt und Mülhausen bringen, daß wir hier in Northausen solche tückische Confessions schmieden und mit ihrem Namen beschönen oder arglistig durch ihre Druckereien aussprengen wollen. Und weil Magister Pandocheus fürhette, er wolle seine Sprüche, die er aus den Doctoribus Ecclesiae zusammen gelesen hatte und trucken lassen und derselben etliche so geschaffen sein, daß er sie sehr gefehrlich zu Bestetigung seiner falschen Lere brauchen kann, so hat Euer Ehren p. sich wol fürzusehen, daß ihm bey Zeit eingeredet werde, damit er dieselbe auch nicht so tückisch und leichtflüchtig an den Tag bringe, damit er uns den wieder dieses Orts die Ehre wird anstreichen, daß wir für Lutheri und anderer tewrer Lerer Handlappen gehalten **(S. 1026)** werden, welche nun muthwillig nicht sehen wollen, den was sich zu dem Calvinismo schicket, wie Magister Pandocheus auch thut, der es newlich nicht achten wollte, daß ihm Magister Volckmarus anzeiget, so er mit seinen Sprüchen heraus kome, würden ihm eben aus denselben Doctoribus andere Sprüche entgegen gesetzt werden, die seiner Meinung gar würden zuwider sein, wie ich ihm selbst aus Luthero gezeiget habe, daß er den für einen leidigen Lügengeist helt, der uns will Gottes Wort und die Heiligen Sacramenta ungewiß machen.
Dies christliche Suchen wird Euer Ehren p. p. im Besten verstehen und nach ihrem Vermugen Gottes Ehre, unserer Kirchen und gantzer gemeiner Stadt Bestes und Ruhe fordern, das wird Gott mit allen Gnaden belonen, und ich bin es auch mit meinem Gebet unterthäniglich Gehorsam und Diensten ltc.
Northausen, 4. Julii 1594.
Magister Johannes Rigerus, Diener des Worts Gottes zu Northausen

***

Am 9. Julii 1594 ist in den Herrn Eltesten beschlossen durch mehrentheils einhelligen Stimmen, daß vigore[670] des Decreti Magistro Neandro sein Abschied gegeben werden. Licentiatus approbat eorum sententiam qui per maiora vota consultissimum existimant, decreti seniorum executionem fieri oportere.[671] **(S. 1027)** Eodem loco et die[672] ist Heinrich Gertnern und Niclas Heunen befolen, der Herrn Eltesten Beschluß und Enturlaubung Magistro Neandro anzuzeigen.

---

[670] Kraft.
[671] Der Lizentiat billigt die Meinung derer, die es mit Mehrheitsbeschluss für am ratsamsten halten, die Umsetzung (Ausführung) des Ratsbeschlusses durchzusetzen.
[672] Am selben Ort und Tag.

Senatus Decretum in causa Pandochei contra Magistrum Rigerum et Siphardum[673]

Unsere Herrn Ein Ehrbarer Rath und die Eltesten in irrigen Sachen M. Pandocheum Clägern eines und M. J. Rigern und Joh. Siphard Beklagten andern Theils belangende erkennen, daß die Beklagte die falsche Lere und anderß damit sie M. Pandocheum beschuldigen, in 6 Wochen und 3 Tagen den nechstfolgenden, welchen ihnen hiemit für einen Peremtorium[674] und entlichen Termin angesagt sein sollen, wie sie recht darzuthun und zu erweisen schuldig. Und wird Magistro Joh. Pandocheo seine Gegenbeweisung und andere rechtliche Notturft darwider vorbehalten. Decretum in consilio Seniorum den 17. Julii und eröfnet Mittwoch den 14. Augusti 1594.
Praesentibus 7 consulibus et 9 senatoribus.[675]

***

Magistri Neandri iam à functione sua dimotus flebilis supplicatio ad Licentiatum Wilden[676]

Salutem in Christo Jesu[676a] Amen. Ehrenvester, achtbarer, hochgelarter Herr Licentiat und erster Gevatter hier in Northausen. Nachdem ich den ja meines Ambts sol und muß beraubt sein, ohne einige Restitution, und aber diese 10 Jar, alle **(S. 1028)** mein Patrimonium von Berga, Eißleben und Halla mit eingebrocken und mit eingebüsset, und deswegen, wie ich ohne Dienst als auch ohne Geld bin, daß ich derowegen frommer Leute Almosen für meine Sechßwöchnerin und 5 Kinder bedarf. Als kann ich in die Lenge nicht Umgang haben, weil nicht ein Heller mehr zum Besten, sondern muß demnach an Euer Ehren und Achtbaren [?] anfahen, die sampt der Fraw Gevatterin um 1 Scheffel Korn, ¼ Thaler und dergleichen ansprechen.
Bitte deswegen lauter um Gottes willen, ihr wollet mich als einen Gevatter in Nöthen nicht lassen, sondern mir an Küche und Keller Verehrung thun. Ferner auch an meine Herrn, Einen Ehrbaren Rath, eine Vorbitte thun, daß ich so lange meine Besoldung bekomme und in der Cappelaney getuldet werde, biß ich wieder zu Dienste unterkomme, ich hoffe, es sol nicht lange werden, sondern Gott der Almechtige wird sein Gnad geben, daß ich durch solch Mittel anderßwo zur Vocation komme. Den alles mit Gottes Willen geschehen muß, dem ich mich als dem rechten Richter in allem befele. So wird auch Gott der Herr um Christi willen euch und den Euren solche Wohlthat wieder vergelten hierzeitlich und im Glauben ewiglich.
Ferner den auch bitte ich E. E. und Excell., daß wen mir nu Gott der Herr wird wieder zu Dienste helfen, so wolle der Herr Gevatter mihr auch von Einem Ehrbaren Rath ein guth Testimonium doctrinae Lutheranae et vitae[677] ausbringen. Item verhelfen, daß Euer Pate Michael Ne-**(S. 1029)**ander, mein Sohn, Bürgermeister Hoffmans[678] seine Pathe Cunrad Neander und Bürgermeister Andreas Michels seine Pathe Justina; item Andreas Fleuter sein Pathe Magdalena möchten ihren Geburthsbrief bekommen in meo discessu[679], daß ich in der Güthe aus Northausen ziehe und mich meines Rechts verziehen könnte. Datum Sonnabend ante 12. Trinit. 1594.

---

[673] Ratsbeschluss in der Streitsache des Pandocheus gegen Magister Riger und Sephardus.
[674] Endgültige, entscheidende Frist.
[675] Unter Anwesenheit von 7 Bürgermeistern und 9 Ratsherren.
[676] Des bereits amtsenthobenen Magisters Neander flehentliche Bittschrift an Lizentiat Wilde.
[676a] Im Original in hebräischen Buchstaben.
[677] Zeugnis über sein Leben und die von ihm verkündete lutherische Lehre.
[678] Bürgermeister **Johann Hoffmann II**, ein Kaufmann, amtierte von 1582 bis 1603. Er verstarb 1604.
[679] In meinem Weggang.

Vester exul Christi Conrad Neander Bergensis M.

***

An Lic. Georg Wilden: Magister Neander bittet um ein bessers Testimonium

Ehrenveste, achtbare, hoch- und wolweise, großgütige und gebietende liebe Herrn, sintemal das juristische Testimonium von einem juristischen Kirckvater gestellet, mir verlassenen und verstossenen Theologo in meinem unbillichem Exilio gantz verdechtig. Den er mir selbst, da ich so sehr bey ihm angehalten, gesagt: Es würde mir nicht dienlich sein. So bitte ich lauter um Gottes willen, meine Herrn, Ein Ehrbarer Rath, wollen mir eine videmirte Copey des rechten Testimonii der Theologen zu Wittenberg mitteilen, den ich, so war Gott lebet, das gewisse weiß, daß hierinne beide einer gantzen Stadt dazu mein Fromen gesucht wirdt. Solches als dem Rechten gemäß und billich, verhoffe ich, werde mihr ein christlich Obrigkeit nicht versagen. Datum Montag des 19. Trinit. 1594.
E. a. Ehren- und [?] Exul Christi Magister Conrad Neander

***

(S. 1030)

Magister Riger et Sifard ad Senatum contra Pandocheum

Unsere unterthänige Dienste sampt unserm lieben Gebeth zuvor, ehrenveste, hoch- und wolweise, großgütige, liebe Herrn, was Magister Pandocheus heutiges Tages für eine Predigt getan und wie er sich so engelrein gemacht hat und uns dargegen angegriefen, das hat Euer Ehren p. p. zum Teil selbst angehöret. Weil den vermuthlich daß in unsern Sachen für der Ankunft des Herrn Bürgermeisters Hoffmans nichts wird vorgenommen werden. Ich Rigerus auch unter des kaum den kurtzen Auszug aus den Actis kann zusammen bringen, den ich meinen Herrn übergeben soll, so bitten wir unterthänig, E. E. p. wolle Magistro Pandocheo befelen, er wolle des Decrets meiner Herrn nicht spotten, sondern noch ungefehr ein 14 Tage in Ruhe stehen, sol als den mit Gottes Hülfe mit guter Gnüge geweiset werden, wie er mit uns armen Leuten zu Northausen gehandelt. Wir wollen zu Gott hoffen, Euer Ehren p. selbst eigenes Zeugnis, seine Aussage vor dem Ministerio, seine Predigt, seine Handschriften und Acta werden ihm Zeugnis gnug sein, welche Zeugen, wen sie Euer Ehren p. gnügsam haben, ich acht genommen, kann sie darnach Magister Pandocheus nicht klagen, daß man zu geschwinde mit ihm verfaren hat, das haben wir ltc. datum Northausen, 9. Aug. 1594.
unterthänig Johan Riger, Joh. Sifard Cygnaeus Diac. St. Nicolai

***

(S. 1031)

Magister Riger contra Pandocheum

Gottes Gnaden p. Gebietende, liebe Herrn, weil Magister Pandocheus mit seiner grossen Heftigkeit, damit er nicht allein gestriges Tages Domino Sifardo und mir beschwerlich gnug war, sondern sich auch frech gnug gegen meine Herrn selbst vermercken ließ, gehindert, daß die Inrotulatio nicht hat können fortgehen, er auch gar nicht gestehen wollte, daß seine Syllogismi von der Vorsehung zu den Actis gebracht wurden, wie ich in meiner Supplication den 20. Septembris dieses 94. Jars gesucht, auch über das seine Aussage, für dem Ministerio getan, nicht vorhanden war, welches eine grosse mutilationem actorum[680] geben, und ich gleichwol in der Urteilsfrage befunden, die Herrn

[680] Eine große Verstümmelung der Akten.

Urtheilsfasser sollen berichten, ob D. Sifardus und ich gnügsam bewiesen, so erforderts meine Notturft, daß ich gedachte Syllogismos meinen Herrn noch überantwortet und darneben trewhertzig vermane, Euer Ehren p. wolle nicht so gnaue darauf sehen, wie der Process weltliches Rechtens in diesem Religionstreit möge in acht genommen werden, sondern wie Gottes Ehre und die Warheit seines heiligen werthen Worts befördert werde und ihr christlich Gewissen unverletzt bleiben möge, daß auch Theologen nicht so eben darnach fragen, zu welcher Zeit Acta eingebracht werden, sondern vielmehr, wie die Acta mit Gottes Wort stimmen, dazu sich die Parten bekennen, wie sie den in Actis etlichß mahl befinden werden, daß ich mich uf gedachte **(S. 1032)** Syllogismos berufen und daß sich Magister Pandocheus etlichemal zu diesen Syllogismos als den seinen bekennet. Über das wollen Euer Ehren p. p. auch bedencken, daß ich mich des weltlichen Processes niemals habe teilhaftig machen wollen, sondern dafür gebeten, so sind auch nicht Juristen, sondern Theologi unsere Richter, die werden wollen und müssen auch wissen, was es für Syllogismi sein und was Magister Pandocheus für Arbeit darinnen gemacht habe. Wie mir es auf meine Supplication angezeiget, daß mir es gebühret hette, solche Syllogismos einzubringen, ich wollte lengst Gehorsam geleistet haben, doch ist zu Erforschung der Warheit nichts verseumet. Und weil ich mich one einigen Zweifel zu Euer Ehren p. versehe, daß sie selbst ihres christlichen Gewissens halben mit Fleiß und richtiger Bescheidenheit feln werden, was Gott zu Ehren und Erforschung der Warheit gereicht, so bitte ich gantz unterthänig, sie wollen die Acta gantz verschicken, sonderlich, weil die Urtheilfasser berichten sollen, ob wir unsere Clage gnügsam bewiesen haben, Gott p. p. Northausen, 7. Decembris 1594.
Unterthänig Magister Johannes Riger

***

Censuram et sententiam Helmstadiensium vide in Kirchenactis pag. 306.[681]

***

(S. 1033)

Der Theologischen Facultät zu Jena Bedencken und Intercession für Magistern Joh. Riegern

Gottes Gnade in Christo zuvor. Ehrenveste, ersame, wolweise Herrn, günstige Freunde, es hat Magister Johannes Rieger, Euer Kirchendiener, bey uns schriftlich und mündlich angebracht, welchermassen er zwar erstlich mit Magistro Pandocheo, auch Eurem Kirchendiener, etlicher Religionspuncten halben in Streit, folgendß aber zufälliger Weise mit Herrn Licentiat Georgen Wilden, Eurem Syndico, in Mißverstandt und Zwietracht gerathen und selbige nunmehr so fern gediehen sey, daß von gedachten Herrn Syndico er unlängsten mit einer criminali actione iniuriarum[682] belanget worden, darüber er theils unsern Rath und Bericht, theils auch brüderliche Vorschrift an Euer Ehren und Würden demütig gesucht und gebeten hat. Nun ist uns anfangß von solchem ergerlichen Zwiespalt zu vernemen gantz schmertzlich und um so viel desto mehr betrüblich vorgefallen, daß sich eben zwischen solchen Personen das Ergernis enthalten solle, die dergleichen fürzukommen und abzuschaffen einmütige Hülfe einander leisten sollten, müssen auch bekennen, daß zwar von der Hauptsachen selbsten eben so wenig, als von allerhand Verlaufenheit unter diesen betrüblichen Zwiespalt uns sonderlich nicht bewust, ohne was zum Theil aus gemeinem Ruf, zum Theil aus etlichen von ihm Magister Rigern eingeantworten Producten uns zu ersehen gewesen ist. **(S. 1034)** Demnach uns den auch bevorab allein bey einer Parthei Verhör unmuglich ist zu urtheilen,

[681] Einschätzung und Urteilsspruch der Helmstedter [Theologen] siehe in den Kirchenakten.
[682] Mit einer strafrechtlichen Klage wegen Beleidigungen.

welchen Theil ab oder zu sprechen, ja wie sich die Sachen ansehen lassen, so mag vielleicht uf beiden Theilen nicht alzeit reine Seiden gespunnen, sondern von den Parten in einem oder andern zu weit sein gegangen worden. Dannoch aber haben auf Anlangen Magistri Rigeri an Euer Ehren und Würden gantz dienstlich uf Mittel und Wege zu gedencken, daß der Herr Syndicus von solcher bittern Criminalaction wider Magister Riegern abzulassen, gewiesen und vermögen werde. Paulus ermanet seinen Timotheum gar ernstlich 1. Timoth. 5, wider einen Eltesten nicht leichtlich eine Clage anzunehmen, und ist solches von gemeiner Clage allein von dem Heiligen Apostel gemeinet. Wieviel weniger würde Paulus gestatten, wider einen Eltesten eine peinliche Clage in geistlichen und Religionssachen leichtlich anzunehmen. Und könnte dem Herrn Syndico zu Gemüth gezogen werden, wen ein ordentlich beruffener Prediger über der Lere eyfert, schrecket, trohet und das Gesetze prediget, daß noch langsam keyserliche oder andere **(S. 1035)** Land- und Stadtrechten werden fürzuweisen seyn, welche einem Zuhörer seinen ordentlichen Seelsorger ausser mallfitzischer Hendel peinlich anzufassen gestatten. Wie auch dieses vielleicht zu seiner Beglimpfung dienen möchte, daß sich vast will ansehen lassen, er nicht uf Eines Ehrbaren Raths Befele sich in die Religionsstreit einzulassen sey benötiget gewesen, sondern eigener Bewegnis darein gerathen. Daher es bey Gegentheil das Ansehen gewunnen, quasi ille causam voluerit suam facere[683]. Würde aber solche Bescheidenheit von dem Herrn Syndico (als wir doch nicht besorgen) keines weges zu erhalten sein, so haben Euer Ehren und Würden einen richtigen Weg vor sich, der Sachen abzuhelfen, den von streitigen Religionssachen Erörterung ist in der löblichen Formula Concordiae durch die Gnade des Allerhöchsten eine solche richtige Maß und Weise gegeben und ufgezeichnet worden, daß dieses Werck dem barmhertzigen Gott nimmer gnügsam zu dancken ist. Wen den Ein Ehrbarer Rath dieser Landen Confession mit Mund und Hertz richtig zugetan, auch von Magistro Pandocheo (wie seine an uns ergangene Schreiben bezeugen) so wol dem gantzen Ministerio anderß nicht zu gedencken ist, so ist der beider Parthen Streit nach gedachter Formulae Concordiae Erclerung leichtlich und bald zu entscheiden. Daraus den ferner clar erscheinen wirdt, welcher **(S. 1036)** Theil den andern mit Injurien zur Ungebühr beleget, und hetten wir grosse Beysorge, wofern die Scripta des Herrn Syndici uf 28. Octobris und 26. Novembris Einem Ehrbaren Rath übergeben, in originali also beschaffen, wie uns deren Copien gewiesen und zu lesen worden ist, ihm möchte bey allen unpartheilichen Gerichten ein hartes Urtheil ertheilet werden.

Kommet auch auswertigen Personen von denen in Northausen gar befremtlich zu hören, daß von etlichen daselbsten gern die Formula Concordiae wollte ausgemustert werden. Inmassen es auch einen gar verdächtigen Klang bey allen reinen Lutheranern hat, wen man uff die Ubiquitatem[684] schilt, unter welchen Deckmantel mehr den gewiß ist, bißhero in diesen Landen alle heimduckische Calvinisten versteckt und ufgehoben haben.

Solte nun dergleichen dem Herrn Syndico (dem wir doch für unser Person nichts Arges zutrawen) dergleichen zu thun verstattet und hierüber arme Prediger, so über der Warheit eyferten, mit peinlichen und andern rechtlichen Processen anzufassen nachgesehen werden; so stehet Einem Ehrbaren Rath in Northausen vernünftig zu bedencken, ob damit ihrer Kirchen werde geholfen, auch der Herr Syndicus selbsten salvieret und nicht vielmehr Ein Ehrbarer Rath selb bey allen

---

[683] Gleichsam als ob jener seine eigene Sache betreiben wollte.

[684] Lat. ubiquitas = Allgegenwart, von Luther zur Bezeichnung derjenigen Eigenschaft des Leibes Christi gebraucht, durch welche derselbe, weil infolge persönlicher Vereinigung der menschlichen und göttlichen Natur überall, so auch im Abendmahl in der Form des Brots gegenwärtig sein kann. Daher wurden die Lutheraner von den Reformierten auch Ubiquisten genannt.

Auswertigen in beschwerlichen Verdacht gebracht und gesetzet werden. **(S. 1037)** Welches alles wir christlicher Wolmeinung errinnern wollen, dienstlich bittende, solches anderß nicht, den wie es aus christlichem Hertzen gemeinet ist, zu vermercken; welches wir mit muglichen Diensten und unserm Gebeth ltc. Geben den 16. Decembris 1594 in Jena.
Euer Ehren und Würden willige
Decanus und andere Doctores der Theologischen Facultät daselbst

***

Licentiat Wildens Clageschrift und Criminalaction wider Magister Riegern, 28. Octobris 1594[684a]

Ehrenveste p. Euer Ehren und Ehrwürden sind meine unterthänige, gantzwillige Dienste zuvor. Gebietende und großgütige Herrn. Es hat der unruhige Lügengeist Magister Johannes Riger am 20. Septembris nechst verschienen anstadt einer Beweisung, welche ihme und dem Diacono Nicolai wider Magister Pandocheum zu führen von Euer Ehren und Ehrwürden durch schriftliches Decret ist zuerkant, zwo beschwerlich famoß und Lesterschriften übergeben, darinnen er mich aus sonderlichen Ursachen nicht allein ufs euserste injuriret und verkleinert, sondern er unterstehet sich auch, mich in die von ihme und seinem Anhang verursachte Streitsachen gleich bey den Haren, wie man zu sagen pfleget, mit einzuziehen, unangesehen, daß ich für meine Person damit das wenigste zu schaffen, ausserhalb was ich uf Euer Ehren und **(S. 1038)** Ehrwürden Befehl zum Theil dem gantzen Ministerio und bißweilen etlichen ihres Mittels ad partem[685] habe wolmeinend angezeiget und fürhalten müssen. Anfänglich aber will er unterm Namen (kann nicht wissen, ob vielleicht auch aus Anstiftung) des jetzigen Coadjutoris zu Braunschweig Magister Lucae Martini mich zu einem Calvinisten machen, den das ist solcher Clamanten newerfundener Schelmengrief, wen sie ehrlichen Leuten nicht wissen beyzupflichten, es sein gleich Theologi oder Politici, dieselben pflegen sie mit dem Namen der falschgenanten Calvinisten bey der Obrigkeit und dem gemeinen Man verdächtig und verhast zu machen.
Es setzet aber dießer Lügener gleichwol in specie mit keinem Worte, worin, wodurch und welcher Gestalt ich dem Calvinismo soll zugethan sein. Wie den Magister Lucas Martini, wen er selbst zugegen were, eben so wenig thun kann, ausserhalb daß ich der vermeinten Ubiquitet, welche in Gottes Wort und der Außburgischen Confession zumal keinen Grunt hat, habe widersprochen und noch.
Darnach verkehret er mir als ein boßhaftiger Calumniator alles, was ich mit gutem Bestande und bester Bescheiden-**(S. 1039)**heit für Euer Ehren und Ehrwürden und andern Herrn geredt habe, wie ich ihm dasselbe in meinem Gegenbericht zu seiner Zeit g. g. [?] und in specie für die Nasen halten und verantworten will. Insonderheit aber misset er mir fälschlich weder Ehre noch Redligkeit zu, als solte ich wider Gottes Wort unsern Catechismum und andere Normas öffentlich disputieret, dieselben verkleinert und dahin gearbeitet haben und noch, damit solche Normae gentzlich möchten darnieder geleget werden. Item ich sol haben Magistro Pandocheo als einem falschen Lerer wider angezeigte

[684a]Der Prozess Georg Wilde gegen Johann Riger wurde von 1594 bis 1596 vor dem Stadtgericht zu Nordhausen und von 1597 bis 1600 vor dem Reichskammergericht verhandelt. Vgl. Akten des Reichskammergerichts im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt zu Magdeburg, Rep. A 53 Lit. R Nr. 49 I und II, R 2365, nach: Findbuch der Akten des Reichskammergerichts ..., Buchstabe N – S, Magdeburg 2001, S. 147 f.
[685] Mit jedem Teil besonders, einzeln.

Normas und meine eigene Obrigkeit patrociniret. Ich sol haben den 3. Articel unsers christlichen Glaubens widerfochten. Es soll auch mein Intent noch dahin gerichtet sein, wen ich nur mein Fürnemen und Magistri Pandochei wider Gottes Wort und unsern Catechismum könne fortpflantzen, so muge der Catechismus bleiben, wo er wolle, meine Herrn und andere Christen mögen sich auch trösten, was sie können.
Item ich sol mich unterstehen in trewen Lerern (darunter aber Reiger sich mit höchster Unbilligkeit rechnet) die Warheit dem Sohn Gottes und Gott, den Vater, selbst zu verfolgen, **(S. 1040)** und sey nicht gar weit von der Sünde in den Heiligen Geist, die nimmermehr vergeben werde. Item er beschuldiget mich, ich sey ein solcher Man, wen ich nicht gestillet, id est von Euer Ehren und Ehrwürden enturlaubet und abgeschafft werde, so könne Northausen nimmermehr Friede haben. Ich verhindere, daß meine Herrn von der streitigen Sachen, Gott zu Ehren, nicht reden können. Ich habe mit meiner Herrn Decret meines Gefallens gespielet. Ich habe dasselbige vernichtiget. Ich meine es mit meiner Obrigkeit und gemeiner Stadt nicht guth. Ich gehe damit um, dieselbe bey hohen und niedern Standes Personen in Gefahr und Verkleinerung zu setzen und sonderlich mein Vaterland in Unglück und Elend zu führen.
Was dieses für grewliche, ja teufelische Auflagen und Lesterungen sein, das darf keine weitere Erclärung. Wiewol aber dießer boßhaftiger Lesterer, deren Injurien er keine, damit er mich so gröblich angetastet und beschmitzet hat, in alle Ewigkeit nicht darthun noch war machen wirdt, so ist doch so gar aus unverschemet, daß er sich nicht scheuet, fast allenthalben auf Euer Ehren und Ehrwürden zu Bestetigung seiner offenbaren **(S. 1041)** Lügen sich zu beruffen. Ja, er formieret und bringet etliche derselben Injurien expressè und ausdrücklich nicht in seinem, sondern unter Euer Ehren und Ehrwürden Namen wider mich für, als da er sub persona[686] Eines Ehrbaren Rathes und der Herrn Eltesten nachfolgende Worte setzet: Lieber, wie muß das gemeinet sein? Den 6. Decembris des 93. Jars, do Magister Pandocheus Hülfe bedurfte, ließ sich unser Syndicus ohne unsern Befehl als ein Theologus finden, half Magister Pandocheo, wider den dritten Articul unsers christlichen Glaubens disputiren. Den 14. Augusti des 94. Jars, da wir seiner Hülfe und Berichts in einer claren Sachen bedürfen, will er kein Theologus sein, lest uns also, so viel an ihme ist, hülfloß stecken. Wir werden entlich nicht Umgang haben können, daß wir (notate wir der Rath und die Eltesten) müssen mit Rigero bekennen, unser Syndicus lesset sich als ein Feind des Catechismi finden, den er doch als eine normam ehren sollte.
Aus diesen Worten vernemen Euer Ehren und Ehrwürden, daß nicht der ausverschemde Lügengeist Magister Rieger, sondern auch Euer Ehren und Ehrwürden selbst werden angezogen, daß sie wider mich und Pandocheum zeugen und sonderlich meiner Person halber bekennen müssen, ich habe dieselben nicht allein hülfloß, sondern mich auch als einen öffentlichen Feind des Catechismi finden lassen.
(S. 1042) Weil ich nun dadurch unumgenglich verursacht werde, zu Rettung meiner Ehren, Unschult und guten Namens diesen Lesterer mit peinlicher Clage fürzunemen und zu besprechen und mihr den zufordrist zu wissen von nöthen, ob Euer Ehren und Ehrwürden Magister Rigern befolen, solche Lesterworte über mich auszugiessen. Oder ob sie dieselben in Überschickung der Acten mit Stilschweigen bedacht zu ratificiren und mich dadurch gleich mit einem Praejudicio an meinen Ehren und guten Leumuth zu beschweren. Als bitte ich unterthänig und dienstlich, Euer Ehren und Ehrwürden wolle sich für allen Dingen gegen mir in Schriften rund und richtig ercleren, ob sie mich solcher Gestalt, wie ich vor dem verruchten Ehrendiebe Magister Rigern unter Euer Ehren und

[686] Unter der Person.

Ehrwürden Namen beschuldiget werde, jemals vermercket und befunden haben, auch wen und womit ich mein Vaterland jemals habe in Unfrieden gebracht oder dasselbe noch vorhabens sey, in Unglück und Elend zu führen.
Den wen Euer Ehren und Ehrwürden sollten dergestalt, wie Rigers Lesterschrift lautet, gegen mir affectioniret und gesinnet sein (das ich doch denselben als ehrlichen, warhaftigen und ufrichtigen Leuten, die es auch Gott lob viel anderß wissen, nimmermehr **(S. 1043)** zutrawen), so hetten Euer Ehren und Ehrwürden leichtlich zu erachten, daß ich uf solchen Fall Euer Ehren und Ehrwürden für Richter nicht leiden noch für denselben meine Clage einbringen könnte, sondern ich würde unvermeidlich verursacht, bey der römischen keyserlichen Mayestet, Unserm allergnädigsten Herrn, auf zwene Chur- oder Fürsten der Augßburgischen Confession verwant, Commission allerunterthänigst auszubringen und für deroselben Ihrer Chur- und fürstlichen Gnaden subdelegirten Räthen vielgedachten Ehrenabschneider Magister Rigern, und wer ihm diesfals wider mich Beystand zu thun bedacht, gebürlich zu beclagen.
Werden aber Euer Ehren und Ehrwürden sich ercleren, daß sie solche unwarhaftige, unverschemde Lesterung keines weges approbiren, viel weniger befohlen haben, wollen wir auch wider den Ehrenschender gebührliches Recht widerfaren lassen. So habe ich meinen Anwald verordnet, der wird meine Injurienclage, dieweil ich eigener Person dieses Orts nicht alwege sein kann, für Euer Ehren und Ehrwürden erstes Tages übergeben und um administrationem justitiae[687] an meine Stadt unterthänig ansuchen. Den darfür wollen es Euer Ehren und Ehrwürden gewißlich halten, daß ich ehe alle meine zeitliche Wohlfardt, was mir Gott in dießer Welt bescheret hat, wollte in die Schantze schlagen, ja lieber Leib und Leben verlieren, den **(S. 1044)** die obangezogene beschwerliche und teuflische Uflagen und Lesterung uf mir sitzen zu lassen. Es sol ihm auch Magister Riger keinen Zweifel machen, daß ich den Unkosten, so uf solche Rechtfertigung oder in eventum[688] uf die keyserliche Commission gehen wirdt, mit Hülfe der hohen Obrigkeit von ihme (als dem Verursacher) wol wiederum will wissen einzubringen und zu erlangen.
Darneben bin ich urerbötig, so bald ich meiner jetzigen fürgefallener Reise und anderer obliegender hochangelegener Sachen und Geschäfte halber, damit ich dießer Zeit überheufig beladen, mich ein wenig ermüssigen und entledigen kann, Euer Ehren und Ehrwürden, auch gantzer gemeiner Bürgerschaft zur Nachrichtung und zum Besten von Ursachen und Herkommen des alhier entstandenen Streits einen ausführlichen, warhaftigen Gegenbericht zu thun, darinnen mit beständigen guten Grunde und nicht mit Lügen und Calumnien, wie Magister Riger thut, angezeiget und dargethan werden soll, welcher Gestalt derselbe Streit anfenglich von den beiden Diaconis Nicolai und Petri aus nichts werthen Ursachen und allein wegen der Declaration Magistri Lucae Martini wider das gantze Ministerium erreget worden. Wer dazu Anleitunge, Rath, That, Hülfe und Fürschub getan und wie folgendß Magister Rieger mit seiner schwermerischen Auslegungen des 6. Capitels Johann. eine **(S. 1045)** öffentliche Trennunge im Ministerio und hochschedlich Ergernis in der gantzen christlichen Gemeine alhier aus lauter Ehrgeitz und Hoffart hat angerichtet. Daraus Euer Ehren und Ehrwürden auch menniglich clar und gleich im Augenschein werden zu sehen und zu ergreifen haben, daß Magister Rieger ein unverschemder Lügengeist, falscher Lerer und rechter Bapstesel sey, welcher in den fürnemsten Articuln unserer christlichen Religion wiederum zum Bapstthum getreten, öffentlich grobe und greifliche Irthum wider Gottes Wort, die Heuptsymbola, die Augßburgische Confession anno 30 Carolo V. übergeben, wider derselben Apologia, die

[687] Hilfeleistung, Benutzung der Justiz.
[688] Erforderlichen Falls, allenfalls.

Schmalkaldischen Articel, die beiden Catechismos und andere reine und nützliche Schriften des seligen Mannes Gottes Doctoris Martini Lutheri mit euserster Frechheit biß anhero geleret, verthediget und die christliche Gemeinde alhier verunruhiget, zerrüttet und geergert hat. Welches ich den mit des Almechtigen Hülfe dermassen verhoffe ausfündig zu machen und zu beweisen, daß ich keinen Schew trage, aller christlichen, reinen Theologen in allen Universiteten, es sey zu Wittenberg, Leipzig, Jena, Tübingen, Helmstedt, Rostock, Marpurg, Frankfurt an der Oder, Gripfiswald oder wo es wolle, christlich Judicium und Erkentnis darüber zu leiden, der ohngezweifelten tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es sol Magister Rieger und sein Anhang **(S. 1046)** in die Grube, so sie mir diesfals gegraben haben, durch Gottes gerechtes Urthel und Gericht selbst redlich fallen und gestürtzet werden. Welches Euer Ehren und Ehrwürden meiner Notturft und der Sachen Gelegenheit nach ich ltc. Datum Northausen am Tage Simonis und Judae, den 28. Octobris 1594.
Unterthäniger George Wilde Licentiat

***

Licentiat Wilden iterata accusatio[689]

Ehrenveste, wie gar beschwerlich, auch mit höchster Ungebür und Unwarheit mich Magister Rüger in zweien Schmachschriften, die er am 20. Septembris nechsthin übergeben, an meinen Ehren und guten Nahmen, auch mein Christenthum injuriret, geschmehet und beleidiget hat, das ist Euer Ehren und Ehrwürden auch nunmehr menniglich in der Stadt Northausen wie ingleichen vielen fürnemen Leuten uf dem Lande unverborgen. Nun befinde ich aus seiner Erclärung, die er jüngst den 12. dieses gethan, daß er mit den vorigen hochbeschwerlichen Injurien noch nicht ersätiget ist, sondern hat dieselbe in angeregter Schrift zum Theil mit vielen ehrenrührigen Anhengen repetiret und erholet, zum Theil mit newen und den allergiftichsten Lügen und Lesterungen vermeret. Indem er mich angibt für einen Schutzherrn falscher Lerer, zeihet auch immer mein Gewissen mit auf, welches ich Gott lob besser und **(S. 1047)** reiner habe, als dießer lesterhaftige Heuchler. Item ich muß sein Benhadad sein, welchen Gott in seine Hände gegeben, den er auch als einen Verbanneten des Herrn nicht wolle loßlassen, sondern trewet mir, daß er eine frische Feder habe, die warte mir uf den Dienst, und damit wolle er mir eine solche comparationem[690] machen, daß mir der Muth entfallen soll, wen er gleich stehlern were, mit Vermeldung, daß dadurch und also meine Händle, wie ich sie hier getrieben, mir zu euserstem Hohn und Spott sollen an den Tag gebracht werden. Über das komme ich in gewisser Erfarung, daß er seine Schmehe- und Lestern Carten hin und wieder bey gemeiner Bürgerschaft, auch vielleicht uf dem Lande ausbreiten und jedermenniglich, wer sie nur begehret zu lesen, anbieten und gleich uftringen sol, alles der Meinunge, wen es muglich were über die zugefügte Injurien mich nicht allein in Veracht und Verdacht, sondern auch in euserste Leibes und Lebens Gefahr zu bringen. Und eben zu dem Ende ist auch das gemeinet, daß er in berührter Schrift vorgibt, er wolle sich bey etlichen Ministerien, als zu Mülhausen, Erdfurdt, Weimar, Jena und Franckenfurt berichten lassen, was er Gott, Euer Ehren und Ehrwürden für Gehorsam zu leisten schuldig. Weiß er nun dasselbe nicht, sondern muß sich erst von andern Leuten belernen lassen, so ist **(S. 1048)** er zwar ein armer Theologus und hat viel zu lange gewartet und sich billich im Anfange, ehe er in diese christliche Gemeine ein solche Trennung und Ergernis angerichtet, desselben sollen berichten lassen. Es ist ihm aber nur darum zu thun, daß er seine Lügen Lesterung desto weiter ausbreiten und unter die Leute bringen muge. Welches Gott zu seiner Zeit an diesem Heuchler und Mordgeist nicht wird ungerochen

[689]Wiederholte Anklage.
[690] Übereinkunft, Vergleich.

lassen. Weil ich nun hieraus vermercke seine enixam et intensissimam voluntatem et propositum[691], mich ufs euserste zu diffamiren und zu verkleinern, so habe ich nicht lenger können stilschweigen, sondern meinen Anwald befolen, bey Euer Ehren und Ehrwürden meine Injurien Clage wider diesen Ehrenschender einzubringen und zu übergeben.
Langet dem allen nach meine unterthänigste Bitte und rechtliches Begeren, dieselbe wollen Magister Rigern auflegen und mandiren, daß er die Injurien, damit er mich so atrociter und bößlich beschmitzet und beleidiget hat, in gebührlicher Rechtsfrist müsse darthun und beweisen, bevorab weil er seinem vorberührten sub dato den 12. dieses sich selbst erbeut, er wolle mich in praeparatoriis[692] nicht aufhalten, sondern alsobald zu der Litis contestation[693] schreiten, welches ich hiemit pro iudiciali confesso und für bekannt acceptiren und annemen thue. So ist es ohne das offenbar und am Tage, daß er **(S. 1049)** die geklagte Injurien nicht kann verneinen, weil sie mit seiner Handschrift in continenti[694] sind zu belegen. Bin der tröstlichen Zuversicht, Euer Ehrwürden (welche ja nunmer sehen können, was für ein Geist hinter diesem Heuchler steckt) werden andere Weiterung und Nachtheil zuvorkommen, sich hierinnen ihres von Gott anbefolenen, tragenden richterlichen Ambts christlich und gebürlich errinnern und als eine christliche Obrigkeit nicht zusehen noch verstatten, daß in libera et christiana Republica[695] solcher zuvor unerhörter Muthwill, Frevel und Lesterung so ungeschewet und unaufhörlich wider ehrliche, unschuldige Leute und Euer Ehren und Ehrwürden Dienere mugen fürgenommen und getrieben werden. Das gereicht zu Erhaltung der Justitien, auch gemeinen friedlichen Wesens in der Stadt und bey der Bürgerschaft, und ich binß in unterthäniger, schuldiger Trew und Gehorsam ltc. Northausen, Dienstag, 26. Novembris 1594.

***

18. Decembris 1594: Bürgermeister Andreae Micheln Retorsion contra Magistrum Pandocheum

Ehrenveste, p. großgütige Herrn. Nachdem wir kurtz verrückter Tage Copey und Abschrift der Antwort, so Magister Pandocheus uf des Diaconi Johannis Sifardi volfürte Beweisung den 9. Octobris getan hat, zu Handen kommen, habe ich daraus befunden, daß er mich mit gantz gesparter Warheit in seine irrige Händel mit einziehen **(S. 1050)** und mit sehr beschwerlichen, ehrenrührigen Uflagen zumisset, wie ich sein Feind, aber Magistri Reihers Patron sey. Darnach setzet er, daß beides dießer Bürgermeister und andere sich befürchten, sie müsten zween Finger aus fünfen ausrichten und schwören, auch sagen, wie sie dies Fewr haben schüren und meine Adversarios um Magistri Lucae Martini willen (aus deme sie einen Abgott machen) stercken helfen. Aus welchen Worten satsam zu vernemen, daß er mich beschuldiget, wie daß ich dieses Fewer, so zwischen ihm und den beiden obgenanten entstanden, ein Antreiber und Anreitzer sein sollte. Item daß ich mich gefürchtet, der Warheit Zeugnis zu geben.
Wen mir den hieran von ihm gantz ungütlich geschiehet und diese Uflagen dermassen geschaffen, daß sie mir meine Ehre, guten Namen und bißhero, one Ruhm zu melden, untadelhaftigen, ehrlichen Wandel nicht geringlich schmelern, sondern zum höchsten verletzen. Den ja keiner erbarn Person

[691] Sein angestrengter und sehr intensiver Eifer und Vorsatz.
[692] In Einrichtungen, Vorbereitungen.
[693] Prozess-Einleitung.
[694] Auf der Stelle, sogleich.
[695] In einem freien und christlichen Gemeinwesen.

zustehet, solche Hendel, dardurch nicht alleine gross Ergernis erreget, sondern auch gemeiner Stadt Wolfardt gehindert, Friede und Einigkeit zerrüttet und die Warheit untertrücket und geschmelert wird, zu üben und zu treiben, ich auch mit Bestand und Warheit wol sagen und mich rühmen kann, **(S. 1051)** daß ich mich die Tage meines Lebens vor solchen und dergleichen bösen Händeln gehütet, auch aller Erbarkeit und Warheit befliessen und derhalben gewiß bin, daß er noch niemandß diese Beschuldigung in Ewigkeit auf mich erweisen und war machen soll noch kan. So habe ich nicht können noch wollen unterlassen, zu Rettung meiner Ehren und guten Nahmens Euer Ehrwürden gemelten Magistro Pandocheo craft tragender Obrigkeit erstlich gebieten und uflegen wollen, daß er mich hinfüro mit seiner lesterlichen, lügenhaftigen Schmehungen verschonen müsse und daß er mir derowegen einen öffentlichen Widerruf thun müsse und gegen menniglich entschuldigen und aufsagen, daß er hieran zuviel Unrecht und der Warheit zuwider getan und gehandelt habe. In Verbleibung dessen erklere ich mich dahin, nachdem ich nicht gemeinet, mich mit in ihm weitleuftiger Rechtfertigung, wie ich wohl Fug und Ursache hette zu begeben, daß ich ihn so lange vor einen Verleumder und Ehrenschender achten und halten wolle, biß er mich der oberzehlten Beschuldigung wie recht überweise.
Dieses will ich mich zu Euer Ehrwürden gentzlich versehen und getrösten und bins nach meinem Vermugen dienstlich zu verschulden erbötig und gantz willig. Datum Northausen, 18. Decembris 1594.
Andreas Michel Bürgermeister

***

(S. 1052)
P.p. Günstige Herrn, aus Verlesung des intitulirten vermeineten und schewlichen Berichts Magistri Pandochei habe ich vernommen, daß er fast vergessener Weise, ohne Fug, Grund und Ursache, mich darin verkleinlich und ehrverletzlich angreife, mich sehr hochbeschwerlich und gefehrlich, wiewohl unschuldig, insimuliret[696], bezichtiget und beschuldiget, als sollte ich sein Feindt und Magistri Reihers Patron sein; item als sollte ich und andere uns befürchten, zween Finger aus fünfen aufzuheben und zu schwören, auch zu sagen, wie wir dies Fewr hetten schüren und seine Adversarios um Magistri Lucae Martini willen (aus dem wir ein Abgott machten) stercken helfen, und wiewohl ich mich solcher schwerer und falscher Uflagen wol entschuldigt weiß, auch nicht zweifle, daß bey Euer Ehrwürden und andern ehrlichen Biederßleuten ich ohne einige Verantwortung wohl entschuldiget sein werde, den ich ohne ungebührlichen Ruhm zuschreiben, vermittels göttlicher Verleihung meinen Standt, Ambt, Handel und Wandel also gefüret, daß ich mich unchristlicher Feintseligkeit, Uneinigkeit, Verletzung, Aufblasung und Schürung des Fewers, desgleichen Abgötterey und unbilliger Sterckung **(S. 1053)** oder Beypflichtung seiner widerwertigen nicht befliessen, auch dieselben von niemand mir mit Grunde und Bestand zugemessen, viel weniger ich derer convinciret und überwunden, jedoch dieweil ich dieselbe so leicht nicht verschmertzen kann, und damit ich durch mein Stillschweigen berürte Uflagen nicht bewilligen oder mich derselben verdechtig machen muge, so will ich anfänglich obberührte Antastung, Insimulirung, Bezichtigung und Beschuldigung als injuriosische und schmehlich zu Gemüthe gefüret haben mit ziemlicher Bedingung und Vorbehaltung, dieselben zu gelegener Zeit gebürlich zu vindiciren.
Dieweil ich aber zu Errettung und Vertretung der Warheit, meiner Ehren, guten Namens, Leumuts und Unschuld von Gottes Natur, Ehr und Rechts wegen verpflichtet, als sage ich zu solcher meiner unvermeidlicher Notturft und mit nichten zu jemandes Verdrieß, Verkleinerung oder

[696] Beschuldigt.

Verunglimpfung, daß mihr obangezogene verkleinerliche, ehrverletzliche, hochbeschwerliche, schedliche und gefehrliche Uflagen, Insimulirung, Bezichtigung und Beschuldigung von genanten Magistro Pandocheo vorsetzlich, ungüthlich und zur Ungebür wider die christliche Liebe, wider Gottes und der Obrigkeit Gebot, auch zuwider seiner Person und Ambt, ingleichen wider die ein-**(S. 1054)**gepflanzte natürliche geistliche und weltliche Rechte, auch wider Erbarkeit und Billigkeit zugemessen werden, und will auch dieselben neben gemeiner Praesumption bonitatis[697] jetzt mit nicht gestehen und rechtmessigen Widersprechen beantwortet und wider ihn retorquiret[698] haben, dienstfleissig bittend, Euer Ehrwürden wollen obgedachten Magistro Pandocheo hierin keinen Glauben zumessen, sondern mich biß zu genügsamer Convincirung[699] frey und unschuldig, günstig und freuntlich achten und ihn vielmehr an der Stadt stehen lassen und vor einen solchen Man und nicht anderß halten, wie er mich in seinem schmelichen Bericht ausruffet und Euer Ehrwürden und andere Leute einbilden will, biß daß er die ausgegossene Uflagen über mich wie Recht ausfüre, darthue und beweise, auch ihn, andern Verleumdern und schmelichen Berichtsschreibern zu Abschew ex officio[700] zur gebürlichen Widerruffung anhalten und sonsten ernstlich strafen, auch ihm einbinden und uferlegen, sich solcher und dergleichen Diffamation und Injurien hinfurt zu enthalten und gebürlich zu caviren, in günstiger Betrachtung, daß die Bezichtigung, Schmach und Injurien offentbar und unverneintlich und alsobald aus seinem schmelichen schriftlichen Bericht unwidersprechlich zu beweisen. Euer Ehrwürden wolle sich hierinnen günstig und behülflich gegen mich beweisen, mich dießer nothwendigen Verantwortung ungütlich nicht verdencken.

***

(S. 1055)

Magister Rieger wegen Licentiat Wilden Clagesachen

Gottes Gnade und Segen p. Ehrenveste, gebietende Herrn, uf das Schreiben, welches Licentiat Georg Wilde den 14. Februarii dieses 95. Jars hat einbringen lassen, ist dieses kurtz meine Antwordt. Die schriftlichen Bedencken, so ich von christlichen Theologen bekommen, habe ich albereit übergeben, nicht als Acta, sondern als eine Vorschrift und Privaturtheil an mich gestelt, do der Licentiat dieselbe will sehen, kann er von Euer Ehren und Ehrwürden Abschrift bitten und bekommen. Daß er vorgibt, ich trotze ihn mit andern Leuten und diffamire ihn immer mehr, daruf sage ich, ich trotze ihn nicht, sondern warne ihn, daß er sich mit seiner ungegründeten Sachen für ansehnlichen Leuten scheuen soll, wen er ja sich für mich nicht scheuen will. So darf er auch nicht dencken, wen ich zu ansehnlichen Leuten komme, daß ich bald mit Diffamiren herausfare und Ursache gebe, mich für einen unbesonnenen Kopf zu halten, sondern ich klage meine Noth mit aller Bescheidenheit, lege darauf meine und seine Schreiben vor und lasse sie urtheilen, ob das heftige Fürnemen des Licentiat zu loben oder zu strafen sey? und ob ich nicht wol habe in acht genommen, was an ihm zu rühmen oder zu tadeln sey. Ich lasse mich deuchten, der Licentiat befahret sich, wen ich seine actionem verständigen Leuten weise, so sehen sie bald, auf was unrich-**(S. 1056)**tigen Grundt dieses gefehrliche Fürnemen gestelt ist, und darüber wird er verkleinert. Wie soll ich aber ihm thun? Sol ich schweigen und mich mit Ungebühr drucken lassen? Das thue ich nicht, die Natur lehret michs nicht, kein ehrlicher, vernünftiger Man wird mir es rathen; ich habe mit einem schwinden Juristen zu thun

[697] Vermutung über die Güte, Vortrefflichkeit.
[698] Vergelten.
[699] Überführung eines Irrtums, Widerlegung.
[700] Von Amts wegen.

in einer gefährlichen Sachen, darum muß ich auch verständige Leute umb einen guthen Rath ersuchen, und damit der Licentiat sehen kann, daß ich ein ehrlicher, ufrichtiger Northeuser bin, so will ich ihm den Process fein erzehlen, den ich mit ihm füren kann, ungeachtet daß Antagonisten einander nicht pflegen zu warnen, den tela provisa minus nocent[701], sondern lassen einander fein anlaufen. Ich aber will als ein theologischer Jurist mit ihm handeln.
Erstlich sage ich, noch hat der Licentiat aus Zorn überwältiget diese gefährliche actionem angefangen, so lasse er sie mit wolbedachtem Muthe wieder fallen. Es zerbrach Moses, der gewaltige Man Gottes, im Zorn die zwo steinerne Tafeln, die doch nicht gesündiget hatten. Da sie Gott wollte unzerbrochen haben, schaffte er zwo andere. Theodosius, der berümte Keyser, stiftete im Zorn Mordt und Unglück. Da er wieder Muths war, erkante er seine Sünde und gedachte, Leute sein auch Menschen und können fallen. Wird mich nun der Licentiat mit seiner unbefugten **(S. 1057)** Action ungeplagt und in Friede ruhen lassen, so will ich aller vorgenommenen Heftigkeit gerne vergessen und ihn wieder lieben und ehren, als wen mir niemals Leid widerfaren were. Kann ich aber nicht Friede haben und meinet der Licentiat, er will an mir zu einem Ritter werden, so will ich nach der christlichen Theologen zu Jena Bedencken noch ein Urtheil holen lassen, dem gantzen Ministerio zu Ehren will ich in der Frage, nach Art meines jüngsten Einbringens, so wol ichs durch Gottes Hülfe kann, das Clagelibell[702] examiniren und darauf erstlich fragen, ob nicht meine christliche Obrigkeit schuldig sey, mich wider das unbefugte Clagen des Licentiat zu schützen und ihn gentzlich davon abzuweisen. Ob dieser Licentiat seinen Gradum gebürlich erlanget und also ein sacerdos iustitiae worden ist? Ob er auch in diesem Clagelibell die Gerechtigkeit liebet und zu fordern gedencket? Darauf hoffe ich gentzlich, ich wollte ein solch Urtheil bekommen, daß meine Herrn Ursache gnug haben, den Licentiat von seinen vermeinten Rechten gentzlich abzuweisen. Und do er solches hintertreiben sollte, welches doch nicht leichtlich geschehen kann, will ich entlich bedencken, der Apostel Paulus erschricket nicht acta [sanctorum apostolorum] 24 sub Tertullo.[703] Der Licentiat sol mich, ob Gott will, nimmermehr schrecken, und wie ich geschrieben, so solt mirs uf den Fall leid sein, praeparatoria zu gebrauchen, sondern ich wil à litis contestatione anfahen und ufs schleunigste durch den Process gehen, wie es muglich ist, darneben die **(S. 1058)** Reconvention Clage[704] auch eingeben und die verba formalia aus des Licentiaten Claglibell nehmen und wider ihn brauchen. Darauf will ich gnug und satt Rath fragen, nicht so viel in der Stadt alhier, daß er nicht clagen darf, ich wollte ihn in Leibes- und Lebensgefahr bringen, sondern mehr uf dem Lande, das dienet nicht dazu, wen mich der Licentiat will ins weite Feld führen und mit dem Endurtheil ufhalten, so habe ich unterdes aller ehrlicher, vernünftiger Leute Urtheil für mich, die werden bald sehen, ob der Licentiat in seinem Schreiben den 28. Octobris 94. Jars datirt zu Recht und Billigkeit Lust habe und ob seine heftige Articel auch uff rechtmessigen Beinen stehen, was er seinen armen Kindern durch solche iudicia bonorum et sanorum[705] für Frewde und Ruhm erjagen wird, das wird die Zeit geben.
Den obwol unser keiner das Endurtheil erleben würde, so gehet doch unterdes das judicium bonorum et sanorum täglich und ohne Aufhören fort und drücket sehr hart, wen man es gleich nicht allzeit einem ins Gesichte sagt. Christlicher und ehrlicher Clamanten werden sich gnug finden, die mit ihrem

---

[701] Denn vorhergesehene Geschosse schaden weniger.
[702] Libellus = kurzes Schriftstück.
[703] Apostelgeschichte 24, Anspielung auf eine Anklage, die der Redner Tertullus vor dem römischen Statthalter gegen Paulus richtete.
[704] Gegenklage.
[705] Urteile der Guten und Vernünftigen.

Gebeth und ufrichtigen Judiciis uf dem Fall dem Licentiaten werden eine unträgliche Lust sein; ich dargegen habe den Trost, daß Christus Matth. 5 sagt: Selig seid ihr, wen euch die Menschen schmehen und verfolgen und reden allerley Übels wider euch, so sie daran liegen p. **(S. 1059)** Dieses habe ich [nicht?] als eine juristische Antwordt, sondern als eine theologische Warnung dem Licentiaten wollen zu erkennen geben und befehle ltc. Datum Northausen, 18. Februarii 1595.
unterthäniger Magister Johannes Riegerus, Diener des Worts Gottes

***

Cunrad Neander iam depositus à Diaconatu Petrino[706]

Gottes des allein Almechtigen ltc. Ehrenveste p. alle meiner christlichen Obrigkeit gebietende liebe Herrn. Sintemal allen sampt bekannt, wol bewust und gantz notorium ist, wie ich Arm, Elender und one das in dießer Stadt Verlassener nicht allein durch ein Versehen, dazu abwesend meines geringen Dienstes, zur Ungebür bin entsetzet worden, sondern auch in großer Armuth, Noth und Elende, mit meinem Weibe, der puerperae[707], und fünf unerzogenen Kinder darüber kommen, welches Gott eurem Pandocheussen sampt seinen vier auchengischen Mitconsorten vergeben wollte, daß er meine Herrn, Einen Ehrbaren wolweisen Rath, mit seinen stürmischen Schreiben aufbracht; wie der stoltze Haman den König Ahasverum etwas zu thun, das Euch p. nun wol gerewet. Den eben er derjenig vermessene und Freveler ist, so mich ins Exilium Northusanum und in dieses Elend praeter omnem culpam[708] gebracht, nur ex odio funesto contra me[709], als mir Doctor Hunnius[710] geschrieben. Daher er, der neidische Haman, sich wider **(S. 1060)** mich armen Mardochaeum erhoben und vermeinet noch gar an den Galgen zu bringen, da die andern vier seine Consorten sich gegen mich als die Vercläger Danielis sich verhalten und erweisen, darum ich nicht in ihre verstümpelte Newe Leges gewilliget, da sie Formulam Concordiae mit 20 Blasianischen Argumenten verdampt, ihre eigene Declaration, darüber sie über neun Jar gestanden, haben sie ohne einige Ursache fallen lassen; item auch da ihrer Zael 30 von der Confession Augustana ausgecratzet, das ihnen auch Gott vergebe. Ferner hat er ihr hospes[711] auch zum höchsten mit den andern vier klugen Priestern meinen Priestern such zu zugeschrien, sie weren meiner nun loß. Da Johan Thetter von einem Pfarhern zum andern geloffen und gethettert, wider mich zu unterschreiben, da hette er gerne Magister Rigern auch hinan bracht. Ja meinen Schwager Herrn Heinrich Goldhorn[712] zu St. Blasii gleich zwingen wollen zu unterschreiben und mich ins Exilium zu bringen. Ja der im Altendorf hat sichß gerühmet, er habe wider mich unterschrieben, daß ich vom Dienst commen sol. Mein Pfarher und Rindfraß haben es heimlich gelacht. Ja der Pandocheus rümet sich an Euch, meine Herrn, in seinen Schreiben: Sie sein des Turbatoris[713] uf dem Petersberge loß. Item haben sie es gen Ilfeld gebracht, da ich noch droben

---

[706] Bereits abgesetzt vom Diakonat zu St. Petri.
[707] Puerpera = Wöchnerin.
[708] Ohne jede Schuld.
[709] Aus unseligem Hass gegen mich.
[710] **Ägidius Hunnius** (1550–1603), geboren zu Winnenden in Württemberg, wurde 1574 Diakon zu Tübingen, war 1576 bis 1592 Professor in Marburg, wurde 1592 nach Wittenberg berufen, um als Mitglied der Kirchenvisitations-Kommission Kursachsen von den Kryptokalvinisten zu reinigen.
[711] Lat. hospes = Gastfreund, Fremdling.
[712] **Heinrich Goldhorn**, Diakon der Kirche St. Blasii von 1589 bis 1600, vorher Pastor in Westgreußen, amtsenthoben neben seinem Pastor Terellius und drei anderen Predigern am 27. August 1600.
[713] Turbator = Aufwiegler, Störer.

bey Herrn Neandro[714] und beym Conrectore gewest. **(S. 1061)** Sie haben sich entsatzt, daß ich alle nicht gewust, aber hernach mit Schmertzen erfahren habe. Also haben sie nun beim halben Jahre das Jubilate über mich gesungen und meinen nicht anderß, sie sein meiner nunmehr gar loß. Ja, wie Haman des Mordochai im Buche Esther und die Ancläger des Danielis in der Löwengruben, da sich Bladt umgewant und Untrew seinen eigenen Herrn geschlagen. Darum dürfen sie vor der Zeit Victoriam singen oder sich rühmen, daß sie über den Berg sein. Hat Gott den hohen Haman treffen und die Ancläger Danielis finden können, so wird er ihr zuletzt auch nicht verschonen, sondern zu schmettern. In fine videtur [?] cuius toni. Den St. Petrus sagt im 1. Capitel 4, Vers 17: Es ist Zeit, anfahe das Gerichte am Hause Gottes.[715] Darum kann ichß Euer Ehren p. p. wol zuguthe halten, daß sie durch das unbillige Schreiben des stürmischen und heurischen oder hamanischen Pandocheussen sein übereilet worden, daß also, da fünf wider mich und ich allein gewest, es geheissen: Viel Hunde beissen einen, da Pandocheus der Hetzhund und mein Pfarher der Spürhund gewesen. Weil den nun meine Herrn sind übereilet worden vom Gebell dießer fünf Ancläger, so bin ich noch so viel mehr der tröstlichen Zuversicht, daß, wo ich ja nicht anderß wohin gefordert worden, daß aber den Euer Ehren p. p. mich nach dem lieben newen Jahre wieder restituiren werden. Wie auch David bittet **(S. 1062)** im 7. Psalm Vers 7: Herr, hilf mir wieder in das Ambt, das du mir befolen hast. Item Vers 10: Lasse der Gottlosen Boßheit ein Ende nehmen und fordere die Gerechten. Des frew und tröst mich zu Gott in diesem meinem exilio immerito[716].

2. Ferner und insonderheit aber, weil ich gleichwol alte Accidentalien[717] das gantze halbe Jar über entberen müssen, da sie die verdechtigen, beschmeisten Theologen mich als einen καθαρμα[???]?und Verdampten ausgelöst von alten, vielen Funeribus[719], daß ich ja Noth und Elend gnug in meinem Exilio mit Weib und Kindern hette, dargegen haben sie ihren Rindfraß und Glaubenspunct Genoß, der doch gar abgedanckt und gar kein Prediger mehr ist oder werden kann; gleichwol bey allen Funeribus oder Leichen mit sich geleitet, genommen und gefüret, daß er Leichen- oder Todtengeld bekomme. Weil den wollte hoch sagen, ich nicht allein alle mein Patrimonium von Halle, Eißleben und Berga diese 10 Jar meines Dienstes mit eingebrocket und nun im Exilio gar nichts mehr zum Besten habe, dazu, auch daher habe alle alte Accidentalien entberen und cariren müssen, so wohl in unserer Pfar als sonsten. Item were auch nicht ein Pfarkindt, so mir einen Bissen Guths getan, one was die in der Pfar St. Nicolai zuweiln getan, daß ich also recht im Exilio, Elend und Armuth gewesen, mit **(S. 1063)** meiner Sechßwöchnerin, Seugling und andern Kindern, den armen Weysen, da wir nerlich das liebe Brodt und Cofents satt gehabt.

So bitte ich demnach gantz demütiglich, meine gebietende Herrn, Ein Ehrbarer wolweiser Rath wollen sich meiner um Gottes willen wieder in höchster und euserster Noth annemen, ex officio an Gottes Statt befelen, so wol dem Kirchvater, der da lonet, als den Herrn des Closters, wollte sagen den Vormündern daselbst, daß sie mir so lange mein Quartal an Geld und Korn wollten folgen lassen,

---

[714] **Michael Neander**, der berühmte Humanist, erste Rektor und eigentliche Gründer der Klosterschule zu Ilfeld, kam 1547, von Melanchthon empfohlen, nach Nordhausen als Hauslehrer zu Bürgermeister Erasmus Schmidt und zugleich als Lehrer an der Lateinschule. Am 30. Juli 1550 ging er von Nordhausen als Rektor nach Ilfeld, doch blieb er mit der Reichsstadt bis zu seinem Tode 1595 in enger Verbindung.

[715] 1. Brief des Petrus 4, 17.

[716] In meinem unverdienten Exil.

[717] Nebeneinkünfte.

[718] κάθαρμα = Kehricht, Unrat.

[719] Funus, funeris = Leichenbegängnis, Bestattungsfeier.

biß hinwieder eine gewisse Vocation bekomme; auch so lange in der newen Capellaney tulden, biß ich gewiß weiß, wo ich hinziehen soll. Da auch mein Pfarher darwider murrete, es würde ihm alzu saur, so können meine Herrn ihn es auch so lang als ich im Exilio verlassen, so will ich auch so lange alle Predigten und dasjenige verrichten, doch dies Gott und der christlichen Obrigkeit befelen. Bin also der tröstlichen Zuversicht, meine Herrn werden mich nicht allein im Hause tulden, sondern auch die gantze Besoldung lassen folgen, daß ich deshalben nicht zu klagen habe, wie ich mir gegen denen Kirchenvater und in meinen vorigen Schreiben habe vorbehalten.
Zum Beschluß bitte Euer Ehren p. p. ich Exul Christi von wegen meiner fünf Ancläger, so sich wider mich unterschrieben dis gantz demütiglich und um Gottes Willen, ihr wollet als gebietende **(S. 1064)** Herrn meinem Pfarhern auch einen Knebel ins Maul legen, daß er sich des Stoeckerns wider mich uf der Cantzel enthalte, er hat guth thun, weil ich mich nicht publicè verantworten darf, da hat er den dritten Sontag Adventus unverschembt uff mich gestochen, ich sey ein Schleicher, der in die Heuser schlieche oder uf dem Marckte treuschte, daß ihr auch zwey gesagt: Alles das hieher gehöret, der sol mirs sagen p., da weren immer die Worte, wen ein Schleicher zu dir in dein Hauß oder uf dem Marckte zu dir kompt, von deinem Pfarrer saget, soltu ihm nicht gleuben, als were er verdächtig, irrig und falsch sey in loco ubiquitatis Christi[720], und de passione Filii Dei, daß er beide leugnet und auch dawider gepredigt. Dieß Stochern hat er den Sontag zum andern mal getan. Item bitte ich euch, meine Herrn, wollet dem Pandochausen Inhibition thun, daß er mich mit diesen Worten zufrieden lasse, ich sey ein Perturbator Ecclesiae nostrae Northusanae[721], den das redet er als ein Achab wider den Propheten Eliam, als der erste Turbator post discessum sui antecessoris[722], da er in secundo convivio[723] wider unsere vorige Leges gehandelt und nicht wollte 6 Pfennig geben oder eher ein Schelm sein. Wie das alle Pastores in diesem angehöret **(S. 1065)** in aedibus Blasianis[724]. Darauf den bald gefolget, daß die andern nachfolgeten mit Verhumpelung der guten vorigen Legum, da einer das der ander das auslegte und erger machte den vorhin, wie meine vorigen drey Schreiben es öffentlich vor Gott und aller Welt bezeugen, Gott weiß, daß ich nicht lüge. Bin aber der tröstlichen Zuversicht, auch diesfals, meine Herrn werden ein günstiges Einsehen haben, daß sie mich beide nicht betrüben. Ich bin ohne das übel satt daran, daß ich muß die Kirchen von aussen ansehen und zuweilen auslaufen zu meiner Notturft, sie dürfen nicht Fewr zuscheuren oder Fet ins Fewr werfen. Ich habe ohne das meine Noth alle wol, sie sehen mit zu, daß nicht ihre heimliche Tücke Gott als ein Hertzenskundiger offenbare ltc. ltc. Montag ante Circumcisionem Domini 1595.
Cunrad Neander Diaconus Petri, aber Exul Christi propter quinque pastores[725]

***

Dieser berichtet auch Mittwoch ante 5. Epiphan. an den Rath, daß er Noth und Armuth halben zu Dreßden bey der Hertzoginne und jungen Herschaft der Chursachsen gewesen, da er den uf Vorbitte Doctoris Polycarpi ein honestum viaticum[726] bekommen, welches er am Jüngsten Tage für allen

[720] Lehrsatz, Textstelle von der Allgegenwart Christi und vom Leiden des Gottessohnes.
[721] Ein Störer unserer Nordhäuser Kirche.
[722] Der erste Störer nach dem Weggang seines Vorgängers.
[723] Beim nachfolgenden Gastmahl.
[724] Im Blasianischen Tempel.
[725] Neben fünf Pastoren.
[726] Eine ehrenhafte Wegzehrung.

Auserwehlten Gottes **(S. 1066)** rühmen wolle. Dieweil er aber sechs Tage aldar in Dreßden stille gelegen, hetten sowohl die Theologi als Politici gerathen, eine Supplication an den Administratorn der Chursachsen, daß er von den chursächsischen Räthen an den Rath möchte verschrieben werden, um die Restitution zu suchen, welches Schreiben er auch hiemit übergebe, wollte demnach gebeten haben ltc.

***

Idem Magister Neander schicket Montag post Invocavit nachfolgende Deprecation

Salutem in Christo Jesu p. p. gebietende liebe Herrn, nachdem es mit mir armen verlassenen Manne, meinem hochbetrübten Weibe und fünf kleinen unerzogenen Kindern dazu kommen, daß ich sampt ihnen meines Dienstes habe müssen cariren und entsetzet sein, so bin auch nunmehr der tröstlichen Zuversicht, so viel desto mehr, daß dieselbe alles christlich erwegen und mir zu meinem Ambt wiederum günstige Beförderung beweisen werden, in welchem den meines Verhoffens die Herrn Eltesten und Pfarhern meiner Kirchen sich Euer Ehren Würden p. p. nicht widersetzig machen werden. Ach ich bin und werde die Lenge so bestürzt, **(S. 1067)** betrübt und betreten von wegen des unversehenen Elendes mit meinen Weib und Kindern, die jeglich heulen und weinen, da den auch einer dieses der ander ein anderß dazusagt, daß ich schier nicht mehr weiß, was ich mache, wem ich trawen oder wie ichß angreifen soll. Gott helfe mir um Christi willen wieder in das Ambt, das er mir befohlen, Psalm 7.

Da ichß ja nun auch als ein Mensch was sollte mit Unwissenheit oder aus einem christlichen unzeitigen Eyfer wider meiner Herrn Decret getan haben, den ich mir mit Paulus nichts bewust, doch rechtfertige ich mich selber nicht. Item 2. Corinther 5, thun wir was zuviel, so thun wir es Gotte p. So hat mich arm getrengeten Man eben dis dazu bewogen, weil ich gehöret und gesehen, daß es nicht allein Magister Pandocheus auch vorgenommen, sondern es meine Herrn Pfarhern auch wie menniglich bewust, zum Theil gepflogen, quod tamen cum pace illorum dictum esse volo, necessitas enim ita postulat[727]. Weil es den ferner auch heisset, nach dem Sprichwort: Factum infectum fieri nequit.[728] Ich bekenne, daß ich zur Unzeit geeyfert habe p. So bitte ich derowegen nun meine Herrn, Einen Ehrbaren wolweisen Rath gantz unterthäniglich sampt Weib und Kindern, Euer Ehren p. wolle mir solches aus christlicher Liebe verzeihen, zugute **(S. 1068)** halten und um Gottes willen vergeben und darauf mich wieder in mein Ambt setzen, Gottes Wort rein und lauter zu leren und zu predigen in Thesi und Antithesi, neben Verrichtung der heiligen Sacramente p. Ich will hinfurth durch Gottes Hülfe mich im Ministerio so verhalten, daß jederman und sonderlich Euer Ehren p. einen günstigen Gefallen daran haben sollen. Item auch hinfort was zu Unfrieden dienen möchte, dasselbige gantz einstellen. Oder da ja Gott vor sey, so was Streitiges mehr sollte vorfallen, dadurch mein Gewissen verletzt würde, es zuvor meinen Herrn berichten und die christlichen Mittel suchen lassen. Den ich habe nicht gnug getan, was ich ratione officii thun müssen, dabey soll es beruhen ltc. Datum Montag Invocavit 1595.

unterthänigster Cunrad Neander Magister Diaconus Petri

***

[727] ... was, wie ich will, dennoch mit dem Frieden jener gesagt sei; die Notwendigkeit nämlich verlangt es.
[728] Etwas Geschehenes kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Johannes Sifardi gantz versöhnliche Anrede an Pandocheum

Gnade und Friede p. mein armes Gebeth mit unterthänigster Erbietung meines gebürlichen Gehorsams. Ehrenveste Herrn Eltesten, ich habe willig angenommen, was am 30. Maii huius auch für guter Vermanung Euer Ehrwürden mir hat thun lassen, und bald darauf angefangen mit meren Fleiß, als jemand dencken möchte, gehorsamlich mich zu erzeigen. Den am vergangenen Sonnabend habe ich nach der Vesper in der **(S. 1069)** Kirchen Nicolai also mit meinem Pfarhern ufs freundlichste geredet: Ehrwürdiger Herr Magister, Ihr wisset, was für Spaltung und Uneinigkeit zwischen uns beiden in fürgefallenen Streit eine gute Zeit gewesen, da ich etwas lange (wie er auch) mich enthalten von dem Brauch des heiligen Abendmals nicht aus muthwilliger Verachtung, sondern aus Verwirrung, und daß ich immer gehofft, es werde jetzt die Sache zum Ende kommen. Und wiewol ich hiermit vor Gott nicht entschuldiget bin, als der ich damit Ergernis der Kirchen helfen geben, so bitte ich doch Gott den Almechtigen, daß er mir diese Sünde als auch andere nicht zurechnen, sondern meine grosse Schwachheiten mir verzeihen wolle; und ich [?] meine Gebrechligkeit, und wollte nichts Liebers, den daß nicht Ursache zum Streit entstanden were. Weil ich den Willens bin, mich in kurtzer Zeit mit Gott versönen zu lassen und zum heiligen Nachtmahl zu gehen, so will ich gerne von Hertzen verzeihen, was euserlicher Weise wider meine Person von euch geschehen, damit ich heftig angegrieffen bin worden, und es nicht recht noch festen, euch Gutes erzeigen, so viel möglich ist, so ich was hören würde von andern, daß ihr wider mich solt getan haben, will ichß nicht annemen, desgleichen thut ihr auch. Und ich hoffe, ihr werdet als ein Christ euch finden lassen, das ich begere, und mir verzeihen, was irgend von mihr wider euch fürgelaufen ist. Ich bin ein Mensch und kann nicht sagen, daß ich engelrein und aller **(S. 1070)** Dinge unschuldig sey, sondern werde leichtlich zu Fal gebracht und sündige oft mehr, als ich selber weiß, und was und wo mir gründlich gewiesen wird, daß ich zu viel oder unrecht getan, so will ichß gerne erkennen. Dies wollet ihr freuntlich aufnemen und gewiß dafür halten, es sey von Hertzen von mir ohne Heuchley gemeinet. Was die Lere anlanget, ob wir nicht gleich in allen Puncten zusammen treten oder stimmen, so will uf gebürlich Erkentnis stellen, und was ich ohne Verletzung Gottes Ehre und meines Gewissens thun kann, das will gerne annemen oder fallen lassen; und im Fall, so meine Herrn mich ins Elend stoßen würden, welches ich noch zur Zeit nicht gentzlich hoffen will, so solt ihr doch wissen, ich will nicht Haß, Groll, Zorn oder Neid tragen, sondern euch verzeihen. Ich bin gesonnen, zum heiligen Abendmahl zu gehen, nicht um deswillen eigendlich, daß ich was Euserliches bestetigen möchte, weil ich weiß, warum es eingesetzt, sondern daß man spüre, ich sey bereit zu verzeihen und so müglich Einigkeit zu suchen, was ihr hieruf zu tun gesonnen seid, wollet ihr euch erclären. Ich habe auch zugesagt, nach dem Feste zu ihm zu kommen.

Da hat Magister Pandocheus geantwortet: Ja, es sey billich, daß ich zum heiligen Abendmahl zu gehen willens were, und sollte guth sein, wen es lange geschehen were, daß ich nicht solch Ergernis der Kirchen angerichtet **(S. 1071)** hette, gleichwohl hörete er nicht, daß ich wollte was unrecht getan haben oder erkennen, daß ich zu weit gegangen were, da ich doch die principalis causa[729] des Streits were. Hette ich so lange geharret, so möchte ich vollendß warten, biß die Sache ausgefüret werde und eine rechte Pacification erfolgte. Ich hette vor auch also gesagt, wen ich zum heiligen Abendmahl gangen bin und sey nichts gewesen, ich sagte, was ich wolle, so neme er mich nicht entschuldiget, es sey eitel Heucheley und Haß bey mir. Es müste nicht in genere überhingestriechen, sondern der Schade aus dem Grunde geheilet und nicht verkleistert werden oder im Winckel der Vertrag

[729] Die Hauptursache.

geschehen, man müste die Acta fürnemen und in specie[730] eine jede [?] und beweisen, daß er diß und das getan. Es müste und sollte die Censur exequiret werden und die Vergleichung uf gewisse Masse geschehen, daß er damit zufrieden sein könne und publicè in der Kirchen angezeiget, wie es sey? Er verwegerte nicht den Vertrag, so es aus dem Grunde ausgefüret würde, daß man zusammen komme und eigendlich ein jedes Stück besehe. Es were die Censur ihm zu Gefallen und sein Grund nicht benommen. Wollte ich mit der Censur zufrieden sein und mich darnach weisen lassen; und könnte ich mit seinem Buch, das er hette stimmen, so werde desto eher zum Vertrag geschritten werden. Man hette das gemeine Gebet thun lassen uf allen Cantzeln, ist nicht Gespöt damit getrieben, weil **(S. 1072)** man nicht darnach getan hat? Er wolle es noch öffentlich sagen, wie er nicht hette können Beweiß erlangen noch überzeuget werden, auch meinen Herrn es sagen, wie sie über seine Vocation hielten, man trete oder jage mich nur, so sol man sehen, was man machet und was mehr war, das ich nicht alles habe behalten können. Den eine gantze Stunde weret fast beider Gesprech, und also hat er sich gelüsten lassen, bald im Anfange, da die Termini propositionis sind verhofft worden, gestriges Tages öffentlich dies uf die Cantzel zu bringen, das nicht zur Einigkeit, sondern Verhinderung dienet, und wie es meine Herrn selbst gehöret haben, in specie etlichemal mit seinen Adversariis um sich geworfen, dermassen, wie sie Streit und Ursache dazugegeben, wie er sey von ihnen gequelet, geengstigt und verunruhiget worden, wie er im geringsten nicht Beweiß erlangen können, und gleich, als sey er gantz unschuldig und gar nichts überzeuget worden, von seiner Sache geredet.
Nun findet man gleichwol, daß die Censur ihn nicht allerdinges salvieret hat, ob sie wol mit ihm sehr gelinde gebaret. Den wie daß ich etwas melde, darin felt mir ja die Censur zu, als der ich dies wider Pandocheum gewolt habe, one daß nicht, **(S. 1073)** wie es billich were, gesetzt wird, da oder da hat Sifardus recht getan. Ist den gar nicht zu streiten nötig gewesen? Ist er den gar unschuldig? Hat er mich mit nichts geergert? Hat er den gar keine Ursache zum Streit gegeben? Muß ich den nur von ihm ausgeschriet werden? So den der Herr Censor ihn nicht allerdinges salviren kann, was würde die Theologische Facultät zu Wittenberg, Jena oder Leipzig oder auch Tübingen thun? Weil den ungeachtet, daß die Sache für meinen Herrn und nicht uf der Cantzel sol ausgefüret werden, nach ihrem Decret er nicht alleine zuvor mermals in specie, sondern auch gestriges Tages um sich geworfen mit dem Streit und seinen Widersachern, so bitte ich demütig, meine Herrn wollen mir auch zulassen, daß ich morgen oder zu anderer Gelegenheit, wils Gott, meine Notturft kürtzlich uf der Cantzel gedencke, wie es sey mit der gantzen Sache, oder mir günstig anzeige, wie ich mich verhalten sol. Ich habe Gott weiß niemals den gantzen Streit über in specie de suggestu was gedacht, das ich gesagt hette, mein Adversarius plagt, quelet, lestert und ängstet mich, und will gar unschuldig sein. Ich habe dies und das thun müssen, wie ichß nun möchte fürbringen. Der Zuhörer habe ich geschönet und zugleich mich besorget, ich handele wie die, die **(S. 1074)** Senatus Decret: Lieber Gott, ich sol schweigen, und Pandocheus will nur stürmen: Ach siehe die darein und mache es ein Ende.
Zum 2., so ich ja, wie Pandocheus nur schreiet, allein gewiß und eigendlich bin die Ursache des ergangenen Streits, das er doch nicht erhalten mag und meine Herrn mit bestendigen und richtigen und nicht scheinbarlichen Gründen in ihren Gewissen überzeuget sind und es verantworten können, für dem Richterstul Christi und mit meinem Leiden der christlichen Kirchen Ruhe zu stiften und zu fordern alhier ist, als ich den mercke und laß mich auch biß in den Todt nicht bereden, daß fast Magister Pandocheus druf tringen will, mit seiner scharfen Zungen und Troß, biß er mihr das Maul gar stopft in meinem Ambte und mich vor sich treibe! Ob er mir wol Schuld gibt, ich wolle ihn zum

[730] Im besonderen, Gegensatz: in genere = im allgemeinen.

Thor hinaus jagen, welches in Acten wider mich zu sehen ist, so bitte ich umb Gottes Willen, wie ichß auch gestern mit heissen Thränen und Seufzen gesucht habe bey Herrn Bürgermeister Johan Günthern[731], meine Herrn wollen bedacht sein, einen guten Weg zu treffen, und wie sie recht düncket und sich verantworten lest für Gott, an mir volziehen, daß das unnütze Geschrey uf der Cantzel ein Ende kriege, die Kirche nicht also lenger betrtene werde, sondern einmahl ruhe mit Pandocheo, und ich nicht also von ihm jämmerlich müsse gequelet werden, und mir nicht **(S. 1075)** eine grössere Kranckheit, ja der Todt selbst zugezogen werde mit seiner Ungestümigkeit, ich muß ihm nur das Wasser betrübt haben, und weil ich schwach bin, so ist leichtlich geschehen, daß ich von ihm getrücket und geengstiget werde und, o lieben Herrn, last Gott richten, in welchem grössere Verbitterung sey, und was würden meine Herrn dencken, wen ich nicht freuntlicher hette gehalten mit meinem Pfarhern nach ihrer Vermanung, und so ich ihnen ins Angesicht gesagt hette, wie er, wen ich hette gewust, daß es so zugehen sollte zu Northausen, ihr solt micht nicht haben hieher gebracht.
Zum 3. bitte ich unterthänigst, noch meine Herrn wollen mihr vergönnen, daß ich bey andern theologischen Facultäten in so schweren Werck mich Raths erhohlen möge, ob die Censur allerdinges kräftig und richtig sey und ich darinnen beruhen soll und könne, ob meine Apologia nicht hochnötig, ja christlich und billich sey, ob meine Confessio und Erclärung von der Majestet des Menschen Christi irrig sey, auch was Masse eine Vergleichung zwischen mihr und Pandocheo könne angerichtet werden. Im Fall, so dies jetzt nicht zu erlangen, so wird doch, wen mir sollte das Exilium zugeschoben werden, mich die Noth treiben, daß **(S. 1076)** daß ich andere theologische Facultäten darüber ersuchen werde.
Zum 4. Weil gewiß ist, daß die churfürstlichen Theologen oder Theologische Facultäten zu Wittenberg, Jena und Leipzig nicht allerdinges stimmen in der Lere mit den helmstetischen Theologen und diese jene verdammen in etlichen Stücken, obwol jene noch in Ruhe stehen, weil sie, achte ich, nicht in öffentlichem Druck angegrieffen sind von denselbigen, und ich rund bekenne, daß die churfürstlichen theologischen Facultäten in der Lere mit mihr stimmen und einig sein und also daraus grosse Disputation zu verhüten offenbar wird, daß ich auch allerdinges nicht stimmen kann in der Lehre mit den Herrn Theologis und nochmals mit Pandocheo, weil, wie ich achte, er fast mit ihnen stimmet, so folget, daß nicht leichtlich beständiger Friede und Einigkeit zwischen denen, die nicht gar zusammen treten können in der Lere, anzurichten sey. Ltc. ich hoffe, in Christo ufzustehen, so wol als mein lieber Praeceptor Doctor Selneccer und andere richtige Theologen, die sich verketzern und verfolgen lassen müssen über diese ihre Lere, die mit verhasten Namen Ubiquitet ausgeschrien wirdt. Hiemit befehle p. p. 1595.
Euer Ehren und Achtbaren Würden williger Cappellan Johannes Sifardus Cygnaeus
(S. 1077)

Sentenz der Facultät in der Theologie zu Helmstedt

Gottes Gnaden und Segen durch Christum, sampt unsern gantz willigen Diensten zuvor. Ehrenveste, günstige Herrn und Freunde, hiebey habt ihr die an uns geschickte Acta in der Prediger Controversien belangend neben darein geschlossenen unsern christlichen, rechtmässigen Unterricht und Bedencken

---

[731] **Johann Günther Wigand** (1547–1623) saß 40 Jahre lang als gewählter Bürgermeister im Rat seiner Vaterstadt. Vierzehnmal wurde er zum Bürgermeister gewählt – sine exemplo – wie Fromann anmerkt. Er war ein Sohn des Apollo Wigand und der Ursula Dröhmel. Nach dem Besuch der Nordhäuser Lateinschule studierte er in Ilfeld 5 Jahre lang unter der Anleitung des gelehrten Michael Neander. Er heiratete Maria Gaßmann, die Tochter des Johannes Gaßmann, des Honsteinschen Rates zu Ellrich. Johann Günther Wigand trug auch den Titel eines schwarzburgischen Rates. Er verstarb im Alter von 76 Jahren am 23. August 1623.

versiegelt zu empfahen, und bitten wir freuntlich fleissig, weil es weitleuftige, verwirrete Sachen sein, welche die Parthen uf unsern Vorschlag und euren Befehl nicht haben wollen mindern noch einziehen wollen, andere Priora repetiret und uns wieder ins weit Feld gewiesen, daraus wir aber das vornembste seligiret und der Gebühr nach decidiret, auch zum Frieden und den Parthen Besten dirigieret haben, ihr wollet unsere mühsame Arbeit, darmit wir eure Kirchen und den Parthen trewlich zu dienen gentzlich gemeinet gewesen, günstig aufzunehmen und eurer christlichen, hochverständigen Discretion nach zum Besten gebrauchen, insonderheit aber daran seit, daß der oder diejenige, so köppisch und haltzstarrig sein und eine Unfuhe verharren wollten, zu weitern und grössern Gezenck keinen Anlaß haben mögen. Ob wir auch wohl gegen einen oder den andern, der sich erst zum Friede wohl bequemet hette, wen er **(S. 1078)** zu uns keme und thetliche, noch haftende Scrupules zu determiniren von uns coram bitten würde, zur brüderlichen, freuntlichen Unterrede geneigt sein, so tragen wir doch groß Bedencken, mit ihrigen oder ihnen schriftlich darob zu libelliren, solche Streite in diese Schulen zu ziehen und jemandes die Zancksucht zu ersetzen, thun sonst, was euch und gemeiner Stadt zum Gedeihen gereichen mag und in unserm Vermögen ist ltc. p. p. Datum Helmstedt Montag post Laetare 1595.
Decanus, Senior und gesampte Professoren der Theologischen Facultät daselbst

***

Decanus Theolog. Helmstad. wegen restirenden Urtheilsgebühren

Achtbare, günstige Herrn, weil Euer Würden sich erbieten, wo und pro studio sententiae[732] etwas mehr gebühren würde, dasselbige hernach zu schicken, sol ich denselben nicht bergen, daß sich wohl meine Herrn Collegen im letzten hierob gehaltenen Convent am letzten Montag vernemen haben lassen, daß ein Mehres dabey verdienet werde, weil sie mihr aber etwas zu fordern nicht ufgetragen und ich jetzo gegen Abend darob zu bemühen dahero unnötig geachtet, daß sie sonst aus nachbarlicher Freuntschaft wohl zufrieden sein werden, wen nur die Sachen zu Eurer Kirchen und Stadt Ruhe **(S. 1079)** und Gedeien ausschlagen möchten, dazu Gott seine Gnade verleihen ltc. Signatum Helmstadt Mittwoch post Laetare 1595.
Decanus Theologicus daselbst

***

Magister Riger ad Senatum wegen der Wildischen Injuriensachen

Gebietende Herrn, weil uf mein Ansuchen keine gütliche Unterhandlung zwischen Licentiat Georg Wilden und mihr ist fürgelaufen, so übergebe ich ante terminum praescriptum[733] meine Reconventionclage[734] und Litis Contestation[735] zu dem Ende nicht, daß ich den Licentiaten überlisten will, sondern daß er in diesen acht Tagen, weil die Güthe noch weret, desto mehr Ursache und Gelegenheit habe, vorsichtig zu behertzigen, ob ihm die Güthe oder der Ernst anzunemen. Den wen dieselben verflossen, so hat gedachte meine Clage und Litis Contestation ihre rechtmessige Craft erreicht. Entstehet darnach aus solchen gefährlichen Rechten, eines oder das ander, das ihm Gewissens oder Ehren und Glimpfs halber beschwerlich ist, so will ich für Gott und meiner lieben

[732] Für die Mühe des Urteilsspruches.
[733] Vor dem vorgeschriebenen Termin.
[734] Gegen- oder Widerklage.
[735] Einlassung auf eine Klage, Prozesseinleitung.

Obrigkeit entschuldiget sein, und habs ein guth Gewissen, ich weiß, daß ich mit meinem lieben Gotte, was sollte ich mehr thun, das ich nicht ge-**(S. 1080)**tan habe, ich warne ihn, ich biete ihm Friede an, ich offenbare ihm für der Zeit mein Intent, das andere Juristen und Widersacher nicht thun, kann das von ihm besten nicht aufgenommen werden, und ist ja so recht süchtig, so will ich meinem lieben Gott als einen allmechtigen Beschützer seiner Diener und andere ehrliche Leute zu Hülfe nehmen und ihn, ob Gott will, des Rechten sat machen, es were den nicht muglich, daß eine guthe Sache könnte erhalten werden ltc. p. p. Northausen, 7. Aprilis 1595.

***

Magister Rigers Protestatio und Leuteratio

Liebe Herrn, weil ich mercklich befinde, daß die Theologische Facultät zu Helmstedt in ihrem gesprochenen Urtheln in etlichen Stücken mir das zumisset, daß ich die Zeit meines Lebens nicht in den Sin genommen habe, daß sie auch nimmermehr aus den Actis oder sonsten uf mich beweisen können und über das in andern auch ihre Unvorsichtigkeit darinnen befunden wirdt, so protestire ich öffentlich wider solches unvorsichtiges Urtheil, daß solches nicht in rem iudicatam[736] kommen möge; Euer Würden wollte eine kleine Weile Getuld haben, den ichß also deduciren will, daß auch ein Einfältiger sehen kann, was gedachte Theologen meinen Herrn für einen Dienst mit ihrem Urtheil getan haben ltc. Northausen, den 14. Aprilis 1595.

***

(S. 1081)

Johan Sifardus beschweret sich über das eröfnete Helmstedtische Urtheil, als daß er in ettlichen Stücken der Religion gehehret und ihm etlichemahl solche zugemessen werden, das seine Meinung nie gewesen, darwider er selbst öffentlich gelehret und geschrieben. Es zeugeten auch die Acten, daß ihm oft unbillicher Weise würde zugesetzt. Derowegen wollte er protestiren wider gedachtes Urtheil und begehre bequeme Zeit, daß er seinen Herrn weisen möge, wo und wie ihm zuviel geschehen, und nochmals nicht mit Ergernis oder Verunruhigung der christlichen Kirchen alhier mich Raths erhohle bey der Theologischen Facultät zu Wittenberg und Jena, und so es von Nöten sein will, auch zu Leipzig ltc. Northausen 1595, 16. Aprilis.

***

Magister Cunrad Neander bedancket sich gegen Bürgermeister Hans Günthern, daß seinen Kindern ihr Geburthsbrief mitgetheilet worden und ihm ein Testimonium doctrinae et vitae illibatae[737] gegeben. Weil ich den führ gedungen, schreibet er, und morgen gegen 9 Uhr uf sein muß, ey so bitte ich lauter um Gottes Willen, was meine Herrn bey meinem Weib und Kindern thun wollen, daß es noch heute geschehe und derentwegen dem Gerntnern befehlen, daß er meinem Weibe und mihr zu-**(S. 1082)**letzt mitgetheilet, ich bin sowohl geplagt hie und da, daß ich schier nicht weiß, was ich mache. Ergo wolle Euer Würden dieses mein Schreiben zuguthe halten und helfen, daß mir noch heute eine Verehrung ins Hauß gebracht werde, Gott wolle ltc. Datum Dienstag Vocem Jucunditatis 1595.

---

[736] Rechtskräftig entschiedene Sache werde.
[737] Zeugnis reiner Lehre und reinen Lebenswandels.

Cunradus Neander
Die Theologische Facultät zu Helmstedt bedancket sich am 22. Junii gegen Einen Ehrbaren Rath, daß derselbige über die überschickten 10 Thaler wegen der Censur jetzo noch 5 Goldgulden neben dem Thaler Schreibergelde ltc. Sie berichten auch beneben, daß unlengst aldar in solemnibus nuptiis[738] ein abgesanter fürstlicher Superintendent glaubwürdig berichtet hette, daß über ihre Zuversicht Magister Johannes Rieger, den sie aus standthaftigen Grunde one einig Affect unterrichtet, eine fast unnütze, weitleuftige Apologiam wider die helmstedtische Censur sol gestellet haben, da wir doch verhoffet, er sollte docilis[739] sein und wegen der so gar verworrenen Controversien, welche sich bey ihnen erhoben, zufrieden sein, wen schon nicht gar ausführlich, sondern summarischer Weise die Acten censiret werden. Wen den dem Rath und der Kirchen und Gemeinde viel daran gelegen ist, daß sie entlich von **(S. 1083)** allerhand eingerissenen Ergernis, Trennung und Unruhe möchte erlediget werden, wolle die Notturft erfordern, damit bey Zeit, so viel muglich, grossem Unheil vorgebauet und aus gottseliger christlicher Fürsorge dahin trachtet, damit Magister Riegers ferner zancksüchtiges Fürhaben möge abgekürtzet und gedempfet werden. ltc. Helmstedt, 22. Junii 1595.
Dechand, Senior und gesampte Professoren der Theologischen Facultät in der Julius-Universitet daselbst

***

Johan Syfardus ad Senatum wegen der Helmsteter Censur

Gnade und Fried p. mein arm Gebeth p. Herrn Eltesten, ungeachtet, daß Magister Pandocheus über ergangenen Streit hier in seinem Gewissen muß überzeuget sein, welches nicht fehlen kann, daß er nicht allerdinges unschuldig daran, nichts desto weniger so trotzet er heftig sehr mündtlich und schriftlich privatim und publicè mit seiner Unschuld (als daß er nichts überzeuget und nicht überwiesen were, da den er den juristischen Process meinet, der in theologischen Sachen nicht üblich ist und den billich meine Herrn uf eingewante Protestation haben fallen lassen), nicht allein vor ersuchter Erkentnis, sondern auch nach ergangener Censur, die **(S. 1084)** er gewaltig für sich rümbt und doch in etlichen Stücken bedencklich ist. Dargegen aber (ich rede hier nur für mich) welches er alles uf mich, als hette ich das Spiel angefangen und aus Haß und Hoffart gestritten. Daß er aber nicht allerdinges unschuldig sey und nicht ich unnötig in der Lere gestritten habe, jetzt zu geschweigen anderer unverdechtiger theologischer Facultäten Erkentnis, darauf ich mich habe berufen und noch demütig begehre, die gnug werden weisen, sind zu nicht allein in der helmstettischen Censur harte und schwere Puncta der Lere, als irrige und calvinische Sache, da ich wider Magistrum Pandocheum gefochten und die Herrn Theologen billich es an mir nomine suppresso[740], ob sie gleich an Magistrum Pandocheum linde und sanfte solches anbringen, wie ich etliche wenig in einem besondern Zedel den Montag ante Pfingsten den Herrn Eltesten nebens einer billigen Clage überantworten habe lassen, sondern auch Magister Pandocheus hat selber in Curia vor jetzgemelten Fest bekannt, er neme an, daß er sey errinnert worden in der Censur, welches den, wens nicht in seinem Fürgeben unrecht were gewesen, er hette nicht thun dörfen noch gethan würde haben. 2. er wolle es fallen lassen, 3. er wollte nicht unschuldig sein. Nun wissen meine Herrn wol, was in ihrem Decret, so nicht allein denen Diaconis, sondern **(S. 1085)** auch denen Pastoribus haben auferlegt, als daß es Stocherns uff der

[738] Bei einer Hochzeitsfeier.
[739] Gelehrig.
[740] Unter Verschweigen des Namens, ohne Nennung des Namens.

Cantzel und des unnützen Geschrey sie sich enthalten sollten und nicht aldar ihre Sache ausfüren, sondern für ihre Obrigkeit und die armen Zuhörer nicht weiter betrüben und verunruhigen, welchen nichts damit gedienet wird, sondern die zu Seutzen und Ungetuld dadurch getrungen werden und in specie ist in testimonio des entsetzten Diaconi Petri die Ursache gemeldet seiner Remotion, daß er nicht für meine Herrn nach ihrem Decret, sondern wider dasselbe auf der Cantzel hat seine Sache verfechten sich unterwunden gehabt. So wissen auch meine Herrn, wie ich mehr den einmahl mich billich habe beclagen müssen über Pandochei Vornemen, daß er nur nicht in genere, sondern in specie auf der Cantzel uf mich gestochert, wider ihr Decret mit grosser Verdrießligkeit vieler Zuhörer und insonderheit, daß ich nur gedencke des Sontagß ante Pentecoste, haben meine Herrn selbst gehöret dasselbe, wie ichß den bald mit Thränen geclagt meiner Obrigkeit. Darauf mihr den durch Herrn Andressen Fleutern die Relation gebracht worden: Ich wolte in Ruhe stehen und mich die Affecten nicht bewegen lassen, daß ers getan, were unrecht, und meinen Herrn kein Gefallen daran geschehen; wen ichß thete, were es auch nicht recht, es sollte mit ihm darob ernstlich geredet werden. **(S. 1086)** Ob dies letzte geschehen sey, ist mir unbewust. Ich habe zugesagt, ich wollte meiner Obrigkeit Gehorsam leisten und still sein und uf der Cantzel nichts davon gedencken, also habe ich wie ein Hundt darauf still geschwiegen und nicht gemuchzet diese Zeit über des angehörten Stocherns. So wissen auch meine Herrn, wie er heute gestürmet hat und one Zweifel des Decrets vergessen, daß es ein Blinder möchte greifen.

O gerechter Gott, du wirst es richten, ob er hiemit göttliche Ehre und Erbauung der Zuhörer suche oder seine eigene Ehre und Sache füret und fiedert und Rache ausschüttet, weil er nicht warten will der Zeit und die Sache, wie sie meine Herrn von der Cantzel genommen, für ihnen nicht will ausgeführet werden lassen, und ob er nicht auch meine Obrigkeit so wol als mich doch mit scheinbarlichen Behelf getrotzt, will meinen Herrn selbst, die es gehöret haben, zu erkennen geben, und also hat er erfüllet, was er gedrewet damals, da ich eine sehr freuntliche Rede (die ihm doch nur Heucheley und Haß sein muß) mit ihm gehalten uf meiner Herrn Rath, nemlich er sprach zu mir, 1. er wollte noch uf der Cantzel es sagen öffentlich, daß er keinen Beweiß erlangen können p. p. 2. Er wolle es auch noch meinen Herrn sagen öffentlich, wie es sey. **(S. 1087)** Dies hat er heute tecte[741] und doch greiflich getan. Jenes hat er vorbracht den 1. Junii. Es lest sich wohl für Menschen was beschönen, weil man es geschehen lest, ja wen Gott auch ein solch Urtheil felte, so hette Magister Pandocheus guthe Sache. Weil den, wie ich vor dieser Zeit geschrieben, Magister Pandocheus nicht ruhet, so lange er mich um sich siehet, und fortfehret seiner Sachen, die gewiß nicht allerdinges richtig und noch nicht zum Ende kommen ist, uf der Cantzel ohne Schew wider meiner Herrn Decret will ausfüren und unzeitig eifern und mit seiner Unschuld, die er selbst dichtet, dießfals grosse Stücke reisset und zum Schein mit den juristischen Process pranget, der in theologischen Sachen nicht üblich ist und also noch mehr die Zuhörer betrübt, geergert und zur Ungetuld angetrieben werden und er mich nicht will mit Stöchern unverunruhiget lassen und mich beschreien, ich habe das Spiel angefangen, das er nicht erhalten mag, als er auch am 20. Julii [oder Junii] zu St. Niclas vor die Diacono Blasii und Pfarhern Jacobi ausgesagt: Ich sollte zum Thore hinnaus, oder er wolt hinnaus, er wollte kein solcher Heuchelpfaff sein, als ich einer were. Da er mir den fürgeworfen, ich hette meine Herrn ihres Gewissens errinnert. So bitte ich nochmals mit Seutzen, meine Herrn wollen Ambts wegen mihr Schutz leisten, grosser **(S. 1088)** Ergernis verhüten helfen und ihr eigen Gewissen auch in acht nehmen und dasjenige in dießer Sache verrichten, das sie gegen Gott verantworten können. Ich habe mich gnug erboten, wen es hette helfen wollen, und geschwiegen, daß mir das Hertze

[741] Verdeckt, heimlich, vorsichtig.

möchte platzen um des willen, daß ich Sorge getragen, ich würde wider meiner Herrn Decret handeln, so ich was uf die Cantzel in specie zur Gegenantwort würde einführen; und gewiß die Getuld zu leiden hat mihr der Jehova verliehen, der wolle mich noch stercken. Hie bin ich, solches sage ich noch einmahl, meine Herrn mögen mit und an mir thun, was sie recht düncket an mir und sich verantworten lest. Im Fall, so meine Herrn würden stilschweigen und Magistro Pandocheo stets lassen hingehen sein gespitztes Geschrey, das er (da laß ich mich nicht abreden) fürt in dießer Sache aus eigen Rache uff der Cantzel oftmals, und mir nur verbieten wollten zu schweigen, so müste ichß dem allerhöchsten Regenten, welcher wird fragen meine Herrn, was sie machen, und forschen, was sie ordnen, mit viel Seutzen und Thränen klagen p. und werde verursacht werden Ambts halber entlich auch meine Notturft in specie öffentlich anzubringen und dem Volck anzuzeigen: Ich habe keinen Fautorem[742] (der meiner Sache möchte helfen, ob ich wol muß eine sanctam ligam[743] und Anhang haben nach dem Pandocheischen Gedicht, den den gü-**(S. 1089)**tigen Gott, der wird mich ja auch nicht verlassen um Christi willen, ob ich schon gleich hier von Menschen verlassen worden. Hiemit befehl ltc. gegeben 18. Julii 1595 in Northausen.
Euer unterthäniger Caplan Johan Sifardus Cygnaeus

***

Magister Rieger ad Senatum contra Pandocheum

p. gebietende Herrn, weil die Obrigkeiten sind von unserm lieben Gott eingesetzet nicht allein, zeitliche Wohlfardt zu erhalten, sondern daß zufordrist Gottes Ehre und sein wares Wordt möge geschützet werden und also der König der Ehren durch hohe und offene Thore möge bey uns einziehen, so kann aus tringender Noth nicht lassen, um Schutz zu suchen wider den geübten Frevel Pandochei, den er zum viertenmahl wider meiner Herrn Decret uf der Cantzel vorgenommen hat. Den es hat Euer Ehren p. nicht allein aus den Acten und Pandochei eigenen Urtheil sein gefährliches Fürnehmen vernomen, sondern kann auch aus dem helmstedtischen Urteil, welchs Pandocheum durch sein Gewissen überzeuget, angenommen und in Euer Ehren p. Gegenwart darfür gedancket, so viel sehen, ob gleich seine Errores nicht so heftig angegrieffen werden, daß es nichts destoweniger sehr gefehrliche Irthum sein, die er hat fürgeben, welche wan man sie **(S. 1090)** sollte lassen guth sein, were uns Christus mit seinem gantzen Verdienst und alle Hülfe, die uns Gott zu unsrer Seligkeit thut, ungewiß gemacht und gleich entzogen. Daß er aber seines Schreiens von seiner Unschuld uf der Cantzel kein Ende wissen will und uns alle zu Northausen gar für Narren zu halten gedencket, die weder die Acta noch sein eigen Bekentnis sollen in acht genommen haben, das kann warlich auch von den aller gedultigsten Hertzen die Lenge nicht gelobet oder ertragen werden, kann auch von christlicher Obrigkeit die Lenge nicht ohne Beschwerung des Gewissens, grosses Ergernis und euserste Verkleinerung des heiligen Predigambt nicht getuldet werden; wie sich den viel ehrlicher und christlicher Hertzen hören lassen, wen ich nicht mehr in der Kirchen hören sol, den solch Beissen und Zancken, so bin ich zwar wenig nütze darinnen.
Derowegen werde ich auch getrungen, wieder zu klagen, ungeachtet ich mich gentzlich vorgenommen hatte, nichts weiters mit der Sache zu thun zu haben, darum ich auch das nechste Mal nicht geklagt habe, da Pandocheus gleicher Gestalt wider meiner Herrn Decret gehandelt hat, und bitte Euer Ehren p. umb Gottes willen, weil an einer Person das Decretum albereit exequiret ist, dazu

[742] Gönner.
[743] Ein heiliges, unverletzliches Bündnis.

Magister Pandocheus mit seinen Clagen genug geholfen, sie wollen christlich und vorsichtig behertzigen, **(S. 1091)** was ihr von Gottes, ihres eigenen Gewissens, auch zu verhüten allerley gefährlicher Judicia hoher und fürnemer Leute, damit sie können beschweret werden, wider den geübten Muthwillen Pandochei zu thun sein will. Und weil es christlich, nützlich und löblich ist, gebührliche Scherfe mit wohlbedachtem Rathe nach gnügsam erzeigter Langmütigkeit für die Hand zu nehmen und Pandocheus ja über Euer Ehren p. Langmütigkeit mit nichten clagen kann, er wollte den gar unverschembt sein, so ist mein unterthänig Ersuchen, nicht daß Euer Ehren p. Pandocheum ihrem Decret nach geschwinde wollte abschaffen, sondern daß uns aufs erste es sein kann, ein Verhörtag genennet werde, darinnen Euer Ehren p. ihm erstens ernstlich zu Gemüth für die schweren und gefehrlichen Puncten, welche die helmstedtischen Theologen an ihm getadelt und er ihnen selbst darfür gedancket, daß sie ihn errinnert haben, wolle sich darnach richten, damit er ja nimmermehr der Unschuld rühmen kann. Über das bin ich erbötig, ich wolle kurtz weisen, wo es hin und wieder in Actis stehet, was er Gefährliches hat fürgenommen, damit meine Herrn alle gleich erkennen können, wie unbillich der Mensch nicht allein wider uns als seine Gegenpart, sondern auch wider meine Herrn selbst selbst desto besser sich gegen den Menschen verwaren können, wen sie **(S. 1092)** ihm erst durch seinen unablessigen Muthwillen getrungen werden müssen sehen lassen ltc. et alia plura alia ltc. Northausen, 18. Julii 1595.
unterthäniger Magister Johannes Rieger

***

Consilium Facultatis Theolog. Helmstad. ad Senatum von Pandochei enthaltenen Nachtmals

Gottes Gnade p. günstige Herrn und Freunde, was wir dem ehrwürdigen und wolgelarten Ehrn Johannes Pandocheo, Pfarhern zu St. Niclas, bey eurer und seiner Frage, wie in schwebender und von euren ungestillleten Religions Irrungen sein Gewissen zu rathen sein möchte, dieweil er ohne Ergernis der Kirchen zum Dische des Herrn nicht kommen kann, zugeschrieben, das wird er Euer Ehren p. selbst zeugen. Wen es nun also geschaffen were, daß er seiner Widrigen einen Menschen in seiner Kirchen zum Collegen hette, so were dies unser wohlgegründter Rath gewesen, weil er sich zu aller Billigkeit, die wir vorgeschlagen haben und daruf zum Friede erbeten, dasselbige aber bey dem Gegentheil nicht stadt haben könnte, daß er sie faren lassen und vor sich als ein Gliedmaß der Kirchen sich zu Gott versehe und halten möchte. Aber weil er Ehr Sifardum als einen Unversüneten an der Seiten hat, der ihn Beicht hören und das heilige Sacrament reichen **(S. 1093)** sol, vermuthlich aber nicht thun wird, daher ein new Ergernis erhoben werden könnte, als sehen wir nicht, wie diesem Wesen anderß als durch Euer Ehrwürden hülfliche Handt geraten werden kann. Wollten derowegen Euer Ehrwürden als unsere christliche, liebe Nachtbaren, die hiebevorn unser Bedencken darüber begeret und erlanget, hiemit freuntlich ersucht und in Gottes Namen vermanet haben, daß unser voriges wolbedachtes, beständiges Bedencken nochmals in acht genommen, dem Unheil entlich uf angezeigte Masse gesteuret und grosses Übel, wo nicht anderß, doch mit embsigen Einsehen vorkommen werden. Den es sind die Stunden nicht alle gleich und können solche Hendel leicht zum Ufstande und kläglicher Noth gereichen, welche darnach so wol nicht zu endern sein mag, als es jetzo Euer Ehrwürden in Henden haben. Stössets sich auch an etwas, dabey unser Erclärung nötig, so wollen wir uns versehen, Euer Ehrwürden werden solches zu ihrem selbst und unserm Nachtheil uns nicht verhalten, sondern bedencken, wie nemlich getrewlich wir gemeiner Stadt und Kirchen zugesprungen sein und derhalben billich keiner Ungelegenheit gewertig sein sollten, sonderlich weil wir uns zur ferner Collation hiebevor erboten haben. So wissen wir auch nochmals gewiß, daß unser Bedencken gegründet und in keinem mit Fugen ge-**(S. 1094)**tadelt werden kann, als alleine

deshalben, daß wir aus beywohnender Güte den Verworrenden und an schwersten Irrenden nach so langer Euer Ehrwürden Getuld nach gütlichen Unterricht angeboten und darauf Verzeihung erworben haben. Wollte Gott, sie nehmen alle die Zeit ihrer Wolfardt in acht, wo aber nicht, so wird Euer Ehrwürden das Ihre thun, daß um einer oder zweier Personen willen eure Stadt nicht in Unruhe oder Gefahr bleiben müsse. Und sind Euer Ehrwürden in allwege schuldig ihres Decrets und daran haftenden Existimation halben, auch sonsten von Gottes wegen Magistrum Pandocheum als einen, der den Ausspruche Folge thut, wider die unbekehrlichen Prediger und ihren Anhang zu schützen. Wollten wir guter Meinung ltc. Datum Helmstedt, 20. August. 1595.
Decanus, Senior ltc.

***

Mandat Eines Ehrbaren Raths, so nach dem Vergleich uff dem Weinkeller zwischen Magistro Pandocheo und Sifardo ejus Collega am 19. Novembris 1595 publiciret

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen bekennen und thun kunt hiemit jedermenniglich, obwohl einem jeden unter unser Bürgerschaft wißlich und unverborgen, daß wir mit göttlicher Hülfe daruf dencken und trachten, wie unsere Kirchen, wen und so oft **(S. 1095)** es die Gelegenheit und Notturft erfordert, mit tüchtigen und reinen Lerern und Predigern versehen werden mögen und einem jedern, so uf vorgehende ordentliche Vocation zum Predigambt alhier bestellet wird, öffentlich in der Kirchen und in Gegenwardt der eingepfarreten Gemeinde unter andern fürhalten und anzeigen lassen, daß er nach Gottes Ordnung und Befehl das Gesetze und Evangelium mit gebührlichem Fleisse und Ernste treiben, keine Newerungen oder schädliche Corruptelen einfüren, sondern seine Lere nach den Schriften der Propheten und Aposteln, den dreien Heuptsymbolis, der ungeenderten Augßburgischen Confession, daruf erfolgeter Apologia, Schmalkaldischen Articeln, beiden Catechismis Lutheri und andern von der rechtgleubigen christlichen Kirchen angenommenen und approbirten Normis richten wolle, wir auch bißhero anderß nicht gespüret oder vermercket, den daß sich ein jeder, so alhier ein zeitlang im Predigambt ist gewesen und jetzo nochmals ist, oftberührter Anzeigung und Befehl gemeß erwiesen und verhalten und sich niemand unterstanden, in öffentlichen Predigten etwas fürzubringen, welches der reinen und gesunden Lere und obangezogenen Normis zuwider sein oder denselben entgegen laufen möchte. Für welche Wohltaten wir Gott dem Almechtigen billich zu dancken haben. **(S. 1096)** So ist uns doch für dieser Zeit fürkommen, daß gefehrliche Simulteten und Spaltungenzwischen etlichen im Predigtambte alhier sich anspinnen und dergestalt ein weiters Aufsehen haben, wo solchem Unheil nicht bey Zeiten vorgebauet würde, daß künftig allerley Streit uf die Cantzel gebracht und dadurch Zerrüttung der Kirchen und beschwerliche Ergernisse viel mehr, als zwar bißhero albereit geschehen, erfolgen möchte. Demnach haben wir uns unsers Ambts und was uns diesfals obliegen und gebüren will, errinnert und die Prediger, sonderlich diejenigen, unter welchen eine Trennung entstanden, als die ehrwürdigen, wolgelarten Ehrn Magistrum Johannem Pandocheum, Pfarhern zu St. Nicolaus, und seinen Diaconum Johannem Sifardum zu unterschiedlichen Malen vor uns erfordert und der ein- und fürfallenden Irrungen halben nothwendig inquiriret und nach inde hinc[744] getanen den mündlichen, den schriftlichen Fürbringen so viel vernommen, daß Magister Joh. Pandocheus von seinem Diacono in einen Argwon gezogen worden, als daß er in etlichen Articeln unsers christlichen Glaubens, als sonderlich von der göttlichen Vorsehung, von der Person Christi, der Heiligen Taufe und hochwürdigen Sacramentis irrige Opinion und calvinischer Meinung anhengig und zugetan sein sollte. Dargegen Magister Pandocheus zur

[744] Hierhin ... dahin.

Antwort geben, daß ihm hierinnen gantz ungüthlich und zuviel geschehe und er **(S. 1097)** zur Ungebür beschuldiget würde und sich solcher gefasten Verdacht und behenden unzeitigen Urtheils zu seinem Collega gar nicht, sondern vielmehr versehen, weil er sich bald anfenglich zu gnügsamer Erclerung erboten, er würde damit zufrieden gewesen sein oder doch zum wenigsten nunmehr, nachdem er seine Confession fürnemlich der Puncten halben, in welchen er irriger Meinung geachtet und bezichtiget worden, uf unser Begeren getan und durch den Druck an Tag gegeben und Censurae Ecclesiasticae[745] unterworfen, so viel vermerckt haben, daß er mit solcher seiner Confession und Erclärung hette zufrieden sein können und den verfasten Verdacht fallen lassen.
Ob nun wol Johannes Sifard nichts desto weniger weitleuftige Schriften eingebracht und damit seine gethane Beschuldigunge fürnemlich aus einem Mißtrawen, so eine Person in die andere gesetzt, hergeflossen, und die Gemüthere und Hertzen durch harte und scharfe Worte voneinander getrennet und exacerbiret[746] worden. Derowegen haben wir nicht unterlassen, sondern mit trewer, wolmeinender Warnung dahin gearbeitet, daß sie beiderseits wollten bedencken das grosse Ergernis, welches aus ihrem Streit erwachsen were und noch erwachsen könnte und ihre Zuhörer nicht weiter irrig machen oder verwirren, sondern Gott zu Ehren, zu Erbauung der **(S. 1098)** christlichen Kirchen und uns als ihrer von Gott georndten Obrigkeit zu Gefallen allen geschöpften Verdacht und Widerwillen schwinden lassen, die christliche Liebe gegeneinander üben und mit guten und christlichen Exempeln andern zur Nachfolge Anleitung und Anlaß geben. Darauf sich Johan Sifardus erckäret: Weil Magister Pandocheus nunmehr mit runden, deutlichen und claren Worten sich also und dergestalt resolviret, daraus er eigentlich und besser den zuvorn, daß sein Gemüth und Meinunge der streitenden Articel halben richtig sei, verstehen können, so wolle er durch solche Erclärunge nicht allein allen Argwon und Verdacht fallen lassen und Magistrum J. Pandocheum für einen christlichen und trewen Collegen achten und erkennen, sondern auch denselben bey menniglich , fürnemlich bey welchen gleiche Verdacht wider ihnen eingewurtzelt sein möchte, so oft es die Notturft erfordert, im Besten entschuldigen, und sich darüber desgleichen Magister Pandocheus neben ihm ercläret, daß sie hinfurder ihre Lere und Predigten einmütig miteinander nach den obangeregten Schriften und normis anstellen, richten und füren, ihre Zuhörer für dem Grewel des Pabstthums, sacramentirischen und calvinischen Irthumben und andern Rotten und Secten, inmassen es auch bißhero geschehen, trewes Fleisses verwarnen, was in concionibus oder sonsten vorbracht werden möchte, nicht gefehrlicher **(S. 1099)** Weise uffangen oder carpiren, sondern do etwas zu weitern Verdacht Ursache geben sollte, sich ohn Argwon und mit guther Bescheidenheit freuntlich besprechen und wie eines jeden Meinung christlich und richtig verstanden werden sol, ercleren, diese Sachen mit Ergernis der Kirchen publicè uf der Cantzel ferner nicht rügen noch privatim derselben im ergsten gedencken, einer dem andern die christliche und brüderliche Liebe bezeigen und sich also verhalten wollen, damit wir als die Obrigkeit aller Mühe und Beschwerung verschonet bleiben, die Kirchen nicht verunruhiget noch die Zuhörer weiter verwirret oder geergert werden mugen.
Solche ihre Erclerung haben wir uns, wie den auch billich, wol gefallen lassen, stehen auch in der ungezweifelten Hofnung, sie werden allerseits solchem ihrem getanen Erbieten christlich und trewlich nachzusetzen wissen. Und dieweil einer von den andern mit gehässigen Worten angestochen worden, aber aus allerley Umständen abzunehmen und zu schliessen, daß solches vielmehr aus einem über der Lere göttlichs Worts geschöpften Eyfer hergeflossen, den daß des eines Theils Gemüth und Meinung dahin gerichtet sein möchte, den andern an seinen Ehren und guten Namen anzugreifen **(S.**

[745] Der Kirchenzensur.
[746] Erbittert.

1100) und schimpflich zu verkleinern, so sollen alle solche gehässige Worte und Reden, so einem oder dem andern zu Glimpf und Nachtheil verstanden und gedeutet werden möchten oder könten, gentzlich ufgehoben und cassiret sein, inmassen wir dieselbe Ambts und Obrigkeit wegen und also ex officio in der besten Form, wie zu Recht und nach Gelegenheit dieser Sachen am kräftigsten geschehen kann, sol oder mag, hiemit und in craft dieses ufgehoben und cassiret haben wollen.
Do sich auch über Übersicht ein oder mehr unter unsern Bürgern auf solche in gemelten Irrungen fürgelaufene Worte und Reden gründen und einen oder den andern der gemelten Prediger hinfürter oder künftig verweißlich angreifen oder anfeinden würde, so wollen wir gegen den oder dieselben gebürliche Mittel gebrauchen und mit unablässiger Strafe verfaren und dadurch ihnen unser großes Mißfallen, welches wir darob tragen, zu erkennen geben. Urkuntlich und zu mehr Bekräftigung haben wir diese Pacificationshandlung und Vergleichung mit unserm Stadt Secret betruckt und jedem Theil eine Abschrift davon zugestellet am 19. Novembris nach Christi unsers lieben Herrn Geburth 1595.
(L. S.)

***

(S. 1101)

31. Januarii 1596: Johan Sifardß Diaconi newe Clage

Gnade und Friede p. Mein armes Gebeth p. gebietende liebe Herrn, ich habe mit göttlicher Hülfe den 19. Novembris anno 1595 vor den Hern Commissarien in einen solchen Fried und Vertrag gewilliget, dadurch ich gehofft gehabt, welcher massen, daß ich nicht möchte verletzt werden an meinem Gewissen, insonderheit weil Magister Pandocheus undern andern pollicitationibus mit Hand und Mund sich erboten, daß er mit meiner Confession zufrieden und mit mir hinfort gleichförmig leren wolle, und alles sollte vergessen sein, was were zuvor fürgelaufen, welches ich den einfältig verstanden, daß zu beiden Theilen nichts mehr müste geeifert werden von ergangenen Streit, sondern zu begraben und so viel muglich christlicher Weise zu entschuldigen sey, was in Irrungen sich entsponnen hette. Und ich mich selbst habe mich erboten also zu erzeigen, daß es billich und christlich were und gleichwol ist nicht unterlassen worden, vor mir diese Protestation zu thun und mehr den einmal zu wiederholen für wolgedachten Herrn, so Magister Pandocheus etwas würde schreiben an andere forthin oder trucken lassen von geschehenen Streit und sich gar unschuldig rümen wollen daran, und mich angreifen würde und alles uf mich weltzen, so müste ich verursacht werden anzuzeigen, wie es sey? Und könten mich meine Herrn nicht verdencken, daß ich meine Notturft darwieder melden würde. Daß aber Magister Pandocheus so bald wider ufgerichte Vergleichung und zugesagte Ruhe in seines getruckten Büchleins **(S. 1102)** (das er allenthalben ausgetheilet hat in der Stadt und ufm Lande) Vorreden mich ufs newe in gemein angreift, da er schreiet und klaget simpliciter, wie seine Mißgünstige für Gott und der Christenheit ihm Gewalt thun, als die ihm ufgetrungen hetten, er habe was Unrichtiges in der Lere fürbracht und will also gantz engelrein und damit simpliciter unschuldig geachtet sein in obgedachten Streit, wider sein eigen Bekentnis in Curia, das er getan über publicirten Urtheil vor Pfingsten anno 95 und von meinen Herrn selbst angehöret worden, solches muß ich Gott dem Almechtigen als dem Hertzenkündiger und meiner lieben Obrigkeit, die nicht den Menschen, sondern dem allerhöchsten Regenten, von welchen sie ihr Ambt hat und welcher wird fragen, was sie machet, und forschen, was sie ordnet, das Gerichte helt, heimstellen und zu urtheilen befelen sein lassen und unter das mich trösten meines Gewissens, daß ich bin stille gewesen und nicht erst gebrochen habe angeregte Vergleichunge. Und wen es die rechte Noth weiter erfordert, weiß ich Gott lob jederman für die Augen zu mahlen kürtzlich mit guten und beständigen Grunde, wie Magistri Pandochei Entschuldigung, so ohne alle Condition geschehe, uncräftig und nichtig sey, daß auch Magister Pandocheus nit etwas in seinem Büchlein, weil bloß und

one richtige und deutliche Erclärung es geschehe, sollte verstecken, welches meiner **(S. 1103)** Confession, die er für guth erkennet hat und die ich unterworfen den churfürstlich und fürstlich sächsischen reinen, unverdächtigen, untadelhaftigen lutherischen theologischen Facultäten zu Leipzig, Wittenberg und Jena, derer einhellige Censur für Augen ist, daß sie mit der Heiligen Schrift und receptis normis[747] dießer Lande Kirchen, mit Doctor Luthers Lere und andern Theologen, die ihm folgen und darauf sie sich referiret, stimmet und für recht und war anzunemen sey, will nicht wenig zuwider laufen, laß ich mich nicht davon abreden, und ich kann und mag mich desselben nicht theilhaftig machen, viel wenigern andern Christen befelen und sie vertrösten, daß ihnen viel damit gedienet werde sein in Anfechtungen, und würde dies nicht mir in meinem Gewissen so wol als andern Christen diesen gefehrlichen Anstoß und Beysorge machen: als sollte ich mit solcher Formula Pacificationis[748] jetzt bekennen, daß ich mit Magistro Pandocheo eine gleichstimmige Confession hette und solch Büchlein durchaus, wie bloß es ist, approbieret wider mein Gewissen, und wollte ihn selbst mit gentzlichen Stilschweigen gar unschuldig und engelrein in Streit rühmen und mich mit williger Leichtfertigkeit und Ehrgeitzigkeit schuldig machen, als der ich mit nichte in etwas Gottes des Almechtigen Ehre und Warheit gesucht, sonder aller Dinges one nötige **(S. 1104)** Ursache gestritten. Derowegen bitte ich meine Herrn in demütigster Unterthänigkeit um Gottes willen, daß sie mein schwach Gewissen mit unerträglicher Last nicht wollen belegen lassen, sondern so lange meiner mit gedachter Formula verschonen, biß ich erstlich mit christlichen Universiteten mich gutes Raths in so wichtiger Sache, so mein Gewissen und die Seligkeit angehet, erholet habe, welches ich mit aller Bescheidenheit und guthen Glimpf zu thun gesonnen und gefliessen sein will durch göttliche Hülfe, und meiner Herrn nicht übel gedencken. Was mir den christliche Theologen rathen werden, das sol, ob Gott will, von mir verrichtet werden mit willigen Hertzen, daß man spüren und sehen wird, ich sey ja geneigt zum christlichen Frieden, wie ichß am Jüngsten Tage für Jesum Christum zu verantworten habe. Wollen auch meiner Leibesschwachheit was zugute halten und nicht für eine muthwillige Verachtung und Halßstarrigkeit rechnen, daß ich nicht in Eil gnug und füglich habe antworten könen den 22. Januarii, da ein ansehnlicher Rathsfreundt mir angeregte Formulam hat übergeben sollen. Gleichwol ist die Zusagung von mir geschehen damals, daß so ich würde ausgehen, mir gebüre meine Notturft schriftlich und glimpflich einzuwenden, welches ich jetzt meiner Hofnung **(S. 1105)** nach verrichte, hierauf befele ich meine liebe Obrigkeit, die ja Gottes Dienerin ist, in gnädigsten Schutz ltc.

Northausen, 31. Januarii 1596

Euer Ehren und Achtbaren Würden williger Caplan St. Nicolai Johannes Sifardus Cygnaeus

***

[747] Den übernommenen Normen.

[748] Formel der Friedensstiftung.

Doctor Saccus ad Magistrum Johannem Pandocheum[749]

S. Reverende Doctor Pastor, frater in Christo colende. Valde doleo patriae meae vicem. Sed non video, quomodo sanari vulnera ita possint, si eruditorum et recte iudicantium iudicia superbe contemnuntur et petulantia eorum, qui concordiam respuunt, non coercetur.

Recte autem factum puto, quod doctrinam tuam publicis Theologorum iudiciis subiicere non es veritus. Qui enim lucem non fugit et doctrinam suam Ecclesiae iudicio subiicit, is omnino praeferendus est illis, qui recta aspernantur iudicia et mediorem habent conscientiam. Si Magistratus cessat in officio suo, Deo commendes iudicium iusto iudici. Bene vale.

Magdeburg, anno 1596, 19. Januarii

Tuus Siegfriedus Saccus Doctor

***

Doctor Hoffman ad Magistrum Pandocheum[750]

Qui dissuadet, ne in formula pacificationis vestrae Rigero detur testimonium sinceritatis doctrinae, is pii et honesti viri facit officium, cavetque simul existimationi Amplissimi **(S. 1106)** Senatus avertens ab ipso crimen falsi. Est enim Rigerus vester omnium fanaticorum quos ego nunc in Germania novi, absurdissimus et profligatae pietatis atque pudoris calumniator Dei et hominum, id quod ex protestatione ipsius maledica contra nos sparsa Facultas Theologica brevi demonstrabit gravi scripto,

---

[749] **Dr. Sack an Magister Johannes Pandocheus**

Gruß in Christo, ehrwürdiger und zu ehrender Doktor, Pastor und Bruder! Sehr schmerzt mich das Schicksal meiner Vaterstadt. Aber ich sehe nicht, wie die Wunden geheilt werden können, wenn die Meinungen der Gebildeten und richtig Urteilenden übermütig verachtet werden und der Mutwille derer, welche die Eintracht zurückweisen, nicht gezügelt wird.

Ich halte es aber für richtig gehandelt, dass du keine Bedenken getragen hast, deine Lehre den öffentlichen Urteilssprüchen der Theologen zu unterwerfen. Wer nämlich das Licht nicht scheut und seine Ansicht dem Urteil der Kirche unterwirft, der ist ganz und gar jenen vorzuziehen, die richtige Urteile verschmähen und ein vermittelndes Gewissen haben. Wenn der Magistrat zögert, seine Pflicht zu tun, sollst du den Urteilsspruch Gott, dem gerechten Richter, überlassen. Lebe wohl.

Magdeburg am 19. Januar 1596

Dein Doktor Siegfried Sack

[750] **Doktor Hoffman an Magister Pandocheus**

Wer davon abrät, in betreff der Formel eurer Friedensstiftung dem Riger ein Zeugnis der Aufrichtigkeit der Lehre zu geben, der erfüllt die Pflicht eines frommen und ehrenhaften Mannes und sorgt zugleich für das Ansehen Eines Ehrbaren Rates, indem er von ihm die Schuld der Fälschung abwendet. Euer Riger ist nämlich von allen „Fanatikern“ (Besessenen, Rasenden), die ich jetzt in Deutschland kenne, der Misstönendste (Abgeschmackteste) und ein schamloser, haltloser Verleumder Gottes und der Menschen, was die Theologische Fakultät in Kürze aus seiner gegen uns ausgestreuten Schmähschrift mit einem ernsten Schreiben beweisen wird, das an euren Rat ergehen wird.

Wir haben sein Gewissen und seine Ehre geprüft. - Wahrlich, wir sind Zeugen, dass jener sowohl die Wahrheit als auch die Personen und unsere Pflicht so willkürlich verleumdet, dass wir uns fast wundern, wie euer Rat eine so große Unredlichkeit und Schmähsucht erträgt, der die bewährtesten Glaubensbekenntnisse verunglimpft und uns, die wir uns um eure Kirche verdient gemacht haben. Aber jener Mensch hat das Maß seiner Abscheulichkeiten noch nicht gefüllt.

Am Tage Purificationis Mariae 1596

Nebenbei hatte ich zum erstenmal die Apologie Rigers eingesehen und viele [?] entdeckt. Aber niemals hätte ich geglaubt, dass dort eine so große Menge stinkender Irrtümer vereinigt sei, als ich jetzt bei erneutem Lesen bemerke usw.

quod ad Senatum vestrum mittetur. Studuimus eius conscientiae et honori, verum ille tum veritatem, cuius testes sumus, tum personas et officium nostrum adeo libidinose criminatur, ut saepe miremur Senatum vestrum ferre tantam improbitatem et maledicentiam, lacerantem confessiones probatissimas et nos de Ecclesia vestra bene meritos. Sed homo ille nondum complevit mensuram abominationum suarum. In die purificationis Mariae 1596.
Ibidem obiter primum inspexeram chartas, Apologiam Rigeri et deprehenderam multa [?]. Sed nunquam putassem tantam ibi sentinam coactam esse faetidorum errorum, atque nunc relegendo animadverto. p.

***

Was wegen Magistri Pandochei Buch, consensus orthodoxus Ecclesiae Lutheranae de praedestinatione genant, in discursen vorgefallen

Es were darinnen particularitas praemissionum Evangelii. Magister Pandocheus sagt, er wollte in alle Ewigkeit mit dem nicht einig sein, der das Buch nicht approbiren wollte, praesentes Bürgermeister Günther, Bürgermeister Schmidt, Magistro Volckmaro.[751]
(S. 1107) Vorm Jahre hat er gesagt, er wollte die universalem praemissionem Evangelii alzeit restrictivè verstanden haben, praesentes Bürgermeister Günther, Bürgermeister Rinnenberg. Magister Volckmar sagt: Er habe zwar gesehen, daß Magister Pandocheus ein geschrieben Buch, wüste nicht, obß de praedestinatione oder sonst gewesen, bey sich gesagt und gehabt: Darinnen were seine Confession, wer damit nicht einig, mit dem wollte er auch nicht einig sein. Muthesius[752] were mit Rigero zusammen kommen, daß er ihm auch alle Freuntschaft ufgesagt, deswegen, daß er so halßstarrig gewesen und sich nicht habe weisen lassen wollen. Er wolle dem Decreto folgen.
Magister Volckmar: Er wollte sich dem Decreto also gemeß verhalten, daß sich meine Herrn darüber nicht sollen zu beschweren haben.
Johannes Noricus: Er achte es für billich, daß der Herr Pandocheus zuforderst mit seiner Notturft möchte gehöret werden, er erkennete sich für seine Person schuldig, dem Decreto zu gehorsamen. Tilemann[753]: Er sey mit dem Decreto zufrieden. Golthorn: Wofern ihm nicht sonderlich Ursache dazu gegeben würde, wollte er sich dem Decreto gemeß verhalten. Do er aber privatim von jemandes, was er von dem Buche hielte, befraget, achte ers, daß er in seinem Gewissen **(S. 1108)** nicht umgehen könnte anzuzeigen, wie es um das Buch beschaffen, darüber er den seine rationes[754] anzeigen wollte.

***

[751] In Anwesenheit der Bürgermeister: **Johann Schmidt** war Bürgermeister 1579, 82, 85, 90, 91(†1596); **Joachim Rinneberg** war Bürgermeister 1584, 1599 (†1600). **Magister Volckmar Monner** (Munderus) aus Mühlhausen war Diakon an St. Nicolai von ca. 1570 bis 1582, von 1582 bis 1615 Pastor zu St. Petri. Er starb am 4. April 1615 und wurde in der Kirche St. Petri beigesetzt. In den Jahren 1600 bis 1606 stand ihm sein Sohn als Diakon zur Seite.
[752] **Zacharias Muthesius,** Magister, aus Buttstädt, Pastor an St. Blasii 1594 bis 1597. Er war vorher Adjunkt der Philosophie und Diakon in Jena, 1587 Superintendent in Brandenburg. 1597 wegen des Vorwurfs des Kryptokalvinismus aus seinem Amt entfernt, ging er nach Jena und verstarb noch im selben Jahr.
[753] Gemeint ist wohl **Valentin Thelemann** aus Steinbrücken, Diakon an St. Blasii 1583 bis 84, seit 1584 Pastor im Altendorf. Er starb 1598.
[754] Seine Berechnungen, Überlegungen, Theorie.

Pandochei propositiones[755]

1. Unam et eandem causam statuit praedestinationis et reiectionis esse.
2. Duplicem in Deo ponit voluntatem et quidam contradictoriam, arcanam et patefactam, id, quod fundat ex libro de servo arbitrio Lutheri, et in eo consentit cum Zanchio[756] : Secundum voluntatem revelatam Deum velle petitum.
3. Er citire zwei Dicta ex Augustino so gar gefärlich : 1. Deum habere certum numerorum electorum, qui nec minui nec augeri possit. 2. Ex numero electorum esse qui pessimam agunt et ducunt vitam.

***

Die helmstädtischen Theologi ad Senatum contra Magistrum Rigerum: 22. Februarii 1596

Gottes Gnade p. günstige, liebe Herrn und Freunde, wir können Euer Ehren freuntlichen nicht bergen, daß zwar eures friedhessigen Predigers Johan Riegers Lesterschrift, so er uf unser glimpfliches Bedencken, welches wir über seinen mit Ehrn Magistro Joh. Pandocheo unnachlessigen Zanck uf Euer Ehrwürden Bitte und Suchen gefasset und zur Ruhe der gemeinen Stadt und Kirchen in Northausen, zufordrist auch zu Rigers eigenem Heil gerichtet, uf euer Rathause übergeben **(S. 1109)** haben sol fast spate, und do solche Schmehecarten eine guthe Weile alhier unter den Studenten gewesen, uns zuhanden kommen, wir auch die darinnen begrieffenen Injurien also bald ad animum revociret[757] und gegen etliche aus Northausen gedacht haben, daß wir darob der Gebühr nach zu eifern entschlossen weren, haben aber bißhero an uns gehalten, in Hoffnung, Euer Ehrwürden, denen wir unsere mühselige Arbeit uf ihre Bitte mit besondern Fleiß zu friedlicher Regierung gemeinet und, so viel an uns gewesen, trewlich geleistet, würden uns, nachdem wir uns neben unsern schriftlichen noch zum mündlichen Unterricht und also aller Weitleuftigkeit zu weren erboten, den Undanck und daß wir dafür geschmehet werden sollten, nicht gunnen noch uns mit zancksüchtigen Leuten behengen lassen, sondern als diejenigen, welche wissen, was ihres Orts füglich ist, on unser Anrufen vor sich einen Ernst wider den Calumnianten Riegern gebraucht haben. Aldieweil aber dasselbe Wissen nicht worum biß daher verblieben und wir gleichwohl je lenger je mehr erfaren, daß Rieger an vorigen übermachten Unrecht nicht gesetiget, sondern noch vor Euer Ehrwürden und sonst uns an Leer und Leben schmelich antasten, auch sich rümen soll, als könten oder würden wir nicht antworten, als haben wir entlich uf **(S. 1110)** so viel Nötigunge des friedstörenden Mannes eine Notturft zu sein erachtet, weil wir ambtshalber mehr zu thun haben, als daß wir eines Dinges und sonderlich solcher Händel warten, und gleichwol die Wichtigkeit der Sachen erheischt, daß wir Euer Ehrwürden aus dem Grunde berichten müssen, daß Rieger in der Lere ein solcher Schwermer sey, der nicht allein mit wenigen, sondern mit den meisten Lerern der gantzen Christenheit, auch sonderlich mit den wittenbergischen und jenischen Herrn Theologen, mit deren Namen er den Unverständigen bey euch das Maul versperret, in fürnemen Lehr- und Glaubensgründen heftig uneinig und streitig sey, vor seine Person den köstlichen Catechismum Lutheri verfelscht und die Warheit, davon wir zeugen, denselben zuwider machet, zu welchen Puncten Ausfürung wir billich unsere Zeit nehmen, gleichwol unter deß und jetzo zu Vorkommung grössers Unheils, daran Euer Ehrwürden selbst nicht

---

[755] Pandocheus' Thesen.

[756] **Girolamo Zanchi** (1516–1590) aus Alzano bei Bergamo, studierte zu Padua Theologie und scholastische Philosophie, wurde 1533 in Straßburg als Nachfolger von Caspar Hedio Professor, später in Heidelberg, wo er am 19. November 1590 verstarb.

[757] Zum Herzen (Gemüt) widerrufen.

gerne schuld haben werden, auch vor der Römischen Keyserlichen Mayestet und des Heiligen Reichß Ständen nicht verantworten können, dieß Anlaß Schreiben abgehen zu lassen.
Bitten demnach hiemit zum fleissigsten freuntlich, Euer Ehrwürden wollen gedachten Riegern vor sich bescheiden, demselben unsere gemelte Beschwerung mit Ernst vorhalten und anmelden, daß wir ihme uf seine falsche Lere und über un-**(S. 1111)**ser Bekentnis und Person unbillich ausgegossene Schmehung der Notturft und Gebühr nach zu antworten im Wercke sein, welche er erwarten und unter sich ein meres zu unterfangen und zu grösserm Lermen zu blasen nicht gelüsten lassen, sondern enthalten solle.
Nachdem uns auch Johannes Sifardi unbefugte, schmeliche Apologia unlengst zukommen, als bitten wir denselben, dergleichen Inhalt zu thun. Den wir, ob Gott will, das ausfüren wollen, daß wir von ihnen recht gesprochen und sie wol unterwiesen haben, auch weiters nicht getan haben als daß wir gehoffet, sie würde beide zurücke dencken, ihre Irthum einziehen, ihnen selbst neben der Kirchen Ruhe gönnen und Gott dancken, daß wir sie für falscher Lere, wie wir wol gekont, nicht ercläret hetten. In diesem Fürnemen wir zwar, daß wir betrogen sein, aber was wir an gemelten Predigern gelinde gestrafet haben, können wir mit Gottes Hülfe also beweisen, daß man greifen wird, daß sie hinfort mit allem Recht als Schwermer zu erkennen und biß sie Busse thun zu meiden sein.
Dies haben Euer Ehrwürden wir notwendiglich zu erkennen geben und um euer eigenen Stadt und Kirchen Bestes willen bitten wollen, versehen uns zu derselben der Billigkeit und sind Euer Ehrwürden und gemeiner Stadt, so viel uns muglich ltc. Helmstedt 22. Februarii 1596.
Decanus, Senior und gesampte Professoren der Theologischen Facultät daselbst

***

(S. 1112)
Gebietende und großgütige Herrn. Es hat der unruhige Lügengeist Magister Rieger am 20. Septembris nechstverschienen anstadt einer Beweisung, welche ihme und dem Diacono Nicolai wider Magistrum Pandocheum zu füren von Euer Ehrwürden durch ein schriftlich Decret ist zuerkant, zwo beschwerlich, famoß und Lesterschriften übergeben, darinnen er mich aus sonderlichen Ursachen nicht allein ufs euserste injuriret und euserste verkleinert, sondern er unterstehet sich auch, mich in ihre Streitsachen gleich bey den Haren, wie man zu sagen pflegt, mit einzuziehen, unangesehen, daß ich für meine Person damit das wenigste zu schaffen, ausserhalb was ich uf Euer Ehrwürden Befehl zum Theil dem gantzen Ministerio und bißweilen etlichen ihres Mittels ad partem[758] habe anzeigen und fürhalten müssen. Anfenglich aber will er mich unterm Namen (ltc. ltc. vide supra ad annum 1594 integram accusationem contra Magistrum Rigerum à Licentiat Wilden institutam[759].)

***

Magister Riger ad Senatum contra Licentiat Georgium Wilden, 18. Februarii 1595
Gottes Gnade p. großgütige, gebietende Herrn, uf das Schreiben, welches Licentiat Georg Wilde den 14. Februarii 1595 hat einbringen lassen, ist dieses kurtz meine Antwort, die schriftlich Bedencken, die ich von christlichen Theologen bekommen, habe ich Euer Ehrwürden albereit übergeben, nicht als Acta, sondern als **(S. 1113)** eine Vorschrift und Privat Urtheil an mich gestelt, do der Licentiat dieselben will sehen, kann er von Euer Ehrwürden etliche p. vide caetera ibidem supra.

---

[758] Mit jedem Teil gesondert, einzeln.
[759] Siehe oben zum Jahre 1594 die unveränderte, von Licentiat Wilde betriebene Anklage gegen Magister Riger.

Johan Braunschmidt, des Licentiat Wilden Anwald, bringet ehehaft ein, warum sein Principal, der Licentiat und fürstlich braunschweigische Cantzler und Rath, wegen seiner fürstlichen Verschickung auf des Riegers jüngstes vermeintes Einbringen die Gegen Notturft zu verfertigen, bittet zu Verfertigung gebürlicher Gegenhandlung noch 14 Tage lang Dilation, die Dienlichkeit zur Hauptsache nicht zu verzögern, viel weniger nach des Gegentheils Traum seine rechtliche Action und Zusprüche fallen zu lassen. Damit er aber solches nicht sich einbilden möge, so könne er wegen seines Herrn Clägern geschehen lassen, wolle auch in eventum[760] gebeten haben, do der Gegentheil damit einig, daß beiden Theilen muge fürderlichst ein gewisser Terminus angesetzet und uferlegt werden, in denselben ihre Notturft mit noch zweien Sätzen von Munde in die Feder wechselsweise fürzubringen und damit zum Urtheil zu schliessen ltc. p. p.
Northausen, den 10. Octobris 1595

***

27. Octobris 1595: Magister Riger ad Senatum contra Magistrum Pandocheum

Gottes Gnade p. gebietende, liebe Herrn, Euer Ehrwürden wissen als eine christliche Obrigkeit ohne mein Errinnern gar wol, daß Gott selbst bald nach dem Fall unserer ersten Eltern **(S. 1114)** eine Feindschaft zwischen dem Reiche Christi und des Teufels gesetzet hat, die sich durch keine menschliche Vernunft versünen lest, auch keinem Christen gebühret, wider solche Ordnung Gottes einige Reconciliation[761] oder Vergleichung unter diesen zweien Reichen zu suchen oder zu hoffen, darum auch Euer Ehrwürden als eine christliche Obrigkeit um Gottes Ehre ihres eigenen Gewissens und christlichen, wolhergebrachten Namens um gantzer Stadt Wolfart und damit dieselbe nicht weiter verhast werde, ja um ihre eigene sowol ihrer armen Unterthanen Seligkeit willen ernstlich dahin arbeiten wird, daß Christo, dem waren Könige der Ehren allein und mit nichten zugleich gefehrlicher falscher Lere die Thore alhier geöfnet werden, auch entstandener Religionstreit kurtz und ohne einige verdächtige Verschleifung der Parten [?]ortert werden. Demnach kann kein Christ ohne höchste Verachtung des Sohns Gottes sein Urtheil tadeln, das er Joh. 3 gesprochen: Wer die Warheit thut, der kompt an das Licht, und solches Urtheil zu ehren habe ich die streitigen Puncten kurtz und rund gefasset und dem Ministerio übergeben, ihre Censur und Urtheil darüber gebeten, welche Erkentnis, daß meine Erclerung unsern Normis gemäß sey, haben auch das selbst biß hieher **(S. 1115)** gepredigt. Eben dieselbe Puncte übergebe ich Euer Ehrwürden etwas clärer ausgefüret, doch gantz den vorigen gleichkommend, und bitte dieselbe um Gottes willen, weil ein jeglicher Christe um seines Trostes und Seligkeit willen zum wenigsten ja etwas davon wissen muß, sie wolle diese übergebene Puncte christlich und fleissig erwegen, und do [sie] dieselben Gottes Wort und unsern andern Normis gemeß befindet, Magistrum Pandocheum dem Sohn Gottes und seinem Urteil ernstlich dahin halten, daß er one alle dunckle Ausflüchte deutlich und clar von denen zum andern mahl übergebenen Puncten seine Meinung sagen müsse, ob sie recht oder unrecht sein. Befinden nun Euer Ehrwürden so wol auch das Ministerium solche Erclärung Magistri Pandochei unsern Normis [?] gemeß, so will ich alles, was er zur Ungebür sonst wider mich hat vorgenommen, fallen lassen und zufrieden sein, daß per amnestiam oder ein Vergeben und Vergessen die Sache beygelegt werde. Will sich aber Magister Pandocheus nicht richtig ercleren in solchen Puncten, so bitte Euer Ehrwürden ich, wolle das Urteil des Sohns Gottes lassen die unwidersprechliche Warheit sein, welches alle christliche Hertzen ohn

[760] Erforderlichen Falls, allenfalls.
[761] Wiederherstellung, Versöhnung.

mein Errinnern thun müssen, daß der Arges thut, welcher das Licht hast und nicht an das Licht kommen will und Magistrum Pandocheum ungeachtet einer Entschuldigung **(S. 1116)**, die ihm zum Besten meiner Herrn möchte zu Ohren kommen, für den Man halten, der mit einer kurtzen und deutlichen Erclerung nicht Gottes Ehre fordern, nicht meiner Herrn und gantzen Bürgerschaft bestürtztem Gewissen rathen und durch solches Mittel nicht christlichen Frieden fordern will, ehe ich mich solches wollte nachsagen lassen, ich wollte mich ehe hundertmal ercleren, und sol, ob Gott will, an mir ein solch Lichtscheuen in Gottes Sachen nimmermehr gespüret werden. Über das erfordert der Apostel Petrus 1. Petrus 3: Seit alzeit bereit zu Verantwortung jederman, der Grund fordert der Hofnung, die in euch ist. Will daruf Magister Pandocheus nicht bereit zu Verantwortung sein, so hat er auch das Urteil des Apostels Petri wider sich und müssen meine Herrn am Jüngsten Gerichte mir das Zeugnis geben wider Magistrum Pandocheum uf den Fal, daß er sich nicht erclären wollte, daß ich mich dem Urteil des Sohns Gottes willig unterworfen, mich freywillig und deutlich für meinen Herrn und unserm Ministerio unsern Normis nach ercleret habe, daß auch nimmermehr den glattesten und geschmücktesten Worten Magistri Pandochei, die er zu predigen füren mag, zu trawen sey, wen er nicht das Urteil des Sohns Gottes achten ltc. Northausen, 27. Octobris 1595.
unterthäniger Magister Johannes Rieger, Diener des Worts Gottes.

***

(S. 1117)

2. Martii 1596: Magister Pandocheus ad Senatum

Gottes Gnade p. Gebietende Herrn, daß an Euer Ehrwürden ich diese Schrift zum Überfluß gestelt, geschiehet der Ursachen halben, erstens daß mein Widersacher Magister Riger, als er meine teutsche Syllogismos (von welchen ich Euer Ehrwürden etliche Exemplar verehre) gesehen, trotzig in der Kirchen Petri und anderßwo mehr heraus gesagt hat: Es were eitel erlogen Ding darinnen. Damit nun Euer Ehrwürden nicht dencken mugen, ich thete der Sachen zu viel, so erbiete ich mich dahin, daß ich in kurtzer Zeit ihme desjenigen, was in gemelten Syllogismis stehet, einen viel ehrlichern und beständigen Beweiß unter die ersten stellen will, als er seiner giftigen Beschuldigung halben wider mich geführet oder biß noch biß in alle Ewigkeit zu füren vermag. Um welcher Beweiß willen, den auch weil mir solche beschwerliche Beschuldigung unverantwortet in mein Grab mit mir zu bringen Gewissens halben nicht gebüren wil, kein frommer Christ mich verdencken wirdt. Können die Herrn Theologen zu Helmstedt seines Liegens und Lesterns nicht überhoben sein, so ist es nunmehr desto weniger wunder, daß er mich mit seinen Lügen biß ins vierdte Jar gequelet und geplaget hat, ich hoffe, Gott wird wissen zu steuren.
(S. 1118) Zweitens so habe ich diesen Brief um des verstockten Sifardi willen, der den einmal eingewilligten Vertrag widerlaufen und darinnen getan, daß einem ufrichtigen Manne nicht gebüret, schreiben müssen, und bitte nochmals unterthänig und um Gottes willen, Euer Ehrwürden wolle eines durch Herrn Heinrich Ruprechts und Herrn Hans Hoyern[762] geschehenen Suchen, so auch in Schrift von mir wiederholet, günstig sich errinnern und einen gebürlichen Ernst am Sifardo, der mich nichts überweisen kann und demnach mit mir nicht vertragen sein will, gebrauchen, damit ich hinforder des Heiligen Abendmals, welches ich so lange um seinetwillen habe entraten müssen, ohne der Kirchen Ergernis gebrauchen möge. Und ob er gleich mit seiner nunmehr getruckten Confession, die ich niemals getadelt habe, sich zu schützen gedenckt, so folget doch darum nicht, Sifardi Confession ist

[762] **Heinrich Ruprecht**, ein Kaufmann, war Bürgermeister von 1597 bis 1618 († 20. April 1618). **Hans (Johann) Hoyer**, ein Krämer, war Bürgermeister von 1604 bis 1608 († 1608).

von dreien Universitäten approbieret, darum ist seine Beschuldigung wider Magistrum Pandocheum bewiesen.
Den gleich wie das nicht folget, wen ich sage, ich bin für mich ein redlicher Man, darum sind andere Leute lose Schelmen, wen ich sie nur also schelte; also folget **(S. 1119)** dies auch nicht: Sifardi Confession ist one Tadel, darum ist Magister Pandocheus ein Calvinist, wie ihn Sifardus gescholten. Sondern gleich wie der, so andere Leute schelten will, andern Beweiß als seine eigene Redligkeit haben muß, also muß auch der, so zwar ein richtiger Lerer ist und demnach andere für Calvinisten schelten will, andern Grund und Beweiß als seine eigene Confession dazu haben. Weil den solchen Beweiß Sifardus wider mich nicht gefüret hat, so mag ihn auch nicht helfen, obschon seine Confession ongetadelt bleibt, sondern es bleibet doch dabey, daß er ist ein Friedzerstörer, hat viel um sich gespiegen und doch nichts bewiesen, auch Hendel angefangen, die er nicht ausfüren kann.
Dieweil auch drittens ein Gemurmel gehet, man sol pari passu[763] mit beiden Teilen, mit dem Schuldigen und Unschuldigen, verfaren und einen so wol als den andern abschaffen, so will Euer Ehrwürden darfür ich getrewlich gewarnet haben, den solches beides göttlichen und den auch natürlichen Rechten gantz und gar zuwider ist, und wer hiezu rathen wollte, der würde eine solche Sünde, die nimmermehr zu verantworten were, uf sich laden. Den Recht und Gerechtigkeit muß man handhaben, wens wohl zugehen soll, 2. Samuel 8, Jeremias 22. Item **(S. 1120)** Regenten sollen Gerechtigkeit lieb haben Sap. 1, und sollen richten ein recht Gericht, Joann. 17. Was kann aber das für eine Gerechtigkeit und recht Gericht sein, wen der Unschuldige, der one das gnug geplagt worden ist, so wol als der Schuldige sol gestraft werden?
Es sagt die Schrift Deuter. 13, Judic. 20: Den Bösen sol man weg thun und nicht den Frommen sampt dem Bösen. Zudem so vermag Euer Ehrwürden hiebevorn gegebenes Decret sowol als auch die erlangte Censur mitnichten, daß man einen mit den andern entlauben sol, sondern entweder den, der falscher Lere überwiesen wird, oder aber denjenigen, der sich Beweisens unterstanden und doch den angemasten Beweiß nicht füren kann. Wissen nun meine Herrn meiner Lere oder Lebens halben einen Mangel an mir oder daß ich die Turbas[764], wie mein Gegentheil getan, in Northausen angerichtet habe, oder ist sonst ein Mangel an mir, darum ein Prediger billich geurlaubet wird, so muß ich eine solche Execution billich leiden, wo nicht, so will ich in Zuversicht stehen, ich werde billich damit verschonet. Befehle Euer Ehrwürden ltc. Geben 2. Martii 1596.
Unterthäniger magister Johann Pandocheus Pastor

***

(S. 1121)

9. Martii 1596: Ein Ehrbarer Rath an die Theologische Facultät zu Tübingen, um ihr Censur

Besonderß günstige liebe Herrn und Freunde, wir mögen euch freundlich nicht bergen, wie daß verschienes 92. Jars ein Streit zwischen etlichen unsern Praedicanten alhier entstanden, indem daß einer den andern calvinischer und anderer falscher Lere und Irthums beschuldiget und verdechtig gehalten, und noch.
Und obwol bißhero nichts liebers gesehen, den daß uf unsere Anordnung und Befehl berührte Streitsachen erstlich durch die andern des Ministerii alhier so wol auch hernach durch unsere dazu deputierte Commissarien und den uns selbst, hetten in Güte mögen beygelegt und vergliechen worden

[763] Im gleichen Schritt, gleichmäßig.
[764] Streitigkeiten, Ränke.

sein, so hat doch kein Theil dem andern weichen noch zu viel getan haben, viel weniger von seiner Meinung und Fürbringen abstehen wollen, und weil den dadurch die Verbitterunge und Mißverstände zwischen ihnen von Tage zu Tage grösser worden, sind wir verursacht, zu Vorkommung mehrer Weiterung und Ergernis darinnen einen Bescheidt ergehen zu lassen, wie ihr hiebey zu vernemen.
Wen den demzufolge beclagte Magistri Johan Riger und Johan Sifardus dasjenige, was sie zu ihrem Beweiß wider Magistrum Johannem Pandocheum zu haben vermeinet, darauf in vim probationis[765] unterschiedlich übergeben und derselbe hinwieder daruf **(S. 1122)** seine Gegen Notturft Erclerunge getan und einbracht, haben wir die Acten den Herrn Theologen in der Universitet Helmstedt überschickt und um ihre christliche Censur und Erkentnis darüber gebeten, auch ihr Bedencken darauf erlanget, wie ihr hiebey zu befinden. Derowegen wir den ferner und erstens Magister Johannes Riegern und Johanni Sifardo uferlegt, was sie Magistrum Johannem Pandocheum zu besprechen, daß sie solches kurtz und punctweise unterschiedlich sollten übergeben und den Magistro Pandocheo auch befolen, seine Antwordt und Erclerung darauf und was derowegen sein Bekentnis in Thesi und Antithesi sey, dabey er zu beharren gedencke, auch zu thun, ingleichen haben wir es mit Magister Johan Riegern derer Puncten halben, darinnen Magister Pandocheus ihn hinwieder strafbar geachtet, auch gehalten, welchem sie den auch zum Theil Folge geleistet, wie ihr aus ihrem daruf erfolgeten Einbringen hiebey zu ersehen.
Dieweil aber Bedencken fürgefallen, die Acta wolgemelten Herrn Theologen zu Helmstedt wiederum zuzuschicken, als thun wir euch dieselben bey verwahrt übersenden und euch hiemit freuntlich ersuchen, mit Bitte, ihr wollt dieselbe von Puncten zu Puncten **(S. 1123)** nach und aus Gottes Wort (weil diese Sache albereit eine geraume Zeit hero gewehret, forderlichst) mit Fleiß erwegen und uns eure christliche Censur und Erkentnis, nicht alleine so viel die Doctrinalia belanget und welcher falscher und irriger Meinung sein muge, mittheilen, sondern auch, ob nemlich Magister Johannes Rieger und Johannes Sifardus ihre Beschuldigung gnügsam dargetan, berichten und, was uns bey Zeigern unbeschwerdt, verständigen, wie bald wir solche Acta neben eurer Censur bey euch sollen lassen wieder abholen, desgleichen auch, was euch davon per studio[766] gebüre und euch hierinnen allein zu Ehren dem Almechtigen zu Erbauung und Ruhe und Friede seiner Kirchen alhier und zu Abwendung grössern Ergernis und Unheils guthwillig bezeigen, wollen wir uns freuntlich versehen, und sind es über die Gebüre hinwieder freuntlich zu verschulden erbötig ltc. Datum unter unserm Stadtsecret 9. Martii 1596.
An Dechand, Senioren und gesampten Professoren der Theologischen Facultät in der Universitet zu Tübingen

***

Magister Riger in Injuriensachen contra Licentiat Georgen Wilden

Gottes Gnade p. gebietende Herrn. Es sagen die weltliche Rechte wol, vigilantibus iura subveniunt.[767] Weil den von Licentiat Wilden und mir zum Urtheil beschlossen **(S. 1124)** ist, ich auch uf seine Duplicam[768] nichts Sonderliches habe antworten wollen, damit die Inrotulatio[769] nicht verhindert und

[765] Zufolge der Beweisführung.
[766] Für die Mühe.
[767] Den Wachsamen kommen die Rechtsbestimmungen (Gerichte) zu Hilfe.
[768] Die Duplik folgt auf die Erwiderung oder Gegenrede im Prozess.
[769] Das Einheften, Zusammenpacken und Schließen gerichtlicher Akten.

ich an dem Biennio[770] nicht möge verkürtzt werden, darinnen die Causae criminales umschlossen sein, ex L. 3 criminales c. [capitulus ?] ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur[771]); wird auch dem Richter von Keyserlicher Majestet eine sehr ernste Geldstrafe gesetzt, der die Sache nicht rechtmessig fördern will. Eben das ordnet Keyserliche Mayestet in L. 3 properandum c. [capitulus ?] de iudiciis.
Was Licentiat Wilde für eine Gefahr uf den Verzug stehet, das weisen ihm L. 1 et 2 c. ut intra certum tempus criminalis quaestio terminetur, darum ich ihn will gewarnet haben. An meinem Biennio will ich mihr durch keinen unrechtmessigen Verzug was abstricken lassen, sondern durch Hülfe Gottes und des Rechten erhalten, das mir die Zeit an demselbigen möge ersetzt werden, do mir es von nöten ist, in welcher ich von meinem Gegentheil ufgehalten werde, de quo protestor.[772] Wie ich den wegen in meinem Schlußsatz um die Inrotulation gebeten, welches ich auch mündlich den 1. Martii uf dem Rathause wiederholet, das bitte ich noch gantz unterthänig, weil nun sechs Wochen als ein rechtlicher Termin nach meinem einge-**(S. 1125)**geben Schlußsatz verflossen sein, und versehe mich gentzlich zu Euer Ehrwürden, sie werden als eine Gerechtigkeit liebende Obrigkeit Keyserlichen Mayestet und derselben wohlgeorndten angezogenen Gesetzen rechtmessigen Gehorsam leisten, wie sie mir das Buch nicht versagt haben, hoffe ich, sie werde die Inrotulation nunmehr schleunig befördern. Sollte gleich Licentiat Wilde nicht zur Stelle sein, so hat er sich selbst in Actis ercleret, weil er nicht alzeit könnte gegenwertig sein, habe er seinen Anwald verordnet, welcher der Sachen abwarten soll; kann also wegen dessen, daß der Principal abwesend ist, die Sache nicht verzogen werden. Ich muß rechtmessig in der Sachen fortfaren, das heist mich Keyserliche Mayestet mit ihren wolgeorndten Gesetzen, und treibt mich auch dazu das gefehrliche Suchen und unablessige Schenden und Schmehen meiner Widersacher, Gott wirdß richten. Über das bitte ich noch, wie vor auch geschehen, gantz unterthänig, Euer Ehrwürden wolle mir eine richtige Abschrift mitteilen, welche mir die jenischen Herrn Theologi mitgetheilet haben. Item eine Abschrift der Urteilsfrage, und do Licentiat Wilde meiner Herrn Zeugnis oder Schein, den sie ihm sollen gegeben haben, jetzund mit inrotuliren will, bitte, Euer Ehrwürden wolle ihn dahin halten, daß er mir desselben zuvor auch eine warhaftige Abschrift müsse zustellen, damit ich die **(S. 1126)** Acta gantz haben und in termino probationis[773] rechtmessig brauchen kann, was mir will von nöten sein, darinnen befördern können Euer Ehrwürden wol die Gerechtigkeit, und ich bin es ltc. Actum Northausen am Tage Gregorii 1596.
Magister Johannes Rieger, Diener p.

***

Protestatio Magister Riegers wider die vermeinte und unzeitige Recognition[774], die mir Licentiat Wilde unter dem Schein seiner fürgenommenen Nullitet zuzwingen will

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, meines gnädigen Principalen, für euch Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen erscheine ich, Magister Johannes Riger, und bringe protestando für, ob ich wol den 6. Octobris uf empfangene Citation erschienen und meine rechtliche Notturft wider das unrechtmessige Suchen des Licentiaten Georg Wilde einbracht, auch gebeten, daß meine Herrn one rechtliche Erkentnis der fürgenommenen und gefochtenen Nulliteten halben zu der Recognition

[770] Zeitraum von zwei Jahren.
[771] Damit die gerichtliche Untersuchung auf einen genauen Zeitraum begrenzt wird.
[772] Davon ich Zeugnis ablege.
[773] Zum Termin der Beweisführung.
[774] Anerkennung der Echtheit.

nichts fürnemen wollen, so hat doch der Syndicus Georg Wilde selbst persönlich und der Oberstadtschreiber, welche meine Herrn in Rechtssachen, was dem löblich, recht, gemäß ist, raten sollen, so viel bey meinen Herrn erhalten, daß meine Herrn unter ihrem Siegel die Handschriften, welche Licentiat Wilde produciret hat, als die meinen recognoscieren wollen, haben zum Schein ein vermeint Urteil **(S. 1127)** angezogen, das ich doch in meiner rechtmessigen Antwordt den 6. Octobris eingegeben, als eine Nullitet mit claren Rechtsgründen darniedergelegt habe, und sagt Gail. lib. 1 observ. 4 p. N. 2[775] recht, daß in solchen Nulliteten auch nicht lis könne pro contestata erkant werden[776], geschweige dan, daß ein Urteil könnte darinnen gesprochen werden. Weil mir den zum höchsten beschwerlich, daß meine Herrn ehe den rechtlich über die geclagte Nulliteten erkant wird, nur uf Anbringen und Fürgeben des Licentiaten und tacito consensu[777] des Oberstadtschreibers als meines heftigen Feindes unter ihrem Siegel gleich recognisciren[778] wollen, damit Licentiat Wilde mich an meinen Rechten merclich verkürtzen könnte, so habe ichß gebürlich also bald darwider protestiret, auch die Herrn Stadtschreiber ernstlich errinnert, sie wollen meinen Herrn das rathen, was sie zu Recht verantworten könten, sollte ich wider Recht übereilet oder beschweret werden, so wollte ich nichts mit meinen Herrn, sondern mit ihnen zu thun haben. Darneben habe ich gebeten, meine Herrn wollten in das Zeugnis der Recognition, welches Licentiat sucht, mit setzen, daß ich den wider protestiret und ohne Erkentnis des Rechten nicht zulassen könnte, daß der Recognition halben was fürgenommen würde. Das ist mir versagt worden, als unnötig und als **(S. 1128)** sollte ich sonst gnug zu meinem Einbringen gesucht haben. Da sage ich nein zu, ich hette michs nicht versehen, daß meine Herrn sich würden bereden lassen, einen solchen Schein von sich zu geben, drum were mir ein Zeugnis solcher Protestation von meinen Herrn nötig, habe darum den regierenden Herrn Bürgermeister noch einmal um solch Zeugnis ersucht, welcher mir zur Antwort geben, meine Herrn weren nicht gesinnet, mir wider Recht was zu versagen, ich sollte mein Suchen schriftlich einbringen. Da den wegen der Herrn Urtheilsfasser meiner Acten, meine Herrn Zeugnis von der Recognition finden werden, wollen sie dasselbige nicht anderß als de facto für Licentiat Wilden und des Oberstadtschreibers als meiner gefärlichen Widersacher Rath achten, welchen sie nicht wollten aperte gegeben haben, jedoch tacito consensu approbiret und bestetiget haben.

Den sie ja ihren Pflichten nach schuldig sein, meine Herrn zu solchen schweren Rechtssachen nicht allein decidiren zu lassen, sondern mit trewem Rathe ihnen beyzuspringen, sonderlich weil ich beide Stadtschreiber ernstlich erinnert habe, sie wollen meinen Herrn raten, daß mit diesem Zeugnis der Recognition halben nichts anderß den Rechten gemeß ist möchte fürgenommen werden und daß man erst über die Acta sollte erkennen lassen, ehe **(S. 1129)** der Reconvention[779] halben was fürgenommen wirdt, und ist hierinnen desto mehr die tacita approbatio[780] des Oberstadtschreibers zu erkennen, weil über meine Protestation, die ich uf Erkennung meiner Herrn getan, der Unterstadtschreiber mir zum Überfluß in der Kemmerey angezeigt, meine Herrn, die doch nicht in grosser Anzahl damals beysammen waren, benügeten daruf, daß dem Syndico das Zeugnis von producirten Handschriften, daß dieselben die meinen sein sollen, geben wollten. Gleicher Gestalt,

---

[775] Andreas von Gail, Practicarum observationum, tam ad processum iudiciarium, praesertim imperialis Camerae, quam causarum decisiones pertinentium, libri duo, Coloniae Agrippinae (Köln): Busaeus, 1690.
[776] Auch könne die Streitsache nicht als (vom Beklagten) eingelassen oder beantwortet angesehen werden.
[777] Mit schweigender Zustimmung.
[778] Die Echtheit anerkennen.
[779] Gegenklage.
[780] Stillschweigende Genehmigung, Billigung.

wen sie kein Zeugnis meiner Herrn von meiner Protestation finden, so wollen die Herrn Urteilsfasser daraus abnemen, was Licentiat Wilden als Syndicus und der Oberstadtschreiber für Macht sich zu Northausen anmassen und wie schwer mir meine Rechtfertigung gegen sie fürfelt. Weil sie also hindern und fordern, was ihnen gefelt. Ich hette viel zu clagen, wie ich bin gehindert worden, ich muß es aber meinem lieben Gott und gnädigen Principal befelen, der wirdß wol richten und rechen zu rechter Zeit. Bitte derohalben, die Herrn Urtheilsfasser wollen die Acta fleissig erwegen und wie in meiner rechtmessigen Antwort den 6. Octobris eingegeben, gebeten, im Rechten erkennen, daß durch diese vorgenommene Nulliteten ich an der rechtmessiger Weise volzogenen Inrotulation uff Rostock gerichtet **(S. 1130)** nicht kann verkürtzet werden, und als ich den Oberstadtschreiber als einen solchen verdechtigen Richter zu leiden schuldig bin, ruffe hierüber das hochadelige richterliche Ambt ltc. p. p.

***

Protestatio Magistri Rigeri wider die vermeinte Inrotulatio Licentiat G. Wilden, deren er sich den 23. Aprilis 1596 unterfangen

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit, meines gnädigen Principal für euch p. erscheine ich, Magister Johannes Riger, für der Welt beclagter Principal, für meinem lieben Gotte, aber sein trewer Anwalt zu Erhaltung der Macht und Gewalt, die mein lieber Gott zu seinem Predigtambt über alle Menschen zu straffen hat, auch zu verhüten allen gefärlichen Eingrief, der diesfals dem heiligen Ministerio kann zugezogen werden, darauf bringe ich protestando für, daß Licentiat Wilde zu seiner mir zugenötigten Injurienclage den 14. Januarii 1596 seinen Schlußsatz übergeben hat, daruf ich gleicher Gestalt den 28. Januarii des 96. Jars zum Urtheil beschlossen und um schleunige Inrotulation gebeten. Den 1. Martii 1596 habe ich mündlich in der Rathstuben wiederum um die Inrotulation angesucht, daruf mir zur Antword worden, meine Herrn wollens an ihrem Fleisse nicht mangeln lassen. Den 3. Martii habe ich dem Herrn Stadtschreiber zu Gemüth gefüret, es were zum Urtheil beschlossen, und dürf-**(S. 1131)**ten meine Herrn auf weiter Einbringen nicht warten. Da hat er geantwortet, wen die Rechtsfrist als 6 Wochen verlaufen were, sollte die Inrotulatio befördert werden. Den 12. Martii 1596 habe ich eine Supplication eingeben um Beförderung der Inrotulation, weil damals 6 Wochen von meinem Beschluß zum Urteil anzurechnen verflossen waren. Den 27. Martii 1596 habe ich bey dem Herrn Stadtschreiber nach der Inrotulation gefragt, der mir zur Antwort geben, der Licentiat hette nechsten eilendß wieder wegreisen müssen (sein Anwald war nichts desto weniger bey Wege, es solte ein Tag zur Inrotulation benennet werden, derselbe ist worden der Freitag nach Ostern dieses 96. Jars, wie die Citation ausweiset, und ist biß uf diese Zeit nichts gemeldet worden, daß sich Licentiat Wilde unterstünde, was mehr zu inrotuliren. Da benenter Tag hat beginnen herbey zu kommen, hat des Licentiats Anwaltß acht Tage Dilation gebeten, und ist die Inrotulation biß uf den 23. Aprilis 1596 verschoben. In diesen letzten acht Tagen hat sich Licentiat Wilde unterstanden, ufs newe Acta zu übergeben, als den 19. Aprilis hat er ein Urkunt von meinen Herrn erbeten, darinnen angezeiget wird, was ich sol für Einem Ehrbaren Rath den 12. Septembris 1595 ausgesagt haben, und das befinde ich so beschaffen, daß der Herr Stadtschreiber nicht sich so gar eigentlich aller Wort hat er-**(S. 1132)**rinnern können, sonderlich, weil ihm ihm die Feder dictiret sein und nun ein halbes Jar verflossen ist, daß sie wohl ihm zum Teil ausgefallen sein. In meinem Verzeichnis, das ich bald, wie ich von dem Rathauß kommen bin, concipiret habe, finde ich solche Worte: Ich spüre aus den Sätzen, die der Licentiat wider mich hatte einbracht, daß er bestürtzt were und schier nicht wüste, was er sol fürbringen, sollte er ihm über dieser Rechtfertigung das Hertz aus dem Leibe quelen, und die Seinen oder seine ehrliche Freuntschaft wolle er mir hernach zumessen, als hette ich ihn dazubracht, darfür

wollte ich für Gott und meiner Obrigkeit mich entschuldiget haben, ich müste mich wehren, defensio sey juris naturae.[781] Dieses habe ich nicht referiret, einiger Weise mich uf diesen Termin oder Probation viel heftig zu machen, sondern ich habe es fürbracht animo protestandi[782]. Über das haben die Helmstedter Theologi eine heftige, bittere Clage wider mich an meine Herrn und nochmals einen sehr jachzornigen Beweiß hernach geschickt, daß auch Ein Ehrbarer Rath ein Bedencken getragen, uf mein unterschiedliches Ansuchen mir eine Abschrift derselben Clagen zukommen zu lassen, biß daß erstlich die Herrn Eltesten hierüber deliberiret hetten, welche uf nechst **(S. 1133)** vergangene Mitfasten erkant, weil defensio iuris naturae ist, so könnte mir Abschrift derselben nicht versagt werden. Den Beweiß habe ich vergangene Osterwochen bekommen, die Clage und die Nebenschrift habe ich uf den heutigen Tag noch nicht bekommen, ist mir auch auf eine Eile unmüglich, daruf zu antworten, tröste mich des, daß meine Herrn mir zugesagt, da ich zuvor clagte, ich würde übereilet, wen ich nicht bald Abschrift bekeme. Ich sollte zufrieden sein, sie wollten mir auch Zeit geben und sollte gnug gehöret werden. Dem zuwider hat mir der Herr Stadtschreiber den 20. Aprilis angezeigt, der Licentiat wolle der helmstettischen Theologen verbitterten Beweiß mit inrotulieren uf zukünftigen 23. Aprilis, daß also meine Gegennotturft unmüglich einzubringen, ungeacht, daß mitnichten Licentiat Wilde als Cleger, sondern ich als Beclagter dem wolgeorndten Process nach den letzten Satz habe. Was hindert aber das Licentiat Wilde? Er gibt seinen Schlußsatz ein den 14. Januarii 1596, lest mich zum Urtheil auch beschliessen den 28. dit. und etliche Mal um die Inrotulation anhalten, da es ihm nach seinem Process wol gefelt, helt er den 19. Aprilis an ufs newe einzugeben und will das unbilliche und unerweisete Clagen der Helmstetter Theologen (damit ich bey den Herrn Urtheilsfassern möchte praegraviret[783] werden, mit inrotu-**(S. 1134)**lieren, wen gleich Rigerus, der arme Prediger keyserlicher Majestet derselben hochlöblichen Rechte und meiner Herrn ehrlichen, aufrichtigen und löblichen Deorats[?] sich tröstet, damit meine Herrn ihre gebürliche Unterthänigkeit gegen keyserliche Mayestet und derselben keyserlichen Rechte zu erkennen geben, und meinet also der arme Rigerus, es sey nun zum Urtheil beschlossen, so kompt Licentiat Wilde mit seinem Process, schleust zu und schleust auf, wie es ihm gefelt, Riger, der arme Prediger wolle leiden, daß Licentiat Wilde solches gefärliches Clagen mit inrotuliret, sollte erwarten, daß der arme Prediger nach seiner lieben Obrigkeit Zusage erst zu rechtmessiger Verantwortung keme, so möchte sichß gar und gar anderß finden, und könnte alsden der Licentiat dem armen Rieger nicht so viel Unlust zuziehen, wie geschehen möchte, wen er zu keiner Antwort gelassen würde, wen nur Licentiat Wilde frey, heftig und gefärlich clagen möchte. Ich armer Praedicant durfte mich kaum halb verantworten, und die Herrn Urteilsfasser sprechen nur schwinde definitivè, was der Licentiat gerne hörete, das were sein Hertz, so wollte er Rigern bald bezalen, daß er ihm und Magistro Pandochaeo nicht ihr calvinisch Fürnemen hat billichen wollen, und das sol noch den Namen haben, als hetten wir hie zu Northausen **(S. 1135)** sächsische Process. Erbarme es Gott, daß der ehrliche Name des hochlöblichen sächsischen Processes mit solchen bißher geübten Fürnemen des Licentiaten sol beschmitzet werden. Die Herrn Urteilsfasser als sacerdotes iustitiae[784] wollen doch diesem Licentaten ein wenig zu Gemüthe ziehen, was Sachsenprocess sey, und auch ab meiner Herrn ehrliches, aufrichtiges Decret, quod iustum est et iuri divino consentaneum, ideoque strictè accipiendum,[785] wie

[781] Die Verteidigung sei Wesensbestandteil des Rechts.
[782] Mit der Absicht zu bezeugen, zu protestieren.
[783] Belästigt werden.
[784] Als Priester der Gerechtigkeit.
[785] Was gerecht ist und mit dem göttlichen Recht übereinstimmt und deshalb genau anzunehmen ist.

die Rechte sagen, einen andern, den keyserlichen Process leide, es sein ja die Worte clar und teutsch gnug, das in Sachen und Fällen, so in Statutis eigentlich nicht versehen ist, die gemeine, beschriebene Keyser Rechte gehalten und nach denselbigen, als in einer Stadt dem Heiligen Reiche ohne Mittel unterworfen, alle fürfallende Speen und Irrungen, wie von Alters herkommen, decidiret, erörtert und entschieden werden sollen, das Sachsenrecht in deme gentzlich ausgeschlossen, das ist in Actis mit mehr Argumenten wol ausgefüret, welches die Herrn Urteilsfasser in guter Acht haben wollen.
Und ob ich wol in Actis gnug protestiret, daß ich mich noch zur Zeit keines Beweises unterfangen will, so werde ich doch durch solche unrechtmessige Inrotulationen gezwungen, die Herrn Urteilsfasser von dem **(S. 1136)** übermessigen, heftigen Schreiben der Helmstetter Theologen etwas zu berichten, nur allein Praejudicia zu verhüten, uf diesen Terminum keine Probation unterfangen haben, de quo etiam atque etiam protestor,[786] meinen größten Streit, den ich wider Magistrum Pandochaeum und seinen Patronum Licentiat Wilde gefüret, ist von dem 3. Articul unsers christlichen Glaubens, weil wir aus eigener Vernunft und Craft zu Christo nicht kommen können, ob der 3. Articel unsers christlichen Glaubens von allen Berufnen redet, nemlich, daß der Heilige Geist durchß Wort und Sacrament die gantze Christenheit uf Erden beruft, samlet, erleuchtet, auch bey Jesu Christo erhelt, wen sie nicht muthwillig dem Heiligen Geiste widerstreben und von Gott abfallen, welches der grosse Catechismus Lutheri kürtzlich also redet, so wir dabey bleiben. Oder aber ob der 3. Articel allein de Ecclesia sanctorum et electorum[787] redet, wie Magister Pandochaeus bestendig und intrepidè[788] (so lauten seine Worte) hat fürgegeben, darüber der grosse Haufe der Christen nicht müste berufen werden, es müste auch der Heilige Geist mit Samlen, Erleuchten und Heiligen solchen Christen nichts helfen, daß sie zu Christo kommen könten, und were ihnen also wider das Wort Gottes noch die heiligen Sacramente **(S. 1137)** nütze, weil der Heilige Geist allein mit den Heiligen und Auserwehlten im 3. Artikel des Glaubens sol zu thun haben. Da nun die Helmstetter Theologen hierüber geurtheilet, haben sie Magistri Pandochaei Meinung für Recht erkant, meine verworfen, ungeachtet, daß ich mich mit dem grossen Catechismo Lutheri und gewaltigen Sprüchen göttliches Worts verwaret hatte. Da ich nun meinen Herrn eine Apologiam wider ihr Urtheil zugestelt und gezeiget, wie der Helmstetter Theologen sich zu mir nötigen, auch mich des beschuldigen, daß in Actis gantz und gar das Contrarium zu finden ist, seind sie erzürnet und haben den jachzornigen Beweiß meinen Herrn zugeschickt, den Licentiat Wilde gleich wider die Natur inrotuliret.
Und damit die Herrn Urteilsfasser sich nicht verwundern dürfen, daß Doctor Hoffman[789] das Maul und die Feder so vol wider mich nimbt, so will ich etliche Flores[790] aus der theologischen Facultet zu Helmstedt Urteil warhaftig erzehlen, damit andere fürneme Theologi wider meiner Herrn Willen und Begeren angesichts werden, daß doch Doctor Hoffman als der Principal billich hette verweren helfen, weil ihn keine Noth dazu gezwungen hat, fürneme **(S. 1138)** Leute also anzugreifen. Als erstes setzen sie: Auch hat uns nicht gefallen können, daß man so künlich für jederman im Truck davon (nemlich von dem Streit) von der Vorsehung disputiret und sonderlich Streitpredigten davon angestellet hat, dadurch manch frommes Hertz mehr verwirret als geleret und manches mehr betrübet als getröstet

---

[786] Wogegen ich immer wieder Zeugnis ablege, protestiere.
[787] Von der Kirche der Heiligen und Erwählten.
[788] Unerschrocken, ruhig.
[789] **Dr. Daniel Hoffmann** (1538–1611) unterrichtete seit 1574 am Pädagogium in Gandersheim, war später Professor der Dialektik und Ethik, danach Doktor und Professor der Theologie wie auch Superintendent zu Helmstedt. Er verstarb am 33. November 1611 in Wolfenbüttel.
[790] Blumen, Blüten.

hat. Zweitens weil nun dazu (nemlich daß ich und Diaconus etwas geergert sein) die newen auswertigen Disputationes kommen, tragen wir desto mehr Mitleiden mit den offensis, die aber schuldig sein, sich hinfort für so behenden Urteilen, das man calvinisch schilt, was etlichen newen Scribenten nicht Beyfal giebt zu hüten. Drittens daß kein Mensch diesem christlichen Concordienwerck jemals mehr geschadet hat als Patroni ubiquitatis, do sie sich uf dieses berufen haben, welche Sünde keiner, der selig werden will, uf sich nehmen und verteidigen soll. Viertens wen sich auch diejenigen, so sich uf newe Scribenten berufen, wol umsehen, so werden sie befinden, daß etliche fürneme Autores etwas zu endern, darin man sich verstossen hat, auch damit andere ufs Eiß geleitet werden, einen Anfang gemacht und durch Gottes Gnade **(S. 1139)** hiernechst ferner bessern können. Dergleichen findet man noch mehr in gedachtem Urteil, das fürneme Leute von Doctor Hoffman leiden müssen, wie die Urteilsfasser in termino probationis durch fürnemer Theologen Censur sollen berichtet werden. Was meine Person anbelanget, will ich nur von einem Punct ein wenig was anzeigen, nicht darmit die Probation uf diesen Terminum anzufahen, de quo protestor, sondern zu verhüten, daß mir die unmessige Heftigkeit gedachter Theologen bey den Herrn Urteilsfassern nicht Verkleinerung mit Ungebür bringe. Ich sage, der Heilige Geist thue einem jeden Christen durchß Wort und Sacrament nottürftige Hülfe, daß er wol zu Christo kommen und seines Verdiensts theilhaftig werden kan. Das habe ich mit vielen Sprüchen unwidersprechlich dargetan, Epheser 4, V. 4, 5, seind wir beruffen uf einerley Hofnung unsers Berufs und haben eine Taufe, Actorum 2, V. 39. Wird der Heilige Geist allen Beruffenen zugesagt, Luc. 8. seet der Seeman einerley Samen auf alle Teil des Ackers, daß auch die ruchlosen Verächter das Zeugnis haben, der Teufel neme das Wort von ihren Hertzen, hette es der liebe Gott nicht hinnein geseet, so könnte es der Teufel nicht herausnemen, Luc. 14 lest Gott die Geladenen nötigen, zur Mahlzeit zu **(S. 1140)** kommen. Zu solchem Nötigen gehöret der Eydt Ezech. 33. So wahr ich lebe; und die trewe Vermanunge Esaiae 1, V. 17, 18: Wen Eure Sünde gleich blutrodt. Welche warlich nicht uf die Auserwehlten gerichtet sind, sondern uf alle Beruffene (oder wie unser Catechismus sagt), uf die gantze Christenheit uf Erden; Esai. 59, V. 21 wird der schöne Gnadenbundt Gottes beschrieben, den Gott nicht allein mit den Auserwehlten, sondern mit Zion und denen, die sich von Sünden in Jacob bekeren, macht, daß er sein Wort und Geist von ihnen, ihren Kindern und Kindeskindern nicht nehmen will von nun an biß in Ewigkeit Hoh. 2, V. 1: An dem Ort, dazu ihnen gesagt war, ihr seit nicht mein Volck p. das heist ja den gantzen Haufen an einem Ort zu Gnaden annemen, den 1. Thess. 5, V. 24: Gott ist getrew, der uns beruft, gibt ja allen Christen zu Beförderung ihrer Seligkeit die heiligen Sacramente. Joh. 15 und 1. Röm. 11, V. 20, 22 et 2, V. 18, 20 wird sonnenclar gemeldet, daß die Abgefallenen durch den Heiligen Geist zuvor auch sind zu Christo bracht worden. Alle Sprüche, die von der Taufe nun reden, sagen einträchtig, daß Gott mit der Taufe denselben allen Getauften gebe, ungeachtet, daß Verächter und andere abfallende Christen das wieder verschertzen, was ihnen Got warhaftig **(S. 1141)** gegeben und versprochen hat. Ezechiel 36, V. 25: Ich will rein Wasser p. Zachar. 13, V. 1, Röm. 6, V. 3, 1. Corinth. 12, V. 13. Gal. 3, V. 27, 28, 29. Ephes. 5, V. 26. Diese Sprüche alle schreiben beständig allen Getauften den nur der Taufe zu; das sagt der grosse Catechismus Lutheri: Die Taufe bringet jederman umbsonst p. , item bin ich getauft p. und kann in der weiten Bibel kein Spruch finden werden, der particulariter oder nur etlichen Getauften den Nutz der Taufe verkündigen sollte. Daß aber nicht alle Getaufte solches Nutzes geniessen, kompt daher, sagt der grosse Catechismus Lutheri, daß sie der Taufe nicht recht brauchen, die ihnen Gott recht und wol quoad substantiam et permissionem[791] gegeben hat. Mit diesen und dergleichen noch mehr

[791] Hinsichtlich Wesen (Substanz) und Erlaubnis.

Zeugnissen habe ich bewiesen, daß der Heilige Geist im dritten Artikel einem jeden Christen nottürftige Hülfe thut, mit Beruffen, Samlen, Erleuchten, Heiligen; will auch gerne alle Christen bey Christo erhalten, wen sie nur um Hülfe bitten, diese wolgegründte Lere und gewaltige Sprüche, damit ich dem freien Willen nicht ein Har breit einreume, sondern sage allein, was wir für Hülfe am Heiligen Geiste haben. Exagitiren und torquiren[792] die helmstettischen Theologen wider ihr Gewissen unter den Numeris 4, 18, 20, 22, da der Titel dazugesetzet de auxilio sufficiente[793]. Item in ihrer **(S. 1142)** Antwordt uf meine Apologie, daraus die Herrn Urteilsfasser abzunemen haben, was von solchen mehr Karten zu halten. Weiter habe ich den Herrn Urteilsfassern auch zu clagen, daß ich eine Vorschrift von der Theologischen Facultet zu Jena meine Herrn bracht habe und etliche Mal darum angesucht, daß sie mir dessen Abschrift mitteilen und ad acta referieret würde; es hat es aber mir der Herr Stadtschreiber zum Teil abgeschlagen, es sein ein Privatschreiben, und sein meine Herrn nicht eigendlich schuldig, das folgen zu lassen, da ich opponiret, christlicher Obrigkeit schuldig, wen sie ersucht wirdt, dem Armen wie dem Reichen die Warheit und Gerechtigkeit trewlich zu fordern, drauf hat weiter der Herr Stadtschreiber angezeiget, wie er das zuvor auch gemeldet, man könnte gedachte Vorschrift nicht finden; der Licentiat würde sie vielleicht bekommen haben. Sie hat sich aber bey ihm auch nicht finden wollen, und habe also solche Vorschrift entberen müssen, ob solches dem Rechten gemäß sey, lasse ich die Herrn Urteilsfasser erkennen. Und will mir mit unrechtmessigen Fürnemen meiner Widersacher als lautere Nulliteten an meinen Rechten nichts verkürtzen lassen, de quo solenniter etiam atque etiam protestor.[794] Rufe hierüber an das hochadelige Richterambt petens mihi ius et iustitiam administrari[795] ltc.
Magister Johannes Rieger

***

(S. 1143) Magister Rieger requiriret am 13. Junii 1596 Liborium Schreibern zum Beistandt und Notario, und obwohl dieser anfanges sich weigern will, so errinnert er ihn doch seines Ambts und legt ihm Hell und Himmel vor, daß er ehrlich bey ihm halten wolle.

***

Sub dato 19. Martii 1596 antwortet die Theologische Facultät zu Tübingen, daß sie Streitigkeiten im Ministerio hertzlich ungerne vernommen, wollen aber doch, was zu christlicher Ruhe und göttlicher Warheit fürdersam sein mag, zu befördern wolgeneigt sein, dieweil sie aber nicht allein mit täglicher Profession und Kirchengescheften, sondern was sich auch sonsten bey der Universitet für Bemühungen zutragen, ohne Ufhören beladen weren, als wollte es ihnen schier unmüglich sein, weil der Actorum viel und sonsten der Mühe viel, einen Termin zu benamen, solche wiederum abzufordern, wollten aber die Acta zur Hand nehmen, durchsehen, ihre Judicium und Censur darüber begreifen und durch einen Tübinger Boten gegen den gebreuchlichen Lohn anhero zu senden p. p.
Decanus und Professores der Theologischen Facultät daselbst

***

[792] Erregen und quälen.
[793] Von ausreichender Hilfe.
[794] Wogegen ich immer wieder offiziell protestiere.
[795] Und bitte, dass mir Recht und Gerechtigkeit widerfahren möge.

(S. 1144)

31. Martii 1596

Magister Rieger wider Pandochaeum und die Helmsteter

Gottes Gnade p. Gebietende liebe Herrn, es wissen Euer Ehrwürden on mein Errinnern gar wol, daß sie göttlicher und keyserlicher Majestet den Gehorsam mit gantzen Ernst zu leisten schuldig sein, daß sie die Bösen strafen und die Frommen schützen. Weil den Magister Pandochaeus mit seinen des mehren Theils verlogenen Syllogismis mich nicht allein hier in der Stadt, sondern auch weit und breit ufm Lande wider alle Billigkeit und Warheit schendet und schmehet, desgleichen Doctor Hoffman und Doctor Heidenreich[796] mich mit höchster Ungebühr schriftlich angegriefen, auch die Theologen zu Helmstedt mich für meinen Herrn gefährlich verclagt, das doch ihnen zu erweisen in Ewigkeit unmüglich bleiben wird, so habe ich albereit viermal unterthänig angesucht und den 12. Martii nechst verlaufen Euer Ehrwürden um Gottes und Keyserlicher Mayestet willen um göttlicher und weltlicher Rechte willen gebeten, daß sie die zwey heftige Schmeheschreiben Doctor Hoffmanni und Doctor Heidenreichß von Helmstedt Magistri Pandochaei Henden abfordern und mihr zustellen wollen. Den in keyserlichen Rechten mit höchstem Ernst verboten wird, Schmehecarten umzutragen.

Weiter habe ich gebeten, daß Magister Pandochaeus ernstlich dahin gehalten würde, daß er ufs erste müste anzeigen, welcher er solche **(S. 1145)** wider mich ausgesprengete Syllogismos genommen habe. Darnach daß Magister Pandochaeus müste bezeugen, wer der Trucker sey, der solche Schmehecarten heimlicher und boßhaftiger Weise zum Truck verfertiget, über das, wer Beförderung getan und den Trucker überredet, daß er solch unbillich Werck uf sich genommen. Ferner daß mir der Theologen zu Helmstedt hefftige Clage und Beweiß möchte zugestelt werden, damit ich meine christliche und rechtmessige Gegen Notturft dargegen einbringen möge, und do es dem Herrn Stadtschreiber will zu viel werden, daß er in kurtzer Zeit solch Werck gedachter Theologen könnte abschreiben, bitte ich unterthänig, Euer Ehrwürden wolle mir das Original zustellen, so will ich mit Fleiß daran, daß solches ufs erste und one Verletzung meinen Herrn wieder zugestelt werde.

Entlich bitte ich, Euer Ehrwürden wolle in Beysein der Verorndten des Ministerii alhier, denen sie ihre und ihre armen Unterthanen Selen vertrawet haben, einen Verhörtag bald nach Ostern benennen, da ich meinen Herrn die vorgenommene Unbilligkeit Magistri Pandochaei in seiner Gegenwart aus den Actis zeigen und zu lesen geben will, darauf Euer Ehrwürden was zu Beförderung göttlicher Ehren, desgleichen ihres christlichen, wolhergebrachten Namens und gantzer gemeiner Stadt Friede und Wohlfardt gedeien mag, christlich und rechtmessig für die Hand nehmen und ins Werck richten wirdt. **(S. 1146)** Und weil diese Puncten alle weder nach göttlichen noch nach keyserlichen Rechten mir können versagt werden, auch dazu dienen, daß die Bösen gestraft und die Frommen geschützt werden, bin ich der gentzlichen Zuversicht, Euer Ehrwürden in diesen Stücken die Gerechtigkeit also fordern, wie es für Gott, keyserliche Majestet und allen ehrliebenden Leuten christlich, rühmlich und ehrlich ist. Sollten aber über alles Versehen meine Widersacher erhalten, daß mir mein rechtmessiges Bitten und Suchen in einem oder mehr Puncten sollte abgeschlagen werden, so werde ich getrenget, mein Christentum und Ehre zu retten, durch ein Urteil mich zu belernen lassen, daß meine Herrn uf meine Supplication den 12. Martii eingegeben für Gehorsam göttlicher und keyserlicher Mayestet und demnach, was für welche Hülfe sie mir zu leisten in gebetenen Puncten schuldig sein, will auch

---

[796] **Johannes Heidenreich** (1542–1617) studierte in Frankfurt/Oder, wurde dort 1562 Magister und 1573 zum Doktor der Theologie promoviert, sodann Professor der Philosophie, danach Pastor zu Iglau in Mähren, Superintendent in Braunschweig, Professor der Theologie in Helmstedt, schließlich Professor der Theologie in Frankfurt. Er wurde des Kryptokalvinismus beschuldigt.

uf den Fall für Gott und meiner lieben Obrigkeit entschuldiget sein, daß ich solches nicht aus Muthwillen oder meiner lieben Obrigkeit zu Verkleinerung, sondern aus tringender Noth dem Toben und Wüten meiner Feinde rechtmessig zu wehren vorgenommen habe, versehe mich gentzlich, Euer Ehrwürden werde es an Beförderung der Gerechtigkeit nicht mangeln lassen, und do meine Widersacher nicht an das Licht wollen, das Urteil des Sons Gottes ltc. hiemit p. Northausen, 31. Martii 1596.
Magister Johannes Rigerus

***

(S. 1147)

Magister Pandochaeus gloriiert über die Helmstetter Censur wider Rigern

Gottes Gnade p. Herrn, die Censur der Herrn Theologen zu Helmstedt habe ich in Gottesfurcht mit gebührlichem Fleiß erwogen, befinde darinnen, daß ich mich höchlich zu erfrewen und dem lieben Gott dafür zu dancken habe. Den ob ich gleich in etlichen Puncten der Billigkeit und meinen eigenen Begeren nach freuntlich errinnert werde, so stehen doch alle meine Fundamenta, daruf ich meine gantze Sache bißhero gegründet, noch gewiß und unverletzt, da hinwiederum meiner Widerwertigen Fundamenta und Gründe, damit sie mich falscher Lere und sonderlich des Calvinismi mit Gewalt haben überweisen wollen, gantz und gar darnieder geschlagen und verworfen sind. Ob ich nun wol gnügsam befugt, uf den Rigorem[797] Euer Ehrwürden hiebevorn gegebenen Decrets mich zu berufen und zu begeren, daß solch Decret am Gegenteil unnachlessig möchte volnzogen werden; jedoch weil mir solches (sonderlich wen ihnen Gott Gnade gebe zu weichen und ihre Irrung, auch mihr zugefügte Unbilligkeit von Hertzen zu erkennen) verweißlich sein wollte: Sie auch solcher Gestalt die Ursache ihres Exilii gewißlich mir zumessen würden. So erbiete und ercläre mich hiemit austrücklich dahin, daß ich nicht allein für meine Person der Admonition gemelter Cen-**(S. 1148)**sur, so fern sie mich betrifft, gerne folgen wolle, auch one alle Verletzung meines Gewissens und meiner gantzen Sachen folgen könne; sondern da auch, wen meine Adversarii unwegerlich dergleichen thun und die an ihnen getadelte und verworfene Puncten (damit sie bißhero ihre gantze Sache mit grosser Ungestüme wider mich erhalten wollen) fallen lassen, der Censur sich gemäß verhalten und also der Warheit weichen, auch der zugefügten Schmach und Verkleinerung halben sich gebürlich mit mir vertragen werden, ich mit ihnen uf gewisse Masse sub certis aequissimis tamen conditionibus,[798] die der gantzen Stadt und Kirchen zur Ruhe und Friede dienen können, in christlich Vertracht mich einzulassen erbötig sein.
Im Fal aber, da sie solches zu thun sich wegern und die Sache ferner disputierlich zu machen sich unterstehen und also den Geergerten zu weitern Anstoß Ursache geben würden, auch nicht Unrecht wollen getan haben. So protestire ich hiemit gleichfals und in bester Form wider sie, daß ich ferner mit ihnen zu streiten, andere Censuren entweder zu erlangen oder aber zu admittiren gantz und gar nicht gesonnen, sondern mich stracks an meiner Herrn hiebevorn gegebenes Decret und albereit erlangte Cen-**(S. 1149)**sur zu halten gedencke. Zuversichtig, daß uf gemelten Fal kein Christ hierum mich ungütlich zu verdencken genügsam Ursache haben werde. Sonderlich dieweil nicht allein Euer Ehrwürden selbsten die Universitet Helmstedt zum Richter erwelet, sondern auch Magister Rieger ehe den solches geschehen, mit seiner eigenen Hand an gemelten Ort begeret hat. Befele Euer Ehrwürden in den Schutz p. Geben Northausen, 29. Aprilis 1595 [?]

***

[797] Rigor = Starrheit, Härte.
[798] Unter bestimmten, dennoch sehr gerechten Bedingungen.

Sub dato Tübingen, den 26. Maii 1596 schreiben die Tübinger Theologi an den Rath, daß sie die Streitacten durchzulesen angefangen, hofften auch innerhalb zweien Monaten die Censur darüber zurückzusenden.

***

Facultas Theologica Jenensis ad Sifardum wegen Pandochaei Büchlein de orthodoxo consensu de praedestinatione[799]

Gottes Gnad und Trost zuvor, würdiger lieber Herr und guther Freundt, euer Schreiben sampt getruckten und schriftlichen Beylagen sind uns wol geliefert, von uns auch, so viel die Zeit wegen anderer Gescheften hat leiden wollen, durchlesen worden, fügen euch hieruf zur Antwort fürs erste, daß die lesterlichen Schmehecarten Catechismus ubiquiticus intituliret, von uns öffentlicher schriftlicher Widerlegung für unwürdig geacht wird, zwar anderer mehr, sonderlich **(S. 1150)** aber dießer Ursache halben, daß, wie sie uns bedüncket, bereit vor etlichen Jaren vielleicht im Fürstentum Anhalt geschrieben sein, also selbige in öffentlichem Wercke der Apologie der Formula Concordiae bey mehr und jeden Puncten dermassen zu Grunde widerlegt ist, daß es fast unmüglich sey. Anlangend Magistri Pandochaei Büchlein Orthodoxum Consensum genant, ist uns selbige zu lesen gantz schmertzlich fürkommen, den wir befunden, daß in demselbigen, ausgenommen (des Herrn Chemnitii Tractätlein[800]) die hohe Lere von der erdigen Gnadenwal der Kinder Gottes sey verdechtig gehandelt, die Beylage lutherischer Lere verschlagener Weise etlicher massen verkehret und der calvinische Saurteig unter vieler heiliger und reiner Theologen Schriften, wie sichß lest ansehen, gestümleter ab radegebrochener Anziehung unchristlich verkauft und auftrehet und die unlengst von unsern Kirchen in der Formula Concordiae öffentlich ausgegangene Bekentnis sugilliret[801] und angestochen wird, daß nun ihr oder jemand anderer dies Büchlein ufdringen lasse, ist mitnichten zu raten, sondern ihr werdet viel frommer Christen dar-[?] **(S. 1151)** privatim und mit bescheidentlich Bericht zu warnen wissen, öffentlich aber halten wir es nicht allein verantwortlich, sondern auch eine Ambtspflicht sein, do ihr vor dem verdechtigen und falschen Puncten im Büchlein gefasset ewre Zuhörer mit Trew und Bescheidenheit bey begebener Gelegenheit verwarnet.

Was etliche Collegas anlanget, davon ihr schreibet, daß sie die sanam ubiquitatem nicht glauben, halten wir dafür, daß ihr um einiges Collegae Irthumbs oder Unglaubens willen euch uf euren ordentlichen Beruf mit guten Gewissen verlasset und euch daraus nicht setzen oder begeben, sondern do ihr euer Ambt mit Leren, Warnen und Straffen trewlich verrichtet, mit ruhigen Hertzen Gott und der Kirchen zuwarten könt und sollet, biß lange seiner Almacht ein anderß beliebet und die Kirche selbst auch eine ihr selbst trägliche und verantwortliche Anordnung in andere Wege schaffen mag.

---

[799] Die Theologische Fakultät zu Jena an Sifardus wegen des Pandochaeus Büchlein von der rechtgläubigen Übereinstimmung in der Lehre von der Vorherbestimmung.

[800] **Martin Chemnitz**, Chemnitius (1522–1586), war einer der bedeutendsten lutherischen Theologen in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. Geboren zu Treuenbrietzen (Mark Brandenburg), musste er das Studium der Mathematik und Astrologie dreimal durch Annahme einer Schulstelle unterbrechen, um sein weiteres Studium finanzieren zu können. Von Königsberg, wo er sich seit 1549 der Theologie zugewandt hatte, siedelte er 1553 nach Wittenberg über und wurde 1554 Pfarrer und 1567 Superintendent in Braunschweig. Mit Jakob Andreä führte er 1568 die Reformation in Braunschweig-Wolfenbüttel ein. Er beteiligte sich an der Abfassung der Konkordienformel. Er verfasste bedeutende theologische Werke, so z. B. in Braunschweig 1559 das „Corpus doctrinae Julium“.

[801] Beschimpft.

Betreffend die Personen, die öffentlich des Calvinismi berüchtiget und bekannt sind, wissen wir euch anderß Bedencken nicht mitzutheilen, als unlengst in conventu Theologorum Torgensi dem durchleuchtigsten Unserem gnädigen Fürsten und Herrn der Chursachsen Administratorn **(S. 1152)** uf Begehren und gnädigst Befehl überreicht worden, daß, so es schlecht verführete und irrende Leute sind, die Bessers nicht wissen, auch jederman der Lere halben ungeärgert und unverwiret lassen, mit ihnen billich eine geraume Zeit, biß sie durch tägliche Unterweisung und Vermanung eines Bessern berichtet, Getuld zu haben sey. Do es aber selbst Verfürer und reiner Lere ergerliche Verlesterer und ihnen nicht allein das hochwürdige Abendmahl zu versagen, sondern sie als untüchtige, abgeschnittene Gliedmaß der Kirchen durch ordentlichen Process zu achten und auszusetzen sein. Weren letzlich nicht ungeneigt, den schwachen Christen bey euch eine schriftliche Anleitung zu geben, wie [sie] sich in schwebenden Streit wider die Anfechtung verwaren sollen, lassen es aber mehrer Weitleuftigkeit und Verbitterung zu verhüten zu diesem Mal bewenden und beineben dieß sampt euch errinnernden, daß manchem Streit nicht allein mit Schreiben, sondern auch wol mit Beten und Schweigen zur Zeit kann abgeholfen werden. Das verleihe euch Gott mit Gnaden bey euch, dem ihr von uns zu Schutz ltc. den 17, Junii 1596, Jena.
Decanus, Doctores et Professores Facultatis Theologicae ibidem
Dem würdigen und wolgelarten Herrn Johannes Seyfardt, Diener am Wort Gottes zu Northausen, unsern besondern und guten Freunde

***

(S. 1153)

Magistri Pandochaei consensus orthodoxus de praedestinatione

Unsere freuntliche Dienste zuvor, ehrwürdige, hochgelarte und erbare, besonderß günstige Herrn und guthe Freunde, uns ist vor wenigen Tagen von unserm Diacono der Kirchen St. Nicolai alhier ein Schreiben sampt einer Censur, so von euch wegen Magistri Johannes Pandochaei Büchlein, de praedestinatione orthodoxus consensus intituliret, abgangen, überantwortet des Inhalts, wie beyliegende Copei ausweiset. Nun hat gedachter Magister Pandochaeus, welchem dieselbe Censur von uns mit gebürlichen Ernst fürgehalten, sich darüber zum heftigsten beschweret mit Vermeldung, daß er sich zu euch einer solchen Censur und Verkleinerung seiner Lere und anderß, weil er mit seiner Verantwortung im geringsten nicht gehöret, nimmermehr [?], fürnemlich aus Ursachen, die in beyliegender seiner Verantwortung zu befinden.
Weil wir nun ihme für Gott und aller Welt Zeugnis geben müssen, daß er die herlichen Sprüche der Schrift, welche von der algemeinen Gnaden Gottes und Barmhertzigkeit in Sendung seines geliebten Sohns der gantzen Welt zeiget, wir auch die Zeugnis vom Verdienst Jesu Christi, so eine völlige Versünung ist für der gantzen Welt Sünde, die gantze Zeit über, weil er alhier im Ministerio gewesen, fast in allen Predigten trewlich und mit allem **(S. 1154)** Fleiß seinen Zuhörer dermassen ercläret, als keiner unter unsern Praedicanten getan, und wir sonst in der Lere von der ewigen Gnadenwahl nicht anderß vermerckt, daß er der reinen göttlichen und lutherischen Lere zugethan, inmassen ihr aus gegenwertiger Predigt, welche er, ehe den eure Censur dieses Orts offenbar worden, getan, günstig zu vernemen.
Zudem er andere der Calvinisten Irthum öffentlich pro suggestu[802] gestraft und seine Zuhörer darfür verwarnet, inmassen auch seine öffentlichen Bekentnis mit eurer und der Theologischen Facultät zu Jena approbatio in öffentlichen Truck ausgangen clärlich bezeuget. Und aber über eure Bedencken,

[802] Für den Ratschlag,

darinnen gemelter unser Praedicant nicht alleine für einen Calvinisten angegeben, sondern auch beschuldiget wird, daß er mit seinem Büchlein de praedestinatione also gehandelt, daß er nach dem Urteil des Sohns Gottes werth sey, daß ihm ein Mühlstein an Halß gehencket und er im Meer erseuft werde, do es am tiefsten ist, unsere gantze Stadt und Bürgerschaft dermassen verirret und verwirret, daß sie nicht wissen, woran sie sich halten, wir uns auch darüber eines Ufruhrs, welches doch der Almechtige gnädiglich verhüten, befaren **(S. 1155)** müssen, als haben wir nicht können unterlassen, euch in diesen hochwichtigen Religionssachen umb endlichen und gründlichen Bericht zu erlangen und zu ersuchen.
Bitten demnach freuntlich, ihr wollet Gott dem Almechtigen zu Ehren, der christlichen Kirchen zu Erbauung, auch uns und unser armen Bürgerschaft zu nothwendigen, warhaftigen und grüntlichen Bericht und sonderlich zu Verhütung grosses Ergernis uns nach und aus Gottes Wordt christlich und unbeschwert berichten, worin vorgedachtes Magistri Pandochaei Büchlein so unchristlich calvinisch und mit welchem Testimonio des Herrn Doctoris Lutheri und der andern christlichen Theologen Zeugnis, so darinnen in specie gesetzet, er dieselbe verkehrlich, falsch und untrewlich angezogen und wo dieselbe Testimonia von gedachten Herrn Theologen in ihren Schriften anderß, den von gemelten Magistro Pandochaeo geschehen worden, ercläret oder auch in der Formula Concordiae sein aufgehoben und geendert. Den weil unsere vorige christlichen Praedicanten und Seelsorgere, weilandt Magister Johannes Spangenberg, Magister Andreas Roath,[803] Magister Antonius Otto, Magister Andreas Fabritius, alle gottselig, welche merentheils Herrn Doctor Lutherum selbst viel Jahre gehöret und uns von seiner Ehrwürden sel. für reine Lerer sind commendiret worden, inmassen auch nach der Hant andere **(S. 1156)** unsere Theologen biß uf jetzige Zeit nicht anderß geleret, die, wie gemelt Büchlein ausweiset. So feld uns nicht wenig bedencklich, für calvinisch und ketzerisch erkennen oder gemelten Pandochaeum für einen natürlichen Calvinisten und rechten Wolf im Schafstall des Herrn Christi, ohne einige Special- und grüntliche Darthuung der beschuldigten Irthum erclären und abschaffen sollen. Seint aber nichtsdestoweniger bedacht, do wir von euch oder andern christlichen Theologen und Ministerien aus Grundt der Schrift werden befinden, daß er ein falscher Lerer und schädlicher Wolf, ihn ohn Verzug zu Verhütung grosses Ergernis abzuschaffen.
Sonsten aber und do die Specialbeweisung der beschuldigten Calvinisterey von euch nicht würde dargetan, werden wir geursacht, bey den hochlöblichen Chur- und Fürsten und andern Ständen der Augßburgischen Confession Verwanten und derselben Theologen und Ministerien, sonderlich aber in diesem hochlöblichen Niedersächsischen Creyß, darinnen unsere Stadt gehörig und zu deren Theologen einhelliger Lere und Bekentnis sie sich jederzeit gehalten, uns hierüber christlichen Bedenckens und Erclerung fürderlichst zu erhohlen. **(S. 1157)** Und weil die Sachen in jetzigen Zustande über eure vorberührte Censur zum höchsten gefehrlich, so bitten wir freuntlich, uns mit richtiger Erclerung nicht lange ufzuhalten. Das geschicht Gott dem Almechtigen zu Ehren, auch der Warheit zu steur billich und erforderts unsere und unser armen, betrübten und zerrütteten Gemeine höchste Notturft, und wir sind es um euch zu verdienen freundlich willig. Ewre freuntlich beschriebene Antwort bey Zeigern bittende, datum 17. Julii 1596.
An die Theologische Facultät zu Jena

***

[803] Gemeint ist wohl Andreas Poach,

Ein Ehrbarer Rath an das Ministerium wegen Magistri Pandochaei Büchlein und Magister Reihern

Unsere Herrn, Ein Ehrbarer Rath und die Eltesten, lassen den Herrn des Ministerii alhier (welche Herrn Magistrum Pandochaeum uf der Herrn Doctoren der Theologischen Facultet zu Wittenberg und Jena an Johannes Siffardum Diaconum St. Nicolai überschicktes Bedencken wegen seines ausgegangenen Buchß de praedestinatione für einen Calvinisten, falschen Lerer und schädlichen Wolf haben angegeben und darfür biß uf seine Verantwortung zu halten sich ercläret) hiemit anmelden und befehlen, daß sie innerhalb 14 Tagen, den nechstfol-**(S. 1158)**genden in specie unterschiedlich anzeigen und berichten sollen, in welchem Testimonio der Heiligen Schrift oder der christlichen, unverdechtigen und reinen Theologen, derer Zeugnis in berührten Büchlein werden angezogen, sie ihn als einen Calvinisten und daß er nicht Gottes Wort und der Augßburgischen Confession gemeß leren sol, spüren und vermercken: mit deutlicher Anzeigung, in welchem Spruch, auch welcher Gestalt er die Testimonia göttliches Worts und angeregter Theologen falsch, untrewlich und anderß, den berührte Theologen in ihren Schriften getan, habe angezogen, auch an welchem Orte Lutherus und andere Theologen dasjenige, was in berührten Büchlein gesagt, in einem andern und widrigen Verstande gebraucht, erkleret oder das Widerspiel gelehret und die christliche Kirche für der Lere, in Magistri Pandochaei Büchlein verfasset, verwarnet haben. Daruf will Ein Ehrbarer Rath und die Herrn Eltesten nach Befindung gebürliche Erkentnis und ernstlich Einsehen ergehen lassen.
Immittels sollen alle Theile uf der Cantzel dießer Censuren und Sachen zu gedencken, bey Verlust ihres Ambts nicht privatim dieselbe spargieren und unter die Bürgerschaft zu bringen sich gentzlich enthalten. Zum andern sollen sie anzeigen, ob sie mit Magister Riegers Schwermerey zufrieden sein und denselben für **(S. 1159)** ihren Mitbruder in Christo erkenneten oder worum sie biß dahero zu solcher seiner Schwärmerey stil geschwiegen, dieselbe weder privatim noch öffentlich gestraft und die christliche Gemeine dafür gewarnet haben, bevorab weil Magister Riger derselben von der Theologischen Facultät aus den Acten und seinen eigenen Schriften nicht allein überflüssig convinciret und überwiesen, sondern auch noch über alle Errinnerunge und Verwarnung noch heutiges Tages halsstarrig darbey verharret und beruhet. Darauf will wohlgemelter Rath und die Herrn Eltesten nach Befindung gebürlicher Erkentnis und ernstlichem Einsehen ergehen lassen. Decretum in consilio seniorum den 16. Julii anno 1596.

***

Magister Zacharias Muthesius, Pastor Blasii Henricus Goldhorn, Diaconus ibidem, Erasmus Rothmaler[804], Diaconus ad D. Petri, 17. August. 96 an die Theologische Facultät zu Tübingen wegen Magistri Pandochaei Büchlein

Es ist in unsern Kirchen wegen etlicher fürnemen Artikel christlicher Lere wegen der Calvinisterey entstanden, ob wir wol mit inniglichen, unablessigen Gebeth für den erbaulichen Friede unserer Kirchen und gantze Stadt zu Gott gerufen, so ist doch unlengst der eine Principal dieses Streits Magister Johannes Pandochaeus ein Büchlein, das er orthodoxum consensum Ecclesiae **(S. 1160)** Lutheranae in doctrina de praedestinatione nennet, in Truck verfertiget und darinne allermeist solche

[804] **Erasmus Rothmaler** aus Ilfeld war von 1595 bis 1597 Diakon an der Kirche St. Petri. Wegen des Streites mit Pandochaeus wurde er am 15. April 1597 entlassen. Danach war er Archidiakon in Greußen, wo er bereits 1592 Kantor gewesen war. Er starb 1610. Sein Sohn Ersamus wurde Pastor in Danzig, ein anderer Sohn Generalsuperintendent in Rudolstadt.

Zeugnisse der Schrift und anderer fürnemen Theologen alter und newer, nicht allein so bloß und anstößlich setzet, sondern auch darmit unsern Adversariis grossen Fürschub giebet, das Dogma Calvinianum de absoluto Dei decreto et particularitate promissionum Evangelii[805] in die Kirche einzuschieben. Zu dem will er Lutherum und andere Augßburgische Confessionisten und reine Lere mit Calvino in der Lere de praedestinatione einig machen und keinen Unterscheidt wissen, ltc. Wen uns nun solches bedencklich vorfelt und uns in unserm Gewissen stutzig machet und zum Authore kein Guth fassen mögen, als ist unser demütig Bitte, Euer achtbaren Ehrwürden wollen in Betrachtung Gottes Ehren und der Wohlfart unser betrübten Kirchen ihr christlich Wohlmeinen und Judicium, was von obgedachten Büchlein zu halten? Ob es uf die Weise rein und recht lutherisch und der Kirchen erbaulich sey? Oder ob der Calvinismus darinnen versteckt, des wir uns befürchten. Es ist nicht ohne das, daß die Sache schwer, jedoch ist die Warheit zu erforschen. Wir schicken aus unserm Armuth 3 Thaler pro labore[806], womit zwar die Mühe nicht belonet wird, die Vergeltung wird vom grossen Himmelshern geschehen, und thun Euer achtbaren Wohlweisen göttlich, Northausen, 17. Augusti 1596
Magister Muthesius, Henricus Goldhorn, Erasmus Rothmaler

***

(S. 1161)

1596, 28. Maii: Doctor Georgius Mylius[807], Professor Publicus zu Jena, schreibet aus demselbigen Ort an Herrn Hansen von Werther von Magistri Pandochaei Buch de orthodoxo consensu de praedestinatione

Solchem Begehr zufolge habe ich das Buch mit Fleiß durchlesen und so viel befunden, daß mit diesem Büchlein nicht allein vielen heiligen, christlichen Lehrern gar unfügsame Antichtung falscher Lehre und Verkehrung ihrer Meinunge geschehen, sondern bevorab reinen lutherischer Lehre und unsern Kirchen Bekentnis eine schedliche calvinische Anschmitzung begegnet ist, daraus ich schliesse: Der Autor dieses Büchleins entweder dießer Contraversion nicht gnügsam kundig oder gewißlich mit einer calvinischen Fuchßwammen muß gefüttert sein.
Derwegen wol zu raten, daß ihm dießer Scribent weder bey Euer Gnaden Dienern noch andern reinen Predigern einigen Anhang oder Beyfall mache ltc.

***

Doctor Aegidius Hunnius den 17. Junii anno 96 eben von selbigen Büchlein an Herrn Hansen von Werthern

Ich befinde in diesem hochverdächtigen Büchlein anfangß, daß er in seiner Praefation Doctor Lutheri sel. Nahmen allein zum Schanddeckel seines calvinischen Irthums fürwendet. Doctoris Lutheri nochmals im Buche wie auch anderer Theologen Augßburgischer Confession etliche Worte aus ihren

---

[805] Das calvinistische Dogma vom absoluten Dekret Gottes und der Partikularität der Verheißungen des Evangeliums.
[806] Für die Mühe.
[807] **Georg Mylius** (1544–1607), ein lutherischer Theologe, geboren in Augsburg, studierte er in Tübingen, Marburg und Straßburg, wurde 1579 zum Doktor der Theologie promoviert. 1585 wurde er Professor der Theologie zu Wittenberg, 1589 in Jena, 1603 wiederum Professor und Superintendent in Wittenberg. Er verstarb am 28. Mai 1607.

Büchern auszwacket, die er vermeinet auf seinen irrigen Wahn zu drehen. Darneben aber, was tröstlich ist **(S. 1162)** in ihren Büchern zu finden von dem gnädigsten Willen Gottes, wie er will, daß alle Menschen sollen selig werden, boßhaftiger und arglistiger Weise unterschlegt und vertuschet und also die rechte Erclerunge ihrer Meinunge mit Stilschweigen übergehet, welches kein redlich Stücke und nimermehr verantwortlich ist. Auf gleiche Weise handelt er mit der Schrift Zeugnis, also gehet er auch mit der Väter und Lutheri, auch andern Theologen Schrift um, wie solches g. g. in unserer Schrift zum Augenschein sol gezeiget werden p. p.

***

Pandochei Antwordt uf dieser beiden Judicia

Dieweil mihr (Magister Pandochaeus) zu Handen kommen ist ein Extract zweier Briefe, da Doctor Müller einen, den andern Doctor Hunnius an Herrn Hansen von Werthern p. meines Buchß halben sol geschrieben haben, damit man weit und breit sich getragen hat, muß ich auch daruf kürtzlich antworten.

Doctor Müller in seiner Schrift den 28. Maii anno 1596 beschuldiget mich, ich habe viel heiligen Lehrern Irthum angedichtet. 2. Ich sey in der Lehre de praedestinatione nicht gnügsam kundig. 3. Ich sey mit calvinischen Fuchßwammen gefüttert.

(S. 1163) Daruf antworte ich, 1. daß ich den christlichen Lehrern Augßburgischer Confession Irthum sol angetichtet haben, das ist uf guth teutsch nicht wahr, und weil man Doctor Müllern darum, daß er in grossen Insehen ist, nicht zu glauben schuldig, so sol er sagen, wie und was für Irthum ich den heiligen Lehrern angetichtet habe, thut er das, so will ich mich mit der Kirche Gottes deshalben versönen, kann ers aber nicht thun, so bleibet die Unwarheit uf ihm und wird durch seine zugenötigte Beschuldigunge, die er nimmermehr wird war machen können, meine Unschuld offenbar werden.

2. So ich der Lehre de praedestinatione nicht gnügsam kundig bin, so sol mir Doctor Müller aus unsern Vorfaren Büchern zeigen, wo ich den eine solche Lehre, wie er von mihr haben will, hette lernen sollen; thut er das, so sol er Wunder sehen, wie ich mich so fein gegen ihm demütigen und dafür dancken will. Ich trage aber Sorge, wen er nicht Victorini[808], Pfeffingeri[809], Lassii[810] (der doch Lutheri Meinung sehr nahe trit) und dergleichen Schriften braucht, so wird er mihr schwerlich etwas anderß leren, als in meinem Büchlein albereit zu finden ist.

3. Wen ich mit calvinischen Fuchßwammen gefüttert bin, so wird der Herr Doctor ja nicht leugnen können, daß Lutherus, Pomeranus[811], Urbanus Regius, Heshusius, Simon Pauli[812], Chemnitius, Kirchnerus[813] und andere **(S. 1164)**, von welchen ich die Wammen genommen habe, rechte

---

[808] Gemeint ist Viktorin Strigel.

[809] **Johannes Pfeffinger** (1493–1573), geboren zu Wasserburg in der Oberpfalz, war Presbyter zu Passau, bekannte sich in Wittenberg zur Lehre Luthers, wurde 1539 zum ersten lutherischen Superintendenten in Leipzig berufen, 1543 wurde er Doktor und Professor der Theologie, Kanonikus zu Meißen, war am Leipziger Interim beteiligt und spielte im synergistischen Streit eine Rolle. Er starb am 1. Januar 1573 in Leipzig im 80. Lebensjahr.

[810] Wohl **Christoph Lasius,** ein Theologe, der in Straßburg und Wittenberg studierte, Rektor in Görlitz wurde, danach Prediger in Greußen, Spandau und Küstrin, Superintendent in Cottbus. Er verstarb 1572 in Senftenberg.

[811] Gemeint ist **Johann Bugenhagen.**

[812] **Simon Pauli** (1534–1591), Professor der Theologie und Superintendent in Rostock.

[813] **Timotheus Kirchner** (1533–1587), ein evangelischer Theologe, geboren in Döllstedt bei Erfurt, studierte in Jena, wurde dort später zum Doktor der Theologie promoviert und Professor, später Hofprediger in Wolfenbüttel

calvinische Füchse müssen gewesen sein; sintemahl man Fuchßwammen von keinem andern Thiere als von Füchsen nehmen kann. Ich hoffe aber, es sol in Kürtze etwa ein Simson kommen, dieselben calvinischen Füchse mit den Schwentzen zusammen binden, Fewr dazwischen legen und sie in das pelagianisch, synergistische Getreide laufen lassen. So viel Doctor Mylio.
Doctor Hunnius in seiner Schrift den 17. Junii 96 beschuldiget mich erstens, Doctoris Lutheri Namen brauchte ich zum Schanddeckel; zweitens, kein redlich Stücke habe ich in meinen allegatis[814] begangen. Drittens, zum Augenschein soll erwiesen werden, daß ich mit den Autorn, welche ich allegiret, nicht recht umgangen.
Darauf Responsum: 1. wen einer einen Schanddeckel gebraucht, so ist ein anderer seine Schande, ein anders der Deckel, damit er seine Schande zudecken will. Wen mir nun Doctor Hunnius aus meinem Buche fein unterschiedlich meine Schande und auch den Deckel, damit ich meine Schande zugedeckt haben sol, zeigen wird, so kann mans sehen, obs war oder obs eine putida calumnia[815] sey, was er hie geschrieben. 2. sage ich, man spüret daran die theologische Sanftmuth Doctoris Hunnii; er mag aber wissen, wen ich gleich nicht Doctor Hunnius heisse, so habe ich doch alzeit so redlich und ehrlich gehandelt in **(S. 1165)** meinem Leben und Wandel, auch in meinem Büchlein als einer, der Doctor Hunnius heist; und Trotz sey ihm geboten, daß er mich mit Grunde der Warheit eines andern überweise. Auf den dritten Punct: Es siehet Doctor Hunnius ohne Zweifel darinnen auf seine nichtige und ungegründe Censur, die er über mein Buch geschrieben und albereit gnug verantwortet ist, ob er darinnen gleich viel Pralens machet, so hat er mich des Calvinismi doch viel weniger als Huberus[816] Doctorem Osiandrum überwiesen, und sage es noch einmal, viel weniger hat er mich überwiesen. Weil aber Huberus Osiandro das Messer itzt recht an die Kelen gesetzt, so will ich sehen, was er ihm antworten werde. Wird Doctor Osiander die Lehre seiner Bibel (welche mein gantzes Hertz und Meinung ist) als calvinisch widerrufen, so wird Magister Pandochaeus alsden auch wissen, was er zu solcher Unbestendigkeit sagen soll. Darneben wird Magister Pandochaeus auch nicht vergessen, wen die Wittenberger die Lehre Lutheri vor calvinisch schelten wollen, warum die den Andreas Althammers[817] Conciliationes anno 1592 zu Wittenberg haben ufs Newe trucken lassen, darinnen mehr stehet, als Magister Pandochaeus in seinem Büchlein sich jemals unterfangen, und mehr als einer aus Doctor Luthers Büchern wird darthun können, nimirum Christum non esse mortuum nisi pro solis electis.[818]
Ingleichen wird er auch nicht vergessen des Commentars Philip. in Epistulam ad Roman. recens recusi, darinnen stehet: Adulterium Davidis **(S. 1166)** esse opus Dei proprium[819]; welches man in

---

und erster Vizerektor und erster Professor der Theologie in Helmstedt. Als General-Superintendent zu Weimar verstarb er am 14. September 1587.
[814] Allegat = angeführte Schriftstelle, allegieren = zitieren.
[815] Eine widerliche Verleumdung, Schurkerei, Fälschung.
[816] **Samuel Huber** (1547–1624), geboren zu Burgdorf bei Bern, wurde 1570 Pfarrer der Berner Gemeinde Saanen und 1581 zu Burgdorf. Da er die reformierte Lehre von der Gnadenwahl ablehnte, wurde er 1588 seines Amtes enthoben. Er ging nach Württemberg und folgte 1592 einem Ruf als Professor nach Wittenberg, doch auch hier geriet er durch seinen weitgehenden Universalismus mit seinen Kollegen in Streit, so dass er 1594 entlassen wurde. Er starb zu Osterwieck am 23. März 1624.
[817] **Andreas Althammer** nannte sich auch **Andreas Brentius** nach seinem Geburtsort Brenz bei Gundelfingen in Schwaben. Nach humanistischen Studien in Leipzig und Tübingen und einer Tätigkeit als Pfarrer bei Erlangen war er Diakon in Nürnberg und Stadtpfarrer in Ansbach, wo er um 1539 verstarb.
[818] Dass allerdings Christus nicht gestorben sei wenn nicht für die allein Auserwählten.
[819] Dass der Ehebruch Davids ein eigenes Werk Gottes sei.

meinem Büchlein mitnichten finden wird. Indes mag Doctor Hunnius den Fluß lutherischer Lehre mit seinem pelagianischen Dam vorschützen wie er will, so wird ihm doch entlich das Wasser über den Dam laufen. Letzlich so wollen um dießer meiner Antwordt willen die Herrn Theologen mich nicht verdencken, sondern es dahin achten, daß sie sich zu mihr und ich mich zu ihnen genötiget habe, da den mihr zu schweigen nicht hat gebüren wollen.
Magister Johannes Pandochaeus

***

1597 : Censura Jenensium ad petitionem Joh. Cygnei Sifardi Diaconi St. Nicolai

Gottes Gnade und Trost zuvor, würdiger lieber Herr, guter Freund. Euer Schreiben sampt den getruckten und schriftlichen Beylagen sind uns wol geliefert, von uns auch, so viel die Zeit wegen anderer Geschefte hat leiden wollen, durchlesen worden, fügen euch zu begehrter Antwordt und Bedencken hiemit zu wissen.
Fürs erste, daß die lesterliche Schmehecharte, Catechismus ubiquitasticus intituliret, von uns öffentlicher und schriftlicher Widerlegung für unwürdig geachtet wirdt, zwar anderer mehrer, sonderlich aber dießer Ursache halber, wie sie uns bedünckt, bereit vor etlichen Jaren vielleicht im Fürstentum Anhalt geschrieben sein; also selbige in öffentlichem Werck der Apologie Formulae Concordiae beynahe in allen und jeden Puncten dermassen zu Grunde widerlegt ist, daß fast unmüglich satten Bericht von erwenten Sachen einzuwenden.
(S. 1167) Anlangend Magistri Pandochaei Büchlein, orthodoxum consensum benennet, ist uns dasselbe zu lesen gantz schmertzlich vorkommen, den wir befinden, daß in demselben (ausgenommen des Herrn Chemnitii Tractetlein) die hohe Lehre von der ewigen Gnadenwahl der Kinder Gottes sey verdächtig gehandelt, die Beylage lutherischer Lere verschlagener Weise etlicher massen verkeret und der calvinische Saurteig unter viel heiliger und reiner Theologen Schriften, wie sichß lest ansehen, gestümmelt, ab und radgebrochene Anziehung unchristlich verkauft und ausgestreuet und die unlengst von unsern Kirchen in der Formula Concordiae öffentlich ausgegangene Bekentnis öffentlich suggilliret und angestochen wird. Daß ihr nun oder jemand anderer nun dies Büchlein ufdringen lasse, ist mitnichten zu rathen, sondern ihr werdet darfür viel fromme Christen privatim und mit bescheidentlichem Bericht zu warnen wissen. Öffentlich aber halten wir es nicht allein verantwortlich, sondern auch eine Ambtspflicht sein, da ihr vor den verdechtigen und falschen Puncten, im Büchlein gefasset, eure Zuhörer mit Trew und Bescheidenheit bey gegebener Gelegenheit verwarnet.
Was etliche Collegas belanget, davon ihr schreibet, da sie die sanam ubiquitatem nicht glaubten, halten wir dafür, daß ihr umb einiges Collegae Irthum oder Unglaubens willen ihr euch aus eurem ordentlichen Beruf mit guten Gewissen nicht setzen oder begeben, sondern da ihr euer Ambt mit Leren, Warnen und Strafen trewlich verrichtet, mit ruhigem Hertzen **(S. 1168)** Gott und der Kirchen zu warten kondet und sollet, so lange, biß seiner Almacht ein anderß Belieben und die Kirche selbst auch eine ihr selbst trägliche und verantwortliche Anordnung in andere Wege schaffen mag.
Betreffend die Personen, so öffentlich des Calvinismi berüchtiget und bekannt sind, wissen wir euch anderß Bedencken nicht mitzutheilen, als unlengst in conventu Theologorum Torgensi[820] dem durchleuchtigsten unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, der Chursachsen Administrator, auf Begehren und gnädigsten Befehl überreicht worden, daß, so es schlecht verfürte und irrende Leute sind, die Bessers nicht wissen, auch jederman der Lere halben ungeergert und unverwirret lassen, mit

[820] Auf einem Torgauer Theologenkonvent.

ihnen billich eine geraume Zeit, biß sie durch tägliche Unterweisung und Vermanung eines Bessern berichtet, Getuld zu haben sey. Da es aber selbst Verfürer und reiner Lehre ergerliche Verlesterer seind, ihnen nicht allein das hochwürdige Abendmal zu versagen, sondern sie als untüchtige, abgeschnittene Gleidmaß der Kirchen durch ordentlichen Process zu achten und auszusetzen sein.
Weren letzlich nicht ungeneigt, den schwachen Christen bey euch eine schriftliche Anleitunge zu geben, wie sie sich im schwebenden Streit wider die Anfechtunge verwaren sollten; lassen es aber, mehrer Weitleuftigkeit und Verbitterung zu vermeiden, zu diesem Mal bewenden und dis beneben sampt euch errinnernde, daß manchem Streit nicht allein mit Schreiben, sondern auch wohl mit Beten und Schweigen zur Zeit kann abgeholfen werden. **(S. 1169)** Das verleihe euch Gott mit Gnaden bey euch, dem ihr von uns zum Schutz trewlich wollet befohlen sein. Geben 17. Junii 1597, Jenae.
Decanus, Doctores und Professores Facultatis Theologicae ibidem.

***

1597: Censura Wittenbergensis an Diaconum Seyfardum St. Nicolai contra Pandochaeum

Unsere freundliche Dienste neben Wüntschung alles Guten zuvor, ehrwürdiger und wolgelarter, insonderß günstiger Herr und Freund, auf euer Schreiben, belangend Magistri Pandochaei im Truck ausgesprengten Buch, welches er consensum orthodoxum Ecclesiae Lutheranae in doctrina de praedestinatione intituliret, haben wir uns schuldig erkant, unser Judicium zu stellen und euch begehrter Massen zuzufertigen, allermassen wie wir dasselbe befunden haben.
Und erstens, obwol der Autor des Buchß Fol. a 4. setzet, daß die Calvinisten mit grossen Ergernis vieler Menschen vorgeben und leren: Gott habe viel Menschen zum ewigen Verdamnis erschaffen, er wolle, daß nicht alle, so das Wort hören, dasselbige annehmen und dadurch selig werden sollen. Christus sey auch nicht vor alle Menschen gestorben. Die Auserwehlten, ob sie schon grewlich fallen und sündigen, so verlieren sie doch den Heiligen Geist nicht, und was dergleichen mehr ist p. So straft er doch hergegen die Unsern ebensowol, indem er spricht, daß solche sehr ergerliche Puncten auch von vielen unter den Unsern auf der Cantzel mit unzeitigem Eyfer erzehlet werden. Und verdrehet sich Magister Pandochaeus gar wunderlich, macht ihm uf beiden Seiten Fuchßlöcher, in welche er kriechen und entwischen möge, **(S. 1170)** er werde gleich von dem einen oder dem andern Theil besprochen und angelanget. Und ist wol zu mercken, wie er die gotteslesterliche Lere der Calvinisten höher und herter nicht angreife, den daß er sie sehr ergerlich nennet und doch dabeneben nicht anzeiget, ob er sie für unrecht und göttlicher Worte ungemäß halte? Den es kann etwas andern Leuten ergerlich sein, welchß doch an ihm selber recht und Gottes Wort nicht ungemäß ist. In Massen die Predigt des Herrn Christi Johannes 6 den Juden ergerlich und doch die Warheit ist. Auch sagt der Apostel von der gantzen Lehre des Evangelii von Christo: Wir predigen den gecreutzigten Christ, den Juden ein Ergernis. Wie ingleichen von dem Fleisch, so den Götzen geopfert ward, St. Paulus in gemeinen Malzeiten, als von einer in göttliche Worte unverworfenen Speise zu essen seinen Corinthern erleubet und doch durch unzeitigen Gebrauch den Schwachgleubigen zum Ergernis und Anstoß gereichete. Dies weiß Magister Pandochaeus gar wol, darum hat er als ein listiger Fuchß der Calvinisten Reden nicht scherfer perstringieren wollen, als daß er sie sehr ergerlich nennet, welches er, wen er von einem Calvinisten zu reden gesetzt worden, deuten und trehen kann, wie er will. Und ist zumal eine verdächtige Zunötigunge, daß er den Lutherischen Schuld gibt, als ob sie die ergerliche Lerepuncten der Calvinisten mit unzeitigem Eyfer erzelen. So ihm doch unverborgen, daß von den reinen Lerern solche schröckliche Lehre der Calvinisten nicht alß bloß vor dem Volck werden **(S. 1171)** erzehlet, sondern auch zugleich mit gründlicher Schrift widerleget und männiglich gewarnet

wirdt, bey Verlust ewiger Seligkeit solchen hochverdamten calvinischen Greweln sich nicht teilhaftig zu machen.
Als aber sein zusammengetragen Werck, da es recht examiniret wirdt und im Grundt und Boden auf den calvinistischen Schlag gerichtet sey, sol im nachfolgenden Bericht zur Gnüge dargetan und erwiesen werden. Es bemühet sich zwar der Autor, sein Buch mit Doctor Luthers Namen und Worten (doch vortheilisch und untrewlich angezogen und in einen andern Sin verkehret) höflich zu schmücken, damit er seine Arbeit unter fremden Titul und Namen zu feilen Kauf aufmutzen und vor Luthers Lehre, ja (wie er sich für unverschempt verlauten lest) für die einhellige und gleichstimmende Lere der lutherischen Kirchen verkaufen muge. Den da gehen die von Pandochaeo in seiner Vorrede eingeführte Elogia[821] und Lobsprüche, damit reine Lehrer den [Namen] Gottes billich gerümet, dieselbe aber von Pandochaeo zu einem falschen Zweck gantz tückischer, arglistiger Weise gerichtet und mißbrauchet werden.
Dergleichen Possen er auch macht mit Augustini Lobe, welches ihm von den fürnembsten Theologen unserer Zeit gegeben worden ist, nicht daß er in diesem schweren Articul von der ewigen Vorsehung oder auch in andern Articuln alwege durchaus richtig sollte geredet oder geschrieben haben, sondern allein, wie er gegen andere **(S. 1172)** alte Kirchenlerer gerechnet, denselben billich vorgezogen wirdt, als welche etliche fürneme Artikel, besonderß von freien Willen, von der Gnade Gottes und Rechtfertigung des Sünderß für Gott, besser als jene illustriret, erleutert und ercläret hat. Solch Spiel treibet er mit andern Theologen augßpurgischer Confession auch, alles zu dem Ende, damit was er nachmals aus ihren Büchern zwackt (ihre selbst eigene deutlichere Erclärung hindangesetzt) ihm zu seinem calvinistischen unchristlichen Vorhaben wider derselben Theologen bestendige Lere und Meinunge dienen müsse.
Belangende die Zeugnis der Schrift, darinnen die Lere von der götlichen Vorsehung (Pandochaei Vorgeben nach) gegründet sein sol, bringet er dieselbe in ziemlicher Anzahl herfür, welche aber mehrentheils nichts überal reden noch handeln von der ewigen Praedestination, Vorsehung und Erwelung der Kinder Gottes zu Seligkeit, sondern vielmehr im Gegenspiel von der Reprobation, Verstossung, Verstockung, Verhärtung und Verwerfung der rohen, unbußfertigen Verächter Gottes und Feinde seines Volcks, welche von wegen vorhergehenden Sünden durch den leidigen Satan verstockt und verblendet worden. Daß aber Magister Pandochaeus solche Sprüche de induratione[822] vermöge seines lateinischen und teutschen Titels auf die Praedestination und Vorsehung Gottes referiret, ist dabey zu spüren, daß er das Ohr sehr auf der Calvinisten Seiten gehenget. **(S. 1173)** Welches noch mehr darbey an ihm zu spüren, weil er die Zeugnis von der Verstockung Pharaonis und dergleichen dem einfeltigen Leser also bloß für die Augen stelt, darneben aber die jetzgegebene nothwendige lutherische Erclärunge von der Permission und Verhengnis Gottes bey diesem catalogo testimoniorum scripturae[823] boßhaftig verdusche, auf daß solche Sprüche dem gemeinen, einfeltigen Manne (der sich uf solche wichtige Sachen ohne Erclärung nicht verstehet) der falsche, hochschädliche Wahn des absoluti decreti calvinistici[824] eingebildet werde, welches nochmals der leidige Teufel zu seinem Vortheil entweder in Verzweifelung oder in einen rohen epicurischen Sinn die Leute zu bringen und in Abgrund der Hellen zu stürtzen mit ewigen Jammer deren von Christo so hoch erlöseten und tewr erworbenen Selen mißbrauchet.

---

[821] Aussprüche.
[822] Von der Verhärtung.
[823] Bei diesem Katalog der Schriftzeugnisse.
[824] Der Wahn des absoluten calvinistischen Dekrets.

Were Magister Pandochaeus ein rechtschaffener Lerer, welchem die Warheit und der armen Selen Heil und Seligkeit angelegen were und der im calvinistischen Unglauben in diesem nicht theil oder gemein hette, so würde er dem teutschen einfältigen Leßer nicht eben diese hartlautende Sprüche demselben zum Anstoß also herfürgezogen und uf Gottes Vorsehung getrahet, noch viel weniger durch Auslassung und tückische Vertuschung vorermelter in allen lutherischen Kirchen angenommenen Erclärung die armen Gewissen der Menschen verwirret haben. Bevorab, weil ihm unverborgen, welcher Gestalt eben diese **(S. 1174)** von ihm allegierte Zeugnis in der Calvinisten Bücher so schendlich verkehret und daher der Praedestination und Vorsehung Gottes die Ursache zugemessen wird, als sollten vermög derselben etliche Menschen aus Gottes blossen Rath und Vorsehung von der ewigen Seligkeit verstossen sein. Wie aber diese so wohl andere in Pandochaei Buche angezogene Sprüche und Zeugnis in specie zu verstehen sein, ist euch Got lob unverborgen, und haben wir unsere Erclerunge davon in jüngst publicierten teutschen und lateinischen Schriften de praedestinatione der Kirchen Gottes fürgelegt, dahin wir uns geliebter Kürtze halben hiermit referieret haben wollen.

2. wiewol er etliche Zeugnis einführet, welche von der Praedestination und Wahl Gottes und Seligkeit lauten, so hat er doch diejenigen Sprüche, welche von der algemeinen Gnaden Gottes und Barmhertzigkeit in Sendung seines geliebten Sohns der gantzen Welt erzeiget, wie auch die Zeugnis vom Verdienst Jesu Christi, so eine völlige Versönunge ist für der gantzen Welt Sünde, fürsetzlich übergangen. So doch dieselbe Gnade Gottes und Christi Verdienst der Brunquel und Ursprung der gnadenreichen Praedestination und Vorsehung zum ewigen Leben in der Schrift gesetzt wird und ohne dieselbe dießer Articel (wie auch das Concordienbuch christlich errin-**(S. 1175)**nert) nicht kann noch mag recht gehandelt werden, da sonst jemand von der Justification oder Rechtfertigung für Gott ein gantz Buch schreiben wollte und der causarum, videlicet gratiae Dei et mortis Christi[825] nicht darinnen gedächte, würden ihn alle verständige Leute vor einen verkehrten Lerer und sein Buch als ein Stümplerey verwerfen.

Nun werden in der lutherischen Kirchen (auf welchen Consens Pandochaeus sich vermeintlich beruft) die Gnade Gottes und Todt Jesu Christi für ein Ursprung eben so wol der Praedestination als der Justification aus Grund prophetischer und apostolischer Schrift gehalten und gerümet; derowegen Pandochaeus wider der lutherischen Kirchen Gebrauch und Consens handelt, daß er im Capitel von den Zeugnissen der Schrift, so doch das Concordienbuch, welches der lutherischen Kirchen Symbolum ist, acht Stück nacheinander erzehlt, unter welchen auch die Gnade Gottes und Erlösung Christi, dem Menschengeschlecht erzeiget, gesetzet werden, und wird dabey diese Regel gegeben: Dieses alles wird nach der Schrift in der Lere von der ewigen Wahl Gottes zur Kintschaft und ewigen Seligkeit begrieffen, sol auch darunder verstanden und nimmer ausgeschlossen noch unterlassen werden, wen man redet von dem Fürsatz, Vorsehung, Wahl und Verordnung Gottes zur Seligkeit. Ist derowegen ein unbegründ nichtig Vorgeben, daß Magister Pandochaeus seine untüchtige Arbeit mit dem Titel des Consens der lutherischen Kirchen beschönen darf. **(S. 1176)** Und ist zumal verdächtig, warum er die Lere von der universali gratia Dei et universali merito Christi[826] bey diesem

[825] Nämlich der Gnade Gottes und des Todes Christi.

[826] Die Lehre von der universalen Gnade Gottes und dem universalen Verdienst Christi, d. h. in der Prädestinationslehre die göttliche Gnade, die allen Menschen ohne Ausnahme bestimmt und angeboten sei, d. h. die gratia absolute universalis.

hochwichtigen Artikel, dem lutherischen Consens zuwider, übergehet, darneben aber die Dicta setzet, welche auf electionem particularem[827] (die wir im rechten lutherischen Verstande zulassen) verlauten. Den hieraus nichts anderß kann geschlossen werden, als daß solches von ihme beschehe, hiemit der absolutae particularitati, so von Calvinisten geleret wird, Vorschub zu thun, gleich als Gott nicht von wegen der Menschen Unglauben, Unbußfertigkeit und Verachtung der georndten Mittel etliche Menschen in seiner Gnadenwahl übergangen, sondern aus blossen Willen vom ewigen Leben verstossen habe, welches wider alle Schrift ist. Will er des nicht Namen haben, warum setzet er den nicht solchen Verdacht abzuwenden clar hiebey, woher diese Particularitet erfolge und wie es zugehe, daß wenig auserwehlet sind; so doch Gott ernstlich will, daß alle Menschen selig werden. Nemlich dieweil der grosse Haufe das Wort des Lebens verachtet und in den Wind schlegt, dadurch sonsten auch sie von Gott weren bekeret und selig gemacht worden.
Die übrigen Capitel seines Buchß betreffende, gibt er sich abermal gantz offenbar dar als einen rechten, natürlichen Calvinisten, indem er aus denen hiebevorn von den Theologen augßpurgischer Confession publicierten Schriften auszwackt, was er vermeint die angedeutete particularitatem absolutam zu bestetigen, und darne-**(S. 1177)**ben vorsetzlich auslest, wie solche Theologen zum Theil an demselben allegirten Orte entweder in vorgehenden oder nachfolgenden Worten oder ja sonsten in andern ihren Schriften ire Reden erläutert haben. Besonderß ist solches ein böse, unverantwortlich Stücke, daß er etliche Worte aus dem libro Lutheri de servo arbitrio zu seinem Vorhaben allermassen, wie die öffentlichen Calvinisten thun, und über Doctor Luthers eigene Erclärung in c. 26 Gen., wie er solche geführte Rede wollte gemeinet haben, giftiger Weise übergehet. Sowol auch die andern herlichen Sprüche Lutheri, darinnen er die betrübten Gewissen tröstet und unterrichtet, wie sie sich in diesem Artikel finden sollen, aus teufelischen Muthwillen dahinden lest. Welche Zeugnis Tom. 7 jenens. über den Spruch St. Pauli Gal. 1: Christus hat sich selbst für unsere Sünde gegeben p. in der Haußpostil über das Evangelium Johan. 3 am Pfingstmontag, in der Auslegung des Evangelii an St. Matthiae Tage über die Wort Christi: Gratias ago tibi[828] p., desgleichen in der Erclerung des Spruchß (multi vocati, pauci electi[829]) über das Evangelium Dom. Septuages. zu finden sind. Dergleichen hauset und handelt er auch mit andern Theologen augspurgischer Confession Büchern und Schriften, lest in denselbigen arglistiger Weise, was ihm zu seinem Vorhaben nicht dienlich, hingegen, wo er etliche Worte erhascht, die er uf seinen Tand zu lencken vermeinet, die rafft er auf und bringt zu Marcke. Welches abermal nicht aufrichtig gehandelt heist, wie einem christlich rechtschaffenen Prediger eignet und gebühret.
(S. 1178) Und ist zumal ein verkert Werck, daß er durch seinen unseligen Fleiß (aus den alten und newen Lehrern allerley zusammen zu raspeln) den Leser in ein weit Meer zu füren sich unterstehet. So doch wir Christen wieder auf diesen noch jenem alten oder newen Lehrer Wort oder Lere nicht gebunden, sondern uff der Propheten und Aposteln Grunde allein erbauet sein, auch das Concordienbuch, zu welchem sich die lutherischen Kirchen bekennen, insonderheit bey dem Articel von der ewigen Wahl Gottes zur Seligkeit, unverholen meldet, daß von den Theologen, sonsten der augsburgischen Confession zugethan, nicht alwege gleiche Reden geführet werden, derwegen die

---

[827] Auf eine partikulare Auswahl bzw. auf die absolute Partikularität. D. h. die Partikularisten verteidigten ein göttliches decretum particulare oder einen göttlichen Ratschluss zur Seligmachung nur eines bestimmten Teils der Menschheit, im Gegensatz zu den Universalisten, die einen solchen Ratschluss sich auf die gesamte Menschheit ausdehnen lassen.
[828] Ich sage dir Dank.
[829] „Denn viele sind Berufene, wenige aber Auserwählte“, lauten die bekannten Worte Matthäus 20, 16 und 22, 14.

Erclärung des christlichen Concordienbuchs als eine Correctur ist, deren Reden, welche von dem einen oder von dem andern minus commode[830] mugen gebraucht sein.
Weil den solches alles durchß Concordienbuch verglichen und gebürlich beygelegt: wofern den Pandochaeus sich des Consens der lutherischen Kirchen (den nechst Gottes Wort sich unter andern symbolischen Schriften auch auf die Formulae Concordiae referiret wird) mit der That berümen will, so mag er mit seiner zeitigen Arbeit daheime bleiben, durch welche er wiederum aufzuwieglen und rege zu machen sich bemühet, was einmal in unsern Kirchen vermittels rechtmessiger Censur und wohl gegrünter Erclärung verglichen ist.
Daß aber Pandochaeus zu Ende seines Buchß des Herrn Doctor Chemnitii Frage und Antwort de praedestinatione hinnan henget, **(S. 1179)** mag ihn solches vor der Kirchen Gottes gantz und gar nicht entschuldigen noch dessen ihm gemachten Verdachts entheben, sondern wird vielmehr daraus gespüret, daß er seine Sache mit bösem Gewissen handle.
Der Eingang, welchen er praefigieret[831], lautet also: Damit vorgesetzte Zeugnis desto vorsichtiger gebraucht und in allen Puncten der Anstoß desto mehr verhütet werden möchte, als ist des Herrn Doctor Chemnitii christlicher Unterricht hinzugesetzt. Dießer gemachte Eingang überzeuget Magistrum Pandochaeum vor Gott und in seinem eigenen Gewissen, daß die obangeregte Zeugnis aus der Schrift, Augustini, Lutheri und anderer Theologen Bücher gezogen, in der Form und Weise, wie er dieselben vorbringet, dem christlichen Leser zum Anstoß, vermög seines selbst eigenen Bekentnis gereichen kann. Und stellet er sich jetzo, als ob er nu wieder gutmachen wollte, was er in seinem gantzen Buche von Anfang biß zum Ende verderbet und einfeltige Hertzen geergert und verwirret hat. Da man ihn aber mit Recht und Billigkeit zu Rede setzet, ob das einem christlichen Lerer wohl anstehet, welcher des christlichen Lesers ewige Seligkeit angelegen ist, durch ein gantzes Buch die Gewissen der Menschen irre zu machen, und wen man gar zum Final und Beschluß kommen, als den erst etwas hinanflicken, dadurch das albereit gegebene Ergernis vermeintlich wiederum abzuwenden, und was man lange verderbet, den uf ein Newes zurecht zu bringen.
(S. 1180) Über das, wie viel sind, welche des Pandochaei Buch anfangen zu lesen und doch nicht gar zu Ende kommen, auch dieses Appendicis[832] nimmermehr gewar werden, sintemal nicht eines jeden Gelegenheit ist, gantze Bücher gar durchzulesen. Wen nun solche durch dieses Autoris Geschmir und unselige Arbeit ein Anstoß gesetzet und sie im Gewissen irregemacht sind (wie Pandochaeus selber laut seiner obberürter Worte die Beysorge trägt), so hat Pandochaeus albereit ein solches Werck ausgericht, um welches willen er craft der ernsten Drewung des Sohns Gottes wirdig und werth, daß ihm ein Mühlstein an seinem Halß gehenget und er mitten im Meer, da es am tiefsten ist, erseufet werde, wie Christus denen, so nur einen unter denen allergeringsten (zu geschweigen so viel 1000, wie Pandochaeus thut) verergert, mit göttlichem Ernst und Eifer ankündiget. Bevorab weil es alhier nicht acceptum, sondern datum scandalum ist[833] und er (da er es ja mit der lutherischen Kirchen, so dem Concordienbuche beypflichtet, und nicht mit den Calvinisten halten will) diesen Articel aus lauterm Mutwillen eben uf solche gantz verdächtige, unerbawliche und ergerliche Weise den Leuten vorbringet.
Gesetzt aber, daß ein einfeltiger Christ das gantze Buch Pandochaei durchlese, wie kann der Autor Bürge dafür sein, daß der Anstoß und Ergernis, dessen er sich selbst befaret, so bald durch Verlesung

---

[830] Weniger bequem.
[831] Vorsetzt, bestimmt.
[832] Appendix = Anhang.
[833] Nicht angenommen, sondern Ärgernis, Zwietracht gegeben.

des Appendicis aus dem Hertzen gereumet werde. Den diesem Scribenten, **(S. 1181)** als nunmehr einem alten Theologen, aus der Schrift Exempel sowol aus der Erfarung unverborgen sein sollte, welcher Gestalt daß einmal in das Hertz der blöden Menschen geschossene fewrige Pfeile des Satans schwerlich wieder heraußgezogen und oftmals kein folgender Unterricht mehr haften noch im Hertzen einwurtzeln wil.
Zu dem dieweil Magister Pandochaeus selber bekennet, daß diese von Doctor Chemnitio gegebene Erclerung mehren Teils dem Concordienbuche einverleibet, was hat Pandochaeo von Nöten getan, mit dieser seiner un- und übelformirten, unzeitigen Geburth an das Licht und Tag zu kommen und sein Buch unter einer solchen hochverdächtigen Unform und Mißgestalt, frommen, einfältigen Hertzen zu mercklichem Anstoß, dessen er selber gestendig, vorzustellen? Ist er mit des christlichen Concordienbuchß Erclärunge einig, warum mauset er den also im Finstern? Warum setzet er, was zu Fortpflantzung calvinistischer Lere offenbarlich und unverneinlich, wie oben angezeiget, Anlaß und Vorschub giebet? Warum lest er hergegen aus die Sprüche und Zeugnis, welche unsere christliche und in lutherischen Kirchen und Schulen angenommene Lere von der ewigen Praedestination und Vorsehung Gottes gründen und bevestigen? Und das das meiste ist, warum zeucht er die Sprüche von der Verstockung Pharaonis, Vollendung der Heiden, Verhertung der cananeischen Königen, den Untergang der Söhne Eli und dergleichen vermuge seines Titels uf **(S. 1182)** die ewige Praedestination und Vorsehung Gottes? Gleich als wen sie zu solcher Verstockung von Gott praedestinirt und versehen weren.
Welches einige Stücke ihn mit unwidersprechlichem Grunde zu einem Calvinisten macht, und doch also, als wen er nie kein Wasser betrübt, wuschet er das Maul und nach fuchsischer Art stellet er sich bey Einführung des Appendicis, als wen er gar from und des Calvinismi unschuldig were. Aber Christus, der im Evangelio der verschlagenen Phariseer Schalckheit und Fuchßlist gemerckt hat, siehet auch dieses Brandfüchßleins tückische Heucheley und Argelist, welche auch in dießer Schrift jedermenniglich zu voraus Eines löblichen Raths der Keyserlichen Freyen Reichstadt Northausen zum nothwendigen Errinnerunge hiemit aus dem Finsternis ans Licht gebracht ist. Auf daß insonderheit die Herrn zu Northausen hiemit berichtet werden, was an Stadt eines Hirten für ein abgefeimbter listiger Fuchß, ja schädlicher Wolf in des Herrn Christi Schafstall daselbst bestellet sey.
Dies haben wir auf euer schriftlich Begehren auf des Magistri Pandochaei ausgesprengte Schrift zur Antwort und Nachrichtung nicht verhalten sollen, hiemit uns allerseits göttlicher Gnaden befehlende.
Datum Wittenberg, den 25. Junii anno 1596.
Euer gantzwillige Decanus, Senior und Proffessores der Theologischen Facultät zu Wittenberg

***

(S. 1183)
Anno 1596 ist Magister Pandochaeo dieser Verß ins Hauß geworfen worden:

Der Wetzstein wetzet und schneidet nicht,
Der Kuckuck legt Eyer und brütet nicht,
Pandochaeus ist ein Calvenist und weiß es nit.

***

Magistri Pandochaei Antwort auf die jenische und wittenbergische Censuren, so auf seines Caplans Bericht gestellet worden, gegeben auf Eines Ehrbaren Raths Befehl anno 96 mense Augusti

Facultas Theologica zu Helmstedt 20. August. 1596: Eure Person belangende finden wir euch in Verwerfung der calvinistischen Puncten, welche die Censores angedeutet haben und warhaftig falsch und zu strafen sein, auch so aufrichtig, daß es ja sehr hessige, giftige Leute sein müssen, die euch darob der leichten und ungegründeten Bezüchtigung nicht erlassen wolten.

Fulgentius lib. 1 ad Monim. de praedestinatione c. 4:

Ipsa veritas illuminat, ipsa adiuvat, confirmat. Ab ipsa postulo doceri multo plura quae nescio, a qua accepi pauca quae scio. Ipsam rogo, ut praeveniente et subsequente misericordia quaecum salubriter scienda nescio, doceat me: in his et quae vera novi, custodiat me. In quibus ut homo fallor, corrigat me; in quibus veris titulo, confirmet me et a fallis ac noxiis eripiat me, ut in cogitationibus ac sermonibus meis **(S. 1184)** quod salubriter donat, inveniat. Et ea faciat de ore meo procedere, quae sint coram ipsa principaliter grata, et sic fiant fidelibus cuncta accepta.

Pandochaei defensio[834]

Es sind von den Herrn Theologen zu Wittenberg und Jena an Johan Sifardum Caplan zu Northausen über mein Buch de praedestinatione zwey heftige und schwinde Bedencken geschrieben worden, darinnen das Buch nicht allein als untüchtig verworfen, sondern auch gantz und gar für calvinistisch ausgerufen wirdt, unangesehen, daß es nechst der Heiligen Schrift und Augustino aus eiteln solchen christlichen Lerern, die der Augßburgischen Confession verwant und keine Calvinisten gewesen, zusammen getragen ist.

Ob ich nun wohl in Zuversicht gestanden, sogleich die Herrn Theologen etwas daran zu desideriren gehabt, sie würden mir den Strick mit dem Stein nicht so bald, wie geschehen, an den Halß gehenget, sondern mich erstlich privatim errinnert haben, so muß ich doch aus irem schwinden und ungegründeten Bedencken abnemen, daß sie nicht alzeit aus Gottes Wort und aus dem Heiligen Geiste reden, sondern daß sie auch bißweilen als Menschen dem alten Adam und ihren fleischlichen Affecten nachzuhengen pflegen.

Weil mir aber von meiner lieben Obrigkeit, als die Gott lob, meine Lehre und Bekentnis mehr gehöret, auch besser weiß den diese unzeitige Censores und nicht alsbald auf solchs oben hinstreichendes **(S. 1185)** Bedencken sich hat gründen wollen, auferleget und befolen ist, meinen Gegenbericht und Antwordt hinwiederum zu thun (wiewol ich mich zu den Herrn Theologen versehe und gewiß sein muß, daß ich mit meiner Antwordt, weil sie nicht auf die Sache an ir selbst, sondern auf die Personen sehen, bey ihnen nichts ausrichten werde) achte ich mich doch in diesem zu gehorsamen schuldig; will derowegen meine Meinunge auf die Puncta, die zu verantworten sind, wie ich sie nacheinander finde, kürtzlich berichten, bin auch erbötig, da es von nöten, solchen meinen warhaftigen Gegenbericht und die Lere, in angeregten Büchlein verfasset, wider das partheische und verkehrliche Urtheil gedachter Censoren für allen christlichen Theologen und Ministerien der Augßpurgischen Confession Verwanten mit guthem Grunde göttliches Worts öffentlich dazuthun und zu vertreten.

1.

Daß die Herrn sagen, ich mache mir zu beiden Seiten Fuchßlöcher, darinnen ich meiner Gelegenheit nach kriechen möge, gebe ich darauf dieses zur Antwordt: Ich mache mihr keine Fuchßlöcher, darf auch keine, sondern will mich im freien Felde, so jemand dieses Büchleins und meiner zuvor in

[834] Des Pandochaeus Verteidigung.

offenen Truck de praedestinatione gethanen Bekentnis halben an mich will wol hetzen lassen. Den ich weiß doch wol, daß praevisa fides **(S. 1186)** (die nach dießer Censorum Fürgeben eine causa electionis[835] sein sol), weil sie noch jung und zart ist und ihr sonderlich der Pelagianismus[836] hart uf dem Halse lieget, in freien lutherischen Felde mich nicht erlaufen kann. Das dünckt mich aber, daß ihm Doctor Hunnius in seiner ersten Disputation de praedestinatione ein Fuchßloch gemacht habe mit denen Worten, da er saget: indicatis vel etiam plurimis aliis modis, qui Deo noti sunt, fructificationem [?] impediverunt. Den sol ich aus denen Worten: qui Deo noti sunt, machen als ein subterfugium, damit uf den Nothfal die Sententia, so in Augustini, Lutheri und andern christlichen Theologen Schriften und Bekentnis ihrem Fürgeben strackß zuwider zu befinden und in meinem Buche angezogen sind, möchten salvieret und entschuldiget sein.

2.

Sagen sie, ich greife die calvinische Lehre herter nicht an, perstringiere sie auch nicht scherfer, als daß ich sie sehr ergerlich nenne; responsum ltc. ltc ltc. adhuc sequuntur et supersunt 42 paginae, quas hic describere non vacat; addam tantum ea, quae Pandochaeus in fine defensionis suae habuit[837]:

(S. 1187) 19. daß es ein Muthwil sein soll, daß ich mein Buch habe trucken lassen, das siehet man in meiner getruckten Apologia wohl, mit was Bestande mich dessen die Herrn Theologen beschuldigen, den kein Diebhencker einen armen Sünder so lange plaget und quelet, als meine Widerwertigen mit ihrem Anhange durch ihre ungeheure Schwermereyen mir nun vier gantze Jar lang gethan haben.

Können auch die Herrn Theologen solche Schwermerey, so wider mich gebraucht worden ist, so ihren eigenen Büchern zuwider laufen (davon ihnen Riger, als er bey ihnen persönlich gewesen, nicht viel wird gerümet oder gesaget haben) billichen und es guth heissen, daß man um solche Schützerey willen solche Turbas in der Kirchen Gottes angerichtet hat, so weiß ich nicht, was ich von ihnen halten soll.

20. Was anbelangt die Lesterung, daß mich die Herrn Theologen einen natürlichen Calvinisten, einen Brandfuchß, einen listigen, abgefeimeten Fuchß, ja einen Wolf nennen, das halte ich billich ihnen ein zeitlang zuguthe, den sie sind solche Leute, die es Macht haben, so bin ichß etliche Jar lang wol gewohnt, es stimmet auch mit dem überein, daß sie mir hiebevor geschrieben haben, daß sie nicht Leute sind, die über die Gemeine Gottes herschen. **(S. 1188)** Ich tröste mich im Gegenteil, daß die Herrn Theologen zu Helmstedt mich einen reinen, richtigen Lehrer nennen, auch Euer Ehrenvester Rath mich in gebürlichen Schutz befelen. Vor 25 Jaren schrien und schrieben die beiden Universiteten Wittenberg und Leipzig auch wider die Northeußer und waren doch jene Synergisten, die Northeuser aber Lutheraner, wer weiß, was die Zeit jetzo noch weisen wirdt. Den wie man jenesmal aliquam electionis causam[838] wollte zu Wittenberg und Leipzig in homine haben, also ists jetzund nicht viel anderß. Die Manßfelder musten sich dasselbe mahl auch reformiren lassen und waren doch bessere Lutheraner als die Wittenberger und Leipziger. Ich halte, sie werden als redliche Lutheraner noch auf den heutigen Tag ihre vorige confessiones nicht calvinisch schelten lassen.

---

[835] Eine Sache der Erwählung.

[836] Der Pelagianismus leugnet die Erbsünde und erklärt die natürlichen Anlagen und Kräfte des Menschen, wenn sie nur recht gebraucht würden, für hinreichend zur Seligkeit. Der Semipelagianismus als eine vermittelnde Lehre nahm eine durch die Sünde des ersten Menschen geschwächte, aber nicht aufgehobene menschliche Freiheit als mitwirkend an neben der göttlichen Gnade.

[837] Außerdem folgen weitere 42 Seiten, die abzuschreiben keine Zeit ist; ich werde aber das hinzufügen, was Pandochaeus im Schlussteil seiner Verteidigung vorgebracht hat:

[838] Irgendeinen Grund der Erwählung.

21. So geben sie an etlichen Örtern so viel zu verstehen, daß sie mich für einen Feind der Formula Concordiae achten. Darauf antworte ich, daß [sie] mir hie für Gott und der gantzen Christenheit Gewalt und Unrecht thun. Den ich nehme Gott und mein eigen Gewissen zu Zeugen, daß ich das Concordienbuch im Hertzen liebe, und sollte in meinem Buche de praedestinatione mir etwas gezeiget werden, das austrücklich contra Formulam Concordiae liefe, wolte ichß gerne endern. Wollen aber die Herrn Theologen in dem, was ich diesfals geschrieben und sie nicht leugnen können, mir nicht glauben, kann ich sie dazu nicht **(S. 1189)** zwingen, doch sollen sie wissen, daß sie über mein Gewissen mit nichten zu Richtern gesetzt sind. Und ob sie mich gleich einen Brandfuchß ltc. schelten, will ich mich des getrösten, daß die Herrn Theologi zu Helmstedt sagen: Es werden mit Christo viel auferstehen, welche man hier für falsche Lerer, Sacramentirer und dergleichen ausgerufen und heftig verfolget hat.
Beschluß: Aus diesem allen, was bißhero gesagt ist, erscheinet nu gnügsam, obschon die Herrn Theologi fürgeben, was sie mich beschuldigen, das wollen sie zur Gnüge erweisen, daß doch bei weitem mangelt, daß sie solches nicht getan haben, auch nimmermehr thun können. Sondern vielmer ist das zu befinden, daß sie meinem Buche, wie sie sagen, calvinischer Saurteig verkauft wird, daß wir in unsern Kirchen der Augßburgischen Confession zugethan, viel lange Jahr daher, ja auch ehe den ich und die Herrn Theologi sind geboren worden, solch Brodt gessen haben, das von calvinischem Saurteige ist gebacken gewesen. Ja es ist solcher calvinischer Saurteig eines guten Theils in der Stadt und Universitet Jena zugerichtet, gekneten und gebacken worden.
Doch so die Herrn Theologi der Sachen recht rathen wollen, so sollen sie nicht mir zum Verdrieß giftige Briefe (damit man sich in der Stadt nicht anderß als mit Bettelbriefen umgetragen hat) anher schreiben, eine leipzigische Tragaediam zu erwecken, sondern sollen das Buch von Stück zu Stücken fein gründlich und nicht oben hin refutiren p. ltc.

***

(S. 1190)
4. Septembris 1596:

Der Theologischen Facultät zu Tübingen Bedencken über Magistri Pandochaei Büchlein de consensu

Gottes Gnade p. Herrn, Euer Ehren und Würden sollen wir nicht verhalten, daß dieser Tagen etliche eurer Kirchen Diener uns ein getruckt Büchlein Magistri Pandochaei, welcher Titul ist orthodoxus consensus Ecclesiae Lutheranae in doctrina de praedestinatione überschickt und trewhertzig begeret haben, daß wir ihnen unsere Censuram und Urteil davon zuschreiben wollten, daß wir uns auch zu Beförderung göttlicher Warheit zu thun schuldig sein, ex officio erkennen.
Wen wir aber befinden, daß uns in hievorigen überschickten Acten Magistri Pandochaei ein grosses Theil uf der Baan gewesen und er Pandochaeus in angemelten Büchlein allein mit etlichen mehr geheuften Zeugnissen, als sterckerm Kriegesvolck, wie er sich fälschlich beredet, uf den Plan kommet, darneben wir auch errinnern, daß wir uns in unserm angeregten Bedencken usfürlich Bericht getan, was beides von solchen angeheuften Zeugnissen und den von Pandochaei gantzer Lere von der Wahl Gottes zu halten. Also haben wir gemelte eure Kirchendiener zu Northausen dahin gewiesen, daß sie solch Bedencken von Einem Ehrbaren Rath in unterthäniger Gebür begeren mögen; inmassen wir der **(S. 1191)** getrosten Hofnung, Euer Ehrwürden für sich selbst ein solches zu communicieren und ihnen mitzutheilen wol werde gewogen und gewillet sein, wie es unsers Erachtens der Kirchen Notturft bey euch und die betrengte Warheit erfordert. Dahin wir auch Euer Ehrwürden hiemit christlich gebeten und ihres tragenden hohen göttlichen Ambts, so viel uns gebüren will, errinnert

haben wollen, daß ihr (wie wir ohne das nicht zweiflen sollen) mit statlichen gebürendem Eyfer und Ernst (wie bißhero also furter auch) der reinen und göttlichen Warheit euch annemen, die unschuldige, reine Diener am Wort gegen ihrem Gegentheil, so mit lutherischen Schein falsche calvinische Irthum vertheidingen will und den meniglich, so ihnen widerwertig und in Weltweisheit ersoffen, in diesem hohen Artikel (welche allein aus Gottes Wort erörtert sein wollen) gantz blind sein mochten, wie sichß gebühret und christlicher Obrigkeit von Ambtß wegen vor Gott zu thun schuldig ist, sicher Schutz schirmen und handhaben; dargegen alle Friedens und Religions Gefahr vernünftig und getrost durch Gott steuren und wahren wollet.
Wollten wir Euer Ehrwürden auf obangezogene Gelegenheit und Ursache christlicher Wolmeinung errinnern, der getrosten Hofnung, die werden uns solches in guten Vertrawen **(S. 1192)** zum Besten deuten. Damit dem Almechtigen zu Gnaden befolen, datum Tübingen, 4. Septembris 1596.
Dienst- und guthwillige
Decanus und Professores der Theologischen Facultät bey der Universitet daselbst
An den Rath zu Northausen

***

Magister Rieger bringet am 27. Octobris 96 vor, daß er uf sein nechstes rechtliches Einbringen des Tübingischen Urteils bedürftig, bittet, ihm dessen Abschrift großgütig zuzustellen. Weil Johan Pfeiffer[839] sich wiederum der Sachen unterfenget, wie er aus der Citation, so er mit seiner Hand geschrieben gesehen, ungeachtet er darwider protestiret, als will er nochmals seine Protestation erholet haben, wolle er aber guthwillig abtreten, so sey er zufrieden, wo nicht, so stelle er es uf rechtliche Erkentnis, ob er ihn dieser Gestalt in dießer Sache für einen Richter zu erkennen schuldig sei.
Weil allerley Reden fürfallen, daß man sagt, man werde dieses oder jenes gegen sie vornemen, als wil er hiemit in der Zeit seine Herrn verwarnet haben und gebeten, dieselben wollen die bißhero ergangene geistliche und weltliche Urteil wol behertzigen und ihnen ante definitivam sententiam[840] in gebührlichen Schutz nehmen. p. p.

***

(S. 1193)
Mense Julio 1596 schreibet Doctor David Hoffman Professor publicus uf der Julius Universitet zu Helmstedt ein fast langwieriges Schreiben an Licentiat Wilden und tröstet ihn wider die widrig eingelaufene Censuren von Wittenberg und Jena contra consensum Magistri Pandochaei und will insonderheit Doctor Hunnium vieler errorum beschuldigen, die aus seiner doctrina de praedestinatione herauskommen werden. Er wendet auch höchsten Fleiß an, wie er des Magistri Pandochaei Büchlein beym Respect erhalten möge. Er schreiet es aus, als were es ein sehr nützlich Buch, jedoch kann er nicht leugnen, daß er nicht fürüber könne zu bekennen, daß etliche Zeugnisse

---

[839] **Johann Pfeiffer** war Nordhäuser Unterstadtschreiber. Sein Vater Georg Pfeiffer, ebenfalls Unterstadtschreiber, starb am 20. August 1588. Johann, sein zweiter Sohn, wurde 1552 geboren und starb 1612, vielleicht als Syndikus, denn auf seinem Epitaph in der Kirche St. Petri wurde er Archigrammateus genannt. Aus der Ehe mit Ottilie geb. Ernst gingen zwei Söhne hervor, Ernst und Andreas Günther. Seine Tochter Elisabeth heiratete den Bürgermeister Johann Wilde. Sein älterer Bruder war Pastor in Uthleben.
[840] Vor dem Endurteil.

also de reprobatione[841] redeten, daß es ein calvinisch Ansehen bey Unberichteten gewinne, derwegen er sich der Formulen nicht gebrauche, aber daß er sollte sagen, es were natürlich calvinisch, wie die Censores theten, das trawe er nicht auszufüren. Den wen sich die Censores nicht bedencken, so ist absolutum decretum reprobationis calvinisch.[842] p. p. p.

***

Sub dato 1. Augusti 96 schreibet er abermal an Licentiat Wilden: Großgütiger Herr und Freundt, daß ich mir Ehrn Magistri Pandochaei Sache lasse angelegen sein, werden Euer Ehrwürden aus eingelegten Schreiben, das ich uf Vorrath gemacht hatte, vernemen, derowegen es mir sehr lieb gewesen were, wen ich **(S. 1194)** mit Euer Ehren hette mugen darum mündlich reden. Die überschickte Predigt habe ich gelesen und sehe nicht, daß der Sachen damit geholfen werden kann, da nun an einem Orte ein Loch zugestopft, am andern wieder aufthut, will aber meine Collegas darüber auch hören. Sonst were mein Bedencken, Magister Pandochaeus hette seine Apologiam uf der Censoren kurtz und beweglich sine acerbitate[843] gestellet, dieselbe Einem Ehrbaren Rath übergeben, mit Bitte, dieselbe den Censoribus zu schicken, daß sie specialem demonstrationem errorum[844], uf welchem Bladt und in welchen Worten des Buchß dieselben stünden, wie billich fordern sol. Solch Apologiam könnte er auch sonst guthen Leuten mittheilen. Begehrte er auch über seiner Apologiam unser Errinnern, das würde ihm meines Bedenckens nicht versagt werden. Necesse est ipsi graviter et nervose respondere.[845] Ich habe auch an ihn geschrieben, aber es ist noch nicht völlig fertig; zudem mercke ich aus der Predigt, was noch zu errinnern nötig sein will, dieweil ich mich den verseheh, er werde seinen Diener bald hier haben, will ich unter des alles befördern, daß er nicht ufgehalten werde. Sollte ich in Eil nicht p. p. thue sonst gerne, **(S. 1195)** was derselben lieb ist, und befele sie in Gottes Segen und Schutz. Datum Helmstedt, 1. Augusti 96.
Gantzwilliger Daniel Hoffman Doctor
an Licentiat Wilden

***

Sub dato 12. Decembris 1596: Euer Ehren Schreiben, welches mir sehr lieb gewesen, ist mir mit den Beylagen und verlanget mir mit deren selbigen von der Sachen grüntlich zu reden, derwegen mihr die vertröste Ankunft sehr angenehm fellet. Dieweil ich aber am 15. huius zu Riddagßhausen beschrieben, welches eine Meil Weges von Wolfenbüttel bei Braunschweig gelegen, stelle ichs frey, dahin oder an einen nehern Ort zu kommen, und bitte, wo es immer möglich, daß Euer Ehren mich unbesprochen nicht zurückeile, dahin ich den alles stelle, darum ich den sunst viel schreiben müste, befele Euer Ehren p. p. Helmstedt ut supra
gantzwilliger Daniel Hoffman Doctor

***

[841] Von der Verdammnis.
[842] In der Lehre von der Gnade und dem freien Willen nahm Calvin eine absolute Vorherbestimmung der Gläubigen zur Seligkeit, der Ungläubigen zur Verdammnis an.
[843] Ohne Schärfe.
[844] Eine genaue Aufzeigung der Irrtümer.
[845] Notwendig ist, demselben ernst und kraftvoll zu antworten.

Aliud[846]

Ein stetiges, fröliches newes Jars p. Euer Ehren sind billich des Aussenbleibens wegen eingefallener Geschefte entschuldiget, ob ich wol derselben Ankunft als meines gewüntschten Herrn und Freundes gantz gerne gesehen und von den Sachen, so Euer Ehrwürden mit hochangelegen sein, viel **(S. 1196)** besser hette reden als schriftlich berichten. Ich habe aber Euer Ehren Vorschlag de colligendis sententiis et tractatibus quorundam de articulo praedestinationis[847] in der Facultät vorgetragen, do es will nicht undienlich sein, jedoch dieses Orts zu verrichten fast ungelegen geachtet, davon besser coram[848] die Ursachen zu vermelden als zu überschreiben weren.

Mit dem Auszug aus Osiandri Schriften ist der Kirchen wol gedienet, aber Euer Ehren wissen, wie unartig diese lose Welt ist und wie leichte man cavilliret[849]. Wozu were nun guth, daß mans in eine methodicam tractationem[850] brechte, wie Doctor Heshusius und Doctor Simon Pauli (dessen Ding ich aber nicht gelesen) getan haben sollen. Ehr [?] ist nicht stetig mit sich einig. Jedoch so hat er anno 1564, als Doctor Jacob zu Weinmar mit der Declaration Victorini angelaufen war, etliche Theses ob praedestinationem in commentarium in epistolam ad Romanos gesetzt, die mehrentheils sehr guth und gleich eines völligen Tractats sein. Hierzu könnte Doctor Chytraei[851] explicatio[852] über diesen Articel in commentario super Malachiam[853] auch wol dienen. Aber solches alhier zusammen zu bringen und mit einer Praefation zu dienen, so vielfeltig bedencklich de quo coram.[854] Ich habe aber uf einen andern Weg (Euer Ehren bes-**(S. 1197)**sern Nachdencken nicht vorgegrieffen) gedacht, weil ich doch mit Gottes Hülfe in kurtzer permotionem Doctorum Theologiae[855] alhier halten werde, daß Ehr Magister Pandochaeus sich denselbigen adjungieret und beides in disputatione et actu dieses Streits also gedacht und getruckt würde, daß der Kirchen zu Northausen mit allen Glimpf zur Einigkeit oder ja zur Rettung des bessern Theils gedienet würde. Bitte derowegen gar freuntlich, Euer Ehren wollen solches bey sich erwegen, und do sie es darfür hielten, mit Ern Pandochaeo reden, sol ihm uf sein Suchen Freuntligkeit und alle Gebühr von mihr bezeuget werden.

Von Weinmar haben wir noch keine Antwort, obschon die Herrn Räthe durch zwey versiegelte Schreiben uns derselben vertröstet haben. Von Rostock aber haben die Herrn Theologi sub sigillo Facultatis an mich geschrieben und gebeten, ich wolle mit Doctor Hunnio und Doctor Mylio uf privatim zuerst de ipsorum erroribus conferiren, wen ich was wider sie trucken liesse. Diesen Brief hat mir ein Bote von Wittenberg gebracht und bericht, daß ihm der Decanus Theologicus daselbst zugestellet habe. Solches alles ist mir fremd vorkommen, weil ich nun etliche Jahre her bey Hunnio

---

[846] Ein Anderes.

[847] Die Lehren und Abhandlungen gewisser [Leute] von der Vorherbestimmung zu sammeln.

[848] Öffentlich, persönlich.

[849] Spottet.

[850] Auslegung, Erklärung.

[851] **David Chytraeus** (1531–1600), eigentlich Kochhafe, geboren in Ingelfingen bei Schwäbisch-Hall, wurde in Wittenberg Melanchthons Schüler und Hausgenosse, später sein Amtsgenosse. 1551 wurde er Professor in Rostock, half 1569 bei der Ordnung des evangelischen Kirchenwesens in Österreich und beteiligte sich an der Abfassung der Konkordienformel. Er starb am 25. Mai 1600 als Professor der Theologie und Mitglied des Konsistoriums zu Rostock.

[852] Erklärung, Deutung.

[853] Im Kommentar über Malachias. Dieser ist seiner Stellung im Kanon und wahrscheinlich auch der Zeit nach der letzte der alttestamentlichen Propheten.

[854] Darüber an Ort und Stelle.

[855] In kurzer Beunruhigung, Aufregung der Doktoren der Theologie.

und Mylio freuntliche Unterredung gesucht, aber nicht habe erhalten mugen. Hat **(S. 1198)** fast das Ansehen, daß ich ausgetragen werde, als wolle ich nicht ad colloquium, ich habe aber Facultati Theologicae Rostochiensi prolixè[856] geantwortet, darin erfrewet, wie es hergangen, und entlich geschlossen, weil es nun aus meiner Hand were, so könnte ich nichts privatim vornehmen. Würde aber der durchleuchtigste Herr Administrator der Chursachsen den Aphorismum Mylii cassiren und es zu den principiis pacis, wie ich anno 1593 vorgeschlagen und unser Colloquium mit gen Weimar überschicket hette, wiederbringen, so were ich darzu um Bitte willen bereit. Optarem omnia vobis esse plene cognita, et vestro consilio uti mihi placeret. Sed iam impedit scriptis expediri.[857] Es ist einer zu Hoffe, der umb unser Arbeit, bey eurer Kirchen getan, nicht das Beste redet, deswegen ichs gantz gerne hören möchte, daß Euer Ehren bey Reverendissimo Illustrissimo oder dem Cantzler, wie trewlich wir es gemeinet, gedencken könten. Wir haben ja keine Affecten, sondern der Warheit gefolget, das wissen Euer Ehren, dies habe, weil sie durch einen eigenen Boten Antwort begeret, durch Zeigern wollen dienstlich zu schreiben, weil er aldar sonst nicht zu Northausen zu thun gehabt, habe ich ihm **(S. 1199)** 12 Meißner Groschen Boten Lohn gelobet, Helmstedt, 3. Januarii 1597.
Quid futurum est de Rigero sententiae ienensi satisfacere recusanti? non convenit hominem infamem et alias rixosum atque convitiosum in officio tam honorabili retineri. Si remotus fuerit et vobis gratiam, mittam vobis hominem doctum et modestum, qui surrogetur. Deo tranquillitate enim apud vos curanda et facienda sollicitus sum.[858]
ad Licentiatum Wildium

***

Aliud

p. Werther Freund, weil die Herrn Visitatores alhier, denen die Herrn Professores aufwarten müssen und ein Doctor Medicinae Hochzeit helt, habe ich den Boten nicht aufhalten mögen. Doctor Heshusii Buch de servo arbitrio wird schwerlich zu kaufen sein, ich übersende aber mein Exemplar, daraus Euer Ehren sehen werden, wie Muthesiusdie Warheit anficht. Es ist auch hiebey wieder, was aus Osiandri Scriptis gelesen ist. Die andern Bücher schicke ich hiernechst. Ern Magistro Pandochaeo mangelt Thesis 184. aus Schnepfii Disputation, die lautet also: Nam qui spiritum Christi non habet, non scivit eum. Spiritu autem Christi praediti non sunt, qui fructus spiritus non ostendunt, et carnis desideria sequuntur, peccantes contra conscientiam. 185. Saluta Dominum Pandochaeum[859] ltc. 24. Januarii 1597.
Doctor Hoffman p.

***

[856] Ausführlich.
[857] Ich möchte hoffen, dass euch alles ausführlich bekannt ist und dass es mir gefällt, euren Rat zu befolgen. Aber schon verhindert er, dass die Schriften dargelegt (ausgeführt, vollendet) werden.
[858] Wie wird Riger Genüge getan werden, der den Jenaer Urteilsspruch ablehnt? Es sollte nicht ein schlechter, zänkischer Mensch in einem so ehrenvollen Amt zurückgehalten werden. Wenn er entfernt sein und es euch angenehm sein wird, werde ich euch einen gelehrten und bescheidenen Menschen schicken, der nachgewählt wird. Ich bin darauf bedacht, dass der Friede in Gott auch bei euch gepflegt wird.
[859] Denn wem der Geist Christi nicht innewohnt, der hat ihn nicht verstanden. Mit dem Geist Christi versehen sind nicht die, welche die Früchte des Geistes nicht zeigen, und es folgen die Begierden des Fleisches, das Sündigen gegen das Gewissen. Grüße Herrn Pandochaeus!

(S. 1200)

Aliud ad eundem den 29. Januarii

p. uff Muthesii Theses hatte ich mein Bedencken teutsch angefangen und schon anderthalb Bogen daran gefertiget, dieweil ich dießer Tage mit vieler Mühe beladen gewesen, ist es verlegt. Derowegen ich latinas notationes quae possunt esse breviores[860] gefasset, schicke dieselbe hiemit freuntlich bittende, dieselbe wollen es im besten vermercken. Wen Muthesius sich daraus nicht bessert, so wird er schwermen wie Rieger und doch mit demselbigen nicht einig sein. Das mag ja eine grosse Strafe über eine gute Stadt sein. Gott wende es entlich in Barmhertzigkeit. Euer Ehren newes Jar ist mir nebens einem Semelbrodt von Ern Pandochaei seiner Haußfrawen wegen sonst auch neben frischen Forellen von anderßwo den 17. Januarii zukommen. Weil es nun gleich mein natalis[861] war, da ich mit Gottes Gnaden in das 58. Jar trat, hielte ichß für ein sonderlich Omen, daß Gott auch hinforder mein Nehrer sein wolle. Euer Ehren aber wollen sich meinethalben nicht beschweren, sage doch billigen Danck, eilend Helmstedt, 29. Januarii 1597.
Dem Boten sind 24 Meißner Groschen gelobet.

***

(S. 1201)

Aliud ab eodem ad eundem de inveniendo modo[862]

p. p. kan ich uf ihr Schreiben und Bedencken de componendis litibus Theologicis in vestra Ecclesia[863] ungeantwortet nicht lassen, daß ich zwar des herlichen Mannes, wer er auch ist, Vorschlag, daß nemlich kurtze Theses gestellet, darin nervose in thesi et antithesi[864] die streitigen Articul gefasset und darauf die Partes gewiesen, wer sie aber nicht anneme, derselbe dimittiret würde, christlich und vernünftig erachtet und demselben die Hand Eurem Begehren nach zu bieten gantz willig gewesen, wie ich den albereit etliche Bogen, dahin gerichtet, beschrieben und der Sachen, weil die Kürtze nicht hat wollen zulangen, also nachgegangen bin, daß ich de persona Christi et de praedestinatione[865] alles, was zwischen Ern Magistro Pandochaeo, Magistro Riegern, Sifard und entlich auch Magistro Muthesio streitig und verdechtig worden, unbenennet der Parten punctweise gesetzt und bey einem jeden vel confirmationem vel confutationem[866] aus etlichen bewehrten und vielen Kirchen gemeinen Schriften gebracht, daruf unzweiflich etlicher reinen Ministeriorum approbation[867] zu erwarten sein wollte. Ich habe aber befunden, daß ofte eine Thesis durch sophistisch Zwacken etlicher bey euch, auch zu Wittenberg, Jena und Tübingen, wunderlich **(S. 1202)** distrahiret ist und derowegen vielfältiger Bewarung bedurfte, dahero das Werck und die Mühe wachsen und Zancksüchtigen schwerlich also gnug geschehen mag. Derhalben habe ich von vorgenommener Arbeit abgebrochen, den Sachen in Gottes Furcht anderweit nachgedacht und lasse mich (jedoch Euer Ehren sowol als optimo et prudentissimo illi consuli, cuius sapienti consilio me quamvis prolixius attemperaveram[868]

---

[860] Weshalb ich mich der kürzeren lateinischen Ausdrucksweise bediene.
[861] Geburtstag.
[862] Ein anderes Schreiben von demselben an denselben über das zu findende Maß.
[863] Die zu schlichtenden theologischen Streithändel in eurer Kirche.
[864] Kraftvoll in These und Antithese.
[865] Von der Person Christi und von der Vorherbestimmung.
[866] Entweder eine Bestätigung oder eine Widerlegung.
[867] Die Billigung etlicher reinen Ministerien.
[868] Als jenem besten und klügsten Bürgermeister, dessen weisem Rat ich mich in jeder Weise reichlicher angepasst hatte.

nicht vorgegrieffen) bedencken, daß in statu tam perturbato et exulcerato[869] dahin zu sehen, wie die Weitleuftigkeit beiseit gereumet und die Sachen in einen engern Stand, darinnen man den ihr besser mechtig sein mag, gebracht werden könne. Dies, hielte ich, könnte mit Gottes Hülfe also füglich geschehen, daß Ein Ehrbarer hochweiser Rath der Stadt Northausen, weil zu dieser zancksüchtigen Zeit nichts gestellet werden mag, das Sycophantae nicht arrodiren[870] mögen, ein solches Büchlein zusammen tringen liessen, darin alle und unbescholtene bißhero Schriften begrieffen sein möchten.
Erstlich post repetitionem [?] corporis doctrinae communiter recepti[871], nemlich der prophetischen und Aposteln Schriften, der drey Symbolen, Apostolischen, Nicenischen et Athanasianischen, utriusque Catechismi Lutheri, August. Confessio cum Apologia und der Schmalkaldischen Articel, darbey der Formulae Concordiae Witebergensis confirmatio be-**(S. 1203)**funden. Nach solchem meine ich, daß cum brevi indicatione[872] daß Streit eingefallen. Darnach folgender Declaration ufzuheben were. Demnach entlich Doctor Chemnitii Unterricht von der ewigen Vorsehung oder Wahl Gottes zur Seligkeit aus seinem Enchiridio[873] gesetzet werden könte. Zum zweiten aus Urbani Regii vermehrten Büchlein de formulis cautè loquendi dieser Articel Erclerung,
1. vom freien Willen, den dießer stercket den vorigen. 2. von der persönlichen Vereinigung. 3. von der Himmelfart und Sitzen zur Rechten Gottes. 4. von den Sacramenten in gemein. 5. von der Heiligen Taufe. 6. vom Heiligen Abendmahl. Den was das erster de praedestinatione anlanget, ist es nicht alleine in diesem Fürstenthum wert, sondern auch andern so angenehme gewesen, daß des Concordienbuchß Formalia in diesem Articel daher genommen und derowegen von den jetzigen Newlingen nicht darf angetastet und verworfen werden. Das Büchlein de formulis cautè loquendi ist pars corporis doctrinae in dem Fürstenthum Braunschweig und Lünenburg, daruf sich Doctor Polycarpus alhier und in öffentlichem Truck obligieret hat. Darbey aber ist zu mercken, weil Doctor Polycarpi Vorrede den locum de ubiquitate depraviret, daß seines Namens jetzo zu geschweigen und solcher **(S. 1204)** Truck nicht approbiret, sondern die gemelte Articul sonder geschrieben vorgeleget werden müssen. Dazu könnte man von der Höllenfart kurtz sagen, daß man den selben Articel im christlichen Glauben behalten und nach Herrn Lutheri Auslegung, welche er anno 33 zu Torgau im Schlosse getan (dahin das Concordienbuch die Prediger remittiret) in der Kirchen ercläret werden sollte. Item das 6. Capitel Johannis handelt nicht von sacramentlicher Niessung des Leibes und Bluts Christi, sondern von dem geistlichen Essen und Trincken des Fleisches und Bluts Christi, welches vom sacramentlichen unterschieden, auch ausser dem Sacrament geschehen könnte.
Vom dritten Articel were nichts sonderlichß nötig, dieweil Rigers Wahn ex male detorto articulo de praedestinatione[874] geflossen, jedoch so man daruf drunge, könnte man einen kurtzen und claren Spruch Lutheri, aus denen so Magister Pandochaeus colligieret hat, nehmen und darbey setzen.
Dies weren solche Schriften, darauf Ein Ehrbarer Rath mit guten Fug ohne Verdacht und Verweiß feste stehen und desto besser sehen und schliessen könnte, daß derjenige ein überaus unruhiger und zancksüchtiger Mensche sein müste und demnach zum ferner Friede Stören mit keinem Schein **(S. 1205)** ufgehalten möchte werden, der darin nicht willigen wollte, darbey gleichwol zu erwegen, daß uf gemelte Erclerung in dießer Lande Kirchen Friede und Einigkeit erhalten worden ist.

---

[869] In einem so gänzlich verwirrten und erbitterten Zustand.
[870] Das Ränkeschmiede (Ankläger, Schmarotzer) nicht annagen mögen.
[871] Das Corpus doctrinae Christianae.
[872] Mit kurzer Ankündigung.
[873] Encheiridion = kurz gefasstes Handbuch.
[874] Aus dem schlimm verdrehten Artikel von der Praedestination.

Wiewol nun Rieger gar newe errores vorbracht hat, die in gesetzten Schriften nicht deutlich gestanden werden, so kann doch den Sachen, wen es noth sein wil, daher wol geraten werden. Wen nun Einem Ehrbaren hochweisen Rath diese Zusammentragung gefiele, könnte in desselben Namen ungefehrlich in hunc modum die Prediger ermanet, auch zur Folge angehalten werden. Wir N. N. haben ein Zeitlang weitleuftigen, gefärlichen Schwerunge und Irrunge etlicher unserer Prediger mit grosser Betrübnis also zugesehen, daß wir gentzlich verhoffet, unsere Güte und Getuld sollte die Hertzen [?] erweichet, und weil wir mit grosser Mühe und Uncosten bey andern Theologen Rath gesucht, solches dem Irrenden zur Gewinnung ersprießlich gewesen sein. Weil aber solches über Verhoffen entstanden und wir uns unsers Ambts entlich mit einem Ernst zu gebrauchen entschlossen, als wollen wir aus christlicher Wolmeinung nochmals ein güthlich Mittel uf unverdechtige alte, gottselige und von uns wilkührlich erwehlte Schriften gegründete vorher versuchen. Wollen demnach und be-**(S. 1206)**felen hiemit allen und jedern unsern Predigern unser Stadt Northausen, sie sind in obgemelten Streiten oder ausser denselbigen, heimlich oder öffentlich gewesen, daß sie vorgelegtes Büchlein, so von dem eingerissenen Zwispaltung durch reine Lerer vorlengst begrieffen und vielen löblichen evangelischen Kirchen zum Schutze beygelegt, auch von keinem trewen Lerer bißhero gestraft worden, sondern zu guten Friede und Erbauung der Kirchen gedeilich und Nutze gewesen, mit einander fleissig lesen und innerhalb drey oder vier Tagen (ne quid obstaculi ab exteris accersant[875]) sich lauter, rund und richtig erclären, ob sie damit einig sein oder nicht.
Den weil es alter und vieler Theologen bewerte Erclärunge sein und wir uns von den benachbarten Kirchen, darin solche christliche Lere gefüret wird, zu trennen nicht bedacht, sondern mit denselben über solcher gotseliger Bekentnis zu halten, mit Anrufung Gottes entschlossen sein, wollen wir keinen, der sich der Approbation und Unterschreibung solcher Declaration wegern würde, in unser Stadt Kirchen Dienste wissen oder leiden. Der es aber mit folgenden Worten unterschreiben und demselben trewlich nachsetzen wird, der sol als ein reiner Lerer von uns geachtet und darbey getuldet und nach Muglichkeit **(S. 1207)** geschützet werden. Ob auch wol einer oder der ander aus solchen Subscriptoribus[876] vor diesem sich mag etwas verstossen haben, das gemelten Schriften mag zuwider laufen, so sol doch dasselbige um gemeinen Kirchenfriedes willen und dieweil durch die zusammengetragene Schriften die reine Lere wider allen Abbruch wol verwaret ist, aus christlicher Liebe ohne einigen fernern Streit gentzlich ufgehoben und also vergraben sein, daß, wo es der Autor nicht selbst ufscharret, wir keinem der Unsern verhengen wollen, daß er ihme dasselbe zu Ernewerung des Streits ufrücke. Würde aber einer oder mehr hiernechst etwas davon zur Unruhe oder einem andern zum Nachtheil moviren oder also reden oder schreiben und leren, das angezogenen Schriften zuwider were, mit demselben wollen wir de simplici et plano[877] verfaren, ihn im Kirchendienst nicht wissen und uns andern Ernst, nach Beschaffenheit des Verbrechens, wider ihn vorbehalten haben, dies meinen wir schließlich und ernstlich p. p.
Wen nun solches in Senatu decretiret were, könnte daraus dem Büchlein eine praefatio nomine Senatus praefigiret[878] werden.
(S. 1208) Ich N. N. bekenne mit dießer meiner Hand und Unterschreibunge, daß ich obgesetzte Lere in allen und jeden Artikeln, sowohl in antithesi als in thesi, in meinem Hertzen vor recht und christlich halte, gelobe hiemit demselben nach mein Lehrambt zu gebrauchen, auch was ein Zeit hero

[875] Damit sie nicht von den äußeren Dingen ein Hindernis schaffen.
[876] Mitunterschreibern, Mitanklägern.
[877] Einfach und kurz, ohne Weitläuftigkeiten.
[878] Eine Vorrede im Namen des Raten vorn anheften.

von einem oder dem andern meiner Collegen oder mir selbst geredet oder geschrieben sein möchte, das obgesetzter Erclerung zuwider ist, das will ich hiemit cassieret haben, auch alle offensiones[879] brüderlich vergeben und vergessen und zu Erregung newes Zanckß vor meine Person oder durch andere meinetwegen nichts wieder ufsuchen, do aber etwas, das Gott vorkomme, ufs newe deshalben von mir streitig gemacht werden sollte, will ich mich ohne Weitleuftigkeit nach vorgeschriebener Erclerung weisen oder richten und es dabey bewenden lassen.
Solche oder eine andere, jedoch gewisse vorgeschriebene Form müste ohne alles Zuthun und Abbruch jeder gebrauchen. Wer sich aber eines solchen christlichen Friedens wegern würde, den könnte man mit guten Gewissen abschaffen. In künftigen Fällen könte man Einem Ehrbaren Rath solchen Process halten, daß derjenige, so wieder was **(S. 1209)** erregete, one alles Libelliren[880] seine eigentliche Meinunge alleine und lauter ufs Papier setzte und seinen Namen unterschriebe. Darauf Ein Ehrbarer Rath sich solchen Berichts zu erholen hette. Ob angegebene Meinunge vorgestelten Schriften gemeß oder ungemeß were und das uf jeden Fall dasselbe mit anzeige, aus gemelten Schriften bestercket würde, daruf Amplissimus Senatus strackß exequirte, sonst weiß ich vor meine Einfalt den Sachen nicht rathen, daß eure Kirche Ruhe haben muge. Bedarf es Unterredung, so können Euer Ehren irgend uf halben Wege bescheiden, so will ich gerne zu derselben kommen und thun, was mir durch Gott muglich ist. Wollte ich Euer Ehren trewhertziger Wolmeinung nicht bergen, bitten, den angedeuteten Herrn Bürgermeister meinetwegen dienstlich zu grüssen. Gott sey mit uns allen, datum Helmstedt, 5. Februarii 1597.
Euer Ehren guthwilliger Daniel Hoffman Doctor.
an Licentiat Wilden

***

Uxor mea lacrymans rogat ut prudentissimo suo consilio nostrum dissidium, si non prorsus ad optatum finem tamen eo saltem deducas, ut ad sacram caenam mecum accedere nihil impedimenti esse queat. Vale iterum.[881]

***

(S. 1210)

Magister Pandochaeus ad Licentiat Wilden

Salutem plurimam ! Cum significavit mihi filius T. vir clarissime et summa observantia mihi colende, esse qui literas ad Excell. T. perferret, paucula rogare volui. Audio dominum Secretarium aulae Saxonicae respondisse ad T. literas, illud responsum si mihi videre licet, prima occasione mittere peto. Cuperem etiam videre ea, quae scripsit Doctor Hofmannus, et cum utrarumque literarum argumentum sine dubio ad meum spectet negotium, eo facilius id quod peto impetraturum me esse spero. Affuit in T. absentia Adamus Crato P. Calbensis, qui suasu Guntheri Consulis tentavit inter me et Muthesium reconciliationem, sed res non processit, partim ideo, quod Muthesio redire mecum in gratiam commodum non videatur. Sin [?] me uteretur amico, favoris ac patrocinii Ienensis iactura illi

---

[879] Verletzungen.
[880] Ohne alles Verfassen von kurzen Schriften, Klageschriften.
[881] Meine Ehefrau bittet weinend, dass du ... unsere Uneinigkeit, wenn nicht ganz und gar zu dem gewünschten Zweck, doch wenigstens dahin bringst, dass nichts hinderlich sein könne, mit mir zum Heiligen Abendmahl zu gehen.

esset metuenda. Und wen er diesen loßliesse, so were er des Keysers Freundt nicht. Vale feliciter, 10. Februarii anno 97.
Excellentiam Tuam reverenter habens M. Joh. Pandochaeus[882]

***

Am 13. Februarii 97 wiederhohlet Doctor Hofman und ercläret noch weitleuftiger sein Consilium de litibus componendis ad Licentiat Wildium p. p.

***

(S. 1211)
Doctor Hoffman ad Lt. Wildium, qua hortatur, ut Pandochaeus gradum doctoris sibi adsumat[883]

p. Werth lieber Freundt, kan ich nicht bergen, daß alhier promotio Doctorum Theologiae angestellet wird, dessen Zeit und Gelegenheit ich dem ehrwürdigen und wolgelarten Ern Magistro Pandochaeo zu erkennen geben, ob er sich dergleichen examini subjiciren und nach Befindung testimonium publicum bitten und erwarten wolte. Weil ich den an seiner Erudition nicht zweifle und es gentzlich darfür achte, daß er ad eluendas suspicionum et calumniarum maculas[884] keine bessere Bequemligkeit haben mag, daher den der gemeinen Stadt Northausen wolgeplagte Kirche besser verwaret und daselbst Erbauung wol befördert werden könnte, als bitte ich freuntlich, wo Ehr Magister Pandochaeus gradum Doctoris anzunemen vor sich gesinnet were, Euer Ehren wolle ihn bey Einem Ehrbaren hochweisen Rathe der Stadt Northausen vorbittlich befördern, daß sie ihm dazu behülflich sein mugen. Ich versehe mich, es sollen die Uncosten, wen mir die Candidati folgen wollen, einem über 70 Thaler können laufen, welches gleichwol einem Prediger schwer fellet, darzu ihme seine Obern christlicher Verwantnis halber mit ihrem eigenen Segen und Ruhm leichter helfen können. Euer Ehren wollen solches nicht anderß, als der gemeinen Kirchen **(S. 1212)** bey euch zum Besten

---

[882] Besten Gruß! Da mir Euer Sohn, hochberühmter und hochgeachteter Mann, angezeigt hat, dass er Briefe an Euer Ehren überbrachte, wollte ich eine Kleinigkeit fragen. Ich höre, dass der Herr Sekretär auf Eure Briefe dem sächsischen Hof geantwortet hat. Ich bitte, mir bei erster Gelegenheit jene Antwort zu schicken, wenn es mir erlaubt ist, sie zu sehen. Ich wünschte auch das einzusehen, was Dr. Hoffman geschrieben hat, und da der Inhalt beider Briefe ohne Zweifel auch meine Angelegenheit betrifft, hoffe ich, dass ich das, was ich begehre, um so leichter erlangen werde.
In Eurer Abwesenheit war Adam Crato, Pastor von Calbe, zugegen, der auf den Rat des Bürgermeisters Günther eine Versöhnung zwischen mir und Muthesius angestrebt hat; aber das Vorhaben kam nicht voran, zum Teil dadurch, weil es dem Muthesius nicht vorteilhaft zu sein schien, sich mit mir auszusöhnen. Wenn er aber mich zum Freunde gemacht hätte, wäre ihm der Verlust der Gunst und des Schutzes von Jena furchtbar gewesen. Lebt wohl!
Euer Ehren vorzügliche Hochachtung erweisend
Magister Johann Pandochaeus
Dazu sei angemerkt: Der gebürtige Nordhäuser **Adam Crato** – er entstammte einer der ältesten Familien der Stadt – legte in der Klosterschule Walkenried das Fundament für seine späteren Studien, wurde 1578 Superintendent in Calbe. Er war vorher zuerst Rektor zu Einbeck, dann Rektor und später Pastor zu Stassfurt, sodann Pastor zu St. Andreae in Braunschweig. Die Berufung nach Braunschweig soll er nach Kindervater ausgeschlagen haben.
[883] Dr. Hoffman an Lt. Wilde mit der Ermahnung, dass Pandochaeus den Grad eines Doktors erwerben will.
[884] Um sich vom Makel des Verdachtes und der Anklagen reinzuwaschen.

gemeinet, aufnemen und anbringen, das gereicht eurem lieben Vaterlande zum Gedeien, und ich bin mit Gottes Willen auch vor meine Person dazu trewlich zu raten erbötig, Gott sey mit uns allen. Datum Helmstedt, 19. Martii 97.
Daniel Hoffman Doctor

***

Idem ad eundem: 12. Junii

Wen Euer Ehren Gesuntheit durch Gottes Güthe bekräftiget wiederum were, were es mir hertzlich lieb, den ich aus vielen gespüret habe, daß Gott durch Euer Ehren als sein liebes Werckzeug seiner Kirchen viel Wolthaten angeboten habe, und würde ichß vor ein Zornzeichen gegen den Undanck achten, do er Euer Ehren von hinnen zu sich abfordern würde, darin wir uns als Kinder, die dem lieben Vater nichts übel deuten, bezeigen sollen, darbey auch gleichwol mein Gebeth vor Euer Ehren langes Leben geschehen soll.
Haben auch Euer Ehren nicht ein ander Bedencken, so bitte ich, wie ich durch Ern Magistrum Pandochaeum habe bitten lassen, nochmals, daß Euer Ehren unsere Arbeit in diesen gefährlichen Leuften ab iis fundamentis et tali moderatione Amplissimo de meliori nota[885] rühmen wollen, welche sie selbst erfaren, und Seine Fürstliche Gnaden unterthänig bitten, daß sie uns entlich öffentlich der Kirchen zu Trost wider die Ergernis und Corruptelen Mylii und **(S. 1213)** Hunnii warnen und handeln lassen wollen. Daher den Seiner Fürstlichen Gnaden Julius Universitet Wachßtum groß und mehrer Christen Gebeth vor Seiner Fürstlichen Gnaden erwecket werden könnte p. Wie den Euer Ehren solches ihrem hochverständigen, gottseligen Nachdencken zufolge besser Wissen zu stellen, als ichß errinnern mag. Hoc tamen oro, obsecro, instanter urgeo[886].
Auch kan ich nicht bergen, daß ich sehr sorgfeltig bin vor Eure patriam und derowegen in Bestellung der Schulen hin und wieder gedacht, daß ich Einem Ehrbaren, hochweisen Rath einen dienlichen Man, der Gott fürchtet und neben der Erudition in Religione mit Euer Ehren einig sein möchte, commendiren könte und deswegen den jetzigen Rectorem Scholae Gorslariensis zu Dienst der Kirchen zu Northausen vorschlagen wollen, und sonder Zweifel Euer Ehren, die er veneriret, ansprechen wirdt. Est peritus utriusque linguae, in artibus eruditus, scribit bonum carmen, probatis moribus et Theologiae ita nutritus, ut futurus columna vestrae Ecclesiae.[887] Bekommet ihr diesen Man, so ist eurer Schulen und Kirchen mit gedienet.
Seit eingedenck des gebeten Schreibens oder mündlichen Anbringens an Illustrissimum. Wir leben hie Gott und der Kirchen. Lest uns die Zeit zu Gottes Ehren und der Kirchen Heil warnemen. Omnia subdola molimina odi, igitur nihil tale metueris a me. Proelia autem Domini meditor, quia video necessarium esse.[888] Gott helfe mit seinem starcken Arm und sey bey uns allen, Helmstedt, 12. Julii 1597.
Daniel Hoffman Doctor

---

[885] Unsere Arbeit gegenüber dem Hocherlauchten hinsichtlich ihrer Grundlagen und ihres rechten Maßes von besserer Art rühmen wollen.
[886] Das dennoch erbitte und erflehe ich, darauf bestehe ich unverzüglich!
[887] Er ist beider Sprachen kundig, in den Künsten gebildet, schreibt ein gutes Gedicht, erweist sich von angenehmen Umgangsformen und ist so voller Theologie, dass er eine Säule Euerer Kirche sein wird.
[888] Alle hinterlistigen Anstrengungen hasse ich; also habt Ihr nichts Derartiges von mir zu fürchten. Die Kämpfe aber des Herrn bereite ich vor, weil ich sehe , dass es notwendig ist.

(S. 1214)

Idem ad eundem wegen Rigeri giftige Lersätze

p. ich habe Riegers lästerliche Antwort uf dießer Julius Universitet Theologen nothwendige Rettungßschrift verlesen und befinde so viel, daß der elende Mensch seine schwere Sünde mit grewlichem Mißbrauch der Heiligen Schrift heftig heufet, daruf sonder Zweifel Gottes schreckliche Strafe folgen wirdt. Er bezeuget fast deutlich, daß er α?τοκατάκριτος[889] und deswegen nach der Lere des Apostels, Titus 3 zu meiden sey, aldieweil er so frech wider meiner Collegen und meine grüntliche Errinnerung wütet und gleichwol viel grobe Puncten, darin er von Doctor Hunnio und desselben zugetanen hoch gestraft und verdammet worden ist, mit Stilschweigen übergehet und unterdeß den Herrn Eltesten wil dargetan haben, daß sie nicht einen Schwermer oder Ketzer, sondern einen trewen Lerer an ihm haben.

Ob ich auch mercke, daß der verrückte Mensch sich darauf nunmehr am meisten legt, wie er Doctor Hunnii ihre Gründe de praevisa fide causa aeternae electionis expoliren und also von ihm Schutzes gewertig sein muge, so kann er es doch nicht seiner Halsstarrigkeit nachlassen, das zu verthetigen, welches Doctor Hunnio so wol als den tübingischen Theologen mißfallen wird, wie Euer Ehren als ein Verständiger dasselbe wol werden spüren, und ist ja auch vor **(S. 1215)** Einfeltige greiflich, daß der schwermende Rieger noch im 6. Cap. Johann. das Heilige Abendmahl, so viel das Sacrament essen und trincken belanget, haben wil. Wen jemand in Northausen ist, der diesen Schwarm vor guth helt, so muß es mit denselben im Gehirn fast übel stehen.

Von des Glaubens Vorherersehung, welche Gott zur Ursache der Wahl gegeben, welches falsch und verfürisch ist, wil ich vor diesmal nicht viel reden, sondern vermane nur dies, daß Doctor Huber Doctor Hunnio darob vorgeworfen hat, daß dergestalt kein Mensch gewiß sein könne, daß er erwehlet sey. Ob nun wol Doctor Hunnius sich solcher Folge heftig hat entschütten wollen, so habe ich doch keine beständige Entschuldigung gesehen, sondern glaube gentzlich, daß Doctor Huber darin wol errinnert und gedachte scheußliche Folge sey consequens necessariae consequentiae ex praevisa fide causa aeternae electionis.

Weil auch Rieger so zerrüttetes Sinnes ist, daß ihme seine Logica, darinnen er sonst fleissig gewesen sein soll, mechtig ableget, so schleust er doch aus gedachter Thesi recht: daß kein Mensch seiner Erwelung in seinem Leben gewiß sein könne. Dies abominabile portentum[890], welches eine Gift ist, die allen christlichen Trost würget und Doctor Hunnius nicht unrecht erkennen will, treibet den elenden Menschen so unverschemt starck in dießer seiner **(S. 1216)** Antwort, daß dem Leser die Hare darfür zu Berge stehen. Den dies seind seine verzweifelte Worte: Daß uns nicht wolle wissen lassen, wer erwehlet oder nicht erwelet ist, ja daß es uns nicht nötig sey zu wissen, daß wir nicht erwelet sind. Daß nun Rieger solchen Gift zu Ermordung betrübter Selen in Northausen desto heftiger mache, unterstehet er sich, die Gründe der Gewißheit, da nun die angefochtene 1. ufs Wort des Berufs, 2. uff die Absolution, 3. uff die Heilige Taufe, 4. uf das Heilige Nachtmahl, 5. uf die Lere vom Glauben, 6. uf das Pfand des Geistes weiset, und sie darbey, wen schon nur einer oder zween selig würden, vermanet. Diese Gründe, sage ich, des Christentumbs will er mit übel formirten Syllogismis zerrütten, damit ja kein Mensch glaube, daß er erwelet sey. Er darf nicht zu solcher teufelischer Lere Doctoris Lutheri Zeugnis brauchen, da doch derselbe nirgend mit Doctor Rieger redet, sondern wider unordentliche, vorwitzige und schädliche Erforschung vermanet und dieselbe nichtig und unnütze

---

[889] Von sich selbst verurteilt.

[890] Dieses abscheuliche Ungeheuer.

achtet. Leset in Zancho lib. 5 de absol. Decret. 5, do er sein und Bezae[891] Meinung saget und spricht: Principium est non dubitare de sua electione.[892] Demnach ist Rieger erger, als die Calvinisten sind.
Bey diesem Punct solten doch die Einfeltigen den greßlichen **(S. 1217)** Schwärmer greifen und halten, wo nicht Gott die Leute aus gerechten Zorn mit Blindheit schlüge.
Ich weiß auch im ganzen Calvinismo, darwider Rieger sich vermessen hat zu streiten, keinen höhern Anfang noch weitleuftigern Grund, als daß Rieger nr. 47 schreibet, daß Erwelung und Verwerfung in diesen Puncten paria sind. Erstens daß beide ex praevisione herfliessen. Zweitens, daß sie beides Gottes Werck sey. Drittens daß sie beide ewig sind. Hie lest man wohl zu, Daß sie beide Gottes Werk sein, aber daß sie gleich absque condition ewig und Gott von Ewigkeit ex praevisione etliche Menschen verworfen habe, das stehet in der Schrift nicht, es lest auch die ewige Gnade Gottes gegen die Menschen nicht universal bleiben, sondern schaffet und gründet alles, was an Beza billich ist gestraft worden.
Noch schreibet Schwermer Rieger, wie ihn Tractat nicht tituliret hette. Lieber hie, wo bleibet dan das electio aeterna ad Ephes. 1 und reprobatio temporalis Roman. 1 ? Wo bleibet longanimitas, benignitas ad resipiscentiam, Roman. 2, wen die Verwerfung von Ewigkeit geschehen ? Oder spielet der Herr vor die lange Weile mit seiner Gnade? Wolan, wolan, es ist potestas tenebrarum[893] hie, welche den armseligen Rieger nicht retten lest.
Dieses habe Euer Ehren uf derselben Bitte kürtzlich wollen berichten, protestire darneben wider die grewliche Lesterung Riegeri, weil dieselbe meinen Collegen, die sie mit betrifft, **(S. 1218)** zu erkennen geben, und do sie ihn zu Northausen von Einem Ehrbaren Rath ungestraft zugelassen wirdt, die Notturft mit gesampter Deliberation bedencken und vernemen.
Gott erhalte Euer Ehren mit den andern, die die Warheit zu Northausen lieben, und errette die gantze Stadt von solchen Geistern; sehet auch wol zu, daß ihr Muthesio, welcher Rigerß Schuhe angezogen hat, der Lauf mit seiner Commission nicht zu lange verhenget, damit er nicht unter den Unverstendigen einen Anhang bekomme und florem Ecclesiae vestrae[894] untertrücke. Gott stehe mit seiner steten Gnaden bey, und seit mein grosser Bote, Einen Ehrbaren, hochweisen Rath zu Northausen meinetwegen dienstlich zu grüssen, mit Bitte, sie wollen doch dem betrübten, ergerlichen Wesen Rigerum und seines Anhanges mit christlichem Ernst ein Ende geben p. p. Datum Helmstedt, 1. Junii 1597

***

Inhibition
Von Gottes Gnaden Henrich Julius Postulierter Bischof zu Halberstadt und Hertzog zu Braunschweig und Lünenburg

Unsern Gruß zuvor, er- und würdige, hoch- und wolgelarte, auch erbare Räthe, Liebe, Andechtige und Getrewe, demnach aus eingefallene Verhinderunge, bevorab weil in überschickten Thesibus etwas bedenckliches Vermercken den Doctorandorum verwesende Promotion vor diesmal, und uf die Zeit, sie ausgesetzt nicht wird geschehen können. So begeren in Gnaden wir **(S. 1219)** hiemit, daß ihr

[891] **Theodor Beza** (1519–1605), geboren im burgundischen Vézelay, Genfer Reformator, Mitstreiter Calvins, trat für diesen gegen die Angriffe der Lutheraner Westphal und Tileman Hesshusius in mehreren, zum Teil beißend ironischen Schriften 1559 und 1560 auf. Vgl. auch Anm. 455a.
[892] Prinzip ist, nicht an seiner Erwählung zu zweifeln.
[893] Die Macht der Finsternis.
[894] Die Blüte Eurer Kirche.

mit derselben wie auch denen disputationibus publicis[895] biß uf ferner unser Verordnen, in und zurücke haltet, und seind euch sampt und sonderß zu Gnaden geneigt, datum uf unser Veste Erichßburg, 15. August. anno 97.
Heinricus Julius manu subscripsit

***

Magister Pandochaeus, jetzo zu Helmstedt, an Licentiat Wilden den 19. August. 1597

Gottes Gnade p. hochgelarter Herr Cantzler, großgütiger Herr und Patron! Meine Disputation belangend, ist es an dem, daß dieselbe nicht kan Fortgang haben. Ursache ist, da man zwar nicht uf meine Person siehet, sondern daß die Aulici[896] zu Hofe, obschon Illustrissimus Princeps damit zufrieden, nicht wollen, daß dießer Streit de praedestinatione, der bißhero in andern hohen Schulen sehr heftig ist getrieben worden, in diese Schule gezogen werde. Es ist Doctor Daniel mit sampt andern Professoribus zu Hofe gewesen, selbst angehalten, hats aber nicht erhalten können, ob ich nun schon des beschweret, hat er mich doch geantwortet, contra impossibile[897] vermöge er nicht zu streiten. Ob auch gleich um deswillen, da in hac urbe (quam primo ingressu ab incendio pestis puram inveni) una atque altera domus peste inficiret[898] und etliche wenig Personen daraus gestorben, deliberiret ist worden, ob der actus publicus seinen Fortgang haben soll, so ist doch heut **(S. 1220)** concludiret vom Herrn Rectore und Collegio Theologico in Beysein der Candidatorum, daß man mit allen Sachen verfaren will, und wollens dem lieben Gott befelen, ob ers uns gönnen wolle, dies Werck zu Ende zu volfüren oder nicht, wollen nicht zweiflen, der liebe Gott, dem wir es zu seinen Willen gestelt, der werde mit Gnaden bey uns sein. Allein das sol Euer Ehren und Excell. wissen, daß der Tag des actus publici prorogieret ist, biß uf den 6. Septembris, und sol die Disputatio den 1. Septembris gehalten werden. Des Principis Zukunft haben wir nicht zu gewarten, non tamen ob scientiam quidam pestis, sed multo magis ideo, quod politici et consiliarii in aula, qui valde in Calvinianorum partes inclinare videntur, Theologis huius scholae iniquiores, et principis optimi benevolentiam et favorem erga Theologos in odium convertere non desistunt. Miseram hic video Theologorum servitutem, quam ante ignoravi, [?] illi quotidie prae maerere, qui gemitus ut metuo in conspectu Dei non erunt inanes. Mira et inaudita est Doctoris Jagemanni in Dominos Theologos ferocia et ?σοφία, Dominus petulantiam impii et superbi hominis, qui Theologis huius scholae hoc ipso in loco tyrannice insultavit, compescat.[899]
Anstadt meiner vorgenommenen Disputation werde ich disputieren de libero arbitrio, in cuius loci ventilatione de **(S. 1221)** praedestinatione multa poterunt inspergi. Et quamvis breve spacium ad

---

[895] Öffentlichen Disputationen.
[896] Höflinge.
[897] Gegen das Unmögliche.
[898] Da in dieser Stadt – die ich beim ersten Betreten vom Brand des Unheils (der Pest) rein gefunden habe – das eine oder andere Haus von der Seuche befallen wurde.
[899] Also nicht wegen der Kenntnis eines gewissen Unheils, sondern vielmehr dadurch, dass Poltiker und Räte am Hofe, die sehr der Partei des Calvinismus zuzuneigen scheinen, den Theologen dieser Schule feindselig gesonnen, nicht davon abstehen, die Gnade und Gunst des hohen Fürsten gegen die Theologen in Hass umzukehren. Ich sehe jetzt diese elende Knechtschaft der Theologen, die ich vorher nicht wahrgenommen habe. [...] Sonderbar und unerhört sind die Wildheit und Unklugheit des Doktors Jagemann gegen die Herren Theologen. Der Herr bezähme die Frechheit dieses ruchlosen, überheblichen Menschen, der die Theologen dieser Schule an diesem Ort selbst verspottet.

praepatationem mihi restet, praestabo tamen quod potero, et cum materiae sint cognatae, inter disputandum non pauca de praedestinatione monebo. Ich stehe auch in Hoffnung, ich wils erlangen, daß ein puer de praedestinatione in publico actu eine quaestionem moviren sol, daruf ich responsionem adorniren et coram tam augusto hominum doctorum consessu mein sententiam quae est Ecclesiae nichten reticiren will. Dominus Doctor Hedenius in doctrina de praedestinatione nobiscum opt. consentit, improbat Hofmanni iudicium, qui antehac in certamine auditoribus suis dictavit hanc sententiam: Electos finaliter excidere gratia et perire posse, quae ei causam praebuit, in nostra confessione ut quaedam mutaret ne sua, si nostram sententiam probaret, retractasse videri possit, sed haec humana est infirmitas. Dieses kann Euer Ehren und Excellentia Einem Ehrbaren Rath berichten. Si enim re infecta domum redire deberem, esset mihi extreme ignominiosum, et calumnias malevolorum mirum in modum augeret. Theses de libero arbitrio in quibus refutatur Pelagianismus et saepissime allegatur autoritas Heshusii, misissem, si transscribi in tanta temporis angustia potuissent; videbitis tamen eas impressas.[900] Die Aula, dadurch Doctor Danielem in obgenanter Disputation meine hohe Notturft eingewant, hat zur Antwort geben, man sey mit mir wol zufrieden, daß ich **(S. 1222)** beides, die Theses de praedestinatione oder auch etwas anderß, meiner Notturft nach möge publiciren lassen, allein ne disputatio haec in actu tam solenni in hanc scholam introducatur. Was sol ich nun thun? Cum displiceant Excellentiae tuae quaedam in disputatione, nimirum quod reprobatio aeterna negatur, quae sententia etiam Hedenio displicet, certa spe ducor, impedimenta propositi mei eo auquiore animo te esse laturum. Et quamvis mihi illa sententia propter bonum finem, ad quem instituta est, non communiter displiceat, tamen in Ecclesia Christi, quam ego scio est nova, ideoque probatio istius eo difficilior mihi fuisset. Quod liberius scribo ad amicum, patronum summum, Excellentia Tua mihi ignoscat. Ich wil in guter Hofnung stehen, meine nechst geschehene Bitte, was des Herrn Söhne belanget, werde statfinden; doch da in 14. das contagium ferner einreissen würde, will ich um Nachrichtung willen solches unvermeldet nicht lassen. Befele mich und meine Sachen Euer Ehren und Excellentiae in ihre pias preces, wie den wiederum derselben nicht vergessen will. Dabantur 19. August. anno 97.
Excellentiam Tuam reverenter observans
Magister Johan Pandochaeus Theologiae Candidatus.

***

(S. 1223)
P. S.
Wen man die Sache nicht höher bringen könte ob metum contagii quod latius serpere possit, haben die Herrn Theologen geraten, daß ich mich examiniren lassen soll, da man mir sub sigillo Facultatis Theologicae ein Testimonium dessen und warum der Actus nicht hat erfolgen können, geben wolte, und hierinnen bitte ich freuntlich, wen dieses entweder bedencklich oder noch wol gefehrlich sein wollte, Euer Excell. wolle auf mein Vorhaben ihren Rath und Bedencken mihr eröfnen, und zwar ufs erste. Vale feliciter cum familia tota, ut supra Helmsteti.

***

[900] Wenn ich nämlich ergebnislos nach Hause zurückkehren sollte, wäre mir das äußerst peinlich, und es würde beträchtlich die üble Nachrede der Böswilligen vermehren. Die Thesen vom freien Willen, in denen der Pelagianismus zurückgewiesen wird und die sich sehr häufig auf die Autorität des Heßhusius berufen, hätte ich geschickt, wenn ich sie in so kurzer Zeit hätte abschreiben können. Sie werden sie aber in gedruckter Form sehen.

Magister Pandochaeus rursus ad Lt. Wildum sub dato Helmstedt, 20. August.

p. großgütiger Herr, als ich priores literas obsiginiret, enadvenit famulus D. Danielis nuncians hospiti meo D. Hedenio venisse ex aula literas ad negotium nostrum spectantes, ideo convocandam esse Theologicam facultatem, ut fieret de literarum argumento deliberatio. Post factam deliberationem D. Hedenius communicavit mecum ?υτ?γραφον principis manu subscriptum ejusque sigillo munitum.[901] Überschicke Euer Ehren derowegen glaubwürdige Abschrift, mit freundlicher Bitte, Euer Ehren wolle mir ihren Rath mitteilen. Mein Bedencken were das, daß Ein Ehrbarer **(S. 1224)** Rath an den Hertzog geschicket hette (der künftigen Donnerstag zu Grüningen ankommen wirdt) und hette gebeten um Förderung des Wergß, und da in den Thesibus etwas Bedenckliches were, daß es vermeldet würde, damit es möchte geendert werden. Hierum will meine liebe Obrigkeit ich unterthänig gebeten haben. Ingleichen bitte Euer Ehren ich zum freundlichsten, dieselbe wolle durch Schrift an den Illustrissimum Principem Brunsuicensem hoc meum propositum fördern helfen, ut gradu Doctoris auctus et non cum dedecore et ignominia domum redire cogar.[902] Ich bitte gantz freuntlich um Antwort uf meine Costen. Idem quid fiat cum Muthesio scire cupio.[903] Valeat Excellentiam Tuam feliciter in Christo. Dabantur Helmstedt, 20. August. 1597.

Euer Ehren und Achtbarkeit gantzwilliger Magister Johan Pandochaeus

***

Doctor Hofman ad Lt. Wildium, 13. Septembris 1597

Gottes Gnade p. Herr und werth lieber Freundt, mein groß Betrübnis und schweres Lager wird Euer Ehren Zweifels ohne von andern verstanden haben, und hette ich nicht gemeinet, daß ich dasselbe ausstehen und leben könte. Aber der getrewe Gott, der mir es uferlegt, hat es auch tragen helfen und biß daher ein gnädig **(S. 1225)** Ufkommen verliehen, daß ich noch mit vier Kindern in guter Leibesgesuntheit bin und seines Geistes Trost im Hertzen empfinde. Seiner Güte sey Danck und Lob in Ewigkeit, der ich mich und die Meinen ferner stets befele und darüber einen frölichen Muth zu leben und zu sterben habe.

Wiewol in so hoher Betrübung auch meine Mißgünstigen mit mir ein Mitleiden getragen, so ist doch Doctor Polycarpi, Doctor Hunnii und Doctor Mylii Hertze so hart und darzu so boßhaftig gewest, daß sie in meiner höchsten Noth über mich haben frolocken und mir noch mehr Hertzleid zuweisen wollen. Zu Wittenberg hat Doctor Hunnius Zeitung bekommen, ich were miserè gestorben, daruf fordert er seine Collegen in die Sacrist und will thun mit dießer Botschaft ein gemein Frolocken erwecken, da spricht ein Capellan, es sey ein Buchfürer von Leipzig komen, der von den Helmstetischen die Kuntschaft habe, ich sey noch frisch und gesunt. Da erblasset Doctor Hunnius und muß man den Buchfürer hohlen, und do derselbe solche Umstände gegeben, daß mans hat glauben mugen, hat Doctor Hunnius nach etlichem Stilschweigen gesagt: Nun lebt er, so kan die Sache desto gründlicher vertragen werden. Nichts desto weniger muß Doctor Ettenbach Medicus, der

---

[901] ... als ich die früheren Briefe untersiegelte, erschien der Diener D. Daniels und meldete meinem Gastfreund D. Hedenius, dass vom Hofe Briefe in unserer Angelegenheit eingetroffen seien und daher die Theologische Fakultät versammelt werden müsse, um über den Inhalt derselben zu beraten. Nach der Beratung besprach sich D. Hedenius mit mir über das eigenhändige und mit seinem Siegel bekräftigte Schreiben des Fürsten.

[902] ... durch Schreiben an den erlauchten Fürsten von Braunschweig dieses mein Vorhaben fördern helfen, auf dass ich mit der Doktorwürde versehen nicht in Schimpf und Schande nach Hause zurückkehren muss.

[903] Ferner begehre ich zu wissen, was mit Muthesius geschieht.

nach Halle verreiset, daselbst ferner melden, me misere obisse,[904] und meine Freunde, was sie darum wüsten, befragen. Ja Doctor Mylius hat darüber insolesciret[905] und triumphiret, wie Doctor Olearius[906] **(S. 1226)** mir zuschreibet. Wen mich mein Gott also hette weggenommen, welches im Fried und Frewd, des ich gewissers Pfand gehabt, geschehen were, so hette diese gottlose Rotte über mich Juch geschrien und mich als einen Verdamden ausgerufen. Nun aber hat mich Gott leben lassen und durch des schweren Krieg zu diesem Streite bereit, dem will ich mit seinem Beystande nunmehr auch in Trewen dienen.

Dieweile aber Leute sind, die mir Mund und Feder zu legen raten werden, als bitte ich Euer Ehren, der ich in ihren Anliegen ja getrewlich gemeinet, daß sie mihr jetzo wollte zuspringen und an Reverendissimum Illustrissimum mir nicht mehr Zeugnis geben, als sie an mir befunden. Dargegen aber Eurer und meiner Widersacher Intent gegen die gemeine Kirche, wie es kuntlich andeuten und daruf unterthänig bitten, daß Seine Fürstliche Gnaden mich nicht alleine nicht hindern lassen wollten, sondern mich gnädig ernstlich anhalten, daß ich antworten müste, dieweil ja das gantze Werck bezeugete, daß nit meine Person am wenigsten, am meisten aber Seine Fürstliche Gnaden und anderer Kirchen reines Bekentnis im Grunde suchte und umzustossen bedacht were. Diese Bitte, hoffe ich, sol Euer Ehren zu dieser geferlichen Zeit **(S. 1227)** zu Hertzen gehen, daß ich sie nicht umbständlich beweglich machen darf, und sollen Euer Ehren mir glauben, daß mich Gott also wider diese Rotte in diesem meinem Alter gerüstet hat, daß ich seiner Macht die Victoriam zutrawe, do für sich auch diejenigen selbst fürchten, wie mir von Wittenberg zugeschrieben wird.

Gott wolle auch Euer Ehren mit ihrem Hause, so wol den Herrn Bürgermeister Hoffman sampt Ehrn Pandochaeo, Norico und andern Christen der gantzen Stadt und Kirchen zu Northausen zum Trost in diesen geschwinden Zeiten behüten und fristen. Gott sey mit uns allen in steten Gnaden, datum Helmstedt, 13. Novembris 1597.

Daniel Hoffman Doctor

***

Confessio der Prediger zu Northausen von der Praedestination und Gnadenwal der Kinder Gottes und andern darbey erregten streitigen Religionsarticuln

1.

Anfenglich bekennen wir aus Grund des Hertzens für der heiligen, hochgelobten Dreyfaltigkeit unsern einigen Gott und der gantzen Welt, daß wir die Lere für nicht warhaftig und gewiß halten, leren und bekennen, welche in den Schriften der Propheten und Aposteln, in den dreien bewehr-**(S. 1228)**testen Symbolis, dem Apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen, in der Augßburgischen Confession und deren Apologia, in den Schmalcaldischen Articeln und beiden Catechismis, auch andern christlichen Schriften des hocherleuchten Mannes Gottes Doctor Lutheri verfasset ist; auf welche Normas auch wir dieses Orts von unserer christlichen Obrigkeit zum Ministerio und Kirchendienst ordentlich sein beruffen, bestalt und angenommen worden. Und

---

[904] Dass ich elend verstorben sei.

[905] Insolescieren = übermütig werden.

[906] **Johannes Olearius** (1546–1623) erwarb 1573 die Magisterwürde, folgte Hesshusius nach Preußen, war Archipädagogus in Königsberg, ging 1578 mit Hesshusius wieder nach Helmstedt und wurde dort Professor der Theologie und hebräischen Sprache, 1579 zum Doktor der Theologie promoviert. 1601 wurde er Superintendent in Halle. Er starb am 26. Januar 1623 im 77. Lebensjahr. Er gilt als Vertreter der strengen Richtung des Luthertums.

verwerfen alle dasjenige, was mit diesem Fundament und Richtscheidte nicht übereintrifft, es lere es, wer da wolle; den vor Gott ist kein Ansehen der Person.

2.

bezeugen und bekennen wir mit warhaftigen Munde und Hertzen für Gott und allen rechtgleubigen Christen, daß wir in dem Articel von der ewigen Vorsehung und Gnadenwal Gottes keiner andern Lere zugetan sein, den welche in vorberürten Normis gegründet und von Herrn Doctor Luthero in der herlichen Vorrede über die Epistel an die Römer aus den 9., 10. und eilften Capitel kurtz und summariter, aber doch gründlich und wolgefast und anderßwo in seinen Schriften, sonderlich im Buche de servo arbitrio und im 26. Capitel über Genesin aus Grund heiliger, göttlicher Schrift reichlich ercleret und wie-**(S. 1229)**derhohlet wird. Welche in Warheit nicht Doctor Lutheri, sondern des Apostels St. Pauli und des Heiligen Geistes selbst ware, tröstliche und nothwendige Lere ist; die auch nun über 70 Jar ihre Probam ausgestanden und bestanden hat, daß sie niemand mit Bestande angefochten, viel weniger umgestossen hat. Dieselbe haben auch alle andere fürneme und reine Theologen zu seiner Zeit in ihren Büchern also gefüret und getrieben, wie darauß clar und augenscheinlich zu sehen.

Zu dieser Lere haben wir und unsere selige liebe Vorfaren uns auch jederzeit und biß uf diese Stunde mit danckbaren, frölichen Hertzen bekannt, bekennen uns durch Gottes Hülfe und Beistand des Heiligen Geistes auch noch dazu und gedencken auch dabey biß an unser seligen Ende zu verharren, ungeacht, was newlicher Zeit und noch anjetzo von etlichen uf andere und newe Weise davon disputieret wird, welchem wir der Warheit zum Abbruch in deme, was öffentlich Gottes Wort zuwider nicht wissen beyzupflichten.

3.

Fürs dritte dieweil wir es für ungezweifelt halten, inmassen alle reine der Augßburgischen Confession verwante Theologen **(S. 1230)** einhelliglich bezeugen, daß diese richtige und gründliche lutherische Lere von der göttlichen Gnadenwal und seinen Willen und keiner andern der Formulae Concordiae im II, und den ferner im 2 Articeln vom freien Willen einverleibet, darinnen christlich, gründlich und ordentlich gefast sey, gehandelt, ercleret und getrieben werde. So haben wir keinen Schew, dieselbe in solchem reinen lutherischen Verstande anzunemen, inmassen wir sie hiemit, wie sie an bemelten Orte erstlich kürtzlich beides in thesi und antithesi gesagt und folgendß etwas reichlicher und ausführlicher ercleret wird, mit Hertzen und Munde approbieren und uns dazu bekennen und annehmen. Damit uns niemand dafür halten muge, als wolten wir diesfals etwas Besonderß machen, unter dem Hütlein spielen oder falscher calvinischer Lere heimlich oder öffentlich Beifal thun. Verhoffen auch, alle fromme christliche Hertzen werden uns solcher unbillichen Verdacht erlassen und um unser Widersacher Lügen und Calumnien willen unser ungehöret mit keinem Vorurtheil oder Praejudicio beschweren, inmassen solches von ihm selbst Erbar- und Billigkeit gemäß auch die christliche Liebe und zuforderst Gottes Wort von einem jeden Christen erfordert.

(S. 1231)

4.

Weil aber auch am Tage und nicht verneinet werden kan, daß eine Zeit hero etliche Theologen, ungeacht, daß sie sich zur Formula Concordiae so wol als andere bekennen, dennoch in dem Articel von der Vorsehung und freien Willen in ihren öffentlichen Disputationibus predigen und andern Büchern, teutsch und lateinisch, eine solche Lere gefüret haben und noch, welche nicht alleine Gottes Wort und Doctor Luthers Lere, sondern auch der Formula Concordiae selbst stracks zuwider, und den etliche dieses Orts sich unterstanden haben, dieselbe falsche Lere unter obgemelter Theologen Autoritet für die göttliche Warheit auszugeben und der christlichen Kirchen und Gemein alhier

ufzutringen. Zu dem sie für sich selbst etliche ungeheure Paradoxa und abscheuliche Reden, die wider den Grund streiten, uf die Bane gebracht und halßstarrig verteidigen, darüber auch nicht geringe Zerrüttung und Ergernis angerichtet, als erfordert unsere Ambtspflicht, daß wir dazu nicht stilschweigen, sondern nach göttlichem Befehl solcher falschen Lehre widersprechen und unsere befolene Schäflein und Zuhörer darzu verwarnen müssen. Verwerfen derowegen nachfolgende Punct und Articel, als Gottes Wort und vorgesetzten Normis zuwider **(S. 1232)**, daß nicht nur Gottes Gnade und Barmhertzigkeit in Christo die eintzige und volkomliche Ursache unserer Erwelunge sey. Daß die Ursache der Erwelung sey der zuvor ersehene Glaube an Jesus Christus und die Ursache der Verwerfung sey der verworfene Unglaube und Unbußfertigkeit.
Daß wir erst in der Todesstunde gewiß werden, ob der Pelagianer, Papisten und Synergisten gotteslesterliche und verfluchte Zweifel oder vielmehr Teufelslere, die das gantze Evangelium und besonderß den letzten Articel unsers christlichen Glaubens: Ich glaube ein ewiges Leben, gantz und gar ufheben. Gottes ewige, unwandelbare Gnade und Liebe gegen seine Auserweleten verleugnet, die craft der Fürbitte Christi für seine Gleubiger zunichte machet und kurtz Christum in seinem Worte ins Angesicht Lügen straft. Darwider stehet die gantze Heilige Schrift, der hochbeteuerte Eyd unsers lieben Gottes, die hochwürdigen Sacramenta, die Gabe des Heiligen Geistes, der darum in der Gleubigen Hertzen ausgegossen wird, daß er dieselbigen ihr Seligkeit und der Beharrung im Glauben wider allen Zweifel und Anfechtung des Teufels, der Welt und ihres schwachen Fleisches zu jeder Zeit versichern und gewiß machen solle. **(S. 1233)** Daher sagt St. Paulus 2. Thimoth. 1, 12: Ich weiß, an welchen ich gleube, und bin gewiß, daß er mir meine Beylage bewaren kan, biß an jenen Tag, und Roman. 8: Dan ich bin gewiß, daß weder Tod noch Leben p. mag uns scheiden von der Liebe Gottes, die da ist in Christo Jesu. Gewiß bin ichß, sagt er, und unser christlicher Catechismus, in der Auslegung des 3. Articels bezeuget, daß der Heilige Geist die Gleubigen nicht allein berufe, samle, erleuchte, sondern auch im rechten Glauben erhalte, daß er sie am Jüngsten Tage auferwecken und ihnen in Christo Jesu ein ewiges Leben geben werde. Und henget mit an: Das is gewißlich war.
Ist nun dasselbe gewißlich war, so ist das andere gewißlich erlogen und darum für nichts anderß als eine öffentliche Teufelslere zu achten. Wir wollen geschweigen, daß Glauben und Erfaren so weit von einander unterschieden sind als Himmel und Erden. Den was man erfehret, das darf man nicht glauben; der Glaube aber ist eine gewisse Zuversicht, des ltc. ltc.

***

(S. 1234)

Magister Rieger ad Licentiat Wilden wegen des Anfangß des Streits mit Pandochaeo

Gottes Gnad und Segen p. p. Es ist von allen Vernünftigen je und alzeit für sehr rathsam gehalten worden, daß man wol und fleissig erwege, was man zu schweren Sachen statuiren sol, und so solches in Weltsachen weißlich gehandelt ist, bey welchen allein zeitliche Gefahr zu fürchten ist, wie vielmer ist solches ernstlich in acht zu nehmen in hohen, schweren disputationibus Theologicis, darinnen einer durch menschliche Vernunft sich leicht kan verleiten lassen, daß er ihm Gottes unerträglichen Zorn, zeitliches und ewiges Verderben uff den Halß zeucht. Weil den Magister Pandochaeus von denen Mitteln, dadurch wir zu Christo und unser Seligkeit gefüret werden, einen geferlichen Streit erreget hat, auch nun über alles, was zuvor fürgelaufen, zu zweien unterschiedenen Malen ist errinnert worden, daß er nach Anleitung seines Textes sich zu denselben ercleren wolle und er solches mit unbescheidenen Worten hat abgeschlagen und sich zu diesem Zustande sehr zu Euer Ehren helt, habe ichs nicht unterwegen lassen, eine guthertzige Errinnerung an Euer Ehren zu thun, wie wolle sie also verstehen, daß es gewiß ein guter Freund sey, der einen warnet, oder müsse doch

für einen aufrichtigen Feind gehalten werden. Demnach ist jetzund das fürnemste, **(S. 1235)** welches ich zu urgieren habe, daß unser Catechismus, zu dem wir uns in unserer Vocation und Confirmation verbunden haben, in dem 3. Articel unsers christlichen Glaubens sagt: Der Heilige Geist beruft die gantze Christenheit uf Erden, samle, erleuchte, heilige und erhalte sie bey Christo. Er zeiget an, was wir thun sollen, wen wir solches Berufs und Guthat des Heiligen Geistes recht geniessen wollen, nemlich wir sollen gleuben, so empfahen wir täglich Vergebung der Sünden. Den wen Gott das Seinige getan hat, und wir wollen nicht folgen, da wir doch als Berufene und Geheiligte wol gleuben können, so wird Gott zu Zorn bewogen, daß er auch solche als untüchtige Reben von Christo wieder abschneidt und mit schweren Verdamnis beleget, die so muthwillig von ihm abfallen. Diese Lere hat Lutherus nicht aus seinem Kopfe gesponnen, sondern sie ist in Gottes Wordt wol gegründet. Esai. 1 sagt Gott von den Bösen und Heuchlern unter den Berufenen: Ich habe Kinder uferzogen, und die sind von mihr abgefallen. Diese Leute hat Gott nicht von Anfang für verstossene Leute geachtet, sondern als Kinder uferzogen, dazu Zeit und Fleiß gehöret, wie den Gott saget, er [?]fele sich durch seine Propheten, und dessen ungeachtet sind sie von ihm abgefallen, welches nicht hette sein können, wen sie es nie mit Gott gehalten oder nicht für seine **(S. 1236)** Kinder weren geacht worden. Esai. 5. Hat Gott nicht Gefässe des Zorns, sondern edle Reben in seinen Weinberg gesencket und alles daran getan, was er hat thun sollen, daß sie wohl hetten können Frucht bringen, wie den Gott darauf gewartet, aber sie haben Seerlinge wider Gottes Willen bracht. Hierem. 2 sagt Gott: Er habe einen süssen Weinstock gepflantzt, einen gantzen rechtschaffenen Samen, der sey ihm geraten zu einem bittern, wilden Weinstock. Ezech. 24: Deine Unreinigkeit ist so verhertet, daß ob ich dich gleich wol reinigen wolte, dennoch du nicht wilt dich reinigen lassen von deiner Unreinigkeit. Ezech. 33: Den wo ich zu dem Gerechten spreche, er sol leben, und er verlest sich uf seine Gerechtigkeit und thut Böses, so sol aller seiner Frömmigkeit nicht gedacht werden, sondern er sol sterben in seiner Boßheit. Johan. 15: Einen jeglichen Reben an mir, der nicht Frucht bringet, wird er wegnemen. Rom. 2: Gott hat der natürlichen Zweige nicht verschonet, sondern die zubrochen ihres Unglaubens halben. Darum schaue die Güte und den Ernst Gottes. Den Ernst an denen, die gefallen sind; die Güte an dir, so ferne du an der Güte bleibest, sonst wirstu auch abgehauen werden und jene, so sie nicht bleiben in dem Unglauben, werden sie eingepfropt werden, kann von Gott wohl eingepfropft werden.

(S. 1237) In diesen und dergleichen Sprüchen wird ja so clar als die helle Sonne erwiesen, daß Gott nicht allein die Auserwehlten, sondern in gemein alle Berufene zu Kindern, edlen Reben, einem süssen Weinstock, rechtschaffenen Samen und Gerechten mache, wie auch Rom. 8 stehet: Welche er berufen hat, die hat er auch gerecht gemacht, daß sie auch Christo einverleibt sein und den Heiligen Geist empfangen, wie Petrus actor. 2 das clar sagt: Euer und eurer Kinder ist diese Verheissung, und aller, die fern sind, welche Gott, unser Herr, herzurufen wird. Welcher Jude oder welcher Berufener wird hier ausgenommen? Also wird Esai. 59 ein solcher Bund Gottes beschrieben: Der Geist, der bey dir ist, und meine Worte, die ich in deinen Mund gelegt habe, sollen von deinem Munde nicht weichen noch von dem Munde deines Samens und Kindeskind von nun an biß in Ewigkeit.

Wen Gott kann ein Lügner werden, so kann auch Gott vor sich diesen Bund brechen und seinen Heiligen Geist und sein Wort uns und unsern Nachcommen nehmen. Ungeachtet aber, daß Gott den Bund trewlich helt, kan es Saul und sein Haufe wohl machen, daß der Heilige Geist und Gottes Gnade weichen muß, den in einem Bunde müssen beide Theile halten. Ob nun wol Gott trewlich helt, können doch Berufene nicht alleine den Glauben und Heiligen Geist verlieren, sondern auch wohl ewig verdampt werden, wie aus angezogenen Sprüchen gnug zu sehen. Doch stehet ihnen in diesem Leben die Gnadenthür offen; den Gott **(S. 1238)** hat ja Gedult mit uns und wil, daß niemand verloren

werde, sondern daß sich jederman zur Busse kehre, darum auch Paulus recht sagt, so ferne die exaecatio oder Verblendung ergangen ist, Gott sie den wol einpfropfen kan.
Was die Taufe anlanget, kan Magister Pandochaeus nicht sehen, daß er adversa fürgiebt, daß auch der Gleube ein effectum der Taufe ist, also dem Wasser in der heiligen Taufe nicht kann Kraft zu wircken geben, so ziehen auch die Getauften nicht Christum an professione oder mit dem euserlichen Namen, sondern daß sie mit Abraham nach Gottes gewissen Verheissungen Erben sein der ewigen Seligkeit.
Sollte nun der Herr Licentiat sich so weit bringen lassen, daß er diese gewaltige Zeugnissen zuwider Magistri Pandochaei Meinung vertreten und fordern sollte, so wird er sein Gewissen gefehrlich verwunden, als daß er wollte dem hellen Wort Gottes zuwider sein. Und wie Euer Ehren nicht unbillich zürnen und seine Ehre retten würde, wen sie ihre Siegel und Briefe hette von sich gegeben, und ein ander keme und sagte: Lieber, was glaubt ihr dem Licentiat, wen er gleich Siegel und Briefe von sich gibt, so helt er doch nicht, er meinets nicht, was er zusagt. Also rettet Gott auch seine Ehre, wen man ihm wil zumessen, daß er es nicht von Hertzen meine, was er mit seinen Gnadenverheissungen und Sacramenten als gewissen Siegeln einem jeden Berufenen zusagt, da doch Gott durch angezogene **(S. 1239)** Zeugnissen gnug zu verstehen gibt, wie freuntlich er gegen alle Berufene in gemein gesinnet ist, darum auch Paulus Ephes. 4 sagt, daß seine Epheser und demnach alle Christen berufen sind uf einerley Hofnung ihres Berufs. Also hat Gott seine Ehre gerettet an grossen churfürstlichen Räthen und andern Doctoribus, daß billich ein christlich und verständig Hertz ihm sol zu Gemüth ziehen.
Über das ist Euer Ehren meinen Herrn mit Pflicht verwant, und ist darauf meiner Herrn Befehl nach für Gottes Angesicht und eine gantze christliche Gemeine getreten, hat Magistro Pandochaeo mir und ohne Zweifel allen Pastoribus in Northausen aufgetragen, daß wir nach unsern Normis leren und predigen sollen. Solte nun Euer Ehren, da Gott für sey, sich ernstlich darwider legen und wider unsern Catechismum im 3. Articel fechten, so würde es meines einfeltigen Erachtens nicht wol ohne grosse Beschwerung des Gewissens abgehen und würde ohne allen Zweifel nicht allein hier in der Stadt, sondern auch uf dem Lande bey fürnemen und hohen Leuten am ersten die Disputation erreget werden, warum Gottselige und Verständige vom Adel und Juristen an bischöflichen Höfen in ihrer Pflicht ausnemen, daß sie zu Förderung pabstiscHerr Religion sich nicht wollen gebrauchen lassen, wie auch Wesenbecius[907] und Doctor Andreas Pauli[908] ihr frey Gewissen in der Religion am churfürstlichen Hofe sollen vorbehalten haben. **(S. 1240)** Dargegen aber der Herr Licentiat wollte das ernstlich hindern, wie ich nicht hoffe, daß er im Namen seiner Obrigkeit zu predigen befohlen hat. Wird derowegen der Herr Licentiat unter die gewaltige Macht und Hand Gottes demütigen und mit David sagen: Leite mich in deiner Warheit und lere mich, den du bist der Gott, der mir hilft, täglich harre ich dein. Und do er ja zu etlichen schweren Disputationibus verstrickt, ists nicht seinen Gedancken allein oder nur eines Theils scriptis Folgen, sondern anderer Leuten Beweiß auch. Christlich und willig hören und bewegen, wie er den vor der Zeit wol hat thun können, damit nicht Euer Ehren wie andern hohen Leuten mehr widerfaren ist, mit Gefahr und Schaden ihres Gewissens in diesen Streit involvieret werde. Das ist ein richtiger und untadelhaftiger Weg, bey allen

---

[907] **Johannes Wesenbec** (1548–1612), ein schwäbischer Theologe. Er studierte zu Straßburg und Tübingen, wo er 1567 die Magisterwürde erlangte. 1577 wurde er Diakon in Tübingen, bald darauf zum Doktor der Theologie promoviert. 1579 wurde er Superintendent und Stadtpfarrer zu Göppingen, 1582 Superintendent und Hauptprediger in Ulm.
[908] **Andreas Pauli** (1543–1590), ein Jurist, geboren in Braunschweig, studierte in Wittenberg, Leipzig, Ingolstadt, Bologna und Valencce, wurde kursächsischer Rat und Gesandter an verschiedenen Höfen. Er starb in Kassel.

christlichen, friedliebenden Hertzen, daß man in warer Furcht Gottes die streitigen Puncten vornimmet und deme, was darinnen mit claren, hellen Zeugnissen aus Gottes Wort und unsern Normis erwiesen wird, ohn einiges Widersprechen beypflichtet. Was aber nicht mit claren Zeugnissen, sondern nur mit Gloßen [?] wird dargetan, das lest man billich im Mittel bleiben, als das nicht hart zu probiren oder zu verwerfen ist. Da aber wider Gottes Wort was gedeutet wird, lest man es billich rein fallen. Wird nun sich Magister Pandochaeus uf Euer Ehren selbst Bekentnis durch Gottes Wort weisen lassen, wol guth, wo aber nicht, so kan ich die Länge zu dem heimlichen Mausen nicht still **(S. 1241)** schweigen. Wer die Warheit thut, der kömpt an das Licht, daß seine Wercke offenbar werden, den sie sind in Gott gethan. Ich bin bereit, alle Tage mit Gottes Wort zu antworten, wo und worinnen es vonnöten, und wo ich mit dem claren Wort Gottes kann eines andern berichtet werden, mich von dem Geringsten weisen zu lassen, das thue ein ander auch. Gott lest sich nicht spotten, sondern weiß wol, wie er seinen Feinden als arme Töpfer mit seinem eißern Scepter begegnen soll, das habe ich Euer Ehren zu christlichem Nachdencken p. p. Datum Northausen, den 6. Decembris 1592.
Euer Ehren williger Magister Johannes Rigerus

***

Dieser Magister Riger schreibet auch in diesem 1592. Jar einen Tractat unter diesem Titul:
Christlicher und in Gottes Wort wolgegründter Bericht vom Heiligen Abendmal, darinnen uf den historischen Bericht der Prediger von Embden gestellet und geantwortet wirdt durch Magistrum Johannem Rigerum Northusanum.
Ist in folio geschrieben uf 87 Bladt. Er hats dediciret: Den Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten Ludwig Wurm, marggräflich brandenburgischen Rath und Praesidenten uf dem Gebirge; Johan von Mingeroda dem Mitlern, marggräflich brandenburgischen Rath und Hofmeister zu Halle; Friedrichen und Wilcken Gebrüdern zu Wintzingerode uf Atzelborn, meinen großgütigen Junckern p.

***

(S. 1242)
Ein Ehrbarer Rath begehret, daß Magister Zacharias Muthesius uf nachfolgende Puncten schriftlich sich wolle ercleren:
1. ob die unlengst von ihme übergebene Theses de praedestinatione sein oder der andern Ministrorum, welche Magistri Pandochaei Büchlein als calvinisch haben angefochten, Confession und eigendlich Meinung sey?
2. Welche Propositionem in den angehengten Quaestionibus er statuire affirmativam oder negativam?
3. Ob den er vermeine, wen sich Magister Pandochaeus auf dieselbe Theses also werde einlassen, daß dieselbe dardurch dem Streit alhier sollte abgeholfen sein und derselbe dardurch gründlich könte beygelegt werden?
Signatum 4. Januarii 97.
Stadtschreiberey uf Befehl

***

Die tübingische Theologische Facultät an den Rath pro publicanda eorundem censura[909]

Ehrenveste p. p. wiewol wir guther Zuversicht und getröster Hofnung gewesen, es würde der almechtige Gott Gnade verliehen, daß die Kirche Christi bey euch der entstandenen gefärlichen und ergerlichen Zwiespalts (unter etlichen derselben Ministris sich haltend) dermaleins väterlich entladen und wiederum zu vorigem christlichen Wolstand und Ruhe gebracht werden muge, darzu wir nicht allein unser uf Euer Ehren Begeren aus **(S. 1243)** Gottes Wort gefelt und lang hiebevor überschickt Judicium und Censur durch Gottes gedeylichen Segen etwas fruchtbarlich sein verhoffet, sondern auch mit unserm christlichen Gebeth gegen Gott angehalten haben. Jedoch hat dießer Tagen wider alle unser Versehen an uns gelanget (und zwar nicht durch Euer Ehren Kirchendiener, welche hierinnen alles Verdachts in Warheit zu entladen), daß leider solche Zerrüttung noch nicht gestillet worden, welches uns der Kirchen und aller christlichen Glieder haben (denen es ein sehr ergerlich Werck sein muß) zu sonderlich bekümmerlich Schmertzen und Mitleiden gereicht und derwegen aus christlich schuldiger Fürsorg nicht unterlassen wollen, dieweil ja Euer Ehrwürden Einen Ehrbaren Rath solch beschwerlichen Zustand aus sondern habenden Vertrawen mit uns communiciren wollen, dies christlich Errinnerung Schreiben an dieselbe abgehen zu lassen, mit freuntlichen Bitten, solch unser christliche Fürsorge uns im Besten zu vermercken.

Wan wir den bedencken, welcher massen alle Acta zwischen bewusten Parthen beschaffen, und darneben verhoffen, daß in unser vorgemelten Censur die streitigen Articel mit Grund göttliches Worts also erörtert, daß sie von einem jeden Christen, der sie lieset, wol **(S. 1244)** mugen verstanden und begrieffen werden, ferner auch erwegen, zu was gefährlich Ärgernis und vieler Selen unwiederbringlich Unheil solche Zwispalt reichen thut, neben Errinnerung, daß eben aus solchen Ursachen Euer Ehren hiebevor uf der Sachen zeitliche Beförderung zu etlichen Malen durch Anmanungßschreiben so ernstlich getrungen, dargegen in Erfarung bringen (was es anderß jetzt der Zeit nach noch also unerörtert halten sollte), daß biß daher solch ergerliche Zerrüttung nicht allein zu erwüntschten Ende noch nicht gebracht, sondern auch uf vielfältig Anhalten Euer Ehren Kirchendienern solch unser Urtheil und Censur biß daher verweigert und vorgehalten worden, welches alles, weil uns der reinen Euer Ehren Kirchendiener Widerpart und selbigen Anhangß zornig Fürhaben nicht unbewust und nicht one Ursache die Beysorge machen will, als ob Euer Ehren und Würden (deren guthertziger Eyfer und christlich Gesinnen uns wohl bekannt) durch etliche geschwinder Leute Anstiftung biß daher an demselben gottseligen Vorhaben, auch wider dero Willen were verhindert worden.

Dieweil aber an getrewer Diener Unschuld (darfür wir den merentheils Kirchendiener bey euch halten) und zuforderst an reiner, unverfelschter Lere göttliches Worts, **(S. 1245)** wie die biß daher vor erregten Zwiespalt Inhalt Augßburgischer Confession bey der Kirchen Christi zu Northausen ruhig getrieben worden, viel ein Hohers und Mehres gelegen, den daß ein christlich Obrigkeit hierinnen uf Personen sehen oder etlicher weniger Fürnemen ein Riß wollten machen lassen, also ist nochmaln unser christlich unzweifelte getröste Hofnung, Euer Ehren werden sich an allem, was zu Rettung der Unschuldigen und Fortpflantzung reiner unvergifter Lere dienen mag, nicht an sich ermangeln noch an einigem, was ihr aus anbefohlenem Ambt der Obrigkeit hierunter zu thun schuldig, durch jemandß Gunst, Kunst oder Geschwindigkeit verhindern oder ufhalten lassen, den da solches geschehen und durch etwas Euer Ehren Nachsehen die vergifte, verzweifelte calvinische Lere in die reine Kirche Gottes bey euch sollte eingeschleicht und dargegen reine Lerer bey der Unschuld betrengt werden (welches der Almechtige gnädig wenden wolle), haben Euer Ehren ihnen selber leichtlich die

[909] Für das zu veröffentlichende Gutachten derselben [Gelehrten].

Rechnung zu machen, daß aller derer Selen Bludt, daß solches durch das Gift angesteckt und ewig verdirbt, am Jüngsten Tage des algemeinen strengen Gerichts Gottes über euch schreyen, ihres ewigen Unheils vor dem Angesicht Gottes beschuldigen und ein **(S. 1246)** solches Euer Ehren zu verantworten alzu schwer fallen würde, da an muglichsten Fleiß ein schleichenden Gift zu weren etwas verseumet oder menschlicher, geschwinder Weißheit zu viel nachgesehen und eingereumet werden wollte, welcher Jammer und unwiederbringlicher ewiger Selenschade um so viel desto grösser und schrecklicher, dieweil er nicht allein die jetzt Lebenden betreten, sondern besorglich auch die liebe Posteritet und Nachcommen (so anderß die Welt lenger stehen sol) zumal mit einwickeln und verderben würde (den wo der calvinische Teufel einmal wolgeschmückte Herberge gefunden, lest er sich so bald nicht wieder austreiben), welcher aller Bludt aber an diejenige Obrigkeit, so einschleichender Verfälschung reiner göttlicher Lere mit gebürendem Ernst nicht gesteuret hette, zu ewigen Schaden sprüssen würde.
Derwegen den alle christliche Obrigkeit, welcher der reinen göttlichen Lere Huth und Wache vertrauet ist, an allem muglichen Fleiß, ob derselben mit Ernst zu halten, uf die liebe Nachcommen fortzupflantzen und hieran nichts, was zeitlich ist oder euserlich scheinen und Namen haben mag, sich verhindern und ufhalten zu lassen großwichtige billige Ursache hat. Den es gilt ihnen selbst, deren Nachcommen **(S.1247)** ewiges Heil und Seligkeit, sintemal es bey euch dem bleibt, was Christus sagt: Wer mich bekennet für den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himlischen Vater, wer aber ltc. Matth. 10. Und wiederum, wer ergert diesen geringsten einen, die an mich gleuben ltc.
Dargegen aber hat sich christlich eyferige Obrigkeit auch der schönen Verheissungen des Propheten Daniels zu getrösten, daß die, so viel zur Gerechtigkeit weisen, leuchten werden wie die Sternen immer und ewig.
Wen wir aber, ehrenveste, fürsichtige, ersame, weise, großgütige Herrn und liebe gute Freunde, in Euer Ehrwürden den geringsten Zweifel nicht setzen, sondern vielmehr aus christlicher Vorsorge trauen, über alle den verspürten Fleiß und löblich angewendten Eyfer, so wir in hie vorigen überschickten Acten befunden, die unzweifliche Hofnung haben sollen, Euer Ehrwürden werden durch Verleihung göttlicher Gnade an allem ihrem obliegenden Ambte, wie sie solches zu verantworten getrawen, an sich nichts ermangeln lassen, so lassen wir dies unser Errinnerungßschreiben hierbey bewenden, welches wir an Euer Ehrwürden allein der Ursache abgehen lassen wollen, damit dieselbige christlicher Wolmeinung wir errinnerten, **(S. 1248)** sich an ihren christlichen Eyfer durch andere weltweise Leute an deme, was Gottes Ehre und Warheit betrifft, nichts ufhalten noch hindern zu lassen, inmassen Paulus seine Philipper auch ermanet: Sehet uf die Hund, sehet uf die bösen Arbeiter, sehet auf die zur Schneidung![910] und bitten gantz freuntlich, dieses unser Anmanungß Schreiben am besten zu vermercken, den wir (wie Gott weiß) hierdurch nichts anderß den göttlich reinen Worts (wie es biß daher bey euch geprediget worden) muglichst Beförderung Euer Ehrwürden euch derselben Nachcommen, ewiges Heil und Wolfart suchen, anderß wir unsern Fürwitz wol lassen wollten.
Damit Euer Ehrwürden sampt der gantzen Kirchen Christi bey euch dem Almechtigen zu Gnaden p. p. Datum Tübingen, 31. Januarii anno 1597
dienst- und guthwillige
Decanus, Doctores und Professores der Heiligen Schrift daselbst

---

[910] Im Brief an die Philipper, 3, 2 heißt es korrekt: „Seht auf die Hunde, seht auf die bösen Arbeiter, seht auf die Zerschneidung.“

an den Rath zu Northausen. Praesentatum 8. Aprilis 1597

***

Erasmi Rothmalers Diaconi Petrini:

Gottes Segen p. günstige, gebietende Herrn, gerne wolte ich Euer Ehrwürden mit diesem Schreiben in ihren vielfeltigen Gescheften überheben, wo nicht Magister Pandochaeus hierzu Ursache gegeben hette, drum ich auch in Hofnung stehe, Euer Ehrwürden werden mir dieses so viel eher **(S. 1249)** zugute halten, und bedancke mich gegen Euer Ehrwürden in Unterthänigkeit zum fleissigsten, daß sie mir uf mein Begeren nicht allein zu nottürftiger Antwort uf Magistri Pandochaei heutige wider mich geführte Clagepuncten 14 Tage Zeit und Raum gelassen, sondern sich auch günstig dahin erboten, mir seine Clage schriftlich zukommen zu lassen, damit ich mich darnach richten könte.

Wen den mir dieses zu Rettung meiner Ehr und Glimpfs, den ich sehe, wie mich Magister Pandochaeus meine, von Nöthen thun will, als bitte ich demütiglich, die Herrn wollen die günstige Verschaffung thun, daß mir seine schriftliche Clage, so er hiebevorn den Herrn übergeben, auch die dabey eingelegte Copey meines Zeddels an den Drucker zu Erdfurt, daruf er sich heute allerseits berufen und die Herrn dahin gewiesen, auch zukommen möchte, den mir je gebüren wil, solche seine erste schriftliche Clage so wol als die, so er heute mündlich gethan hat, zu verantworten und in Schein zu nehmen, ob sie die heutige Clage gemeß und solche erwehnte Copey mit meinem originali auch stimme. Besonderß aber, weil er ein sonderlich Instrument aus des Truckers Munde über mich und meinen Herrn Schwieger öffentlich zum Zeugnis über uns in meiner und meiner Herrn Gegenwart hat abgelesen und dessen kein Schew trägt. Darin aber etliche Puncten, deren ich durch nichts geständig, mir auch sonsten darauf mein Antwordt zu thun von Nöten sein will, als bitte ich gleichfals fleissig und demütig, Euer Ehrwürden wollen solch ausgepracktisierte Instrument von **(S. 1250)** Magistro Pandochaeo abfordern und mihr als Copeien unbeschwert behändigen lassen, will ich dasjenige, so mich betrifft, alsden bescheidentlicher Weise wol also verantworten, daß meine Herrn und Magister Pandochaeus, wofern er zu Frieden Lust hat, Gnüge daran haben sollen. Was meinen Schwieger belanget, wird er für sich selbst seine Sachen gegen diesen Man auch auszufüren wissen, hieran thun Euer Ehrwürden die Billigkeit, und ich bin es um dieselbe mit meinem Gebeth in Unterthänigkeit zu verschulden willig. Was anlangt diesen Punct, daß Magister Pandochaeus heut frühe den Herrn Eltesten unverholen ausgesagt, Christus sey nicht zu dem Ende für alle Menschen gestorben, daß sie ohne Unterscheidt from und Gottlose selig werden sollen, welche die Helmstedter Censur an ihm strafet; item, daß ich ihn beschuldiget, er betrüge die Herrn für ihren sichtlichen Augen, handele wider eigen Gewissen und sey ein rechter, natürlicher Calvinist, wil ich solches zur andern Zeit, da es begeret wird, auch dazu thun wissen und ihm die Falschheit gesetzter Proposition zeigen; thue hiemit p. Datum 22. Februarii 97.

Unterthäniger Erasmus Rothmaler, Caplan zu St. Petri

***

(S. 1251)

Antwordt Erasmi Rothmalers uff Magistri Pandochaei schriftliche Clage [vom] 28. [?] Februarii

Gottes Gnade p. günstige, gebietende Herrn. Nachdem ich mich erboten, innerhalb 14 Tagen (so mir günstig zugelassen werden) mich gegen meinen Anclägern Magistrum Pandochaeum wegen seiner den 22. Februarii wider mich gethaner Clage, so er vermeint, gegen mich befugt zu sein, schriftlich

zugestellet und mir meine schriftliche Antwort darauf zu thun uferleget worden, als habe ich dieselbe für mich zu Papier bracht und mich nottürftiglich gegen ihn verantwortet, dieselbe aber von mir zu geben acht ich nicht Noth sein, und trage es noch zu Zeit Bedencken, die Summa aber davon ist, daß ich mich Magistro Pandochaeo diese drey Clagen (als daß er fürs erste über mich klagt, ich habe ihm ehrenrühriger und unwarhaftiger Weise fürgeworfen, er habe der Stadt Mülhausen Namen gestolen und denselben ihnen unwissend uf ein Buch, welches doch nicht zu Mülhausen, sondern zu Erdfurt getruckt gesetzet, solches für eine öffentliche Schmehung anzeucht und ein Widerspruch von mir begeret; daß er zweitens über mich clagt, ich habe Sifardi Buch, darinnen er sich gegen Magistro Pandochaeo verantwortet und daß es möchte getrucket werden, Anregung und Beförderung getan; daß er drittens über mich claget, ich habe an den Trucker geschrieben, das Ministerium alhier hette beschlossen, daß des Truckers und der Stadt Namen sollte uf genantes Buch expressè gesetzt werden und daß er wolte ihm guth für allen Schaden sein und dieses für eine öffentliche **(S. 1252)** Lügen schilt, uf gewisse Condition und Masse gestehe. Erclere mich aber uf den ersten Punct, daß ich ihm die öffentliche That, mit der Stadt Mülhausen Namen begangen, mit Unwarheit nicht ufgerückt, den es ja war und vor Augen, daß ein solch Falsum mit seiner getruckten Confession begangen sey, daß er es aber uf den Trucker legt (mit welchem er leichte einen Contract machen könte, daß ers alleine uf sich nehme, weil sie Freunde und Schwäher zusammen) mag ihn doch solches nicht entschuldigen, dieweil er es noch nicht gnügsam besterckt, der Trucker auch vielleicht, wen er die schwartze Stube zu Erdfurt für sich sehe, wen er uf sein bürgerlich Eydespflicht hierum sollte befragt, wen er die gebürliche Strafe wegen solches begangenen furti[911] halber erlegen solte, (deren Dinge er noch keines überhoben ist und ihm alles noch hierüber wol begegnen könte, weil der Trucker zu Mülhausen solches nicht getruckt uf ihm ersitzen zu lassen und mir fleissige Nachforschung hievon zu thun auch noch frey stehet) anderß berichten würde, daß es der Herrr Magister also befolen und für rathsam gehalten hette. Were aber solches nicht geschehen, so hat er doch leichtfertig in solchen falschen Truck bewilliget und denselbigen nie corrigieret noch zu endern dem Trucker uferlegt, welche doch ihm als einem autori libelli, den so je groß Mißfallen an solcher Impostur [912]getragen, gebüret hette, **(S. 1253)** bevorab es, weil es nur ein einiger Bogen, der wiederum zu trucken, so viel nicht würde gekostet haben. Daß er aber diese Approbation und Einwilligung solches begangenen Falsi hiemit ablehnen und entschuldigen will, das Papier sey zu böse gewesen, es habe es nicht gelidten, viel zu corrigieren und auszustreichen, wie er den 22. Februarii in unser jüngst verschienen Handlung coram Dominis Consulibus[913] einwendete, laß ich männiglich erkennen, ob er mit solchen kindischen Behelf bestehen möge. Ich aber sage, hat er in andern seinen Schmehecarten können corrigiren und endern, was unrecht und falsch gewesen und ihm nicht gefallen hat, da das Papier auch mechtig böse, die Materien aber noch erger ist, so hette ers alhier auch thun können, wen es ihm so sehr entgegen gewesen were und er nicht Gefallen an solchem furto und öffentlichen Landbetrug getragen hette. Hat er aber Mißgefallen daran getragen, so solte solchen er thetlichen gegen den Trucker, da ers ja nicht hette endern wollen, aldieweil er unter seiner leiblichen Obrigkeit gesessen, bezeiget und un[ter] seinem Namen solchen falschen Truck nicht ausspargieret haben. Oder da ihm so groß Leid hieran geschehen were, so sollte er sich gegen die Mülheuser gebührlich entschuldiget haben und ihnen zuvorkommen sein und nicht gewartet haben, biß sie lange Zeit hernacher sich selbst des

[911] Furtum = Diebstahl.
[912] Betrügerei, Verstellung.
[913] In Gegenwart der Herren Bürgermeister.

gepflogenen furti halben nicht zwar gegen den Trucker, sondern gegen ihm als den autorem libelli, der billich hierum zu besprechen, haben beschweren müssen.
(S. 1254) Kann nun Magister Pandochaeus erweisen, erstens daß sein Werck zu Mülhausen getruckt, zweitens daß er gegen den Trucker wegen solcher ihm (si diis placet[914]) unwissend begangenen Falsi seinen Mißfallen mit gebürendem Eyfer fürgenommen und sehen lassen, drittens daß er ein einiges Exemplar, sonderlich die er hin und her verschencket, corrigieret und Mülhausen ausgestrichen, quod quidem illi prolore [?] incumbit, cum contrarium undequaque luculenter apparet, so muß ich es uf Maß geschehen lassen, verhoffentlich, es werde mit beständigen Grunde der keines darzuthun sein. Den des Trucks halben hat man gnügsam Nachrichtung in contrarium, so er ja seine Confession mit solchem falschen Uftruck ungeenderter Massen selbsten spargieret und also in der That approbieret. Sage demnach hier, daß solch Falsum furtum, Impostur und öffentlicher Landbetrug begangen sey, si non jubente attamen conivente et contradicente Pandochaeo[915].
Weil den nun der Heler so guth als der Steler, er auch selber in seiner vermeinten Clage wider mich schreibet: Wer einem andern zu Gefallen ein Pferd stielet oder einen Mord begehet, der wird nicht weniger für einen Dieb oder Mörder gehalten, mit dem Strange oder Schwerdt gestraft, als wen ers für sich selbst aus eigener Bewegnis oder freywilligen Ursachen getan hette. So thut der Drucker in Mülhausen nicht unrecht, daß er den autorem solcher Confusion so gut helt als den Trucker, und ich gebe christlichen Hertzen anheim zu erkennen, da der Trucker hierum sollte gestraft und zu Erdfurt in die schwartze Stuben **(S. 1255)** gesteckt werden (weil solch Falsum des Heiligen Reichß Abschied zuwider und billig gestraft wird), ob nicht Magister Pandochaeus gleicher Straf wirdig sey, weil er dieses Axioma selbst für war und guth helt: Faciens et consentiens eadem poena digni putantur;[916] und diesem nach habe ich ihm solch furtum unwarhaftiger Weise nicht ufgerücket, wie er fürgiebt. Daß er aber fürgibt, ich habe es ihm ehrenrühriger Weise fürgeworfen und helt solches für eine öffentliche Schmehung, das bin ich ihm so gar nicht geständig, daß ich auch lauter Nein dazu sage.
Den ich habe ihn damit nicht injuriret, bins auch zu thun nicht bedacht gewesen, sondern ich habe mich gegen ihn defendiret, der mir anfangß bübische Stücke zugemessen, welche ich solcher Gestalt per retorsionem[917] wieder von mir abgelenet. Auf des Görtlers [?] Sohn Begräbnis hat sich dies Spiel in der Kirchen Nicolai angefangen, zu welchem Begräbnis Magister Pandochaeus als Pfarher des Orts ordinariè, mein Pfarher aber und ich extraordinariè sind gebeten worden. Da ich nun mit meinem Pfarhern Magister Volckmar zum Begräbnis gangen und in die Kirche Nicolai kommen, haben wir Magistrum Pandochaeum, als der mit seinen telis injuriarum[918] gestaffiret, uf mich gewartet, darinnen funden, da bin ich nach geschehener Salutation weit gnug von ihm abgetreten, in Willens, viel mit ihm nicht zu colloquiren. Weil er aber gegen mich zu reden anfieng, sich auch entlich dießer Wort hören ließ, daß er zu **(S. 1256)** mir sagte: Was habt ihr mit meinen Syllogismis für, ihr wisset, wie ich mich für dießer Zeit gegen euch bedinget habe, wie bübisch mirs mit andern damit gangen ist, Ihr wisset, was die helmstetische Censur improbiret und davon schreibet. Da fiel ich ihn in seine Rede und sprach: Die helmstetische Censur verwirft sie. Da sprach er: Nun wil ich gerne darnach weisen lassen, daß ihr aber etwas Newes damit fürhabet und ein Publicum daraus machen wollet, da es doch ein Privatum ist, muß ich es dahin achten, es gehe mir mit euch eben auch also. Ward demnach dieses

---

[914] Wenn es den Göttern gefällt.
[915] ... wenn nicht auf Anordnung, so doch bei Duldung und ohne Widerspruch des Pandochaeus.
[916] Täter und Mitwisser werden derselben Strafe für wert erachtet.
[917] Durch Vergeltung, Erwiderung (von Schmähungen, Beleidigungen).
[918] Mit seinen Schmäh-Geschossen.

die Summa vom Liede, andere hetten bübisch mit seinen Syllogismis gehandelt, oder wie seine Falsae[919] lauteten: Ich wüste, wie bübisch mit seinen Syllogismis halber gegangen were, er müste es dahin achten, es gienge ihm mit mir auch also. Ich aber nicht gedachte uf mich liegen zu lassen und damals keine Zeit noch Ort ward, solches von mir abzulehnen, weil wir in processu giengen. Und seine Rede von Syllogismis wehret, biß er jetzo fürs Hauß gehen und den Todten auffordern solte, ich nicht mehr zu ihm sagen könnte als: Herr Magister, auf diese eure gethane Rede will ich euch antworten, jam non est loci[920]. Als habe ich geschwiegen biß nach gethaner Leichpredigt, da habe ich ihm uf seine vorige geschehene Rede geantwortet und sonderlich daruf getrungen und von ihm zu wissen begehret, was ich den seiner **(S. 1257)** Syllogismis halber mit ihm zu thun hette oder wer mich diesfals angegeben hette, hetten andere bübisch damit gehandelt, das ließ ich sie verantworten. Er aber sollte mir sagen, wie, wen und wo ich bübisch mit seinen Syllogismis gehandelt hette. Das waren meine [?], das war auch mein gantzes Intent, er solte mir sagen, wie ich bübisch mit seinen Syllogismis gehandelt hette? Weil er aber dieses nicht sagen könte, als habe ich nach viel beschehenen Reden, da wir wollten voneinander gehen, solche Zumessung bübisches Beginnen mit seinen Syllogismis per retorsionem et defensionem meiner Ehr und guten Nahmens von mit abgelehnet mit diesen Worten: Ihr habt bübisch und diebisch gehandelt, ihr habt der Stadt Mülhausen ihren Namen gestolen und uf ein Buch gesetzt. Hette Magister Pandochaeus bübischer Stücke anfenglich geschwiegen und von denselben gegen mich nicht gefolgert noch geschlossen, so hette ich eine solche Consequentiam gegen ihn auch nicht gebraucht.

Ob nun wol Magister Pandochaeus vermeinet, diese Reden zu verneinen, er habe mich nicht injuriret, so muß ich doch es dahin achten, daß er solche seiner Art nach thue und wol unverschembt leugnen darf, was für ansehnlichern Leuten, als ich bin, von ihm ist geredt und gehandelt worden. Mein Pfarher Magister Volckmar ist darbey und darneben gewesen, hat gesehen und gehöret, was zwischen uns beiden von Anfang biß zu Ende ist geredet worden, den haben meine Herrn Macht, hierum zu fragen, **(S. 1258)** und im Fal, ers nicht gehöret hette, so hats doch der gehöret, der das Ohr gemacht hat, der weiß, daß ich nicht liege. Dies sind sein fallacia gewesen, dies ist auch der Anfang von Magistri Pandochaei eigentlicher Meinung gewesen, daß er gesagt: Ich wüste, wie bübisch es ihm mit andern seinen Syllogismis gegangen were, er müste es dahin achten, es gieng ihm mit mir eben auch also.

Kann nun Magister Pandochaeus erweisen, daß ich bübisch mit seinen Syllogismis gehandelt habe, so muß ichß leiden, so lange er aber nicht darthun kann, daß ich bübisch mit sein Syllogismis gehandelt habe, so lange halte ich ihn für einen solchen Man, der selbst bübisch gehandelt und der Stadt Mülhausen ihren Namen gestolen und ihn uf ein Buch gesetzet hat, halte auch solche seine Bezüchtigung so lange vor eine ehrenrührige Lügen und Schmehung, biß er sie gnügsam uf mich erweiset und darthut. Auf seine andere Clage erclere ich mich, daß ich ihm dieselbe auch gestehe, wie ihm aber von mir in continenti[921] ist geantwortet worden, also antworte ich noch, daß ich des Buchs halben nicht gen Erdfurt gezogen bin, sondern unterweges Geschefte halber. Weil es aber Sifardus begeret, solches mitzunemen und in die Druckerey zu antworten, habe ich solches getan, und weil er gebeten, Fleiß fürzuwenden, daß es möchte getrucket werden, hab ichß auch fleissig verrichtet. Und wen ich an einem Orte zu thun hette **(S. 1259)** und Magister Pandochaeus bete mich, ich solte ihm dieses oder jenes mitnemen, bestellen und ausrichten, umb christlicher Liebe willen, wolte ichß ihm

---

[919] Oder: fallaciae = Täuschungen.
[920] ... doch ist hier nicht der Platz dafür.
[921] Auf der Stelle, sofort.

nicht versagen. Und wen er begehrete, ich solte es ihm fleissig ausrichten, und ich sagte ihm meinen Fleiß zu und er verließ sich darauf, so wollte ich meiner Zusage auch nachsetzen, es fleissig verrichten, wie er begehrete.
Ob aber dieses wider Gottes Geboth und alle Erbarkeit sey, wie er setzt, wen man dem Nechsten dienet und Liebe übet, kann ich noch nicht verstehen, wens dieser Theologus gleich zehnmahl schriebe und fürgiebe. Leret Magister Pandochaeus, man sol Liebe üben und dem Nechsten dienen, wen ers begeret und bedarf, fühet und erfehret den, daß es geschiehet und dem Nechsten gedienet wird, so muß er nicht sagen, daß solches wider Gottes Geboth und alle Erbarkeit gehandelt sey, thut ers, so muß seine Lehre nichts und er ein falscher Lerer sein. Ihm sage ich noch einmal, wollte ich ihm solchen Dienst auch erzeigen, wen ers von mihr begehrte.
Daß aber Magister Pandochaeus solch Buch ein Lügen-, Schand- und Schmehebuch nennet, da thut er recht an, responsum sui activè. Den ich sehe, daß Magistri Pandochaei Lügen, so er der Warheit göttliches Worts zuwider uf die Bahn zu bringen im Sin gehabt, so wolle auch seine Schande und die Schmach darin erzehlet und ihm unter die Nasen gestellet wird, so er Luthero seliger und der **(S. 1260)** algemeinen Liebe Gottes so wohl dem algemeinen Verdienst Christi anzuschmitzen sich hat durstiglich gelüsten lassen. Solches aber lasse ich den Authorem, der unter meinen Herrn so wol als Magister Pandochaeus und ich gesessen, verantworten, obß Lügen sein oder nicht. Lügen müssen es nicht sein, weils Magister Pandochaeus bißher nie refutieret hat, ob er solche wol gegen Einen Rath zu Erdfurt vermessentlich hat vernemen lassen. Und wen nicht mehr den nur einer oder zwey solcher grober Knoten, deren Magister Pandochaeus beschuldiget wird, war weren, so were es dennoch gnug und mehr den gnug.
Daß er aber setzet, Sifardus habe solches Buch wider Gott, Ehre und Recht über ihn ausgesprenget, frage ich Magistrum Pandochaeum, mit was Ehr und Recht er sein Schmach- und Schandbuch, wie es Sifardus nennet, zuerst über ihn ausgesprenget habe, und frage männiglich, ob das wider Gott, wider Ehre und wider Recht sey, wen man sich ehrlich verantwortet, wen man schmelich angegriefen und im offenen Truck geruhiget werde und ob nicht Gott und die Rechte solches zulassen.
Können nun meine Herrn erkennen, daß ich hieran Unrecht getan habe, daß ich Sifardo uf sein Begeren so viel bin zu Willen gewest, so habe in jüngst geschehener ersten Handlung in continenti gebeten und bitte noch, Euer Ehrwürden wollen diejenigen, so vor dieser Zeit des Pandochaei Schmach- und **(S. 1261)** Schandbücher in Truckereien getragen, daraus abgeholet und daß sie getruckt worden, Anlaß gegeben und Anregung getan haben, mit mir in gleiche Acht nehmen und in gleiche Strafe setzen, und das um so viel mehr, weil Magister Pandochaeus nicht allein den Anfang zu diesem Spiel gemacht und erst ein Buch wider Sifardum hat ausgehen lassen und ihn also hiermit provociret und zu antworten verursacht hat, sondern auch, weil er mit solchen Büchern nicht alleine grössere Zerrüttunge in diesem Ministerio gemacht und unsern Herrn mehr Unlust dadurch zugefüget, sondern auch andere Ministeria dadurch rege gemacht und hohe Universiteten damit ineinander gehetzet und sich selbst dadurch als ein rechter natürlicher Calvinisten an Tag gegeben hat. Wen das geschiehet, daß diejenigen, so solche seine Schmach und ergerliche Bücher zum Truck haben befördern helfen, mit mir in gleiche Acht und Strafe genommen werden, kann ich alsden leiden, was meine Herrn mir hierüber zuerkennen.
Auf seine dritte Clage erclere ich mich, daß ich an den Trucker geschrieben und nicht allein des Trucks halben, daß der schleunig möchte gefördert und daß der Stadt und des Truckers Namen möchte ufs Buch gesetzt werden, Anregung getan und deshalben inständig bey ihm angehalten, sondern mich auch anheischig gemacht habe, den Trucker in allen schadloß zu halten, und bin dieses alles gestendig. Weil aber Magister Pandochaeus **(S. 1262)** dieses für unerbare und unaufrichtige

Stücke anzeucht, so frage ich christliche Hertzen, wer erbarer und ufrichtiger zwischen mir und Magistro Pandochaeo gehandelt habe? Er, der [der] Stadt Erdfurt Namen meuchlerischer Weise bößlich verschwiegen und Mülhausen felschlich wider Recht und hoher Obrigkeit Verbot uf seine dunckele Confession zu Erdfurt getruckt hat setzen lassen, oder ich, der ich solch böses, unerbares, unaufrichtiges Stück und öffentlichen Landbetrug zu vermeiden uff Sifardi Anregen und anderer meiner Mitbrüder Gutachten beim Trucker angehalten habe, daß er seinen und ihrer Stadt Namen ufs Buch setzen sollte? und kann jedermenniglich Ausspruch wol leiden.

Daß aber Magister Pandochaeus sich hiemit kützelt, daß ich solches im Namen unsers Ministerii getan, und schilt und helt solches für eine Lüge, daruf habe ich geantwortet und antworte noch, daß ich unser Ministerium gemeinet, die wir Magistri Pandochaei Buch de praedestinatione verworfen haben und denen Sifardus sein Buch, ehe es publiciret, gezeiget hat. Und wie solte ich andere gemeinet haben, weil sie an Pandochaeo hangen und sich selbst von unserm Ministerio absondern. Und diesem nach hab ich nicht lügen, sondern die Warheit geschrieben, und wir sind noch erbötig, uns costen zu lassen, was es wolle, damit Pandochaei Lügen gedempft und die Warheit göttlichs Worts ge-**(S. 1263)**fördert und gehalten werde, und do diese meine Confratres disfals von mihr absetzen würden, so wil ich doch dem Trucker gut für allen Schaden sein und sehe hier uf meinen Principal, als der allen Schaden zu gelten sich erboten hat. Daß er Euer Ehrwürden anheim zu bedencken gibt, was wol dahinter stecken möge, daß ich uns, die wir sein Buch einhellig verworfen, aldieweil seine Adhaerenten diesfals mit Stilschweigung approbiren und Annehmung solches ergerlichen, verkehrten Buchß sich von uns abgesondert haben, ein Ministerium genennet habe, antworte ich, daß mehr nicht dahinter steckt, den daß wir Pandochaei Buch de praedestinatione nicht annemen noch in seine calvinische, unchristliche Practiken willigen wollen. Daß aber unwidersprechlich darauß folgen sollte, daß ich hiemit die andern Ministros, die seinem Vorgeben nach biß anhero in Lere und Leben untädlich und unsträflich erfunden und sich Magister Riegers Schwermerey, darin er mit seinen Consorten, wie er fürgibt, biß über die Ohren steckt, noch nie haben theilhaftig gemacht, vom algemeinen Ministerio dießer Stadt gentzlich ausschliesse, da sage ich nein zu, ich kan aus dem algemeinen Ministerio niemand ausschliessen, kann aber Pandochaeus solches thun, das wird er wissen.

(S. 1264) Von unserm Ministerio, so wir in lutherischer Einhelligkeit miteinander halten, schliessen wir sie billich aus, so lange sie Pandochaeo heuchlen, Consilia mit ihm communicieren und sein unchristlich Beginnen billigen und sich also selber von uns abschelen, daß wir sie aber vom General Ministerio dießer Stadt ausschliessen sollten, thun wir nicht, den sie seind annoch darinnen. Folget demnach nicht, das Ministerium, so Pandochaei Buch verwirft, schleust die aus ihrem Mittel, so es approbiren, und erkennt sie nicht für Brüder und reine Lutheraner, derwegen schleust er sie aus dem General Ministerio dießer Stadt auch aus, und sind solche falsche Brüder nicht mehr drinnen. Plus est in conclusione quam fuerit in praemissis.[922]

Wer aber Magister Riegers Consorten sein mögen, so mit ihm in der Schwermerey biß über die Ohren stecken, weiß ich nicht. Zehlet mich Magister Pandochaeus auch mit drunter, so beschuldiget er mich solches zur Ungebühr und beleuget mich hier für meiner Obrigkeit, halte ihn auch so lange für einen leichtfertigen Lügner, biß er mich gleicher Schwermerey mit Riegern gnügsam überfüre. Soferne bin ich mit Magister Rieger einig, als ferne er Magistri Pandochaei Buch de praedestinatione improbiret und, daß es uf calvinischen Schlag gerichtet sey, mit mir und andern einhellig bekennet. Anderer

[922] Mehr ist im Schlusssatz (in der Folgerung) als in den Prämissen enthalten.

seiner Händel habe ich mich nie theilhaftige gemacht, gedencke **(S. 1265)** es auch noch nicht zu thun. Andere, so hiemit gemeinet sind, werden diese Lügen uf ihnen auch nicht ersitzen lassen.
Hiemit aber richte ich keine Trennung oder Meuterey an (wie mir dieser Man unwarhaftiger und ehrenrühriger Weise zumisset, den ich auch so lange für einen Meutmacher halte, biß er mich mit Warheit darzu machet), daß ich unser Ministerium praedicire und in acht nehme, den die Erfarung entschuldiget mich, daß das Ministerium alhier zu Northausen allein in drey Theil ist getrennet gewesen, ehe ich Unwürdiger darzu kommen bin. Versehe mich demnach zu unßern Herrn nicht, daß sie mich hierum, nemlich daß ich mich zum Ministerio halte, welches ich sehe und verstehe, daß es lutherischer Warheit zugetan und aller Heucheley und Calvinisterey spinfeind ist, Straf zuerkennen sollen, wie dießer Theologus, der solcher Trennung die einige Ursache ist, bittet und darum sollicitieret. Wollen meine Herrn nicht, daß ich unser Heuflein, welches in meinem gemeint, ein Ministerium nennen sol, so kann ichß hinford wohl endern, wie ich mich den hierinnen und in andern schuldig erkenne, daß ist also kürtzlich die Summa des Gegenberichts, so ich für mich ausfürlich zu Papier bracht uff Magistri Pandochaei dreyfeltige Clage.
(S. 1266) Was seine Injurien sonsten belanget, damit er mich uf seiner schriftlichen Clage uf vielerley perstringieret und angreift, gebe ich in genere kürtzlich dieß zur Antwordt, daß ich ihn für einen solchen, wie er mich in seiner Schrift fast in allen Blättern angibt und ausschreiet, so lange selbst halte, biß ers mir mit Warheit darthue, wie er mich aldar lestert.
Weil aber dießer Zanck von Religionssachen, als nemlich von seiner dunckeln und mit falschen Titul ausspargierte Confess so wohl auch von seinen Syllogismis, daß ich dieselbe verspreche für Kinder- und Lumpenwerck, ja für Teufelslere gescholten, weil er ettlichemal darinnen schleust, Gott wolle nicht, daß alle sollen selig werden, herrühret, ich auch sonsten mit seinem Glauben oder Buch de praedestinatione nicht einig, aus Ursachen, so ich meinen Herrn schriftlich überreicht habe, sind deme er auch seine calvinisch verschlagene Erclärung wegen solches Buchß heraus kommen, auch nunmehr dießer Proposition halber mit ihm zu thun habe, daß er den 22. Februarii in Curia für den Herrn Eltesten unverholen sagt: Ja, ihr Herrn, ich sage noch, Christus ist nicht für alle Menschen gestorben, daß sie alle sollen selig werden ohn Unterscheid fromme und gottlose, gleubige und ungleubige, und da ich ihn in die Rede gefallen und gesagt: Herr Magister, das laß ich euch nicht recht sein: Christus ist **(S. 1267)** für alle gestorben, daß sie sollen alle selig werden, und ist Dei propositum[923] gewesen, seinen Sohn für alle dahinzugeben, sie sein from oder gottloß, zu dem Ende, daß sie alle sollen selig werden, da ist die Schult nicht Christi und seines Verdienstes, sondern der Menschen selber und ihren schendlichen Unglaubens. Solchen calvinischen Aphorismum nicht allein studiosè wiederhohlet, sondern auch contentiosè verteidiget hat. So bleibe ich bey diesem Hauptpuncte der Lere, daher er seine Injurien wider mich und meine Defension gegen ihn geflossen, und will dieses Stücks halben erst mit ihm vergliechen sein. Werden wir in diesem Hauptpunct miteinander vergliechen, so werden sich den die Personalien, so fern er anderß als ein Christ zu handeln gemeinet ist, wol schicken, und wen die Wunde von Grunde aus geheilet ist, wird alsden die euserste Narben niemand schaden. Darauf Magister Pandochaeus für allen Dingen bedacht sein und die Personalia nicht so starck fechten solte. Und weil ich mich von diesem Hauptpuncte der Lere keines weges gedencke abe, uf die Personalia zu füren und mit Weitleuftigkeit oder juristischen Processen hieraus lassen zu machen Magister Johannes Pandochaei Person zu gering und nicht werth achte, daß ich dieselbe der Ehre Gottes fürziehen, dieselbe allerdinges salvieren, den Namen Gottes aber sollte schenden las-**(S. 1268)**sen, wie er den durch diesen Man viel Jahre hero nötig ist

[923] Gottes Absicht.

geschendet worden, das Geringste Pandochaeo zu Gefallen üben und das Nötigste sollte versehen lassen. So stelle ich diesen gantzen Handel auf Erkentnis einer unverdechtigen Universitet, unter unserm gnädigsten Schutzherrn gelegen, von welcher ich mich keines weges gedencke abfüren zu lassen. Da schicken meine Herrn sein Buch de praedestinatione seine calvinischen Syllogismis, davon unser Zwiespalt anfangß entsprossen, sowol auch seine entliche schriftliche Erclerung, den 10. Februarii von sich gegeben, auch nunmehr diesen seinen ausgesprochenen Aphorismum: Christus ist nicht für alle Menschen dahingegeben oder gestorben, daß sie alle Unterscheid sollen selig werden. Erkennen dieselbe solche Stücke für Recht, so wil ich alsden kein Mittel, so nicht wider Gott und Recht, wider mein Gewissen ist, zum Fried und Einigkeit ausschlagen, ander Gestalt kan ich nicht hier rechten noch urtheilen lassen, kann auch ohne dieses in der Lere mit ihm einig sein.
Unter des aber bitte ich Euer Ehrwürden unterthänig und demütig, auch um der Ehre Gottes und seiner Kirchen Wolfart willen, sie wollen Magistro Pandochaeo, der sich unterstehet, an jederman Muthwil zu üben, und eine Trennung über die andere in unserm Ministerio anricht, wie diese seine newe vermeinte Clage gegen mich auch zeiget, von Ambts wegen untersagen, daß er mich hinfort zufrieden und in meinem Ambte unverunruhiget lasse, **(S. 1269)** und wollen nicht nur uf Pandochaei Person, sondern vielmehr uf die Lere und Gottes Ehre sehen und fleissig daran sein, daß newe Zwiespalt und Ergernis in unserm Ministerio verhütet werde und aus diesem kleinen Funcken nicht ein newes Fewr entstehe, das menniglich verweißlich und zu verantworten mißlich sein möchte. Weil die Kirche dießer Ort albereit sehr betrübt, zerrüttet und verwundet und noch nicht wieder geheilet ist; den ich ja nicht gerne wollte, daß meiner Person halber weitleuftiger Zanck und durch mich groß Ergernis entstehen sollte; aber Magister Pandochaeus, so er Lust zu einem newen Fewr, so mag er zusehen, daß ihm letzlich die Funcken nicht unter die Augen steuben. Den sol ich seiner Person halben weiter mit ihm zu libelliren getrungen werden, so wil ichß ihm also sagen, wie gering und schlim er mich helt, daß es ihm die Zeit seines Lebens beissen und schmertzen sol, den ich ihm den Calvinischen schweren redlich ufstechen will, do sol mir Gott zu helfen.
Welches mir Euer Ehrwürden günstig zu guth halten wollen, und thue dieselbe hiemit in Unterthänigkeit sampt gantzer Regierung und gemeine Stadt in Gottes gnädigen Schutz befelen p. p.
Datum in eurer Stadt Northausen 14. Martii anno 97.
Unterthäniger und gehorsamer Caplan zu St. Petri Erasmus Rothmaler

***

(S. 1270)

Magistri Pandochaei Clage wider Eramus Rothmalern, am 28. Februar übergeben

Ehrenveste, gebietende Herrn, weil Euer Ehrwürden mir uferlegt, die Clage, welche ich wider den Diaconum Petri Erasmus Rothmalern am verschienen Dienstag mündlich habe fürbracht, demselben auch schriftlich zuzustellen, damit er sich daraus zu ersehen und ingleichen seine schriftliche Antwort daruf thun muge, so erkenne ich mich in dem Euer Ehrwürden in Unterthänigkeit zu gehorsamen schuldig, wie auch dieselbe mit kurtzer Ablehnung seiner jüngst eingewendeten vermeinten Exception wiederholen, und kann menniglich Urteil und Erkentnis darüber leiden. Erstlich habe ich geclagt und clage noch, daß gemelter Erasmus Rothmaler den 19. Januarii nechst verschienen unter dem freyen, öffentlichen Himmel uf dem Kornmarckte für weiland Herrn Andreas Schultheissen s. Behausung in Beysein Magistri Volckmari Monnern und Christophori Ellen mir mit Unwarheit ehrenrühriger Weise zugemessen, ich hette der Stadt Mülhausen ihren Namen bübischer Weise abgestolen und uf meine Confession setzen lassen. Zweitens so hat er wider Gottes Gebot und alle Erbarkeit durch ungebürliche, unchristliche Practiken verschafft und zuwege gebracht, daß das

ehrenrührige, verlogene Schmach- und Schandbuch, welchs mein Diaconus Johannes Sifard wider Gott, Ehr und Recht über mich ausgesprenget und darinnen ich an meinem Ambte, Ehren und guten Namen coram universa ecclesia[924] mit lauter Ungrunde **(S. 1271)** Lügen und Calumnien ufs euserste und feindseligste geschmehet und verlestert werde, ohne Euer Ehrwürden Ministerii und Ehrbaren Rathes zu Erdfurt Consens und Vorbewust, ja wider derselben löbliche Policeyordnung ist in öffentlichen Truck verfertiget worden, inmassen ich dasselbe mit einer instrumentierten Aussage zweier Zeugen, so Euer Ehrwürden fürgelesen worden, in continenti dargetan, kann es auch noch jeder Zeit darmit darthun und bestercken.
Drittens habe ich geclagt und clage noch, daß Rothmaler unwarhaftiger und unaufrichtiger Weise an Esaiam Machlern, Buchtrucker in Erdfurt, geschrieben, ein gantz Ministerium zu Northausen hette beschlossen, daß der Stadt und des Truckers Name uff Sifardi Schandbuch solte gesetzt werden und daß das Ministerium alhier dem Trucker guth für allen Schaden sein wollte, wie solche seine eigene Handschrift, davon ich Euer Ehren Copiam zugeschickt, mit mehren clar ausweiset.
Weil nun diese solche Stücke sein, welche einem ehrliebenden Manne, viel weniger einem Christen, will gehalten sein, nicht wohl wil anstehen und gebüren, ich auch die Lügen und Lesterungen auf mir nicht bedacht bin ersitzen zu lassen, sondern wil so wol wider den lügenhaftigen Ehrenabschneider Johannem Sifardum als diesen Lesterer Rothmaler mein christlich Ambt, Ehr und Lere, ob Gott will, mit gebürlichem Eyver retten und vertreten. Als habe ich gebeten und bitte noch, Euer Ehrwürden als eine christliche Obrigkeit wolle oberzehlte, so unverschembte und offenbare **(S. 1272)** Lügen und Lesterungen an gemelten Rothmalern andern zu Abscheu mit gebürlichem Ernste strafen und ihn anhalten, daß er mir für die so freventlich zugefügte Schmach und Injurien müsse einen öffentlichen Widerspruch und Abbitte thun und solches um so viel mehr, weil er vor Einem Ehrbaren Rath in der Rathstuben den ersten Clagpuncten selbst freywillig und ungescheuet gestanden und mit seinem eigenen Munde die verba fallaciosa der ausgegossenen Injurien, nemlich ich hette dem Rath zu Mülhausen ihren Namen bübischer und diebischer Weise abgestolen, zu dreien unterschiedenen Malen repetiret und wiederhohlet hat.
Den daß er dabey fürwendet, er habe es nicht animo injuriandi[925] geredt, sondern per retorsionem, weil ich ihn erstlich solte injurieret haben, das ist ein lauter Ungrund und wird er in Ewigkeit nicht warmachen noch beweisen.
Also ist es auch in dem andern Clagpuncten in keiner Abrede gewesen, ohne daß er sich damit hat wollen entschuldigen, weiln er anderer seiner Geschefte halben were gegen Erdfurt gezogen, und Sifardus hette an ihme begeret, er solte ihm ein solchs beim Buchtrucker ausrichten, so hette er es ihm nicht gewust zu versagen. Was aber das für eine Entschuldigung sey und ob er für Gott und ehrliebenden Leuten damit bestehen könne, das lasse ich Euer Ehrwürden, auch alle vernünftige Leute, urtheilen und ermessen. Den ja niemand einem andern zu Gefallen sein Ehr und Lei-**(S. 1273)**mund abstelen noch in andere Wege wider Gottes und der hohen Obrigkeit Geboth seinen Nechsten beschweren noch bleidigen sol. Wer auch einem andern zu Gefallen ein Pferd stielet oder einen Mord begehet, der wird nicht weniger für einen Dieb oder Mörder gehalten, mit dem Strange oder Schwerd gestraft, als wen er für sich selbst, aus eigener Bewegnis oder freywilligen Ursachen gethan hette. Zu dem weiset sein Schreiben überflüssig aus, wie heftig er für seine Person ihm die Lügen und das Schandbuch in Truck zu bringen habe angelegen sein lassen und daß er viel eyferiger als Sifard selbst bey dem Trucker darum sollicitiret und angehalten habe.

---

[924] Vor der gesamten Kirche.
[925] In der Absicht zu beleidigen.

Aus welchem Schreiben und gemelten Lesterern eigenen Handschrift aus dieses Euer Ehrwürden vernommen, daß er im Namen des gantzen Ministerii alhier mehrberührt Schandbuch in Truck zu befördern inständig angehalten und sich anheischig gemacht hat, die Trucker in dem allenthalben schadloß zu halten. Was nun das für ein erbar ufrichtig Stücke sey und was ein solcher Meuchler, wen seinen unerbarn, unchristlichen Practiken also lenger solte zugesehen werden, in einer christlichen Gemeine für Meuterey, Zwispalt und ander Unglück durch Gottes Verhengnis könnte anstiften, das hoffe ich, werde Euer Ehrwürden ja entlich sehen und aus den schönen Früchten diesen herlichen Baum urtheilen und erkennen lernen.
(S. 1274) So wolle nun Euer Ehrwürden auch dieses christlich zu Gemüthe füren, was dahinden stecket, daß er zu seiner vermeinten Entschuldigung fürwendet, sein Schreiben sey synechdochicè zu verstehen, nemlich von den fünf Ministris, welche dießer Zeit miteinander in der Lere einig sein, daraus unwidersprechlich folget, daß er die andern Ministros vom H. Ministerio gentzlich ausschleust. Welchen gemelten Herrn als die Gott Lob und Danck und Lere und Leben bißhero untadelhaftig und unstreflich befunden und solcher Schwermerey, darinnen Rieger mit seinen Consorten biß über die Ohren stecket, sich niemals theilhaftig gemacht, uf ihnen nicht werden ersitzen lassen. Was nun von solchen Gesellen, darin der Gemeine Gottes muthwillig Ergernis und Trennung anrichten, wen sie sonsten gleich der reinen Lere anhengig, zu halten sey, und wie sich alle Christen gegen sie zu erzeigen, davon mögen Euer Ehrwürden den hocherlauchten Rüstzeug Gottes, des Heiligen Apostels Pauli Urteil und ernste Vermanung in der Epistel an die Römer am 16. Capitel selbst lesen oder hören, da er saget: Ich ermane euch aber, lieben Brüder, daß ihr aufsehet uf die, da zu Trennung und Ergernis anrichten neben der Lere, die ihr gelernet habet, und weichet von denselben, den solche dienen nicht dem Herrn Jesu Christo, sondern ihrem Bauche, und durch süsse Worte und prechtige Rede **(S. 1275)** verfüren sie die unschuldigen Hertzen. Für welcher Verfürung Gott der Almechtige Euer Ehrwürden sampt gantzer gemeiner Stadt und Bürgerschaft und uns alle p. p. Amen. Datum Northausen, 28. Februarii anno 1597.
Magister Johannes Pandochaeus Pastor Nicolai p.

***

Die Theologische Facultät zu Jena errinert den Rath zur Einigkeit und ersucht, die Unschuldigen nicht zu verjagen

Unsere freuntliche Dienste zuvor, ehrenveste und günstige Herrn und Freunde. Wir befinden je lenger je mehr, daß der Wergmeister alles Bösen und Uneinigkeit sich über die Massen fleissig unterstehe, eure lutherische, christliche, ruhige Kirchen mit allerley List und Griffen anzugreifen und zu verunruhigen. Mit welchem Zustande wir warlich ein sonderlich hertzlichß Mitleiden tragen, und wollen hertzlich bitten, der trewe, friedliebende Gott wolle diejenigen, welche diese löbliche, ruhige Kirchen irre machen, entweder bekeren oder strafen, inmassen sie den schwere Verantwortunge und Gewissens Gefahr, besonderß one alle Erhebligkeit in jetzigen ohne das kümmerlichen Leuften uf sich laden. Ob wir den ausser der christlichen Liebe und Nachtbarschaft mit dießer Sache das wenigste zu thun haben sollen noch wollen, es were den, daß wir Ambts, Ehren und Gewissens halben uf etlicher Leute Zunötigung und Verklei-**(S. 1276)**nerung vielleicht an unsere gnädigste Obrigkeit oder sonsten uns gebürlich und christlich müsten verantworten. Weil wir aber eurer gantzen christlichen Kirchen und Gemeinde ihren christlichen Vernemen und Gedeien nomine Ecclesiae

harum regionum[926] nicht unbillich betrachten, so bitten wir, Ein Ehrenvester Rath zu Northausen wolle diese Sachen in Güthe bedencken und achtziehen und vielleicht um weniger Personen willen die Reinigkeit und Einigkeit der Lere und Ehre Christi, so bißhero in der löblichen Kirchen und Gemeinde mit grossem Nutzen und Ruhm florieret, nicht turbieren oder verdechtig machen lassen, hiezu mit unzeitigen Praejudiciren und der Persecutionen nahe verwanten Processen ohne vorgehende genügsamen Verhör und billich Erkentnis nicht selbsten gefärlichen Anlaß, Verdacht und Ursache geben, daraus den schwere Zerrüttungen, ergerliche Weitleuftigkeit und noch grössere Verantwortunge bey hoher Obrigkeit und sonderlich für Gottes Gericht und Angesicht den Herrn zuwachsen möchte, geschweige, was bey den Gliedern der Kirchen vor betrübte Gewissen und des Heiligen Geistes höchster Betrübung mit anderer Ungelegenheit daraus erfolgen möchte, wolten wir Einem Ehrbaren Rath christlich wolmeinend nicht bergen, und seind euch freundlich zu dienen geneigt p. Jena, 17. Martii 1597
Decanus, Doctores und Professores Publici der Theologischen Facultät bey der Fürstlich Sächsischen Academien daselbst
An den Rath zu Northausen

***

(S. 1277)
Magister Rieger beschweret sich an den Rath wider den Oberstadtschreiber, der er zum Drittemahl angehalten, die Abschrift der Acten gegen Licentiat Wilden um billiges Schreibgebühr abfolgen zu lassen, p. p. 6. Aprilis 1597

***

Magister Muthesius Budstadiensis, Pastor ad D. Blasii, übergiebt Einem Ehrbaren Rath am 8. Aprilis 1597 108 Theses, conscriptas de aeterna filiorum Dei ad salutem electione p. p.

***

Magistri Georgii Autumni[927] Superintendents zu Eißleben Antwort an Einen Ehrbaren Rath
Gottes Gnade p. günstige, liebe Herrn und Freunde, Euer Ehren hochweises Schreiben sampt den Beylagen habe ich wol empfangen und derselben Inhalt vernommen, und ist mir so viel als den andern meinen Herrn Collegen der trübselige Zustant ihrer Kirchen von Hertzen leid, haben den auch zu mehrmalen mit Seutzen beclagt und gewüntschet, der liebe Gott wolle demselben nach seiner unermeßlichen Weißheit und Allmacht einen guthen, frölichen Ausgang verleihen, wie wir den noch ungezweifelt hoffen thun, ihn auch trewlich bitten helfen wollen.
Und obwol, wie ich die Beysorge trage, vielleicht meine andere Herrn Collegen nicht weniger als auch ich selbst Bedencken tragen werden, sich nun erst in diese schwere Sache flechten zu lassen, welche albereit in so viel Hände gediegen, daß etlicher vornemen Uni-**(S. 1278)**versiteten und Theologen Rath und Bedencken darinnen ergangen, aber doch wenig fruchtbarlich gewircket haben sollen, würde vielleicht unsere Errinnerung und Bedencken viel weniger statt finden, jedoch wil ich ufs förderlichste, als es geschehen kan, meinen Herrn Collegen die Sache vortragen und ihren Rath

[926] Im Namen der Kirche dieser Gegenden.
[927] **Georg Autumnus** (Herbst), ein lutherischer Theologe, Diakon in Chemnitz, 1580 Decanus generalis in Mansfeld, 1592 General-Superintendent zu Eisleben. Er starb 1598 an der Pest.

und Bedencken darzu auch bitten und hören, könten wir etwas Guts darbey thun, wolten wir an unserm Fleisse in Warheit nicht erwinden lassen. Welches denselben zu diesem Mal p. p.
Datum Eißleben, den 19. Aprilis 1597
Georgius Autumnus Superintendens daselbst

Magister Muthesius et Henricus Goldhorn Diaconus St. Blasii intercedunt ob dimissionem Erasmi Rothmalers[928]

Ehrenveste p. aus getrewer Ambtssorge und Gewissens halben können wir nicht Umbgang haben, diese christliche Errinnerunge und Intercession Schrift an Euer Ehrwürden gelangen zu lassen, gentzlichen Vertrawens und Zuversicht, Euer Ehrwürden werden uns solches zu keinem Unglimpf rechnen.
Wir haben sehr ungerne und mit besondern Betrübnis erfaren, daß der Riß, welcher aus feindlichem Antrieb des unruhigen Geistes bey unsern Kirchen entstanden, nicht allein noch nicht wil zuheilen, sondern den Schaden frohe zu ergetzen, noch weiter **(S. 1279)** überhand genommen, und der Herr Diaconus Petri Erasmus Rothmaler sol seines Ambts entsetzet sein. Wen wir den dessen gewiß versehen müssen, daß solch Gerücht nicht allein in unser Stadt und Gemeinden alhier bleiben, do einer dieses, ein ander ein anderß davon urtheilen wirdt, sondern es auch in gleichen Wege weit ufs Land für andere Kirchen und hohen Schulen erschallen werde, daraus den auch wir, wie es zu geschehen pflegt, und unsere Kirche beschwerliche Judicia leiden werden, welches den insonderheit im Ministerio zum höchsten mißgedeutet und verwiesen werden könte.
Als bitten demnach, Euer Ehrwürden wollen uns großgütig dießer plötzlichen und unversehenen Execution der Enturlaubung halben von derselben Ursachen berichten. Damit wir zu Rettung unsers Gewissens dieselbe für menniglich, der solches uns und unsern Kirchen als verweißlich ufrücken und fürhalten möchte, fürzulegen und uns und dieselben von aller unrechtmessiger Gewalt zu retten und zu entschuldigen haben mögen und den auch desto mehr mit christlichem Gewissen einem andern, der vielleicht an seine Stadt angeordnet werden solte, die Hände uflegen können.
Und dieweil es dieses Jar nicht newe, daß auch löbliche, hochweise Regenten, ja wol Keyßer und Könige durch scharfe Clage wider getrewe Gottesdiener zu Ungnaden sind bewogen, welcher **(S. 1280)** getrewer Dienst und christlichen Ambts Arbeit sie doch hernach ihnen haben wieder hertzlich gefallen lassen.
Als bitten Euer Ehrwürden wir demütiges Fleisses in Unterthänigkeit, dieselben wollen in Betrachtunge seines des enturlaubten Diaconi herlich rühmlich Zeugniß reiner Lere und christlichen Verhaltens im euserlichen Leben, welches er bey menniglichen seiner Pfarkinder und andern mehren hat, den Rath und Intercession Schrift Herrn Lutheri, welche er an sehr viel Orten, sonderlich aber Tom. 5 fol. 358 jenensi, und Tom. 8 fol. 188 aus trewem Rath und christlich guthertzigen Eyfer einfüret, von einem solchen Fall, wen ein Prediger in Lere und Leben richtig, durch andere Weise in Ungnaden kommen, behertzigen und so viel bey sich gelten lassen, daß gemelter unser getrewer Mitarbeiter in seinem Ambt, wie dasselbe zuvor nach Gottes Willen uff ordentlichen Beruf von Euer Ehrwürden ihm ufgetragen und befolen werden gelassen, und er nicht also armselig mit seiner, seines armen Weibes und kleinen Kindlein und anderer vielen betrübten christlichen Hertzen habende Betrübnis, dem Teufel zum Frewdenspiel, der dardurch die Verkleinerung des Ministerii suchet, welches doch bey Christo in einem solchen Ansehen, daß er noch für und für dasselbe allein in seiner Vorsehunge haben und nach seinem allein weisen Rath **(S. 1281)** in seiner höchsten Herligkeit herschend bestellen will, und zeuget der Richter der Lebendigen und der Todten, daß an seiner

[928] Muthesius und Goldhorn vermitteln wegen der Entlassung des Erasmus Rothmaler.

göttlichen Gewalt Verachtunge auch niemand dieses Ministerium und ordentliche getrewe Lerer verachten könne Matth. 10 vertrieben werden mögen.
Welches wir aus christlicher Ambtssorge und schuldiger Trewe gegen Euer Ehrwürden und den aus christlicher Liebe gegen gedachten unsern bißhero getrewen Mitarbeiter am Wort, den Herrn Diaconum, unumgenglich an Euer Ehrwürden in Demuth gelangen lassen wollen, mit gleicher demütiger in Unterthänigkeit Bitte, dasselbe christlich zu vermercken und ufzunemen und es nicht unfruchtbar sein lassen. Solches wird ohne Zweifel der obriste Praesident seiner lieben Kirchen uff Erden, unser lieber Herr Jesus Christus, mit Annemung und höchstbeförderlicher Vorbringung unser demütigen Supplication p. p. p. Signatum Northausen, 19. Aprilis 1597.
Demütige, unterthänige Diener am Wort Gottes Magister Zacharias Muthesius Pastor St. Blasii; Henricus Goldhorn Diaconus.
An den Rath der Stadt Northausen

***

(S. 1282)

Protocoll bey der Consultation der Herrn Eltesten wegen des ergerlichen Streits der drei Geistlichen, daraus man eines jeden Affection und Disaffection zu sehen

Bürgermeister Rinnenbergß Votum: Daß Ein Ehrbarer Rath aus dem Schreiben zu Tübingen vernommen mit teutschen Worten, daß Magister Pandochaeus unter lutherischen Schein gedencke calvinische Lere zu treiben, welches den nicht zu loben. Vor sechs Jaren, da er, Pandochaeus, herkommen, were ein christliche Ordnung in Kirchen und Schulen gewesen, jetzt gienge es also zu, daß einem das Hertz im Leibe weinen möchte. Den Pandochaeus in vier Jaren in das Examen nicht kommen, inmassen hiebevor Magister Lucas getan, solches konte er nicht loben, hette ihm gebüret, die vorige Ordnunge fortzupflantzen. Hette sich befunden, daß er schädliche Propositiones und verdächtige Syllogismos uf die Ban gebracht. Was Magister Riegern belanget, hette derselbe ein Gestanck angerichtet, wie vor Augen, an diesem Seile hette auch Sifardus bißhero gezogen.
Anno 1593 hätte Pandochaeus geschrieben an Einen Ehrbaren Rath: Die Calvinisten wil ich nicht verdammen, den sie hetten sich zur Verhör erboten, man wolte sie aber nicht hören. Dieses hette vielen Pfarkindern mißfallen, so wohl ihm selber. Es were nach dem Pandochaeus zu Rede gesetzet, warum er nicht uff **(S. 1283)** die calvinische Lere invehirte. Responsum: Es hetten die andern bißhero stillgeschwiegen, so hette er es auch noch zu Zeit beruhen lassen.
Darauf weren die Pastoren ineinander geraten, also daß entlich uf ihre allerseits eingebrachte Schreiben zu Helmstedt, Tübingen und sonst ercläret, daß sie alle drey strafwürdig und unrichtig befunden. Hielte es darfür, man möchte sie alle drey enturlauben, damit aber kein Theil sich hierüber zu beschweren hette, könnte man ihnen erstlich vorhalten, daß sie sich einer gewissen und richtigen Confession ercleren, innerhalb gewisser Zeit, daß sie immittels des Predigtambt enthalten müsten, theten sie nun das, so were es guth, wo nicht, müste die Enturlaubung ergehen.
C. Ernst: Kann nicht rathen, daß man Pandochaei Verantwortung dem Administratori der Chursachsen zuschicke, aus der helmstedtischen Censur befinde er, daß beide Theile darinnen mangelhaftig befunden. Sollen einen Reverß von sich geben, daß sie sich in ihrem Ambt hinfüro trewlich und friedlich verhalten wollen.
Schöppel: Do sie sich innerhalb gewisser Zeit nicht würden vertragen, sol man sie alle drey enturlauben.

Valtin Reinleder[929] kann nicht rathen des Pandochaei Verantwortung Überschickung. Sollen sich in vier Wochen vertragen **(S. 1284)** und immittels keiner uf die Cantzel kommen, würde den keine Einigkeit erfolgen, sol man sie alle drey enturlauben.
Bürgermeister Schiebler: Wen man in der Erste den Vorschlag getan, würden sich die Partheien wohl eines andern bedacht haben, die Urteil hette er nicht gelesen. Man sollte einem jeden vorhalten, wo er unrichtig befunden, und do man sich weisen liesse, hette es seinen Weg, wo nicht, möchte man die Enturlaubung bedencken. Daß man sie aber alle drey enturlauben sollte, müste man gleichwol in dem zuforderst bedencken, ob etliche vorhanden, die den Irthum erkenneten und sich zur Unterrichtung erboten, mit diesem müste man gleichwohl ein anderß halten.
Bürgermeister Andreas Micheln: Es hette keiner das Band des Friedens zerbissen als Pandochaeus, da der Calvinismus im Schwange gangen im anhaltischen Lande, hette derselbige des Lutheri stillgeschwiegen, hernacher, do sich das Bladt umgewendet, were er guth lutherisch worden, wie den eine ehrliche Matron gesagt: Jetzt were er gar anderß. Weil es nun weit kommen, daß Censuren hierüber ergangen, were es nicht unbillich, daß ein jeder, so hierinnen irrig, dasselbe erkente, wie es aber geschehen sol, do wollte Nachsinnens erfordern, ihm were es zu schwer.
(S. 1285) Bürgermeister Günther kann vor seine Person nicht sagen, daß er jemals irrige Leren von Pandochaeo uf der Cantzel gehöret, was aber hernacher in Schriften geschehen, des referieret er sich uff die Censuren. Dieweil aber Pandochaeus sich erbeut, daß er sich der Billigkeit weisen wolle, Magister Rieger aber nichts zu endern gedacht, were sein Bedencken, daß man die Puncten aus den Censuren, darinnen sie einig oder nicht, ausziehen sol, und darauf beide Theil, was ferner zu thun, zu bescheiden und alsden gegen die Halsstarrigen dasjenige vornemen, was der Sachen Notturft wollte erfordern. Was anbelanget den Streit de praedestinatione, hette er aus Pandochaeo verstanden, daß sie im Grunde nicht weit voneinander, aber nur einer den andern nicht recht verstehen wollte, konnten derowegen dießer Streit in gewisse Schlußreden fassen und darüber ferner erkennen lassen. Man sollte ihnen verbieten, daß sie sich des Ausschreibens im Truck enthalten sollen.
Bürgermeister J. Kreß: Könnte sich errinnern, daß anfänglich der Streit daher kommen, daß Magister Rieger sich vernemen lassen, er wolle Magistrum Pandochaeum in etlichen 20 Articeln überweisen, daß er ein Calvinist were. Wie er nun diesen Beweiß gefüret, hette die Zeit bißhero geben. Und dieweil uf eingebrachte Schreiben Censuren ergangen, **(S. 1286)** darauf beide Theile wollten mangelhaftig befunden werden, hette sich gleichwol Pandochaeus ercleret, daß er sich weisen lassen wollte und der Censur unterwerfen. Was Tübingen anbelanget, wüste man, daß es mit den Jenischen, Wittenbergischen eine Kette sey, und wie es damit und der Censur zugangen sey, stelte er andern zu bedencken anheimb.
Bürgermeister Johann Hoffman[930]: Were nicht ohne das für dießer Zeit eine Consonanz unter den Pastoribus gewesen, wer dieselbe getrennet, könnte er dasselbe Pandochaeo alleine nicht zumessen, sondern hielte es darfür, wen man aus dem Grunde reden sollte, es würde vielleicht auch anderß dabey verlaufen, und sonderlich, wen der hiebevor fürgeschlagene Pastor Magister Felicianus were zu Northausen angenommen worden, were man vielleicht freunt- und friedlich gewesen, do aber dieses nicht geschehen, were es alsobald umgewant worden.
Er hette selber gehöret, daß in dießer Rathsstuben Sifardus in Beysein des Herrn Licentiat und Bürgermeister Schmidtß Pandochaeus dieses Zeugnis gegeben, er wüste ihnen seines Irthums weder in Dogmate noch seines Lebens und Wandels halben zu beschuldigen. Dieses hette ihm gleichwol

---

[929] **Valentin Reinländer** (Rienländer), ein Kürschner, war Bürgermeister von 1599 bis 1612.
[930] **Johann Hoffman**, ein Kaufmann, war Bürgermeister 1582–1603 († 1604).

allerhandt **(S. 1287)** Nachdenckens gegeben und dahin bewogen, daß er gleichwol Pandochaeus, inmassen er beschuldiget, nicht achten könnte. Die Censur betreffend, hette sich Pandochaeus erboten, sich weisen zu lassen, Rieger aber sich derselben nicht allein gantz zuwider, sondern auch mit einer sonderlichen Apologia herfürgetan. Es hetten die Helmsteter in ihrer Censur Riegern grosser Corruptelen beschuldiget und sich erboten, mit sattem Grunde darzuthun und auszufüren. Es were hierinnen Gott billich um ein christlich Mittel zu bitten, das Medium aber, so jetzunder fürgeschlagen, besorgte er, würde das Ende nicht erreichen. Daß sich Pandochaeus mit Sifardo und Rigero der groben Irthume halben vergleichen sollte, solches wird er wol nicht thun, wüste auch nicht, wie man ihn dazu zwingen sollte: Rieger hette sich zuvor angemast, Pandochaeum des Calvinismi zu überweisen, solches hette er nicht getan. Sollte man nun sie, die Partheien, sämptlich ein Confession stellen lassen, wüste er nicht, ob es damit getroffen sein würde, würde auch sich dessen wol nicht in lange Zeit vergleichen können, daß man dan, do die Vergleichung entstünde, gegen alle drey die Enturlaubung für die Hand nehmen solte, solches wüste er auch nicht, ob es der rechte Weg sein möchte.
(S. 1288) Wie es mit den Censuren zu Jena und Wittenberg zugangen sey, solches gibt nicht unbillich allerley Nachdenckens, den die Censuren erstlich mit ihren Worten allenthalben übereinstimmen. So weren sie auf eine blosse Frage des Gegentheils gestellet, dessen Abschrift Sifardus Einem Ehrbaren Rathe uf diese heutige Stunde nicht hat zustellen wollen.
Heinrich Ruprecht: Er hielte darfür, daß man die streitigen Puncten aus beiden Censuren auszeichnete und die Einigkeit daruf unter den Pastoribus versuchte. Könte dieses alsden nicht stadtfinden, stelte er Einem Ehrbaren Rathe weiter, was hierinnen zu thun, zu bedencken anheim.
Johan Hoyer: Pandochaeus hat sich je und alwege ercleret, was er in der Censur zu seinem Theil streitig befindete, daß er sich daruf weisen lassen wolte. Daß man sie alle drey enturlauben solte, solches were wider die Censur, welche vermöchte, daß man nur gegen die Halsstarrigen dergestalt verfaren solte.
Eckardt: Stellet meinen Herrn anheim, ob sie weiter Handlung der Einigkeit unter den Pastoribus für die Hand nehmen wollen und in Entstehung derselben andere Mittel zu gebrauchen.
(S. 1289) Leonhard Happe[931]: Wofern jemandß sein wird, der sich seines Irthums errinnern und weisen lassen wolte, hielte er es darfür, daß man hiezu eine gewisse Zeit benennete und aussetzte. Er für seine Person hörete ja nicht, daß Pandochaeus oder Sifard etwas Irriges uf der Cantzel fürbrechten, was aber sonsten unter ihnen in Schriften geschehen, were unverborgen.
Licentiat Wilde: Daß Ein Ehrbarer Rath albereit befinde, daß keine Handlung, so bißhero unter ihnen vorgenommen, fortgengig sein würde, dieweil die Hertzen so sehr verbittert und von einander so weit gerissen, daß er nicht gleuben könne, daß ein Vertrag darinnen zu treffen, do sichs auch einer unterfangen würde, der würde Scheidemans Lohn bekommen, also daß er entweder darum angefeindet, aber doch ein schwer Gewissen davon tragen würde. Dahin were es nunmehr kommen, daß sich Magister Muthesius, sein Diaconus und der Diacon Petri sich zu diesem Streit geschlagen und sich öffentlich ercläret wider Pandochaeum. Lasse ihm gefallen, daß man die beide Censuren der Tübinger und Helmstetter zusammen fasse und die streitige Puncten auszeichnete und daruf versuchte, ob nochmals eine Vergleichung zu treffen. Sollte nun dieses entstehen, stel-**(S. 1290)**lete er Ihrer Würden anheim, was sie gegen die Halsstarrigen diesfals bedacht.

---

[931] **Leonhard Happe**, ein Krämer, war Bürgermeister von 1597 bis 1611 († 7. Januar 1611).

***

Dienstag post Jubilate, den 21. Aprilis 1597: Protocol in den Eltesten de dimissione Johan Riegers

Bürgermeister Hoffman: Weil Magister Rieger über alles treuhertziges Vermanen und Warnen uf seinen Irthumen verharret, dieselben auch nicht im geringsten erkennen will und sich noch täglich unterstünde, allerhand Ungelegenheiten Einem Ehrbaren Rath und gemeiner Stadt zuzuziehen, würde man entlich verursacht, eine Enderung fürzunehmen und ihn seines Dienstes zu erlassen.
Bürgermeister Johan Leuterodt consentit.
Heinrich Ruprecht consentit.
H. Riedel consentit.
Caspar Heußler[932] item.
Bürgermeister Joachim Rinnenberg : Were ihm bedencklich, weil er sich Magister Rieger auf die helmstettische Censur noch nicht ercleret, ob er sich darinne begeben wolle oder nicht in die Verenderung zu verwilligen.
Bürgermeister Johan Singold[933] were zufrieden, daß man mit Magister Riegern eine Enderung fürnehme, es erforderte auch die Notturft.
Bürgermeister Martin Oßwald[934] consentit.
Bürgermeister Johan Schultheiß[935] consentit.
(S. 1291) Bürgermeister Johan Günther Wigand: Es were mit allem Vermanen und Warnen bißhero bey Magister Riegern nichts zu erlangen gewesen, was sich Magister Rieger ercläret, könte er derowegen hierüber noch nicht urteilen, es were hiebey bey allerley zu befaren, stellet es derowegen den Herrn anheim, den sichersten Weg zu treffen, trage die Fürsorge, durch dies Mittel werde den Sachen nicht allerdinges abgeholfen sein. Er könne Magister Riegern nicht salvieren, wolle es auch nicht thun, er hette seinen Muthwillen bißhero wol gesehen.
Bürgermeister Andreas Michel: Were es hiebevor beschlossen worden, daß sich Sifard und Rieger auf die helmstettische Censur erclären sollten, ob sie damit zufrieden weren. Weil er den nicht wisse, ob und wie die Erclärung gefallen, könte er für seine Person seinen Consens hiezu nicht geben. Es solten sich meine Herrn vorsehen, do Rieger, wie er verstanden, hat ein Mandat aus dem Cammergericht ausbracht. Ob etwas darwider vorzunemen sey?
Cyriax Ernst[936] ist zufrieden, die Enderung fürzunemen.
Georg Schöppel: Weil sich Rieger niemals in der Güte weisen lassen, ließ er ihm gefallen, diese Enderung fürzunemen.
(S. 1292) Valtin Reinleder hielte es darfür, wie der Herr Bürgermeister Wigand berichtet, daß man nochmals Handlung hierinnen fürneme.
Johan Hoyer: Weil er sich bißhero keines Weges weisen lassen wolte, hielt er es darfür, daß man entlich zu dießer Verenderung schreiten müste.

***

[932] Nach Förstemann war **Caspar Heußler** erst von 1609 bis 1621 Bürgermeister.
[933] Johann Sigold (Singold) war 1590 und 1596 Bürgermeister.
[934] **Martin Oßwald**, ein Wollweber, war von 1596 bis 1608 Bürgermeister.
[935] **Johann Schultheiß**, ein Kaufmann, war Bürgermeister 1595?, 1598 und 1601.
[936] **Cyriax Ernst** war Bürgermeister von 1599 bis 1626 († 14. September).

Die Kirchväter zu St. Petri geben ihrem gewesenen Diacono Rothmalern ein elend Testimonium, wie es Licentiat Wilde concipiret

Wir, Nicolaus Heune und Heinrich Gärtner, dießer Zeit Altarleute und Vorsteher der Kirchen St. Petri zu Northausen, mit diesem offenen Briefe bekennen und thun kunt, daß der würdige und wolgelarte Erasmus Rothmaler ein zeitlang der christlichen Gemeine alhier für einen Diacon am Wort Gottes gedienet. Weil er aber mit dem ehrwürdigen und achtbaren Herrn Magister Johannes Pandochaeo, Pfarhern zu St. Niclas, etlicher hochbeschwerlicher Injurien halben ein öffentlich begangenes Furtum, Falsum, Impostur und Landbetrug, wie ingleichen, daß durch ihn Gottes Ehre nun viel Jahre hero nemlich sollte geschendet sein, sampt andern unerfindlichen Auflagen, so mündlich als in Schriften zugemessen, in Mißverstand gerathen sein. Welches er doch nicht darthun noch beweisen können, als haben unsere Herrn, Ein Ehrbarer wolweiser Rath und die Eltesten ihn, Erasmum **(S. 1293)** Rothmalern, solches seines gehabten Dienstes erlassen mit Befel, seiner Gelegenheit hinfüro an andern Örtern zu suchen.

Zu Urkund haben wir ihme uf sein Begeren anstadt eines Abschiedß diesen Schein mit unsern Pitschaften besiegelt zugestelt und uns mit eigener Handt unterschrieben. Geben Northausen, 20. Aprilis 1597.

***

Licentiat Wilden Bericht an den Rath wegen zweyer Schreiben, so Rieger am Cammergericht ausbracht

Es sein meinen Herrn zwey unterschiedliche Schreiben zukommen, welche Magister Rieger am Keyserlichen Cammergericht wider Einen Ehrbaren Rath einbracht hat, die wollen Euer Ehrwürden unbeschwert hören verlesen. (post sectionem) Aus der Verlesung hat Euer Ehrwürden angehöret und vernommen, was und worinnen Magister Rieger Einen Ehrbaren Rath am Keyserlichen Cammergericht beklaget und beschuldiget hat, nemlich daß meine Herrn ihm sein Predigtambt ein zeitlang eingelegt und verboten. Das sol wegen der Injuriensachen, darin er mit dem Herrn Licentiat geraten, geschehen und das wider ihn gesprochene Urteil dadurch effectuiret und zu Werck gerichtet sein.

2. Daß er seines Ambts entlich gar entsetzt, das sol aus gleichen Ursachen und zu dem Ende geschehen sein, ihn dadurch von seiner Appellation abzuhalten oder je zum wenigsten in Armuth und Schaden seiner Narung zu füren.

(S. 1294) 3. sol Ein Ehrbarer Rath dasselbe zuwider und zu sonderlicher Verachtung der Keyserlichen Mayestet und der höchsten des Heiligen Reichß Justiz fürgenommen haben.

4. Daß Ein Ehrbarer Rath wolle höher und mehr sein [als] die Keyserliche Mayestet selbst. Item daß sie ihre Bürgerschaft damit zwingen, daß keiner sicherlich und ohne grosse Gefahr durfte an das Keyserliche Cammergericht appelliren. Item wan ein Bürger oder Unterthan alhier sich des beneficii appellationis[937] an die Keyserliche Mayestet und das hochlöbliche Cammergericht gebrauche, der müsse gewertig sein, daß er darüber werde zum Thor hinaus gejagt. Daruf er den entlich und schließlich bittet, Einen Ehrbaren Rath umb fürgenommener seiner Entsetzung willen, fürnemlich aber wegen angezogener Verachtung und Verkleinerung, in die Straf des ausgebrachten Inhibition einverleibt, nemlich 10 Mark lötiges Goldes, zu condemniren und zu vertheilen.

[937] Berufungsrecht.

Nun hetten sich meine Herrn in Magister Riegern als ihren stadtbürtigen Unterthanen einer solchen falschen, unwarhaftigen Clage und daß er Einen Ehrbaren Rath bey dem hochlöblichen keyserlichen Cammergericht dermassen beschwerlich würde angeben und verunglimpft haben, billich nicht versehen sollen, weil es offenbar und am Tage, daß alles, was er darinnen erzehlet hat, ein lauter, falsch, ertichteter Ungrund und **(S. 1295)**, mit Urlaub für Euer Ehrwürden zu melden, nur offenbare, ausverschembde Lügen sein. Den daß Magister Rieger erstens ist die Cantzel ein Zeitlang verboten worden, das ist lange zuvor von meinen Herrn Einem Ehrbaren Rath und den Eltesten geschehen, ehe man von seiner Inhibition etwas gewust hat, und dasselbe nicht von wegen der Rechtfertigung mit dem Licentiat, sondern daß er sich solte uf der Censur der Herrn Theologen zu Helmstedt zuvor richtig und also erclären, daß die Herrn Eltesten und Ein Ehrbarer Rath konten mit ihm zufrieden sein, wen sie nemlich aus seiner Erclärung würden vermercken, daß er von seiner falschen Lere und groben Irthumen, darin er aus Gottes Wort und den Actis ist convinciret und überwiesen worden, bedacht abzustehen.

Daß ihme aber dasselbe Geboth hernach und zu der Zeit, wie der Cammerboth die keyserliche Inhibition hat insinuiret, ufs newe ist angekündiget worden, das ist auch nicht wegen der Rechtfertigung mit dem Herrn Syndico, viel weniger zu Verachtung der Keyserlichen Mayestet, sondern darum geschehen, weil sich Magister Rieger eigenes Frevels und Muthwillens hat unterstanden, ehe den er vermuge der Herrn Eltesten Decret und Befelichß seine gebürliche Antwort uf die helmstedtische Censur **(S. 1296)** eingebracht, selbst one Erleubnis und zu nicht geringen Despect der Herrn Eltesten und Eines Ehrbaren Raths wieder uf die Cantzel zu steigen und sich seines Ambts anzumassen, welches auch zu der Zeit dem Cammerboten ist angezeiget.

Daß er aber nach der Zeit seines Ambts gar ist entsatzt worden, das ist auch nicht wegen der Injuriensachen mit dem Herrn Licentiat oder demselben zum Vorteil geschehen, sondern wegen der falschen Lere, deren Magister Rieger aus den Actis, wie vorgemelt, mit Gottes Wort clar ist überzeuget worden, darvone er auch über alle christliche Errinnerung und Vermanung sowol der Theologen als Eines Ehrbaren Rathes nicht hat abstehen wollen. Und gebüret keiner christlichen Obrigkeit, einen öffentlich überwiesenen falschen Lerer, wen er sonderlich keine Erriner- noch Vermanung annimbt, sondern halßstarrig bey seinem Irthum und falscher Lere verharret, im Ministerio oder Predigambt zu tulden, sondern nach göttlichem Befehl mit gebührlichem Ernst abzuschaffen.

Über dieses so ist nicht allein Magister Rieger, sondern auch sein Rottgesell Johan Sifardus, gewesener Diaconus zu St. Niclas, aus gleicher Ursachen seines Dienstes entsetzet, und hat ihr keiner von der helmstetischen Censur noch der Herrn Eltesten Decret oder Beschluß, viel weniger von beschehener Execution für und an das Keyserliche Cammergericht appelliret, zu ge-**(S. 1297)**schweigen, daß von demselben in dießer Religions- und Glaubenssache Ein Ehrbarer Rath im geringsten were inhibiret worden, wie es den auch vermuge der Recht und der Reichßconstitution des Religionsfriedens nicht hette geschehen können. Wie darf den Magister Rieger Einem Ehrbaren Rath so freventlich zumessen, als solten sie wider die erkante Inhibition attentiret oder gehandelt haben?

Den daß er sagt, es sey dardurch das Urteil, welches zwischen dem Herrn Syndico und ihme gesprochen, etlicher massen exequiret und zu Werck gerichtet, da wissen Euer Ehrwürden sämptlich, daß solches gleich dem vorigen ein öffentlich Ungrundt ist. Den dasselbe Urteil ist dahin gerichtet, daß Magister Rieger dem Licentiat für die zugefügte und in Actis gestandene Injurien sol einen öffentlichen Widerruf thun.

Nun ist derwegen sieder eingewanter Appellation bey Einem Ehrbaren Rath vom Licentiat keine Ansuchung geschehen, auch ist kein Tag zu Leistung des öffentlichen Widerrufs bestimbt oder

angesetzt, sondern Ein Ehrbarer Rath hat dieselbe Sache in den Terminis beruhen und bleiben lassen, wie sie damals gewesen, und darinnen keinen Vortheil einem Part gestattet.
So ist auch das eine öffentliche Unwarheit, daß er schreibet, es **(S. 1298)** [sey] seine Enturlaubung dem Herrn Licentiaten zu Dienst und Gefallen in dessen Beisein und Gegenwertigkeit geschehen. Den ob es wohl nicht ohne, als die Herrn Eltesten aus vorangezeigten und andern mehr Ursachen am 21. Aprilis geschlossen, daß Magister Riegern sein Abschied angekündiget und an seine Stadt der Herr Magister Praetorius[938] vociret und angenommen werden, ob wohl solcher der Herrn Eltesten Schluß ihme, dem Herrn Licentiat, vermeldet worden, zu dem Ende, daß er wegen Magistri Praetorii sein Bedencken anzeigen wolte, so hat er doch der Berathschlagung wegen Rigers Dimission nicht beygewonet, sondern hat sich davon absentiret, wie alle meine Herrn, so damals uf dem Rathause gewesen, wissen.
Gleicher Gestalt wird mit Unwarheit Einem Ehrbaren Rath zugemessen, als solten sie Magister Rigern seinen Urlaub haben gegeben, damit er dadurch von seiner gerechten Appellationsachen würde abgeschrecket oder zum wenigsten daran gehindert, sintemal Einem Ehrbaren Rath an Rigers Appellation, er prosequire dieselbe oder lasse sie liegen, lauter nichts gelegen, es gehet auch meinen Herrn nichts zu noch abe dardurch. Daß sie aber ihn haben müssen entsetzen, darzu hat die Herrn ihre schwere Ambtspflicht und Gottes unsers Herrn ernster Befehl getrieben, den dieweil, daß man falscher Lerer, wen sie ein oder zwei-**(S. 1299)**mal vermanet sein und von falscher Lere nicht abstehen wollen, nicht alleine meiden, sondern auch gentzlich abschaffen und von der christlichen Herde hinweg thun soll. Und ob er sich wol rühmet, es sein viel christliche Regenten und die gantze Bürgerschaft zu Northausen, die von Hertzen wüntschen, daß er möchte zu seinem Predigtstuhl und in voriges Ambt wiederum restituiret werden, so können doch meine Herrn nicht glauben, den ja der Herrn Eltesten Beschluß viel ein anderß ausweiset. Zudem ist gewiß, daß das kein christlicher Regente sein könne, der da begeret einen falschen Lerer wissentlich der christlichen Gemeine ufzutringen und den Wolf mitten in den Schaffstall des Herrn Christi unter die Schäflein zu stellen. Darum lest Ein Ehrbarer Rath solchen Magister Rigers unwarhaftigen Ruhm uf seinen selbst Unwerth beruhen. Dieses aber zeucht ihm Ein Ehrbarer Rath billich zu Gemüth, daß er sie bey der höchsten Justiz des Heiligen Reichß so unverschembt darf beschuldigen, es wolte Ein Ehrbarer Rath mehr sein als die Keyserliche Mayestet selbst. Item meine Herrn hetten ihn seines Ambts gar entsetzt der Ursachen, damit sie ja das Maß volmachten und kundt theten, wie wenig sie die keyserliche Obrigkeit achteten. Item daß ein Bürger oder Unterthan zu Northausen, wen er zu seiner Notturft des Keyserlichen Cammergerichts Schutze und Hülfe durch eine Appellation suche, **(S. 1300)** so müste derselbige gewertig sein, daß er darüber werde zum Thor hinaus gejagt. Den da ein solch Ungebür und Vergessenheit wider die Keyserliche Mayestet als unsere höchste von Gott georndte Obrigkeit ohngezweifelt keinen unter allen meinen Herrn niemahln in sein Hertz oder Sin gestiegen. So lebt auch kein Mensch, ja man wird nimmermehr einen können namhaftig machen, den Ein Ehrbarer Rath vor deswegen, daß er an das Keyserliche Cammergericht appelliret hette, saur angesehen, zu geschweigen in andere Wege hette beschweret oder zum Thor hinnaus gejaget.
Weil aber Magister Riger daran nichts ersetiget, daß er solches Einen Ehrbaren Rath mit lauter Unwarheit hat beschuldiget, sondern er helt auch nun zum andern Mahl per secundam implorationem officii iudicis[939] an beym Keyserlichen Cammergericht, das meine Herrn sollen in die Strafe der 10

---

[938] **Johann Praetorius** war als Nachfolger Rigers Pfarrer an der Frauenbergskirche 1597 bis 1598; vorher, seit 1585, war er Rektor am Gymnasium. Pastor seit dem 13. Mai 1597, starb er an der Pest am 5. September 1598.
[939] Durch eine zweite Anrufung des Richteramtes.

Mark lötiges Goldes condemniret und verdammet werden. Als wird in Euer Ehrwürden Rath und Bedencken gestelt, was hiewieder fürzunemen, insonderheit ob es nicht die Notturft sey, daß Ein Ehrbarer Rath uiff solche unwarhaftige Clage und Beschuldigungeschreiben Magister Riegers hette einen beständigen, warhaftigen Gegenbericht stellen, darinnen ihre Unschuld, auch welcher Gestalt und aus was Ursachen er seines Ambts entsetzet worden, ausführlich anzeigen und ihrem An-
(S. 1301)walden Doctor Johan Jacob Cramern dasselbe nach Speier zuschicken lassen, damit, wen es vonnöten, er denselben meiner Herrn Bericht dem Keyserlichen Cammergericht zu ihrer Unschuld hette fürlegen können, auf daß die unwarhaftige Lügen und Lesterungen, damit Magister Riger Einen Ehrbaren Rath wider sein selbst Gewissen, ja wider Ehr und Recht aus untrewen, falschen Hertzen so beschwerlich hat angegeben und verkleinert, uf ihnen mit Stilschweigen nicht mögen ersitzen bleiben, vor eins.
Zum zweiten, weil Magister Rieger nicht allein Eines Ehrbaren Raths stadtbürtiger Unterthan, sondern er sitzet auch noch heutiges Tages mit Weib und Kind unter dessen Schutz und unterstehet sich gleichwohl, wider meinen Herrn solcher gefehrlicher Practiken, dabey nicht alleine dieselbe, sondern auch die gantze Gemeine und Bürgerschaft könte in euserste Unheil und Gefahr geraten. So wird ferner in Euer Ehrwürden rathsambs Bedencken gestelt, was derwegen gegen ihme fürzunemen und ob man ihm dieses zuguthe hinpassiren lassen. Den in diesen zweien unwarhaftigen Clagen hat er sie in verbittertes, unchristliches, ja unerbares und untrewes Hertze gegen seinem Vaterlande und Einen Ehrbaren Rath so weit an Tag gegeben, daß nicht zu zweiflen, wen er meine Herrn und die gantze Stadt bey der Keyserlichen Mayestet und dem Heiligen Reiche könte in die höchste Ungnade und Gefahr bringen, so würde es er **(S. 1302)** an seinem eusersten Fleisse und Vergnügen nicht lassen erwinden. Darum Euer Ehrwürden seine geferliche Practiken wol mugen in guter Acht haben und demselben bey Zeiten zu begegnen. p. p. p.

***

27. Aprilis 1597:

Der gantzen Gemeine ufm Frawenberge wehemütige und hertzinnigliche Supplication wegen ihres bißhero gewesenen, jetzo aber uf der Reise begriefenen Pfarhern Magister Riegern

Unser einhelliges, embsiges, demütiges Gebeth zu Gott, dem Vater, Sohn und Heiligen Geist, mit Seutzen und Threnen, sampt Wünschung eines glückseligen Regiments zuvor. Ehrenveste Herrn Eltesten, Euer Ehrwürden haben uns verschienen 21. Aprilis in gantzer Versammlung angezeigt, daß dieselbe mit unserm Pfarhern und Seelsorger, dem ehrwürdigen und wohlgelarten Magister Johan Riegern, nicht können zufrieden sein, und begeret, daß wir uns nach einem andern Prediger bewerben, auch so bald darauf dem Herrn Rector alhier vorgeschlagen und befolen, daß wir ihn zu unserm Seelsorger vociren und beruffen sollten, wir aber dagegen in gehorsamer Unterthänigkeit angezeiget, daß wir dazu in Abwesen unsers trewen Seelsorgers, weil er von einer gantzen Gemeine ordentlicher Weise nicht alleine beruffen, sondern auch nun in das siebende Jar mit Leren und Predigen dermassen vorgestanden, daß ein jedes Pfarkind, jung und alt, beides, **(S. 1303)** Man und Weib, ihn weder an Lere oder Leben zu tadeln, sondern vor Gott und aller Welt ein ehrliches Zeugnis zu geben aus Grundt ihres Hertzens und guten Gewissen, beides hier zeitlich und am Jüngsten Gericht, vor Gott, dem rechten Richter Himmels und Erden, geben müssen, dazu nicht kommen könten, daß wir, von Gott ihme befolene Schäflein, an ihme, als unsern trewen Hirten, so handeln sollten, daß wir ihn in seinem Abwesen gantz unerhörter Sachen one seine Verantwortung ausstossen und gegen seine an uns bewiesene Trew verfolgen sollten, welches er am Jüngsten Gericht nicht alleine vor sich, sondern mit unsern eigen Gewissen und vor dem Richter Jesus Christus anklagen

würde, und was wir an ihm begangen und zuwider dem trewen, ernsten Befehl Gottes vorgenommen, were. Verfolget p. p. hören müssen. Welches schwere Urtheil über unser armes, betrübtes Gewissen und Selen zu verhüten wir aus betrübten Gemüth und unterthänigen Gehorsam, begeret das doch diesen Sachen, doch möchte ein Anstandt biß uf unsers trewen Seelsorgerß Anheimkunft gegeben werden. Damit wir arme Pfarkinder unser geengstes, betrübtes Gewissen vor solchen schweren Urteil Gottes und Anclage unsers eigenen Gewissens retten könten; daruf begeret, daß gedachter Herr Rector unterdessen eine Probepredigt thun **(S. 1304)**, inmassen wir Kirchväter uf Euer Ehrwürden Befehl hin zu ihm gangen und das angezeiget.

Wen er den solche Probepredigt in unser Gemeine getan und uns, der Gemeine, hieruf von Euer Ehrwürden uns so bald herwieder zu ercleren uferlegt, ob wir mit seiner Person zufrieden sein könten und vociren. Als sind wir, die Gemeine des Frauenberges, heute dato zusammen kommen, Gott im Himmel als die hohe, göttliche Dreyfaltigkeit ernstlich mit Threnen und Seutzen angerufen und gebeten, daß sie unsere arme, betrübte Hertzen und geengste Gewissen regieren und erleuchten wolle, daß wir arme Töpfe und Schlachtschafe, die wir alle Stunde und Augenblick vor der hohen und göttlichen Mayestet Gerichte citieret werden, diese hohe, göttliche Sachen, weil uns dieselbe zu hoch und schwer, dermassen hier uf Erden fürnemen und verrichten, daß wir nicht dadurch seinen ernsten Befehl etwas zuwider handeln möchten, dadurch wir uns zeitlichen und ewigen Fluch mit Threnen zuzögen. Derowegen diese Sachen in Gottesfurcht mit Threnen bewogen und der Pfarkinder und Gemeine einhelliges Bedencken, wie wir uns hierinnen in Abwesen unsers von Gott berufenen Seelsorgers in Berufung eines andern verhalten solten, angehöret. Dieweil sich aber in solcher Versammlung unter der Gemeine aller-**(S. 1305)**hand Anfechtungen, so sich nicht allein in unserm selbsteigenen Gewissen und geengstes Hertz, sondern auch in der Kirchen, in unserm Haußstande, unter den Eheleuten, wegen unsers abwesenden trewen, von Gott eingeführeten Dieners und Seelsorgers findet und in solcher Versammlung unser armes, betrübtes Gewissen und geengstes Hertz mit allerhand Vorbringen und Bedencken so betrübt und bestürtzt gemacht, biß wir biß uf glückselige Anheimkunft unsers trewen Seelsorgers zu keinem entlichen Beschluß uf diesmahl haben kommen können, sondern ein jeder dem andern solches in sein eigen Gewissen, hievon dem ewigen Hirten und Richter Jesus Christus Rechnung zu geben, geschoben, und von diesem anderweit vociren, weil Gott noch zur Zeit nicht neben uns vociret, entschuldiget sein und damit nichts zu thun haben, mit Betracht, Gott habe Magister Riegern einmal neben ihnen vociret, sie können vor sich keinen allein vociren und Gottes Zorn und Ungnade uff sich laden, es were den unser Seelsorger von lieben Obrigkeit in seiner Gegenwart geurlaubet und entsetzt. Aus welchen Anfechtungen Euer Ehrbarkeit spüren, sehen und befinden, daß wir aus Angst unsers Gewissens in Abwesen unsers von Gott berufenen Dieners Jesu Christi von ihm nicht können als Abtrünnige abfallen und anstadt des newen Berufs und Gebeths den Fluch Gottes in unsere Kirchen, Narung und Haußhaltung füren, dadurch Gott **(S. 1306)** hinnausstossen und von [ihm] herwieder verstossen werden. Den Gottes Fluch, unsers Selenhirten Gebeth, unsers Gewissens Anklage, der Kirchen Trawren wider und uf uns zu haben, uns unträglich. Auch so wir ausser Gottes Beruf weiter beruften mit wenig Gedeien, Glück, Segen und Erbauung der betrübten Hertzen bekommen und nützlich sein wollte, und wollte es derjenigen Person, so sich hierzu würde bestellen lassen, in ihrem Gewissen selbst schwer gnug zu verantworten vorfallen.

Demnach gelanget an Euer Ehrwürden unser der gantzen Gemeine des Frauenberges unterthäniges, demütiges, hochflehliches Bitten, um der hohen göttlichen Majestet und der Heiligen Dreyfaltigkeit willen bittende, sie wollen als eine gottselige Obrigkeit mit christlichen Hertzen in dießer hohen, göttlichen und Gewissenssachen mit Gott und der Heiligen Dreyfaltigkeit zu Rathe gehen, unsere

Anfechtungen und Threnen, so in dießer Versamlunge der Gemeine in der Kirchen geschehen, bewegen, wo müglich nochmals tregliche Mittel der Versünung, so bey menniglich hier und an andern Örtern, bey hohen und niedern Standespersonen rühmlich vernemen, weil wir ihm von Gott und der Welt ein ehrlich Zeugnis geben können, inmassen er auch von andern seinen gewesenen Pfarkindern in beiden Pfarren, darinnen er dem lieben Gott mit Threnen und trewen Leren uf Euer Ehrwürden Beförderung vorgestanden und Euer Ehrwürden uns den-**(S. 1307)**selben uf unterthäniges Ansuchen durch sonderlichen Willen und Schickung Gottes und ordentlichen Beruf willig folgen lassen, welches wir zufordrist Gott und unser lieben Obrigkeit hochlich zu dancken. Derowegen um Gottes Ehre willen nochmals bittende, daß Euer Ehrwürden uns diesen unsern getrewen Seelsorgern lenger lassen, daß er uns und unsern lieben Unmündigen ferner trewlich vorstehen möchte, uf die hohen Gottessachen sehen, damit ferner in unsere Gemeine viele betrübte Gewissen durch sein trewhertziges Leren gebessert worden sind und noch werden können und in Gottes Furcht wandeln mögen, uns derowegen jetzo in seinem Abwesen ausser Gottes Befehl einen andern zu berufen großgütig wegen angezogenen unsers albereit betrengten Gewissens Anfechtung willen verschonen und solche schwere, unerträgliche Last nicht zuziehen.
Den so wenig wir arme Unterthanen wolten, daß unsere liebe gebietende Obrigkeit unsertwegen in betrübte Gewissen geraten sollten, so wenig sind wir des Vertrawens, daß unsere christliche, liebe Obrigkeit uns das rathen wird, sondern sich hierinnen allenthalben mit solcher christlicher Bescheidenheit finden lassen, daß es gegen Gott und Menschen verantwortet werden kan und ein jeder, wen Gott wil, selig im Friede und Frewde von hinnen faren kan.
Haben wir Euer Ehrwürden aus christlicher Wolmeinung zuforderst Gott **(S. 1308)** zu Ehren wegen vorstehender Anfechtung unsers betrübten Gewissens nicht verhalten sollen, zuversichtlich alles im Besten ufzunemen, sich herwieder gegen uns mit einer solchen christlichen Antwort vernemen lassen, damit wir armen Leute mit Freuden und nicht mit Trauren in unser Gotteshauß gehen und daselbst unser Gebeth mit frewdigen und nicht mit traurigen Hertzen zu Gotte richten können, hiemit dieselben p. p. Datum Northausen, 27. Aprilis 1597.
Unterthänige, gehorsame, betrübte gantze Gemeine uf dem Frawenberge

***

Eines Ehrbaren Raths Befehl an Magister Muthesium, daß er seine Theses de praedestinatione nicht trucken lassen soll

Uf Befehl Eines Ehrbaren wohlweisen Raths wird Ehrn Magister Zachariae Muthesio hiemit nochmals angemeldet, daß wolgemelter Rath aus denen ihm hiebevorn albereit angezeigten und andern mehr bewegenden Ursachen mehr, daß er beiliegende seine de praedestinatione concipirte Theses publicire noch zur Zeit keines weges verstatten kan noch will, mit austrücklicher Verwarnung, do er demselben zuwider handeln wird, daß gegen ihm wegen solches Ungehorsams, Verachtung und Widersetzlichkeit der Gebür nach verfaren werden **(S. 1309)** sol, darnach er sich zu richten. Signatum 4. Maii 1597.
Stadtschreiber uf Befehl

***

Eines Ehrbaren Raths Antwort uf Magistri Autumni Superintendentis zu Eißleben Einwenden in causa Magistri Muthesii

p. besonder lieber Herr und Freund, wir haben euer Wiederschreiben unter dato Eißleben jüngsthin empfangen, verlesen angehöret und daraus vernommen, daß Euer Würden und derselben Collegen die Beysorge tragen, daß diese Sache albereit vor etliche fürneme Theologen und Universiteten gelanget sey und derowegen sich nunmehr darein flechten zu lassen Bedenckens trugen, welches uns den nicht mit geringer Verwunderung vorkommen, sintemal es an dem, daß Magister Zacharias Muthesius seiner concipierten Theses uns erst den 8. Aprilis jüngst verschienen übergeben, inmassen dan die teutschen Articel uf unser Begeren auch ja so newlich sind gestellet und beide unsers Wissens noch zur Zeit vor keiner Universitet oder fremde Theologen gebracht worden, und weil gleichwol viel unsers Mittels euer Büchlein vom freien Willen gelesen und noch haben, darinnen fast eben solche Lere gesetzt und gehandelt wird, so haben wir auch darum und aus andern mehren Ursachen das Vertrawen zu euch vor andern gehabt, ihr würdet uns um so viel mehr mit eurem christlichen Rathe und Bedencken in dieser Sachen, die Gottes Ehre und sein Wort belanget, nicht lassen, sondern sich hierinnen aus angezogenen Ursachen günstig und unbe-**(S. 1310)**schwerd bezeigen, des wir uns den hieruf als nochmals wollen versehen. Im Fal aber über Zuversicht solches bey Euer Würden und Collegen nicht zu erlangen, so bitten wir, uns die überschickten Articel und Theses bey Zeigern verwaret wiederzusenden, und sind Euer Würden freuntlich zu dienen gewilliget. Datum 2. Maii 1597.

***

Hierauf haben die Herrn Eißleber ihr Judicium contra Muthesii [Theses], in 12 Blättern bestehend, sub dato am Heiligen Pfingsttage 1597 an den Rath übergeben lassen, welche sie also schliessen:

Dieses ist nun allein zum Exempel auch von etlichen specialibus aus Herrn Magistri Muthesii thesibus als verwirret, irrig und gefehlrich angezeigt zur Warnung, daß wir, wie oben auch geschehen, nicht rathen wollen noch können, daß sie zum Truck kommen sollen, und wollen hiemit, was darinnen mehr mag tadelhaftig sein, obs gleich alhier mit Stilschweigen uf diesmal übergangen worden, doch mit nichten gebilliget haben.

Und hoffen, Euer Ehrwürden werden diese unsere trewhertzige, aufrichtige Errinnerunge auch, wie sie gemeinet, im Besten ufnemen und gebrauchen, dazu Gott der himlische Vater durch seinen Heiligen Geist p. p. Amen. Eißleben, am Heiligen Pfingstdienstag 1597

Georgius Autumnus Superintendens benebens dem gantzen Ministerio

***

(S. 1311)

Magistri Rigeri Protestatio contra dimissionem[940]

Gottes Gnade p. Wolweise Herrn, wider solchen geschwinden Process, der in meinem Abwesen mit gentzlicher Absetzung von meinem Ambt ist vorgenommen und den folgenden Tag mit dem Examine des Rectoris sol ins Werck gerichtet werden, protestire ich in grosser Eil, da ich müde und mat diesen Tag von Speier gegen Abend bin heimkommen, und zeige meinen Herrn an, daß ich meine Noth wider Einen Ehrbaren Rath am Keyserlichen Cammergericht albereit geclagt habe, und können Euer Ehrwürden nicht beclagten und zugleich mit einer so gefehrlichen Execution gegen mihr richtig sein, sie wollen den der Römischen Keyserliche Mayestet, der sie unterthänigsten Gehorsam zu leisten

[940] Magister Rigers Protest gegen die Amtsenthebung.

schuldig sein, in ihre hohe Obrigkeit greifen und Gewalt brauchen, da sie mit Rechte zu antworten schuldig sind. Über das ist meinen Herrn unmüglich, daß sie in den wenig Tagen meine Antwordt, wider die Helmstetter Theologen habe eingegeben, habe nottürftig bewegen können, hat ihnen also gar nicht gebüret, auf die keyserliche Inhibition alsobald so geschwinde zu procediren, viel weniger mich gar meines Ambts zu entsetzen, da sie doch das Tübinger Urteil in ihr Hand haben, welches gnug weiset, daß mir die Helmstetter Theologen Gewalt thun, darauf bitte [ich], Euer Ehrwürden wolle das Examen und Ordinationem des Rectoris einstellen und mit solchem geschwinden Fürnehmen der Römischen Keyserlichen Mayestet so wol als meiner **(S. 1312)** schonen, mehr kan ich in Eil nicht schreiben. Will aber in Kürze meine Notturft weiter fürbringen, Gott in sein Schutz p. Datum in Eil, 11. Maii 1597.
unterthäniger Magister Johannes Riger Diener am Wort

***

Licentiat Wilde hat diese Registratur zu der Zeit ufgesetzet

Dieser Magister Rieger wird hernach Pfarher zum Schernberg, bey dessen Introduction viel angeführet worden von seiner Sinceritet in doctrina[941], dessen Zeugnis ihm auch andere Pastores in der Grafschaft gegeben, da er doch der Anstifter der Unruhe in der Stadt gewesen sey, der mit seiner Schwermerey über die Auslegung des 6. Capitels Johannis, so er sagt, daß es vom Heiligen Abendmahl handele, viel Verwirrung angerichtet hat, wie der Rath deswegen publicè solches vorbringen lassen.
Es sollen auch dem Johanni Sifardo, so Pfarher zu Urbich worden, guthe Zeugnis von den benachtbarten Geistlichen gegeben worden sein, darwider der Rath schreiben wirdt p. p.

***

12. Maii 1597: Magister Zacharias Muthesius weigert sich, bey dem Examine des Schul Rectoris zu sein

Gottes Gnade p. Gebietende Herrn, es hat heutiges Tages das Ministerium dieses Orts ihren Custodem uf Befehl Euer Ehrwürden zu dem Ex-**(S. 1313)**amine, welches zu dem Ende angestellet worden ist, daß dem Herrn Rectori Magistro Johanni Praetorio hinfüro das heilige Predigtambt befohlen würde, mich erfordern und bitten lassen, und obwohl mihr nichts Liebers und Angenemers widerfaren hette können, den daß ich solchem Befehl Euer Ehrwürden hette gehorsamen mögen, welches ich auch von Hertzen und willig getan, jedoch fallen solche Hindernissen vor, dardurch nicht allein mein Gewissen zurück gehalten, sondern auch zum höchsten beschweret gefunden wirdt, sintemal erstens wissend, daß Magister Pandochaeus sich oft und vielmals hören lassen, es sollte Magister Riger hinnaus, ob er ihn gleich nicht jagen wollte, so würde ihn doch ein ander jagen. Weil er nun dieses sein Exilium für lengst gesucht, auch alles zu dem Ende gespielet, daß er ihn hinweg bringen möge, wie wil mir gebüren oder wie sol ich dazu kommen, daß ich mich solches seines Propositi theilhaftig machen sol, welches eben uf diese Weise geschehen müste, wen ich dem Examini und Ordinationi einer andern Person, so Magistro Rigero succediren würde, beyzuwonen mich unterstehen würde, sintemal ich mich anfenglich in meiner Bestallung zum höchsten bedinget, daß ich mit den Streitsachen inter Magister Rigern und Magister Pandochaeo nichts zu thun haben

[941] Von seiner Aufrichtigkeit in der Lehre.

wolte, mich auch nicht darein mengen (welches auch noch zur Zeit also verhütet worden ist), wie den gleicher Gestalt Ein Ehrbarer hochweiser Rath dazumal **(S. 1314)** mich darein zu stecken und meiner damit zu verschonen mir günstig versprochen und zugesagt haben. Über das habe ich zwar gehöret, daß Magister Riger von den Herrn Theologen zu Helmstedt etlicher vieler Errorum beschuldiget und bezüchtiget werden sol, habe auch von andern so viel verstanden, daß er uf Befehl Euer Ehrwürden Confession weiße eine nottürftige Apologiam und Erclerung seiner Sentenz und Meinung gestellet und eingeantwortet, dieweil ich aber dieselbe nicht gesehen, viel weniger gelesen, acht ich darfür, mein Gewissen werde zum höchsten beschweret, do ich eine Person verdammen sollte, derer ich doch keine Wissenschaft hette, welches abermal geschehen würde, do ich das Ministerium einem andern in öffentlicher Gemeinde neben andern mit Hand Auflegung commendiren solte und zugleich uftragen.
Es ist nicht ohne, daß ich der Censuram der Helmstedter Theologorum gelesen. Es wissen aber Euer Ehrwürden und alle Herrn, so dabey gewesen, do sie verlesen worden ist, daß alsobald Magister Riger eine Protestation mündlich eingewant und keiner Bezüchtigung, so darin gedacht worden, hat gestendig sein wollen. Ist demnach die Sache nicht gnügsam cognosciret worden, viel weniger die Bezüchtigung errorum überwiesen, welche Überweisung auch nicht von einer Academia, sondern von vielen, auch nicht von einer solchen, **(S. 1315)** die ihme verdechtig ist, geschehen müssen. Hinzu kommen zum dritten die viele Seutzen und Weheklagen seines armen Weibes und kleinen Kindlein, welche mich würden bey Gott dem Almechtigen unnachlessiglich verclagen, do ich würde ihr Betrübnis und Elend, darin sie sonst stecken, heufen und mehren durch ordentliche Beiwonunge des Examinis und Ordination. Ich muß wie alle andere Menschen bekennen, daß ich so viel Sünde uf mir habe, daß ich auch dieselbe one und ausser genädige Vergebung, so um Christi allerheiligsten Gehorsam willen allein geschehen wird, nicht gnügsam werde zu verantworten haben, kann demnach mir mein Gewissen, das Seuftzen und Flehen der armen Kindlein nicht mehr beschweren oder beladen lassen.
Entlich wissen Euer Ehrwürden, wie bißhero ein Streit zwischen mir und Magistro Pandochaeo über dem publicirten orthodoxo consensu entstanden und wie nicht allein er, Pandochaeus, sondern auch die andern Herrn des Ministerii, zu welchen auch der Herr Rector gezogen ist worden, sich meinen thesibus opponiret und widersetzig gemacht: Sollte ich nun dem angestelten Examini und Ordination beywonen, müste ich mich befürchten, daß ich meinen Zuhörern dadurch einen grossen Anstoß und Ergernis geben würde, den es das Ansehen hette, als were ich mit **(S. 1316)** Magistro Pandochaeo in doctrina einig worden, (welches doch (wie wol ich es von Hertzen wüntsche) nicht geschehen kann, es sey den, daß er eine richtige, nach Gottes Wort gestellete Erclerung einbringen, seine vorige Sententiam corrigiren und demnach hinfort mit uns gleich stimmig leren wird.
Diese und andere Ursachen, derer mehr könten angezogen werden, damit ich mein Gewissen beschweret befinde, bitt Euer Ehrwürden günstig zu behertzigen und mich entschuldiget halten, daß ich dem Examini und Ordination nicht beywonen kann, bin sonsten in allen christlichen und müglichen Dingen zu gehoesamen schuldig p. p. Datum Northausen, 12. Maii 1597.
Williger und gehorsamer an Gottes Wort Diener Magister Zacharias Muthesius

***

Magistri Georgii Autumni, Superintendentis zu Eißleben p.

p. Und hette mich nicht versehen, daß sie mein jüngstes wolgemeintes Schreiben so fremd sollte ufgenommen sein, derohalben alleine, daß ich die gefärliche Streitsache zwischen ihren Predigern für wichtig und bedencklich angezogen, deshalben unter andern, daß sie albereit nicht allein in Articeln

vom Heiligen Nachtmal, von der Person Christi, von der Taufe, sondern auch von der Praedestination und anderer vornemer Theologen Berathschlagung gewesen, welche ihre Cen-**(S. 1317)**suras von sich gegeben, welches unverneintlich und nicht allein aus dem gemeinen Geschrey, sondern auch aus der Herrn Praedicanten eigenen publicirten und sonst spargierten Schriften offenbar, obgleich nicht eben diese beiderley Theses de praedestinatione, so uns jetzt zugeschickt worden, möchten mit dabey gewesen sein, darauf auch von mir alleine nicht ist gesehen worden, da ihnen den auch gesagt worden, wo es einem jeden mangelt und wo er den Sachen zu viel oder zu wenig getan, und hetten uns unsers Verhoffens ja dis zum wenigsten helfen, den Glimpf erhalten und entschuldigen sollen, daß wir noch keine abschlägige Antwort gegeben, sondern die Sache allein uf der andern meiner Herrn Collegen Euer Ehren eigenen Begeren nach ist gestelt gewesen, welche ich wegen eines jeden Geschefte nicht alwege nicht so gnau kann zusammen bringen, und haben, wie ich gerne wollte und die Wichtigkeit der Sachen auch erfordert, zudem so gehören unser zehn dazu, und muß ein jeder Theil es lesen und sein Bedencken schriftlich übergeben, daß man also dazu muß Zeit und Raum haben.

So weiß ich mich auch meines Büchleins vom freyen Willen, aus Herrn Doctoris Lutheri höchlöblichen und seligen Gedechtnis Schriften zusammengetragen, wol zu errinnern, bin auch bißhero, Gott lob, noch nie um ein Haar breit davon abzuweichen gemeinet gewesen, sondern vielmehr darbey, durch göttliche Gnade und Beystandt des Heiligen Geistes biß an mein seliges Ende beständiglich zu verharren.

(S. 1318) Wir haben uns heute diesen Tag dahin verglichen, daß unser Bedencken unverzüglich durch Gottes Hülfe verfertiget werden sollte, damit der Bote am Pfingstdienstag dasselbe gewißlich zu finden und abzuholen beschieden worden ist p. p. p. Datum Eißleben am Himmelfartstage 1597

williger Georg Autumnus p. Superintendens

Welche Abholung auch nebens einer Verehrung bemelten Tages geschehen ist.

***

9. Junii 1597: Sifards Entschuldigung, daß er nicht bey [des] newen Diaconi Petrini examine und Ordination sein können oder wollen

Ehrenveste, liebe Herrn, es hat der ehrwürdige und wolgelarte Herr Magister Johannes Pandochaeus, Pfarrer zu St. Niclaß alhier, gestriges Tages mich durch seinen Aedituum gegen den Abend um 8 Uhr ersuchen lassen, daß ich an diesem Tage uf der Pfarre Nicolai [am] Nachmittage bey dem examine des newen Diaconi Petrinae Ecclesiae erscheine und darnach morgenden Tages, wils Gott, bey desselben Ordination mich auch einstellen wolle. Darauf ich bald gedachtem Aedituo zur Antwort gegeben, daß ich willens were, an meine Herrn, Einen Ehrbaren Rath, ein Schreiben zu verfertigen und mich darinne erclären, was ich thun könnte. Nun habe ich an mich gelangte Sache wol bedacht, nicht one Anruffung göttliches [Na]mens, und so viel entlich bey mihr befunden, daß ich mit guthen Gewissen jetz berührten Actus nicht beyzuwonen weiß, **(S. 1319)** aus erheblichen Ursachen, derer ich mich jetzo nur die wenigsten zu verzeichnen unterwinden will. Den ich erstens mich gewiß dis zu versehen habe, daß, so ich das thun würde, was uf diesmahl von mir begeret ist worden, guthe Hertzen hier und anderßwo solches mir dermassen würde auslegen, als wen ich durchaus die Enturlaubung des Erasmi Rothmalers Diaconi Petri für der Welt und Gott gebilliget oder mir hette wolgefallen lassen. Daß meine Herrn ohne Zweifel darfür achten, wie sie mit guten Gewissen aus mercklichen und erheblichen Ursachen gemelten Diaconum entsetzt, stelle ich an seinen Ort. Ich rede davon, was mich betrifft oder was ich diesfals in meinem Gewissen ertragen kan oder nicht. Und weil

ich nicht sehe das ergangene und rechtmessige Urteil, das christliche Theologen darüber ersucht und von ihnen die Entsetzung gebilliget were worden, inmassen löbliche Fürsten und Grafen der protestierenden Stände solches in Entsetzung etlicher Prediger rühmlich geübet, ich auch nicht Hofnung habe, daß ich solch Urteil zu sehen bekommen werde, sintemal zween Theologi hier in einer sehr demütigen und freuntlichen Supplication bey meinen Herrn angelangt haben um Entdeckung der Ursachen und es unfruchtbarlich gewesen und also weniger ich was auszurichten getrawe, so bleibe ich durch göttliche Gnade bey meiner Erclärung.
Zweitens ist mir in meinem Gewissen bewust, daß sonst der enturlaubte Diaconus beides an Lere und Leben hier und anderß wo für und bey guten Christen ein christlich Zeugnis und Lob hat und mit Warheit und bestendigen Grunde irriger Opinion und **(S. 1320)** grober Laster von gemeinen Man und ansehnlichen Lerern nicht beschuldiget mag werden. Weil ich den gelesen habe, was Doctor Luther seligen Gedechtnis und andere fürtrefliche Theologen, die ihm folgen, aus Anregung des Geistes Gottes und Anleitung der Heiligen Schrift für Rath in solchen Fällen christlichen Predigern geben und sie zum Theil selbst was darüber ausgestanden, wil mir in keinen Wege gebüren, klüger zu sein oder es zu verachten.
Drittens so ist meinen Herrn wol bekannt, daß noch zur Zeit hier kein rechter Consensus in Doctrina oder in etlichen Articulis controversis christlicher Religion ist getroffen und angerichtet worden. Andere Ursachen, die auch nicht parvi momenti[942] sein, laß ich geliebter Kürtze willen beruhen. Und zweifle gar nicht, daß so er sich verzeichnete Ursachen entweder der hochberümbten Universitet Leipzig oder Wittenberg oder Jena, oder Frankfurt an der Oder oder Rostock oder Tübingen zu urteilen übersenden würde, ihre Censur hierinnen Beyfall geben und es nicht für unchristlich rechnen wirdt. Derowegen, großgütige, gebietende Herrn, bitte ich unterthänigstes Fleisses, Euer Ehrwürden wolle diese meine demütige, freuntliche, wolgemeinte Entschuldigung ltc. Northausen, 9. Junii 1597.
Johannes Sifardus Cygnaeus

***

Consultatio wegen des Sifardi Dimission, daß er neben Muthesio beym examine et ordinatione Fabritii nicht erscheinen wollen, 20. Junii

(S. 1321) Bürgermeister Hoffman schleust dahin, daß wegen der grossen Widersetzligkeit und andern Ursachen halben Sifardus seines Ambts erlassen sol werden.
Bürgermeister Leuterodt consentit.
Bernhard Hesse consentit.
Heinrich Ruprecht consentit.
Caspar Heußler consentit.
Bürgermeister Oßwald consentit.
Bürgermeister Rinnenberg achtet es darfür, es werde Sifardus und Muthesius Ursache gehabt haben, warum sie bey der Examination und Ordination nicht haben sein wollen, were hochbedencklich, daß man Sifardum des Ambts erlassen sollte, könne es mit Warheit anderß nicht sagen, den daß er bißhero seine Lere trewlich und reine gefüret, auch für falscher Lere gewarnet, da die andern stumme Hunde gewesen, so er nur mit den Thesibus wollte einig sein, könnte er beneben Muthesio bey seinem Ambte wol bleiben.

[942] Auch nicht von geringem Gewicht sind.

Bürgermeister Johan Günther: Sifardus hette nicht recht getan, daß er den Befehl Eines Ehrbaren Raths nicht nachgesetzt und der Examination und Ordination beyzuwonen, hat er nun keine Ursach gehabt, were er billich darum zu straffen.
Bürgermeister Andreas Michel: Es werens Gewissenssachen, darum ihm schwer fallen wollte, etwas dergestalt zu schliessen, daß dem Diacono Nicolai die Pfarr alhier verboten, sondern weil er wüste, daß er daran **(S. 1322)** unsträflich, achte es darfür, wen er den Thesibus subscribieren wollte, daß er könnte neben Muthesio getuldet werden.
Bürgermeister Schultheiß consentit.
Johan Hoyer: Man sollte versuchen, ob sich Sifardus nochmals vergleichen und vertragen lassen wollte.

***

Processus remotionis ab officio Johannes Sifardi Diaconi Nicolai, ab ipsomet consignatus[943]
Den 30. Junii dieses 97. Jars sind Nachmittage fast umb 5 Uhr in der Caplaney zu Northausen bey mir, Johan Sifardus, erschienen Herr Hans Hoyer und Herr Andreas Fleuter, Vorsteher oder Kirchväter zu St. Niclas, und haben mir meinen Dienst ufgesagt, unter welchen Herr Hans Hoyer das Wort gefüret und also gesagt: Ehrwürdiger und wolgelarter Herr, es wissen Euer Ehren sich zu bescheiden, wie Ein Ehrbarer Rath durch uns vor kurtzer Zeit euch habe anzeigen lassen, daß ihr euch der Cantzel und eures Ambts biß uf weitern Bescheid sollet enthalten (darum daß ihr bey der Ordination des Rectoris und des Diaconi Petri Johan Heisers[944] nicht habt beygewonet), und nunmehr haben meine Herrn Ein Ehrbarer Rath sich entschlossen, euch eures Ambts zu entnemen. Wollet demnach uns nicht vor übel nehmen, daß wir euch diß von Raths wegen haben vermelden müssen.
Auf diese Weise fast ist mir von obgenanten Herrn Kirchvätern mein Ambt ufgekündiget worden, darauf ich bald habe gesprochen: Ich bedancke mich freuntlich gegen meine Herrn Einen Ehrbaren Rath alhier, daß sie mich in die 1 ½ Jar als einen unwürdigen Conrector **(S. 1323)** ab ihrer Schule erstlich gelidden und ins 12. Jar einen unwürdigen Diaconum zu St. Niclas und mir gute Wolthat und Förderung erzeigt gehabt. Ich frage aber jetzt zum ersten euch, beide Herrn, ihr wollet mich berichten, ob mir die jetzo regierenden Bürgermeister oder alle drey Räthe zugleich und die Herrn Eltesten mich enturlauben lassen. Zweitens was die Ursach meiner Enturlaubung sey. Man pflegt ja nicht wie Gensehirten Diener göttliches Worts auszustossen, sondern wie es christlich und ehrlich zugehen soll mit ihrer Vocation, so pflegt man auch getrewer Lerer Enturlaubung christlich zu verrichten und Ursach derselben anzubringen, die werdet ihr one Zweifel von meinen Herrn verstanden haben.
Drittens ob sich meine Besoldung noch bekommen sol das gantze Quartal oder ja was ich verdienet, weil ich mich sehr entblöset habe, den so spricht die Schrift: Ein Arbeiter ist p.[945] Nun habe ich gearbeitet etliche Wochen, und ich wil das Vertrauen haben zu meinen Herrn, sie werden so unbarmhertzig nicht sein gegen mihr, mein Weib und kleine Kindlein und mir nichts folgen lassen.

---

[943] Verfahren der Amtsenthebung des Johannes Sifardus, des Diacons von St. Nicolai, von ihm selbst aufgezeichnet.
[944] **Johann Heiser** oder Heuser aus Tennstedt war Diakon an St. Petri von 1597 bis 1600, darauf Pastor im Altendorf. Er starb 1608.
[945] Anspielung auf das schon zitierte Wort aus Luk. 10, 7 und Tim. 5, 18: (Denn) ein Arbeiter ist seines Lohnes wert.

Es würde meinen Herrn schimpflich sein, das strictum ius[946] also zu gebrauchen. Man pflegt ja Diener göttliches Worts nicht wie Gensehirten, Schwein- oder Kuhhirten auszustossen. Ich weiß wohl, daß an etlichen Örtern noch eine Steuer ist gegeben worden denen, die unrichtige Lere halben sind entsetzet worden.
Viertens bitte ich, ihr Herrn Vorsteher der Kirchen St. Niclas wollen mir ein Zeugnis meiner Lere und Lebens halben geben. Den ich hoffe **(S. 1324)**, ich habe mich meiner Lere und Lebens halber in meinem Ambte also verhalten, daß mich, ob Gott wil, niemand mit Warheit wird diesfals beschuldigen können, daß ich grober Laster oder unrichtiger Lere mich befliessen.
Fünftens: Was ich für Bedencken gehabt, daß ich nicht bey der Ordination des Rectoris habe sein können, habe ich noch bey mir, und wens die Herrn wollen haben, wil ichß ihnen zustellen. Gleichwol daß ich nicht stillschweigendt davon geblieben, habe ich dem Ministerio zuschicken lassen. Und wieder der Pfar zu St. Blasii hat was Einem Ehrbaren Rath übergeben gehabt, habe ich meine Ursachen auch ufgezeichnet und noch bißher bey mir behalten, die ich jetzo bald, so ihr sie begeret, euren Herrn will überreichen, daß ihr sie Einem Ehrbaren Rath zustellen möget.
Sechstens haben wir uns belernen lassen bey hochverständigen Theologen, daß wir nicht unerhebliche, sondern erhebliche Ursachen gehabt, warum wir nicht beygewohnet der Ordination Rectoris und des Diaconi Petri (jenes an Magister Rieger, dieses an Er Rothmalers Stadt), wen solch Urteil für christliche Hertzen kompt, werden sie erkennen, daß uns keine Ungehorsam zuzurechnen sey. Dies könnet ihr Herrn Einem Ehrbaren Rath auch anzeigen, weil mirs noch einfelt.
Siebtens habe meine Herrn recht gethan, so wirdß ihnen gut sein und wohlthun an ihrem Todbette und am Jüngsten Tage an ihrem Gewissen; thun sie unrecht, so werden sie es auch an ihrem **(S. 1325)** Todtbette und am Jüngsten Tage befinden. Ich wils Gott befelen und dem Richter aller Welt.
Haben nun, sprach ich, die Herrn dies Recht eingenommen und können sie es mercken, so bitte ich, sie wollens guter Meinung halben ufnemen und meinen Herrn, Einem Ehrbaren Rath, es anzeigen. Da ich nu meine Rede fast vollendet gehabt, hat Hans Hoyer meine Puncte in ein Schreibbüchlein bezeichnet und uf den 1. gesprochen: Es ist von den Herrn Eltesten und dreien Räthen beschlossen. Darauf ich geantwortet: Ich bitte, meine Herrn wollen mir einen schriftlichen Reverß mittheilen. Davon Hans Hoyer sprach, er wolle es meine Herrn berichten. Auf den 2. Punct sagt er: Ich würde es von Einem Ehrbaren Rathe erfaren. Und da ich gebeten, solches fürzubringen, haben sie solches zugesagt.
Zum Beschluß, da obgedachte Kirchväter von mir zu Hause gangen, sprach ich: Gott wirdß wohl machen, und ihr Herren wollets verstehen, was ich jetzt geredet, daß es guth gemeint sey und Ein Ehrbarer Rath meinen Herrn es günstig und freuntlich fürtragen. Es ist mir aber noch zur Zeit keine Resolution worden.

***

Sifardus ad Justum Böttiger civem[947]

Doctissime et honestissime vir compater amantissime, scio quod Jehova mirabiliter pia corda ducat, scio quod media concessa sint in acquisitione alicujus rei, scio quod exilio constituti non mox et semper pro voto **(S. 1326)** alia functione excipiantur, sed saepe diu expectandum est sub imploratione nominis divini. Ideo iam, quod olim vaticinatus sum ipse, nescio quo fato de me oportet me iam

[946] Das strenge Recht.
[947] Sifardus an Bürger Justus Böttiger.

exercere [?]. Varia enim dicta scripturae seu vario genere carminis crassa Minerva composui superioribus annis tibique rudem ac puerilem laborem dedicavi sine lima, quam addere jam possem in otio; dixi tum simul ni fallor in schedula quadam vel praefatiuncula, me ea dicta inconsolationem meam reservaturam esse, si officii causa forsan persecutionem propediem sim passurus. Iam tempus adest. Hostes mei ut prae maestitia moriar. Ego fretus bona conscientia in Domino quiesco. Dominus dedit, Dominus abstulit, sit p. p. Et dico cum David : Si Domino placebo, alibi in ministerium recipiet, sin minus fiat eius voluntas.
Die Stadt Northausen, achte ich, sey blind worden, daß sie mir für meinen trewen Fleiß und Ernst über die Bekentnis und guten Eyfer der lutherischen Lere solchen Lohn und Danck gibt. Prophetae, Apostoli, Christus, Sancti Martyres et Episcopi maiora sunt perpessi pericula. Es heist: Merces vestra in caelis magna. Hypocritae[948] mercennarii taciti Calviniani partim favore partim aere iam florent et sunt ?πιχαιρενακοι [?]. Certo tempore experientur divinam vindictam. Alio tempore tibi legendam dabo excusationem, cur non potui interesse ordinationi Rectoris et Heiseri. Jenenses Theologi censura sua approbant meas rationes. Politici et **(S. 1327)** iuristae meae conscientiae non possunt dominari. Sed quo me trahit calami mei celeritas. Rem tangam propius. Licet mihi iter sit suspiciendum in diebus ad locum quendam, Deo volente tamen ut me Superintendenti Islebiensi cognato tuo Domino Georgio Autumno commendatione humanissima insinues, obnixe rogo, ne si occasio se offerat, meam promotionem favore dedignetur. Si et Iustus Ernestus pium quoque officium mihi hoc praestabit, gratus ero. Tu potes mihi huius commendationem impetrare, et me absente curare, ut contingenter meae cum literis tuis dicto Domino Superint. afferantur. Certe mihi polliceor non inutilem fore mihi utriusque commendationem.[949] Vita enim et doctrina mea utriusque bene nota. Vale feliciter. Dab. Northusae anno 1597 d. 2. Julii
Tuus ex animo compater Johan Sifardus Exul Christi.

***

Sifardus exul petit a Justo Böttichern et Justo Ernst Testimonium[950]

Ehrenveste, wohlgelarte, großgütige, liebe Herrn. Es ist Euer Ehren wol bewust, wie ich zu dieser teuren und betrübten Zeit mit meinem schwangern Weibe und drey unerzogenen Kindlein ins Exilium gestossen bin, da ich weder Hauß noch Acker noch einiges Einkommen weiß und 1 ½ Jar als unwürdiger Conrector an der Schule alhier meinen Fleiß und Ernst bey der lieben Jugend habe spüren lassen, mit Verleihung gött-**(S. 1328)**licher Gnade, und nunmehr ins zwelfte Jar mit Lere, Warnung und Trost, auch Vermanung, als unwürdiger Diaconus an der Gemeine zu St. Niclas im Herrn

[948] Ich lese hypocritae im Sinne von Schauspieler, Heuchler.
[949] ... Ein andermal werde ich Dir die Entschuldigung zu lesen geben, warum ich nicht an der Ordination des Rektors und Heisers teilnehmen konnte. Die Jenenser Theologen haben in ihrem Gutachten meine Überlegungen gebilligt. Politiker und Juristen können meinem Gewissen nicht befehlen. Aber wohin führt mich die Schnelligkeit meiner Feder? Die Angelegenheit will ich später berühren. Es sei mir erlaubt, die bevorstehende Reise an einen gewissen Ort voll Sorge zu betrachten. Wenn Gott will, so bitte ich Dich inständig, daß Du mich dem Superintendenten von Eisleben, Deinem Verwandten Herrn Georg Autumnis auf das freundlichste empfiehlst, damit nicht, wenn sich die Gelegenheit bietet, mein Fortkommen erschwert wird. Und wenn Justus Ernst mir ein geistliches Amt besorgen wird, werde ich dankbar sein. Du kannst für mich seine Empfehlung erlangen und in meiner Abwesenheit dafür sorgen, dass meine mit Deinen Schreiben dem genannten Herrn Superintendenten überbracht werden. Ich verspreche mir davon, dass mir beide Empfehlungen nicht unnütz sein werden ...
[950] Der verbannte Sifardus erbittet von Justus Bötticher und Justus Ernst ein Zeugnis.

gearbeitet und mir nicht des Nachts den Schlaf, noch gegen Abend die Speiß so lieb gehabt, sondern so bald ich nur gefordert, auch um eins, um zwölf, um drey Uhr des Nachts willig zu Krancken zu hören bin gangen.
Es sol aber Euer Ehren wissen, daß am 10. Junii von Einem Ehrbaren Rath Hans Hoyer und Andreas Fleuter, wie sie berichtet, mir die Cantzel und Ambt eingelegt, darum daß ich bey der Ordination Rectoris, so uf den Frawenberg zum Pfarhern und Heisers, so ufm Petersberge zum Caplan gesetzt (wiewol ich gewisse Ursachen entdecket, darüber ich theologisch Erkentnis ersucht), nicht gewesen und den 30. Junii mihr gentzliche Dimissio ist angekündiget worden. Wen ich den getrungen werde, für mein schwanger Weib und drey unerzogenen kleinen Kinderlein andere Förderung zu suchen mit göttlicher Hülfe und fürnembster christlicher Zuhörer Zeugnis meiner Lere und Lebens halben ich sehr benötiget achte und ihr auch Gottes Wort von mihr gehöret habt und euch auch wol bekannt ist meines euserlichen Lebens Zustand, so ich an der Schul und der Kirchen gefüret, da ich hoffe, es werde beides, meine Lere und Leben, unsträflich, obschon sonst menschliche Schwach-**(S. 1329)**heiten einfallen, zu achten sein, so bitte ich zum freundlichsten und demütig, Euer Ehren wolle dem lieben Gott und heiligen Predigambt zu Ehren mir ein schriftlich Zeugnis ltc. geben in Northausen, 14. Julii 1597.
Williger Sifardus Cygnaeus

***

Testimonium a Justo Ernst et Justo Böttichern Domino Syfardo ministratum

Wir, Jost Ernst und Jost Bötticher, beide Bürger zu Northausen, entbieten allen und jeden, wessen Würden oder Standes die sein, so mit diesem Brief ersucht werden, unsere unterthänigste, unterthänige, gantzwillige und befliessene Dienste hiemit zu wissen.
Daß der ehrwürdige und wohlgelarte Herr Johannes Sifardus dieses Briefes Zeigern ungefehr vor 14 Jaren anhero zum Conrector vociret, auf- und angenommen worden, da er den fast in die zwey Jar sein befolenes Ambt mit solchen Trew und Fleiß verrichtet, daß er nochmals durch die Vorsteher und Eltesten der Kirchen zu St. Niclas wegen seiner Geschickligkeit, Trew und Fleiß, so er an die Jugend gewant, ordentlicher Weise zum Diacono derselben Kirchen ist berufen und bestetiget worden, daselbst er abermals sein Ambt biß ins 12. Jar trewlich verwaltet, seine Lere, wie einem frommen, **(S. 1330)** gottfürchtigen Seelsorger zustehet, nach Gottes Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften, der Augßburgischen Confession und Catechismo Lutheri rein und lauter angestelt und gerichtet, sonderlich aber die jetzo schwebende und weit einreissende Secte und verfürischer Menschen Lere der Calvinisten mit besondern Eyfer und bestendigen guten Grunde gestraft und allen Lastern widerfochten, sich auch selbsten in seinem Leben unsträflich bezeiget und also menniglich mit reiner, gesunder Lere und guten Exempel vorgangen und in alle Wege dermassen bezeiget, wie einem frommen, gottseligen, christlichen Prediger eigenet und gebüret.
Nachdem er aber seiner Gelegenheit nach sich von hinnen abwenden und andern Örtern zu begeben willens, als hat er uns ersucht, daß wir ihm dieses seines geführten Ambts, in Lere und Leben Zeugnis und Beglaubungen mittheilen wollten. Ob wir uns nun errinnern können, daß wir tamquam privati[951] ihm mit dieser unser Kuntschaft und Beglaubunge thun und beweisen können, so haben wir doch ihme solche seine Bitte, weil es zu Gottes und des heiligen Predigambts sonderlich Ehren gereicht, aus christlicher Liebe wegen seines trewlich gefürten Ambts zu Bestärckung der Warheit nicht

[951] Gleichsam als Privatleute.

versagen können oder mögen, zuversichtig, es werde uns niemand derwegen ungütlich verdencken oder einiger Praecipitanz[952] beschuldigen.
(S. 1331) Gelanget demnach an alle, was Standes oder Würden die sein, so mit diesem unserm Zeugnis ersucht werden, unser unterthänigste, unterthänige, dienstliche und freuntliche Bitte, sie wollen dießer unser Kuntschaft und Testimonio gnädigsten, gnädigen und günstige Beglaubunge zumessen und vorermelten Herrn Sifardum ihnen in Gnaden und Gunsten befohlen sein lassen, ihm allen gnädigen, guten Willen und geneigte Beförderung beweisen und nicht zweiflen, daß er christliches, geistliches Lebens, erlich, from, gerecht und in göttlicher Heiliger Schrift dermassen geschickt und erfaren, daß er billich zum Predigambt als ein getrewer Man befördert und zugelassen werde und darum göttliche und himlische Belohnunge nehmen, die auch der almechtige Gott ltc. actum den 16. Julii 1597.
Jost Ernst und Jost Bötticher

***

24. Julii 1597: Testimonium Christoph Michels, Blasius Schmidts und Christiani Himmestes, Sofardo gegeben

Wir, Christoph Michels, Blasius Schmidt und Christian Himmelsches, Bürger zu Northausen und Eingepfarte der Kirche St. Niclas, bekennen und thun kunt, daß der ehrwürdige und wohlgelarte Herr Johan Sifardus, Zeiger dieses, ins 12. Jar in erwehnter Pfarkirche St. Nicolai als bestelter Diaconus Gottes Wort lauter und rein, wie solches in der Augßburgischen Confession **(S. 1332)** und derselben Apologia ercleret wird, geleret und geprediget hat, sich auch in seinem Lebenwandel erbar und aufrichtig bezeiget, auch bey uns in der Nachtbarschaft friedlich, nachtbarlich und freuntlich gegen menniglich verhalten und also in Lere und Leben einem jeden mit christlichem Exempel, wie einem gottseligen Lerer gebüret, vorgangen.
Dieweil er aber seinem jetzigen Zustande nach sich von hinnen zu wenden bedacht und entschlossen, als hat er uns gebeten, daß wir ihm dieses getrewlich geführeten Ambts und erbaren Verhaltens Zeugnis mittheilen wollten, welches wir ihm zu Besterckung der Warheit zu verwegern nicht gewust und deswegen hiemit gegen jedermänniglich wollen gethan haben, und bitten dießer unser Kuntschaft Beglaubung zu geben, nicht zweifelnde, erw erde sich künftig also bezeugen, daß jederman im Werck befindet, daß dieses unsers Zeugnis wol würdig und ihm solches mit Warheit billich gegeben worden. Urkuntlich haben wir diesen Brief mit unserm gewönlichen Petschaft betruckt und ltc. 24. Julii 1597.

***

Sifardus bittet den Rath, daß er in der Caplaney noch eine wenige Zeit, biß in eine andere Herberge, gestundet werden

(S. 1333) Erbar und weiser Herr, nachdem ich verstanden, daß mein Successor uf künftigen Sontag sol ankommen mit seinem Suppelectile[953], bitte ich gantz freuntlich, ihr wollet meine Herrn meinethalben bitlich ersuchen, daß sie mir 14 Tage zugute halten, den ich weiß nicht ehe das Haus zu reumen, wen es mir were angekündiget bald, da ich meine Dimission gehöret, so hette ich mich bald um ein bequemes Hospitium umgetan. Nu wollte ich mich gerne um ein anderß Wohnung bewerben,

[952] Voreiligkeit, Vorwegnahme.
[953] Supellex = Hausrat.

dahin ich mich ein zeitlang mit Weib und Kinder zu begeben gesinnet bin, welches so schnel nicht kann geschehen. Sollte ich hier in ein anderß Hauß ziehen und in 12 Tagen wieder ufbrechen, daß ich mein Gerethe in eine andere Stadt ausfüren lasse, aldar ein zeitlang zu warten, biß ich, wils Gott, unterkomme, so müste ich noch mehr Uncosten haben, solches werden meine Herrn mit andern Enturlaubten etliche Wochen geharret und eilend sie ausgetrieben. Ich zweifle nicht, es werden meine Herrn mein Weib und Kinderlein im Hospitio sitzen lassen, biß die vier Wochen umb sein, von meiner Dimission an zu rechnen. Es sind nur am Freitage acht Tage gewesen. Ich will gerne reumen, allein so eilendß kans nicht geschehen, und so eine Dienstmagd Zeit hat, das Ire hinweg zu tragen, so werden meine Herrn mich nicht so eilendß austreiben, biß ich mich in 14 Tage anderwo hinwende ltc. befolen.

Johan Sifardus Cygneus

***

(S. 1334)

Ein Ehrbarer Rath will die Verjagung der Prediger justificiren

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Northausen fügen allen und jeden unsern Bürgern und Einwonern hiemit zu wissen, daß wir in glaubwürdige Erfarung kommen, welcher Gestalt etliche unser gewesene und aus rechtmessigen Ursachen und Verschulden unlengst mit urlaubte Ministri und Kirchendiener sich unterstehen sollen, bey der Bürgerschaft alhier und bey andern Personen, denen es sonsten Ambts halben nicht gebüret, ihrer Lere und Lebens vermeinte privat, aber untrawhaftige Zeugnis und Kuntschaft zu ersuchen und auszubringen, ohne Zweifel zu dem Ende, die beschwerliche Ergernis und Trennung, die sich durch sie im Ministerio und christlicher Gemeine alhier nun viel Jar getrieben und angestiftet worden, dadurch zu bescheinen und uns an fremden Örtern, da man um ihre ergerliche Händel nicht Wissenschaft hat, mit solchem erpracticirten falschen Schein und Urkunden zu verunglimpfen, als ob wir mit ihrer Abschaffung unrecht und zu viel getan hetten.

Was sie aber verschuldet, darum wir und die Herrn Eltesten unvermeidlich getrungen worden, gedachte Kirchendiener ihrer Dienste zu erlassen, in Grund der Warheit viel anderß den sie dieselbe der Bürgerschaft und fremden Leuten mit Ver-**(S. 1335)**schweigung der Warheit pflegen vorzubringen und nemlich also beschaffen sein, daß wir dieselben für allen reinen Kirchen und Theologen der Augßburgischen Confession, in dermassen auch für der Römischen Keyserlichen Mayestet, unsern allergnädigsten Herrn, und zuforderß für dem almechtigen Gott mit guten christlichen Gewissen, auch mit Recht und Ehren wol getrawen zu verantworten, inmassen wir dessen keinen Schew tragen, den gantzen Verlauf der Sachen vielleicht, wo nötig, in offenen Truck menniglich vor Augen und ans Licht zu stellen, und den keinem erbaren Manne, viel weniger einem, der da will für einen Theologen oder Diener Gottes angesehen sein, gebüret, die Unterthanen zu falschen Zeugnis, bevorab in Sachen, da sie keinen gründlichen Bericht haben, wider ihre Obrigkeit zu verhetzen, wir wollen geschweigen, daß diejenigen, so sich hiezu über diese unsere Verwarnung verleiten lassen, dadurch nicht alleine ihre uns geschworne Eyden und Pflicht vergessentlich würden hindansetzen und in öffentlichen Meineyden befunden werden, sondern sich auch wider die heilige göttliche Mayestet, wider das 4. und 8. Geboth gröblich versündigen und zu nicht geringen Meuterey und Unruhe in dießer Stadt Ursach geben.

Demnach so befelen wir allen und jeden unsern Bürgern und Einwonern hiemit ernstlich und bey Leibstraff, daß sich keiner, er sey wer er wolle, bereden oder belüsten lassen, gemelten **(S. 1336)** enturlaubten Ministris oder Kirchendienern uf eines oder des andern privat Ansuchen einigen Schein

oder Kuntschaften mitzutheilen, sondern sie damit an uns als Obrigkeit, denen es von Ambts wegen gebüret, oder die Vorsteher oder Altarsleuten einer jeden Kirchen, darinnen sie im Ministerio gewesen, zu weisen, sol ihnen Kuntschaft der Warheit gemäß nicht versagt werden.
Da aber hierüber jemandes unser Bürger oder Einwoner sich würden unterstehen und unterfangen und zu Abbruch der Warheit ihnen einige Privat Kuntschaften zu geben, der sol hierum als ein öffentlicher Falsarius und friedbrüchiger Unterthan nach Erkentnis des Rechtens, andern zum Abschew ernstlich und unlässiglich gestraft werden, darnach sich ein jeder zu richten p. Urkund mit unserm Stadtsecret betrucket. Decretum et actum p. 28. Julii 1597.

***

18. August. 1597: Jost Böttichers vorhabende Clage bey Ihr Keyserlichen Mayestet gegen Einen Ehrbaren Rath

Allerdurchlauchtiger, großmächtiger und unüberwindlicher Keyser. Eurer Keyserlichen Mayestet sind meine allerunterthänigste, pflichtschuldige Dienste, mit Darstreckung Leibes und Guts, auch höchstes Fleisses allerunterthänigst zuvor. Allergnädigster Keyser und Herr. Eurer Keyserlichen Mayestet kann ich armer Man meiner eusersten ehren Notturft nach allerunterthänigst **(S. 1337)** nicht bergen, wie daß kurtzverrückter Zeit in Eurer Keyserlichen Mayestet und des Heiligen Reichstadt Northausen durch Einen Ehrbaren wohlweisen Rath, meine gebietende Herrn, etliche Ministri Ecclesiae enturlaubet, worunter einer, Johannes Sifardus genant, welcher in der Pfarkirche Nicolai, darinnen ich wone, Diaconus gewesen, und weil wir beide in unser Jugend in der Universitet Leipzig miteinander studieret, hat er sich zu mir als seinem bekanten Freunde, weil er zu Northausen gewesen, gehalten, mich zu seinem Gevatter erbeten, ist auch mein Beichtvater gewesen. Wie er nun entsetzet worden, hat er mich und andere ehrliche Leute um Zeugnis seiner geführten Lere und erbaren Wandels ersucht und angelanget, welchs ich ihme aus christlicher Liebe und Hofnung seiner anderweit Beförderunge, niemandß zum Nachtheil oder Praejudiz, zu verweigern nicht gewust, und habe ihm derowegen ein solch Zeugnis, wie Eure Keyserliche Mayestet aus der Copie mit A allergnädigst zu vernemen, beneben meiner seiner lieben Mutter Bruder Jost Ernst mitgetheilet.
Dieses unser Zeugnis nimmet der arme, betrübte und bestürtzte Man, weiset es andern Bürgern, bittende ihm dergleichen auch mitzutheilen. Damit erschelt dieses für den Rath, die lassen diesen armen Man vor sich fordern, zwingen ihn dahin, daß ers ediren und ausantworten muß originaliter. Wie sie es nun empfangen, citiren sie bald vorgemelten Ernst **(S. 1338)** und mich, zeigen uns durch unsern Stadtschreiber Johan Pfeifern an, wie daß wir beide dem enturlaubten Diacono ein Zeugnis seiner Lere und unsträflichen, ehrlichen Wandels gegeben, welches uns nicht gebüret noch zustünde, hetten damit wider unsere Herrn gehandelt und Lügen wider sie geschrieben, sollten derowegen beide in unsern Heußern so lange Gehorsam halten, biß wir jeder dem Rath 60 Thaler erleget hetten zur Strafe. Hierauf haben wir unsere Antwort gethan, daß wir dem Diacono ein Zeugnis seiner Lere und Wandels gegeben, weren wir nicht in Abrede, daß wir aber damit wider Einen Ehrbaren Rath selber gehandelt oder wider sie Lügen geschrieben haben, weren wir keines weges gestendig, hetten de nuda nostra scientia testificiret[954], wüsten von ihm nichts anderß und stelten die Ursache, warum ihn Ein Ehrbarer Rath enturlaubet, gentzlich an seinen Ort, hetten auch keinen andern finem, den daß wir dem armen, verlassenen Manne und seinem betrübten Weibe und Kindern etlicher massen, so viel an

[954] Aus unserem bloßen (nackten) Gewissen gezeugt.

uns, uf seine Bitte und geschöpfte Hoffnung wieder Beförderung zu einem Dienste thun möchten. — — und solchen seinen ehrlichen Namen uf mich und alle seine Kinder verfallen, dem ich auch biß hero trewlich nachgesetzt und biß in meine Grube durch Gottes Gnade ferner zu geleben verhoffe.
Demnach an Eure Keyserliche Mayestet ich solches, tamen salva reverentia praedicti **(S. 1339)** senatus[955], aller unterthänigst gelangen zu lassen, keines weges Umbgang haben oder mögen, und Eure Keyserliche Mayestet allerunterthänigst und gehorsamst ersuchend, Eure Keyserliche Mayestet geruhen, mir armen Manne zu Wiedererstattunge und Erhaltunge meiner Ehren und guten Namens an wolgemelten Rathe ein ernstlich Poenalmandat ergehen zu lassen und ihm darin aus keyserlicher Macht ansehnlich zu mandiren und uflegen, daß sie mir die abgetrungene unverschulte Strafe wiedergeben, das affigirte Mandatum cassiren und renoviren und mich meiner zur Ungebühr und zur Unbilligkeit verletzten Ehren restituiren, auch da ich dießerwegen von jemandes beschuldiget oder ferner injuriret werden sollte, daß sie mich künftig in dem vertreten und mir hierinnen einen Revers mittheilen.
Im Fal aber, do solches bey Eurer Keyserlichen Mayestet bald jetzo allerunterthänigste Zuversicht nicht zu überheben, viel weniger folgendß mir armen Christen keyserlicher Gnaden determiniret werden könnte, als bittende Eure Keyserliche Mayestet ich allerunterthänigst, Eure Keyserliche Mayestet alsden anderweit allergnädigst zu geruhen wolle, den durchlauchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Türingen, der Chursachsen Administratori und Vormunden p., meinen gnädigen Fürsten und Herrn, in dießer Sachen wider erwehnten Rath zu Eurer Keyserlichen Mayestet **(S. 1340)** Commissarien mir allergnädigst zu verordnen und Ihrer Fürstlichen Gnaden allergnädigst zu befelen, an Eurer Keyserlichen Mayestet Stadt seine Fürstliche Gnaden diese Sache gütlich oder rechtlich vermittels eines kurtzen summarischen Process anordnen lassen, summariè de simplici et plano[956], nach angehörten Bericht und Gegenbericht und nach eingenommener summarischer Erkundigunge und Beweisunge one unnötige Disputation und Weitleuftigkeit entscheiden muge. Wormit ich armer Man, als meiner Ehren und guten Namens unverletzt gelassen und nicht zu weitleuftiger Rechtfertigung, die wol über meine Lebzeit weren könte, unverschuldeter Weise getrenget werde und den sonsten E. E. K. Keys. frey, sicher Geleid und Schutzbrief aus keyserlicher Macht und Gnade mir allergnädigst zu decerniren und mitzutheilen, wodurch ich immittels biß zu entlicher Erörterunge dießer Sache in vielgedachter Euer Keyserlichen Mayestet und des Heiligen Römischen Reichstadt Northausen wider Einen Ehrbaren Rath daselbst und sonsten wider jedes andern Beginnen und unrechte Gewalt als ein armer Unterthan satsam beschützet und verthetiget, sicherlich wonen und meine Narunge unverhinderlich treiben muge.
Hieran verrichten Eure Keyserliche Mayestet ein sonderlich löblich Justitien Werck, gereicht Gott zu Ehren, wird die Warheit dadurch befördert, und um Euer Keyserlichen Mayestet glückliche Regierunge, langes Leben und alle zeitliche und ewige Wolfardt will ich sampt Weib und Kindern mit unaufhörlichem Seutzen die Tage meines Lebens bey Gott zu verlitten, auch jeder-**(S. 1341)**zeit mit Leib und Guth allerunterthänigst Pflichte schuldig zu verdienen willig sein, datum in Euer Keyserlichen Mayestet Stadt Northausen, 8. August. 1597.
allerunterthänigster und gehorsambster
Jost Bötticher, Bürger daselbst

***

[955] Dennoch unbeschadet (vorbehaltlich) der Ehrfurcht gegenüber dem vorgenannten Rat.
[956] Insgesamt schlicht und einfach.

Consilium amici cuiusdam in hac causa

Ehrenvester und wohlgelarter, günstiger und freuntlicher lieber Herr Schwager, Euer Schreiben sampt beygeführter concipierter Supplication an die Römische Keyserliche Mayestet, unsern allergnädigsten Herrn, in Euren Sachen wider den Rath zu Northausen hab ich empfangen und in Eile verlesen.

Und ob nun leichtlich zu erachten, daß der Rath allerhand vorflüchtige Einrede suchen und einwenden werde, auch vielleicht auch diese, daß Euch nicht gebüre, den Rath sine impetrata venia zu belangen. Den etliche Rechtsgelerten strecken die aequiparationem liberi et vasalli so weit, daß sie darane inferiren, quod sicuti libertus non possit vocare patronum in iussi[?] venia, ita nec subditus Magistratum ac vasallus Dominum. So halten doch der mehrer Teil das Widerspiel; den es sagt die gloss. verbi salva reverentia c. i. de mulier vasal.: qui contra d. est quod his ambagib. non sit locus consuetudinibus.

Zu dem ist solche venia zu Herrn Hofe nicht gebreuchlich, sondern ist ein alter per praetores Romanos introducieret ob reverentiam parentum et patronum. Longe aliam originem habet obligatio vasallorum quoad Dominos quam liberorum et libertorum respectu parentum et patronorum, ut ostendit Zasius in relectibus suis singularibus circa § 5 si liberum non servitio [?] de condit. indeb.

(S. 1342) Dieweil man aber pflegt zu sagen, daß super abundans cautela non noceat[957], so stelle ichß in des Herrn Doctors, Eures geliebten Brudern, meinen auch günstigen und freuntlichen lieben Schwagers und Gevattern und Eures selber Nachdencken, ob nicht zu Vorkommung und Abschneidung dieser disputierlicher und unnötiger Exception venia in obangeregter Supplication mit wenig Worten zu berüren und zu impetrieren sey.

Zweitens werden sie ohne Zweifel einwerfen, daß zu recht versehen, wengleich die Unterthanen oder Lehnleute zum höchsten von ihrer Obrigkeit oder Lehnhern beschweret und benötiget würden, darüber zu clagen, daß sie keine famosam actionem wider dieselben anstellen, sondern vor hin in factum conceptis ihre Clage temperiren und mit gebührlicher bescheidenheit mildern und lindern sollen.

Nachdem nun actio injuriarum famosa ist, so möchte folgen, daß ihr dieselbe wider Eure Obrigkeit nicht anstellen könnet. Aber dieses wird mancherley Weise limitieret, nemlich nisi suam suorumque iniuriam persequatur. 2. genere [?] subditi vel vasalli accusantes Magistratus vel Dominos quod intendunt probaverint, quod puncta manifesta fieri publice intersit.

Were dieses zu errinnern, quod et libertis et liberis quibus nulla actio nec exceptio competit, quae Patroni vel parentis opinionem apud bonos viros sugillat promittatur suarum rerum defendendarum gratia de facto patronorum et parentum querulari et dicere, vi se a possessione ab his expulsos. Dummodo hoc non faciant ut crimen eis intendant, sed ut possessionem recipiant. Zudem ist in den Rechten verordnet, quod vasallus civiliter agendo **(S. 1343)** contra Dominum, si id facit petita venia, non amittat feudum. Über das ist zu wissen, daß iniuriarum actio competat contra iniuriantem seu sit privatus seu Magistratus. Derowegen verhoffe ich, daß sie mit dieser vermeinten Exception nicht werden können auskommen. Letzlich wollte ich dem Herrn Schwager raten, daß er die Supplication so viel möglich einzöge und darin nicht viel qualitates referirte, sondern daß man das Factum verbis temperatis, mit glimpflichen und gelinden Worten, vorbringe. Und ob ichs wol vor meine Person gar kürtzlich hette begreifen wollen, so habe ich doch dem Herrn Doctor und Euch nicht vorgreifen wollen. Ltc. Datum in Eil den 10. August 1597.

Des Herrn Schwagers gantz williger Benedictus Cocuille

---

[957] Dass allzu große Vorsicht nicht schadet.

NB. Es expiriret und erleschen wie nach benennet nach Absterben eines von den Commissariis die Commissio und muß alzeit eine newe gebeten werden. Valete feliciter.
Dem ehrenvesten und wolgelarten Jost Bötticherns, Bürgern zu Northausen, jetz zu Quedlinburg, meinem günstigen ltc.

***

13. August.: Sifardus an Bötticherns und Ernsten, getuldig zu sein wegen abgenommener Strafe
Mein christlich Gebeth p. Liebe Herrn Schwäger und Gevatter, Gott weiß es, dem niemand lügen kann, daß mir mehr zu Hertzen gangen, daß ir in so gar unbilligen Schaden seid kommen über euer sehr christliches Mitleiden, den meine eigene Noth. Und hilft mir Gott, daß ich mich einrichte in meine newe und schwere Haußhaltung, so will ichß am Maule sparen und euch was erstatten. So viel **(S. 1344)** Nachrichtung habe ich, daß der Kandelgieser der untrewe Man und das falsche Hertz sey gewesen, vertraute Sachen auszutragen, da er doch wol hette mögen unterlassen, mir, was ich begehrte, zuzusagen: Ich hette ihn nicht zwingen können, also muß ich solche Gesellen kennen lernen, er hofft vielleicht, dadurch in Rath zu kommen, unterdeß wird ihn der gerechte Gott wol zu rechter Zeit zu finden. Ipse hac in parte de me supplicium sumo, et mea uxor mihi grave fuit flagellum verbis acerbis[958], und ich zweifele nicht, der liebe Gott wird euch die christliche Liebe, die ihr an mir geübet habet, reichlich vergelten und in eurer Haußhaltung an einem Ort euch segnen, welches ich mit Weib und Kinder bey ihm täglich seufzend suche. Si favorabiles et aequos iudices vobiscum habuissem, res pia excusationem potuisset sortiri laudabilem[959], last es dem, qui ait, mihi vindicta, ego retribuam[960], befelen. Weil auch Euer Ehren g. ins 12. Jar meines Diaconatus bey euch mir viel Wolthaten erzeigt und durch wunderbarliche Regierung des Allerhöchsten ich mit Bewilligung meiner gnädigen Herrn, der wolgebornen Grafen Henrich zu Stolberg und Grafen Wilhelm zu Schwartzburg neben der Gemeine zu Urbich berufen und zum Pfarhern aldar bin bestetiget worden, bin ich zum höchsten danckbar neben meinem Weib und Kinder, und wiewol ich jetzt das Vermögen nicht habe, will ich doch in meinem Gebete bey dem lieben Gott eure Wolfart erflehen und stets eure Mildigkeit rümen und am Jüngsten tage ltc. Datum Urbich, 13. August. 1597.
Johan Sifardus Pastor daselbst

***

(S. 1345) Sequitur:

Wiederhohlete wolgegründete Confession der Prediger zu Northausen von der ewigen Gnadenwahl und Praedestination, id est von der Verordnung der Kinder Gottes zum ewigen Leben, auch von etlicher anhengigen Lehr und dabey streitigen und erörterten Puncten

Diese Confession ist denen helmstettischen Theologen zur Censur überschicket worden. Welche sie sub dato 18. Julii 1597 wieder zurücke senden, neben diesem Anhang:
Daß vorgesetzte Confessio und Bekentnis von der ewigen Gnadenwahl und Verordnung der Kinder Gottes zum ewigen Leben gemeß sey den prophetischen und apostolischen Schriften, auch den bewehrten Hauptsymbolis, der apostolischen algemeinen Kirchen Christi, der Augßburgischen

---

[958] Ich selbst nehme in diesem Teil eine Strafe auf mich; und meine Ehefrau war mir mit scharfen Worten eine harte Geißel.
[959] Wenn wir bei uns günstige und gerechte Richter hätten, könnte die fromme Sache eine lobenswerte Entschuldigung erlangen.
[960] Der sagt: Die Rache ist mein; ich werde vergelten ...

Confession, derselben Apologiae, Schmalcaldischen Articeln, grossen und kleinen Catechismo Lutheri, Corporis doctrinae Julio, der Formulae Concordiae, so anno 1577 unterschrieben worden, und andern recht lutherischen reinen Schriften, so nicht mit papistischen, synergistischen noch sacramentirischen oder andern Secten Saurteig versauret sein, das bekennen wir, Decanus, Senior und gesampte Professores der Theologischen Facultät in der Julius Universitet zu Helmstedt hiemit, und zur Bestetigung solches unsers Zeugnis haben wir unser Facultät Insiegel wissentlich daruf getruckt, geschehen den 18. Julii anno 1597:
L. S.

***

(S. 1346)

Magister Rieger schreibet vom Anfang seines Streits mit Pandochaeo sub dato 18. Septembris 1592 an den Rath

Meine unterthänige Dienste sampt meinem lieben Gebeth zuvor. Ehrenveste p. gebietende Herrn, Euer Ehrwürden werden sich sonder Zweifel zu erinnern wissen, daß ich kurtz verwichener Zeit zu klagen bin verursacht worden, da mir ist vom Herrn Pandochaeo für dem Ministerio in Gewissenssachen ist Verhör versagt worden, mit dem Bescheid, do ich etwas zu ihme zu sprechen hette, daß ich solches nach unsern legibus mit ihm erstlich alleine fürneme, und ob ich wol durch meinen Kirchendiener erbeten, ich wolte ihm erstlich uf unsere leges antworten, hat doch solches bey ihm nicht gelten wollen, wie er auch auf Euer Ehrwürden Ansuchen von unsern legibus nicht hat weichen wollen, ungeacht, daß dieselbe eine gute geraume Zeit unter der Banck gelegen haben und schier weniger als nichts von ihm selbst damals sind gegeben worden.

Daruf ist mir entlich der Bescheid worden, ich sollte doch umb meines Glimpfs willen ihm hierinnen seinen Willen pflegen, welches ich gehorsamlich hab uf mich genommen und ordentlich nach unsern legibus mit ihme gehandelt, da den am nechsten Freitag der letzte Gradus ist fürgenommen worden, also daß ich für dem Ministerio die Puncten, darinnen ich bin geergert, habe lassen aufzeichnen, wie den auch der Herr Magister **(S. 1347)** Pandochaeus seine Antwort daruf getan, und ist solches in des Ministerii Beheltnis verschlossen und ufgehoben worden.

In dießer Action hat Magister Pandochaeus zum Beschluß angehenget, er wolle ein glimpflich Scriptum verfertigen, darinnen er sich in den geclagten Puncten erclären wolte und solches dem Urteil aller reinen Kirchen unterwerfen, würde er von denselben etwas Bessers unterwiesen, so wolte er folgen und von seiner vorigen Meinunge abstehen. Darauf habe ich auch zum Beschluß sagen lassen, ich sey hertzlich wol zufrieden, wen er sich in den streitigen Puncten entweder für dem Ministerio oder für Euer Ehrwürden oder nach seinem Vorschlage für allen reinen Kirchen richtig ercleren wolte, so wolte ich christlich Fried und Einigkeit mit ihme durch Gottes Hülfe willig und gerne halten.

Weil aber der Herr Pandochaeus in seiner Antwort sehr steif uf seine Meinunge bestanden, so kompt es mir wunderlich für, daß er sich mit solchen Sachen dem Urteil der reinen Kirchen untergeben will. Den das ja gewiß genug, daß solche Lere in gedachten Kirchen albereit verdambt ist, wie das öffentliche Schriften und des durchlauchtigen Administrators der Chursachsen Visitations Articel bezeugen. Muß derowegen in die Gedancken gerathen, daß der Herr Pandochaeus möchte etwan des rechten Streits geschweigen und sonst sich von diesen Sachen so ercleren, daß es **(S. 1348)** zu leiden were, wie man wol mehr solche Schriften findet, die neben dem rechten Kern hingehen und in andern sich heilig gnug finden lassen.

Da nun solches geschehen solte, were zwar ein groß Gesperre gemacht, und were doch den Gewissen dieses Orts nicht geholfen, könnte auch unter solchen Schein der Herrn Ministri einen Tag so guth

bleiben als den andern. Weil nun Christus Johannes am 10. sehet ernstlich wider falsche Lehre prediget, also daß er Diebe und Mörder heist, welche eine andere Thür zur Seligkeit weisen, und ich zwar bekennen muß, daß die Calvinisten Christum als die rechte Thür zur Seligkeit weisen, den Weg aber zu solcher Thür, nemlich zu Christo, wider den 3. Articel unsers christlichen Glaubens so verbauen und verstecken, daß kein Christ uf Erden dazu kommen kann, so halte ichß dafür, es will fleissig zu bedencken und den rechten Weg zu zeihen von Nöthen sein, daß uns der Weg zu Christo so wenig als Christus selbst entzogen werde und doch befunden wirdt, daß der Herr Pandochaeus aus Muthwillen oder aus Unvorsichtigkeit hat bey uns auch angefangen, solchen Weg zu Christo zu verbauen, wil Euer Ehrwürden als christliche Obrigkeit und derer Selen mit können in Gefahr gesetzet werden, gebürendes und christliches Einsehen zu haben, daß nichts wider unsere Normas Gefehrliches oder Schedlichs möge eingefüret werden. **(S. 1349)** Damit auch nicht ich das Ansehen haben muge, als wollte Magistrum Pandochaeum gerne helfen verfolgen und ins Elend jagen, wie er mir hat etlichemal fürgeworfen, will ich Euer Ehrwürden nichts fürschreiben, sondern allein mein einfeltig Bedencken sagen, wie nicht alleine ich wie auch Euer Ehrwürden ohne alle Beschwerung des Gewissens dieser Uflage entkommen können, do sie Magister Pandochaeus überzeuget wird, daß er wider unsere Normas gehandelt hat, und er solches erkent und hinfort richtiger sich finden zu lassen zusagen wird, kann man ihme solches christlich als einem gefallenen Legaten Gottes verzeihen, wie Aron und Petrus seint wieder nach ihrem schweren Fall ufgenommen worden. Den wen man mit Gottes Wort und grossen Herrn Legaten zu geschwinde faren will, kann man sich bald gefärlich vergreifen, do er aber vorsetzlich wider Gottes Wort und unsere Normas handeln und Irthum vertheidigen will, hat er selbst damit seine Botschaft aufgegeben, als der nicht reden will, was ihm sein Herr befolen hat, kann also nicht für einen Gesanten Gottes mehr gehalten werden. Wen man ihn also selbst wehlen lest, hat er es ihm darnach zuzumessen, do ihme ein Unrath widerfaren sollte. Ich für meine Person bin auch des christlichen Gemüths, do ich was überzeuget werde, daß ich wider unsere Normas gehandelt hette, will ichs auch christlich erkennen **(S. 1350)** und endern. Das habe ich Euer Ehrwürden nicht verhalten sollen und befele dieselbe p. p. Northausen, 18. Septembris 1592
Magister Johannes Rigerus, Diener am Wort Gottes

***

10. August 1597: Magister Muthesius ad Senatum ratione absentiae et Pandochaei[961]
Gottes Gnade p. wiewol mir nichts lieber were und widerfaren könte, daß ich ohne Verletzung meines Gewissens, wie sonsten in allen muglichen und billichen, also auch in diesem Stücke Euer Ehrwürden Gehorsam leisten und ufm Rathause derselbe Begeren nach erscheinen möchte. Jedoch weil ich durch die colicam passionem[962] zum oftern, auch unversehens ehe ichß gewar werde, bevoraus wen ich etwas beweget, wie am vergangenen Montag gleicher Gestalt geschehen, und wen von Euer Ehrwürden leichtlich hat vernommen werden können, also hart und dermassen angegriefen, daß ich gantz hinfellig und dem Tode neher als dem Leben bin gehalten worden, also muß ich mich derselben, weil sonst mein gewöhnlicher und täglicher Fluxus der zu schlecht auch befürchte. Bitte demnach und bin gentzlicher Zuversicht, es werden mir Euer Ehrwürden meine absentiam zuguth halten und für keinen Ungehorsam achten. Ich hette mich aber dessen nicht **(S. 1351)** versehen sollen,

[961] Magister Muthesius an den Rat wegen der Abwesenheit auch des Pandochaeus.
[962] Durch das Kolik-Leiden.

daß Euer Ehrwürden mir meine Bitte, welche ich so sehnlich und mit höchster Demuth vielmal, doch unterschiedlich, zum Theil in öffentlicher Versammlung der Herrn Eltesten, zum Theil bey etlichen Herrn Bürgermeistern insonderheit getan, würden abgeschlagen und versagt haben, dieweil sie ohne Zweifel bey allen Vernünftigen und Verständigen rechtmessig und billich ist.
Den daß ich mich noch zur Zeit Euer Ehrwürden Befehl nach zu Pandochaeo nicht gehalten, viel weniger mit ihm eusserlich conversieren und umgehen und also die gewüntschte Einigkeit von solcher externa conversatione nicht anfangen kann, ist dieses die Ursache, daß er sich der bezüchtigten und überwiesen Irthums und gegebenen Ergernis in unser Kirchen und Gemeine viel weniger publice, die wir doch niemals begeret, agnoscendo, deprecando et corrigendo[963] noch nicht begeben, entkommen und entschüttet, sondern dieselbe bemäntelt und eine solche Farbe anstreicht, als der kein Wasser betrübt und niemals Unrecht getan habe.
Müssen demnach Euer Ehrwürden für allen Dingen dahin sehen, daß ehe wir miteinander euserlicher Weise umgehen, zuvor, damit niemand ein Anstoß oder Ergernis gegeben werde, die Gewissen geheilet und ausgesünet und in der Lere Richtigkeit und gute Correspondenz getroffen werde, zu welcher **(S. 1352)** ich den von Hertzen geneigt bin, muß demnach darfür achten und halten, daß Magister Pandochaeus, so lang er sich der bezüchtigten Auflagen uf massen, wie gedacht, sich nicht entschütten, der calvinischen Meinung neher ist und mehr zugetan als der lutherischen, wie felschlich er sich auch derselben rühmet und seiner lieben Obrigkeit sowohl auch andern einen blauen Dunst macht, wie den solches aus den Thesibus, welche er pro suscipiendo gradus Doctoratus[964] zu defendiren ihm fürgenommen und entschlossen, zu ersehen und zu erweisen.
Und weil Gottes Wort es für ein sonderliches Kenzeichen von allen Christen, bevoraus von trewen Lerern und Seelsorgern, erfordert, daß sie sich für öffentlicher Gemeinschaft solcher Leute enthalten sollen, ja dieselbe hüten und meiden (ne dicas illis ave[965]), als bin ich der tröstlichen Hofnunge, Euer Ehrwürden werde mich in dem entschuldiget halten, daß ich den andern Conministris gleich mit gedachten Magistro Pandochaeo in sein Pfarbehausung nicht eingekehret und die gestalte und eingegebene Confession des Orts verlesen hören.
Über das ist Euer Ehrwürden nicht unbewust, daß die Sache an sich selbst schwer und, [was] die Gewissen betrifft, kan derwegen solche Confession nicht überhin, sondern attentè und in timore Domini et cum iudicio[966] gelesen und beachtet werden, welches den **(S. 1353)** nicht geschehen können, da man beysammen ist, da einer dieses, ein ander jenes redet, sondern es müssen die Gedancken frey und ungehindert sein und beysammen gehalten werden. Bitte demnach nochmal und ferner, daß ich sie gegen Gottes Wort und unsere Normas, bevoraus aber die Formulam Concordiae, welche in beiden Chur- und Fürstlichen Heußern Sachsens und Brandenburgs unterschrieben, darauf ich von Euer Ehrwürden zum Predigambt bin angenommen und bestelt, davon ich auch [nicht] abzuweichen, sondern beständig dabey zu verharren und zu beruhen durch Gottes Hülfe gentzlich entschlossen, halten könne und muge. Euer Ehrwürden wollen vergönnen, daß sie in der Pfarbehausung Blasii überschicket und dargereicht werde, da ich sie lesen und in Gottesfurcht und hertzlicher An[?]rung erwegen will. Und da ich alsden befinden werde, daß dieselbe meiner Hofnung nach mit Gottes Wort, der Augßburgischen Confession, Schmalkaldischen Articeln und andern unsern Normis, so wohl auch der Formulae Concordiae, übereinkommen und demselbigen

[963] Durch Erkennen, Bitten und Zurechtweisen.
[964] Für die Aufnahme in den Stand des Doktorats.
[965] Nicht einmal einen Gruß sollst du jenen sagen!
[966] Aufmerksam, in Gottesfurcht und mit Einsicht.

beystimmig sein wird, sol an mir kein Fleiß gesparet werden, alles dahin zu richten, daß Fried und Einigkeit in den Kirchen dieses Orts durch Gottes Hülfe wieder angerichtet, die gegebenen Ergernissen ufgehoben und alles in vorigen ruhigen Stand gesetzt und gebracht werde. **(S. 1354)** Im Fall aber, da mir solches nicht vergönnet werden und widerfaren und mein christliches und billiches Suchen bey Euer Ehrwürden kein Stadt noch Raum finden sol und es ja dahin geraten und kommen, daß ich mit Weib und Kindlein ins Elend gesetzt werde, wil ich solches (doch Euer Ehrwürden mit nichten den Stuhl für die Thür gesetzt) Gott als dem gerechten Richter anheim stellen und befelen und mich nicht allein errinnern des Sprüchleins D. Bernhardi: Lento quidem gradu divina procedit ira, sed tarditatem [?], gravitate compensat, sondern mich auch selbsten trösten und mit dem Propheten David sagen: Herr, schaffe mir Recht, ich bin unschuldig, richte mich nach meiner Unschuld und Gerechtigkeit. Herr, so du wilt, kanstu mich wohl in das Hauß und in das Ambt, daraus du mich genommen hast, wiederum bringen und setzen, sprichstu aber: Du gefelst mir nicht, siehe so bin dein Knecht, mache, wie es dir mit mir gefelt.
Weil ich auch durch so plötzliche und unversehene Suspension und Dimission in grosse und merckliche Ungelegenheit meiner Haußhaltung gerate, bitte ich weiter, Euer Ehrwürden wollen mir den günstigen Willen bezeugen und mich mit meinem Weib und Kindlein und gantzen Suppellectile nicht allein mit Lieb von hier kommen und abziehen lassen, sondern auch die Anordnung und Förderung thun, **(S. 1355)** daß ich entweder durch ihre oder durch die Gemeinde und Eingepfarreten Fuhre wiederum ufs eheste (sintemal ich lange alhier ohne Schaden nicht sein kann) nach Jena gebracht werde. Ich bin solches mit aller Danckbarkeit umb Euer Ehrwürden mit meinem lieben Gebeth zu verschulden erbötig und gefliessen, hiemit Euer Ehrwürden sämptlich und sonderlich Gott in seinen gnädigen Schutz anbefehlende. Gegeben Northausen, 10. Augusti 1597:
Euer Ehrwürden williger an Gottes Wort Diener Magister Zacharias Muthesius Budtstadiensis

***

21. August: Erasmi Rothmalers Reverß wegen eines ihm gegebenen Testimonii

Ich Ersamus Rothmaler mit dießer meiner Handschrift bekenne und thue kunt: Nachdem mir Magister Zacharias Muthesius sampt seinem Diacono Henrico Goldhorn und Johannes Sifardus, gewesener Pfarher und Diacon zu St. Blasii und Niclas in Northausen respectivè wegen meiner Enturlaubung unter ihrer Subscription und Bitschaft ein Zeugnis oder Kuntschaft mitgetheilet, welches Ein Ehrbarer Rath daselbst aus erheblichen Ursachen, wie eingewendet wird, von mihr abfordern, auch mich aus ihrer Stadt nicht ehe wollen dimittiren lassen, biß ich ihnen solchs Testimonium in originali wiederum hette zu Henden ge-**(S. 1356)**stekt und aber ich dazu dießer Zeit in Eile und abwesend des wolgebornen und edlen Herrn Herrn Wilhelmen, der Viergrafen des Reichß Grafen zu Schwartzburg p. meines gnädigen Herrn, welchem ich dieselbe Kuntschaft zugestalt, nicht habe kommen können, daß ich demnach habe angelobt und zugesagt, angelobe und zusage auch gegenwertig in und mit Craft dieses Reverses bey meinen Ehren, waren Worten und guten Trewen und Glauben, angeregte Kuntschaft bey vorgedachtem meinem gnädigen Herrn Graf Wilhelm zu Schwartzburg und Honstein forderlichst in Unterthänigkeit abzufordern und wolbemeltem Rathe der Stadt Northausen ohne einigen Verzug oder Behelf in originali zu übersenden und überliefern zu lassen, so viel mir muglich und erheblichen, trewlich und sonder Gefehrde. Zu Urkunde und um unverbrüchlicher Haltung willen so habe ich diese meine Zusage und Obligation mit eigener Hand geschrieben und mit meinem gewönlichen Petschaft betruckt, geschehen und geben Northausen, Sonntag, den 21. August 1597

(L.S.)

***

Der Tübinger Theologen wiederhohlte Intercession und Errinnerung, ihre Censur etiam alteri parti[967] mitzutheilen

Gottes Gnade p. Ehrenveste, günstige Herrn. Euer Ehrwürden haben sich günstig zu errinnern, daß in bewusten und unsers Wissen noch unerörtern Religions Streit zwischen derselben Ministris sich **(S. 1357)** haltend wir uf Euer Ehrwürden Begeren ein christliche und verhoffend in Gottes Wort wohl gegründte Censur begriefen, Euer Ehrwürden längst überschicket und nach beschehener Förderung an uns, daß wir dieselbe auch dem andern Theil Ministrorum ediren und mittheilen wollten, zum andern Mal sub datis 4. Septembris 1596 und 31. Januarii 1597 an Euer Ehrwürden geschrieben und darin derselben christlichen Ambts und Schuldigkeit errinnert haben.

Wen wir aber nicht allein bericht werden, daß noch biß dato weder der Kirchen Christi bey euch reine Prediger mit ihren vielfältigen geschehenen anhalten noch wir mit angedeuteter wiederhohlten Intercession, auch für uns selbsten geschehen Bitten solche Communication und Eröfnung angeregter Censur nicht erlanget werden mugen, sondern uns noch ferner angelanget, als ob durch etliche Widerwertige bey Euer Ehrwürden wolle fürgeben werden, ob als bey solchem Verhalt der tübingischen Censur niemand mehr den denen Censoribus selbst verschonet werde, wir aber gegen solche Fürsorge danckbar, dergleichen Mitleidens in keinem Wege begeren, sondern was wir mit christlichem Bedacht censiret und geschrieben, für öffentlicher Gemeinde Gottes aus der Heiligen Schrift gegen menniglich zu verthedigen sicher vertrawen.

Demnach wollen wir Euer Ehrwürden zu göttlicher Warheitsbeförderung nochmals um Christus willen ersuchet und gebeten und ermanet haben, die wollen aus hiebevor (in vorgehenden Schreiben) ausgeführten Ursachen oftermelte unsere Cen-**(S. 1358)**sur denselben Ministris zu beiden Theilen ediren und mittheilen, inmassen sie zu beiden Theilen uf unser Censur und Urtheil sich submittiret haben; dies entlich und unzweifendlich verhoffens, Euer Ehrwürden werden sich von der Gebühr lenger durch jemanden nicht ufhalten lassen.

Uff unverhofften Fall aber, dieweil nunmehr aus obgeschehenen Vermelden auch uns nicht wenig an solcher Edition will gelegen sein, damit männiglich offenbar werde, ob wir ein solche Lere alhier füren, auch dergleichen Censur begrieffen, welche das Licht christlicher Kirchen nicht leiden möge, und zu Verhütung der Censorum Schand müssen im Finstern gehalten und vertruckt werden, wollen Euer Ehrwürden wir christlicher, freuntlicher Wohlmeinung nicht verhalten, daß wir albereit dem ehrwürdigen und hochgelarten Herrn Georgio Mylio, der Heiligen Schrift Doctori und Professori zu Jena, oftgemelter Censur Copias, jedoch verschlossen und uf das End zukommen lassen, daß, da Euer Ehrwürden die oftangeregte Communication lenger, und zwar wider Verhoffen verweigern sollten, er in unserm Namen zu unserer hochnothwendigen Entschuldigung solche den reinen interessenten Ministris communiciren möchte. Wir wolten gleichwol Euer Ehrwürden, wo dieselben ihrem hievor löblichen Eyfer nach zu Verrichtung ihres wohlgewillten und schuldigen Ambts gelangen mögen, nicht gerne vorgreifen, darum wir den bißher so lang ingehalten und jetzund **(S. 1359)** zum drittenmal flehendlich und ernstlich angemanet; da aber dieselben von andern noch lenger wolten aufhalten lassen, sind wir zu einem solchen Fürnemen, dessen wir Euer Ehrwürden selbst lieber überheben weren, der lieben Warheit zu Steur und schuldigen Befürderung Gewissens und unser selbst nothwendiger Entschuldigung wegen ohne lenger Einstellung getrungen worden. Haben jedoch auch

[967] Auch dem anderen Teil.

noch diesmahl Euer Ehrwürden solches zuvor berichten wollen, damit dem almechtigen Gott zu Gnaden befohlen. Datum Tübingen, den 16. Septembris anno 1597.
Decanus und Professores der Heiligen Schrift bey der Hohen Schuel daselbst

Doctor Georgius Mylius ad Senatum wegen der Theologen zu Tübingen

Gottes Gnaden p. Wohlweise Herrn, günstige Freunde. Von der Theologischen Facultät in Tübingen ist neben beyliegenden Briefen und andern Sachen dießer Tagen ein Schreiben einkommen, darinnen neben andern von mihr begehret wird, inliegende Briefe an Euer Ehrwürden zu überschicken und von dero zu vernemen, was wegen Publicierung ihr ergangenen Censur und Erörterung Magistri Johannes Pandochaei Streits ihr entlich gesonnen und entschlossen seit, neben angehengten Befehl, was in einem oder andern Wege ich mit gedachter Censura fürnemen soll. Hierauf Euer Ehrwürden ich ermeltes **(S. 1360)** Schreiben zusende, mit Bitte, mich ihres Gemüts Zeigern gründlich zu verständigen. Es were aber mein einfeltiger Rath dießer, daß Euer Ehrwürden mit Abbitte und Aussönunge bey Gott um den Vorgrieffe ein Ende [zu] machen, sich auch unfertiger Lehre zu mercklichem Unglimpfs ihres Namens und Verrufs der löblichen Stadt und Kirchen bey allen reinen, unverdechtigen lutherischen Kirchen und Universiteten nicht theilhaftig machen sollten. Dazu wollte der barmhertzige Gott Euer Ehrwürden Gnade und Geist, sonsten auch zu guter Regierunge seinen Segen miltiglich verleihen, welche selbige auch von mir trewlich wollen befolen sein, geben Jena, 19. Decembris 1597.
Dienstwilliger Georgius Müller Doctor

***

Pandochaei Reverß, Einem Ehrbaren Rath gegeben 2. Januarii 1598

Ich, Johann Pandochaeus, Sanctae Scripturae Theologiae designatus Doctor, mit diesem offenen Briefe bekenne und thue kunt: Nachdem Ein Ehrbarer wolweiser Rath der Keyserlichen Freyen Reichstadt Northausen, meine günstige Herrn, uf unterthäniglich Ansuchen der christlichen Gemeinde zu St. Niclas alhier für dero PfarHerrn und Seelsorgern mich ordentlich berufen und zu solchem Ambt bestetigen lassen, mit dem Versprechen, dabey gegen menniglich gebürlichen Schutz zu leisten, daß ich mich hinwieder verpflichtet, angelobet und zugesagt habe, verpflichte, angelobe und zu-**(S. 1361)**sage auch gegenwertig craft dieses Briefes, dieses mein anbefolenes Selenambt beydes mit Lehren und Strafen durch Hülfe und Beystand des Heiligen Geistes inhalts und nach Ausweisung der Heiligen göttlichen Schrift, der Propheten und Aposteln, der drey bewehrten Hauptsymbolen, des Apostolischen, Nicenischen und Athanasianischen, der Confessio und Apologie, welche 1530 Keyser Carolo V. zu Augßburg überantwortet, der Schmalkaldischen Articel und beyder Catechismorum, auch anderer bewerthen Schriften Herrn Doctor Martini Lutheri selig fleissig zu verrichten, für falscher Lere und Irthum meine Zuhörer fleissig zu verwarnen, auch mein Leben und Wandel, so viel aus göttlicher Verleihung in dießer Schwachheit geschehen kann, also anzustellen, damit ich nach dem Befehl des Apostels Pauli ein Fürbilde der Heerd sein möge.
Do sichß auch zutrüge, daß zwischen [mir] und andern Herrn im Ministerio alhier der Lere oder Lebens halben künftiger Streit oder Mißverstand vorfiele, den wil ich nicht alsobald uf die Cantzel bringen noch für den gemeinen Man, sondern nach der Regul und Befehl unsers Ertzhirten und Hohenpristers, des Herrn Christi, Matthäus 18: Sündiget aber dein Bruder an dir p. p. die brüderliche Vermanunge vorher gehen, und da die nicht würde stadt finden, alsden die andern gradus admonitionum, welche der Sohn Gottes daselbst beschrieben und anbefolen hat, zu gebrauchen und mich des Ministerii so wol derer aus den Herrn Eltesten **(S. 1362)** dazu Deputierten christlichen

Unterrichts und Erkentnis aus Gottes Wort nach obgesetzten Normis weisen lassen, damit schedliche Trennung und Ergernis in der christlichen Gemeine möge abgewendet und verhütet werden.
Würde ich aber solchen und den obgesetzten Normis zu entgegen durch falsche Lere oder ergerliches Leben (dafür mich doch die göttliche Barmhertzigkeit wolle gnädig behüten) wider diese meine Obligation und Ambtspflicht wissentlich oder fürsetzlich handeln oder sonsten neben der Lehr Trennung anrichten und über allen christlichen Unterricht, Errinnerung und Vermanung dabey halßstarrig verharren, so sol Ein Ehrbarer Rath gut Fug und Macht haben, mich meines Ambts zu entsetzen und einen andern christlichen Lerer an meine Stadt anzunemen, nach dem Befehl des Apostels Pauli Tit. 3: Einen ketzerischen Menschen meide, wen er ein oder andermahl ermanet ist, und wisse, daß ein solcher verkehrt ist und sündiget, als der sich selbst verurtheilet hat, und zum Röm. 16: Ich ermane euch, lieben Brüder, auf daß ihr aufsehet auf die, die da Zertrennung und Ergernis anrichten neben der Lere, die ihr gelernet habet, und weichet von ihnen, den solche dienen nicht dem Herrn Jesus Christus.
(S. 1363) Darwider ich mich auch mit keiner Provocation, Ausflucht oder Einrede, wie dieselbe möchte Namen haben, schützen noch befelen, sondern jetzt berührtes meines selbst verwilkührten und in Gottes Wort austrücklich gesetzten Urteils und Rechtens mich ohne alles Widersprechen halten, ersetigen und begnügen lassen soll und will, trewlich und sonder Gefehrde. Zu Urkunde habe ich diesen Revers mit eigener Hand geschrieben und mit meinem gewönlichen Petschaft betruckt, geben Northausen, 2. Januarii 1598.
(L.S.)

***

Johan Jonae[968] Diaconi ad D. Nicolai Revers:
Convenit omnino cum praecedente obligatione Pandochaei;[969] gegeben 2. Januarii 1598.
(L.S.)

***

Der Rath zu Mülhausen beschweret sich über Pandochaeum wegen des Betrugß und Truckß
Unsere Dienste zuvor, lieben Freunde, uns gelanget glaubhaftig an, daß Euer Liebden Pfarher zu St. Nicolai, Magister Johannes Pandochaeus, seines Glaubens Bekentnis unter unser Stadt Namen ohngefehr vor ½ Jaren trucken und ausgehen lassen.
(S. 1364) Wen wir den dadurch bey den sächsischen Theologen dero Religion in Verdacht geraten, indem jetzgedachten Pandochaei Anhänger wegen angeregten Trucks des Consensus mit unserm Ministerio sich vernemen und dergestalt unsere Kirchen in Unruhe zu bringen unterstehen, und will uns den Sachen mit mehren nachzufragen und unsere Notturft hingegen zu bedencken obliegen und

[968] Magister **Johann Jonas** (oder Jonä) aus Nordhausen war Diakon an St. Nicolai 1597 bis 1598. Geboren 1558, war er vielleicht ein Verwandter des berühmten Justus Jonas, wie Ernst Günther Förstemann vermutete. Er besuchte die Schulen zu Nordhausen, Aschersleben und Lüneburg und die Universitäten zu Helmstedt und Leipzig. 1586 wurde er Pastor zu Schackenstädt im Anhaltischen, aber 1597 als Gegner des Kryptokalvinismus entlassen. Er erhielt das Diakonat zu St. Nicolai und wurde 1598 Pastor am Frauenberg und zu St. Martini. Er starb 1634.
[969] Er stimmt vollkommen überein mit der vorangehenden Verpflichtung ...

gebüren, ausser Zweifel stellende, [daß] Euer Liebden solches in keinem Unguten, sonderlich nachtbarlich und wol ufnemen und vermercken werden.
Bitten derowegen freuntlich, Euer Liebden wolle mehrerwenten Pandochaeum dießerwegen mit Ernst zu reden setzen, diesen offenbaren und den Reichßabschieden widrigen Falsi halben, wes Orts und durch wen er begangen, auch ob er sich, des wir zwar nicht vermuten, dazu bekenne, befragen und uns mit richtiger Antwort hinwieder unbeschwert versehen. Solches gereicht zu Beförderung der Warheit, und wir sein es um Euer Liebden freuntlich zu verschulden willig und erbötig. Datum 6. Februarii 1598.
Der Rath zu Mülhausen
Unsern lieben dem Rath zu Northausen

***

(S. 1365)

Licentiat Wildens concipirte Schreiben, so Pandochaeus in dieser Sache Einem Ehrbaren Rath zur Entschuldigung eingegeben

p. p. Was ein achtbarer, wolweiser Rath des Heiligen Reichß Stadt Mülhausen wegen meiner in anno 1594 mense Januarii in Truck ausgangenen Confession an Euer Ehrwürden hat gelangen lassen und mich uf ettliche Puncta unterschiedlich zu ercleren begeret, das habe ich aus gestriges Abendß beschehener Vorhaltung alles Inhalts verstanden.
Gebe darauf ohne alle Weitleuftigkeit kürtzlich diese Antwort, daß mich meine dieses Orts gewesene Widersacher mit ihren unverschembten und unaufhörlichen Lestern und Lügen entlich dahin getrungen, daß ich mein Bekentnis in denen Articeln, darinnen sie mich des Calvinismi wollen verdechtig machen, durch öffentlichen Truck haben müssen lassen publiciren und dem Urtheil der christlichen Kirchen und aller unpartheischen reinen Theologen Augßburgischer Confession unterwerfen. Ich habe auch dieselbe, ehe sie den sind getruckt worden, den Herrn churfürstlich und fürstlich sächsischen Theologen in den Universiteten Wittenberg und Jena zuvor überschickt und sie gebeten, ihr christlich Censur nach und aus Gottes Wort mir darüber mitzutheilen, welches sie guthwillig getan, und habe solche Confession, daß sie Gottes Wort, der Augßburgischen Confession und den andern gemeß sey und also durchaus untadelhaftig und richtig sey, mit ihren Zeugnis clar und austrücklich approbiret und bestetiget, **(S. 1366)** inmassen ich dasselbe mit ihren versiegelten Schreiben und Censuren in originali jederzeit kann darlegen.
Daruf und zur Abwendung ferner Calumnien und zu Rettung nothwendiger Warheit und der meinen, Gott lob, kuntbaren Unschuld, habe ich solche Confession einem Buchtrucker, Martin Wittel zu Erdfurt genannt, zugeschickt und gebeten, daß er sie wollte zum Truck befördern; hette mich auch nicht können treumen lassen, daß derselbe würde einer andern Stadt und Obrigkeit Namen, als darinnen erwehnhaftig, darauf gesetzt haben. Bevorab da er darinnen nichts Streitiges noch Bedenckliches zu finden oder dessen sich privat, viel weniger andere Personen hetten anzunemen. Weil ich aber nichts desto weniger, damit die getruckten Exemplaria sind zukommen, befunden, daß gemelter Trucker nicht der Stadt Erdfurt, sondern der Stadt Mülhausen Namen uf meine Confession getruckt, bin ich darüber mit ihme nicht allein heftig in unzufrieden worden, wie dasselbe mit den Wechselschreiben, zwischen und ergangen, gnügsam zu beweisen.
Damit es bey wolgemeltem Rathe zu Mülhausen oder deren Ministerio, wen solcher Truck an sie würde gelangen, mir zu keinem Verdacht oder Verweiß möchte gereichen, sondern ich habe auch dem Herrn Superintendenten daselbst von gantzen Verlauf die-**(S. 1367)**ser Sachen und was massen

ohne und wider meinen Willen und Wissen der Trucker hierinnen gehandelt, ausführlichen Bericht getan.
Daß nun die Herrn sächsischen Theologen solcher Confession halber die Kirche in Mülhausen solten in Verdacht ziehen oder darüber verunruhigen wollen, das kompt mir sehr befrembdlich für, den ich die Gedancken nicht haben kann, daß gemelte Herrn Theologi solche vertumni[970] sein, daß sie dasjenige, was sie zuvor mit guten Verdacht für recht christlich und Gottes Wort gemäß haben erkant, nunmehr als falsch oder irrig bey andern sollen strafen oder verwerfen, und do es ja die Meinunge haben sollte, so were ich mit ihr Censur übel zufrieden und angefüret worden und würde aller Unrath, so hieraus erfolget, billich niemand anderß als ihnen zuzumessen [sein]. Daß auch in Eines Ehrbaren Raths Schreiben z. Mülhausen, als sollten sich meine Adhaerenten eines Consensus mit ihrem Ministerio berümen, das mugen sie mit denselben, da sie darob Beschwerung tragen, ausfüren. Den ich nicht wissen kann, wer damit gemeinet oder was es mit dem angezogenen Berumen für eine Gelegenheit habe. Meine Lere und Glaubens Bekentnis habe ich uf keines Menschen Autoritet oder Beifals jemals gesetzt, sondern habe Gott lob derselben bestendigen **(S. 1368)** Grund in und aus Gottes Wort. Da nun das Ministerium zu Mülhausen mit meiner Confession, welche in Thesi und Antithesi wider die Calvinisten und andere Adversarios deutlich gnug gestelt, nicht können zufrieden sein, so stehet ihnen frey, dieselbe faren zu lassen, den sie an meine Confession eben so wenig als an ihren Consens gebunden.
Letzlich bin ich eines offenbaren Falsi, so diesfals den Reichßabschieden zuwider sol begangen sein, mit nichten gestendig, do mir auch künftig, wie ich den in der Vorsorge stehen muß, daß dieses Schreiben Copey meinen Adversariis, wo es nicht albereit geschehen, wohl ehe zukommen möchte, ehe es vielleicht Euer Ehrwürden mag gedencken, so will ich nicht alleine darwider hiemit bester Form protestiret haben, sondern sage auch jedoch citra animum iniuriandi[971], sondern alleine pro modum retorsionis[972], davone ich abermals solenniter bedinge, da man mit ehrengemeltes Eines Ehrbaren Raths Schreiben oder sonsten mir das crimen falsi directè oder obliquè uftringen oder andichten wollte, sondern den oder dieselben so lange für einen Falsarium halten will, biß sie das vermeinte Falsum, wie recht uf mich darthun und erweisen. Der ohngezweifelten Zuversicht, ehrengemelter Ein Ehrbarer Rath zu Mülhausen oder ihr Ministerium werden uf meiner Widersacher **(S. 1369)** oder andern unruhigen, friedhessiger Leute Antreiben sich wider mich zur Ungebühr weiter nicht verhetzen lassen. Solches habe Euer Ehrwürden ich zu gebehrter Antwordt meiner Unschult und Ehren Notturft nach nicht verhalten sollen.

***

Licentiat Wilde hat gleichfals, nachdem der Trucker zu Erdfurt angeclagt worden, wegen dieses Falsi zu seiner Defension eine weitleuftige Schrift aufgesetzt und entgegen dem Rath zu Mülhausen nimmermehr gestehen, daß er wider die Reichßabschiede und wider Recht gehandelt, viel weniger ein Falsum begangen habe. Den in den Reichßabschieden allein die Bücher verboten, darinnen andere Leute, hohes oder niedriges Standes Personen, beschwerlich werden angegriffen, geschmehet oder sonst wider Recht beleidiget, do auch des Autoris Namen nicht ausgetruckt. Daß aber Schriften,

---

[970] Vertumnus = lat. Gott des Wechsels in der Natur, des Handels und des Verkehrs; soviel wie ein unbeständiger Mensch.
[971] Ohne beleidigende Absicht.
[972] Für die Art und Weise der Vergeltung.

welche an ihnen selbst recht und untadelhaftig, die auch sonderlich in Religionssachen von reinen und unverdechtigen Theologen approbiret sein, weren nicht verboten ltc. ltc. Es geschehe ihm vom Rathe zu Mülhausen zu ungütlich, wolte auch dasselbige ihn tanquam atrocissimam injuriam[973] hiemit zu Gemüth gezogen und seine rechtliche Clage und Zusprüche darwider vorbehalten haben, cum solenni protestatione[974]. Und bittet, der Rath wolle ihn in actione famosa für rechtliche Ausführung des beschuldigten Falsi ihn mit keinem widerrechtlichen Praejudicio beschweren p. p. p.

***

(S. 1370)

Eines Ehrbaren Raths Antwort an die Theologos zu Tübingen, 12. Martii 1598

Unsere willige Dienste zuvor, ehrwürdige, hochgelarte und achtbare, besondere, günstige, liebe Herrn und Freunde,

Euer Schreiben am Dato Tübingen, den 16. Novembris des nahe abgelaufenen 97. Jahrs, ist uns den 28. Decembris hernach durch einen jenischen Boten wol überantwortet worden, welches wir in gemeiner Versammlung der Eltesten aller drei Räthe alhier erbrochen und seines Inhalts hören lesen.

Wollten Euch gerne vorlengst wiederum beantwortet haben, so sind wir doch wegen der eingefallenen Sterbensleufte und anderer Ungelegenheit biß anhero daran verhindert worden, freuntlich bittende, uns des Verzugß im besten entschuldiget zu nehmen.

Und haben nun aus gemelten Eurem Schreiben vernommen, daß dasselbe ohngezweifelt von denjenigen, welche anfänglich in unser Stadt den entstandenen Religionsstreit mit ihrer falscher Lere und andere Ungebühr haben angericht (darüber sie auch nunmehr durch ihre Halsstarrigkeit sein abgeschafft) oder von andern friedhessigen Leuten ihres Anhangß ist erpracticieret worden, wodurch womuglich noch mehr Unruhe und Ergernis in unser Kirchen und Gemeine anzustiften. Können derhalben nicht unterlassen, Euch darauf einen bestendigen und warhaftigen Gegenbericht zu thun, warum sonderlich und aus Ursachen wir Eure in angeregten Religion Streit uns mitgetheilte Censur biß anhero keinem Theile haben können publiciren; davon wir auch nach jetziger Zeit dem einen **(S. 1371)** oder dem andern Theil Abschrift zuzustellen allerhand erhebliches und unsers Verhoffens nicht unchristliches Bedencken tragen. Und hat nun kürtzlich diese Gelegenheit, daß die streitige Partheien unsers Ministerii von allen Theilen, fürnemlich aber Magister Riger und Johannes Sifardus, für uns begeret und bewilliget haben, daß ihre eingebrachte Acta möchten den Herrn der Theologischen Facultät zu Helmstedt zugeschicket werden, darüber nach und aus Gottes Wort zu erkennen, welches Theil recht oder unrecht hette, wieder insonderheit Johannes Sifardus, gewesener Diacon zu St. Niclas, dieselbe Herrn Theologen in Actis Lumina Ecclesiae nennet und sie Magister Riger zuvor nominatim zu Richter vorgeschlagen, kurtz halben ad acta gezogen.

Demnach haben wir uf ihr Bitt und Ansuchen (ob wir zwar sonsten eines andern Bedenckens gewesen) die für uns einkommende Acta in ihr allerseits persönliche Gegenwart im Namen Gottes inrotuliret und gemelten Herrn Theologen zu Censuren zugeschickt, und als uns hernach im angehenden Aprili des 1595. Jahrs derselben Censur neben den Acten versiegelt wiederum zukommen und die Partheien um die Publication inständig angehalten, haben wir den [?] ejusdem dazubestimbt und gedachter Herrn Theologen Urteil und Erkentnis in abermaliger Anwesenheit beider Theile eröfnen und verlesen lassen. Daruf den Magister Pandochaeus, nunmehr designatus Theologiae Doctor, sich **(S. 1372)** sich alsobald und in continenti für uns münd- und hernach

[973] Gleichsam das härteste Unrecht.
[974] Mit feierlicher Verwahrung.

schriftlich ercläret hat, mit solcher Censur durchaus zufrieden, wolle sich auch seines Theils in allen Articeln richten und weisen lassen. Sein Gegentheil aber, Magister Rieger und Sifard, haben sich aus vermeinten Ursachen, bevorab weil ihre grobe Errores und andere Ungebür darinnen ziemlich an den Tag gegeben, darwider gelegt, welches wir an seinen Ort stellen.
Weil sie aber auch schriftliche protestationes darwider einbracht, als haben wir guth angesehen, dieselben Acta Euch gleicher Gestalt zu übersenden und Euer hochverstendiges christliches Bedencken darüber zu vernemen, nicht zu dem Ende, daß dasselbe hernach zu dem Ende den Partheien als ein Urtheil sollte eröfnet werden (den das war albereit durch die helmstetische Censur geschehen), sondern daß wir möchten für unsere Person desto bessere Nachrichtung haben, was von gemelten Magister Rigers und Sifardi widrigen protestationibus zu halten und ob sie in allen Articeln so rein und unschuldig, wie sie uns und menniglich haben überreden wollen.
Es hat auch niemandß in unserm gantzen Ministerio von solcher Verschickung der Acten nach Tübingen die geringste Wissenschaft gehabt; zu geschweigen, daß die streitigen Partheien sich sollen haben Eurem Urtheil unterworfen. Wir haben aber gleichwol nicht unterlassen, Magister Rigern und seinen Anhange zu befragen, weil **(S. 1373)** sie mit der Herrn helmstetischen Theologen Urteil nicht allerdings einig, ob sie den könten Euch der Herrn tübingischen Theologen christliche Erkentnis über ihre eingebrachte Acta leiden und ob sie sich darnach wolten weisen und richten lassen. Darauf hat Magister Riger sich ercleret, wofern die tübingische Censur nicht wider ihn were, wollte er sie annemen, sonsten aber nicht. On nun das heisse, sich submittiren, das lassen wir Euch als die mehr Verständigen selbst ermessen. Den was Herrn Pandochaeum anbelanget, der hat diese kurtze Antwort gegeben, es hette sein Gegentheil und er und ehe auf die Herrn fürstlich braunschweigischen Theologen zu Helmstedt, daß die in dem fürgefallenen Streit sollten ihre Richter sein, mit guten Bedacht einmal bewilliget, derselben christliches Bedencken were auch schon vor ettlichen Monaten stadt eines Urteils publiciret, dabey ließ er es seines Theils bewenden und wüste von der tübingischen Censur lauter nichts, noch viel weniger seinem Gegenpart nunmehr ein newes einzureumen, sondern würde dießer Sachen nimmermehr können abgeholfen werden, wen einem Theil frey stehen sollte, heute diesen, dem andern Theil morgen einen andern Theil zu erwelen.
Dieweil es den nicht ohne, sondern am Tage, wie Ihr aus den Originalacten ohn Zweifels gnügsam ersehen, daß nicht wir, sondern mehrgedachte unsere Praedicanten selbst zu Entscheidunge ihres Streits die **(S. 1374)** Herrn fürstlich braunschweigischen Theologen zu Helmstedt als Richter erwelet und vorgeschlagen, derselben Urteil auch etliche Monat zuvor, ehe uns Eure Censur ist zukommen, uff aller Theile Bitten und Anhalten ist publiciret gewesen, wie den Magister Riger und Sifardus neben Pandochaeo darauf ferner ihre Notturft schriftlich übergeben; so habt Ihr hieraus leichtlich abzunemen, daß uns nicht hat gebüren wollen, Eure Censur und also loco sententiae, und also super iisdem actis, in una et quidem instantia, zweier unterschiedlicher Richter Urteil zu publiciren, wir hetten den selbst eine öffentliche Nullitet verursachen und dadurch den Streit noch mehr verwirren und zu grösser Weitleuftigkeit Anlaß geben wollen.
Wir wollen geschweigen, wie albereit angezeigt, daß mehr berüret Euer Bedencken alleine zu Information uns, mitnichten aber daß es den Partheien anstadt eines Urteils sollte eröfnet werden, von uns ist gesucht und begehret worden. Allermassen wir unsere Vorfaren in gleichen Fällen auch gethan. Den als für 30, 40, mehr und weniger Jaren dieses Orts im Ministerio in Religionssachen auch Streit fürgefallen, sonderlich über die Proposition Majoris, daß gute Wercke sollen nötig sein zur Seligkeit, desgleichen in der Lere vom Gesetz Gottes und von der Erbsünde, da haben gedachte unsere Vorfaren über beider Theile eingebrachte Acten nicht allein der Herrn Theologen in den Universiteten Wittenberg, Leipzig und Jena, sondern auch etlicher fürnemer Kirchen **(S. 1375)** und

Ministerien in Städten, als zu Braunschweig, Lünenburg und Halla in Sachsen, desgleichen der Herrn Theologen in der Grafschaft Mansfeld unterschiedliche Judicia und Censuras gebeten und erlanget und doch den Partheien alleine der Theologen Censur publiciret, welche sie semptlich zu Richter erwehlet; die andern hat Ein Ehrbarer Rath zu ihrer Nachrichtung für sich behalten, wie den billich das in so wichtigen Religionssachen mit guten Bedacht und christlicher Bescheidenheit werde verfaren.
Und dieses seyn kürtzlich die Ursachen, warum wir Eure Censur unsern Ministris anfenglich und biß anhero nicht haben können publiciren, zuversichtig, ihr werdet nach gestalten Sachen und sonderlich, weil kein Theil uf Euer Judicium purè und wie sichß gebüret, weder vor oder nach Verschickung der Acten hat bewilliget, uns in dem unfreundlich nicht verdencken. Zum zweiten ist uns vielmehr bedencklich, daß wir nunmehr allererst solche Censur sollen ediren, zum Theil aus erzehlten Ursachen, zum Theil, weil die Sache nicht mehr in vorigen Stande; fürnemlich auch darum, weil alle Umstände bezeugen, daß solche editio zu keinem guten Ende begeret wird, sondern mehr Unruhe und Ergernis in unser Kirchen und Gemeinde dadurch zu erwecken. Den was Magister Johannes Rigern, Johannes Siphardum, Erasmum Rothmalern und weiland Magister Zacharias Muthesium selig anlanget, welche bey Euch um Abschrift viel berührter Censur hiebevor haben Ansuchung getan, die sind nicht mehr in unser Stadt oder in unserm Ministerio, schon vor **(S. 1376)** etlichen Monaten aus erheblichen rechtmessigen und christlichen Ursachen abgeschaffet worden. Dan Rigerus nach wie vor bey seiner schwermerischen Opinion und verkerlicher Auslegung des 6. Capitels Johannis wider den einhelligen Consens Lutheri und aller reinen Theologen Augßburgischer Confession pertinaciter[975] verharret, leret, und vertheidiget die generalem electionem et justificationem omnium vocatorum[976], will im 3. Articel des christlichen Glaubens die Ecclesiam nicht will lassen sein caetum [?] electorum, verwirft auch noch heutiges Tages in gemeltem Apostolischen Symbolo den Articel von der Hellenfart des Herrn Christi, ja er hat seithero, daß uns Eure Censur zukommen ist, in einem Schreiben, welches seine eigene Hand ist, sich austrücklich und unverhohlen vernemen lassen, er habe denselben Articul, als darin Gottes Wort (seinem Vorgeben nach) keinen Grund habe, die gantze Zeit über, weil er in unser Stadt im Ministerio gewesen, nie ercleret, wolle ihn auch noch nicht hinfüro erclären. Sein Adhaerent Johannes Sifardus hat nicht alleine mit ihme diesfals unter einer Decke gelegen und solche grobe Irthum an ihme niemals im geringsten gestraft, sondern ist auch dermassen mit feindseliger Hast und Neidt gegen seinen Pfarhern Herrn Pandochaeo verbittert und ergrimmet gewesen, daß er sich durch kein christliches Mittel oder Vermanung mit ihme wollen versünen noch vertragen lassen, sondern nur mit Lestern und Schmehen, ohn allen **(S. 1377)** Beweiß, sowol publice als privatim, immerdar fortgefaren. Zu dem alle seine Intent nur dahin gerichtet gewesen, wie er im Ministerio eine Trennung nach der andern möchte anstiften, hat sich auch etlichen unsern rechtmessigen und christlichen Mandaten ohne alle fugliche Ursachen aus sonderlichem Trutz und Ungehorsam muthwillig widersetzet, alles zu unser als der Obrigkeit nicht geringer Verachtung und Verkleinerung, wie er dessen nicht kann in Abrede sein.
Gleiche Gelegenheit hat es mit Erasmo Rothmalern, gewesenen Diacono St. Petri, welcher gedachten Pandochaeum beides in Schriften und für uns mündlich solcher Dinge mit lauter Unwarheit öffentlich hat dürfen beschuldigen, das er mit dem geringsten Buchstaben biß uf heutigen Tag nicht können erweisen. Darum auch wen nach Erkentnis des Rechte gegen ihn hette sollen verfaren werden, er andern zum Abscheu und seinem Verdienste nach ernstlich were zu strafen gewesen. Wir aber haben

[975] Beharrlich, hartnäckig.
[976] Die allgemeine Wahl und Rechtfertigung aller Berufenen.

den gelindesten Weg gebraucht und ihn, weil er ohne das nur Zanck und Unruhe gesucht, seines Diaconats erlassen.
Magister Zachariam Muthesium selig betreffende, der hat sich unterstanden, das pelagianische Gedichte de fide praevisa und daß der zuvor von Gott ersehene Glaube eine Ursache oder eine causa instrumentalis[977] sey der ewigen Gnadenwahl Gottes wider die Schrift und des seligen Mannes Gottes Herrn Doctor Lutheri bestendige Lere nicht allein öffentlich zu vertheidigen und mit grossen Geschrey für den gemeinen **(S. 1378)** Man und uff die Cantzel zu bringen, also daß auch die Weiber haben gewust von dem Synaetio[978] zu reden, davon sie vielleicht so viel verstanden als ihr Meister selbst, sondern er hat auch solche seine falsche Meinunge und andere synergistische Irthume in gewisse Theses verfast und unserm Ministerio und gantzer Kirchen wollen uftringen. Darinnen gibt er unter andern austrücklich für, es sey praevisa fides, so gewiß eine Ursache Synaetion oder causa instrumentalis et electionis, daß, wer dasselbige nicht wollte geständig sein, der verleugne darmit den Herrn Christum sampt allen seinen Wohlthaten, da doch Gottes Wort das Wiederspiel leret, daß wir darum im Herrn Christo aus lauter Gnade und Barmhertzigkeit Gottes, ehe der Welt Grund gelegt worden ist, erwelet sein und folgendß durchs Wort und Heilige Sacrament auch berufen werden, daß wir glauben sollen: Nicht weil Gott gesehen, daß wir glauben würden. Den also schreibet Herr Lutherus in der güldenen Vorrede über die Epistel St. Pauli ad Romanos, daß es ursprünglich vor der Gnadenwahl oder Vorsehung Gottes alles herkomme und fliesse, wer glauben oder nicht glauben sol, ja alle andere reine Lerer der Augßburgischen Confession haben biß dahero mit der Schrift einhelliglich dargetan und bewiesen, daß der Glaube ein Effectus und Frucht und eine causa oder Ursache, viel weniger eine causa instrumentalis der Gnadenwahl Gottes sey.
(S. 1379) Mehr verwirft Muthesius in gedachten Thesibus als einen unleidlichen Irthum, wen zweierley Vocation oder Beruf, der auswendige und inwendige, geleret und gehalten wird. Welches wie seines mit Gottes Wort und Doctoris Lutheri Schriften überein treffe, und ob es nicht durchaus nach dem Pelagianismo und Synergismo schmecke, das lassen wir Euch selbst urtheilen. Wir wollen andere grobe Irthume, die darin begrieffen sein, diesmahl geschweigen.
Weil er nun dieselben Theses hat durch den offenen Truck wollen publiciren lassen, hat sich auch sonderlich auf Herrn Doctor Georg Müllers, Professor Theologiae zu Jena, Censur berufen, der solche Theses allenthalben für christlich und Gottes Wort gemeß hette erkant, inmassen er uns gemeltes Doctor Müllers Approbation in der Rathstuben aus dem Original öffentlich verlesen. Wir aber von andern unsern gewesenen reinen Praedicanten, weiland Magister Johannes Spangenberg, Magister Andrea Parch[979], Magister Anthonio Otho und Magister Andtea Fabritio allen gottseligen aus Gottes Wort und Lutheri Schriften viel eines andern und bessern berichtet, so haben wir dieselben Theses an zwey fürnehme, unverdechtige Ministeria und Kirchen überschickt, welche das öffentliche Zeugnis haben, daß sie keiner Calvinisterey oder andern Secten verwant oder zugetan, sondern biß anhero bey der unverfelschten Warheit des göttlichen Worts unverrückt sein **(S. 1380)** bestanden und die herliche Beylage der heilsamen Lehre Herrn Doctoris Lutheri selig trewlich und wol bewaret haben und noch, und ihre christliche Censur darüber gebeten.
Dieselbe bezeugen nun lauter clar, daß Magister Muthesius selig angeregte Theses publiciren zu lassen keines weges zu verstatten, bevorab weil sie obangezogenen und andern mehr darbey eingeführten Articeln des Herrn Doctoris Lutheris Lere und Schriften so wohl der ausgegangenen

---

[977] Eine bewirkende Ursache.
[978] Griech. συναίτιος = mit bewirkend, Mitursache.
[979] Muss heißen: Poach.

Formulae Concordiae zuforderst aber Gottes Wort und der unverenderten Augßburgischen Confession austrücklich und ex diametro zuwider sey. Aber dessen ungeacht ist er doch bey seiner Meinung verblieben, daß wir nun solche Leute, welche (wie in specie angezeiget) öffentliche Irthum halßstarrig verteidigen, die auch neben der Lere muthwillige Trennung und Ergernis anrichten und zum Theil die Articel unsers christlichen Glaubens ungescheuet verleugnen, sollten für reine Ministros erkennen, das können wir nicht thun. Haltens aber viel mehr darfür, daß eine christliche Obrigkeit tragenden Ambts und Gewissens halben verpflicht und schuldig sey, dieselben nach göttlichem Befehl nicht alleine zu fliehen und zu meiden, sondern auch zu Verhütunge der armen Zuhörer Verfürung und grosses Ergernis mit gebürlichem Ernst gentzlich abzuschaffen. Den da stehet das clare helle Urteil des Heiligen Geistes menniglich vor Augen, welcher durch den auserwehlten Rüstzeug Gottes den hocherleuchten Apostel Paulum öffentlich bezeuget zum Römer 16, daß **(S. 1381)** solche Gesellen dienen nicht dem Herrn Christo, sondern ihrem Bauche, und durch süsse Worte und prechtige Reden verfüren sie die unschuldigen Hertzen, und an einem andern Orte sagt er: Sie predigen Christum nicht lauter, sondern um Haß, Haß und Zancks willen, welchs wir leider in unser Stadt nicht one Schmertzen und groß Ergernis der armen Gemeine nun eine geraume Zeit alzuviel haben erfaren.

Und das sind diejenige, die sich haben dürfen das Lutherische Ministerium nennen. Do sie doch eine solche Lere gefüret (anderer ihrer ungebürlichen Hendel zu geschweigen), welche nicht alleine Doctor Luthers selig Lere in den oberzehlten Puncten gestrackß zuwider, sondern die auch mit der Augßburgischen Confession und zufordrist mit Gottes Wort und der Heiligen Schrift austrücklich streitet, darüber Doctor Huber, der es doch in etlichen Stücken bey weiten nicht so grob gemacht als diese Rotte, von etlichen christlichen Chur- und Fürsten mit Rath ihr Chur- und Fürsten Gnaden fürnemen Theologen als ein öffentlicher überwieser Schwermer und falscher Lerer seines Ambts entsetzt und aus drei Chur- und Fürstenthumen öffentlich ist relegiret und verwiesen worden, wie dasselbe notorium und landeskundig ist.

Es wird die Editio Eurer uns mitgetheileter Censur zu keinem guten Ende gesucht, sondern allein der Ursachen, damit gemelte Störenfriede und Schwermer dadurch möchten Anlaß und Gelegenheit bekommen, in unser Stadt und Gemeine ein newes Fewr und noch **(S. 1382)** mehr Unruhe und Ergernis anzurichten. Den wen es ihnen um Gottes Ehre und umb der Kirchen Wohlfart und Erbauung willen zu tun gewesen, so würden sie dessen zuvor in ihrem Ambt, wie billich, befliessen haben oder ja von groben Irthumen, auch andern Ergernis, dadurch die Kirche nicht gebessert noch gebauet, sondern mercklich zerrissen und geergert wird, sein abgestanden und nach derer Theologen, welche sie selbst zu Ruthen haben erwehlet und fürgeschlagen, christlichen Unterricht und Erkentnis sich gebürlich haben weisen lassen.

Weil sie aber alle christliche, trewhertzige Ermanungen und Unterricht haben verächtlich hindangesetzt, auch Eure uns mitgeteilete Censur nicht weiter approbiren noch annemen wollen, den so ferne ihre Schwermerey bestetiget wurde, so könnet leichtlich daraus abnehmen, daß es ihnen um die Warheit und Einigkeit der christlichen Religion oder um Erhaltung willen der Ehre Gottes (wider welche sie am meisten gestritten haben) und noch im geringsten nicht zu thun sein. Den solches daraus clärlich zu sehen, daß sie den Fundt erdacht, als sollten wir, oder wie die Worte in Eurem Schreiben lauten, etliche Widerwertige bey uns haben wollen fürgeben, daß bey dem Vorbehalt der tübingischen Censur niemandß mehr den der Censor selbst verschonet wurde; welches ein falsches, ertichtetes Angeben, und mit Urlaub zu melden, eine öffentliche Unwarheit ist. Den solche Dinge unsers Mittels nie keinem in Sin **(S. 1383)** kommen, viel weniger in den Mund. Wir hetten auch wohl leiden mögen, daß Ihr uns dieselben Personen hettet namkundig gemacht oder noch, den wir uns

nicht wissen zu errinnern, habens auch nie vermerkt, daß jemand dieses Orts oder bey uns vorhanden, der sollte Euch widerwertig sein.
Dieses wird von diesen zancksüchtigen Leuten hierunter practiciret, weil ihnen durch unsere Zulassung biß anhero ihr boß- und lesterhaftig Verhalten nicht haben mugen gelingen, wie sie per obliquum[980] durch Eure Fürderung unter jetzt angezogenen Schein Eures eigenen Interesse gleichwol die Publication und Eröfnung viel berürter Censur möchten herausbringen und ihnen dadurch ein weit Feld, ufs newe öffentlich zu lestern und zu schmehen, ufgetan werde.
Ja es ist ihnen nicht so viel um unser oder Herrn Pandochaei Person zu thun, als wie sie möchten etlichen Universiteten und derselben fürneme Theologen durch dies Mittel ineinander hetzen und gleich bey den Haren zusammen knüpfen, weil in dem loco de ubiquitate[981] darüber jedoch dieses Orts kein Streit fürgefallen, die Herrn Censores nicht einerley Bedencken haben. Daß wir nun unsers Theils dazu sollten Fürschub und Anlaß geben, mit was Ehren oder christlich Gewissen könten wir dasselbe thun? Ja wie were es für Gott und der christlichen Kirchen zu verantworten?
(S. 1384) Es ist leider am Tage, daß unter den Theologen, die sich zur Augsburgischen Confession bekennen, albereit mehr Streits, Zancks und ergerlichen Lebens und Gebeiß ist, als es ihrem Stand und unser waren Religion rühmlich und erbaulich ist. Darum billich alle fromme Christen, welche Gottes Ehre, der christlichen Kirchen Wolfart, ihrer und ihrer Nachkommen ewige Seligkeit ein rechter Ernst und angelegen ist, mehr darnach zu trachten und zu streben schuldig, wie sie durch christliche Mittel, zuforderst durch ein andechtiges und gleubiges Gebeth, bey Gott, dem Almechtigen, mögen und erbitten, daß seine göttliche Barmhertzigkeit solch ergerlich Gebeiß mit Gnaden wolle abwenden, die Gemüter in christliche, Gott wohlgefällige Einigkeit des Glaubens durch das Band des Geistes vereinigen, und was zum Friede Jerusalem dienet, gnädiglich verleihen, als daß sie selbsten die Wunden seiner armen, betrübten Kirchen noch weiter aufreissen und den Lauf des Evangelii durch solch ergerlich Gezänck und Gebeiß wolten ufhalten und verhindern.
Den wer anderß gesinnet ist, vielmehr aber mit der That darwider handelt, er sey gleich im geistlichen oder weltlichen Stand, der kann sich mit Warheit keinen Christen rühmen und wird das wehe, daß der Sohn Gottes, unser Herr und Heiland Jesus Christus demjenigen Decret trewet, so zu Ergernisse Ursache geben, wo nicht in diesem Leben oder an seinem letzten Ende, jedoch am Jüngsten **(S. 1385)** Tage mit seinem unwiederbringlichen Hertzeleid und ewiger Verdamnis alzu zeitlich fülen und erfaren; darfür uns Gott allesampt gnädiglich wolle behüten.
Weiln den die Sachen anderß nicht, den wie hierinnen erzelet, beschaffen, und diejenigen, um derer willen die Editio vielberürter Censur jetzo abermals begeret wird, nicht mehr in unser Stadt oder in unserm Ministerio sein, auch nicht Gottes Ehre, sondern ihre eigene Ehre, nicht Beförderung der Warheit, sondern der Lügen, nicht Errettung der Gewissen, sondern derselben Verwirrung, nicht Erbauung der Kirchen, sondern derselben Zerrüttung suchen. Welches den ihre Halsstarrigkeit und daß sie noch heutiges Tages bey ihrer falschen Lere und öffentlichen Irthumen über alle christliche Vermanunge wider Gottes Befehl und ihr eigen Gewissen pertinaciter verharren, mehr den augenscheinlich bezeuget. Zudeme wir die uns oder den unsern zugemessene Uflage, als sollte um Euret willen die Censur biß anhero sein hinterhalten worden, für einen unerfindlich falsch ertichten Ungrundt und öffentliche Unwarheit halten, so wollen wir uns nicht allein versehen, sondern auch hiemit freuntlich gebeten haben, Ihr wollet berührte Censur jetzo ebenso wenig als zuvor publiciren, noch dadurch unsere Kirchen oder Ministerium weiter molestiren und verunruhigen lassen, in

[980] Soviel wie: durch Um- oder Schleichwege.
[981] In dem Satz von der Ubiquität.

Ansehung, daß weder Gott noch seiner christlichen Gemeine **(S. 1386)** damit im geringsten gedienet wird. Solte aber hierüber denselben überwiesenen Schwermern oder vielmehr andern ihres Anhangß zum Vortheil oder zu Gefallen mit der Publication gleichwol verfaren werden, es geschehe gleich unter Schein es wolle, so können wirs nicht anderß den für eine sonderliche Zunötigung achten und müssen uf solchen Fall die Mittel dargegen gebrauchen und an die Hand nehmen, die zu Rettung der Warheit, auch unser selbst und unsers christlichen Ministerii Gott lob kuntbarer Unschuld und guten Namens einen jeden Christen so wohl in Gottes Wort als gemeinen beschriebenen Rechten erlaubet und zugelassen sein.
Das daraus erfolgende Ergernis und ander Unrath wollen wir uf derjenigen Gewissen und Verantwortunge stellen, die one alle Noth darzu werden Ursache geben, die auch am Jüngsten Gerichte darfür antworten sollen. Wollten wir Euch zu grüntlichem Bericht der Sachen nicht verhalten, und seind Euch jederzeit freuntlich zu dienen urbötig und willig. Datum unter unserm Stadt Secret 12. Martii 1598.
An Herrn Dechandt und andern Doctoren der Theologischen Facultät in der Universitet zu Tübingen

***

(S. 1387)

Eines Ehrbaren Raths Bericht wegen der verjagten Geistlichen und Clage wider Doctor Georg Mylium an den Administrator der Chur-Sachsen

Durchleuchtigster, hochgeborener Fürst, Eurer fürstlichen Gnaden sein unsere gantz willige und gefliessene Dienste zuvor, gnädigster Herr, hertzlich gerne hetten Eure fürstliche Gnaden wir mit diesem Schreiben verschonet, wen wir nicht durch unbillige Zunötigunge etlicher Eurer fürstlichen Gnaden Theologen zu Jena wider unsern Willen dazu würden getrungen, bitten derhalben dienstlichen Fleisses, Eure fürstliche Gnaden geruhen uns in deme gnädigst nicht zu verdencken.
Und ist an deme, daß vor etlichen Jaren zwischen etlichen unsern Praedicanten und Kirchendienern alhier beschwerliche und ergerliche Mißverständ und Uneinigkeit sich zugetragen und erhalten haben. Dadurch wir verursacht, weil wir bey den streitigen Partheien zu christlicher Versünung über allerhand gepflogene gütliche Unterhandlung und dabey geschehene trewhertzige Errinnerunge und Vermanunge nicht haben können die Folge haben, daß wir entlich uff ihrer allerseits Bitte und Begeren die schriftlichen Acta, welche über berührten Streit für uns ergangen, den Herrn Theologen in der Universitet zu Helmstedt, welche die Parthein sämptlich haben zu Richtern ihres entstandenen **(S. 1388)** Religionsstreits angenommen und zum Theil selbst vorgeschlagen, nach und aus Gottes Wort, darüber zu erkennen, zuzuschicken.
Es haben uns auch gemelte Herrn Theologen ihr christlich Bedencken über berürte Acta guthwillig mitgeteilet, welches wir an Stadt eines Urteils uf der Partheien Begeren gebührlichen eröfnen lassen. Mit welcher Censur ein Theil Magister Pandochaeus zufrieden gewesen, hat sich auch in continenti für uns ercleret, daß er sich in allen und jeden Articeln, darinnen verfast, darnach wollte richten und weisen lassen. Sein Gegenpart aber, Magister Johannes Rieger, welcher mit seiner schwermerischen Auslegung des 6. Capitels Johannis den Streit am allermeisten verursacht und getrieben, sampt seinem Anhange Johan Sifard, damals gewesenen Diacono in Niclas Kirchen alhier, haben nicht allein der Censur widersprochen, sondern auch schriftliche Protestation dawider eingewand und sich an andere Leute, sonderlich die Herrn Theologen in der Universitet Wittenberg und Jena, gehenget, weil sie gewust, daß dieselbe mit den fürstlich-braunschweigischen Theologis zu Helmstedt vielleicht

nicht in allen Stücken einig, und bey denselben Suffragia[982] und einen Ufhalt gesucht. Den sie auch etlicher malen erlangt, ungeacht, daß gleichwohl gemelte Herrn Theologen zu **(S. 1389)** Wittenberg und Jena die Acta beider Theile nicht volkömlich gelesen, viel weniger das andere Part mit seinem Gegenbericht gehöret, sonsten würden sie sich gegen Riger und seinen Anhang viel anderß ercleret haben.

Weil wir nun vermercket, wohin dießer Leute Intent gerichtet und daß sie nicht der Warheit Raum oder Stadt zu geben oder christliche Weisung oder Erkentnis zu leiden gesinnet, sondern nur ihre böse Sache quo jure qua injuria zu beschönen, ihre Irthume fortzupflantzen und unsere Kirche und Gemeine noch weiter zu verunruhigen entschlossen, weil sie sonst ihre falsche Lere und ergerlichen Handel nicht gewust zu verantworten. Als haben wir dieselben Acta unwissend aller Partheien für uns den Herrn Theologen in der Universität zu Tübingen gleichfals zugeschickt und ihr christlich Bedencken uns daruf zu eröfnen gebeten, nicht der Meinung, daß solche ihre Censur als ein Urtheil den Partheien solte publicieret werden, den das were eine öffentliche Nichtigkeit gewesen, super iisdem actis in una et eadem instantia[983] zweier unterschiedlicher Richter Urteil zugleich zu eröfnen, sondern damit wir als die Obrigkeit desto besser Nachrichtung hetten, [was] von gemeltes Riegers und Sifardi protestationibus we-**(S. 1390)**re zu halten und ob sie in doctrina so rein und unsträflich, wie sie sich bey uns haben ausgegeben.

Daruf ist uns nun am 28. Augusti im 96. Jahre gemelter Herrn Theologen zu Tübingen schriftliche Censur auch zukommen, daraus wir befunden, daß sie vorbenanten Magister Riegern in acht unterschiedlichen Articeln falscher Lere nicht wenigerß als zuvor der Herrn Theologen zu Helmstedt haben gestraft und davon abzustehen errinnert, setzen auch allenthalben hinzu, daß Johannes Sifardus mit Rigern einig, Herrn Pandochaeum (nunmehro designatum Theologiae Doctorem) aber haben sie des Calvinismi in zweien Articeln als in loco de praedestinatione und de baptismo beschuldiget, darinnen aber die Herrn fürstlich-braunschweigischen Theologi zu Helmstedt uf seine gethane richtige Erclerung ihn gentzlich aller Verdacht des Calvinismi loß und ledig gesprochen und bey uns gesucht, ihn für einen reinen Lerer und von deme das andere Theil billich diesfals etwas hette lernen und sich unterweisen lassen sollen, nicht allein zu halten, sondern auch wider seines Gegentheils unbefugte Zunötigung gebürlich zu schützen und handzuhaben.

Dessen aber unangesehen haben weiland Magister Zacharias **(S. 1391)** Muthesius selig und ein Diaconus, Erasmus Rotmaler genant, die doch zuvor dieses Streits nicht haben zu thun gehabt, sich mit gemelten Rieger und Sifard vereiniget und Herrn Pandochaeum einen Weg wie den andern für einen Calvinisten ausgerufen und beschuldiget und sonderlich darzu Ursache genommen von wegen eines Büchleins, welches Herr Pandochaeus wegen unableßlicher Zunötigung seines Gegentheils aus Lutheri, Brentii, Urbani Regii, Heshusii, Heerbrandi[984] und anderer reiner Theologen der Augßburgischen Confession Büchern und Schriften zusammen getragen und unter dem Titul „Orthodoxus consensus Ecclesiae Lutheranae in doctrina de praedestinatione“ in den Truck ausgehen lassen, darüber sie bey Herrn Doctor Hunnio zu Wittenberg und Doctor Mylio zu Jena haben Censuras, jedoch seiner, des Autoris, allerdinges ungehöret und demselben in Rücken, zu wegen bracht, ihn dardurch bey uns und bey dem gemeinen Manne in Verdacht zu bringen oder doch seine

---

[982] Suffragium = Urteil, Beifall.

[983] Über dieselben Akten in ein und derselben Instanz.

[984] **Jacob Heerbrand** (1521–1600), protestantischer Theologe, Doktor der Theologie, markgräflich-Badener General-Superintendent in Pforzheim, seit 1557 42 Jahre lang Professor der Theologie in Tübingen, 1590 bis 1599 Kanzler der Universität Tübingen. Er verstarb am 22. Mai 1600.

Person, Ambt und Lere verhast zu machen. Wie es nun mit derselben Beschuldigung gemelter Theologen bewant oder aus was Grund oder christlichen Bedencken ihre Censuren hergeflossen, das hat Eure fürstliche Gnaden **(S. 1392)** aus seiner, Herrn Pandochaei, an dieselbe gelangter unterthänigster Verantwortung sonder Zweifel zu aller Notturft gnädigst verstanden, und ist nicht noth, hiervon weitleuftig zu schreiben.
Dieses alleine können wir Eurer fürstlichen Gnaden nicht unvermeldet lassen, weil die vorgenante Personen, Magister Rieger und sein Anhang, in öffentlichem Irthum betreten, auch darbey halstarriglich über allen christlichen Bericht, Errinnerung und Vermanung beharret, daß wir entlich Ambts und Gewissens halben nicht haben können umgehen, dieselbe abzuschaffen, inmassen Eure fürstliche Gnaden die Ursachen aus beygefügter Copey eines Schreibens, welches wir an die Herrn Theologen zu Tübingen getan, mit mehren Umbstenden gnädigst hat zu vernemen. Ungeacht aber, daß wir so erhebliche und wichtige Ursachen gehabt, die gemelte Schwermer und synergistische Rotte (dan in demselben Irthum seint sie semptlich ersoffen, wie mit den Acten und ihren öffentlichen Schreiben im Nothfal überflüssig darzuthun) mit gebürlichem Ernst abzuschaffen, so hat doch vorgedachter Doctor Georg Mylius ihnen nicht alleine in ihrer Synergia und Pelagianismo wider Gottes Wort und Lutheri Lere Beyfall getan, wie hernach weiter sol gemeldet werden, sondern er hat auch in **(S. 1393)** einer Vorrede, welche er über vorgedachtes Erasmi Rotmalers, gewesenen Diaconi zu St. Petri alhier, getrucktes Büchlein, welches er „Scalam Jacobeam“[985] intitulieret, gemacht, uns publicè und in offenen Truck beschuldiget, als solten wir denselben Rothmalern um der lautern Warheit willen seines Ambts entsetzet und verfolget haben.
Welches uns von ihme wider Gott, Ehre noch Recht, ja wider alle Erbarkeit schmehlich und fälschlich aufgetichtet wird. Den derselbe Geselle Rotmaler hat solche ungebürliche Injurien beides in Schriften und mündlich über Herrn Pandochaeum ausgegossen, daß er nicht alleine die Enturlaubung wol verdienet, sondern wan nach Erkentnis des Rechten wider ihn hette sollen verfaren werden, so würde ihm viel ein herter Urteil sein gesprochen worden, dieweil er gedachten Herrn Pandochaeum eines öffentlich begangenen Furti, Falsi, Impostur und Landbetrugß nicht ein, sondern mehrmal in unser Gegenwart unverschenbt beschuldiget, aber das geringste nicht können darthun noch beweisen.
Wir wollen geschweigen, daß er mit Magister Riegern als einem öffentlich überzeugeten und überwiesenen falschen Lerer stets uf einem Stücke gehalten und der Uff-[?] **(S. 1394)** nie gewesen, daß die grewlichen errores er, darob sowol die Herrn tübingischen als die helmstettischen Theologen Irthumbs beschuldiget und convinciret haben, mit dem geringsten gestraft oder ihn davon abzustehen vermanet, sondern hat ihnen nebens den andern seinen Rotgesellen für einen getrewen Bruder in Christo und einen Verwanten des reinen lutherischen Ministerii, wie sie sich selbst (aber fälschlich) intituliret haben, erkant und gehalten. Es hats aber Doctor Müller dabey nicht lassen bleiben, sondern hat auch zuvor dieser pelagianischen Rotte bey irer falschen Lere beygepflichtet, dieselbe gestercket und sonderlich Magistro Muthesio selig, welcher (Gott vergebe es ihme) die Synergisterey sehr grob verteidiget hat, inmassen Eure fürstliche Gnaden ob beygefügter Abschrift seiner Thesen, die er wollen trucken lassen und Doctor Müller zuvor hat canonisiret und für christlich erkant, gnädigst zu ersehen, den Magister Muthesius solche Doctor Müllers vermeinte Approbation in unser Rathsstuben in Gegenwart vieler Rathspersonen öffentlich hat verlesen, daraus wir greiflich haben spüren können, wie sehr ihm angelegen, daß er dieselbe falsche Lere möchte bey unser Kirchen und Ministerio einschieben. **(S. 1395)** Haben derohalben über solche Theses zweier reiner, fürnemer Ministerien,

[985] D. h. Jacobsleiter.

welche dem Calvinimo oder andern Secten nichts verwant oder zugetan, Urteil und Bedencken uns erholet, die den nicht alleine den Truck solcher Thesium trewlich widerrathen, sondern auch austrücklich und mit guter Ausfürung darthun und bezeugen, daß dieselben Theses in etlichen fürnemen Puncten sehr nahe dem Pelagianismo und der Synergia schmecken, auch Gottes Wort und Lutheri Schriften gantz ungemeß und zuwider und derwegen keines weges zu tulden sein.
Über das und noch ferner hat uns gedachter Doctor Müller neulich im Decembri zugeschrieben, daß wir von vorberührter Censur der Herrn wirtenbergischen Theologen zu Tübingen den gemelten unruhigen und aus unserm Ministerio wegen ihrer falschen Lere und aus andern rechtmessigen christlichen Ursachen abgeschafften Praedicanten Copey und Abschrift sollen zustellen und folgen lassen, mit dem Anhange, wo dasselbe von uns nicht beschehen würde, so hette er Befehl, dieselbe zu publiciren. Darauf wir gemelten Herrn Theologen zu Tübingen lauts vorangezogener Copey geantwortet.
(S. 1396) Dieweil er uns nun in demselben seinem Schreiben abermals wider die offenbare stadt- und landkundige Warheit ungescheuet und fälschlich in faciem[986] zumisset, als solten wir mit Abschaffung vorgemelter falscher Lerer und ihrer vielfeltigen unchristlichen Händeln und Ergernis eine Persecution und Verfolgunge begangen haben, dergleichen uns von Doctor Samuel Fischern[987], Professor Theologiae zu Jena, in einer Intimation, so er wegen gemeltes Magistri Muthesii selig hat öffentlich trucken und anschlagen lassen, mit gleicher Unwarheit auch begegnet und wir darauß augenscheinlich vermercken, daß sie sich zu uns und unserm Ministerio ohne alle Schuld und Ursache mit lauter Calumniis und Lesterunge freventlich nötigen, als können wir unsere Ehren Notturft nach nicht umgehen, Eure fürstliche Gnaden um gnädigsten Schutz und Einsehens unterthäniglich anzurufen.
Ist demnach unsere dienst- und hochfleissige Bitte, Eure fürstliche Gnaden geruhe gemelten Doctor Müllern nicht allein ernstlich zu inhibiren, daß er mit der Publication der tübingischen Censur aus Ursachen, die in unser Antwort, an gemelte Herrn Theologen abgangen, verfast, müsse in Ruhe stehen, dieselbe und seine Calumnien und Lesterung wider uns und unser Ministerium gentzlich ab- und einstellen, sondern daß er auch neben **(S. 1397)** Doctor Fischern wegen der zugefügten Schmach und Lesterunge, damit sie uns beide und ein jeder besonderß in öffentlichem Truck mit Unwarheit fälschlich und schmehlich diffamiret und injuriret haben, uns einen gebürlichen Widerruf thun müssen.
Den wir sind nicht bedacht, auch nicht schuldig, solche hochbeschwerliche, unverschuldete und unwarhaftige Calumnien und Lesterungen von Doctor Müllern und Doctor Fischern zu vertragen und stille dazu zu schweigen, sondern werden sie sich nicht ander Gestalt und dermassen erclären, daß wir unser Ehren und guten Namens zur Gnüge erstattet, so wollen wir durch offenen Truck solcher unwarhaftigen Uflagen per viam retorsionis[988] ihnen dermassen wieder heimweisen und in Busen schieben, daß sie es wenig Ruhms oder Vortheilß haben sollen. Damit jedoch um Eurer fürstlichen Gnaden willen wir biß anhero verzogen haben, zuversichtig, Eure fürstliche Gnaden werde uns in deme ungnädigst nicht verdencken, auch hierin gebürliches und ernstes Einsehen haben. Das thun zu Eurer fürstlichen Gnaden als unserm gnädigsten Herrn und gemeiner Stadt Schutzherrn der Sachen Billigkeit nach wir uns unterthäniglich getrösten , und um Eurer fürstlichen Gnaden sind wir nach

---

[986] Ins Angesicht.
[987] **Samuel Fischer** (1547–1600), Professor der Theologie und Superintendent zu Jena; geboren in Joachimsthal am 25. November 1547, Pastor in Schmalkalden, Diakon in Schleusingen, Superintendent in Oelsnitz und Meißen.
[988] Durch Erwiderung, Vergeltung.

euserstem Vermugen zu verdienen jederzeit gantz willig und gefliessen. Datum den 17. Martii anno 1598.

(S. 1398)

Der Chursachsen Administrator an den Rath, wegen der vielen ausgejagten Priestern: Ein Lied aus einem andern Thon

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Vormund der Chursachsen Administrator:

Unsern Gruß zuvor. Ersame und Weise, liebe Getrewe, wir werden von unterschiedenen Orten berichtet, als solte zwischen euch als dem Rathe und dem Ministerio eine grosse Zwiespalt sich ereigenet haben und so weit gediehen sein, daß von mehrentheils Pfarer und Kirchendiener gar geschwind enturlaubt worden. Nun wollen wir uns zwar zu euch gnädiglich versehen, ihr werdet als christliche Regimentspersonen die gemeine Wolfart, auch Friede und Ruhe in geistlichen und weltlichen Ständen in guter Acht haben und mit christlicher Bescheidenheit den Sachen solche Masse geben, damit uf alle Fälle es andere Errinnerung und gebührliches Anschaffens nicht bedürfen möchte.

Weil aber gleichwol, wie gemeldet, uns von solchem Werck fast täglich mehr Berichts einkompt, so ist unser gnädigstes Begeren, ihr wollet uns der Sachen Beschaffenheit schriftlichen berichten und immittels die Verfügung thun, damit unter deß durch Übereilendes der Praedicanten bey der Gemeinde und sonst allerley Ungelegenheit verhütet **(S. 1399)** bleiben möge, daran geschicht unsere Meinunge, und wir sind euch mit Gnaden gewogen, datum Weimar, den 25. Julii 1598.

Friedrich Wilhelm

***

Copia der ersten, ni fallor, Urtheilsfragen in der Geistlichen Streithendeln

Ehrwürdige, hochgelarte und achtbare p. Euer Ehren sind meine gantz willige Dienste zuvor. Großgütige Herrn und Freunde, Euer Ehren gebe ich dienstlich zu vernemen, daß zwischen etlichen Herrn des Ministerii alhier verschiener Jahre sich beschwerliche Irrungen und Mißverstände zugetragen, welche fürnemlich daher verursacht, daß einer, Magister Johannes Rieger genant, ein junger Man, der sein lebelang in keiner Universität Theologiam studiret, sondern alhier ein zeitlang ein Schuldiener gewesen und folgendß uf sein Anhalten ins Ministerium ist befördert. Der hat aus sonderlichem Ehrgeitz und Hoffart sich herfürgetan und das 6. Caput Johannis auf eine newe und zuvor unerhörte Weise in christlichen Kirchen zu ercleren und daraus die mündliche Geniessung des waren Leibes und Bluts des Herrn Christi im Heiligen Abendmal zu erzwingen sich unterstanden, wie er den dieselbe seine vermeinte Glossa in etlichen Syllogismos verfasset und dieselbe durch den Truck wollen publiciren lassen. **(S. 1400)** Man hat ihn aber an allen Orten abgewiesen. Insonderheit hat einer der fürnemsten unter den Praedicanten alhier, Magister Johannes Pandochaeus, gemelten Magister Johannes Riegern privatim vermanet, von solchem Schwarm abzustehen, auch etlich wenig Syllogismos ihme zur Nachrichtung entgegen gesatzt, wie die Herrn aus beygefügter Copey zu ersehen. Darüber ist dießer hoffertige Geist, Magister Rieger, dermassen entrüstet, daß er von solcher Zeit an nicht geruhet, sondern immer uf Mittel und Gelegenheit getrachtet, dardurch er ihm könnte Verdruß thun. Weil nun jetziger Zeit leider der Teufel und böse Leute, sonderlich unter denen, so im geistlichen Ambt sein, wen sie ehrlichen Leuten nicht können zusetzen, an ihre Lere sie gedencken zu krencken. So hat er dasselbe Mittel auch an die Hand genommen und Magistrum Pandochaeum des Calvinismi öffentlich beschuldiget, dazu ihm trewlich geholfen einer, Johannes Sifardus genant,

gemeltes Herrn Magistri Pandochaei Diaconus, welcher einen heimlichen, unversöhnlichen Haß und Feindschaft wider Magister Pandochaeum die gantze Zeit über, weil er alhier gewesen, getragen, vielleicht von deswegen, daß man ihn nicht zum Pfarhern gemacht, sondern Pandochaeum ihme hat fürgezogen.
Diese beide haben uf allen Cantzeln wider Magistrum Pandochaeum und die genante Calvinisten zu tumultuiren und zu schreien angefangen, wie die Herrn aus beygefügten Bericht zum Theil zu **(S. 1401)** ersehen, und ferner, geliebts Gott, aus den Actis werden zu ersehen haben.
Weil auch sonderlich wegen der Lere de praedestinatione Magister Johannes Pandochaeus heftig angefochten worden, als hat er ein Büchlein, orthodoxus consensu genant, trucken lassen. Über diesem Buche wird er nun von seinem Gegentheil zum heftigsten angefochten, und hat der Diaconus Sifardus bei der Theologischen Facultät zu Wittenberg und Jena eine vermeinte Censuram und Bedencken erpracticiren, darinnen solch Buch gentzlich verworfen, Magister Pandochaeus auch beschuldiget wird, daß er damit habe ein solch Ergernis angerichtet, daß er nach dem Urteil des Sons Gottes werth sey, daß ihm ein Mühlstein werde an Halß p. p., wie die Herrn aus beygefügten Abschriften solcher Censuren günstiglich und mit mehren zu ersehen.
Es treten auch nunmehr zu diesen beiden Schwermern, Magistro Riegero und Sifardo, noch drey Herrn des Ministerii mit Namen Magister Muthesius, Pastor Divi Blasii, Henricus Goldhorn, Diaconus daselbst, und Erasmus Rotmaler, Diaconus Petri. Diese haben für Einem Ehrbaren Rath alhier obberührt Büchlein als calvinisch und ergerlich öffentlich verdambt, sich auch angestelt, als die da willig und bereit weren, nach laut der wittenbergischen und jenischen Censur die Execution thun und Magistro Pandochaeo den Mühlstein an den Halß binden zu helfen. Es ist ihnen aber von wolgemeltem Rathe ein Bescheid gegeben, laut der Copie.
(S. 1402) Daruf haben sie nun ihre vermeinte Ursachen, warum sie solch Buch verdammen, unterschiedlich übergeben. Ob wir nun wol jederzeit mißfallen und noch, daß Magister Pandochaeus den orthodoxis theologis in diesem loco zumischet, als sollten sie ltc. caetera deest.[989]

***

Dieß sol ein ausführlicher Bericht sein von Anfang des Religionsstreit, so die Geistlichen gantz unglückselig angefangen, wie dieses Licentiat Wilde aufgesetzt

Was Anfang den entstandenen geistlichen Streit des Ministerii alhier belanget, der beruhet uff zwo unterschiedlichen Ursachen, woraus er principaliter erreget und continuiret worden.
Erstlich als Magister Lucas Martini sich gegen Braunschweig zu einem Coadjutore bestellen lassen und Magister Pandochaeus an desselben Stadt von der christlichen Gemeine St. Niclas und Einem Ehrbaren Rathe alhier zu einem Pfarhern und Seelsorger ordentlicher Weise ist vociret und berufen, seint zu seiner Ankunft ihme die Leges des Ministerii fürgehalten, mit welchen er mehrentheils einig gewesen, alleine hat er sich der Declaration, so das Ministerium mit Magister Luca Martini anno 81 aufgerichtet, zu subscribiren aus etlichen Ursachen verweigert. Wie nun dieselben Ursachen geschaffen, ob sie erheblich und bestendig sein oder nicht, davon mugen andere **(S. 1403)** Leute judiciren und urteilen, den mir davone nichts bewust gewesen, habe auch mit denselben Sachen, wie sie der Declaration halben im Ministerium fürgelaufen, für meine Person nichts zu thun gehabt.
Es hat aber das gantze Ministerium ausserhalb der zweien Diacon Nicolai und Blasii gemelte Declaration Magistri Lucae an ihrem Ort beruhen lassen und haben sich einer gewissen Ordnung, wie

[989] Das Übrige fehlt – von Fromann hinzugefügt.

es hinfüro im Ministerio sol gehalten werden, vergliechen, die den auch zu Papier gebracht und von allen Ministris Ecclesiae sampt dem Rectore unterschrieben worden. Die zwene Diaconi aber mit Namen Johannes Sifardus und Magister Cunradus Neander haben sich diesfals vom Ministerio abgesondert und also eine Trennunge gemacht, aus was Ursachen ist mir gleichfals verborgen, one daß uf eine Zeit, als ich nebens Eines Ehrbaren Raths verorndten Commissarien in Ehesachen bey dem Ministerio uff der Pfarr Nicolai gewesen, Magister Neander einen Zeddel an das gantze Ministerium geschrieben, welcher verlesen ward.
Es sind aber nichts destoweniger die andern Herrn des Ministerii bei ihren Legibus und ufgerichteten Ordnunge verblieben, und haben solche Magistri Neandri und Johannes Sifardi unziemliche Trennunge an ihrem Orte beruhen lassen. Doch hat Magister Rieger sich der Sachen für andern soweit angenommen, daß er mit beiden Diaconis etlichemal privatim gehandelt, in Zuversicht, sie sollten von ihrer Meinung abgestanden und sich haben vermugen lassen, der newen Ordnung **(S. 1404)** gleich andern zu subscribiren. Es ist aber alles vergeblich gewesen; vielleicht sie von andern dazu sind angereitzet und gehalstarriget worden, welche diesfals mehr uf ihre eigene Ehre als uf der Kirchen Wolstandt und Erbauung gesehen und sich bedüncken lassen, wen die beide Diaconi also würden bey ihre Meinung beruhen, Magister Johannes Pandochaeus, welchem sie heimlich Feind gewesen, würde desto weniger Ruhe in seinem Ambte haben und darüber die vorige Declaration wieder canonisiret werden, welches aus den Schreiben, welche von Braunschweig an Johannem Sifardum und andere anhero mehr gelanget, den augenscheinlich und überflüssig ist zu vernemen.
Ob nun gemelte Diaconi erhebliche und gnügsame Ursachen gehabt, sich hierüber vom Mnisterio abzusondern, oder ob auch andere, welche sie bey solchem unziemlichen Fürnemen gleich gehalsstarriget haben, daran recht und christlich gehandelt, das wird einem jeden zu seiner Zeit sein Gewissen wol sagen. Den ja leider am Tage das Ergernis, so sie damit in dießer Stadt angerichtet, also gewachsen, daß es nicht leichtlich wird beyzulegen sein, derowegen sie auch der Strafe unsers lieben Gottes, weil sie sonderlich noch für und für bey ihrem Muthwillen verharren, nicht werden entlaufen, nach dem Spruch des Apostels Galater 5: Portabit iudicium suum, quisquis conturbat vos.
(S. 1405) Dieses ist nun der erste Streit, welchen Magister Cunrad Neander und Johannes Sifardus nicht alleine mit Johannes Pandochaeo, sondern vielmehr vom gantzen Ministerio angefangen und demselben sich widersetzet haben. Dabey Euer Ehrwürden ich dieses nochmals nothwendig muß errinnern, daß mit demselben Streit ich für meine Person nie das geringste habe zu schaffen gehabt, bin auch nie dazu kommen, ohne daß ich obgemelten Zedel habe gehöret verlesen, dessen ich mich auf das gantze Ministerium selbst wil berufen haben. Nach der Handt hat Magister Rieger sich unterstanden, das 6. Capitel des heiligen Evangelisten Johannis uff eine newe und zuvor in den christlichen Kirchen dießer Lande unerhörte Weise zu ercleren und daraus die mündliche Geniessung des waren Leibes und Bluts des Herrn Christi im Heiligen Abendmal wider aller anderer Theologen der Augßburgischen Confession und Herrn Doctor Lutheri selbst Lere und Meinunge gleich mit der Gewalt zu erzwingen. Darauß ist ander Streit entstanden, welcher viel gefehrlicher als der erste, weil er nicht alleine mit Gottes Wort und unserm Catechismo, sondern auch wider das algemeine Bekentnis aller Augßburgischen Confession verwanten Churfürsten und Ständen, Kirchen und Theologen expresse streitet.
Und hat nun mit demselbigen diese Gelegenheit. Magister Rieger ist lange Zeit damit umgangen, wie er ihm doch möchte für andern einen sonderlichen Namen machen. Wie man den solcher Leute **(S. 1406)** auch unter den Theologen nicht wenig findet, die in ihrem Ambt mehr uf ihren eigenen Ruhm und wie sie zeitlich für der Welt mugen in Ansehen kommen, trachten, als daß sie solten die Ehre des almechtigen Gottes und die Erbauung seiner christlichen Gemeine befördern. Weil er nun gesehen,

daß in dem unseligen Religionsstreit, welcher ein zeitlang aus Gottes gerechten Zorn über Deutschland verhenget, ettliche Theologen, die sich in öffentlichen Schriften gegeneinander eingelassen, einen sonderlichen Ruhm und Namen bekommen, als hat er sich bedüncken lassen, er könnte durch solche Gelegenheit auch herfür kommen, sonderlich, wen er etwas Newes uff die Bahn brechte, das von andern Theologen zuvor nicht also verstanden noch in acht genommen, würde ihm auch vielleicht in mehr Wege zu mercklicher Beförderunge gereichen.
Stellet darauf 1. ein Bedencken oder Rathschlag an den Herrn weinmarischen Cantzler Doctor Marcum Gerstenberg[990] von dem Exorzismo, wie die darob entstandene Spaltunge möchte wiederum hin und beyzulegen sein in ohngezweifelter Zuversicht, der Herr Cantzler werde dasselbe dem Herrn Administrator der Chursachsen unterthänigst fürtragen und Seine Fürstliche Gnaden ihn, Magister Rügern, darauf ungezweifelt den nechsten nach Torgau abholen lassen, seines Raths und Dienstes zu damals fürgewesener Visitation des gantzen Landes weiter zu gebrauchen, wie den solch Schreiben **(S. 1407)** noch vorhanden und im Notfall in originali produciret werden kann. Nachdem aber der Herr Cantzler als ein hochverständiger und hochgelarter Man bald gesehen, worum es diesem Rathgeber zu thun, daß auch sein Bedencken viel zu leicht, in so einer hochwichtigen Sachen etwas darauf zu sehen. Zu dem der hochlöbliche Fürst Hertzog Friedrich Wilhelm zu Sachsen Vormund und der Chur Sachsen Administrator mit andern fürnemen Theologen gefast, daß man Magister Riegers vermeinter Vorschläge und unreifen Bedencken dazu wenig benötiget, so hat er ihme eine kluge Hofantwort darauf gegeben, daß er nemlich die theologischen Sachen andern liesse entscheiden, die dazu bestelt und berufen weren und ihn also mit kühler Antwort abgewiesen.
Weil nun dießer Anschlag nicht wollen geraten, so hat Magister Rieger gleichwohl sein Vorhaben und geschöpfte Hoffnung darmit allerdinge nicht wollen fallenlassen und das 6. Capitel Johannis auf eine newe Weise angefangen zu glosieren und damit wollen beweisen, daß dasselbe eigentlich von der mündlichen Geniesung des waren Leibes und Bluts des Herrn Christi zu verstehen sey, und solche seine Pfantesey, ungeacht daß Lutherus und alle christliche Theologi demselben widersprochen, in etlichen Syllogismos oder vermeinte Schlußreden lateinisch verfasset, auch einen sonderlichen Tractat deutsch darüber geschrieben, **(S. 1408)** welchen er in Truck hat wollen publiciren und dem Ministerio alhier zuvor stellen lassen, welche aber damit als mit einem newen Getichte seines eitelen Gehirns nichts haben wollen zu schaffen haben, sondern ihn freuntlich vermanet, er sollte sich wohl fürsehen, was er thete, und nicht etwa mit solchen novitatibus einen unnötigen Zanck oder Streit bey andern auswertigen Kirchen und Theologen wider das Ministerium alhier erwecken.
Für meine Person habe ich gleicher Gestalt aus bester Wolmeinung trewlich verwarnet, er wollte solche Disputation einstellen und es bey dem einfeltigen Catechismo Lutheri bleiben lassen, darinnen vom 6. Capitel Johannis kein Wort gemeldet würde, bevorab weil auch diejenigen, welche man calvinisch nennet, selbst gestehen, daß das 6. Capitel Johannis non de orali manducatione[991] lere und Doctor Luther selig an vielen Orten, sonderlich aber in der teutschen Biebel in den marginalibus bey gemeltem Capitel austrücklich setzet, dies Capitel redet nicht vom Sacrament des Brodt und Weins, sondern vom geistlichen Essen, das ist Gleuben, daß Christus Gott und Mensch sein Blut für uns vergossen hat.

---

[990] **Marcus Gerstenberg** oder Gerstenberger (1553–1613), Dr. jur. zu Jena, in Diensten der Grafen von Honstein, Kanzler zu Weimar und Altenburg, zuletzt Hofrat in Dresden, wo er am 22. August 1613 verstarb.
[991] Nicht vom „mündlichen“ Essen.

Derowegen sollte er keine Newerung machen, sonst were zu besorgen, er werde darüber von beiden Theilen in öffentlichen Druck angefochten werden. Sollte nun dasselbe geschehen, **(S. 1409)** so hette er leicht zu erachten, daß die andern Herrn im Ministerio sich seiner nicht würden annemen können noch wider den einhelligen Consens aller Theologen der Augßburgischen Confession, welche dies 6. Capitel de orali manducatione keines weges verstanden haben, in dießer Disputation ihm beypflichten. Daraus den weiter dieses würde erfolgen, wen die andern Herrn des Ministerii sich Ambts und Gewissens halben von ihm absonderten, so würde er gleichwol nicht wollen gerne darfür angesehen sein, als der hierinnen unrecht hette, sondern vielmehr zu seiner Beschönung fürgeben, er stritte wider die Calvinisten und würde von den andern seinen Mitbrüdern hülfloß gelassen, Darüber würde von Stund an bey dem gemeinen Manne das Geschrey oder doch zum wenigsten der Argwon entstehen, als ob die andern Herrn des Ministerii in der Lere nicht richtig, sondern dem Calvinismo zugethan weren, darinnen sie doch wider Recht und Billigkeit allein um seiner unzeitigen irrigen Opinion willen beschweret würden.
Wie gefährlich auch derselbe Streit geraten könnte, das hette ein jeglicher, dem die vorige Spaltunge, so zwischen dem Ministerio in der Stadt Northausen bey wenigen Jaren entstanden, bekannt, leichtlich abzunemen, ja es würde dießer Zanck viel einen grössern Riß beide im geistlichen und weltlichen Regimente, auch unter gemeiner Bürgerschaft verursachen, als **(S. 1410)** in Vorzeiten noch niemals geschehen. Es würde auch Magister Rieger die betrübte, zerrüttete Kirche und Gemeine hernach so leichtlich nicht wieder können zur Ruhe bringen, wie leicht er jetzo das Spiel thet anfangen.
Aber alle meine Errinnerung und Vermanung ward von ihm in den Wind geschlagen, sagte, er wolte es wohl hinaus führen und solte derowegen weder das Ministerium noch die Obrigkeit oder Gemeine verunruhiget werden. Darauf ich ihm wieder die Antwort gab: Wen er den ja hierinnen seinen Kopf wolte folgen und keines Menschen Errinnerung hören, so müste ichs entlich meinestheils auch dahin stellen und dem lieben Gott den Ausgang befehlen. Ich sehe aber schon jetzo gleich für Augen, was für ein Unheil beide im Ministerio und zwischen der Obrigkeit, auch der gantzen Bürgerschaft hieraus wird erfolgen. Derowegen so wollte ich für meine Person dahin trachten, damit ich solchen weitleuftigen Handlungen nicht dürfte beiwonen noch damit zu schaffen haben. Den die vorigen Religion Streit würden ein Kinderspiel sein gegen diesen newen Handel, wie jetzunder die Welt geartet und die Exempel an andern Orten ausweisen, daß so bald man nur einen calvinisch ausruft, die Leute von Stund an nicht anderß als rasend und unsinnig zufaren und weder sehen noch hören, was die Sache sey, sondern nur strackß wie Cain zur Keule greifen und mit der That und **(S. 1411)** der Faust verfaren, auch Mord und Bludtbad anzustiften pflegen. Weil mir nun damals eine Gelegenheit vorstund, daß von dem Herrn Administrator der Chur Sachsen ich vor einen Rath unwürdig wurde vociret, so war ich bedacht im Namen Gottes, dasselbe Mittel, dadurch mich unser Herr Gott ohne Zweifel wollte aus der Gefahr erretten, anzunemen und ehe meinen biß dahin gehabten Dienst zu verlassen, als darbey zu sein, daß one alle Noth und aus lauter Muthwill und Ehrgeitz mein Vaterland in so gefehrliche Weiterung und Nachteil solte gefüret werden. Welche Unterrede also auf der Pfar Nicolai in Beisein Magistri Pandochaei geschehen. Und kann es Magister Riger mit guten Gewissen nicht leugnen und nimmermehr in Abrede sein.
Es hat mir aber des andern Tags hernach seine Syllogismos de 6. Capitel Johannis und über das 10. Capitel, 1. Epistel ad Corinthos, mit seiner Hand geschrieben, selbst in meine Behausung gebracht, welche ich verlesen und ihm wie zuvor nochmals von seinem Vorhaben freuntlich abgemanet mit Erholung, daß ihme meines Erachtens keine christliche Theologi Augßburgischer Confession hierinnen würden beifallen, er würde darob sich selbst und sein Vaterland in nicht geringen Schimpf

und Verkleinerung setzen, welches er im Anfange wol solte bedencken, den hernach würden den Sachen nicht so bald, wie er vielleicht meinete, wiederum zu helfen sein, sondern er neben dem Unglimpf **(S. 1412)**, der ihm bey allen christlichen Theologen und Ministerien hieraus erwachsen würde, auch das böse Gewissen tragen. Ob ich nun hierinnen ihm übel geraten oder ob mich meine Gedancken diesfals haben betrogen, das lasse ich an das Werck. Dan als Magister Rieger nichts desto weniger fortgefaren und seinen Tractatum, welchen er über das 6. Capitel Johannis geschrieben, durch den Truck hat wollen publiciren und ausgehen lassen, denselben auch gegen Eißleben geschickt, hat ein ehrwürdiges Ministerium daselbst nicht wollen verstatten, daß es sollte getrucket werden. Folgendß hat er ihn zu Mülhausen wollen trucken lassen, des Orts das Ministerium und die Obrigkeit solches ebensowol als zuvor zu Eißleben ernstlich hat verboten. Ist also an beiden Orten mit diesem seinen Schwarm abgewiesen worden, welchs er ihm billich hette sollen eine Witzung sein lassen. Aber wie man von dem Affen schreibet, daß dieselbe ihre Junge so lieb haben, daß sie in den Gedancken stehen, es sein keine schönere Creaturen auf Erden, hertzen und küssen auch dieselbe so lange, daß sie oft des Todes sein müssen. Also hat Magister Rieger diesen seinen newen faetum[992] so hoch geacht, gerühmet, gelobet und gepreiset, daß er auch einen Eyd hette schweren dürfen, es **(S. 1413)** were kein besser Buch niemals wider die genanten Calvinisten geschrieben worden, wie er den fürgegeben, er wollte den Calvinisten den blutschweren damit recht ufstechen, welches zuvor weder Doctor Luther noch andere Theologi noch andere hetten thun können, ohngezweifelt weil sie noch nicht gewust, so eigentlich wie Magister Rieger, was es für Geschwer were, woran die Calvinisten kranck legen. Hat demnach sein Affenschmaltz auch gegen Leipzig geschickt und daselbst wollen publiciren lassen, aber es ist ihm damit aldar nicht besser gangen als zuvorn zu Eißleben und Mülhausen, sondern ist ihme seine Mißgeburt wiederum zu Hause geschickt worden, welches ihme nicht wenig zu Gemüthe gegangen.

Als nun Magister Johannes Pandochaeus so wol als andere im Ministerio hievon keine Wissenschaft gehabt, in der Zeit in der Wochen prediget, ohngefehrlich gedachte derjenigen, welche darmit wollen gesehen sein, ohnangesehen daß sie ofte die Gaben nicht hetten, daß nur ihre Arbeit dem geistlichen oder weltlichen Regiment könnte gedienet werden, sondern es ist ihnen nicht darum zu thun, daß sie ihren Namen und Scartecken nur in den Butten uf alle Kirmesse mögen herum tragen **(S. 1414)** lassen, solche prediget darinnen doch niemandß nominatim perstringiret, hat Magister Rieger, sobald er davon berichtet worden, von Stund an uf sich gezogen, ist auch darüber dermassen mit Zorn entbrant, daß er wie ein rasender, unsinniger Mensch, den man möchte mit Ketten binden, angefangen zu wüten und zu toben, hat den nechsten Magistrum Pandochaeum, wie auch den alten Herrn Johannem Rindfraßium in ihren Pfarwonungen mit grosser Ungestüm überlaufen, mit ihnen expostuliret, warum Magister Pandochaeus p. p. und dermassen gewütet und getobet, daß gemelte beide Pastores dadurch sind getrungen worden, die Obrigkeit um Schutz anzuruffen und zu bitten, daß Magister Rigern möchte uferleget werden, daß er sie in ihren Pfarheusern unüberlaufen und in Ruhen sollte bleiben lassen. Wie den geschehen, und ist Magister Riegern mandiret, was er gemelte beide Pastores vermeinte zu besprechen, daß er dasselbe mit gebührlicher Bescheidenheit für dem Ministerio solte anbringen.

Darauf hat er hernach den 15. Septembris 1592 in praesentia Ministerii nachfolgende Puncta und Articul wider Magistrum Pandochaeum fürgebracht, welche aus seinem Munde durch Herrn Johannem Noricum sampt Magistri Pandochaei Antwort sind ufgezeichnet worden. Und ist sonderlich in derselben Action **(S. 1415)** dieses wol in acht zu nehmen, daß er sich damals gegen dem

[992] Foetus = Frucht, Leibesfrucht.

gantzen Ministerio clar und austrücklich hette ercleret und vernemen lassen, warumme es ihme mit seinem Streiten zu thun, wider Magistrum Pandochaeum principaliter und fürnemlich zu thun sey, nemlich nicht um Gottes Ehre, der Kirchen Wolfart und Erbauung willen, wie er wol zu seinem vermeinten Behelf darf fürwenden, sondern daß Magister Pandochaeus möchte gentzlich getilget und abgeschafft werden, wie er den die Wort gebraucht, es sollte ihm Ehr und Guth so viel sein als sein Leib, den wollte er daran setzen, wollte darnach Ein Ehrbarer Rath Magistrum Pandochaeum gleichwol im Ministerio leiden, das müste er geschehen lassen. Was das nun für ein Geist sey, der nicht zu einem guten Ende, sondern alleine sein Mütlein zu külen, darf seinen Nechsten und Mitbruder also grimmiglich anfallen, an Ehr und Leimuth antasten, auch darüber in einer wolbestalten Kirchen und Gemeine Trennung, Ergernis und Zerrüttung anrichten, das werden nicht alleine vernünftige Theologi, sondern es könnens auch einfeltige Leute vernünftiglich urteilen und ermessen.

Und dieses ist der Anfang und Hauptursache des entstandenen Streits, nemlich ein verbitterter Haß und Neid und **(S. 1416)** unchristlich Rachgier Magister Riegers, damit er Magistrum Pandochaeum alleine um vorberührte Strafpredigt willen auszuheben ihm hatte fürgenommen. Damit er nun solch sein Intent desto besser könnte zu Werck richten, so hat er für das bequembste Mittel erachtet, Magistrum Pandochaeum des Calvinismi zu beschuldigen, den solches ist jetziger Zeit ein gewiß Compendium, damit man ehrlichen Leuten, beide Theologis und Politicis, wen man ihnen gerne in die Hare will, kann Verdacht und Ungunst, ja wol euserste Verfolgung Leibes und Lebens Gefahr, uf den Halß laden, wie er in allen seinen Producten dasselbe Axioma, das nemlich den Calvinisten menniglich Feind und zuwider sey, meisterlich weiß anzuziehen und sein rachgieriges Fürnemen damit zu schmücken.

Darneben hat er auch den Diaconum Nicolai Er Johannem Sifardum zu sich gezogen, mit welchem er doch zuvor nicht einig gewesen, und angefangen, alles zu lestern, was Magister Pandochaeus auf der Cantzel oder sonst in privatis colloquiis ohngefehrlich geredt oder geschrieben und dasselbe zum verkehrlichsten ausgeleget und mißdeutet, wie hernach in specie weiter sol dargethan werden.

(S. 1417) Weil nun die Verbitterung bey Magister Rigern von Tage zu Tage immer mehr und mehr überhand genommen, also daß er auch in allen Winckeln herum gelaufen und Magistrum Pandochaeum ufs euserste verkleinert, seine Predigten verlestert und ihme bey der Bürgerschaft wollen einen Anhang machen, als hat Ein Ehrbarer Rath, wie einer christlichen Obrigkeit gebüret, für notwendig angesehen, solchem Feuer, das aus dießer Trennung albereit beginnen anzugehen, zuvorkommen, das gantze Ministerium für sich zu fordern und sie sämptlich zur christlichen Einigkeit mit Ernst vermanen zu lassen, welches aber bey Magister Riegern und seinem Anhange keine Stadt finden wollen, sondern wie er ihm anfenglich vorgesagt, viel lieber das euserste zu versuchen, damit Magister Pandochaeus möchte ausgebissen werden, als ist er bey demselben unchristlicher proposito bestanden. Derowegen wolgemelter Rath beiden Theilen durch ein schriftliches Decret uferlegt, daß sie ihre streitige Sachen keinesweges uf die Cantzel für den gemeinen Man bringen, sondern was einer den andern vermeinte zu sprechen, dasselbe in Schriften für Einen Ehrbaren Rath sollten übergeben, darüber wolte Ein Ehrbarer Rath bey einer unverdechtigen theologischen Facultät oder sonst bey christlichen Ministeriis nach und aus Gottes Wort erkennen lassen, mit dem Anhang, welcher Theil **(S. 1418)** falscher Lere würde überwiesen, der solte zu Stund an abgeschafft [werden]. Wie ingleichen der Theil, so das andere mit Unwarheit Irthumbs mit Haß beschuldiget und dasselbe nicht dargetan, seines Ambts enturlaubet und in dem Ministerio alhier nicht gelidden noch getuldet werden.

Dieß Decret ist von den Herrn Eltesten und Außschuß aller dreyer Ehrbaren Räthen dem gantzen Ministerio in aller Pastorn und Diacon Gegenwertigkeit nicht allein öffentlich angekündiget, sondern auch den Partheien zu mehrer Nachrichtung und damit sie sich künftig der Unwissenheit niemandß zu behelfen unter Eines Ehrbaren Raths Stadtsecret versiegelte Abschrift zugestellet worden.
Es ist aber dasselbe wenig in acht genommen, sondern Magister Rieger und der Diaconus zu St. Niclas haben wie zuvor mit ihren Lesterung und Calumniis in allen ihren Producten noch immer fortgefaren, derowegen Magister Pandochaeus gebeten, gemelten seinen adversariis zu befelen, daß sie die Irthumbs und andere hochbeschwerliche Anzeige, damit sie ihn beschuldiget, wie recht müsten darthun und beweisen, mit dem angeheften Erbieten, do er einiger falscher Lere würde überwiesen, so wolte er nach laut der Herrn Eltesten Decret seines Ambts verlustig sein, wolte sich aber hinwieder getrösten, do seine Widerwer-**(S. 1419)**tige ihre Uflagen, damit sie ihn so unaufhörlich hetten belestiget, nicht können darthun, Ein Ehrbarer Rath würde uff solchen Fall als eine christliche Obrigkeit die gleiche Wage halten und mit ernster Execution ebenmessig gegen ihnen zu verfaren wissen. Weil nun dies Suchen nicht alleine der Erbar- und Billigkeit, sondern auch vorberürten Einem Ehrbaren Rath und der Herrn Eltesten Beschluß gemeß, so hat es Ein Ehrbar Rath nicht gewust abzuschlagen, bevorab weil man befunden, daß dem muthwilligen Gezenck und Calumniiren durch kein ander Mittel vorzubauen und die christliche Gemeine wieder zu befriedigen, den daß wider die Schuldigen so wohl in dem einem als den andern Fall mit Ernst würde procediret.
Derhalben die Herrn Eltesten in Beiförderung der Sprechmeister wegen der erbarn Zünfte nachfolgend Decret haben publiciren lassen: Sequitur:
Dießer Bescheid hat Magister Riegern und seinem Anhang sehr offendieret, den sie ihr Gewissen überzeuget, daß sie aus keinem guthen Grunde Magistrum Pandochaeum falscher Lere haben beschuldiget, könten auch ihre Uflagen mit Beypflichtung der Warheit zu ewigen Tagen nicht erweisen. Haben derowegen mich in Verdacht genommen, als were dasselbe von mihr also angestiftet. Nun ist es nicht one, bin auch in keiner Abreden, wen von diesen streitigen Religionssachen in **(S. 1420)** consessu Seniorum ist deliberiret und gerathschlaget worden, daß mein unterthänig Bedencken alwege dahin gerichtet gewesen, es gebüre einer christlichen Obrigkeit, wen der Lere und christlichen Glaubens wegen Streit fürgefallen, daß sie sich der Warheit gründlich sol erkundigen und falsche Lere und Lerer mit Ernst abschaffen. Ingleichen erfordere die schuldige Ambtspflicht der Obrigkeit dahinzusehen, daß niemandß mit falscher Uflage und mit Lügen unschuldiglich beschweret werde und daß man diejenigen, welche aus Muthwillen, Rachgier oder andern unziemlichen Ursachen ihrem Nechsten Irthum oder falscher Lere wider die Warheit uftichten, mit gebührlichem Ernst andern zur Abscheu darum gestraft werden. Den beides ist nicht allein in beschriebenen Rechten, sondern auch in Gottes Wort austrücklich also geboten, daß man den unschuldigen Theil schützen und den schuldigen unnachlessig sol strafen.
Weil nun Magister Pandochaeus von seinem Gegentheil falscher Lere öffentlich wurde beschuldiget, so sollte Ein Ehrbarer Rath Magister Rigern und dem Diacono Nicolai gebieten, dasselbe uf ihnen darzuthun, woferne den christliche Theologi oder Ministeria würden erkennen, daß Magister Pandochaeus einigem Irthum zugetan, ihn als den ohne Widersprechen abschaffen; hinwiederum do befunden **(S. 1421)** würde, daß er von seinen Adversariis mit Unwarheit falscher Lere beschuldiget, so solte Ein Ehrbarer Rath dieselbe ebenmessig mit Ernst abschaffen und also den Bart, wie man zu sagen pflegt, gleich hinab streichen und in unbillichen Sachen keinem Theil beypflichten. Den sonst würde in dieser Commun zwischen dem Ministerio nimmermehr können Friede und Einigkeit, viel weniger die Warheit erhalten werden, wen man entweder falscher Lerern wissentlich zusehen oder

wider die Unschuldigen öffentliche Calumnien sollte verhengen und dadurch die christliche Gemeine betrüben und zerrütten lassen.
Ob ich nun in solchen meinem Bedencken unrecht oder etwas, das wider Gottes Wort und die Warheit sey, geredet oder geraten habe, darüber kan ich aller christlichen Theologen und anderer Biederleute Judicia und Erkentnis wohl tulden und leiden. Zwar es haben auch die Heiden gesagt: Si accusare sufficit, quis erit innocens?[993] So hat auch Ein Ehrbarer Rath allen ihren Pastoribus und Diaconis nicht allein gebürlichen Unterhalt bey ihrem Ambt und Dienste, sondern auch wider diejenigen, so sie derowegen unbillich würden anfeinden und beschweren, gebürliche Defension und Schutz zu leisten zugesagt und versprochen.
Wiewol aber der Herrn Eltesten einhelliger Beschluß, eben und in Buchstaben auf solche Meinunge gerichtet, so hat doch Magister Rieger und sein Anhang sich bedüncken lassen, wen ich würde **(S. 1422)** hinfüro den deliberationibus (vide soricem[994]) beiwonen, sofern die Herrn Eltesten bey demselben Decret ohne Zweifel verharren, welches ihnen wegen des Beweisses halben künftig wolte schwerfallen. Haben derohalben mit Fleiß uf Gelegenheit getrachtet, wie sie möchten die Sache dahin practicieren, daß von ferner Berathschlagung würde ausgeschlossen, in gewisser Zuversicht, wen ihn derselbe Grief angienge, sie wolten alsden wol Gelegenheit finden, daß entweder der Herrn Eltesten Decret wiederum solte geendert oder ja nicht so strictè, wie der Buchstabe lautet, wider sie verfaren werden, in ihrer Streitsachen mit einzumischen.
Hat derohalben ufm Rathause an mich begehret, ich sollte die Herrn Eltesten berichten, ob es beides könnte war sein, daß Magister Pandochaeus aus dem grossen Catechismo Lutheri verzeichnet, daß nemlich etliche Getaufte allererst nach der Taufe newgeborn werden und daß er in seiner getruckten Confession setzt, daß in der Taufe den Kindern werde Gottes Gnade mitgetheilet. Dan das were damals sein sterckester und bester Grund, welchen er wider Magistrum Pandochaeum hette vorzubringen.
Wiewol ich nun darauf wol hette gewust zu antworten, so habe ich doch ihm angezeigt, weil ich professione kein Theo-**(S. 1423)**logus were, so trüge ich Bedenckens, in diesem Fal zu praejudiciren. Es hetten aber die Herrn Eltesten uf ihr, der Partheien selbst, Begeren hiebevor den Abschied gegeben und ihnen noch jetzo anzeigen lassen, daß über ihrige streitige Sachen christliche Theologen uf Universitäten oder Ministeria nach und aus Gottes Wort sollten erkennen, dabey liesse ichß meines Theils auch beruhen und wolte mir nicht gebüren, demselben Bescheid zuwider nunmehr für mich etwas hierüber zu sprechen oder zu erkennen. Es hielt aber Magister Rieger noch immer an, ich were es wegen meines Ambts als Syndicus zu tun schuldig, darwider ich mein Voriges wiederhohlete, daß nemlich diese Sache von den Herrn Eltesten den Theologis were anheim gegeben und mir gentzlich aus meiner Hand genommen. Darum solte er mich mit solchen Anmutungen verschonen, habe auch die Herrn Eltesten zu Zeugen angerufen, daß sie selbst sehen und höreten, daß Magister Rieger sich diesfals mit Gewalt wolte zu mir nötigen und nur Ursache sucht, mich in die von ihme und seinem Anhange verursachte Streitsachen mit einzuziehen und mich zu einem Part könnte mit machen.
Aber was ich sagte oder fürwante, so wollte doch Magister Rieger nicht nachlassen, sondern trang entlich uf mich, ich solte sagen, ob ich warhaftig glaubte, daß alle Herrn Eltesten, wie dieselbe damals in ziemlicher Anzahl gegenwertig sassen, alle **(S. 1424)** Gottes Kinder und Auserwehlte weren? Darauf gab ich ihm die Antwort: Ich hielte sie aus christlicher Liebe billich dafür. Da fuhr Rieger mit Ungestüm herauß: Ja, da hörens Euer Ehrwürden, es will der Licentiat Euer Ehren

[993] Wer wird unschuldig sein, wenn er einer Anklage genügt?
[994] Siehe die Spitzmaus!

Würden Taufe ungewiß machen, eben das ist unser Streit. Dadurch ich zu Zorn bewegt aus Ungetuld (den wer konnte doch solchs unverschembte Calumnias mit Getuld vertragen?) gesagt: Er lüge mich an, nicht wie ein ehrlicher Man. Den ich ja der Taufe mit keiner Syllaben gedacht, wurden also meine Worte im Munde verkeret, des ich mich uf die Herrn Eltesten selbst und die andern Herrn des Ministerii, so gegenwertig waren, öffentlich habe beruffen, die mihr auch dasselbe jederzeit Zeugnis geben müssen.
Das ist nun der grüntliche Verlauf von Ursachen und Hercommen des entstandenen Religionsstreits zwischen dem gantzen Ministerio und den zweien Diaconi und Petri, welcher erstlich über der Declaration Magistri Lucae Martini entstanden, darnach von Magister Riegern wegen seiner schwermerischen Auslegung des 6. Capitels Johannis wider Magistrum Johannem Pandochaeum aus Ehrgeitz und Rachgier ist continuiret und vermehret, darüber nicht alleine die christliche Gemeine alhier mercklich geergert, das Ministerium und Ein Ehrbarer Rath uf dem Lande hin und wieder übel diffamiret, sondern auch ich entlich von Magister Riegern für **(S. 1425)** einen Calvinisten und mit andern Ehren verletzlichen Uflagen ufs lesterlichste so bin ausgerufen und verkleinert worden. Auf welche unwarhaftige Bezüchtigung, Calumnien und Lesterung ich nun inskünftige weiter in specie antworten will p. p. p.

***

Licentiat Wilde suchet ein Bedencken über des Magister Riegers Händel

Ehrwürdiger, Hochgelarter und Achtbar, Euer Ehrwürden sind meine guthwilligen Dienst mit Anwüntschung alles Guten zuvor, insonderß günstiger lieber Herr und guter Freund. Wiewol mir unverborgen, daß Euer Ehrwürden mit vielen hochwichtigen Obligen und Ambtsgescheften beladen, derowegen ich dieselbe mit meinem Schreiben billich solte verschonen, so hat doch Euer Ehrwürden aus nachfolgendem Bericht günstig zu vernemen, was ein Zeit hero in dem Ministerio alhier etliche unruhige Clamanten aus lauter Ehrgeitz, Hoffart und Muthwillen für unnöthigen Zank und Ergernis angerichtet haben, damit noch dießer Zeit mein liebes Vaterland dermassen verunruhiget wird, daß ich nicht habe können unterlassen, Euer Ehrwürden allen Verlauf der Sachen zu berichten, die ergangene Acta zu überschicken und ihren christlichen Rath und Bedencken darinnen zu begeren, mit dienstlicher Bitte, Euer Ehrwürden wolle mich in deme unfreuntlich nicht verdencken und mihr dessen christliches Consilium guthwillig und unbeschweret mittheilen und eröfnen.
(S. 1426) Und ist an deme, daß wir nun etliche Jahre, Gott lob, in der Stadt Northausen im Ministerio gute Ruhe und Friede gehabt, wie den auch Ein Ehrbarer Rath die Formulam Concordiae nicht angenommen, ungeacht daß die Subscriptio durch weiland Churfürst August zu Sachsen hochlöblicher Gedechtnis mit grossen Ernst etlichemal ist gesucht worden, darüber das Ministerium alhier damit auch unangefochten blieben.
Es hat [sich] aber vor zwey Jaren zugetragen, daß einer im Ministerio, Magister Rieger genant, ein junger, aufgeblasener, hoffertiger Man, der sein lebelang Theologiam in keiner Universitet studieret, auch noch jetziger Zeit die prima elementa doctrinae Christianae nicht verstehet, wie solches aus beygefügten seinen Chartecken gnügsam erscheinet, derselbe hat sich unterstanden, das 6. Capitel Johannis gar uf eine newe und zuvor in der christlichen Kirchen unerhörte Meinunge zu erclären und darauß die oralem manducationem mit Gewalt wollen erzwingen, inmassen Euer Ehrwürden aus seinen Syllogismis, mit A notiret, günstiglich hat zu ersehen.
Damit er ihme auch dadurch einen sonderlichen grossen Namen machen, hat er solche seine Opinion in ein teutsches Tractätlein verfasset und durch den offenen Truck wollen publiciren lassen, welches

aber weder zu Eißleben noch zu Mülhausen, dahin er es geschickt, hat erlangen können, sondern die Obrigkeit und das Ministerium hat es an beiden Orten ufzulegen oder zu trucken verboten. **(S. 1427)** Nichtsdestoweniger ist er bey seinem gefasten Wahn festiglich geblieben, wie den noch, und als ihme die andern Herrn des Ministerii zu Northausen in solchem Schwarm nicht beypflichten können, sondern ihn freuntlich von solchem Vornehmen abzustehen, auch in der Kirchen keine Unruhe oder Ergernis zu erwecken vermanet, zu dem einer im Ministerio, Magister Johannes Pandochaeus, ein gottseliger, gelarter und friedliebender Man, der nun über das 20. Jar im Predigtambt gewesen, wider solche Magister Riegers närrische Syllogismos ihme seinen Unfug und Treume desto besser für die Augen zu stellen, andere Syllogismos aus ermelten 6. Capitel Johannis gestellet. Ist gedachter Magister Rieger darüber dermassen mit Zorn entbrandt, daß er einem rasenden, unsinnigen Menschen an Geberden nicht fast ungleich gewesen. Hat daruf alsobald angefangen, Magistrum Johannem Pandochaeum für einen Calvinisten zu schelten und ihme allerhand grosse Irthume zugemessen, wie Euer Ehrwürden aus dem Tractätlein mit C zu ersehen.
Den weil es leider dieses Orts Landes dahin kommen, wen man einen ehrlichen Man, er sey geistliches oder weltliches Standes, will hindern oder in Beschwerung bringen, daß man ihn mit dem verhasten Namen Calvini bey dem gemeinen Pöbel pflegt verdechtig zu machen, so hat sich Magister Rieger desselben Grifs auch gebraucht, und zwar gemelten Magistrum Pandochaeum dadurch in nicht geringen Haß und Widerwillen bey dem gemeinen und unberich-**(S. 1428)**teten Haufen gebracht, also daß auch etliche im Rath darüber irre und stutzig worden. Caetera desunt.

***

4. April 1599: Magistri Aviani[995] Antwort an Einen Ehrbaren Rath wegen eines Weibes, so bey ihm im Beichtstuhl gewesen

Mein Gebeth p. p. gebietende Herrn, daß von Euer Ehrwürden ich hiebevorn in Sachen, mein Ambt und sonderlich den Beichtstul belangende, ufs Rathaus gefordert, weiß ich mich zu bescheiden.
Wiewol ich nun (unangesehen, daß mir ein solches, des Beichtstuls halber, uf dem Rathause Rechenschaft zu geben, ziemlich fremd vorkommet) erscheinen hette wollen. Jedoch weil Ein Ehrwürdiges Ministerium aus wichtigen Ursachen solches mit unterthänig freuntlicher Bitte abzuwenden einmütiglich geschlossen, dem Herrn Syndico auch solche Bitte wegen des Ministerii vorzubringen ufgetragen. Als achte ich, wie ich auch darum bitte, Euer Ehrwürden werden mich diesfals meines Aussenbleibens günstig entschuldiget haben und mich in diesen nicht als einen Halsstarrigen oder Ungehorsamen achten, sondern das Weib, so Clägerin wider mich ist, so sie ihrer unbefugten Clage nicht erlassen will, an das Ministerium weisen, da ich den der Gebür nach mich zu verantworten keinen Schew habe.
Den ich nichts Ungeschicktes gegen das Weib fürgenommen, sondern getrawe es für Gott und allen lutherischen Ministerien wol **(S. 1429)** zu verantworten, was ich ihr uf ihr Gewissen in geheim zu ihrem Besten gesagt. Daß sie mir aber nun alles Übels nachredet, daran thut sie mir Gewalt, und

[995] Magister **Christianus Avianus** war Kantor und Tertius zu Frankenhausen 1586, darauf Diakon zu Wiehe, wurde dort abgesetzt und 1597 Diakon in Kelbra. Nach Nordhausen empfahl ihn der Pastor an St. Nicolai, Pandochaeus, der in Wiehe sein Amtsbruder gewesen war. Avianus (Vogler) wurde 1598 Pastor im Altendorf, aber schon 1600 zusammen mit Pandochaeus abgesetzt, darauf 1603 Pastor in Büchel bei Weißenfels, 1607 Pastor in Bachra und 1625 Pastor in Mücheln bei Freiburg, wo er am 29. Juni 1626 verstarb.

wissen Euer Ehrwürden Gottes Wort, welches clar helt, daß man keine Clage wider einen Prediger ufnemen sol ausser zweier oder drei Zeugen; befele hiemit p. p. Datum Northausen, 4. Aprilis anno 1599.
Unterthäniger Christianus Avianus, Pfarher im Altendorf

***

17. Octobris 1599: Magistri Pandochaeus und Terellius[996] bitten umb vier Marktscheffel järliches Zinses wegen der harlebischen Länderey

Unser Gebeth p. gebietende Herrn, daß Euer Ehrwürden die Länderey, die Hans Harlep selig lange Zeit unter seinem Pfluge gehabt, davon auch und unden Beschriebenen järlich 4 Marktscheffel Getreidig, halb Rocken und halb Weitzen, sind gereichet worden, ihrer Gelegenheit nach alieniret und verkauft, wissen sich dieselben allerseits günstig zu bescheiden.
Dieweil den nun die Zeit vorhanden, da wir gemelten Zins bekommen solten, nemlich jeglicher ein Marktscheffel Rocken und so viel Weitzen. Als bitten wir unterthänig, Euer Ehrwürden wolle ihrem Kornschreiber befelen, daß von ihrem Kornboden quartaliter gemelte Zinse uns möchten zugemessen werden p. p. befelen Euer Ehrwürden Gott dem Almechtigen p. p. geben 17. Octobris 1599.
Unterthänige Johan Pandochaeus Doctor; Magister Johannes Terellius

***

(S. 1430)

Magister Pandochaeus führet pro concione matutina dominica Exaudi[997] eine sehnliche Clage contra adversarios, quo anno non extat

Damit es an Creutz nicht mangeln, muß ein Lerer den andern und den Pfarhern selbst quelen und ihm das ufrücken, das er sein Lebetag nicht in Sin genommen, wie wir des ein lebendig Exempel in dießer unser Stadt nun etliche Jahre gehabt, Gott vergebe es denen, so Ursache und den Anfang gemacht; haec dicebantur sub finem summae. Sequentia in ipsa explicatione[998]:
Es ist ein heidnisch Hauptman gewesen, welcher zum christlichen Glauben bekehret worden, wie solches offenbar worden, ist er seines Bekentnis halber getödtet worden. Dießer nun, wie ihm angekündiget wird, daß er entweder den christlichen Glauben verleugnen oder den Tod leiden solte, hat er beständig geantwortet, er were bereit zu sterben, wen er nur dieses erlangen könte, daß man nach seinem Tode ausschreien liesse, daß er keiner andern Ursache halber, den daß er nur seines Christentumbs getötet würde.
Also sage ich von meiner Person, bin ich auch bereit, wen ja meine Widersacher nicht ufhören wollen, mich zu engstigen und zu quelen, daß ich die Lenge nicht ertragen, sondern entlich des Todes darüber sein muß; daß ich auch den Todt gerne und willig darüber leiden und mein Leben lassen wollte, wen [ich] **(S. 1431)** nur wissen solte, daß man mir nach meinem Tode nachsagen wolte, daß ich um der Beständigkeit und Bekentnis der Warheit willen, darum daß ich bey Doctor Luthers selig Lehre geblieben und die verthetiget hette, darüber von meinen Widersachern also lang geengstiget und gequelet worden, daß ich den Todt darüber ausstehen und mein Leben verlieren müssen. Johan

---

[996] Magister **Johann Terellius** war Pastor an St. Blasii von 1597 bis 1600. Als vermeintlicher Kryptokalvinist abgesetzt, wurde er Pastor zu St. Stephan zu Halberstadt.
[997] Vor einer morgendlichen Versammlung am Sonntag Exaudi ... wider seine Gegner, in welchem Jahr, ist nicht mehr belegt.
[998] Dies wurde am Ende des Ganzen gesagt. Die Sequenz liegt in folgender Erklärung:

Huß hat gebeten, wie man [ihn] falscher Lere beschuldiget, man solte es ihm überweisen, hats aber nicht erlangen können, sondern ist unschuldig zum Tode, den er willig gelidden, verdambt worden. Also begere ich von meine Widerwertigen, man solte mich falscher Lere überzeugen und überweisen, das hat biß uf diese Stunde nicht sein können, bins auch gewiß, daß es auch nicht geschehen kann, noch muß ich unschuldig damit von ihnen ausgetragen und angetastet werden. Solches aber mit Getuld zu tragen und bestendig sich zu erzeigen ist nicht ein Weg des Menschen, sondern Gottes des Heiligen Geistes, welcher deswegen von Herrn Christo ein Tröster genennet wirdt, daß er den Hertzen der Gleubigen mit bestendigen Troste auch biß in den Tod beywonet.
Der Heilige Geist wird genant ein Geist der Warheit, darum sollen alle diejenigen, so das reden, das der Warheit ungemäß und nicht erwiesen werden kan, das wissen, daß solche ihre Worte, die sie wider die Warheit reden, nicht vom Heiligen Geiste, sondern **(S. 1432)** von dem Teufel herkommen, den weil solcher in und aus ihnen; derhalben wer da will, daß der Heilige Geist bey ihm wonen sol, der sol sich der Warheit befleissigen und die Lügen vermeiden. Ist er aber gewohnt, Lügen vorzubringen, sol er wissen, daß der Heilige Geist nicht in ihm wone. p. p.

***

18. Maii 1600: Etlicher[999] Ministrorum Schreiben ad Senatum wegen Aviani, des Pfarhern im Altendorf
Unser Gebet p. großgütige Herrn, Euer Ehrwürden können wir jetziger Gelegenheit nach nicht bergen, daß Herr Christianus Avianus, Pfarher im Altendorf, uns berichtet, wie daß unter dem Namen und Befehl Eines Ehrbaren Rathes durch seine Kirchväter und andere aus seiner Gemeine ihm unlengst ein Mandat sey vorgehalten worden des Inhalts: Er solte gedencken und solte das Schelten auf der Cantzel nachlassen oder solte das wissen: Würde mehr Clage über ihn commen, so wolte man mit ihm also gebaren, daß er an unsere Herrn gedencken solte, hat auch in diesem unser rathsam Bedencken begehret.
Wen wir nun dieß Mandat seinem Bericht nach mit christlichen Hertzen und nach unser Ambtspflicht erwegen, so befinden wir daraus viel, daß wir nicht wol glauben können, daß christliche Obrigkeit (dafür wir Euer Ehrwürden achten und halten) eines solchen unchrist- **(S. 1433)**lichen Gebots, dadurch Gott im Himmel erzürnet und ungehorsame Pfarkinder einen Pfarhern uf den Halß gestercket werden, sich unterfangen sollte können, sondern achtens dahin, daß entweder die Abgesanten (wiewol sie vorgeben, es sey ihnen viel scherfer befolen) dasselbe nicht recht eingenommen oder aber daß nur etliche wenig Regimentspersonen ex privatis affectibus[1000] etwas müste entfaren sein.
Wie dem allen, solte es an dem sein, daß unsere Herrn ein solch Mandat, wie oben gemelt, hetten abgehen lassen, so müsten wir uns categoricè erclären und rund sagen, daß wir dasselbe keines weges pariren oder gehorsamen. Den dieses liefe clar wider Gottes Wort, wider unser Gewissen und auch wider den Befehl, der einem jeglichen unter uns in seiner Confirmation vorgehalten worden, daß wir nemlich Gesetz und Evangelium predigen sollen, so wissen wir auch alle wohl, wie die Gesetz und Strafpredigten bey uns so hoch von nöten sein.
Bitten demnach demütig, christlich und freuntlich, wie es unser Ambt und Gewissen erfordert, Euer Ehrwürden wolle nicht allein des gemelten Pfarrers, sondern auch unser aller mit solchen unbefugten Mandaten und Drauworten verschonen und hierinnen zufordrist Gottes Ehre, der Kirchen Bestes und

[999] „Etlicher“ wurde getilgt und dafür „Aller“ geschrieben.
[1000] Aus den persönlichen Leidenschaften, Neigungen.

ihr eigen Gewissen bedencken. Do auch einer oder der ander von seinen Pfarkindern seines Ambts halber oder sonst verclagt würde, so bitten wir, daß man ihn abwesend oder **(S. 1434)** ungehöret nicht verdammen, sondern zum wenigsten jus gentium ihm wolle widerfaren lassen, ihm zuhören und dan nach Gelegenheit der Sachen die Billigkeit anzuordnen, welches mit obgemelten Pfarrer gleichwohl nicht geschehen.
Wir erbieten uns hinwiederum sämptlich und sonderlich dahin, daß wir nach allem besten Vermögen, so uns Gott darreichet, in unserm Ambt jederzeit dasjenige thun wollen, was uns gebüret, und dadurch die Kirche Gottes bey uns möge erbauet werden. Befelen hiemit Euer Ehrwürden den Schutz des Almechtigen, demütig bittende, dieselbe wollten dieses Schreibens halben, welchß aus unser Ambtspflicht hergeflossen ist, uns nicht verdencken. Geben Northausen, den 16. Maii[1001] 1600.
Unterthänig am Wort Gottes Johannes Pandochaeus Doctor, Magister Johannes Terellius, Magister Volckmarus Monnerus, Johannes Noricus, Johannes Jonae, Magister Dominicus Eber[1002], Henricus Goldhorn, Johannes Heuser.
An den Rath zu Northausen

***

(S. 1435)

14. Junii 1600: Protocoll wegen des Aviani und Eberi, bey den Herrn Eltesten gehalten, da sie abgesetzt worden

Praesentibus Bürgermeister Johannes Hofman, Bürgermeister Johan Leuterodt[1003], Bürgermeister Cyliax Ernst, Bürgermeister Leonhardt Happe, Caspar Heußler, Andreas Gruber, Bürgermeister Martin Oßwald, Bürgermeister Valtin Reinlender, Bürgermeister Johan Scheibler, Bürgermeister Johan Günther Wigand, Bürgermeister Johan Schultheiß.
Bürgermeister Johan Hoffman: Weil der Pfarrer ein solcher Mautmacher und so öffentlich Ergernis in der Kirchen angerichtet, sol man ihn seines Ambts erlassen.
Bürgermeister Leonhard Happe: Der Streit mit dem Pfarrer im Altendorf rühre her von dem Kirchner im Altendorf, schleusset dahin, daß man ihn seines Dienstes erlassen soll. Magister Dominicus Eber habe sein Ambt resigniret, könne er derwegen besser thun an einem andern Orte, müsse man ihm gönnen, hette also selbst seinen Abschied genommen, daß es unnötig were, ihm denselben zu geben.
Caspar Heußler schleust der Bürgermeister Leonhard Happe.
Andreas Gruber consentit, daß man sie beide enturlaube, sonderlich Dominicum Eber, hette derselbe seinen Abschied albereit genommen.
(S. 1436) Bürgermeister Heinrich Ruprecht: Die Obrigkeit sey schuldig, Ergernis abzuschaffen und denen Widersetzigen zu begegnen, und weil es nunmehr so weit kommen, daß grosse Verbitterung zwischen dem Pfarrer im Altendorfe und seiner Gemeine, daß dahero wenige Besserung zu hoffen, schleusset derowegen uf die Diensterlassung. Dominicum belangend, hette zuvor gedacht, daß ihn etwan der Trunck übereilet, dieweil er aber berichtet wurde, daß er auch bey nüchtern Weise daruf nochmals bestanden und dasselbe defendiren wollen, stellet er solches zu der Herrn Bedencken, was diesfals mit ihme fürzunemen.

[1001] Oben dagegen: 18. Maii.
[1002] **Dominicus Eber** aus Dresden, Magister, Diakon an St. Nicolai von 1598 bis 1600. Im Jahre 1600 abgesetzt, war er zuletzt Pastor in Priesnitz bei Dresden.
[1003] **Johann Leuterodt** oder Lutterot war von 1597 bis 1609 Bürgermeister.

Bürgermeister Cyliax Ernst: Were wohl bewust gewesen, was für Zanck der Pfarrer im Altendorf, ehe er gegen Northausen kommen, an andern Örtern getrieben; were nun die Notturft, ihn seines Dienstes zu erlassen. Belangend Magister Dominicum: Weil derselbe für sich selbst seinen Dienst ufgesagt, möchte er also seinen Abschied, wie er ihn genommen, behalten.
Bürgermeister Martin Oßwald schleust dem Man, dem Pfarrer im Altendorf sein Bescheid zu geben. Magister Dominicum Ebern belangend, lasse man bey seinem Abschied, welchen er selber genommen, hette wohl vermeinet, daß er paenitiret haben sollte, so sey er doch berichtet, daß er sich weiter ercläret habe, er were alles wohl gestendig.
(S. 1437) Bürgermeister Valentin Reinlender: Schleust dahin, daß man einen solchen Zencker, als der Pfarrer im Altendorf ist, abschaffen sol. Magistrum Dominicum lasse er auch bey seinem Abschiede.
Bürgermeister Johan Scheibler: Es könnte der Sachen mit dem Pfarrer im Altendorf nicht besser bedienet werden, den daß man ihme das Thor wiese. Weil auch Magister Dominicus so starck uf sein Vorgeben bestünde, daß er nicht unter der Obrigkeit sein wolte und selbst seinen Dienst resigniret, wird ihm dasselbe billich zu Gemüthe gefüret, ob er nicht sich selber enturlaubet.
Johan Günther Wigand: Die Altarleute hetten noch nicht ausgesagt, ob sie gestendig, daß sie solches dem Pfarrer angezeiget. Der Pfarrer hette es bey der Vergleichung lassen bleiben. Weil er gleichwol die andern Herrn des Ministerii zu dem Schreiben bewogen, so wohl auch sonst andere grobe Mengel an ihme angezeiget und gar keine Besserung zu hoffen, lasse es beim Beschluß bewenden, daß er seines Ambts erlassen werde. Mit Magistro Dominico wolte er nicht raten, daß man so geschwinde mit ihm verfaren solte, hielte es dafür, daß man ihn noch einmal hörete, ob er dessen gestendig und noch uf seinem Vorgeben beruhete, darauf könte man sich nach seiner Erclärung ferner verhalten.
(S. 1438) Bürgermeister Johan Schultheisse: Schleust uf die Enturlaubung des Pfarrers im Altendorf. Man sol auch mit Magistro Dominico gleicher Gestalt.

***

Protocoll, was dem Ministerio vom Rathe uf ihre harte Schreiben vorgehalten worden

Bürgermeister Johan Hoffman proponiret: Mit was grosser Getuld der Pfarrer im Altendorf jüngst geschiener neun gantze Vierthelstunden gehöret worden in Beysein der Altarleute und Vormunde, hette sich auch entlich gegen seine Pfarkinder ercleret, daß er von ihnen keine Unredligkeit wüste anzuzeigen, darauf er entlich cum gratia dimittiret[1004]. Solchs were geschehen vier Tage zuvor, ehe ihr Schreiben Einem Ehrbaren wohlweisen Rath überantwortet worden. Nimbt derohalben die Herrn wunder, was die Herrn des Ministerii hiezu verursacht hat, den man ja mehr glauben kan, daß die Herrn des jetzigen Regiments dem Doctori Pandochaeo, Terellio oder den andern Herrn hierinnen sollen die geringste Ursache solten gegeben haben; hielte vor nothwendig, solch Schreiben in Gegenwart der Herrn Eltesten und anderer Regimentspersonen zu verlesen. Was anlanget den ersten Punct, so weiß sich das Regiment keines Mandats zu errinnern, es were aber an deme, daß viel **(S. 1439)** Clagens über den Pfarrer im Altendorfe bißhero weren fürbracht worden, welche sie mit allem Glimpf abgewiesen, hetten aber entlich nicht umgehen können, ihme zu untersagen, sich zwar seines Strafambts nach Gottes Wort zu gebrauchen, gleichwohl aber sich des ungebürlichen, unnötigen Lesterns und Scheltens zu enthalten.

[1004] Mit Dank entlassen.

Die Worte belangende, als solten sie nude et simpliciter[1005] das Schelten verboten haben, können sie sich nicht errinnern, were auch nicht geschehen, daß man ihnen dergestalt das Strafambt verboten haben solte, man hette ihm dasselbe vielmehr austrücklich geboten, ausserhalb des ungebürlichen Letserns, dessen er sich enthalten solte, ja er (der Bürgermeister Hofman) etliche ihres Mittels selbst deswegen beredet und deswegen sich ercläret, daß er die Meinung nicht hette, daß man jemand das Strafambt wolte einlegen oder verbieten, gleichwol sey dies Schreiben, als ob solches geschehen, abgangen. Daß in dem Schreiben gedacht wird, daß wenig Rathspersonen etwas soll ex privatis affectibus entfaren sein, diesen Punct wollen die beiden Regierende Bürgermeister Gott befelen. Gleichwol aber das gedacht wird, daß ex privatis affectibus etwas geschehen, dessen können sie sich nicht errinnern, können mit Warheit sagen, daß sie ihr Lebetag nicht getan, **(S. 1440)** weren es auch bißhero Gott lob nicht beschuldiget worden, wen man wolte explorieren, wo die Affecten am meisten regieren, solte sich ein jeder unter sich selbst examiniren, der Doctor Pandochaeus solte selbst bedencken, ob er nicht die Gregoriuspredigt nachgelassen, nur aus Affecten, so er wider den Rectorem gehabt. Sie könten ihr Lebetag nicht sagen, daß wir sie jemals mit einem unchristlichen Mandat belegt. Was anbelanget den Punct, so were Avianus gnügsam gehöret worden, wer auch solches Einem Ehrbaren Rath zumisset, der dichtet es ihn an; und dieses sey gedacht alles animo defendendi[1006].

Doctor Pandochaeus: Habe neben den andern Herrn des Ministerii die Vorhaltung angehöret, bedancken sich, daß ihnen zur Antwort vergönnet, es habe aber der Rath gnügsam Zeit gehabt, ihre Notturft zu bedencken, welches sie nicht hetten. Protestiren und bitten, so etwan Worte nomine Ministerii solten fürgebracht werden, die etlichen Herrn mißfielen, daß man die nicht mißdeuten wolte. Das Schreiben were von den Herrn des Ministerii mit einhelligen Gemüthe ufgesetzt. Der Pfarrer Avianus hette mit weinenden Augen geklaget, daß ihme das were fürgehalten, hette sich nicht versehen, daß man aus einem Praedicanten solte einen Fußhader machen, hette **(S. 1441)** gebeten, die andern Herrn zu convociren. Darauf hette er ihn zur Getuld gewiesen und entlich das Ministerium convociret. Daselbst der Pfarrer seine Beschwerung selber vorgebracht, daß es nun von den Herrn mißgedeutet würde, müsten sie es Gott befelen. Es habe der Pfarrer viel Sachen, die die Herrn des Ministerii nichts anfechten, hette mit dem Kirchner und dem Schieferdecker zu tun, könne nicht glauben (tacet die Ungelegenheiten mit der Gemeine), daß dießer Streit verglichen sey.

Der Bürgermeister Hoffman hette zuvor gesagt, man müste dem Tichter auch etwas geben, welches jetzo geschehen, er getrawe das Schreiben für Gott und der Welt zu verantworten. Er wolle gebeten haben, der Rath wolle ihnen nicht einbilden, daß sie die Obrigkeit unehren wolten. Sie erkenten den Rath für ihre Obrigkeit, den sie kommen hin, wo sie wollen, müssen sie Obrigkeit haben, erbieten sich aller Reverenz, wollen auch ingleichen gewertig sein, daß man ihren Stand wolle respectiren, den sie sessen wegen des Herrn Jesus Christus. Wen man zu viel wolte gegen ihren Stand thun, were die Beysorge, daß man sich möchte verbrennen. Avianus claget, er hette keine Audienz gehabt. Hierauf hat Pandochaeus Aviani Artikel, so er dem Ministerio fürbracht, verlesen, desgleichen auch die Handschrift, darinnen er **(S. 1442)** bekennet, daß ihm die Schrift nicht mißfalle. Von den privatis affectibus sagt er, daß der Rector wegen des Gregorifestes gesagt zum Kirchner, er solte das Fest dem Doctori anzeigen, daß er das Fest verkündigen wolte, die Predigt anbelangend würde er sich darnach wohl zu richten wissen. Wen einer uf der Cantzel stünde, müste er nicht stehen wie ein Klotz,

[1005] Nackt und bloß.
[1006] Im Geiste der Verteidigung.

sondern affectus haben, er würde dießer Fürhaltung wegen seine Gesetzpredigt nicht unterlassen p. p. p.

***

In volumine der Kirchen Händel pag. 332 vide Licentiat Wilden weitleuftiges und hartes Schreiben an den Rath, worinnen er den Rath von der Dimission Aviani abhalten will. Datum 7. Junii 1600.
Item ibidem, pag. 345 des Pandochaei, Terelli, Eberi und Goldhorn Abmanungß Schreiben an Johan Heusern, Diaconum der Kirchen St. Petri, daß er die Vocation ins Altendorf nicht sollte annehmen, viel weniger introduciren lassen, sub dato den 11. Junii 1600, welches Licentiat Wilde concipiret.

Ein ander Abmanungßschreiben

Dem würdigen und wohlgelarten Ern Johanni Heusern fügen wir jetzo in Eile und unvermuthlich berichtet werden, daß ihr morgen und von wegen Eines Ehrbaren Raths und der Herrn Eltesten der Ge-**(S. 1443)**meine im Altendorf zu ihrem Pfarrer sollet fürgestellet und introduciret werden.
Nun mugen wir euch nicht bergen, ob wol unlengst uf dem Rathause auf den damals fürbrachten Bericht von des jetzigen Pfarrers im Altendorf Herrn Christiani Aviani Enturlaubung in etlicher Herrn Eltesten Gegenwertigkeit (den nicht alle, so in die Eltesten gehörig, darzu sind erfordert, viel weniger mit ihren Votis gehöret) ist geredet und zum Theil geschlossen worden, daß man doch hernach die Sachen besser bedacht, auch Erkundigung eingezogen, und weil gemelter Herr Christian biß uf gegenwertigen Tag keiner falschen Lere noch Irthums beschuldiget, viel weniger überwiesen, auch keine grobe Sünde, Schande und Laster, darum ein Pfarrer seines Ambts billich zu entsetzen, uf ihn dargetan. Zudem er flehentlich und um Gottes willen gebeten etlichmal, wie den andere seinetwegen auch getan, ihn zu seiner Verantwortung kommen zu lassen, aber dasselbe bißhero von dem jetzigen Rathe nicht erhalten können. Als wissen wir mit Ehren oder guten Gewissen nicht zu bewilligen, daß ihr an des mit Unfug enturlaubten und ungehörten Pfarhern stadt zu einem Pastor oder Seelsorger im Altendorf sollet bestellet oder bestetiget werden, sondern wir wollen derselben nichtigen Introduction Handlung zu Rettung unser Ehr und guten Gewissens, auch grossen Ergernis, Schimpf und ander **(S. 1444)** Unruhe, so gemeine Stadt und Ein Ehrbarer Rath darauf gewißlich erfolgen wird, zu verhüten. Vermanen euch derohalben, daß ihr wohl wollet in acht nehmen, was ihr thut und daß ihr nicht Gottes Zorn uf euch ladet, euer Gewissen beschweret und dazu Ursach gebet, wen ihr diesmal vor Johannis von diesem Rath werdet introduciret und eingesatzt, daß ihr kurtz nach Johannis von dem andern ehrbaren Rath, welche diesen widerrechtlichen, unchristlichen Process nicht werden ratificiren noch billigen, wiederum werdet ausgesetzt, und der Gemeine im Altendorf jetziger berufener ordentlicher Pfarrer und Seelsorger bey seinem Ambt, wie recht und christlich, geschützet und gehandhabet werde p. p. Licentiat Wilde concepit.

***

Tomus der Kirchenhändel pag. 347 lege ein ernsthaftiges Abmanungßschreiben Licentiat Georgii Wildens an Ehrn Johann Pfeiffern Oberstadtschreibern zu Northausen wegen vorhabender Installirung des newen Pfarhern Herrn Johan Heusern, Ern Norici Tochtermans.

***

Ni fallor des Oberstadtschreibers Johan Pfeiffers Protocoll oder Relation

Sonnabens am 14. Junii 1600
Bin ich uf den Weinkeller erfordert, ist mir von Bürgermeister Hoffman praesentibus Bürgermeister Leuterots, Caspar Heußlers und Andreß Grubers **(S. 1445)** [*eingeschoben als Ergänzung zu S. 1437/38:*] Bürgermeister Valtin Reinlender: Schleust dahin, daß man einen solchen Zäncker, als der Pfarrer im Altendorf ist, abschaffen sol. Magister Dominicum lasse man auch bey seinem Abschiede.
Pertinent zu dem obigen Protocoll:
vermeldet worden, daß sie sämptlich dahingeschlossen, daß morgendß Sonntag die Confirmation Heusers solte geschehen und durch mich und gemelte beyde Vierhern Raths wegen verrichtet werden. Darauf Bürgermeister Johan Leuterot geantwortet, er müste es zwar geschehen lassen, könte es auch nicht widersprechen, weil er überstimmet von den andern dreyen, wolte aber nochmals darfür gebeten haben, daß mans möchte einstellen und daß zuvor mit den Herrn Eltesten weiter daraus gerathschlaget werde, des hette er sich zuvor auch ercleret, darbey ließ ers noch.
Darauf ich errinnerte:
1. daß gleichwol die Sache wichtig und das heilige Predigambt und Diener Gottes belangete;
2. daß der Enturlaubunge, wie ich berichtet durch vier fürneme Bürgermeister, were widersprochen;
3. daß zu derselben die Vierhern aus den andern Regimenter nicht weren erfordert gewesen, noch die Sprachmeistere, wie zuvorn geschehen und sich gebührete.
4. daß zuvorn die Wiederbestellung uf solchen Fall mit Vorwissen und Verwilligung der Herrn Eltesten geschehen. **(S. 1446)** 5. daß jetzo ihrer der Herrn nur drei beyeinander, die die Confirmation in dießer wichtigen Sache erkennen und uf sich nehmen wolten.
6. daß Avianus ein Bürger alhier und auch derohalben billich erst mit seiner Antwort uf das übergebene Schreiben zu hören und in acht zu nehmen, ratione privilegiorum et statutorum[1007].
7. daß auch derwegen, wen er sichß würde an andern gebürenden Orten beclagen, diese Sachen könten zu einem beschwerlichen Ende geraten, wen andere Leute darüber sollten erkennen oder, do Gott für sey, der Tertius darzukommen.
8. daß´sie wolten bedencken, was gemeiner Stadt daraus könne entstehen und auch erfolgen würde, wen die Herrn getrennet oder wider einander sein solten oder würden, daß auch conservatio civitatis unio sey, und im Gegenfall durch Uneinigkeit alle Regiment zerrüttet würden und entlich zu Boden giengen p.
Und derowegen gebeten, dieses alles wohl in acht zu nehmen und diesen Process biß uff ferner Berathschlagung einzustellen oder aber mir künftig behäntlich zu sein, daß ich diese Errinnerunge alle jetzo bey ihnen gethan hette. Darauf Herr Bürgermeister Hofman geantwortet, sie hetten die Ernerungen angehöret, und solte deshalben kein Mangel haben, sie wolten mirs wol bekentlich sein.
(S. 1447) Ego: Weil mir den actum confirmationis zu verrichten helfen jetzo Raths wegen ufgetragen wurde, müste ich zwar demselben Folge leisten. Es hette mir gleichwol der gantze Process jeder Zeit mißfallen und noch, wolte auch mein Gewissen derwegen frey behalten haben und stelle es denen, die diese Unruhe angestiftet, in ihr Gewissen, zweifelte auch nicht, Gott würde dieselben nach seinem gerechten Urteil wol zu finden und zu strafen wissen, wo sie nicht würden ware Busse thun. p.

***

[1007]In Ansehung der Privilegien und Statuten.

Doctor Pandochaeus, Magister Terellius, Heinrich Goldhorn, auch Magister Dominicus Eber geben der Remotion des Aviani halber an den Rath ein überaus scharfes und spitziges Schreiben ein, welchs zu lesen Volum der Kirchenhändel pag. 350 am 17. Junii.

***

Licentiat Wilde concepit: Christiani Aviani appellatio an den Keyser und an die Chur- und Fürsten Augßburgischer Confession

1. Weil die göttliche, auch gemeine beschriebene Rechte einem jeden, der in oder ausserhalb Gerichts wider Recht beschweret wird, urlaubet und zugelassen, daß er sich von dem Unterrichter für und an die hohe Obrigkeit um Eralngung willen gebürlichen Schutzes und bessers Rechtens berufen und appelliren mag und mir, den Christiano Aviano, recht ordentlich berufenen **(S. 1448)** Pfarhern der christlichen Gemeine im Altendorf zu Northausen, Herr Johan Hoffman, jetzo regierender Bürgermeister daselbst, sampt etlichen wenigen Personen seines Anhanges (obwol unter falschen Schein) eines Beschluß der Herrn Eltesten meinen Urlaub hat ankündigen und des Predigstuhls mich zu enthalten gebieten lassen, ungeachtet daß ich einiger falscher Lere nie beschuldiget, viel weniger überwiesen, mir auch oder den Meinen sonsten grobe Sünde, Schande und Laster noch andere strafbare Mißhandlunge, darum ein Pfarher oder Seelsorger seines Ambts billich zu entsetzen mit Warheit nicht können nachgesagt werden. Zu dem ich biß uf gegenwertigen Tag nicht habe können erfaren, aus was Ursachen ich meines Ambts solle entsetzet werden, viel weniger hat man mich mit meiner Antwort gehöret, sondern mir ist alle Audienz, ungeachtet wie fleissig und flehentlich ich darum habe angehalten und gebeten, contra iura divina et humana[1008] versagt und abgeschlagen und nur privatim, mit selbst Gewalt, indicta et inaudita causa[1009] verfaren worden. Noch über das ist gestriges Tages der Diaconus Petri an meine Stadt Johan Heußer der Gemeine im Altendorf zu ihrem Pfarhern fürgestelt und introduciret worden. Weil den solches widerrechtlich und unchristlich Process, nicht alleine den gemeinen beschriebenen Rechten, sondern auch den geistlichen und weltlichen, ja auch Gottes Wort austrücklich ex diametro zuwider, **(S. 1449)** mihr und den Meinen auch nicht zu geringer Beschwerunge gereichen würde, wen ich solte darzu stilschweigen. Derohalben so wil ich für euch Herrn Notario und den gegenwertigen Gezeugen von solcher gewaltsamen, unverschuldeten Entsetzung meines Ambts so wohl von der widerrechtlichen Introduction vorgemeltes Diaconi Johan Heusers, als mercklich dadurch beschweret, für die Römische Keyserliche Mayestet unsers allergnädigsten Herrn, oder weil dies eine Religionssache ist, für und an alle churfürstlichen und fürstlichen Stände der Augßburgischen Confession und insonderheit an die durchlauchtigste, durchlauchtige und hochgeborne Churfürsten und Fürsten zu Sachsen als dieser Stadt Schutzherrn, meinen gnädigsten und gnädigen Herrn, derselben christlichen Consistoria und Theologen hiemit und in Craft dieses Zeduls unterthänigst und unterthänig appelliret haben. Unterwerfe mich dem Schutz, Schirm und Rechten hochgedachter keyserlicher Mayestet und vorgedachter Chur- und Fürsten zu Sachsen mit Bitte, ihr, der Herr Notarius wolle mir über diese meine hochverursachte Appellation apostolos testimoniales mittheilen, auch um die Gebühr ein oder mehr offenbare Instrumenta aufrichten, darum ich euch instanter, instantius et instantissime[1010] will requiriret haben, mit herlicher Protestation, diese meine Appellation zu mehren, zu mindern, zu

[1008] Gegen göttliche und menschliche Rechte.
[1009] Ein Verfahren ohne gestattete Verteidigung.
[1010] Drängend, eindringlich, eindringlicher, am eindringlichsten.

endern oder eine andere von newen Dingen einzulegen, wie mir dasselbe am füglichsten sein wirdt, darzu ich mir alle Gnad, Gunst und Wohltaten der Rechte in bester Form will bedinget und vorbehalten haben.

***

(S. 1450)

Relation des Notarii, was er vom Rath für eine Antwordt mit seiner Appellation bekommen

Am 4. Julii ward mir diese Antwordt: Es were zwar an dem, daß der gewesene Pfarr im Altendorf vor der Zeit hette lassen ansuchen, eine Appellation zu insinuiren, weil aber dazumal Ein Ehrbarer Rath nicht gantz beyeinander gewesen, so hette dasselbe mal auch nicht können vorgenommen werden. Dieweil aber oberwehnter Pfarher jetzunder seiner Appellation halber wiederum ansuchen liesse, so geben sie zur Antwordt, daß Ein Ehrbarer Rath nochmals Bedencken trüge, solche Appellation uff und anzunemen, sondern es were an deme, daß der gewesene Pfar im Altendorf mit Schelten und Lestern sich wider eine gantze Gemeine gesetzet hette, darum ihn auch die Gemeine für Einem Ehrbaren Rath verclagt, darauf Pfar und Gemeine vorgefordert und mit grosser Mühe und Fleisse verglichen worden. Es hette sich auch Ein Ehrbarer Rath anderß nicht versehen, den es würde bey solchem Vertrag gelassen worden sein, aber es were die Sache vom Pfar von newen durch Schreiben rege gemacht worden, darum auch durch alle drei Räthe einhellig beschlossen worden, den Pfarr seines Ambts zu entsetzen.

Dieweil auch der Pfar darmit wider Eyde und Pflicht, mit welchem er als Bürger dem Rathe verwant, gehandelt, wollte es Ein Ehrbarer Rath zu seiner Zeit zu eyfern und zu strafen wissen.

(S. 1451) Haben auch an dem Notario Georgio Kofent begeret, daß er dieses alles, was sie ihm zur Antwort gegeben, fideliter ad notam nehmen und Einem Ehrbaren Rath darüber um Gebür ein Instrumentum zu fertigen. Daruf der Notarius in Gegenwart seiner zweien Zeugen nochmals gefraget, ob sie den die Appellation nicht annemen wolten, haben sie geantwortet: Er hette gehöret, was sie von Raths wegen zur Antwort gegeben. Diese Antwordt hat gegeben aus Befehl des Raths Erasmus Schultze in Gegenwart Andreas Gruber, Heinrich Merboth[1011] und Andreß Fleuter, welche in einer sonderlichen Stuben, da die Bürgermeister nicht gewesen, gesessen.

Nota: Nachdem sich Notarius und Zeugen angeben lassen, ist darauf Bürgermeister Leuterodt dreymal aus der Rathstuben gangen und unbher ufm Rathause mit Gurgen geschwatzet.

Gurge Kofent Notarius, Valtin Heidenreich, Just Dörff testes

***

Aviani Widerlegung der Antwort, die ihm am 4. Julii der Rath gegeben, als er zum letztenmal seine Appellation durch Notarius und Zeugen wollen insinuiren lassen

1. daß der jetzige Rath meine Appellation nicht hat wollen annehmen, wird nicht zu verantworten sein, den es habe der Rath zu Northausen Privilegia, wie er wolle, so wird er das Privilegium nicht haben, daß ein Pfarrer oder Bürger, der wider Recht beschweret wird, nicht sollte dürfen ad superiorem magistratum[1012] appelliren, dieweil via appellationis nicht allein in allen Rechten erlaubet ist, sondern auch in Gottes Wort Exempla hat. **(S. 1452)**

2. daß man fürgiebt, ich habe mich mit Lestern wider eine gantze Gemeine gesetzt, dazu sage ich nein, den ich niemals keinem Menschen mit keinem Worte gelestert. Und ob ich gleich ein Theil

---

[1011] **Heinrich Merboth** oder Merbote, ein Schneider, war Bürgermeister von 1615 bis 1626.

[1012] An die höhere Behörde.

Pfarkinder aus Verhetzung nach Pfingsten zwey Stück über mich geclaget, ist doch beides keine Lesterung, wie solches in den Actis zu befinden.
3. daß mich die gantze Gemeine wegen meines Lesterns verclaget haben sollen, dazu sage ich nein, den mich mit der gantzen Gemeine, sondern nur etliche wenig Personen verclaget haben, deren doch drei für den Herrn ausfellig worden sein. So haben die andern sieder der Zeit bekannt, daß sie alle ufgesprochen waren, in dem Namen, als wen sie der Bürgermeister fordern ließ, nicht daß sie mich verclagen solten, sondern daß die Sache mit dem Kirchner (den mit demselben wolte ich lenger mein Ambt nicht verrichten, weil er homo infamis[1013]) gehandelt werden solte. Zudem haben meine Vercläger dazumal nicht eben sich über mich beschweret, daß ich sie gelestert, sondern alleine begeret, ich sol diejenigen namhaftig machen, die ich für unchristlich hielte. Das ist warhaftig die Summa ihrer Clage oder ihres Begeren für dem Rathe gewesen.
4. daß ich diese Sache mit grosser Mühe durch den Rath vertragen, wiederum durch Schreiben rege gemacht haben sol, dazu sage ich auch nein. Den was anlanget mein Schreiben an **(S. 1453)** den Herrn Doctor (darauf Bürgermeister Hoffman in der gegebenen Antwordt sonder Zweifel siehet), ist dasselbe an ihn abgangen 12. Maii, ehe ich gewust, daß meine Pfarkinder etwas über mich zu clagen hetten, darum auch ihre Clagesachen, welche allererst am 16. Maii ufn Weinkeller geschehen, darinne gar nicht gehandelt worden. Was aber anbelanget des Ministerii Schreiben an den Rath, handelts auch nicht meiner Vercläger Sachen, sondern gar eine andere sonderliche Sache, daß nemlich Bürgermeister Hoffman mihr Dominica Exaudi in meine Pfar gebieten lassen, ich sol dencken und mich des Scheltens uff der Cantzel enthalten. Diese Sache felt zu streiten für nicht mit meinen Pfarkindern, sondern mit Bürgermeister Hoffman, den es ist die Frage, ob er auch Macht habe, einigem Pfarr ein solch unchristlich Gebot thun zu lassen.
5. daß man fürgibt, alle drei Räthe haben einhelliglich beschlossen, daß ich entsetzt werden soll. Dieses helt sich in der Warheit auch nicht also. Den nicht alle drei Räthe dazumal beyeinander gewesen, auch nicht alle Personen, die in die Eltesten gehören. Und ob gleich die damals anwesenden Eltesten uff Bürgermeister Hoffmans Bericht in meine Entsetzung gewilliget, hat sie es doch hernach, als sie es anderß berichtet worden sein, sehr gerewet, inmassen den auch etliche mündlich und schriftlich ihre gegebene Vota und Suffragia retractieret haben.
6. daß ich sol wider meinen bürgerlichen Eyd gehandelt haben, gestehe ich Bürgermeister Hoffman nicht. Den ich ja nicht geschworen, wen er **(S. 1454)** in meinem Ambt mir wolte wider Gottes Wort Einhalt thun, daß ichß nicht wolle dem Ministerio proponiren und ihr christliches Bedencken begeren. Es mag aber Bürgermeister Hoffman zusehen, ob er seinen Eid gehalten oder bedacht hat, weil er mich ungehöret condemniret und uf eines Teils Bericht mir scharfe Sententias in meine Pfar gebieten lassen, auch meine Enturlaubung indicta et inaudita causa zuwege gebracht hat, das wird sein grosser Eyd, den er in Annehmung des Regiments geschworen, noch lange nicht mitbringen.
7. daß man mich betrawet zu strafen, dazu sage ich also: Mit Recht kan mans nicht thun, nam ubi non est delictum, ibi non potest esse poena[1014]. Zweitens ob ich gleich ein strafbar Delictum begangen hette, welches doch noch nicht erwiesen ist, so haben doch auch die Heiden geschrieben, quod poena non debeat esse maior delicto[1015]. Nun bin ich ja hoch gnug gestraft, dieweil ich nicht allein mit grosser Schmach vom Ambt abgesatzt, sondern auch uf einen Tag mit aller Gewalt aus der Pfarr gestürmet bin. Zudem ist mir biß uf diesen Tag keine Anstalt gemacht, was ich von den Früchten uf

[1013] Ein schändlicher Mensch.
[1014] Denn wo kein Vergehen ist, dort kann auch keine Strafe sein.
[1015] Dass die Strafe nicht höher ausfallen darf als das Vergehen.

dem Felde, darinnen meine fürneme Besoldung stehet, die ich auch ausgeseet und nunmehr ein gantz Jar darauf gewartet habe, die auch nunmehr fast reif und einzuerndten sein, haben oder bekommen soll. **(S. 1455)** Ja die laute Sage ist, daß ich davon lauter nichts, den nur den ausgestrewten Samen empfahen soll, inmassen den auch der eingetrungene Miedling mein Graß hauen lassen, welches ja nicht ihme gehören kan, sondern mir, weil es reif und hauerlich war, als ich noch in der Pfar war, könte aber wegen nasses Gewitters nicht abhauen lassen. p. p.

***

Magistri Dominici Ebers Bericht von seiner Mißhelligkeit, darin er gerathen

Von Einem Ehrbaren Rath ist den Sonntag Exaudi dem Pfarhern im Altendorf, Herrn Christiano Aviano, durch des Orts Vormunden und Pfarkinder in ziemlicher Anzahl ein Befehl zuentboten worden, er solte gedencken und solte das Schelten auf der Cantzel nachlassen oder solte das wissen, wen mehr Clage über ihn commen, so wolte man mit ihm also gebaren, daß er an unsere Herrn gedencken solte. Welchs er den den Herrn Eltesten des Ministerii geclaget und von ihnen ihr rathsames Bedencken begeret. Weil den hiebevor zu unterschiedlichen Malen vermercket, daß sich auch gemeine Leute dem Predigambt einen Eingrief zu thun unterstanden, wie dasselbe dem Herrn Doctor und dem Pfarhern zu St. Blasii widerfaren und hierüber ein austrückliches Mandat ergangen von der Obrigkeit. Als haben die Herrn des Ministerii vor nötig erachtet, ihres Ambts und Gewissens halber Einen Ehrbaren hochweisen Rath zu errinnern und unterthänig zu bitten, daß sie mit dergleichen Mandaten möchten **(S. 1456)** verschonet werden, welche Errinnerung den in Schriften verfast und wolermelten Herrn des Raths überliefert worden.

Mitler Weile ehe und dan solches Schreibens halben die Herrn des Ministerii (wie hernach geschehen) sind besprochen worden, hat sich auf der Hochzeit Herr Andreas Ernsten den 3. Tag zugetragen, daß nach der Mahlzeit Herr Johan Jon, Pfarher ufm Frauenberge, ein grosses Glaß mit Wein, doch unversehener Weise, umgestossen, und weil dergleichen unter der Mahlzeit auch geschehen, habe ich befürchtet, es möchte mir zugerechnet werden und übel gedeutet werden, und mich derhalben zum Herrn Apoteker an den Tisch, der bey dem Ofen stundt, gesetzet; Herr Johan Jon aber ist zum Herrn Bürgermeister Hoffman gerücket und mit demselben Sprache gehalten. Da den wolgedachter Herr Bürgermeister mit ihm von ermeldeten des Ministerii Schreiben zu reden angefangen und von ihm zu mir, der ich ihm entgegen, doch über den andern Tisch saß, sich gewendet und mir gleichfals vorgehalten, daß ich mich zu solchem auch hette gebrauchen lassen. Und ob ich wol zur andern Zeit darauf nichts hette geantwortet, sondern es an seinen gebührlichen Ort verschoben, weil es nicht mein allein, sondern des gantzen Ministerii Sache were, so habe ich doch zur Antwordt geben, daß ich darfür achtete, wir hetten es aus Ambts Pflicht und Gewissens halben nicht unterlassen **(S. 1457)** können. Solte auch der Herr Bürgermeister nicht gedencken, daß es ihm zu Verkleinerung vorgenommen, den ich ihn vor einen Engel Gottes hielte, welches ich zu dreien Malen wiederhohlete. Darauf hat mich Joachim Sieme mit Ungestüm angefaren und mir die Element gefluchet, zur Anzeigung, daß ich still schweigen sollte. Dem ich geantwortet, ich sey nicht anhero zur Hochzeit kommen, viel weniger nach Northausen berufen worden, daß er mir seines Gefallens fluchen sollte, Und mich also bald zum Herrn Bürgermeister Hoffman gesetzt, in dem Vertrawen, mit ihm von der angeregten Sachen zu unserer Entschuldigung etwas Weitleuftigers und Stillers zu reden. Da ich aber kaum angefangen, kompt vorgedachter Joachim Sieme wiederum hinder mir her, und mit Ungestüm sagt er zu mir: Ihr seit dennoch ihr Unterthaner, welches mich dermassen entrüstet, daß ich mit Warheit sagen kann: vinum iraque mentem praecipitant[1016]; und dannen her nicht aller Dinge weiß, was ich von dem an geredet. Das weiß ich mich aber etlicher massen zu bescheiden, daß ich Joachim Siemen zuwider hierinnen sine omni distinctione instantiam gehalten. Nemlich daß ich oder wir im Ministerio keine Obrigkeit erkenneten und ob sie uns gleich besoldeten, so hetten sie uns darum nichts vorzuschreiben [die letzten Worte sind bereits in alter Zeit durch Unterstreichung hervorgehoben worden], den sie es nicht von den Ihrigen wie ein Herr seinen Knecht zu lohnen pflegt, sondern von [unten marginal: papismus valde magnus] **(S. 1458)** der Gemeine geben. Wie den die Helfte meiner Besoldung aus dem Gottescasten gereicht und deswegen

[1016] Wein und Zorn stürzen den Verstand ins Verderben.

verrechtlicher Weise eine Betteley genennet wird. Und wen ich wissen solte, daß ich unter der Obrigkeit sein solte, so wolte ich ehe meinen Dienst übergeben (wiewol ich mich dieser letzten Worte nicht zu errinnern weiß), bin also aufgestanden und davongangen.
In welcher Erzelung man siehet, daß wie die gemeine Regul heisset: Verba sunt intelligenda secundem subjectam materiam[1017], ich alleine uf unsere Ambtssache gesehen und solche Obrigkeit alleine wollen verstanden haben, welche dem Predigambt, wie etliche sagen, einen Zaum ins Maul legen und die Herrn darinnen bendig machen will, habe derhalben also bey mir beschlossen: quia conditionalis nihil statuit, nisi posita causa vel modo. Und unsere Obrigkeit dieses Orts diejenige nicht sein will, wie ich sie auch nicht darfür achte, daß sie uns in unserm Ambte das Schelten oder Strafen uf der Cantzel verbieten werde, daß sie auch mich derhalben nimmermehr meines Ambts entsetzen werden. Und im Fal, daß sie je das theten, hette ich darbey zu vernehmen, daß sie es bey solchem Mandat nicht würden bleiben lassen, sondern fortfahren und gleich wie andern geschehen, also **(S. 1459)** mir auch meine Predigten zu verwerfen und mich zu enturlauben Ursache nehmen werden. Wie es den auch nunmehr die Erfarung gibt, daß ich propter hypotheticam et conditionalem nunciationem[1018] meinen Bescheid bekommen und mir mein Ambt ist ufgekündiget worden.
Magister Dominicus Eber

***

Licentiat Wilden Erclärung wegen der geistlichen harten Schreiben; videtur esse pro amico quodam amico Senatori exaratum[1019]

p. günstige Herrn, ich habe angehöret, was wegen des Herrn Doctoris Pandochaei und Magistri Terellii, desgleichen ihren beiden Diaconis ist proponiret worden, verneme, daß etliche meine Herrn damit nicht zufrieden, daß gedachte Herrn Pastores wegen Entsetzung des Pfarhern im Altendorf an die Herrn Eltesten eine scharfe Errinnerungßschrift getan, auch dasselbe sonst uf der Cantzel ernstlich strafen.
Nun kan ich in gemeltem ihrem Schreiben, so viel ich aus jetziger Verlesung habe können behalten, nichts befinden, daraus man gnügsame Ursache haben sollte, ihnen etwas zu verweisen, viel weniger sie ihres Ambts zu entsetzen, den was ihr Lehr und Leben anlanget, kan ich nicht anderß sagen, den daß sie darinnen unsträflich, was aber das verlesene Schreiben betrift, das werden sie ohne Zweifel wol wissen **(S. 1160)** zu verantworten. Weil es auch ihr Lehr und Straffambt anlanget, welches ihnen von Gott selbst in seinem Worte ernstlich und ohne Ansehen einiges Menschen zu treiben befolen ist, so werden Euer Ehrwürden sich christlich errinnern, daß keiner Obrigkeit gebüret, ihnen darinnen Inhalt zu thun, Ziel oder Masse zu setzen, viel weniger sie darob zu beschweren.
Kan und weiß derhalben darein nicht zu bewilligen, daß man gemelten Herrn des Ministerii, so solches Schreibens oder ihres Strafambts willen sol gefahren, viel weniger entsetzen. Den man ja Gott mehr zu gehorsamen schuldig ist als den Menschen. Bitte derohalben, es wollen Euer Ehrwürden in dießer hochwichtigen Sache nicht übereilen, sondern mit christlicher Bescheidenheit verfaren und nicht Ursache geben, daß diese arme Stadt bey andern Leuten und uf dem Lande, wen mit Geschwindigkeit etwas sollte wider sie vorgenommen werden, einen bösen Namen bekommen oder auch Gott im Himmel selbst zur Rache und Strafe möge verursacht werden. Andere wichtige Ursachen, warum es nicht rathsam, einen solchen Process anzufangen, haben etliche Herrn vor mir

[1017] Die Worte sind zu verstehen gemäß der zugrunde liegenden Ursache, Quelle.
[1018] Wegen einer hypothetischen und bedingenden Anzeige.
[1019] Das Schreiben scheint für einen gewissen Freund des Ratsherren verfasst worden zu sein.

vernünftig angezeiget, dabey ich es auch lasse bewenden. Protestire aber austrücklich. daß ich in ihre Enturlaubung nicht willigen kan, sondern wil demselben nochmals widersprochen haben p. p.

***

(S. 1461)

Erzelung, wie es aufm Rathause mit etlichen Predigern wegen ihrer Enturlaubung zugegangen

Den 8. Julii ist Doctor Pandochaeus, Magister Terellius, Magister Dominicus, Henricus Goldhorn mittags um 12 Uhr in continenti uf dem Rathause bey den Herrn Eltesten zu erscheinen gebeten, darauf ist Henricus Goldhorn alleine hinnein gefordert worden, darnach Doctor Pandochaeus; indes hats 5 geschlagen, darum die übrigen uf den 9. frühe um 8 Uhr zu erscheinen sind gebeten worden.

Den 9. sind Terellius und Dominicus wieder erschienen, und Terellius hinnein gefordert, und geschach, daß Erasmus Schultze ihm vermeldet, daß Ein Ehrenvester Rath sich sehr wunderte, daß ich das letzte Schreiben so wol an Heußern hette unterschreiben helfen, darinnen sie befinden, daß wir uns über Absetzung Christiani [Aviani] beschweret finden und darum an die Herrn diesfals geschrieben. Es sey aber an deme, daß wir die Herrn injuriret und an ihren Ehren geschmehet, in deme da wir fürgeben, der Pfarr im Altendorf sey unverschuldet ins Elend verstossen indicta p. et contra jura divina et humana. Darum sie zu wissen begeren, ob ich mir dasselbe belieben lasse und noch darbey bestehe und ob ich die Injurien beweisen wolle. Darauf ich, Terellius, geantwortet: Ich sei mir keiner Injurien bewust, hette auch niemand zu schmehen in Sin genommen, so sey auch aus dem **(S. 1462)** Schreiben keine Injuria zu erzwingen, sintemal nicht allein animus iniuriandi[1020] aus dem Schreiben kann erwiesen werden, ja es wird vielmehr eine Protestatio darinnen clar zu finden sein. Nun sagen ja die Rechte: animum iniuriandi esse necessarium requisitum ad substantiam iniuriarum, et ubi ille animus absit, ibi nullam esse iniuriam.[1021] Darum sei ich keiner Injurien gestendig, wisse auch nicht einige Injurien zu erkennen, viel weniger zu widerrufen. Nach solchem habe ich ferner begehret, ob sie vielleicht etwas mehr mir fürzuhalten hetten? Da hat der Stadtschreiber ferner gesagt: Zu schreiben begeren wir, ob die newliche Vorhaltunge Bürgermeister Hofman ihme von den andern sind ufgetragen worden. Darauf geben sie zur Antwort: Ja, sie haben es ihme befolen. Solches habe ich nicht widersprechen können, muß so gehen lassen.

Bürgermeister Hoffman fragte mich, ob ich nicht bey Bürgermeister Ernsten im Hause gewesen, da habe ich gesagt: Ja, und aus dieser gefärlichen Sachen mit ihm geredet, auch also meinen Schwager für ewigen Unheil gewarnet. Ad hoc dixit: Ob ich nicht dadurch Trennung gesucht? Respondi: Rettung seines Gewissens und Seligkeit habe ich gesucht. Bürgermeister Hofman spricht ferner: Was wir an Heußern geschrieben, können wir nimmermehr war machen, den wir geschrieben hetten, unter dem Praetext der Herrn Eltesten sey ihm sein Dienst angekündiget worden p. daß seine öffentlichen Lügen, **(S. 1463)** den in consessu Seniorum sey berathschlaget und den Leuten alsbald ex illorum mandato sey beschlossen worden. Ad hoc respondi: Obwohl etliche mit dem Processu übereilet geschlossen, hat sie doch ihres Voti gerewet, wie sie solches schrift- und mündlich retractiret haben. Zudem sind nicht alle, die zu den Eltesten gehören, dabey gewesen. Hic sum interrogatus bis[1022]: ob das meine Antwort sey. Ad hoc ego: Ja. Ferner hat er mich gefraget: Ob ich den die Injuriosa zu verantworten und verthetigen gedechte? Respondi: Ich gestehe keine Injurien, hette das

---

[1020] Die Absicht zu beleidigen.

[1021] Dass die Absicht zu beleidigen ein notwendiges Erfordernis des Wesens der Beleidigung ist, und wo jene Absicht fehlt, dort ist keine Beleidigung.

[1022] Hier bin ich zweimal gefragt worden.

unterschrieben, daß ich für allen Biederleuten, ja fürm Richterstuhl Christi wollte verantworten und bliebe dabey, was einmahl were geschrieben worden. Darauf hat mich Bürgermeister Happe heissen entweichen.
Cum redirem[1023], ist mir angezeiget, daß den Herrn schmertzlich vorkommen, daß ich gar nicht zu gewinnen, hetten doch gleichwol eine Notul gestellet, darinnen wir ja willigen sollten, contra summam legebat, huius tenoris, daß wir solche Injurien widersprechen, die Absetz- und Einsetzung nicht uf der Cantzel eyfern, dem Rathe abbitten und die gantze Action für billig halten sollen. Darauf bin ich gefragt worden, ob icß unterschreiben wollte? Respondi: Es sey wider mein Gewissen, et cum instarent, bis respondi[1024]: Nein, ich kan und wil es nicht unterschreiben, den mein Gewissen dadurch beschweret wird, und am Jüngsten Tage würde keiner für mich in die Helle faren.
(S. 1464) Uf solches haben sie mich ferner urgieret, ich solte es selber lesen, hab es aber abgeschlagen und angezeiget, daß ich schon albereit so viel gehöret, welches ich nimmermehr unterschreiben wollte, den so ichs unterschriebe, sum stultior omni. Et cum condemnatus iniuriarum de iure sit infamis[1025], so wollte ich darum nicht zum Schelmen werden.
Bürgermeister Hoffman sagte, die Herrn hörten, was meine Meinunge were. Darum Bürgermeister Happe den Abschied mihr anzuzeigen dem Schreiber anbefahl, daß ich meines Dienstes biß uf fernern Bescheidt enthalten sollte. Solches habe ich angenommen und gesagt: Ich dancke Gott, daß er mich um seinetwillen etwas leiden lest. Bürgermeister Hoffman: Causa facit martyrem. Ego: Ja, die Sache sey so guth, daß ich am Jüngsten Gericht zu bestechen damit gedencke, da ich ihn anclagen wolte.
In exordio[1026] sagte der Stadtschreiber: Wen ein Iudex cum subdito[1027] zu thun hette, so hette er Macht, des Processus requisita[1028] nicht alle zu gebrauchen und were also ein grosser Unterscheidt unter dem processu iudicis cum subdito, et subditi cum subdito.
Den 10. Julii hat Henrich Goldhorn eine schriftliche Revocation gleich wie zuvor mündlichen gegen Bürgermeister Happen eingeben.
(S. 1465) Mitwoch, 9. Julii 1600: ufm Rathause der Rath und Magistri Dominici:
Anfänglich hat der Stadtschreiber Erasmus Schultz, als ich eingelassen ward, in seiner Oration vornemlich die 3 Puncta mit vielen Worten vorbracht: 1. daß wir im Ministerio ein Schreiben gemacht und dem Rathe übergeben hetten, darinnen wir Einen Ehrbaren Rath zum höchsten injuriret hetten. 2. daß ich fürnemlich vor diesem mich gegen Bürgermeister Hoffman in der Hochzeit Andreae Ernsten unbescheiden in Reden verhalten, auch darauf suspendiret worden, und man hette gehoffet, es würde Besserung erfolget sein. 3. Weil nun keine Besserung man befunden, als wollte Ein Ehrbarer Rath eines mit dem andern eifern, und weil ich machen könnte, daß sie die Injurien nicht uf ihnen könten noch wollten ersitzen lassen. So sollte ich die Scripta recognosciren und mich daruf bedencken, würde ich dieselben widerrufen und Einen Ehrbaren Rath dessen, was sie getan, entschuldigen, wohl und guth. Wo aber nicht, so würde ich gewertig sein müssen, was Ein Ehrbarer

---

[1023] Als ich zurückgekehrt war.
[1024] Und als sie darauf bestanden, habe ich zweimal geantwortet.
[1025] Bin ich törichter als jeder andere; der Beleidigungen für schuldig befunden, wäre es mit Recht als schändlich anzusehen.
[1026] Am Anfang.
[1027] Mit einem Untergebenen.
[1028] Des Prozesses Bestandteile.

Rath vorrzunemen der Sachen Notturft nach nicht unterlassen könte und ich künftig mit Schaden erfaren dürfte.
Daruf ich, Magister Dominicus, meine Antwort getan: 1. wüste ich von keinen Injuriis, hettens allein aus unser Ambts Pflicht ergehen lassen, sintemal wir von Gott **(S. 1466)** durch die weltliche Obrigkeit auf vorgehendes Suchen dießer christlichen Gemeine in dieses Ambt gesetzet worden sein, daß wir nicht allein gemeinen Leuten, sondern auch denen, so im Stand der weltlichen Obrigkeit sitzen, predigen sollen und sie an Gottes Stadt unterrichten. Den es mit unserm Ambt diese Gelegenheit habe, daß gleich wie bey Gott dem Allmechtigen kein Ansehen der Person ist, also wil auch Gott der Herr, daß diejenigen, so an seiner Stadt Potschafter sind, keine Person ansehen sollen, wie solches in der Heiligen Schrift mit Sprüchen und Exempeln gegründet, und heist, wie im 82. Psalm stehet: Gott ist Richter unter den Göttern.
2. Hette ich gemeinet, propter restitutionem[1029] würde der vorige Handel hingelegt und vertragen sein, sondern do es wider Ufrückens gülte, könte ich wieder herfürsuchen, welcher Gestalt ich an meinen wohlhergebrachten Ehr und Leumuth dazumal bin angegrieffen worden, welches ich doch diesmal also hinpassiren lasse. Und ob ich wol weitleuftig die Sache ausfüren könnte, darauß zu ersehen, daß ich des müntzerischen Irtums nicht beschuldiget werden könnte, den ich in einem Trunck zu Rettung unsers Ambts Jochim Siemen uf seine Opposition instantiam gehalten und niemals mir in den Sinn kommen, wider Einen Ehrbaren Rath als meine liebe Obrigkeit, die ich ihres Ambts halben vor einen Engel Gottes ehre und halte, etwas Böses zu gedencken, viel weniger zu re-**(S. 1467)**den, so wil ich dieses doch einstellen und mich versehen, es sol nochmals solcher Handel hingelegt werden.
3. So bekennete ich mich nochmals zu den vorgelegten Schreiben und were also meine Meinung, hielte es auch nicht anderß den eine Predigt, die wir specialiter Einem Ehrbaren Rath hetten thun wollen. Dieweil wir als Wächter gesehen, daß ein Fewer hette ufgehen wollen, dadurch unwiederbringlicher Schade erfolgen würde, und fragte derhalben nichts darnach, ob ich diesfals Ungemach leiden müste. Den gleich wie ein Haußman ufm Thurme nicht achtet, ob das Hauß, da das Hauß ufgehet, gleich des Bürgermeisters sey, daß er deshalben möchte besprochen werden, als hette er ihn einen Hohn zugezogen. Also könnte ich auch nicht vorüber, sie möchten thun, was sie nicht lassen könten. Ich were bereit nach dem Exempel der lieben Propheten und Apostel, nicht allein meinen geringen Bettel, sondern auch mein Leib und Leben alhier zu Northausen zu lassen. Ein Ehrbarer Rath möchte zusehen, daß sie nicht diejenigen sein, von welchen der Herr Christus sagt Matth. 23: Jerusalem, Jerusalem p. p. ewr Hauß sol euch wüste gelassen werden p. p. Will auch hiemit Euer Ehrwürden um Gottes willen und euer selbst ewigen Seligkeit willen als ein Diener Gottes, so lang ich dasselbe sein mag, trewlich vermanet haben, daß ihr gedencket, mit weme ihr jetzt umgehet, nemlich mit einem Diener Jesu Christi, und wie auch ihr vor dem Richterstul Jesu Chrsiti am Jüngsten Tage **(S. 1468)** werdet erscheinen müssen und eurem befolenen Ambts Rechenschaft geben und daselbst empfangen nach euren Wercken, wie ihr gehandelt habet bey Leibes Leben.
Welches den meine Erclerung und Meinung auf geschehene Vorhaltunge were, dabey ich auch, als mir Gott helfe, beständig bleiben wollte.
Nach diesem ist allerley Pro und Contra geredet worden, unter welchen dieses die fürnemste Puncte gewesen:
1. Herr Christian hette nicht recht berichtet, den Ein Ehrbarer Rath habe ihm kein Mandat ins Hauß geschicket, Bürgermeister Ruprecht.

[1029] Wegen der Wiedereinsetzung, Wiederherstellung.

Respondi: Wir achtens darfür, er habe uns recht berichtet, den nachdem ihm seine Pfarkinder das Mandat vorgehalten, habe er es ufgeschrieben und ihnen viermal fürgelesen und gefraget, ob ers recht eingenommen habe? Darauf sie ja geantwortet und darneben vermeldet, daß ihnen befolen, die Sache noch viel scherfer vorzubringen. Wie er den dem Ministerio eben aus derselben Schedula, uff welche er die Worte des Mandats concipiret, gewiesen p. Sind etwan 4 Zielen. Dieweil den, wie ich jetzt berichtet werde, wir von Herrn Christiano mit Lügen sein berichtet worden, so were es fein gewesen, daß sie uns dessen errinnert hetten, do wir das erste Schreiben überantwortet und nicht die Enturlaubung alsbald vor die Hand genommen. so were das andere Schreiben nicht daruf erfolget, den es heist: Principiis obsta![1030]

(S. 1469) Daruf Bürgermeister Ruprecht: 2. Herr Christianus sey nicht des Briefes halben enturlaubet worden, sondern sie wüsten andere und erhebliche Ursachen, die zu seiner Zeit solten offenbar gemacht werden. Respondi ego: Die Ursachen müssen wir gleichwol wissen.

3. Bürgermeister Ruprecht: Es gebüre uns nicht zu wissen, aus was Ursachen der Pfarher im Altendorf sey entsetzet worden. Opposui[1031]: Wir müstens wissen um des willen, der an des vertriebenen Pfars Stadt gebracht worden, daß wir uns verwaren könten, ob wir mit guten Gewissen ihn für ein Membrum Ministerii halten können. Welches den uf die Enturlaubung des vorigen Pfars stehet. So ist auch 4. sonst gebreuchlich, wen man arme Sünder, Diebe und andere Übeltheter stückweise rechtfertigen will, denen pflegt man ihre Übelthaten stückweise vorzulesen öffentlich, welche Ursachen sein der Verdammung oder Todes, die Strafe, die ihm Urtheil und Recht zuerkennet, nicht allein umb des Übeltheters willen, sondern um der gantzen Gemeine willen, die da versamlet ist und zuhöret, auf daß sie wissen mögen, daß´die Obrigkeit keinen Frevel begehe oder eigene Rache, sondern daß sie hierinnen recht thue. Daruf sie geantwortet: Das sey ein anders, es gehöre gar nicht zu diesem Handel.

5. Bürgermeister Hoffman: Herr Christianus habe nicht allein begeret, daß dies Schreiben des Ministerii möchte abgehen, sondern er auch mit seiner Subscription es confirmiret. Respondi et negavi[1032]: Den daß Herr Johan Noricus geschrieben ad petitionem et inter-**(S. 1470)**pretationem (ist mir Bürgermeister Hoffman in die Rede gefallen, Johannem Noricum zu entschuldigen, er habe nicht geschrieben petitionem, sondern relationem, darauf ich gesagt, er habe dennoch in dem Schreiben, das das Ministerium beygelegt hat, also sein Hand von sich gegeben, ob ers wol hernach corrigiret) Pastoris subarbani subscripsi. Sey eine Lüge; den Herr Christian habe ihn nicht gebeten, daß das Ministerium ein Schreiben an den Rath thun wolte, sondern das Mandat nude dem gantzen Ministerio proponiret und darauf ihr rathsames Bedencken, wie er sich hierinnen verhalten solte, begeret. Da er den hat entweichen müssen und das Ministerium die gantze Sache wegen des Mandats von Herrn Christiano uf sich genommen p. Wie auch Herr Christianus des Raths Mandat nicht interpretiret oder uf einen oder andern Verstand gezogen, wie ihm fälschlich Schuld gegeben wird, sondern allein schlecht dahin die Verba Mandati gelesen. So ist seine Subscription nur eine Approbation unsers Propositi, welche wir von ihm begeret und er uns nicht hat abschlagen können.

6. Bürgermeister Hoffman: Wir könten nicht von den Sachen judiciren und sagen, daß der Rath unrecht getan hette, sintemal uns im Ministerio unbewust, ob sie es ohne alles Ersuchen anderer Örter mit der Enturlaubung Herrn Christiani vorgenommen. Respondi: Ich weiß es aber nicht, derowegen

---

[1030] Widerstehe den Anfängen!
[1031] Ich habe entgegen gesetzt.
[1032] Ich habe erwidert und verneint.

ich und meine Collegen anderß nicht, den wie wirs wissen, reden und schreiben können, sintemal **(S. 1471)** wir gehöret, daß nicht alle Herrn bey solchem Beschluß gewesen weren.
7. Bürgermeister Hoffman: Obgleich im Anfange etliche und nicht alle im Rath bey dem Beschluß wegen der Enturlaubung des Christiani gewesen, so sey es doch von allen dreyen Räthen hernach ratificiret worden, welches ich den, da ichß vorher nicht gewust, jetzo nun hörete. Respondi: Was ich darwider könnte, daß es nicht bald im Anfang von ihnen allen were geschlossen worden, sondern erst hernach.
8. Bürgermeister Hoffman: So hetten wir auch in unserm Schreiben vorgegeben, wir wollten deswegen den Rath zu der Predigt uf der Cantzel weidlich durchziehen. Respondi: Das Wort stehe nicht in unserm Brief, sondern wir wollens strafen.
9. Darauf Bürgermeister Hofman ungetuldig worden und zu etlichen Malen mit grossen Zorn gesagt, er hette nicht gemeinet, daß ich an dem Orte ihn im Reden mit einem Worte gefehren sollte oder würde. Dieweil er mir zugute gehalten, da ich im Anfange gesagt, es were ein solches Wort, das mir nicht gebürete, vor einem sitzenden Rathe zu gebrauchen. Respondi: Ich hette die Correction des Worts (hindurchziehen) nicht darum gebraucht, daß ich ihn hette gefehren wollen, sondern Brief zu erretten. Wie ich den auch darauf also bald hette bitten wollen, Ein Ehrbarer Rath wollte unser Schreiben nicht also weitleuftig anziehen und verstehen, sondern es also **(S. 1472)**, wie wir protestiret, annemen, daß ich auch nicht beclaget, welcher Gestalt man uns im Maule mehren wolte, hette ich Ursache daher, den ich selber in der Hochzeit austrücklich hören müssen, daß mir ins Gesicht gesagt were, man wolte uns Pfaffen einen Knebel ins Maul legen. 2. ist Herrn Christiano in der Hochzeit vorgehalten worden, wen man ihn zur Stadt hinnaus gejagt hette, so würden die andern die Pfeifen wol einziehen. 3. sind etliche, welche auf der Gassen Fechtsprünglein zu thun pflegten und darneben sagten, also müste man den Herrn (verächtlicher Name der Prediger κατ? ?ντίφρασιν) umbgehen, daß sie nicht so mutig würden, andere Experimenta zu geschweigen.
10. Der Stadtschreiber: Wir könten uns nicht entschuldigen, es weren zu harte Worte in dem Schreiben, wie er den dieselben nacheinander hergelesen. Respondi: Die Propheten in ihren Predigten haben wol hertere Worte gebraucht, und dennoch könnte man ihnen nicht zumessen, daß sie jemandß injuriiret hetten.
11. Darauf Bürgermeister Hoffman: Wir hetten uns uff die Propheten nicht zu berufen. Nihil respondi contra negantem principia.[1033]
12. Bürgermeister Hoffman: Wir könten ja zufrieden sein, weiln es nicht allein von drey Räthen ratificiret were, sondern wolten es auf sich nemen und die Sachen dermassen ins Werck richten, daß es ausführlich gnug solte gemacht werden, warum der Pfar im Altendorf were entsetzet worden. Respondi: Es würde zu lang, ehe sie es aus-**(S. 1473)**führeten, und unterdessen würde grawe todt. Were auch permissio de futuro[1034]. Weil man aber von den Sachen redete, wie man dieselben siehet und höret, so ist auch der Brief darauf ergangen, und wir haben nichts Unrechts geschrieben, sondern das Kind mit seinem Namen genennet, könne nun nicht geendert werden.
13. Ob ich den dem Rath nicht glaubete, daß sie es thun wollten, und ob ich ihn Lügen strafte? Ich strafte ihn nicht Lügen, den ich glaubete es, daß es geschehen könne, interim tamen scripto acquiescerem[1035], ich berufte mich uf das Schreiben und achtete darfür, daß wir nichts Unbilliches geschrieben hetten.

[1033] Ich habe nichts geantwortet gegen den, der die Grundlagen verneint.
[1034] Die Entscheidung der Zukunft überlassen.
[1035] Inzwischen wäre ich dennoch mit dem Schreiben zufrieden gewesen.

14. Unter [dessen] könten wir ja zufrieden sein. Bürgermeister Günther. Respondi: Gleich wie zur Zeit des Interims die Papisten begereten, man wollte doch nur unter des etliches annemen oder fallen lassen, ihnen zu gefallen, biß ein Consilium gehalten würde, und doch die Unsern dasselbe nicht eingegangen, haben auch nicht weichen wollen oder eines Concilii erwarten. Also weren wir jetzo auch nicht gesonnen, auf der Cantzel zu schweigen oder das Unrecht zu billigen, biß Ein Ehrbarer Rath mit den Ursachen der Enturlaubung des Pfars herfür kommen.
15. Bürgermeister Günther: Wir können und müssen gleich quiesciren, dieweil Herr Christianus nu mit der Appellation, so er insinuiret hette, fortfaren würde und also lis pendens[1036] were, da den nichts zu attendiren. Respondi: Weil dieses ein juristischer Grieff, hab ich als **(S. 1474)** ein einfeltiger Theologus ex tempore[1037] nichts darauf antworten können, wie mir wol den andern bey eingefallen, weil sie wegen der Appellation Herrn Christiani von uns begeren, daß wir nichts attentiren solten, so hette dem Rathe viel weniger gebüret, do der Herr Christian mit der Appellation den 25. Junii sich bey Einem Ehrbaren Rath angegeben und dieselbe gleich insinuiret, ichtwas wider ihn zu attentiren, aber dessen ungeachtet haben sie dennoch den 27. hernach ihn mit Ungestüm aus dem Pfarhauß zu dreymal ausgeboten und gestossen und den Miedling mit seinem Haußgereth gentzlich eingefüret. Das aber habe ich gleichwol gesagt, daß ich kein Schweigen zusagen könnte, den ich müste das Wort predigen, nach dem der Geist mir gibt auszusprechen, Acta 2: Und der Herr Christus spricht: Ihr seit nicht, die ihr redet, sondern eures Vaters Geist ist es.
16. Darauf Bürgermeister Hoffman: Es müste alles mit dem Heiligen Geiste beschönet werden, es stünde nirgend, daß der Heilige Geist die Leute mit convitiis[1038] angriefe. Respondi: Wir greifen auch niemand mit convitiis an, sondern wir strafen allein das Unrecht und die Sünde, gleich wie von dem Heiligen Geiste gesagt wird, daß er die Welt strafen werde um der Sünden willen. Welches den durch das heilige Predigambt geschiehet.
Darauf mir das Notel, den wir unterschreiben solten, gegeben worden zu lesen und demselben nachzudencken. **(S. 1475)** Welches ich obiter[1039] überlesen und daraus verstanden, daß von mir begeret, weil ich neben den andern in einem Schreiben Einen Ehrbaren Rath injuriose geschmehet und angegrieffen (wie die Worte nach der Lenge beide aus dem Schreiben an Johan Heusern und an den Rath genommen gesetzt, daß nemlich mit der Entsetzung des Pfarrers im Altendorf Ein Ehrbarer Rath unchristlicher und widerrechtlicher Weise umgegangen were), daß ich dasselbe hiemit widerrufen sollte, Einem Ehrbaren Rath abbitten und nicht allein erkennen, sondern auch privatim noch publice das gantze Werck vor billich und recht aussagen. Welches alles, weil es mir ungelegen, habe ichß gantz und gar abgeschlagen und mich nochmals uf meine vorige Erclärung berufen.
17. Weil sie nichts an mihr haben kunten, hub Bürgermeister Hoffman an cum exclamatione[1040]: Hilft Gott, was machen wir nun? Vor wen siehet man uns an? Respondi: Vor wen man den uns ansehe?
18. Bürgermeister Günther hat insonderheit sehr und mit vielen Worten an mir gearbeitet und gebeten, ich wollte die Sache erwegen, einen Abtrit thun, mein Gewissen bedencken und was dergleichen. Ego: Ich beruhe uf meiner erstgethanen Declaration, von der ich nicht wollte weichen, sondern uf unsern Schreiben, daß sie recht weren bestehen. Wollte auch durchaus die schändliche Subscription (welches Wort ihnen nicht gefallen) nicht uff mich nehmen. **(S. 1476)** Darauf der

---

[1036] Eine anhängende Streitsache.
[1037] Auf der Stelle, sofort.
[1038] Lästerungen.
[1039] Flüchtig, nebenbei.
[1040] Mit Ausruf.

Stadtschreiber uff Befehl Bürgermeister Hoffmans mir meinen Dienst biß uf fernern Bescheid ufgekündiget. Über welchen ich so gar sehr nicht erschrocken, weil ich schon dasselbe zuvor einmahl versucht und also davon gangen. Hat mihr Bürgermeister Hoffman saniorem mentem[1041] von Gott gewüntscht. Respondi: Et vobis.

***

Licentiat Wildens Schreiben und Clage an Cantzler Gerstenberger zu Weimar, sowohl über seine als die vier enturlaubten Geistlichen

Ehrenvester, Hochachtbarer und Hochgelarter, Euer Ehren sein meine gantzwillige Dienste alzeit bereit zuvor. Großgütiger lieber Herr und Gevatter, als ich furm Jahre neben dem Herrn Doctor Chilian Stisser bey Euer Ehrwürden zu Weimar war, gedacht sie schertzlich gegen mich, daß ich nicht mehr einen armen Fürsten besuchte, wie der Obrist Hoßbach selig von Churfürst August zu Sachsen hochlöblichster Gedechtnis gesagt hatte. Wie von Hertzen wollte Euer Ehrwürden jetzo ich dienstlich gerne besuchen, wen es alleine in meinem Vermugen were, weil aber der almechtige Gott nach seinem väterlichen Willen mich nu eine geraume Zeit mit heftiger Leibesschwachheit hart hat daheim gesucht, darob ich sieder deme 4. Novembris biß uff gegenwertigen Tag uff den Tod darnieder gelegen, wie den noch, als ist mir auszureisen leider alzu sehr verboten. Kann demnach nicht umgehen, Euer Ehrwürden den beschwerlichen Zustand mei-**(S. 1477)**nes lieben Vaterlandes, wie jetzunder darinnen von etlichen gottlosen Regenten wider Gott und seine getrewe Diener des Heiligen Ministerii getobet und gewütet wird, auch was mir darüber begegnet in Schriften zu vermelden, dienstlich bittende, solches im besten von mir zu vermercken. Und hat nun kürtzlich die Gelegenheit, daß ein frommer, christlicher und gelerter Man, Er Christianus Avianus genant, vor 1 ½ Jaren in das Altendorf alhier zu einem Pfarhern ordentlich ist berufen und angenommen, der hat sein Ambt so wol mit Leren als Strafen, wie einem christlichen Seelsorger gebüret, biß anhero dermassen getrewlich verwaltet, daß ihm niemandß weder an Lere noch am Leben mit Warheit die geringste Schuld gegeben. Nachdem er aber etlichemahl uff der Cantzel wider das abscheuliche Laster der Hurerey, Ehebruchß und Unzucht geprediget, seine Pfarkinder bey Vermeidung Gottes Zorns und Ungnade sich darfür zu hüten vermanet, auch privatim in der Beichte zwo Weibespersonen, welche derowegen sehr berüchtiget, vermuge seines Ambts errinnert, daß sie wolten davon abstehen und ihre Busse, die sie hetten in der Beichte zu verstehen geben, ihnen einen rechten Ernst sein lassen. Darüber hat der gute Man den Rhein angebrandt, und ist das eine Weibesstück, welche mit einem fürnemen Bürgermeister alhier solcher Schande und Ehebruchß halben mercklich **(S. 1478)** diffamiret ist, aus grossem Zorn und Ungetuld von ihrem Pfarrer aus dem Beichtstul, unerwaret einiger Absolution, gestracks davon und zunechst zu ihrem gemelten ihrem amasio[1042] gelaufen, bey dem sie sich über ihren Seelsorger der beschehenen vertrawlichen und christlichen Vorhaltung halben zum höchsten beclagt. Es hat auch derselbe sich ihrer mit allem Ernst angenommen, den Pfarrer von selbiger Zeit an ufs euserste angefeindet und Gelegenheit gesucht, wie er ihn möchte ausheben.

Weil er nun dies Jar ins Regiment kommen, hat er etliche Eingepfarrete im Altendorf instigieret und angehetzet, daß sie wider ihren Seelsorger, als ob er sie uff der Cantzel schmehen und lestern sollte, für dem Rath Clage habe müssen anstellen. Da den der Bürgermeister ihr Wordt geredet, ist selbst Cleger und Richter gewesen und hat entlich die Sache so weit getrieben, daß uf seinen unwarhaftigen

[1041] Einen vernünftigeren Verstand.
[1042] Amasius = Liebhaber.

Bericht gemeltem Ern Christiano Aviano im Namen des Raths und der Herrn Eltesten am 4. Junii sein Urlaub ist angekündiget worden. Als ich dasselbe erfaren und des andern Tages dem Diacono Nicolai Magister Dominico Eber sein Predigambt auch **(S. 1479)** eingelegt worden, habe ich vermöge meiner Pflicht an den Rath und an die Herrn Eltesten ein wolmeinend Schreiben gethan, sie allerseits vermanet, von solchen unbillichen Vernemen abzustehen, gemelte Praedicanten zu restituiren und in ihrem Ambt unverhindert geweren zu lassen, biß gnügsam und beständige Ursachen wider sie würden ausgefüret, warum sie sich ihres Ambts sollten haben verlustig gemacht, wie Euer Ehrwürden aus beygelegter Copie zu ersehen. Solch Schreiben habe ich durch zwene fürnehme Bürgermeister mit Namen Johan Leuterodt und Johan Günther Wiganden dem Regierenden Bürgermeister zu Handen stellen lassen, mit Bitte, daß es den Herrn Eltesten erstes Tages möchte vorgetragen werden. Weil aber gedachter Bürgermeister ihm leichtlich die Gedancken machen können, daß ihn dasselbe Schreiben zu seinem Vorhaben würde dienlich sein, so hat er es dolose[1043] und vorsetzlich unterschlagen, ist auch biß uf gegenwertigen Tag den Herrn Eltesten nicht proponiret worden. Unterdes ist er immer fortgefaren und hat seines Ambt Gewalt mißbrauchet und an obgemeltes Herrn Christinai Aviani Stadt den 15. Junii nechst verschienen einen losen Miedling, Johan Heuser, des Pfarrers in der Newstadt, Ern **(S. 1480)** Johan Norici, Eidam, zu einem Pfarrern im Altendorf introduciren lassen. Als ich nun den Sonabend zuvor gar spath erfaren, habe ich solch unchristlich Vernemen zu verhindern und des Raths eigenen Schimpf und Unehr zu verhüten, uf meinem Siechbette an den Herrn Stadtschreiber Johan Pfeifern, welchem der Bürgermeister neben zweien Rathspersonen gedachten Miedling der Gemeinen fürzustellen und zu introduciren befolen, ein Schreiben getan, darinnen ich ihn verwarnet, daß er zu solchen Sachen sich nicht wolte gebrauchen lassen, weil er wohl wüste, daß Herr Christian keiner falschen Lere nie were bezüchtiget, viel weniger überwiesen, hette auch neben den Seinigen ein unstreflich gottseliges Leben gefüret, also daß ihm niemand keine grobe Sünde, Schande oder Laster mit Warheit könte nachgesagt werden, dadurch er sich seines Ambts können verlustig machen, und im Beschluß habe ich ohngefehrlich diese Worte mit angehengt: In summa, ich kann keinen für einen ehrlichen Man halten, viel weniger für einen Christen, der einen reinen, unschuldigen Diener des göttlichen Worts unerkanter und unüberwiesener Sachen hilft entsetzen, ich wollte auch mit solchen Leuten nicht gerne Gemeinschaft haben.

(S. 1481) Dies Schreiben, welches ich versiegelt und verschlossen an gedachten Herrn Stadtschreiber getan, daran auch sonst niemand einig Interesse gehabt, das hat vorgemelter Bürgermeister dem Stadtschreiber genommen und die letzte Worte bey andern Rathspersonen dahin mißdeutet, als solten Ein Ehrbarer Rath und die Herrn Eltesten dadurch atrocissime[1044] injuriret und geschmehet sein. Derowegen sie mir am nechst verschienen Montag, den 7. huius, nicht alleine meinen Abschied uff eine stracke Stunde haben ankündigen, sondern auch 300 Thaler Strafe abfordern lassen.

Nun frage ich nach ihrem Dienste nicht einen Pfifferling, daß ich aber cum ignominia[1045] solte dimittiret werden, als hette ich mich bei ihnen verschelmet, das kan ich uf mir also stilschweigend nicht ersitzen lassen. Den ich mit Gottes Hülfe also Worte in meinem Briefe jederzeit mit guten Grunde und Stande wol weiß zu verantworten. Es hat aber vorgedachter Bürgermeister und sein Anhang dabey nicht lassen bleiben, sondern als sie vier der fürnemsten Herrn im Ministerio, mit Namen Herr Doctor Johan Pandochaeus, Pfarrer zu St. Niclas, Magister Johan Terellius, Pfarrer zu

---

[1043] Arglistig.
[1044] Auf das schärfste, strengste.
[1045] Mit Schande.

St. Blasius, Magister Dominicus Eber, Diaconus zu St. Niclas und Er Henricus Goldhorn, Diaconus zu St. Blasius alhier, in einem verschlossenen Schreiben aus christlicher Wolmeinung und Erheischung ihres **(S. 1482)** Ambts Pflicht sie gleicher Gestalt errinnert, von dem vorgenommenen widerrechtlichen Process und Entsetzung des Pfarrers im Altendorf abzustehen und ihn wieder zu restituiren, oder sie würden getrungen, dasselbe uf der Cantzel öffentlich zu strafen p. so faren die lieben Herrn zu und verbieten diesen vier Pfarrern alzugleich die Cantzel, wie solchs Euer Ehrwürden albereit wird vielleicht vernommen haben. Den sie ja Willens gewesen, bey dem durchlauchtigsten, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm Hertzog zu Sachsen, der Chursachsen Administrator und Vormunden p., unseres beiderseits gnädigsten Herrn, um gnädigste Schirm und Schutzbriefe unterthänigst anzusuchen und zu suppliciren, weil sie gesehen, daß der gottselige, fromme und gelarte Man Herr Christianus Avianus, welcher um verhofftes bessern Schutzes willen von der gewaltsamen Entsetzung seines Ambts sich an die Römische Keyserliche Majestet und allergnädigsten Herrn, und weil die causa principalis eine Religionssache betrifft, sich eventualiter an höchstgedachten unsern gnädigsten Herrn, den Herrn Administrator der Chursachsen p. coram notario et testibus intra decendium [?][1046] unterthänigst berufen und appelliret, dennoch damit nichts ausgericht, sondern man hat auch seine Appellation, als er dieselbe wollen insinuiren lassen, zu nicht geringen Despect der Keyserlichen Mayestet nicht annemen noch verlesen wollen, sondern seinen Notarium und die **(S. 1483)** Zeugen zu zweien unterschiedlichen Malen gestracks damit von sich und zurücke gewiesen und den armen Appellanten nichts destoweniger mit grossem Selbgewalt aus der Pfarr im Altendorf verstossen, also daß er nicht einen Tag hat Frist erlangen können, seinen suppellectilem selbst hinweg zu schaffen, sondern der Bürgermeister hat ihm austrücklich lassen durch den Stadtknecht anzeigen: Wo er nicht desselben Tages würde die Pfar reumen, so sollte ihm ein ander Hohn widerfaren. Für solcher thätlichen Gewalt müssen vorberührte vier Herrn Pastores und Diaconi sich auch täglich befaren.

Derhalben ich selbst bitte, Euer Ehrwürden wolle aus christlicher Liebe in causa tam pia[1047] gemelten Herrn Praedicanten bey höchstgedachten Unseren gnädigsten Herrn ein guth Wort verleihen, sie unterthänigst und zum Besten helfen verbitten und befürdern, daß Ihre Fürstliche Gnaden ihnen einen ernsten und scharfen Schutzbrief an den Rath gnädigst muge mittheilen, inmassen in anno 1569 weiland Churfürst August zuvor seliger hochlöblicher Gedechtnus in gleichen Fal dreyen Praedicanten zu Northausen auch getan, darüber sie auch restituiret und bey ihrem Ambt sein gelassen worden.

Also stehet es jetziger Zeit in geistlichem und politischem Regiment alhier sehr übel und gefehrlich und ist zu besorgen, wen Gott der Almechtige nicht gnädige Mittel verleihen wird, dadurch dieser **(S. 1484)** Tyranney etlicher wenig Personen möchte gesteuret werden; es werden die Sachen zu grosser Weiterung und Unruhe geraten.

Was aber meine Person belanget, da ist es an deme, daß mir Euer Ehrwürden großgütigen, hochverstendigen Raths in diesem Zustande zum allerhöchsten vonnöten, nicht allein wegen der beschehenen Aufkündigung meines Dienstes und dabey abgeforderte unverdiente Strafe, sondern auch anderer hochwichtigen Ursachen halber, welche der Feder nicht zu vertrawen. Do ichß nun durch unterdienstliches, fleissiges Bitte könte erhalten, daß sie mich in meiner Behausung alhier großgütig möchten besuchen, daran erzeigeten Euer Ehrwürden mir und den Meinigen eine so grosse Freundschaft und Wolthat, die ich die Zeit meines Lebens nicht gnügsam wüste zu rümen, viel

---

[1046] Muss wohl heißen: decennium, vor Notar und Zeugen binnen 10 Jahren.

[1047] In einer so gottgefälligen Angelegenheit, sonst pia causa auch: Milde Stiftung.

weniger zu verdienen. Ich könnte auch aus den andern hochwichtigen Ursachen zu Eurer Ehrwürden (Gott gebe) glücklichen Ankunft dasjenige reden, daran dieser armen Stadt, meinem lieben Vaterlande, zum allerhöchsten gelegen, welches in Schriften sich nicht wil verrichten lassen.
Bitte demnach, wie zuvor, unterdienstlich und höchstes Fleisses, do es Euer Ehrwürden anderer ihrer hohen Obliegen und Geschefte halben immer muglich, sie wolle mich doch als einen alten und **(S. 1485)** dazu jetzo schwachen und krancken Freunde in dießer Beträngnis nicht verlassen. Sondern uf das allererste mich besuchen und mit ihrem hochverständigen Rathe und Bedencken mir großgütig beywonen und zu Hülfe kommen, cum propter adversariorum tyrannidem summum sit periculum in mora[1048]. Do der almechtige Gott, als ich hoffe, mir mit Gnaden wieder wird zu voriger Gesuntheit verhelfen und ich solte um Euer Ehrwürden oder der Ihren willen 20, 30 oder mehr Meilen Weges reisen, wil ich nicht allein solches willig, sondern auch hertzlich gerne thun. Den Euer Ehrwürden ich ohne alle angeneme, wohlgefellige Dienste nach besten Vermugen ltc. Datum Northausen am Tage Margrethen den 13. Julii 1600.
Dienstwilliger Georg Wilde Licentiat

***

Des Licentiaten Wilde letztes Schreiben an Cantzlern Gerstenbergern

p. p. Euer Herligkeit Schreiben habe ich vom Boten wol empfangen, inhalts verlesen und thue mich gegen dieselbe mich dienstlichen Fleisses bedancken, daß bei dem Herrn Administrator der Chursachsen, meinem gnädigsten Herrn Euer Herligkeit der unschuldig verfolgten Praedicanten Sachen unterthänigst uf die Wege hat helfen befürdern, daß von Ihrer Fürstlichen Gnaden eine ansehnliche Commission verordnet, Gott helfe, daß sie was Guts möge ausrichten.
(S. 1486) Daß aber Eure Herligkeit zu mir anhero zu kommen abermals verhindert wirdt, das habe ich ungerne und mit betrübten Gemüthe vernommen, den die Sachen, daraus ich mit Eurer Herligkeit zu reden gehabt, also beschaffen, daß der gentzliche Untergang meines lieben Vaterlandes und aller desselben zeitlicher Wolfarth darauf stehet, es kan auch demselben Unglück durch einige Commission im geringsten nicht geholfen werden, wan man nicht zuvor eigendlich und gründlich weiß, woran der Mangel sey, welches alles Eure Herrligkeit zu ihrer persönlichen Ankunft ich hette eigendlich und mit allen Umständen können entdecken. Nun aber ist meine Hofnung aus, und vergeblich werde mich darob, ehe lang vergehet, zu Tode bekümmern, doch will ich an meines gnädigen Gottes Hülfe und Beistand nicht verzagen. Eure Herligkeit aber neme ich aus der in ihrem Schreiben angezogenen Ursachen ihres Aussenbleibens billich entschuldiget, Gott wolle höchstgedachten meinen gnädigsten Herrn und Eurer Herligkeit eine glückliche Reise und fröliche Wiederkunft sampt aller Wolfardt verleihen. Und bin Euer Herligkeit nach besten Vermugen ltc.
Post scriptum: Auch, großgütiger Herr Cantzler und lieber Gevatter, es hat fast bey mir das Ansehen, als daß Euer Herligkeit von Ehr Johanne Norico durch seinen falschen, unwarhaftigen Bericht **(S. 1487)** sich etwas zu viel hat lassen einnehmen, wie er den zu seiner Wiederkunft von Weinmar alhier gerühmet, Euer Herligkeit hätten ihm meinen ersten Bericht lesen lassen (welches ich doch nicht glaube), und were von ihme darauf bestendiger Gegenbericht geschehen.
Wolte Gott, Euer Herligkeit könten in Person alhier sein, so würden sie selbst sehen und hören, wie grewliche, schreckliche Sachen vorlaufen, die man mit keinem Praetext oder Schein entschuldigen, viel weniger salviren kan. In meiner Sache kann für den Herrn Commissarien nichts gehandelt

[1048] Da wegen der Tyrannei der Gegner große Gefahr im Verzug ist.

werden, weil von dem vermeinten Bescheid des Raths alhier und abgeforderter Strafe an die Römische Keyserliche Mayestät und allergnädigsten Herrn ich aller unterthänigst appelliret habe, daraus ich den insonderheit mit Euer Herligkeit mich gerne hette mugen bereden und ihres großgütigen Raths gebrauchen. Weil es aber nicht sein kan, so muß ich des lieben Vaters im Himmel gnädigen und trewen (wie sonst allzeit) Raths und Hülfe und Rettung immittels mich alleine getrösten, dem thue ich Euer Herligkeit und uns alle in seinen Gnaden Schutz befehlen. Datum ut in literis.

***

Notel des Reverses, so von denen Geistlichen gefordert worden

(S. 1488)

Revers:

Nachdem Ein Ehrbarer Rath und die Herrn Eltesten die Beschuldigung, so der Herr Doctor Johan Pandochaeus benebens etlichen andern Herrn des Ministerii in einem Schreiben sub dato den 11. Junii an Johannem Heuserum und den den 17. Julii jüngsthin an gemelten Rath und die Herrn Eltesten gethan, als solten sie Christianum Avianum, gewesenen Pfarhern im Altendorf, als einen unsträflichen und unschuldigen Praedicanten uf vorgehenden, unchristlichen und uf Anstiftung etlicher wenigen Personen und Rathshern seines widerwertigen beschehenen Beschluß mit Selbgewalt, contra omnia iura divina et humana, seines Dienstes entsetzet und damit ein solche öffentliche Sünde begangen, daß er Bedenckens hette, sie dießer wegen, ehe sie den Pfarhern restituiret und an ihme die begangene Sünde erkennet hetten, zu der Absolution und Communion zu gestatten; nicht unbillich zu Gemüthe geführet und daruf mit gebührlicher Strafe zu verfaren entschlossen gewesen, als hat sich gemelter Herr Doctor, nachdem ihn gedachte Schreiben ad recognoscendum[1049] fürgelegt, dahin ercleret, daß er dasjenige, das er darinnen wolgemeltem Rathe und die Herrn Eltesten wegen Christiani Aviani Entsetzung, so wol auch der Bestallung des newen Pfarrers beschuldiget, hiemit **(S. 1489)** austrücklich widersprochen, auch deswegen um Verzeihung gebeten und sich ferner ercleret haben, solches hinforder weder uff der Cantzel noch sonst zu eifern, sondern wolte dieselbe Entsetzung, und was deswegen jetzund und künftig möchte gefochten werden, wolgemeltem Rathe und den Herrn Eltesten zu verantworten anheimb gestellet haben.

***

Supplication der vier Geistlichen an den Chursächsischen Administrator

Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, für Euer Fürstliche Gnaden Gesundheit und langwierige friedfertige Regierung ist unser andächtiges Gebeth zu Gott dem Allmechtigen, neben unsern unterthänigsten Diensten zuvorn bereit, gnädigster Fürst und Herr.

Was die Heilige Schrift uns leret, als daß der leidige Satan am Ende der Welt, weil er weiß, daß er wenige Zeit hat, mehr toben und sein Wüten wider das arme Menschengeschlecht ausgiessen werde, befinden wir leider, daß es auch dieses Orts durch Gottes Verhengnis ins Werck gewaltig gesetzet werde. Den Euer Fürstlichen Gnaden wir arme Diener des Worts Gottes alhier in Northausen mit grosser Betrübnis unterthänigst zu berichten keinen Umgang nehmen können, welcher massen unlengst ein christlicher Prediger mit Namen Christianus Avianus, Pfarrer im Altendorf, wegen

[1049] Zur Prüfung.

seines Straf Ambts, welches er doch **(S. 1490)** nach Gottes Wort mit gebührlicher Bescheidenheit gefüret, one daß er das abschewliche Laster des Ehebruchs und Hurerey, welches auch dieses Orts, leider, sehr einreist und überhand nimmet, mit christlichem Eyfer und Ernst von der Cantzel gestraft, in Beschwer und Gefahr gerathen, daß ihm von dem damals Regierenden Bürgermeister alhier sich solches Strafens und Scheltens zu enthalten durch seine eigene Pfarkinder ins Hauß mandiret worden. Über welchen er des gantzen Ministerii dieser Stadt rathsames Bedencken begehret. Darauf den derselbige sich seiner angenommen und an Einen Ehrbaren und weisen Rath ein freuntliches und gelimpfliches Schreiben abgehen lassen, wie beygefügte Copia A. ausweiset.
Ob wir nun in Hoffnung gestanden, es würde solches zum guthen Ende gedeyen, so ist dennoch über Verhoffen nicht allein das geschehen, daß wir um solches Schreibens willen sehr übel sind angelassen worden, sondern auch daß gemelter Pfarrer Christianus Avianus den 4. Junii dieses Jars seines Ambts indicta et inaudita causa wider alle gemeine beschriebene Rechte, geistlich und weltlich, ist entsetzet worden, hat auch biß anhero kein Gehör erlangen mögen, sondern ist per vim[1050], innerhalb 11 Tagen, aus der Pfar ausgestossen, **(S. 1491)** und ein anderer an seine Stadt eingetrungen worden, unangesehen, daß gemelter Pfarrer aus hochtringender Noth und um verhofften bessern Schutzes willen an die Römische Keyserliche Mayestet, unsern allergnädigsten Herrn, und weil diese eine Religionssache, an Euer Fürstliche Gnaden aller unterthänigst und unterthänigst appelliret und ihm also alle rechtliche Wege und Erkentnis versperret worden.
Dieweil den dießer Process mit unverschuldeter Enturlaubung, sintemal gemelter Pfarrer einiger falschen Lere und Irthums nie beschuldiget, viel weniger überwiesen, zu dem auch sein Leben und Wandel also geführet, daß ihm oder den Seinigen keine öffentliche Sünde, Schande, Laster oder anderer grober Mißhandlung, warum ein Pfarrer seines Dienstes zu entsetzen mit Warheit kann nachgesagt werden, was Gottes claren Worten, allen Rechten und den bewehrten Schriften des hocherlauchtesten Mannes Doctoris Lutheri, welche uns in unser Annemung zum trewlichsten pro norma befolen worden, zuwider leuft, und wir gesehen, daß unser Magistratus schrecklichen Zorn des Gottes uf sich laden, zu grossen Ergernis und Verachtung des heiligen Predigambts Anlaß geben und ihr Gewissen sehr beschweren würden, als haben wir unsers tragenden Ambts und Gewissens halben dazu nicht schweigen können noch **(S. 1492)** sollen und derowegen, erst zwar, den nunmehr eingetrungenen Miedling für Gottes Ungnade und schweren Gewissen, wie Euer Fürstliche Gnaden aus der Copie B. gnädigst zu vernemen, und nochmals unsere liebe Obrigkeit für solcher Gewalt und Sünde zum trewlichsten gewarnet, den Pfarrern aber zu restituiren und dan wo wichtige Ursachen vorhanden, einen richtigen Process wider ihn zu gebrauchen gebeten, inmassen Euer Fürstliche Gnaden aus der Beylage mit C notiret zu sehen.
Es hat aber solches aus unser Ambtspflicht und Erhaltung guten Gewissens hergeflossene Schreiben nicht allein das gewüntschte Ende und Frucht nicht erreichet, sondern ist vielmehr das erfolget, daß unser Magistratus dasselbe pro iniuria[1051] angezogen, und weil wir dessen keinesweges gestendig, viel weniger widerrufen und abbitten noch die unbillige Entsetzung des Pfarrers und also den gantzen widerrechtlichen Process nicht haben approbieren wollen oder können, wie von uns begeret ist worden, uns ab officio dessen biß uf fernern Bescheid uns zu enthalten, suspendiert. Wie den auch der Herr Syndicus, Licentiat Georg Wilde, eben um dessen willen, daß er für solcher Unbilligkeit sich zu hüten unsere Obrigkeit zum trewlichsten gewarnet hat, seines Dienstes und bißher 34 Jar gehabter Bestallung gentzlich ist entsetzet und erlassen worden, welches **(S. 1493)** zu

[1050] Mit Gewalt.
[1051] Wegen des Unrechts.

unwiederbringlichem Schaden und Ergernis, gefehrlicher und beschwerlicher Weiterung Anlaß geben wird. Darauf wir auch anderß nichts als eine gentzliche gewaltsame Entsetzunge und Verweisung ins Elend zu befaren haben.
Gelanget demnach an Ihre Fürstliche Gnaden als dieser Reichstadt gnädigster Schutzherr, dessen Schutz wir uns so wol als Ein Ehrbarer hochweiser Rath und gemeine Bürgerschaft zu frewen haben, unser unterthänigstes Suchen und Bitten, Euer Fürstliche Gnaden geruhen, um Gottes Ehre, der Kirchen Erbauung und Gedeien willen, zu Verhütung gefehrlicher Ergernis und Spaltungen, auch anderer besorglicher Unruhe, die hieraus entstehen möchten, zuvorkommen, unser gnädigster Fürst und Herr zu sein und nicht zugeben, bevorab, da wir diese gantze Handlung Euer Fürstlichen Gnaden und aller christlichen, der Augsburgischen Confession mit der Warheit zugethanen Theologen und Consistorien Censur zu unterwerfen kein Schew tragen, daß wir mit höchster Gefahr der Kirchen und Unehrung des Ambts des Heiligen Geistes de facto, inaudita et incognita causa, unserer Dienste entsetzet werden möchten, sondern uns einen schriftlichen Schutzbrief, dessen wir wider ferner thetliche Gewalt, deren wir uns fast täglich befaren möchten, zu gebrauchen haben.
Solches um Euer Fürstlichen Gnaden ltc. geben Northausen, 12. Julii 1600
Unterthänigste Johan Pandochaeus Scripturae Sacrae Doctor und Prediger der Kirchen [St.] Niclas, Magister Johannes Terellius, Pfarher zu St. Blasius; Magister Dominicus Eber, Diaconus St. Nicolai; Henricus Goldhorn, Diaconus [St.] Blasii
(S. 1494) Aus der fürstlich Sächßischen Cantzley wird ein Recipisse hierauf gegeben: Ihr Fürstliche Gnaden wollen den Sachen forderlichst nachdencken und gebührende Verordnunge thun oder die Supplicanten mit einem billigen Bescheide versehen, Weinmar, 21. Julii 1600.

***

Licentiat Wildens Appellation an Ihr Keyserliche Mayestet

Im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit, Amen. Kund und zu wissen sey jederman dieses offenen Instruments ansichtigen, daß im Jar 1600 indict. p. bey Regierung des p. p. Rudolfi des II. p. p. uf den Mittwoch post Margrethen, war der 16. Julii zwischen 8 und 9 Uhr vormittage, hat der ehrenveste, hochgelarte und achtbare Herr Georg Wilde, juris Licentiat, fürstlich braunschweigisch verorndter Cantzler zum Hertzberge und in der Grafschaft Honstein, in seiner Behausung zu Northausen in der gewöhnlichen Stube nach dem Hofe werts in seinem Bette sintzende mir unten benanten Notario in dero hiezu sonderlich erforderten Zeugen Gegenwart einen pappieren Berufungß- und Appellations Zeddel zu verlesen zugestelt und überantwortet, auch inhalts desselben appelliret, Apostel gebeten und alles anderß, wie darinnen vermeldet, verrichtet, welcher Appellation Zeddel von Worten zu Worten also lautet: Nachdem das Mittel der Appellation allen und jeden, welche in oder ausserhalb Gerichts mit falschen Urtheil oder sonst Widerrecht beschweret worden, zu **(S. 1495)** gebürlichem Schutz und Erlangung bessers Rechtens heilsamlich ist erfunden und angeordnet.
Und mir den, Georgio Wilden, der Rechten Licentiat, der ich der Stadt Northausen, meinem lieben Vaterlande, nun lenger als 34 Jahre trewlich und wol gedienet, auch darüber vornemer Stadt, auch etlicher Chur- und Fürsten ansehnliche Dienste und Bestallunge verschlagen und aus Henden gelassen, unlengst den 7. dieses Monats Julii, des noch nicht 10 Tage verflossen, im Namen Eines Ehrbaren Raths und der Herrn Eltesten durch zwo Rathspersonen, mit Namen Andreas Gruber und Henrich Mehrbots, eine vermeinte, widerrechtliche Bescheidt in meiner Behausung und für mein langwieriges Siechenbette alhier ist angekündiget worden, des Inhalts, weil ich hette an den Herrn Stadtschreibern Johan Pfeiffern ein ehrenrührig Schreiben getan, welches der Rath und die Herrn

Eltesten nicht wollen ungeeifert lassen, so hetten sie beschlossen und ihnen den Abgesanten befolen, mir anzuzeigen, daß mir hiemit mein Dienst zuerst solte ufgekündiget sein, 2. solte ich Einem Ehrbaren Rath 300 Thaler zur Strafe geben, dabey sie mich den auch meiner bürgerlichen Pflicht wollten errinnert haben.
Nun ist mir dieses wol unter dem Schein und Namen gedachtes Eines Ehrbaren Raths und der Herrn Eltesten den gemeldeten Bescheidt angekündiget, ich habe aber die gewisse Nachrichtunge, daß nur 8 Personen, welchen ich in etlichen unbillichen Sachen widersprochen **(S. 1496)** und sie vermuge meiner Pflicht in Schriften davon abgemanet habe, dieses nichtigen Schlusses, meiner ungehöret, auch ohn allen Grundt, alleine aus Rachgier und verbitterten Hertzen, sich miteinander vergliechen, mit welchen ich auch alleine und sonst niemand dießer Enturlaubung und abgeforderter Strafe halben will zu thun haben, davon ich öffentlich bedinge, den vor dem sitzenden Rathe ist meiner Dimission halber nichts proponiret, viel weniger geschlossen worden, so sind auch am 7. huius nicht alle Eltesten zu solcher Consultation erfordert; und haben insonderheit die Seniores, die vornembsten und vernünftigsten, so von den Herrn Eltesten dabey gesessen, solchem ungebürlichen Fürnemen austrücklich widersprochen. Wiewol mir nun an solchem Syndicat lauter nichts gelegen, wollte auch nicht gerne bey so undanckbaren Leuten mich lenger gebrauchen lassen. Weil mir aber derselbige Dienst ignominiosè[1052] und zu meiner Verkleinerung, mit Abforderung einer Strafe ist uf- und abgekündiget worden, so weiß und kann ich Gewissens halber, auch meiner und meines guten Namens wegen damit keines weges zufrieden sein noch dazu stillschweigen, sondern ich wil von dem widerrechtlichen Bescheidt (mit Vorbehalt der offenbaren Nichtigkeit) als mercklich dardurch beschweret, und weil ich Sorgen stehen muß, noch weiter dadurch **(S. 1497)** beschweret zu werden, für und an dero allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Rudolphum, des Namens des II. p. p. Unserm allergnädigsten Herrn oder Ihr Keyserlichen Mayestet hochlöblichem Cammergericht mich hiemit und in Craft dieses Zedels allerunterthänigst berufen und appelliret haben, und bitte zum 1., 2. und 3.mal fleissig, fleissiger und ufs allerfleissigste euch offenbaren Notarium, mir Apostolos testimoniales oder Zeugnisbriefe zu geben und mitzu theilen, auch hierüber ein publicum instrumentum ufzurichten, unterwerfe auch hiermit mein Leib, Ehre, Guth und Gerechtigkeit dießer Appellation und gantzen Hauptsachen, auch alle, die mir anhengig sein, Beystand thun wollen oder werden, dem Schutz, Schirm, Handhabung und Rechten allerhöchstgedachter Keyserlicher Mayestet mit herlicher Protestation, diese meine eingewandte Appellation zu mindern, mehren, bessern, endern, reduciren, justificiren, strafen oder eine andere von newen Dingen zu interponiren, deren nachzukommen, die zu volnfüren und prosequiren, in Zeiten und an den Örtern, wie sichß wird gebüren, und mihr beschriebene und gewöhnliche Rechte bewilligen und zu lassen, dazu ich mich alle und jede Wohltaten und beneficia iuris[1053], so einem jeglichen Appellanten verliehen, hiemit in bester Form will bedinget und vorbehalten haben. Wen nun ich, nachbenambter Notarius, mich hiezu Ambts halber schuldig erkennet, als habe ich dem Herrn Appellanten uf sein zum **(S. 1498)** ersten, andern und drittenmal fleissig, fleissiger und zum allerfleissigsten beschehenes Bitten dieses offen Instrument loco Apostolorum testimonialium zugestellet und ertheilet. Geschehen sind diese Dinge im Jar, Indiction keyserlicher Regierung, Monat, Tage, Stunde und Orte, wie oben gemeldet, in Beysein der Erbarn und wisen Herrn Johan Kelners Bürgermeister und Ludwig Schleffers Bürgern und Gerichtsschöppen zu Heringen als glaubwürdiger Zeugen, sonderlich erfordert und gebeten.

[1052] Mir zur Schande.
[1053] Wohltaten, Vergünstigungen des Rechts.

Aldieweil nun ich Andreas Theleman, imperiali authoritate Notarius publicus und Bürger zu Bleicherode, bey obgemelter Übergebung des Zeddels Berufung, Appellirung, begerter Apostel und Bezeugung, auch allen andern obgeschriebenen Dingen sampt den Zeugen persönlich gewesen, das also gesehen und gehöret, als habe ich dieses offene Instrument darüber verfertiget, mit meiner eigenen Handschrift, auch meinen Tauf- und Zunamen und mein gewönlich Notariatszeichen aufgetrückt, ad haec omnia legitimè vocatus atque requisitus. p. p. p.

***

17. Julii 1600: Licentiat Wildens Insinuation seiner Appellation bey dem Rathe

Achtbare, Wohlweise und Erbare, Euer Achtbarkeit Würden sind meine schuldige und gehorsame Dienste zuvor, großgütige Herrn, von dem vermeinten widerrechtlichen Bescheidt, welcher im Namen Eines Ehrbaren Raths und der Hern Eltesten mihr am 7. dieses in meiner **(S. 1499)** Behausung alhier durch zwo Rathspersonen ist angekündiget worden, habe ich mich, als mercklich dadurch beschweret, für und an die Römische Keyserliche Mayestet, Unsern allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst berufen und appelliret, laut beygefügter Abschrift, des darob ufgerichteten Appellationsinstruments. Welches Euer Achtbarkeit Würden ich darum vermelde, darmit sie solcher Appellation Wissenschaft empfahen und in dießer Sachen weiter nichts attentieren, sondern dieselbe für Ihr Keyserliche Mayestet verorndten ansehnlichen Commissarien ihre Erörterung nehmen lassen.
Weil auch Bürgermeister Johan Hoffman mein Schreiben, so ich am 14. Junii nechsthin an den Herrn Stadtschreibern Johan Pfeiffern getan, zu sich genommen, ungeacht daß er daran kein Interesse gehabt, wie ich auch denjenigen, die sich deswegen zu mir nötigen, keiner Injurien deswegen geständig, als bitte ich dienstlich Euer Achtbarkeit Würden wolle ihm ernstlich befelen, daß er berürt mein Schreiben wieder aus Henden stelle und dem Herrn Stadtschreibern überantworten müsse. Den Bürgermeister Hoffman viel zu wenig, daß er meine Briefe seines Gefallens bey andern Leuten glossieren soll, bin auch Gott lob nun so alt worden, daß ich meine Schreiben, wen sie teutsch gnug sein, selbst wol erclären kan, und bedarf dazu keines so unreifen Glossatoris.
Wan auch Euer Achtbarkeit Würden und Bürgermeister Hoffman wissen wollen, was von denjenigen zu halten, welche anderer Leute Briefe, die nicht an sie geschrieben sind, one derselben Willen zu sich nehmen, so können sie, was der hocherlauchte **(S. 1500)** Man Gottes Herr Martinus Luther Doctor in vier teutschen Tomo, zu Jena getruckt, an weiland Hertzog Georg zu Sachsen von heimlichen und gestolenen Briefen geschrieben, den derselbe hat um einen Brief, welchen Doctor Luther an den Superintendenten zu Nürnberg Doctorem Wenceslaum Linck[1054] geschrieben und darinnen Hertzog Georgen nicht möchte allerdinges zum Besten gedacht worden sein, ausgekuntschaft, darüber hernach Ihre Fürstliche Gnaden viel Schreiben und Clagens über Doctor Luthern an damals regierenden Churfürsten zu Sachsen und den Rath zu Nürnberg getan, wird aber von Doctor Luthern mit Antwort in offenen Truck dermassen abgefertiget, welches Bürgermeister Hoffman und seinem Anhang, ob Gott wil, nicht viel besser widerfaren wirdt.
Dieweil es auch unleugbar und am Tage, obwol im Namen Eines Ehrbaren Rathes und der Herrn Eltesten mir mein Urlaub angekündiget, daß dennoch im sitzenden Rath von meiner Enturlaubung

[1054] **Wenzeslaus Linck** (1483–1547), geboren zu Colditz/Sachsen, Augustinermönch im Kloster Waldheim, Generalvikar der deutschen Kongregation der Augustinereremiten, in Wittenberg Doktor der Theologie, soll einer der ersten gewesen sein, die sich zu Luthers Reformation bekannten, predigte in Altenburg, seit 1525 in Nürnberg, wo er am 12. März 1547 verstarb. Er verfasste zahlreiche theologische Schriften.

und der vermeinten Strafe nichts ist proponiret, viel weniger geschlossen worden. Zu deme am 7. hujus nicht alle Eltesten zu solcher Consultation seind erfordert, die vernünftigsten und bescheidensten aber unter den Bürgermeistern, so damals gegenwertig gewesen, haben in den vermeinten Beschluß ohngefehr 8 Personen nicht gewilliget.
Als bitte ich dienstlich, Euer Achtbarkeit Würden wolle mir der Zeugen Namen, welche obberührten Schreibens halben mit mir wollen zu thun haben und die sich zu dem angekündigten Urlaube bekennen, schriftlich zustellen lassen, den ich nicht gemeinet, wie sich es auch nicht gebüret, den gan-**(S. 1501)**tzen Rath, welcher davon nichts weiß, noch die jetzigen Herrn Eltesten, die in solchen Beschluß nicht haben gewilliget, deswegen zu besprechen, sondern ich will in Volfürung meiner Appellation für den Herrn keyserlichen Commissarien alleine die Personen fürnemen, so darane schuldig, die mir auch aus ihrem Sekel, keines weges aber ex aerario publico[1055], dafür ich ihnen wohl ein Que binden will, antworten sollen. Darane verschaffen Euer Achtbarkeit Würden, was den Rechten und ihren geschwornen Eydespflichten gemeß ist, und um dieselben bin ichß in schuldigen Gehorsam unterthänig zu verdienen p. Datum Northausen, 17. Julii 1600.

***

Magister Terellius an Bürgermeister Günthern, 18. Julii

Meine p. p. großgütiger, lieber Gevatter, unser gestriges Abendß gehabte Gesprech hat mich bewogen, der Sachen nachzudencken und sonderlich über dem, ob wir nicht konten damit zufrieden sein, wen der R. es uf sich neme und die Enturlaubung Christiani Aviani verantworten wolten, daß wir es nicht öffentlich uf der Cantzel rügeten? Nun befinde ich aus Gottes Wort, daß wir keines weges damit zufrieden sein können, den hieraus würde dasjenige, das der leidige Satan directè zu suchen sich scheuet, als daß wir die öffentlichen Sünder und Ungerechtigkeit deren im obern Stande [?] nicht strafen sollten oder dorften, diesfals per obliquum gesuchet, welches ich Euer Ehrwürden wol zu bedencken geben will, sintemal uf solche Weise alle Ungerechtigkeit und Sünde wol könnte bementelt werden, sie woltens uf sich nehmen, und unterdessen würden die Wächter ihr Horn und **(S. 1502)** Posaunen bey den hohen Bergen,bey der Obrigkeit, denen es auch gelten soll, verstopfet, welches uns also nimmermehr zu verantworten stünde, ja hierdurch weren wir rechte stumme Sünder.
2. Zu dem so könte man an keinen öffentlichen Sünder haften, sintemal man einen jeden mit der Antwort müste passiren lassen, er wollte es verantworten, ein Wucherer, ein Dieb, ein Mörder oder Hurer möchte weiter nichts angefochten werden, wen er spreche, er wollte es verantworten. Hilf Gott, was nützte den das Gesetze, was hilft die Strafe, was were unser Ambt.
3. beneben dem ist auch wol zu bedencken, daß es nicht allein stehet uf der Zuhörer Verantwortung, sondern es muß auch ein jeder Seelsorger für andere Leute, die er verseumet hat, antworten, wie Ezechiel 3 und 33 stehet, darum es mit den Lehrern des Worts weit eine andere Gelegenheit hat, als man publicè et potius politicè mag gedencken. In politicis casibus zwar lest mans den verantworten, der es thut, aber hier ist ein anderß.
4. Über das will Paulus von allen rechtschaffen getrewen Prediger erfordern, daß sich ja keiner fremden Sünden theilhaftig mache, welches geschicht indulg. consent. oblect. approb. convers. et tacendo. Nam qui tacet, consentire videtur. Faciens et consentiens pari sunt in culpa et poena.[1056]

[1055] Aus öffentlichen Mitteln.
[1056] Denn wer schweigt, scheint zuzustimmen. Der Täter und derjenige, der die Tat duldet, sind gleich in Hinblick auf Schuld und Strafe.

Schweigen wir nun und stellens uff vermeinte Verantwortung, welche nimmermehr kan oder vermag bestehen, weder für verständigen Leuten, noch vor dem Richterstuhl Jesu Christi, so machen **(S. 1503)** wir uns ihrer Sünden theilhaftig und sind also in pari condemnatione[1057].
4. Zudem zeuget unser Gewissen nach Gottes Wort, daß die ungegründete Enturlaubung Christiani Aviani eine Sünde ist und zu grossen Ergernis Ursach gegeben, sol nun Prediger den alten Sauerteig ausfegen und die da sündigen für alles strafen, sol er Ergernis abwenden und die gegebene Wunde heilen, so muß er guten, scharfen Wein darein giessen und es nicht uf des Verwunders guth Gewissen beruhen lassen, sondern solche scharfe Strafe, das und kein anderß.
6. und entlich so geben die Exempel, daß nicht allein die, so Ungerechtigkeit uf ihr Gewissen genommen, zu verantworten, sondern auch, welche von Ambts wegen es hetten strafen sollen, habens aber also passiren lassen, sind von Gott gestraft worden.
Die Juden namens uf ihr Gewissen, daß sie Christum creutzigen liessen,und sagen, sein Blut p. p. Pilatus ließ geschehen, stellets ihnen hin zu verantworten, aber es bekam ihm gar übel, wie die Ecclesiastica zeugen. Jesabel nam es auch uf sich, ließ den Naboth umbringen. Achab meinete, er were hierinnen unschuldig, und nam den Weinberg ein. Aber was beide dem Heler und dem Steler, wie man zu reden pflegt, widerfaren, das sagt die Historia. Eli sahe nicht einmal saur aus über die Boßheit seiner Söhne, er stellete es zu verantworten, aber es gelang ihm sehr übel, und dergleichen Exempla hört man viel mehr, sed sapienti, ut habeat proverbium[1058].
(S. 1504) Darum gleich wie Petrus und Paulus sich nicht haben lassen das Maul stopfen, gleich wie es Elias nicht that, uf Jehabels und Achabs Verantwortung gestellet, sondern sein Ambt rechtschaffen getan, 3. Reg. 21, gleich wie Liborius die Enturlaubung Athanasii dem Kaiser Constantio nicht auf seine Verantwortung gestelt, sondern auf ihr scharf Disputiren und Restituiren. Also sind Lerer und Prediger schuldig, in Craft ihres Ambts die Sünde zu strafen, und sol es keines weges darfür achten, daß ihr Gewissen damit salvieret sein, es uf des Verbrechers Verantwortung zu weisen gedachten vestigia ipsum terrebunt, ob sie gleich das Exilium mit guten Gewissen leiden müssen.
Diese Ursachen sindß, freuntlicher lieber Herr und Gevatter, um welcher willen solche Anmutung, wie oben gemeldet, bey christlichen, rechtschaffenen Prediger nicht können noch mögen stadt finden, habe solches zu fernerm Nachdencken fürstellen wollen, versehe mich, der Herr Gevatter wird es zum Besten deuten. Datum 18. Julii anno 1600.
Magister Johannes Terellius

***

Licentiat Wilde schreibet nach der Appellation zum andern Mahl an den Rath sehr weitleuftig, wiederhohlet das vorige fast alle, weil aber Bürgermeister Hoffman den Brief noch nicht wieder ausgestelt, bittet er, ihn dazu anzuhalten, auch derjenigen Namen verzeichnet heraus ihm zu geben, die ihn verdammet, damit er sie allein actioniren könne. Bürgermeister Hoff-**(S. 1505)**man hette ihn belogen, es solte weder Hoffman noch sein Anhang und alle ihre Rathgeber, wie klug sie sich auch düncken liessen, mit gründlicher Beypflichtung der Warheit und des Rechten in Ewigkeit uf ihn nicht erweisen ltc. ltc.

***

[1057] In gleicher Verurteilung, Verdammnis.
[1058] Aber für den Weisen, damit er ein Sprichwort hat.

Ni fallor, Doctor Böttichers, Cantzler zu Halberstadt, Schreiben an den Magister, seinen Schwager

Ehrwürdig, achtbar und wolgelarter, günstiger Herr Magister, freuntlicher, lieber Schwager, daß eure Sachen noch in vorigen Stande beruhen, erfare ich ungerne, habe den Dingen bißhero nachgedacht und bin noch in voriger Meinung, wen euch und andern euer Officium wieder eröfnet würde, mit der Condition, ihr sollet die Entsetzung Aviani Einem Ehrbaren Rath zu verantworten in ihr Gewissen stellen, die wüsten, die hetten damit dermassen gebaret, wie einer christlichen Obrigkeit gebühret, wie ihre Pflicht und Eide erforderten und wie es sie gegen Gott im Himmel und gegen die hohe Obrigkeit wolten verantworten, soltet derowegen dießer Sachen uf der Cantzel nicht gedencken und dem Eingesetzten sein Ambt uf sein Gewissen und Abentheur verantworten und volnfüren lassen, ihn **(S. 1506)** pro membro, pro ave et vale halten. Ihr hettet propter tranquillitatem Ecclesiae[1059] diese Sache Gott heimgestellet und seiner Rache befolen, in Betracht, daß ihrs doch nicht endern könnet. Were derowegen, ihr hettet aus zweien Übeln das geringste erwelet, daß so ihn nicht könnet wandeln oder endern mit Getuld vertragen, den eure Kirche und Gemeine, die euch mehres Theils von Hertzen liebet, um dießer Ursache willen verlassen wollen, hoffe ich, ihr sollet euch hiedurch fremden Sünden nicht theilhaftig machen noch Gott, den Herrn, erzürnen, den ihr ja die Enturlaubung nicht billiget, viel weniger des Entsetzten Ambt justificiret, sondern propter pacem publicam et ne offenderent auditores vestri[1060], dasselbe also passiren und in seinen Würden und Werth liesset, nach dem gemeinen Aphorismo: Feras, non culpes quod mutare non potes. Des Herrn Doctor Luders Bedencken uf die Frage, ob lite contestata vel pendere ista omnia non debent ulterius urgeri in suggesto, donec per tertium sit decisa, kann ich nicht zuschreiben, den er jetzo gleich hier. In foro politico heist es: pendente lite nihil innovandum, ob aber solches in foro Ecclesiastico, ubi agitur de conscientia et cura animarum[1061], stadt habe, weiß ich nicht. Für meine Einfalt halte ich darfür, weil die Herrn sagen, sie wollen uf ihr Gewissen behalten und hinnemen, daß sie recht getan haben und gedenckens gegen Gott und die hohe Obrigkeit zu verantworten, man könnte damit zufrieden sein und propter tranquillitatem publicam dessen nicht gedencken, immittels in genere de vocatione et remotione do-**(S. 1507)**centium in Ecclesia[1062], wens die Gelegenheit reden, nichtsdestominder beybringen, daß man es fühlen könne, wohin es gemeinet ist. Nathan, da er den Prophet David strafen wolt, sagt er nicht: Du König, du bist ein Ehebrecher, sondern gebrauchte ein fein Gleichnis und brachte den David dahin, das Urtheil zu fällen.

Lieber Herr Schwager, ich rathe trewlich, was muglich ist, das vertraget, den der Ausgang des Rechten ist sehr zweifelhaftig, der Magistratus hat die Praesumption vor sich, quod justè et benè judicet[1063], so sehet ihr, wie es gehet, des Caiphas Rath gehet allenthalben über den Herrn Christum, melius est perire unum hominem, quam totam gentem[1064]; also wird es alzeit und gemeiniglich vor rathsamer und besser zu sein geachtet, daß man einen Man fallen lasse, den eine gantze Commun

---

[1059] Wegen der Ruhe der Kirche.

[1060] Sondern wegen des öffentlichen (politischen) Friedens und daß eure Zuhörer (Schüler) nicht verletzen.

[1061] Im weltlichen (politischen) Gericht (Gerichtshof) heißt es: Während eines noch schwebenden Verfahrens darf nichts erneuert (verändert) werden. ... im Kirchengericht (Gerichtshof), wo auf der Grundlage des Gewissens und der Seelsorge verhandelt wird.

[1062] Im allgemeinen von der Berufung und Entfernung der Lehrenden in der Kirche.

[1063] Auf dass er gerecht und gut urteile.

[1064] Es ist besser, dass ein Mensch zugrunde geht denn das ganze (Menschen-) Geschlecht.

unruhig mache. Ob es wol contra iustitiam, quae aequa lance trutinat omnia[1065], auch wider Gottes Gebot ist, daß niemandß wil Unrecht thun, sondern austrücklich sagt: Vae vobis qui dicitis rectum curvum et curvum rectum,[1066] so gehets doch mit menschlichen Urthel nicht anderß propter defectum naturae, quae semper peccat ac in defectu ac in excessu.[1067] Ich habe hier unter meines Vatern Acten ein gleichförmig Exempel gefunden.
Da ist uf eine Zeit in der Stadt Bremen ein gottloser calvinischer Pfaf ufgestanden, derselbige ist durch die ordentliche Obrigkeit **(S. 1508)** nach vorgehende trewhertzige Vermanung und Errinnerung seines Ambts entsetzet worden. Nochmals henget sich an ihn ein Bürgermeister, der hat ferner seine Adhaerenten, die laufen vor das Rathhauß, jagen die regierenden Herrn herunder, derselbe Bürgermeister setzet sich an ihre Stelle, setzet andere fromme Prediger ab und den entsetzten wieder ein, und etliche, die ihm gleich ein, jaget viel Bürger aus der Stadt, lest der entsetzten Rathshern Heußer bewachen, dadurch die in grosse Furcht geraten, und weichen auch aus der Stadt, beclagen sich dessen bey Keyserlicher Mayestet. Es werden Commissarien verordnet, die Sache wird verhört, zeiget der Rath an, die Pfarhern, so enturlaubet, weren Meutmacher gewesen, die angenommene Lere der Augßburgischen Confession gemeß des Glaubens weren sie noch, hetten die Bürgermeister aus der Stadt nicht gejagt, weren selbst gewichen und hetten ihr Ambt verlassen, darum könten sie dieselben nicht restituiren, viel weniger die an ihr Stelle erkorne absetzen absque motu civium[1068], derhalben ist die Sache dahin vergliechen worden, die guten Leute haben müssen um Friede willen ihre Ehrenämbter aufgeben und freiwillig cediren, denenjenigen, die sie mit Selbgewalt und Ufruhr entsetzet, were auch billich gewesen, daß **(S. 1509)** sie restituiret weren worden, hat aber ihnen nicht widerfaren mugen, hette, wen es nach der Rechte und des Heiligen Reichß Ordnung gehen sollen, nicht anderß gebüren wollen, sed ad evitandos motus[1069] hat die Justitia der Injustitiae weichen müssen. Daraus siehet der Herr, wie alzeit mehr uf eine Commun den uf ein oder etlich wenig Personen gesehen wirdt. Darum bitte und rathe ich noch, was ihr könnet vertragen, das thut, propter tranquillitatem Ecclesiae et honorem Magistratus, cedite quam potestis.[1070] Gedencket, daß Paulus will, daß man auch den Wunderlichen sol gehorsamen, wen man euer Ambt hinfüro sonst zu füren gestattet, so laß es hingehen, das weltliche Pabstum machts doch nicht anders. Das ist gegen Gott und den Menschen rühmlich, jedoch last euch keine Injurias uftringen oder zur Revocation bereden, des es kann keine Injurien aus euren Schriften erzwungen werden. Sed quo me trahit calamus.[1071]
Befehlts Gott, der wirdß wol machen. Ich trage grosse Vorsorge, es werde unser Herrgott der Stadt Northausen dermaleins schrecklich bezalen, daß man die Zeit der gnädigen Heimsuchung so wenig erkennet und ihn in seinen Dienern zu unterschiednen Mahlen in wenig Jaren verfolget hat. Die Trenen der Elenden dringen durch die Wolcken und kommen vor das Angesicht Gottes. Das ist gewiß, Gott gebe, daß wirs **(S. 1510)** erkennen, bereden und von Hertzen Buß thun. Meine Person belangend, daß die Herrn hinder mir her auch herfeischet, kann ich nicht glauben, weil ich mit euch bin bißher umgangen, erzwingen sie daraus, daß ich euch werde beypflichten, und ist nur ihr ertichtet

---

[1065] Gegen die Gerechtigkeit, die alles mit gleichem Maß abwägt.
[1066] Wehe euch, die ihr gerade krumm und krumm gerade nennt.
[1067] Wegen einer Ermattung der Natur, die immer sündigt sowohl in der Schwäche als auch im Übermaß (Überschwang).
[1068] Ohne Erregung (Tumult) der Bürger.
[1069] Um Tumulte zu vermeiden.
[1070] Wegen der Ruhe der Kirche und Ehre des Magistrats willigt ein, wie ihr könnt.
[1071] Aber wohin führt mich die Schreibfeder!

Werck, kumpt von niemand anderß den ex propria conscientia[1072] hero, ich frage aber nichts darnach, was ich gered habe, des schewe ich mich nicht, belangen sie mich worin, stehets auf ihren Beweiß und zu meiner Antwordt; Gott, des die Ehre und die Sache ist, wird mich wol leiten und füren zu seinem Lob und zu meinen Besten an Leib und Seel; befehle euch Gott ltc. Datum Halberstadt, den 26. Julii anno 1600.
Norici glückliche Wiederkunft und gute Botschaft, höre ich, habe den Leuten wolgefallen, ich wüntsche ihn Glück dazu und habe es gerne erfaren.

***

Ihr fürstliche Gnaden, der Herr Administrator, communiciret dem Rath, was die Malcontenten geistlich bey ihr gesucht, damit er nun der Gebühr nach verordnen können, so begeret er im Nahmen seiner Churpupillen, ihr dieser Sachen Gelegenheit, und wie sich die allenthalben verlaufen, zu berichten p. Weinmar, 30. Julii 1600.
Friedrich Wilhelm

***

(S. 1511) Der vier Geistlichen abermahlige Schrift an den Rath

Unser Gebet und willige Dienste zuvor, ehrenveste, gebietende Herrn. Was den 8. huius von Euer Ehrwürden vorgehalten worden, wissen wir uns guter Massen zu bescheiden, nemlich 1. daß wir uns juramento purgieren[1073] sollten, daß wir in unserm Schreiben an Johan Heusern sub dato den 11. Junii und den im Schreiben an Euer Ehrwürden den 16. Junii abgangen, dieselben nicht hetten injuriren oder schmehen wollen. 2. daß wir unsern Herrn an ihrer und Ambt, Pfarhern zu vociren und abzusetzen, hetten greifen wollen und derowegen einen Reverß von uns geben solten, uns hinforter von solchen zu enthalten.
Dieweil nun unsern damals gebetenen und erlangte Dilation fast vorüber, als erclären wir uns nach gehabten christlichen Bedencken einfältig dahin, was den 1. Punct anbelanget, daß wir zwar in der Meinung gestanden, es were billich, weil unsere Herrn uf ein gelangtes Urtheil in diesem Fall sich berufen, wir solten desselben sowol als auch der überschickten Fragen, item der Notel des Juramenti ein Abschrift bekommen haben, wie wir den unterthänig darum gebeten, auch nochmals darum bitten thun, den weil sich Euer Ehrwürden gegen uns ercleret, sie wolten sich über unsere **(S. 1512)** Schreiben des Rechtens berichten lassen. So werden ja dieselben kein Bedencken tragen, uns die gebetene Abschrift mitzutheilen, solte aber über Zuversicht dieses unser Suchen nicht stadt finden, so sagen und beteuren [wir] nichts weniger mit Gott und unsern reinen, sichern, guten Gewissen, daß wir die Leute nicht sind, die da bißher uf der Cantzel öffentlich, wie die Obrigkeit in Ehren zu halten sey, oftmals geprediget und dennoch demselben strackß zuwider in obbemelten Schreiben das Gegentheil hetten thun wollen, sondern wir sagen und bezeugen noch ufs höchste, als wir können und mögen, daß wir in unserm Schreiben anderß nicht gesucht, als Gott zu ehren, Euer Ehrwürden zu gutem Gewissen und gemeiner Stadt und Kirchen zum Besten hette gereichen können und auch sollen.
Bitten auch, Euer Ehrwürden wollen doch von solchen Gedancken, die sie einmal wider uns geschöpft, um Gottes Ehre und ihrer eigenen Seelen Seligkeit willen sich abweisen lassen und

[1072] Aus eigenem Gewissen.
[1073] Durch Eid reinigen.

bedencken, daß gewißlich kein animus injuriandi oder Vorsatz zu schmehen sein kann bey dem, der da spricht (wie wir in unserm Schreiben gethan haben) 1. Er warne für Gottes Zorn, 2. er wolle verhüten, daß das Ambt des Heiligen Geistes nicht möchte in Verachtung gezogen werden. 3. Er thue seine **(S. 1513)** Vermanung nicht vor sich, sondern an Gottes Stadt. 4. Er wolle fürneme Theologen zu Rathe nemen. 5. Der auch seiner Obrigkeit vom Heiligen Geiste erleuchtete Augen wüntschet. 6. Der da sagt, er müsse seines Thuns am Jüngsten Tage Rechenschaft geben. 7. Und bittet darneben, man wolle seine Worte im Besten aufnemen, solches alles ist in unserm Schreiben zu befinden. 8. Ja noch mehr, eben das Jurament, das jetzt von uns begehret wird, haben wir albereit geleistet, sintemal wir in unserm Schreiben mit Gott bezeugen, was wir gethan haben, das meinen wir nicht böse, sondern hertzlich guth. Warum wollten den Euer Ehrwürden uns bey solchem albereit höchlöblich beteuerten Eyle nicht bleiben lassen, sondern noch darüber mit einem newen iuramento purgationis[1074] uns beschweren, vor eins.
Zum andern ist unser Gemüth und Meinung nicht gewesen, daß Euer Ehrwürden wir in ihre Gerechtigkeit oder regalia hetten greifen wollen, sondern haben mehr nicht gesuchet, den daß Euer Ehrwürden ihre Gerechtigkeit recht gebrauchen und das Ziel darinnen nicht überschreiten sollen. Und do gleich in unserm Schreiben harte Worte mit untergelaufen, sollte man uns billich das geniessen lassen, daß es nicht unsere Person, sondern unsers Ambts halben, das wir von Gottes wegen verrichten, geschehen ist, und daß der Apostel Paulus selbst saget: Thun wir zu viel **(S. 1514)**, so thun wir es Gott. Bitten demnach in Massen wie oben, man wolle uns mit jetz angemuteten Reverß günstig verschonen, in Betracht, daß wir alles dasjenige, was christlichen Predigern gebüret, uns albereit hiebevor gnügsam reversieret haben. Im Fall aber, da dieses keines zu erhalten weren, so bitten wir, was Ein Ehrbarer hochweiser Rath und die Herrn Eltesten sich über uns zu beschweren haben, das wollen sie in Schriften fassen, unsere schriftliche Antwort dargegen hören und dan, was zu beiden Theilen einbracht wird, nach rechtlicher Erkentnis an einen unverdechtigen Ort überschicken, so sind wir des Erbietens, nach solchem ordentlichen Erkentnis uns weisen zu lassen. Stehen in gewisser Zuversicht, Euer Ehrwürden werden uns dießer rechtmessigen Erclerunge und Suchens halben in Unguth nicht verdencken, und befehlen ltc. Geben Northausen, 20. August. 1600.
Unterthänige Diener Johannes Pandochaeus Doctor; Magister Johannes Terellius, Pastor Blasii; Magister Dominicus Eber, Diaconus Nicolai; Henricus Golthorn, Diaconus Blasii.
An Einen Ehrbaren Rath

***

Diese vier Geistlichen geben abermahl ein Schrift ein, weil sie erfahren, daß die Herrn Eltesten, auch die andern Herrn aller dreier Regiment würden zusammen kommen und weil nicht alle Regimentspersonen von **(S. 1515)** ihrer Sachen wissend und ihnen der Geistlichen in ihren nicht Beywesenheit ein Praejudicium gereichen möchte, so gelanget ihr unterthänig Bitten, Ein Ehrbarer Rath wolle die Vorhaltung, so gemelten drei Regimentern so wol als auch den Erbarn Handwergßmeistern ihrenthalben geschehen würde, in ihrer Gegenwart thun zu lassen, damit sie ihre Gegennotdurft hinwiederum vorbringen könten, zuversichtig, es geschehe hierinnen, was Recht ist. Befelen p. p. Geben 26. August 1600.

***

[1074] Reinigungseid.

Remonstratio et protestatio etlicher aus dem Rath wegen der vier enturlaubten Geistlichen

p. Unter andern vielfältigen Wolthaten, welche Gott der Almechtige in diesen letzten Zeiten dem menschlichen Geschlecht erzeiget und mittheilet, ist diese für die höchste und grösseste zu achten, wen er getrewe Arbeiter in seine Erndte sendet und einem Lande oder Stadt solche Lerer und Prediger gibt, welche den tewren Schatz göttliches Worts nach Anleitung der prophetischen und apostolischen [Schriften] der Gemeine lauter und rein fürtragen, und ist dem getrewen Gott darfür billich von Hertzen zu dancken, und obgleich bey den Predigern bißweilen menschliche Gebrechen in ihrem Leben und Wandel mit unterlaufen, so sollen wir uns dabey errinnern, daß sie sowohl als andere Fleisch und Bludt an sich haben, und uns vielmehr nach ihrer Lere den nach ihrem Leben richten und ihnen ihre Schwachheit, so viel **(S. 1516)** sich leiden wil, zugute halten. Jedoch do sie sich mit groben euserlichen Sünden beflecken und andern Leuten Ergernis und böse Exempel geben und weiter, den sich ihr Ambt erstreckt, um sich greifen wolten, so ist einer christlichen Obrigkeit unbenommen, die gradus admonitionis[1075] an die Hand zu nehmen und sie der Gebühr vorzunemen, und da sie sich nicht errinnern wollen lassen, gegen sie einen Ernst zu gebrauchen, auch, do es vonnöten, mit der Strafe doch ordentlicher und gebürlicher Weise und dergestalt zu verfaren, damit sich solche Obrigkeit aller Verdacht bey menniglich entschulten und ihr, daß sie zu weit gangen und das Gesetze und in diesem Fall verorndte Ziel überschritten haben solte, beständiger Weise nicht zugemessen werden könne.

Dieweil den der Herr Doctor Johannes Pandochaeus, Magister Johan Terellius, Magister Dominicus Eber und Henricus Goldhorn uff der Cantzel, was der Heiligen Schrift und Gottes Wort gemeß, sie auch nicht beschuldiget, viel weniger überwiesen sind, daß sie falsche Lere ausbreiten und pflantzen oder daß sie mit groben Sünden oder ergerlichem Leben den Leuten oder der Gemeine ergerlich sein sollten, so hat man solches für eine grosse Wohlthat Gottes zu erkennen und ihme darfür billich zu dancken, und ob sie wol etliche unterschiedliche Schreiben haben abgehen lassen und darinnen harte und scharfe Worte gebraucht, so haben sie sich doch den 8. und 9. Julii jüngst verschienen einhelliglich unter anderm ercleret, daß sie solche Schreiben ihres Ambts und Gewissens hal-**(S. 1517)**ber und gar nicht animo iniuriandi oder zu dem Ende getan, daß ihr Gemüth und Meinung gewesen sein solte, ihre gebürliche Obrigkeit schimpflicher oder ehrenrühriger Weise zu verkleinern und zu injuriren, verhoffen auch, solche ihre Erclärung für dem jüngsten Gerichtstul Gottes zu verantworten. Do man nun damit nicht kan zufrieden sein oder will, so werden sie unsers Erachtens nicht alleine vermuge der beschriebenen und natürlichen, ja göttlichen Rechte, sondern auch etlicher hocherleuchter und fürtreflicher Theologen Bedencken, als Doctoris Lutheri, Doctoris Morlini, Doctoris Heshusii, Doctoris Simonis Pauli, Doctoris Chemnitii und anderer (wie solche Bedencken in ein Büchlein von Annehmung und Enturlaubung der Prediger zusammen getragen sind), was sie zu ihrer Entschuldigung einzuwenden haben, billich gehöret. Und daß wir dießfals also schliessen und bey solchem Schluß beharren müssen, dazu werden wir aus nachfolgenden Ursachen bewogen.

Den solten obgedachte Pfarhern mit ihrer Entschuldigung nicht gehöret, sondern ihnen defensio, quae est iuris naturalis[1076], abgeschnitten werden, und sie könten künftig so viel ausfüren, daß sie zur Ungebür weren betrenget oder beschweret worden, so wolte erfolgen, wer sie unschuldiger Weise angerüret, daß derselbe Gottes Augapfel angerühret hette und mit seinem grossen Schaden über die Finger geklopfet werden möchte.

[1075] Die Grade (Schritte) der Warnung, Mahnung.

[1076] Die Verteidigung, die ein Bestandteil des Naturrechts ist.

2. Obwol die alten Lerer Athanasius und Eusebius sind Hurerey und Todtschlages bezüchtiget, so sind sie doch für ordentliche Gerichte ver-**(S. 1518)**höret worden; also sind auch Arrius, Macedonius verhöret worden und in ihr Ambt restituiret worden, ehe sie verdammet worden, ob sie wohl öffentliche Ketzer waren, wie in dem angezogenen Büchlein fol. 33 und 34 zu befinden, warum wolte man dieses obangezogenen Herrn Predigern abschlagen und verweigern.
3. wird menniglich zu bedencken anheim gestellet, do Ein Ehrbarer Rath den Herrn Pfarrer keine Entschuldigung verstatten, sondern allein für sich Censuras abholen oder die, so abgeholet sein möchten, exequiren würde, was man darmit für grossen Verdacht bey verständigen Leuten erwecken wolte, als daß man diese Sache Scheu getragen, und damit dieselbe nicht ans Licht kommen möchte, das Gegentheil mit seiner Schutzreden nicht hören wollen, sondern den Process gentzlich umgekehret und daß die Enturlaubung vielmehr aus geschöpften Haß und Widerwillen, den aus christlichem Eyfer were fürgenommen und dergleichen, und ob die Herrn Pfarrer, do sie hernachmals ihre Entschuldigung in öffentlichen Truck würden ausgehen lassen, einen grossen Beyfal bekommen, ja etliche und viel Bürger alhier zu allerley Mißtrawen gegen die Obrigkeit sich würden bewegen lassen.
4. So sind ohngefehr vor dreyen Jaren fünf Prediger alhier zu Northausen enturlaubet worden, do nun in dem jetzigen Jahre gleicher Gestalt fünf Prediger und fast zugleich und uf einmahl ent-**(S. 1519)**setzet werden solten, so were ein solch Exempel in einer solchen Stadt, welche sonderlich Northausen zu vergleichen sein möchte, in dem gantzen Römischen Reiche, viel weniger in einem Stand, so der Augßburgischen Confession ist zugethan, nicht erhöret noch erfaren, welches Einem Ehrbaren Rath und gantzer Stadt einen bösen Namen und Nachclang hin und wieder machen würde.
5. Do die Römische Keyserliche Mayestet, unser allergnädigster Herr, hiervon Bericht bekommen und dießer geschwinde Process nicht salviret werden könte, so würde Ein Ehrbarer Rath nicht seine Reputation erhalten, sondern vielmehr gentzlich verschertzen und verlieren und ander unwiederbringlicher Schade und Unrath hieraus erfolgen.
Solchen und andern Unheil kann leichtlich durch dieses Mittel fürgebauet werden, wen man die Pfarrer wieder in ihr Ambt restituiret und einen solchen Process halten wird, welcher anno 70 von unsern Vorfaren etlichen Predigern, ungeachtet daß dieselben Einen Ehrbaren Rath öffentlich auf der Cantzel mit gantz beschwerlichen, ehrenrührigen Worten angestochen (wiewohl umsonst und vergeblich sintemahl dieselben nichts destoweniger mit ihrer Lesterung fortgefaren) ist angeboten worden. Do nun alsden sich befinden wird, daß die Herrn Prediger unrecht und zu viel getan, so sind wir ihnen Beyfall zu geben mit dem geringsten nicht gemeinet, sondern was zu recht erkant wird, ohne einige Exception oder Ausflucht neben Einem Ehrbaren Rath exequiren, vollstrecken und verantworten zu helfen.
(S. 1520) Es kann aber nichts desto weniger den Herrn Predigern angezeiget werden, daß sie [bei] Verlust ihres Ambts die Sache, was den gewesenen Pfarrer im Altendorf und dessen Enturlaubung belanget, nicht uf die Cantzel bringen, sondern den rechtlichen Ausgang erwarten sollen.
Würde aber Ein Ehrbarer Rath obberührter und anderer Ursachen ungeachtet mit Enturlaubung mehrgenanter vier Prediger ohne ordentliche rechtmessige Erkentnis verfaren wollen, so können wir Gewissens halben in solchen Process nicht willigen, wollen auch demselbigen hiemit widersprochen und darwider zum zierlichsten bedinget und protestiret haben p. p.

***

1601: Doctor Pandochaeus ad Magistrum Terellium[1077]

S. P. ad petitionem tuam, reverende et doctissime Domine Magister amice et fautor in Christo colende, quam alterius cuiusdam gratiam, cuius nomen reticendum esse putasti, ad me instituisti, breviter tibi respondeo: cum versor adhuc in tristi et aerumnoso exilio, et certa sede destituor, locum illi apud me esse non posse, nec posse te hanc ob causam recte mihi succensere arbitror. Si autem infra octiduum ac circiter, mihi certa obtingeret vocatio, promtissima voluntate voto tuo satisfacturum me esse, certo scito. Clementissimus Deus, aeternus pater Domini nostri Jesu Christi soletur nos in his aerumnis et de halcyoniis hoc periculosissimo tempore, quo omnia vergunt ad ruinam et **(S. 1521)** totalem interitum, benigne nobis prospiciat. Vale et uxorem tuam nostris verbis humaniter saluta. Dabantur raptim Erpfordiae 4. Martii 1601.

Tuus Johannes Pandochaeus Doctor.

Reverendo et doctissimo viro, Domino Magistro J. Terellio Exuli Christi Salzae prope Northusam iam degenti, amico et fautori suo in Christo pl. colendo.

***

1608: Domini Joh. Heusers Wittib, Frau Elisabeth, Herrn Norici Pfarhern Tochter, vergleichet sich nach ihres Herrn Tode mit dessen Successore Magister Burchard[1078] **wegen der Länderey**

Wir verorndte Kirchväter, Vormünder und Tafelhern, Michel Pechstedt und Melcher Juncker, Clauß Giesenbach, Daniel Edler, Christoph Bornman, Caspar Müller Schwartzferber, Hans Müller Schuster, Hans Volprecht Schieferdecker, Hans Müller Seiler, Barthel Rohr, Hans John Becker, und Hans John Seiler, Georg Kühne und Hans Knoblauch, des Altendorfs und dero Kirchen der Keyserlichen Freien Reichstadt Northausen für uns und unsere Nachfolger in Craft dieses gegen jedermenniglich thun kunt und bekennen, daß nachdem der gnädige Gott aus seinem Willen und nach seinem heiligen Wolgefallen weiland den ehrwürdigen und wolgelarten Ehrn Johannes Heußlern, unsern gewesenen trewen Pfarhern, zu der ewigen Ruhe von uns abgefordert und uns aus lauter Güthe wiederum wol versehen und zu einem Pfarhern den ehrwürdigen, achtbaren und wolgelarten **(S. 1522)** Ehrn Magistrum Christophorum Burchard, der Kirchen St. Nicolai gewesenen getrewen Diaconum, vorgesetzet (darfür wir den seiner göttlichen Gnade und Barmhertzigkeit Preiß und Dancksagung, und bitten, er wolle durch denselben, wie angefangen, diese gantze Gemeine in gesunder, reiner

---

[1077] 1601: Dr. Pandochaeus an Magister Terellius.

Salutem Plurimam. Auf Ihr Bittschreiben, ehrenwerter und hochgelehrter Herr Magister, zu verehrender Freund und Gönner in Christo, welches Sie zu Gunsten eines gewissen anderen, dessen Namen ich glaubte verschweigen zu müssen, an mich aufgesetzt haben, antworte ich in wenigen Worten. Da ich mich noch immer in einem traurigen und kummervollen Exil aufhalte und keinen festen Wohnsitz habe, kann jener bei mir keinen Platz finden, und ich glaube nicht, dass Sie mir aus diesem Grund zu Recht zürnen können. Wenn mir aber innerhalb von acht Tagen oder ungefähr in einem solchen Zeitraum eine sichere Berufung zuteil wird, will ich auf das bereitwilligste Ihrem Wunsche nachkommen.

Der gnädigste Gott, der ewige Vater unseres Herrn Jesu Christi, möge uns in dieser Betrübnis und so gefährlichen Zeit, wo alles dem Zusammenbruch und völligen Untergang zuneigt, trösten und gnädig bewahren. Leben Sie wohl und grüßen Sie Ihre Gattin freundlich. Gegeben in Eile zu Erfurt ... Dem ehrenwerten ... in Salza bei Nordhausen.

[1078] **Christoph Burchardi** war von 1608 bis 1621 Pfarrer im Altendorf, vorher Rektor zu Marienthal und seit 1600 Diakon an St. Nicolai. Er unterstützte den kränklichen Pastor Johann Heuser drei Jahre lang und starb 1626 an der Pest.

Lehre göttliches Worts und mit den heiligen Sacramenten wider alle Ketzereien speisen und weiden), und wolgemelter Herr Magister, unser lieber Seelenhirte, sich mit nachgelassener Wittiben Frau Elis, seiner lieben Gevatterin, in Beisein ihres lieben Vaters Ern Johannes Norici, Pfarhern in der Newstadt alhier, wegen der Feldgüter und Gartenobst (weil ihr seliger Herr auf Jubilate in Gott verschieden, da das Sommerfeld noch unbestellet gewesen) vergliechen, daß er ihr vor die Helfte alles Samens ins Winter- und Sommerfeld und Obst ihres Theils wolte 8 ½ guthe Gulden, für die Helfte Mistes in die Brache, an 16 Karn, jeden zu drey Groschen, zween Thaler, 1 Scheffel Perstäpfel, gegen 1 Scheffel Leinsamen, weil die Brache mit Lein und Rübsamen bestellet gewesen, geben, und darmit sie so gentzlich befriedigen, dargegen sol er den 4. Theil, weil der Ackerman die Helfte erndtet, alles Getreides und Gewechses auf dem Acker, im Garten das Obst, und Grummet allein ein-**(S. 1523)**ordnen, sie aber wolle ingleichen friedlich sein mit einem 4. Theil aller Ackerfrüchte und Gewechse, an Weitzen, Rocken, Gersten, Rübsamen und Flachse, und mit dem Grase in beiden Gärten gegen die Grummet. Wen aber ehrengenanter unser lieber Herr Pfarher auf einen Fall, wie der auch kommen könte, den Gott nach seinem Willen verhüte, sich wegen der jetzigen Welt geschwinden Leufte, Mißgunst und Practick befürchtet, es möchte ihm oder den Seinigen nicht so gefolget oder die Verbesserung nicht erstattet werden, so haben wir Obgenante sampt und sonderß vor uns und unsere Nachfolger uns gütlich und freywillig anerboten, daß uf einen solchen Fall wir daran wollen sein, daß ihme oder den Seinen eben dasjenige, und was mehr vor die Besserung (weil etliche Acker viel Jahre nicht getünget worden) angewant, sol erleget und erstattet werden, welches uf eine Weigerung oder Vorenthaltung zu tun wir uns hiemit bester Form der Rechten auch verpflichten und verbinden.
Deren unterthänigen und unzweifligen Hoffnung, unsere gebietende hohe Obrigkeit werde uns hierinne gerne und willig die hülfliche Hand, auch ihre Mildigkeit reichen und bieten, worum wir den unterthänig bitten. Zu Verwisserung und Zeugnis haben wir diesen Contract in Eines Ehrenvesten p. Raths Handelbuch einverleiben **(S. 1524)** und schreiben und darüber zwey gleichlautende, auseinander geschnittene Briefe mit unsern eigen Händen unterschrieben oder die, so wir nicht schreiben können, mit andern Glaubwürdigen unterschreiben lassen und einen unserm lieben Pfarhern zur Nachrichtung zugestelt, den andern in unsere Vormundes Laden geleget auf der Pfar im Altendorf in unser aller Beysein, 29. Junii 1608.

***

Es beklaget sich aber die Witbe am 13. Septembris 1608, daß der gedachter Pfarrer eingewendet wider den getroffenen Vergleich, daß sie solte zuvor von Einem Ehrbaren Rath Consens und Ratification ausbringen, daß es nemlich uf zutragenden Fall auch mit den Seinigen also gehalten werden sollte. Als bittet sie, Obrigkeit wegen dahin den Pfarhern zu ermanen, daß er sie mit demjenigen, was er ihr noch schuldig, nicht aufhalten, sondern zu ihrer und ihrer armen Kinderlein Notturft richtig machen möchte.
Eines Ehrbaren Raths Decret: Auf Befehl Eines Ehrbaren Rathes wird Magister Burckhard, Pfarrer im Altendorfe, hiemit angemeldet, daß er Supplicantin der angezogenen Vergleichunge zufolge gebürlich contentiren sol, damit sie zu clagen ferner nicht Ursache habe. Signatum 14. Septembris anno 1608.
Stadtschreiberey uf Befehl

Johannes Heußler wird investiret 4. Dom. post Trinit. 1600; desgleichen eodem Dom. 1608 Magister Christoph. 28. Octobris Ein Ehrbarer Rath bewilliget, daß uf künftigen Fal also auch sol gehalten werden.

***

(S. 1525)

Des Ministerii Intercession an Einen Ehrbaren Rath, daß Heusers Wittiben, wie auch Matthaei Michels[1079], Diaconi zu St. Blasii, Wittiben in ihrer großen Armuth zu Hülfe kommen möchten

Gottes Gnade, Segen p. p. Ehrenveste, günstige, liebe Herrn und Förderer, wir sollen euch christliche Wolmeinung nicht verhalten, daß die Erbaren, andechtigen und tugendsamen, freuntlichen Herrn Johannes Heusers, Pfarrers im Altendorf, und Herrn Matthaei Michels, Diaconi zu St. Blasii, sel. hochbetrübte nachgelassene Wittiben uns ihr Armuth und Elend vor sich und ihre nothleidende Weysen und was ihnen von Jaren zu Jaren Tewrunge und Kelte für große Beschwerunge drewe, schmertzlich zu erkennen geben und uns flehentlich gebeten, im Namen des Ministerii vor sie und ihre arme Weyselein eine Collecte einzulegen, daß sie sich und die Ihrigen durch Handreichung der lieben Obrigkeit unterhalten können.

Ob nun wol Euer Ehrwürden wir hiemit gerne verschonet sehen, als die mit mühseligen Gescheften überheufet und ohne daß sich reichlich zu erneren wissen, daß ihr Ambt für arme Wittben und Weysen ein Pflegvater Ambt sey, wie obberührte Clienten mit schuldiger Danckbarkeit empfindlich erkennen, haben wir doch durch eine Intercession Schrift unser christliches Mitleiden Euer Würden zu eröfnen nicht unterlassen sollen, der tröstlichen Zuversicht, was wir unwürdige Diener am Wort Gottes in der Furcht des Herrn wol erwegen, daß Euer Achtbarkeit Würden ihnen solches auch werde lassen väterlich zu Hertzen gehen.

Und ist demnach an Euer Achtbarkeit Würden unsere gantz dienstwillige Bitte, dieselbe wollen diesen armen trostlosen Witwen in dießer beschwerlichen Zeit **(S. 1526)** ihre hülfreiche Hand bieten und diese schriftliche Intercession dahin verstehen, nicht daß wir etwas Newes und Unbilliches suchen, sondern daß wir dasjenige vom Heiligen Geiste vorlengst commendiret gerne in Interesse confirmieret sehen, nemlich daß wir uns nach St. Pauli Befehl der heiligen Notturft annehmen sollen und insonder der Glaubensgenossen p. p. p. Euer Ehrwürden wolle diese Supplication und nottürftig Schreiben wolmeinend uf und annemen, Prophetenlohn empfahen und dießer mitleidenden Seutzen und Thränen durch euer Vaterhertz tringen lassen ltc. Datum Northausen, 23. Octobris 1609.

Gehorsame und demütige Diener am Wort Gottes

Magister Conrad Paedopater, Pfarrer zu St. Nicolai[1080]; Magister Johannes Sandhagen, Pfarrer Divi Blasii[1081]; Magister Volckmarus Monner, Pfarrer Divi Petri; Johannes Noricus, Pfarrer Divi Jacobi; Johannes Jonae, verbi divini in monte Beatae virginis minister; Magister Christoph Burchardi, Pastor

---

[1079] **Matthäus Michel** (Michaelis) aus Hesserode war Diakon an St. Blasii von 1603 bis 1608, vorher Pastor zu Sülzhayn 1586. in Neustadt 1597. Er starb am 11. Mai 1608.

[1080] **Conrad Paedopater** (Kindervater) aus Goslar war von 1605 bis 1620 Pfarrer an St. Nicolai. Vorher war er vier Jahre lang Rektor in Amfurth, dann Pfarrer in Eggenstedt. Er starb am 18. Juni 1620.

[1081] **Johannes Sandhagen** aus Borcholthausen bei Osnabrück war Pastor an St. Blasii von 1601 bis 1623. Er war vorher Lehrer, dann Rektor in Helmstedt. Er starb am 23. September 1623.

veteris pagi; Magister Jonas Heulerus, Diaconus Divi Nicolai[1082]; Magister Christoph Glasserus, Diaconus St. Blasii[1083]; Andreas Heußler, Diaconus Divi Petri; Joachimus Doliarius, Pastor Cyriaci ltc.

***

Votum der Kirchenhändel pag. 800 et sequentes vide des wunderlichen Pfarhern Magister Burchardi Händel im Altendorf:

(S. 1527)

1617: Magister Burchardi gibt seiner Verbrechens halber Einem hochweisen Rath nachfolgenden Reverß

Ich Christoph Burchardi, Pfarher der Kirchen im Altendorf zu Northausen, hiemit öffentlich und vor jedermenniglich bekenne und thue kundt: Nachdem Ein Ehrbarer wohlweiser Rath, meine günstige Herrn, mir unlengst zwen Befehl unter datis den 12. und 15. Februarii dieses 1617. Jars zugeschickt und darinnen, wie es in wehrender meiner Schwachheit, biß ich wieder zur Gesuntheit kommen, mit dem Beichtsitzen und sonst zu halten christliche und wohlmeinende Verordnunge getan; darwider ich mich aber domals und hernacher nicht allein in meinen Predigten gesetzt und solches vielfältig widerfochten, sondern auch darwider zwey unterschiedliche Scripta, eines unter dem Titul „Etliche Schlußreden“ und das ander under dem Titul „Ein Ehrbarer Rath und der Herrn Eltesten zu Northausen Befel“ zu Papier gesetzt und von mir selber ufs Rathhauß bracht, auch Einem Ehrbaren Rath, welcher es damals bey mir gesehen und gefordert, unter meiner Handschrift zugestelt und überantwortet. Darinnen aber befunden, daß gemelter Rath und die Herrn Eltesten sowohl derselben etlich Personen insonderheit gantz verkleinerlich, ehrenrührig und ufs euserste von mir angegriefen und belestiget, welches alles sie den zu Gemüth gezogen und willens, auch befugt gewesen, mich deswegen meines Ambts zu entsetzen und sonsten mit Strafen der Rechte zu belegen, aber uf mein inständiges Anhalten und Bitte aus christlicher Liebe und Affection sich entlich dahin bewegen lassen, daß sie solche Strafe gegen mich schwinden und fallen lassen, dafür ich unterthänig und bestes Fleisses danckbar. **(S. 1528)** Daß ich demnach hiemit und in Craft dieses alle und jede vorige Beschuldigunge, so wider obgemelte meine großgütige Herrn, Einen Ehrbaren Rath und den Herrn Eltesten gesampt und insonderß, beides müntlich und in obberürten meinen übergebenen unbesonnenen Schriften geschehen, als welche in Gottes Wordt, dem Rechten und Billigkeit keinen Grundt oder Bestand haben, auch sich sonst also in facto nicht verhalten, will öffentlich freywillig und wohlbedechtig widersprochen, cassiret, gentzlich abgethan und vernichtet haben. Bitte auch hiemit, Ein Ehrbarer wohlweiser Rath, die Herrn Eltesten, auch wen ich sonsten hierinnen geergert, wollen es mir aus christlicher Liebe verzeihen und vergeben. Verpflichte mich auch ferner, gelobe und zusage bey waren Worten, daß ich hinforder mit dergleichen Ungebür will gentzlich eußern und enthalten, auch mein Leben, Ambt und Wandel dermassen anstellen und füren, damit ich nach dem Befehl des Apostels Pauli ein Vorbilde der Herde sein möge.

So sichß auch zutrüge, daß zwischen mir und andern Herrn im Ministerio sonsten jemandß, wer der auch sein möchte, der Lere, Lebens oder anderer Sachen halber künftig Streit oder Mißverstandt vorfiele, denselbigen will ich nicht alsobald uff die Cantzel noch für den gemeinen Man bringen,

---

[1082] **Johannes (Jonas) Heuler** aus Eisenheim in Franken war von 1606 bis 1608 Rektor am Nordhäuser Gymnasium, von 1608 bis 1620 Diakon zu St. Nicolai, von 1620 bis 1626 Pfarrer an St. Nicolai. Er starb an der Pest 1626.

[1083] **Christoph Glaser** aus Waltershausen war von 1608 bis 1611 Diakon an St. Blasii. Er starb 1611 an der Pest.

sondern die brüderliche Vermanunge vorher gehen lassen und darüber die Gradus admonitionum, so Matth. 18 beschrieben, gebrauchen, auch mich durch christlichen Unterricht und Erkentnis weisen lassen.
(S. 1529) Würde aber diesem zuwider durch mich künftig in einem oder dem andern etwas wissentlich fürgenommen und gehandelt, so sol Ein Ehrbarer Rath gut Fug, Macht und Recht haben, mich meines Ambts zu entsetzen und einen andern christlichen Lerer an meine Stadt anzunemen, dawider ich mich den nicht meiner keiner Provocation, Ausflüchte oder Widerrede, wie die mögen Namen haben, will schützen oder behelfen, trewlich und sonder Gefehrde. Zu Urkunde habe ich dieses mit meiner eigenen Hand geschrieben und mit meinem gewöhnlichen Petschaft betrücket, actum Northausen, den 22. Novembris 1617.

***

Nachem nach Absterben Magister Johan Sandhagen, Pfarher zu St. Blasii von den Eltesten Herr Joachim Embdemius[1084] Diaconus ad Divi Blasii, macht Andreas Rose, Diaconus zu St. Blasii[1085], viel Wunderß, daß er vorbey gegangen worden sey, wie davon in volum. der Kirchen act. pag. zu lesen, daselbst ein Urtheil zu Hall wegen seiner Händel gehohlet worden 1623.
Dieser wird am 8. Octobris 1623 für die Herrn Eltesten vorgefordert und gefraget, warum er heute morgen das Gebeth nach seinem Gefallen gemacht, so aufwiegelers publicè abgelesen? Item die Seniores in der Blasii Kirchen wollten wissen, wer sie beschuldiget, daß die Election des Herrn Emdemii sie allein geklippert. Respondet Rose: Wilhelm Seber hat gedacht, daß einer aus den Herrn Eltesten de electione absonderlich gerathschlaget, in specie beschuldigte **(S. 1530)** er Bürgermeister Pfeiffern[1086], der were ihm sein Tag nicht guth gewesen. Electio, vocatio, confirmatio, ius Episcopale, degradatio ministrorum non pertinere ad Senatum, nec ad plebem et Magistratum, sed toti Ecclesiae competere[1087], dieses were ein Articulus fidei. Die Weltlichen und Juristen wollten alles ad suum forum trahiren, wie auch newlicher Zeit mit den matrimonialibus et ceremonialibus were vorgegangen.

***

Sermo Syndici am 2. Novembris 1623, als Herr Joachimus Embdemius zum Pfarhern in der Kirche St. Blasii installiret worden

p. p. denselben wird sonder Zweifel sämptlich gnügsam, wißlich und unverborgen sein, welcher Gestalt unlengst Gott der Almechtige nach seinem unwandelbaren Willen und väterlichen Wohlgefallen weiland den wohlehrwürdigen, achtbaren und wohlgelarten Herrn Magister Johannem Sandhagen, gewesenen Pfarhern dieser Kirchen, durch den zeitlichen Todt von dießer Welt und

---

[1084] **Joachim Emdenius** aus Magdeburg war von 1623 bis 1626 Pastor an St. Blasii, vorher Diakon an St. Nicolai. Von 1626 bis 1650 war er Pastor primarius an St. Nicolai, „gleich ausgezeichnet durch Rechtschaffenheit, Gelehrsamkeit und Predigergabe bei einer ansehnlichen und schönen Leibesgestalt und einer kräftigen und wohllautenden Stimme“(Förstemann). Er starb 56 Jahre alt am 17. Oktober 1650.
[1085] **Andreas Rose** aus Nordhausen war seit 1606 Quartus am Gymnasium, seit 1611 Diakon zu St. Blasii. Er starb an der Pest 1626.
[1086] **Liborius Pfeifer**, ein Kaufmann, war Bürgermeister von 1618 bis 1641.
[1087] Wahl, Berufung, Firmung, bischöfliches Recht, Bestrafung der (Kirchen-) Diener kämen nicht dem Rat noch dem Volk, sondern allein der gesamten Kirche zu.

Jammerthal zu sich in sein ewiges Gnadenreich gnädig abgefordert und ufgenommen, dessen Selen seine göttliche Almacht gnädig und barmhertzig sein und ihme und uns allen nach diesem Leben eine fröliche Auferstehung gnediglich geben wolle. Weil den dardurch dieses Pfarambt erlediget, so hat bißhero die hohe Notturft er-**(S. 1531)**fordert, solche Stelle mit einer gottfürchtigen, christlichen und gnügsam qualificirten Person wiederum dermassen zu versehen und zu versorgen, dadurch zufordrist Gott geehret, diese christliche Gemeine zu mehrem Gottesdienst befördert und den ferner alle dasjenige möge in acht genommen und erhalten werden, was zu Fortpflantzunge göttliches Worts, auch Erhaltung Ruhe, Friede und Einigkeit der waren christlichen Kirchen und Religion in diesem Gotteshauß nützlich, ersprießlich und dienlich sein möge.

Nachdem den nun hierzugegen der ehrwürdige, achtbare und wolgelarte Herr Joachimus Embdemius vor etlichen Jaren in den benachtbarten Herschaften so wol und insonderheit aber auch in dießer Stadt zum Predigambt und Diacon in der Kirchen St. Nicolai ist ordentlicher und christlicher Weise vociret und berufen, auch die gantze Zeit, so lange er solch Ambt durch göttliche Gnade und Verleihung bedienet, sich gottfürchtig, getrewlich, fleissig und sich dermassen erzeigt und verhalten, daß er nach dem Befehl des Apostels Pauli ein Vorbild der Herde gewesen, auch die Eingepfarreten so wol menniglich darob ein besonder Gefallen gehabt und noch haben, dasselbige jederzeit gerümet und von Hertzen gewüntschet, woferne es Gottes gnädiger Wille also were gewesen, diesen Herrn zum Seelsorger gerne lenger zu haben und zu behalten. **(S. 1532)** Als hat darnach die jetzo alhier gegenwertige christliche Gemeine dießer Kirchen ihr unzweifliches Vertrawen und Hofnung dahin gesetzet und gerichtet, wofern es von Gott dem Almechtigen versehen, auch von der Obrigkeit durch unterthänige Bitte könte erhoben und erlanget werden, daß dießer Herr Joachimus Embdemius dießer Kirchen und Gemeinde an des Verstorbenen Stelle zum Pfarhern und Seelsorger möchte verordnet werden, daß er auch bey ihnen ebenmessig, als zuvorn bey andern geschehen, sein Ambt mit solchem getrewen Fleiß, christlicher Andacht und unsträflichem Wandel, auch mit sonderlichem Nutz und Trost der Eingepfarreten würde füren, handeln und verrichten; und haben demnach uf beschehene Zusammenkunft einhellig dahin gewilliget und geschlossen, Einen ehrenvesten und hochweisen Rath unterthänig anzulangen und zu versuchen, gemelten ihnen zum Pfarhern dießer Kirchen ordentlich zu vociren und zu berufen.

Dießem christlichen Suchen und Begehren und daraus verspüreten sonderlichen Schickung Gottes des Almechtigen haben meine großgütigen Herrn, Ein Ehrenvester, hochweiser Rath, billich großgütig stadt getan und darauf solche Vocation christlicher und gebührlicher Weise an gemelten Herrn Joachimus Embdemius in Schriften angeordnet und ergehen lassen, demselben auch darüber gebürlichen Schutz und was sie ferner dabey Obrigkeit wegen zu thun schuldig, zugesagt und versprochen. **(S. 1533)** Weil es den nun mit solchen allen ferner darauf beruhet, daß zu gentzlicher Vollnziehung der jetzgemelte Herr Pfarher der gegenwertigen Gemeinde fürgestellet und praesentieret, auch dardurch zu diesem Pfarambt investiret und wircklich eingewiesen werden sol, inmassen dazu und zu dem Ende neben dem Herrn Pfarher die ehrenvesten, hoch- und wolweisen, meine allerseits großgütige Herrn, jetzo gegenwertig und erschienen sein.

Als wollen sie ihnen demnach diesem zufolge dießer christlichen Gemeine hiermit im Namen der heiligen hochgelobten Dreyfaltigkeit fürgestellt und investiret haben, dergestalt und also, daß er das reine und allein seligmachende Wort Gottes dießer christlichen Gemeine nach Ausweisung der heiligen göttlichen Schrift der Propheten und Aposteln, der dreyen Haupt Symbolen, des Apost. Nic. und Athan., der ungeenderten Augßburgischen Confession und Apologie derselben, der Schmalkaldischen Articel und beider Catechismos, auch andern bewerten Schriften des Herrn Lutheri p. fürtragen und sie darinnen unterrichten, die Zuhörer für Irthum und falscher Lere trewlich warnen,

auch die heiligen, hochwürdigen Sacramenta nach Einsetzung und Verordnung unsers einigen Erlösers Jesu Christi und der christlichen Kirchen Gebrauch nach handeln und austheilen und sonst alle dasjenige, was einem getrewen Pfarhern und Seelsorgern gebüret und wol anstehet, treulich und fleissig thun und verrichten sol, allermassen der Herr Pfarher **(S. 1534)** zuvor dieses in seinem Ambte getan, auch dasselbe ferner also künftig zu tun willig und bereit, sich erfinden zu lassen, dessen unvergessen sein wirdt.
Hingegen stehen nun auch meine großgütigen Herrn in dieser gentzlich ungezweifelten Hofnung, es werden auch die sämptlich Eingepfarreten und Zuhörer dießer Kirchen sich gegen jetzermelten ihren jetzgemelten Pfarhern aller christlichen und schuldigen Gebühr bezeigen, denselben lieben und ehren, ihm im Lehrambt folgen und sich sonst allerdinges hierinnen dermassen erweisen, wie sie solches gegen Gott und ihrem Gewissen, auch sonst menniglich wol und ufrichtig gedencken zu verantworten, damit der Herr Pfarher künftig sein Ambt mit Frewden und nicht mit Seufzen möge verrichten.
Meine großgütige Herrn wüntschen dieser gentzlichen Gemeine und Kirchen hiezu Gottes reichen Segen, Friede und Einigkeit, befehlen sie auch hiemit göttlicher Protection und wollen sich ferner zu allergroßgütigen Affection und was sonsten dießer Kirchen zum Besten geschehen und zustatten kommen möchte, besten Fleisses und Vermögens nach anerboten haben p. p. p.

***

(S. 1535)

Sequuntur aliquot scripta, quae nuper reperta sunt[1088], von denen pandochaeischen und riegerischen Zanckhändel:

Magister Rieger sub dato 13. Augusti 1595 an das Ministerium in Northausen

Gottes Gnad und Segen p. Ehrwürdige, achtbare und wolgelarte Herrn und fratres in Christo. Weil Ministri solche Haußhalter über Gottes Geheimnis sein, die jederman, der Grund fordert, bereit zu verantworten sein soll, auch nicht allein uf Vorneme, sondern uf die gantze Herde Achtung geben sollen, als die Christus mit seinem Bludt erworben hat und über das alles wir einen casum confessionis für uns haben, darinnen von dem höchsten Puncten unser Seligkeit gestritten wird, nemlich ob wir alle gleich, die wir Christen sein, der gnädigen und algemeinen Verheissungen Gottes, seines teuren Eydes und der heiligen Sacramenter also uns trösten können, daß uns Gott dardurch nothwendige Hülfe thut, daß wir zu Christo und unser Seligkeit kommen können. So versehe ich mich gentzlich zu Euer Ehrbarkeit in gemein und einem jeden in sonderheit, sie werden als trewe Hirten alles, was wölfischer Art ist, von dem Schafstal Christi nach ihrem höchsten und besten Vermugen helfen weiden und die lautere Warheit des Sohns Gottes, so für Menschen bekennen helfen, wie sie gerne wollen, daß sie der Sohn Gottes für seinem himlischen Vater bekennen sol. Darauf übergebe ich Euer Ehrbarkeit etliche Theses, darinnen der fürnembste Streit zwischen mir und Magistro Pandochaeo beruhet, und bitte freuntlich **(S. 1536)**, sie wollen mich trewlich und christlich niemand zu Liebe oder Leide berichten, ob sie solche Theses Gottes Wort und unsern andern Normis gemeß befinden, damit nicht allein ich, sondern Euer Ehrbarkeit anbefolene Pfarkinder, die sich um Gottes und Religions Sachen bekümmern und gerne die Warheit befördern und erhalten sehen, ja unsere christliche Obrigkeit selbst, die Gottes Ehre und Warheit ungeacht einiger Gefahr zu fördern und den Armen so wohl als den Reichen gebührlichen Schutz zu leisten tewr gnug verpflichtet ist, durch Euer Ehrbarkeit christlichen und warhaftigen Bericht, Hülfe und

[1088] Es folgen einige Schriften, die neulich gefunden worden sind.

Seelsorge ohne gefehrliche und hochschädliche Beschwerung ihres Gewissens von diesen hohen Gottessachen reden, handeln und das thun können, was zur Beförderung göttlicher Ehre und seines heiligen, allein selig machenden Worts und zu verhüten alles dessen, damit ein oder das ander Theil unbillich kann beschweret werden, gereichen mag.
Do was in gedachten Thesibus funden würde, darinnen Euer Ehrbarkeit nicht gnügsam meine Meinung erreichen könnte, bin ich erbötig, mit aller christlichen Bescheidenheit so meines Bekentnis Grundt und Bescheid zu geben, daß sie wol und eigendlich, was ich gesetzt habe, verstehen sollen, sonderlich weil dieses solche Sachen sein, die einem jeglichen Diener des Worts, ja einem jeden Christen wol sollen bekannt sein. Den was ist uns Christus nutze, wen wir nicht auch durch den Glauben zu ihm gebracht würden? Was sind dem grossen Haufen Gottes gnedige Verheissungen und die heiligen Sacramente nutze, wen sie Gott nicht dadurch **(S. 1537)** heiligen und zu Gnaden annemen, sondern verstossen und verwerfen wil, daß sie verdambt werden? Wer Gottes Warheit und seine Sacrament als seine Siegel verkleinert oder zulest, daß sie verkleinert werden, der schendet Gott uffs höchste und hat nichts anders den eines schrecklichen Richters alle Stunde und Augenblick zu erwarten. Darum Euer Ehrbarkeit ohn mein Errinnern selbst mit allem Fleiß und Trewen die Warheit helfen fortpflantzen und solchen Bericht in dieser wichtigen Gottessache von sich geben, daß zu fordrist als der rechte Hertzenkundige bekennen kann, daß Euer Ehren getrewe Haußhalter über Gottes Geheimnis sein und daß unsere christliche Obrigkeit und andere christliche Hertzen, denen die Warheit und Seligkeit lieb ist, spüren und sehen können, daß Euer Ehrbarkeit ihre Seelsorger ihr von Hertzen lest angelegen sein. Dem Herrn Muthesio habe ich etliche Punct in Actis gezeiget, daraus Euer Ehrbarkeit so viel sehen kan, daß die helmstedtische Theologen nicht ohne Ursache uns offensos fratres oder Geergerte etlichemal nennen und daß es solche Puncten sein, daruf unsere Seligkeit bestehet, und was haben wir für Trost, wen uns Gottes Verheissung und sein tewrer Eydt ungewiß gemacht wird und die heiligen Sacrament verfelscht werden, wen man die Kinder so heilig und gleubig machen wil, so thut man nicht mehr, den daß der Teufel zur Anfechtung Gelegenheit krieget und sagen kann, ware Christen bitten und glauben, daß sie durch Wasser und Wort und Heiligen Geist anderweit geborn werden, du willst aus dem Gebeth Heiligkeit und Glauben vor der Tau-**(S. 1538)**fe machen, verachtest also Gott und seine Taufe und kanst dich keiner Wiedergeburt trösten, wen die treyfache Universalis Gal. 3 und 27, 28 nicht sol gewiß sein, wer kann den aus seiner Taufe gewiß schliessen, daß er nach der Verheissung ein Erbe ist. Darf doch ein Spötter der Taufe nicht wiedergeboren werden, wen er sich hernachmals bekeret; den Gott hat nicht geschertzet, da er das Siegel seiner Gnaden Verheissungen ihm gegeben hat, und heist hie, Gott hat das Seinige getan, hastu nicht geglaubt, so glaube noch; wo bleibet unser Bekentnis vom Nachtmal, wen man Pandochaei calvinische Propositiones von demselben lest guth sein? Wen der 3. Articel unsers christlichen Glaubens allein von den Auserwelten oder Bestendigen im Glauben redet und nicht von allen Berufenen, so hat sich der große Haufe unter Christen nicht zu trösten, daß sie Gott heiligen, zu Christo bringen, ihre Sünde vergeben und selig machen wil. Wozu gibt ihnen doch Gott sein Wort, die Taufe, Absolution, das Nachtmal? Warumb wird Actor. 2 dem Heiligen Geist verheissen, allen, die Gott herzu rufen wird? Woher empfehet Saul den Heiligen Geist und weissaget? Nach welchem Articel sind die in das Buch des Lebens gezeichnet, Christo einverleibet und empfahen den Heiligen Geist, den sie wieder verlieren und die wieder verworfen werden? Nach welchem Artickel stehen durch den Glauben, Röm. 11, und haben Gottes Güte, die wieder abge-**(S. 1539)**hauen werden? Nach welchem Articel haben sie die Reinigung ihrer vorigen Sünden, welche 2. Pet. 1 derer vergessen, woher habens die 2. Pet. 1, die entflohen sind dem Unfladt der Welt durch die Erkentnis Christi und daß sie in dem Wege der Gerechtigkeit erkennet haben, die doch hernach abfallen? Warum sagt unser

grosser Catechismus: Gottes Wort ist der Anfang in der christlichen Kirche zukommen. Die Etymologiae des Wörtleins erhalten ist warlich ein lahm Argument wider solche unwidersprechliche Zeugnis göttlichen Worts. Manasses wird in der Beschneidung zu Gnaden angenommen, der Heilige Geist helt bey ihm, da er sich in Gottes Furcht ziehen lest, da er nochmals muthwillig abfelt, lest ihn der Heilige Geist eine gute Zeit hinfaren; da er durch sein Elend seine Sünde erkent, da hebet der Heilige Geist wieder an zu bauen. Der Heilige Geist erhelt uns nicht nach calvinischer Art, sondern bleibet oder kompt wieder zu denen, die ihn bitten, und verachtet seine Verächter. Dieses alles wolle Euer Ehrbarkeit christlich und wol behertzigen und so trewlich, als was wölfisch ist, mit Glimpf und Ernst, wie es die Notturft erfordert von den Schäflein Christi, die uns vertrauet sind, helfen abreissen, so gewiß Gott das Sterben der Sünder von der Prediger Hand, die nicht warnen wollen, fordern will, wie könte gantzer gemeiner Stadt, ja unser christlichen Obrigkeit selbst mehr Leides widerfaren, den wen Euer Ehrbarkeit stillschweigen und zusehen wollen, daß dieselben in solchen hohen Gottessachen verfüret und vielleicht **(S. 1540)** noch über das zu unrechtmessiger Scherfe möchte verhetzet werden. Diese ernste Verwarnung habe ich nicht geschrieben, daß ich ein Mißtrawen zu Euer Ehrbarkeit setze, sondern daß man sie desto mehr muß entschuldiget halten, wen sie die Warheit hilft vertheitigen, weil sie so hoch dazu vermanet ist, Gott in seinen Schutz p. p. Datum Northausen, den 13. Augusti 1595.
Euer Ehrbarkeit williger Magister Johannes Rieger, Mitdiener des Worts Gottes aldar

***

1595: Erclärung der Puncten, darinnen Magister Rigerus mit Magistro Pandochaeo zu streiten hat, Einem Ehrbaren Rath zu judiciren übergeben

1. Christliche Lerer müssen nicht allein gleuben und bekennen, daß Gott die Seligkeit allen Christen von Hertzen gönnet, sondern müssen auch solchen Beweiß aus Gottes Wort und andern bewerthen Schriften füren, daraus ein igliches christliches Hertz erkennen kan, daß Gott einem jeden Christen durch Wort und Sacrament warhaftig und nottürftig hilft, daß er zu Christo kommen kan, er wolle den Gottes Geist sich nicht regieren lassen und demselben muthwillig widerstreben.
2. Wil Gott aus seinem Buche muthwillige Verrächter tilget Exod. 32 und Esai. 1 clagt, ich habe Kinder auferzogen **(S. 1541)** und erhöhet, die sind von mir abgefallen, weil er Esai. 5 sagt: Er habe etliche Reben in seinen Weinberg gepflantzet, die wider seinen Willen haben Heerlinge gebracht. Weil er Jerem. klagt, daß er einen süssen Weinstock gepflantzet und gantz rechtschaffenen Samen, der ihm zu einem wilden, bittern Weinstock geraten ist; weil Ezech. 12 das ungehorsame Hauß Augen hat, daß es sehen kan und wil nicht sehen, Ohren, daß es hören kan und wil nicht hören; weil Johan. 15 die Reben, die nicht Frucht bringen wollen und darum abgeschnitten werden, Christo sind zuvor einverleibet gewesen; weil Röm. 11 die Abfallenden zuvor im Glauben gestanden, und in einem solchen Glauben, darbey Gottes Güte genossen. Weil derer letztes erger wird den das erste, die 2. Petr. 1 und 2 der Reinigung vor ihriger Sünden vergessen und sich kehren von dem heiligen Geboth, weil die heiligen Sacramenta auch gewisse Zeugnis und Siegel sind göttliches Willens gegen uns, darmit Gott uff seiner Seiten getrew ist und nicht schertzet, wen er die gibt, so kann auch mit Warheit nicht gesagt werden, daß Gott von Anfang diese Leute verstossen, verlassen, verstocket oder verblendet und also keine Hülfe nach dem dritten Artickel unser christlichen **(S. 1542)** getan habe, ja es kan Gott auch mit Warheit von diesen abgefallenen Kindern sagen: Was solt ihr mehr thun, das ich nicht getan habe, ich habe oft gewolt, du hast nicht gewolt, darum auch Gott billich die entlich verstöst und verachtet, die ihn zuvor unablessig verachtet haben.

3. Also kan ein jeder, dem Gott sein Wort und Sacrament gibt, sich trösten und ist gewiß versichert, daß ihn Gott Ephes. 1 zu seinem lieben Kinde erwelet und angenommen hat, ihm auch Hülfe des Heiligen Geistes zugesagt hat, wie Actor. 2 allen der Heilige Geist verheissen wird, die Gott herzurufen wird, darum Paulus Ephes. 3 diese Kindschaft recht uf alle Heiden zeicht und sagt, daß sie Miterben sein und mit eingeleibet und Mitgenossen seiner Verheissung in Christo durchß Evangelium, wie sie auch darum 1. Pet. 2 das außerwehlte Geschlecht genennet werden, die weiland nicht ein Volck waren, nun aber Gottes Volck sein und weiland nicht in Gnaden waren, nun aber in Gnaden sein.
4. Und damit wir uns desto gewisser aller Beförderung zu unser Seligkeit zu Gott versehen könten, schwöret er einen tewren Eyd, daß er bußfertige Sünder wieder zu Gnaden annehmen wil, bauet und bessert an einem jeglichen mit seinem heiligen Wort der tröstlichen Absolution und dem **(S. 1543)** hochwürdigen Nachtmal, daß es also an Gottes Erhalten nicht mangelt, wen man nur ordinaria media[1089] nicht verschlegt und also seinen Geist sich wil regieren lassen.
5. Ob nun wol Gott einen ewigen Bund durch die Beschneidung oder die heilige Taufe mit solchen Erwehleten oder Angenommenen und durch Christum imputatione et adoptione, id est daß uns Christi Verdienst zugerechnet ist und zu Kindern Gottes angenommen sein und zu geheiligten Kindern machet, so behelt ihm doch Gott so viel Macht für, daß er die abfallenden Kindern, welche der Reinigung ihrer Sünde vergessen und die geschenckte Gerechtigkeit wieder von sich werfen oder nicht annehmen wollen, wieder verachten und aus dem Buche des Lebens tilgen mag. Darum Christus sagt: Wer beharret biß ans Ende, wird selig, wer nicht gleubt, wird verdambt.
6. Und weil das Gottes beständiger Wille von Ewigkeit her gewesen ist, was er uns durch seinen Sohn in seinem Worte offenbaret hat, hat er auch, ehe der Welt Grund geleget war, die allein zum ewigen, nach seinem gewissen Vorsehen verordnet, die um Hülfe des Heiligen Geistes Gott anrufen und also im Glauben verharren biß ans Ende, hat auch allen, die von ihm abfallen oder ausser **(S. 1544)** der Kirchen zu keinem Erkentnis Gottes kommen, daß Verdammnis zuerkennet, wie er ihnen in seinem Worte nochmals solches zuerkennet. Den weil bey Gott alle Dinge gegenwertig sind, ist bey ihm ein Wille und Beschluß, den er von den Seligen und Verdambten für der Welt Anfang oder in seinem Worte gemacht hat.
7. Weil Gott auch bey seinen abgefallenen Kindern das Beste zuvor getan hat, hat er das gantze Volck Ißrael zu seiner lieben Kirchen, seinem lieben Volck und Schafen seiner Weide gemacht, ungeachtet, daß ihrer viel wieder abfallen und todte Gliedmassen der Kirchen werden.
8. Aus diesen allen ist auch zu sehen, daß Gott in allen Predigten trewlich an uns arbeitet, ungeachtet, daß nicht auf allen Predigten eine gentzliche Bekehrung oder ein sonderlicher Nutz und Trost folget, ungeachtet auch, daß bey Schlafenden oder Spöttern der Heilige Geist nichts ausrichten kan. Man muß hierinnen ansehen, wie es der Heilige Geist in allen Predigten meinet, nicht wie es die Zuhörer ufnemen.
9. Wir müssen unsere newe Geburt oder wo uns Gott zu seinen lieben Kindern angenommen hat, gewiß sein. Darum bitten christliche Eltern billich für ihre Kinder im Mutterleibe, daß sie Gott des tewren Verdienstes Christi teilhaftig **(S. 1545)** machen wolle, lassen dan zu Gott die Taufe ausser dem Nothfal als sein ordentlich Mittel, kann also aus dem Gebeth der Christen nicht geschlossen werden, daß das Kindt den Glauben und Wiedergeburth für der Taufe habe.

[1089] Durch ordnungsgemäße Mittel.

10. Die Zeugnis göttliches Worts von der Taufe sagen beständig nicht, daß wir in der Taufe nur tanquam in subjecto [?], oder bald, wen das Beten in der Kirchen und der Paten Aussage gesprochen ist, sondern durch das Wasser und den Heiligen Geist newgeboren werden.
11. Weil Gott getrew ist, der uns beruft, thut er auch nicht anderß durch Überreichung der Taufe, den daß er einem jeglichen Getauften versichert und verschreibet, er sey um Christi willen nach der Verheissung und Kind und Erbe Gottes. Und do gleich ein Jude oder dergleichen Spötter Gott solche gnädige Verheissung von Stund wieder für die Füsse wirft und derer gar nicht geneust, kann doch Gott mit Warheit sagen: Hörstu Jude oder Spötter, ich hette dich in meinem Zorn können hinreissen, das hab ich nicht getan, sondern dir mein Siegel geben, daß du solst des teuren Verdienstes Christi theilhaftig, heilig und gleubig werden, du hast aber nicht gewolt, so felets nicht an mir, sondern an dir. Christus ist dir mit seinem tewren Verdienst recht geschencket, du willst ihn nicht durch den Glauben recht brauchen.
12. Daß da wohl zugleich von leiblichem Essen kan gehandelt werden, da von geistlichem Essen gelehret wird.
13. Daß der Leib Christi kan leiblich gegessen werden und sein Bludt leib-**(S. 1546)**lich getruncken werden, obwol der Leib Christi das rechte Himmelbrodt ist.
14. Weil Gott so hertzlich nach aller Christen Seligkeit sich sehnet, daß er auch arme Sünder mit einem Eyde zur Busse locket, so sol ein jeder trewer Lerer von Hertzen mit Paulo sagen: Meines Hertzens Wuntsch ist, und flehe für Israel, id est für alle Christen, daß sie selig werden.
Dieses sind die fürnembsten Punct, die ich wider Magistrum Pandochaeum gestritten habe, und die seind von unserm Ministerio erkant, daß sie Gottes Wort und unsern andern Normis gemeß und gleichstimmig sein. Bitte demnach unterthänig, Euer Ehrwürden wolle auch christlich erwegen, sonderlich weil es solche Stücke sein, davon billich ein jeder Christ etwas wissen sol, sie kann auch zu mehrer Nachrichtung des Ministerii Bericht hierüber anhören.
Über diese Hauptpuncten habe ich noch zwene Puncte übergeben, unter diesem Titul:
Wen das 6. Capitel Johannis oder der Hellenfart halben was fürbracht würde, ist das mein kurtzer Bericht:
1. Magister Pandochaeus bekennet selber, daß ich meine Erklerung des 6. Capitels wider die Calvinisten geschrieben habe. So ist ja mein Hertz guth und kan von mir durch newe Lutheraner nicht anders geurtheilet werden, den Lutherus von den Patribus urtheilete, die das 6. Capitel auch vom Nachtmahl verstanden haben und demnach das Zeug-**(S. 1547)**nis von Luthero haben, daß sie es guth gemeinet haben.
2. Daß Christus seinen Jüngern antwortet, ist mehr, den daß er den Capernaiten antwortet. Da Lutherus solche Antwort uf der Cantzel hat erclären sollen, sagt er, sie sey dunckel, er wolle seine Meinunge anzeigen, treffe er es, so treffe er es. Darum mugen Euer Ehrwürden solchen Worten christlich nachdencken, wie sie gemeinet sein.
3. Hierauf bitte ich Bericht, da die Jünger sagen: Das ist eine harte Rede p. p. Ob ihnen nicht das so hart vorkam, daß sein sollen sein Fleisch essen und sein Blut trincken? Mit nichten aber, daß sie an ihn glauben solten.
4. Ob nicht eine communicatio ironica, da man für ja muß nein und für nein ja verstehen, in der Antwort Christi sey: Ergert euch das p. damit er zu verstehen gibt, es sol sie solches Essen und Trincken nicht ergern, weil sie seine Himmelfart und Sitzen zur Rechten Gottes nicht ergern muß, welches ja noch schwerer und wunderlicher uns vorkompt, prediget ihnen also das Essen und Trincken alhier ein, welches sie ergerte, und hat in den Worten von dem Glauben mit ihnen nichts zu disputieren.

5. Und weil die Capernaiten fragen: Wie kan uns dießer sein Fleisch zu essen geben, dencken sie nicht allein auf die Art, wie man ein Ding mit den Zähnen zerbeist, sondern auf allerley Art, wie der Leib Christi leiblich könne gegessen werden, und da **(S. 1548)** sie keine Art finden können, die sich schicken will, sondern es bleibet für ihen und den Jüngern eine harte Rede, weiset sie der Herr Christus uf die Hülfe des Heiligen Geistes, der werde sie lebendig machen, daß sie mit Petro sagen können: Du bist Christus, des lebendigen Gottes Sohn, und kanst deinen Leib wohl zu essen geben, das vor unserer Vernunft ungleublich scheinet.
Von der Hellenfart:
1. Ich sage mit unserm Catechismo, daß Christus uns verlorne und verdambte Menschen erlöset habe, nicht mit Golde oder Silber, sondern mit seinem heiligen, tewren Blute und mit seinem unschuldigen Leiden und Sterben.
2. Weil der Artikel in dem Symbolo Athanasiano, der Augßburgischen Confession und beiden Catechismis Lutheri nur bloß gesetzt und in keinem ercleret wird, wil ich ihn auch bloß erzehlen und wil ihn nicht ercleren, doch mit keinem streiten, der ihn Lust zu erclären hat. Und weil die Formula Concordiae die Bescheidenheit braucht und keine Antithesin in diesem Articel setzet, hoffe ich, wird sich niemand über meiner übergebener Erclärung zu mir nötigen.

***

Magistri Pandochaei conclusio generalis und Antwordt uf die Beschuldigung seiner adversariorum

(S. 1549) Daß nun meine Adversarii, groß und klein, wissen möchten, was der eigentliche scopus controversiae[1090], das Fundamentum und der Streit, und um welches Zwecks willen sie mich zu einem rechten, natürlichen Calvinisten machen wollen, so wil ich ihnen solchen Zweck oder Fundament in einem kurtzen, deutlichen Aphorismum bimembrum fassen, welcher also lautet:
Durchs Wort und Geist erleuchtet Gott, welche er wil, die andern, die er nicht erleuchtet, lest er aus gerechten Urtheil in seinen Sünden bleiben.
Hie ist kein absolutum decretum der Calvinisten, welches erschrecklicher Inhalt ist dieser: Die Menschen machens gleich, wie sie wollen, sind böse oder from, so müssen sie selig oder verdambt werden, welche entweder zur Seligkeit oder Verdamnis von Ewigkeit her durch blossen Rath und Willen Gottes verordnet sein. So ist Gott nicht ungerecht, ob er gleich etliche in ihren Sünden lest bleiben, sintemal wen er gleich alle Menschen in der Verdammnis bleiben liesse, dennoch keiner der Ungerechtigkeit sich über ihn zu beschweren hette. Wolt ihr nun, liebe Herrn, den ersten Theil dieses Aphorismi nicht leiden, sondern calvinisch schelten, so müst ihr nicht mich, der ich diese Rede nicht uff die Bane bracht, sondern Lutherum selbst zuvordrist für einen Calvisten schelten und verdammen, da wird nichts anderß aus.
Den also sagt Lutherus Tom. 4 jenens. p. 469. fac. 2: Durch und mit dem mündlichen Wort wircket und schafft der Heilige Geist den **(S. 1550)** Glauben, wie und in welchen er will. Und Tom. 6 schreibet er also: Durchß Wort ruft und zeucht Gott, welche er wil durch seinen Geist. Dieses hat Lutherus nicht trunckener Weise geschrieben, nicht da er ein halber Papist war, sondern den einen Spruch hat er gebraucht, eben dazumahl, da er anno 29 mit den Zwinglianern (von welchen heutiges Tages die Calvinisten herkommen) zu thun hatte; und stehen die Worte eben in den Artikeln, daruf der Vertrag Lutheri mit den Zwinglianern damals ist gegründet worden. Den andern Spruch hat er 8

[1090] Ziel, Zweck der Streitrede.

Jar hernach anno 37 an die Schweitzer geschrieben, als er anno 36 das Jar zuvor den Vertrag mit ihnen vernewert hatte.
Daraus den man gnügsam abnemen kann, weil Lutherus an beiden Örtern einerley adversarios für sich hatte und also nicht aus freien Muth (wie er sonst thut, wen er lehret) geschrieben, sondern hat dem Gegentheil den Weg zu aller falscher Lere verbauen müssen, daß er uf die Worte gnaue Achtung wird gegeben haben, wie sie den an ihnen selbst deutlich gnug sein und keiner Erclerung bedürfen, könnet ihr nun alle miteinander, die ihr mein Buch anfeindet, beweisen, daß Lutherus dieses widerrufen oder anders gemeinet, als er die Worte an sich selbst geben, oder **(S. 1551)** daß ich seine Worte unrecht oder falsch angezogen oder meinen andern Sin verkeret habe, so habt ihr gewonnen, und ich will euch gerne folgen.
Ausser deme, so ihr der keines könnet darthun, so kann ich nicht sagen, daß ihr als aufrichtige Theologen mit mir handelt, in dem ihr Lutherum gantz ungetadelt wolt bleiben lassen, mich aber, der ich nicht anderß den eine Sententiam genuinam zu verfechten gedencke, für einen natürlichen Calvinisten schelten wollet, sondern ich sage unverholen, ihr hasset, neidet und verfolget mich nur alleine darum, daß ich die Warheit lutherischer Lere, welche ihr bißhero mit eurem Synergismo redivivo fein verdunckelt habt, wieder an das Licht und euch unter die Nase gesetzt habt.
Wolt ihr den andern Theil obgemeltes Aphorismi nicht leiden, sondern um desselben willen mich stracks für einen natürlichen Calvinisten schelten, so sagt mir, warum wollet ihr der andern aller jetzt zu geschweigen, Johannem Brentium und Simonem Pauli solcher Beschuldigung erlassen oder für richtig achten; den also schreibet Brentius: Die Menschen, welche Gott zu Gefessen oder Instrumenten gebraucht, seinen Zorn kunt dadurch zu thun und zu bezeugen, die macht er nicht zu solchen Geschirren, sondern er findet sie, daß sie zuvor also sind, und nachdem er ihnen nichts schuldig ist, lest er sie blei-**(S. 1552)**ben, wie er sie funden hat, braucht sie aber, die Herligkeit seines Namens damit zu bezeugen.
Simon Pauli aber schreibet also: Reliquos omnes occulto quidem sed iustissimo iudicio non eligit, non vocat, non ad credendum convertit, non iustificat, non glorificat, neque vita aeterna donat: Sed sinit eos errare, labi, hallucinari, decipi, ruere in errore, perseverare, donec ipsi suis peccatis ac sceleribus incredulitate sua aeternum exitum sibi attrahant. Hie ist auch kein absolutum decretum, und es stehet deutlich gnug, qui a Deo deferuntur non absoluta voluntate sed propter peccatum deferi. Könnet ihr nun, lieben adversarii, beweisen, daß ich einigerley Gestalt mit diesen allegatis betrieglich bin umgegangen, so wil ichß der gantzen Kirchen Gottes öffentlich abbitten und darneben die höchste Strafe, die man erdencken kann, leiden; könnet ihr aber das nicht, so bleibe ich bey meiner vorigen Meinung, nemlich ihr handelt nicht als rechtschaffene Theologi mit mir, da ihr um Lutheri, Brentii und Simonis Pauli Lere willen mich für einen natürlichen Calvinisten scheltet, gemelte Lerer aber für richtig und unschuldig achten wollet; das könnet ihr ohne fernere Erclärung verstehen.
2. So geben sie mir schuld, daß das decretum absolutum der Calvinisten, mit meinem Buche gefordert, gestercket und **(S. 1553)** den Leuten eingebildet werde. Responsum: Hier kommen wir erst zum rechten Zweck, und ist hier von nöten anzuzeigen, wie von den Unsern solch decretum absolutum beschrieben werde. In Formula Concordiae stehet hievon alß, daß als falsch und unrecht verworfen ist, wen man leret, daß Gott nicht wolle, daß jederman selig werde, sondern ihre Sünde allein aus dem blossen Rath, Vorsatz und Willen Gottes zum Verdamnis verordnet, daß sie nicht können selig werden. In Apologia Formulae Concordiae c. 12 lieset man also: Lieber, wo stehet es doch in Gottes Wort, daß Gott nicht wolle, daß jederman selig werde, sondern unangesehen ihrer Sünde habe er allein aus seinen blossen Rath, Vorsatz und Willen etliches zum Verdamnis geordnet, daß sie nicht können selig werden. Ibidem: Wen man mit dem Gegentheil öffentlich diese Lere füret,

daß Gott aus freien Fürsatz und Willen, auch ohne die Sünde etliche zum Verdamnis verordnet, daß sie nicht können bekehret und selig werden, ist es nicht allein wider dem Strom gestritten, sondern es ist auch, wie man sagt, hinder dem Wagen gespannet.
Doctor Jacobus Andreae in der Warnung für der Neusteter Bibel in praefatione beschreibet das absolutum decretum also, daß es ey solche Lere, daß Gott den grössern Theil der Menschen zu ewigen Verdamnis in seinem heimlichen Rath, ohne alle vorgehende Ursache, alleine nach seinem Wolgefallen verordnet **(S. 1554)** habe, die er niemals geliebet habe, auch nicht wolle, daß sie selig werden. Item in seiner Epitome colloquii Mompelgart. zeiget er an, das absolutum decretum sey, wen man spricht, Deum ab aeterno et arcano consilio suo, immutabile decretum fecisse de maxima parte hominum, quod non velit eos poenitentiam agere, ad Deum converti, Evangelio credere, sanguinem Christi illis prodesse et salvari, quos ad aeternam damnationem destinaverit, creaverit et ordinaverit.
Item Doctor Hunnius selbst in seiner Disputation de praedestinatione zeiget an, daß das absolutum decretum sey, wen man saget: Nullam posse assignari alia causam, quam liberum divinae voluntatis propositum ita, ut quicum ad aeternam mortem reprobati sint, non propter praevisam infidelitatem ac alia puncta, sed tamen secundum voluntatis Dei propositum, idque iustissimum sint reiecti.
Können nun die Herrn Theologi weisen, daß´in meinem Buche ein solch Decretum sey, so will ich es öffentlich für der Kirchen Gottes widerrufen. Den ich dessen gewiß bin, daß mir solche grewliche und erschreckliche Meinunge punctum nimirum non esse reprobationis causam zu verteidigen in mein Hertz noch nie gestiegen ist. Nicht allein aber werden sie ein solch decretum absolutum in meinem Buche nicht erweisen können, sondern an viel Örtern sol sich das Gegenspiel finden. Den pag. 27 und 28 stehet, daß Esau in seiner **(S. 1555)** Sünde gelassen worden. Pag. 33 stehet: Gott thut niemand unrecht, wen er gleich etliche in ihrer Verstockung bleiben lest. Pag. 47 stehet, daß Gott die Verdambten aus gerechten Gericht und um ihres Verdiensts willen in ihrer Verdammnis bleiben lasse. Pag 48 stehet, daß Gott der Herr nicht mit Unschuldigen, sondern mit Schuldigen zu schaffen habe. Pag. 54 stehet: Er verstocket den Gottlosen um seines gottlosen Wesens und eigen Verdiensts willen. Pag. 69: Reliquos sinit errare, labi, hallucinari, decipi, ruere in errore, perseverare, donec ipsi suis peccatis ac sceleribus et incredulitate sua aeternum exitium sibi attrahant. Pag. 72 dicitur: quod impius sua ipsius culpa et vitio pereat. Pag. 81 dicitur: Ex pluribus non liberatis atque in damnatione iustissima derelictis ostendi, quid meruisset universa conspersio. Pag. 86: Luem vult obdurat eius quidem praecedentibus meritis, sed cum eo, cuius miseretur, plerumque communibus. P. 112: Causa omnis reprobationis damnandorum in sola hominis malitia residet. Pag. 117: Luos vult sibimet ipsis relinquit propter puncta. Pag. 207 stehet : Da gottlose Leute der Vorsehung also gebrauchen wolten, damit zu erhalten, daß Gott die, so nichts übels verschuldet, seines Gefallens verstocke, verstosse, verdamme, da ist es Zeit, daß man sie stilschweigen heisse. Pag. 112: Neminem Deus abiicit, nisi meritum aeternas poenas. Pag. 213: **(S. 1556)** Liberatus a non liberato discat, quod sibi etiam supplicium conveniret, nisi Die gratia sua subveniret.
Diese erzehlete Zeugnis, welche austrücklich der Sünde, als eine Ursache der Verdamnis gedencken, zeigen clärlich, daß ein solch Decretum, wie zuvor beschrieben oder wie die Calvisten leren, da Gott ohne alle Anschauung der Sünde die Menschen aus seinem eigenen Fürsatz zum Verdamnis verordnet, in meinem Buche mitnichten zu finden sein. Und wen die Theologen ein Zentner Lichte verbrenneten, würden sie doch hanc sententiam nicht finden, supremam et primam causam reprobationis esse liberam et iustam Dei voluntatem, sondern also stehets darinnen, daß Gott etlichen Menschen seine Gnade entziehet, geschichts um der Sünde willen, daß sie es also wol verschuldet haben, wie auch Doctor Schnepf in vorangezogener Disputation herlich leret.

Darum solten mich die Herrn Theologi mit dem absoluto decreto in Frieden lassen oder solten sagen, daß die autores, so im Buche angezogen werden, auch Calvinisten gewesen weren und ein absolutum decretum verteidiget. Was aber electionem salvandorum betrifft, so sage ich, daß ich eine solche absolutam electionem halte und gleube, wie sie die Herrn Theologi zu Helmstedt beschreiben, den sie sagen in ihrer Censur über unsern Streit: Wen man sagt: Voluntas Dei eligentis sey absolutae, id est bloß von aller Ursache, **(S. 1557)** so Gott durch die Praevision in Vorsehung in Menschen findet, da ist absoluta voluntas heilig und guth, damit eben so viel gezeiget wird, als wen man sagt, mera gratia et misericordia Dei ist der ewigen Gnadenwahl einige Ursache; daß auch der, welcher voluntatem illam absolutam leugnet, die lautere Gnade und Barmhertzigkeit Gottes nicht lauter behelt noch rümen kann, ist gewiß. Hactenus illi.
Diß halte ich für die gewisse lautere Warheit göttliches Worts und kan es nicht lassen calvinisch schelten. Es sey den, daß ich aus guten und satten Grunde der Schrift eines Bessern berichtet werde. p. p.

***

Magister Pandochaeus glossiret Magister Riegers Schreiben ad Senatum, in favorem Licentiat Wilden

Magister Riegers verba: Der Obrigkeit Stand ist darum eingesetzt, daß dem Bösen geweret und Gottes Ehre und das Guthe geschützet werde. Respondet Pandochaeus: Accepto, ist derowegen die Frage, ob der Licentiat oder Magister Rieger das Böse thue oder getan habe? Und welcher wider Gottes Ehre gehandelt? Und guth oder Böses gethan, darum er entweder Schutz oder Strafe verdienet habe? Wird Magister Rieger Böses uff den Licentiaten beweisen, so wird derselbe billich gestraft, wird der Licentiat das Widerspiel darthun, so ist billich Magister Reihern dergleichen zu thun. **(S. 1558)** Wil Ein Ehrbarer Rath ersuchen, ehe den er die weitausehende Clage des zornigen Licentiaten für fremden Leute kommen lasse. Responsum: Für fremde Leute gehöret seine Clage nicht, sondern ad judicem competentem, denselben kann er für Richter wol leiden. Daß Magister Riger für fremde Leute diese Sache lest gelangen, das gebüret ihm nicht, richtet auch damit nichts aus, ohne daß es dem unschuldigen Licentiaten zu beschmitzen Lust und Frewde hat, welches aber über Magister Riger selbst wird auslaufen.
Da den mancherley Judicia ohne Zweifel gefallen werden. Responsum: Vernünftige unpartheischer Leute vermeint Urteil, die könen ihme nicht schaden. Und dafür haben sich der Herr Christus und seine Apostel und alle Christgleubige nit gefürchtet; darum Magister Riger den Licentiaten damit auch nicht schrecken kan.
Wolte lieber, daß sie seinem Vaterlande zu Ehren möchten unerwegen bleiben, den daß Northausen sich weiter urteilen lassen. Responsum: Was der Licentiat gethan, das ist also beschaffen, daß es der Stadt Northausen und seinem lieben Vaterlande keinen Verweiß kan geberen. So darf auch ob deme, was Magister Riger handelt unbefugter Weise die Stadt Northausen sich nicht lassen urteilen, den niemandß so unvernünftig, der nicht könte un-**(S. 1559)**terscheiden unter deme, was ein leichtfertiger Lecker zu Northausen und was die Stadt und Ein Ehrbarer Rath für sich selbst handelt, ist also eine ungereimbte Consequentia.
Daß er Schutz suche, geschehe darum nicht, das etlichen Herrn durfte der Licentiat nicht zumessen, daß ihm sein unbefugt Fürnemen heimgewiesen wirdt. Responsum: Seine Ehre, Unschuld und Leumuth retten ist kein unbefugt Fürnemen, kann auch von keinem ehrlichen Manne, viel weniger von einer christlichen Obrigkeit einem Unterthan heimgewiesen werden. So ist der Licentiat der

Bescheidenheit, daß er wol weiß, was von Raths wegen geschicht, das er einer oder der andern Person nicht zumessen darf. Er gibt Magister Riger gnügsam zu verstehen, daß er mit etlichen Herrn des Regiments vielleicht in dießer Sachen leiche. Und ist der Licentiat Gott lob so unverständig nicht, daß er dieselbe nicht solte kennen, sondern zu seiner Zeit sol ihnen dermassen begegnet werden, daß sie wolten, sie hetten Riger nie mit Augen gesehen, zu geschweigen seiner lesterhaftigen Händeln sich theilhaftig gemacht.

Von einem gantzen sitzenden Rath vermanet wurde, er wolle mit diesem unbefugten Clagen meine Herrn und gantzer Stadt schonen. Responsum: Was der Licentiat geredt, gerathen **(S. 1560)** und gehandelt, das ist Eines Ehrbaren Raths Wil, Beschluß und Befehl gewesen. Do er nicht etwas unbefugt gehandelt, so muß dasselbe principaliter und fürnemlich Einem Ehrbaren Rath zugemessen werden. Viel weniger wird Ein Ehrbarer Rath dem Licentiaten etwas können verweisen. Wen auch der Licentiat sein Ehr und guten Namen nicht würde retten, das würde vielmehr seinem lieben Vaterlande zum Nachtheil gereichen. Als ob solche Leute da weren, die wider Gott, sein Wort, wider die normas fürsetzlich handelten und von der Obrigkeit darbey geschützt und gehandhabet würden. Welches billich muß ausgeführet werden, ihre Ehre, guten Namen und Unschuld zu erretten.

Wen er ja seiner für übermessigen Zorn nicht schonen wil. Responsum: Magister Riger wil dafür angesehen sein, als daß er den Licentiaten nicht schmehe mit seinen Uflagen, und ist doch alles sein Thun expressè dahin gerichtet. Den was heist, daß der Licentiat sein selbst nicht schonen kan, den daß er das thue, das wider Ehr und Recht ist und ihme selbst zu Unehre und Schande gereicht; worin solte er sonst sein schonen? Ist das nicht eine calumnia oder nicht viel mehr eine öffentliche iniuria?

Kan keiner christlichen Obrigkeit zum Glimpf gereichen, wen sie einem armen Diener des Worts Gottes solte seine Worte durch einen muthwilligen Cläger etliche mahl verkeren **(S. 1561)** oder gefehrlich deuten lassen. Responsum: Concedo, daß solches keiner Obrigkeit gebüre; die Frage aber ist, ob das der Licentiat oder Magister Riger gethan habe. Der Licentiat ist keiner Mißdeutung oder Verkehrung geständig. Daß aber Magister Riger ein rechter Calumniator sey, daß nicht Magistro Pandochaeo mit lauter Lügen und Calumnien allerhand Irthum mit Unwarheit, wider Ehre und Gewissen habe ufgetrungen, sondern auch dem Licentiaten seine Worte bößlich verkehret und mißdeutet habe, das ist ad oculum zu erweisen.

Und ihn darauf peinlich anclagen und seinem gebürlichen Strafambt einen Einhalt thun lassen.

Responsum: Wen ein Geistlicher peinliche Malefizhendel begehet, so ist die Obrigkeit schuldig, ihn nicht allein peinlich anclagen, sondern auch darum ernstlich und peinlich strafen zu lassen. Daß nun Magister Riger solche malefitzische Hendel begangen, das ist der Licentiat erbötig, wie recht uf ihn darzuthun und zu beweisen, ist auch mit des Beclagten eigener Hand und Schriften in continenti notoriè albereit dargethan und erwiesen. Daß aber der Beclagte sich auf sein gebürlich Strafambt referiret, das [ist] ein ungegründet, unwarhaftig Fürgeben; den er in alle Ewigkeit nimmermehr darthun wird, daß der Licentiat einige solche Händelunge begangen, daß ein christlicher Theologus Ursache hette, wider ihn seines Strafambts zu gebrauchen, viel weniger hat es Magister Riger gern ge-**(S. 1562)**büret, welcher des Licentiaten Seelsorger nicht ist, ihme auch nichts zu gebieten noch zu befehlen hat. Über das es auch der Regul des Herrn Christi sich mit dem wenigsten nicht gebrauchen lest. Kan derowegen sich Rieger auf das Strafambt, welches er keines weges gebürlich gebraucht hat, im geringsten nicht berufen, zu geschweigen, daß ihm durch solche Clage daran solte Einhalt geschehen, sondern alleine seine Lesterunge und Lügen p. p.

***

Catalogus mendaciorum Magistri Rigeri, quae Magistro Pandochaeo imputare credit et extraxit ex illius scriptis et verbis Syndicus Licentiat Wilde[1091]

Magister Pandochaeus habe geleret, Gott gönne von Hertzen nicht allen Leuten die Seligkeit, welchen er sein Wort und Sacrament giebet. Nusquam sic docuit ac scripsit Calvinus, necdum Magister Pandochaeus.[1092] Pandochaeus habe dem Ministerio angemuthet, Lutherum in puncto de praedestinatione zu strafen und das Volck darfür zu warnen. Derselbe hette geleret, die Kinder haben Glauben für der Taufe in der Action coram Ministerio. Item er habe geleret, es sey noch unerwiesen, welcher Teil recht habe. Er hette den Spruch Joh. 3 mit einer calvinischen Glosse öffentlich verfelscht.

(S. 1563) Magister Pandochaeus menge immer einen calvinischen Spruch über den andern mit ein in suis concitationibus[1093]. Er sey halßstarrig wider alle Vermanung und gedencket in öffentlichen Predigten ein unchristlich Fürnemen fortzusetzen. Er habe harte Sprüche Lutheri dem Ministerio angeboten. Das Ministerium habe ex Luthero Magistro Pandochaeo das Gegentheil gehalten. Er were unwillig uf den Rectorem worden, daß er ihm seine Syllogismos solviret. Er deutet Lutheri Schriften wider Gottes Wordt. Es sey gnug zu beweisen, daß Pandochaeus falsche Lere gepflantzet habe. Unversehens habe er seine Herrn betrogen recitata Rigeri apologia[1094]. Zur Action für dem Ministerio habe Magister Pandochaeus seiner Zusage zuwider nicht erscheinen wollen. Mit einem ernsten Befehl habe man Magistrum Pandochaeum zwingen müssen, seine Confession zu stellen. Ein Bürgermeister von Jena habe gesagt, die Predigt, so Magister Pandochaeus auf Doctor Stromers[1095] Hochzeit getan, sey calvinisch gewesen. Magister Pandochaeus habe bekannt, daß er den Auserwehlten predige. Er ziehe Lutheri Sprüche mit den Haren uf seine Meinunge. Der Rector habe Undanck verdienet mit seiner Solation. Wen Magistro Pandochaeo Zeugnisse ex Luthero vorgehalten werden, spricht er, es sey Lutheri rechte Meinunge nicht.

(S. 1564) Da er von dem Schnipchen gesagt, sey es zu thun gewesen, um die Hertzsprüche de praedestinatione, da es doch nicht ist, sondern es war de baptismo. Magister Pandochaeus ziehe den 5. Articel August. Confess. bey den Haren herbey, und denselben deut er fälschlich. Er sey übel zufrieden, wen man Lutheri Catechismum vertheidige. Er bringe im Convivio ein harten Spruch Lutheri. Durch eine Rathsperson sey Magister Pandochaeus ins Hauß befohlen, seine Confession zu stellen. Den Spruch, so Magister Pandochaeus aus Augustino bracht, habe Ruger solvieret. Er habe publicè sein Gegentheil verlestert und verdammet. Auf Magistri Pandochaei eigenen Handschriften habe der Rath seine Unrichtigkeit befunden. Magister Volckmar hette viel schöner Sprüche Lutheri Magistro Pandochaeo entgegen gesetzt. Pandochaeus hette die Universiteten Wittenberg und Jena betrogen. Es hette coram Senatu gesagt Magister Riger: Magistri Pandochaei Lere sey von allen reinen Universiteten verdammet.

***

[1091] Katalog der Lügen Magister Rigers, welche Syndikus Licentiat Wildedem Magister Pandochaeus zuzuschreiben glaubt und aus seinen Schriften und Äußerungen herausgezogen hat.

[1092] Bei keiner Gelegenheit hat Calvin so gelehrt und geschrieben und auch Magister Riger nicht.

[1093] In seinen Aufregungen.

[1094] Durch die verlesene Apologie Rigers.

[1095] **Johannes Stromer** (1526–1607) studierte in Wittenberg und Leipzig, zuerst Theologie, dann Medizin, zuletzt Jura. Er promovierte in Leipzig, wurde dort 1565 Professor, 1579 Kanzler in Weimar, 1587 Professor in Jena.

Inter fragmenta actorum horum legitur quoque Magistri Reiheri vera de sacra caena sententia ex 6. capite Johannis et 10. capite primae ad Corinth. syllogisticè conclusa[1096]

Contra quam sententiam ibidem Magister Pandochaeus sequentem syllo-**(S. 1565)**gismum supposuit: Qui fidem dicit in causa esse, quo minus quis sitiat: bibere pro credendi desiderio habet. Sed Christus dicit fidem in causa esse, quo minus quis sitiat; wer an mich gleubet, dem wirdt nimmermehr dürsten. F. Christus bibere pro credendi desiderio habet. Et per consequ. edere et bibere proprie hic [?] non debent. Qui panem caelestem opponit pani terrestri, ipso facto ostendit se non loqui de manduratione usitata seu naturali, sed de spirituali. Hoc facit Christus p. Ergo p.

***

Ibidem reperies Johannis Sifardi Cygnaei Diaconi ad D. Nicolai also titulirte lange von 38 Bletter compressè geschriebenes Tractätlein:

Billige Clage und Apologie Johannis Sifardi über die Unbilligkeit und Zunötigung, die ihm im helmstetischen Urtheil zwischen den Religionstreit etlicher Prediger in Northausen widerfaren ist, wie er Einem Ehrbaren Rath daselbst es gewiesen und mit Vergünstigung seiner lieben Obrigkeit die Theologischen Facultäten zu Wittenberg und Jena oder so es von nöten sein wird; auch zu Leipzig oder Tübingen oder andern lutherischen, unverdechtigen Universiteten, erkennen wil lassen, ob die ihm zugemessene Sachen billig für unrecht und irrig ihm ufgetrungen werden; und ist darüber willig, aldar über seine Lere urtheilen zu lassen; welches daß es füglicher **(S. 1566)** geschehen muge, so hat er neben eingewanter Erclärung für sich gestelt seine Confession in thesi et antithesi von vier streitigen Articuln dieser Zeit, 1. Taufe, 2. Abendmal, 3. Person Christi, 4. Vorsehung, und zugleich seine eigendliche Erclärung getan von der Majestät Christi nach seiner menschlichen Natur und Ubiquitet (dessen er beschuldiget und verkehret worden), welcher Mühe er gerne geübriget sein wollen, wen er nicht durch seltzame Beschuldigung gedachter Censur were dazu angetrieben worden, anno 1595, 24. Maii.

In dessen Praefation führet er an, daß er in der berümten Fürstenstadt Zwickau geboren, erzogen und in fundamentis pietatis et eruditionis[1097] unterrichtet worden sey, biß er zu Fortsetzung seines Studierens sich etliche Jar in der löblichen Universität Leipzig ufgehalten und des Churfürsten August wie auch des Senatus patriae suae Stipendium unterschiedliche Zeit genossen, auch recht lutherischer Praeceptoren sich bedienet, welches er mit danckbarem Gemüthe zeitlebens erkennen wolle. Anno 1584 were er auch hieher den Herrn Scholarchen als einer, der in gesunder Lere sich geübet, von Herrn Doctor Selneccer und Doctor Schiltern[1098] Professoribus Publicis Theologicis commendiret und aus der Schule dieser alten Keyserlichen Reichstadt zum Caplan zu St. Nicolai nach der Himmelfart Christi ordentlich eingeführet worden p. p.

(S. 1567) Ibidem legi possunt: Quaestiones a Magistro Zacharia Muthesio Pastore Divi Blasii 3. Decembris 1596 propositae. Ibidem eiusdem de aeterna filiorum Dei electione ad salutem theses sive sententiae propositae anno 1596. Hae theses varie refutatae sunt ab Helmstadiensibus, Ministerio Mansfeld. et aliis, imo a Senatu nostro prohibitae, ne typis divulgarentur.

[1096] Unter den Fragmenten dieser Redner liest man auch Magister Rigers wahre Ansicht vom Abendmahl, aus dem 6. Kapitel Johannis und dem 10. Kapitel des 1. Briefes an die Korinther logisch gefolgert.

[1097] In den Grundlagen der Frömmigkeit und Bildung.

[1098] **Zacharias Schilter** (1541–1604), geboren in Leipzig, Doktor der Theologie und Professor der hebräischen Sprache an der dortigen Universität, Verfasser zahlreicher exegetischer und theologischer Streitschriften.

Licentiat Wildens praeoccupiertes Judicium de Magistro Rigero

Dieser Schwermer hat nicht allein aus Hoffart und eigenen Willen das 6. Capitel Johannis uf eine new und in der Christenheit zuvor unerhörter Weise (hem atrocissimum crimen et scelus![1099]) ausgelegt und ercleret, sondern auch daß er damit von der gantzen christlichen Kirchen und allein reinen Lerern der Augßburgischen Confession sich abgesondert und darüber Magistrum Pandochaeum, weil derselbe bey dem Consensu der rechtgleubigen Kirchen und bey Doctoris Lutheri Lere rein und bestendiglich geblieben, nicht alleine in dießer Stadt und Gemeine, sondern auch uf dem Lande für calvinistet und verketzert hat, inmassen er damit diese Stadt und sowol Einen Ehrbaren Rath als das Ministerium in die böse Verdacht und Gerücht gesetzt, als solten sie calvinischer Lere zugethan und damit beschmitzet sein.

Das ist der Ursprung, daher dießer Streit entstanden und darfür ich diesen Lesterer anfenglich trewlich gewarnet und beide sich selbst **(S. 1568)** und zufordrist dießer armen Stadt mit solchen unnötigen Streit zu verschonen ernstlich habe vermanet.

2. befindet sich, daß nicht allein in diesem Articel dießer Lesterer von der Lere Lutheri und der Augßburgischen Confession abgewichen und dadurch eine beschwerliche Trennung und Ergernis in dießer Stadt angerichtet, sondern daß er auch aus Gottes gerechten Urteil in andern fürnemen Articeln unsers christlichen Glaubens von der Warheit des Evangelii abgefallen und zu der Papisten Grewel mit Verlesterung göttlichen Worts und Willens wiederum getreten. Den also pflegt Gott solche falsche Lerer mit Blindheit zu schlagen und sie grewlich zu Schanden machen p. p.

[1099] Oh welch grässlichstes Verbrechen und Unglück!

Namens-, Orts- und Sachindex

1. Namensindex

In den Namensindex wurden alle zeitgenössischen Personen aufgenommen, hingegen keine biblischen Namen sowie nur exemplarisch die Kirchenväter u. a.
Alle Seitenangaben beziehen sich auf die Paginierung der Original-Handschrift im Stadtarchiv Nordhausen. Diese Seiten sind im Text in runden Klammern angegeben.

Aemilius, Georg 203, 213, 225, 247, 647, 648
Albrecht, Bonaventura 517
Albrecht Georg Graf von Stolberg 202, 475
Alesius Scotus, Alexander 83, 84, 185, 236, 245, 273, 314, 384, 479
Althammer, Andreas 1165

Amsdorf, Nicolaus 100, 105, 500
Andreae, Jacob 991, 998, 1553
Arius 801

Athanasius 757, 793
Augustinus, Aurelius 796, 798
Augustus, Kurfürst von Sachsen 256, 258, 259, 282, 290, 516, 894, 1476, 1483, 1566
Autumnus, Georgius 1277, 1278, 1309, 1310, 1316, 1318

Avianus, Christian 1428, 1429, 1432, 1435, 1440, 1441–1443, 1446, 1451, 1455, 1461, 1468–1471, 1473, 1474, 1477, 1479, 1480, 1482, 1488–1490, 1501, 1503, 1505
Badra, Johannes 296, 490, 505, 510, 713
Basilic 819
Bechman (Beckman), Johannes 296, 465, 490, 504, 510, 713, 991
Berlepsch, Erich Volckmar von 232, 290, 450, 451, 921

Bernhardt, Jürgen 509
Beyer, Wilhelm 729
Beza, Theodor 786, 802, 817, 1216, 1217
Bodenburg, Daniel 508, 511
Boetius, Sebastian 126, 135
Bötticher, Justus (Jost) 1329, 1331, 1336, 1341

Bötticher, Peter 202, 203, 247, 484, 501, 504, 736, 740, 892, 896, 1505
Bornman, Christoph 1521
Brandenstein, von 647
Branderoth, Johan 214, 296, 490, 505, 510, 749
Braun, Heinrich 490, 778, 991
Braunschmidt, Johan 1113
Brendel, Johan 517

Brentius, Johannes 244, 757, 804, 1391, 1551, 1552

Bretschneider, Marcus 282, 283, 325
Brück, Christian 550

Bugenhagen, Johannes 40, 41, 44, 1163
Bullinger, Heinrich 802
Burchard, Christoph 1521, 1522, 1524, 1526, 1527
Burggrav, Martin 289, 290, 292–294, 296, 300–303, 306–308, 311, 312, 314, 315, 317, 318, 328, 361, 362, 364, 365, 372, 373, 375, 377–382, 384, 385, 388–392, 398–400, 404, 406, 408, 410, 412, 414, 423, 426–436, 438, 440, 443, 447–449, 453, 456, 462, 464, 465, 470, 476, 479, 481, 482–485, 487, 488, 490,

Burggrav, Martin 491, 500, 505, 510, 513, 531, 533, 535–541, 545, 562, 565, 606, 615, 617, 618, 625, 629, 675, 676, 681, 682, 729, 758, 848–851, 854
Busch, Elisabeth 545
Busch, Henrich 545, 729

Caelestinus, Dr. 573
Calvin, Johannes 802
Chemnitius, Martin 1150, 1163, 1167, 1178, 1179, 1203, 1517
Chrysostomos, Johannes 757
Chytraeus, David 1196
Cocuille, Benedictinus 1343
Crafft, Balthasar (Baltzer) 725–731, 735
Cramer, Andreas 365, 511

Cramer, Johann Jacob 1301
Cramer, Nicodemus 511, 531
Cramer, Thomas 650, 663, 706, 749, 911, 915
Crato, Adam 1210
Creutzberg, von 647

Christianus, Albertus 87
Cordatus, Conrad 87, 95
Crolachius, Henricus 264, 265
Crutziger, Caspar 87, 96
Cyrillus 795

Dörff, Justus 1451

Eber, Dominicus 1434–1438, 1442, 1445, 1447, 1455, 1459, 1461, 1465, 1478, 1481, 1493, 1514, 1516
Fürer, Matthias 790, 800, 994
Fuß, Johann 125, 136–138, 141, 142, 145, 166, 174, 182, 193, 196
Georg Herzog von Sachsen 894, 903, 1500

Eckstein, Oßwald 174, 176, 189, 236, 253, 263-397–399, 420-421, 465, 470, 490, 499, 500, 504, 505, 625, 648, 723

Edler, Daniel 1521

Eilhardt, Jacob 214, 296, 490, 505, 510, 565, 713
Einsiedel, von 450
„Eisleben, Magister“ 89, 90, 107
Embdenius, Joachim 1529, 1530, 1532
Entzenberg, Christoph von 518
Ernst Graf von Honstein 202

Ernst, Andreas 1456
Ernst, Conrad Dr. 506
Ernst, Cyliax 1435, 1436, 1462
Ernst, Ernestus 296, 991
Ernst, Jost (Justus, Jodocus, Jobst) 296, 475, 476, 480, 490, 504, 541, 545, 565, 691, 739, 740, 742, 888 889, 892, 991, 1329, 1331
Ettenbach, Dr. med. 1225
Eutyches 782, 797

Faber, Johannes 991
Fabritius, Andreas 174, 176, 189, 199, 232, 233, 236, 248, 250–253, 256, 273, 274, 276, 281, 298, 338, 350, 370, 381, 382, 396, 466, 486, 491, 547, 606, 615–617, 625, 632, 648, 653, 656, 729, 758, 912–914, 916, 1155, 1379
Fasch, Johann von 232
Faust, Lambert 83, 275, 280, 323, 327, 465, 470, 488, 490, 504, 505, 625, 679
Felicianus 1286
Ferdinand I., römisch-deutscher Kaiser 15
Fischer, Johann 509
Fischer, Samuel 1396, 1397
Fleuter, Andreas 837, 1322, 1328, 1451
Franck, Johannes 125
Friedrich Pfalzgraf bei Rhein 15

Gaßman, Johann 778

Heidenreich, Johannes 1144

Gerboth, Valentin 647
Gerstenberger, Marcus 1406, 1476, 1485
Geußau, Jacob von 240
Gewaldig, Andreas 125
Giesenbach, Claus 1521
Glasserus, Christoph 1526
Goldhorn, Heinrich 1060, 1107, 1159, 1160, 1278, 1281, 1355, 1401, 1434, 1461, 1481, 1493, 1514, 1516
Gregorius Nazianzenus 769, 794
Greve, Hans 729
Grober, Hans 365
Gruber, Andreas 1435, 1444, 1451, 1495
Grumbach, Wilhelm von 550
Günther Graf von Schwarzburg 202, 254, 516, 674
Günther, Johannes 1081, 1106, 1107, 1285, 1321, 1473, 1475, 1501
Hagenau, Paul 565
Hammer, Caspar 490, 505, 510, 565
Hanckel, Philipp 854–856
Hanneman, Caspar 296
Hans Ernst, Graf von Marsfeld 450
Hans Günther, Graf von Schwarzburg 450, 470, 471, 510
Happe, Leonhard 778, 1289, 1435, 1464
Hartkese, Martin 83, 327, 706, 911
Haupt (Heupt), Lorenz 365, 447, 448, 450
Hecht, Peter 728, 730
Hedenius 1220
Heerbrand, Jacob 1391
Illyricus, Flacius 540
Heidenreich, Valentin 1451
Heinrich Graf von Stolberg 1344
Heinrich Julius Herzog von Braunschweig-Lüneburg 1219
Heiser, Johannes 1326, 1328
Helmerich (t), Christoph 511, 531, 539, 544
Henckel, Philipp 689, 690
Henning, Hieronymus 73
Herco, Nicolaus 203, 213, 247
Hesse, Bernhard 1321
Hesshusius, Tileman 500, 573, 1163, 1196, 1199, 1220, 1391, 1517
Heuler, Johannes 1526
Heune, Nicolaus 1292
Heuser, Elisabeth 1521, 1522
Heuser, Johannes 1434, 1442, 1445, 1448, 1449, 1461, 1462, 1475, 1479, 1489, 1521, 1524, 1525
Heußler, Andreas 1526
Heußler, Caspar 1290, 1321, 1435, 1444
Himmelsche, Christian 1331
Hoffman, Daniel 1137, 1139, 1144, 1193, 1195, 1209–1213, 1220, 1224, 1227
Hoffman, Johannes 713, 898, 1105, 1227, 1286, 1290, 1321, 1435, 1438, 1439, 1441, 1444, 1448, 1453, 1454, 1456, 1457, 1462, 1464, 1465, 1469–1472, 1474–1476, 1499, 1500, 1504, 1505
Hofman, Melchior 203, 442, 481, 490, 505, 510
Holzapfel, Johann 24
Hoßbach 1476
Hoyer, Johannes 1118, 1288, 1292, 1322, 1325, 1328
Hoym, Christoph von 472
Huber, Samuel 1165, 1215, 1381
Hunnius, Ägidius 1059, 1161, 1162, 1164–1166, 1186, 1197, 1213–1215, 1225, 1391, 1554
Knoblauch, Hans 1521

Irenäus, Christoph 687, 688

Jagemann, Dr. 1220
Jesse, Lucas 511, 531

Joachim der Müller 365

Johann Graf von Stolberg 845
Johann Wilhelm Herzog von Sachsen 238, 289, 291, 294, 500, 517, 519, 584, 647, 650, 888, 893, 894, 899
John, Hans (ein Bäcker) 1521
John, Hans (ein Seiler) 1521
Jonas (Jonae), Johann 1363, 1434, 1456, 1526
Jonas, Justus 59, 757

Jordan 474
Julius Herzog von Braunschweig-Lüneburg 270
Juncker, Melchior 1521

Kahle, Johann 273
Karl V., römisch-deutscher Kaiser 903, 1361
Kelner, Johann 1498
Kirchhoff, Franziscus 203

Kirchhoff, Gordian (Jordanus) 203, 213, 247

Kirchner, Sigmund 73

Kircher, Thomotheus 1163
Luther, Martin 1235, 1259, 1280, 1284, 1317,

Köcher, Georg 517–519, 571, 588, 647, 650, 658, 673, 688–690, 706, 708, 709, 727, 728, 736, 740, 741, 749, 750, 757, 777, 854–856, 904–906, 915
Kofent, Georg 1451
Kreß, J. 1285
Kreß (Kresse), Kilian 476, 490, 504, 510, 542, 565
Kuche, Johannes 214, 296, 475, 490, 541, 545, 663, 664, 691
Kühne, Andreas 214
Kühne, Georg 1521

Kutzner, Henricus 475

Lange, Andreas 232
Lapaeus, Johannes 236, 253, 264, 268, 273, 277, 280, 323, 327, 398, 420, 465, 470, 490, 499, 504, 505, 569, 570, 579, 580, 584, 587–590, 598, 603, 607, 625, 645, 669, 674, 680, 682, 916
Lasius (Lassius), Christoph (?) 1163
Leporinus, Melchior 844
Leuterodt, Johannes 214, 1290, 1321, 1435, 1444, 1445, 1451, 1479
Liberius 757
Linck, Wenzeslaus 1500
Lindenau, Hans von 988, 989
Lotter, Georg 365
Luder, Matthias 201, 473, 476, 481, 506, 510, 549, 896, 897
Luder, Nicolais 476, 481, 490, 505, 510, 541, 542, 565, 651, 713, 1506
Luther, Martin 53, 69, 78, 82, 87, 90–95, 99, 100, 105, 108–110, 123, 131, 139, 209, 212, 224, 234, 244, 301, 441, 480, 530, 534, 564, 576, 587, 602, 609, 618, 625, 632, 635, 637–639, 651, 684, 686, 691, 697, 702, 719, 724, 728, 757, 758, 761–763, 792, 797, 798, 804, 807, 809, 810, 812, 813, 820, 822, 825, 917, 983, 992, 999, 1018, 1103, 1155, 1161, 1163, 1165, 1177, 1204, 1216, 1228, 1229, 1231,

Mörlin, Joachim 224, 244, 399, 469, 479, 618,

1320, 1377–1381, 1391, 1395, 1405, 1413, 1431, 1500, 1517, 1546, 1547, 1549–1552, 1567, 1568

Machmist, Hans 25
Major, Georg 65, 87, 90, 91, 94, 96–101, 105–107, 111, 112, 139, 184, 185, 221, 222, 224, 230, 245, 272, 275, 465, 550, 552, 560, 623, 630, 651, 687, 688
Majus, Lucas 285

Martini, Lucas 819, 821, 830, 832, 844, 845, 847, 994, 997, 1003, 1007, 1013–1015, 1018, 1019, 1052, 1282, 1402, 1403, 1424
Maurus, Paulus 531
Maximilian II., römisch-deutscher Kaiser 740
Mechler, Jesajas 1271
Melanchthon, Philipp 40, 41, 44, 45, 65, 67, 74, 78, 80, 85, 90, 92, 94–98, 105, 111, 112, 250, 273, 301, 692, 1165
Melchers, Grete 1012

Melde, Valentin 570, 991
Menius, Justus 45, 70, 72, 79, 92, 94, 95, 105–107, 109, 112

Menzel, Hieronymus 213, 217, 219, 247, 643, 648
Merboth, Heinrich 1451, 1495

Meyenburg, Michael 3, 36, 46, 67, 72, 73, 76, 79, 83
die Meyenburgerin 183
Michaelis 819
Michel, Andreas 729, 1012, 1284, 1291, 1321

Michel, Christoph 1331
Michel, Eustachius 626, 642, 689, 888, 892, 893, 897
Michel, Matthäus 1525

Noricus, Johannes 83, 125, 166, 176, 182, 193, 665, 667, 757, 788, 1517

Mingerode, Johann von 1241
Mohr, Jürge 540
Molle, Valentin 778

Monner, Volckmar 542, 647, 650, 663, 706, 749, 844, 915, 1018, 1020, 1106, 1107, 1255, 1257, 1270, 1434, 1526, 1564
Moritz Herzog bzw. Kurfürst von Sachsen 97, 100, 894, 903

Müller, Andreas 790, 800
Müller, Caspar 1521
Müller, Hans (ein Schuster) 1521
Müller, Hans (ein Seiler) 1521

Müller, Liborius 141, 150, 160, 327, 476, 541, 545
Müller, Thomas 160
Muthesius, Zacharias 1159, 1160, 1199–1201, 1210, 1218, 1242, 1277, 1278, 1281, 1289, 1308, 1309, 1312, 1316, 1320–1322, 1350, 1355, 1375, 1377, 1380, 1391, 1394, 1396, 1401, 1537, 1567
Mylius, Andreas 994

Mylius, Georg 1160–1164, 1197, 1198, 1358–1360, 1379, 1387, 1391–1397
Mylius, Johannes 474, 819

Naogeorgus, Thomas 89, 92–94, 107
Neander, Conrad 844, 1012, 1018, 1059, 1065, 1066, 1068, 1081, 1082, 1403, 1405
Neander, Michel 1060
Neuber, Vitus 473

Newschild, Wilhelm 729

Pandochaeus, Johannes 1561, 1564, 1567

196, 236, 255, 256, 258, 264, 266, 272, 275, 307, 311, 318, 328, 334, 351, 360, 372, 376, 378, 380, 390, 407, 410, 411, 415, 430, 465, 482, 488, 548, 642, 643, 648, 653, 662, 706, 844, 900, 911, 915, 1020, 1107, 1227, 1414, 1434, 1469, 1470, 1480, 1486, 1522, 1526

Ochsenkopf, Jost 565, 626, 642, 853
Öhl, Valentin 79, 894, 901
Olearius 1225
Origines 786
Osiander, Andreas 1165, 1196
Oßwald, Martin 1290, 1321, 1435, 1436
Oßwald, Ursel 1012
Otho, Antonius 1, 3, 23, 29, 32–35, 38, 43–46, 57, 60, 63, 64, 66, 68, 70, 74–77, 80, 81, 83, 113, 125, 127, 130–133, 136, 137, 139, 140, 146, 150, 152, 155, 162, 165–167, 174, 176, 189, 194, 199, 214, 225–233, 236, 243, 246, 248, 249, 252–254, 273, 276, 281, 287, 288, 290, 291, 298, 350, 367–370, 396, 416, 417, 443, 466, 481, 483, 485, 491, 547, 566, 615–617, 625, 632, 648, 653, 706, 707, 714, 729, 757, 761, 764, 840, 841, 843, 910, 1155, 1379

Paedopater, Conrad 1526
Pandochaeus, Johannes 834–838, 1003–1020, 1052, 1053, 1059, 1061, 1067, 1070, 1072, 1074, 1076, 1083, 1084, 1087, 1088–1098, 1101-1102, 1105–1108, 1112-1113, 1115–1117, 1119, 1121-1122, 1136-1137, 1144, 1145, 1147, 1149, 1153, 1155–1157, 1159, 1161-1162, 1165–1167, 1169–1175, 1178–1183, 1186, 1190, 1193-1194, 1197, 1199, 1200, 1204, 1210-1211, 1219, 1222–1227, 1234, 1238–1240, 1242, 1248–1251, 1254, 1255, 1257–1270, 1275, 1282–1284, 1286, 1292, 1313, 1315-1316, 1318, 1346, 1351, 1352, 1359, 1360, 1363–1365, 1371, 1373, 1376, 1377, 1383, 1388, 1390–1393, 1400–1404, 1411, 1413–1420, 1422, 1424, 1427, 1429, 1430, 1434, 1438, 1440–1442, 1447, 1459, 1461, 1481, 1488, 1493, 1514, 1516, 1520, 1521, 1535, 1538, 1546, 1548, 1557,
Poach, Andreas 17, 19, 184, 910, 1379

Pauli, Andreas 1239
Pauli, Simon 1163, 1196, 1517, 1551, 1552
Paulon, Jacob 490, 510
Pechstedt, Michel 1521
Pfeffer, Andreas 296, 481, 490, 505, 510, 542
Pfeffinger, Johannes 1163
Pfeiffer, Georg 570

Pfeiffer, Johannes 1338, 1444, 1480, 1495, 1499

Pfeiffer, Liborius 1530

Pflug, Johannes 647, 663, 706, 723, 729, 749, 777, 911, 915

Polte, Liborius 903

Polycarpus, Dr., 1065, 1203, 1225
Polycarpus, Dr., 1065, 1203, 1225
Praetorius, Abdias 660
Praetorius, Johannes 1298, 1313

Ratzenberger, Matthias 84, 111, 113
Regius, Johannes 506

Regius, Urbanus 108, 109, 1163, 1203, 1391

Reinicke, Heinrich 819

Riedel, Hans 729, 1290
Rieger, Johannes 844, 1008, 1055, 1059, 1060, 1079, 1080, 1082, 1089, 1092, 1093, 1106–1110, 1112, 1113, 1116, 1117, 1121–1123, 1126, 1130, 1134, 1144, 1146, 1147, 1149, 1157, 1187, 1192, 1199, 1200, 1201, 1205, 1214, 1215, 1217, 1218, 1234, 1263, 1264, 1274, 1277, 1282, 1285, 1290, 1291, 1293–1298, 1300, 1302, 1305, 1311–1314, 1371–1376, 1388, 1390–1393, 1399, 1400, 1403, 1405–1407, 1410–1414, 1416–1420, 1423, 1424, 1427, 1535, 1540, 1557–1564, 1567
Rincke 191
Rinckleben 365
Rindfraß, Johannes 264, 275, 307, 401, 403, 663, 706, 729, 777, 790, 800, 844, 911, 915, 994, 1020, 1060, 1414
Rinneberg, Joachim 327, 462, 476, 482, 541, 545, 1107, 1282, 1290, 1321
Rode, Johann 213
Rohr, Barthel 1521
Rose, Andreas 1529

Rossius (Rostius), Johannes 264, 265
Rothmaler, Erasmus 1159, 1160, 1248, 1250, 1269, 1272, 1279, 1292, 1293, 1319, 1355, 1375, 1377, 1391, 1393, 1401
Rudolf II., römisch-deutscher Kaiser 1494, 1497

Schop, Carolus 282, 283, 325

Ruprecht, Heinrich 1118, 1288, 1290, 1436, 1468, 1469
Ruprecht, Wendel 191

Sack, Hans 505, 510
Sack, Siegfried 1011, 1012, 1105
Sander, Hans 626, 627, 642
Sandhagen, Johannes 1526, 1529, 1530
Sarcerius, Erasmus 75, 76, 83, 84, 125, 175, 185, 245, 273, 275, 314, 384
Schenck, Jacob 89, 92, 107
Scheibler (Schiebler), Johannes 1284, 1435, 1437

Schilter, Zacharias 1566

Schleffer, Ludwig 1498
Schmidt, Blasius 1331
Schmidt, Cunrad 252

Schmidt, Erasmus 296, 475, 541, 545, 1106

Schmidt, Hans 296, 476, 490
Schneidewin, Johann 76, 79
Schnepf, Erhard 79, 82–84, 185, 245, 273, 275, 314, 348, 384, 390, 391, 1556
Schönzahl, Anna 562, 564, 565
Schönzahl, Liborius 150

Schönzegel, Johannes 141

Schöppel, Georg 1283, 1291
Stew, Sebastian 73

Schoppius, Andreas 618
Schubart, Johann 834
Schüßler, Franz 203, 247, 484
Schulmeister, Zacharias 687
Schultheiß, Andreas 1270
Schultheiß, Johann 1290, 1322, 1438
Schultze, Erasmus 1451, 1461, 1465
Schwenkfeld, Caspar 562
Seber, Wilhelm 1529
Selnecker, Nicolaus 254, 269–272, 281–283, 293, 317, 325, 397, 659, 660, 786, 988, 995, 1566
Sifardus, Johannes 834, 840, 844, 1010, 1015, 1073, 1076, 1081, 1083, 1089, 1094, 1096–1098, 1101, 1105, 1111, 1118–1123, 1149, 1152, 1166, 1169, 1184, 1201, 1258, 1260, 1261, 1270, 1272, 1296, 1312, 1318, 1320, 1322, 1325, 1327, 1329, 1331, 1333, 1343, 1344, 1355, 1372, 1374, 1375, 1390, 1391, 1401, 1403, 1416, 1565
Sieme, Joachim 1457
Singold, Johann 1290
Spangenberg, Cyriacus 232, 346, 627
Spangenberg, Johannes 184, 381, 485, 562, 615, 710, 789, 1155, 1379
Staphylus 983
Starcke, Sebastian 473
Stein, Cunrad von 905
Stein von und zu Laußnitz, Heinrich 647, 690, 905
Steuber, Peter 729
Umbher, Claus 723, 725, 777
Stisser, Chilian 1476
Stössel 244
Straube, Georg 991
Strauß, Franziscus 254 ff., 260, 263 ff., 281–283, 325
Strawe 365
Strigel, Victorinus 562, 578, 581, 585, 618, 623, 630, 655, 687, 688, 1163, 1196
Stromer, Johannes 1563
Stubige, Hans 729
Süße, Lorenz 184, 615, 710
Surius 983
Sybold, Jacob 32, 33, 44, 83, 125, 127, 130, 132, 133, 166, 167, 174, 176, 182, 191, 193, 196, 229, 230, 236, 248, 153, 255, 256, 258, 261, 262, 264, 272, 275, 298, 307–309, 311–314, 318–320, 324, 325, 328, 332, 334, 338, 342, 344, 346, 347, 350, 351, 352, 356, 360, 372, 373, 376, 378, 380, 381, 387, 390, 406, 410, 411, 415–418, 423, 430, 431, 438, 440, 441, 443, 444, 461, 465, 466, 469, 482, 483, 488, 492, 546, 548, 550, 552, 555, 557, 561, 643, 645, 648, 653, 662, 665, 667, 668, 706, 789, 900, 911, 915
Tautenburg, Schenck von 450
Terellius, Johannes 1429, 1434, 1438, 1442, 1447, 1459, 1461, 1481, 1493, 1504, 1514, 1516, 1520, 1521
Theleman, Caspar 548, 588, 600, 607, 647, 662, 706, 911, 912, 915, 1107
Theleman, Hildebrand 314, 490, 505, 510, 991
Thelamonius, Valentin 844
Theleman, Andreas 1498
Thomas, Hans 627, 642, 854, 856
Thomas, Henrich 565
Topf, Christian 152, 155, 163–165, 167
Trostbach, Jacob 626, 642
Tunger, Laurentius 83, 114–116
Uderstedt, Christian 626, 642
Wurmb, Ludwig 1241

Unger, Blasius 606

Valerius, Ludovicus 606
Volprecht, Hans 1521
Volckmar Wolf Graf von Honstein 474, 855
Vorhauer, Andreas 296, 476, 480, 490, 510, 991

Wagner, Philipp 819, 921
Waltner 618
Weber, Andreas 83, 125, 158, 174 ff., 189, 232, 1001
Weideman, Hans 570
Weidenkauf, Volckmar 1010
Wende, Andreas 214, 505, 510
Wende, Georg 713, 781, 991
Werther, Hans von 1161, 1162
Wesenbecius, Johannes 1239
Wigand, Apollo 201, 260, 292, 298, 444, 450, 461, 476, 484, 917
Wigand, Johann Günther 1291 f., 1435, 1437, 1479
Wigand, Johannes 224
Wilde, Johannes 490, 707, 713, 991
Wilde, Georg 252, 262, 461, 713, 736, 749, 778, 994, 1055, 1079, 1112, 1113, 1123–1125, 1127, 1128, 1130, 1133, 1136, 1137, 1154, 1193, 1195, 1199, 1210, 1219, 1234, 1286, 1289, 1292, 1293, 1312, 1365, 1369, 1402, 1425, 1442, 1444, 1459, 1476, 1485, 1492, 1494, 1495, 1498, 1504, 1557, 1567
Wilhelm Graf von Schwarzburg 1344
Wilhelm Landgraf von Hessen 992
Winzingerode, Friedrich von 1241
Winzingerode, Wilcke von 1241
Wirth, Johannes 83, 119, 121, 125
Wittel, Martin 1366
Wöge, Hans 365
Wolf 817
Wolff, Andreas 25
Wolfgang Herzog von Braunschweig-Lüneburg 510

Zelman, Kersten 214, 296, 490
Zwingli, Ulrich 803

2. Ortsindex

Adelsborn 1241

Altenburg 254, 287, 288, 303
Arnshaugk b. Neustadt/Orla 904
Arnstadt 201, 247, 379, 497, 519

Augsburg 9, 10, 36, 50, 57, 164, 168
Berga 902, 1028
Berlin 90
Bielen 649
Bleicherode 1498
Braunschweig 249, 250, 270, 306, 371, 376, 377, 392, 393, 425, 435, 525, 526, 675, 676, 818, 885, 1003, 1007, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1195, 1375, 1402, 1404
Bremen 504, 817, 1507
Buttstädt 566, 707, 1277

Calbe 1210
Colditz 282

Creuzburg 647

Dessau 997

Dornburg 540
Dresden 232, 236, 259, 290, 555, 921, 1065

Eckartsberga 450
Eisleben 75, 76, 79, 84, 90, 96, 125, 213, 247, 379, 443, 613, 627, 628, 641, 642, 643, 644, 645, 647, 649, 651, 653, 654, 658, 662, 683, 871, 912, 913, 962, 989, 1028, 1277, 1310, 1316, 1412, 1413, 1426
Ellwangen 15

Erfurt 25, 73, 111, 113, 163, 854, 900, 1025, 1047, 1251, 1252, 1258, 1260, 1271, 1272, 1366, 1369
Erichsburg, Veste 1219

Frankenhausen 201, 254, 264, 265, 471, 472, 1047
Frankfurt/O. 1045, 1320

Gera 70, 72, 73
Göttingen 479
Goslar 39, 900, 1213
Greifswald 1045

Greußen 201, 471, 473
Großenehrich 511, 531
Groß-Mühlhausen 543

Hainichen 935
Halberstadt 484, 504, 740, 892, 896, 1505, 1510
Halle/S. 84, 128, 135, 136, 149, 178, 222, 246, 327, 370, 425, 435, 442, 525, 527, 558, 675, 676, 857, 1028, 1241, 1375, 1529
Hamburg 818
Helmstedt 818, 1032, 1045, 1076, 1078, 1079, 1080, 1082, 1083, 1092, 1111, 1117, 1122, 1144, 1145, 1147, 1183, 1188, 1193, 1195, 1199, 1200, 1213, 1218, 1219, 1223, 1283, 1287, 1345, 1371, 1373, 1387, 1388, 1390, 1556, 1567
Heringen/Helme 548, 649, 936, 1498
Herzberg/Elster 1
Herzberg i. Harz 506, 507, 510, 1494
Hesserode 819

Ilfeld 1060

Jena 84, 222, 517, 532, 535, 540, 542, 545, 558, 573, 575, 585, 900, 1004, 1005, 1007, 1033, 1037, 1045, 1047, 1057, 1073, 1076, 1081, 1103, 1149, 1157, 1161, 1166, 1201, 1275, 1286, 1288, 1320, 1358, 1365, 1370, 1388, 1389, 1391, 1564, 1565

Kahla i. Thüringen 93
Kelbra 20, 902
Kölleda 541, 542
Konstantinopel 503

Langensalza 232, 254, 256, 258, 260, 262, 263, 265, 268, 281, 282, 283, 290, 399, 450, 471
Lausnitz b. Neustadt/Orla 905
Leipzig 80, 83, 84, 97, 252, 272, 282, 283, 293, 409, 422, 450, 503, 514, 579, 584, 736, 737, 744, 745, 746, 748, 818, 900, 996, 1011, 1045, 1073, 1076, 1103, 1188, 1320, 1565, 1566
Lohra 474, 475

Lübeck 39, 818
Lüneburg 236, 251, 306, 416, 417, 442, 525, 818, 1375
Magdeburg 4, 7, 9, 25, 26, 27, 33, 38, 163, 222, 436, 558, 1011, 1012
Mainz 5
Mannstedt 289, 482, 541
Mansfeld 83, 201, 213, 247, 327, 347, 613, 627, 628, 642, 644, 649, 651, 962, 1188, 1375, 1567
Marburg 1045
Meißen 96, 100
Merseburg 997
Mühlhausen i. Th. 900, 1025, 1047, 1251, 1252, 1253, 1254, 1257, 1258, 1270, 1272, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1413, 1426

Neuhof, Amt Arnshaugk 904, 905
Neuhof bei Neustadt/Orla 517
Neuhofen 647
Neustadt/Orla 585, 904
Niedersachswerfen 869
Nossen 256

Nürnberg 7, 8, 9, 36, 50, 1500

Obergebra 474
Oberroßla 543
Osterode i. Niedersachsen 508, 511

Passau 903
Pößneck 517

Quedlinburg 1343

Regensburg 903
Riddagshausen b. Braunschweig 1195
Rostock 818, 1045, 1129, 1197, 1198, 1320

Rudolstadt 285, 542

Saalfeld 569, 588, 606, 674
Salza bei Nordhausen 862

Sangerhausen 985, 987, 988
Scharzfeld 506
Schernberg 1312
Schulpforte 515

Sondershausen 201, 473, 484, 511, 516, 531, 542, 544
Sonnenwalde 45
Speyer 675, 1301, 1311
St. Andreasberg 736
Stolberg 201, 213, 247, 255, 475, 484, 844, 845, 846
Straßburg 502

Straußberg 201

Tennstedt 894
Thalbürgel 517
Thalmannsfeld 232
Tillenberg 817
Torgau 450, 540, 1151, 1168, 1406
Trient 26, 33, 38, 67
Tübingen 1045, 1073, 1123, 1143, 1149, 1159, 1190, 1192, 1201, 1242, 1248, 1282, 1283, 1286, 1320, 1356, 1359, 1370, 1372, 1386, 1390, 1392, 1395, 1565

Uffhofen 264, 265
Urbach bei Nordhausen 647, 1344
Uthleben 949

Walkenried 474
Weimar 244, 289, 450, 500, 520, 540, 585, 881, 1047, 1197, 1399, 1476, 1494, 1505
Wittenberg 31, 35, 36, 40, 41, 45, 55, 57, 58, 66, 79, 80, 84, 88, 90, 94, 96, 97, 252, 503, 579, 584, 686, 758, 803, 806, 811, 818, 900, 1004, 1005, 1007, 1045, 1073, 1076, 1081, 1103, 1157, 1165, 1169, 1182, 1188, 1197, 1201, 1202, 1225, 1286, 1288, 1320, 1365, 1388, 1389, 1391, 1564, 1565
Wolfenbüttel 1195

Zeitz 997

3. Sachindex

Adiaphora, Adiaphoristen 101, 102, 105, 106, 107, 187, 327, 455, 519, 540, 577, 579, 580, 582, 993

Antinomer oder Antinomisten, Antinomerei 106, 107, 127, 130, 136, 137, 140, 146, 185, 186, 187, 211, 212, 220, 222, 229, 320, 324, 380, 420, 421, 441, 458, 467, 701, 806, 886, 999

Apotheke 736

Artikel, Schmalkaldische 151, 158, 165, 188, 238, 249, 283, 470, 691, 710, 742, 782, 792, 798, 819, 821, 876, 1019, 1095, 1202, 1228, 1345, 1353, 1533

Besoldung der Geistlichen 708, 709–723, 774–777, 788, 789, 909, 910,921–929, 939, 940, 945, 946, 1429

Bier, Zerbster 996, 997

Branntwein 735

Buchdrucker zu Erfurt 1249, 1251, 1252, 1261, 1271, 1272, 1366, 1367, 1369

Buchdrucker zu Mühlhausen 1252–1254

Buchladen 24

Calvinismus, Calvinisten 187, 781, 800, 801, 802, 805, 806, 811, 812, 813, 817, 818, 994, 1011, 1018, 1038, 1096, 1098, 1119, 1138, 1147, 1151, 1154, 1156–1161, 1165, 1168–1170, 1172, 1174, 1176, 1180, 1182, 1184, 1187, 1217, 1220, 1230, 1265, 1282, 1284, 1287, 1330, 1348, 1390, 1391, 1400, 1401, 1409, 1413, 1416, 1507, 1546, 1549, 1550, 1551, 1552

Conventus Theologorum Torgensis 1151, 1168

Konfession, Augsburgische 1019, 1038, 1043,

Corpus Doctrinae Christianae 172, 245, 620, 762, 763, 876, 1202, 1203, 1345

Declaratio Victorini 575, 578, 581, 618, 651, 688, 729, 1196

Elevation 116, 118–124

Enthusiasten 701, 703

Erbsünde 582, 585, 1374

Febris Northusana 894

Flacianismus 517, 561, 565, 567, 714, 935, 983

Formula Concordiae 643, 798, 804, 817, 820, 821, 952, 962, 985, 987, 988, 989, 991, 992, 994, 998, 1003, 1004, 1005, 1018, 1019, 1022, 1035, 1150, 1155, 1167, 1188, 1202, 1230, 1231, 1345, 1353, 1426, 1548

Hauptsymbole 311, 470, 819, 821, 876, 1019, 1045, 1095, 1345, 1533

Interim 4, 13, 14, 23, 24, 25, 26, 30, 32, 38, 61, 64, 90, 99, 100, 249, 466

Juden 98, 774, 894, 1170, 1545

Klostergüter 19, 20, 432, 718, 721, 908, 909, 920, 924, 926, 929, 930, 933, 935

Konfession, Augsburgische 69, 70, 120, 136, 151, 157, 163, 164, 168, 170, 171, 173, 175–180, 183, 186–189, 220, 221, 238, 239, 249, 283, 409, 470, 580, 609, 671, 691, 700, 710, 738, 741, 742, 782, 799, 819, 821, 822, 876, 895, 904, 972, 978, 983, 986, 988, 992, 993, ,

Reichstage und Reichsabschiede 7–11, 14, 36,

1060, 1095, 1156, 1158, 1161, 1163, 1172, 1176, 1177, 1185, 1202, 1228, 1229, 1245, 1330, 1331, 1335, 1345, 1353, 1365, 1376, 1378, 1384, 1391, 1405, 1409, 1411, 1519, 1533, 1548, 1564, 1568
Konzil, Tridentiner 6, 9, 14, 15, 25, 26, 31, 33, 38, 67, 70, 74

Lupanaria publica 734, 735

Mägdeleinschule auf dem Frauenberg 834
Majorismus, Majoristen 81, 83, 84, 86, 94–100, 105, 107, 131, 141, 148, 153, 175, 184, 186, 209, 210, 220–223, 229, 230, 245, 249, 275–278, 308, 309, 314, 316, 321, 326, 327, 334, 335, 336, 338, 343, 348, 349, 377, 380, 383, 390, 399, 400, 421, 431, 455, 458, 459, 465, 509, 519, 567, 577, 578, 582, 592, 614, 617, 643, 657, 697, 853, 885, 917, 965, 966, 992, 1374
Martinsgans 819

Osiandristen 187, 209, 977
Pelagianismus, Pelagianer 209, 688, 703, 999, 1000, 1164, 1186, 1232, 1377, 1378, 1379, 1392, 1394
Prädestination 1154, 1157, 1160, 1162, 1163, 1169, 1172, 1174, 1175, 1181, 1183, 1184, 1186, 1188, 1190, 1193, 1196, 1203, 1219, 1222, 1227, 1242, 1264, 1266, 1285, 1308, 1345, 1390, 1401, 1554, 1562

Ratsmandate 452, 453, 490, 494, 501, 608–613, 679, 680, 850, 852, 1094–1100
Rechtfertigungslehre 66, 77, 99, 103–105, 148, 210, 277, 278, 468, 648, 963, 965, 1175
Reichskammergericht 1291, 1293, 1294, 1296, 1299, 1300, 1301, 1311, 1497
****

37, 48, 50, 57, 67, 903

Roland 510, 550, 553–559, 858

Sakramentschwärmer 120, 123, 466, 705, 782, 800, 801, 803–806, 808, 809, 811–816, 818, 993, 1018, 1098
Schmähgedichte und Schmählieder 242, 243, 252, 313, 452, 453, 493, 545–564, 568, 571, 610, 663, 879, 880, 942, 1046, 1144, 1149
Schulinspektion 778–782
Stadtbrand von 1540 736
Stift zum Heiligen Kreuz 895, 903, 804
Synergismus, Synergisten 187, 327, 431, 459, 519, 577, 578, 582, 806, 993, 1164, 1186, 1188, 1232, 1379, 1392, 1394

Tertianisten 250, 251, 273, 274, 281, 287, 289, 309, 316, 324, 335, 349–352, 367, 396, 423, 592, 594, 918

Ubiquität 792, 793, 797, 799, 802, 1036, 1038, 1064, 1076, 1138, 1149, 1151, 1167, 1203, 1383

Wesen, müntzerisches 657, 878
Wiedertäufer 106, 613, 701, 731
Winkelprediger 597, 903

Zwinglianer 802, 803, 812, 817, 999, 1550

Die Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung

Anläßlich des 250. Geburtstages des Nordhäuser Pfarrers und Polyhistors Friedrich Christian Lesser (1692-1754) fand in Nordhausen, der Stadt seines Wirkens, ein Familientag Lesser zusammen mit einer Vortragsveranstaltung zu verschiedenen Themen seines Lebens statt. Um die Kenntnis um das Wirken Lessers und über die Geschichte der Stadt Nordhausens in ihrer Zeit als Freie Rechtsstadt zu fördern, wurde von Heinz und Annelies Lesser und ihrem Sohn Andreas Lesser aus München die Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung errichtet. Das anfängliche Stiftungskapital wurde in der Zwischenzeit auf € 200.000.-erhöht.

Seit 1992 hat die Stiftung zwölf Bände über Lesser, seine Familie, die Geschichte Nordthüringens und Nordhausen herausgegeben. Diese Schriftenreihe wird kontinuierlich erweitert, Beiträge werden dazu gerne entgegen genommen.

Dem Stiftungsrat gehören derzeit an:
Frau Dr. Cornelia Klose, Amtsleiterin der Stadtverwaltung Nordhausen,
Herr Hans-Jürgen Grönke, Untere Denkmalbehörde der Stadt Nordhausen,
Herrn Paul Lauerwald, Mitherausgeber der Beiträge zur Heimatgeschichte von Stadt und Landkreis Nordhausen,

Herrn Dr. Manfred Schröter, Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen a.D.,
Prof. Dr. Matthias Werner, Lehrstuhl für mittelalterliche Geschichte Thüringens, Jena.
Stiftungsvorstand: Dipl.-Kfm. Andreas Lesser, München.

Neben der Schriftenreihe sind die wichtigsten finanzielle Unterstützungen:

1. 1998 € 17.000.- für den neuen Glockenstuhl der Frauenberg-Kirche in Nordhausen, an der Lesser wirkte.
2. 1999 € 10.000.- für archäologische Ausgrabungen um die Nordhäuser Jacobi-Kirche, an der Lesser später Pfarrer war und wo er begraben wurde.

Die Stiftung initiierte das Tabakspeicher-Museum in Nordhausen. Von dem Ehepaar Caroline und Andreas Lesser wurde ein aus dem 18. Jahrhundert stammendes Speichergebäude in der Bäckerstraße 20 mit Unterstützung des Sanierungsträgers saniert und 1994 der Stadt als Tabakspeicher-Museum mit einer Ausstellungsfläche von 500qm günstig vermietet. Durch den Neubau einer Fachwerkscheune aus altem Eichenholz konnte 1999 durch Herrn Lesser und seinen Partner Dr. Krafft aus Gauting als Erweiterung des Tabakspeicher-Museums die Museumsscheune mit 700qm Ausstellungsfläche der Stadt Nordhausen für vier Jahre mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Ausstellung dieser Erweiterung wurde im Januar 2000 eröffnet.

Im Jahr 2000 wurde eine weitere Stiftung gleichen Namens in München gegründet, die einen erweiterten Stiftungszweck aufweist. Hierzu gehören zusätzlich zur bisherigen Stiftung ein Geschichtspreis für Schüler, Jugendsozialhilfe, Promotionsstipendien sowie die Völkerverständigung

von Schülern. In diese Stiftung ist 2000 das Haus Bäckerstraße 15 in Nordhausen als Grundstockvermögen eingebracht worden, in 2001 folgten die Häuser Waisenstraße 4-6, Pfaffengasse 10/11 sowie die Häuser Bäckerstraße 18-20 sowie Käthe-Kollwitz-Straße 14. Durch diese Immobilien soll die Stiftung ihren gegenüber der Nordhäuser Stiftung umfangreicheren Stiftungszweck langfristig sicherstellen können. Beide Stiftungen werden 2004 zusammengeführt.

1. 2001 € 50.000,- für die Glaskonstruktion der Frauenbergkirche
2. 2002 € 50.000,- für die Stahlkonstruktion der Frauenbergkirche
3. 2002-2005 € 35.000 für zwei Promotionsstipendien.

Schriftenreihe der
FRIEDRICH-CHRISTIAN-LESSER-STIFTUNG
Nordhausen 2004

Band 1 *Siegfried Rein*
FRIEDRICH CHRISTIAN LESSER (1692-1754)
Pastor, Physicotheologe und Polyhistor
1993, ISBN 3-930558-00-9
16,00 €

Band 2 *Andreas Lesser*
FRIEDRICH CHRISTIAN LESSER (1692-1754) und seine Vorfahren, insbesondere die Pfarrerfamilien MAIOR, ROTHMALER und SAGITTARIUS und die Familien NEFFE und STROMER
1992, ISBN 3-930558-01-7
16,00 €

Band 3 *Peter Kuhlbrodt und Fritz Reinboth* (Bearb.)
Das Kloster Walkenried in der Überlieferung des Stadtarchivs Nordhausen
1995, ISBN 3-930558-02-5
11,00 €

Band 4 *Gerhard Göke und Andreas Lesser*
JOHANN ANDREAS LESSER. Tönnings Bürgermeister von 1800 bis 1807
1996, ISBN 3-930558-03-3
16,00 €

Band 5 *Friedrich Christian Lesser* (Bearbeitet nach einem Manuskript im Thüringischen Hauptstaatsarchiv in Weimar)
Historie der Grafschaft Hohenstein
1997, ISBN 3-930558-04-1
16,00 €

Band 6 *Siegfried Rein*
Die Schriften Friedrich Christian Lessers
1997, ISBN 3-930558-05-X
8,00 €

Band 7 *Conrad Fromann (1616-1706)*
Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte, Band I
1998, ISBN 3-930558-06-8
24,00 €

Band 8 *Conrad Fromann (1616-1706)*
Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte, Band II
1999, ISBN 3-930558-08-4
24,00 €

Band 9 *Werner Braun*
Die Kompositionslehre des Christian Demelius (Nordhausen um 1702)
2001, ISBN 3-930558-09-2
16,00 €

Band 10 *Michael Weigel, Winfried Fuchs*
Statuten und Einungen nordostthüringischer Städte und Dörfer des 16. Jahrhunderts
2001, ISBN 3-930558-10-6
16,00 €

Band 11 *Claudia Ehser, Rainer Hellberg*
125 Jahre Museum Nordhausen
2001, ISBN 3-930558-11-4
6,00 €

Band 12 *Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung (Hrsg.)*
Münz – und geldgeschichtliche Probleme des 17. Jahrhunderts im Harzraum - die große und die kleine Kipperzeit.

Protokollband der Vortragsveranstaltung des Arbeitskreises Münz- und Geldgeschichte des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde am 5. Oktober 2002 in Stolberg (Harz)

2004, ISBN 3-930558-13-0
20,00 €

Band 13 *Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung (Hrsg.)*
Beiträge und Fotos zur Geschichte der Jacobikirche, Nordhausen
2004, ISBN 3-930558-15-7
24,00 €

Band 14 *Friedrich-Christian-Lesser-Stiftung (Hrsg.)*
Beiträge und Fotos zur Geschichte der Frauenbergkirche, Nordhausen
2004, ISBN 3-930558-16-5
18,00 €

Band 15 *Conrad Fromann (1616-1706)*
Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte, Band V
2004, ISBN 3-930558-17-3
24,00 €

Band 16 *Conrad Fromann (1616-1706)*
Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte, Band VII
2004, ISBN 3-930558-18-1
24,00 €

In Vorbereitung

Arno W*and*
Das Reichsstifts „Zum heiligen Kreuz“ in Nordhausen und seine Bedeutung für die Reichsstadt (916-1810)
2004, ISBN 3-930558-14-9
25,00 €

Conrad Fromann (1616-1706)
Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte, Band III

Conrad Fromann (1616-1706)
Collectanea Northusana oder Vermischte Nachrichten zur Nordhäuser Geschichte, Band IV

Ernst Koch
Die Reformation in Nordhausen

Rakemann, Kirsten/Schmies, Bernd /Weigel, Petra
Bettelorden in Nordhausen